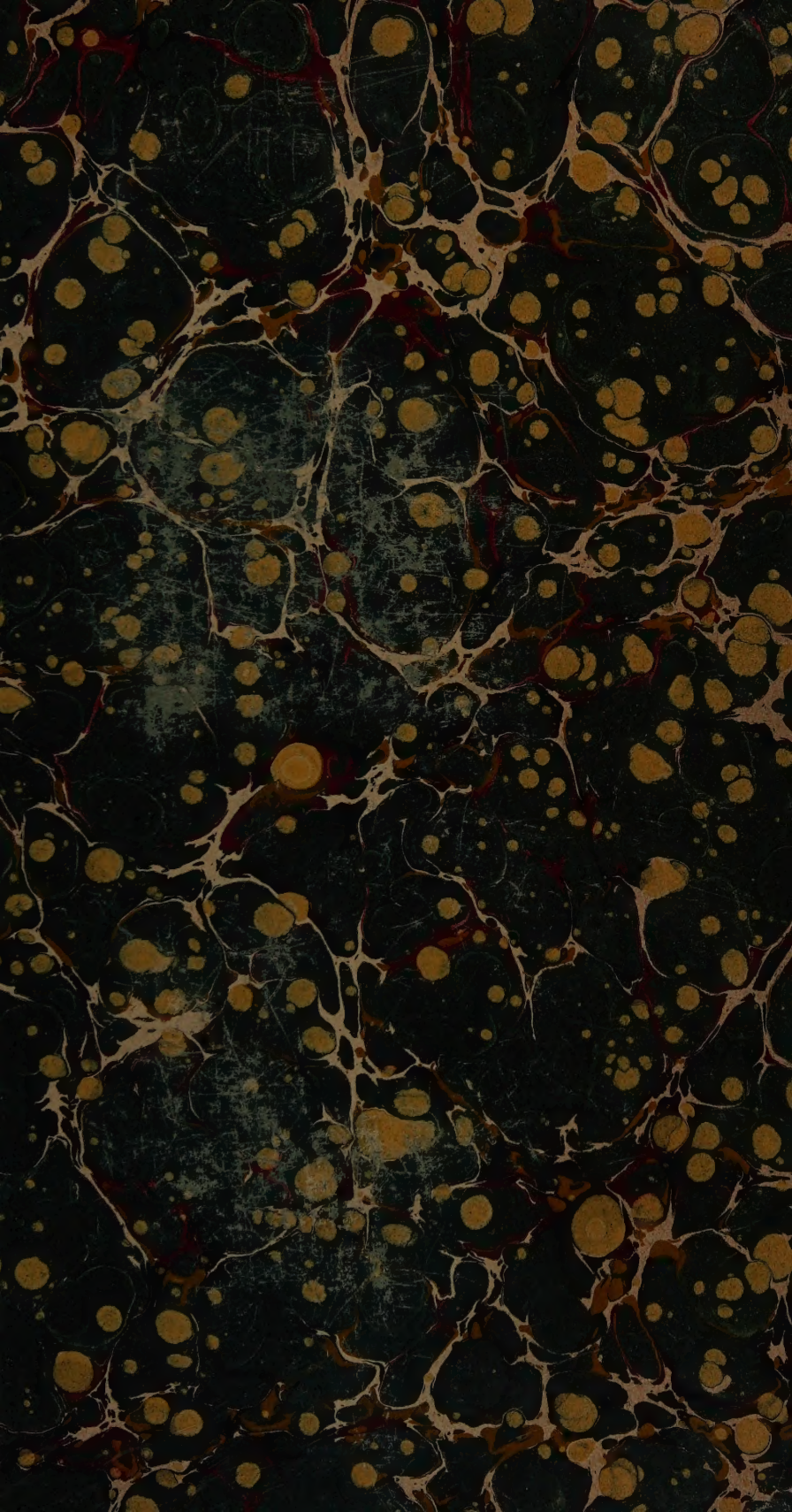




274.3192

Class

T298

Book

General Theological Seminary Library

CHELSEA SQUARE, NEW YORK

V.1

4

PRESENTED BY

Soc'y for Pro. Rel. & L'arning

FRIEDR. TEUTSCH / GESCHICHTE
DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN SIEBENBÜRGEN

Geschichte der ev. Kirche in Siebenbürgen

Von

Friedrich Deutsch

1921

W. K r a f f t, V e r l a g H e r m a n n s t a d t

Geschichte der ev. Kirche in Siebenbürgen

Von

Friedrich Teutsch

B a n d I.

1150—1699

GEN. THEO. SEMINAR
LIBRARY
NEW YORK

15196

2 vols



1921

W. K r a f f t, B e r l a g H e r m a n n s t a d t

274 3192

T298

v.1

77551

MAJESTY OF THE
YRABU
YRABU WAB



Der evangelischen Kirche
zur 400 jährigen Gedenkfeier der Reformation



„Ein Volk, das seine Geschichte
und — eine evang. Kirche hat,
ist nie als verloren anzusehen.“

G. D. Teutsch

„Fidem genusque servabo.“

Samuel v. Brukenthal

Vormort.

Die Geschichte der evangelischen Kirche in Siebenbürgen zu schreiben ist eine noch schwerere Aufgabe, als sonst die Geschichte einer Landeskirche sie bieten mag. Denn wenn irgendwo, so umfaßt sie hier die ganze Geschichte des sächsischen Volkes, sie ist selbst ein wesentlicher Teil dieser Geschichte. Das Wort Rankes, das für größere Verhältnisse geschrieben ist, hat seine volle Geltung auch für unsere kleinen: „In Schule und Literatur mag man kirchliche und politische Geschichte voneinander sondern; in dem lebendigen Dasein sind sie jeden Augenblick verbunden und durchdringen einander.“ Und doch kann und darf nicht die politische Geschichte in ihrer Ausdehnung und Fülle dargestellt werden. Aber die Wechselwirkung beider aufeinander ist von besonderem Interesse und von besonderem Reiz. Die innere Entwicklung des sächsischen Volks, sein Wesen, sein Werden spiegeln sich von selbst in der Entwicklung der Kirche ganz besonders und die Geschichte der Kirche ermöglicht erst ein letztes Urtheil über Wert oder Unwert einer Vergangenheit zu fällen, die mehr als siebenhundertfünfzig Jahre umfaßt.

Dazu kommt: wenn schon die politische Geschichte den kleinen Volksstamm in Verbindung mit Mächten brachte, die von außen auf seine Entwicklung Einfluß nahmen, so ist das noch viel mehr der Fall bei der Entwicklung der Kirche. Und doch ist es ein eigenes Leben, wohl beeinflusst vom Lande und der nähern und weitem Umgebung, in die sie hineingestellt ist, aber es gilt von Schuberts Wort: „Und es ist doch derselbe große und heilige Gottesgeist, der auch hier durch das geistliche Leben dieses kleinen Ortes hindurchgerauscht ist, derselbe Herr, der hier an die Herzen der

Menschen geklopft hat, von den einen abgewiesen, von den andern aufgenommen worden ist. Wir sind auch am kleinsten Ort im engsten Zusammenhang mit dem Größten in der Welt.“ Und nun ist die Hauptsache, wie dieser von seinem Mutterstamm abgetrennte Volksplitter die Gedanken und Bewegungen der großen Welt ergriffen, sie mit eigenem Leben erfüllt hat und in das eigene Fühlen und Denken eingeschmolzen oder abgewehrt und ausgeschieden hat. Immerhin wird sich zeigen, daß all die Gedanken, die draußen die Welt bewegten, die Herzen auch hier pochen machten.

Eine die gesamte Entwicklung unsrer Kirche umfassende Darstellung gab es bisher nicht. Einer hat es seinerzeit versucht, Mag. G. Haner in seiner *Historia ecclesiarum Transsylvanicarum inde a primis populorum originibus ad haec usque tempora*. Frankfurt und Leipzig 1694.

Dann hat später Mart. Schmeizel seine *De statu ecclesiae Lutheranorum in Transsilvania . . . Dissertatio epistolica*. Jena, 1722 herausgegeben, die auch Haner benützend und vielfach andre Quellen anziehend, heut noch wertvoll ist. Haner hat später im Manuskript die erste Auflage seines Werkchens verbessert, ohne daß die Arbeit zum Druck gekommen wäre¹⁾.

Einzelnes aus der Kirchengeschichte, besonders die Reformationsgeschichte fand Bearbeiter. Die *Sachsfengeschichte* von G. D. Teutsch und Fr. Teutsch zogen auch die kirchlichen Verhältnisse in den Bereich der Darstellung, eine Fülle kleinerer Arbeiten über alte und neue Zeit erleichterte die Arbeit, aber im einzelnen und ganzen mußte die vorliegende Darstellung überwiegend aus den unmittelbaren Quellen schöpfen, die darum in den Anmerkungen, wo es notwendig erschien, zu Worte kommen, um die Prüfung des Gesagten zu ermöglichen.

¹⁾ J. Borbis: *Die ev. luth. Kirche Ungarns in ihrer geschichtlichen Entwicklung*. Nördlingen, 1861 hat in einem Anhang auch die ev. Kirche in Siebenbürgen behandelt (S. 487 bis 507); doch ist das dort auf 20 Seiten Gebotene lang schon überholt. Es gilt auch von St. Vinberger: *Gesch. des Evangeliums in Ungarn samt Siebenbürgen*. Budapest, 1880.

Außer den gedruckten Urkundenbüchern, stand die Fülle ungedruckten Materials zur Verfügung, die unsere Archive enthalten. Ich darf hier auf den Überblick und die Zusammenstellung der Archive verweisen, die ich in der Einleitung zu den Siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen gegeben habe, wie auf die Quellen, die im Anhang zum 3. Band der Sachsengeschichte aufgeführt sind. Ich füge bloß hinzu, daß für diese Arbeit selbstverständlich in erster Reihe das Archiv der Landeskirche und die Kapitelsarchive in Frage kommen¹⁾. Die Kapitelsarchive sind seit einigen Jahren in Hermannstadt im Brukenthalischen Museum vereinigt, ausgenommen die Archive des Bisstrißer, Burzenländer, Kisder und Unterwälder Kapitels, von denen das letztere gleichfalls in der nächsten Zeit wohl nach Hermannstadt kommt. Dann ist für die neuere Zeit durch Kauf und Schenkung eine reiche Quelle in der J. A. Zimmermannischen Sammlung dem Brukenthalischen Museum zugewachsen, wie die Sammlungen im Nachlaß von G. D. Teutsch wertvollste Beiträge auch zur kirchlichen Zeitgeschichte enthalten.

Eine Zusammenstellung der siebenbürgischen Zeitungen, die viele Aufsätze auch über die kirchlichen Fragen enthalten, hat das Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde veröffentlicht 1884, Nr. 5, S. 49 f., dazu einige Nachträge.

Von besonderm Wert sind neben den inhaltreichen Pfarrarchiven der Einzelgemeinden die Urkunden und Manuskripte in dem Superintendential-Archiv in Hermannstadt, die letztern sind unter anderm im Vorwort zum Urkundenbuch der evangelischen Landeskirche behandelt, darunter vor allem die Arbeiten der Bischöfe Adami, Pankratius und Haner, Vater und Sohn. Ohne diese Sammlungen und ohne die Kapitelsarchive ist eine sächsische Kirchengeschichte nicht möglich. Die Quellen sind in den Anmerkungen im einzelnen angegeben. Wo es sich um einzelne Schriftsteller handelt, muß auf Trausch-Schuller: Schriftstellerlexikon hingewiesen werden.

¹⁾ Über Archive in Ungarn Franz Zimmermann im Ver.-Arch. 23, 617f.

Die Einteilung ergab sich aus der Entwicklung selbst. Den größten Einschnitt bildet die Reformation. Vor der Reformation ist wieder das langsame Zusammenwachsen der mit verschiedenen Rechten ausgestatteten Kapitel der rote Faden der Entwicklung, nach der Reformation, die erst die Einheit der sächsischen Kirchen schuf, wenn auch nicht vollendete, bezeichnet das große entscheidende politische Ereignis, der Übergang Siebenbürgens aus der Türkenherrschaft unter die des Hauses Habsburg auch für die Kirche einen Lebensabschnitt. Leitende Gedanken der politischen und Kirchengeschichte ließen die Unterabteilungen leicht finden.

Viel Neues wird in den folgenden Blättern geboten, eine Menge Einzeluntersuchungen, deren Mühe der Leser hoffentlich nicht empfindet, mußten angestellt werden; aber ich hoffe, daß die Ergebnisse, wenn sie auch im einzelnen Berichtigungen und Ergänzungen finden werden und finden sollen, im großen und ganzen die Grundlage zu einem gesicherten und klaren Bild dessen geben, wie „es wirklich gewesen ist“.

Die Karte mit der alten Kapitelseinteilung dürfte zum Verständnis der Geschichte beitragen. Herrn Professor R. Esallner, der so freundlich war, sie im Anschluß an eine noch von meinem Vater entworfene Karte zu verfertigen, spreche ich auch hier meinen Dank aus.

Das Buch ist ein Ergebnis der Kriegsjahre. Als der Weltkrieg ausbrach, zwang er diejenigen, die nicht ins Feld ziehen konnten, den Sinn auf Höchstes zu richten, schon um der ungeheuren Spannung, die die Seele empfand, neben den Arbeiten, die der Tag brachte, ein Ziel zu geben, das über dem Wechsel des Tages stand. So griff ich nach dieser Arbeit, für die die Vorstudien schon lange in Angriff genommen waren. Sie trafen auf viele Arbeiten des Vaters und so wurde das Buch mir von selbst zugleich ein Denkstein zu seinem hundertjährigen Geburtstage. (12. Dezember 1917.)

Die Veröffentlichung ist durch den Krieg und was damit zusammenhängt, stark hinausgeschoben worden. Trotzdem soll das

Buch, das zur Reformationsfeier bestimmt war, die ursprüngliche Widmung an der Stirne tragen.

Diese selbst will dem Gedanken der Einheit der evangelischen Kirche in der Welt Ausdruck geben, der durch die Gedenkfeier an die Reformation gestärkt und vertieft werden soll. In der Zerklüftung der Gegenwart soll ein unzerreißbares Band sein der Glaube an „eine heilige christliche Kirche“.

Auch der Rückblick auf die Geschichte unsrer Kirche weckt das Gefühl der Dankbarkeit jenen gegenüber, die vor uns gearbeitet haben, denn immer und überall gilt: „Was hast du, das du nicht empfangen hast“?

Hermannstadt, 20. Juli 1917.

* * *

Auch jetzt ist die Veröffentlichung des Werks nur der Opferwilligkeit unsrer sächsischen Geldinstitute zu verdanken, die ihrer alten Überlieferung folgend gewohnt sind, sich in den Dienst öffentlicher Interessen zu stellen. Der Revisionsverband der sächsischen Geldinstitute hat die Mittel zur Verfügung gestellt und es ist mir eine angenehme Pflicht und ein Bedürfnis, ihm hiefür auch an dieser Stelle herzlich zu danken. In dieser schweren Zeit solchem Sinn zu begegnen, ist Trost und Stärkung. Er soll mithelfen, uns die Zukunft zu retten.

Hermannstadt, 29. September 1921.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Die sächsischen Kirchen vor der Reformation.		Seite
I. Die Einwanderung der Sachsen und die ältesten kirchlichen Verhältnisse, 1150 bis 1310.		
1. Die Einwanderung und die besonderen kirchlichen Einrichtungen		3
2. Die Archidiaconate und die Kapitel		23
3. Die Bisthöfen		33
II. Die Erköpfung der kirchlichen Einheit, 1310 bis 1526.		
4. Erstarkung und weitere Entwicklung der sächsischen Kapitel		42
5. Die Kirche und das Leben. Entstehung der Schulen		118
6. Das Zusammenwachsen zur kirchlichen Einheit		157
 Ecclesia Dei nationis Saxonicae.		
III. Die Entstehung der evangelischen Kirche A. B., 1526 bis 1580.		
7. Lutherus und die Reformation		189
8. Die sächsische Kirche A. B.		271
9. Die Geistlichen und Weltlichen. Das neue Leben.		300
10. Die Schule und der Humanismus		336
IV. Für Glauben, Volk und Vaterland, 1580 bis 1699.		
11. Beginn der Gegenreformation.		358
12. Im Kampf mit Gabriel Bathory		392
13. Siebenbürgen als ein Hort des Protestantismus.		405
14. In banger Zeit		490
Zur Karte		569
Namen- und Sachverzeichnis.		577

I. Band: 1150 bis 1699.

Die sächsischen Kirchen vor der Reformation.

I.

Die Einwanderung der Sachsen und die ältesten kirchlichen Verhältnisse, 1150 bis 1310.

1. Die Einwanderung und die besonderen kirchlichen Einrichtungen.

Vom ungarischen König Geisa II. (1141—61) gerufen, wanderten aus den Gegenden des Mittelrheins und der Mosel Rheinfranken nach Siebenbürgen, die Stammväter der heutigen Siebenbürger Sachsen. Die Einwanderung muß als ein Glied der großen deutschen Besiedlung aufgefaßt werden, die im Mittelalter die Grenzen des deutschen Sprachgebietes von der Elbe an die Oder und Weichsel verlegte, deren letzte Ausläufer die deutschen Niederlassungen einerseits an der Ostsee, die baltischen Ansiedlungen, anderseits in Schlesien, Polen, Nord-Ungarn und Siebenbürgen sind. Das spätere meergewaltige Lübeck ist 1145 gegründet worden, zur selben Zeit, da die Einwanderung hieher stattfand. Das Auswanderungsgebiet der heutigen Sachsen ist vor allem mit Hilfe der Mundart festgestellt worden, es umfaßt das heutige Luxemburg, das mittelfränkische Gebiet auf dem linken Rheinufer und aus dem Moselgebiet, am Hunsrück und an der Eifel, die Seitentäler, die wenig fruchtbar waren¹⁾. Den Namen Sachsen haben diese Rheinfranken sich nicht selbst gegeben, sie erhielten ihn von der königlichen Kanzlei und den neuen Heimatgenossen als Kolonistenbezeichnung, während sie selbst sich ursprünglich als „Deutsche“ (Teutonici) bezeichnet haben.

Der Gang der Einwanderung ist im großen und ganzen dieser gewesen: wohl nach einzelnen Vorläufern kam als älteste

¹⁾ Die maßgebenden Arbeiten von Joh. Wolff, G. Keinkel, Gust. Risch, A. Scheiner und A. Schullerus. Dann D. G. Teutsch: *Sachsengeschichte* I, 14 ff. — Fr. Teutsch: *Die Sieb. Sachsen* S. 8. — Derselbe: *Bilder aus der vaterländ. Gesch.* II, 403.

Gruppe die Ansiedlung ins „alte Land“, d. i. die kirchlichen Kapitel Hermannstadt, Leschkirch, Schenk. Daran schlossen sich nach Westen die Mühlbacher und Brooser Gruppe, nach Osten Reps und Schäßburg. In die Zeit Geisas geht die Bistrizer-Reener Gruppe zurück, vielleicht einzelne Gemeinden der ersteren auch in frühere Zeit. Das Burzenland, die Gegend um Kronstadt, wurde erst von 1211 an durch die deutschen Ritter besiedelt, die Gebiete um Mediasch erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts¹⁾.

Als die Sachsen nach Siebenbürgen einwanderten, saßen im Osten des Landes schon die Sekler, die als Grenzwächter dort angesiedelt worden waren, und die Ungarn hatten einen Teil des Landes, von Ungarn aus am Szamosch und an dem Mieresch (Marosch) hinaufziehend, besetzt. Vereinzelte magnarische Ansiedlungen, dann eine dünne slawische Volkschichte, die die slawischen Berg- und Flußnamen vermittelt hat, fanden sich zerstreut im Lande. Die Hereinberufung deutscher Ansiedler hatte das Ergebnis, daß „die Teile Ungarns jenseits des Waldes“, d. i. das heutige Siebenbürgen, für Ungarn erworben wurden, daß die gesicherte Grenze des ungarischen Reiches, die bisher nur bis zum Mieresch ging, nun an den Alt verlegt wurde. Denn die Aufgabe der Einwanderer war Sicherung der Grenze, Verteidigung des Reiches, wie es im ältesten Siegel des sächsischen Volkes zum Ausdruck kam „ad retinendam coronam“, wobei corona ebenso Königtum wie Reich bedeutet, und Schaffung einer Kultur.

Zu beidem hat nicht wenig die kirchliche Entwicklung, die Arbeit der Kirche beigetragen.

Für die älteste kirchliche Entwicklung ist maßgebend: die Sachsen kamen aus geordneten kirchlichen Verhältnissen als katholische Christen in die neue Heimat und sie fanden hier schon die katholische Kirche mit festen Einrichtungen vor. Es waren damit zwei Richtpunkte für die Entwicklung gegeben, einmal die Einordnung in die gegebenen Verhältnisse, die nicht erst neu zu schaffen waren, dann das Herübernehmen von Einrichtungen, die sie in der alten Heimat gehabt. Das legte bei allen Einwanderungen eine von selbst gegebene Tatsache.

Sie fanden hier die organisierte katholische Kirche²⁾ vor.

¹⁾ Fr. Teutsch: Die Art der Ansiedlung der Sieb. Sachsen in Kirchoff, Beiträge zur Siedlungs- und Volkskunde der Sieb. Sachsen. S. 6. Stuttgart 1895. G. E. Müller in Korr. 1909, S. 49. 83.

²⁾ Fr. Teutsch: R. V. Sieb. S. 3.

Wann das Christentum hieher gekommen, läßt sich nicht genau bestimmen. Nach allem, was als sicher angenommen werden kann, erst im Zusammenhang mit der aus Ungarn seit König Stefan († 1038) erfolgenden Einwanderung der Magyaren. Doch hat nicht er, sondern erst Ladislaus (1077—95) das Weißenburger Bistum gegründet¹⁾, dessen erster Bischof im Jahre 1106, vielleicht erst 1113 erscheint²⁾. Das Bistum, nach der Ordnung der katholischen Kirche eingerichtet, unterstand dem Erzbistum Kalocsa, sein Sprengel umfaßte, sofern nicht Milcow herübergriff, von dem noch die Rede sein wird, Siebenbürgen.

Die Einwanderungen kamen also in eine feste, schon bestehende Diözese herein.

Aber gerade die ältesten Einwanderergruppen haben nicht zu ihr gehört, sie haben von vornherein eine selbständigere Stellung eingenommen.

Die Ursache dafür war: Sie brachten aus der alten Heimat die Einrichtung der „Landdekanate“ mit und zweifellos im Zusammenhang damit hatten sich die Einwanderer vom König eine selbständige Stellung nicht nur auf politischem, sondern auch auf kirchlichem Gebiet zusichern lassen, die es ihnen ermöglichte, die kirchliche Entwicklung unabhängiger zu gestalten.

In den rheinischen Diözesen hatten sich als Unterabteilungen sogenannte Landdekanate entwickelt, deren Vorsteher der Bischof ernannte. Diese Dekanate fielen gerade in den rheinischen Diözesen, innerhalb deren das Auswanderungsgebiet der Sachsen sich befindet, mit den kleineren politischen Distrikten zusammen³⁾. Die Dekane waren die unmittelbaren Aufsichtsbehörden der Pfarrer und die Vollzugsorgane bei der Diözesanverwaltung. Sie überwachten die Amtsführung der Geistlichen, das Rechnungswesen der Kirchen, besorgten die Präsentation der Geistlichen beim Bischof usw. Die Geistlichen eines Dekanats traten zu einem „Kapitel“ zusammen, entsprechend „dem Drang des Mittelalters nach genossenschaftlicher Einigung“, unter dem Vorsitz des Dekans, um für die Mitglieder, „die Kapitularen“, nicht nur die wichtigeren lokalen kirchlichen Verhältnisse zu regeln, sondern auch den einzelnen

¹⁾ Fr. Müller: Stefan I. und das Sieb. Bistum. Ver.-Arch. II, 293. Korr. 1909, S. 57. — J. Seiwert: Entwurf der Sieb. kath. Bischöfe in Weißenburg in der Sieb. Quartalschrift I, 171.

²⁾ Sieb. Urkb. XIV, 5. — Szerebat: Series. S. 2.

³⁾ Hinschius: R. R. 2 (Fortsetzung), 269 ff.

Mitgliedern Schutz zu gewähren, sie in ihren Interessen zu fördern und ihnen Hilfe zu leisten. Für die verstorbenen Mitglieder hielten sie Totengottesdienste, bei Streitigkeiten sollten die Dekane vermitteln¹⁾.

Es ist ein vollständiges Bild unseres „Kapitularlebens“ der vorreformatorischen Zeit, abgesehen davon, daß die Dechanten hier gewählt wurden, und wenn einzelne Züge sich erst nach der Auswanderung hier oder dort entwickelt haben sollten, so beweist das, wie aus derselben Wurzel die gleichen Triebe wuchsen.

Zu den in der Heimat der Auswanderer vorhandenen und von dort mitgebrachten Einrichtungen kam aber hier die freiere Stellung der Kirche hinzu, die den Einwanderern zugesichert wurde. Wohl haben wir die erste Kunde erst im Andreanischen Freibrief von 1224, aber die dort neu versicherten Rechte waren in bezug auf die Kirche die alten Einwandererrechte. Sie hießen: *Sacerdotes vero suos libere eligant et electos repraesentent et ipsis decimas persolvant et de omni jure ecclesiastico secundum antiquam consuetudinem eis respondeant*²⁾. Das heißt also, sie wählten sich die Geistlichen, gaben ihnen den Zehnten (nicht dem Bischof) und in bezug auf alle kirchenrechtlichen Fragen sollen sie nach alter Gewohnheit ihnen Rede stehen. Es ist kein Zweifel, daß die letzte Wendung vor allem auch die Anerkennung der Kapitulareinrichtung in sich schließt.

Darnach stand die Sache anfangs so: Die Einwanderer, die sich gruppenweise niederließen³⁾, sonderten gleich bei der Anlage der Gemeinde für die Kirche einen hervorragenden Platz aus, in der Regel mitten in der Gemeinde auf einem Hügel, oder auf ragender Berghöhe in der Nähe. Dicht daran legten sie den „Pfarrhof“, mindestens doppelt so breit wie den Bauernhof, von vorne herein mit großem Hof und Garten ausgestattet. Daß die Einwanderer frühe schon an die Schule dachten, das beweist deren Lage in allen Gemeinden, dicht an der Kirche auf einem Platz, der ihr gehörte, und der nicht erst nach Aufbau des Dorfes hat ausgeschieden werden können. Die ursprünglichen Einwanderergruppen bildeten aber sofort kirchliche Kapitel, die älteste kirchliche Einteilung, deren Vorbild sie aus der alten Heimat mitgebracht hatten.

¹⁾ Hinschius: R. R. 2, 275 f.

²⁾ U. G. D. I, 34.

³⁾ Vgl. Bilder aus V. G. I, 34 ff.

Das älteste hier war das Hermannstädter Kapitell mit dessen Surrogation Veschkirch und Schenk¹⁾.

Unter gewöhnlichen Umständen wären sie dem Siebenbürger Bischof unterstellt gewesen. Nach der Zusicherung auch kirchlicher Freiheit bei der Einwanderung, die im Andreanischen Freibrief deutlich ausgesprochen ist, wurden sie aber dessen Gerichtsbarkeit entzogen und in einer eigenen freien Propstei zusammengeschlossen. Daß sie von Anfang an nicht unter dem Bischof gestanden, das beweist die Tatsache, daß der Bischof im späteren Prozeß über den Umfang des Propsteisprengels immer nur die Ausdehnung, niemals die Propstei selbst bekämpfte.

König Bela III. (1173—96) hat diese Propstei als eine königliche freie Propstei gegründet²⁾ und bekräftigt. Daß Papst Coelestin III. sie am 20. Dezember 1191 in einer Urkunde bestätigte, in der er dem Graner Erzbischof das Krönungsrecht und das geistliche Jurisdiktionsrecht den Hofbeamten gegenüber bestätigte³⁾, deutet wohl von vornherein auf eine direkte Unterstellung unter Gran, dessen Erzbischof unter allen Umständen von einer solchen Stiftung in seiner Diözese Kenntnis haben mußte.

Trotzdem lassen die Urkunden darüber einen Zweifel, ob die Propstei von Anfang an unter Gran, oder zunächst unmittelbar unter dem Papst gestanden. Im Jahre 1211 und 1212, wo es sich um die Besetzung der Stelle des Propstes handelte, für die der König das Ernennungsrecht hatte, erklärte der Papst bei Besetzung der Stelle, daß die Propstei unmittelbar ihm unterstehe⁴⁾ und setzte den vom König Ernannten in das Amt ein. Am Anfang des 13. Jahrhunderts war zwischen dem König Emmerich und dem Erzbischof von Gran Job ein heftiger Streit darüber ausgebrochen,

¹⁾ S. die Karte.

²⁾ Cum autem ecclesia Theutonicorum Ultrasilvanorum in praeposituram sit liberam instituta et eisdem, quibus et aliae praepositurae, libertatis insignibus redimita et eam authentico scripto carissimus in Christo filius noster Bela, illustris rex Ungariae, studuit communire... In der Urkunde 1191—96 U. S. D. I, 2 aber: quod non fuit ejus intentionis tempore constitutionis praepositurae nec postea, quod alii Flandrenses praeposito essent subditi nisi qui tunc tantummodo habitabant in deserto, quod... Geisa Flandrensibus concesserat; später... prioribus Flandrensibus...

³⁾ U. S. D. I, 1. Wiederholt 1231, S. 50.

⁴⁾ U. S. D. I, 10. Cib. praepositura vacante, quae ad Romanam ecclesiam nullo pertinet mediante, S. 12: Verum quia praepositura eadem ad nos in spiritualibus nullo pertinet mediante, S. 12.

wem die königl. Abteien oder Propsteien unterstünden. Der Erzbischof nahm die Jurisdiktion für sich in Anspruch, der König schrieb dem Papst, sie stünden in weltlichen Angelegenheiten unter dem König, in geistlichen unter dem Papst. Der Papst, der 1202 den Erzbischöfen und Bischöfen verboten hatte, „die unerlaubte Hand“ nach diesen Stiftungen auszustrecken, die unter dem Papste stünden, erklärte 1203, die vorige Entscheidung solle dem Graner Erzbischof nicht zum „Präjudiz“ gereichen¹⁾. Ebenso zweifelhaft läßt es der Papst 1212, ob die Propstei ihm oder dem Graner untergeordnet sei (12. Februar)²⁾, obwohl er am 18. Januar erklärt hatte³⁾, sie sei ihm unmittelbar unterworfen; 1231 wiederholte der Papst die Bestätigung der Propstei als einer freien exemten, ohne zu sagen, von wem exemt⁴⁾, weil sich das von selbst verstand, vom Bischof.

So ist das Ergebnis, daß die Propstei anfangs direkt unter dem Papst stand, was auch dem allgemeinen Kirchenrecht entsprach⁵⁾, aber schon am Anfang des 13. Jahrhunderts unter Gran kam.

Über die Besetzung hat sich eine einzige urkundliche Nachricht aus dem Jahr 1212 erhalten. Darnach ernannte der König den Propst, der Papst ließ die Frage nach den kanonischen Regeln untersuchen, bestätigte ihn und ließ ihn in das Amt einführen⁶⁾.

Die Propstei war eine königliche, vom König gestiftet, durch Schenkungen, so Reussen, Groß- und Kleinprobstdorf (wahrscheinlich Gründungen der Propstei), eine Salzgrube in Salzburg reich, der Propst unter den Prälaten angesehen, mehr als ein Kanzler des Königs, demnach kaum viel oder jemals in Hermannstadt anwesend. Die Propstei war ein exemtes Kollegiatstift⁷⁾. Die

¹⁾ Knauz: Mon. eccles. Strigon. I, 166.

²⁾ U. S. D. I, 13.

³⁾ Ebenda 1., 12.

⁴⁾ U. S. D. I, 50.

⁵⁾ Hinschius a. a. D. 2, 344.

⁶⁾ Die Einzelstufen sind nach den beiden Urkunden (U. S. D. I, 10 u. 12): Ernennung durch den König: — ipsum canonicè nobis ad praeposituram duxit praesentandum. — Auftrag an einen Bischof zu untersuchen, ob der Vorgang der Ordnung gemäß gewesen, Meldung an den Papst, daß die „Wahl“ canonicè geschehen, canonicè est electus — wenn ja, im Namen des Papstes ihn zu bestätigen. Nachdem alles richtig ist, setzt der Papst den Ernannten ins Amt ein.

⁷⁾ Hinschius R. R. II, 49, 53. IV. 309. Über die Kollegiatkirchen besonders Werminghoff B.-Gesch. S. 150. Im Jahr 1397 wird sie als praepositura saecularis angeführt. U. S. D. III, 178.

Exemption schloß in sich die Freiheit vom Diözesanverband des Siebenbürger Bischofs und damit den Besitz der quasi-episcopalen Rechte, d. h. bischöflicher Machtbefugnisse ohne die bischöfliche Weihe. Kollegiatstifter aber nannte man jene, die einen bestimmt geordneten Gottesdienst in gewissen Kirchen (doch nicht den Kathedralkirchen) mit mehreren Geistlichen zu besorgen hatten und keine eigene Kirche besaßen. Jedenfalls sind eben, weil es ein Kollegiatstift war, neben dem Propst noch andere Geistliche gewesen, doch ist kein Einziger urkundlich nachweisbar, es sei denn der Pfarrer von Mühlbach Theodoricus, der 1245 als *Canonicus Cibiniensis* genannt wird¹⁾. Wir kennen auch kaum einige Namen der Präpöste und wenigens, was mit ihnen zusammenhängt²⁾. In der Schlacht

¹⁾ Theodoricus pleb. de Malembach als *Canonicus Cibiniensis Ultras. diocesis* 1245. U. S. D. I, 71, dem der Papst gestattet, neben seiner Pfründe eine weitere zu übernehmen, da die Tartaren deren Ertrag so herabgemindert, daß sie nicht mehr genügendes Einkommen gäbe. Ein Einladungsschreiben des Graner Erzbischofs zur Synode 1399 *praeposito capituli Cib. ejusdemque Cib et Brass. capitulorum decanis* . . . U. S. D. III, 243.

²⁾ Die Namen der Präpöste sind: P. zwischen 1192 u. 1296. U. S. D. I, 1. Desiderius 1199—1202 *cancellarius aulae reg.* Ebenda I, 5 u. 6. R. 1211 u. 1212. Ebenda S. 10 u. 12.

Thomas, Propst von Hermannstadt und Besprim, zugleich k. Kanzler 1212. S. 15.

Florentinus, 1230. S. 527. 1235 S. 64 war Graner Kanonikus und besaß in der Nähe Grans reichen Besitz.

Nikolaus, 1234 k. Vizekanzler S. 61. † in der Schlacht am Schato 1241.

Benediktus, *vicecancell. aulae reg.* 1261, 1262, 1270. S. 85, 86, 87 u. 107.

Mag. Theoborus 1284 *aulae domini Ladislai incliti regis Hung. notarius specialis* erhält Besitzungen im Somogher Komitat S. 147; 529. 1286 u. 87 k. Vizekanzler S. 149, 150, 154, 155, 158, 529.

Johannes 1288—1289. S. 159, 160.

Nikolaus 1321. S. 350.

Thomas 1324 — wird zum Kanonikus von Gran ernannt — S. 287. 1328. S. 415, 419 (Salzgrube in Salzburg). 1330. S. 432. Kanonikus von Ulba 1330. S. 433. 1338. S. 495.

Paulus 1358—1372, zugleich *capellanus regis*, auch *canonicus Albensis* II S. 155, 170, 171, 214, 274, 405 wird 1373 *episc. Tiniensis*, 1368 *capellanus honoris Urbani papae* S. 759.

Martinus, ehemals Pfarrer in Großscheuern, 1373, vermachte in seinem Testament dem Hermannstädter Spital 113 fl und 32 Groschen, die 1386 ausbezahlt worden sind. II, 407, 604.

Mag. Eberhard Henrici 1383 wird als Propst zum päpstl. Kaplan ernannt, 1397 Bischof von Ugram. Mon. Vat. Hung. I, 1, 26.

Nikolaus wird 1400 Bischof von Siebenbürgen. Ebenda, S. 192.

am Schaio (1241) fiel unter anderen Nikolaus, der Propst von Hermannstadt, nachdem er einen mongolischen Führer mit dem Schwert erschlagen hatte. Er war Vizekanzler des Königs, ist also auch kaum viel in Hermannstadt gewesen.

Die Propstei besaß als Kollegiatstift keine eigene Kirche. Es war das nach dem Charakter der Kollegiatkirchen auch nicht nötig. Der Mangel der eigenen Kirche mochte mit dazu beitragen, daß sich der Propst später in den Besitz der Pfarrkirche setzte, die ihn nichts anging. Man darf wohl annehmen, daß bei der Aufhebung eben jene Messen weiter beibehalten wurden, die bis dahin in verschiedenen Kirchen von den Geistlichen der Propstei gelesen worden waren¹⁾.

Über die Grenzen des Propsteisprengels entstand sofort Streit zwischen dem Propst und dem Siebenbürger Bischof. Der Propst behauptete, alle sächsischen Kirchen, sie heißen da omnes Flandrenses ecclesiae, seien ihm unterworfen, der Bischof, bloß die Flandrer gehörten dazu, die in jenem Desertum wohnten, das König Geisa den Flandrern zugestanden habe. König Bela, der Stifter der Propstei, über seine Absicht befragt, erklärte in Gegenwart seiner Magnaten, daß er weder bei der Gründung der Propstei noch später willens gewesen sei, ihr andre Flandrer zuzuweisen als jene, die in dem Desertum des Königs Geisa wohnten und später wohnen würden. Daraufhin entschied der Papst zugunsten des Siebenbürger Bischofs und so umfaßte tatsächlich der Sprengel der Propstei, wie oben schon erwähnt wurde, das Hermannstädter Kapitel mit Veschkirch und Schenk, das Desertum, das Geisa den

¹⁾ Über die Propstei in der letzten Zeit von kath. Verfassern wertvolle Beiträge: Adorján K.: A nagyszebeni prépostság in Közművelődés. Kath. Wochenblatt für Politik, Gesellschaft und schöne Literatur. Karlsburg 1914. Nr. 17, 26, 27 u. 28. Dann Kath. Pfarrblätter, Hermannstadt: Die Hermannstädter St. Ladislaus-Propstei 1914. Nr. 5, 6, 12. 1915, Nr. 2 ff. Beide enthalten einige Irrtümer. Der wesentlichste im letzteren ist, daß der Verfasser das Hermannstädter Kapitel mit seinem Dechanten als Kapitel des Propstes in dem Sinne faßt, wie das Weißenburger Kapitel das des Bischofs ist. Adorján setzt die Gründung der Propstei mit großer Wahrscheinlichkeit in die Zeit 1173–81, läßt aber fälschlich den Propst von den Sachsen gewählt werden. Aus der älteren Literatur: M. Reschner: Kritische Beiträge zur Kirchengeschichte des Hermannstädter Kapitels in Siebenbürgen vor der Reformation. Ver. Arch. N. F. 1, 3, 11, Forts. in 3 der N. F. S. 383. Der Anfang in J. C. Schuller: Archiv für die Kenntnis von Sieb. Vorzeit und Gegenwart. Hermannstadt 1841, S. 263.

zuerst gekommenen Flandrern (prioribus Flandrensibus) verliehen hatte¹⁾.

Es lag in diesem Versuch, die Propstei über das ganze Gebiet auszudehnen, in dem Sachsen wohnten, nicht nur das Bestreben der Pröpste, ihre Macht zu erweitern, sondern auch der Trieb der sächsischen Ansiedler, sich kirchlich zusammenzuschließen. Durch die ganze sächsische Entwicklung geht parallel der politische und kirchliche Zusammenschluß und es drängt sich von selbst der innere Zusammenhang auf, der zwischen den beiden Tatsachen bestehen muß, dem Andreanischen Freibrief, der die Hermannstädter Provinz 1224 zu einer politischen Gesamtheit zusammenschloß²⁾, und dem Versuch des König Andreas II., alle sächsischen Ansiedlungen 1212 zu einem besonderen Bistum zu vereinigen, nachdem die Propstei nur einen Teil ihrer Ansiedlungen umfaßte. Der Papst lehnte den Vorschlag des Königs ab, vor allem auf Einsprache des Weißenburger Bischofs, der auf die schwere Schädigung hingewiesen hatte, die sein Bistum erleiden würde³⁾. Es lag in der Natur der Sache, daß das Verhältnis zwischen Propst und Bischof ein gespanntes war. Es macht den Eindruck, als ob der Papst den Bischof habe beruhigen wollen, als er ihm 1199 das Recht gab, gegen den Graner Erzbischof, den Hermannstädter Propst und die sächsischen Pfarrer an den Papst zu berufen, falls sich diese an Richter gewendet hätten, gegen die er Einwendungen erhebe⁴⁾.

Die Stelle und die ganze Urkunde ergeben einige wertvolle Aufklärungen. Es ist zugunsten des siebenbürgischen Bischofs eine Entscheidung gefällt worden. Es kann 1199 von keiner anderen die Rede sein als jener, nach der der Anspruch des Hermannstädter Propstes auf Ausdehnung seines Sprengels über alle „flandrischen“ Kolonien zurückgewiesen worden war. Nun hatten

¹⁾ U. S. D. I, 2 f. ... in illo deserto, quod Geisa Flandrensibus prioribus concessit (S. 3).

²⁾ Andreanischer Freibrief, U. S. D. 34. G. D. Deutsch: Sachsendgesch. S. 1, 26 ff.

³⁾ U. S. D. I, S. 13. (Episcopus) contradicebat omnino gravem et enormem Ultrasilvani episcopatus diminutionem allegans.

⁴⁾ Ebenda, S. 4: ut si (die Genannten) praeler conscientiam tuam et procuratoris tui in gravamen tuum iudices aliquos impetraverint, quos vel habeas adversarios vel manifeste possis probare suspectos ad recusandum illos liceat tibi sedem apostolicam appellare, etiam si in commissionis litteris appellationis sit remedium interclusum.

sich der Erzbischof von Gran, der Hermannstädter Propst und die flandrischen Pfarrer, deren Interessen hier gegenüber dem Siebenbürger Bischof die gleichen waren, entweder Richter gefunden oder sie suchten solche, die jenes zugunsten des Bischofs gefällte Urteil zu seinen Ungunsten umändern sollten oder umgeändert hatten¹⁾. Es liegt nahe, um was es sich handelte. In dem Propsteisprengel war der Zehnte dem Pfarrer zugesprochen worden, in den übrigen Gebieten, die dem Bischof unterstanden, in terra s. Michaelis quondam decimali, hatten die Pfarrer gegen einen Kathedralzins Anspruch auf den Zehnten. Was lag näher, als daß sie das verlangten, was die Pfarrer im Propsteisprengel erlangt hatten, den Zehnten ohne oder gegen geringe Zinszahlung? Zu dem Zweck suchten sie sich Richter. Der Propst aber schützte den Bischof von vornherein, indem er ein solches Urteil für nichtig und die Appellation nach Rom für zulässig erklärte, selbst wenn sie in einer früheren päpstlichen Urkunde für ausgeschlossen erklärt sein sollte. Der Bischof solle sein Parochialrecht, d. i. die Aufsicht über die Pfarrer und seine Einkünfte behalten.

Es war eine Bekräftigung der bischöflichen Rechte außerhalb des Propsteisprengels in den sächsischen Ansiedlungen der späteren Hermannstädter Provinz, die unter des Bischofs Jurisdiktion standen²⁾.

Wenn die Stellung des Propstes nach diesen Richtungen schwierig war, so war sie es noch mehr nach einer anderen Seite. Der ihm zugewiesene Sprengel weist von vornherein die oben erwähnten „Kapitel“ auf, vor allem an der Spitze des Hermannstädter Kapitels den gewählten Dechanten mit seiner Machtbefugnis, die die gleiche quasi-episcopale Macht in sich schloß, die dem Propst zustand. Da konnte es an Reibungen nicht fehlen.

Das Hermannstädter Kapitel erscheint urkundlich zuerst 1264³⁾,

¹⁾ Daß der Erzbischof von Gran auch im Bund ist, läßt den Schluß zu, daß die Propstei schon ihm unterstand.

²⁾ U. S. D. I, 4. Flandrenses sacerdotes, qui positi sunt in terra s. Michaelis quondam decimali kann sich unmöglich auf den Propsteisprengel beziehen, sondern nur auf die dem Bischof unterstehenden sächsischen Gebiete.

³⁾ Allerdings das Kapitel nicht namentlich als solches, wohl aber decanus et plebani de Scybiniensi diocesi Ultrasilvana U. S. D. I, 91. Der Dechant setzt das Kapitel voraus. Über das Verhältnis zu Gran: ad nos (Erzbischof) et sanctam ecclesiam Strigoniensem immediate spectantium. Ebenda, S. 91. S. 200, Die Urk. von 1295 ist ein Irrtum. Vgl. U. S. D. III, 254. Sie stammt aus dem Jahre 1384.

aber es ist keine Frage, daß es in frühere Zeiten hinaufgeht. Es stand von Anfang an unter dem Graner Erzbischof, der in jenem Jahr dem Dechanten und den Pfarrern das Recht gab, angesichts der Entfernung von Gran die bischöflichen Sakramente von jedem katholischen Bischof empfangen zu dürfen, doch sollten diese Bischöfe erklären, solches geschehe auf Grund der Graner Vollmacht, und jährlich sollten die Pfarrer aus ihrer Provinzialversammlung — das ist die Hermannstädter Kapitelsversammlung — jene Bischöfe nach Gran melden¹⁾. Am selben Tag bestimmte der Graner Erzbischof als erste Instanz für die Pfarrer in ihren Angelegenheiten den Dekan und erst wenn er gesprochen, durften sie an den Erzbischof gehen. Der Propst war dadurch geradezu ausgeschlossen. Bei der Bestätigung der beiden Urkunden von 1264 im Jahre 1282 wird der die Bestätigung ansuchende Reynaldus, Pfarrer von Stolzenburg, decanus provinciae Cibiniensis genannt²⁾, was auch den obigen Ausdruck „Provinzialversammlung“ erklärt.

Die Stellung des Hermannstädter Dechanten und Kapitels wurde dadurch noch verwickelter, daß die Kapitel Leschkirch und Schenk in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis von Hermannstadt standen, das später zu Streitigkeiten führte³⁾.

Eine neue rechtsichernde Grundlage brachte der Andreanische Freibrief (1224)⁴⁾. Er vereinigte die Sachsen „von Broos bis Draas“ zu einem politischen Gemeinwesen, stellte sie unter die Gerichtsbarkeit eines Königsgrafen (Comes), umschrieb die hauptsächlichsten politischen Rechte und faßte die kirchlichen Verhältnisse in dem oben angeführten Satz zusammen: Ihre Geistlichen sollen sie sich frei wählen und die Erwählten vorstellen und ihnen den Zehnten geben und in bezug auf alle kirchenrechtlichen Fragen sollen sie ihnen Rede stehen nach alter Gewohnheit⁵⁾.

Die Wahl der Geistlichen, die sonst der Bischof ernannte, war ein Teil des Kolonistenrechts, hing aber damit zusammen, „daß die freien Land- und Bauerngemeinden ihre Kirchen auf ihrem

¹⁾ Zur Sache s. Hinschius R. A. II, 345. — Knauz a. o. D. I, 500 macht dazu die Bemerkung, die geforderte Meldung scheine nicht gemacht worden zu sein, denn es finde sich kein derartiges Schriftstück vor.

²⁾ U. G. D. I, S. 144.

³⁾ (J. G. Schaser:) Gesch. des Hermannstädter Kapitels. Hermannstadt, (Clossius 1848). Das Schriftchen ist heute noch wertvoll, vor allem durch die Benützung von Akten, die seither verloren sind.

⁴⁾ U. G. D. I, 34. S. oben S. 6.

⁵⁾ Oben S. 6.

Gemeindeboden erbaut hatten und insofgedessen als Eigentümer derselben das Befetzungsrecht durch die Wahl der vollberechtigten Gemeindeglieder ausübten¹⁾. Bei den deutschen Ansiedlungen im Geisaniſchen Deſertum traf das ganz zu, da ſie das völlige Eigentum an Grund und Boden dort erhalten hatten.

Electos repraesentent, die Gewählten ſollen ſie vorſtellen. Es iſt kirchenrechtlich keine Frage, grundsätzlich dem Biſchof, in dem Propſteisprengel dem Graner Erzbischof. Von einem Einfluß des Propſtes iſt nie die Rede. Da aber die Dekane die potestas quasi-episcopalis beſaßen, traten ſie an die Stelle des Erzbischofs. Der Dechant hatte zu prüfen, ob der Gewählte die kanoniſchen Erforderniſſe beſaß und ihn gegebenenfalls in das Amt einzuführen. Eine „Pfarrerswahl“ von 1302 wirft helles Licht auf dieſe Frage. In der im Hermannſtädter Kapitel gelegenen Gemeinde Kaſtenholz war die Pfarre erledigt. Die Kaſtenholzer — tamquam patroni — wählten einſtimmig den Petrus, den Sohn des dortigen Romes Daniel. „Nach dieſer einträchtigen und einſtimmigen Wahl präſentierten ſie ihn als gehorſamen Sohn dem ehrwürdigen Herrn Walbrunus, dem Hermannſtädter Dekan, mit der Bitte, daß er dieſen Petrus in dieſer Pfarre zu beſtätigen geruhe.“ Der Dekan wandte die zu große Jugend ein und weigerte ſich. Da legte ſich die Hermannſtädter Stuhlsverſammlung ins Mittel und erweichte durch inſtändiges Bitten den Dekan, daß er die Beſtätigung gab, „vor den Herrn und Mitbrüdern des Hermannſtädter Kapitels, jedoch mit der Verpflichtung, daß ihm hinfort im Hermannſtädter Kapitel niemand für eine Pfarre vorgeschlagen werde, der ein ungeeigneter Knabe ohne das entſprechende Alter ſei. Und die Stuhlsverſammlung verſprach es für ſich und ihre Kindeskinde²⁾. Aber was für ein Einfluß mußte hinter „dem Knaben“ und ſeinem Vater, der dem mächtigen Erbgrafenſtand angehörte, ſtehen, daß der Dechant nachgab und die Stuhlsverſammlung für das Unrecht ſich einſetzte.

Der Zehntbezug³⁾, der im Andreanum ganz allgemein den Pfarrern zugeſichert wurde, ſtand ſonſt dem Biſchof zu. Dieſe Ausnahme ging auf k. Vergabung zurück und war ein Teil des Koloniſtenrechts in Ungarn geworden⁴⁾, ſchloß aber nicht,

¹⁾ Hincſchius R. R. II, 637, 638.

²⁾ U. S. D. I, 225. Vgl. G. U. Schuller in Bildern aus B. G. II, 282.

³⁾ Deuſch: Zehntrecht.

⁴⁾ Ebenda, S. 12.

wie bisher angenommen wurde, das Recht auf unentgeltlichen Bezug des ganzen Zehnten in sich, sondern war mit einem Zins verbunden, der bald in einer Geldabgabe bestand, bald in einem Teil des Zehnten¹⁾. Er ist ein viel umstrittener Besitz gewesen und solange er überhaupt bestand, ist der Kampf um ihn nie still gestanden²⁾.

Auch die Pfarrerswahl hat manche Wandlungen durchgemacht³⁾. Doch hat der Andreanische Freibrief für die Hermannstädter Provinz, obwohl ihr Gebiet verschiedener kirchlicher Jurisdiktion unterworfen war, die freie Pfarrerswahl als Recht aufgestellt.

Neben die Hermannstädter Propstei und das Hermannstädter Kapitel stellte sich als eine besondere kirchliche Einrichtung am Anfang des 13. Jahrhunderts das Burzenländer Kapitel mit eigener Rechtsentwicklung.

Es ist bekannt, wie König Andreas II. 1211 das Burzenland dem deutschen Ritterorden schenkte⁴⁾, damals ein unbebautes und unbewohntes Land (*terram desertam et inhabitatam*), „damit das durch ihren Aufenthalt dort vergrößerte Reich erweitert werde und unser Almosen durch ihr Gebet zum Heil unserer Seele und unserer Eltern vor Gott gebracht werde“. Die Schenkungsurkunde enthält nichts über die kirchlichen Angelegenheiten. In welcher Weise die Ritter ihre Aufgabe erfüllten, die Grenze, vor allem gegen die Rumanen, zu schützen, wie sie Burgen bauten, Kolonisten, wie es scheint ausschließlich aus Siebenbürgen, aus den schon besiedelten sächsischen Gebieten⁵⁾, hinzogen und Dörfer gründeten, ist bekannt.

Die kirchlichen Zustände wurden 1213, also gleich nach Übergabe des Landes an den Orden, durch den siebenbürgischen Bischof

¹⁾ G. E. Müller im Korr. 1909, S. 52 ff.

²⁾ 1256 nimmt Bela IV. bei Bestätigung der Rechte des Graner Erzbischofs den Zehnten der Sachsen ausdrücklich aus. Sieb. Urkb. S. XLI. Nr. 150.

³⁾ Teutsch: Zur Geschichte der Pfarrerswahlen. Hermannstadt. 1862.

⁴⁾ U. S. D. I, 11. Auch heute noch bedeutend: J. C. Schuller, Die deutschen Ritter im Burzenland in dessen: Archiv für die Kenntnis von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart. Hermannstadt 1841. — Fr. Philippi: Die deutschen Ritter im Burzenland. Kronst. Gymn.-Progr. 1861 u. 1862. — G. D. Teutsch: Sachsen Geschichte I, 22. — Fr. Teutsch: Die Sieb. Sachsen S. 12.

⁵⁾ U. S. D. I, 20. Bei der Neuverleihung: *si aliqui de nostris hominibus vel hospitibus terrae nostrae pertinentibus ad ipsos transmigraverint, statim eos . . . expellant.*

geordnet¹⁾. Noch redet die Urkunde nur von zu erbauenden Kirchen, es ist der Anfang der Besiedlung.

Der Bischof wies, mit Zustimmung seines Kapitels, dem Orden den Zehnten aus dem Burzenland zu, ausgenommen von den Ungarn und Seklern, die etwa dorthin einwanderten; von diesen solle der Bischof ihn beziehen. Dem Orden solle zustehen die Einsetzung der Priester in die zu erbauenden Kirchen. Doch behielt sich der Bischof vor, sie sollten ihm präsentiert werden, ebenso die Pflicht seiner Bewirtung, wenn er mit der kanonisch bestimmten Zahl von Begleitern und Pferden dorthin käme, endlich solle die geistliche Kriminalgerichtsbarkeit ihm zustehen. Papst Honorius bestätigte 19. April 1218 diese Verfügungen²⁾, was nicht hinderte, daß 1222 ein Ordensritter, ein Kaplan des Königs, im Besitz des vierten Teils der Einkünfte aus dem Burzenland, und zwar geistlicher Einkünfte, bestätigt wurde³⁾.

Aus der grundlegenden Ordnung der Verhältnisse durch den siebenbürgischen Bischof und die Art, wie sie geschah, geht unanfechtbar hervor, daß das Burzenland anfangs zur Diözese des Bischofs gehörte.

Doch dauerte es nicht lang. Schon am 12. Januar 1223 beauftragte Papst Honorius III. auf Bitten des Ordens, der damit die Unabhängigkeit der Ansiedlung vorzubereiten begann, den Erlauer Bischof, eine ihm von dem Orden vorzuschlagende geeignete Person zum Dechanten des Burzenlandes einzusetzen, das keinen Bischof oder Prälaten außer dem Papst habe, d. h. also unmittelbar unter dem Papst stehe, bis die Volkszahl dort so groß sei, daß man ihnen einen eigenen Bischof setzen könne⁴⁾. Gewiß wirkte dabei das Vorbild des schon bestehenden Hermannstädter Kapitels mit. Im Dezember desselben Jahres untersagte er dem siebenbürgischen Bischof, das Burzenland unter seine Gerichtsbarkeit einzubeziehen. Dieser lud die Pfarrer zu seiner Synode ein, beanspruchte von Geistlichen und Laien den Zehnten „und andere bischöfliche Rechte“, belegte mit Exkommunikation und

¹⁾ Ebenda, S. 16.

²⁾ Ebenda, S. 16.

³⁾ Ebenda, S. 18. Daß es sich um geistliche Einkünfte handelt, schließt ich aus der Wendung: *specialiter quartam partem reddituum de Barsa, quos canonice te proponis adeptum*; daß es ein Ordensritter war, aus dem Zusatz: *R. cruce signato*.

⁴⁾ U. S. D. I, 24.

Interdikt den, der sich ihm nicht fügte. Das sollte hinfort nicht mehr geschehen¹⁾ und wenn der Bischof die erlassenen Anordnungen nicht widerrufe, sollte der Erzbischof von Gran sie außer Kraft setzen²⁾).

Aber der entscheidende Schlag erfolgte 1224. Am 30. April nahm der Papst das Burzenland, dem er am selben Tag einen eigenen Dechanten eingesetzt, unter seinen unmittelbaren Schutz, wofür der Orden jährlich 2 Mark Gold zahlen sollte, nachdem der König 1221 die Vergabung rückgängig gemacht, sie aber 1222 mit vermehrten Rechten erneuert hatte, der Orden augenscheinlich den Wankelmuth des Königs fürchtete und auf diese Weise eine Sicherstellung erhoffte. Damit sollte das Burzenland der ungarischen Krone entzogen werden, ein eigener Ordensstaat an der Grenze Ungarns errichtet werden³⁾. Der Papst zog sofort alle Folgerungen. Am selben Tag verbot er den ungarischen Bischöfen und Erzbischöfen, den Orden irgendwie zu belästigen, übertrug die geistliche Gerichtsbarkeit dem Dechanten (Archipresbyter), auf daß Volk und Geistliche in allen Fragen kirchlicher Autorität und Jurisdiktion an ihn sich wenden könnten — „er möge seine Macht maßvoll und klug gebrauchen“ — und ermahnte die Geistlichkeit und das Volk im Burzenland zum Gehorsam gegenüber dem Dechanten und redete von dem Band gegenseitiger Liebe und wechselseitigen Friedens so eindringlich, daß man schließen muß, es habe daran sehr gefehlt⁴⁾. Dem Orden gab der Papst das Recht, Ordination und Kirchenweihe, das Chrisma, geweihtes Öl von dem Bischof zu begehren, den er sich aussuchte, bis ein eigener Bischof eingesetzt werden könnte⁵⁾.

Es ist bekannt, wie dieser Schritt des Papstes nun erst recht das herbeiführte, was er hatte vermeiden wollen⁶⁾. Der König ließ sich das nicht bieten, was der Orden plante und vertrieb ihn aus dem Lande (1225). Alle Versuche des Papstes, ihn umzu-

1) Ebenda, S. 25.

2) Ebenda, S. 26.

3) Ebenda, S. 29. terram in jus et proprietatem beati Petri suscipimus sub speciali apost. sedis protectione et defensione. Ebenda, S. 31. Daß es sich um mehr handelte als Unterstellung unter die unmittelbare geistliche Leitung des Papstes, geht u. a. daraus hervor, daß diese schon Januar u. Dezember 1223 feststand.

4) U. S. D. I, 28, 29—32.

5) Ebenda, S. 30.

6) Vgl. J. Groß: Die Deutschen Ritter im Burzenland. S. A. 1918.

stimmen, halfen nichts¹⁾. Der Orden fand eine neue Stätte zukunftsverheißender Wirksamkeit in Preußen.

Für die kirchlichen Verhältnisse war durch die Organisation eines Dekanats der neue Grund gelegt. Sofort nach dem Abzug der Ritter meldete sich wieder der siebenbürgische Bischof. Der Befehl des Papstes Gregor IX. (8. November 1235)²⁾ an den „Bischof der Rumanen“, den zwischen dem siebenbürgischen Bischof und der Burzenländer Geistlichkeit schwebenden Prozeß an den päpstlichen Stuhl zu leiten, läßt leider nicht erkennen, um was es sich handelte. Aber es ist wohl der Schluß gestattet, daß der Bischof eben wieder das Jurisdiktionsrecht beanspruchte und die Rechte, die bis dahin der Orden gehabt, und jetzt der neue Dechant in Anspruch nahm.

Demgegenüber stand, daß 1224 im Andreanischen Freibrief der Hermannstädter Provinz bedeutende Rechte eingeräumt waren, die nachweisbar vom Augenblick an, wo sie gegeben waren, ein Ziel für alle deutschen Ansiedlungen bezeichneten, nach denen sie zäh und unentwegt rangen. Dazu gehörten auch die Bestimmungen über die kirchlichen Angelegenheiten. Für jene, die solche Rechte noch nicht hatten, waren es revolutionäre Gedanken, aber darum um so wirkungsvoller. Warum sollten die Geistlichen nicht auch im Burzenland den Zehnten beziehen, warum nicht auch frei sein vom Bischof? Durch Vertreibung der Ritter war die oberste Autorität weggefallen, die kirchliche Gewalt schien herrenlos. An Bewerber für das Amt fehlte es auch außer dem Bischof nicht.

Zur Untersuchung der Irrung zwischen dem Orden und dem König hatte der Papst die drei Zisterzienseräbte von Liliensfeld, Egresch und Kerz bestimmt³⁾, die die Untersuchung an Ort und Stelle führten und dem Ritterorden nicht freundlich gesinnt waren. Was ein Wunder, daß die schönen Gemeinden auch die Zisterzienser lockten? So ließen sie sich 1240 vom König Bela IV. das Patronat und alle Rechte und Einkünfte der Kirche in Marienburg, Petersberg, Honigberg und Tartlau übertragen⁴⁾. Danach hatte der Diözesanbischof im Burzenland keine Jurisdiktion, das Burzenland stand unmittelbar unter dem König⁵⁾. Das soll in diesem Zusammenhang

¹⁾ Die Urkunden alle im U. S. D. veröffentlicht.

²⁾ Ebenda, S. 61.

³⁾ U. S. D. I, 38, 45.

⁴⁾ Ebenda, S. 68.

⁵⁾ Quasdam ecclesias . . . in quibus dioecesanus episcopus nihil jurisdictionis obtinet, sed ad nos specialiter et immediate pertinet. U. S. D. I, 68.

doch wohl nur heißen, daß er das Recht habe, auch die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen. So übertrug der König die Einkünfte, die Rechte mit allem was dazu gehörte an den Orden, daß hinfort innerhalb der genannten Pfarreien oder des Gebiets dieser Kirchen, ohne seine Zustimmung keine Kirche oder Kapelle errichtet, kein Altar oder Begräbnis geweiht werden dürfe. Geschieht es mit Erlaubnis des Ordens, so fallen alle Rechte ihm zu. Da aber die Kirchen im Augenblick nicht frei seien und der Orden demnach nicht in den Besitz der Vergabung treten könne, so sollten die gegenwärtigen Besitzer der Einkünfte, es sind wohl die Pfarrer damit gemeint, von jeder Kirche jährlich am 15. August (Mariä Himmelfahrt) dem Orden 1 Mark Silber zahlen, zum Beweise dessen, daß sie diese Kirche namens der Zisterzienser bloß auf Lebenszeit inne hätten und das Patronatsrecht für immer bei den Zisterziensern sei. Inzwischen aber, bis die Kirchen frei würden und der Orden in den vollen Besitz der Einkünfte trete, weise der König dem Orden 100 Mark Silber zum selben Termin aus der k. Kammer an.

Wie weit diese Schenkung irgend einen Erfolg gehabt, ist nicht bekannt. Nach einem Menschenalter, da zum erstenmal wieder vom kirchlichen Burzenland die Rede ist, wird es wie Hermannstadt als unter Gran stehend angesehen (1288)¹⁾. Die beiden Dechanten sind Prälaten nullius dioeceseos mit den solchen Würdenträgern zustehenden Rechten.

Zu den besonderen kirchlichen Gestaltungen muß noch die Abtei Ketz gerechnet werden, die einzige, die mit den Sachsen in naher Verbindung gestanden. Eine Zisterzienserabtei, die um das Jahr 1200 von der Abtei Egresch aus, die in der Esanáder Diözese 1179 gestiftet worden war, gegründet wurde²⁾, und zwar zweifellos vom ungarischen König. Ihre Stiftung in der schönen Altebene, am linken Ufer des Alt, wo auf der einen Seite die Gebirge so wunderbar aufsteigen, die „Hatterthausen des Landes“, auf der anderen Seite das damals eben von den Sachsen besetzte Land,

¹⁾ Lodomerius, miseratione divina archiepiscopus Strigoniensis, dilectis filiis et amicis semperque diligendis praeposito, decanis, plebanis universisque Nobilibus Ungarorum, Saxonibus, Syculis et Volachis de Cybiniensi et de Burcia comitatibus Transilvanis benedictionem paternam cum dilectione sincera. Korr. 1910. S. 44.

²⁾ Über Ketz vgl. die gründliche und auf den Quellen fußende Monographie von L. Reissenberger: Die Kerzer Abtei. Hermannstadt, 1894.

ein Teil des Desertums des Königs Geisa, sich erhebt, bedeutete zugleich die bewußte Fortsetzung der begonnenen Kolonisierung des Landes. Es sollte ein neuer Mittelpunkt für das weitere Vordringen der deutschen Kolonisten in den Süden des Landes, in den Blachen- und Bissenerwald, geschaffen werden. Die Zisterzienser hatten sich in dieser Beziehung bewährt, sie versuchten es auch hier. Sie gründeten den Ort Kerz, erhielten vom König (vor 1223) ein aus dem Blachengebiet ausgeschiedenes Landstück und 1223 vom Magister Gocelinus Michelsberg¹⁾, dessen Name im „Bözenberg“ noch nachklingt²⁾, legten sicher die dem Kloster gehörigen Orte Kreuz, Klosdorf, Meschendorf an und hatten Anteil an der kolonisationsförmigen Tätigkeit in der näheren Umgebung³⁾. Der Mongoleneinfall gefährdete den Bestand des Klosters, hatte aber die Folge, daß Stefan als Herzog von Siebenbürgen die Abtei in seinen Schutz nahm (1264) und, für die Zukunft von besonderer Bedeutung, sie in nähere Verbindung mit Hermannstadt brachte, indem er das Kloster und seine Leute, d. i. die ihm gehörigen Ortschaften, von aller Bewirtung des Voivoden und anderer Adligen befreite und ebenso von allen Abgaben und Steuern an diese. Sie sollten nur die bisherigen Abgaben nach der Hermannstädter Freiheit und mit den Hermannstädtern leisten⁴⁾. Die Sache wird klarer durch die spätere Entwicklung. Hier genügt es, den neu geschaffenen Zusammenhang mit Hermannstadt festzuhalten. Nach der Ordensregel sollten die Klöster dem Diözesanbischof unterworfen sein. Nicht immer gern ertragen, mußte hier diese Fessel von vornherein wegfallen, da Hermannstadt nicht unter dem siebenbürgischen Bischof stand. Als Vater-Abt galt der des Mutterklosters Egresch. Der Konvent wählte den Abt, der Egrescher Abt bestätigte ihn⁵⁾.

Die Dominikaner (Predigermönche) hatten vor allem in Hermannstadt schon vor dem Mongoleneinfall ein Kloster, das

¹⁾ U. G. D. I, 26. Darin S. 27—28: Die Schenkung des Blachengebiets.

²⁾ Nach einer vom Pfarrer D. Wittstock ausgesprochenen Vermutung.

³⁾ Vgl. J. Wolff im Mühlbacher Gymn.-Progr. 1891: Deutsche Dorf- u. Stadtnamen in Siebenb. S. 17, 18. — Dazu G. D. Deutsch im Ver.-Arch. U. F. II. 40 ff.

⁴⁾ U. G. D. I, 94. nec exactiones aliquae seu collectae alias recipi debeant super ipsos, sed nobis juxta libertatem Scibiniensium et cum Scibiniensibus respondere teneantur et solito debito et collecta. Bestätigt 1272 (S. 116), 1299 (S. 213) u. 1306 (S. 231).

⁵⁾ Vgl. U. G. D. II, 319 aus dem Jahr 1368. Im Jahr 1376 schreibt der Papst von Kerz als zur Graner Diözese gehörig; ebenda, II, 445.

im Zusammenhang mit dem Dominikanerkloster in Erfurt stand, welches in seine Chronik die Zerstörung des Hermannstädter Klosters durch die Mongolen eintrug¹⁾. Im Jahre 1282 stand es wieder aufgebaut vor dem Elisabeththor und führte den Namen „zum heiligen Kreuz“²⁾. In Schäßburg stand schon 1298 eine Dominikanerkirche und ein Kloster, mit einem 40tägigen Ablauf ausgestattet, den der siebenbürgische Bischof 1302 um weitere 40 Tage vermehrte³⁾. Im Jahre 1309 waren sie auch in Bistritz⁴⁾, früh schon in Klausenburg, in beiden auch Nonnenklöster.

Auch in Mühlbach hatten die Dominikaner ein Kloster, das wohl in den Türkenkriegen zugrunde ging⁵⁾. Ebenso saßen sie schon 1275 auf der Burg Kecskes, wo sie ein Kloster bauten⁶⁾, und in Alvinz, denen 1300 Elisabeth, die Witwe Herbords, eine Tochter Cheels, aus dem alten Erbgrafengeschlecht der Kellinger, 10 Mark vermachte⁷⁾.

Die Franziskaner (Minoriten) in Hermannstadt lagen zusamt den Dominikanern 1302 mit Vasmund, dem Grafen von Schäßburg in Streit⁸⁾. In Bistritz besaßen sie um dieselbe Zeit die schöne Kirche und das Kloster, die heute im Besitz der griechisch-unierten Kirche sich befinden. In Rodna waren 1268 schon Franziskaner⁹⁾. Auch in Kronstadt waren beide Orden zu Hause, nicht nur durch Männer- sondern auch Frauenklöster vertreten. In Kronstadt besorgten Mönche den Gottesdienst in der Katharinenkapelle, doch gabs auch Ordensschwestern, die sich ein Haus in der Nähe jener Kapelle gebaut hatten und nach der Ordensregel lebten¹⁰⁾. Im Jahre 1309 waren sie auch in Broos, wo 1334 auch Beghinen sich befanden¹¹⁾.

¹⁾ W. Wattenbach im Arch. f. österr. Gesch. XLII, 519, dann Mon. Germ. hist. Scriptorum XVI, 34.

²⁾ (Ziegler): Zur Gesch. der Kreuzkapelle . . . in Hermannstadt. Hermannstadt 1875.

³⁾ U. S. D. I, 210, 223.

⁴⁾ Ebenda, S. 239.

⁵⁾ Baumann: Zur Gesch. von Mühlbach 1526—1571. Mühlbacher Gymn.-Progr. 1889, S. 56.

⁶⁾ U. S. D. I, 129.

⁷⁾ Ebenda, S. 215.

⁸⁾ Ebenda I, 225.

⁹⁾ U. S. D. I, 89.

¹⁰⁾ Reissenberger, a. a. D. S. 22.

¹¹⁾ U. S. D. I, 239, 464.

Die Hospitaliter, der Orden der Kreuzträger vom hl. Geist, der das praktische Christentum seiner Zeit in Taten umsetzte, und zwar der Orden, der sein Mutterhaus Hospitale s. spiritus in Saxia in Rom hatte, übernahm in Hermannstadt 1292 das Spital, das aus einer frommen Stiftung erwachsen war, vom Rat der Stadt mit der Bestimmung, der es bisher gedient hatte, daß die genannten Brüder oder dem Orden Untergebene in dem Haus, das der Rat als Spital eingerichtet hatte, Gottesdienst und Messe halten, dann Arme, Schwache, Gebrechliche und Fremde aus den einfließenden Almosen erhalten sollten¹⁾. Der Rat versprach „die armen mit leib und sel... ganz zu umfassen, sy nimer zu lassen weder in lieb noch leid, den Christus ist auch arm gewesen“. Der Kreuzträger „soll die armen erkennen für seine herren und sich nit anders achten den für ein Diener der armen, das zu einem zeichen nimpt er das creuz off sein herz, dem herren Christo Jesu nachfolgen, tragen helfen sein creuz: das creuz bedeutet peinigung des willens, das er nit gern thut, soll er sy den armen schuldig sein zu thun, oder pleib forhin ganz in der werlth“²⁾. Um dieselbe Zeit findet sich ein Spital ähnlicher Art in Bistritz³⁾ (1295), an dem neben dem Geistlichen (magister hospitalis) noch ein Kaplan angestellt ist. Der Orden war auch in Thorda zu Hause und hatte in der Nähe Besitz⁴⁾. Auch in Kronstadt, Marienburg, Rosenau, Zeiden befanden sich Hospitäler⁵⁾, wie überhaupt auch Mönch- und Nonnenklöster nicht nur in den Städten sich fanden, sondern auch auf die Dörfer Niederlassungen ausschickten. Eine Anzahl läßt sich noch nachweisen: in Esapan, Weißkirch bei Schäßburg, in Prenschorf und

¹⁾ U. S. D. I, 192: pauperibus, debilibus, advenis et claudis de elemosinis... subveniant. Kranke, für die wir heut Spitäler bauen, sind damit ausgefloßen. Es ist ein Siechenhaus gewesen, das jezige Siechenhaus bei der Spitalskirche. Der Orden der Kreuzträger war 1352 im Besitz von Retersdorf. U. S. D. II, 99.

²⁾ W. Schmidt im Ver.-Arch. 15, 68. Die Stelle aus dem 14. Jahrhundert.

³⁾ Ebenda S. 200.

⁴⁾ U. S. D. I, 158, 205. Vgl. hiezü überhaupt G. A. Schuller in den Bildern II, 277 ff. Die grundlegende Arbeit über die Hospitäler: Fr. Müller: Geschichte der siebenb. Hospitäler bis zum Jahr 1526. Schäßburger Gmn.-Progr. 1856.

⁵⁾ U. S. D. III, 586. Die Abgabe vom dritten Weizenkübel an das hl. Geisthospital in Marienburg wurde am 7. April 1455 erlassen. Orig. in Marienburg.

an anderen Orten. Ein Kloster des hl. Nikolaus in Talmesch ist um die Mitte des 14. Jahrhunderts zerstört worden¹⁾.

In S. Keen waren um 1382 Augustinereremiten²⁾, ebenso in Kronstadt 1401³⁾. Schon ein Jahrhundert früher hatte der Orden in Dees, Thorda und Weissenburg Niederlassungen⁴⁾.

„Schwarze und graue Nonnen“ gab es zu Bisritz, Nonnen zu Keen, Nonnenklöster in Schäßburg⁵⁾, in Klausenburg eine ganze Reihe Klöster⁶⁾.

Auch sonst in den nichtsächsischen Orten waren die Orden verbreitet. Siebenbürgen war auch durch sie in die katholische Welt eingegliedert.

2. Die Archidiakonate und die Kapitel.

Das siebenbürgische Bistum, das von König Ladislaus I. in Weissenburg gegründet wurde und unter dem Erzbistum Kalocsa stand, hatte die kanonischen Einrichtungen der anderen ungarischen Bistümer. Grundsätzlich hatte der apostolische König das Ernennungsrecht, im 14. Jahrhundert aber wählte das Domkapitel den Bischof, 1401 ernannte ihn einmal der Papst⁷⁾. Ihm zur Seite standen die Canonici, darunter der praepositus, decanus und die andern (Canonicus lector, cantor, succentor, custos)⁸⁾, hier niemals der scholasticus⁹⁾, nicht immer in der gleichen Anzahl — später acht — und bildeten das Domkapitel, auch sie sehr oft vom Papst ernannt. Das Wachsen der Diözese, in der der Bischof unmöglich die Aufsicht über alle Gemeinden führen konnte, führte auch hier zu einer Einteilung der Diözese in Sprengel unter dem Namen der Archidiakonate. An ihrer Spitze stand der vom Bischof ernannte Archidiakon, dem die Aufsicht und Visitation seines Sprengels zustand.

¹⁾ Ebenda II, 333.

²⁾ Ebenda II, 563.

³⁾ Mon. Vat. Hung. I, 1, 322.

⁴⁾ U. S. D. I, 196 (um 1300).

⁵⁾ Ver.-Arch. I, 363.

⁶⁾ Nach dem Testament der Frau Ursula Paulin, Müller: Sprachdenkmäler, S. 156 f.

⁷⁾ 1401 Stef. de Upor. Mon. Vat. Hung. I., 1407.

⁸⁾ Über die Domkapitel und die einzelnen Kanoniker Hinschius, a. a. D. II, 88 ff.

⁹⁾ Der rector scholae zuerst 1496 erwähnt bei Teilungen der Einkünfte, ebenso scholasticus. Szerebat Notitia, S. 110 ff.

Bisweilen hatten sie auch Stellvertreter (vicearchidiaconus)¹⁾. Dies Amt des Archidiakons bekleideten Kanoniker, die ihren regelmäßigen Sitz nicht im Sprengel, sondern in Weißenburg hatten. Die in Siebenbürgen nachweisbaren Archidiakone sind folgende: Das Archidiakonat von Szathmar und Krazna, die nach Siebenbürgen hineinreichten, dann von Hunyad, Alba, Thorda, Elus (später Klausenburg), Szolnok, Doboka, Dzd bei Rokelburg (Rücküllövar), Rücküllö, das bald in zwei geteilt wurde, de majori et minori Rücküllö (von der großen und kleinen Rokel, später das Bogeschdorfer und Bulkescher Kapitel), dann die zwei das Seklerland umfassenden Kezdi (Haromszek) und Thelegd (Udvarhely)²⁾. Es umfaßte das Bistum eben ganz Siebenbürgen, ausgenommen die Teile, die direkt unter Gran standen.

Außer den unter Gran stehenden Gebieten, der Hermannstädter Propstei und dem Burzenland, standen die übrigen sächsischen Ansiedlungen kirchlich unter dem Weißenburger Bistum. Es waren zuletzt folgende Kapitel:

Auf dem Desertum des Königs Geisa: das Brooser, Mühlbacher (Unterwälder), Kisder, Kosder, die innerhalb der Hermannstädter Provinz lagen,

außerhalb derselben, aber auf freiem oder allmählich freigewordenem Königsboden (Sachsenland): das Mediascher, Schelker, das auch einige untertänige Gemeinden zählte, Bistriger, Kiralyer, die beiden legten erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts bezeugt.

Ganz oder teilweise auf ursprünglichem Komitatsboden: das Laßler, Zekecher (Capitulum de Spring), Bulkescher, Bogeschdorfer, erst seit etwa 1400 des Keener Kapitel.

Das Tekendorfer und Schogener erscheinen erst im 16. Jahrhundert.

Dazu kamen: zum Schelker Kapitel gehörig die Bierdörfer- und Kaltwasser-Surrogat und zum Kosder Kapitel die Magareier Surrogat³⁾, die mit Ausnahme von Magarei auf Komitatsboden lagen.

Die Rechtslage dieser Kapitel aber ist, eben im Zusammenhang mit der Rechtslage des Bodens, auf dem die Gemeinden angesiedelt waren, eine verschiedene gewesen.

¹⁾ Über das Amt der Archidiakone und dessen Entwicklung Hinschius, R. R. II, 183 ff.

²⁾ Die Belege alle im Urkb., dann bei Szerebat Notitia.

³⁾ Abgesehen von den oben gemachten Ausnahmen sind sie 1809 alle vorhanden. Vgl. dazu die Karte.

Die auf dem Desertum des Königs Geisa angesiedelten Kapitel, es sind die innerhalb der Hermannstädter Provinz liegenden, haben von vornherein, auf Grund des Kolonialrechtes, die der Hermannstädter Provinz im Andreanum neu zugesicherten Rechte gehabt. Die Propsteikapitel sind nachweisbar niemals unter einem Archidiakonat gestanden. Dagegen unterstanden dem Albenser Archidiakonat die übrigen Kapitel innerhalb der Hermannstädter Provinz und Spring, Mediasch, Schelk, Lafeln;

dem Archidiakonus von Ozd, d. i. Rüküllö Bulkesch (de minori) und Bogeschdorf (de majori Küküllö); Keen, Bistritz und Kiraly dem Dobokaer.

Der Gang der Entwicklung ist nun dieser gewesen, daß alle diese sächsischen Kapitel sich allmählich mehr oder weniger von der Aufsicht der Archidiakone befreiten und unter eigenen Dechanten dem Bischof gegenüber eine selbständigere Stellung sich erkämpften, deren Vorbild das Hermannstädter gegeben. Es ist auch auf kirchlichem Gebiet so gewesen wie auf dem politischen: die Rechte der Hermannstädter Provinz sind Vorbild und Ziel für die Ansiedlergruppen gewesen, die anfangs mindere Rechte hatten.

Ursachen, sich von der Aufsicht der Archidiakone und soweit möglich des Bischofs, frei zu machen, fanden sich manche, die Hauptursache war die gewaltsame und rechtswidrige Bedrückung, über die die Klagen nicht verstummten. Ein klassisches Beispiel dafür bietet die Klage der (nicht sächsischen) Abtei Kolosmonostor, die 1222 vor den Papst kam¹⁾. Der Bischof habe das Kloster zerstört, den Abt grausam gefangen genommen und mit einigen Brüdern eingesperrt, das päpstliche Privileg der Abtei verbrannt, das vom König ausgestellte durch Wasser zerstört. Nach Verlust der Privilegien sei die Abtei nicht imstande gewesen, sich zu schützen, nun habe sie auch ihre Einkünfte verloren und sei ganz verarmt und könne sich der Bedrückungen nicht erwehren, die Diener des Bischofs und der Kanoniker zehrten nun den Rest in übermäßigen fröhlichen Gelagen auf²⁾.

Die Machtbefugnisse der Archidiakone waren sehr ausgebehnte. Zunächst nahmen sie den vierten Teil des Zehnten in An-

¹⁾ U. S. D. I, 21 f.

²⁾ ne possent ab imminentibus oppressionibus respirare, famuli episcopi memorati ac canonicorum Albensium suae paupertatis residuum in superfluis comessationibus consumpserunt. Ebenda, S. 22.

spruch¹⁾. Bei Totschlag, bei Ehestreitigkeiten, in Angelegenheiten der Frauen, Witwen und Waisen hatten sie die Entscheidung. Sie nahmen das Wehrgeld und bestimmten dessen Höhe, sie setzten gefangen, und die Gerichtsgelder setzten sie fest. Sie verhängten, auch ohne den Bischof zu fragen, Exkommunikation und Interdikt und erlaubten sich allerlei gerichtliche Übergriffe²⁾. Sie hatten das Recht der Visitation, wobei besonders häufig Ausschreitungen vorkamen³⁾.

Zulezt handelte es sich um die Einkünfte und gerade die lockten in den sächsischen Gemeinden.

So ist von Anfang an Kampf und Streit gewesen, bald zwischen einzelnen Kapiteln und dem Bischof und seinen Kanonikern, bald einer Gruppe und den Ansprüchen des Bischofs und der Archidiacone, bald sind es einzelne Mächtige und einzelne Gemeinden gewesen, die miteinander haderten. Das Resultat aber ist, daß sämtliche sächsischen Ansiedlungen den kirchlichen Zusammenschluß in Kapitel erkämpften, mit Ausnahme der Tekendorf-Schogener Gruppe, die Archidiacone zum Teil beiseite schoben und eigene Dechanten wählten, während in bezug auf den Zehnten die Lage nicht die gleiche war. Wenn schon 1199 der Papst dem Siebenbürger Bischof das Recht gab, gegen die Flandrischen Pfarrer nach Rom Berufung einlegen zu dürfen⁴⁾, so mußte schon ein gewisser Gegensatz vorhanden gewesen sein.

In unangenehmster Erinnerung war der bischöflichen Kirche der Überfall des Salzburger Erbgrafen Gaan, des Sohnes Alards von Salzburg geblieben. Der Bischof hatte Alard ermorden lassen. Da sammelte der Sohn seine Sippe und sonstige gewaffnete Scharen und ritt mit ihnen nach Weizenburg und übte furchtbare Vergeltung (1277)⁵⁾. Der Bischofssitz und das umliegende Land wurden verwüstet, die Domkirche zerstört, nahe an zweitausend Menschen, die sich dorthin geflüchtet hatten, „mit teuflischer Wut“

¹⁾ Im Kampf mit dem Schelker Kapitel ist geradezu die Rede von den quartis archidiaconalibus II. S. D. II, 146 und quartas archidiaconales et alia jura archidiaconalia ipsi domino archidiacono debentia S. 147. Auch sonst quartas archidiaconales Szerebai Series, S. 104. — Über die Ansprüche des Weizenburger Propstes 1397. II. S. D. III, 180. Dazu Szerebai Notitia, S. 61, 72. Ebenda, S. 110 Teilungen der Domherren in Weizenburg.

²⁾ II. S. D. I, 469.

³⁾ II. S. D. I, 237.

⁴⁾ II. S. D. I, 4, 5. liceat tibi sedem apostolicam appellare, etiam si in commissionis litteris appellationis sit remedium interclusum.

⁵⁾ G. D. Teutsch: Sachsengeschichte I, 51. II. S. D. I, 132, 255.

getötet, darunter vier Archidiacone, Domherren und Priester, die heiligen Geräte und Bücher und Gewänder wurden entweiht, zertrümmert und geraubt, und bis in späte Zeiten galt als härtester Fluch für das Kapitel, es möchte die Zeit Johannis, des Sohnes Alards, wiederkehren. Dem „durch der Sachsen Mord und Wut“ stark heimgesuchten Kapitel schenkte König Ladislaus IV. 1278 Land und eine Salzgrube in Salzburg¹⁾. Die Übeltäter wurden mit dem Bann belegt und sollten allen Schaden vergüten. Der Hauptanführer scheint im Bann gestorben zu sein, wenigstens war er 1309 noch nicht des Bannes ledig²⁾. Sächsishe Handwerker halfen, nachdem ein Steinmez aus Frankreich 1287 die Arbeit aufgenommen, die Domkirche wieder herstellen³⁾.

Von einer ähnlichen Gewalttat haben wir Kunde aus Bistritz. Die Niedervallendorfer hatten dort zwei Pfarrer und einen Priester nacheinander erschlagen. Da nahm ihnen 1295 der Bischof das Wahlrecht, übergab die entweihte Kirche dem Verfall und unterstellte die Gemeinde dem Kaplan des Bistritzer Spitals; die Gemeinde wurde 1602 kirchlich und politisch ganz mit der Stadt vereinigt; es ist die heutige obere Vorstadt⁴⁾.

Den meisten Anlaß zum Streit gab der Zehnte.

Er ist im ganzen nicht angefochten gewesen in den der Propstei unterstehenden Kapiteln.

Wohl aber hatte das Mediascher Kapitel schon 1283 Streit um den wertvollen Besiß⁵⁾. „Auf ihr inständiges Bitten“ ließ

¹⁾ U. S. D. I, 132, 133, 255.

²⁾ Ebenda, I, 254.

³⁾ Ebenda, I, 156: Der Steinmez war aus St. Dié in Frankreich. Joh. Lapidica, filius Tynonis de civitate sancti Adeodati. S. 179: Die Zimmerleute sind Syfried von Krakko, Jakob von Weizenburg, Herbord von Urwegen und Heinz von Kelling, die das Dach machen sollen. Auch bei späteren Reparaturen und Zubauten sächsische Arbeiter: 1545 Vertrag mit dem Hermannstädter Zimmermann Meister Michael pro aedificatione turris templi S. Michaelis Alb. eccl. omnibus suis aedificiis, item gradibus universis bono modo ordinandis et aedificiis necessariis, quae ad novam turris aedificationem conveniunt. Item in eadem turri debeat ipse mag. Michael in quatuor partibus aedificare et erigere quatuor pyramides, et ipsa turris in omnibus suis aedificiis per omnia similis esse debeat turri civitatis Bistriciensis aut Cibiniensis nec in minimo defectus in ea comittatur. Szeredai Notitia, S. 167.

⁴⁾ Ebenda, I, 200.

⁵⁾ Ebenda, I, 145. Theil u. Werner: Med. Urk. S. 3. Über das Mediascher und Schelker Kapitel bei Dr. R. Theil: Gesch. der zwei Stühle Mediasch und Schelk bis zur Mitte des 15. Jahrh. im Ver.-Arch. 21, 251 ff.

Bischof Petrus „den Priestern von Mediasch“ den ganzen Zehnten, auch die drei Quarten, auf die der Bischof Anspruch machte, gegen eine jährliche Abgabe von 40 M. Silber¹⁾. Papst Clemens V. bestätigte den Vertrag 1307²⁾. Aber schon im folgenden Jahre mußte er dem Hermannstädter Propst den Auftrag geben, gegebenenfalls mit kirchlichen Strafen, ohne Zulassung der Appellation, für die Durchführung jenes Vergleichs zu sorgen³⁾. Kurz vorher hatte er dem Propst die Entscheidung des Streits übertragen, den die Mediascher Geistlichen mit dem Archidiakon hatten. Dieser war nicht zufrieden mit den herkömmlichen Abgaben bei den Visitationen, die ihm zustanden, sondern erpreßte bei dieser Gelegenheit Geldabgaben und belästigte den Dechanten und die Pfarrer mit ungerechten Forderungen⁴⁾.

Es ist das erste Zeichen des Kampfes gegen den Archidiakon. Sein Visitations- und Aufsichtsrecht wurde nicht bezweifelt, aber seine Bedrückungen wollten sie nicht dulden. Noch erkannten Bischof und Archidiakon das „Kapitel“ nicht an, den Dechanten konnten sie nicht leugnen, aber auch die Pfarrer waren in ihren Augen bloß sacerdotes, Geistliche niederen Grades, Leiter der Kirche (rectores ecclesiarum)⁵⁾. Weder hier noch bei einem anderen Kapitel läßt sich feststellen, wann es die Aufsicht des Archidiakons abgeschüttelt, aber sie verschwindet um eine Zeit fast ganz.

Schärfer läßt sich der Kampf im Schelker Kapitel verfolgen. Doch gehört der erst späterer Zeit an. Die Befiedlung dieses Gebiets fand erst nach dem Mongoleneinfall statt. Von allen Seiten drangen mächtige Adlige, sächsische Erbgrafen, kirchliche und weltliche Korporationen in das unbefetzte Gebiet, es entstanden sächsische Gemeinden, die zu gleicher Zeit einen doppelten Kampf aufnahmen, frei zu werden vom Komitat und einen eigenen „Stuhl“ zu bilden, nach dem Vorbild der sieben Stühle, und frei zu werden vom Archidiakonat, wieder nach dem Vorbild der Kapitel in der Hermannstädter Provinz. Beides gelang. Im Jahr 1311, wo die vier

1) Deutsch: Zehntrecht, S. 30. U. S. D. I, 145.

2) U. S. D. I, 235.

3) Ebenda, S. 238, 4. Febr. 1308.

4) Ebenda, S. 237, 13. Jan. 1308. archidiaconus, ad quem de antiqua et approbata et hactenus pacifice observata consuetudine visitatio ecclesiarum in archidiaconatu suo ejusdem ecclesiae Albens. consistentium pertinet.

5) Der Unterschied in der Benennung scheint übrigens hier nicht streng durchgeführt zu sein.

Dörfer (Abtsdorf, Schorsten, Scholten, Donnersmarkt) und ein Teil von Kleinschelk der Hermannstädter Provinz zum Schutz und zur Verteidigung empfohlen wurden¹⁾, war der Schelker Stuhl noch nicht vorhanden, sonst lag es näher sie dem zu unterstellen, zu dem Kleinschelk später selbst gehörte, aber 1315 erscheinen die *communitates de Medyes de Selk et Berethalm*²⁾ und 1318 auch die *sedes de Medyes, Selk et Sachelk*³⁾. Um dieselbe Zeit muß das Kapitel sich zusammengefunden haben, das 1322 als *decanatus de Schelk* auch urkundlich erscheint⁴⁾, nachdem der Dechant schon 1309 genannt wird. Seine spätere Entstehung spiegelt auf die minder günstige Rechtslage ab.

Das Unterwälder Kapitel hatte früh schon ähnliche Beschwerden wie die andern. Im Jahre 1303 kam ein Vergleich zustande, wonach jährlich ein Domherr mit nicht mehr als sieben Rossen im Kapitel Umritt halte, die Pfarrer zu schätzen, wobei von 60 Feuerstätten 1 Mark feinen Silbers zu zahlen sei. Der Dechant oder ein vom Kapitel gewählter Vertreter sollte den Domherrn begleiten, der vorher schwören mußte, bei der Schätzung und bei Empfang des Geldes kein Unrecht zu tun⁵⁾. Nach vier Jahren wollte das Kapitel bloß die Hälfte zahlen und appellierte an den Papst⁶⁾. Daß zu jener Zeit eine Erregung fast durch die ganze sächsische kirchliche Gemeinschaft ging, beweist der große Prozeß, den sieben sächsische Kapitel zugleich führten: das Unterwälder, Zekelescher, Bulkescher, Bogeschdorfer, Laßler, Kisder und Rosder gegen den Bischof und das Weissenburger Kapitel. Sie beschwerten sich vor allem über Abgaben und Zehnten „und andere Angelegenheiten“, die das Weissenburger Kapitel zu Unrecht ihnen aufbürde. Als sie Berufung nach Rom einlegten (1308), und zu diesem Zweck in Weissenburg erschienen, wollten die Kanoniker Gewalt gegen sie anwenden, der jene nur durch die Flucht entkamen. Unter der Führung des Unterwälder Dechanten Berthold, Pfarrer in Kelling, kehrten die Pfarrer mit einer Schar bewaffneter wieder und mißhandelten die Kanoniker derart, daß das

¹⁾ U. G. D. I, 301 *quatenus populus . . . protegere et defensare debeatis*. Die Urk. kann nicht viel nach 1311 aufgestellt sein.

²⁾ Ebenda, S. 316.

³⁾ Ebenda, S. 332.

⁴⁾ Ebenda, S. 338, 294.

⁵⁾ U. G. D. I, 226.

⁶⁾ Ebenda, S. 285.

Kapitel erklärte, es gäbe tausend Mark Silber, wenn solches nicht geschehen wäre und verlangte Schadenersatz (Februar 1308)¹⁾. Nun klagte das Weißenburger Kapitel und forderte die genannten sächsischen Kapitel auf, sich zu verantworten „wegen Unrecht, Beleidigungen, Ausschreitungen, wegen Zinsen, Schuldsigkeiten, Zehnten, Abgaben und andern Dingen“. Der päpstliche Gesandte Kardinal Gentilis nahm 1309 den Prozeß vor, Vorladungen, Verteidigung und Gegenschriften nahmen mehr als ein halbes Jahr in Anspruch²⁾ und geben nach vielen Richtungen einen lehrreichen Einblick in die Verhältnisse, obwohl leider das Urteil, falls es gefällt worden ist, nicht bekannt ist.

Das erste ist das Hineinspielen der politischen Verhältnisse. In Siebenbürgen war damals der Voivode Ladislaus der allmächtige Mann³⁾, er war auch der Hauptgegner der Pfarrer⁴⁾. Er hatte Bistritz und Rodna, Hermannstadt und die zwei Stühle, das Sekler Land, die Egrescher Abteigüter und andere Orte besetzt⁵⁾, man hat unbedingt den Eindruck, daß er gegen den noch nicht allgemein anerkannten König Karl Robert nach dem Königtum strebte; in den Besitz der Krone hatte er sich gesetzt. Den Gegensatz gegen die Pfarrer erklärt die Tatsache, daß der siebenbürgische Bischof sein Bruder war und daß er seinen Sohn zu dessen Nachfolger machen wollte. Er sah die bischöflichen Güter schon als seine eigenen an und hatte sie nach dem Tod des Bischofs (1307) in seine Hand genommen. Er hatte den Abgeordneten der Geistlichen den Durchzug durch sein Gebiet verweigert, als sie zum päpstlichen Legaten nach Ofen reisen wollten und als die Hermannstädter Provinz sich für sie einsetzte, drohte er, die Pfarrer sollten endlich den Widerstand gegen das Domkapitel aufgeben, damit ihre Lage durch sein Eintreten nicht schlimmer würde⁶⁾.

Ein zweiter politischer Gedanke war, daß die Sachsen über-

¹⁾ Ebenda, S. 254, ff.

²⁾ Ebenda, S. 239—292. Risd. Urkb. S. 5ff. Der Prozeß klar und eingehend dargestellt bei Baumann: Zur Gesch. von Mühlbach im Mühlb. Gymn.-Progr. 1882. S. 21 ff.

³⁾ a L. vaivoda Trans. potentiam habente omnes Transilvanos defendendi in bono et impediendi . . . U. S. D. I, 248.

⁴⁾ Ipse enim L. est vir potens et quasi pars principalis contra dictos plebanos eo, quod filius suus est postulatus ecclesiae Transs., ratione cujus cuncta bona episcopalia possidet . . . Ebenda, 249.

⁵⁾ Er stellt sie 1310 zurück; ebenda, S. 296.

⁶⁾ Ebenda, S. 244.

haupt beschuldigt wurden, Feinde Karl Roberts, des päpstlichen Schütlings, zu sein; sie hätten Otto, dem Bayernherzog angehangen und ihn eingeladen, nach Hermannstadt zu kommen¹⁾.

Noch größer in den Augen der Gegner war der Vorwurf, die Sachsen seien überhaupt Feinde des Domkapitels, was durch den Überfall Bertholds von Kelling bewiesen sein sollte²⁾.

Für die Beurteilung der kirchlichen Innerverhältnisse aber ist von besonderer Wichtigkeit, daß in dem großen Aktenmaterial des Prozesses noch ein Niederschlag des Kampfes der Kapitel gegen das Archidiakonat zu finden ist. Die sächsischen Kirchen in den spätern Kapiteln Bulkesch und Bogeschdorf hatten sich, nach dem Vorbild der andern sächsischen Kapitel, auch als solche zusammengeschlossen, eben in dieser Geschlossenheit beteiligten sie sich an dem großen Prozeß. Die bischöfliche Kirche mußte den Zusammenschluß anerkennen (*universitas sacerdotum*), auch daß ein Dechant an ihrer Spitze stand, aber das Kapitel mochte sie nicht anerkennen, denn damit war die Befreiung vom Archidiakonat sehr nahegerückt. Die sächsischen Pfarrer aber sahen ihren Zusammenschluß als Kapitel an, als welches neben den in der Hermannstädter Provinz liegenden auch das Laßler anerkannt wurde. Den Unterschied in der Rechtsstellung bezeichnete auch die Tatsache, daß die Pfarrer vom Sachsenboden *plebani*, die andern *sacerdotes* genannt werden, während der Vertreter der sächsischen Kapitel die Würde des *Plebans* für alle in Anspruch nimmt³⁾.

Von besonderer Bedeutung für die weitere Entwicklung aber war, daß diese Kapitel mit verschiedener Rechtsstellung sich zusammengefunden hatten zu gemeinsamem Handeln. Derselbe Vertreter, Berthold von Kelling, getrennt gewählt von den beiden Kapitelsgruppen, die hier auf Sachsenboden, dort im Komitat lagen, ist der erste Repräsentant der beginnenden Einheit. Und was für ein Repräsentant ist er doch gewesen! Ein Feuergeist, der für das, was er als Recht ansah, mit aller Kraft eintrat, der seine Umgebung mit sich riß und dem Gegner Schrecken einflößte.

Wie sehr übrigens der Archidiakon im Bogeschdorfer Kapitel noch Herr zu sein glaubte, bewiesen seine Taten. Während der große Prozeß floß, vermehrte er willkürlich die Forderungen, nahm

¹⁾ Ebenda, I, 273.

²⁾ Ebenda, S. 253—256.

³⁾ Die wertvollste Arbeit über die Kapitulargeschichte G. A. Schuller: Das Laßler Kapitel. Ver.-Arch. 30, 97 ff.

mit Gewalt den Zehnten einiger Pfarreien in Besitz und rief die Hilfe des weltlichen Arms an, als die Pfarrer die Appellation nach Rom einbringen wollten¹⁾.

Es war ein kleiner Versuch, das Domkapitel günstiger zu stimmen, als die Mehrzahl der streitenden Dekanate bei dem Kardinal-Legaten Gentilis 1309 um die Bestätigung des neugewählten Bischofs, des Sohnes des Wojwoden Ladislaus, nachsuchte²⁾, um dadurch anzudeuten, daß sie nicht bloß die Unterstellung unter das Bistum keinen Augenblick in Zweifel zogen, sondern auch den neugewählten Bischof anerkannten. Unter den Bittenden ist zum erstenmal der Dechant von Schelk, das jüngste Kapitel der südlichen Kolonie, das erst um 1320 fertig erscheint³⁾.

Die Pfarrerswahl stand auch in den dem siebenbürgischen Bischof unterstellten Kapiteln der Gemeinde zu, im Sachsenland auf Grund des Andreanums, in den anderen Gebieten nach jenem Vorbild tatsächlich und stets als ihnen rechtlich zustehend in Anspruch genommen. Der Gewählte mußte dem Bischof „präsentiert“ werden, der untersuchte, ob alles ordnungsgemäß zugegangen, und in diesem Fall den Gewählten in das Amt einführen ließ.

Wenn von der sächsischen Kirche um 1300 die Rede ist, dann darf nicht übergangen werden, was die Gemeinden in ihren Kirchenbauten bis dahin geleistet hatten. Noch ragen Gotteshäuser aus jener Zeit empor, das von Mönchsdorf mit Hilfe des Bischofs gebaut, die Burghirche bei Michelsberg vielleicht mit Hilfe des Klosters von Ketz, aber das Portal in Heltau (jetzt leider erneuert), in Holzmengen, in Freck, romanische Reste zahllos in dem „alten Land“, dann das Schiff der Kirche in Mühlbach, nicht zuletzt die schönen Bauten in Ketz, geben Kunde von der Arbeit auf diesem Gebiet⁴⁾. Auch einzelne Glocken gehen in diese Zeit zurück, das deutsche Leben der Einwanderer begann sich auch auf dem Gebiet der Kunst zu äußern⁵⁾.

¹⁾ U. S. D. I, 292, 28. März 1309.

²⁾ Ebenda, S. 294. Die Vorgänge bei der Besetzung des Bischofstuhls sehr anschaulich bei Theiner I, 425. Vgl. auch S. 428.

³⁾ Oben, S. 29.

⁴⁾ G. D. Teutsch: Sächsegesch. I, 60 f. — Fr. Müller: Die kirchl. Baukunst des roman. Baustils in Sieb. — Jahrb. der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmäler. Wien 1858.

⁵⁾ Über alle in dieses Gebiet einschlagenden Fragen: Dr. V. Roth in den folgenden Werken: Gesch. der deutschen Baukunst in Sieb. Straßburg, Heig 1905. Gesch. der deutschen Plastik in Sieb. Ebenda 1906. — Gesch. des

Das Ergebnis aber läßt sich dahin zusammenfassen, daß die unter Gran stehenden Kapitel eine für die anderen vorbildliche Selbständigkeit erlangt hatten, die andern unter dem Siebenbürger Bischof stehenden Kapitel den Kampf für ihre Selbständigkeit mit Erfolg aufgenommen hatten.

3. Die Diözesen.

In der bisherigen Darstellung ist angenommen worden, daß die sächsischen Kirchengemeinden unter zwei Diözesen aufgeteilt waren, die siebenbürgisch-bischöfliche und die erzbischöfliche Graner.

Neben diesen beiden spielt eine etwas mystische Rolle das Milkower Bistum, zu dem ein Teil der sächsischen Kirchen gehört hat. Es ist bisher nicht gelungen, völlige Klarheit darüber zu schaffen. Ohne Vermutungen gehts auch hier nicht ab, da alles im Dunkel ist, Gründung, Umfang, Untergang¹⁾.

Der Name knüpft an den Ort Milkow in der Moldau an, vielleicht mehr an den Fluß Milcow, der alte Grenzfluß zwischen Moldau und Walachei, der zum Flußgebiet des Sereth, der in den Ostkarpathen entspringt, gehört. Der Ort besteht nicht mehr²⁾. Daß tatsächlich dort einst ein Bistum bestanden, ist zweifellos, auch daß es Beziehungen zu Siebenbürgen gehabt hat.

Die vermehrte Schenkung des Burzenlandes an den deutschen Ritterorden 1222, dessen Grenzen dadurch in die Walachei und Moldau (das Land der Rumanen) hinausgeschoben³⁾ wurden,

deutschen Kunstgewerbes in Sieb. Ebenda 1908. — Beiträge zur Kunstgeschichte Sieb. Ebenda 1914. — Sieb. Altäre. Ebenda 1916. — Über die Glocken: Fr. Müller: Zur älteren sieb. Glockenkunde im Ver.-Arch. 4, 200. Verschiedene Nachträge andrer im Korrespondenzblatt des Ver. f. sieb. Landeskunde.

¹⁾ Das ausführlichste Buch Benkö J.: *Milcovia*. 2 Bände, Wien 1781, klärt die Sache so wenig, daß Schlözer das Bistum für erdichtet hielt, S. 618 u. G. D. Teutsch (Zehntrecht S. 9) über das Buch das Urteil fällt: „es vermehrt die Verwirrung nur“. Wertvoll sind darin die mitgeteilten Urkunden. Neuer und zuverlässig: A milkovai püspökség in Gyárfás T. Batthyáneum, Kronstadt 1911, I, 138. Dort auch die neue Literatur. Die dort angeführte Abhandlung von Lögárd (Progr. des kath. Gymn. in Kronstadt 1876) ist ganz kritik- u. wertlos. Dagegen wertvoll Karácsony J.: *A moldvai csangok eredete* in Századok 1914, S. 545 ff.

²⁾ Vgl. Windisch: Ung. Magazin 3. Band. Preßburg 1783, S. 99. Er lag bei dem heutigen Foksani.

³⁾ U. S. D. I, 18 f.

machte eine Fürsorge für die kath. Kirche und deren Propaganda da um so nötiger, als sie dort in das Gebiet der griechischen Kirche rückte. Die Methode der kath. Kirche in solchen Fällen war, durch die Gründung eines Bistums den Mittelpunkt für die Christianisierungsarbeit in ihrem Sinn zu schaffen. Zu diesem Zweck ist damals (nach 1222 und vor 1228) das „kumanische Bistum“ geschaffen worden. Im Jahr 1228 erscheint Theodoricus als erster Bischof der Kumanen und fordert die Sekler auf, ihre Zusammengehörigkeit mit Walachen und Kumanen in einem Bistum nicht schwer zu ertragen¹⁾. Im selben Jahr berichtete der Erzbischof von Gran nach Rom von Erfolgen im Land der Kumanen, die sich zum Christentum bekehrten und Papst Gregor gab ihm als päpstlichen Legaten die Vollmacht zu predigen, zu taufen, Kirchen zu erbauen und Kleriker zu weihen und Bischöfe zu erwählen²⁾. Der genannte Theodoricus ist der erste gewesen³⁾. Die Christianisierung wurde mit Eifer aufgenommen. Der Papst befahl den Dominikanern in Ungarn, den Graner Erzbischof zu unterstützen und den Bischof Theodoricus, der selbst Dominikanerprior in Ungarn gewesen war, und gewährte Ablässe und eiferte den König Bela an, der ins Land der Kumanen einfiel⁴⁾, mit dem Schwert der Bekehrung zu Hilfe zu kommen. Aber es ging schwer vorwärts. Der Papst unterstellte 1229 den Bischof unmittelbar der römischen Kurie⁵⁾, aber Gregor IX. schrieb an den jüngeren König Bela, (es ist der spätere IV.) 1234: im Bistum der Kumanen wohnten gewisse Völker, die Walachen genannt würden, die zwar sich Christen nenneten, aber Bräuche und Sitten hätten, die sie als Feinde des Christentums erscheinen ließen. Sie verachteten die kath. Kirche, nähmen die Sakramente nicht vom kumanischen Bischof,

¹⁾ Sieb. Urkb., S. 45: Quid vobis officit nominis mutatio, eadem manente episcopatus erga vestram nationem ratione et virtute?... Die Mutatio weist darauf hin, daß die Sekler früher zum sieb. Bistum gehörten, da ein anderes hier nicht war; hätten Sachsen dazu gehört, so konnte das nicht übergangen werden.

²⁾ Theiner I, 86, 87.

³⁾ Ebenda, S. 107. Theodoricus primus Cumanensis (episcopus).

⁴⁾ Ebenda, 87, 88. In partibus illis idem archiepiscopus... Theodoricum... in episcopum praefecerit... qui cum fere per quinquennium prior fuerit ejusdem ordinis (praedicatorum) in Ungaria.

⁵⁾ Ebenda, 90: te ac successores tuos a cujuslibet subjectione praeterquam Romani Pontificis liberos esse decernimus...

sondern von einigen griechischen Pseudobischöfen, was sogar auch von einigen Ungarn und Deutschen geschehe, die dort wohnten zur Schande der Rechtgläubigen und zum Schaden des christlichen Glaubens. Damit nun nicht die Seelen aus der Verschiedenheit der Bräuche Schaden nähmen und damit nicht die Walachen Unlaß nähmen, zu den schismatischen Bischöfen zu gehen, habe der Papst dem kumanischen Bischof aufgetragen, für einen Stellvertreter zu sorgen, der jener Nation entspreche und nun forderte er den König auf, alles zu tun, die der kath. Kirche Ungehorsamen zum Gehorsam zu zwingen und die Walachen zur Anerkennung des Bischofs, diesem selbst aber genügendes und ehrenvolles Einkommen zu verschaffen¹⁾. Dem Bischof Ansehen zu verschaffen, übertrug der Papst ihm im folgenden Jahr, den Streit der Burzenländer Geistlichen mit dem Siebenbürger Bischof an den päpstlichen Stuhl zu leiten²⁾, desgleichen einen andern Streit des Bischofs mit einigen, darunter auch sächsischen Geistlichen³⁾.

Über das Bistum kam weder zu Macht noch zu irgend einer Wirksamkeit, am wenigsten in Siebenbürgen. Denn der Mongolen-einfall 1241 und der Tatareneinfall 1286 vernichteten es vollständig, so daß fast ein Jahrhundert von der oben angeführten Erwähnung an überhaupt nichts von ihm berichtet wird. Erst 1332 trug Johann XXII. dem Graner Erzbischof auf, der in den in der Hermannstädter Provinz liegenden Kapiteln seines Amtes waltete⁴⁾, das Bistum wieder herzustellen, und ernannte Vitus, den Kaplan König Karl Roberts, der sich augenscheinlich große Mühe darum

¹⁾ U. S. D. I, 60. G. Schmidt: Rom. cath. per Moldaviam episcopatus et rei rom. cath. res gestae. Budapest 1887, S. 13 gibt als Gründungsjahr 1224 an nach dem Bullarium Dominicanorum I, 27. Es sind übrigens in der Moldau auch andere Bistümer gegründet worden, so Bacow (und Sereth?). Graf Kemény in Kurz Magazin 2, 3 ff. Ich nehme an, das Bistum der Kumanen sei identisch mit Milcow, auch gegen H. G. Voigt: Brun von Quersfurt als Missionar des röm. Ostens. Prag 1908, S. 7. Die Schreiben Johannis XXII. vom Jahre 1327 (Fejér 8, 3, 241) und vom Jahre 1332 (ebenda, S. 635) schließen es nicht aus.

²⁾ U. S. D. I, 61.

³⁾ Ebenda, S. 62.

⁴⁾ Urk. c. 1330 in U. S. D. I, 439: Das Hermannstädter Kapitel erklärt, quod constanter fuimus curiae archiepiscopali Strigoniensi obediētes et eidem obedire perenniter intendamus. Am 30. November 1336 trifft der Graner Erzbischof verschiedene Bestimmungen für das Hermannstädter und Burzenländer Kapitel. Ebenda, S. 481 f.

gab, zum Bischof¹⁾). Ohne Erfolg, denn er erscheint 1335 als Bischof von Neutra und 1347 hielt Clemens VI. es für nötig, nahezu mit denselben Worten, wie es Johann XXII. getan hatte, diesmal mit Berufung auf König Ludwig, den Erzbischof von Kalocsa zu betrauen, das zerstörte Milkower Bistum wieder aufzurichten, unter gleichzeitiger Ernennung des Kaplans des Königs, Thomas de Nympti, zum Bischof²⁾). Es ging nicht vorwärts. Innocenz VI. enthob 1357 den Bischof Bernard seiner Stelle und versetzte ihn nach Plock in Polen³⁾, sein Nachfolger war ein Mann namens Albert⁴⁾ und ihm folgte Nikolaus⁵⁾ (1371). In jenem Jahr befahl Gregor IX. dem Erzbischof von Gran, die Einkünfte und Rechte, die zum Milkower Bistum gehörten, dem neu ernannten Nikolaus auszufolgen. Vorgänger im Graner Erzbistum hätten sie mit Gewalt sich angeeignet⁶⁾). Im geringen Wohlwollen Grans lag auch ein Grund, daß das Bistum nicht gedeihen wollte. Ein gleicher Befehl an den Siebenbürger Bischof, der den Nachbarn wohl auch nicht in sein Gebiet kommen lassen wollte, sollte die Angelegenheit fördern⁷⁾). Mehr noch das Ersuchen an König Ludwig I., dem Bischof zu helfen, daß er zu seinen Einkünften und zu seinen Rechten gelange,

¹⁾ Ebenda, S. 455. Darin: quod episcopatus Milcoviensis, in regno Hungariae, in finibus videlicet Tartarorum ex inhibitione (II, S. 40, institutione) ordinatus antiqua, a tempore, quo dicti Tartari potenter dictum regnum seu partes Hungaras pro dolor intraverunt, fuit per eos fatales et saevos omnino destructus et ecclesia ipsius episcopatus funditus exstirpata, extinctis et defunctis successivis deinde temporibus canonicis ecclesiae ante dictae ac in exstirpatione et destructione hujusmodi usque ad haec tempora episcopatus ipse prostratus exstitit et existit...

²⁾ Ebenda, II, 39. Gegen die von R. Köslér: Rom. Studien, S. 340, zum Jahr 1348 gemachte Bemerkung: „das Bistum Milcow gehört auch für diese Zeit zu den Phantasien, womit östliche Historiker ihre Werke erfüllen“, erweisen die obigen Urkunden, die von der Wiedererrichtung des von den Tataren zerstörten Bistums reden, sein Alter. Auch für jene, die das Bistum der Rumänen nicht zusammenfallen lassen mit Milcow, beweisen die obigen beiden Urkunden von 1332 u. 47 die Gründung des Bistums vor dem Tatareneinfall, dessen Zerstörung durch diesen und die Ursache der Neugründung von 1332 an.

³⁾ II. S. D. II, 145. Was für Handel er dort hatte s. Theiner Mon. hist. Poloniae I, 597, 598.

⁴⁾ Ebenda, S. 366.

⁵⁾ Ebenda, S. 367.

⁶⁾ Ebenda, S. 367.

⁷⁾ Ebenda, S. 367.

die ihm von einigen Prälaten und andern vorenthalten wurden¹⁾. In der That sind die ernannten Bischöfe bloß Titularbischöfe geblieben, wenigstens in Siebenbürgen haben sie sicher keine Rechte ausgeübt, die vielmehr die ganze Zeit hindurch ungehindert in der Hand des Graner Erzbischofs und des Siebenbürger Bischofs waren. Die Bemühungen hingen jedenfalls mit den Bestrebungen Ludwigs des Großen zusammen, die Walachen zur kath. Kirche zu bekehren, was auch die Kurie damals energisch unterstützte und zu erreichen hoffte. Der wal. Voivode Ladislaus zeigte sich diesen Bemühungen günstig und es hängt wohl damit zusammen, daß Ludwig ihm den Titel eines Herzogs von Fogarasz gab²⁾. Dieser erklärte, daß sein Land von früher her zur Diözese des Siebenbürger Bischofs gehöre und empfahl seinen Untertanen, einen Suffragan, den dieser schicke, freundlich zu empfangen³⁾. Da sich die Walachen mit der Unterweisung ungarischer Geistlichen nicht zufrieden gaben, unterhandelte der römische Stuhl (1374) mit den Erzbischöfen von Gran und Kalocsa über die Errichtung eines Bistums in der Walachei⁴⁾.

Dieses Bistum in der Walachei, das gleichfalls ein wenig nach Siebenbürgen hereinspielt, ist in der That unter des Königs Ludwig Förderung kurz vor seinem Tod 1382 in Argisch in Rumänien gegründet worden⁵⁾, damals die Residenz des Voivoden der Walachei⁶⁾, der unter Ludwigs Oberhoheit stand. Das neue Bistum unterstand Kalocsa. Wenn in Urkunden Bonifazius IX. 1399 ff. die siebenbürgische und Argischer Diözese zusammengeworfen wird⁷⁾, so kann das nur seinen Grund in der Unkenntnis der

¹⁾ U. S. D. S. 368. In recuperandis bonis et juribus dictae suae ecclesiae, quae per nonnullos praelatos et alios indebite detinentur . . . Vgl. Karácsonyi A moldvai csángok eredete in Századok 1914, S. 545.

²⁾ R. Rösler: Rom. Studien. Leipzig, 1871, S. 304 ff. U. S. D. II, 334, 386.

³⁾ Fejér Cod. dipl. IX, 4, 210. Batthyani Leges eccl. 3, 217, aus dem Jahr 1369.

⁴⁾ Theiner II, 99.

⁵⁾ Karácsonyi J.: Az Argyasi püspökség. Budapest 1905. (A szent István-társulat tudományos és irodalmi osztályának felolvaso ülőseiből, 53.)

⁶⁾ U. S. D. II, 387, 1372. Datum in arce Argies in nostra residentia . .

⁷⁾ Ebenda, III, 251. In dicta Transilvaniensi olim Argensi diocesi (S. 254, 256). Wenn diese Wendung schon 1295 vorkommt, so erregt das großen Verdacht gegen die Urkunde in U. S. D. I, 200, die sehr wenig beglaubigt überliefert ist. Fejér Cod. dipl. VI, I, 350, wo allerdings gesagt wird, daß das Orig. in Gran sei. Nach Urkb. III, 254 ist die Datierung aus 1295 ein Irrtum.

Verhältnisse haben, wie Eugen IV. 1436 offen es ausspricht, da es sich um siebenbürgische Angelegenheiten handelt, daß er keine sichere Kenntnis davon habe¹⁾. Auch dies Bistum kam nicht zu rechtem Leben. In den Jahren 1466—69 führte der Kerzer Abt Raimund Bärenfuß den Titel des Argischer Bischofs²⁾, 1515 ein Kanoniker von Weissenburg, Dionysius von Gyalo³⁾.

Aber auch das Milkower Bistum wollte nicht Wurzel fassen. Durch das ganze 15. Jahrhundert hat es nicht bestanden, noch viel weniger in Siebenbürgen eine Jurisdiktion ausgeübt⁴⁾.

Um doch die Christen in der Moldau nicht unversorgt zu lassen, trug Eugen IV. dem Severiner (Szöreny) Bischof 1439 auf, durch die bosnischen Franziskaner für die geistlichen Bedürfnisse jener zu sorgen, wobei er hervorhob, daß das Milkower Bistum und das von Bonifazius IX. als Ersatz (1401) gegründete Bakower völlig verwüstet seien⁵⁾. Und nun wurde 1453 der Versuch ge-

¹⁾ In der oben zitierten Urkunde Fejér X, 7, 798, nos, qui de praemissis certam notitiam non habemus...

²⁾ Karácsony a. a. O., S. 7. Reissenberger, Kerz, S. 28.

³⁾ Berger: Urk.-Regesten aus dem alten Bistriker Archiv. Bistrl. Gymn.-Progr. 1895, Nr. 664.

⁴⁾ Zum Beweis nur die folgenden Daten: U. S. D. III, 138: 1395 sancta mater Strigoniensis ecclesia... fines suae dioecesis partes satis ad remotas et etiam Trans. pro'rahit et extendit. Weiter III, 251. Auftrag Eugens IV. 1436 an den sieb. Bischof, zu untersuchen, ob die Angaben des Hermannstädter Dechanten richtig seien, auf deren Grund er bischöfl. Rechte beansprucht. Orig. im Hermannstädter Kapitelsarchiv. T. Der Graner Erzbischof gewährte 1450 dem Burzenländer Dechanten ähnliche Rechte wie dem Hermannstädter Dechanten — domino decano Brassoviensi nostrae jurisdictionis. Benkö I, 151. Derselbe gibt dem Hermannstädter Dechanten 1452 das Recht, alle Angelegenheiten kirchengerichtlicher Natur in erster Instanz abzuurteilen, wobei die Berufung nach Gran offen steht. Urk. im Hermannstädter Kapitelsarchiv. Die Sendung des Thomas Armenus nach Hermannstadt und Kronstadt beweist die gleiche Unterstellung: in Cibir. et Brassov. partium Transsilv. decanatus, jurisdictioni almae ecclesiae Strigoniensis subjectis. Benkö I, 248. Pius II. 1463... dilectis filiis Cibir. et Brassov. Strigoniensis dioecesis ecclesiarum decanis salutem. T. Gregorius, der 1433 und 1449 als Milkower Bischof genannt wird, visitiert in jenen Jahren in Ungarn Kirchen, ist in Milkow unbeschäftigt. Batthyani: Leges eccles. 3, 463. Im Jahre 1475 führte der Vikar des Graner Kapitels, Michael, den Titel des Milkower Bischofs. Theiner II, 444.

⁵⁾ ... instituti fuere... episcopatus, inter quos sane non ultimus erat ille, quem in terra Moldaviae, ob terrae illius vastitatem et Christi fidelium incommodam nimis dispersionem, praeter antiquiorem Ceretensem (d. i. das Milkower) ab initio praesentis saeculi jam vacantem et cum gravi Christi

macht, das Milkower Bistum nach Kronstadt zu verlegen. In jenem Jahr schrieb Papst Nikolaus: Der Milkower Bischof Gregorius habe ihm dargelegt, daß die Milkower Kirche in Siebenbürgen gelegen (!) und genügend dotiert sei, die Stadt Milkow aber sei von Katholiken unbewohnt und die Kirche durch die Türken völlig zerstört, ihre Güter von Ungläubigen weggenommen, so daß seit undenklicher Zeit keine Bischöfe dort hätten wohnen können. Und so meine der Bischof, er werde seines Amtes besser walten können, wenn das Bistum nach Kronstadt verlegt werde, das in seiner Diözese liege, vortrefflich befestigt und von zahlreichen Katholiken bewohnt sei, von Gran aber 22 Tage weit liege. So habe er dem Kalocsaer Erzbischof aufgetragen, sich über all das Gesagte genaue Kenntniss zu verschaffen, und wenn alles sich so verhalte, das Milkower Bistum und den Kathedralstift nach Kronstadt zu übertragen, dort eine neue Kathedralekirche zu errichten, so daß der Bischof hinfort nicht mehr Milkower sondern Kronstädter heiße. Da aber der Erzbischof von Gran nichts davon wissen wolle, der dorthin auch bisher seine Sendboten hingeschickt habe, wie er auch bisher nichts habe wissen wollen von der Errichtung des neuen Sitzes, so widerrufe der Papst alle in der Sache verfügten Anordnungen und erkläre sie für nichtig¹⁾.

fideliū jactura ne de praesenti quidem restaurabilem, in terrae illius Baccho-wiensi, sancta Bonifacii hujus nominis pontificis IX, sui anno tertio (d. i. 1401) sollicitudo erexit, ac pia Johannis, hujus nominis pontificis XXIII, pontificatus sui anno quarto (d. i. 1414) liberalitas variis excoluit ornavitque indultis et praerogativis. Cum tamen etiam sedes haec episcopalis de praesenti vacare dinoscatur uff. Kurz, Magazin 2, 26. Szabo K.: Székely oklevéltár, Klausenburg 1872, 1, 142. Graf Kemény hält das a. a. O. bei Kurz erwähnte episcop. Ceretensem nicht für Milkow. Unter allen Umständen aber beweist die Urkunde, daß es in der Moldau damals kein Bistum gab, also auch das Milkower nicht bestand.

¹⁾ Gregorius hat dem Papst dargelegt, quod licet olim ecclesia Milcoviensis, quae in partibus Transs. sita est et inter alias regni Ungariae cathedrales ecclesias sufficienter dotata et civitas Milcoviensis a catholicis hominibus inhabitata fuisset, tamen propter insultus et pericula perfidissimorum Turcorum ibidem circumstantium ipsa ecclesia penitus desolata ejusque bona occupata existerant et civitas praedicta ab infidelibus, qui Christi fideles ibidem cum eis cohabitare non patiuntur, tantum inhabitabatur, ita quod episcopi Milcovienses, qui dudum antea fuerunt, propter desolationem hujusmodi ac pericula Turcorum apud dictam ecclesiam a tanto tempore citra, cujus contrarii hominum memoria non habebatur, personalem residentiam non fecerant, nec ullo modo facere potuerunt... Aus dem Original im Vatic. Archiv mitgeteilt von Theiner II, 267.

In irgend einer Form aber muß vom Papst aus die Unterstellung des Hermannstädter und Burzenländer Kapitels unter Milkom geschehen sein (um 1400). Für Kronstadt beweist es die vorige Urkunde, allerdings auch den Widerspruch Grans und die Rücknahme des Befehls, den Bischofssitz nach Kronstadt zu verlegen.

Für Hermannstadt liegen zwei wertvolle Beweise vor. Der Hermannstädter Dechant Christian legte Eugen IV. 1436 folgenden Bericht und im Zusammenhang damit eine Bitte vor. Innerhalb seines Dekanats, — so berichtete er — das an den Grenzen der Heiden, Schismatiker, Türken und der Feinde des christlichen Glaubens liege und seit jeher (ab olim) zur Milkower Diözese gehört habe, seien ungefähr 60 Parochialkirchen. Da der Bischofssitz in Milkom, das, von den Ungläubigen erobert, festgehalten werde, unbesezt zu sein pflege, so hätten die genannten Pfarrer, damit nicht ihre Gläubigen ohne Vorgesetzten blieben, sich einen Dechanten gewählt, den der Erzbischof von Gran bestätige und der Dechant hat nun um Erweiterung seiner Rechte¹⁾.

Um dieselbe Zeit erfolgte die amtliche Lossagung des Hermannstädter Kapitels von der Milkower Diözese in einer Form, die wohl kaum noch sonst nachweisbar ist. Um 1450 (wahrscheinlich 1447), erklärte das Hermannstädter Kapitel: nach der Zerstörung des Milkower Bistums, zu dem es gehört habe, seien sie ganz verwaist gewesen. Um dem ein Ende zu machen, erkennen sie, die Geistlichen und Weltlichen aus den drei Stühlen Schenk, Lejschkirch und Hermannstadt durch Wahl und Übereinstimmung aller den Erzbischof von Gran und seine Nachfolger als ihren Leiter an und geloben ihm in allen zulässigen Dingen Gehorsam, wie zugleich dem von ihnen gewählten und von Gran bestätigten Dechanten²⁾.

¹⁾ Fejér, Cod. dipl. X, 7, 796 f. quod inter limites decanatus, qui in finibus paganorum, schismaticorum et Turcorum nec non Christianae religionis inimicorum consistit, et ab olim dioecesi Milcoviensi, cujus episcopatus sedes ad praesens per infideles occupata esse consuevit, continens sexaginta vel circiter parochiales ecclesias, quarum rectores, ne illorum parochiae sine superiore esse dignoscantur, de consensu omnium unum ex iisdem rectoribus, quem ad hoc munus magis idoneum esse dijudicant, in decanum ejusdem decanatus eligant, cujus electionem . . . archiepiscopus Strigoniensis confirmat . . . cujus vices gerit. **Einige Varianten nach dem Orig. im Herm. Kapitels-Archiv.**

²⁾ Constitutiones antiquiores capituli Cibin. emanatae Cibinii. **Da heißt es:** Hinc est, quod cum nos post desolationem ecclesiae Milcoviensis per insultum perfidissimorum Tartarorum, crucis Christi inimicorum nostrorumque

Aus alledem geht hervor: ein Milkower Bistum hat es, wenn auch mehr nur dem Namen nach, gegeben¹⁾, es ist nie tatsächlich ins Leben getreten, seine Bischöfe waren bloß Bischöfe in partibus, eine Unterstellung Hermannstadts und Kronstadts unter dieses Bistum muß einmal erfolgt sein, doch ist sie von Gran niemals anerkannt worden und ohne Folgen geblieben und der Graner Erzbischof in der Ausübung seiner Rechte hier nie gehindert worden.

Um auch förmlich und rechtlich das Bistum zu begraben, wurde im Anfang des 16. Jahrhunderts die Vereinigung mit dem Erzbistum von Gran versucht, was aber erst recht einen schweren Streit heraufbeschwor, den nur die Reformation aus der Welt schaffte. Seine Darstellung wird dort erfolgen.

amicorum sacrae fideique persecutorum, cujus dioecesis in spiritualibus et saecularibus juxta ritum sanctae roman. ecclesiae apostol. fuissemus constituti, et omnino orbanico more orbat et essemus dissipati. Nos itaque spirituales et saeculares, ecclesiarumque parochialium rectores et plebani ac omnis populus trium sedium Schenk, Lwtschkirch et Cibinium partium Transs., cum pace et protectione et tranquillitate fuerimus, cogitavimus, ne nos sine rectore et superiore viveremus. Tunc, omnibus nobis in his praefatis tribus sedibus in unum convenientibus, voluntaria electione ac consensu omnium spiritualium et saecularium, gratia spiritus sancti invocata, reverendissimum N. archiepiscopum Strigoniensem, tunc in humanis agentem ac successores in rectorem (elegimus), ut suae paternitati in omnibus licitis et honestis subjugati essemus et obediētes; decano nostro, per nos nobis electo et per suam paternitatem nobis ac vicarium suum confirmato, omnem jurisdictionem ordinariam, auctoritate fungente, stabiliremus. Nos itaque rectores ecclesiarum parochialium praedictarum trium sedium capituli et decantus Cibiniensis, Strigoniensis jurisdictionis, ordinavimus et statuimus et de praeserti ordinamus sacro consilio ac matura deliberatione haec sequentia statuta . . . T. Der Beschluß steht wohl im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der Thomas Armenus in Hermannstadt, der als Bevollmächtigter Grans 1447 da war.

¹⁾ Trausch: Burz. Kapitel S. 68 gibt vor allem im Anschluß an Benkö ein Verzeichnis der Milkower Bischöfe, das ganz kritik- und wertlos ist.

II.

Die Erköpfung der kirchlichen Einheit. 1310 bis 1526.

4. Erstarkung und weitere Entwicklung der sächsischen Kapitel.

Die Entwicklung der sächsischen Kirchen in den zweihundert Jahren 1310—1526 läßt sich dahin zusammenfassen, daß die zwei selbständigen Gebilde, die Hermannstädter Propstei und die Kerzer Abtei zugrunde gingen, das Hermannstädter und Burzenländer Kapitel ihre Selbständigkeit behaupteten und ausdehnten, die anderen Kapitel in schweren Kämpfen mit dem siebenbürgischen Bischof größere Unabhängigkeit errangen, alle Gruppen aber allmählich zu einer kirchlichen Einheit zusammenwuchsen.

Zuerst ereilte das Schicksal die Hermannstädter Propstei.

Sie war gegründet worden, um die sächsischen Kolonien kirchlich zusammenzufassen. Wenn das auch nur in beschränktem Maß gelang, so erfüllte die Propstei auch nach einer andern Richtung ihre Aufgabe nicht. Sie ist mit dem sächsischen Volk nie verwachsen und blieb ihm besonders darum fremd, weil die vom König eingesetzten Pröpste selten Sachsen gewesen sind, wohl auch selten hier waren, da sie Ämter am k. Hof bekleideten, und weil der Propstei ein glücklicher Konkurrent im Hermannstädter Dechanten und Kapitel erstand. Dort der von außen kommende Prälat, hier der selbstgewählte Vorgesetzte, da konnte der Ausgang kaum zweifelhaft sein.

Der Vergleich mit der politischen Entwicklung liegt nahe, wo die Königsrichter und Bürgermeister, der Königsbeamte und der Volksbeamte sich einander gegenüberstanden und die Königsrichter erst von dem Augenblick an die feste Stellung im Volk gewannen, wo sie gewählte Beamte wurden, die aus dem Volk hervorgingen.

Die Stellung des Propstes mußte zu Streitigkeiten mit

Hermannstadt und mit dem Dechanten führen¹⁾. Hermannstadt und der Stadtpfarrer beklagten sich 1321 über schwere Bedrückungen durch die Pröpste²⁾. Während gesetzlich die freien Bürger (die Gemeinde) „das Patronat“ über die Kirche hatten, d. h. die Gemeinde Herrin der Kirche war, nahm der Propst das Patronat für sich in Anspruch, und riß die Hermannstädter Pfarrkirche aus ihrem bisherigen Verband widerrechtlich heraus³⁾, nahm den Zehnten und Geschenke für sich und beraubte die Kirche aller Freiheiten, die doch als erste und hervorragende galt, von der die übrigen Kirchen der Provinz ihren Ursprung ableiteten⁴⁾. Gegen diese in alte Zeit hinausgehenden Bedrückungen suchten die Unterdrückten beim Papst Hilfe. Sie scheint ihnen nicht geworden zu sein, denn bei der Aufhebung der Propstei befand sie sich u. a. im Besitz des Hermannstädter Zehntens. Im übrigen lassen die Quellen uns über die Entwicklung und die Zustände vollständig im Stich⁵⁾. Raum daß einige Züge urkundlich überliefert sind. Propst Friedrich Sarfink, der als Laie die Propstei erhalten hatte, hatte weltlichen Wünschen folgend, 1398 geheiratet⁶⁾ und

¹⁾ Einen Teil der hieher einschlagenden Fragen behandelt M. Reschner: Zur Kirchengesch. des Hermannstädter Kapitels vor der Reformation. Ver.-Arch. N. F. 1, 3. 71. N. F. 3, 383. Eine kurze Geschichte der Propsteigüter im Ver.-Arch. N. F. 3, 339: Entstehung und Auflösung der ehemaligen Propstei des h. Ladislaus von Hermannstadt und spätere Schicksale der zu derselben gehörigen Güter.

²⁾ U. S. D. I, 350. Der Papst beauftragte 1322 den Olmüzer Bischof mit der Entscheidung (S. 360), die unbekannt ist. Der Ausdruck *praepositus ruralis* heißt hier, ein Propst über einen Landbezirk im Gegensatz zum *praepositus des Domkapitels*.

³⁾ Ebenda, S. 351. *indebite demembravit eandem ecclesiam et demembrarunt non jure sed facto*.

⁴⁾ Ebenda, S. 351. . . . *quarum Cibi. ecclesia saepe dicta principalis et primaria esse dignoscitur . . . a qua ceterae ecclesiae parochiales ejusdem provinciae originem seu fundationem sumpserunt*.

⁵⁾ 1328 ist die Propstei im Besitz einer Salzgrube in Salzburg. — U. S. D. I, 415, 419. Bestätigt 1330. S. 432, 1338 S. 495. 1373 wird der Pfarrer von Großscheuern Martin zum Hermannstädter Propst ernannt. II, 407., nachdem sein Vorgänger Paul zum Bischof von Knin in Dalmatien ernannt worden war II, 404. 1359 Großprobstdorf gehört der Propstei II, 166. Im selben Jahr macht der Propst Paulus Anspruch auf Probstdorf im Schenker Stuhl. II, 170. *quae semper et ab antiqua ad dictam suam ecclesiam Cibiniensem pertinuisset. . .*

⁶⁾ *ad laicalia vota aspirans matrimonium cum quadam muliere contraxit per verba legitima*. Mon. Vat. Hung. I, 4, 2, 65.

König Sigismund präsentierte dem Graner Erzbischof den Kanonikus des polnischen Bistums Plock Nic. Alberti als Propst, den der Erzbischof auch einsetzte. Der neue Propst, der nur die niederen Weihen empfangen hatte, bekam Bedenken, ob der ganze Vorgang richtig sei und wandte sich an den Papst, der den Vorgang guthieß, und zwar in der Form, daß der neu ernannte Propst nicht nur die Propstei, deren Einkünfte auf 150 M. Silber geschätzt wurden, sondern auch das Plocker Kanonikat behalte, das auf 100 Goldgulden geschätzt wurde¹⁾. Zum Bischof von Siebenbürgen 1400 ernannt, starb er schon 1401.

Ihm folgte für einige Monate Petrus aus Polen, d. h. er bezog die Einkünfte, denn er war zu gleicher Zeit Mitglied des Augustinerordens in Kronstadt und bekleidete die Würde in der Propstei als Weltgeistlicher. Als er dann in den Orden eintrat mußte er die Stelle niederlegen und der Papst ernannte Ladislaus, den Sohn Michaels, Pfarrer von Akmar, im Albenfer Komitat zum Propst, der versicherte, er sei von dem Adel, den Magnaten und Kommunitäten Siebenbürgens, die behaupteten, ihnen stünde das Wahlrecht zu, zu der Würde gewählt worden²⁾. Er behielt neben den Einkünften der Propstei auch die Pfarrei. Es war schon

¹⁾ Mon. Vat. Hung. I, 4, 2, 65. . . Sigismundus rex Ungariae illustris, verus patronus dictae praepositurae et existens in pacifica possessione vel quasi, juris praesentandi praepositum ad eandem, praefatum Nicolaum ad ipsam praeposituram venerabili fratri nostro Johanni, archiepiscopo Strigoniensi . . . infra tempus legitimum praesentavit idemque archiepiscopus ipsum Nicolaum in ejusdem ecclesiae praepositum auctoritate metropolitana instituit dictusque Nicolaus praeposituram ipsam vigore praesentationis et institutionis praedictorum extitit pacifice assecutus. **Die Propstei wird hier übrigens fälschlich praepositura ecclesiae beatae Mariae Cibiniensis genannt.**

²⁾ Mon. Vat. Hung. I, 4, 2, 323. . . quod dilectus filius Petrus de Polonia, domus ordinis fratrum Heremitarum sancti Augustini in Brassow, alias in Corona, Strig. diocesis, professor, tunc clericus secularis existens et eandem praeposituram obtinens, domum praefatam ingressus in ea per fratres dicti ordinis fieri consuetam professionem emisit regularem. Nos volentes dilectum filium Ladislaum Michaelis de Kerok, rectorem parochialis ecclesiae de Abnar, Transs. diocesis, qui, ut asserit, per dilectos filios nobiles viros Proceres, Magnates ac Communitates partium Transs., asserentes, electionem praepositi dictae ecclesiae Cibiniensis tunc ad se pertinere, ad eandem praeposituram electus fuit. . . Auch daß der Auftrag an den Archidiakon von Szolnok ging, dem Genannten die Propstei zu übertragen, deutet die Irregularität des ganzen Vorgangs an. Die Propstei wird auch hier praepositura ruralis ecclesiae Cibiniensis genannt und ihre Einkünfte werden auf 80 M. Silber geschätzt.

das Zeichen völliger Auflösung der Verhältnisse und die besserten sich nicht, wenn auch 1423 ausgesprochen wurde, Grundhörige, die ihre Abgaben entrichtet, sollten frei auf die Propsteibesitzungen ziehen dürfen¹⁾. Um 1418 ist ein Lektor des Zipser Kapitels, Simon de Rozgon Propst, 1423 wurde es der Bischof von Waizen, zugleich „Comes der k. Kapelle“ und der König bezeichnete die Propstei geradezu als Zugehör zur k. Kapelle²⁾. Es ist erklärlich, daß die Sachsen kein Interesse haben konnten an dieser Propstei. Die unmittelbare Unterstellung unter Gran ist nachweisbar³⁾, wie der Charakter als Kollegiatkirche, die vom König gestiftet war. Die Aufhebung im Jahr 1424 läßt einige weitere Rückschlüsse zu⁴⁾. Danach bezog der Propst (widerrechtlich) den Zehnten von Hermannstadt, einen Teil des Zehntens aus den der Propstei gehörigen Gütern Reussen, Groß- und Kleinpropstdorf, einem Teil von Bulkesch und Seiden, weiter einen Zensus und eine Abgabe von den Pfarrern der Propstei. Der König aber hob die Propstei auf, weil durch die Sorglosigkeit der Propste die gottesdienstlichen Pflichten völlig vernachlässigt waren und schenkte die Propsteigüter, vermehrt durch Anteile des Nik. von Schaal in Bulkesch und Seiden, die an den König zurückgefallen waren, an die Stadt Hermannstadt unter folgenden Bedingungen: daß aus den Einkünften 15 geeignete Priester gehalten würden, die bestimmte Messen in bestimmten Kirchen zu lesen hätten, und zwar täglich 15 Messen, davon 12 stille waren, d. i. im Jahr 5430 Messen⁵⁾.

¹⁾ Orig. im Herm. u. Nat.-Arch.

²⁾ Sigismundus . . . dom. Nicolaus episcopus ecclesiae Vacienensis comesque capellae nostrae ac gubernator praepositurae Cibiniensis ad ipsam capellam nostram annexae. Eder: Observationes . . . S. 92. Orig. im Herm. u. Nat.-Arch.

³⁾ 1389, 1399 u. 1400 wird unter den zu Gran gehörigen Propsteien auch die Hermannstädter aufgezählt, und zwar unter der Gruppe der collegiatarum ecclesiarum. U. S. D. III, 251, 254, 255, 178.

1399 richtet der Erzbischof von Gran eine Einladung zur Synode nach Gran auch an den Hermannstädter Propst, dabei der Ausdruck praeposito capituli Cibiniensis, vom (Rural) Kapitel ausdrücklich unterschieden. Es ist die einzige Stelle, wo dem Propst ein Kapitel an die Seite gegeben erscheint. III, 243.

1397 wird die Propstei unter den praep. saeculares angeführt (III, 178). Das kann hier nicht anders heißen als vom König gestiftet.

⁴⁾ Orig. im Herm. u. Nat.-Arch. Dort auch ein Transsumt des sieb. Kapitels vom Jahr 1425. T.

⁵⁾ Die Zahl der Messen nach den Rath. Pfarrblättern. Hermannstadt, 1915, S. 133.

Wolle der Hermannstädter Pleban die Last der Anstellung und Erhaltung dieser Kapläne auf sich nehmen, so solle er's tun, wenn nicht, solle die Stadt es besorgen. Der Erzbischof von Gran aber solle die Durchführung überwachen¹⁾. Im Auftrag des Papstes untersuchte der Weißenburger Propst als bischöflicher Stellvertreter die Angelegenheit und bestätigte dann die Aufhebung im Namen des Papstes²⁾. Die Hermannstädter Stadtgemeinde aber schloß mit

¹⁾ Die Urk. im Herm. u. Nat.-Arch., teilweise abgedruckt im Ver.-Arch. II. F. 3, 340 ff. Nos Sigismundus . . . quod praepositura ecclesiae b. Ladislai Regis de Cibinio ex incuria, ut creditur, suorum praesidentium ad nihilum quodam modo redacta, diurnis et nocturnis divinis officiis totaliter exstitit destituta . . . Nos . . . memoratam praeposituram de Cibinio ac universos fructus, redditus et proventus et signanter decimas universarum rerum decimalium de dicto Cibinio, census quoque et collectas a plebanis circumjacentibus eidem praepositurae singulis annis provenire debentes, item possessiones . . . judici, juratis civibus totique communitati ejusdem civitatis Cibiniensis . . . dedimus, committimus et conferimus . . . tali modo . . . T. Udorján stellt im Közművelődés (Nr. 28: 1914) die Behauptung auf, der Name der Propstei sei nicht des h. Ladislaus gewesen, sie sei nach der Jungfrau Maria benannt gewesen, bes. da K. Mathias bei Aufhebung der Kitzer Abtei diesen Namen gebraucht. Demgegenüber steht: Sigismund, der Zeitgenosse, der die Aufhebung und Zuweisung der Güter an Hermannstadt nicht ohne Dazwischenkunft der Stadt vollzogen hat, konnte in der Benennung (Propstei des Ladislaus) bei diesem Anlaß unmöglich irren. (Früher ist's einmal geschehen.) Dagegen war es leicht möglich, später, wo die Hermannstädter Marienkirche in das Erbe der Propstei eingetreten war, Maria als Propsteiheilige anzunehmen, um so mehr, als der Propst seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts widerrechtlich die Marienkirche besetzt hatte und sie als Propsteikirche behandelte. Als ein weiterer, wenn auch nicht zwingender Beweis kann gelten, daß die Kirche im größten Ort, den die Propstei besaß, in Groß-Propstdorf, dem h. Ladislaus geweiht war. Die Stelle, wo die alte Kirche stand, heißt bis heute „af der Lößler Kirch“.

²⁾ In dem Schreiben des Papstes: Sigismund considerans, quod praepositura, quae dudum vacaverit et vacabat, tunc in emolumentis ecclesiasticis plurimum foret destituta ejusque possessiones . . . hinc inde per clericos et laicos essent diversi modo distracta, cupiens possessiones . . . a manibus occupantium retrahere et recuperare . . . Die Aufhebung erfolgte, nachdem bezeichnenderweise der König bloß über die Besigungen verfügte, durch den damals den sieb. Bischof vertretenden G. Lepes (Propst in Weißenburg): praenominatam praeposituram cum ejus titulo ordinamus esse extinctam et totaliter annullatam, decernentes quod ad eam nullus de cetero eligi valeat recipi et assummi et si secus a quocunque quavis auctoritate attemptatum aut factum fuerit, illud decrevimus irritum et inane, nulliusque subsistere roboris aut firmitatis. T. Orig. im Herm. u. Nat.-Arch. Papst Nikolaus 1443 betr. die Güter der Propstei, Urk. im Codex Pancratius, S. 60.

dem Pleban einen Vertrag, wonach er selbst in der Stadtkirche, die der Maria geweiht war, 13 königl. Messen lese¹⁾, wofür er den Zehnten von den Besitzungen der Propstei beziehen sollte, 3 Messen, für die ihm der Zensus des Hermannstädter Kapitels im Betrag von 5 Mark feinen Silbers jährlich gebührte, für 7 Messen sollte ihm die Stadt 101 Goldgulden aus den Einkünften der Propsteigüter jährlich zahlen. Der Hermannstädter Stadtpfarrer stieg im Ansehen und er und die Kirche im Einkommen, eine Menge Kapläne und ein Prediger dienten ihm, und die Kirche weist nicht nur einen reichen Schatz von goldenen und silbernen Geräten auf²⁾, sondern auch eine Bibliothek, die durch die reichere Sammlung der Propsteibücher bedeutend vermehrt wurde³⁾.

Die Aufhebung der Propstei, die der Sage nach in dem jetzigen Reissensfelsischen Stiftungshaus auf dem großen Ring gewesen sein soll, hatte eine Stärkung der Hermannstädter Kirche, eine Vermehrung des städtischen Besitzes zur Folge.

Dem Untergang der Propstei folgte fünfzig Jahre später der von der Abtei Ketz⁴⁾.

Für ihre Entwicklung blieb der Zusammenschluß mit Hermannstadt maßgebend.

Die Abtei war rasch reich geworden, bald nannte sie zehn Dörfer ihr eigen⁵⁾ und mußte beim König gegen Angriffe und Übergriffe Mächtiger Schutz suchen. Nachdem schon Stefan 1264 sie in seinen besonderen Schutz genommen (s. oben S. 20), tat Karl Robert 1322 das gleiche und sicherte ihr die Freiheiten der Hermannstädter Provinz zu⁶⁾, eine unbestimmte Formel, die nicht die Übertragung des Hermannstädter Freitums an die dem Kloster gehörigen untertänigen Gemeinden in sich schloß, sondern nur die Exemption aus dem Komitat, in dem die Besitzungen lagen. Dem Abt und Konvent stand die richterliche und die Strafgewalt in den

¹⁾ Urk. in G. Seiwert: Das älteste Hermannstädter Kirchenbuch. Ver.-Arch. 11, 352, 403 ff. Die Missae regales sind wohl die vom König gestifteten Messen gewesen.

²⁾ Ebenda, S. 353 ff.

³⁾ G. Seiwert a. a. O. Ver.-Arch. 11, 348, 357.

⁴⁾ Die eingehende Geschichte mit den urk. Belegen bei Reissenberger: Ketz.

⁵⁾ U. S. D. I, 358.

⁶⁾ Ebenda, S. 377. ... quod in omni libertate provincialium de Cybinio una cum eisdem provincialibus plenarie gaudeant, nec a consortio ejusdem libertatis in qualicumque necessitatis articulo aliquatenus separentur...

Gemeinden des Klosters zu, sie setzten den Richter ein und ab, von dem in wichtigeren Fällen die Berufung an das Kloster ging, dessen Abt und Konvent die Strafen und Bußen gehörten. Der Hermannstädter Graf und die Provinz sollten das Kloster gegen Unrecht und Gewalttat schützen. Schwere Strafbestimmungen nach verschiedenen Richtungen sollten dazu helfen; so sollte mit dem Tode bestraft werden, wer einen Mönch tödtlich mißhandle. Damit niemand etwaige Rechtsverletzungen mit Unkenntnis entschuldige, sollte der Freibrief jährlich wenigstens einmal vor der Provinzvertretung öffentlich vorgelesen und erklärt werden. Für die Hermannstädter Provinz war die Verbindung ein Vorteil, weil die Abteigüter verpflichtet waren, zur Steuer- und Heeresleistung der Provinz beizutragen. Nach dem Freibrief des Königs Sigismund von 1418¹⁾ bezog das Kloster nur eine Zehntquarte aus seinen Dörfern. Der päpstliche Legat schätzte 1494 die Einkünfte auf nicht mehr als 100 Goldgulden²⁾.

Die Abtei geriet aber nach allen Richtungen in Handel, geistliche und weltliche Vorstände eigneten sich Besitz und Rechte der Abtei an, die k. Burgen und ihre Vögte bedrückten sie³⁾, obwohl sich der Erzbischof von Gran energisch der Abtei annahm⁴⁾; Die Abtei selbst suchte sich fremden Besitz anzueignen⁵⁾, vor allem kam sie mit den eigenen Gemeinden in Streit, die um 1400 die schuldigen Abgaben und Leistungen verweigerten⁶⁾ und dabei behaupteten, sie würden unbillig bedrückt⁷⁾. Besonders heftig war 1432 der Streit um das Patronatsrecht in den Gemeinden, die nach dem Muster der Gemeinden der Hermannstädter Provinz dieses für sich in Anspruch nahmen und die Pfarrer selbst wählen wollten⁸⁾, während der Abt das Recht für sich in Anspruch nahm.

¹⁾ Reiffenberger: Ketz, S. 20, 23, wo die Stellen aus der Urkunde abgedruckt sind.

²⁾ Ebenda, S. 16.

³⁾ Schugurkunde des Bizemoiwoden L. Pepes vom 21. Dezember 1427 im Herm. u. Nat.-Arch.

⁴⁾ Ebenda, S. 17. U. S. D. II, 10. Innere Streitigkeiten schon 1368, ebenda, II, 319.

⁵⁾ U. S. D. II, 172. Streit mit Szakadat. Reiffenberger a. a. D. 18.

⁶⁾ Urk. bei Reiffenberger, S. 23.

⁷⁾ Ebenso, S. 24.

⁸⁾ ... laici universi ... noluerunt nec adhuc unquam volunt dare praestare jus patronatus de manibus eorum juxta antiquum ritum ac consuetudinem septem sedium, sed volunt collationem ... pro se seivare. Reiffenberger, S. 24.

Übrigens mußten auch die Pfarrer dieser Gemeinden dem Bischof präsentiert werden¹⁾.

Ein Fall aus dem Jahr 1353 ist lehrreich. In Klosdorf, einer Besitzung der Abtei, war Konrad zum Pfarrer eingesetzt worden, und zwar im Auftrag des Bischofs durch den Archidiakon von Doboka, der dazu in aller Form bevollmächtigt war. Der Dechant des Kisder Kapitels aber und der Pfarrer von Denndorf (Klosdorf gehörte zum Kisder Kapitel) versuchten einen gewissen Johannes in die Pfarre zu bringen und Konrad zu verdrängen, auf Grund bischöflicher Briefe, während dieser Johannes von Rechts wegen aus der Pfarre entfernt worden war, weil er widerseßlich gewesen war. Der Archidiakon Michael hatte ihn im Namen des Bischofs exkommuniziert, Johannes hatte weiter Messen gelesen und dadurch die Irregularität sich zugezogen. Außerdem wohnte er in Klosdorf und hielt auf dem Pfarrhof einen öffentlichen Weinschank und lebte mit einer Frau; vierzig Tage lang war er von der Gemeinde abwesend, so daß in der Zeit drei Knaben ohne Taufe starben, darum hatte ihn der Bischof einsperren lassen. Konrad aber legte gegen den Kisder Dechanten und den Pfarrer von Denndorf, ebenso gegen Johannes Berufung an den Bischof ein, und Abt und Konvent von Kerz nahmen diese Appellation feierlich auf²⁾. Im Jahr 1431 verließ Ladislaus von Langenthal als „Gubernator von Kerz“ die Pfarrstelle in Kreuz, das gleichfalls dem Kloster gehörte, auf die Empfehlung des Archidiakons von Rüküllö und des Kisder Dechanten — man sieht dabei den Kampf beider um die Macht — an Michael von Kreuz³⁾.

Aber auch in der Abtei selbst war widerwärtiger Streit. Dort stritten 1368 heftig um die Würde des Abtes Hermann und der Mönch Johann aus Flandern. Der Vaterabt von Egresch, dem die Bestätigung des vom Konvent gewählten Abtes zustand und der seinerzeit Hermann bestätigt hatte, hatte später Johann eingesetzt und Hermann war grausam mißhandelt worden, seiner Habe beraubt und eine Nacht hindurch sogar in Eisenketten gefesselt gehalten worden. Gegen dieses Sakrileg beschwerte sich Hermann und der Papst ordnete Untersuchung der Sache an⁴⁾.

¹⁾ U. S. D. II, 100.

²⁾ U. S. D. II, 100.

³⁾ Orig. im Herm. u. Nat.-Arch.

⁴⁾ U. S. D. II, 319. In der Urk: abbas de Egris... pater abbas dicti de candelis monasteriorum, cum ad patrem abbatem dicti monasterii de can-

Zulezt standen die Dörfer der Abtei so feindselig gegenüber, daß der Abt Michael 1439 behauptete, sie hätten ihm nach dem Leben getrachtet. Tatsächlich wählten sich 1448 Kreuz, Klosdorf, Meschendorf Vertreter, die für ihre Rechte eintreten sollten¹⁾.

Der innere Verfall des Klosters, Vernachlässigung der Gottesdienste, Verschleuderung der Güter²⁾ u. s. w. hing mit dem allgemeinen Niedergang des Klosterlebens zusammen, der äußere Verfall wurde durch die Türkeneinfälle beschleunigt. Wohl hatte Bonifaz IX. die Privilegien des Ordens 1400 aufs neue bestätigt³⁾, aber 1420, beim ersten Einfall der Türken in Siebenbürgen, sank die Abtei in Trümmer, ebenso 1432. Die traurigen Zustände veranlaßten den Abt Michael, der 24 Jahre lang das Amt bekleidet hatte, und seines Alters wegen nicht imstande war, der widerwärtigen Verhältnisse Herr zu werden, das Amt zugunsten des Johann de Bornequel niederzulegen. Selbst der walachische Woiwode versuchte, einen seiner Pfarrer ins Kloster zu drängen und die „Schismatiker und Walachen“ fügten dem Kloster durch Brand und Plünderung unerfeglichen Schaden zu. Der Konvent stimmte dem Abtwechsel zu und der Abt-Vater von Egreß gleichfalls⁴⁾, aber es gelang auch dem neuen Abt nicht, das Kloster aus dem äußern und innern Verfall zu retten. Dieser wurde vollständig durch den Abt Raimund Bärenfuß aus Wien, der weltlich gesinnt der Jagd huldigte, die in dem nahen Gebirge allerdings verlockend war, und der mit seiner Prunksucht und Verschwendung der Abtei den Rest gab. Als Michelsberg sich gegen die ungerechten Abgaben wehrte, die er verpraßte, wandte er sich an die Hermannstädter Provinz um Hilfe, die aber der Unterdrückten sich annahm und den Abt in der Provinzialversammlung schwören ließ, Frieden zu halten und von den ungerechten Be-

delis ipsius monasterii abbatis depositio et privatio, tam ex institutis dicti ordinis per sedem apostolicam ex certa scientia approbatis, quam etiam de antiqua et approbata et hactenus pacifice observata consuetudine pertineret... Später . . . per dilectos filios conventum ejusdem monasterii canonice electus fuisset ac hujusmodi electio per ipsum patrem abbatem, cum ad patrem abbatem dicti monasterii de Egris, pro tempore existentem, confirmatio electionis abbatis ipsius de candelis, tam ex institutis hujusmodi, quam de simili consuetudine pertineret, canonice confirmata fuisset . . .

¹⁾ Reiffenberger, S. 25.

²⁾ Ebenda, S. 29.

³⁾ Mon. Vat. Hung. I, 412, 310.

⁴⁾ Reiffenberger S. 26 f.

drückungen abzustehn¹⁾. Vergebens hatte König Mathias, um der verfallenden Sittenzucht in den Klöstern Einhalt zu tun, durch ein Reichsgesetz dem Verfall zu wehren gesucht und besonders die Zisterzienser strengerer Aufsicht unterworfen²⁾, vergebens den Abt gemahnt, seine Pflicht zu tun und „den Patronen“ der Abtei, der Hermannstädter Provinz sich zu fügen, die Verhältnisse wurden schlechter. Die Klosterbrüder sagten sich von der Ordenszucht los, der Abt ließ sich in Unternehmungen gegen die Hermannstädter Provinz ein, die sogar die Ruhe des Landes bedrohten, so daß die Hermannstädter beim König die Aufhebung erbat³⁾. Angesichts alles dessen verfügte Mathias 1474 auf Grund seines Patronatsrechtes⁴⁾ die Zuweisung der Abteigüter an die der aufgehobenen Propstei unter der Bedingung⁵⁾, daß Hermannstadt die päpstliche Zustimmung zur Aufhebung einhole⁶⁾, und daß in der näher bestimmten Art für den Gottesdienst in Kerz gesorgt werde und in Hermannstadt jeden Donnerstag zum Seelenheil des Königs und aller Gläubigen eine Messe gelesen werde, die die Dankbarkeit Hermannstadts in eine feierliche Hochmesse umwandelte⁷⁾. Der König wiederholte die Anordnungen 1477⁸⁾.

Wieder waren das Ansehen der Hermannstädter Kirche und ihre Einkünfte bedeutend gestiegen, nun hielt der Stadtpfarrer 26 Kapläne und einen Prediger, die er bezahlte und die an den hohen Feiertagen in der Stadt umhergingen und den Hühnerzehnten ein-

¹⁾ Urk. bei Reiffenberger, S. 29.

²⁾ Fessler: Gesch. d. Ungarn, 5., S. 560 ff.

³⁾ In einer Urk. von 1459, in der Mathias seinem speciali capellano Petrus, Pfarrer von Martonfalva eine possessio Galt schenkt, wird dieser gubernator abbatae de Kerz genannt. T.

⁴⁾ ex auctoritate juris patronatus regii. Urk. bei Reiffenberger, S. 30 u. 31. Darin auch die Ursachen der Aufhebung.

⁵⁾ Urk. bei Reiffenberger, Kerz, S. 31. Nos Mathias . . . eandem abbatiā de Kerz simulcum omnibus bonis et possessionibus suis ad praeposituram ecclesiae beatae Mariae virginis, in civitate nostra Cibiniensi praelata constructam, in perpetuum duximus annectendam et adjungendam, annectimusque et adjungimus per praesentes, ita tamen, quod super hoc ipsi cives civitatis nostrae Cibiniensis sedis apostol. consensum obtinere debeant et teneantur, tali etiam conditione apposita, ut ipsi cives provideant (u. s. w. daß für den Gottesdienst gesorgt werde).

⁶⁾ Sie ist nicht bekannt, dürfte aber jedenfalls erfolgt sein.

⁷⁾ Reiffenberger, S. 32.

⁸⁾ Ebenda, S. 31. Urk. im Herm. u. Nat.-Arch.

sammelten¹⁾. Aus den Erträgen der Abteigüter flossen ihm weitere 100 Goldgulden zu, der Überschuß des Ertrages sollte vor allem zur Erhaltung der Kirchen und Gebäude in Hermannstadt und Kerz verwendet werden²⁾. In der Tat ist in Hermannstadt eine große bauliche Erweiterung der Kirche durchgeführt worden, die südliche Empore wurde gebaut und „die neue Kirche“ westlich an den Turm angebaut³⁾. Als der Voivode die Abteigüter 1494 an sich gerissen und König Wladislaus sie einem Bischof von Neustadt zu schenken versuchte, gelang es, die Angriffe abzuwehren.

Die Stadt Hermannstadt (und die Provinz) blieb im Besitz der Güter⁴⁾.

Die Aufhebung der Propstei und Abtei führt zur kirchenrechtlichen Frage, unter welche Form diese Aufhebung sich einfügt, da das kath. Kirchenrecht strengste Vorschriften für diese Vorgänge enthält⁵⁾. Aber keine paßt vollständig. Es zeigt insbesondere

¹⁾ Beim Beginn der Reformation Klage: *Oblegia consvela in quatuor festivitibus anni sacerdotibus non dant, sed nec pullos gallinaceos decimales, imo quando dom. cappellani Cibinienses de more antiquo, alias laudabiliter observato, vadunt pro dictis pullis colligendis, probris eos afficiunt et verba stulta evomunt* — *Fabritius, Pemfflinger, S. 159.*

²⁾ pro fabrica ecclesiae Cibiniensis et ecclesiae in Kerz cedere debeat, ut nihil de his fructibus ad manus seu usum cuiuscumque laici devenire et devolvere debet, sed omnia pro fabrica ecclesiarum praedictarum et aliis necessariis et necessitatibus quibuscumque cedi debeant. *Ebenda, S. 32.*

³⁾ *L. Reiffenberger: Die evang. Pfarrkirche A. B. in Hermannstadt. Hermannstadt 1884.*

⁴⁾ Wladislaus... Quae ad nos... de abbazia Kercz... scribitis, probe omnia intelleximus. Ubi dicitis, quod voivodae nostri... abbatiam ipsam contra jura et privilegia nostra a vobis alienare nituntur, paucis vobis respondemus, quod licet nos abbatiam ipsam auctoritate juris patronatus nostri rev. domino Michaeli episcopo Neopolitano... contulerimus, nihilominus tamen, nolentes in aliquo libertatibus vestris derogare, volumus... ut ad dominicam Laetare proxime venturam, universa jura vestra, si qua super collatione hujusmodi abbatae habetis, ad nos Cassoviam mittere... debeatis,... ubi nos... quod justum et honestum erit, superinde deliberabimus. Datum Budae feria quarta prox. post dominicam Reminiscere anno dom. 1494. *Orig. im Herm. u. Nat.-Arch. T. Wladislaus bestätigte im selben Jahr die Urk. R. Mathias von 1477 pro praefata praepositura dictae ecclesiae Cibiniensis consequenterque dictis universis Saxonibus nostris praesentibus et futuris. Über die späteren Schicksale der Propstei- und Abteigüter (J. v. Bedeus): Das sächs. Nationalvermögen. Eine rechtsgeschichtliche Studie. Hermannstadt 1871. Zur Gesch. der Zisterzienser in Ungarn: Bekefy R.: A zirci, pilisi pázsztói és szent gottardi ciszterterci apátságok története. Fünfkirchen 1891, ff.*

⁵⁾ *Hinschius, R. R. 2, 395 ff.*

das ungar. Staatskirchenrecht mehr als eine eigentümliche Erscheinung.

Die Aufhebung ging ebenso bei der Propstei wie bei der Abtei vom König aus, als dem Patron der beiden Körperschaften, beidemale auf Bitten Hermannstadts. Der König nahm beidemale das Recht für sich in Anspruch, über die Besitzungen zu verfügen. Er tat das bei Aufhebung der Propstei, indem er sie der Stadt Hermannstadt schenkte mit gewissen Verpflichtungen in bezug auf Messen, zu denen bisher die Propstei verpflichtet gewesen war.

Damit war der Bestand der Propstei unmöglich gemacht. Immerhin mußte die Aufhebung der Propstei als eines geistlichen Stiftes von den geistlichen Obern ausgehen, in diesem Falle im Auftrag des Papstes durch den Weißenburger Propst, in Vertretung des Siebenbürger Bischofs und dieser sprach nun aus, daß die Propstei mitsamt ihrem Titel für immer aufgehoben und ausgelöscht sei, eine Aufhebung in vollendeter Form¹⁾.

Die Übertragung der Güter und des Einkommens an die Stadt Hermannstadt enthält einen Nachklang an das Eigenkirchenrecht. Die Stadt war der Patron (im damaligen Sinn) der Marienkirche in Hermannstadt. Das neue Einkommen wurde dem Patron überwiesen mit gewissen Verpflichtungen (Anstellung von Geistlichen, Messen uß.), zugleich mit dem Recht, daß die Stadt das Einkommen, das durch Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht in Anspruch genommen war, für eigene weltliche Zwecke verwenden konnte.

Nicht weniger ist die Aufhebung von Herz eigentümlich. Auch hier entscheidet der König, und zwar zunächst über die Güter der Abtei, indem er sie mit der (aufgehobenen) Propstei verbindet (annectere et adjungere) d. h. ebenfalls der Stadt Hermannstadt überweist, ähnlich wie bei der Aufhebung der Propstei mit der Verpflichtung, gewisse kirchliche Funktionen, die die Abtei besorgt hatte, hinfort besorgen zu lassen. Auch hier der Auftrag an die „Bürger“, die päpstliche Zustimmung zur Aufhebung, die durch den König ausgesprochen war, einzuholen.

Beide Fälle ließen sich auch unter den Begriff der „Inkorporation“²⁾ bringen, besonders mit Rücksicht darauf, daß ganz bei beiden gilt, was Hinschius als eine Hauptsache ansieht: „Das be-

¹⁾ Ebenda, S. 459.

²⁾ Hinschius, R. R. 2, 436 ff.

rechtigte Institut durfte nunmehr über das gesamte Vermögen für seine eigenen Bedürfnisse verfügen, und hatte davon nur das Erforderliche für die Unterhaltung der inkorporierten Kirche und ihrer Geistlichen abzugeben¹⁾." Nur war hier die Gemeinde „das berechtigte Institut“ und war nur zu beschränkten Leistungen verpflichtet.

In Ketz, wo die Gemeinde vorhanden blieb, auch zur Erhaltung der Kirche. Hier vollzog sich zugleich die interessante Wandlung, daß die Gemeinde der Kirche gegenüber in die Rechte trat, die die sächsischen Gemeinden der Kirche gegenüber hatten.

Es war ein Beweis für die Stärke der Volksgemeinden, daß sich die Entwicklung gerade umgekehrt wie sonst vollzog. Sonst fanden zahlreiche Inkorporationen von Kirchen (Gemeinden) an Klöster und Stifte statt, die dadurch mächtig und reich wurden. Hier ging das Kloster und die Propstei in der Gemeinde auf, die mächtiger war als sie.

Im Gegensatz zu diesen beiden zugrunde gegangenen Körperschaften zeigten die Kapitel, in denen die Gemeinden zusammengeschlossen waren, steigendes Leben. In erster Reihe das Hermannstädter und Burzenländer.

Die Entwicklung der einzelnen Kapitel konnte nicht ohne den Einfluß stattfinden, den die im 14. Jahrhundert gewaltig steigende Macht des Anjouischen Königshauses auf alle Verhältnisse übte, dann aber wurde sie vor allem durch die politische Entwicklung des sächsischen Volkes beeinflusst. Es gelang den getrennten sächsischen Kolonien im 14. Jahrhundert schon eine nähere Verbindung miteinander zu finden, die gleichen Rechte wie die Hermannstädter Provinz zu gewinnen und so allmählich zur dritten „politischen“ Nation neben den beiden andern, dem Adel und den Seklern, sich zu entwickeln, die durch die Bestätigung des Andreanischen Freibriefes von König Mathias 1486 für alle sächsischen Ansiedlungen die neue feste Gewähr fand. Die Möglichkeit freier und selbständiger Entwicklung war durch denselben König bedeutend gefördert worden, indem er die Wahl der Königsgrafen in die Hand des Volkes legte.

Auch die Entwicklung der Kirche stand unter dem gleichen Zeichen, Wahrung und Mehrung der Selbständigkeit, Zusammenschluß der einzelnen Kapitel und Stärkung der Volkskraft gerade auch durch die Kirche.

¹⁾ Ebenda, S. 636.

Das zeigte sich auch in der Geschichte des Hermannstädter und Burzenländer Kapitels.

Das Hermannstädter Kapitel bestand aus der Hermannstädter, Leschkircher und Schenker Ansiedlung, dem Propsteigebiet. An der Spitze stand der Hermannstädter Dechant, dem auch Leschkirch und Schenk unterstanden. Es gelang dem Dechanten, auch neben dem Propst und völlig unabhängig von ihm, schon früh von Gran einen Teil der bischöflichen Rechte zu erhalten, die mit der Zeit vermehrt wurden. Schon 1330 hat der Dechant und das Hermannstädter Kapitel, die immer dem Erzbistum Gran gehorsam gewesen¹⁾, um das Recht, das schon früher dem Dechanten gegeben worden sei, in solchen Fällen, die dem Bischof vorbehalten waren, Absolution zu erteilen, weil bei der weiten Entfernung von Gran es selten nur einem bedrückten Gemüt möglich sei, zum Erzbischof selbst zu gehen²⁾. Der vom Kapitel gewählte Dechant wurde vom Erzbischof von Gran bestätigt, und dem Erzbischof bei der Bitte um Bestätigung wohl regelmäßig ein Geschenk gegeben³⁾. Während 1380 der Bischof von Großwardein und sein Suffragan von Gran bevollmächtigt wurden, bischöfliche Amtshandlungen im Hermannstädter Kapitel über Aufforderung der Dechanten und der Pfarrer zu vollziehen⁴⁾, bezeichnete der Erzbischof doch schon 1343 den

¹⁾ U. G. D. I, 439 quod constanter fuimus curiae archiepiscopali Strigoniensi obedientes.

²⁾ Ebenda, G. 439 quod praemissi vestri praedecessores hoc pensantes, quod raro aliqui oppressi, casibus episcopalibus, de nostro capitulo propter longam viam venire possent ad praemissam curiam archiepiscopalem Strigoniensem, nostris decanis auctoritatem contulerunt, cum eisdem oppressis gratiam faciendi, ut in animabus suis deperire non valerent. Quare . . . rogamus, quatenus nostro moderno decano auctoritatem dignemini conferre, quod cum talibus oppressis, casibus episcopalibus, nomine vestro poterit gratiam facere poenitendo . . .

³⁾ U. G. D. II, 594. 1384 bei der Bestätigung des Dekans Nikolaus juxta libertates vestras dudum observatas in decanum electum duxistis praesentare confirmandum. Zum Schluß Dank für das Geschenk. Bestätigung des Dechanten Michael, Pfarrer in Stolzenburg 1438. Urk. im Herm. Kap.-Arch. Bestätigung des Dechanten Christian, Pfarrer in Klein-Scheuern 24. April 1428, ebenda.

⁴⁾ U. G. D. II, 524. dec. et plebani districtus Cibir., nobis immediate subjecti . . . Als solche Amtshandlungen bezeichnet der Erzbischof ad omnes sacros ordines rite, prout expedire videbitis promovendi . . . immo altaria, oratoria, ecclesias et capellas ac cemeteria, sine alicujus tamen praejudicio, consecrandi, ecclesias ipsaque cemeteria, si pollata extiterunt, prout fuit alias in talibus consuetudo inter canonicas sanctiones plenam auctoritatem nostram ordinationis et plenam concedimus potestatem . . .

Hermannstädter Dechanten als seinen Stellvertreter und als seinen Augapfel¹⁾ und übertrug ihm 1420 die bischöflichen Rechte²⁾; 1428 wurde der Pfarrer von Schönberg als Bischof von Severin zu deren Ausübung bevollmächtigt³⁾.

Der Hermannstädter Dechant wandte sich 1436 an den Papst: er besitze das Jurisdiktionsrecht in spiritualibus et temporalibus, das Recht der Einsetzung und Absetzung und Bestätigung der Pfarrer uff. wie der Erzbischof, dessen Stellvertreter er sei. Doch besitze er keine Vollmacht für gewisse jura ordinis, so z. B. Einweihungen vorzunehmen. Nun sei das letztere dringendst nötig, denn bei den Türkeneinfällen, wo die Leute, Männer und Frauen, sich in die Kirchen und auf die Friedhöfe zurückzögen, um sich zu schützen und zu verteidigen, finde oft eine Entweiheung dieser Orte statt. Da der Erzbischof von Gran 10 bis 12 Tage weit wohne, blieben diese Orte oft lange entweiht, zum Schaden der Gläubigen und der Gottesverehrung, da auch sonst in der Nähe nicht viele Bischöfe seien. Er bat darum um diese fehlende Vollmacht.

Eugen IV. wies den siebenbürgischen Bischof an, die Sache zu untersuchen und falls sie sich so verhalte, die erbetene Vollmacht zu erteilen⁴⁾. Das Recht, die Gläubigen von allen Sünden loszusprechen, ausgenommen in den Fällen, die dem Papst vorbehalten waren, gab ihm Eugen IV. im selben Jahr, 1436⁵⁾.

Es war nur eine Fortsetzung dieser Entwicklung, wenn 1441

¹⁾ U. G. D. II, 14 decano qui gerit vices nostras in partibus illis . . . qui est pupilla oculorum nostrorum.

²⁾ Urk. im Herm. Kap.-Arch. vom 24. April 1420.

³⁾ Georgius archiepiscopus Strigoniensis . . . ut petitionibus vestris favorabiliter annuamus, hinc est, quod nos habentes respectum de devotione et affectu, quos ad vener. in Christo patrem, dom. Petrum, episcopum Zouanensem geritis et habetis, ut liceat eidem in medio vestrorum officialium pontificalem dignitatem exercere et pontificalibus uti, juxta continentiam et tenorem aliarum nostrarum, eidem et vobis alias, uti recolimus, datarum (litterarum) et non aliis, eidem usque ad meum voluntatis beneplacitum, tenore praesentium concedimus omnimodam facultatem. Datum Strigonii 24. April 1428. Quartalschrift I, 190.

⁴⁾ Fejér Cod. dipl. 10, 7, 796. decanus . . . qui plenariam in spiritualibus et temporalibus infra dictos limites jurisdictionem, nec non judicandi in causis majoribus et minoribus ac instituendi, destituendi et confirmandi ac alia, quae jurisdictionis sunt exercendi, sicut archiepiscopus, cujus vices gerit, habet potestatem; tamen circa ea, quae ordinis aut consecrationis sunt, nulla fungitur potestate.

⁵⁾ Benkö, Milcovia 1, 134 Urk. vom 12. April 1436. Georg Vepes im Namen des Papstes 14. Februar 1438. Orig. im Herm. Kap.-Arch. Pápsil. Urk. vom 11. März 1436 im Herm. Kap.-Arch.

der Dechant nochmals das Recht erhielt, die gewählten Pfarrer zu bestätigen, ein Recht, das er übrigens schon 1302 ausübte¹⁾. Schon früher, auf Grund des Andreanischen Freibriefs, urteilte er über alle Klagen seiner Diözesanen, soweit sie vor das geistliche Gericht gehörten, seit 1441 auch über die dem Erzbischof vorbehaltenen²⁾. Wohl erklärte der Erzbischof 1446, das sei eine Einschränkung der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit, die er nicht zu geben könne³⁾, aber die Hermannstädter beriefen sich auf das „Indult“, das sie hätten, und 1452 bestätigte Erzbischof Dionysius den Dechanten als erste Instanz und verbot seine Übergehung⁴⁾.

Ganz ähnlich war die Entwicklung im Burzenland. Auch dort erhielt der gewählte Dechant schon 1394 bischöfliche Rechte, und zwar in bezug auf Beichte und Buße, die Ausstellung von Dimissorialien für die Ordination und die Beschaffung von Chrisma⁵⁾ und Öl von jenen Bischöfen, von denen er wollte⁶⁾, eine Vollmacht, die immer wieder erneuert wurde⁷⁾; 1452 wurde ausdrücklich

¹⁾ Urk. in Benkö, Milc. 1, 346. Vgl. Schafer, Herm. Kap. S. 6. Quartalschrift 1, 269. Die Bestätigung 1302 U. S. D. I, 225. Oben S. 14.

²⁾ Facultatem, licentiam et potentiam atque jurisdictionem . . . subjectos in omnibus casibus, etiam nobis reservatis, absolvendi . . . Urk. von 1441 bei Benkö, a. a. D. S. 147.

³⁾ Schafer, a. a. D. S. 6. Urk. im Herm. u. Nat.-Arch.

⁴⁾ Urk. vom 24. April 1452 im Herm. Kap.-Arch. T. in prima instantia te et tuos successores adire tuumque ac hujusmodi tuorum successorum officium implorare iudiciumque et justitiam a te et tuis successoribus eis ministrari petere ac demum de tua ac tuorum successorum eis ministrata justitia contentari nolentes ad hanc nostram Strigon. sedem appellare possint et valeant . . . concedimus et indulgemus.

⁵⁾ Chrisma ist eine Mischung aus Olivenöl und Balsam, das der Bischof nur am Gründonnerstag bereiten und benedizieren darf, und das bei der Firmung gebraucht wird. Hinschius, R. R. 4, 59.

⁶⁾ U. S. D. III, 96. dans et concedens decanis eisdem in casibus episcopaliibus et sedi Strigoniensi specialiter reservatis sibi confitentibus absolvendi poenitentiasque eisdem tam clericis quam laicis, pro modo culpae imponendi clericisque promovendis, ut a quocumque maluerint antistite gratiam et communionem sedis apost. habente, pro ordinibus suscipiendis litteras dimissoriales dandi oleumque sacrum cum sancto chrismate seu sacros liquores pro sufficientia totius Brassoviensis districtus ab episcopis catholicis petendi et recipiendi liberam et plenam potestatem . . . und zwar wie die praecessores vestri decani Brassovienses.

⁷⁾ So im März 1395. U. S. D. III, 138. 1. Februar 1400 ebenda, S. 248. 26. April 1412 ebenda, S. 523, wo die interessante Bemerkung: Solvit florenos nonaginta quinque. 24. April 1420, Orig. im Burzenländer Kap.-Arch. T. 25. April 1450, Abschrift in Haners Analekten. T.

der Dechant als erste Instanz in allen Fällen bestimmt, von dem dann die Appellation nach Gran ging¹⁾. Die Rechtsstellung der Dechanten der beiden Kapitel Hermannstadt und Burzenland entspricht völlig der, die das Kirchenrecht unter dem Namen *praelati nullius dioeceseos* kennzeichnet²⁾.

Die gemeinsame Unterstellung Hermannstadts und Kronstadts unter Gran und die im allgemeinen doch gleichen Lebensverhältnisse in den beiden sächsischen Ansiedlungen brachten es mit sich, daß dieselbe Verordnung die Angelegenheiten hier und dort regelte. Am Anfang des 14. Jahrhunderts standen sich Geistliche und Weltliche, wohl auch im Zusammenhang mit den langen politischen Kämpfen, in den beiden Kapiteln vielfach feindlich gegenüber. Die Weltlichen versuchten die geistliche Gerichtsbarkeit einzuschränken, streckten die Hand nach dem Besiz der Kirche aus, hinderten die Geistlichen, Testamente zu machen, wählten Geistliche, die das kanonische Alter nicht hatten. Auch die Geistlichen selbst taten vielfach nicht ihre Schuldigkeit. Sie verwendeten Geschenke an die Kirche zu eigenen Zwecken, beachteten das Interdikt nicht, das von oben verhängt wurde, drängten sich in geistliche Stellen, ohne ordiniert zu sein, und ohne Aussicht dazu in bestimmter Frist. Der Erzbischof von Gran suchte 1336 das alles abzustellen, und gab dem Hermannstädter Dechanten den Auftrag, die Durchführung zu überwachen³⁾. Zu Pfarrern sollte nur gewählt werden, wer binnen Jahresfrist geweiht werden konnte. Es gelang wohl nicht nachhaltig, da der Erzbischof von Gran 1391 die Abstellung derselben Mißbräuche für das Hermannstädter Kapitel nochmals befohl⁴⁾. Die Vertreter des Hermannstädter und Burzenländer Kapitels

¹⁾ Urk. im Burzenländer Kap=Arch. T. 24. April 1452 *ut personae cum personis dicti decanatus Brassov. in causis huiusmodi litigantibus (nämlich in causis ad forum ecclesiasticum pertinentibus) . . . in prima instantia te et tuos successores adire . . . iudiciumque et iustitiam a te et tuis successoribus eis ministrari petere ac demum de tua ac tuorum successorum eis ministrata iustitia contentari nolentes, ad hanc nostram Strigoniensem sedem appellare possint ac valeant.*

²⁾ Hinschius, R. A. 2 (Fortsetzung) S. 343.

³⁾ U. G. D. I, 482. f. *Annuimus etiam, quod patroni et populi parochiales neminem, annos discretionis non habentem, in plebanum vel rectorem aliquarum ecclesiarum eligere audiant ullo modo, nisi obtenta a nobis dispensatione speciali. Tales enim in rectoratum ecclesiarum eligantur, qui infra annum in gradum sacerdotis legitime possunt promoveri.*

⁴⁾ Ebenda, III, 20.

befuchten die Synode in Gran (mit dem Hermannstädter Propst), um dort die Unordnungen des Erzbischofs entgegenzunehmen und sich auszuweisen über die Berechtigung ihrer Ämter, über ihre Rechte und ihre Ablässe¹⁾. Es gab der Mißbräuche und Unordnungen eine ganze Menge, Nachstellungen, denen die Kleriker durch die Laien ausgesetzt waren, Unordnungen beim Gottesdienst. Die Leute kamen nur an besonderen Festtagen in die Kirche und dann störten sie den Gottesdienst mit Schwätzen und Murmeln und verhandelten weltliche Angelegenheiten. Wurden sie zur Rede gestellt, dann gebrauchten sie sogar Gewalt gegen die Kleriker, setzten sie gefangen, schlugen sie und behandelten sie wie Räuber. Die Exkommunikation beachteten sie gar nicht, beraubten die Kirche und Kleriker, besonders bei deren Tod. Als der Erzbischof von Gran 1343 das alles abzustellen unternahm, wies er aber zugleich darauf hin, daß die Geistlichen selbst mit gutem Beispiel vorangehen mußten und belegte die in Unzucht lebenden Kleriker mit dem Bann, wenn sie sich nicht besserten²⁾. Es waren Zustände, die auch sonst im Reich vorkamen und auf den Synoden bekämpft wurden³⁾. In Siebenbürgen gab es, wie überall, zwischen der Kirche und den weltlichen Ständen Streit über die Grenzen ihrer beiderseitigen Rechte, der eigentlich nie zur Ruhe gekommen ist. Ihn beizulegen entschied König Ludwig 1344 auf die Klage des siebenbürgischen Landtags, daß vor das geistliche Gericht gehören: die Eheangelegenheiten, dabei die Mitgift und Paraphernalia (Geschenke beweglichen Vermögens an die Frau), sowie das

¹⁾ U. G. D. III, 243. Einladung vom 27. Oktober 1399: *exhortationes salutiferas ac constitutiones canonicas audituri, titulos vestrorum officiorum et alia, prout tenemini et consuevistis, jura ac indulgentiales vestrarum ecclesiarum litteras vobiscum allaturi et nobis aut nostro in spiritualibus vicario in ipsa sancta synodo . . . fidem facturi pleniorum de eisdem.*

²⁾ U. G. D. II, 12. Die Clerici manifeste fornicarii sind höchst wahrscheinlich die verheirateten Priester . . . *si quis curatus maxime sic repertus fuerit publicus fornicator et ad monitionem decani . . . coram tribus sociis suis, viris discretis et honestis presbyteris, vitam suam non emendaverit et focariam suam a se non expulerit usf.* Über das Verhältnis von Geistlichen und Laien das bezeichnende Wort: *quod laici et seculares personae, qui clericis sunt et semper praesumuntur oppido infesti.* Daß in Ungarn geistliche Ehen bestanden, kann nachgewiesen werden, u. a. 1333. T. Hinschius, a. a. D. 2, 144 ff. Vgl. den interessanten Erbstreit gegen die Töchter des Großpölder Pfarrers Renerius 1380, in dem die Töchter allerdings als illegitim abgewiesen wurden. Rorr. 1900, S. 59.

³⁾ Vgl. Fessler: Die Geschichten der Ungarn und ihrer Landsassen, 3, 872.

Viertelsrecht der Töchter¹⁾, das Erbrecht, die Mißhandlung der Kleriker und der Frauen, jedoch nur dann, wenn die Klage beim geistlichen Gericht anhängig gemacht wird; Verletzung der weiblichen Ehre, Ehebruch, falls es dabei nicht zu Blutvergießen gekommen, in welchem Fall das weltliche Gericht einzuschreiten hatte, die Testamentsangelegenheiten. Der König verbot zugleich dem Bischof, mit Zustimmung der Prälaten und Barone, jemanden mit Kirchenstrafen, Bann und Interdikt während eines Besitzstreites mit dem Betreffenden zu belegen, mit Aufrechthaltung dieser Befugnis gegenüber dem Unrecht, das der Kirche widerfahren. Über die vom Bischof gewaltsam besetzten Besitzungen sollte der Woiwode entscheiden und der Bischof hinfort in Siebenbürgen unter keinem Vorwand adligen Besitz weder besetzen noch ohne Zustimmung des Königs kaufen dürfen, auch nicht in deren Kirchen gewaltsam und unaufgefordert Geistliche einsetzen. Den Zehnten sollte sich der Bischof entweder in natura einheben oder von jedem zehnten Haufen (capetiae) eine bestimmte Anzahl von Denaren nehmen, Die Strafe beim geistlichen Gericht durfte vom Archidiakon nicht über 1 Mark gesetzt werden²⁾. Die Bestimmungen sind für lange Zeit grundlegend geblieben³⁾.

Im Hermannstädter Kapitel war trotz des vorhandenen Gegensatzes zwischen Geistlichen und Weltlichen doch gemeinsames Arbeiten zu finden, wenn es das Wohl der Gesamtheit galt. Den Anschluß von Kerz an die Hermannstädter Provinz zu sichern war das Kapitel und die Provinz in gleicher Weise bereit⁴⁾.

¹⁾ Das (aus späterer Zeit stammende) Tripartitum definiert 1, 93, 1, die Paraphernalia: Parafernales res dicimus omnia bona mobilia, quae mulieri aut per maritum aut parentes aut fratres sive etiam alios quoscumque, tempore sollemnitis nuptiarum aut desponsationis vel subarrhationis ejus dantur. Die in der Urk. von 1344 erwähnten causae quartae filialis umschreibt das Tripartitum I, 88. 1: Jus quartalium est jus possessionarium puellis et mulieribus de bonis et juribus paternis haereditariis in signum parentelae propagationis non perennali vel haereditaria sed redemptibili lege conditioneque deputatum. Zu beiden s. Schuler-Biblog: S. R. II, 118, 133.

²⁾ U. S. D. II, 22. Der Streit zwischen dem Bischof einerseits und andererseits universos Nobiles, Syculos et Saxones partis Transilvaniae . . .

³⁾ Erneuert 1395 (III, 145), 1398 (III, 213) u. später (II, 22).

⁴⁾ U. S. D. I, 367. Die Urk. ist wohl besser zwischen 1330—36 als 1322 zu setzen wegen des darin genannten Dechanten. Walbrinus decanus . . . totumque capitulum Cibiniense et universitas Saxonum provinciae Cibiniensis et ad eosdem pertinentes, demnach das Kapitel als solches in der Provinzialversammlung.

Die Eigentümlichkeit des Hermannstädter Kapitels war, daß zu ihm, wie schon erwähnt, die zwei Surrogatien Veschkirch und Schenk gehörten, dem Hermannstädter Kapitel untergeordnet und mit dem natürlichen Bestreben, selbständige und gleichberechtigte Kapitel zu werden. Das führte zu vielfachem Gegensatz zu Hermannstadt. Bestimmungen aus dem Jahre 1351 suchten die Verhältnisse zu ordnen, indem vier Vertreter des Hermannstädter und vier aus dem Schenker Stuhl sich im folgenden einigten, wobei bezeichnend ist, daß der Name Kapitel nur Hermannstadt zukommt, Veschkirch überhaupt nur als Zeuge vertreten ist, die Beschlüsse aber auch für diesen „Stuhl“ gültig sind¹⁾. Nach diesen Bestimmungen sollte, wer vor den Dechanten zitiert und von ihm verurteilt wurde, innerhalb acht Tagen dem Urteil genügen, widrigenfalls er mit seiner Familie vom Besuch der Kirche ausgeschlossen, bei weiterm Widerstand exkommuniziert wurde. Wird ein Geistlicher verwundet, ist das Interdikt zu verhängen. Will jemand eine Gegenpartei vor Gericht laden, so darf der Dechant für das Siegel nicht mehr als 3 Den. verlangen, die der Schuldige zu bezahlen hat. Kapitelsbrüder haben für das Siegel nichts zu zahlen. Kommt es in einem Prozeß zum Schwur, so sind 20 Banales zu zahlen²⁾, sind jedoch mehr als zwei, die in einer Angelegenheit schwören, so soll der Dechant nicht mehr als einen Viertling Silber fordern dürfen. Bei der Einsetzung eines neuen Pfarrers darf der Dechant nichts nehmen, doch soll nach dem Ansehen der Kirche für das Kapitel etwas gegeben werden nach dem Urteil der älteren und besonneneren Brüder. Niemand darf den noch nicht verdienten Zehnten verkaufen, den in Verdienst gebrachten bloß mit Zustimmung des Dechanten. Stirbt der verkaufende Pfarrer, so darf der Käufer vom Nachfolger nichts verlangen. Der Dechant erhält für seinen Erlaubnisbrief einen halben Viertling. Vom Dechanten ist die Appellation an das Kapitel gestattet. Der Dechant darf aber, auch wenn er Pfarrer im Veschkircher oder Schenker Stuhl wäre, nirgends sonst Gericht halten als in der Hermannstädter

¹⁾ U. G. D. II, 81. quatuor vero dominis et plebanis sedis Schenk etiam capituli Cibiniensis, diocesis Strigoniensis... Bei der Aufnahme der Verhandlungen durch den öffentlichen Notar in der Hermannstädter Pfarrkirche war der Pfarrer von Alzen als Zeuge anwesend, das zu Veschkirch gehörte.

²⁾ Banales ist eine Münze, die auf Kroatien zurückgeht. Vgl. Bohdaneczky: Magyarországi pénz és súlyviszonyai az Anjouk alatt. Budapest 1903.

Kirche, wo er an jedem Dienstag vor dem Altar der h. Jungfrau, der die Kirche geweiht war, wenigstens mit zwei Beisitzern aus dem Hermannstädter Kapitel Urteil zu sprechen hat, das ohne Zustimmung der Beisitzer ungültig ist. Wird Generalkapitel gehalten, so sind die Schenker verpflichtet, wenigstens zwei Vertreter zu schicken, mehr, wenn es sich um besonders wichtige Fragen oder die Wahl des Dechanten handelt, bei der das ganze Kapitel mitwirkte. Für den dem Hermannstädter Propst zukommenden Zensus hat jeder Pfarrer seines Silber zu geben, je nach der Stärke seiner Gemeinde. Der Sammler hat auf keine Vergütung Anspruch, doch ist er als Ersatz seiner Mühe berechtigt, von vier Häusern seiner Kirchengemeinde nichts zu zahlen. Wird auf dem Friedhof jemand erschlagen, so darf weder der Dechant noch der Pfarrer des Orts von den Hinterbliebenen etwas verlangen, doch soll von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Mörders zur Sühne soviel behalten werden, wie Dechant und Pfarrer für nötig halten¹⁾.

Der Dechant wurde auf zwei Jahre gewählt und bestimmte selbst seine Vertreter in Schenk und Leshkirch. Noch 1526 protestierte der Hermannstädter Dechant, als Zapolya diese Surrogatien Kapitel nannte²⁾.

Zum Wirkungskreis des Hermannstädter Kapitels gehörte u. a. die Entscheidung von Zehntstreitigkeiten zwischen einzelnen Pfarrern, die nach dem Grundsatz entschieden wurden, daß der Zehnte dem Pfarrer der Gemeinde zustehe, zu der der fragliche Boden gehörte³⁾. Solcher Streit floß zwischen den Gemeinden (Pfarreien) von Heltau und Michelsberg⁴⁾, von Heltau und Schellenberg⁵⁾, langdauernd zwischen Stolzenburg und Salzburg⁶⁾.

¹⁾ U. S. D. II, 81 ff.

²⁾ Schaser: Herm. Kap., S. 8.

³⁾ U. S. D. II, 58. 1349 nullus ab ipsis temporalia exigit, qui spiritualia non ministrat et praediales decimae de jure communi debent dari illi ecclesiae, in cujus territoria praedia sunt sita et inveniuntur, verbi gratia, praedia dant decimas ubi sunt homines, ubi sacra percipiunt, pecudes ubi nocte jubant et aluntur... Der Herm. Dekan heißt vicarius... archiepiscopi Strigoniensis. Die decimae praediales sind die Zehnten vom Felde.

⁴⁾ G. Seiwert: Die Michelsberger Burg. Hermannstadt 1865, S. 10.

⁵⁾ Über alle Zehntstreitigkeiten vor allem G. D. Teutsch: Zehntrecht. Über diese S. 27. Dazu U. S. D. I, 414. II, 58 (II, 60), 215.

⁶⁾ U. S. D. III, 482, 670. Das Urteil des Hermannstädter Kapitels (1409) wird dem Papst zur Überprüfung vorgelegt, der es bestätigt (1415).

Daß die Gemeinde energischen Anteil an Fragen nahm, die sie besonders angingen, ist ein Beweis dafür, daß die Gemeinden mit der Pfarrerswahl zugleich als ihr gutes Recht ansahen, auf die Verhältnisse der Kirchengemeinde Einfluß zu nehmen. Als das Kapitel die beiden Pfarrer bewogen hatte, seinem Schiedsspruch sich zu unterwerfen, den Stolzenburger wegen seines Alters, den Salzburger wegen seiner Beleihtheit, da war die Stolzenburger Gemeinde mit dem Schiedsspruch nicht zufrieden und trat 1429 vor ihren Pfarrer: Domine Michael, Pfarrer in Stolzenburg, euer eigenes Eigentum könnt ihr wie ihr wollt geben wem ihr wollt, denn es ist euer. Aber die Güter der Kirche des h. Bartholomäus in Stolzenburg seid ihr verpflichtet mit uns zu vermehren und zu vergrößern und nicht zu vermindern, und solange einer in Stolzenburg lebt, sollt ihr und kein Nachfolger das Recht haben, anders zu handeln¹⁾. Sie widerriefen den Vergleich, und der Pfarrer mußte den Prozeß aufs neue aufnehmen. Nach dem früheren Urteil sollte die Partei, die es später ansuchte, 10 M. Strafe erlegen. Der Stolzenburger Pfarrer, der es eben auf Drängen seiner Gemeinde tat, hatte sie nicht und verpfändete dafür eine vergoldete Silberkanne beim Hermannstädter Gaugrafen. Als er bald darauf sich anders besann und die Entscheidung wieder anerkannte, schickte Graf Andreas die Kanne voll mit Wein in die Versammlung der Kapitelsbrüder, die ihn „fröhlich im Herrn“ über den Frieden zum Zeichen der Eintracht austranken²⁾. Ein mitleidiger Pfarrer erließ wohl bei besonderen Unglücksfällen einen Teil des Zehnten der Gemeinde³⁾.

¹⁾ Domine Michael, plebane in Stolzenburg, bona vestra propria . . . ad voluntatem vestram, cui volueritis dare potestis, quia vestra sunt; sed bona ecclesiae s. Bartholomaei apostoli in Stolzenburg vos decet nobiscum amplificare et augere et non diminuire, cum nullo modo admittamus annihilare bona s. ecclesiae et sic hodie revocamus compromissionem vestram, factam absque consensu nostro et totius communitatis et revocamus, quia vestrum non est, compromissionem facere, neque aliquam concordiam juxta poenas suas, quia ex jure patronatus nos illa habemus reclamare et confirmare, et quamdiu unus in Stolzenburg vixerit et vitam habuerit, talia nunquam nec successores vestri plebani habent conferre, nisi esset voluntas nostra et totius communitatis. Teutsch: Zehntrecht, S. 27. Orig. im Herm. Kap.-Arch.

²⁾ 1430 quem cantarum praefatus iudex regalis . . . cum bono vino ad capitulum destinavit, quod quidem vinum pro arrha pacis in capitulo ebibimus, cantarum vero domino Michaeli in signum foederis et concordiae . . . restitui-mus de fratrum eorundem concordia in domino exultantes. Zehntrecht, S. 28.

³⁾ U. S. III, 486. 1409 Primus testis Joh. Crispi nonagenarius deposuit, quod tempore Balbruni felicis recordationis pro tunc plebani in ipso Stolzen-

Den Einfluß der Gemeinde auf die kirchlichen Verhältnisse zeigt die maßgebende Stellung des Kirchenvaters (*vitricus*), der früh schon vorkommt, und zwar nicht nur in Hermannstadt und Kronstadt, sondern auch in Landgemeinden, so 1359 in Großschauern¹⁾, und zwar immer als Vermögensverwalter und Rechnungsführer, gewiß auch ein Zeichen der Parochialkirche, als welche 1415 u. a. angeführt wurden: eigenes bestimmtes Gebiet, zahlreiche Zugehörige, Taufstein, Begräbnis, Glocken²⁾. In Hermannstadt stand das Spital unter ihm als dem Besorger und 1386 erhielt er den Rest eines testamentarischen Legats, das der Propst in der Höhe von 113 Gulden und 32 Groschen dem Spital vermacht hatte³⁾.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts versuchten die beiden Kapitel Hermannstadt und Burzenland die Fragen, die die Gemüter, auch im Zusammenhang mit allgemeinen Erscheinungen innerhalb der Kirche, bewegten, grundsätzlich zu lösen. Im Namen sämtlicher Sachsen richtete der Hermannstädter Königsrichter Joh. Sachs 1446 eine Anfrage an den Graner Erzbischof über eine ganze Reihe von Angelegenheiten, auf die der Erzbischof am 18. April antwortete⁴⁾. Wohl um dieselbe Zeit war eine ähnliche umfassendere Anfrage von der sächsischen Universität an den Papst gerichtet worden, die ihre Erledigung in der Beantwortung von 15 Fragen Ende Juni

burg puta tempore messis . . . per quod incendium multi hospites ejusdem villae in domibus, rebus et aliis aedificiis fuerunt damnificati, in quorum damnificationum sublevamen praefatus dominus Balbrunus omnes decimas praedictorum camporum . . . tribuit et donavit et in ipsorum usus deducere permisit. Walbrunus als Pfarrer in Stolzenburg 1302 bis 1342 erwiesen.

¹⁾ U. S. D. II, 174.

²⁾ U. S. D. III, 672: habet certam latam et limitatam parochiam seu certos fines et limites districtos et separatos a finibus et limitibus cujuslibet alterius parochialis ecclesiae, nec non multos parochianos utriusque sexus, fontem baptismalem, cimiterium et campanas ac alia insignia parochialem ecclesiam facientia et demonstrantia . . .

³⁾ Ebenda, II, 604. Oben S. 9.

⁴⁾ Urk. im Herm. u. Nat.-Arch. T. Dyonisius . . . dilectis nobis in Christo nobilibus et circumspectis viris Iohanni Zaz, iudici regio sedium et civitatum Cibin. et Zaaasbes . . . ceterisque septem et duarum sedium Saxonicalium civitatumque et districtuum Brassoviensis et Bistriciensis partium Transs. iudicibus et juratis senioribus salutem et paternam in domino benedictionem. Datum Strigoni 18. April 1446. Vgl. Batthyany Leges eccles. III, 452. Auf den folgenden Seiten als Graner Antwort bezeichnet.

1447 fand¹⁾. Der Erzbischof hatte in seiner Antwort darauf hingewiesen, daß die demnächst in Gran zusammentretende Synode für die Besserung des Lebens und der Sitten der Geistlichen sorgen werde, daß er aber auch zum selben Zweck einen angesehenen Geistlichen nach Siebenbürgen schicken werde²⁾. Das geschah auch in der That. Er sandte Thomas Armenus ins Land, dessen Tätigkeit mehrfache Spuren hinterlassen hat. Als Visitor und „Inquisitor der häretischen Schlechtigkeit“ kam er auch in das Hermannstädter Kapitel, um aus dessen Mitte Streit und Meinungsverschiedenheiten und Anstöße zu entfernen³⁾ und die kirchlichen Angelegenheiten zu verbessern. Zu dem Zweck bestätigte er Statuten des Hermannstädter Kapitels, die ihm vorgelegt wurden, an denen er aber mehrfache Änderungen vornahm⁴⁾. Und zum Abschluß faßte

¹⁾ Nicolaus servus servorum dei . . . pro parte dilectorum filiorum magistri civium ac iudicum et universitatis Saxonum partium Transs. . . Datum Romae apud sanctum Petrum anno incarnationis dominicae 1447 pridie Kalendas Julii pontificatus nostri anno primo. In der Vatthnianschen Bibliothek in Karlsruhe. T. Hier als päpstl. Antwort zitiert.

²⁾ Graner Antwort: Item in reformatione et emendatione vitae rectorum ecclesiarum et aliorum clericorum partium Transs., nostrae jurisdictioni subiectorum, in sancta synodo, quam in alma nostra Strigon. ecclesia in proximo celebraturi sumus, attente vigilabimus et reformationem vitae et morum ipsorum salubriter facere volumus. Nihilominus tamen praeter hanc reformationem, quam facturi sumus, unum notabilem ecclesiasticum virum ex hac nostra ecclesia Strigon. pro reformatione status vitae et morum praedictorum, nostrae jurisdictioni subiectorum, ad partes illas quam primum oportunitas se obtulerit, visitatorem transmittere intendimus, cui et in clericis reformationem facere et de aliis minoribus negotiis vices nostras et auctoritatem faciendi et discutiendi dabimus mandatum.

³⁾ Thomas Armenus licenciatus in decretis, collegiatae ecclesiae sancti Georgii martyris de viridi campo Strigon., ac canonicus almae Strigon. ecclesiae per rev. . . dom. . . Dyonisium . . . in Cibiniensi (et) Brassoviensi partium Transs. decanatibus, jurisdictioni . . . Strigon. subiectis, visitator iudexque et causarum auditor nec non in dioecesi et provincia aliisque terris jurisdictioni praedictae Strigon. ecclesiae subiectis inquisitor haereticae pravitatis, generaliter et specialiter deputatus . . . infrascriptas vestras, nobis per vos praesentes capitulares constitutiones acceptamus, diligenter examinantes ad vestrae petitionis instantiam et de nostro officii debito, resecatis superfluis, quibusdam immutatis, nonnullis utilibus superadditis constitutionibus in forma quae (!) duximus innovanda et confirmanda . . .

⁴⁾ Diese Statuten sind ohne Jahrzahl überliefert, bloß in einer Abschrift des 17. Jahrh. T. Sie sind mit großer Sicherheit in das Jahr 1447 zu setzen, in welchem Jahr Armenus in der gleichen Eigenschaft in Kronstadt war und ähnliche Entscheidungen traf. Die Kronstädter Urkunde gedruckt in Benkö Miscovia I. 248 ff. Der Vergleich beider ergibt sofort die Übereinstimmung. Sie werden hier zitiert als Stat. Arm.

dann erst recht das Kapitel alles in neue Statuten zusammen, erkannte den Graner Erzbischof, nachdem sie durch die Zerstörung des Milkower Bistums verwaist gewesen seien¹⁾, als Vorgesetzten an und setzte in 27 Punkten eine Ordnung auf, an die sie sich zu halten verpflichteten, es sei denn, „daß die Kirche, zu deren Diözese wir gehören, mit Gottes Hilfe reformiert würde“²⁾.

Bei der Anfrage in Gran handelte es sich vor allem um die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, speziell Ehebruch, Meineid, Gattenmord, Testamente, die alle dem geistlichen Gericht zugewiesen wurden, die Vermögensfragen bei Gattenmord u. s. w. dem weltlichen Gericht. Ähnliche Fragen beantwortete auch der Papst nach dem bekannten Grundsatz, daß wo Blut geflossen, die weltliche Obrigkeit zu urteilen habe, vielfach mit ausgesuchter Kasuistik.

Auf Grund dieser Entscheidungen und Ordnungen stellte sich das geistliche und kirchliche Leben im Hermannstädter Kapitel also dar.

Wenn der Pfarrer ordnungsgemäß und rechtskräftig zu seinem Amt gekommen war, gelobte er dem Erzbischof von Gran und dem Dechanten Gehorsam und versprach, die Geheimnisse des Kapitels nicht zu verraten und fleißig und inbrünstig für die Lebenden und Toten zu beten³⁾. Seit das Kapitel in Hermannstadt ein eigenes Haus besaß (1449), gab der neue Pfarrer dort ein Mahl, dort fand die Feierlichkeit der Bestätigung durch den

¹⁾ S. oben, S. 40.

²⁾ ... ordinamus ... sequentia statuta per quemlibet nostrum et successores nostros ad annos vitae nostrae, prout ordo juris exposcit, inviolabiliter observando, nisi nostra ecclesia praedicta, cujus dioecesis existimus, nutu dei omnipotentis reformaretur. Diese Constitutiones antiquiores capituli Cibini Cibiinii sind gleichfalls undatiert nur in einer Abschrift des 17. Jahrh. überliefert. T. Sie sind früher in das Jahr 1360 gesetzt worden, stammen aber jedenfalls aus der Mitte des 15. Jahrh. Die Gründe sind: Der letzte Punkt beruft sich auf das Privileg Eugen IV., der 1431 bis 1447 Papst war. Es kann nur die Bulle von 1436 sein (Benkö I, 134). Punkt 24 spricht vom Kapitelshaus (in domo capituli), das erst 1449 gekauft worden ist. Punkt 3 schließt unmittelbar an die von Armenus bestätigten Statuten an und der ganze Inhalt weist auf diese Zeit. Sie werden hier zitiert Cap. Stat. Auf die Abhängigkeit beider voneinander wird im folgenden wiederholt hingewiesen. Urk. über den Hauskauf dd. feria sexta proxima post festum beati Bartholomaei apostoli (29. Aug.) 1449 im Herm. Kap.-Arch. Gedruckt im Ver.-Arch. 10, 205.

³⁾ Cap.-Stat. 1.

Dechanten statt, wozu mit Erlaubnis des Dechanten auch die Freunde und Verwandten geladen werden konnten¹⁾. Früher hatten die Versammlungen im oberen großen Zimmer des Hauses der ehrsamten Witwe des Schneidermeisters Laurentius stattgefunden²⁾. Dann konnte er das Amt antreten, öfter, so überraschend es aus der kath. Zeit klingen mag, verheiratet³⁾. Es war schon wegen der großen Wirtschaft nötig, die Stallknechte, Mägde, Leute erforderte, die keine Weihe empfangen hatten und darum dem weltlichen Gericht unterstanden⁴⁾. Der Pfarrer, der auf dem Pfarrhof wie auf einem Edelsitz wohnte, war auch für seinen sonstigen Besitz in der Stadt steuerfrei⁵⁾, die solches nicht gerne sah und geistlichem Hauserwerb Schwierigkeiten machte. Und doch wäre es ihm nicht schwer geworden, die Steuer zu zahlen. Der Zehnte trug es. Der Pfarrer durfte einen Teil verkaufen, mit Zustimmung des Kapitels auch mehr als eine Quarte⁶⁾. Wer Zehnten kaufte, mußte sich mit einem Erlaubnischein des Dechanten ausweisen⁷⁾. Es kam vor, daß ein noch nicht verdienter Teil des Zehntens verkauft wurde und daß der Käufer, wenn der Pfarrer starb, im Schaden blieb. So wurde das Jahr in vier Quartale eingeteilt, die maß-

¹⁾ Cap. Stat. 24.

²⁾ in superiori palatio domus habitationis honestae matronae relictae olim Laurentii sartoris, ubi capitulum Cibiniense solet celebrari. Urk. im Herm. u. Nat.-Arch. von 1440.

³⁾ Cap.-Stat. 18. Päpstl. Antwort 6: Concubina autem etiam est de foro saeculari et ejus filii laici. Am ausführlichsten in des Thomas Armenus Entscheidung für das Burzenland: declaramus, quodsi clericus conjugatus, qui unicam et virginem duxit uxorem, tonsuramque et habitum deferat clericales, privilegio clericali, quod duplex est, scilicet canonis et fori, gaudere potest et debet... Clericus autem bigamus, videlicet qui viduam mulierem vel corruptam vel duas virgines successive duxit in uxores, nec tonsuram deferre clericalem nec aliquo gaudere potest privilegio clericali. Benkö, Milcovia I, 251. Vgl. Hinschius R. A. I, 144 ff., speziell S. 156. Die obige Entscheidung schließt unmittelbar an die Vorschrift Bonifazius an. Bei Hinschius, S. 156, der Nachweis, daß auch sonst, trotz allen Vorschriften, selbst Geistliche höherer Grade Ehen eingingen. Im Seklerland auch nach der Reformation noch verheiratete kath. Priester bei Szerebaj, Notitia S. 234 f. nachgewiesen. Für 1649 durch die Landtagsverhandlung in Mon. com. Transs. XI, 45. Vgl. Korr. 1898, S. 1.

⁴⁾ Päpstl. Antwort 6.

⁵⁾ Ebenda 11.

⁶⁾ Stat. Arm. 1.

⁷⁾ Stat. Arm. 3.

gebend waren¹⁾. Auf das Kirchenvermögen sollte der Pfarrer gute Acht haben, der Dechant ihn dabei beaufsichtigen²⁾. Seine Gemeindeglieder, die seine Patrone sind³⁾, soll er in Ehren halten, die gehörige Zahl Messen lesen und seines Amtes fleißig warten⁴⁾. Was an Diensten von ihm verlangt wird, soll er umsonst tun, Geschenke darf er annehmen; es ist unzulässig, den Toten nur begraben zu wollen, wenn vorher eine Gebühr bezahlt ist⁵⁾. Nach verborgenen Sünden soll er nicht suchen, Gott allein hat darüber zu urteilen⁶⁾. Aber die Aufbewahrung der Sakramente soll er fleißig machen, besonders die des Abendmahls, nur im Ornat sie versperren und herausnehmen, den Schlüssel selbst bewahren, nicht der Glöckner⁷⁾. Wer das Sakrament verlangt, soll es am Tage tun und es mit wahrer Reue empfangen⁸⁾. Muß es doch bei Nacht geschehen, so soll, wer den Pfarrer ruft, für sicheres bewaffnetes Geleit sorgen, damit nicht dem Sakrament und dem Pfarrer ein Schaden geschehe⁹⁾. Stirbt jemand ohne Beichte und Sakrament, durch Nachlässigkeit des Hausvaters, so soll dieser 1 Mark Silber Strafe zahlen, die Dechant und Pfarrer teilen, was auch geschieht, wenn der Hausvater selbst ohne die geistliche Versorgung stirbt¹⁰⁾. Wird ein Kind im Schlaf erdrückt, so kommt zur Geldstrafe noch eine Abgabe von Wachs an die Kirche¹¹⁾. Nicht kirchlich soll be-

¹⁾ Stat. Arm. 3. Cap.-Stat. 3, wo die Abhängigkeit beider u. a. klar zutage tritt.

²⁾ Cap.-Stat. 2. Item volumus, ut nullus plebanorum quidcunque alienare debeat de dote vel ecclesia, quam regit, sine scitu et consensu decani, nisi ad utilitatem et necessitatem suae ecclesiae.

³⁾ Es ist bezeichnend, wie die Zeit die Tatsache, daß die Gemeinde Besitzerin der Kirche war, dieses nur als Patronat zu fassen imstande war; es war nichts anderes als die alte Eigenkirche.

⁴⁾ Graner Antwort: Item ut plebani et rectores ecclesiarum ac alii clerici... missarum solemnities ac alia divina officia debito numero ac cum Dei timore uti et prout tenentur, peragere debeant, intento mente procuratore et solertem adhibere volumus diligentiam... Item ut parochianos et plebianos ipsorum, praecipue qui eorum sunt patroni, honorent ac omni reverentia cum Dei timore ac caritate teneant, tractent et cum eis conversentur.

⁵⁾ Päpstl. Antwort 1.

⁶⁾ Stat. Arm. 19.

⁷⁾ Stat. Arm. 7. Cap. Stat. 6, wo die Abhängigkeit wieder offenkundig.

⁸⁾ Cap. Stat. 9.

⁹⁾ Cap. Stat. 7. Arm. 11. Abhängigkeit wie oben.

¹⁰⁾ Cap. Stat. 8. Stat. Arm. 9.

¹¹⁾ Cap. Stat. 8. Stat. Arm. 10, Abhängigkeit wie oben.

graben werden, wer länger als einen Tag krank, ohne Beichte und Sakrament stirbt, es sei denn, er habe denn vorher Zeichen der Reue gezeigt¹⁾. Wenn aber das Sakrament irgend wohin getragen wird, so soll es der Geistliche in vollem Ornat tun, mit Fahne, Licht und klingendem Glöckchen, weil es ein Abglanz des ewigen Lichtes ist, sein Spiegel ohne Makel²⁾. Wer in einem unsittlichen Leben vom Tode überrascht wird, soll ohne Erlaubnis des Dechanten nicht begraben werden³⁾, wer sich selbst tötet, ein Eselsbegräbnis erhalten und sein Vermögen an den Dechanten fallen⁴⁾. Verlobte Paare sollen vor der Trauung verkündigt werden. Stellen sich nach der Trauung Hindernisse heraus, so soll der Pfarrer nichts davon reden, um die Gemüter nicht zu verwirren⁵⁾. Lebten unverheiratete Personen zusammen, so sollten sie im allgemeinen nicht zur Ehe gezwungen werden, aber bestraft werden⁶⁾.

Die Kirchen hatten im allgemeinen das Unrecht, doch öffentliche Räuber, nächtliche Verwüster der Acker, Wegelagerer hatten keinen Anspruch darauf⁷⁾. Auch der Pfarrhof gewährte diesen Schutz, wenn er nicht weiter als 40 Schritte von der Kirche entfernt war⁸⁾. Der Kirchhof mußte frisch geweiht werden, wenn dort Blut geflossen, nicht aber, wenn jemand dort ergriffen und gefangen gehalten wurde⁹⁾. Für die Wiederweihe hatte der Dechant Anspruch auf eine Entschädigung, die in gleicher Höhe auch dem Kapitel gebührte¹⁰⁾. Das Recht gründete sich auf das „Privileg“ des Papstes Eugen IV. von 1436¹¹⁾.

Vom Pfarrer wurde erwartet und gefordert, daß er keinen Weinschank halte, es sei denn, daß er auf andre Weise seinen Wein nicht verwerten konnte¹²⁾. Ebenso sollte er keine Schänken

¹⁾ Cap. Stat. 7. Stat. Arm. 8.

²⁾ Cap. Stat. 6. Stat. Arm. 7, Abhängigkeit wie oben.

³⁾ Cap. Stat. 13. Stat. Arm. 20.

⁴⁾ Cap. Stat. 14.

⁵⁾ Cap. Stat. 21.

⁶⁾ Päpstl. Antwort 5.

⁷⁾ Ebenda, 13.

⁸⁾ Ebenda, 14.

⁹⁾ Päpstl. Antwort, 15.

¹⁰⁾ Cap. Stat. 26.

¹¹⁾ S. oben S. 56. Cap. Stat., letzter Punkt.

¹²⁾ Stat. Arm. 12. Statuimus . . . ut nullus clericus, praesertim in factis ordinibus constitutus, publicam tabernam servare audeat, nisi necessitate compulsus ex eo, quod forte ex suis beneficiis vina evenirent, quae alio modo

besuchen, außer die Gewohnheit des Orts erfordere es z. B. bei Begräbnissen, bei Hochzeiten, Taufen und da nur mit ehrenhaften Leuten bescheiden und ehrenhaft¹⁾. Dagegen stand ihm frei, an ehrenhaften Gastmählern sich zu beteiligen. Dabei sollte einer die Speisen weihen, jeder dem andern die gebührende Ehre geben und mit schönen Gesprächen das Seelenheil fördern, wenn es sich tun ließ einer aus der h. Schrift etwas vorlesen, nicht Anlaß zur Sünde geben und die Erfrischung mit Dank gegen Gott empfangen. Keiner soll den andern zum Trinken reizen, wetteifernd den Pokal zu leeren, nicht Würfel spielen, auch sich nicht in öffentliche Belustigungen mischen, vor Trunkenheit sich hüten. Zum Schluß sollten sie den h. Hymnus singen, dem Gastgeber danken und mit Ehre und Anstand nach Hause zurückkehren und den Laien ein gutes Beispiel geben²⁾.

Dem Pfarrer machte Sorge, ob er seine Gläubigen am Sonntag oder an dem Festtag eines Heiligen Brot, Birnen, Äpfel, Bohnen und andere Hülsenfrüchte verkaufen lassen dürfe, wie sie es so gern taten und ob sie nach der Messe zur Erntezeit aufs Feld gehen dürften, wenn der Regen drohe, ob sie mit Pferd und Wagen und anderem Vieh Flachs und Heu u. dgl. am Sonntag heimbringen dürften? Der Papst hatte entschieden, an Sonn- und Feiertagen solle man sich jeder niederen Arbeit enthalten, aber wenn die Not, wirkliche, nicht eingebilddete, dränge, dann sei all das Genannte gestattet³⁾. Wann lag solche Not vor?

Die meisten Pfarrer hielten sich Kapläne. Auch ein Laie konnte sie sich halten, doch empfahl es sich, ihn nicht in dem eigenen Haushalt wohnen zu lassen, da es leicht zu Irrungen führte⁴⁾. Wollte der Pfarrer einen neuen Kaplan haben, so durfte er ihn aus einer fremden Diözese nur nehmen, wenn jener ein Emp-

commutare non possit, sen pro domus suae sustentatione et pauperum alimentis consequendis. Cap. Stat. 10. Ähnliche Bestimmungen um die gleiche Zeit für die Zips. Feßler, 5. 594 (aus dem Jahr 1460).

¹⁾ Cap. Stat. 10. Stat. Arm. 13., wo auch hinzugefügt wird, *cum turbatis, afflictis . . . etiam peregrinare volentibus*. Es kann sich damals kaum noch um öffentliche Wirtshäuser gehandelt haben, sondern um die Häuser, in denen das Schankrecht reihum ging und in sächsischen Gemeinden jedem zu stand. Darauf deutet auch die Wendung in Stat. Arm.: *sive in hospitio fuerit aut in aliis licitis . . .*

²⁾ Cap. Stat. 11. Stat. Arm. 14, 15, 16.

³⁾ Päpstl. Antwort, 12.

⁴⁾ Ebenda, 3.

fehlungs schreiben seines Bischofs dem Dechanten in der Kapitelsversammlung vorgelegt hatte¹⁾. Wer immer aber einen Dienst in der Kirche übernahm, Rektor, Lehrer oder Glöckner, durfte es nicht tun durch Nachlaß am Lohn, bei strenger Strafe²⁾. Der Pfarrer soll mit seinen Untergebenen in gutem Einvernehmen leben, sie als Genossen behandeln, diese hinwieder ihm nichts Ubles nachreden. Streitigkeiten zwischen ihnen soll der Dechant entscheiden³⁾.

Eine wichtige Angelegenheit war die Kapitelsversammlung, die jährlich abwechselnd bei einem andern Kapitelsbruder gehalten werden sollte. Sie begann mit einem Gottesdienst, in dem zugleich ein Bruder sich zur Messe für die Verstorbenen vorbereitete. Mit dem geweihten Wasser und dem Weihrauchfaß gingen sie auf den Kirchhof hinaus, sangen dort das Responsorium: Libera me Domine und Absolve⁴⁾, am Grabe wurde De profundis gelesen⁵⁾ und in der Kirche, in die sie zurückkamen, die Messe für die Verstorbenen. Dann hielt ein anderer die Hochmesse und darauf einer eine Ansprache an das Volk über die Verstorbenen, wobei er der verstorbenen Pfarrer gedachte, die nach der Reihenfolge in einem Register verzeichnet waren. Nach der Elevatio des Sakraments⁶⁾ gingen sie auf den Pfarrhof zum gemeinsamen Mahl. Im Anschluß daran wurden, bei Anwesenheit ausschließlich der Kapitelsbrüder,

¹⁾ Cap. Stat. 15. Stat. Arm. 21.

²⁾ Cap. Stat. 16. Nullus scholarium ac rectores scholae servitium vel campanariam sine consilio plebani cum diminutione pretii assumere debet, nisi causa legitima subsit, quae per decanum ac capitulum discerni debet, contrafaciens a capitulo excludi debet et per decanum in temporalibus mulctari. Stat. Arm. 23: quod nullus servitorum ecclesiae servitium cujuscunque ecclesiae cum diminutione pretii, seu salarium seu merces, assumere praesumat. Sed quilibet quaestus ecclesiae in suo vigore et quantitate debet inviolabiliter permanere, alioquin a capitulo sit exclusus et omnium hominum communione sit privatur. Insuper de omnibus suis bonis per decanum mulctandus, nisi veniam habuerit commissorum. Es si plebanus particeps fuerit diminutione salarii, tunc per decanum in poena capituli sine aliqua conditione puniatur.

³⁾ Stat. Arm. 22.

⁴⁾ Libera me Domine de morte aeterna ist das in der offiziellen Begräbnisliturgie (Exequiarum ordo) der kath. Kirche jetzt noch vorkommende Responsorium, das nach der Missa sollemnis beim Katafalk vom Priester gebetet wird. Absolve quaesumus Domine ist ein weiteres Gebet, das gleichfalls zum Exequiarum ordo gehört und ebenfalls auch heute noch bei Begräbnissen von dem Priester gesungen wird.

⁵⁾ Es ist der 130. Psalm: Aus der Tiefe ruf ich, Herr, zu dir.

⁶⁾ Die Erhebung der Hostie nach der Verwandlung.

die Statuten des Kapitels vorgelesen, damit die jüngeren Brüder sie kennen lernten. Zugleich wurden sie belehrt über die Feste, Einteilung des Jahres und die goldene Zahl¹⁾, über die Heilengeschichten, die dem Volk vorzuführen seien²⁾. Dann wurde Zeit und Ort der nächsten Versammlung bestimmt, zum Schluß endlich Lehrer und Blöckner vorgerufen, denen der Dechant ihre Pflichten vorführte³⁾.

Der Dechant durfte auf der Synode (in Gran) nichts vorbringen, was nicht vom Kapitel ihm aufgetragen war⁴⁾. Wollte er eine Visitation vornehmen, so sollte er sie vorher ansagen, damit der Pfarrer Zeit habe, sein Haus von verdächtigem Volk zu säubern. War es notwendig, sich Leute zu halten, so sollte die Wirtschafterin bejährt, ehrenhaft, sittsam sein, nicht streitsüchtig, daß sie nicht zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde Händel anrichte⁵⁾. Mußte ein Pfarrer zur Verantwortung gezogen werden, so geschah die Vorladung vor den Dechanten in einem versiegelten Schreiben, das ein benachbarter Pfarrer überbrachte⁶⁾. Angstlich wurde darauf gesehen, den Pfarrer nicht vor den Laien bloßzustellen, deren Gegensatz zu den Geistlichen als selbstverständlich erschien⁷⁾. Darum sollte der Dechant sich nicht öffentlich vor den

¹⁾ Die goldene Zahl, bekanntlich die Zahl, die (1 bis 19) innerhalb des Mondzyklus das betreffende Jahr bezeichnet. Vgl. Grotefend: Handbuch der hist. Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1872, S. 7.

²⁾ So deutete ich wenigstens die Stelle: Item de historiis imponendis.

³⁾ His omnibus peractis advocentur scholastici et campanatores et decanus ipsis etiam declaret, quomodo se regere debeant et se habere in servitiis eorum, ut scandala evitentur. Der ganze Abschnitt über die Kapitelsversammlung aus Cap. Stat. 23.

⁴⁾ Cap. Stat. 19: Decanus uno cum collega suo in synodo sancta nihil aliud proponant, nisi quantum eis a capitulo commissum est.

⁵⁾ Cap. Stat. 17: Volumus inviolabiliter observari, si tempore visitationis secundum debitam exigentiam honoris circa dominos, ipse decanus prius faciet congregationem, ipsis plebanis praefigere terminum congruentem, ne ex improvise arctius aggraventur, prius habeant mandatum, ut suas domus purgant a familia suspecta et si quem necesse fuerit habere propter necessitatem domus suae ac pecorum, habeant annosam honestam et pudicam non rixosam vel fructuosam, quae inter plebanum et populum scandalum et rixas incitet.

⁶⁾ Cap. Stat. 20.

⁷⁾ Cap. Stat. 12: . . . quia (laici) alias nobis sunt infesti. Stat. Arm. 17: quia laici gaudent de scandalis cleri juxta illud: laici clericis oppido sunt infesti.

Laien über geheime Vergehen des Pfarrers erkundigen, noch im geheimen, daß nicht geistliche Vergehen an den Tag kämen¹⁾. Hatte der Dechant solche entdeckt, so konnte er den Pfarrer einsperren, den Unverbesserlichen aus dem Einkommen setzen²⁾.

Fühlte ein Pfarrer sich altersschwach, so sollte er, wenn er abdanken wollte, es in erster Reihe dem Dekan, dann der Gemeinde — den Patronen des Orts — sagen, zur Aufrechthaltung des Patronatsrechts, nicht aber irgend einem vornehmen oder gewöhnlichen Laien³⁾. Kam es zum Sterben, so ließ er zwei Amtsbrüder aus der Nachbarschaft holen, beichtete und erhielt die letzte Ölung und das hl. Abendmahl. Dann machte er sein Testament, doch so, daß weder die Kirche, noch der Nachfolger damit geschädigt wurde. Aber Kirchengut durfte er überhaupt nicht testieren, wohl aber aus den Einnahmen daraus bei Lebzeiten Geschenke machen⁴⁾. Es war nicht ratsam, ohne Testament zu sterben. Es kam vor, daß in solchem Fall andere Pfarrer sich den Nachlaß aneigneten, was durch schwere Strafen verhindert werden sollte⁵⁾. Fehlte das Testament, so verfügte der Dechant mit zwei Brüdern über den Nachlaß zugunsten des Nachfolgers, der Schuldner, der Kirche, der Freunde, der Armen und Diener, wie es ihnen am besten schien⁶⁾.

Starb der Pfarrer, so sollten sich die Brüder zahlreich zum Begräbnis einfinden, bei der Leiche die Vigilien mit neun Lektionen singen, einer einen Psalm lesen. Vier Brüder trugen den Verstorbenen zur Kirche, zwei legten ihn ins Grab. Ein nach-

¹⁾ Stat. Arm. 18.

²⁾ Stat. Arm. 6. Statuimus, quod nullus plebanus qualitercunque vitiosus et dignus correctione etiam saepe monitus privari debeat beneficio per decanum, nisi post monitionem canonicam ad mensem per decanum in carceribus servetur ad maiorem emendationem, licet de jure haec non requiratur. Sed nos in hac parte volumus compati nostris fratribus et juris rigorem aequitate curamus temperare.

³⁾ Cap. Stat. 25.

⁴⁾ Bpfl. Antwort 4.

⁵⁾ Stat. Arm. 2: extunc tales et talem ex beneficio et beneficiis ejicere, ut habetur secundum caput Quia saepe de electione lib. VII. suspensos esse volumus et declaramus, donec et quousque ablata restituantur et poenam quinque marcarum argenti puri fisco capituli Cibi. applic. incurrere volumus ipso facto ...

⁶⁾ Stat. Arm. 2. Cap. Stat. 4, wo die Abhängigkeit beider wieder deutlich. Der Graner Erzbischof ordnete für diesen Fall 1452 an, daß der Dechant verfügen solle pro creditoribus, familiaribus et consanguineis et ad fabricam ecclesiae. Urk. im Herm. Kap.-Arch.

gebildeter Kelch mit der Patene und die geweihte Hostie wurden dem Toten auf die Brust gelegt, einer von den Brüdern las die Kollekte, die andern sangen die Messe für den Verstorbenen und eine Reihe anderer vorgeschriebener Gesänge. Das Grab wurde mit Weihwasser besprenkt und geräuchert, im Chor der Kirche sangen sie *Salve regina*, dann gingen sie auf den Kirchhof, wo der Dechant oder ein anderer Bruder dem Volk für die Teilnahme Dank sagte und fragte, ob wohl dieser oder jener Bruder als Nachfolger gut sei. Auf dem Pfarrhof aßen und tranken sie, was man ihnen vorsetzte und schlossen mit dem Psalm *De profundis*. Die Testamentsvollstrecker sorgten, daß am siebenten und zehnten Tag und am Jahrestag die Seelenmessen gehalten wurden, für die die Brüder eine Entschädigung erhielten und legten über alles dem Dechanten Rechnung¹⁾.

Leider kam es nicht bloß vor, daß der Pfarrer „aus diesem Leben scheiden mußte“, die schwere Zeit brachte es mit sich, daß auch Gemeinden für eine Zeit oder ganz zugrunde gingen. Seit 1420 brachen die Türken ins Land herein, auf dem Gebiet des Hermannstädter Kapitels verloren Hochfeld, Eulenbach, Ziegenthal ihre deutschen Einwohner, Andersgläubige und Anderssprachige rückten an deren Stelle. Unterten verschwand vom Erdboden, die Nachbargemeinden teilten die Feldmark, die Glocke kam nach Alzen. Andre Gemeinden, wie Holzmengen, waren eine Zeitlang ganz verödet. In solchen Gemeinden nahm dann der Dechant den Zehnten, nicht für sich, sondern das Kapitel²⁾, der darauf liegende Zensus sollte weiter bezahlt werden³⁾. Von Holzmengen übernahm 1479 das Kapitel „nach seinem Recht und seiner Gewohnheit“ die der Kirche gehörigen Gerätschaften zur Aufbewahrung, darunter einen vergoldeten Kelch mit der Patene, ein Missale, verschiedene kirchliche Gewänder, wie es scheint zum Teil von besonderem Wert, mit dem Vorbehalt, wenn die Gemeinde wieder erstehet, alles zurückzuerstatten, was dann auch geschehen ist⁴⁾.

¹⁾ Cap. Stat. 22.

²⁾ Stat. Arm. 4.

³⁾ Stat. Arm. 5.

⁴⁾ 1479, 12. Mai. Urk im Herm. Kap.-Arch. T. ad consignanda bona ecclesiae desertae in Holczmengen, quae bona secundum capituli consuetudinem et jus ablata fuerunt per plebanum et parochianos villae ejusdem ipsi capitulo propter tutiorem et certiorum bonorum eorundem conservationem. Sic tamen, quod si umquam offerat se reaedificatio villae ejusdem et unus de

Die Kapitel hatten alle Ursache, auf solche heimgesuchte Gemeinden ihr Augenmerk zu richten. Die Türkeneinfälle hatten im Unterwald, dem schwer heimgesuchten, die Gemeinden Deutsch-Pien, Langendorf und Reichau entvölkert. Flugs setzte sich das nahe Weissenburger Domkapitel in den Besitz des halben Zehntens der drei Gemeinden. Als König Vladislaus 1494 in Hermannstadt weilte, klagten sie bei ihm und erbaten seinen Schutz. Vladislaus befahl dem Bischof, das Domkapitel zur Rückgabe zu verhalten, da die Gemeinden wieder volkreich genug geworden, sich eigene Pfarrer zu halten; es solle sich mit dem gesetzlichen Zensus begnügen¹⁾. Doch ist der k. Befehl nicht durchgeführt worden, der halbe Zehnte blieb verloren. Dasselbe geschah mit dem Zehnten von Gießhübel. Auch der Kampf des Weissenburger Kapitels um eine Mühle in Langendorf, der bis zum Papst ging, zeigte, wie schwer es war, gegen diese geistliche Macht Recht zu behalten²⁾.

Der Siebenbürger Bischof gab um 1476 der ganzen Diözese genaue Vorschriften, die das Lehen zu ordnen bestimmt waren³⁾. Die Ehen der Geistlichen waren darin streng untersagt⁴⁾.

Einen seltsamen Streit hatte das Hermannstädter Kapitel 1486 mit dem Siebenbürger Bischof. Am Anfang der Achtzigerjahre starb der Pfarrer Michael von Großau, der zugleich Moldauer (Milkower) Bischof in partibus gewesen war. Die bischöflichen Insignien, Paramente u. s. w. waren bei ihm gewesen und nun machten ebenso der Hermannstädter Dechant wie der Siebenbürger

confratribus capituli pacifice et commodose ibidem residere possit ad divina officia peragenda, ipsa bona e converso absque diminutione et dilatione ecclesiae praefatae restituerentur, quum et sic in aliis consuevit fieri ecclesiis desertis. Dekan war Petrus juris canonici doctor in Vizakna plebanus.

¹⁾ Baumann: Zur Gesch. von Mühlbach 1526 bis 1571 im Mühlb. Gmn.-Progr. 1889, S. 59. Urk. im Mühlb. Gmn.-Progr. 1882, S. 73, ebenso in Deutsch, Zehntrecht, S. 35.

²⁾ Baumann im Mühlb. Gmn.-Progr. 1889, S. 59.

³⁾ Liber singularis constitutionum synodaliu[m] episcopatus Albensis, quas circa annum Christi 1466 Ladislaus Csereb (? von 1476 an Ladislaus Gereb) electus et confirmatus episcopus statuit et approbavit (Pancratius, S. 520).

⁴⁾ Tit. IX. 2: ut quod nullus in dignitate vel personatu constitutus aut canoniæ seu rectorat[u] aut plebaniam alicujus ecclesiae habens aut sacerdos aut clericus quieunque in sacris ordinibus constitutus, in domibus ecclesiae maxime illi contiguis vel connexis aut alias ubicunque sub nomine suo mulierem aliquam retinere praesumat.

Bischof darauf Anspruch. Die Sache ging bis vor den Papst, dessen Entscheidung nicht bekannt ist¹⁾.

Eine besondere Stellung im Kapitel nahm der Stadtpfarrer von Hermannstadt ein, der 1503 vom Papst Alexander VI. die Pontifikalinsignien erhielt, er durfte an zehn, von ihm zu wählenden Festtagen sich der Mitra, des Ringes, des Hirtenstabes bedienen, mit der Inful (Bischofsmütze) die Messe lesen, den Segen nach den Morgen- und Abendmessen dem Volk erteilen, und die ihm unterstehenden Kirchen, wenn sie entweiht wurden, wieder weihen²⁾.

Eine ähnliche Entwicklung wie das Hermannstädter Kapitel machte das Burzenländer durch, doch nach manchen Richtungen kampfreicher, weil die Landschaft im allgemeinen nur allmählich in den Besitz des Hermannstädter Freitums kam.

Es ist oben dargelegt worden, wie das Burzenländer Kapitel unmittelbar unter Gran stand und die eigene Gerichtsbarkeit in geistlichen Angelegenheiten 1336 erhielt und die Geistlichen das Recht, über ihr Vermögen zu testieren³⁾. Aber in einer Beziehung hatten die Geistlichen dort einen schwereren Stand als im Hermannstädter Kapitel, ihre Zehnten, die sie nach der Vertreibung der Ritter erhielten, waren vielfachen Angriffen ausgesetzt, vor allem von Seite der Burzenländer Königsgrafen, dann von Seite der Burgvögte, besonders Törzburgs. Der Königsgraf Nikolaus hatte 1350 eine Zehntquarte an sich gerissen⁴⁾, die zurückzustellen der Herzog von Siebenbürgen ernst befahl, da der Zehnte eine Gabe der armen Seelen sei und die Geistlichen des Burzenlandes das Recht darauf hätten. Er riet dem Königsgrafen, für sich oder die k. Burg zu kaufen, was er brauche, es werde ihm sicher lieber als andern gegeben. Auch der Voivode gesellte sich zu den Angrreifern und weder der König noch die Königin vermochten dem

¹⁾ Zwei Urk. im Herm. Kap.-Arch., die eine undatiert, die andere aus dem Jahr 1486. Sächsische Pfarrer waren überhaupt öfters Bischöfe in partibus, so 1428 der Pfarrer von Schönberg Bischof von Sora, der in jenem Jahr von dem Erzbischof von Gran das Recht erhielt, das Pontifikalamt inmitten der Sachsen zu zelebrieren. Orig. im Herm. Kap.-Arch. vom 24. April 1428.

²⁾ Urk. im Herm. u. Nat.-Arch. 15. Mai 1503, 25. Juni 1503, Sept. 1503, Mai 1506. Schafer, a. a. O. S. 9.

³⁾ II. S. D. I, 482.

⁴⁾ II. S. D. II, 80. Zur Zehntgeschichte auch hier Deutsch, Zehntrecht, S. 19 ff.

Unrecht zu wehren¹⁾. Die k. Burgen (vor allem Törzburg und Neys) hatten sich in den Besiz einer Quarte jedes Pfarrers im Kapitel gesetzt und sie zur Erhaltung der Burgen verwendet (seit 1355), bis König Ludwig 1361 anordnete, sie solle noch zwei Jahre gegeben werden, dann nicht mehr; hinfort sollten die Pfarrer frei sein von der Zahlung jeder Abgabe²⁾.

Das Bedeutsame in diesen Kämpfen um den Zehnten ist, daß der Erzbischof von Gran³⁾ und die Hermannstädter Provinz⁴⁾ sich der Burzenländer annahm. Das Letztere besonders auch interessant, weil es zeigt, wie frühe die gemeinsamen Interessen gemeinsame Vertretung fanden. Ihnen stellte sich die Sache so dar, daß die Burzenländer von Anfang an die gleichen Rechte mit den Hermannstädtern gehabt hätten und auch in bezug auf den Zehnten ihnen gleich gewesen wären, wobei sie sich zugleich auf schriftliche Zeugnisse des Burzenlandes beriefen⁵⁾.

Innerhalb des Burzenlandes bestand ein scharfer Gegensatz zwischen Geistlichen und Weltlichen. Auch stand Kapitel und Dechant im Kampf miteinander (1379)⁶⁾. Das Kapitel beschwerte sich, daß der Dechant, damals der Marienburger Pfarrer Nikolaus, gegen den bisherigen alten Brauch die Kapitelsversammlung und das Gericht, die beide in der Kronstädter Pfarrkirche zu halten waren, an anderen ihm beliebigen Orten halte, das Siegel, das bisher, wie es auch sonst gehalten wurde, unter der Verwahrung mehrerer Kapitelsbrüder stand, in eigene Verwahrung genommen und daß er ohne genügende Ursache willkürlich und gegen alles Recht gegen geistliche und weltliche Personen und Orte Interdikt und andere Urteile, unter Zuziehung von Laien verhängte, und mit ihrer Hülfe und durch allerlei andere Neuerungen und Be-

¹⁾ U. S. D. II, 87 (1352), 118 (1355).

²⁾ Ebenda, S. 188, 210, 596.

³⁾ Im Jahr 1361 erscheint in dieser Angelegenheit der Graner Erzbischof mit dem Dechanten vor dem König. U. S. D. II, 187.

⁴⁾ Ebenda II, 79.

⁵⁾ U. S. D. II, 79 (1351) quod omnes plebaniae de sede Brassa a primitia foundationis ipsius sedis idem jus et eandem libertatem habuerant sicut nostrae plebaniae Cibinienses, ut etiam in litteris populorum ipsius sedis de Brassa continetur et numquam dictae plebaniae de ipsa Brassa de ipso jure et de ipsa libertate ipsarumstrarum plebaniarum fuerunt separatae eo modo, quod nullus laicorum de decimis ipsarum plebaniarum quidquam percipere debet...

⁶⁾ U. S. D. II, 508.

schwernisse das Kapitel bedrücke. Der Erzbischof suchte die alte Ordnung nicht nur durch strengen Befehl, sondern auch durch Entsendung eines Visitators wieder herzustellen¹⁾. Im Jahr darauf schlossen das Kapitel und der Distrikt, die geistliche und die weltliche Vertretung Frieden miteinander. Das Kapitel verpflichtete sich, wenn irgend ein Geistlicher gegen die Amtsleute oder irgend einen Einwohner Unrecht getan oder sich ihnen widersetzte, alles gut zu machen und jede Verwirrung und Unruhe, die unter die Leute gebracht werde, beizulegen, damit die Provinz sich der Ruhe erfreue, und alle Kapitelsversammlungen nur in Kronstadt zu halten²⁾. Dem gegenüber verpflichtete sich der Bezirk, in allen geistlichen Angelegenheiten der Geistlichkeit sich zu unterwerfen, vor allem den Zehnten zu geben und was sonst zu den Einkünften der Kirchen gehöre³⁾. Die beiden Pfarrer von Heltau und Freck aus dem Hermannstädter Kapitel sollten über die Durchführung wachen⁴⁾. Es war ein voller Sieg der weltlichen Herren.

Das Ansehen des Kronstädter Stadtpfarrers war hervorragend wie das des Dechanten. Der Dechant bekleidete zeitweise ein Kanonikat von Weißenburg⁵⁾, war auch k. Kaplan⁶⁾. Als solcher war er einmal in k. Geschäften abwesend gewesen und das Weißenburger Kapitel wollte ihm für diese Zeit die Kanonikats-einkünfte nicht zahlen, was der König abstellte⁷⁾. Dem Dechanten Nikolaus, der diese Ämter bekleidete, und seinem Bruder schenkte Ludwig die Mühleneinkünfte in Neustadt und befreite ihre Besitzungen von allen Abgaben und verlieh ihnen adlige Vorrechte⁸⁾. Der Stadtpfarrer von Kronstadt, Thomas, erhielt mit einigen Genossen 1395 die Besetzung Zernescht vom König, mit der Verpflichtung, an Törzburg, zu dem es gehörte, eine Abgabe zu zahlen⁹⁾. Im selben Jahr stiftete Sigismund aus besonderer Verehrung für

¹⁾ Ebenda, S. 534.

²⁾ U. S. D. II, 533. Urk. vom 20. Oktober 1380.

³⁾ Ebenda II, 534. Urk. vom selben Datum.

⁴⁾ Ebenda II, 507, honorandis viris dominis Cibiniensibus de Helena et de Africa ecclesiarum rectoribus et plebanis. Helena kann hier nur für Heltau verschrieben sein.

⁵⁾ c. 1360. U. S. D. 178. II,

⁶⁾ 1361 Nikolaus, Dekan, k. Kaplan, ebenda II, 187, 193. 1362 ebenso S. 198.

⁷⁾ Ebenda II, 178.

⁸⁾ Ebenda II, 198.

⁹⁾ Ebenda III, 139, 147 und später.

den hl. Martin eine Messe, die in der Martinsberger Kapelle zu lesen war, an bestimmten Tagen bestimmten Heiligen, wofür der Stadtpfarrer 40 Goldgulden aus dem Martinszins jährlich erhalten sollte. Unterließ der Kaplan die Pflicht, so sollte der Stadtpfarrer dafür Strafe zahlen, die dem Kirchenvater der Kapelle zu übergeben war, der sie für die bauliche Erhaltung der Kapelle zu verwenden hatte¹⁾. So war der Stadtpfarrer wohl in der Lage, sich einen Vizepleban zu halten²⁾.

Der Einfluß der Weltlichen, der Gemeinde, auf die kirchlichen Verhältnisse war in allen sächsischen Gemeinden groß. Im Burzenland war der Pfarrer von der Verwaltung und Verfügung über das Kirchengut geradezu ausgeschlossen. Der Kirchenvater und die Weltlichen verfügten ohne sein Wissen und Zutun, die Laien, das sind wohl die maßgebenden Männer in der Gemeinde gewesen, über alles, gleichviel ob es Legate, Erbschaften oder sonstiges Geld und Gut der Kirche war. Mit Androhung der Exkommunikation befahl der Erzbischof von Gran 1384, es dürften alle solche Verfügungen nur im Einverständniß mit dem Pfarrer geschehen und verpflichtete die Kirchenväter, über Einnahmen und Ausgaben dem Pfarrer Rechnung zu legen³⁾. Sie werden nicht gering gewesen sein, die Erhaltung, der weitere Ausbau der Kirchen kostete viel, und mehr als einer Gemeinde sollte der Ablass mithelfen, Mittel zu schaffen. Um jene Zeit wurde an der „Schwarzkirche“ zu Kronstadt, einer Marienkirche, gebaut, ein Ablass vom 21. April 1385 rief „die helfende Hand“ der Gläubigen auf, und versprach ein

¹⁾ U. G. D. III, 131.

²⁾ Ebenda II, 627. 1388 dominum Vitum quondam in Corona viceplebanum. Über den Vizepleban (sonst auch vicarius) s. Hirschius II, 324 ff.

³⁾ U. G. D. II, 596 mandamus, quatenus dum et quoties legata, testata, donata vel quaelibet alia bona ad ecclesiarum utilitates, fabricas et alias necessitates vel dispositiones per quempiam parochianorum fuerint praedicta, non ad voluntatem seu libitum vitricorum ecclesiae seu aliorum, laicarum personarum, disponantur, sed vocato plebano, cum ejus consilio ad ecclesiarum utilitates, evidentem tamen vel honestam salubriter disponentur, praesertim cum igitur, qui de rebus ecclesiasticis debet habere custodiam, ejus defectus non praesumitur ignorare... Ceterum volumus et propter utilitatem ecclesiarum decernimus, ut vitrici ecclesiarum coram suis plebanis de legatis seu testatis et quocumque titulo ad ecclesiam perventis et expositis coram suo plebano rationem reddere teneantur. Über die Unabhängigkeit des Amtes des Kirchenvaters, seine Stellung in der Verwaltungsorganisation der Stadtgemeinde bei U. Schulze: Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. München, Duncker & Humblot 1914, S. 129 ff.

Jahr und 100 Tage Ablass¹⁾. Der in Kronstadt anwesende Erzbischof von Soltenich in Armenien stellte 1409 einen Ablassbrief für den Altar der Heiligleihnamsbruderschaft in der Marienkirche aus²⁾, der der Stadtpfarrer Thomas 1413 die Hälfte der Besitzungen in Zerneischt und Tohan schenkte³⁾. Die Familie Rüdel (Reudel) stiftete in der Sorge um das Seelenheil Messen⁴⁾. Als König Sigismund 1409 in Kronstadt weilte, schenkte auch er den dritten Teil der Besitzungen von Zerneischt und Tohan für die Donnerstagmesse der Heiligleihnamsbruderschaft⁵⁾. In Weidenbach stiftete 1413 der Pfarrer und eine Frau Margarethe, verwitwete Sabler, für die Heiligleihnamskapelle dort eine Messe und bedachten Arme und Kranke mit milden Gaben⁶⁾. Kapläne für alle diese Messen gab es fast auf allen Dörfern. Sie sollten von gutem Ruf und Umgang sein, nicht Spieler, an Gelagen sich nicht beteiligen, dem Pfarrer gehorsam sein und bereit, auf seine Aufforderung für ihn Messe zu lesen und zu predigen, ohne sich aber in die Parochialrechte einzudrängen. Der Weidenbacher Kaplan hatte dafür die Benützung von 72 Joch Ackerland, die jährlich 24 Goldgulden einbrachten, dazu sechs Joch für seinen Unterhalt besonders, von denen die Bauern ihm jährlich zwei mit Korn und zwei mit Hafer anbauten. Von späteren Schenkungen sollte ein Drittel der Kapelle, zwei Drittel der Pfarrkirche zufallen⁷⁾. Nicht nur die Stellung des Dechanten war eine hervorragende, 1442 erhielten sämtliche Pfarrer des Burzenlandes von Gran auf zwei Jahre die Vollmacht, sämtlichen Gläubigen alle Sünden zu vergeben, selbst jene, die sonst dem Bischof vorbehalten waren. Bei besonders schweren Fällen sollten sie in Gran um Rat fragen. Die Geistlichen selbst sollten sich einen andern Geistlichen zum „Confessor“ wählen, ihm beichten und von ihm in allen Fällen losgesprochen werden können⁸⁾.

¹⁾ U. G. D. II, 598.

²⁾ Ebenda III, 481. Die Bruderschaft besaß 1466 Zerneischt und Tohan nach einer Urk. des Königs Mathias. T.

³⁾ Ebenda III, 569: *fratribus fraternitatis corporis Christi ad missarum sollemnitates et ad structuram ejusdem basilicae.*

⁴⁾ Ebenda III, 444.

⁵⁾ Ebenda III, 478.

⁶⁾ Ebenda III, 585.

⁷⁾ U. G. D. III, 585.

⁸⁾ Orig. im Burzenländer Kap.-Arch. T. Datum Strigonii feria quinta proxima post festum beati Briccii confessoris et pontificis (16. Nov.) anno

Die Kirchen hatten das *Wylrecht*¹⁾, Marienburg erhielt es vom König Ludwig 1380 verliehen, in einer Form, die die Annahme nicht ausschließt, daß die k. Verleihung überhaupt dazu erst nötig war²⁾. Doch sind, wenigstens später, sämtliche Kirchen und ihre Umgebung *Wyle* gewesen, bis Maria Theresia das *Wylrecht* 1777 aufhob.

Der Erzbischof von Gran hatte 1408 auch das Burzenländer Kapitel visitieren lassen und der Visitator stellte allen insgesamt und den einzelnen das Zeugnis aus, daß er alles in Ordnung gefunden habe, in bezug auf die geistlichen Pflichten und deren Erfüllung wie in betreff des Lebens und des Betragens der Geistlichen³⁾.

Dieselben Anlässe, die um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Hermannstadt zu Neuordnungen oder zur neuerlichen Feststellung der alten Ordnungen geführt hatten, hatten die gleiche Folge auch im Burzenländer Kapitel. „Zum Preise Gottes und zu Ehren seiner Mutter der glorreichen Jungfrau Maria und aller Heiligen und zum Heil der eigenen Seelen“ machten die Pfarrer des Kapitels,

Dom. 1442: ut liceat universos parochianos vestros, ecclesiasticos et saeculares, per vos aut vestros capellanos, per vos conjunctim aut divisim, ad audiendam confessionem dictorum vestrorum parochianorum deputandos, ab omnibus peccatis eorum, etiam in casibus episcopali sedi reservatis, auctoritate nostra, vobis et dictis capellanis, ad id per vos deputatis, per praesentes attributa absolvere et de poenitentia provideri salutari, hinc usque ad duos annos proxime futuros tenore praesentium generose concedimus et indulgemus, exceptis casibus adeo gravibus et enormibus, super quibus sedes Strigon. merito foret consulenda...

1) Vgl. darüber Hinschius a. a. O. 4, 380 ff.

2) U. G. D. II, 528 annuimus et concessimus de plenitudine nostrae regiae potestatis et gratia speciali, ut a modo et deinceps quicumque proscriptorum, bannitorum, profugorum, homicidarum et aliorum pro factis licitis et honestis exulum ad ipsum oppidum nostrum Feuldar nuncupatum, intra duntaxat murum, quo ecclesia parochialis de eadem est circumdata, confugerit... Fr. Zimmermann, König Ludwig I. Urk. von 1380 über das *Wylrecht* der Marienburger Kirche, in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung VIII, 1.

3) U. G. D. III, 467 invenimus generaliter omnes et singulariter singulas ecclesias parochiales ejusdem decanatus per honorabiles viros, dominos rectores earundem salubriter, ordinate et juxta scita canonum et statuta sanctae matris ecclesiae tam in sacramentorum collatione et administratione quam in eorundem custodia et conservatione ac parochianorum admonitione et in singulis aliis articulis feliciter et debite gubernari et teneri, ipsos nihilominus dominos plebanos et singulariter singulos vita et conversatione laudabiles, modestos et in omni eorum statu irreprehensibiles et commendabiles...

„den Spuren der Vorgänger folgend“ 1444 Gesetze, die sie unverlezt zu halten sich verpflichteten¹⁾.

Der Inhalt stimmt im großen und ganzen mit den Bestimmungen überein, die im Hermannstädter Kapitel galten²⁾, ein neuer Beweis, wie die Verhältnisse im ganzen eben gleichartig waren.

Vor der Wahl des neuen Dechanten, die am Tage des hl. Bricius (13. November) stattfand, sollten die Statuten des Kapitels vorgelesen werden, dann wurde das Lädchen, in dem das Siegel des Kapitels und die Privilegien aufbewahrt wurden, samt den Schlüsseln vorgezeigt. Der Dechant legte sein Amt nieder und nach Anrufung des hl. Geistes wählten sie den neuen Dechanten, der schwur, in seinem Amt das Gute zu fördern und den Vorteil des Kapitels zu suchen. Der neue Dechant übernahm das Siegel, die Schlüssel vom Lädchen wurden an (zwei) Kapitelsbrüder gegeben, die damit zugleich Gerichtsbeisitzer des Dechanten wurden. Die Privilegien übernahmen zwei oder drei andere Pfarrer, die sie an einem sicheren Ort aufzubewahren hatten. Die Pfarrer waren dem Erzbischof von Gran und dem Dechanten Gehorsam schuldig. Als Ersatz für seine Mühe erhielt der Dechant aus dem Nachlaß jedes Pfarrers ein besseres Pferd mit Zaum und Sattel³⁾, das Kapitel $\frac{1}{16}$ des großen Zehntens, „zum Schutze der Kapitularrechte“, der Nachfolger acht Gulden für die Seelenmessen, die 30 Tage hindurch zu lesen waren. Der Nachfolger hatte auch Anspruch auf $\frac{1}{16}$ des kleinen Zehntens⁴⁾, auf einen besseren Tisch, 2 Tischtücher, 2 lange und 2 kurze Handtücher, 4 Schlüssel,

¹⁾ Eine gleichzeitige Abschrift im Liber promptuarius capituli Brassoviensis (angefangen 1452) in der Kronst. Hymn.-Bibl. T.

²⁾ Siehe oben S. 66 ff.

³⁾ Das wurde 1547 umgeändert: Anno 1547 die electionis novi decani communi omnium consensu dominorum parochorum capituli Barcensis mutatum est donum equi, qui post uniuscujusque parochi obitum cedebat decano, in aliud xenistum quatuor florenorum, quod singulis annis dabitur decano a capitulo in recompensam laborum una cum fl. 1., qui ex bonis cujuslibet defuncti eidem dabitur pro confirmatione testamenti haeredumque defensione. Nach einer Abschrift Dr. C. v. Trausenfels aus Enchiridion Hornungiarum. S. 11 daselbst heißt es: Ex charta manu quondam M. Joh. Honteri conscripta in codice capituli Barcensis.

⁴⁾ Unter dem großen Zehnten verstand man den Zehnten von Korn, Wein, Hafer, Gerste, später auch Mais, unter dem kleinen den Zehnten von den anderen Früchten u. Honig, Lämmer usw. Vgl. Deutsch, Zehntrecht, S. 88.

2 große und 10 kleine Teller, 1 Kessel, 1 Pfanne, 1 Mantel (pendile) und einen Wagen. Über das andere sollten die Testamentsvollstrecker verfügen, der Nachfolger aber zum Dank in seinen Ansprüchen dem Verstorbenen ein dauerndes Gedächtnis bewahren. Der Dechant war verpflichtet, bei Strafe der Suspension auf $\frac{1}{2}$ Jahr und 3 M. Silber, den Pfarrer, der neu in das Amt einzusetzen war, zu prüfen, ob er wisse, was zum geistlichen Amt gehöre und ihn nicht einzuführen, wenn er nicht Hochschulstudien habe¹⁾. Der Kronstädter Stadtpfarrer Reudel, schon Meister der freien Künste, erhielt 1454 vom Graner Erzbischof einen Studienurlaub mit Belassung seiner Einkünfte²⁾. Für die Amtseinführung des Pfarrers erhielt der Dechant ein Mahl mit Speise und Trank und einen Gulden, „über den nicht hinauszugehen ist, außer das Ansehen der Person und die Größe der Pfründe empfehlen eine reichere Gabe, was wir nicht mißbilligen“³⁾. Auch für andere Fälle waren die Taten bestimmt, die der Dechant erheben durfte. Für die gleichmäßige Feier der Festtage hatte er zu sorgen⁴⁾. Die Verkündigung der Brautleute war vorgeschrieben, eine Trauungsformel allgemein im Gebrauch⁵⁾. Viermal im Jahr fand die Kapitelsversammlung statt, ganz ähnlich wie in Hermannstadt. Dabei sollten nicht mehr als fünf Gänge auf den Tisch kommen außer dem Nachtsch. Wer dawider fehlte, zahlte einen Gulden Strafe, aber „wie in zarter Weise hinzugefügt wird,“ nicht in seinem eigenen Hause, sondern erst bei der folgenden Zusammenkunft. Der Nachlaß des testamentlos verstorbenen Pfarrers fiel an die Kirche. Hatten sie einen Amtsbruder bestattet, so sollten sie sich mit vier Gängen auf dem nun verwaisten Pfarrhof begnügen und wenn der Verstorbene nichts hinterlassen, das Mahl aus der eigenen Tasche bezahlen.

1) Die Stelle lautet im P. 5 . . . examinet, an habeat scientiam eorum, quae continentur in canone: Quae ipsis XXXVIII ex quo animarum regimen est ars artium, ne illud propheticum animarum rectori dicatur: tu scientiam repulisti, et ego te repellam, ne sacerdotis fungaris michi, nisi confirmandus seu instituendus sit in aliquo studio generali approbatus.

2) Orig. im Kronstädter Kap.-Arch. vom 7. März 1454 . . . te ad studium generale conferre et iuribus canonicis totum applicare desideras. T.

3) 1456 investierte der Erzbischof von Gran den Pfarrer von Brennborf.

4) 16. Ut decanus ordinet concordiam de festivitibus celebrandum.

5) P. 13. Nulla copula seu benedictio nubentium fiat, nisi prius proclamantur et publice in ecclesia post benedictionem summae missae ante altare copulentur, sub formula in aliis etiam capitulis contenta et hoc sub poena unius floreni, nisi necessitas vel laudabilis consuetudo aliud exegerit.

Auch für die Pfarrersknechte war gesorgt. Das Kapitel hielt es für nötig, für sie 1493 eine eigene Ordnung zu machen¹⁾. Der reitende Knecht mußte, wenn der Pfarrer fuhr, mindestens an einem Fuß gespornt sein und am Arm den Schild haben. Begleitete er den reitenden Herrn, so mußte er Schild und Schwert tragen und an beiden Füßen gespornt sein. Bei der Kapitelsversammlung sollten sie mit drei Gängen zufrieden sein, Bier erhielten sie soviel sie wollten, Wein je drei eine Maß nach dem dritten Gang. Von Bekannten, den der Gastgeber zwischen sie setzte, durften sie nichts erpressen, wohl aber von dem, der sich ungeheizen zwischen sie setzte. Des Gastfreunds Knechte durften die fremden mit einem Maß Wein ehren, keiner aber trunken werden bei Strafe von 1 Asp. Wer beim Fahren mit dem vorderen Rad an einem anderen Wagen hängen blieb, zahlte zwei Maß Wein Strafe, eine Maß, wenn er mit dem hinteren Rad hängen blieb²⁾.

Schwerer waren andere Fragen zu lösen. Der ganze Haufen, den die Universität vor den Papst gebracht und den Thomas Armenus für das Hermannstädter Kapitel entschieden hatte³⁾, wurde von den Geistlichen und Weltlichen Kronstadts demselben Vertreter des Graner Erzbischofs vorgelegt, der 1447 als Visitator auch nach Kronstadt kam⁴⁾. Es handelte sich um das vielfach strittige Gebiet, die Grenzen des geistlichen und weltlichen Gerichts, die er wie bei Hermannstadt abgrenzte, dann um Fragen des Lebens, wobei einiges ausführlicher behandelt wurde als dort. Der verheiratete Geistliche, der nur einmal, und zwar eine Jungfrau geheiratet hatte, sollte sich des doppelten Privilegs, des Standes und des Gerichts erfreuen, doch nur, wenn er die Tonfur und die geistliche Tracht trage. Wer eine Witwe oder zum zweitenmal heiratete, verlor die Privilegien des geistlichen Standes. Die Kapitelsitzungen sollten in Kronstadt gehalten werden. Heimliche Eheberlöbnisse, wenn sie bewiesen seien, sollten als Grund zur Ehe gelten, Paare, die miteinander gelebt, sich heiraten, die Geistlichen

¹⁾ Statuta famulorum pastorum capituli Barcensis condita 1493. Abschrift aus dem 18. Jahrhundert in der Kronstädter Gymn.-Bibl. H. Neu geboren hat sie — ohne Quellenangabe — im Korr. 1886, S. 62, veröffentlicht mit einzelnen kleinen Abweichungen. Die dort stehende Einleitung fehlt in der hier zitierten Vorlage.

²⁾ G. D. Teutsch, Sächsegeschichte I, 185.

³⁾ Oben, S. 65.

⁴⁾ Urk. gedruckt bei Venkö Misc. 1. S. 248 ff., der Inhalt deutsch im Auszug bei Fehler, Gesch. der Ungarn. 4, 1166 ff.

anständig und ehrenhaft leben. Gegen die Bestimmungen, die sich das Kapitel 1444 gemacht, sollte es keinen Anteil an dem Nachlaß der Pfarrer haben, Testamente sollten genau befolgt werden. Zum Dechanten sollten die Pfarrer wählen, wen sie wollten, es müsse nicht der Kronstädter Stadtpfarrer sein, obgleich von ihm ein höherer Grad wissenschaftlicher Kenntnisse gefordert, ein mittelmäßiger geduldet werde. Oft könne ein höherer Grad von Liebe den Mangel an Wissenschaft ersetzen¹⁾. Nicht nur die Kirchen mit ihrer Umgebung, auch die Wohnungen der Geistlichen und was zu ihrem Unterhalt bestimmt ist (dos), sind geheiligt.

Die Streitigkeiten über das, was zum weltlichen und geistlichen Gericht gehörte, hörten ebensowenig auf wie die über das Leben der Geistlichen²⁾. Um die Wende des Jahrhunderts entbrannte der Kampf aufs neue, und zwar nicht nur zwischen den Geistlichen und Weltlichen, sondern auch die Bürgerschaft Kronstadts, der Bezirk und der Stadtpfarrer war dabei beteiligt, Großes und Kleines erregte die Gemüther. Der Dechant fand, daß ihm

¹⁾ Ad decimum articulum: quod licet eminens litteralis scientiae peritia in plebano plurimum commendata sit, et mediocris toleranda; interdum tamen imperfectionem scientiae supplere potest perfectio caritatis et discretio personae eligendae in decanum facienda electoribus, quibus jus eligendi competit, est relicta, ideo hoc arbitrio ipsorum duximus relinquendum. Benkö 1, 258.

²⁾ Als Beispiel die folgende Urkunde aus dem Kronstädter Archiv. Henricus d. d. in Castromariae plebanus decanusque Barcensis venerabilibus viris domino Zachariae et domino Thomae de Corona in ecclesia parochiali Brassoviensi capellanis salutem. Cum paternalia dederimus monita sagacibus viris domino judici civibusque juratis Brassoviensibus non longe ante hos dies, ut juxta sacrorum canonum et divorum imperatorum sanctiones et privilegia venerabilem hujus olim districtus clerum, filios videlicet reverendissimi in Christo patris et domini domini archipraesulis Strigoniensis, in quiete et pace vivere sinerent, exauditi sumus minime, sed ipso facto reverendum virum magistrum Anthonium statutis et servitute laicali subire attentant. Quare vestris fraternitatibus in virtute salutaris obedientiae et sub suspensionis a divinis poena praecipimus et mandamus, quatenus mox habitis praesentibus eundem dominum judicem nomine suorum civium hujus anni juratorum omnium adire velitis et debeatis vel ubi copiam omnium habere in simul poteritis et eis auctoritate nostra, qua fungimur ponere interdictum ingressus ecclesiae ipso facto et deinceps quod si perdurarint in isto errore et attentata non relaxaverint et nos humiliter pro commisso non requisiverint patentibus auribus intelligent, quod ad dominicam proximam videlicet Oculi excommunicati per canones sacros denunciabuntur in civitate et alibi. Secus sub praemissa poena non facturi et his diligenter expeditis praesentes nobis cum executionis forma citius remittatis. Datum in Castromariae quarto die mensis Martii 1507.

von Geistlichen und Weltlichen nicht genügend Ehre und Gehorsam entgegengebracht werde und rächte sich durch Anwendung geistlicher Strafmittel, wobei Gran zu vermitteln suchte; die gebührende Ehre solle dem Dechanten erzeigt werden und der Dechant habe das Recht, zu binden und zu lösen. Dem Kronstädter Stadtpfarrer wollte der Rat nicht gestatten, was seit alters sein Recht war, soviel Wein ohne Steuer in die Stadt einzuführen, wie er für sich, seine Kapläne und sein Gesinde bedurfte, dazu 10 Faß Wein, wie die anderen Bürger auszuschänken. Das Recht sollte ihm ferner zustehen, doch solle er keine Schänke halten, sondern an ausgewählte Personen verkaufen und sie nicht übervorteilen. Die Pfarrer fingen an, die Bestätigung beim Dechanten nicht mehr nachzusuchen, was unbedingt gefordert wurde¹⁾. Erneute Bestimmungen über die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit, Anordnungen was mit den Geistlichen zu geschehen habe, die auf frischer Tat bei Diebstahl und Unzucht ertappt wurden, lassen die Ursachen erkennen, aus denen Streit und Zwietracht aufstieg²⁾.

Einen eigenen Einschlag erhielt in Kronstadt auch das religiöse Leben durch die Anwesenheit nichtdeutscher, nichtkatholischer Leute. Eine Menge Griechen, Walachen, Bulgaren, Armenier und andere Ungläubige wohnen dort, schrieb Bonifaz IX. 1399³⁾, sie hätten dort eine Kirche und es käme vor, daß sie durch Gottes Gnade getrieben das Bedürfnis empfänden, „vom alten Schmutz und dem Makel sich durch die hl. Taufe zu reinigen“. Um solcher Bekehrung Erleichterung zu verschaffen, gab der Papst einen Ablass von 4 Jahren und 40 Tagen. Auch religiöse Beweggründe spielten mit, daß die „Schismatiker“ um 1450 aus den sieben Dörfern bei Kronstadt vertrieben wurden und die „Christen“ nun wieder den Zehnten geben konnten⁴⁾.

¹⁾ Item rejectis omnibus aliis ordinationibus et statutis in contrarium facientibus, volumus et declaramus, quod omnes electi ad plebanias praedicti districtus debeant confirmationem canonicam a decano nostro, per nos constituto, accipere et obtinere, juxta dispositionem juris et prout hactenus servatum fuit, sub poena in jure statuta. Benkö 1, S. 162. Das per nos (der Erzbischof) constituto heißt nur „bestätigt“.

²⁾ Die ganze Urk. bei Benkö 1, S. 158 ff. G. D. Teutsch, Sachsen-geschichte I, 183 f.

³⁾ U. G. D. III, 247.

⁴⁾ Urk. in Teutsch, Zehntrecht, S. 21. 1459: Ladislaus . . . quod . . . quidam Valachi schismatici inhabitassent, tamen postea pulsus eisdem Valachis ipsae villae ad manus Christianorum devenissent . . . Vgl. Benkö II, 268.

Wie fließend übrigens die Verhältnisse waren und wie bei besonderen Anlässen die verschiedenen Gewalten sich einmischten, zeigte sich oft. In Marienburg (bei Kronstadt) war der Pfarrer Christian wegen verschiedener Verbrechen aus dem Amt entfernt worden und als Nachfolger (1522) ein Dr. Marcellus gewählt worden. Die Untersuchung des Falles, die Absetzung und die Neuwahl, übertrug K. Ludwig, an den sich die Marienburger gewendet hatten, dem Hermannstädter Dechanten Petr. Thonhäuser, dem Hermannstädter Stadtpfarrer Mart. Huett und dem Pfarrer von Heltau Wolf. Flaschner und diese berichteten über das Ganze an den Papst, an den Christian appellierte¹⁾.

Eine teilweise andere Entwicklung nahmen die unter dem siebenbürgischen Bischof stehenden Kapitel und auch bei diesen muß wieder ein Unterschied zwischen den auf freiem Sachsenboden und den auf unfreiem Komitatsboden liegenden Gemeinden gemacht werden. Dabei stellt sich heraus, daß die Rechtsstellung eine ungleiche, das Ziel aller aber die bessere Rechtsstellung war, die das Hermannstädter Kapitel hatte.

Ein erfreuliches Ergebnis war, daß das Schelker Kapitel endgültig als neuer Zuwachs sich den sächsischen Kirchen angliederte, und territorial das Hermannstädter und Mediascher Kapitel miteinander verband. Als neue Ansiedlung 1322 bezeichnet²⁾, war das Kapitel, dessen Dechant schon 1309 vorkommt, im großen Prozeß 1309 nicht beteiligt, aber 1322 als decanatus de Selk auch auf dem Plan³⁾. Seine Bedeutung bewährte es gleich anfangs, indem es nicht nur die freien und freigewordenen Gemeinden, die den Schelker Stuhl bildeten, kirchlich vereinigte, sondern auch die umliegenden Komitatsgemeinden.

Wir haben hier ein Bild des Werdens eines Kapitels, das Rückschlüsse auf die Entstehung der übrigen gestattet.

Das Gebiet, das das Schelker Kapitel umfaßte, ist nachweisbar erst zwischen 1240 bis 1300 besiedelt worden⁴⁾. Am Un-

¹⁾ supplicantes Majest. nostrae humiliter, ut hujusmodi electioni ipsorum tam propter praemissas causas, quam etiam propter singulares virtutes et laudatam probitatem praefati doctoris Marcelli acceptare et pro rato habere dignemur. Dfen, 5. Februar 1522. Orig. im Burzenländer Kap.-Arch. T.

²⁾ U. G. D. I, 369 quamquam ecclesiarum ipsarum, quae adhuc sunt novella plantatio, . . .

³⁾ Dfen, G. 28 f.

⁴⁾ G. Müllers und U. Scheiners Ausführungen im Ver.-Arch. 34, 77. Korr. 1909, S. 49 ff. und die dort angegebene Literatur. Ver.-Arch. 21, 231 f.

fang des 14. Jahrhunderts gelang die politische Organisation als II. Stühle, die in den VII Stühlen ihr Vorbild hatte und die in den Privilegien Karl Roberts von 1315 und 1318¹⁾ ihren Ausdruck fand. Kirchlich gehörte das Gebiet zum siebenbürgischen Bistum und zum Albenfer Archidiakonats. Aber die sächsischen Gemeinden haben sich sofort zu einem eigenen „Dekanat“ zusammengetan, dessen Dechant, wie erwähnt, schon 1309 vorhanden ist und zum „Kapitel“, das die Rechte der übrigen beanspruchte. Der Kampf hiefür ist im 14. Jahrhundert außerordentlich heftig gewesen und hat bis tief ins 15. Jahrhundert hinein gedauert.

Er ging aus vom Kampf um den Zehnten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Gebiet dem Bischof zehntpflichtig war. Es gehörte nicht zum Desertum, das Geisa II. den Sachsen verliehen, der Andreanische Freibrief von 1224 bezog sich nicht auf diesen Landstrich²⁾. Es stand in des Bischofs Macht, den Pfarrern einen Teil des Zehntens zu überlassen oder den ganzen gegen einen Rathedralzins. Demgegenüber stand: im Hermannstädter Kapitel war es anders und besser für die Priester. Warum sollten sie nicht auch den ganzen Zehnten beziehen? Jedenfalls spielte auch anderes mit hinein. Das Mittelalter kannte vor allem persönliche Rechte. Wer ein Recht hatte, nahm das mit, wenn er seinen Wohnsitz wechselte, wenigstens versuchte er es³⁾. Die Bauern, die die neuen Dörfer des Schelker Kapitels besiedelten, kamen wenigstens teilweise aus einem Gebiet, wo sie dem Pfarrer, nicht dem Bischof den Zehnten gegeben hatten. Das wollten sie auch hier. Da konnte der Kampf nicht ausbleiben, bei dem charakteristisch war, daß es nicht ein Kampf der Geistlichen allein war, sondern ein Kampf der Gemeinden für ein vermeintliches Recht. Der Kampf zeigt zugleich das Verhältnis zum Archidiakonats.

Der Bischof und der Albenfer Archidiakon belästigten und bedrückten die Pfarrer in allen möglichen Formen. Der Bischof nahm den halben Zehnten, der Archidiakon den vierten Teil in Anspruch, so daß den Pfarrern bloß eine Quarte blieb⁴⁾. Die

¹⁾ U. S. D. I, 315, 331.

²⁾ Dr. R. Theil, Gehörten die II. Stühle zur Hermannstädter Provinz? Ver.-Arch. 12, 257. — Fr. Teutsch, Die Sieb. Sachsen, S. 15.

³⁾ D. Bierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, I, 207. Berlin, Weidmann 1868.

⁴⁾ Dem Archidiakon stand, wie schon oben erwähnt, rechtlich eine Quarte zu. Szerebat, Series S. 104 quartus Archidiaconales . . . ipsis jure provenire debentes (1366) Szerebat, Notitia S. 61, 72.

Pfarrer wurden verfolgt und ihrer Güter überhaupt beraubt, so daß einige betteln mußten, besonders aber bei ihrem Tod wurde die Habe geplündert. Zur Visitation erschien der Bischof mit 70, der Archidiakon mit 30 Wagen und erpreßten Geld. Für die Einsetzung der Pfarrer erzwangen sie Abgaben; wenn nicht die Laien sich ihrer Pfarrer angenommen hätten, kaum einer wäre da geblieben. Und wenn nun Pfarrer und Dechant nach Rom appellieren wollten, konnten sie vor den Nachstellungen des Bischofs und des Archidiacons kaum das Leben retten. Auf geheimen Wegen, durch die Länder Ungläubiger nur gelang es 1322 dem Frauendorfer Pfarrer Georg, als Vertreter des Dechanten und des Kapitels, zum Papst nach Avignon zu gelangen und um Recht zu bitten¹⁾. Der Papst beauftragte den Olmüzer Bischof mit der Untersuchung, während der siebenbürgische Bischof sich an den König wandte und die Pfarrer bannte. Karl Robert war sehr unwillig darüber, daß die Pfarrer sich dem Bischof nicht unterwarfen und nach Rom appellierten, was der König überhaupt nicht dulden wollte. Er rief die Richter und Geschwornen des Schelker Gebiets auf, die Pfarrer zur Unterwerfung zu bringen²⁾. Der König mußte vom Unrecht der Schelker Pfarrer überzeugt sein, da er 1318 dem siebenbürgischen Bischof den Auftrag gegeben hatte, Recht und Besitz der Kirchen, die exempt seien, zu schützen und in ihren Rechten wieder herzustellen³⁾. Wäre das Recht ein anderes gewesen, so wäre es nicht zu verstehen, daß die Schelker Pfarrer 1357 einen Vergleich mit dem Bischof und Archidiakon eingingen, indem sie deren Forderung auf 3 Zehntquarten anerkannten, ihre leichtfertige Appellation beklagten und zurückzogen, wofür der Bischof sie vom Bann löste und auf den Zehnten ver-

¹⁾ U. S. D. I, 368.

²⁾ Ebenda, 376, 377. Wissegrad, 4. September 1323. Quare mandamus, quatenus aut praedictos sacerdotes ad illam obedientiam et debitam subjectionem ejusdem episcopi Transsilvani (et) ecclesiae suae Albensis, in qua a fundatione ipsius ecclesiae semper permanserunt, redire compellatis aut ipsos de ecclesiis vestris amoveatis . . . Insuper . . . super hoc scripsimus domino nostro papae notificantes, quod nulla ratione pati volumus, quod praelati et ecclesiae regni nostri extra regnum nostrum ad longinquas partes citentur vel in causam attrahantur . . . Vgl. Teutsch, Zehntrecht, S. 36.

³⁾ Szerebái, Series episcoporum S. 68. Quapropter . . . mandamus, quatenus possessiones ecclesiarum, jura ac alia bona, in vestris jurisdictionibus constituta, . . . si parochia exempta fuit, . . . cum omni integritate restitui faciatis, manus vestras atque aliorum penitus retrahentes.

zichnete, den die Pfarrer während der Zeit des Prozesses empfangen hatten. Die Pfarrer beschworen in Gegenwart einer Menge Zeugen die gewissenhafte Erfüllung des Vergleichs mit Berührung der hl. Evangelien¹⁾. Trotzdem hatten die Pfarrer geringe Lust zur Durchführung, die der Bischof 1369 in Rom nachsuchte²⁾. Sie hatten sich ausdrücklich als Quartisten bekannt³⁾.

Doch es scheint, als ob die Gemeinden den Verlust des Zehntens ihrer Pfarrer nicht hätten dulden wollen. Da taten die Kapitelsbrüder einen verzweifelten Schritt. Sie wanderten, als der Bischof sie aufs neue wegen des Zehntens belästigte, sie gefangen setzte und verfolgte, auf den Pfaffenberg aus, der daher seinen Namen erhielt. Sie fürchteten sich, an die römische Kurie sich zu wenden. Der Bischof Demetrius benützte den Augenblick und zog den ganzen Zehnten ein, als die vorgeladenen Pfarrer nicht erschienen und ließ sich den ganzen Ertrag einführen. Als der Bischof bald darauf Erzbischof von Gran wurde, folgte ihm (1376) Goblinus, ein Sachse von Geburt. Er erkannte den Anspruch der Pfarrer auf den ganzen Zehnten an und die Pfarrer waren bereit, ihm als Liebeszeichen zwei Quarten zu überlassen, im zweiten Jahr gegen eine angemessene Geldentschädigung. Im dritten Jahr erklärte der Bischof, die zwei Quarten seien überhaupt sein Eigentum⁴⁾. Das Kapitel berief sich auf sein Recht und alte Gewohnheit, und wieder ging (1414) die Appellation nach Rom⁵⁾, wohin der siebenbürgische Bischof vorgeladen wurde⁶⁾. Von Konstanz aus beauftragte Johann XXIII. den Kardinal Gentilis, Bischof von Nicastro in Italien, die Entscheidung in dem Zehntstreit vorzunehmen⁷⁾. Diese fiel zugunsten der Pfarrer aus, denen der ganze Zehnte zugesprochen wurde⁸⁾. Den Bischof — damals Stefan —

¹⁾ U. S. D. II, 146.

²⁾ Ebenda, S. 323.

³⁾ Teutsch, Zehntrecht, S. 36.

⁴⁾ U. S. D. III, 597. Vgl. J. Höchsmann, Aus Vergangenheit und Gegenwart der sächsischen Gemeinde Martinsdorf im Kalender des Sieb. Volksfreunds 1899, S. 78 ff., eine wissenschaftliche Arbeit, die weit über gewöhnliche Kalenderarbeiten hinausgeht.

⁵⁾ Ebenda, III, 599, 606.

⁶⁾ Ebenda, S. 602, 608.

⁷⁾ Ebenda, S. 644. (Das Regest ungenau.)

⁸⁾ Ebenda, S. 646 reperimus, decimas praefatas ad rectores parochialium ecclesiarum praedictarum ex antiqua et approbata consuetudine et de jure hactenus spectasse et pertinere.

kümmerte das Urteil wenig. In den Tagen, da es gefällt wurde, ließ er den Wurmlocher Pfarrer überfallen, den Pfarrhof und seine Vorratskammer plündern und einen Teil des Besitzes rauben¹⁾. Der Bischof behielt die zwei Zehntquarten für sich, und seinen Machtmitteln, die bis zur Einkerkierung der Pfarrer gingen, konnten die Pfarrer um so weniger widerstehen, als die Gemeinden selbst sie im Stich ließen. Ein allgemeiner Gegensatz gegen die Geistlichkeit in jener Zeit hier scheint mit hinein zu spielen. Aber zuletzt waren es wieder die Gemeinden, die den Kampf neu aufnahmen, erbittert über die Bedrückungen, die sich die bischöflichen Zehnteinheber erlaubten. Es gelang, den Bischof Dominikus (1502 bis 1503) zu bewegen, die zwei Quarten gegen eine Zahlung von 200 Gulden den Pfarrern abzutreten, was aber sein Nachfolger wieder rückgängig machte. Diesmal war es der Schelker Stuhl, die politische Vertretung, der dagegen protestierte und nach Rom appellierte, doch ohne Erfolg²⁾. Die Reformation fand die zwei Quarten im Besitz des Bischofs und durch deren Säkularisation verloren die Pfarrer sie endgültig.

Aber der jahrhundertlange Kampf hatte bewirkt: das Kapitel war den übrigen gleich festgefügt.

Dieses Kapitel hatte aber noch eine besondere Bedeutung. Es gliederten sich nicht bloß freie und vielleicht gerade durch diese Angliederung frei gewordene Gemeinden ein und an, sondern auch untertänige Gemeinden des Komitatsbodens, denen es nicht gelang, als freie Gemeinden in den Stuhl zu kommen, wie Martinsdorf und Petersdorf. Ja das Kapitel, im weiteren Sinn die sächsische Gemeinschaft³⁾, war stark genug, zwei Gruppen untertäniger Gemeinden als „Surrogatien“ sich anzugliedern, die dadurch dem sächsischen Leben mit erhalten wurden: die Vier-Dörfer-Surrogatie und die Kaltwasser-Surrogatie. Zur ersten gehörten die der Egrescher Abtei gehörigen Orte Abtsdorf, Donnersmarkt,

¹⁾ Ebenda, III, 662.

²⁾ Urk. vom 5. Juni 1504 bei Teutsch, Zehntrecht, S. 132.

³⁾ Zum Schelker Kapitel gehörte auch die magnarische Gemeinde Kl.-Kopisch (Kis-Kapus), die auch Stuhlgemeinde war. Ursache jedenfalls die Lage, eingeklemt zwischen lauter sächsischen Gemeinden. Ihr alter Name Kiraly réve (k. Fähre) deutet auf alte Ansiedlung und auf eine k. Zollstätte beim Übergang über die Kokel. In der Nähe der Hatterteile von Kl.-Propstsdorf „Königsfattel“, noch heute so genannt, auf Frauendorfer Gebiet nach einer Urk. von 1578 ein Teil mit Namen „Königsfurth“.

Schoresten und Scholten, zur zweiten Reussen, Engenthal, Bell, Michelsdorf, Wassid. Beide sind zugleich ein Beweis für das von Anfang an individualisierte Leben innerhalb der sächsischen Ansiedlungen, die eben nicht alle zu gleicher Zeit ins Land kamen, sondern in Gruppen mit verschiedener Rechtsgrundlage, deren annähernde Gleichheit auf politischem und kirchlichem Gebiet erst erkämpft werden mußte.

Die erstgenannten vier Dörfer gehörten mit einem Teil von Kleinschelk der Egrescher Abtei, die in der Nähe von Urad gelegen, in den Besitz dieser Dörfer jedenfalls durch k. Schenkung gekommen war. Schon 1311 empfahl sie Karl Robert als Patron und Schützer aller Kirchen in Ungarn der Obhut der Hermannstädter Sachsen, da er sie in seinen besonderen Schutz genommen habe¹⁾. Die Folge war eine Verbindung mit der Hermannstädter Provinz, so daß diese Dörfer ihre Mannschaft im Krieg mit jener der VII Stühle stellten²⁾ und immer aufs neue wurde den VII Stühlen ihr Schutz empfohlen. Insbesondere wenn ein Abt (in Egresch) starb, entstand ein allgemeiner Raubzug gegen die Besitzungen der Abtei, wo der Schutz der Hermannstädter Provinz diesen Dörfern von besonderem Wert sein mußte³⁾. Kleinschelk hatte sich allmählich frei gemacht, besser die zur Abtei gehörigen Teile der Gemeinde waren frei geworden und Sigismund wies alle Ansprüche, die der

¹⁾ U. G. D. I, 301. cum nos simus patronus et tutor omnium ecclesiarum Ungaricalium . . . cum nos eosdem in nostram receperimus protectionem specialem. Hier fehlt Donnersmarkt, doch wohl nur zufällig, da es 1306 auch schon zu Egresch gehört. Ebenda, S. 233.

²⁾ Urk. von 1416. T: Orig. im Herm. u. Nat.-Arch.: Sigismundus . . . quod . . . universi hospites (der genannten Gemeinden) mos et consuetudo tempore exercitulis ab olim sub eorundem Saxonum nostrorum . . . exercitum procedere et . . . una cum ipsis opportunum fieret continui sint asveti . . .

³⁾ So 1417 und 1494. T. In der Urk. von 1417: Sigismundus . . . ordinamus, ut . . . quandocunque et quotiescunque praedicti monasterii abbatem, sicuti humanum est, mori seu viam omnis carnis ingredi aut abinde aliorum transferri contigerit, extunc nullus . . . aut praesertim vaivoda aut comes Sicularum . . . praedictum monasterium . . . nec non . . . possessiones (die vier Dörfer) cum suis pertinentiis fructusque, proventus, census, collectas et quascunque alias obventiones earundem . . . occupare, recipere aut quaecunque actualia ab eisdem petere seu exigere facere aut in eisdem descendere seu se eisdem quomodo libet ingerere aut involare nullatenus praesumant nec sint ausi modo aliquali. Abgaben und Einkünfte sollen für die Zeit der Erledigung der Abteiwürde dem Prior und Konvent in Egresch zukommen. Orig. im Herm. u. Nat.-Arch.

Abt auf Kleinschelk machte, ab¹⁾. Die Lage dieser vier Dörfer im unmittelbaren Anschluß an Kleinschelk und das Schutzverhältnis zur Hermannstädter Provinz haben jedenfalls mit dazu beigetragen, diese kirchliche Angliederung zustande zu bringen neben der hauptsächlich maßgebenden Tatsache, daß es eben sächsische Gemeinden waren. Die Kämpfe um diese Dörfer und deren Zugehörigkeit hörte niemals auf. Bald war es der Abt von Egresch, der ungewohnte Abgaben verlangte²⁾, bald der Komitat, der die Zinszahlung dorthin forderte³⁾, während der König und die Sachsen die Steuern aus den vier Dörfern als zu den sächsischen gehörig ansahen.

Die Ansiedlungen der sogenannten Kaltwasser-Surrogatie, an Marktschelken angrenzend, lagen alle auf Komitatsboden und gehen in frühe Zeit hinauf⁴⁾. Untertänig schlossen sie sich wenigstens kirchlich an das Schelker Kapitel. Wann es geschah, ist nicht nachweisbar.

Die einigende Macht des nationalen Gedankens auf kirchlichem Gebiet spricht aus diesen Tatsachen. Ebenso auch das Streben nach besserem Recht.

Die meisten Kapitel haben wegen des Zehntens Angriffe erlitten und Prozesse zu führen gehabt. Des großen Prozesses von 1309 ist oben gedacht. Sein Ausgang ist nicht bekannt, wohl aber der tatsächliche Zustand, der im Lauf der Zeit sich entwickelte. Das Unterwälder Kapitel änderte 1330 den 1303 eingegangenen Vergleich⁵⁾ und es wurde festgesetzt, daß es dem Domkapitel jährlich am dritten Tag nach dem hl. Nikolaus (also am 8. Dezember) als Zensus 52 Mark feinen Silbers zu zahlen habe bei Strafe von

¹⁾ Urk. früher in Kleinschelk. T. Sigismundus . . . 29. Mai 1419. quia praefata possessio Kysssek a sua primaeva fundatione coronae sanctae regni Hungar. in suis iuribus semper annexa censualis et subdita fuit et nunquam aliquo (!) abbati praedictae ecclesiae Egres extitit subjecta . . . Tatsächlich hat ein Teil der Abtei gehört. U. S. D. I, 301.

²⁾ Mathias schlägt die Dörfer gegen den Abt, dessen Druck die Gemeinden entvölkert und erklärt, sie hätten mit den VII Stühlen zu steuern. Urk. im Herm. u. Nat.-Arch. 24. Dezember 1488.

³⁾ Der Wojwode Bathori schlägt sie gegen die Besteuerung im Komitat. Urk. ebenda, 4. Okt. 1490. Derselbe ebenso 1492, 21. März, ebenda. Dergleichen Wladislaus 1493, 21. Mai, ebenda und öfter.

⁴⁾ Der Name ist aus „Kalebach“, der die Gegend durchfließt, in kalter Bach (Aqua frigida) umgedeutet.

⁵⁾ Oben, S. 29.

200 M. Silber¹⁾. Die übrigen Kapitel der Hermannstädter Provinz behielten gleichfalls gegen einen Zensus den Zehnten, ebenso das Bistriger, während die auf Komitatsboden liegenden Kapitel nur zwei bis drei Quarten bezogen²⁾. Wie sehr dabei maßgebend war, ob es sich um Boden innerhalb des ursprünglichen Desertums oder um ehemaligen Komitatsboden handelte, beweist die Tatsache, daß der Schäßburger Stadtpfarrer von den Ländern links der Rokel den vollen Zehnten bezog, von den rechts der Rokel, der alten Grenze des Rokelburger Komitats, nur zwei Quarten.

Der allgemeine Grundsatz war, der Boden war zehntpflichtig, unabhängig davon, wer ihn bebaute. Darum mußten, als gerade in dem 14. und 15. Jahrhundert zahlreiche Rumänen infolge der Türkenkriege in das Sachsenland einwanderten, diese dem sächsischen Pfarrer den Zehnten geben³⁾.

Aber nicht bloß um den Zehnten ging der Kampf. Als im Namen des Papstes 1328 geboten wurde, es sollten vor der Entscheidung des Prozesses zwischen dem Weissenburger Bischof und einigen sächsischen Dekanaten, es handelte sich wohl um den Prozeß von 1309, keine Neuerungen vorgenommen werden, da ist zusammengefaßt, um was es sich handelte und es ist der Streitpunkt von Jahrhunderten geblieben: der Zehnte, Zensus, das Vermögen der verstorbenen Pfarrer, Rechtsverweigerungen, Verletzung der Privilegien, Gefangennahme und Beraubung durch Bischof und Archidiacone bei Visitationen, Zahlungen, die bei der Einführung in das Amt und beim Tode verlangt wurden⁴⁾. Aber Einzelfragen kam es zum Kampf zwischen einzelnen Kapiteln und

¹⁾ U. S. D. I, 422 f.

²⁾ Das Nähere bei Deutsch, Zehntrecht, S. 32 ff., einige Ausnahmen S. 46, die Streitigkeiten zwischen einzelnen Gemeinden S. 25. S. 40 die Anordnungen Sigismunds über den Weinzehnten. Wie König und Papst in Einzelfällen um die Kompetenz stritten s. den Bußder Fall U. S. D. III, 337, 338.

³⁾ Ebenda, S. 43. G. Müller: Die ursprüngliche Rechtslage der Rumänen im Steib. Sachsenland. Ver.-Arch. 38, 85 ff.

⁴⁾ U. S. D. I, 416 super decimis, censibus, bonis decanorum et rectorum dictorum decanatum decedentium, jurium denegatione, violatione privilegiorum et litterarum ecclesiarum dictorum decanorum et rectorum gravaminibus, captivationibus et spoliationibus, quae dictis decanis et rectoribus inferuntur per dictos dominos episcopum et archidiaconos in visitationibus eorum et procuracionibus recipiendis et quibusdam pecuniarum summis, quas dicti domini episcopus et archidiaconi receperunt a dictis decanis et rectoribus pro eorum confirmatione et institutione seu eorum casu.

dem Bischof, bisweilen mußten einzelne Pfarrer oder Gemeinden ihn aufnehmen. Sie fallen immer in den obigen Rahmen. So wandten sich die Pfarrer des Kosder Kapitels um 1340 in einem demüthig bittenden Schreiben an den Bischof: er solle ihnen die Zahlungen nachlassen, die sie nicht aus Nachlässigkeit, sondern auf Grund eines päpstlichen Urtheils unterlassen hätten, er solle die gewählten Geistlichen um einen Viertel bestätigen, gestatten, daß wegen der gefährlichen Entfernung von Weißenburg zur Synode bloß der Dekan mit drei Geistlichen erscheine, er solle nach Beilegung der Streitigkeiten doch niemandem es nachtragen, an Leib und Leben und Besiz niemandem schaden, niemanden gefangen setzen oder exkommunizieren, außer auf Grund eines ordentlichen Richterspruchs. Sie versprachen, da die Dörfer und Kirchen im Kapitel arg verwüstet seien, jährlich 26 Mark Silber zu zahlen, die sie vermehren wollten, wenn Kirchen und Dörfer wieder hergestellt seien. Sie baten den Bischof, ihr Kapitel in Begleitung eines Priesters, nicht eines Laien, zu visitieren und höchstens mit drei Dienern, von unbesezten Pfarrstellen aber keinen Zehnten zu nehmen¹⁾.

Die Geistlichen sämtlicher Kapitel legten begreiflicherweise, da auch manche verheiratet waren, besondern Wert auf das Recht letztwilliger Verfügungen. Es wurde ihnen 1403 gegen den Bischof, der es nicht zugeben wollte, vom Papst zugesprochen²⁾. Das Domkapitel bestätigte 1469 den sächsischen Dekanaten das Recht³⁾.

¹⁾ U. S. D. I, 440. Einzelne Zehntprozesse und Fragen, die auf das Ganze helles Licht werfen: 1334 der Zehnte im Springer Kapitel, ebenda, S. 462. — 1335 Über den Zehnten auf dem Adelsboden überhaupt, sehr bedeutend, ebenda, S. 469. — Sigismundische Urk. über den Weinzehnten u. ä. 1432 Fabritius Kisder Urkb., S. 48. — 1435 Befehl, den Weinzehnten in gutem Most zu geben und betreffend Kelleruntersuchung. T. — 1434 der Woiwode Ladislaus v. Chak trägt den zu Rokelburg gehörigen Sachsen auf, dem Weißenburger Domherrn den Weinzehnten nach der Verordnung Sigismunds zu geben. T. Orig. in Karlsburg. — Ladislaus 1454 an die Sachsen schärft gleichfalls Sigismunds Verordnung ein. T. — Zehntstreit in Schorsch. U. S. D. I, 368. — Tatscher Zehnt 1396 III, 163. — Der Rüküllöer Zehnt für die Kanoniker 1397 III, 181. — Streit in Bußd 1405 III, 338, 369. Streit zwischen Halvelagen und Waldbütten. Theil u. Werner: Med. Urkb., S. 31. — Die Urk. wegen des Furkeschdorfer Zehnten alle bei Theil und Werner.

²⁾ U. S. D. III, 295.

³⁾ Urk. gedruckt bei Theil u. Werner: Med. Urkb., S. 37. Darin sub decanatus Megiensis, Kyzd, Kozd, Senthlazlo, Bistricia, Kyratia, Selk,

und 1472, nachdem es wieder verlegt wurde, König Mathias¹⁾.

Im Anfang des 15. Jahrhunderts standen 9 Dekanate im Streit mit dem Bischof wegen verschiedener Abgaben, den der Papst dem Hermannstädter Dechanten zu schlichten gab²⁾.

Ein anderer Streitpunkt war die Gerichtsbarkeit, wo die Könige wiederholt eingriffen, einerseits die geistliche Gerichtsbarkeit schützten, anderseits deren Übergriffe zu hindern suchten³⁾.

In bezug auf die Pfarrerswahl stand die Rechtsgrundlage wenigstens für die Kapitel, die die Hermannstädter Provinz umschloß, durch den Andreanischen Freibrief von 1224 fest: sacerdotes suos libere eligant. Der Grundsatz scheint aber auch für die andern Kapitel gegolten zu haben, allerdings nicht ohne hin und wider Ausnahmen zu erleiden. Auch die nicht unter das Andreanum fallenden Kapitel haben von vornherein dieses Recht beansprucht. Als König Karl Robert 1316 Klausenburg verschiedene Rechte gewährte, war eines das Recht der Pfarrwahl⁴⁾. Es ist übrigens

Regen, Zazwaros, Chykysch (=Zekesch, Spring), Frigidisaquis, Chanad et Kykellu... ut liceat vobis et cuilibet vestrum in solidum in vita pariter et in extremis de bonis vestris, a deo vobis et cuilibet vestrum collatis et quae, dante domino, justis modis adipisci poteritis in futurum, pro salute animarum vestrarum, illis tamen personis licitis et honestis, quibus malueritis, facere et condere testamentum, dummodo pro fabrica ecclesiae nostrae Albensis praefatae ac ecclesiis, circa quas vos ipsi ea bona aquisivistis juxta antiquam consuetudinem dictae ecclesiae nostrae usque in praesentiam laudabiliter tentam, continuatam et observatam feceritis testamentum, tenore praesentium ordinaria auctoritate nostra, jam ecclesia vacante, vestris caritatibus et cuilibet vestrum liberam annuimus et concedimus facultatem. Einige Fehler verbessert nach einer Abschrift bei T.

¹⁾ Datum Budae in vigilia ascensionis domini. Orig. im Bistriker Kap.-Arch. T. Auch Theil u. Werner, S. 38.

²⁾ U. G. D. III, 290 (25. Jänner 1403).

³⁾ Urk. 1421 Sigmund verbietet der Geistlichkeit weltliche Rechtsfälle, signanter in testamentis laicalibus vor ihr Gericht zu ziehen. Orig. im Bistriker Arch. T. Mathias schützt die geistliche Jurisdiktion und verbietet die Geistlichen zu berauben unter dem Vorwand der Visitation 1458. Orig. im Sup.-Arch. Ähnlich gegen Übergriffe der Weltlichen gerichtet 1475 u. 1484. Orig. ebenda. Mathias untersagt den Geistlichen der VII Stühle, weltliche Sachen vor ihr Gericht zu ziehen, 1470. T., im Jahr 1475 den Siebenbürgern überhaupt, sich in die geistliche Gerichtsbarkeit zu mischen. Orig. im Bistriker Arch. 1496 Blasius verbietet weltliche Sachen vor geistliches Gericht zu bringen. T.

⁴⁾ U. G. D. I, 320. Item sacerdotem et plebanum de communi libere eligant voluntate, sicut in aliis civitatibus nostris est consuetum, cui omnia jura eidem de jure debita administrare tenebuntur.

bedeutsam, daß es eben der König ist, der dieses Recht verleiht. Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn er hin und wieder auch Einfluß auf die Besehungen nahm¹⁾. Ludwig I. nahm bisweilen den Umweg über Rom. So beauftragte 1373 der Papst den Hermannstädter Propst, dem Kaplan der Königin-Mutter Elisabeth eine Pfründe zu verleihen, mit oder ohne Seelsorge²⁾, im selben Jahr den Erzbischof von Kalocsa, die durch die Ernennung des Pfarrers von Großscheuern zum Hermannstädter Propst erledigte Pfarre von Großscheuern dem Pfarrer von Zied, der zugleich Kaplan des Königs Ludwig I. war, zu geben und am gleichen Tag, die hiedurch erledigte Stelle dem Pfarrer von Martinsdorf³⁾ — lauter Irregularitäten, sofern in diesen Gemeinden die freie Wahl des Andreanums galt und der Erzbischof von Kalocsa überhaupt nichts hinein zu reden hatte. Es geht daraus hervor, daß es zum Teil Ernennungen waren, die dem Ernannten die Einkünfte sicherten, die mancher aus einer ganzen Reihe von Pfarreien bezog, während ein anderer das Amt verwaltete, er selbst brauchte nicht einmal die geistlichen Weihen zu besitzen.

Bonifazius IX. (1389 bis 1404) gestattete dem Albenfer Archidiakon Leo (1398) auf die Empfehlung Sigismunds, neben dem Archidiakonat und dem Kanonikat auch andre Benefizien zu übernehmen⁴⁾, und 1402 gebot derselbe Papst dem Archidiakon

¹⁾ Karl Robert ersuchte c. 1311 das Weißenburger Kapitel, seinem Kaplan Mathias, Pfarrer von Gierelsau ein Kanonikat und eine Pfründe zu verleihen. U. S. D. I, 302. König Mathias verlieh selbst das Kanonikat in Weißenburg: (Anthonium) ad praefatum canonicatum et praebendam... auctoritate juris patronatus nostri regalis, quod sicuti in caeteris regni nostri ecclesiis, ita etiam in ipsa ecclesia Albensi, instar praedecessorum nostrorum regum Hungariae habere dignoscimur, duximus eligendum, nominandum et praesentandum, imo eligimus, nominamus et praesentamus. Ohne Jahr in der Batthyany'schen Bibliothek in Karlsburg. T. In einem andern Schreiben verweist der König dem Bischof ernstlich, daß er das erledigte Kanonikat nicht des Königs Sekretär Petrus verliehen habe und befiehlt ihm strenge, es sofort zu tun. Die nächste Stelle könne dann der Bischof besetzen. Ebenda.

²⁾ U. S. D. II, 406 beneficium ecclesiasticum, cujus fructus, redditus et proventus, si cum cura viginti quinque, si vero sine cura fuerit, decem et octo marcarum argenti secundum taxam decimae valorem annum non excedant.

³⁾ Ebenda, II, 408, 409.

⁴⁾ Mon. Vat. Hung. I, 42, 80 ut beneficium ecclesiasticum cum cura, etiamsi dignitas vel personatus seu officium curatum et dignitas ipsa in ecclesia cathedrali major post pontificalem fuerit, si tibi alias canonice conferatur, recipere illudque unacum dicto archidiaconatu, qui curatus et dignitas in eadem

von Szolnok, dem Petrus, dem Sohn des Joh. Werlini aus Hermannstadt, der 14 Jahre alt sei (1), wenn er ihn nach fleißigem Examen für geeignet halte für eine Seelsorgestelle, eine oder zwei solcher Stellen zu verleihen, auch wenn er nicht gut singen könne, aber eidlich verspreche, innerhalb eines Jahres es zu erlernen. Die Stelle solle, wenn sie mit Seelsorge verbunden sei, 25 Mark tragen, ohne Seelsorge 18. Vom fehlenden Alter dispensierte ihn der Papst¹⁾. Dem Siebenbürger Bischof Stephan de Upor gab er Vollmacht (1401), 20 Benefizien zu verleihen an Personen, die auch mehr als drei Benefizien besäßen²⁾. Auch sächsische Pfarrer hatten neben ihrer Pfarre ein Kanonikat inne, 1399 Andreas von Walbthütten³⁾, Michael Petri von Bistritz war Hunyader Archidiakon⁴⁾ (1401), und daneben Kanonikus-Rustos in Weixenburg. Die beiden Pfründen trugen 165 Mark, die Bistritzer Pfarre noch 100 Mark dazu.

Auch der Papst hat direkt Pfarrer ernannt, so verlieh er die Pfarrstelle von Großau, die durch die Ernennung des Goblinus zum Bischof erledigt war, 1376 dem Pfarrer von Hahnbach, der als baccalaureus in decretis eine hervorragende wissenschaftliche Bildung gehabt zu haben scheint. Auch hier geschieht die Berufung auf den König, der es wünsche⁵⁾.

Noch auffallender ist, daß der Papst bei Anerkennung des Wahlrechts ändern, die auf die Besetzung keinen Einfluß hatten, den Auftrag gab, eine Stelle einem bestimmten Günstling zu geben.

ecclesia Transs. existit, retinere ac beneficium ipsum ex causa permutationis vel alias simpliciter, quotiens tibi placuerit, dimittere et loco dimissi aliud simile vel dissimile beneficium ecclesiasticum recipere et retinere libere et licite valeas.

¹⁾ Ebenda, S. 458.

²⁾ Ebenda, S. 375 pro personis idoneis, etiam si quaelibet ipsarum personarum unum, duo, tria vel plura vel aliud vel alia beneficium vel beneficia obtinet. Honterus schreibt noch in dem Reform.-Büchl. von 1543 im Kapitel de vocatione am Schluß: Immo ne ipsi quidem pastores post confirmationem, qua se priori vocationi obstrinxerunt, aliam praebendam supra aliam sibi cumulent, cum non modo pluribus officiis soli sufficere possint, verum etiam evidens argumentum praebeant avaritiae, radicis omnium malorum... *Netoliczká: Honterus Ausgewählte Schriften, S. 22.*

³⁾ Ebenda, S. 146.

⁴⁾ Ebenda, S. 378.

⁵⁾ U. S. D. II, 445. Der König „präsentierte“ 1366 Nik. Petri zum Pfarrer von Birtzhalm, was einen langen Streit bis vor den Papst zur Folge hatte. Mon. Vat. Hung. I, 1, 517.

So befahl Bonifazius 1409 dem Siebenbürger Bischof und dem Abt von Kercz, die mit dem Burzenland gar nichts zu tun hatten, die erledigte Stelle in Tartlau dem Nikolaus, dem Sohn Simons zu übertragen, da sie durch den Tod des Pfarrers Conrad erledigt sei¹⁾. Ein ganz ähnlicher Befehl erging 1401 an den Weissenburger Propst und den Dechanten von Hermannstadt, die Pfarre Neustadt (?), die 200 Goldgulden trug, an Antonius zu geben²⁾.

Die Fälle beweisen, wie das System, das unter Bonifaz besonders blühte, auch hier ausgeübt wurde. „In allen Ländern erschienen bevollmächtigte römische Kurialen und forderten unter Androhung des Banns erledigte Pfründen oder die Anwartschaft auf solche, die erst frei würden. Auf das kirchliche Amt war es dabei natürlich nicht abgesehen, sondern auf die damit verbundenen Einkünfte“³⁾. Durch diesen Mißbrauch der Pfründenhäufung wurde die Pfarrwahl einfach beiseite geschoben.

Rechtlich hatte in seiner Diözese der Bischof, im Propsteisprengel und in Kronstadt der Graner Erzbischof das Bestätigungsrecht der Pfarrer (*electos repraesentent* 1224) und wenn es auch allmählich an den Dechanten überging, völlig sind jene beiden Instanzen nicht ausgeschlossen gewesen.

In zweifelhaften Fällen gings bis zum Papst (1377)⁴⁾. Der ganze Vorgang, wie er im Burzenland im 15. Jahrhundert stattfand, geht aus der Einführung des Pfarrers von Brenndorf hervor. In die erledigte Stelle hatten die Brenndorfer 1456 sich einen neuen Pfarrer gewählt, der Kronstädter Magistrat empfahl ihn dem Erzbischof von Gran, der ihn durch Aufsehung des Baretts

¹⁾ Mon. Vat. Hung. a. a. D., S. 275. Nos volentes dicto Nicolao gratiam facere, discretioni vestrae mandamus, quatenus ecclesiam praedictam, quae de jure patronatus laicorum existit, cujusque fructus sexaginta flor. auri valorem annuum non excedunt, eidem Nicolao auctoritate nostra conferre et assignare curetis.

²⁾ Ebenda, S. 329. Eine Pfarre mit 200 Goldgulden hat es in Siebenbürgen nicht gegeben.

³⁾ W. Wattenbach: Gesch. des röm. Papsttums. Berlin 1876, S. 247.

⁴⁾ U. S. D., S. 477, woraus sich auch ergibt, was für komplizierte Fälle und Gewissensbedenken sich ergeben konnten. Nach Venkö Milc. I, S. 226, hatte eine Graner Synode 1308 die Vereinigung mehrerer Stellen bei Strafe der Exkommunikation verboten. Im Jahr 1377 Bestätigung des Kronstädter Pfarrers durch den Papst. Das Präsentationsrecht *ad consules et universitatem dicti loci pertinet de antiqua consuetudine*, d. h. die Gemeinde wählte. U. S. D. II, 477.

und nach erfolgtem Eide, der den Gehorsam gegen den Erzbischof enthielt und die Verpflichtung, auf die Güter der Kirche zu sorgen, ins Amt einsetzte¹⁾. Die körperliche Einsetzung in das Amt erfolgte durch zwei Amtsbrüder²⁾, die Vorläufer der beiden Assistenten bei der jetzigen „Präsentation“ des Pfarrers. Die Rolle des Erzbischofs ist darum auffallend, weil kurz vorher die Rechte dem Dechanten gegeben worden waren (1450). Es beweist aufs neue, daß die Rechte jener Zeit fließender als heut waren und Tatsachen, die wir als Widersprüche ansehen, leichter nebeneinander ertragen wurden.

Das farbenreiche Bild einer „Pfarrerswahl“ hat der Prozeß über die Pfarrbesetzung in Stolzenburg 1394 aufbewahrt. Dort war in hohem Alter Pfarrer Alard gestorben, nachdem er noch den Wunsch geäußert hatte, es möge Herr Michael zu seinem Nachfolger gewählt werden. Am Wahltag versammelten sich nach dem Essen auf den Beschluß der Ältern die Wähler unter freiem Himmel auf dem Feld, gegenüber dem Krähenberg, um die Wahl

1) Abschrift der Urk. im Sup. Arch. Datum Strigonii 24. Sept. 1456: te tamquam personam bene meritam ad nominationem et praesentationem circumspectorum virorum villici seniorumque et totius communitatis de eadem Bathfalva, ratione ipsorum juris patronatus de te factas, de quibus quidem nominationem et praesentationem nobis per litteras circumspectorum iudicis juratorumque civium civitatis Brassoviensis pro te coram nobis exhibitis legitimis constituit documentis, in praedictam ecclesiam b. Nicolai episcopi et confessoris de dicta Bathfalva, auctoritate nostra ordinaria instituimus et confirmamus teque per birreti nostri capiti tuo impositionem personaliter investimus et providemus de eadem. Recepto tamen prius a te corporali et solito juramento coram nobis nostrisque successoribus, canonicis exstantibus, fidelis et obediens eris ac bona ejusdem ecclesiae non alienabis nec dissipabis seu distrahes, quin potius alienata et distracta ad jus et proprietatem ipsius ecclesiae reduces juxta posse, dantes tibi et concedentes tanquam vero et legitimo plebano ejusdem ecclesiae in spiritualibus et temporalibus ac animarum curam exercendi, gerendi et administrationem faciendi plenam et omnimodam potestatis facultatem.

2) In derselben Urk.: Quocirca discretis viris dominis de Monte Petri et N. de Wydembach, ecclesiarum plebanis dictae nostrae dioecesis, in virtute sanctae obedientiae committimus et mandamus, quatenus te ambo aut unus ex ipsis, altero absente et legitime praepedito, in corporalem, realem et actualem dictae ecclesiae possessionem auctoritate nostra imponant et inducant impositionemque et inductum tueantur et defendant ac facient tibi et nemini alteri, de universis et singulis proventibus, redditibus, obventionibus et emolumentis dictae ecclesiae per hos, ad quos pertinet, integre semper respondere, contradictores et illicitos detentores, dicta nostra auctoritate per censuram ecclesiasticam compescendo.

vorzunehmen. Auch die Kandidaten waren erschienen, mußten sich aber mit ihren Verwandten abseits halten und durften sich nicht unter das Volk mischen. Dafür kamen die beiden Oberbeamten, der Gräf und der Hann, beide mit dem Abzeichen ihres Amtes, dem Stock in der Hand zu den Wählern und der Hann fragte: „Wen wollt ihr zum Pfarrer eurer Kirche wählen?“ Die Antwort lautete von der Mehrheit: „Den Herrn Michael“. Die beiden Amtspersonen aber waren Gegner des Herrn Michael und wollten den Herrn Christian und begannen die Wähler für diesen Kandidaten zu bearbeiten. Um eine Zeit schwang der Hann seine Mütze über dem Kopf, das war das Zeichen für die Anhänger des Herrn Christian, mit ihrem Kandidaten in die nahe Kirche zu eilen, ihn auf den Altar zu heben und ihn zum Pfarrer auszurufen. Die Türen hatten sie sofort versperrt, so daß die Gegenpartei, die den Michael „enthronisieren“ wollte, nicht in die Kirche konnte. Da Simonie nicht nachweisbar war, führte der Dechant Christian, dem er präsentiert wurde, ihn in das Amt ein. Es kam zum Prozeß, den Christian verloren zu haben scheint, denn wenig später ist Herr Michael Pleban der Bartholomäuskirche in Stolzenburg¹⁾.

Die freie Pfarrerswahl erlitt noch Ausnahmen auf dem Komitatsboden, im Mediascher und Schelker Kapitel und dann durch die Entwicklung des Patronatsrechts in einigen Bistriker Gemeinden. Nach neueren Forschungen aus dem Recht der Eigenkirchen hervorgegangen²⁾, findet sich das Patronat in den Gemeinden des Komitatsbodens, wo „die Kirche als Bestandteil des Gutes galt, an welchem dem Grundherrschaften und Patron das Eigentum ebenso wie an seinen übrigen Besitzungen zustand“ und allmählich „das Patronatsrecht als Akzessorium des Gutes betrachtet wurde“³⁾. Als ein Andreas 1343 dem Siebenbürger Bischof und dem Domkapitel gewisse Besitzungen vermachte, geschah es mit den Mühlen, Äckern, Wäldern und dem Patronatsrecht über die Kirchen, die nebeneinander aufgezählt wurden⁴⁾. Ganz so war es in den säch-

¹⁾ U. S. D. III, 85 ff. Vgl. G. A. Schuller in „Bildern aus der vaterländischen Geschichte“ II, 282.

²⁾ Siehe später unten das Nähere.

³⁾ Hinschius R. A. II, 631.

⁴⁾ U. S. D. II, 7... cum jure patronatus ecclesiarum in Chombord et... in ipsa Gumbas constructarum ac aliis omnibus utilitatibus ad ipsas pertinentibus scilicet molendinis, terris arabilibus, aquis, silvis, piscinis, pratis, campis et nemoribus et quibuslibet aliis utilitatibus...

fischen Gemeinden im Kapitäl Spring, wo vor allem die reichen Kellinger Erbgrafen begütert waren¹⁾). Als dort Graf Michael 1345 für den Fall, daß er ohne männlichen Erben sterbe, seine zehn Besitzungen, fast lauter sächsische Gemeinden, seinen sieben Töchtern vermachte, da geschah es mit dem Patronatsrecht über die Kirchen wie mit den übrigen Nutzungsrechten²⁾). Der Bischof hatte im Springer Kapitäl Anspruch auf drei Zehntquarten. Aber die Kellinger Herren hinderten ihn am Bezug, indem sie vorgaben, der Bischof müsse sich jene mit seinem eigenen Wagen aus jeder Gemeinde abholen. Kam einer, der den Zehnten gekauft hatte, um ihn sich zu holen, so vertrieben sie ihn. Den Geistlichen und Bauern verboten sie, dem Bischof den Zehnten zuzuführen, so daß dieser eben nichts bekam. Dafür kauften sie ihn um so einen Spottpreis, daß von einem Kauf gar nicht mehr geredet werden konnte³⁾). Es ist aber nicht nachweisbar, daß diese Erbgrafen auch nur einmal einen Pfarrer eingesetzt hätten. Die Macht der sächsischen Gemeinde auch auf Komitatsboden war so groß, daß sie die Wahl nicht aus der Hand gab.

In den II. Stühlen handelte es sich nicht eigentlich um eine Einschränkung der Wahl, die vielmehr als zu Recht bestehend angesehen wurde, sondern darum, daß „die Quartisten“ in den beiden Stühlen, auf Grund eines Zugeständnisses vom König Ludwig I. hinfort (1365) ohne Dazwischenkunft des Königs vom Siebenbürger Bischof bestätigt werden sollten⁴⁾). Nach dem Wortlaut der Urkunde muß angenommen werden, daß bis dahin der König dies Bestätigungsrecht selbst ausgeübt und daß er es auch hier bloß für diese Gemeinden aus der Hand gab.

Während auch in Bistritz 1295 das Recht, den Pfarrer zu wählen, als Gewohnheitsrecht bezeichnet wurde⁵⁾, kam es später

¹⁾ Über die Erbgrafen G. U. Schuller in den „Bildern aus der vaterländischen Geschichte“, II, S. 11 ff.

²⁾ U. S. D. II, 24. Die Besitzungen cum iuribus patronatum ecclesiarum in ipsis sub quibuslibet honoribus fundatarum nec non locis molendinorum ac terris arabilibus, silvis, aquis, piscinis, pratis, nemoribus et quibuslibet aliis utilitatibus eorum...

³⁾ U. S. D. I, 462.

⁴⁾ Ebenda, II, 230, (episcopus Trans.) securam et liberam habeat ex nostra praesenti annuentia confirmandi ad easdem simplices seu quatales ecclesias, nobis irrequisitis, semper facultatem.

⁵⁾ Ebenda, I, 200, jure praesentandi, quam (!) ex consuetudine terrae retinebant.

in einigen Gemeinden zu einer eigentümlichen Einschränkung dieses Wahlrechts, indem König Mathias das Patronatsrecht, das er in Dürrbach, Lechnitz und Mettersdorf hatte, an die Stadt Bistritz übertrug (1472)¹⁾. Wie der König zu dem Recht kam, ist völlig unklar. Am 3. Juni 1477 übertrug er das Recht, fast mit denselben Worten, an diese Gemeinden selbst unter der Bedingung, sie sollten ihre Pfarrer mit Zustimmung des Bistritzer Rats wählen²⁾. Als der Bischof sich nicht daran kehrte und in Mettersdorf einen Pfarrer einsetzen wollte, untersagte es der König zweimal im selben Jahr, da er das Patronatsrecht Bistritz verliehen habe³⁾. Auch später wiederholt bestätigt, so von Wladislaus 1497, ist dies Patronat erst am Anfang des 19. Jahrhunderts vom Bischof Neugeboren aufgehoben worden.

Der Bistritzer Rat ging übrigens darauf aus, das Patronatsrecht im ganzen Distrikt in die Hand zu bekommen, wie überhaupt dort der Einfluß der Stadt auf die Landgemeinden größer gewesen ist, als in den andern Ansiedlungen in älterer Zeit. In der That erteilte Ludwig II. am 31. Mai 1526 dem Rat das Recht, in sämtlichen Gemeinden des Distrikts die Pfarreien zu besetzen⁴⁾. Es war damit eine Rechtsunsicherheit geschaffen, indem die Gemeinden doch nicht einfach das Recht auf die Wahl, das sie zu haben meinten, aufgaben, so daß der Bischof, dem die Bestätigung in jedem Fall zustand, bald einen von der Gemeinde

¹⁾ Urk. gedruckt in H. Wittstock: Nösner Zustände unter Wladislaus II. und Ludwig II. 1490 bis 1526 im Ver.-Arch. 4, 3. Heft, S. 85.

²⁾ Mathias . . . Datum Budae 9. Jan. 1477. . . quoniam . . . nos ipsos cives nostros in praefato jure patronatus libere conservare volumus et nolumus, aliquem alium ipsam plebaniam assequi, nisi illum, quem ipsi cives nostri indulto et concessione juris patronatus nostri elegerunt. Ebenda, S. 87. Derselbe Befehl vom 11. Jan. an den vom Bischof eingesetzten Bartholomäus. Orig. im Bistritzer Arch. T. Als der Bischof dann einen Mag. Paulus. ernannte, erfolgte ein neuer Befehl des Königs vom 8. Juni 1477, quatenus eosdem cives nostros in praefato jure patronatus . . . impedire nullomodo praesumatis. Ver.-Arch. 4, 3, 88. Wladislaus erneuert die Verleihung des Patronatsrechts über die drei Gemeinden an die Stadt: Quod sicuti in aliis regni nostri ecclesiis ita etiam in dictis parochiis . . . habere dinoscimur. Datum Budae 1496, 6. August. T. Die erste Urk. vom 9. Jan. 1477 gedruckt auch in Graf Teleki: Hunadiak kora Magyarországon. Pest 1857, XII. 3, die vom 8. Juni ebenda, S. 25.

³⁾ Urk. ebenda, S. 86.

⁴⁾ Die Verleihungsurkunde wiederholt die von Wladislaus, nur mit dem bedeutungsvollen Zusatz: ac aliarum omnium possessionum et parochiarum ad ipsam civitatem nostram Bistriciensem pertinentium. Ver.-Arch. 4, 3, 49.

Gewählten, bald einen vom Rat Vorgeschlagenen „präsentiert“ erhielt¹⁾.

Die Stadtgemeinde Bistritz hatte von Hunyadi das Wahlrecht ihres Pfarrers zugesichert erhalten (1453)²⁾.

Die Verleihung des Patronatsrechts hängt wohl mit den bedeutungsvollen Vorgängen zusammen, die im Bistritzer Distrikt sich damals abspielten. König Ladislaus hatte die erbliche Würde des Königsgrafen über das Gebiet 1453 an Joh. Hunyadi verliehen, darunter die Stadt und die Dörfer, alle Einkünfte, Acker, Wiesen, Wälder, Mühlen, auch das Patronatsrecht über die Kirchen usf³⁾. Das letztere, obwohl es kaum jemals dem ungarischen König gehörte, nahm nach Abschaffung des Erbgrafen­tums (1465) wieder der König zurück, der 1474 den freien Rechtsstand des Gaus und dessen untrennbare Verbindung mit der heiligen Krone gewährleistete und 1478 die Freiheiten des Gaus bestätigte⁴⁾. Nachher wurde das Patronatsrecht über jene drei Gemeinden an die Stadt übertragen, später sogar — wie erwähnt — über alle Gemeinden.

Die ganze Entwicklung zeigt übrigens, wie das „Kapitel“ dort nicht die Rolle spielte wie sonst. Es ist doch kaum ein Zufall, daß das Bistritzer und Kiralher Kapitel, bei dem frühen Vorkommen der Stadt und des Gaus, erst 1402 zum erstenmal bezeugt ist⁵⁾. Dabei stand das Kiralher Kapitel von vornherein in einer gewissen Abhängigkeit vom Bistritzer Kapitel. Die Sache ist

¹⁾ Wittstock a. a. O., S. 47 ff.

²⁾ Nos Johannes de Hunyad... Insuper ex nostra liberalitate annuimus et concedimus praefatis iudici, juratis ceterisque civibus et toti communitati dictae civitatis nostrae Bistriciensis, ut ipsi ac eorundem successores universi plebaniam parochialem ecclesiae s. Nicolai confessoris, in eadem civitate Bistriciensi constitutae, dum et quando legitime vacaverit, idoneis et bene meritis personis, quibus maluerint, perpetuis universis temporibus conferendi habeant facultatem. Urk. bei Schölzer: Krit. Sammlungen zur Gesch. der Deutschen in Siebenbürgen, Göttingen 1795 f., S. 63. Dr. H. Berger: Urk.-Regesten aus dem alten Bistritzer Arch. 1203 bis 1490 im Bistritzer Gymn.-Progr. 1893; 1491 bis 1516, im Gymn.-Progr. 1894, 1517 bis 1526, ebenda 1895, speziell die Nummern 250, 277, 294, 295, 385.

³⁾ Urk. in Teleki a. a. O., X, 354 cum civitate Bistricia ac oppidis, villis... ac jure patronatus ecclesiarum... G. Budaker: Die Erbgrafschaft von Bistritz im Bistritzer Gymn.-Progr. 1855. Urk. über die Einführung bei Teleki, S. 399. Außer der Stadt wurden 25 Gemeinden aufgezählt in comitatu de Doboka existentes, das sind hier die Gemeinden des Bistritzer Distrikts.

⁴⁾ Abschriften bei T.

⁵⁾ H. S. D. III, 288.

mohl so zu erklären: das Bistriker Kapitel ist eine Ansiedlung auf freiem Königsboden gewesen, von dem die Königinnen einen Teil ihrer Einkünfte bezogen¹⁾; die dort liegenden Gemeinden gehörten zum Bistriker Kapitel. Dieses unterstand dem Siebenbürger Bischof und stand unter dem Dobokaer Archidiakonat, dem der Bistriker Stadtpfarrer, wie dem Chanader Propst und dem Archidiakon von Ojd, die beide entfernt von Bistritz waren, zu besonderem Schutze empfohlen wurde, wie es scheint, im Kampf mit den Dominikanern und Franziskanern²⁾. Auch daraus läßt sich schließen, daß es ein Bistriker Dekanat und Kapitel 1341 noch nicht gab, sonst wären die eingetreten, nicht fremde Gewalten. Es liegt nahe, daß der Zusammenschluß zum sächsischen Kapitel erst erfolgte, als durch den großen Freibrief Ludwigs I. 1366 die Kolonie in den Besitz wichtigster Rechte des Hermannstädter Gaues kam, wobei ausdrücklich gesagt wurde, Bistritz und die zu ihm gehörigen Orte sollten sich der Rechte und Gewohnheiten Hermannstadts erfreuen und der eigenen alten Freiheiten³⁾. Und gewiß nicht früher erfolgte der Zusammenschluß des Kiralher Kapitels, dessen Orte einen Beweis dafür liefern, wie sofort nach der Besiedlung des freien Bistriker Königsbodens, vielleicht zu gleicher Zeit, ein Übergreifen der deutschen Ansiedlung in den teilweise schon bevölkerten Dobokaer Komitat stattfand⁴⁾.

Es dürfte von Baierdorf ausgegangen sein (Kiraly-Nemethi), dessen ungarischer Name besondere Beziehungen zum König erkennen läßt. Dieses gab der Gruppe den Namen, die als *districtus Kerali* um 1211 erscheint⁵⁾; der Ansatze zu eigener politischer Ent-

¹⁾ G. D. Deutsch: Zur Gesch. von Bistritz im Ver.-Arch. 4, 257 ff. H. Wittstock ebenda, 5, 259.

²⁾ U. S. D. I, 518.

³⁾ Ebenda, II, 250: Et insuper volumus, ut praedicti cives hospites et populi nobis fideles eisdem iuribus et consuetudinibus pacifice fruantur, quibus eadem civitas nostra Cibiniensis legitime usa fuit ab antiquo, permaneant etiam semper pacifice et quiete circa praerogativam primaevae seu antiquae suae libertatis.

⁴⁾ Vgl. H. Wittstock: Einige Bemerkungen über die ursprünglichen Verhältnisse der norddeutschen Ansiedlung (in Siebenbürgen) im Ver.-Arch. 5, 255 ff., S. 267.

⁵⁾ U. S. D. I, 300. Urk. zwischen 1311 bis 1313 villam Petresfalva vocatam in districtu Kyráli existentem... Petersdorf gehörte zum Kiralher Kapitel. Baierdorf ist zum erstenmal 1264 erwähnt, wo Papst Urban IV. König Stefan ermahnt, er solle die seiner Mutter weggenommenen Besitzungen Bistritz, Rodna, Senndorf und Querali (Baierdorf) zurückstellen. U. S. D. I, 92.

wicklung wurde durch die Angliederung an Bistritz unterbrochen. Noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts sind die Gemeinden dieser Gruppe zum Teil Dobokaer Komitatsgemeinden¹⁾. Kirchlich aber bildeten sie das Kiralher Kapitel, das in Baierdorf, der freien Gemeinde, den Ausgangspunkt gefunden, ähnlich wie die Laßler-Kreischer Gruppe, gleichfalls Komitatsgemeinden, in dem freien Laßeln. So ist eine gewisse Abhängigkeit vom Bistritzer Kapitel von vornherein erkennbar, aber zugleich das Bestreben, sich selbständig zu machen. Mit der politischen Zusammenfassung beider Gruppen im Bistritzer Distrikt, endgültig von 1366 an, mußte auch die kirchliche Sonderung zurücktreten²⁾.

Die Gründung einer Bruderschaft innerhalb des Kapitels verlegt eine Notiz in Liebs Aufzeichnungen, leider ohne Angabe der Quelle, in das Jahr 1397³⁾. Es handelt sich dabei um eine der vielen Bruderschaften, die damals entstanden und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Gründung des Kapitels selbst nicht viel früher erfolgte.

Tatsächlich erscheinen beide Kapitel, von ihrem ersten Auftreten an, immer zusammen. Der siebenbürgische Bischof Stephan gestattete 1402 den Pfarrern beider Kapitel, über ihr Vermögen

¹⁾ So 1356 Lechnitz II. S. D. II, 127. Doch ist es fraglich, ob unser Lechnitz gemeint ist. Vielleicht gehört die ganze Urk. nicht hierher. Aber Budak, das später zum Bistritzer Distrikt gehört, erscheint 1345 in comitatu de Doboka. Ebenda, S. 30. Wenn aber 1453 bei der Einführung Hunyadis in den Besitz von Bistritz die vergabten Ortschaften als in comitatu de Doboka existentes angeführt werden (Teleki a. a. D., X, 401), so ist das doch ein seltsamer Anachronismus. Der *districtus de Bezterce* kommt zuerst 1237 vor. II. S. D. I, 157.

²⁾ Aus der Notiz in Mon. Vat. Hung. I, 1. 120: *Tyczmannus de Alba ecclesia de Kyrallia solvitur VIII. grossos (1332 bis 1337), die Weißkirch als zu Baierdorf gehörig anführt, muß nicht auf den Bestand des Kapitels geschlossen werden, es kann auch die politische Gruppe bezeichnet sein.*

³⁾ E. Lieb (Amicinus): *Monum. vetera et recentia iurium et privilegiorum capituli Bistriciensis in unum librum hunc fideliter congesta 1599, im Bistr. Kap.-Arch. Dort »Fraternitas capituli Bistr. in honorem assumptionis beatae Mariae virginis gloriosae coepit anno 1397. Cui ad celebrationem ejusdem quater in anno circa angarias suae missae sunt lectae cum officio celebri, postea symbola composita sunt et regaliter convivatum est.« Dort auch Decretum venerabilium fratrum decanorum et plebanorum utriusque decanatus Bistriciensis et Kyralliensis super decimarum perceptione... editum paribus animis 1529, 9. September. Eine Abschrift des letztern auch im Cod. Pancratius, S. 496.*

lehtwillig zu verfügen, jedoch unter folgenden Einschränkungen: von größeren Kirchen sollten drei Mark, von mittleren zwei und von kleinen eine Mark Silber für die Erhaltung der Kathedral-kirche in Weissenburg (pro fabrica) bleiben, ebenso ein Vermächtnis für den Haushalt des Bischofs (pro mensa) und für den Nachfolger soviel an Wein und Gemüse, daß es bis zur neuen Ernte genügt¹⁾. Bischof Georg erneuerte 1420 das Recht, doch trat an Stelle der dritten Einschränkung des Jahres 1402: für die Schuldner, die Kirche, die Armen, die Freunde und Angehörigen²⁾. Um die Mitte des Jahrhunderts, in der Hunyadi'schen Erbgrafenzeit, versuchte das Kiralher Kapitel sich der Unterordnung unter das Bistriker Kapitel zu entziehen, was Bischof Matheus 1453 ernstlich untersagte³⁾. Die Wiederholung des Befehls 1460 und 1466 zeigte, daß die Angelegenheit nicht erledigt war⁴⁾. Aber langsam bereitete sich die Einigung vor, die zum völligen Aufgehen des Kiralher Kapitels im Bistriker führte. Noch 1471 gab das Albenfer Kapitel beiden Dechanten das Recht, in Streitfällen über die Gegenstände, die zwei Mark nicht überstiegen, zu urteilen, wogegen erst die Appellation an das Kapitel gehen sollte⁵⁾. Aber 1497 forderte der Bistriker Dechant über Auftrag des Siebenbürger Bischofs die

¹⁾ U. S. D. III, 288.

²⁾ Georgius... Datum Albae secundo die festi assumptionis b. Mariae virginis anno domini 1420. T. De aliis vero remanentiis primo debitoribus, deinde ecclesiae, unde bona illa acquisivit et pauperibus, amicis et familiaribus juxta testatoris arbitrium provideat. Im Jahr 1437 bestätigt. T.

³⁾ Quia nos... percepimus, quomodo decanatus de Kyrallia seu plebani in eodem existentes a temporibus perpetuis de jure et de facto ad decanatum Bistriciensem spectabat, ac obedientiam temporibus elapsis faciebat, nunc autem idem decanatus de Kyrallia praedictam consuetudinem cupit et vult variari seu permutari ac a praedicta obedientia fore alienus. Ideo nos... decano... auctoritatem nostram conferimus, praedictum decanum seu plebanos in dicto decanatu de Kyrallia ad consuetudinem antiquam compellendi et censuris ecclesiasticis adstringendi, ad obedientiam decanatu Bistriciensi faciendum, prout de jure et de facto tenentur obedire. Orig. im Bistr. Arch. T.

⁴⁾ Fr. Schuller im Korr. 1881, S. 40: Über die Einverleibung des Kiralher in das Bistriker Kapitel.

⁵⁾ Capitulum Alb. ecclesiae Trans... Datum tertio die mensis Maji anno Domini 1471. Orig. im Bistr. Kap.-Arch. T... decanis praedictorum decanatum pro tempore existentibus, annuimus per praesentes, quatenus dicti decani omnes et singulos census infra valorem duarum marcarum argenti quasvis personas... judicare valeant et possint, tenore praesentium concedimus facultatem.

Plebane des Kiralher Kapitels auf, früher die Zahlung des Martinszinses an den Bischof zu leisten, bei Strafe der Suspension vom Amte¹⁾. Es scheint sich dabei um eine Steuer zu handeln, die der Bischof zu beanspruchen das Recht hatte, vielleicht um dieselbe, die Sigismund am 22. April 1436 vom Bistritzer und Kiralher Kapitel zur Hälfte verlangte, zum Behuf der Ausrüstung des bischöflichen Banderiums, obwohl die Steuer noch nicht fällig sei²⁾.

Um dieselbe Zeit wie das Bistritzer erscheint auch das Reener Kapitel (1403) in der Reihe der übrigen, dem Siebenbürger Bischof unterstehenden Kapitel³⁾. Auch da gabs Streit um den Zehnten, der den Pfarrern gehörte, während der Bischof nur Anspruch auf einen Teil hatte⁴⁾.

Die beiden Kapitel Tekendorf und Schogen kommen vor der Reformation nicht vor. Auch als die Gemeinden in der Reformation evangelisch geworden waren, hatten sie zunächst geringen

¹⁾ Georgius, plebanus de Besenew decanusque sedis Bistriciensis honorabilibus et discretis dominis plebanis et ecclesiarum rectoribus in et sub capitulo Kyraliensi ubivis commorantibus et constitutis sincero in domino caritatem... litteras... quibus petit, licet contra consuetudinem nostram sit, dari et persolvi census ad festum s. Martini observari debentem. Sie sollen am 3. Oktober zahlen sub poena suspensionis a divinis... Praesentes litterae currant ad Vermesch de Lechnitzia et de Zent-Georg ad S. Johannem, quia alios septem dominos litteris nostris currentibus avisavimus. Datum raptissime in festo s. Remigii (1. Oktober) anno 1497. Orig. im Bistritzer Arch. T.

²⁾ Sigismundus... Quia... episcopus, de nostrae majestatis mandato et commissione speciali, pro defensione et conservatione partium nostrarum Transsilvaniarum banderium suum sive gentes suas exercitantes in proxime contra rabidos insultus perfidorum Turcorum, easdem partes nostras et ipsarum confinia devastantium levare et transmittere debet et tenetur, proptereaque omnes redditus et proventus sui episcopatus ante tempus limitatum sibi necessario debent administrare... Sie sollen darum die Hälfte früher zahlen. Dom. Georgius episcopus, prout nobis retulit, hoc vobis in consuetudinem ducere et vertere non intendit et nec census hujusmodi ante tempus limitatum per amplius a vobis extorquere atentabit. Datum in Zeer 22. April 1436. Orig. im Bistritzer Kap.-Arch. T.

³⁾ II. G. D. III, 291.

⁴⁾ Ebenda, II, 568. Der Ordinarius (G. 564) ist der Bischof, der propter retardationem solutionis hujusmodi quotae easdem villas et parochiales ecclesias, absque parochianorum culpa, ecclesiastico subjicit interdicto (c. 1385). Zum Ordinarius vgl. Hinschius R. R., II, 43, J. Haltrich: Das Zehntrecht der ev. Kirche II. B. zu G. Regen in Trausenfels, Magazin, 4. Heft, G. 215.

Zusammenhang mit den übrigen Kapiteln und der sächsischen Kirche überhaupt. Ihre Gemeinden lagen auf Komitatsboden, zerstreut unter andern und haben zunächst die Kraft der Organisation und der Angliederung nicht gehabt.

Alle Kapitel aber haben diese angliedernde Kraft erwiesen. Auch das Bistriker und Kiralher nahm neben den Gemeinden, die ursprünglich frei oder frei geworden waren, die beiden untertänigen Billak und Cespan auf, zunächst als Filialen (Billak von Bistritz und Cespan von Mettersdorf), dann aber als völlig gleichberechtigte Glieder, die nun wenigstens kirchlicher Freiheit sich erfreuten und durch sie erstarkten.

Die ältesten „Statuten“ eines dem Bischof unterstehenden Kapitels sind die des Mediascher, vom Dechanten und Pfarrer von Birtzhalm Franziskus 1397 „geschrieben und gesammelt“, also jedenfalls altes Recht enthaltend, was auch daraus hervorgeht, daß die meisten Bestimmungen päpstlichen Dekretalen entnommen sind¹⁾. Vieles davon kehrt in den Hermannstädter und Kronstädter Bestimmungen des 15. Jahrhunderts wieder.

Nach diesen Bestimmungen waren die Kapitelsbrüder dem Bischof und dem frei gewählten Dechanten Gehorsam schuldig. Zu bestimmten Zeiten kamen sie viermal im Jahr zur Kapitelsversammlung zusammen, bei der jeder eine Messe lesen mußte, dann folgten neun Lektionen, zum Schluß eine Messe für die Toten, eine zweite zu Ehren des Kirchenpatrons, die dritte Messe vom hl. Geist. Mit dem Salve regina schloß das Amtliche. Dann gings zu Tisch, auf den „nur sechs Gänge“ kommen durften. „Göttliche Geschäfte“ sollten dabei verhandelt werden, Belehrungen über Wissenswertes aus dem Amt und für das Amt, ganz wie in den spätern Hermannstädter Bestimmungen: wie man die Festtage der Heiligen zu feiern habe, über die goldene Zahl, das Intervall, die bösen Tage und wie die Gläubigen in der Gemeinde zu regieren seien. Auf anständiges Leben wurde besonders gedrungen, darum sollten die Pfarrer sich hüten vor dem Umgang mit verdächtigen Weibern, nicht mit solchen zusammen wohnen, Niemanden schmähen, nicht Würfel spielen, Übermaß im Essen und Trinken meiden, sich nicht zu gleichem Trunk aneifern und

¹⁾ U. S. D. III, 194 ff. Die sehr genaue Bearbeitung des wortreichen Schriftstückes führt für jede Bestimmung die Quelle aus den Dekretalen an, so daß eine ganz genaue Beurteilung möglich ist. Über die Statuten des Hermannstädter Kapitels von 1351, s. oben S. 61.

um Trunkenheit überhaupt zu meiden, sollten sie folgende (lat.) Verse sich merken:

Laßt Freunde wohl euch sagen,
Was trunken ihr müßt tragen:
Wer trunken ist und essensvoll
Der ist auf manche Weise toll,
Der eine singt, der andre schreit,
Der lästert Gottes Herrlichkeit,
Der kann vom Zank nicht lassen,
Und der rennt durch die Gassen.
Dem einen wird die Zunge schwer,
Der andre schwagt nur um so mehr,
Dem einen kommts zu wandern,
Der Schlaf sucht heim den andern,
Den lockt die Venus, dem ist's schlecht,
Und der ist ganz des Bacchus Knecht uff.

Wer krank und schwach wurde, sollte von den Nachbar-pfarrern besucht werden, diesen beichten und die letzte Slung empfangen, auch das Testament machen, wobei der Bischof nach der Größe der Pfarre 1 bis 3 M. Silber erhielt. Aber das eigene Vermögen konnte der Pfarrer frei verfügen. Die Bestimmungen über das Begräbnis, die Exequien, die dabei zu zahlenden Gebühren gingen alle auf Dekretalbestimmungen zurück. Die Ansprüche der Kapläne und der Lehrer (scholasticus) waren festgesetzt, sie waren bescheiden, das Interessante dabei, daß sie „die Rasualien“ besorgten. Übertretungen des Statuts, das in jeder Kapitelsversammlung vorzulesen ist, und der kirchlichen Gebote wurden bestraft. „Aber — damit schließen die Bestimmungen — nicht so ehrwürdige Herrn und Väter, nicht so, sondern vor allem, wenn wir dem göttlichen Gebot, dann den Vorschriften unserer vorgesetzten Prälaten und unseren Statuten gehorchen und diese Statuten, die zu unserem Ruhme sind, erhalten, so daß wir mit dem Apostel sagen können: Unser Ruhm ist das Zeugnis unseres Gewissens (2 Cor. 4, richtiger 2 Cor. 1, 12) und wir alle dieselben bewahren und in allen guten Werken uns üben, endlich befreit von allen weltlichen Gesezen und Statuten, können wir kommen zu jenem, der durch keine Geseze gebunden bleibt, nämlich zum Vater, Sohn und hl. Geist, welcher einige Gott lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen“¹⁾.

¹⁾ Vgl. Ver.-Arch. 21, 258.

Das Kapitel ließ sich 1499 ein neues Siegel machen, das vom Siebenbürger Bischof bestätigt wurde¹⁾.

Bis zum 15. Jahrhundert kann man von einer parallelen Entwicklung der einzelnen sächsischen Kapitel reden, vom 15. Jahrhundert an wird sie je mehr eine gemeinsame. Aus den einzelnen Bestimmungen war allmählich — man kann wohl sagen — ein sächsisches Kirchenrecht geworden. Dadurch, daß die „eremten Kapitel“ zu einer Einheit, wenn auch zunächst nur als Abgabeverband, sich zusammengeschlossen hatten, war der nationalen kirchlichen Einigung vorgearbeitet. Von selbst entwickelte sich der Kreis der Aufgaben. Noch kämpften die einzelnen Kapitel, aber bezeichnend nicht mehr als einzelne, sondern als Gesamtheit zusammen um die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit²⁾ und um das Recht der Pfarrer, über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen³⁾, was 1463 der Papst schützte⁴⁾, aber um die Mitte des Jahrhunderts bewegten auch alle jene Fragen die Gemüther, die

¹⁾ Licet id a praedecessoribus nostris episcopis solitum fuisse non invenimus, confirmandum duximus et approbandum confirmamusque et in dyocesi nostra autenticum approbamus eatenus, quatenus eo jure et legitime usi fuerint. Theil-Werner, S. 51.

²⁾ Mathias hat wiederholt eingegriffen, so 1475, Kisder Urkb. S. 93. Teleki Hunyad. Kora. XII, 404. 1488 gebietet er dem Albenfer Vikar, Bistritzer Bürger in weltlichen Angelegenheiten nicht vor das geistliche Gericht zu ziehen. Urk. im Bistritzer Stadtarchiv. T. 1458 ebenso S. 61. 1484, ebenda, S. 101. (Regest), abgedruckt in Szerebai: Series, S. 168. Orig. im Super-Archiv in Hermannstadt: Math. verbietet dem Wojwoden die Belästigung der Geistlichen. 1494: Wladislaus, wie oben Mathias, Berger im Bistr. Gymn.-Progr. 1894, Nr. 382. Ebenso Ludwig II. 1520. Ebenda, 1895. Nr. 691.

³⁾ Das sieb. Domkapitel gestattet der ihm unterstehenden sächsischen Geistlichkeit, über ihr Vermögen zu verfügen, 14. Februar 1469. Theil und Werner, Med. Urkb. S. 37. Für das Hermannstädter Kapitel ein Befehl Grans vom 24. April 1452 im Herm. Kap.-Arch.

⁴⁾ Pius II. befiehlt 1463 auf die Klage der dem sieb. Bischof unterstehenden Kapitel, daß, obwohl die Pfarrer von einer guten Pfründe 3 Mark, von einer mittleren 2, von einer schwachen 1 Mark und wo der Zehnte bloß 1 Quarte betrage nach der gleichen Abstufung 3 bis 1 ung. Gulden pro fabrica ecclesiae Transs. in testamentis relinquerint, der Bischof doch die anderweitigen testamentarischen Verfügungen der Pfarrer nicht beachte und allem Recht entgegen den ganzen Nachlaß der Verstorbenen an sich zöge, dem Erzbischof von Gran, durch den Dechanten von Hermannstadt und Kronstadt die genaue Untersuchung und Abstellung des Unrechts vornehmen zu lassen. Urk. in Karlsburg. T.

Joh. Sachs im Auftrag der weltlichen Obrigkeit, der sächsischen Nationsuniversität, an den Graner Erzbischof und vor den Papst brachte¹⁾.

Und schon begannen sie, auch gegen den Papst selbst sich zu wehren, während der Kampf gegen Bedrückungen des Bischofs nicht still stand. Sie fanden dabei grundsätzlich beim König Mathias Schutz, der in der Verteidigung seines Rechts, die Prälaten des Reichs zu ernennen, 1479 dem Papst schrieb: „Das ungarische Volk wird lieber das doppelte Kreuz unseres Reichs-Wappens in ein dreifaches verwandeln — d. h. ein unabhängiges Patriarchat von Rom aufrichten — als zugeben, daß Prälaturen und Pfründen, die zum Recht der Krone gehören, von dem apostolischen Stuhl vergeben werden“²⁾. An die Schäßburger Kirche heftete 1447 der Pleban Nikolaus von Wolkendorf eine Protestation gegen bischöfliche Übergriffe an, der Bischof hat sie herabreißen lassen³⁾, am 23. Juli desselben Jahres erhob im Namen der Kapitel Mediasch, Mühlbach, Kisb, Kosb, Bistritz und Schelk der Mettersdorfer Pfarrer Christian in Mediasch ähnlichen Protest, Geistliche und Laien waren dabei und bezeugten es⁴⁾. Inmitten der Geistlichkeit selbst gab es allerlei Bewegungen, der siebenbürgische Bischof schrieb erst gegen solche im Bistritzer Bezirk 1459, und gab dem Dechanten das Recht, widerspenstige Pfarrer gefangen zu setzen, ihre Güter einzuziehen und die Gefangenen dem Bischof zu übergeben⁵⁾. Aber 1448 klagte das ganze Land über die Unzahl päpstlicher Bullen, die Siebenbürgen überschwemmten, so daß Joh. Hunyadi sie verbot und unter anderem die sächsischen Richter und Beamten beauftragte, ihre Verbreiter gefangen zu setzen, damit sie bestraft würden⁶⁾.

Es waren Vorboten einer Bewegung der Geister, die zuletzt zu größerem führen sollte.

¹⁾ Oben, S. 64.

²⁾ Fessler a. a. O., 5. 636.

³⁾ Fabritius a. a. O., S. 57.

⁴⁾ Theil u. Werner, Med. Urkb. S. 34 ff.

⁵⁾ Matheus . . . Episcopus Transs. . . matura nostrorum consiliariorum praehabita deliberatione volumus, ut decanus jurisdictionis vestrae (sub decanatu Bistriciensis) . . . tales rebelles et pertinaces . . . detinere bonaque ipsorum occupare ac detentos propriis in eorum personis nobis praesentare teneatur. Datum in castro nostro Gialu feria secunda post festam b. Luciae virginis anno domini 1459. T. **Ebenso Bischof Nikolaus 1475. T.**

⁶⁾ Johannes de Hunyad . . . honorabilibus decano et plebanis de capitulo Cibiniensi partium Transs. . . Crebra et infesta plurium regnicolarum querela

5. Die Kirche und das Leben. Entstehung der Schulen.

Institutionen haben nur insofern Wert, als sie das Leben stützen und fördern. Die katholische Kirche des Mittelalters ist zu ihrer Macht und ihrem Ansehen gelangt, weil sie die Bedürfnisse des Lebens erkannte und sich in deren Dienst stellte und zwar mit solchem Erfolg, daß sie es zuletzt beherrschte oder doch auf allen Gebieten maßgebend beeinflusste.

Auch die sächsische Kirche des Mittelalters hat die Kraft gehabt.

Sie erscheint gleichsam verkörpert in dem Mann, der, der einzige Sachse, zur höchsten kirchlichen Würde im Lande gelangte, in Bischof Goblinus.

Er war der Sohn eines Bauern in Großscheuern, einer Landgemeinde bei Hermannstadt, wo der Name heute noch lebt. Sein Vater Adalbert war vielfach in öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, in Stuhls- und Universitätsangelegenheiten¹⁾, Brüder und Schwestern lebten in Großscheuern. Im Jahre 1349 war Goblinus Pfarrer in Schellenberg, später in Großau und am 5. Mai 1376 ernannte ihn der Papst zum Bischof von Siebenbürgen, wie es in der Bulle heißt²⁾ „den mit wissenschaftlicher Bildung begabten,

contra quosdam bullarum papalium delatores atque executores eorundem . . . adeo committimus, quatenus . . . de omnibus et singulis bullas papales seu concilii vel delegatorum . . . sine licentia . . . nostra deferentibus et habentibus . . . diligentem inquisitionem faciendo, omnes et quodlibet tales . . . invocato, si necesse fuerit, auxilio et subsidio magnificorum voivodarum, partium Transs. vel ipsorum vicevaivodarum . . . aut magistrorum civium, judicum, per gerebonum et juratorum seniorum sedium et districtum Saxonicalium partium Transs. . . in personis captivare et detinere captosque in vestris tutis vinculis tamdiu conservare debeatis, donec superinde aliud a nobis habueritis in commissis, ut iidem ex hoc, poena docente, aperte cognoscant, quantum nobis displicentiae afferat violatio libertatis regni praenotati . . . Datum in civitate Cibiniensi feria secunda pos festum assumptionis beatae Mariae virginis gloriosae (14. August) 1448. Aus einem Transsumt von 1514. T. Vgl. Gehler, 4, 1224.

¹⁾ H. S. D. II, 228, 371, 373, 376, 395, 481, 482, 486. Er ist 1377 oder anfangs 1378 gestorben.

²⁾ Ebenda, II, 441. Ob freilich eine persönliche Charakteristik darin liegt, wird zweifelhaft, wenn man sieht, daß die Worte mit einer kleinen, sachlich gleichgültigen Änderung bei der Ernennung des Bistitzer Stadtpfarrers zum Bischof von Waizen auch gebraucht wurden. Ebenda, S. 443. Die kleine Änderung: bei Goblinus . . . et aliis multiplicium virtutum meritis . . .

mit Ehrbarkeit des Lebens und der Sitten geschmückten, in geistlichen Angelegenheiten erfahrenen, in weltlichen umsichtigen und durch andere Vorzüge vielfacher Tugenden ausgezeichneten Mann“. Jedenfalls war die Charakteristik hier zutreffend. Solang er lebte (Bischof 1376 bis 1386) war er ein Vertrauensmann des Königs und seines Volkes, das seine „große Umsicht“ rühmte. Vor allem nahm er in dieser Doppellstellung Anteil an der folgenreichen Zunftregulation, die 1376 die Gauversammlung der VII Stühle schuf, die seinen Einfluß dabei besonders hervorhebt¹⁾. Ein Zeichen seiner angesehenen Stellung war es, daß seine Brüder und Schwestern durch k. Schenkung Land erhielten (Konradsdorf)²⁾ und er selbst mit seinen Brüdern und Schwestern 1383 den Szeliſchter Stuhl, das Krongut, das zwischen dem Hermannstädter und Reußmärkter Stuhl lag, und außer der sächsischen Gemeinde Hamlesch vier walachische Dörfer umfaßte³⁾. Die Streitigkeiten, die er mit den Klausenburgern wegen des Zehntens und wegen Einhebung von Straßengeldern hatte, wobei der König den Klausenburgern Recht gab⁴⁾, wie sein Eingreifen in die Schelker Zehntfrage⁵⁾ zeigen ihn als Mann, der sich nicht scheute, energisch zuzugreifen, auch den eigenen Vorteil nicht beiseite zu setzen. Er ist neben dem Pfarrer Berthold von Kelling die einzige greifbare geistliche Persönlichkeit aus der Mitte der Sachsen im 14. Jahrhundert und beide zeigen verwandte Züge. Bei Goblinus ist typisch seine Teilnahme an den Volksangelegenheiten. Ob es sich um die Zünfte handelt, um Vergrößerung der Stühle Mediasch und Schelk⁶⁾, um das Jahr-

insignitum, beim anderen: aliisque virtutum donis . . . insignitum. Aber auch die volle Formel, die bei Goblinus gebraucht wird, kommt noch vor. Allg. deutsche Biographie Goblinus von G. D. Deutsch. .

¹⁾ U. S. D. II, 449 . . . de specialibus etiam praecipue ordinationibus et informationibus reverendissimi viri in Christo patris domini Goebolini episcopi Transsilvani ac nobilis viri domini Johannis domini Scharpeneck castelani nostri Lanzcron . . . Sua magna providentia wird 1380 hervorgehoben bei der Entscheidung im Streit um eine Mühle zwischen Rothberg und Burgberg. Ebenda, II, 531.

²⁾ Ebenda, II, 550 ff.

³⁾ Ebenda, S. 575 ff. 1382 im Besitz des 4. Teils von Roncza. Ebenda, S. 556.

⁴⁾ Ebenda, S. 503, 504.

⁵⁾ Oben, S. 90.

⁶⁾ U. S. D. II, 540.

marktsrecht in Agnetheln, den Gerichtssitz im Schenker Stuhl ¹⁾, um Hatterststreitigkeiten ²⁾ — Goblinus wurde aufgerufen, entscheidend einzugreifen. Er zog Sachsen zur Leitung der Kirche heran, seinen Bruder Leo, Pfarrer in Großscheuern, machte er zum Archidiakon und den Schäßburger Stadtpfarrer Petrus zu seinem Kaplan ³⁾. Für die Bildung der Zeit war es doch bezeichnend, daß Papst Gregor XI. am 15. Mai 1377 dem Bischof Goblinus das Recht gab, vier Kanonikate samt zugehöriger Pfründe an Personen zu verleihen, sofern sie in Theologie, im kanonischen oder bürgerlichen Recht graduiert, oder in der Medizin oder als Magister gebildet seien ⁴⁾. „In der Büchersammlung des Hermannstädter Pfarrhofs — der Gemeinde hatte er kurz vor seinem Tode für das Spital nach dem Testament des Propstes Martin ein reiches Legat vermittelt ⁵⁾, — zeigten sie noch lange nach dem Tod des Bischofs das ‚gute weiße Brevier‘, das einst ihm gehört hatte und wohl durch seine letztwillige Verfügung dahin gekommen war“ ⁶⁾.

Diese Teilnahme an dem ganzen Leben, die Goblinus charakterisiert, ließe sich durch viele Beispiele auch für andere Geistliche belegen. Als die II Stühle 1383 die Königin Maria um die Bestätigung des von Ludwig ausgestellten Privilegs baten, waren ihre Vertreter neben dem Hermannstädter Dechanten der Pfarrer von Walbhütten, und von Hegeldorf und Walbhütten je ein weltlicher Vertreter ⁷⁾, und als Kronstadt 1455 die Braschoviaburg abtragen sollte, bevollmächtigten sie den Stadtpfarrer Mag. Joh. Reudel, der damals zur Fortsetzung seiner Studien in Wien weilte ⁸⁾, am k. Hof für die Erhaltung einzutreten. Er mußte harte Worte vom Grafen Cilli hören, den er durch ein Geschenk von drei Goldgulden günstig zu stimmen suchte, und der ihm vorwarf: „Domine plebane, Ihr habt Euch nicht gescheut, unserm aller-

¹⁾ Ebenda, S. 543.

²⁾ Ebenda, S. 531.

³⁾ Ebenda, S. 575. ff. S. 600. Petrus plebanus de Seguswar specialisque capellanus venerabilis in Christo patris domini Goblini.

⁴⁾ . . . si in theologia vel canonico aut civili jure gradum habeat aut in medicina artibus seu magister exsistat . . . G. Müller: Vatikanische Urk. und Regesten . . . 1371 bis 1377. Ver.-Arch. 24, 616.

⁵⁾ Ebenda, II, 604.

⁶⁾ G. D. Teutsch in der Allg. deutschen Biographie a. a. D. G. Seiwert: Das älteste Hermannstädter Kirchenbuch. Ver.-Arch. 11, 361.

⁷⁾ U. S. D. II, 571.

⁸⁾ Ver.-Arch. 10, 215. Oben, S. 83.

gnädigsten König von Eurer großen Treue und der Rechtschaffenheit all der Euren und der Einzelnen gegen Seine Majestät zu erzählen und nun finden wir das Gegenteil.“ Der Stadtpfarrer antwortete ihm nicht nach seiner eigenen Eingebung, sondern mehr aus der Eingebung des hl. Geistes. Auch der König warf den Kronstädtern vor, daß sie das Haupt verließen und dem Schwanz angingen — er meinte damit den Gubernator Hunyadi¹⁾. Doch trat Graf Cilli aufklärend dazwischen. Es ist in bezug auf die religiösen Anschauungen vielleicht beachtenswert, daß der Briefschreiber das Schreiben mit Ihesus überschrieb und mit folgenden Worten schloß: „Endlich und zuletzt vertraue und empfehle ich Euch Gott dem Herrn, der Alles nach dem Wink seines göttlichen Willens ordnet, der Eure Herzen zum Frieden und zur Eintracht wenden möge, der Alles, was er tut, nach gerechtem Urteil tut, dessen unerforschliche Gerechtigkeit in keine Grenzen eingeschlossen, durch keine Schranken umfaßt wird und mit gerechtem Gericht über Himmel und Erde die Strafen verhängt“.

Eine traurige Rolle spielte der Mühlbacher Stadtpfarrer beim Untergang der Stadt 1438. Die Türken waren ins Land hereingebrochen, die volkreiche Stadt hatte das Chor der alten romanischen Kirche abgetragen und baute eben das neue große und schöne, an das dann der Weiterbau des Schiffs sich anschließen sollte. Der Voimode der Walachei, der alte Beziehungen zur Stadt hatte, redete der Bevölkerung zu, sie solle sich, zu schwach zum Widerstande, ergeben. Der Pfarrer Antonius, Hermann Müllmeister, Martin Ulrich und Zacharias traten dafür ein und übergaben die Stadt. Sie wurden für Verräter erklärt und als im folgenden Jahr eine große Anzahl der in Gefangenschaft geratenen Bürger zurückkehren wollte, gestattete solches König Albrecht, doch die Genannten wurden als Verräter von der Amnestie, die überall verkündet werden sollte, ausgenommen²⁾. Es ist seltsam, daß die

¹⁾ Ein Brief Reudels *Circumspectis et sagacis peritiae viris iudici ac juratis senioribus civitatis Brassoiviensis fautoribus ipsius sincere honorandis* im Kronstädter Stadtarchiv. Ex Vienna die dominica sancti Laurentii martyris (10. August) anno domini 1455. T. Zu vgl. dazu die Urk. in Sieb. Provinzialblätter 1, S. 4 f. Ein früherer Brief vom 17. März 1454 bei Szabo Kar., Székely oklevéltár I, 167 aus Marienburg: Kleine sieb. Gesch. S. 214 f.

²⁾ Urk. im Mühlbacher Stadtarchiv. T. Nos Albertus . . . Datum Budae 1. Februar 1439. Praedicta autem volumus per fora et alia loca publica, ubi necesse fuerit, ubique palam facere proclamari. Das Transsumt des Weißenburger Kapitels vom 30. August 1440.

gleiche Anklage den Pfarrer von Kelling traf: der Pleban Laurentius und seine Anhänger hätten die von den Türken belagerte Burg treulos ohne Verteidigung übergeben, wodurch eine „unermessliche Menge“ Christen in die Hand der Heiden gefallen. Der König erklärte den Pleban wegen Hochverrat für abgesetzt und befahl, den neugewählten Pleban sofort in sein Amt einzuführen¹⁾.

Aus dem Pfarrersleben hat der Zufall einige weitere Züge gerettet, wie es die Natur der Prozesse mit sich bringt, nicht die schönsten. Im Jahr 1400 wurde der Kellinger Pfarrer Antonius Hezel wegen Ehebruch abgesetzt²⁾. Ein Michael von Stolzenburg hatte 1401 Gewissensbedenken über ein jugendliches Vergehen bekommen. Er war kaum 18 Jahre alt nach Rom gezogen und hatte dort vom Papst sich die Anweisung auf eine Pfründe in Siebenbürgen geben lassen, und zwar unter dem 19. November 1389. Dem jungen Kleriker erschien das Datum weniger nützlich als ein früherer Termin und er änderte es in 12. November um, als ein einfacher und unerfahrener Mann froh darüber. Auf Grund dieser gefälschten Schrift erhielt er ein Kanonikat mit der Pfründe in Thorda, die er sechs Jahre hindurch bezog. Nun wurde sie ihm, wie es scheint, gerade wegen dieser „Infamie“ entzogen. Der Papst aber absolvierte ihn, der inzwischen geweiht worden war, aber noch keine Messe gelesen hatte, von allen Sünden und allen Folgen dieser Tat und gab ihm das Recht zu allen Pfründen und erklärte das gefälschte Datum als richtig³⁾. Als der siebenbürgische Bischof ihm die Thordaer Pfründe nahm, war ihm übel

¹⁾ Urk. im Korr. 1907, S. 34. Laurentius presbyter alias plebanus villae nostrae K. . . Nos Albertus . . . probitatum judiciis, quibus discretus vir Ladislaus presbyter ipsius villae K. electus plebanus per communitatem meruit commendari . . . simulcum cunctis . . . juribusque et jurisdictionibus eidem Ladislao presbitero nostri juris patronatus auctoritate duximus conferendum . . . imo conferimus et providemus praesentium per vigorem. Quocirca besteht er dem Bischof, dem Hannen, den Geschworenen und den übrigen Sachsen von Kelling, daß der Bischof ihn in praelecta plebania, servatis de jure servandis vestra ordinaria auctoritate bestätige, daß die Gemeinde ihn als plebanus et tutor animarum anerkenne, ihm den Zehnten und die übrigen Einkünfte in gewohnter Weise geben solle.

²⁾ Mon. Vat. Hung. I, 4. 2. 237. Das Verbrechen dadurch größer, daß er mit der Frau in geistlicher Verwandtschaft gestanden . . . ejus commatrem, spirituali cognitione sibi conjunctam.

³⁾ Ebenda, S. 365 f. . . a nobis quandam gratiam de canonicatu, sub expectatione praebendae ac dignitatis, personatus vel officii ecclesiae Transs. . . obtinuisses.

mitgespielt worden. Er war gewaltsam gefangen gesetzt worden, an Händen und Füßen gefesselt, drei Tage lang gequält worden. Alle Schriften und seine Habe hatten sie ihm genommen, ihn aus seinen Würden gestoßen und der Bischof diese sofort anderen gegeben. Eines der vielen Beispiele, wie es bei Verleihung der Kanonikate und Archidiakonate uß. zuing. Ob der päpstliche Befehl, die Sache zu untersuchen und ihn, falls die Angaben wahr seien, wieder in die Ämter und Bezüge einzusetzen, Erfolg gehabt, ist unbekannt¹⁾.

Die Unordnungen und Gewalttaten bei Stellenbesetzungen waren an der Tagesordnung. In Sächsisch-Fennos (Szász-Fenes), einer später zugrunde gegangenen sächsischen Gemeinde, hatte der Papst einen Ladislaus Thoma zum Pfarrer eingesetzt. Mit Hilfe der Laien aber setzte sich ein Gregorius Kon aus Böhmen in den Besitz der Stelle, nach dessen Tod ein anderer Böhme Johannes mit bewaffneter Hand und als Ladislaus in die Kirche gehen wollte, wurde er grausam geschlagen, wobei ihm vier Zähne eingeschlagen wurden und er all seine Habe verlor. Während Ladislaus und Johannes miteinander Prozeß führten, setzten andere Laien den Kaplan Johannes zum Pfarrer ein, der sich nicht scheute, auch nachdem er exkommuniziert und die Kirche mit dem Interdikt belegt worden war, weiter des Amts zu walten und die Kirche „zu profanieren“. Der Papst ergriff für Ladislaus Partei²⁾. Noch 1527 kam der seltsame Fall vor, daß der Graner Erzbischof den Vertrag zweier sächsischer Pfarrer, Lebel und Henz, die beide Anspruch auf Waltersdorf machten, bestätigte, wonach sie beide die Pfarrei besäßen, das Amt verwalten und alle hergebrachten Einkünfte teilen sollten³⁾.

Aber auch von den sächsischen Machthabern hatte mancher Pfarrer zu leiden. Den Pfarrer Sigismund von Hegeldorf hatte 1462 der reiche Erbgraf der Gemeinde G. Tobiaschi ausplündern lassen, ihm schweres Unrecht und Schaden zugefügt. Der Papst befahl dem Bischof, sich des Geschädigten anzunehmen, aber über den Erbgrafen ja nicht das Interdikt zu verhängen, bis er dazu nicht besonderen Auftrag erhalte⁴⁾.

¹⁾ Mon. Vat. Hung., a. a. D. S. 370.

²⁾ Ebenda, S. 205.

³⁾ Urk. im Bistriker Archiv, mitgeteilt von J. Wolff im Schäßburger Gymn.-Progr. 1894, S. 29.

⁴⁾ Urk. im Ver.-Arch. 30, 448: Rom, 6. August 1462.

Die Türkenkriege und Türkeneinfälle, die seit 1420 Siebenbürgen heimsuchten, brachten für die Kirche neue Aufgaben. Auch früher war es vorgekommen, daß bei Raub und Überfall die Kirche in Mitleidenschaft gezogen wurde¹⁾, jetzt sollte sie der Gemeinde Schutz gewähren. Die harte Zeit brachte es mit sich, daß durch das ganze Sachsenland die „Verteidigungskirchen“ gebaut wurden²⁾, hinter deren starken Mauern die Bewohner Hab und Leben retteten, wenn der Feind kam. Mit Recht konnte Papst Eugen IV. darauf hinweisen, wie die Türme und Mauern das Volk schützten und wie insbesondere Hermannstadt nicht nur des ungarischen Reiches, sondern der ganzen Christenheit schirmendes Bollwerk, Mauer und Schild gegen die Ungläubigen sei³⁾.

„Es ist ein seltsam ansprechendes, immer malerisches Bild und dem tieferen Gemüt nie ohne bleibenden Eindruck, diese Verteidigungskirchen so oft wiederkehrend in der ganzen Länge des südlichen Sachsenlandes, wenn aus den Bäumen des grünen Hügels, um den das stille Dorf gelagert ist, die graue Burgmauer heruntersieht und über ihr die Spitzbogensenster des Gotteshauses in der Abendsonne funkeln, die die letzten leuchtenden Strahlen durch die Schießscharten des Chorturmes sendet, von dem die Glocke eben zur Ruhe läutet. Ihre verschwebenden Klänge deuten erst recht, was einst Alles ihre alte Inschrift gewollt: o König der Ehren, komm mit dem Frieden“⁴⁾.

So wurde die Kirche in der Tat der Ort der Rettung in Feindesnot. Die Kirchenbauten des 15. Jahrhunderts aber sind Schöpfungen, die die Leistungsfähigkeit des sächsischen Volkes in helles Licht stellen. Es sind wohl über hundert Kirchen, die damals ausgeführt wurden, mit ihren Türmen und Schießscharten und Ringmauern bisweilen auch von künstlerischer Bedeutung⁵⁾, allen voran die Hermannstädter, Kronstädter, Mediascher und Schäßburger⁶⁾. Und was die Kunstfertigkeit jener Zeit an inneren

¹⁾ Vgl. 1345 den Überfall in Neudorf u. S. D. II, 25 ff.

²⁾ Fr. Müller: Die Verteidigungskirchen in Siebenbürgen. In den Mitteilungen der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. Wien. II. Jahrgang 1857.

³⁾ Eder: Observationes, S. 190.

⁴⁾ G. D. Teutsch, Sächsegeschichte I, 179.

⁵⁾ Schöne Bilder in E. Sigerus: Sieb.-sächs. Burgen und Kirchen-kastelle. Hermannstadt, Drotleff, 3. Aufl., 1901.

⁶⁾ L. Reissenberger: Die ev. Pfarrkirche u. B. in Hermannstadt. Herm. 1884. E. Kühlbrand: Die ev. Stadtpfarrkirche in Kronstadt. Kronstadt

Einrichtungsstücken leistete, die Tischler in Stühlen und Bänken, die Goldschmiede in Kelchen und Rannen, die Maler an schönen Altären, das ist ein Beitrag dazu, wie Kirche und Leben im Zusammenhang standen und die Kirche viele schöpferische Arbeit auf all den Gebieten veranlaßte¹⁾. Zu welcher gewaltigen Ausdehnung sich Kirchenbauten entwickeln konnten, dafür liefert die Anlage der Stolzenburger Kirche inmitten der Ringmauern der alten Burg einen Beweis, der freilich zugleich zeigt, wie sehr die Türkennot für die Entwicklung ein Hindernis wurde²⁾, da der Bau niemals ausgeführt wurde.

Über das innerkirchliche Leben versagen die Quellen fast vollständig. Aus den Büchern, die im Einzelbesitz und in Bibliotheken sich fanden, geht hervor, daß die von den Geistlichen damals in Deutschland gebrauchten Bücher auch hier in der Hand der Pfarrer waren, die verschiedenen Summa und Sermones³⁾. Aber es ist der heimische Einschlag, wenn 1493 Dr. Blasius, Pfarrer von Großau, auf das letzte weiße Blatt seiner Predigten des hl. Bernhard schrieb: „Am Tage nach Agnes (22. Juni) sind die Türken in den Hermannstädter Stuhl mit Feuer und Schwert eingebrochen und haben sehr viele Orte Salzburg, Großau, Seltau, Kleinscheuern, Reußbüsch, Neppendorf und mehrere walachische Besetzungen verbrannt, auch viele Gefangene fortgeführt, doch ist es ihnen nicht gut abgelaufen“⁴⁾. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, wenn die Herzensnot in der Muttersprache zum Ausdruck kommt, wie auf der Glocke in Nadesch von 1470 in sächsischer Mundart: helf got, maria berot, in Deutsch-Pien deutsch: maria bit dein Kind vor uns und in Leblang, Ihesus Maria erbarm dich über uns.

Von Predigten heimischer Pfarrer hat sich eine einzige Sammlung aus der Zeit der beginnenden reformatorischen Bewegung erhalten, der Quartband in der Mediascher Gymnasial-

1898. C. Werner: Die ev. Pfarrkirche in Mediasch. Med. Gymn.-Progr. 1872.
Fr. Müller: Die Schäßburger Bergkirche. Ver.-Arch. I, 305. Die Birthälmer Kirche ebenda, 2, 199.

¹⁾ Zu den kunstgeschichtlichen Werken Dr. B. Roths auch Korr. 1910, S. 64, 1896, S. 41.

²⁾ Die Anschauung Halavacs: Archäol. értesítő XXXI. (1911), S. 1 ff. über Stolzenburg, daß diese Burg eine Ritterburg gewesen, ist ebenso grundlos wie die Behauptung, der aus dem 13. Jahrhundert stammende Siegfried der Kellinger Burg entstamme der Renaissancezeit.

³⁾ Lehrreichst Fr. Müller: Die Inkunabeln der Hermannstädter Raspenbibliothek. Ver.-Arch. 14, 291 f. und 489 f.

⁴⁾ Sachjensegeschichte I., S. 138. Ver.-Arch. 10, 219.

bibliothek, der wahrscheinlich vom Pfarrer Wendler in Weiskirch bei Bistritz († 1527) geschrieben wurde¹⁾. Es sind Übersetzungen hauptsächlich der Evangelien, die vielfach mit Luthers Text übereinstimmen, dann Dispositionen zu Predigten, einige ausgeführt, lateinisch hin und wieder mit deutschen Erklärungen. Der Grimm gegen Luther und die Lutheraner ist groß. Die Heiligen, darunter Maria, werden besonders behandelt, die „Parabeln“ gedeutet. Beim Gleichnis von den zehn Jungfrauen ist's notwendig zu wissen, was im einzelnen bedeuten: die zehn Jungfrauen, die Lampen, das Öl, der Bräutigam, der Schlaf, der Lärm, das Erwachen. Es sind fünf kluge Jungfrauen mit Rücksicht auf die Enthaltbarkeit bei den fünf Sinnen, dem Gesicht, Gehör, Geschmack, Gefühl, Geruch. Wachen aber müssen wir: mit dem Herzen, dem Glauben, mit der Hoffnung, der Liebe, mit gutem Werke. Es sind doch Töne, die die Herzen treffen konnten, die Form die mittelalterlich scholastische der Predigt.

Auf die Predigt Fleiß zu verwenden, hatten verschiedene ungar. Synoden den Geistlichen wiederholt eingeschärft, so eine Graner Synode von 1493. Im Anschluß an die hl. Schrift sollte der Pleban oder sein Stellvertreter eine „kluge“ Predigt halten, deren Aufgabe zugleich war, die Zuhörer über den Glauben der Kirche zu belehren. Als Grundregeln für die Predigt galten: sie soll klug, ruhig, systematisch und fleißig sein. Mich. de Ungaria ließ 1502 in Köln eine Sammlung seiner Predigten drucken, in deren Einleitung er die Art und Weise des Predigens und den rednerischen Schmuck der Predigt behandelte²⁾.

Von der Frömmigkeit der einzelnen gaben die Messfestigungen einen Beweis³⁾, auch die zahlreichen Ablassbriefe, die in vielen Kirchenladen noch vorhanden sind⁴⁾. Der einzelne Gläubige konnte Ab-

¹⁾ Fr. Müller: Deutsche Sprachdenkmäler, S. 184, gibt Auszüge daraus.

²⁾ U. Schullerus in R. VI. 1918, S. 57.

³⁾ Vgl. oben S. 80 u. a., dann U. S. D. III, 593, 585, 578.

⁴⁾ Das U. S. D. enthält eine ganze Anzahl, interessant III, 274. Da es die einzelnen Gemeinden interessieren dürfte, stelle ich zusammen, was ich an Ablassbriefen kenne:

1298 14täg. Ablass der Dominikaner in Schäßburg, 1302 um weitere 40 Tage vermehrt, U. S. D. I, 210, 223.

1342 8. November Allerheiligenkapelle in Stolzenburg, U. S. D. II, 2.

1344 14. Juli derselbe vermehrt, U. S. D. II, 21.

1348 bis 1349 für die Pfarrkirche des hl. Michael in Klausenburg und die Kapelle des hl. Jakobus, U. S. D. II, 51. Bestätigt 1397. III, 129.

solution erhalten, besonders wenn er etwas zum Kampf gegen die Türken gab. Der Hermannstädter Pleban hatte Vollmacht erhalten,

- 1350 20. März und 27. Mai Andreaskirche in Henndorf, U. S. D. II, 75 und 76, (vermehrt 1406, III, 413).
- 1384 17. September Heiligleihnams-Bruderschaft in Hermannstadt, U. S. D. II, 593.
- 1385 21. April Marienkirche in Kronstadt U. S. D. II, 598.
- 1390 21. Dezember Andreaskirche in Waldhütten, Mon. Vat. Hung. Bullae Pontif. IX, I, 3, 115.
- 1390 21. Dezember Marienkirche in Schmiegen, ebenda 117.
- 1391 2. März für verschiedene Kirchen in Hermannstadt, U. S. D. III, 2.
- 1399 29. Dezember Marienkirche in Kronstadt, Mon. Vat. Hung. 1. I, 163, U. S. D. (15. Dezember) III, 247.
- 1400 1. März Petruskirche in Weidenbach, Mon. Vat. Hung. 1. I, 174.
- 1400 9. Mai Ladislauskirche in Laffeln, ebenda 207.
- 1400 27. September Allerheil.-Kirche in Eszergied, ebenda 231.
- 1400 29. Oktober Andreaskirche in Helsdsdorf, ebenda 239.
- 1400 7. November Nikolauskirche in Honigberg, ebenda 245.
- 1400 24. November Hl.-Kreuzkirche in Tarlau, ebenda 275.
- 1400 10. Dezember Michaelikirche in Klausenburg, U. S. D. III, 261.
- 1401 3. Juni ein Christusbild in Klausenburg, Mon. Vat. Hung. 1. I, 335.
- 1402 7. März Ladislauskirche in Großprobstdorf, Mon. Vat. Hung. 1. I, 422.
- 1402 23. April Marienkirche in Birtzhälm, U. S. D. III, 274.
- 1406 10. Juli Andreaskirche in Henndorf, U. S. D. III, 413.
- 1409 26. Juli Heiligleihnams-Bruderschaft in Kronstadt, U. S. D. III, 481.
- 1423 7. Mai Marienkirche und Bartholomäuskapelle in Schellenberg.
- 1427 21. April Frohnleihnamsaltar in der Kronstädter Pfarrkirche.
- 1448 20. März Nikolauskirche in Neithausen. Arch. der ev. Landeskirche. Fabritius Kisd. Urkb. S. 57.
- 1448 für die Hermannstädter Kirche, Korr. 1910, S. 63.
- 1450 22. Dezember Jakobuskirche in Scharosch, Korr. 1886, S. 125.
- 1461 Allerheil.-Kirche in Wölz 100 Tage, Med. Gymn.-Bibl.
- 1461 100 Tage für die Kirche in Treppen, vermehrt am 29. Januar 1481 um 40 Tage, Urk. im Pfarrarchiv in Treppen.
- 1467 31. März für die Bruderschaft des Bistritzer und Kiraltzer Kapitels, (confraternitates seu societates presbyterorum et laicorum). T.
- 1476 17. Juli für die Andreaskirche in Henndorf 40täg. Ublaf. Fabritius, Kisd. Urkb., S. 95.
- 1493 5. Juni für die Bruderschaft der Nikolaiten in Mühlbach. T.
- 1505 30. Juli Kapelle beim Fischteich in Groß-Eibau (den Dominikanern in Bistritz gehörig), Berger: Bistritz. Gymn.-Progr. 1894, Nr. 452.
- 1507 15. Dezember für die Pfarrkirche des hl. Königs Stephan in Reisd. Orig. in der Faßbinderlade in Reisd.
- 1519 6. April Pfarrkirche des hl. Nikolaus in Bistritz, Berger: Bistritz, Gymn.-Progr. 1895, Nr. 659.
- 1520 20. März 100 Tage für die Servatiuskapelle in Großschenk, Orig. in der dortigen Kirchenlade.

in solchen Fällen den Beichtvater zuzulassen, den man sich wählte und die Absolutionsformel lautete: „Unser Herr Jesus Christus würdigt dich, durch das Verdienst seiner Leiden dich zu absolvieren und ich durch die Ermächtigung desselben Herrn Jesus Christus und der seligen Apostel Petrus und Paulus und die Ermächtigung der hl. römischen Kirche, in diesem Teil mir besonders übertragen, spreche dich von allen deinen Sünden, auch von jenen, die für den apostolischen Stuhl vorbehalten sind, frei, sofern du sie mit dem Munde bekennt und im Herzen bereuist und gewähre dir die vollständige Vergebung aller Sünden, die die hl. römische Kirche für den Kampf gegen den treulosen Verfolger des Kreuzes Christi, den türkischen Kaiser, in der Gemeinschaft zu gewähren pflegt. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes, Amen“ ¹⁾.

¹⁾ Urk. im Kronstädter Stadtarchiv. Aus einer Abschrift Dr. E. von Trauschensfels: Anthonius, decretorum doctor, canonicus ecclesiae Transilvanensis, nec non plebanus Cibiniensis, per reverendum in Christo patrem et dominum dominum Dyonisium, archiepiscopum Strigoniensem, legatum natum nec non cardinalem romanae ecclesiae et legatum a latere in regno Hungariae in Cibiniensi decanatu ad gratias apostolicas, universali ecclesiae concessas, commissarius ad infrascripta specialiter deputatus universis et singulis Christi fidelibus has nostras praesentes litteras inspecturis pateat evidenter, quod circumspecta et discreta femina Katherina Netrix de Valle Agnetis dicta, de Cibinio Strigoniensis jurisdictionis, pro orthodoxae fidei subsidio et exercitus contra perfidissimum crucis Christi persecutorem Turcorum imperatorem congregatione quinque florenos auri puri monetae hungaricalis apud . . . hoc deputatum reposuit. Quapropter auctoritate apostolica nobis in hac parte concessa eidem indulgemus, ut confessor idoneus, quem duxerit eligendum sibi in sinceritate fidei unitate sanctae Romanae ecclesiae ac obedientiae persistenti omnium peccatorum suorum, de quibus corde contrita et ore confessa fuerit semel duntaxat in vita absolutionem etiam in casibus reservatis sedi apostolicae et in mortis articulo plenariam remissionem eidem concedere valeat, tenore praesentium concedimus pariter et donamus per praesentes. In quorum fidem et testimonium has nostras litteras sigilli nostri roboramine ob ipsius uberioris cautela respectum jussimus communiri. Datum Cibinii septima die mensis aprilis anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto.

Absolutio.

Dominus noster Jhesus Christus dignetur te per meritum suae passionis absolvere et ego auctoritate ejusdem domini nostri Jhesu Christi et beatorum Petri et Pauli apostolorum et auctoritate sacrosanctae romanae ecclesiae in hac parte mihi specialiter concessa absolvo te ab omnibus peccatis tuis etiam sedi apostolicae reservatis, quibus ore confessus et corde contritus existis et illam plenariam omnium peccatorum remissionem tibi hac vice concedo, quam sacrosancta Romana ecclesia pro exercitu contra perfidum crucis Christi persecutorem Turcorum imperatorem congregatione concedere consuevit. In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.

Der Büchsenmeister, der in den Türkenkrieg zog, ließ sich im voraus die Sünden vergeben, die er durch die Tötung von Menschen auf sich laden werde und freisprechen von den zeitlichen Strafen und vom Fegefeuer¹⁾.

Im Jahr 1403 erhielt der apostolische Legat, Cardinal Angelus, die Vollmacht, allen Priestern Absolution zu erteilen, die mit oder ohne Schwert gegen die Türken oder die Ungläubigen ausgezogen oder die Ihrigen angeeifert, so daß daraus Tod oder Verstümmelung eines Menschen sich ergaben²⁾. Es war um so notwendiger, weil im Vorjahr Joh. Jakobi aus Kronstadt sich

¹⁾ Urk. im Superint.-Archiv in Hermannstadt. Nos Petrus de Cibiño artium et decretorum doctor venerabilisque capituli Cibiniensis decanus, plebanus de Wyzakna nec non Joh. Dwrr, artium et juris pontificii baccalaureus, urbis Cibiniensis praeftatae plebanus etc. commissarii in sancto negotio jubilei parochialis ecclesiae gloriosissimae virginis Mariae urbis praedictae... generales deputati per... Johannem... cardinalem... legatum ad Hungariae... regna... a papa Sixto quarto destinatum fidem facimus... quod quia providus Joh. Straws dictus pixidarius seu bombardarum Cibiniensium, praesentium exhibitor, in subsidium belli et pugnae contra perfidissimos Theucros, crucis Christi aemulos Thurcos gerendarum, juxta bullas et continentias ordinationesque litterarum praeftati domini nostri papae emanatarum et confectarum, secundum facultatem debitum fecit ponendo et contribuendo ad cippum, ideo declaramus, quod possit ab idoneo confessore a se eligendo ab excommunicationis sententiis homicidiis interdictique et peccatis omnibus contritis confessis et oblitis absolvi et assequi vigore sanctissimi jubilei omnium peccatorum remissionem in vita et in mortis articulo semel plenariam indulgentiam horum nostrarum litterarum impendentis sigilli testimonio mediante. Datum loco ut supra 10. März 1481.

Forma absolutionis.

Miseratur tui Deus, quia pro tam sanctissimo opere defensionisque fidei catholicae contra saevissimos crucis Christi aemulos Thurcos juxta tuas facultates et consilium tui confessoris contribuisti, ideo auctoritate Dei omnipotentis et beatorum Petri et Pauli apostolorum ac dictae sanctae sedis apostolicae mihi in hac parte commissa et tibi concessa ego te absolvo a censuris ecclesiasticis quibuscunque videlicet excommunicationis suspensionis interdicti et homicidii a jure vel ab homine generaliter aut specialiter in te prolatus et restituo te communioni fidelium et participationi ecclesiasticorum sacramentorum et eadem auctoritate absolvo te ab hujusmodi peccatis criminibus et excessibus tuis etiam in casibus, praedictae sanctae sedi reservatis ac supranominatis, et do tibi plenariam remissionem omnium criminum et excessuum tuorum, quibus divinam offendisti clementiam et remitto tibi omnes poenas in praesenti saeculo aut in purgatorio pro eis debitae atque patiendas et si hac vice non morieris in articulum mortis tibi reservo in nomine patris et filii et spiritus sancti.

²⁾ Mon. Vat. Hung. I, 4, 2, S. 559.

direkt an den Papst um Absolution hatte wenden müssen. Als 1398 die Türken und Walachen in Siebenbürgen eingefallen waren, zu plündern und zu verwüsten, da war Joh. Jakobi mit ausgezogen und hatte mit seiner Lanze einen Türken niedergestreckt und da dieser sich wieder erhob, mit dem Schwert, das er gleichfalls trug, so schwer verwundet, daß jener halbtot liegen blieb. Kampfgenossen enthaupteten ihn ohne Zustimmung des Bittstellers. Da er für den christlichen Glauben und die eigene Verteidigung gekämpft und den Tod des Türken bedauerte, so dispensierte der Papst ihn von der Irregularität und sprach ihm das Recht auch zu den höheren Weihen zu¹⁾.

Das Recht Privatkanellen sich zu halten, scheint auch hier in Anspruch genommen worden zu sein, wenn auch nur ein Einzelfall in sächsischen Städten nachweisbar ist und zwar in Bistritz²⁾. Dort hatte Ursula Meister Paulin eine eigene Kapelle, in ihr einen eigenen Kaplan, und im Nachklang an das Eigenkirchenrecht verfügten die Eigentümer über das Einkommen der Kapelle³⁾.

¹⁾ Ebenda, S. 460. Es handelte sich um den defectus perfectae lertatis. Hinschius R. R. I, 326 f. Vgl. W. Köhler: Die Amnestie für Kriegsteilnehmer in Gesch. Studien. A. Hauck zum 70. Geburtstag. Leipzig 1916. S. 135.

²⁾ Privatbeichtiger kamen öfter vor. So wird die Witwe des M. Kirchner in Schäßburg 1446 ermächtigt, sich mit ihren Kindern einen Beichtvater zu wählen. Risd. Urkb., S. 56.

³⁾ In ihrem Testament (1505) kommen folgende Bestimmungen über die Kapelle vor:

Item zu der Capellen soll man geben die 200 fl., die der Peter Rebel darzu gelassen hat u. ich lasse auch darzu fl. 25, das man die Capell mit steinen überlegen mag u. lasse auch darzu mein best silberin heftel u. 3 mark silber zu einem creuz, u. darzu ein guldin stücke zu einer Casula.

Item den großen weier mit der wisen lasse ich zur Capellen u. den weingarten an der Burg, den ich vom Geiger kauft hab, mitsamt dem andern weingarten oberst halben teil auch da selbst u. das klein hauss an der Lorenz Fleischeren liegend samt dem Backhaus u. den drei zinshusern.

Wiederumb auf das dritteil des Rebels haus u. die 50 fl., die mein Herr Hans Koler darzu hot gelassen, sol man zur Capellen geben.

Item meinem Capellanum dem Herrn Christann die kleine madarin schaub u. 10 fl. u. 1 mark silber zu einem Agnus dei u. 1 Ruz wein u. aus der Capellen gelt das darzu gelassen ist soll bleiben fl. 20 u. soll die Capell haben so lang er lebt.

Und sie die (Bruderschaft unserer lieben Frauen des Capitels) sollen meinem Capellanum lassen machen ein stüblin u. ein Ramer u. ein halben Keller in den hauss, das sie zum Capitel machen werden. Und so die

Dabei war der „Capellner“ der eigenen Kapelle, für die Frau Ursula so gut vorsorgte, nicht ihr Beichtvater, der Niklas hieß¹⁾. Gerade dies Testament spiegelt deutlich wider, wie man mit frommen Stiftungen für Kirchen, Kapellen, Klöster, für Seelenmessen sich die Seligkeit zu sichern überzeugt war. Sie bittet ihren Bruder und ihre Schwägerin, „daß sie wollen lassen machen vor mich 4 seelbad und aufm Predigtstuhl vor mich bitten lassen 5 jar“ und eine Schwester „soll für mich lassen machen 2 seelbade und vor mich bitten lassen 2 jar zum heiligen creuß“, „den Predigerbrüdern 16 fl., das sie vor meine seel waß halten“, „item den zweien Monchen zu Marienkirch, das sie Got vor mich bitten, laß ich fl. 5 und ein legel fisch“, „und das man mir in der Pfarckirch lesen soll 60 messen [laß ich] auch fl. 20“. Daneben eine lange Reihe Stiftungen und Geschenke für die verschiedensten kirchlichen Körperschaften. Um dieselbe Zeit (1511) errichtete der Großwardeiner Kanoniker Andreas in Bistritz eine Kapelle „des hl. Kreuzes“, beschenkte sie mit einem Haus, zwei Weingärten und dem vierten Teil einer Mühle bei Budak; das Patronat, den letzten Ausläufer des Eigenkirchenrechts, behielt er sich und seinem Bruder David in Bistritz vor. Nach dem Tod beider sollte das Patronat an den Bistritzer Rat übergehen. Als David der Kapelle auch noch ein Backhaus schenken wollte, verhinderte ihn der Rat daran, so daß König Wladislaus sich Davids annahm²⁾.

Wie die Verehrung der Maria die Herzen ergriff, beweisen nicht nur die zahlreichen Marienkirchen, sondern auch ein Marienlied, das in einem Kodex in Heltau eingelegt, zweifellos einen Sachsen zum Verfasser hat und aus dem 15. Jahrhundert stammt³⁾. Es fehlen ihm nicht einzelne feine Züge.

Erben der Patronen, die zur Capellen gehören die güter wolten gebrauchen, so sollen sie alle jar dem Capellan geben zu seinem soldt fl. 22.

Item die bücher laß ich zur Capellen, das man sie soll ankettnen an die stüle u. das man den roten Damasket sol zu einer Casel machen in die Capelle.

Fr. Müller: Deutsche Sprachdenkmäler, S. 156.

¹⁾ Im selben Testament (a. a. O. S. 157): Gemacht ist dies testament . . . in gegenwartigkeit Herr Niclas meines Beichtvaters. Vorher (S. 157): dem Hern Niclas meinem Beichtvater laß ich fl. 4.

²⁾ Berger in den Urk.-Reg. im Bistr. Gymn.-Progr. 1893, Nr. 468, 469.

³⁾ H. Wittstock im Ver.-Arch. 10, 161. Ein lat. Marienlied im Risd. Urkb., S. 251 und ein Mariengebet, S. 252.

Maria aller verllt enn trost
vorlesn das mir erkennen
beyn grosse gnab, das wir dich hñr
von herczen alleczelt loben,
und darnach in dem hymelreich
gib uns evenleich.

Maria aller gnaben voll
gedenck an beyne Kinder,
Im jamertol, da mir elende
clagen und auch weinen
aus grosser lib und ganczer begir
Maria hñlff uns schier.

Maria wer sich dñr ensildt
O selig ist der selbich,
zu allerfrist in aller verllt
sol her sich nimer forchten,
in hoffnund und in traven beyn
so stet der globen seyn.

Maria aller armen ein schocß,
mein led und auch mein elend
sey dir geklagt o Konigin
im hymel und in erden,
nym uns hñ auff grosser scholt
erwerb uns Gottes hold.

Maria mutter, rene medt,
mein seel sey dir entfollen,
an meinem lesten end wenn ich verd
von hinnen müssen scheiden,
O mutter denn so loß mich nich
Und sey mir hilfflich pen!

Maria gedenck dejner grossen freidt
so quam denn son von himel.
Vol ñm, beyn seel von got vorstu
in lñb gur schoen entfangen
und frelich in den hymel
gefurt mit lobe fange.

1. Str., 1. Z.: verllt sächsisch = Welt. 2. Z.: mir sächf. = wir.

2. Str., 3. Z.: Jamertol, tol = sächf. Tal

4. Str., 2. Z.: led = sächf. (lib) Leib.

5. Str., 1. Z.: rene medt sächf. rin med = reine Magd.

5. Str., 4. Z.: scheiden (schiden) = sächf. scheiden.

6. Str., 3. Z.: vorstu sächf. worst du = wurdest du

4. Z.: gor = sächf. gar.

Maria aller engel eyn frau
 vorley, das vyr im himel
 dich ane schaen in ewikeit
 mit allen gottes Kynden,
 da frajd ist und all Bunsenkeit —
 Maria alle czeit.

7. Str., 3. Z.: ane schaen = anschauen.

Neben Maria waren natürlich auch die anderen Heiligen bekannt und verehrt, darunter bezeichnend besonders auch Iodocus, Servatius, Antonius u. a., die in der alten Heimat besondere Verehrung genossen¹⁾. Auf dem Hattert draußen standen eine Menge Kapellen und Heiligenbilder, die später, wo nur der Name an sie erinnerte, vielfach Anlaß zur Sage gaben, daß dort einst die Kirche der Gemeinde oder gar eine Gemeinde gestanden. Bis zur Reformation hatte sich der Einsiedler erhalten, den die Karte des Honterus an dem Weg aus dem Burzenland nach „Siebenbürgen“ verzeichnet, der „Eremit“ im Zeidner Wald, dem die Stadt bald einen Stall²⁾, bald die Brücke in seiner Nähe³⁾, dann einen Ofen⁴⁾ besorgte, von Zeit zu Zeit Herstellungen an der Wohnung vornehmen ließ. So konnte er da in der Tat behaglich leben. Die Kronstädter verpflichteten ihn auch zu anderen Aufgaben als nur beschaulich zu leben. In den Jahren 1534 und 1535 sollte er darüber wachen helfen, daß kein Korn aus der Stadt ausgeführt werde⁵⁾. Doch war es im Wald nicht sicher, 1537 wurden Leute dort ermordet⁶⁾, darunter der Eremit selbst⁷⁾. Die Mörder sind wohl nicht entdeckt worden, doch richtete die Stadt die Wohnung wieder her, hielt die Straße instand⁸⁾, Wächter im Haus, denn

¹⁾ Schullerus im Rorr. 1908, 118. Die Heiligen mit ihren Altären in der Herm. Kirche, Rorr. 1910, S. 63.

²⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt, II. Band. Rechnungen 1526 bis 1540. Kronstadt 1889, S. 273. 1532: Item pro praeparatione tecti super stabulum novum in eremitae mansione 11 dies cuidam fabro lignario II. I, asp. 27.

³⁾ Ebenda 1533, S. 323.

⁴⁾ Ebenda 1534, S. 341. Item pro una nova fornace in domum eremitae asp. 32.

⁵⁾ Ebenda 1534, S. 342, 345 u. ä. 348. Item eremitae in nemore Czaidnensi, quod custodire juvat, ne triticum educeretur asp. 12.

⁶⁾ Ebenda, S. 517.

⁷⁾ Ebenda, S. 518, qui eremitam trucidarunt, S. 520.

⁸⁾ Quellen wie oben, III, 420 (1547), 112 (1541), 118.

der Wald blieb unsicher, ein Schlupfwinkel der Räuber — aber der Eremit kam nicht wieder.

Das kirchliche Leben führte die Menschen jener Zeit auch hier zu besonderen Bruderschaften zusammen. In Hermannstadt gab es drei, die der hl. Anna, dann eine Kalandsbruderschaft (Totenbruderschaft)¹⁾, in der die angesehensten Weltlichen und Geistlichen aus der Stadt und ihrer Umgebung Mitglieder waren. Ihr Zweck war, das Seelenheil durch gemeinsame Gottesdienste zu fördern, Seelenmessen für die Verstorbenen zu lesen oder lesen zu lassen, zu beten, einander zu unterstützen, endlich Geselligkeit zu pflegen. Die Heiligleichnambruderschaft (1372 gegründet, 1394 auch eine fraternitas sedis Cibiniensis) hatte den Zweck, die Feier des Heiligleichnamfestes zu erhöhen und die Andacht der Gläubigen dadurch zu fördern, die Schismatiker zur Bekehrung zu bewegen, die verstorbenen Mitglieder, deren Witwen und Knaben gemeinschaftlich zu begraben, Arme und Fremde zu beerdigen und Seelenmessen für sie lesen zu lassen. Sie errichtete in der Marienkirche in Hermannstadt einen besondern Altar, an dem jeden Tag eine Messe gelesen und jeden Donnerstag eine Messe in Anwesenheit aller Mitglieder gesungen wurde. Dazu sollte ein besonderer Kaplan angestellt werden, zu dessen Unterhalt die Bruderschaft jährlich 22 Gulden zu zahlen sich verpflichtete²⁾. In der Kirche stand schon die Orgel und eindrucksvoll klang durch die hohen Hallen das feierliche Latein des Mittelalters, in dem unter anderem die vier Evangelisten gepriesen wurden:

Ewig wird das Haus stets halten,
Das ihr stützt durch euer Walten,
Denn es ist ein Haus des Herrn!
Freude soll uns dort erheben,
Glücklich in ihm, selig leben,
Dort ist Gott uns nimmer fern.

Abblässe vermehrten nicht nur das Ansehen der Hermannstädter Kirche, sondern zahlreicher anderer im Lande³⁾. Auch in Kronstadt bestand die Bruderschaft, der Hunyadi bei seiner Anwesenheit in der Stadt 1444 zwei Mark schenkte und zehn Mark

¹⁾ U. S. D. II, 388. Über die Kalandsbruderschaften im allgemeinen Hauck-Herzog, Th. R. 9, 704. Verminghoff B. G., S. 192. Korr. 1878, S. 15.

²⁾ G. Seiwert: die Bruderschaft des hl. Leichnams in Hermannstadt. Ver.-Arch. 10, S. 314 ff.

³⁾ Vgl. die Zusammenstellung oben S. 121 f.

Silber zum Ausbau der Kirche, beides aus dem Martinszins des Burzenlandes¹⁾ und der Stadtpfarrer Thomas mit einem Genossen schon 1413 zum gleichen Zweck die Hälfte von Tohan und Zernesch giftig hatte²⁾.

Die „Schuhknechte“, d. i. die Gesellen der Schusterzunft in Hermannstadt hatten eine eigene Johannesbruderschaft gegründet, in die sich die einheimischen und die vielen aus der Fremde zuziehenden Knechte einrichteten, manche mit ihren Frauen³⁾. Das Kennzeichen dieser Bruderschaften war, daß zu ihnen bloß Laien, in erster Reihe die Angehörigen der Zunft gehörten. Von den besonderen Aufgaben, die sich die Bruderschaft gestellt, ist nichts bekannt.

In Klausenburg gab es eine Katharinenbruderschaft (1408)⁴⁾, die durch Stiftungen und Geschenke reich wurde, eine hl. Leichnamsbruderschaft auch in Reisd (1507)⁵⁾. Das Kisder Kapitel hatte eine Kalandsbruderschaft, in die der ganze Schäßburger Rat als Mitglied eingetragen war⁶⁾, in Bistritz bestand eine Rosenkranzbruderschaft von langer Lebensdauer⁷⁾, ebenso innerhalb des Kapitels eine Bruderschaft „unserer lieben Frauen“ (Maria), der Frau Ursula ein kleines Haus schenkte (1505)⁸⁾.

¹⁾ Korr. 1886, S. 14.

²⁾ U. S. D. III, 569.

³⁾ Franz Zimmermann: Das Register der Johannesbruderschaft und die Artikel der Hermannstädter Schusterzunft aus dem 16. und 17. Jahrh. Ver.-Arch. 16, 355. Die älteste Aufzeichnung der Johannesbruderschaft ist aus dem Jahr 1484. Item das register ist der bruderschaft des lieben heren sent Johannes, welche bruderschaft an haben gefangen dy schuhknecht, welche nach einander geschriben item mit sampt ihren mitbrüdern und swestern.

⁴⁾ U. S. D. III, 447.

⁵⁾ In der Ablaßurkunde: supplicationibus dilectorum nobis in Christo utriusque sexus confratrum confraternitatis corporis domini nostri Jesu Christi ejusdem loci nobis . . . porrectis. Orig. in der Faßbinderlade in Reisd.

⁶⁾ Kisd. Urkb., S. 239 ff.

⁷⁾ Ver.-Arch. 39, 215.

⁸⁾ Müller, Sprachdenkmäler, S. 157: Item das kleine Haus, das der Andres Kürschnerin gewest ist, lasse ich der Bruderschaft unserer lieben Frauen des Capitels, und so oft sie wird gehalten in der Stadt, sollen sie halten lassen zwei Messen, eine unserer lieben Frauen der aufnehmung in Himmelfahrt, und die andre für die Seelen . . . Zur Geschichte des Hauses aus Lieb: De origine domus capitularis: Ad perpetuam rei memoriam: Anno incarnationis dominicae 1505. Honesta domina Ursula relicta quondam circumspici domini magistri Pauli, jurati consulis civitatis Bistriciensis, ob refrigerium animae suae suorumque testamentaliter legavit pro fraternitate assumptionis virginis gloriosae

Aber nicht nur heimische Bruderschaften lockten. In Rom hatte Papst Innozenz III. (1198 bis 1216) ein Hospital des hl. Geistes gegründet und zu dessen Unterstützung eine Bruderschaft zum hl. Geist. Papst Eugen IV. erneuerte das verfallene Hospital 1446, das die alte Aufgabe behielt, ausgelegte Kinder, Arme und Kranke zu versorgen und versprach den Geistlichen und den Laien jedes Geschlechts, die sich in die Bruderschaft aufnehmen ließen und bei ihrer Eintragung drei Goldgulden zahlten, Ablass, indem jeder Priester, den der Aufgenommene zum Beichtvater gewählt, ihn von allen Sünden freisprechen könne¹). Sixtus IV. erleichterte den Beitritt, indem er 1477 verfügte, es genüge jeder Geldbeitrag, um Mitglied zu werden und es könnten auch Abwesende als Mitglieder aufgenommen werden. Zahllose fanden sich aus Ungarn, daneben viele aus Siebenbürgen. Neben dem sächsischen Pfarrer ließ sich Georg Schuler aus Walbhütten (1480) und Mart. Schmidt, Bürger aus Mediasch einschreiben, Mich. Rich aus Hermannstadt mit seiner Frau Katharina (1496) und andere mit ihren Frauen und Verwandten.

Auch sonst bewiesen auswärtige Stiftungen die Sehnsucht der Herzen nach dem Frieden, den sie auf diesem Weg zu erreichen hofften. Schon 1296 hatte Dietrich von Siebenbürgen, der in Pölla

unam domum lapideam, domum honesti magistri Georgii aurifabri ab infra contiguam cum tali onere adiecto, ut quotiescunque fraternitas eadem per venerandos dominos plebanos capituli Bistriciensis in ecclesia parochiali civitatis Bistriciensis perageretur, extunc iidem domini plebani eodem die pro anima ipsius dominae Ursulae et pro sua genealogia duas missas, unam de assumptione virginis gloriosae et secundam pro defunctis in capella sanctae Dorotheae virginis et martyris ecclesiae sancti Nicolai adiuncta legere teneantur. Et ut eadem domus sic legata pretio vendatur, pretium vero idem pro domo consistoriali dicti capituli Bistriciensis construenda expendatur. Quod onus egregii domini decanus et plebani dicti decanatus protunc existentes cum gratitudine et sua sponte et pro futuris temporibus et fraternitate durante assummentes cum additione multarum impensarum ad laudem dei honestumque et quietum hospitium sibi ipsis et suis successoribus tandem, anno ejusdem incarnationis 1512 feliciter consumante, compleverunt.

... Hinc liquet dominam Ursulam hanc legasse in suo testamento domunculam unam dominis capitularibus sic, ut illa divenderetur et pretium in structuram domus capitularis (quae tunc ruinosa fuit) erogaretur. Hac vero pecunia non sufficiente de suo multum impendit domumque construxit...

¹) G. D. Teutsch im Korr. 1890, S. 47 f. auf Grund von Bunyan: Liber confraternitatis s. spiritus de urbe (Mon. Vat. Hung. Series prima. V, Budapest 1889).

in Niederösterreich Pfarrer geworden war, ein Haus in Wien dem Nonnenkloster zur Himmelpforte vermacht, das er und sein Bruder gestiftet hatte¹⁾, und 1448 stiftete Augustin, Pfarrer in Lechnitz, für zwei wöchentliche Messen am neu zu errichtenden Altar in dem untern Teil der Bibliothek der Juristenfakultät in Wien eine nicht unbedeutende Summe²⁾.

Die gelehrten Beziehungen zu Wien waren vor allem durch die dort Studierenden aufrecht erhalten. Seit 1386 die zwei ersten Siebenbürger, Johann von Hermannstadt und Petrus aus Siebenbürgen das Baccalaureat an der Universität erworben³⁾, ist die Reihe der Lehrer und Schüler aus dem Sachsenland bis zur Reformationszeit eine sehr große. Aber auch die andern Universitäten fanden Zuspruch aus Siebenbürgen⁴⁾. In Bologna wurde 1381 der erste Kanonikus aus Siebenbürgen immatrikuliert, im 15. Jahrhundert eine ganze Reihe Sachsen⁵⁾, in Krakau der erste 1406, in Heidelberg zuerst 1502 ein Dominikaner aus Siebenbürgen, in Leipzig der erste 1414⁶⁾, eine ganze Reihe im 14. Jahrhundert schon in Prag⁷⁾ u. s. w. Schon 1223 schenkte ein Magister Gocelinus Michelsberg zum Heil seiner Seele an die Abtei Ketz⁸⁾ und in den folgenden Jahrhunderten wuchs die Zahl der akademisch Gebildeten, so daß im 15. Jahrhundert auch einzelne Dorfsparrer akademische Würden besaßen⁹⁾. So war 1441 der Pfarrer von Hammersdorf Doktor der Medizin (Joh. Megerlin)¹⁰⁾.

In welchem Zusammenhang mit den geistigen Strömungen

¹⁾ U. S. D. I, 201.

²⁾ Korr. 1879, S. 88.

³⁾ G. D. Deutsch: Sieb. Studierende auf der Hochschule in Wien im 14., 15. und 16. Jahrhundert, Ver.-Arch. 10, 164 ff.

⁴⁾ Vgl. Frankl: A hazai és a külföldi iskolázás a 16 században. Budapest 1873. Veress: Matricula et Acta Hung. in universitate Patavina studentium 1264 bis 1864. Budapest 1915.

⁵⁾ G. D. Deutsch im Korr. 1890, S. 25.

⁶⁾ Die Auszüge aus den Matrikeln im Ver.-Arch. gedruckt.

⁷⁾ Korr. 1883, S. 19.

⁸⁾ U. S. D. I, 27. Ein Magister Nikolaus 1234, ebenda S. 61. Nach jüngsten Forschungen bezeichnet Magister um jene Zeit auch Besitzer von Domänen, ist also nicht ausschließlich als wissenschaftliche Würde zu werten.

⁹⁾ G. D. Deutsch im Ver.-Arch. 10, 197 ff. Eine Zusammenstellung graduierter Sachsen bei Baumann im Mühlbacher Gymn.-Progr. 1882, S. 43.

¹⁰⁾ Urk. im Herm. Kap. u. Stolzenburger Pfarr-Arch. T. In den Verzeichnissen der Pfarrer in den Sieb. Provinzialblättern 1805 bis 1824 finden sich die vielen Magister u. s. w.

der Zeit die Männer hier standen, dafür ist ein beredtes Zeugnis der Bestand der Kapellenbibliothek in Hermannstadt, die trotz der unübersehbaren Verluste heut noch den Beweis liefert, wie kaum etwas von Bedeutung in der damaligen Literatur hier unbekannt war¹⁾. Kein Fach ist unvertreten und in vielen Büchern sind die Zeichen aufmerksamer Lektüre zu finden.

Einen Teil der Bücher brachte der Student von der Hochschule mit. In den Jahren 1377 bis 1530, also in 153 Jahren, haben 1019 Sachsen in Wien studiert, 174 aus Kronstadt, 173 aus Hermannstadt, aus Schäßburg 57, Mediaş 33, Seltau 33, Mühlbach 29, Bisfritz 21, Agnetheln 15, Stolzenburg 14, Großschenk 11 uff. Sehr viele waren Prokuratoren der ungarischen Nation, d. i. Vorsteher der unter „Ungarn“ zusammengefaßten Studierenden. Ein Teil erwarb das Magisterium, andere das Baccalaureat, sie brauchten dazu sechs, ja acht Jahre²⁾. Diese „Studenten“ erwarben sich ihr Brot, sofern die Unterstützungen der Universität nicht hinreichten, durch Mithilfe beim Gottesdienst in den verschiedenen Kapellen in Wien. Manche brachten es dazu, selbst Vorlesungen zu halten, so Thom. Wall, später Pfarrer in Schellenberg, über Horaz und Ovid. Ant. Bogner, später Pfarrer in Großscheuren, hatte es bis zum Magister der freien Künste und Professor der Theologie gebracht. Ein Teil dieser „Studenten“ stammte aus den reichen Grafen³⁾ und Bürgerhäusern, denen es nicht schwer fallen konnte, die Studienkosten zu tragen. Wer das Geld nicht hatte, wie Mich. und Meinhardt aus Denndorf, blieb die Einschreibgebühr schuldig. Leicht trugen die Kosten jene, die im Besitz einer guten Pfarre auf die Universität zogen, wohl in der Regel zum zweitenmal. So Joh. Burger, Pfarrer in Petersdorf (1505), Petr. Helner, Pfarrer in Budak (1519), Paulus Bruckner, Pfarrer in Honigberg (1519) und andere. Ihnen fiels nicht schwer, auch die doppelte Einschreibgebühr zu bezahlen. Der aus dem Pfarrwahlprozeß in Stolzenburg bekannte Christian machte sich 1397, wohl mit der reichen

1) Fr. Müller: Die Inkunabeln der Hermannstädter Kapellenbibliothek. Ver.-Arch. 14, 293 ff.

2) Dr. Schrauf R.: Magyarországi tanulók a bécsi egyetemen. Budapest 1872. A bécsi egyetem magyar nemzetének anyakönyve 1453 bis 1630. Budapest 1902. Derselbe: Regestrum bursae Hung. Cracoviensis 1493 bis 1558. Budapest 1893. Alle herausgegeben von der ung. Akademie der Wissenschaften. Dazu Ver.-Arch. 5, 115. 6, 291. 7, 460. 10, 164. 16, 321. 10, 182. 10, 396.

3) Vgl. Ver.-Arch. 30, 431 f., aus dem Hegelborfer Grafengeschlecht.

Pfründe von dort, auf und nahm gleich zwei Landsleute mit, den Paalen-Hans und Klosen-Hans und ging nach Wien. Gern taten sich mehrere zusammen zur gefährvollen Fahrt wie 1375 der Pfarrer von Großscheuern Leo, der Bruder des Goblins, der Pfarrer Tellman von Hammersdorf und Johannes, der Pfarrer von Petersdorf, die zuerst auf zwei Jahre nach Prag gingen, um kanonisches Recht zu studieren und dann nach Wien zu philosophischen und theologischen Studien.

Unter solchen Umständen ist es erklärlich, daß viele zu höchsten Ehren aufstiegen. Neben dem oben schon genannten Goblinus, dem Siebenbürger Bischof, G. Polder, Bischof von Erlau, Nik. Olachus, der Königsrichtersohn aus Broos, Erzbischof von Gran, sein Verwandter Joh. List aus Hermannstadt, Bischof von Neutra, Jak. Piso aus Mediasch, Erzieher des Königs Ludwig II. Im Hermannstädter Kapitel waren 1517: in Stolzenburg Petr. Beer Vacc. der Philosophie, in Hahnbach St. Pathan, Vacc. der freien Künste, in Hammersdorf G. Tobiaschi, Doktor des kanonischen Rechts, in Rothberg und Burgberg beide Pfarrer Magister der freien Künste, in Schellenberg nacheinander Petr. Thonhäuser, der acht Jahre in Wien studiert hatte, dann Thomas Wall, der neun Jahre aufweist und an der Universität Vorlesungen gehalten hatte, in Heltau Wolfg. Flaschner, Magister der Philosophie, in Großscheuern Mart. Guet, der spätere Hermannstädter Stadtpfarrer, Vacc. und Magister der freien Künste, Doktor der Philosophie und der Rechte, päpstlicher Protonotar, k. Rat und Geheimsekretär, Kanonikus des Domkapitels von Großwardein¹⁾.

Es braucht nicht ausgeführt zu werden, wie diese Amtsträger mit der katholischen Kirche zusammenhingen und daß mancher es nicht zuwege brachte, sich von ihr zu trennen.

Diese Zeichen des geistigen Lebens, die sich leicht vermehren ließen²⁾, sind aber nicht zu denken ohne die Schule inmitten des Volkes. Es ist jene Lebensäußerung der Kirche gewesen, die die Volksentwicklung hervorragend beeinflusst hat³⁾.

¹⁾ Schrauf R.: Magyarorsz. tanulók külföldön. Budapest 1893. Eine Zusammenstellung von A. Schullerus im R. Bl. 1918, S. 56. Über die Verhältnisse in Kronstadt: Seraphin im Ver.-Arch. 23, 755 ff.

²⁾ G. D. Teutsch, Sachsengesch. I, 161, 168 ff.

³⁾ Die Literatur vollständig in Mon. Germ. paed. VI und XIII: Die sieb.-sächs. Schulordnungen. 2 Bde. Berlin, 1888 u. 1892. Dann Bilder aus der Vergangenheit der sächs. Volksschule im Ver.-Arch. 29, 436 ff. Becker:

Unsere Sprachforscher haben zunächst festgestellt, daß die mundartliche Bezeichnung für Lehrer, nämlich Schuler, Schuller, Schuiler, Schiller, die Gesamtheit der Lehrer, direkt aus dem Lateinischen (*scolaris*) entlehnt ist. Demnach sind die „Scholaren“, als diese Bezeichnung aufkam, Lehrer im Dorf gewesen, und wenn als Familienname schon 1370 Schuller latinisiert Schullerus vorkommt, muß die Beschäftigung selbst eine alte sein¹⁾. Weiter: daß jene mundartliche Bezeichnung wahrscheinlich auf das in der alten Heimat gebrauchte romanische Lehnwort zurückgehe, daß also die Einwanderer Begriff und Wort und damit die Sache aus der Urheimat mitgebracht haben²⁾.

Die urkundlichen Belege über das Vorkommen der Schule gehen bis an den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück, wenige Namen, die zuletzt doch viel besagen: das Schulhaus 1334 in zwei bis drei Gemeinden des Brooser Kapitels, 1352 ein *Scholasticus* in Mühlbach, 1388 *Theodoricus*, der ehemals *succentor* in Kronstadt war, mit ihm *Vincentius*, der einst *rector scholarium* in Bistritz war, 1394 *Allegius* in Stolzenburg, dort *notarius publicus* und *rector scholarum*, 1397 die *scholastici* im Mediacher Kapitel, 1405 in Klausenburg ein *Caspar scholasticus et notarius publicus*, wo 1414 auch die *scholares* erscheinen, 1414 ein *rector scholarum* in Klein-Schelk³⁾.

Mit der Sache selbst aber verhielt es sich so.

Die Kirche verlangte schon früh, zuerst wohl in Italien, daß die Pfarrer jüngere unverheiratete „Lektoren“ zu sich ins Haus nähmen, um sie zu Nachfolgern heranzubilden. In der Bulle Gregors IX. vom 9. Juni 1371 wird als Bedingung der Weihe gefordert: *bene legere, cantare et congrue latinis verbis loqui*. Beim Anwachsen der Gemeinde ergab sich von selber, daß an

Die Volksschule der Sieb. Sachsen. Bonn 1894. H. Brandsch: *Az erdélyi szászok falusi iskolái 1600-ig.* (Die sieb-sächs. Dorfschulen bis 1600.) Klausenburg 1912. Fr. W. Seraphin: *Kronstädter Schulen vor der Reformation* im *Ver.-Arch.* 23, 747 ff.

¹⁾ Korr. 1914, S. 123.

²⁾ G. Risch im Korr. 1914, S. 132.

³⁾ Die urkundlichen Belege im Korr. 1913, S. 45 ff. in der grundlegenden Untersuchung Dr. M. Anners: *Scolaris, scholasticus und rector scholarum*. Dazu Korr. 1914, S. 121: Fr. Teutsch: *Das Alter der sächs. Schule*. G. D. Teutsch: *Über die ältesten Schulanfänge und damit gleichzeitige Bildungszustände in Hermannstadt*. *Ver.-Arch.* 10, 193. Nachträge dazu ebenda, S. 417.

den Kathedralkirchen förmliche Pflanzschulen für heranwachsende Kleriker errichtet wurden, um das Bedürfnis nach Nachwuchs zu befriedigen. In Ungarn gab es eine ganze Anzahl, in Gran, in Fünfkirchen, in Eszabod, in Großwardein, in Weißenburg¹⁾ u. a. D. An der Spitze solcher „Schulen“ stand der rector scholarum, die Lehrer hießen scholasticus, scholaris, magister scholarum und waren selbstverständlich lauter Kleriker. Bisweilen hielt der scholasticus, besonders wenn er Kanonikus war, nicht selbst Schule, sondern ernannte nur die Lehrer. Zu diesen Lehrern gehörte auch der Kantor und Succentor, die zugleich dafür zu sorgen hatten, daß der Gottesdienst zur bestimmten Zeit gehalten wurde und daß die Kleriker in den Kirchengesängen unterrichtet wurden²⁾. Seit dem 11. Jahrhundert schon fiel die Aufgabe, die Knaben zu unterweisen, dem Scholastikus zu, der als solcher Mitglied des Kapitels war³⁾. Dazu hatten diese „Lehrer“ (Kleriker) auch die Geschäfte zu besorgen, die Schreibfertigkeit verlangten, also Notariatspflichten zu erfüllen⁴⁾. Es lag in der Natur der Sache, daß viele der so ausgebildeten Kleriker nicht in den geistlichen Beruf eintraten, weder die höheren Weihen noch eine Seelsorge übernahmen, sondern in anderen öffentlichen Diensten, vor allem als Notare sich eine Stellung suchten. Im Jahr 1331 hat auch das Weißenburger Domkapitel seinen Scholastikus⁵⁾, ohne daß er unter die Canonici gerechnet wurde.

Der Unterricht, den diese zukünftigen Kleriker erhielten, erstreckte sich auf disciplina, mores et doctrina, umfaßte in bezug auf das Wissen vor allem Gebete, die Kultushandlungen und Lesen. Den Schülern wurde so lange etwas vorgesagt, bis sie es mußten⁶⁾. Es gab viel Streit unter ihnen, der geringste Wortwechsel artete in Händel aus, wo oft das Messer entschied und mehr wie einmal mußte der Papst, um früheren Totschlag zu sühnen, später Dispens geben, wenn der ehemalige Student die

¹⁾ Zum Korr. 1913 noch Mon. Vat. Hung. I, 4, 2. Bullae Bonifacii IX. S. 119, 219, 464. Békesy R: A káptalani iskolák története Magyarországon. 1540-ig. Budapest 1910. Finácsy: A középkori nevelés története. Budapest 1914.

²⁾ Korr. 1913, S. 49.

³⁾ Hinschius, R. R. II, 100 f.

⁴⁾ Ebenda, S. 101 f.

⁵⁾ Korr. 1913, S. 45 ff.

⁶⁾ Urk. 1400: rector vero, haec audiens, deferendo (!) lecturae suae, quam scolariis recitabat . . . Mon. Vat. Hung. I, 4, 2. Bullae Bonifacii IX. S. 281. (Fünfkirchen.)

Priesterweihe erhalten wollte¹⁾, um deren Willen er die „Perle des Wissens“ gesucht hatte²⁾.

Nicht nur das Vorbild Weissenburgs, mehr noch das eigene Bedürfnis der selbständig sich entwickelnden sächsischen Kirche, die die Kenntnis der Schule aus der alten Heimat mitgebracht hatte, mußte von vornherein es als nützlich, wenn nicht notwendig erscheinen lassen, Pflanzschulen für sächsische Geistliche — der Unterschied der Sprache der Gläubigen bestand ja hier von Anfang an — an sächsischen Kirchen zu schaffen.

Das ist der Ursprung der sächsischen Schule gewesen. Es handelte sich darum, zunächst Knaben zur Mithilfe bei der Liturgie zu erziehen, dann aus ihnen den Nachwuchs für die Geistlichen. Mit dem Auswendiglernen der Gebete und dem Lesenlernen waren die Elemente der Schule gegeben. Es mußte sich von selbst ergeben, daß sich auch andere Knaben dazu fanden, die nicht Geistliche werden wollten, obwohl das Ziel dem Bauernknaben des 13. und 14. Jahrhunderts sicher als erstrebenswert galt, und die Schule mit Rücksicht auf ein späteres Amt als Schreiber, Notare uß. besuchten. An dem einen Ort mochte es der Pfarrer sein, der eine solche Schule ins Leben rief, indem er drängte, einen niederen Geistlichen zu rufen, der die Arbeit aufnahm, im anderen die Gemeinde, die für Nachwuchs sorgen wollte. Aber zweierlei ist durchaus charakteristisch: der Lehrer war ein niederer Geistlicher³⁾, (es ist der Ausgang unserer Verbindung von Kirche und Schule,) der zugleich zu den Dienstleistungen verpflichtet war, die dem niederen Geistlichen zustanden, und diese Schule war in erster Reihe Gemeindegemeinschaft, Schule der Kirchengemeinde, die mit der politischen und Wirtschaftsgemeinschaft zusammenfiel.

Die „Eigenkirche“ ließ es sich nicht nehmen, diesen Zweig an ihrem Stamme als unbedingtes Zugehör anzusehen. Den besten Beweis dafür liefert, daß beim ersten Vorkommen der Schule

¹⁾ Mon. Vat. Hung., a. a. D., S. 281, 413, 465. I. 3, 100 erhielt 1390 Nikolaus Mathei de Albavilla, scholaris Transs. dioecesis, vom Papst Dispens, daß er zum Geistlichen geweiht werde, obwohl er als zehnjähriger Knabe den Aufenthalt eines Diebes den Verfolgern verraten, der dadurch dem Tod verfiel.

²⁾ Ebenda, S. 219 margarita scientiae.

³⁾ Zu den Belegen Anners noch aus einer Urk. von 1502 im Sup.-Archiv, wo bei einer Transsumierung einer päpstl. Urk. aus dem Jahr 1412 als Zeuge angeführt wird: Sebastianus Clericus Scholasticus de Selk.

1334 das Schulhaus (*domus scolaris*) ein Gemeindehaus ist¹⁾, dessen Lage unmittelbar neben der Kirche — wie schon angedeutet wurde, — zum Schluß zwingt, daß der Platz für sie von vornherein bei Anlage der Gemeinde ausgeschieden wurde; später wäre das unmöglich gewesen. Die Aufnahme des Schulmeisters erfolgte vielfach ohne Mitwirkung des Pfarrers ausschließlich von der Gemeinde, so daß der Siebenbürger Bischof 1438 den Pfarrern des Bisftriger und Kiralher Kapitels befehlen mußte, bei Strafe der Exkommunikation keine Lehrer und Glöckner zu dulden, die ohne ihre Zustimmung aufgenommen worden seien²⁾. Ein Befehl, der im folgenden Jahr und 1468 erneuert wurde mit dem Zusatz, der wieder zeigt, wie die ganze Sache in der Hand der Gemeinde lag, die Pfarrer sollten die Schmälerei der Einkünfte der Lehrer und Kirchendiener durch die Gemeinde nicht zulassen³⁾.

Es ist nicht uninteressant und ein Zeichen des geistigen Zusammenhanges mit Deutschland, daß im 15. Jahrhundert eine ganze Anzahl Lehrer aus Deutschland in Siebenbürgen Anstellung fand, so 1430 ein Heinrich Halbgebachsen aus Regensburg in Großschenk, Joh. Arnoldi aus Graudenz in Hermannstadt⁴⁾, 1524 ein Schlesiener in Kronstadt⁵⁾.

Die städtischen Schulen waren naturgemäß ausgebildeter wie die Dorfschulen, doch ist Näheres nur von Kronstadt und Hermannstadt, dann von Bisftriz bekannt. Der vor 1388 in Kronstadt als Unterkantor angestellte Theodorikus, dessen Berufung nach Nagybanja als Rektor doch auch auf seine Lehrtätigkeit in Kron-

¹⁾ Ver.-Arch. 13, 367.

²⁾ Urk. im Ver.-Arch. 10, 226: Georgius . . . episcopus . . . praecipimus, . . . quatenus a nunc et deinceps nullum scholarem vel campanatorem in vestris ecclesiis vel parochiis, qui praeter et absque consensu plebani loci illius esset receptus vel in futurum reciperetur, tenere debeatis neque ad ministrationem altaris talem admittatis. Dazu G. D. Teutsch: Zur Gesch. von Bisftriz im Ver.-Arch. 4, 283.

³⁾ Ebenda, 10, 227: quomodo universi vestri parochiani seu plebisani . . . proventus scolarium parochialium seu scholasticorum ac servitorum ecclesiarumstrarum, parochialium diminuere . . . conarentur . . . hoc etiam adiungendo, quod magistros scolarem seu scholasticos vel servitores ecclesiarumstrarum parochialium sine consensu et annuentia vestris eligere et praeficere nituntur . . .

⁴⁾ Ver.-Arch. 10, 200, 417, 206.

⁵⁾ Fr. W. Seraphin: Kronstädter Schulen vor der Reformation. Ver.-Arch. 23, 747 ff.

stadt schließen läßt, fand Nachfolger¹⁾. Um 1380 stand auch in Hermannstadt die Schule, deren Lehrer sich im 15. Jahrhundert mehrten und ihren Gehalt wie in Kronstadt aus dem Stadtsäckel bezogen²⁾. Es waren Schulen, bei denen der Rat und der Pfarrer, die politische und kirchliche Gemeinde, aber eben die Gemeinde die Schule erhielten. Der Ausdruck für die Hermannstädter Schule *alumnia* (1471) deutet an, daß die Schüler und wohl auch ein Teil der Lehrer dort wohnten³⁾.

Im übrigen sind wir darauf angewiesen, das Innerleben der Schulen aus gleichzeitigen Nachrichten zu ergänzen, die von anderen Schulen Kunde geben. Für die Volksschule galt auch hier, was sie in der *Summa de poenitentia Innocentii IV.* lasen, die vielverbreitet u. a. in der Hermannstädter Kapellenbibliothek in sechs Handschriften vorhanden ist: „Das Amt der Schullehrer ist ein höchst gefährvolles, die in ihren Schulen andere zu unterrichten haben, vornehmlich Knaben. Denn sie sind gehalten, jene nicht bloß treu in den Sitten, sondern auch im Wissen zu unterrichten, da sie oft von den Eltern der Knaben Lohn zu empfangen pflegen. Wenn es darum den Knaben durch die Nachlässigkeit der Lehrer an Wissen oder an den Sitten gebricht, so sind die Lehrer schlechter als die Diebe, denn die Diebe nehmen Geld, diese aber gute Sitten und Wissen. Daher ist es allen Lehrern einzuschärfen, daß sie in ihrem Amt treu seien und die Schüler fleißig unterrichten, auf daß nicht der Herr die Sünden oder die Unwissenheit der Schüler von den Seelen der Lehrer fordere“⁴⁾. Hin und wieder wurde ein Schulgeld erhoben, das in Kronstadt 1534 abgeschafft wurde⁵⁾, die Sabbathalien, kleine Gaben am Samstag, waren alt.

¹⁾ In Nagybánya hatte sich 8. Juli 1387 der Pleban Petrus dem Romes, Richter und Rat gegenüber verpflichtet, in allen kirchlichen Rechtsfragen es so wie seine Vorgänger zu halten. Dabei heißt es in der Urkunde: *Iudex et iurati habeant constituere unum rectorem pro informatione puerorum valentem, dessen Lebensunterhalt der Pleban zu bestreiten hat. Batthyany Leges ecclesiasticae. III. 398 f.* Es ist wohl der früheste Hinweis auf eine Stadtschule in Ungarn.

²⁾ Fr. Teutsch: *Gesch. des ev. Gymn. in Hermannstadt. Ver.-Arch. 17, 1 ff. S. 2, 6 ff.* C. Albrich: *Gesch. des ev. Gymn. V. B. in Herm. Herm. Gymn.-Progr. 1896.* G. Gischer: *Gesch. des Bistritzer ev. Gymn. bis 1762. Bistrit. Gymn.-Progr. 1896.*

³⁾ *Ver.-Arch. 17, 7.*

⁴⁾ *Ver.-Arch. 10, 419.*

⁵⁾ Seraphin im *Ver.-Arch. 23, 765.*

Der Lehrer war verpflichtet, die kirchlichen Gerätschaften zu besorgen¹⁾.

In der Dorfschule lernten sie lesen und Gebete, nicht alle schreiben. Die Strafen waren hart, die Rute das oft gebrauchte Zuchtmittel. In den städtischen Schulen mag es wie in Großwardein gewesen sein, wo vormittags die Knaben in der lateinischen Grammatik unterrichtet wurden, die Vorgerückteren mittags in der Logik. Sicher wurden lateinische Schriftsteller gelesen, abends fanden lateinische Deklamationen statt, an bestimmten Tagen wurde in Philosophie unterrichtet²⁾. Ein Teil der Schüler erhielt sich durch Betteln. Auf die letzte Seite eines theologischen Sammelbandes schrieb wohl sein Besitzer, Anthonius Prediger in Zeiden (1429), dann in Mediasch († 1452), aus den Erfahrungen des eigenen Lebens: „Es gibt drei Arten von Bettlern. Die ersten sind die von Haus zu Haus gehen; sie werden Hausbettler genannt wie die Schüler und die Geistlichen es sind; die zweiten sind die von Gasse zu Gasse, von Ort zu Ort gehen und gewöhnlich die Straßenbettler genannt werden; sie sind größtenteils geriebene Bettler mit Singen und Flehen; die dritten sind die von Reich zu Reich betteln gehen und gewöhnlich die Feldbettler genannt werden; sie schlagen sich oft selbst, bringen sich Schmerzen und Wunden bei, bemalen sich mit blassen oder schwarzen Farben, den christlichen Glauben zu täuschen; sie sind die schlechtesten und Söhne des Teufels“³⁾. So wird wohl auch die andere Schilderung zutreffen, die G. Freytag von den Schülern entwirft: „Der Lehrer lehrt seine Schüler lateinisch aus der Grammatik des Donat und nach alter Mönchsweise die vier Wissenschaften des Quadriviums. Er hat großen Zulauf von armen Schülern aus der Fremde, welche bei den Bürgern betteln und durch Almosen erhalten werden; darunter sind alte Knaben, sie verbringen ihr Leben, indem sie von einer Stadt zur anderen ziehen, Söhne der Bürger unterrichten und Schreiberdienste tun . . . sie verfertigen Gedichte

¹⁾ Korr. 1910, S. 71. So in Lechnitz 1452 (Urk. im B. Brukenthal. Museum vom 11. November 1452, in der der Lechnitzer Rektor protestiert aus Anlaß eines Kirchenraubes in Lechnitz), in Senndorf 1497 urkundlich erwiesen.

²⁾ Ver.-Arch. 10, 203.

³⁾ Nota: tria genera mendicantium. Primi sunt medicantes de domo ad domum et vocantur vulgariter dy hus bettler, ut sunt scolares et viri religiosi etc. . . . Ver.-Arch. 17, 8.

für ihre Gönner, erzählen Lügen und reden Ables nach; sie sind mit allen Geheimnissen der Stadt und den Schlupfwinkeln wohlbekannt und in jedem Schelmenstreich wohl erfahren; aber sie sind nicht nur frech und verschlagen, auch lustig und als witzige Possenreißer oft die gelehrteste Unterhaltung der geistlichen Herrn“¹⁾).

Im 15. Jahrhundert nahmen die Schulen bedeutend zu. Es ist ein bezeichnendes Zusammentreffen, daß die erste Nachricht über das persönliche Schicksal eines sächsischen „Schülers“ mit den Türkenkriegen, mit Not und Tod und Untergang zusammenhängt. Als 1438 die Türken ins Land hereinbrachen und Mühlbach belagerten, befand sich dort auf der Schule auch „ein Student“ aus Rumes. Die Stadt fiel durch den Verrat des Pfarrers in die Hand der Türken. Nur eine kleine Schar flüchtete in einen starken Turm, bereit, eher den Tod zu erdulden als sich zu ergeben. Der Schüler mit ihr. Der Feind war nicht imstande, den Turm im Sturm zu nehmen, das Dach nur hatte er zerstört. Am Abend häufte er Holzhausen um den Turm, drinnen wurde es still, der Rauch erstickte die Besatzung. Als der Türke die Türen erbrach und eindrang, fand er nur wenige, die wieder zum Leben gebracht und in die Gefangenschaft geführt wurden. Darunter der Student, der 20 Jahre in der Sklaverei schmachtete, dann frei wurde, sein eigenes Schicksal und als einer der ersten Christen²⁾ die Gebräuche der Türken aufschrieb. Luther hielt das Büchlein für so bemerkenswert, daß er zu einer deutschen Ausgabe 1530 eine Vorrede schrieb und im selben Jahr Erasmus das lateinische Original neu herausgab³⁾. Dem Schicksal des 15- bis 16jährigen Schülers entsprach hier mehr als einmal auch das der Lehrer die, wie bei einem Einfall der Moldauer 1533 die Kronstädter⁴⁾ wenn der Feind kam, flüchten mußten.

Am Beginn des 16. Jahrhunderts hatte wohl fast jede sächsische Gemeinde ihre Schule⁵⁾, ihr Lehrer war daneben als Diener der Kirche beschäftigt und für diese Dienste be-

¹⁾ Ver=Arch. 17, 7, 10, 209. G. Frentag: Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 125.

²⁾ G. D. Teutsch: Sachsengesch. I, 121. Trausch: Schriftstellerlexikon III, 431.

³⁾ Trausch a. a. O., S. 437.

⁴⁾ Ver=Arch. 23, 774.

⁵⁾ Berger: Volkszählung . . . vom Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. Korr. 1894, S. 49 und 65.

zählt¹⁾. Nur so ist es zu erklären, daß der Besuch der Universität und die akademischen Grade auch der Weltlichen sehr zunahmen²⁾. Aber gerade in dem Menschenalter vor der Reformation trat eine Vernachlässigung der Schulen ein, so daß u. a. Honterus den Verfall beklagte, den er auf „den Unfleiß der Obrigkeit“ zurückführte³⁾.

Die Arbeit der Schulen wurde durch die Bibliotheken unterstützt. Wie überall sind auch hier die Kirchen und Klöster die ersten gewesen, die Bücher schrieben, kauften und sammelten. Daß die Pfarrkirche in Hermannstadt eine Bibliothek besaß, ist oben schon erwähnt worden. Eines der ältesten Bücher darin, des Papstes Gregor Sittenlehre, ein Pergamentband mit Schriftzügen aus der Zeit um 1200, ist jedenfalls nicht hier geschrieben und von draußen hereingebracht worden. Am Ende des 14. Jahrhunderts zählte die Kirche 22 Bände, die ihr gehörten, alle liturgischen Inhalts⁴⁾. Auch die Propstei, oder doch der Propst, besaß eine Bibliothek, aus der er 32 Bücher um 1300 an die Kirche schenkte. Zur selben Zeit stand auf dem Rathaus eine kleine Bibliothek. Unter den Büchern, neben der Bibel und kirchenrechtlichen Schriften, Werke des Dominikaners Jac. de Voragine († 1298), ein Virgil und ein Rechtsbuch. Geistliche und Weltliche benützten sie, auch der Abt von Ketz, wo doch gewiß auch eine Büchersammlung war, hatte eines ausgeliehen⁵⁾. Auch die Dominikaner hatten eine Bibliothek⁶⁾.

¹⁾ In den Statuten des Unterwälder Kapitels von 1523: *scholaris pro administratione sacramentorum . . . quia scholaris . . . de ministerio recipiet suum salarium*. Baumann im Muhl. Gymn.-Progr. 1889, S. 75.

²⁾ Ver.-Arch. 23, 756. 10, 214, 228 ff.

³⁾ Im Reformationsbüchlein die bekannte Stelle: X. 1 . . . *scholas . . . quae hactenus injuria turbulentissimorum temporum et negligentia inimicorum pietatis desolutae, ad nihilum paene reductae sunt*. In der deutschen Übersetzung: welche in langen ungnädigen Zeiten durch Nachlässigkeit ellicher Amptleut bisher schier ganz gefallen sein. Teutsch: UEL. S. 22 und 56.

⁴⁾ Darunter ein Meßbuch, das Michael, Pfarrer in Kleinscheuern 1394 zusammengetragen und durch den Schreiber Theodorich hat schreiben lassen. Darin steht: *Qui nituntur eum auferre de fraternitate, descendant in infernum viventes cum Dathan et Abyron*. Vgl. Wattenbach: Das Schriftwesen im Mittelalter. 2. Aufl. Leipzig, Hirzel, 1875. S. 446.

⁵⁾ G. Seiwert: Das älteste Hermannstädter Kirchenbuch. Ver.-Arch. 11, 323. Die Bücher S. 348. G. D. Teutsch im Ver.-Arch. 10, 211. Fr. Teutsch: Buchhandel, IV. Leipzig 1879.

⁶⁾ Fr. Müller: Die Inkunabeln der Hermannstädter Kapellenbibliothek. Ver.-Arch. 14, 312, 501, 533.

Zweifellos war auch in Kronstadt eine Kirchenbibliothek und ebenso besaß das dortige Dominikanerkloster eine Büchersammlung¹⁾. Daß auch in Bistritz eine Bibliothek bestand, geht aus dem Testament der Witwe Frau Ursula Meister Paulin hervor, die 1505 bestimmte: „item die bücher laß ich zur Capellen, daß man sie soll ankettnen an die Stühle“²⁾. Ob sich daraus wohl schließen läßt, daß auch Frauen lesen konnten? Geschenke von Büchern zu ihrem Seelenheil kamen auch von Seite der Frauen vor³⁾. Daß hierzulande und von Einheimischen Meßbücher u. ä. geschrieben wurden, beweisen noch vorhandene Arbeiten⁴⁾.

Eine neue Zeit brach mit der Erfindung des Buchdrucks an. Für den Zusammenhang des sächsischen Lebens mit der Entwicklung draußen ist es bezeichnend, daß sächsische Buchdrucker im 15. Jahrhundert in ausländischen Druckereien arbeiteten, in Mantua und Venedig, und daß die ersten Drucke ihren Weg hieher fanden. Die Hermannstädter Kapellenbibliothek besitzt heute noch an Inkunabeln bis 1480 75 Werke mit 96 Bänden, von 1480 bis 1490 93 Werke mit 114 Bänden, die aus den verschiedenen italienischen und deutschen Druckorten stammen. Nun kamen zu dem einen geschriebenen Virgil zwei gedruckte, die Klassiker, die griechischen und lateinischen, geschichtliche und geographische Werke, medizinische und juridische, die deutsche Bibel von 1483⁵⁾, und der Humanismus warf die ersten Strahlen auch in dieses ferne Land. „Diese Bücher waren Boten eines neuen Tages; sie zogen neue Fäden des Zusammenhanges zwischen der Kultur des Abendlandes und unserm Volk und nährten in ihr die still wirkenden Kräfte, die in ihm den

¹⁾ Zul. Groß: Zur ältesten Gesch. der Kronstädter Gynn.-Bibliothek. Ver.-Arch. 21, 594. Über ein Missale des Dominikanerklosters Korr. 1886, S. 13.

²⁾ Ver.-Arch. 10, 216. Oben, S. 126.

³⁾ Ebenda, S. 217. Dazu in einem Band der Hermannstädter Kapellenbibliothek: Leonardus de Vtino, Sermones aurei de Sanctis: Iste liber datus est ab uxore condam magistri Nicolai ex parte animae ejusdem et duorum filiorum ejus Johannis es Michaelis conventui Cibiniensi ordinis praedicatorum 1488 ita quod per registrum animarum satisfiat pro ipsis. Ver.-Arch. 14, 314.

⁴⁾ Ebenda, 10, 200. Im v. a. Arch. f. Gesch. des deutschen Buchhandels, S. 16. In der Hermannstädter Kapellenbibliothek u. a. ein Msskpt. De summa casuum, darin am Schluß: Finitus per manus Sigismondi de Smigen Anno dom. 1456 octavo die corporis Christi in oppido Weschemoend in Austria situm. Amen.

⁵⁾ Fr. Müller: Die Inkunabeln. Ver.-Arch. 14, 293 ff. 334.

Aufgang einer neuen großen Zeit geistigen und sittlichen Fortschritts vorbereiteten“ (G. D. Deutsch). Sofort fand sich auch der inländische Buchhändler, deren erster Johannes Bibliopola, mit der deutschen Bezeichnung „Buchsyrrer“ 1506 bis 1524 in Hermannstadt ansässig war, zu gleicher Zeit ein anderer gleichen Namens in Schäßburg¹⁾. Der Ofner Buchhändler Urbanus klagte 1511 gegen den Bistritzer Bürger M. Prews wegen Bezahlung von gelieferten Büchern²⁾.

In das Leben des sächsischen Volkes haben die Orden nicht so tief eingegriffen wie es in anderen Ländern geschehen, aber doch darf ihre Wirksamkeit nicht übersehen werden. Es sind vor allem die Dominikaner und Franziskaner gewesen. Die Tätigkeit und Organisation der Dominikaner beruhte vor allem auf den Bestimmungen der Bulle von 1264³⁾, eine besondere Aufgabe wies ihnen Johann XXII. zu, indem er sie 1327 beauftragte, gegen die Häretiker in Ungarn das Kreuz zu predigen, die dorthin zahlreich und geheim aus Polen und Deutschland kämen, bemüht, die einfachen Gemüter von der Wahrheit abzulenken⁴⁾. Die bekannten Vorrechte des Ordens mußten die Pfarrgeistlichen zum Widerspruch reizen, den der päpstliche Legat Johann 1372 vergeblich niederzuschlagen versuchte⁵⁾. Gregor XI. stellte ihnen von Avignon 1374 einen großen Freibrief aus, der die alten Vorrechte bestätigte und vermehrte⁶⁾. Hervorragend war das Dominikanerkloster in Schäßburg, auf ragender Höhe der Burg gebaut mit der reizenden Aussicht ins Rokeltal hinauf und der schönen Klosterkirche mit den ausgedehnten Räumen des Klosters. Seine Entwicklung war typisch für die meisten Klöster. Es wurde reich, dadurch in allerlei weltliche Händel verstrickt, es hatte wie manche andere durch die Türkeneinfälle zu leiden. Zur Herstellung der zerstörten Klöster entsandte Eugen IV. 1444 den siebenbürgischen Ordensvikar Jac. Richer von Basel mit einigen Brüdern durch

¹⁾ Arch. f. Gesch. des deutschen Buchhandels, a. a. D., S. 22.

²⁾ Berger: Urk. Regesten im Bistr. Gymn.-Progr. 1894, Nr. 545.

³⁾ Kisdor Urkb., S. 70.

⁴⁾ II. G. D. I, 408, 409. G. 408: frequenter et latenter invadant, simplices et catholicos dicti regni eosque inficere et a veritatis limine deviare fallacium argumentationum impulsibus moliantur...

⁵⁾ II. G. D. II, 385.

⁶⁾ Ebenda, II. 418.

das Land¹⁾. Als die Brüder das außerhalb der Stadtmauern stehende Kloster in Hermannstadt wegen der Türkengefahr in die Stadt verlegen wollten, war der Hermannstädter Stadtpfarrer sehr dagegen. Der Rat erlaubte es unter der Bedingung, daß sie einen deutschen Prior und vor allem deutsche Mönche aufnehmen sollten²⁾ und keine Legate von den Stadtbewohnern annähmen ohne Vorwissen des Rats. So wurde (1474) das heutige Ursulinerinnenkloster mit der Kirche in der Sporergasse erbaut. Die Sachsen haben sich nicht sehr zu den Klöstern gedrängt. Aber der Ablass, den der Orden gab, das Vorrecht, daß er auch beim Interdikt Messe lesen durfte, die volkstümliche Art der Predigt, wobei sie hier doch nur sächsisch predigen konnten, sicherten dem Orden immer wieder Einfluß und Zuwendungen³⁾. Im Volk hießen sie die schwarzen Mönche, die Franziskaner die grauen, beide in vielfachem Hader miteinander. In Kronstadt, ebenso in Mediasch war ein angesehenes Franziskanerkloster⁴⁾, in Bistritz eines der Franziskaner und Dominikaner⁵⁾, in Hermannstadt hatten beide Orden Niederlassungen. Sie machten sich nicht nur im Betteln Konkurrenz, sondern zogen mit anderen Mönchen im Land umher, wiesen erzbischöfliche gefälschte Briefe vor, mit denen päpstlicher Ablass verkündigt wurde, der erfunden war, einfache und rechtsunkundige Seelen zu täuschen, die Armen zu brandschlagen, womit viel Unfug verbunden war. Ein energischer Befehl vom Graner Erzbischof

¹⁾ Die Urkunden über das Schäßburger Dominikanerkloster abgedruckt im Risder Urkb., die von 1444 S. 54 und 55.

²⁾ *Fratrum prior seu praelatus et major pars fratrum sint Theutoni*, 1474. Eder: *Observationes* . . . S. 233. G. Seiwert: *Die Stadt Hermannstadt*. S. 21. W. Schmidt im *Ver=Arch.* 15, 76.

³⁾ Belege zahlreich im Risder Urkb. Dann U. S. D. II, 499. Die Kreuzträger Besitzer in Petersdorf. Ebenda II, 99. G. A. Schuller in den *Bildern aus B. G.* II, 295.

⁴⁾ Urk. von 1454, in der Peter, der Franziskanerprovinzial, erklärt, daß der zuchtlos entlaufene Franziskaner Joh. Scherff auf seinen Befehl eingekerkert sei. Datum Coronae, 26. November 1454. Orig. im Kronstädter Kapitelsarchiv. T.

⁵⁾ Papst Sixtus IV. gestattete 1475 den Dominikanern, alle aus dem unbeweglichen Vermögen des Ordens stammenden Einkünfte zum Unterhalt besonders der Ordenszöglinge zu verwenden. Berger: *Urk. Regesten im Bistr.* Gymn.=Progr. 1893, Nr. 281. In den Regesten auch die zahlreichen Vermächtnisse an das Kloster in Bistritz. 1511 Streit mit der Pfarregeistlichkeit des Bezirkes. Gymn.=Progr. 1894, Nr. 551. 1513 Leo X. bestätigt dem Orden alle Rechte. Ebenda, Nr. 541.

versuchte vergeblich, dem Mißbrauch ein Ende zu machen¹⁾. Um den Streitigkeiten inmitten der Dominikaner ein Ende zu machen, wurde 1497 Siebenbürgen unter die siebenbürgischen Ordenshäuser aufgeteilt und jedem der Teil zugewiesen, wo sie betteln sollten²⁾. Um dieselbe Zeit gab sich das Schäßburger Kloster neue Satzungen, die zum größten Teil auf alte Bestimmungen zurückgingen³⁾, ohne daß sie imstande waren, das Leben der Brüder zu bessern. „Welcher Ernst der Lebensziele überhaupt dort gewaltet, darauf wirft schon die Aufschrift über der Zelle des Priors im Kloster grelles Licht. In den Kranz von Rebenaub und Trauben hatten sie das Wort aus dem Prediger Salomo hingeschrieben: so gehe denn hin mein Sohn und iß dein Brot mit Freuden und trink deinen Wein mit gutem Mut, denn dein Werk gefällt Gott. Und an der Zelle daneben, an deren Wand sie die Ordnung des Kalenders aufgezeichnet⁴⁾, hatten sie für die Verse, welche jene Ordnung dem Gedächtnis einprägen sollten, keinen besseren Inhalt gefunden als die Zahl von Schweinen, Speckseiten, Bratwürsten u. ä., was in Küche und Stall gehörte“⁵⁾.

Als Besonderheit mag noch erwähnt werden, daß in Mühlenbach im Zusammenhang mit den Dominikanern die Bruderschaft der Nikolaiten bestand, die 1493 dauernden Ablaß zugesichert erhielt⁶⁾, den auch die Kalendersbruderschaft des Risder Kapitels seinen Mitgliedern bot⁷⁾.

Dem praktischen Christentum dienten auch in dieser Zeit weiter die alten Spitäler. Aber auch auf sie übte das weltliche Amt einen größeren Einfluß als es sonst vielfach der Fall war. In Hermannstadt, wo 1292 der Rat der Stadt das Spital an die Hospitaliter gegeben hatte⁸⁾, war schon im 14. Jahrhundert die Unterstellung unter die Stadt aufs neue erfolgt, vielleicht auch niemals

¹⁾ Ver.-Arch. 10, 206. Urk. Orig. im Kronstädter Kapitelsarchiv. T.

²⁾ Risder Urkb. S. 116.

³⁾ Ebenda, S. 122.

⁴⁾ C. Albrich im Korr. 1885. S. 19.

⁵⁾ G. D. Teutsch, Sachsengesch. I, 187.

⁶⁾ *Devotis et in Christo dilectissimis universis et singulis hominibus et personis utriusque sexus de consortio et societate seu confraternitate, quae congregata est in honore beatissimi Nicolai episcopi et confessoris in oppido Mühlenbachensi, Albensis dioecesis in conventu fratrum praedicatorum . . . Datum Venetiis 5. Juni 1493. Urk. in Karlsburg. T.*

⁷⁾ Risder Urkb., a. a. D. S. 239.

⁸⁾ Vgl. oben S. 22.

ganz aufgehoben gewesen¹⁾. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts brachen Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Spitalsgeistlichen, Petrus Kempf von Basel, aus, die damit endigten, daß Kempf vertrieben wurde. Zweifelloos hatte die Gemeinde das Recht, den Geistlichen anzustellen. Neue Streitigkeiten mit einem Nachfolger veranlaßten den König Mathias, der Stadt aufzutragen, den unruhigen Menschen ihm zu übergeben und nach der Gepflogenheit der Stadt einen andern Geistlichen desselben Ordens in die Stelle einzusetzen²⁾. Die Sache stand eben so, daß dem Orden die geistliche Besorgung des Spitals zustand, die Stadt aber (die Gemeinde) die ganze übrige Verwaltung und Leitung, also auch die Bestellung des Geistlichen, kraft ihres Patronats, besser in voller Konsequenz der alten Eigenkirche, in der Hand hatte.

Der Grundsatz kam zu noch vollerer Geltung in Schäßburg, wo seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gleichfalls ein Spital bestand. Es gehörte zu „den Häusern des hl. Antonius des Augustinerordens“ und hatte an den Ordensobern, der seinen Sitz im Kloster Drauz in der Zips hatte, jährlich um Weihnachten 12 Goldgulden zu zahlen. Ähnlich unterstand das Hermannstädter Spital dem Mutterhaus in Ofen und mit ihm dem in Wien. Im Jahre 1487 schloß die Stadt Schäßburg mit dem Obern der Antonius Häuser in Ungarn einen Vertrag, um Streitigkeiten beizulegen, in dem folgendes bestimmt wurde: wenn der Spitalsgeistliche sterbe, so solle der Rat, wie sein Patronatsrecht es erfordere, einen geeigneten, wohlverdienten, nicht mißgestalteten oder sonst gezeichneten Mann zum Geistlichen des Spitals, das mit einer eigenen Kirche verbunden war, wählen und ihn dem Ordensobern zur Bestätigung präsentieren. Diesen Gewählten, auch einen Laien, muß der Augustinerorden aufnehmen, und zwar so, daß er, wenn er im Orden bleiben will, nach Ablauf des Probejahres das Gelöbniß vor dem Obern abzulegen hat und die Weihe erhält. Der dritte Teil der Spitals-einkünfte war für die Armen bestimmt eventuell für Bauten, reichte es nicht, so konnte auch aus den zwei andern Dritteln, die zur Erhaltung des Geistlichen und des Kaplans dienten, Verwendungen gemacht werden. Zur Verwaltung des Drittels wählte die Stadt

¹⁾ U. G. D. II. 604.

²⁾ Für all die Daten über die Spitälser s. Fr. Müller: Gesch. der sieb. Hospitäler bis 1615. Schäßburger Gymn.-Progr. 1856 . . . alium idoneum ejusdem tamen ordinis juxta illius civitatis nostrae consuetudinem introducere . . . S. 54. Vgl. Ver.-Arch. 15, 69.

zwei oder mehr rechtschaffene Bürger. Eine größere Ausdehnung des Patronatsrechtes ist wohl kaum nachweisbar¹⁾.

Das Spital in Kronstadt erfreute sich der Förderung der Könige Sigismund und Mathias, auch dieses war mit einer Kirche verbunden. Ebenso das in Bistritz, dessen Geistlicher weiter Niederwallendorf zu besorgen hatte²⁾. Daneben war ein besonderes Aus-sägigen-Spital „zum hl. Geist“³⁾.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts erweiterte sich die Krankenfürsorge durch die Errichtung von „Siechenhäusern“ für Aus-sägige und Pestkranke (Leprosorien), die nicht nur in den Städten, sondern auch auf Landgemeinden entstanden, überall durch die private Wohltätigkeit gefördert⁴⁾.

Wie sehr Brauch und Sitte und das Leben der Zunft wie des Bauern von der Kirche beeinflusst war, ist bekannt. Die Zunft-satzungen der Zeit unterlassen es nie, als Einrichtungsgebühr und als Strafen neben anderm Wachstöcke zu verlangen, die zum großen Teil der Kirche zugute kamen, Anordnungen zu treffen über Besuch der Gottesdienste und die Verpflichtung, den Zunftgenossen zu beerdigen und bei der Feier anwesend zu sein⁵⁾.

Schon die älteste Zunftordnung von 1376 bestimmte, daß alle erhobenen Strafen in den Zünften für Lichter und das Begräbnis Armer „zu Gottes Ehre“ zu verwenden seien u. a. m.⁶⁾.

Wenn nichts anderes wirkte, die alten Gesänge beim Begräbnis, die Verheißung der Seligkeit war immer eindrucksvoll. Ebenso die Feier der Fronleichnamsprozession. Die Reihenfolge der Zünfte war bestimmt. Die angesehenste war in Hermannstadt die Schneiderzunft, die das Recht hatte, den „Himmel“ zu tragen und den Vortritt vor den andern Zünften hatte. Alle miteinander aber wetteiferten, ihre Kirchengestühle besonders mit schönen Teppichen zu schmücken, deren größte Anzahl heut noch in der Kron-

¹⁾ Die Urkunde abgedruckt bei Müller S. 55 ff. R. Fabritius: Die ev. Kirche u. das Spital zu Schäßburg in Trausensfels, Magazin 1, 67.

²⁾ Nähere Daten bei Müller S. 22, 23.

³⁾ Die Rechnungen im Bistritz. Archiv nach Berger a. a. O. 1894, Nr. 554.

⁴⁾ Vgl. oben S. 22.

⁵⁾ Vgl. Risder Urk. S. 158, 112 u. ö.; Belege auch bei G. Seiwert: Die Stadt Hermannstadt. Hermannstadt, 1859.

⁶⁾ Urkb. 2, 450. Vgl. Dr. R. Rösler: Beiträge zur Gesch. des Zunftwesens im Ver.-Arch. 28, S. 530, im Abschnitt Kirchl. Funktionen.

städter Schwarzkirche zu sehen sind¹⁾. An die Spitze ihrer Artikel setzten die Schuhknechte in Reisd 1508 die Verpflichtungen gegen die Kirche, daß sie den Altar des hl. Kreuzes und des hl. Sebastian nach ihrem Vermögen schmückten, eine Öllampe erhielten, die immer brenne; alle Viertelsjahr sollten sie eine Messe bezahlen und bei Strafe von 1 Pfund Wachs zum Opfer gehen und die Lichter auf dem Altar anzünden²⁾.

Daß die Sittlichkeit des einzelnen ausschließlich von den Einwirkungen der Kirche ausging und von den religiösen Empfindungen und Anschauungen getragen wurde, ist bekannt. Wenn der Schäßburger Bürger Georg Reys 1522 in seinem Testament bestimmte: „Den Gulden, den ich gefunden hett und nicht wißet, wem er zugehöret, den soll man umb Gottes Willen geben. Item mer hob ich eines mols einen silbern Löffel kauft umb 3 orth, der do varstolen ward, den hob ich in mein Geschmeid lassen formachen; desselbig Gelt, dos sol man auch umb Gottes Willen geben. Diese sollen zum ersten durch bezolung gesnderth werden, auch der Gulden und das Geld fur den Löffel um Gottes Willen gegeben werden“³⁾ — so waren die Gewissensbisse, die ihn dazu trieben, religiöser Natur. Daß auch in der Kunst der damaligen Zeit religiöser Gehalt lag und von dem einzelnen mitempfunden wurde und einen Teil seiner Frömmigkeit bildete, wissen wir auch aus unserer Mitte⁴⁾.

Zum Schluß aber soll aus der Stadt und aus kargen Aufzeichnungen einer Dorfgemeinde, den einzigen, die in dieser Art bis ins 15. Jahrhundert zurückgehen, ein kleines Bild des kirchlichen Lebens gezeichnet werden, wie es sich in jenen Aufzeichnungen widerspiegelt.

Der Zufall hat die Vereinbarung zwischen dem Bistritzer Stadtpfarrer und der Gemeinde erhalten (1514), die einige Züge aus dem Leben des Stadtpfarrers vor der Reformation bietet⁵⁾.

¹⁾ Rühlbrand: Die ev. Stadtpfarrkirche in Kronstadt. Kronstadt, 1898 f., dann Rorr. 1898 S. 102.

²⁾ Fr. Müller: Sprachdenkmäler, S. 162.

³⁾ Risder Urkb. S. 172.

⁴⁾ Dr. B. Roth: Der religiöse Gehalt der altfächsischen Kunst. Hermannstadt, 1917.

⁵⁾ 1504, 10. Januar, [Bistritz]:

Articuli pro domino plebano huius almae civitatis Bistriciensis deputati. Primus, quod ipsam plebaniam in privilegiis et iustitia eiusdem conservet.

In erster Reihe verpflichtete er sich „die Plebanie“ in ihren Privilegien und Rechten zu erhalten, darum zu sorgen, daß der Zehnte nicht in die Hände des Bischofs käme. Auch sollte er ihn nicht

Secundus, quod decimas integras ecclesiae ne in manus alienas aut domini praelati perveniant (!).

Tertius, quod decimas circa promontoria vinearum levare permittat.

Quartus, quod plebanus pro tempore in loco suae ecclesiae resideat nisi causa legitima ipsum ad tempus alibi ab eadem vaccare excuset.

Quintus, quod pro decore suae ecclesiae unum praedcatorem cum capellanis octo obligatus sit tenere.

Sextus, quod in beatorum Annae et Katherinae altaribus singulis diebus festivis et feriatis (!) annuatim unam missam legibilem fieri faciat in recompensam legatae (!) pro dote in perpetuum rei memoriam.

Septimus, quod dominica officia praesertim auroram, matutinam et summam missas per rectorem chori debito tempore et ordine congruo dirigi et decantari faciat.

Octavus, quod praedcatorem dominica die in secundis vespers pro defunctis secundaque feria requiem et feria quinta missam corporis Christi decantari faciat.

Nonus, quod nullum testamentum pro valido habeat, nisi unus de suis capellanis cum certis fide dignis personis ad minus duabus praesentialiter eisdem constitutis sit legatum; et quod primum ecclesiam patroni divi Nicolai episcopi provideant.

Decimus, quod nullum quempiam de sua familia servare dignetur, praedcatorem vel capellanum, qui ipsos cives et concives civitatis ausu quovis temerario aut iniurioso vexare conantur.

Undecimus, quod decimas ipsis extraneis, nisi civitatenses easdem redimere recusent, non vendat praesertim (*unleferlich*) qui vana decimalia civitatem induci liberi non sunt contra consuetudinem civitatis.

Duodecimus, quod vana extranea induci non habeat nisi suo ingressu aliunde veniens.

Decimus tertius, quod filios civitatenses idoneos in servitium suum non spernet suscipere.

Decimus quartus, quod ipse una cum voluntate consulatus et senioribus (!) civitatis pro tempore rectorem scholae et campanatorem eligit.

Decimus quintus, quod rectori scholae ratione missae corporis Christi, quam idem singulis quintis feriis cantare obligatur, sibi largam mensam administret.

Decimus sextus, quod privilegia iustitiam simul et iurisdictionem civitatis conservare dignatus sit.

Decimus septimus, quod civitatem et omnem populum hic constitutum in unione conservare dignetur.

Acta sunt haec anno domini millesimo quingentesimo quarto decima die mensis Januarii in sibi additis aliisque prius inventis suo in loco.

Entwurf (Impurum) von der Hand des damaligen (1504 und 1505) Bistritzer Ratschreibers, auf halbem Papierbogen. Im Bistritzer Stadtarchiv Nr. 430.

an Fremde verkaufen, es sei denn, daß die Städter ihn nicht nehmen wollten. Er verpflichtete sich, nur Fälle gerechter Ursachen angenommen, in Bistritz zu wohnen. Zur Ehre seiner Kirche hatte er einen Prediger mit acht Kaplänen zu halten und dafür zu sorgen, daß an den Altären der hl. Anna und Katharina an bestimmten Tagen die bestifteten Messen gelesen, desgleichen die sonntäglichen gesungen würden. Der Prediger hatte am Sonntag die Messe für die Verstorbenen, am Montag das Requiem, am Dienstag die Messe des hl. Leichnams zu halten. Kein Testament sollte gültig sein, das nicht von einem Kaplan und zwei Zeugen unterschrieben war und das nicht vor allem der Pfarrkirche, die dem hl. Nikolaus geweiht war, gedachte¹⁾. Auf seine Dienerschaft soll er acht haben, daß niemand, auch der Prediger und die Kapläne nicht die Bürger mutwillig und ungerecht bedrängen. Fremden Wein darf er nicht einführen außer bei seinem Amtsantritt, da er in die Stadt kommt. Geeignete Bürgerlöhne soll er sich nicht weigern in seinen Dienst zu nehmen. Im Einverständnis mit dem Amt und der Altschaft soll er den Rektor der Schule und den Glöckner erwählen, dem Rektor für die Messe, die er am Donnerstag zu lesen hat, eine gute Bewirtung geben. Die Privilegien und Gerichtsbarkeit der Stadt hat er zu achten und unter den Bürgern die Einigkeit zu fördern.

Die Gemeinde aber, die das älteste Kirchenbuch einer Dorfgemeinde erhalten hat, ist Senndorf bei Bistritz, damals eine Gemeinde von etwa 200 Seelen²⁾.

Unter den alten Leuten erzählte man sich, daß die Gemeinde einst eine größere Bedeutung gehabt, sie sei das Haupt einer ganzen

¹⁾ Im Testament des Caspar Mensator 1510 im Bistriker Archiv (T.): Item lego flor. tres ad celebrandum missas. Item ad fraternitatem Mariae Magdaleneae den. 50, item confessori meo flor. 1. Insuper opto, hoc praesens testamentum meum sigillo venerab. dom. Blasii plebani Bistric. comuniri. In praesentia venerab. dominorum Blasio plebano, Mich. de Helta, Blasio de Magza, Georgio de Lewschkirch, Mich. de Kyzd capellanis Bistriciensibus, Paulo Török, Andrea Cronner, Leonardo pictore et Erasmo carpentario testibus fide dignis ad hoc testamentum rogatis et vocatis.

Das Testament der Magdalena, Witwe des Georg Steinmez in Klausenburg 1531. Mon. eccl. Hung. 2, 178.

²⁾ Dies Rechnungsbuch von Senndorf befindet sich in der Brukensthalischen Bibliothek in Hermannstadt und umfaßt die Zeit 1455 bis 1564. Dr. G. A. Schuller hat einiges davon in Rorr 1910, S. 70 ff. mitgeteilt. Das Obige beruht ganz auf den Aufzeichnungen des Buches.

Gruppe von Dörfern gewesen, die alle der Königin die Steuer gezahlt. Noch betrug der Martinszins, in reinem Gold dem Bischof zu zahlen, 11 Gulden und 100 Den., Windau zahlte um 50 Den. weniger, Treppen um 1 Gulden mehr¹⁾. Die Gemeinde baute im 15. Jahrhundert das heute noch stehende Gotteshaus, das dem Apostel Petrus geweiht war. Es zu schmücken und mit allem auszustatten, was die Zeit für notwendig hielt, war das eifrige Bestreben der Gemeinde. Alljährlich legte der Kirchenvater über die Einnahmen und Ausgaben vor dem Pfarrer und den Ältesten Rechnung und das Ergebnis wurde in das schmale Buch eingetragen. Die Haupteinnahmen flossen aus der Kirchenmühle, die in Stand gehalten werden mußte, und aus Geschenken. Frommer Sinn spendete größere und kleinere Lichter und Wachsstöcke, aber auch Grund und Boden, den die Gemeinde auch durch Kauf vermehrte, so 1474 durch 4 Joch Acker für die Pfarrei. Vor allem aber galt es, Reliquien und die notwendigen Einrichtungsstücke zu schaffen. Im kleinen Kreuz mit der silbernen Kette verwahrten sie (1500) ein kleines Teilschen vom Kleid der Jungfrau Maria, ein Teilschen vom Dorn aus der Dornenkrone des Heilands, und ein anderes, das Herr Lucas aus Dürrbach aus dem hl. Lande mitgebracht hatte. Dazu Reliquien vom hl. König Ladislaus, den hl. drei Königen, den 11.000 Jungfrauen, der hl. Helena, des hl. Cosmas und Damianus, der 10.000 Soldaten, der unschuldigen Kindlein, vom Apostel Johannes und Paulus, dem hl. Georg, dem hl. Bischof Blasius, dem hl. Dominikus, noch einmal etwas von der Dornenkrone. „Auch andere Reliquien sind in diesem Kreuz, deren Namen nicht aufgeschrieben sind.“ Neben dem kleinen Kreuz besaßen sie noch ein größeres, von der Größe zweier Hände, darin fanden sich Reliquien vom Lebensholz, vom Grab des Herrn und anderes. Wie reich auch so eine kleine Kirche ausgestattet war, bezeugt das Verzeichnis aus dem Jahre 1497, in dem dem dortigen Schulmeister Jakobus folgende Sachen zur Besorgung übergeben wurden: 4 silber-vergoldete Kelche, 4 silberne Monstranzen, ein großes silbernes Kreuz, eine halbe Elle hoch, 1 silbernes Agnus Dei, 1 silbernes Kreuz (pacificale), 2 silberne Büchsen, 1 silberne Schachtel für die Kommunikanten, das kleine silberne Kreuz mit den silbernen Ketten, 7 Kasula (Messgewänder), 1 rote Kasula, 3 Antiphonarien, 1 Graduale, 1 Psalterium auf Pergament, 2 Agenden, davon eine

¹⁾ Ver.-Arch. 5, 271.

gedruckt, die andere auf Pergament geschrieben, 4 große geistliche Kleider¹⁾, 3 kleinere für die Jungen, 2 neue seidene Altar-Vorhängtücher²⁾, 6 gewöhnliche, 4 Teppiche, 13 geweihte Tücher, mit denen der Kelch bedeckt wird³⁾, 1 nicht geweihtes von den Mäusen benagt, 3 Tischdecken, 1 Belum⁴⁾, 5 leinene Tücher, 6 Handtücher, 3 kleine Glöckchen⁵⁾, ein viertes im Chor hängend, 3 Pepula⁶⁾, 4 überzählige Alben, 4 Missale, ein schwarzes Vorhängtuch für den Hauptaltar mit den Zeichen der Leiden Christi. Ein Brevier des Pfarrers Simon, auf Pergament geschrieben und für ewige Zeiten von ihm der Kirche in Senndorf gestiftet. Im Jahre 1456 hatten sie eine neue Monstranz machen lassen. Als später ein Kelch unbrauchbar wurde, ließen sie ihn umändern und in den Knauf Edelsteine einsetzen (1494), wofür der Bistriker Goldschmied 41 Gulden und 37 Den. erhielt. So wuchs der wertvolle Besitz und wurde vermehrt. Ein neues Taufbecken ließen sie 1499 machen, eine goldbemalte Fahne 1502, die der Maler Leonhart aus dem Burzenland malte.

Die Kirche besaß vielen Wein. Man brauchte ihn weniger beim hl. Abendmahl, wo die Laien ihn bekanntlich nicht bekamen, mehr bei Bauten, wo die Meister und Helfer versorgt werden mußten. Und an solchen Arbeiten fehlte es nicht. Die Sakristei wurde 1481 an die Kirche angebaut, 1496 wurde die Kapelle des heiligen Leonhard, die aus Holz war, in eine steinerne umgebaut, wofür der Steinmetz 20 Gulden erhielt. Sie lag auf einer kleinen Anhöhe hinter dem Pfarrersgarten und wurde am 30. Juli, dem Tag der Weihe der Kirche, eingeweiht von einem Suffragan des Weissenburger Bischofs, der damals Ladislaus von Wingart war, ein Sproß aus dem alten Grafengeschlecht der Kellinger. Er war mit 14 Pferden und Wagen zur Einweihung gekommen und sie hatte nicht wenig gekostet. Dafür besetzte er, wie er versicherte, mit einigen anderen Reliquien auch solche von den 11.000 Jungfrauen

1) Supellicium: Du Cange 7, 666.

2) Antependium: Wetter u. Welger Kirchenlexikon ußf. Herder, Freiburg, 1882, 1, 908.

3) Palla ebenda 9, 1307.

4) Ein Behang, der in der Kirche für Geräte und beim Ornat Verwendung findet. Ebenda 12, 602.

5) Nola: Du Cange 5, 602.

6) Ich finde den Ausdruck nirgends, wahrscheinlich gleich peplum, ein weites faltenreiches Meßkleid, vielleicht eine besondere Alba.

über dem Altar. Es hatte soviel geregnet, daß die Einweihung kaum stattfinden konnte.

Im selben Jahr suchte ein Unglück die Gemeinde heim. Der Kirchenvater hatte wegen des Regens vor der Tür des Glockenturms ein Feuer angezündet und es entzündete sich das Dach der Kirche und brannte nieder. Zwei Jahre später zerstörte ein Sturm die Mühle und sie mußte erneuert werden. Auch Häuser und Scheunen hatte der Sturm zerstört.

Aber auch anderes bewegte die Gemeinde: ein großes Wasser, das die Nachbargemeinde getroffen, es hatte volle Fässer von Tekendorf bis Dürrbach geführt und dann: 1496 hatte der Bistriker Richter mit den Ältesten des Distrikts, ohne andere Laien zu fragen, befohlen, es dürfe hinfort kein Wein in die Stadt eingeführt werden ohne für das Faß einen halben Gulden Einfuhrgeld zu zahlen, was vor allem gegen die Pfarrer gerichtet war.

Dazu kamen in der Gemeinde, die 1496 auch die große Glocke von Meister Erasmus in Bistritz hatte gießen lassen, Handel mit dem Kirchenvater, der 1503 plötzlich erklärte, im Einverständnis mit einigen Gemeindegliedern, er führe die Aufträge des Pfarrers nicht aus, wenn nicht früher der Gräf und die Ältern (d. i. die Gemeinde) sie gebilligt hätten. Den Anlaß hatte ein Auftrag gegeben, der nicht einmal an den Kirchenvater gerichtet war, sondern an den Schulmeister. Der Pfarrer aber schrieb zur Notiz, wie zur eigenen Ermutung: Principiis obstat!

Der Pfarrer hatte neben sich auch einen Kaplan, der die gewöhnlichen Dienste besorgte. Einmal trug der Pfarrer sogar die getrauten Paare ein (1503), es waren in jenem Jahr neun, darunter zwei, bei denen der Mann nicht ein Sennendorfer war.

Die Wellen der großen geistigen Bewegungen im 15. Jahrhundert schlugen trotz der weiten Entfernung Siebenbürgens von den Mittelpunkten des Kulturlebens auch hieher. Die hussitische Bewegung drang in Ungarn ein, es fehlte nicht an allerlei Ausschreitungen¹⁾. Zur Bekämpfung der „Ketzerei“ kam der Franziskaner Jakob de Marchia ins Land und entfaltete eine große Wirksamkeit. Streng und leutselig, beredt und ehrwürdig packte er die Herzen, so daß die ungarischen Bischöfe nacheinander ihn in ihre Diözesen riefen²⁾, den das Baseler Konzil als besonderen Gesandten für diese Länder zur Ausrottung der häretischen Pest bestimmt

¹⁾ Gefler 4, 1150. Gefler, Cod. dipl. 10, 7, 833.

²⁾ Gefler 10, 7, 808 f.

hatte¹⁾. Am 8. Mai 1436 verständigte der siebenbürgische Bischof seine Geistlichen, daß er mit tiefem Schmerz wahrgenommen, wie die hussitische Ketzerei bis in die Moldau und nach Siebenbürgen gedrungen sei und daß er zur Bekämpfung des Giftes den Franziskanermönch nach Siebenbürgen gerufen habe. Er lud ihn ein, ihm den Tag der Ankunft zu melden, um ihm Boten entgegen zu schicken²⁾. In der That kam dieser und mit Lebensgefahr gelang es ihm, da fast gegen die ganze Kirche und die Geistlichkeit die Verfolger sich erhoben hatten, „mit Gottes Hilfe zu siegen“³⁾. Auch Todesstrafen hatten freilich mitgeholfen⁴⁾. Es scheint als ob der Bauernaufstand, der 1437 Siebenbürgen erschütterte⁵⁾, auch mit diesen religiösen Bewegungen im Zusammenhang gestanden.

Die Bewegung kam nicht rasch zur Ruhe. Zu umfassend waren die Gedanken des Baseler Konzils gewesen, die eine Reform der Kirche im Auge hatten, die Abstellung der päpstlichen Brandschakungen bezweckten und eine Einigung zwischen der griechischen und römischen Kirche herbeiführen sollten. Die Absicht gelang allerdings nicht und als ein Teil der Kardinäle gegen Eugen IV. einen Gegenpapst in Felix V. wählten, drohte neuer Zwiespalt die Kirche heimzusuchen. Schriften des Baseler Konzils wurden von Kaufleuten als Handelsware nach Siebenbürgen gebracht und fanden Verbreitung. Thomas, ehemals Pfarrer in Pold, war ein Anhänger Felix V. und predigte mit einigen Klerikern öffentlich die Baseler Irrtümer. Der siebenbürgische Bischof hielt es für so bedeutsam,

¹⁾ Ebenda S. 809: *sede apostolica et sacro concilio Basiliensi in Bosnae, Rassciae et Valachiae partibus pro talibus maledictae sectae et haeresis pestiferae eradicatione legatum et nuntium specialem.*

²⁾ Fejér, a. a. O. S. 809.

³⁾ Ebenda S. 810. Der Wardeiner Bischof berichtet an den Papst: . . . Venerabilis vir Jacobus . . . eosdem repressit in partibus Transsilv. ipsius regni Ungariae, ubi vitam ad pericula exposuisse perhibetur, cum nonnulli controversores, sacrosanctae orthodoxae fidei persecutores, sese insultu, ausu temerario et superstitiose veritati evangelicae opposcentes, vexilla perversitatis contra totius cleri et ecclesiae statum fere erigendo, insurrexerant conspirati. Et nisi antefatus frater Jacobus illo in tempore advenisset, in paucis diebus manu armata in ipsum clerum irruissent, ab majori ad minimum nece mortis interemuri, sed Domino Sabaoth opitulante, tanquam victor bellicus et triumphalis pro ipsa sacrosancta matre ecclesia militando, praefatus frater Jacobus militiam obtinens probatae veritatis, omni honoris apparatu venerandus tractabatur.

⁴⁾ Eder, *Observationes* S. 94 f.

⁵⁾ Fr. Teutsch: *Die Unionen der drei ständischen Nationen in Siebenbürgen. Ver.-Arch. 12, 36.*

daß er bei der Königin Elisabeth Beschwerde führte, die dem siebenbürgischen Voivoden energisch schrieb, jene Kleriker zu fangen und dem Bischof zu übergeben, damit der Friede der Kirche und die Ruhe des Reiches nicht gestört werde¹⁾ (1439).

Ein Sachse, Johann Sywart, Vicent. der Theologie, 1412 an der Wiener Universität immatrikuliert²⁾, war ein Gegner des Huß³⁾. Die Wiener Universität verteidigte ihn in einem Schreiben an die Prager Universität und rühmte ebenso seine Gelehrsamkeit wie sein Leben⁴⁾. Er ist später Pfarrer in Großschuern gewesen.

¹⁾ Elisabeth . . . intelligimus, dari nonnullos in partibus illis [Transs.] mercatores, qui ex Basiliensium oris reduces, sub specie mercatus certa scripta et litteras per fautores et autores infelicis deplorabilisque illius Basiliensis conciliabuli concinnatas, spargere pergunt taliterque virus dissensionis in ecclesia dei diffundere satagunt cum maximo universae christianitatis scandalo et detrimento. Cum autem intelligamus, insuper Thomam, antea plebanum in Apoldia, certis quibusdam litteris Amadei Sabaudie Ducis (d. i. Felix V.) suffultum, multa machinari et talia populo praedicare, quae honori sanctitatisque universalis ecclesiae multum derogant, nonnullosque clericos, satanae artibus circumventos, adeo jam seduxisse, ut palam jam Basiliensium errore depraedicare non erubescant sepositoque dei timore, regnum quoque nostrum Hungariae peste hac inficere cupiant . . . erhält der Voivode den Auftrag. Datum . . . feria quinta post festum nativit. virginis gloriosae anno Domini 1439. Kurz in seinem Magazin uff. 1, 133. Fr. Deutsch: Buchhandel. VI. Leipzig 1881.

²⁾ G. D. Deutsch: Siebenbürger Studierende auf der Hochschule in Wien. Ver. Arch. 16, 338.

³⁾ Loserth: Über die Versuche wikkli-husitische Lehren nach Osterreich, Polen, Ungarn u. Croatien zu verpflanzen. Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. 24. Jahrg. Prag 1888. S. 97 ff.

⁴⁾ U. a. D. teilt Loserth S. 105 ein Schreiben der Wiener Universität an die Prager von 1413 mit, in dem Sywart gegen Anschuldigungen der Prager in Schutz genommen wird. Darin S. 109: Praefatus magister Joh. Sybart nimis injuriose dijudicabitur abditor cordium et mendax in dicta epistola nominatur. Quem ex puero novimus, totius vitae ac morum honestate ita fulcitum, et in nostra universitate tam laudabiliter conversatum, primum quidem discendo, postea regendo legendo et docendo, ut in majori nostrae universitatis collegio stipendium et in sacra theologia magisterium dinoscatur dignissime meruisse. Qui etiam quanta ergo deum devotione fervuerit, ostendit in opere, quia infra mensem renuncians saeculo in omnibus, quae possidebat, sanctae religionis suscepit habitum, praeponens soli Christo in ordine Carthusiensium strenue militare. Sic tantorum etiam meritorum et famae vir ob id, quod de tam suspecta persona veritatem asserens alios incautavit, ita vituperari et dignus judicari supplicio an potius laudari meruit, vos ipsi, quaesumus, judicate. — Loserth schließt wohl mit Unrecht aus der obigen Stelle, Sywart sei Karthäuser geworden, während es nur heißt, daß er sich für einen Monat in das Kloster zurückgezogen. Dafür spricht auch, daß er später Pfarrer in Großschuern war.

Alles zusammengefaßt: Siebenbürgen und das sächsische Volk war gerade auch durch die katholische Kirche ein Teil des Abendlandes und hatte nicht am wenigstens gerade durch sie Anteil an dem geistigen Leben, das die Welt bewegte. Das neue Geisteswehen, das am Anfang des 16. Jahrhunderts die Welt umgestaltete, kam langsam auch hieher.

Im Jahr 1512 schrieb der Pfarrer den Kirchenbesitz in Senndorf teilweise in deutscher Sprache ein, unter den Büchern „eine große Bibel“, er kaufte die Hauspostille Luthers für die Kirche um 3 Gulden und das neue Inventar führte neben den alten Monstranzen, Kreuzen und Kelchen, den „4 seiden tücher zum himel“, „ein deutsch Bibel“ an, die alle zusammen 1559 dem Schulmeister zur Aufbewahrung übergeben wurden. Und mit der deutschen Bibel „ein Teutsch Cantional“.

Die neue Zeit hatte den Siegeszug auch hier begonnen.

6. Das Zusammenwachsen zur kirchlichen Einheit.

Die bisher dargestellte Entwicklung der sächsischen Kirche, oder besser der sächsischen Kirchen, ist nur auf Grund des von Stutz aufgestellten und begründeten Rechts der Eigenkirche¹⁾ ganz zu verstehen und zu erklären.

Die Wurzel der Eigenkirche ist nach Stutz in dem Hauspriestertum zu suchen, das dem germanischen Hausvater zustand. Als die Hausgemeinde zu groß wurde, um sie in der Halle zu versammeln, baute der Hausherr auf seinem Hof einen Tempel, zu dem wohl auch die ärmeren Nachbarn sich hielten, der Eigentümer des Hofes wurde das Haupt der Tempelgemeinde und vertrat sie der Gottheit gegenüber. Die Bekehrung der germanischen Stämme zum Christentum änderte nur insofern etwas an der Sache, als der Besitzer der Kirche sich nun einen Geistlichen halten, natürlich ihn auch erhalten mußte. Die Zahl der Eigenkirchen war im Frankenreich größer als die der bischöflichen Kirchen und ihr charakteristisches Zeichen war, daß der Eigentümer darüber nicht nur in vermögensrechtlicher Beziehung verfügte, sondern auch die geistliche Leitung in der Hand hatte, zuletzt, indem er den Geistlichen sich

¹⁾ Die Literatur unter dem Artikel Eigenkirche in Hauck-Herzog: Th. R. 23, S. 364, vor allem die Untersuchungen von Stutz. Dazu in derselben Enzyklopädie den Artikel Patronat. Dann Hinschius R. R. II, 618. Werminghoff B. G. S. 24.

berief. Die bischöfliche Gewalt über die Kirche und den Geistlichen war dabei ganz in Frage gestellt oder doch sehr zurückgedrängt. Der Gang der Entwicklung war nun dieser, daß die Bischöfe eine gewisse Unterordnung auch dieser Geistlichen erreichten, ein Aufsichtsrecht auch über die Kirche, aber die Verfügung blieb beim Eigentümer, dessen Privatunternehmen die Eigenkirche war, freilich bald mit gewissen Einschränkungen, indem u. a. die Teilung des Kirchenguts verboten wurde und der Grundsatz aufgestellt wurde, „was einmal der Kirche dargebracht ist, soll nicht wieder zurückgenommen werden“. Im Investiturstreit lag auch der Kampf gegen diese Eigenkirchen, indem hier der Laie den Geistlichen berief, den der Bischof bloß weihte, der doch sein Amt nicht von ihm erhielt. Als das Kircheneigentum anfang, sich in einzelne Massen aufzulösen, das Fabrikgut für Erhaltung des Gebäudes, die Pfründe, das Zehntrecht u. s. w., blieb bald von den Einkünften nichts mehr für den Eigentümer übrig. Den Untergang des Eigenkirchenrechts brachte das um 1140 verfaßte Decretum Gratiani, das bestimmte: „Laien können weder kraft eigener, noch kraft bischöflicher Autorität Kirchen besitzen“ . . . „Sie haben das Recht der Fürsorge und des Rats bei der Verwaltung und können die Person des Priesters ausfindig machen. Aber sie haben kein Recht, die Kirchen zu verkaufen oder zu verschenken oder als Eigentum zu nutzen.“ Damit war das Eigenkirchenrecht durch das Patronatsrecht verdrängt. „In der Sache freilich und in der Vorstellung der nichtgeistlichen Kreise lebten die alte Anschauung und das alte Recht fast ungeschwächt noch Jahrhunderte lang fort.“ (Stutz.)

Mit diesen Anschauungen sind die Sachsen in Siebenbürgen eingewandert.

Auf dem freien Sachsenboden, wo jede Gemeinde sofort sich die Pfarrkirche baute, und zwar auf ihrem Grund und Boden, trat die Gemeinde als Besitzer der Eigenkirche auf. Sie hatte sie gebaut, sie erhielt sie, sie wählte den Geistlichen¹⁾, sie verfügte ausschließlich über das Vermögen²⁾, und wenn der sächsische Erbgraf eine Gemeinde im Komitat gründete und dort eine Kirche baute, vererbte er seine Rechte darauf, die allerdings unter der

¹⁾ Das am meisten bezeichnende Beispiel oben S. 147, wo der Augustinerorden verpflichtet ist, den zum Geistlichen Gewählten aufzunehmen und nach Jahr und Tag zu weihen.

²⁾ Vgl. dazu oben den Stolzenburger Fall S. 63 und die Kronstädter Verhältnisse S. 79.

Form des Patronats erscheinen, selbst auf seine Töchter¹⁾. Die Aussteller der Urkunden vermochten es nur unter dem Gesichtspunkt des Patronats zu fassen, im Grund war es das Fortleben der Eigenkirche in der Anschauung der Besitzer. Es hängt mit diesen Anschauungen zusammen, daß diese Gemeinden vom Bischof nichts wissen wollten und die Exemtion erlangten, daß sie sich zu besonderen kirchlichen Kapiteln zusammentaten, die ihre Angelegenheiten in eigener Weise ordneten.

Es ist wohl gestattet, einen Schritt weiter zu gehen. Aus diesen Anschauungen leiteten sie das Recht auch zu einem weiteren Zusammenschluß der Kapitel selbst ab, innerhalb der katholischen Kirche des Landes und des Sprengels, ja über den Sprengel hinaus; und so entstand eine neue „Eigenkirche“ seltener Art, eine Fortbildung der alten wie sie sonst kaum vorkam.

Dieser Zusammenschluß ging parallel mit der politischen Einigung, die den kirchlichen Zusammenschluß förderte, der weiter ging als die politische Einigung, indem er auch die Gemeinden auf dem Komitatsboden umfaßte.

Die politische Einigung begann mit dem Andreanischen Freibrief, der die „Hermannstädter Provinz“ 1224 zu einem politischen Ganzen zusammenfaßte und dabei für die verschiedenen kirchlicher Jurisdiktion unterstehenden Gebiete (die Hermannstädter Propsteigebiete unter Gran, die anderen unter dem siebenbürgischen Bischof), die drei großen kirchlichen Grundsätze aufstellte, oder besser aufs neue gewährleistete: Wahl der Geistlichen, Zehntabgabe an sie und eigene geistliche Gerichtsbarkeit. Die Angliederung der anderen Ansiedlungen begann schon im 14. Jahrhundert, indem diese mehr oder weniger in den Besitz des Hermannstädter Freitums kamen und sehr früh mit Hermannstadt gemeinsame Versammlungen hielten. Mediasch-Schelk näherte sich dem Recht durch die großen Privilegien Karl Roberts (1316) und Ludwigs (1318, 1369) und Hermannstadt wurde ihr Oberhof. Ähnliches ging mit dem Burzenland (1353), mit Bistritz (1330, 1366) und mit Klausenburg (1316, 1370) vor. Was das vierzehnte Jahrhundert begann, vollendete das fünfzehnte. Hermannstadt war Oberhof für alle geworden, alle verteidigten gemeinsam die Grenze des Landes (1433). Was die Mediascher schon 1402 erreichten, die Befreiung vom Seklergrafen und die Wahl des Königsgrafen, das gewährte Mathias den VII Stühlen, daß sie fortan (1464, 1477 und 1478)

¹⁾ Oben S. 102.

Männer „aus ihrer Mitte und ihrer Sprache“ zu diesem Amt wählen sollten. Die feierliche Anerkennung der Vereinigung, vorbereitet durch die gleiche Abstammung, das Band der gleichen Freiheit, die gleichen Aufgaben und Ziele des Lebens, brachte die Bestätigung des Andreanischen Freibriefes 1486 für alle sächsischen Ansiedlungen¹⁾, nachdem die Universität schon 1485 (14. Juni) beschlossen, zusammenzustehen und in den kriegerischen Unternehmungen sich gegenseitig schadlos zu halten²⁾.

Von kirchlichen Verhältnissen ist bei diesen politischen Vorgängen keine Rede. Aber es liegt nahe, daß das Zusammenwachsen auf politischem Gebiet zur kirchlichen Einigung mithelfen mußte, wie diese jenes gefördert hat, ja ihm teilweise voranging.

Als äußerer Anstoß wirkten auch die Kämpfe mit, die das Land heimsuchten, indem sie auch an die Kirche neue wachsende Anforderungen stellten und die Notwendigkeit mehrten, gegen sie Stellung zu nehmen.

Zum vollen Verständnis aber gehört eine Darstellung der Abgaben und Leistungen, die von der Kirche verlangt wurden.

Die allgemeinste Abgabe war der Zehnte, der dem Pfarrer zustand. Das einzelne, besonders die Unterschiede in bezug auf den Zehntbezug, was dem Pfarrer, was dem Bischof zustand, ist oben dargelegt worden. Ebenso, daß für den Zehntbezug an den Bischof ein Kathedralzins gezahlt werden mußte, der in den einzelnen Kapiteln nicht gleich war und sich nicht gleich blieb und oft Anlaß zu Beschwerden und Streit gab³⁾.

¹⁾ Näheres in G. D. Teutsch: *Sachsengeschichte I*, und Fr. Teutsch: *Die Sieb. Sachsen*. Dann G. D. Teutsch: *Umriss der Gesch. Siebenbürgens*. Kronstadt 1865.

²⁾ In proxima convocatione universorum Saxonum septem sedium et duarum ut et Brassoviensium et Bystriciensium ratione instrumentorum et ingeniorum bellicorum, nec non singulorum aliorum per quosunque ex praedictis expositorum assumpserunt, unanimo consensu, nullo penitus disceptante, se velle in omnibus et singulis dampnis ex praedictis rebus casu evenientibus stare et juxta calculationem suam super ipsis dampnis solutionem sine (Lücke) cum effectu impendere velle. Haec acta sunt anno .etc. (1485) proxima feria tertia ante festum beati Gervasii (?) (14. Juni). Orig. im Herm. u. Nat.-Arch., jetzt nur zur Hälfte vorhanden. T.

³⁾ Über die Teilung der Einkünfte unter den Angehörigen des Domkapitels wertvolle Mitteilungen in Történelmi tár. Uj folyam XII. 1911 S 401 aus den Jahren 1331 bis 1497. Die Zahl der Beteiligten steigt bis an die 30. Unter den Kanonikern, zu denen der Scholastikus, zuerst 1431 erwähnt,

Außer einem Teil des Zehntens oder dem Kathedralzins¹⁾ stand dem Bischof noch eine Konfirmationstaxe zu. Die erste Spur enthält die Urkunde von ungefähr 1330, wo die Rosder Pfarrer den Bischof bitten, für die Bestätigung eines Pfarrers nicht mehr als einen Viertling zu verlangen²⁾. Der Bischof versuchte zweifellos, die Taxe zu erhöhen. Ob der Bischof auch bei Bestätigung der Quartisten, die der König ihm überließ, von vornherein eine Taxe erhob, ist nicht sicher³⁾. Bestimmt aber, daß die Forderungen auch an diese stiegen. Darüber, daß ein halber Jahresertrag gefordert werde (1403)⁴⁾, beschwerten sich die unter dem Bischof stehenden Kapitel.

Ebenso galt die Beschwerde den übertriebenen Forderungen, die unter dem Titel: *subsidium caritativum* gestellt wurden. Der Name beweist, daß es ursprünglich eine freiwillige Ehrengabe war, die allmählich zur Pflicht sich wandelte. Der Papst bestimmte 1403, sie solle nicht höher sein als 50 Mark Silber⁵⁾, die einmal jedem Bischof zu geben sei.

Daneben verlangte der Bischof unter verschiedenen Namen Sporteln, die im selben Jahr dahin bestimmt wurden, daß der Pfarrer bei Erlangung einer besseren Pfarre 3 Mark Silber zahlen solle, bei mittleren 2 Mark und bei weniger guten 1 Mark Silber⁶⁾. Exkommunikationen, Suspensionen und Verhängung des Interdikts oder Forderungen, die über dieses hinausgingen, wurden für nichtig erklärt. Die Sätze wurden 1463 bestätigt⁷⁾.

nicht gehört, stets auch Sachsen. Vgl. hiezu U. S. D. III, 180, betreffend die Rechte und Einkünfte des Weißenburger Propstes und die Stellung der Kanoniker dazu.

1) Ein Zensusverzeichnis aus dem Rosder Kapitel c. 1400 im Ver. Arch. 13, 187 u. a. auch dadurch interessant, daß es die Gemeinden des Rosder Kapitels, der Schenker Abtheilung und der Magareier Surrogat anführt, die eben als zusammengehörig anzusehen waren.

2) U. S. D. I, 440 . . . *petimus cum affectu, ut omnes sacerdotes capituli nostri . . . canonicè electos in possessione ecclesiarum manentes et in futuro in rectores ecclesiarum eligendos pro uno fertone Budensi misericorditer dignetur confirmare.*

3) Ebenda, II, 230.

4) Ebenda, III, 291. *in singulis institutionibus rectorum ipsarum parochialium ecclesiarum tantam pecuniarum summam, ad quam medii fructus unius anni singularum ecclesiarum ipsarum vix sufficiunt, ab eisdem rectoribus extorquere consueverunt.*

5) Ebenda, S. 291.

6) Ebenda, S. 292.

7) Rosder Urkb., S. 62.

Außerdem hatten die Pfarrer Zahlungen zu leisten für das Recht, Testamente zu machen. Sonst fiel wohl der ganze Nachlaß an den Bischof oder die Kirche. In der ältesten Bestimmung, wo der Erzbischof von Gran den Geistlichen des Hermannstädter und Kronstädter Dekanats 1336 das Recht der testamentarischen Verfügung über ihre Habe zusprach¹⁾, ist von einer Abgabe keine Rede. Aber allmählich setzte sich die Verpflichtung fest, für die bauliche Erhaltung der Kathedralkirche je nach der Pfarre 1 bis 3 M. und eine „entsprechende Summe“ zum Unterhalt des Bischofs (1402)²⁾ zu geben, bis, doch kaum vor dem 16. Jahrhundert, für jede Pfarre eine bestimmte Summe festgesetzt wurde. Noch 1463 befahl der Papst, es solle bei den drei Stufen bleiben und der Bischof habe nicht das Recht, alle Güter des Verstorbenen an sich zu ziehen³⁾.

Das Recht, über ihr Vermögen zu verfügen und Testamente zu machen, hielten die Pfarrer fest. War kein Testament da, so fiel in der Albenfer Diözese der Nachlaß an den Bischof, im Falle die Stelle nicht besetzt war an das Albenfer Kapitel. Es kam vor, daß der Bischof das nicht besonders aufgezählte Gut für sich in Anspruch nahm. Dem wurde durch eine Klausel vorgebeugt, in der es hieß: All mein anderes Gut, benanntes und unbenanntes, lege ich in die treuen Hände meiner Testamentserekutoren, daß sie selbst mein Gut besonders zum Heil meiner Seele, dann für Bedürftige, Freunde, Arme verwenden⁴⁾.

Die unter Gran stehenden Kapitel waren besser daran. Sie zahlten nach Gran einen geringen Kathedralzins, dann bei besonderen Anlässen, wie bei Zusicherungen wertvoller Rechte, freiwillige Gaben und leisteten Ehrengeschenke (*subsidium caritativum*)⁵⁾. Im übrigen wurden sie weniger behelligt als die dem Bischof unterstehenden Kapitel.

¹⁾ U. S. D. I, 482. Ebenso III, 20.

²⁾ Ebenda, III, 288.

³⁾ Abschrift in Karlsburg. Orig. in Rom. Datum Romae, 1463 pridie calend. Maji. T.

⁴⁾ Nach einem an K. Ferdinand 1556 gesandten Bericht des Mediascher Kapitels im Mediascher Kap.-Arch., in dem dargestellt wird, wie es vor 50 bis 60 Jahren gewesen sei: *Hanc formam testamenti nullus episcoporum in patria nostra a memoria hominum cassare et immutare attentavit, nec reverend. dominus praesul noster modernus tale quidpiam attentavit.*

⁵⁾ Vgl. 1412 U. S. D. III, 522. 1384, ebenda, II, 594. Am Anfang des 16. Jahrh. zahlen sie einen *census synodaticus* an Gran. Urk. im Herm. Kap.-Arch.

Die Pfarrer des Propsteisprengels waren außerdem dem Propst zu einer Zahlung (Zensus) verpflichtet, die mit den Einkünften der Propsteigüter die Propstei zu erhalten bestimmt waren. Doch sind keine bestimmten Summen bekannt. Nur wurde 1351 festgesetzt¹⁾, der Zensus solle in feinem Silber gegeben werden und der Sammler von vier Häusern seiner Gemeinde keinen Zensus zahlen. Es war demnach eine Steuer nach den Wirten, respektive der Größe der Gemeinde. Bei Aufhebung der Propstei fiel dieser Zensus an den Hermannstädter Stadtpfarrer.

Größer waren die Forderungen, die die Päpste stellten. Seit Fejerpataki die Rechnungen der päpstlichen Steuersammler in Ungarn herausgegeben²⁾, sind die Ziele und der Umfang bekannt. Die lehrreichste ist für uns die von Johann XXII. 1318 angeordnete Steuer der nicht besetzten oder innerhalb drei Jahren frei werdenden Pfarreien, die die Hälfte des Ertrags eines Jahres abzuliefern hatten³⁾. Die Einhebung nahm Rufinus de Civinio vor. Es ist nicht uninteressant, den Ertrag einiger Pfarreien zusammenzustellen⁴⁾. Danach war der Jahresertrag, dessen Hälfte der päpstliche Steuersammler einhob, bei:

Hermannstadt 36 Mark Silber, die Mark zu 4 Goldgulden gerechnet;

Werd 6 Mark, Holzmengen 10 Mark, die später untergegangene Pfarre Buchholz 8 Mark, Kelling 20 Mark, Petersdorf 14 Mark, Reichau, später auch zugrunde gegangen, 7 Mark, Bistritz 20 Mark, Mettersdorf 12 Mark, Burgberg 30 Mark, Großpold 40 Mark. Rufinus berechnete den Gesamtertrag aus Siebenbürgen auf 645 Goldgulden und 11 böhmische Groschen. Im Rückstand waren geblieben 6 Mark⁵⁾. Nach einem Befehl Bonifaz VIII. sollte irgend welcher

¹⁾ U. S. D. II, 83. . . Octava constitutio est, quod in collectione census praepositi quilibet debeat dare finum argentum juxta suae ecclesiae valorem, in qua noscitur residere, collectori autem nihil ex toto dare pro aliquo munere vel laboris recompensa teneatur aliquis plebanorum, sed ipse collector a censu quatuor domorum suae ecclesiae solvendo sit pro suo labore quietus et solutus pro sui laboris mercedequae totali.

²⁾ Monumenta Vaticana histor. regni Hung. illustratia. I. 1. Rationes collectorum pontificiorum in Hungaria 1281 bis 1387. Budapest 1887.

³⁾ U. S. D. I, 334.

⁴⁾ Aus den obigen Monum. abgedruckt in U. S. D. I, 324 ff.

⁵⁾ Vgl. die Abgaben aus dem Brooszer Dekanat aus dem Jahr 1334. U. S. D. I, 464. Zu dem Gelde: Bohdaneczky: Magyarország pénz és sulyviszonyai az Anjouk alatt. Budapest 1908. K. S. Schäfer: Der Goldkurs im 13. u. 14. Jahrh. Paderborn 1911.

Rückstände wegen niemals weder eine Stadt noch eine Provinz mit dem Interdikt belegt werden, was 1393 mit Klauseuburg doch geschehen war, wodurch Bonifaz IX. veranlaßt wurde, die Anordnung in Erinnerung zu bringen¹⁾. Als 1373 Gregor XI. seinen Nuntius Peter mit der Einhebung der Steuern für ihn betraute, gab er ihm Vollmacht, mit allen kirchlichen Strafen die Eintreibung zu unterstützen²⁾. Wie wenig die Kurie auch alte Ansprüche fallen ließ, zeigte gerade dieser Auftrag, wo unter anderm als Schuldbigkeit 1 Mark angeführt wurde — von den deutschen Rittersn im Burzenland³⁾.

Die Pfarrer der Weissenburger Diözese zahlten außerdem einen Martinszins an den Bischof, später an den Staat, der aus dem Bisftriger, Kiralher, Keener und Mediafcher Kapitel nachweisbar ist, und in den andern doch wohl auch gezahlt wurde. Was für eine Menge andrer Zahlungen noch verlangt wurde, zeigt ein Auszug aus dem Mediafcher Kapitels-Archiv⁴⁾. Im Jahr 1528 for-

¹⁾ Mon. Vat. Hung. I, 3. Bullae Bonifacii IX, S. 214. Bonifacius VIII. prohibuit, . . . ut nulla provincia, civitas . . . supponeretur ecclesiastico interdico pro pecuniario debito . . . Über den Geldverkehr durch Vermittlung Florentiner Kaufleute, ebenda I, 4, S. 346 (aus dem Jahr 1401).

²⁾ U. S. D. II, 410.

³⁾ Ebenda II, 410: in episcopatu Transsylv. nova domus Theutonicorum in Borza ultra montes nivium unam marcam auri.

⁴⁾ Steuerzahlungen des Mediafcher Kapitels.

„Nos Nicolaus de Gerend, Electus ecclesie Albensis Transsylvanensis, Thesaurarius Regius etc.“ quittiert unter dem Datum: Cibirii 9. Februar 1530 dem Mediafcher Dekanat den „Census S. Michaelis ac S. Martini et festi Pacificacionis gloriosae Virginis Mariae vna cum Cathedratico, quibus annis singulis Capitulo et Archidiacono Ecclesiae nostrae Albensis Transsylvanae obligantur“.

Nos Joannes Statilius Episcopus quittiert „datum in Civitate Meggyessiensis, in festo sanctae Elizabeth viduae, Millesimo Quingentesimo Tricesimo primo“ dem Mediafcher Dekanat „censum in octava sancti Martini Episcopi“ — „videlicet duodecim Marcas Argenti levis ponderis minus Lottones quattuor“.

„Nos Isabella etc.“ quittiert „in Civitate nostra Coloswar feria quarta proxima ante festum Beatae Elizabeth viduae. Anno domini Mill. Quingen. Quinquagesimo Septimo“ dem Generalbeken Franz Saliceus „plebanus Byrthalmensis“, der im Namen des Mediafcher Kapitels den „Censum sancti Martini capitularem argenti marcas terrestres duodecim cum sex lotonibus“ „unacum florenis aureis duodecim in sortem cathedralici“ gezahlt hat;

„Nos Isabella etc.“ Klauseuburg 1. Oktober 1557 dem „Vincencius, pastor Musnensis Decanus Megiensis“, der den „Censum S. Michaelis“ (12 Mark, 6 Loth) abgeliefert hat;

berte der Landtag das Bistriger und Reener Kapitel auf, den Martinszins zu zahlen, da er allein ein Recht darauf habe¹⁾.

Eine kleine Abgabe, die nicht zu jenen gehörte, die zur Abwehr aufriefen, sei nur der Vollständigkeit willen und wegen ihrer Verbreitung noch besonders angeführt, der Meddem.

Das Wort wird auf das Lateinische *medimnum* (auch *medimnus*) Scheffel zurückgeführt. Es war der Zins, der bei Rodungen gezahlt wurde, ein fränkischer Rechtsbrauch, der das ganze Moselgebiet beherrschte. Er betrug dort in der Regel die siebente Garbe. Nach der Kulmer Bestimmung von 1233 machte die Getreideabgabe von der Hufe einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Hirse aus, und zwar dort an Stelle des dem Bischof zustehenden

„Nos Isabella etc.“ Albe Julie 24. September 1558 dem „Leonardus de Etzel und Georgius Helthensis de Meggies Ecclesiarum plebani“ die den Michaelszins (12 Mark, 6 Loth) für ihr Kapitel abgeliefert haben;

„Nos Isabella etc.“ Klauenburg, 9. Februar 1558 dem „Mathiam Glacium parochum de Ryhonfalwa et Georgium Heltum parochum Meggiensem“ über Ablieferung des *census purificationis Mariae* „in puro Argento Marcarum duodecim et sex lottonum“:

„Nos Isabella etc.“ Albae Juliae die festo Beati Martini Episcopi 1558 dem Scharoscher Pfarrer (Saros) Joh. Croceus über richtige Einlieferung des Martinszinses (12 Mark, 6 Loth) für das Mediascher Kapitel „in sortem vero muneris Cathedratici dedit et reddidit florenos duodecim in auro“.

„Ego Ambrosius Mosdossy perceptor proventuum Episcopatus et Capituli Ecclesie Albensis ad Rationem Regiam“ quittiert dem Dekanus „sedis Megesiensis“ über die Zahlung des *Census purificationis* (12 Mark, 6 Loth) *juxta antiquam consuetudinem libra minore Saxonica*. Albae Juliae 4. Februar 1560.

Aus den Originalen im Mediascher Kapitulararchiv „*Quiescentiae super Censu Cathedralico Cap. Med. sub Nr. 1 ab anno 1530 bis 1596*“.

¹⁾ Urk. im Bistriger Kap.-Arch: Ignoramus autem causam, cur illum reddere recusastis nec postea ad nos propterea misistis... rogamus, velis hujusmodi censum... sine defectu consignare, nam alias certi estote, quod ipsum censum tali via a vobis et ceteris dominis plebanis exigamus, quod non in mediocre damnum et gravamen vestrum cedet, quia scitis, quod nemo praeter nos quidpiam juris ad hujusmodi censum habet. Ein Jahr früher: Capituli Albensis, sede episcopali vacante, mandatum ad decanos et plebanos in sedibus Bistriciensi, Kiralye et Regen directum, quo secundum litteras regnicolarum in generali congregatione Bogatsiensi emanatarum census s. Martini pro sustentatione capellanorum et signanter pro alendis gentibus, s. Michaelis ad manus Mich. Fama, provisoris capituli postulatur sub comminatione occupationis medietatis decimarum. Datum 4. Dezember 1527. Abschrift im Bistriger Kap.-Arch. T. Nach der Säkularisierung beanspruchte der Fürst diesen censum episcopatum sancti Martini vocatum. Deutsch, UEL. 157, 158.

Zehntens¹⁾. Bei uns hatte die Abgabe eine etwas andre Form erhalten. Es war eine Zinsabgabe an die Kirche, und zwar in der Regel von einem Joch Acker, nur Acker war Meddemland, jährlich ein kleiner Kübel (ungefähr $\frac{3}{4}$) Korn oder Hafer, je nachdem das Land bebaut war, im Brachjahr nichts. Und zwar scheint — bei dem Mangel an urkundlichen Nachrichten sind wir auf Rückschlüsse aus späterer Zeit angewiesen — der Gang dieser gewesen zu sein: Bei der Ansiedlung erhielt jeder Hof den gleichen Teil, wohl ein Joch, von dem als Bestiftung der Kirche ausgeschiedenen Ackerland, mit der Verpflichtung, den Meddem, den obigen Zins, an die Kirche zu geben. Dieses Land gehörte der Kirche, war aber unlösbar dem betreffenden Hof zugewiesen, mit dem es weiter vererbt wurde. Es konnte nicht veräußert werden. Es ist sicher, daß ursprünglich jeder Hof mit so einem Meddemland versehen war und charakteristisch blieb, daß der Meddem, auch als der Mais an Stelle des Hafers und der Hirse trat, doch nur in der alten Fruchtgattung, Korn und Hafer, entrichtet wurde²⁾.

Diese Meddemländer, bei denen der alte Rodzins noch durchschimmert, wurden später auch durch Schenkungen vermehrt, wobei inzwischen das Wort Meddem die allgemeine Bedeutung Zins angenommen hatte. Vorhandene Meddemregister in den einzelnen Gemeinden gehen nur ins 16. Jahrhundert hinauf. Das erste Vorkommen ist das im Hermannstädter Kirchenbuch aus dem Ende des 14. Jahrhunderts: Item hans Pudner bey burger tor habet jugera IIII auf dem hohen rene... und medem sol er geben IIII rump alle jar³⁾. Dasselbe Kirchenbuch führt auch Legate von Meddemländern⁴⁾ an. Natürlich besaßen die Kirchen auch andern Grundbesitz, den sie nach Belieben voll auszunützen in der Lage waren und den sie tatsächlich so wie sie wollten, besser verwerteten. Daß übrigens Meddemländer, für die in späterer Zeit vielfach eine Ablösung der alten Naturalabgabe in Geld erfolgte, auch von Gemeinde wegen neu geschaffen wurden, besagt die Aufzeichnung aus Trappold aus dem Ende des 17. Jahrhunderts: „Die weil die christliche Kirch bißhero nicht viel Einkommens hat ge-

¹⁾ G. Seiwert im Ver.-Arch. 11, 335. Dazu S. 371.

²⁾ Ebenda, S. 335, 339.

³⁾ Über Meddem bei uns Ver.-Arch. 17, 565 und G. A. Schuller: Aus der Vergangenheit der sieb.-sächs. Landwirtschaft. Hermannstadt 1895, S. 28.

⁴⁾ Korr. 1881, S. 80.

hatt, so hatt die Altschafft... etwa darzu wollen ordnen. Für den Hllen und unterm gehen Steig die Baumgarten, diese die da haben und künftig besigen werden, sollen jährlich Den. 18 an die Kirchen geben und dieser Bürger sein Nr. 8¹⁾.

Zu den kirchlichen Abgaben traten die im Lauf der Zeit wachsenden Forderungen des Staates.

Wohl sollte nach dem kanonischen Recht das Kirchengut frei sein²⁾. Der Grundsatz war auch in Ungarn anerkannt und die Kirche hielt darauf, daß die Könige ihn beschworen. Doch ließ er sich nicht unbedingt durchführen, so daß die Kirche selbst früh schon zugeben mußte, daß unter gewissen Umständen auch der Klerus und das Kirchengut zu Leistungen herbeigezogen werden könne. An solchen Anlässen war in Ungarn kein Mangel und wie sehr die Kirche sich dagegen wehrte, als die Türkenkriege und die Türkeneinfälle begannen, konnte die harte Notwendigkeit nicht bestritten werden, die eine Besteuerung der Kirche rechtfertigte. Papst Martin V. beklagte sich 1422 beim König Sigismund, daß die k. Beamten und Steuerfasser die Kirche und die Geistlichen in Siebenbürgen „mit unerträglichen Lasten“ bedrückten. Der König blieb nichts schuldig. Ihm erschienen die päpstlichen Forderungen ungehörig. Als der Papst 1393 die Hälfte der Pfarr-einkünfte verlangte, verbot sie Sigismund in einem besondern Erlaß an die VII Stühle³⁾. Doch war die Streitfrage damit nicht aus der Welt geschafft. In eindringlichen Worten stellte der König noch einmal (1412) dem Papst die Gefahr „dieser neuen und unerhörten“ Forderung vor in einem Lande, wo die verschiedensten Völker mit verschiedenen Sprachen, auch Ungläubige in Mengen saßen; den Nerv ihrer Freiheit saßen die Gläubigen angegriffen und die Laien wollten nichts davon wissen⁴⁾. Als es nichts fruchtete, verbot der König 1412 dem Adel, den Seklern und den Sachsen, die schon als besondere politische Nationen, als die Stände Siebenbürgens erscheinen, und ihren Geistlichen die Abgabe der halben

¹⁾ G. Schuller im Korr. 1881, S. 75.

²⁾ Für die nächsten Ausführungen die grundlegende Untersuchung im Korr. 1884, S. 25 maßgebend von G. D. Teutsch: Der Generaldechant der sieb.-fäch. Kirche. Darin auch die urkundlichen Belege.

³⁾ U. S. D. III, 51.

⁴⁾ Ebenda, S. 515... partes Transs., quae promiscuarum gentium et linguarum, nobilium videlicet Hungarorum, Saxonum et Siculorum et etiam cohabitantium Valachorum ac aliorum schismaticorum permixtae dignoscuntur.

Pfarrereinkünfte und anderes, weil er alle seine Untertanen in ihren gerechten und alten lobenswerten Gewohnheiten und Freiheiten erhalten wolle¹⁾.

Unter solchen Umständen war der einzelne Pfarrer, das einzelne Kapitel schutzlos. Es ist nicht zu verwundern, daß die zum Landstand zusammengewachsenen und zusammenwachsenden Sachsen auch die kirchliche Einigung versuchten.

Sie hatte schon früh begonnen. Den ersten Versuch bildete die Gründung der Propstei, die die ältesten sächsischen Ansiedlungen zu einem kirchlichen Ganzen vereinigte. Als der Widerspruch des Bischofs die Ausdehnung der Propstei über alle sächsischen Ansiedlungen hinderte, mußten sie den König zum Entschluß zu bringen, die Sachsen in einem eigenen Bistum zu vereinigen, was der Papst nicht gestattete²⁾. Immerhin bildete der Propsteiprengel eine Einheit, der mit dem Burzenland, das gleichfalls unter Gran stand, frühe schon, eben durch die gleiche Jurisdiktion, unter der sie standen, Verührung fand, so daß schon 1336 der Erzbischof von Gran von den universitates plebanorum Cibiniensium et de Brasso redete³⁾.

Aber auch für die unter dem Siebenbürger Bischof stehenden Kapitel ergab sich früh die Nötigung zu näherem Zusammenschluß, und zwar gerade im Kampf gegen den Bischof. Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts standen sie zusammen⁴⁾ und die Beziehungen zur andern, unter Gran stehenden Gruppe, fanden sich frühe. Geistliche dieser Ansiedlung waren Kanoniker in Weißenburg, der Hermannstädter Dechant und der Propst wurden öfter mit Aufgaben betraut, die jene betrafen, so grade 1403, wo fast sämtliche Dekanate, die unter dem Bischof standen⁵⁾, wieder in schwerem Kampf mit ihm, und zwar wieder wegen Abgaben, lagen⁶⁾. Der Hermannstädter Dechant erhielt vom Papst den Auftrag, die Sache zu erledigen.

Am Anfang des 15. Jahrhunderts traten die unter dem Siebenbürger Bischof stehenden Kapitel nicht nur als feste Einheit

¹⁾ Ebenda III, 548.

²⁾ U. G. D. I, 13. Vgl. oben S. 11.

³⁾ U. G. D. I, 482.

⁴⁾ Vgl. oben S. 29 f.

⁵⁾ Es fehlen Tekendorf und Schogen, die damals noch nicht bestanden und die Komitatskapitel, die teilweise unter anderm Recht standen.

⁶⁾ U. G. D. III, 291.

auf, auch der Papst selbst und der Bischof erkannte sie als solche an. Bonifazius IX. entschied 1403 auf die Bitte der Dechanten, Pfarrer und Gemeinden der Kapitel Mediasch, Schelk, Bistritz, Mühlbach, Kisd, Kosd, Keen, Kiraly und Broos, daß die Pfarrer sofort sämtliche geistliche Pflichten aufnehmen könnten, wenn in einer Gemeinde ein Exkommunizierter oder mit dem Interdikt Belegter, der die Kirche entweiht habe, aus der Gemeinde vertrieben worden sei¹⁾. Auf die Klage derselben Kapitel entschied der Papst im selben Jahr, ja am selben Tag, über die Beschwerden wegen übermäßiger Bedrückungen durch den Bischof, daß die Pfarrer als *Subsidium caritativum* jedem Bischof bloß einmal 50 Mark Silber zu zahlen hätten und bei Einsetzung in die Pfarre jeder Pfarrer je nach der Größe der Gemeinde 1 bis 3 Mark²⁾. Im selben Jahr fällte der Papst eine dritte Entscheidung für die gleichen Kapitel betreffend die Berechtigung der Geistlichen, über ihr Vermögen Testamente zu machen³⁾.

Aus all diesen Beziehungen entwickelte sich, zweifellos nach dem Vorbild der politischen Universität, zunächst als Abgabeverband eine Vertretung der unter Gran und unter dem Siebenbürger Bischof stehenden Kapitel, die in Hermannstadt um 1400 beschloß: es dürfe kein Pfarrer bei außerordentlichen Auflagen und Beschwernissen, woher sie immer kämen, diesen sich entziehen⁴⁾.

Den unmittelbaren Anlaß zu einer nähern Einigung gab ein Streit zwischen Hermannstadt und Kronstadt.

Gran verlangte 1402 von den beiden Kapiteln den Zensus und das *subsidium caritativum*. Das Kronstädter Kapitel weigerte sich, die verlangte Summe zu zahlen und behauptete, es sei bei Zahlungen an den Erzbischof bloß verpflichtet, ein Viertel der Gesamt-

¹⁾ Mon. Vat. Hung. I. 4, 2, S. 499. Bonifacius... pro parte... decanorum et rectorum ac parochianorum ecclesiarum parochialium in territoriis de Medies, Schelk, Pistricia, Sebes, Kisd et Kosd, Pluma, Karalia et Brasso... Der Herausgeber hat nicht gewußt, was mit Pluma und Karalia gemeint ist. Pluma ist Pluvia = S. Regen und Karalia das Kiralner Kapitel.

²⁾ Ebenda, S. 500. Theil u. Werner, Med. Urkb., S. 25. Oben S. 161.

³⁾ Theil u. Werner, S. 27.

⁴⁾ In einer Urk. von 1422 ist von einer antiqua et approbata consuetudo die Rede und im Zusammenhang damit heißt es: quod universitas cleri ecclesiarum exemptarum in terra Transs. in quadam congregatione in Cibinio facta, unam concordiam sub juramento fecissent, quod nullus rectorum ecclesiarum earundem exemptarum in gravaminibus seu taxis exorbitantibus, undecunque emergentibus a communitate audeat alienare. Rorr. 1884, S. 31.

summe zu zahlen. Der Hermannstädter Propst, der hier als der Steuersammler Grans erscheint, erklärte, daß er davon nichts wisse. Aber selbst wenn es so sei, so könne er nichts ändern am Befehl des Erzbischofs, der nicht eine Gesamtsumme verlange, sondern eine bestimmte Summe von Kronstadt und ebenso von Hermannstadt. Darum forderte er sie dringend auf, den Zensus von zwei Jahren und das subsidium caritativum in der Höhe von 125 Gulden ungesäumt zu zahlen¹⁾.

Die Frage, wie viel Kronstadt zu zahlen habe, kam nicht zur Ruhe, womit sich zugleich die andre verknüpfte, was die unter Gran und was die unter dem Siebenbürger Bischof stehenden Kapitel in bestimmten Fällen zu zahlen hätten.

So kamen am 6. Juni 1420 auf dem Mediascher Pfarrhof, wie es auch früher schon geschehen, die Dechanten und eine Anzahl Pfarrer aus allen Dekanaten der exemten Kirchen Siebenbürgens zusammen, um gewisse Geschäfte zu erledigen, die sich auf einen k. Befehl bezogen²⁾. Da erhob sich der Kronstädter Dechant, Pfarrer Nikolaus von Marienburg und sein Mitvertreter Pfarrer Heinrich von Zeiden, und der Dechant fragte die Versammlung: was wisse sie über die Zahl und die Verschiedenheit der Dekanate der exemten Kirchen in Siebenbürgen? In wieviel Dekanate zerfalle die Gesamtheit ihrer Pfarrer seit alter Zeit in bezug auf die Lasten und Beschwernisse, die allen gemeinsam auferlegt würden und in bezug auf deren Aufteilung, sofern es sich um päpstliche und k. Auflagen handle? Darauf antworteten der Mediascher, Mühlbacher und Kosder Dechant, alle Träger akademischer Würden, der erste baccalaureus artium, der dritte in decretis, der zweite artium liberal. magister, für sich und die andern: sie hätten von den Vorgängern und Altern sichere Kunde darüber gehört, daß die Gesamtheit der Kirchen und der exemten Plebane von alters her bei Tragung der Lasten, die ihnen insgesamt auferlegt würden, in neun Dekanate — hier die Rechnungseinheit — eingeteilt würden, von denen sechs auf die unter dem Siebenbürger Bischof stehenden Kapitel fielen, zwei auf die Kapitel der Hermannstädter Propstei und eins

¹⁾ U. G. D. III, 273... vos quartam partem solvere consuevistis... Ad quod respondeo, quod de illa consuetudine mihi penitus nihil constat...

²⁾ Die sehr bedeutsame Urk. gedruckt in den wesentlichen Theilen im Korr. 1884, S. 29. ... de universis decanatibus ecclesiarum exemptarum partium Transs... universitas plebanorum de eisdem partibus — universitas ecclesiarum et plebanorum exemptorum...

auf das Kronstädter Dekanat. Darauf der Kronstädter Dechant: Da hiernach zwei Dekanate auf Hermannstadt fielen, so wisse er nicht, wie der Hermannstädter Dechant zu der beschwerlichen Neuerung käme, von Kronstadt die gleichen Lasten zu verlangen wie von Hermannstadt. Durch unerträglichen Druck habe er bei der letzten k. Steuer sie gezwungen, über ihre Schuldigkeit 150 Gulden zu zahlen, die eigentlich Hermannstadt hätte zahlen sollen, wogegen er und sein Kapitel protestierten. In der That klagten sie beim Graner Erzbischof, dessen Generalvikar Math. de Vicedominis die Entscheidung dem Pfarrer von Meschen und Birtzhälm übertrug, die zuletzt bloß beim Meschener blieb, da der Birtzhälmer seine Vollmacht gleichfalls an jenen abtrat. Am 18. November 1422 fand die Verhandlung in der Mediascher Kirche statt. Der Kronstädter und der Hermannstädter Dechant waren persönlich erschienen und vertraten ihre Anschauungen, wobei der Hermannstädter Dechant einen Unterschied nach der Art der Forderungen machen wollte. Das Verhältnis 2:1 gelte nur bei den gewöhnlichen Forderungen. Bei erzwungenen Leistungen und dem Staat gegenüber hätten beide Teile die gleiche Last zu tragen. Die vernommenen Zeugen sagten gegen den Hermannstädter Dechanten aus und so entschied der Richter den erregten Streit zugunsten Kronstadts, wogegen Hermannstadt sofort appellierte¹⁾.

Doch besann es sich bald eines bessern. Am 7. April 1423 einigten sich die Vertreter beider Kapitel auf dem Hermannstädter Pfarrhof — bezeichnend, daß auch je ein Vertreter aus der Meschkircher und Schenker Surrogatie anwesend war²⁾ — dahin, daß von den neun Zahlhäusern (Dekanaten), die der Gesamtklerus zu tragen habe, auf die beiden Kapitel der Graner Diözese drei fallen sollten wie bisher. Bei allen gemeinsamen Ausgaben sollen von diesen Hermannstadt zwei Teile, Kronstadt einen übernehmen. Das gleiche Verhältnis habe zu gelten, wenn es sich um die Belohnung irgend eines würdigen geistlichen oder weltlichen Mannes handle. Wenn aber irgend eine außerordentliche oder k. Steuer verlangt werde, dann solle die auf die Graner Kapitel fallende Summe so geteilt werden, daß Hermannstadt und Kronstadt je ein Zahlhaus übernehme, das dritte aber derart aufgeteilt werde, daß Hermannstadt drei Fünftel und Kronstadt zwei Fünftel davon zahle.

¹⁾ Die Urk. im Korr. 1884, S. 30.

²⁾ Ebenda, S. 31.

Daß weltliche Vertreter Hermannstädts bei dem Friedensschluß mit anwesend waren und dazu mithalfen, zeigt die gemeinsame Arbeit der Geistlichen und Weltlichen.

So ist der „Klerus der eremten Kapitel“, sind die sächsischen Kapitel als „Universität“ schon um 1400 organisiert, eine „Eigenkirche“, wie die katholische Kirche sie sonst nirgends kannte. Sie griff von Anfang an über die später politisch geeinten Ansiedlungen des „Sachsenlandes“ hinaus, indem sie auch viele sächsische Komitatsgemeinden umschloß.

Weitere Nötigung zu engerem Zusammenschluß fehlte nicht, weder von Seite des Bischofs noch des Staates, deren Forderungen zunahmen¹⁾. Wohl gab es noch Angelegenheiten, die nur die Graner oder nur die unter dem Bischof stehenden Kapitel angingen. Im alten Streit um die Befugnis Testamente zu machen, mußten die Kapitel der siebenbürgischen Diözese wiederholt zusammenstehen²⁾, wobei zum erstenmal 1469³⁾ auch die Surrogatien mit den Kapiteln in einer Reihe genannt wurden. Aber wie der Papst schon 1403 den Hermannstädter Dechanten zur Untersuchung der Klagen der sächsischen Pfarrer der Weißenburger Diözese bestimmt hatte⁴⁾, so trug er das gleiche 1463 dem Hermannstädter und Kronstädter Dechanten auf⁵⁾. Wenn es sich aber um allgemeine Angelegenheiten der gesamten sächsischen Geistlichkeit handelte, so trat zur Verhandlung und Schlußfassung die vereinigte „Universität“, die Vertretung aller sächsischen Kapitel unter Weißenburg und Gran zusammen. Als 1519 im Auftrag des Königs und des Graner Erzbischofs ein Sechzehntel des Zehntens von den sächsischen Geistlichen gefordert wurde, erklärte der Hermannstädter Dechant, darüber könne nur die Universität entscheiden⁶⁾. Auch der Staat und die Kirche erkannten diese

¹⁾ 1447 23. Juli legt Laurentius, Pfarrer von Mettersdorf, im Namen der dem Bischof unterstehenden Kapitel gegen die Bedrückungen des Bischofs Appellation ein. Orig. im Sup.-Arch. in Hermannstadt.

²⁾ So 1403, Theil u. Werner, Med. Urkb., S. 27.

³⁾ Ebenda, S. 37, darin sub decanatus Megyensis, Kyzd, Sebes, Kozd, Zenthlazlo, Bistricia, Kyrallia, Selk, Regen, Zazwaros, Chykysch (Zekesch), Frigidisaquis, Chanad, Kykelw. Darin zugleich ein neuer Beleg, daß Tekendörf und Schogen nicht vorhanden waren.

⁴⁾ U. S. D. III, 295.

⁵⁾ Kisder Urkb., S. 62.

⁶⁾ Rorr. 1884, S. 38. Quare in hoc actu nihil soli efficere possemus, nisi convocacione habita omnium decanorum.

„geistliche Universität“ an. Auf jene Mitteilung des Hermannstädter Dechanten schrieb der k. Gesandte in einem Ton, aus dem fast Argernis herausklingt, an den Mediascher Dechanten: „Da du dich in diesem Reich unter den geistlichen Personen Generaldechant nennst und mit Recht genannt wirst, so befehlen wir dir im Namen des Königs und des Albenser Bischofs, daß du sofort alle Priester aus den k. Städten, besonders den Hermannstädter Dechanten, nach Mediasch beruflst“¹⁾. Im nächsten Jahr entschied in einem Streit des Pfarrers von Weingartskirchen mit dem Generaldechanten das Urteil im Namen des Bischofs: der Pfarrer sei verpflichtet, dem Generaldechanten Gehorsam zu leisten, da die Pfarre zur Gesamtheit der sächsischen Pfarrer gehöre und dieser unterworfen sei²⁾.

Die kirchliche Universität fand nicht nur Aufgaben bei den sich mehrenden staatlichen Forderungen, sie erweiterten sich mit der Zeit. Im Jahr 1520 wollte sie über Eheangelegenheiten reden³⁾.

An der Spitze dieser (geistlichen) Universität aber stand, nachweisbar seit 1502, unter dem Namen „Generaldechant“ der Dechant des Mediascher Kapitels⁴⁾, vom Bischof anfangs auch nicht anerkannt, aber zuletzt setzte er sich durch. Zunächst Schatzmeister für die den Geistlichen aufgelegten Steuern, wuchs sein Einfluß auch infolge der persönlichen Tüchtigkeit der zum Amt Berufenen und als Vorsteher, der die geistliche Universität zusammenrief und leitete, in der Zwischenzeit von selbst sich ergebende Vorbereitungen zu erledigen hatte, und er verkörperte die neue Einheit. Daß gerade der Mediascher Dechant zu diesem Amt kam, hatte vor allem in der Lage des Kapitels, in der Mitte des Landes, seine Ursache⁵⁾.

¹⁾ Theil u. Werner, Med. Urkb., S. 61. Quoniam tu in hoc regno inter personas ecclesiasticas decanus generalis diceris et de jure nominaris, igitur in persona regiae majestatis ac rever. dom. episcopi Albensis, praelati scilicet tui, comittimus uff.

²⁾ Urk. vom 20. Mai 1520: die Gemeinde gehöre zum Zekefcher Dekanat, ipsum vero decanatum Zekes immediate ad generalitatem dominorum plebanorum Saxonicalium generalis decani pleno jure spectasse et pertinuisse; et in medium plebanorum, praedictae generalitati subsectorum, contribuere debeat et teneatur. Korr. 1884, S. 40.

³⁾ Risder Urkb., S. 170. Neque super matrimonialibus causis, quae alias coram decanis in prima instantia celebratae sunt, promissimus quod haec referre vellemus ad aures totius universitatis.

⁴⁾ Korr. 1884, S. 38.

⁵⁾ Es sei hier noch einmal auf die Untersuchung über den Generaldechanten von G. D. Teutsch hingewiesen im Korr. 1884.

Zum Zusammenstehn aber mahnte jeder Tag aufs neue. Die Türkengefahr wuchs von Jahr zu Jahr, der ungarische Reichstag sprach es 1519 grundsätzlich aus, der Zehnte der Geistlichen, die bisher nicht einen Denar zum Schutz des Reiches beigetragen, solle zu Leistungen herangezogen werden¹⁾ und die Forderungen wuchsen.

Bedeutsamer noch war, daß zur selben Zeit mehrfacher Streit mit dem Siebenbürger Bischof und dem Graner Erzbischof entbrannte, der die Einheit fester machte.

Das siebenbürgische Domkapitel und der Bischof, dem König Mathias schon 1472 „Raubsucht und unersättliche Begehrlichkeit“ vorgeworfen, hatte fortwährende Händel mit Mühlbach und den naheliegenden Ortschaften²⁾. In Langendorf, der Nachbargemeinde Mühlbachs, wohnten auch griechisch-orientalische Reussen (Bulgaren). Sie hatten einen katholischen Priester erschlagen und das Domkapitel verhängte über die Mörder die Todesstrafe und beauftragte den Rat von Mühlbach mit der Vollziehung. Dieser verweigerte den Vollzug, augenscheinlich, weil er das Urteil als einen Übergriff in die weltliche Rechtsbefugnis ansah und wurde nun vom Domkapitel mit dem Bann belegt. Der Rat rief die Hilfe des Königs an, der am 8. Dezember 1508 dem bischöflichen Vikar befahl, den Bann aufzuheben und die Rechte der Mühlbacher zu achten. Der Wojwode sollte die Mörder bestrafen. Der Vikar ließ nun, erbittert darüber, die Kapelle der Reussen in Langendorf zerstören, was wieder zur Folge hatte, daß Hermannstadt den König anrief, der dem Vikar befahl (8. Juni 1512) den Neubau der Kapelle zuzulassen. Ob mit Erfolg, ist fraglich³⁾.

Seit 1512 war Franz v. Warda Siebenbürger Bischof, ein Mann von übermäßiger Habsucht. Um 10 Gulden wurden Zahlungsunfähige in den Bann getan⁴⁾. Sein Vorgänger hatte 1404 end-

¹⁾ Korr. 1884, S. 37.

²⁾ Theil u. Werner, a. a. O., S. 38: ex rapacitate et insatiabili cupiditate quorundem ecclesiam Albensem Transs. ac universum clerum et presbyteros dioecesis Transsitvan. plurima damna, perturbationes et injurias intolerabiles in eo . . . suscepisse . . .

³⁾ Baumann im Mühlbacher Gymn.-Progr. 1882, S. 53, 1889, S. 61. Die Urkunden im Progr. von 1882, S. 74, 75.

⁴⁾ Eder, Observationes 274. Zur Feier seiner Primiz lud er 1516 u. a. Kronstadt ein: ut ad praedictum diem dominicum pro nostro et ecclesiae nostrae decore hic apud nos esse et constitui curetis, in quo nobis singulariter complacibilis, ob quod nos vicissim omni nostro favore et charitate vos et unumquemque vestrum prosequemur. Orig. im Kronst. Arch.

gütlig dem Schelker Kapitel zwei Quarten genommen¹⁾, er selbst legte der Geistlichkeit so hohe und unbegründete Abgaben auf, daß sie 1520 nach Rom appellierte, „weil wir nicht hoffen dürfen, Gerechtigkeit in Ungarn und in diesem Vaterland zu finden“. Zugleich rief sie die weltliche Universität auf, sie solle den Geistlichen helfen, denn es gehe auch sie an²⁾. In der That wurde er nach Rom vorgeladen: bis zur Entscheidung über seine Erpressungen sollte er sich keine Gewalttätigkeiten und Neuerungen erlauben³⁾.

Derselbe Siebenbürger Bischof wollte die sächsischen Pfarrer hindern, Testamente zu machen, ein altes Recht, das Bischof L. Gereb noch 1499 und Dominikus 1502 ihnen neu bestätigt hatte⁴⁾. Wieder fanden sich nicht nur sämtliche Kapitel, sondern auch die weltlichen Vertreter zusammen, um die Pfarrer in ihrem Recht zu schützen. Die Kapitel hatten sich an die Universität gewendet (1515), die vereint mit dem Klerus eine Abordnung nach Weißenburg schickte, deren Drängen der Bischof, „bis zur nächsten Synode“ nachgab, indem er sich ausredete, er habe grade den geistlichen Nachlaß schützen wollen⁵⁾.

1) Urk. bei Teutsch, Zehntrecht 132. Nikolaus de Batka, dem „neuen Bischof“ schickten die Hermannstädter 1503 mit dem Königsrichter und Bürgermeister „auff erung“ „weißbrot“ für 1 Gulden 38 Denare und am 27. Oktober eine silbervergoldete Kanne, die 43 Gulden kostete. Quellen zur Geschichte Siebenbürgens I, 380 (Hermannstadt, 1880).

2) Urk. im Kisder Urkb., S. 170, quod non speramus posse consequi iustitiae complementum in Ungaria et hac patria.

3) Theil u. Werner, Med. Urkb., S. 72. Die Strafen uff. geschähen ad implendam bursam ipsius episcopi et suorum officialium. Vgl. dazu Kisder Urkb., S. 174, wo der Bischof 1524 den Pfarrern mittheilt, die Briefe, mit denen einige seiner Diener Pferde von den sächs. Pfarrern erpreßt hätten, seien falsch und sie sollten hinfort derartige Schriften nicht befolgen.

4) Kisder Urkb., S. 121 u. 134.

5) Emericus Amicinus (Lieb): Monum. vetera uff. Manusc. im Bistritzer Kap.-Arch. 1515... Unde clerus idem provido et utili usus consilio, dum tota Saxonum regalium erat generalis in suis potioribus congregatio, optans ab eis, tanquam ab ecclesiarum patronis petitorium non solum ab his, qui Albensis dioecesis sed a Brassoviensibus et Cibiniensibus ad praelatum nostrum generosum, quatenus suum clerum servaret in antiquis privilegiis... Ideo libenter annuebant optatum sacerdotum et dabant de omnibus civitatibus Transs. cives juratos ad dom. reverend. Albensem una cum clero ad Albam pro juribus et privilegiis veteribus, quorum desideratum absque omni renitentia usque ad proximam synodum annuit praelatus, addens, ex hoc causa fecisse, quia fuerat suae rever. dominationi insinuatum, quod in obitu plebanorum laici ad libitum uterentur bonis defunctorum et non distribuarentur voto legatorum, nec paro-

Tiefer aber griff der andere Streit mit dem Graner Erzbischof ein. Den Anstoß gab seltsamerweise das Milkower Bistum. Es hatte eigentlich nie gelebt, nun da man es ganz zu den Toten legen wollte, erschien es als Gespenst, das Schrecken und Verwirrung bereitete.

Augenscheinlich um dieses Scheinbistum endgültig aus der Welt zu schaffen, befahl Papst Julius II. 1512 die Vereinigung des Milkower Bistums mit dem Graner Erzbistum unter Übertragung aller bischöflichen Rechte auf den Erzbischof¹⁾. Dabei wurde in einer der Bullen auch Kisb und Kosb genannt, die mit Milkow niemals etwas zu tun gehabt hatten²⁾. Diese Vereinigung, die auf die Vorstellung Grans erfolgt war, fand dort eine überraschende Auslegung, die der Vermutung Raum gibt, sie sei überhaupt mit einem Hintergedanken eingeleitet worden. Man schloß dort nämlich: das Milkower Bistum ist mit seinen Rechten auf den Graner Erzbischof übergegangen. Zu den Rechten des Bischofs gehört der Zehntbezug uff. und nun machte der Erzbischof Anspruch auf den Zehnten oder wenigstens einen Teil desselben, wollte die Wahl des Dechanten und dessen Rechte nicht anerkennen, obwohl es noch am Anfang des 16. Jahrhunderts ausdrücklich geschehen war³⁾, kurzum die ganze Rechtsstellung der beiden Kapitel Hermannstadt und Kronstadt wurde in Frage gestellt und da doch auch Kisb und Kosb mit hineingezogen erschienen, so

chiani curarent auctoritatem testamentorum. Ideo voluisse se in testamentis cleri intromittere et rusticorum temeritatem compescere. Ob hoc commisit singulis decanis, ut illi diligenter respicerent, ne defunctorum rebus laici abuterentur, sed juxta ordinationem testantis distribuerentur. T. Kisb. Urkb., S. 167, dd. Rom, 20. März 1520.

¹⁾ Kisder Urkb., S. 160, dd. Romae 1512 27. Dez. Benkö Milcovia I, 169 bis 174. Datum Romae 1512 sexto calend. Januarii. S. 174 bis 177. Datum Romae 1512 idus August. Theiner aus dem Original II, 586 am 15. Mai 1512. Hier ist nur von Kronstadt und Hermannstadt die Rede, Kisb und Kosb kommt erst in der zweiten Urk. (S. 587) vom 17. Dez. vor. S. 586: unimus, annectimus et incorporamus... Vgl. über die Union Hinschius R. A. II, 427, über die Inkorporation II, 436 ff.

²⁾ Bei Kisb kann die Verwechslung mit dem Archidiaconat (Seklerstuhl) Kozbi vorliegen und Kosb durch den Gleichklang des Namens hineingekommen sein.

³⁾ Benkö, Milcovia I, S. 147 f., für Hermannstadt 1503; ebenso 1494. Urk. im Herm. Kap.-Arch. Für Kronstadt 1500 ebenda, S. 153. Vgl. S. 155, wo der Burzenländer Dechant grade im Kampf mit Gran sich die Urkunde notariell beglaubigen läßt.

mußten die unerhörten Ansprüche um so energischer zurückgewiesen werden.

Sie riefen nicht nur die beiden Kapitel, sondern auch die weltlichen Vertreter der Nation in die Schranken. Besondere Boten, der Pfarrer von Hermannstadt und Stolzenburg und Abgeordnete von Kronstadt gingen nach Ofen, das Recht zu verteidigen; sie hofften auf die Hilfe des Königsrichters Lulay, der dort in großem Ansehn stand (*qui est hic magnae autoritatis*), und drängten, er solle hin kommen (1512). Die Gesandten fanden eine sehr gereizte Stimmung. „Der Erzbischof will nach seinem Belieben befehlen und über die Geistlichen, die Kirchen, den Zehnten verfügen. Er selbst will eine Zehntquarte und uns das Recht der Dechantenwahl nehmen... Wie der wildeste Löwe ist er in der Stadt und vielfach quält er seine Graner Kanoniker. Sie sagen, wenn wir uns ihm in Demut unterwerfen wollten, und ihn alles ordnen ließen nach seinem Belieben, so werde er milder und besser mit uns verfahren. Das aber wollen wir auf keine Weise tun. Wir haben eine Abschrift der päpstlichen Bulle erbeten, was uns verweigert wurde. Darum steht auf und forget, daß die Bürger gleichfalls hieher kommen und den König anrufen, sie haben versprochen, uns beizustehn. Es handelt sich um unser völliges Verderben.“ Der Fünfskirchner Bischof, den sie um Unterstützung baten, versprach „in der sehr schwierigen Sache“ — aber „ohne Geschenke wird er nichts tun“, meldeten die Abgesandten nach Hause¹⁾. Sie legten Appellation nach Rom ein²⁾.

Der König nahm sich der Sachsen an. Unter dem 9. Februar 1513 wies er darauf hin, daß ohne k. Zustimmung eine derartige Vereinigung nicht statthaft sei und da die angefangene Sache nicht nur zur Verarmung der Pfarrer, durch die das sächsische Volk mit erhalten werde, sondern auch zur Verödung des von Feinden vielheimgesuchten Vaterlandes führe, so befahl er dem Graner Erzbischof „mit der Vereinigung Geduld zu haben und nichts neues gegen die Freiheiten und alten Gewohnheiten der Pfarrer und unserer Sachsen zu unternehmen“³⁾.

¹⁾ Urk. im Herm. Kap.-Arch. Abgedruckt in Schlözer, S. 86. Vgl. G. D. Teutsch, *Sachsengesch.* I, 186.

²⁾ Benkö *Milcovia* I, 188, 195.

³⁾ Urk. bei Schlözer, S. 88. *Risder Urkb.*, S. 161. Benkö, *Milcovia* I, 193. Cum — unio hujusmodi sine nostro, utpote omnium ecclesiarum hujus regni nostri Hungarici et perinde eis subjectarum generalis patroni, consensu

Da starb Julius II. und sein Nachfolger Leo X. wiederholte 1513 die Befehle des Vorgängers und trug wieder nicht nur Hermannstadt und Kronstadt sondern auch Risd und Rosd auf, dem Graner Erzbischof Gehorsam zu leisten in allem und jedem, widrigenfalls er alle Strafen, die dieser verhängte, gut heißen werde¹⁾. Daß der Erzbischof von Gran, der 1513 von Rom aus den Hermannstädtern ins Gewissen redete, warum sie sich so ungeberdig in dieser Frage stellten, da er doch nichts gegen sie vorhabe²⁾, diese Bulle erst zwei Jahre später an Hermannstadt und Kronstadt mit der Aufforderung zum Gehorsam schickte, dabei Risd und Rosd beiseite ließ³⁾, ist ein Beweis für den Widerstand, den er fand. Für diesen hatten sich die Kapitel die Urkunden über ihre alten Rechte 1513 transsumieren lassen. In der Tat ruhten die Sachsen nicht. Die Nationsuniversität und die Vertreter Hermannstadts und Kronstadts gingen nochmals zum König und baten dort den anwesenden Erzbischof, er möchte ihnen die geistlichen Gerechtsame, wie sie sie gehabt, weiter gestatten. Als er sich weigerte, legten sie nochmals dagegen Protest ein⁴⁾ (1516).

Die ganze Frage hatte sich zu einer großen nationalen Angelegenheit ausgewachsen. Der Rat von Kronstadt rief 1515 „die weisen Herrn Bürgermeister, Richter und alle andern geschwornen Ältesten der VII und II. deutschen Stühl“ auf, gemeinsam mit ihnen den Übergriffen Grans entgegen zu treten, „denn wenn seiner Hochwürdigkeit all das nachgelassen würd, so verstehen wir das so, daß nicht allein den Pfarrern unsers Kapitels an ihrem Zehnt, sondern viel mehr unser weltlich Freiheit uns selbst genommen und von uns geraubt würd“⁵⁾.

Der Erzbischof ging selbst nach Rom und mußte sich eine neue Bulle über diese Vereinigung zu verschaffen, die er auf der Synode in Gran veröffentlichte, um nun erst recht „die Zehnten und die Jurisdiktion“ für sich in Anspruch zu nehmen. Nochmals

fieri non debuerit . . . non solum in depauperationem illorum plebanorum, quorum opibus et facultatibus plebs illa Saxonicalis, communis ruralisque populus nititur ac sustentatur, sed etiam in desolationem totius illius patriae, alioquin multis periculis et hostili incursioni expositae.

¹⁾ Benkö, Milcovia I, 178 ff.

²⁾ Urk. im Herm. Kap.-Arch.

³⁾ Benkö I, 184. Risd's Urkb., S. 162.

⁴⁾ Urk. bei Benkö I, 220.

⁵⁾ Teutsch, Reformation, S. 10.

stellten (1516) die beiden Kapitel Hermannstadt und Kronstadt dem König die Sache vor, „alles zusammen und jedes einzeln kann nicht geschehen ohne Zerstörung der öffentlichen Ordnung und ohne Gefahr der Seelen, ohne Minderung der Gottesverehrung und Verwüstung der Burgen, die hier an den Grenzen der Ungläubigen stehen“¹⁾.

Um die Verwirrung voll zu machen, erschien plötzlich ein neuer Milkower Bischof auf der Bildfläche, der schon von Julius II. ernannt, 1518 die ihm untergeordneten Bezirke — und darunter neben den bisher angeführten nun auch Bistritz, das ebensowenig wie Kisb und Kosb jemals mit Milkow in Berührung gestanden — zu einer Synode nach Tatros einlud, bereit, falls die Wege dorthin zu gefährlich wären, auch einen andern Versammlungsort zu bestimmen²⁾. Ob Leo X. den hier Eingeladenen wirklich geboten, nun den Milkower anzuerkennen oder nicht³⁾, die Eingeladenen protestierten entschieden⁴⁾ und die Tatsache, daß derselbe Papst, der die Vereinigung des Bistums mit Gran ausgesprochen, einen eignen Milkower Bischof ernannte, mußte jene befohlene Vereinigung mit Gran ins Stocken bringen. Der Erzbischof ließ seine Ansprüche selbst fallen, indem er 1525 dem Burzenländer Dechanten die alten Gerechtsame in vollem Umfang erneuerte⁵⁾ und im gleichen (1525) und folgenden Jahr (1526) dem Hermannstädter Dechanten⁶⁾.

¹⁾ Benkö I, 217: Decimas et jurisdictionem satagit omnino sibi vindicare... Quae omnia et singula praedicta sine reipublicae destructione et animarum periculis divinique cultus diminutione atque illorum castrorum in confiniis infidelium existentium desolatione minime possunt fieri. Bekürzt im Kisder Urkb., S. 164.

²⁾ Benkö I, 228. Kisder Urkb., S. 165. Urk. im Herm. Kap.-Arch.

³⁾ Kisder Urkb., S. 166, 170.

⁴⁾ Urk. vom 6. April 1518 im Herm. Kap.-Arch.

⁵⁾ Urk. bei Benkö I, 241.

⁶⁾ Urk. im Herm. Kap.-Arch. vom 30. April 1526, teilweise abgedruckt bei Herbert: Reformation, S. 38. Der Erzbischof von Gran an den Hermannstädter Dechanten: omnes et singulas causas civiles et criminales ad forum nostrum ecclesiasticum in et sub decanatu Cibiniensi spectantes audiendi, cognoscendi et sine debito terminandi sententiasque per te in eisdem latas exequendi, item visitandi, excessus inquirendi, crimina corrigendi et puniendi, censuras ecclesiasticas promulgandi et infligendi, confessiones audiendi, ac aliis ad hoc idoneis commitendi etiam in casibus sedi nostrae Strigoniensi reservatis, nisi adeo graves et enormes existerent, propter quas eadem sedes nostra foret consulenda, a sententiis excommunicationibus majoribus et per

Die Zustände, die in Milkom herrschten, waren greulich. Der neuernannte Bischof Michael schrieb an den Papst, die Diözese sei weit und ausgedehnt, aber es seien nur wenige Weltgeistliche vorhanden, mehrere Ordensgeistliche, einige von ihnen Abtrünnige, andre Mörder, andre exkommuniziert und der Bischof sei gezwungen, aus Mangel an Klerikern und um Böseres zu verhüten, sie zur Verwaltung der Sakramente zuzulassen (1520)¹⁾. Auch diese Schilderung beweist, daß die sächsischen Kapitel nicht dorthin zählten.

Die Zeit selbst sorgte bald für Größeres, mit dem verglichen die ganze Angelegenheit für die Sachsen gleichgültig wurde. Im April 1523 beschloß der ungarische Reichstag, alle Anhänger der Lutherischen Lehre seien als öffentliche Reher und Feinde der Jungfrau Maria mit Tod und Güterverlust zu bestrafen²⁾ und wenige Tage später (2. Mai 1523) schrieb K. Ludwig II. an den Hermannstädter Rat, er habe mit Mißfallen erfahren, daß die gotteslästerliche Lehre eines gewissen Mart. Luther den Sinn der Bewohner so verfinstert habe, daß sie dessen Bücher kauften und läsen, was er streng verbot. — Eine allgemeine Aufregung ergriff Volk und Geistliche, wie der Erzbischof von Gran an das Hermannstädter Kapitel berichtete³⁾. Die Reformation begann ihre ersten Boten auch zu den Sachsen zu senden.

participationem contractis absolvendi in forma ecclesiae consueta et poenitentias salubres pro modo culpae imponendi, participationi fidelium et communicationi sanctae matris ecclesiae restituendi, necnon quibuscunque catholicis episcopis gratiam et communionem sedis apostolicae habendi, clericos districtus Cibiniensis praedicti ad omnes etiam sacros et presbyteratus ordines ab eisdem suscipiendos praesentandi et ordinandi atque ab eisdem sacros liquores accipiendi, ecclesias violatas reconciliandi et omnia alia faciendi et gerendi, quae aliis decanis Cibiniensibus concedi a sede et ecclesia nostra Strigoniensi consueta fuerunt.

¹⁾ Leo Papa X... Datum Romae apud s. Petrum... 20. Mai 1520... quod ecclesia Milcoviensis, quae in partibus infidelium consistit, amplam et latam dioecesim habeat et in ipsa dioecesi Milcoviensi pauci presbyteri saeculares existebant ac plures diversorum ordinum religiosi illius parochiales ecclesias regebant, et aliqui eorum interdum apostatae et alii homicidae, alii vero excommunicationis sententia innodati erant, ipseque Michael episcopus propter defectum presbyterorum secularium eosdem fratres, ne fides catholica inibi ex defectu ministrorum pateretur detrimentum, et propterea scandalum in populo generaretur, cogebatur, eosdem ad sacramenta ecclesiastica populo ministranda admittere... Kurj: Magazin II, S. 33.

²⁾ Corpus jur. Hung. Tirnaviae 1751, I, 348.

³⁾ Urk. bei Fabritius: Pemsslinger, S. 134 u. 136.

Dazu das größte politische Ereignis der Zeit, am 29. August 1526 ging das ungarische Königreich in der Schlacht bei Mohatsch zugrunde, der König starb, die Türken besetzten den größten Teil Ungarns; auch die Geistlichkeit sollte bereit sein, gegen die Türken auszuziehen¹⁾.

Wie kleinlich sieht es daneben aus, wenn inzwischen die Geistlichen und Weltlichen über die Grenzen der Gerichtsbarkeit stritten²⁾, über das Recht, Testamente zu machen³⁾, über Steuern und deren Aufteilung⁴⁾. Am unangenehmsten war der Streit über die Steueraufteilung auf die Kapitel, weil dieser innere Kampf die noch wenig gefestigte Einigkeit bedrohte. Es schien den unter dem Siebenbürger Bischof stehenden Kapiteln immer wieder, daß Hermannstadt mit Schenk und Leschkirch mit einem Zahlhaus (Dekanat) zu gering belastet sei, was in der That sich nicht leugnen ließ. Das Hermannstädter Kapitel aber wollte nicht nachgeben, d. h. es wich ab von der 1423 geschaffenen Einigung, wonach es zwei Teile zu übernehmen hätte und wollte nur einen zahlen. Es wandte sich am 24. Dezember 1526 an den Generaldechanten und die Universität der Geistlichen und verlangte, unterstützt vom Hermannstädter Rat⁵⁾, die Ermäßigung, die ihm in der That gewährt wurde. Wenig später gab es sie selber auf.

¹⁾ Theil u. Werner, Med. Urkb. S. 81.

²⁾ Urk. im Herm. Kap.-Arch. Noch 1537 entschied Bischof Statilius den Streit des Mediascher Hannen und der übrigen Richter mit dem Mediascher Kapitel über die Zuständigkeit der Prozesse in Witwen- u. Waisenangelegenheiten zugunsten des Kapitels. Es ist bezeichnend, daß die Weltlichen sich gar nicht stellten. Urk. vom 14. November 1537 im Med. Kap.-Arch. T. Zapolya gab 1531 dem Burzenländer Kapitel das Recht der Berufung an den König bei Streitigkeiten über geistliche Privilegien und geistliche Gerichtsbarkeit. Urk. vom 16. Juli 1531 im Burzenländer Kap.-Arch. T. Theil u. Werner, Med. Urkb. S. 52, 53.

³⁾ Kisder Urkb. S. 167. Theil u. Werner, S. 54, 62, 66, 1515: Ex decreto singulorum decanorum decretum est Albae... ut executores testamentarius decanus in tempore advocetur ad conscribendum inventarium ex bonis defuncti sub poena duarum marcarum, una decano alia universitati cedente die 19 Apr. Et quod unusquisque omni anno testamentum inaratum habeat. E. Lieb im Bisftriger Kap.-Arch.

⁴⁾ Kisder Urkb. S. 175, 179.

⁵⁾ Alle im Sup.-Arch. in Hermannstadt. Der Hermannstädter Rat führt als Begründung an: es sei doch das Herm. Kapitel ein Kapitel unter einem Dechanten, qui jurisdictioni isti praeest satis sterili, ubi praebendae admodum pauxillae decimas vinearum habent, reliquae fere omnes vino aliisque redditibus pinquioribus carent. Die Entscheidung vom 28. November 1529 zugunsten Hermannstadts im Herm. Kap.-Arch. Vgl. Herbert, a. a. D. S. 39.

Aber diese kleinen Fragen trugen mit dazu bei, die Gemüter zu verwirren.

Das Bestreben, Ordnung zu erhalten und zu machen, trat dem gegenüber überall hervor. Geistliche und weltliche Vertreter des Burzenlandes wandten sich 1507 nach Gran mit einigen Klagen, die der Erzbischof nach Beratung mit seinem Kapitel entschied¹⁾: Dem Dechanten, dem Stellvertreter des Erzbischofs, solle von den Geistlichen und Weltlichen die gebührende Ehre und Gehorsam geleistet werden, Widerspenstige solle er strafen und sie absolveren können wie der Erzbischof; dem Kronstädter Stadtpfarrer solle freistehen, soviel Faß Wein frei in die Stadt einzuführen wie er für sich, seine Kapläne und seine Wirtschaft brauche, außerdem 10 Faß zum Ausschank wie jeder Bürger, doch dürfe er keine Schänke halten, und keine Speisen geben, widrigenfalls er der Exkommunikation verfalle; die Pfarrer des Bezirks sollen in ihren alten Gewohnheiten erhalten werden. Jeder erwählte Pfarrer hat beim Dechanten die Bestätigung nachzusuchen. Richtlinien, die zwischen dem weltlichen und geistlichen Gericht gezogen wurden, sollten Streitigkeiten auf diesem Gebiet vorbeugen.

Auch die Pfarrer des Mühlbacher und Reuzmärkter Stuhls, eben des Unterwälder Kapitels, glaubten das wankende Leben durch Festigung der überkommenen Formen stützen zu können und gaben sich 1523 „zu Lob und Ehre unseres Herrn Jesus Christus und der ehrenreichsten (gloriosissimae) Jungfrau Maria, seiner Mutter, der stets gebenedeiten und aller Heiligen und als Heilmittel unsrer Seelen“ Statuten, die zu befolgen die wahre Ordnung der Bruderschaft erfordere²⁾. Auch hier steht voran der Gehorsam gegen den Bischof, dann gegen den Dechanten. Im übrigen sind die Bestimmungen auf Grund des Herkommens festgestellt und enthalten im wesentlichen die Anordnungen, die im Hermannstädter Kapitel galten³⁾. Neu ist darin, daß zum Zweck eines ehrenvollen Begräbnisses auch Laien in die Kalandsbruderschaft der Geistlichen eintreten konnten. Sie zahlten beim Eintritt einen halben Goldgulden und zwei Talente Wachs. Zum gemeinsamen Essen, bei dem vier Gänge gestattet waren, hatten sie auch beizutragen und wenn sie starben, sollten alle Brüder den Toten begraben helfen und die Exequien halten, wenn sie aufgefordert würden, nach

¹⁾ Urk. bei Benkö II, 158 f.

²⁾ Mitgeteilt von Baumann. Mühlb. Gymn.-Progr. 1889. S. 72.

³⁾ Vgl. oben S. 66 f.

7 und 30 Tagen und nach einem Jahr. An den Bittagen sollten alle fasten, beten, Almosen geben, bei Prozessionen nüchtern bleiben¹⁾. Der Kaplan soll nicht mehr als 2 Gulden aufs Jahr erhalten, es sei denn, daß er es besonders verdiene²⁾. Neu ist auch die Bestimmung, daß kein Pfarrer seinen Kirchenkindern etwas vom Zehnten erlasse³⁾, interessant die Bestimmung, daß der Schulmeister, der noch ganz als niederer Geistlicher erscheint, seinen Lohn nicht vom Grund und Boden nehmen darf (wie der Pfarrer), sondern bloß von der Person, die im Ort anwesend ist⁴⁾.

Auch das Laßler Kapitel gab sich vor der Reformation 1532 Satzungen, die den Beweis liefern, wie auch die kleinsten Kapitel ihre Innerangelegenheiten selbst ordneten, stolz darauf und fest darauf stehend, daß die Wahl des Dechanten, die alle zwei Jahre

1) Decimo statuimus et volumus, ut in diebus rogationum . . . in quibus jejunaere et orare et elemosinas dare tenemur et deum omnipotentem et ejus genitricem gloriosam virginem Mariam omnesque sanctos pro pace, pro pluvia, pro serenitate, pro fide et unitate ecclesiae aliisque multis tribulationibus, quibus incessanter pro peccatis nostris affligimus, suppliciter exorare jubemur; non fiant tunc per nos conventicula et convivia et commensationes et ebrietates per aequales potus et illicita alia eisdem sacris diebus nunquam convenientes . . . sed una cum populo nostro ordinatas et devotas ad viciniore ecclesias vel capellas processiones facere debeamus et ad ecclesias nostras una cum nostris subditis sobrie redire teneamur . . . **Baumann, a. a. D. S. 75.**

2) Item volumus, ut nullus alium praeveniat cum conventionem sui capellani, sed quilibet ultra flor. duos auri per annum suo capellano pro salario dare non audeat, nisi fuerit sufficiens in ambone ad populum per verbum dei eidem merito flor. tres et semis questu dentur, nisi virtus et specialis servitus alliciaret dominum suum ad aliqua praerogativa muneraria hujusmodi capellano facienda . . . Item quod nullus capellanum vel conventum famulum alterius aut matronam assumere audeat vel alineare sub poena unius marcae argenti. **Baumann, a. a. D. S. 75.** Die letzte Zusammenstellung für die Stellung des Kaplans bezeichnend.

3) Undecimo statuimus et volumus, ut si quis ex nobis repertus fuerit decimas a suis parochianis cum diminutione, timore vel favore laicorum, quod forte aliorum fratrum parochiani traherent in consequentiam, tamquam perjurus excludendus sit a nobis. Et si in electione suae plebaniae ipsum sic assumptum probabitur, tanquam simoniacus et inhabilis a nobis sit refutandus. **Baumann, ebenda, S. 75.**

4) . . . item scholaris non potest exigere praemium suum de terra vel de agro in territorio, ubi status suum perficiat, nisi persona colens agrum fuerit sub cura sui plebani videlicet scholaris pro administratione sacramentorum. Et si eadem persona in alieno territorio colit agrum, teneatur scholari loci, in quo persona colens sit administrationem sacramentorum, quia scholaris non de terra, sed de ministerio recipiet suum salarium. **Baumann, ebenda S. 75.**

stattand, ein Recht sei, das vom Kapitel ausgeübt werde ohne dabei von irgend einem Oberen abhängig zu sein¹⁾. Der Dechant führt die Aufsicht und hat die Schutz- und Strafgewalt, entsprechend der quasi-episcopalen Stellung der sächsischen Kapitelsdechanten. Dafür erhält er von jedem Kapitelsbruder jährlich 1 Gulden. Die Ehegerichtsbarkeit steht dem Kapitel zu, ebenso die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen und Lehrer und deren Hausgenossen. Strafen unter 1 Gulden behält der Dechant, bei größeren steht ihm ein Drittel zu, zwei Drittel erhält das Kapitel. Die Kapitelsversammlungen müssen besucht werden, und zwar in geistlicher Kleidung. Der Gastfreund hat ein bescheidenes Mahl zu geben. Zwingt die Not zum Übernachten, so soll jede weitere Bewirtung vergütet werden. Damit Vorgänger und Nachfolger sich gütlich vergleichen, wird das Jahr in vier Teile geteilt, nach denen die Ansprüche an die Einkünfte sich richten, Weihnachten, Mariae Verkündigung, Johannis- und Michaelstag. Im Falle die Pfarre erledigt ist, fallen die Einkünfte dem neuen Pfarrer zu, die Gemeindebürger oder andere Leute haben keinen Anspruch darauf. Eine Schlußbestimmung regelte die Aufteilung der gemeinsamen Lasten²⁾.

Das Kiralter Kapitel hatte 1523 bestimmt, jeder Bruder, der in der Kapitelsitzung den anderen mit Worten oder gar tätlich beleidige, solle mit 3 Mark Silber bestraft werden, im Falle der Weigerung dazu gezwungen werden³⁾.

¹⁾ Ita ut hoc jure ex nullius superioris puta alicujus episcopi aut praelati consilio vel arbitrio pendere teneantur.

²⁾ Dr. G. H. Schuller: Das Laßler Kapitel im Ver.-Arch. 30, 129 f.

³⁾ Urk. vom 17. Dezember 1523 im Bistritzer Kap.-Arch. T. Si autem talis rebellisando poenam renueret, extunc de consilio fratrum aut ab officio suspendatur, aut alio modo et vi (prout dom. fratribus visum fuerit), compellatur et astringatur, quousque ad obedientiam venerit. In cujus rei memoriam et firmitatem perpetuam sigillo nostro fraternitatis hanc nostram ordinationem munivimus et roboravimus. Acta et ordinata sunt haec praesentibus dominis et fratribus videlicet: Dom. Joanne Alexandri, canonico Albensi et plebano in Lechnicia et Casp. Czekel artium magistro de Dypscha, pro tunc decano, et dom. Michaelae decretorum doctore de Alba ecclesia et dom. Thoma de Vermusio, dom. Ambrosio de St. Georgio, dom. Alberto de Magna villa et dom. Nicolao de S. Joanne, dom. Paulo de Valtera et dom. Achacio de Peterisfalva, dom. Petro de Tacz et dom. Servatio de Selk, parochiarum plebani. Anno 1523 17. Dezember in celebratione fraternitatis in Haryna. Auffallend ist die Versammlung in Mönchsdorf, das später zum Tekendorfer Kapitel gehörte und das Fehlen von Baierdorf. Das ovale Siegel zeigt Maria mit dem Jesuskind. Die Umschrift (S) capituli Kiralie.

Etwas früher hatten die Pfarrer des Mediascher Kapitels eine Einigung untereinander geschlossen (1481), die vom Gegensatz ausging, der zwischen den Geistlichen und Weltlichen herrschte¹⁾. Alle Angriffe auf die einzelnen Brüder, jedes Unrecht, das dem Dechanten angetan würde, sollten gemeinsam abgewehrt werden. Ungehorsame Brüder, säumige Zahler sollten abgesetzt werden²⁾, insbesondere wer sich der Laien gegen einen Geistlichen annehme. Sie sollten alle für einen stehen³⁾.

Aber Formen allein haben, wenn sie auch grade auf dem Gebiet der Kirche zähe Dauer und langes Leben haben, doch zuletzt das Leben selbst nicht stützen können. Die Zeit brachte immer mehr Neues, vor dem man ratlos und voll Bangen stand.

Großes und Kleines kam zusammen, um im Geschlecht die Furcht zu wecken, das Ende der Dinge sei nahe. Was H. v. Trimberg († 1309) zweihundert Jahre früher in tiefer Seele empfunden, wurde aufs neue allgemeine Empfindung:

Sunder, Zweifel, arger Leute
San wir leider gar viel heute.

Voll Stolz auf die klassische Bildung und das geliebte Latein, das die Tore zu jener öffnete, hatten sie 1523 an das schöne Chorgestühl der Schäßburger Bergkirche eingeschnitten⁴⁾:

Wer yn dys gestül wil stan
Und nit lateyn reden kan,
Der solt bleyben daraus,
Das man ym nit mit kolben laus —

Jetzt schrieb wohl der dortige Prediger Martinus die zweifel-erfüllten Worte an das Gestühl:

¹⁾ Confoederatio pastorum in decanatu Mediensi. Datum in Meggies die Martis sexto mensis Nov. in fraternitate ibidem celebrata anno dom. millesimo quadringentesimo octogesimo primo. Abschrift in *Analecta historica* uff. a Georgio Jer. Haner. II. S. 90 im *Sup.-Arch.* in Hermannstadt.

²⁾ ... item alias contributiones, pro necessitate et honore decanatus fiendas secundum decretum fratrum vel universitatis cleri non deponentes, si monitus non solverit, e medio nostri, tanquam contumax et perjurus excludatur. **Bemerkenswert die universitas cleri.**

³⁾ Item si quis e medio nostri contra alium plebanum, fratrem nostri decanatus, maxime in persona laicorum procuraverit, consiliatus fuerit vel scripserit quascumque etiam litteras in favorem laicorum, contra clerum vel alterum nostrum, vel qui nostra secreta laicis revelaverit, de coetu nostro tanquam perjurus et fratrum traditor ac adversarius noster excludatur.

... quod unum tangit, omnes tangat ...

⁴⁾ Fr. Müller in *Ver.-Arch.* I, 318.

Drei Dinge scheinen so ernst mir, daß ich oft muß weinen:
 Erst ist mir herbe, zu wissen, daß ich einstens sterbe,
 Mir bangt zum andern, weil ich nicht weiß, wann ich muß wandern,
 Zum dritten ist mir wehe, weil ich nicht weiß, wohin ich gehe¹⁾.

Der Prior des Schäßburger Dominikanerklosters ließ 1520 die Aufzeichnungen, die er über den Gang der Ereignisse aufgeschrieben hatte, einmauern ²⁾, „zum Gedächtnis der Zukünftigen“, daß wer sie finde in sorgfältigem Geist erwäge „das große Leiden, das wir erduldet haben in diesen unseren Tagen, in denen wir stündlich fürchteten, dem Tode zu verfallen, mit dem Apostel sprechend: Christus ist mein Leben und Sterben mein Gewinn. Wir müssen überwinden in Ihm, der uns gewürdigt hat, uns durch all das zu sich zu rufen.“

Er ahnte nicht, in wie tiefer Weise sich sein Wort erfüllen sollte, daß Gott das Geschlecht zu sich rief, indem er es evangelisch werden ließ.

¹⁾ G. D. Deutsch, Sachsengeschichte I, 188. Lateinisch bei Müller: Die Schäßburger Bergkirche. Ver.-Arch. I, 325. Der lat. Vers, mit kleinen Varianten, war ein damals häufig zitierter Spruch. So in Münchener Handschriften.

²⁾ R. Fabritius: Zwei Funde in der ehemaligen Dominikanerkirche zu Schäßburg. Ver.-Arch. 5. 29.

Ecclesia Dei nationis Saxonicae.

III.

Die Entstehung der evangelischen Kirche U. B. 1526 bis 1580.

7. Sonterus und die Reformation.

Die von den Karpathen umschlossenen damaligen „siebenbürgischen Landesteile Ungarns“, nicht 1000 Quadratmeilen groß, hatten um 1500 schon ein sehr ausgesprochenes eigenes Leben entwickelt, das sich in vielem von dem in Ungarn unterschied. Das Land war schon durch seine geographische Gestaltug einerseits zur Einheit, dann zur höchsten Individualisierung innerhalb dieser Einheit geschaffen¹⁾. Rings von den Karpathen umgeben, führten drei Flüsse aus dem Land hinaus, im Süden der Alt in die Walachei, im Westen der Mieresch und Szamosch nach Ungarn, dazu das Tal der Körös, die ihren Lauf der Theiß zu nehmen, zwei alte Verbindungen mit Ungarn, die eine über den Königssteig hinüber, die alte Grenze Siebenbürgens gegen Ungarn, an allen dreien die Straßen nach dem Westen, die Siebenbürgen mit der großen Welt verbanden. Von Westen her, von und durch Ungarn hatte das Land die Verbindung mit dem Abendland und von dessen Einflüssen auch seine Entwicklung empfangen.

Aber im Innern zeigte es eine Vielseitigkeit sondergleichen, bedingt durch die geographischen Einheiten, die innerhalb des Landes vorhanden sind und durch die Verschiedenheit der Volksstämme, die sich hier niedergelassen, die in der politischen Einteilung des Landes ihren Ausdruck fand.

Den größten Teil des Landes umfaßte der Adelsboden, die siebenbürgischen Komitate, die fast die Hälfte des Landes in sich schlossen, 458 Quadratmeilen. Ihr Kennzeichen war, daß dort aus-

¹⁾ Fr. Teutsch: Die Sieb. Sachsen, S. 3. Fr. Müller-Langenthal: Die Sieb. Sachsen und ihr Land. Berlin, 1913.

schließlich der (magyar.) Adel berechtigt war, die Nobiles, die den ersten Landstand bildeten, dort über Hörigen saßen, die Patrimonialgerichtsbarkeit ausübten, den Neunten und Zehnten einhoben, steuerfrei waren und den Anspruch machten, die Herren des Landes zu sein. Die Hörigen bauten ihnen den Acker und das Herrenschloß, das mit den großen Parkanlagen, den weiten Höfen und Wirtschaftsgebäuden schon aus der Ferne sichtbar über die elenden Strohhöhlen sich erhob. Seine Bewohner waren reich und mächtig, sie sammelten schöne Kleider und reichen goldenen und silbernen Schmuck, sie hatten Ansehen und Einfluß beim König und beim Bischof. Ihr Bildungsbedürfnis war nicht groß, ins Ausland zu reisen war schwer, die höhere Bildung, die König Mathias ins Land verpflanzt hatte, war ein aufgepfropftes Reis geblieben, das nicht viele Früchte getragen.

Die zweite Einheit bildete das Seklerland mit 145 Quadratmeilen. Es umfaßte vor allem den Osten Siebenbürgens, dann einen Teil der Mitte, den Maroscher Stuhl, davon abgetrennt den Aranyoscher, der spät erst entstanden war. Die Sekler, ein magyarischer Volksstamm, waren als Grenzwächter im Osten Siebenbürgens angesiedelt worden, ursprünglich einander gleich, doch auch bei ihnen hatte sich ein Adel entwickelt, der ähnliche Ansprüche wie der Komitatsadel machte. Unterstützt von K. Vladislaus und Ludwig II. gelang es dem Sekler Adel, die Volksangehörigen zu unterdrücken, die in vergeblichen Aufständen die alte Freiheit nicht zu halten vermochten. Eine Gesamtvertretung aller Stühle trat von Zeit zu Zeit zusammen, während die Adelskongregationen allmählich aufhörten. An der Spitze stand der Seklergraf, in dieser Zeit in der Regel der Voivode Siebenbürgens. Die Stuhlsversammlungen hatten das Recht der Beamtenwahl sich gerettet¹⁾. Das Volk, das nur bei besonderen Gelegenheiten zu Steuern verpflichtet war, war tapfer und kriegerisch, gläubig und anspruchslos.

Den dritten Landstand bildeten die Sachsen, auch nicht in zusammenhängenden Gruppen wohnend, aber im Lauf der Jahrhunderte zu einem politischen Gemeinwesen zusammengewachsen, und zwar seit 1400 auch zu einer kirchlichen Einheit. Ihr Gebiet umfaßte 127 Quadratmeilen. Aber trotz der Kleinheit waren sie

¹⁾ D. Connert: Die Rechte der Sekler von 1562 bis 1691 mit Berücksichtigung ihrer Entwicklung in den vorangehenden Jahrhunderten. Herm. Gymn.-Progr. 1903 u. 1904.

die Grundkraft Siebenbürgens. Sie waren wohlhabend, zahlten die meisten Steuern, sie hatten die befestigten Städte und Burgen und fast in jedem Ort die gut verteidigte Kirchenburg, Feuerwaffen und Kriegsbereitschaft.

Unter dem Adel und den Sachsen aber saßen ohne politische Rechte, doch wachsend an Zahl die Rumänen, die der griechischen Kirche angehörten.

Die drei Stände d. i. der Adel, die Sekler und die Sachsen waren im Lauf der Begebenheiten sich näher getreten, indem Siebenbürgen eine eigene Entwicklung nahm, von Ungarn nicht genügend beschützt, seit die Türken einfielen, und gezwungen, allmählich für sich selbst zu sorgen. Seit die „drei Völker Siebenbürgens“ 1437 die erste Union miteinander geschlossen¹⁾, war zu der Verpflichtung, sich im Kampf um die Rechte der Völker und des Landes beizustehen, 1506 noch die Sorge um die Bestrafung der Abeltäter, Fürsorge für eine gemeinsame Gerichtspflege hinzugekommen²⁾. Es brauchte nur einen geringen Anstoß, so mußte dieses eigene Leben, das seit 200 Jahren schon in den eigenen siebenbürgischen Landtagen auch politisch bedeutsamen Ausdruck gefunden, zu weiterer Ausgestaltung und damit zu einem eigenen Staatswesen führen. Nicht als ob Siebenbürgen oder einer seiner Stände darauf gedrängt hätte, aber die Verhältnisse zwangen dazu.

Als in der Schlacht bei Mohatsch am 29. August 1526 der ungarische König Ludwig II. das Leben verloren hatte, die Türken Ungarn überschwemmten, stand der Voivode von Siebenbürgen, Joh. Zapolya, mit einem wohlgerüsteten Heer in Ungarn und begehrte die ungarische Königskrone. Ihm gegenüber stand Ferdinand von Osterreich, der mit Briefen und Versprechungen Ungarn erobern zu können meinte³⁾. Zwei Reichstage wählten zwiespältig, der eine Ferdinand von Osterreich, der andere Zapolya. Die Mehr-

¹⁾ Fr. Teutsch: Die Unionen der drei ständischen Nationen in Siebenbürgen. Ver.-Arch. 12, 36.

²⁾ Ebenda, S. 61.

³⁾ Der ungar. Reichstag schrieb 28. April 1532 an Ferdinand: Regnum hoc, ut dominationibus vestris aperte indicemus, neque litteris deinceps neque legationibus, neque liberalissimis pollicitationibus, sed re ipsa et armis servari ac defendi poterit. Fraknoi: Mon. comit. regni Hungariae I, 454. Ähnlich der Propst von Fünfkirchen am 10. Jan. 1532: Ut Majestates vestrae post tam longam diuturnamque expectationem defensionem et conservationem patriae hujus non litteris, non inani spe, sed re ipsa praestent . . . Ebenda, S. 414.

heit des Landes stand auf Zapolyas Seite. Ein Krieg mit Ferdinand, der zum Bürgerkrieg wurde, da auch Ferdinand Anhänger im Lande gefunden hatte, darunter eine Zeitlang auch die Sachsen, verheerte das Land, ungeheure Anstrengungen nahmen die Sachsen auf sich, Lasten wurden ihnen aufgelegt, die heute noch aus den alten Rechnungen mit ihren Zahlen und Einzelheiten den Beweis liefern, welch eine Kraft in ihnen vorhanden war. Als Zapolya nach dem Frieden von Großwardein (1538), in dem er als König von Ungarn anerkannt wurde und Siebenbürgen mit dem angrenzenden Ungarn bis an die Theiß erhielt, bald starb (1540), da rückten die Türken 1541 nach Ungarn ein, besetzten Ofen¹⁾, das nun fast 150 Jahre in ihrem Besitz blieb und übergaben Siebenbürgen in der Ausdehnung, wie Zapolya es beherrscht hatte, an seinen eben gebornen Sohn Joh. Sigmund Zapolya und an dessen Mutter. Für Siebenbürgen gab es keine Wahl, die Notwendigkeit zwang es, sich als eigenen Staat zu organisieren. Am 29. März 1542 traten die drei Stände in Thorba auf dem Landtag zusammen, erkannten Isabella als Königin an und beschloffen, gegen jeden Feind sich gemeinsam zu verteidigen²⁾. „Durch Gottes Gnade sind alle drei Nationen übereingekommen, Frieden zu halten und alle Angelegenheiten des Reichs in derselben Weise und nach dem gleichberechtigten Rat mit Übereinstimmung aller zu ordnen, und dem Herrn Statthalter Gehorsam zu leisten nach der Freiheit und der alten Gewohnheit des Reichs“³⁾. Sieben

¹⁾ Damals schrieb Melanchthon: O rem miseram! Nostri heroes sedent domi, deliberant forlasse, si quid rei seriae agant, certant inter se libellis. Nostri Germani tantum de suis finibus tuendis deliberant, adeo virtus antiqua exstincta est. Quotidie tam atrocia nuntiantur de Turcarum furore, ut de periculis publicis et calamitate totius orbis terrarum cogitans paene contabescam . . . Omnes concurrere et arma capere deberemus, vel si cessant nostri duces; Deus adjuvet nos et puniat imperium Turcarum. Corp. Ref. 3, 447 u. 5. Vgl. Doetsche: Luther, M. u. C. S. 173.

²⁾ Szilagyi S: Monumenta comitialia regni Transsilvaniae. 1, 84. Omnes tres nationes convenerunt in hoc, quod si aliquis hostis externus venerit ad hoc regnum vel etiam internus hostis fuerit, tunc teneantur singulae nationes cum omni apparatu bellico alias ordinato venire per singula capita vel in ea parte, sicut dominus locumtenens in litteris suis mandaverit. Solche Beschlüsse hatte Verantius wohl im Auge, wenn er schrieb: Ceterum, quum hae nationes tam diversae terram eandem incolant, tanta concordia et animorum consensu inter sese sint, ut mirum nihil magis. Mon. Hung. hist. II. Irok. I. 150.

³⁾ G. D. Deutsch: Gesch. der Sieb. Sachsen I, 189 f. Fr. Deutsch a. a. D. S. 59 f. 65. Monum. comit. Transs. 1, 84: Item ex gratia Dei omnes tres

Männer aus jeder Nation wurden als Rat „zum Nutzen und zur Erhaltung des Reichs“ der Königin an die Seite gegeben und 1545 sprach der Landtag aus: „Da wir alle nur ein Vaterland haben und dieses von allen die gleiche Liebe fordert, so ist es notwendig, daß jeder mit gleichem Eifer, mit gleicher Sorgfalt es zu schützen unternehme und niemand sich weigere, zu tun, was sein Wohl erfordert. Daher sollen alle drei Nationen nach des Reiches alter Gewohnheit auf gleiche Weise die Lasten des Vaterlandes tragen, sei es daß die Zeit Verteidigung, sei es daß sie Geld oder andere Opfer fordere, da der Nutzen, den des Vaterlands guter Zustand gewährt, allen gleichmäßig zugute kommt“¹⁾.

Im Dezember mußte Siebenbürgen, das nun „selbständig“ war, die Oberhoheit der Türken anerkennen, Isabella aber zog in Weißenburg schon 1542 in den durch den Tod des Bischofs Statilius leerstehenden Bischofspalast ein, der Fürstensitz blieb, solange es einen siebenbürgischen Fürsten gegeben hat.

Es spielte hieher auch die Reformation herein.

Eine Vorbereitung für sie aber war es, daß die in Siebenbürgen wohnenden Völker durch die politische Entwicklung gezwungen waren, sich gegenseitig anzuerkennen und sich in den Dienst des Ganzen zu stellen. Damals fing der Gedanke des Vaterlandes an, in ihren Herzen eine Macht zu werden, als sie zugleich für das Höchste entbrannten, was die Zeit vor sie stellte, auf neuen Wegen die Seligkeit zu suchen.

Auch die Sachsen sahen sich, wie das Land, vor eine Doppelaufgabe gestellt, ihr politisches Dasein zu sichern und sich in der großen Frage zu entscheiden, die an ihre Seelen gestellt wurde.

Auf dem politischen Gebiet hatten sie die Stellung bald gefunden, die sich aus der Lage „des Landes“ ergab und aus

nationes convenerunt, de mutua pace fovenda et rebus omnibus regni eodem modo et pari consilio ac consensu gerendis et obedientia domino locumtenenti praestanda secundum libertatem et antiquam consuetudinem regni.

¹⁾ Landtag in Thorba am 24. April 1545. Ebenda, S. 217. Item: Cum una nobis omnibus patria sit, unamque caritatem illa desideret, necesse est, ut pari studio et diligentia causam patriae quilibet tuendam suscipiat, nemoque se ab his, quae conservationem patriae respiciunt, subducat, idque sive defensionem sive pecuniarum solutionem sive aliquid aliud ejusdem tenoris conditio postulaverit, deliberatum est: ut ejusmodi onera patriae, juxta antiquam consuetudinem et constitutionem regni, omnes tres nationes aequaliter perferant, cum utilitas, quae ex conservatione regni esse consuevit, ad omnes ex aequo pertineat.

Ferdinands Verhalten. Sie hatten jahrelang vergebens für ihn Gut und Blut geopfert, nun hatten sie im neuen siebenbürgischen Staatswesen den Einfluß gefunden, der ihnen gebührte. Da kein Landtagsbeschluß gültig war, dem nicht von allen drei ständischen Nationen zugestimmt wurde, hatten sie auch auf das Schicksal des Landes maßgebenden Einfluß.

Es war ein lebensfrohes und hartes Geschlecht, das damals lebte. Der größere Teil Bauern. Zwei Drittel von ihnen, es sind gewiß nicht mehr als 70.000 gewesen, saßen in den etwa 200 Gemeinden des freien Sachsenlandes, Eigentümer des Bodens, den sie als ihr „Erb und Eigen“ bebauten, und auf dem sie selbstbewußt ihre bürgerlichen und kirchlichen Angelegenheiten ordneten. Sie wählten sich den Pfarrer und den „Hannen“ im Dorf und die Geschworenen, sie waren Mitglieder der Stuhlsversammlung und ritten hinaus auf den Hattert, wenn es galt, Prozesse der Nachbargemeinden über die Ausdehnung des Weichbildes und angerichteten Schaden zu entscheiden, sie hatten das Recht, Adelsgut im Komitat zu erwerben und mit allen Freiheiten des Adels zu besizen. In etwa 80 Gemeinden saßen sie als unfreie Leute auf dem Komitatsboden, aber auch dort hatten sie sich gewisse Freiheiten ausbedungen oder ertrotzt. Auch dort hatten sie eigenes Erbe und einen bestimmenden Einfluß auf die eigenen Angelegenheiten. Vor allem wählten sie sich auch dort vielfach den Hannen (den Dorfsorsteher) und überall den Pfarrer. Auch die untertänige Gemeinde führte ihre Kirchenburg auf und verteidigte sich hinter ihren Mauern, wenn der Feind kam.

Gern aber schickten Alle ihre Söhne in die Stadt „auf das Handwerk“.

Die sächsischen Städte hatten im Land einen Namen. Auch aus Ungarn, aus Österreich, aus Deutschland kam der Geselle, in der sächsischen Werkstatt zu arbeiten und mehr als einer hat hier eine neue Heimat gefunden. In Zünften zusammengeschlossen, sorgte jedes Handwerk für sein Recht und in seinem Kreis für die Gerechtigkeit, für Zucht und Ordnung.

Die Arbeit lohnte, das Handwerk hatte einen goldenen Boden, die Türkenkriege hatten noch nicht angefangen, am Mark des Volkes zu zehren. So konnte der Handwerker einen Sparpfennig für die Not oder das Alter zurücklegen. Er hatte Freude an schöner Gewandung, besonders die Frau an goldenem und silbernem Schmuck, der vom kunstverständigen Goldschmied ge-

arbeitet wurde; baute er ein Haus, so kündeten die steinernen Fenstersäulen und die kunstvolle Türe die Freude des Besitzers am Schönen. Was das eigene Haus an Kunst vermissen ließ, weil die Zeit doch zu schwer war, das kam der Kirche zugut, die des Bürgers Stolz war und die er schmücken und erweitern half. Die Stadt war klein, es gab überhaupt große Städte damals nicht; wenn sie 2000 steuerzahlende Wirte, also soviel Haushaltungen und Häuser zählte wie Kronstadt und Hermannstadt, so war sie schon bedeutend. Die starken Mauern, die grade damals weiter verstärkt wurden, hielten sie eng umschlossen. Der Bewohner freute sich nicht nur der fließenden Brunnen und der Sicherheit, die sie bot; sie hatte auch anderes, was lockte. Vom Turm kündete die Uhr die Flucht der Zeit, Arzt und Apotheker waren in Krankheitsfällen bereit zu helfen, die Kaufleute und Gewerbetreibenden hatten auf Lager, was zum Unterhalt und zum Schmuck des Lebens gehörte, der große Wochenmarkt, mehr noch der Jahrmakkt sammelte vielsprachigen Verkehr. Frohe Tage waren, wenn die Kürschner den Schwerttanz aufführten oder am Ende des Faschings Richter und Rat unter Begleitung der Bläser, die die Stadt hielt, Umritt hielten, oder die Bürger hier mit dem Pfeil und der Armbrust, dort mit der Büchse „auf den Vogel“ oder „den Schild“, bisweilen „auf den geharnischten Mann“ schossen, wobei der Rat Preise aussetzte. Weißes Brot und feines Gebäck brachten sie hohen Gästen als Geschenk dar, der Verbrauch in Speise und Trank war groß, die verschiedenen Weine, selbstgebrantes Bier überall vorhanden, Früchte auch aus dem Süden wurden eingeführt, Teppiche aus dem Morgenland.

Aber der Städter hatte neben solchen Dingen vor allem Freude an seiner Schule. Er wußte, daß das dort Gelernte dem Sohn im Leben weiter half, er war stolz, wenn dieser Sohn auf Universitäten ging und mit akademischen Würden heimkehrte. Der Universitätsbesuch war zahlreich und die Heimkehrenden brachten ebenso wie der Handwerksbursche, der „draußen“ seinen Gesichtskreis erweiterte und der Handelsmann, der seine Waren in die Donauländer, nach Wien, Prag und Polen führte, die neuen Gedanken mit, die dort die Welt bewegten.

Das alles brachte es mit sich, daß die Gedanken der Renaissance und des Humanismus, die damals die Herzen hoben, langsam auch hieher kamen. Sächsische Gelehrte traten in den Kreis der weltbekannten Gelehrten, Jakob Bisos Name, des Er-

ziehers Königs Ludwig II., war Erasmus bekannt, ein Mart. Senzgius empfahl in Versen den Pomponius Mela in einer Ausgabe von 1494, ein Laurentius Arempruster 1514 den Albertus Magnus. Kon. Celses stand mit Val. Kraus in Kronstadt im Briefwechsel, Sachsen lasen und studierten an der Universität in Wien¹⁾.

Aber diese kleine Welt war reich an Gegensätzen. Noch war der alte Kampf um die Vororttschaft in den einzelnen Stühlen nicht überwunden, die eine oder andere Bauerngemeinde hielt sich nicht für geringer als die Stadt. Hier und da wurden zu den regelmäßigen Beratungen der öffentlichen Angelegenheiten nicht mehr das ganze Volk zusammengerufen sondern nur die „Hundertmänner“, ein Ausschuß, der allmählich die Entscheidung der wichtigen Fragen in die Hand bekam. Zwischen den Zünften, deren Zahl merklich zugenommen hatte, herrschte Wettstreit und Streit über ihre Grenzen, aber dabei die frohe Empfindung, Träger der Kultur zu sein. Daneben entwickelte sich in den Städten ein steigendes Patriziertum, das später heftig befehdet wurde, damals aber in seinen Anfängen mit dazu beitrug, den Wettstreit und die Kräfte zu steigern.

Die Zeit mit dem Kampf gegen die Türken, nun mit der Aufgabe, im Bürgerkrieg die Stellung der Nation und das Leben des einzelnen zu sichern, hatte viel Kraft erfordert, viel Kraft geweckt, der Gemeinsinn mußte sich immer neu bewähren, sollte nicht das Verhängnis über das Volk hereinbrechen.

Noch war der Zusammenhang der politisch geeinten Nation der Sachsen ein loser. Die einzelnen Gemeinwesen mußten in schwierigen Fragen sich entscheiden, sie hatten das Recht und die Kraft dazu. Nur langsam erhob die Nationsuniversität sich zur einflußreichen obersten Leiterin auch der Politik. Aber die Zünfte hatten durch Gründung der Landeszunft, die Zusammenfassung der gleichnamigen Zünfte im ganzen Land zu einer Gesamtheit, ein neues Band um das Volk geschlungen.

Hefig und unüberbrückbar, in jedem Fall neu auftauchend, war der Gegensatz zwischen Geistlichen und Weltlichen über die Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit. Hier handelte es sich in der Tat um das Eingreifen in alle, auch die persönlichsten Lebensverhältnisse, um die Frage der Macht. Der Gegensatz spielte mit hinein auch in die Reformation.

¹⁾ F. Teutsch: Aus der Zeit des sächs. Humanismus. Ver.-Arch. 16, 227, 252.

Daß bei so veränderten Lebens- und Weltanschauungen, wie das beginnende 16. Jahrhundert sie sah, die Kirche und die Glaubensformen nicht unberührt bleiben konnten, nimmt nicht wunder. Auch nicht, daß bei dem Zusammenhang Siebenbürgens mit dem Abendland die neuen Gedanken hieher kamen.

Die ersten Schriften Luthers sollen Hermannstädter Kaufleute von der Leipziger Messe 1519 nach Hermannstadt gebracht haben und sie zündeten. Es kann zulezt doch kein anderer Grund dafür gefunden werden als: weil sie die Wahrheit brachten und aussprachen, was Tausende von frommen Herzen ersehnten¹⁾.

Aber die Bewegung selbst hat doch nur sehr langsam Wurzel gefaßt. Die Hauptursache war, daß der schwerflüssige Charakter des sächsischen Volkes nicht leicht in Bewegung kommt und daß seine Art, die zur amtlichen Bezeichnung der „fürsichtig-weisen“ (providus ac circumspectus) geführt, grade in solchen Lebensfragen sich am allerwenigsten dem Vorwurf der Abereilung aussetzen mochte, wo alles auf dem Spiele stand. Dazu kam, daß ein Teil der Geistlichkeit lang sich abwehrend verhielt.

Der Träger der neuen Bewegung war in erster Reihe der städtische Bürgerstand.

Sie begann mit dem Lesen der Lutherischen Schriften und mit Äußerungen der Zustimmung dazu, was natürlich sofort zu Gegenmaßregeln führte. Aber die Wirkung mußte zutage getreten sein, wenn der König (9. März 1524) an den Hermannstädter Rat schrieb, er habe mit Mißfallen vernommen, daß die vom Papst verdamnten Bücher Luthers in Hermannstadt von den

¹⁾ Die Literatur über die Reformation in Siebenbürgen ist eine umfangreiche. Das neueste, mit vielen neuen Gesichtspunkten: J. Höchsmann: Sieb. Gesch. im Zeitalter der Reformation. Ver.-Arch. 35 u. 36, behandelt die Ref., leider nur ihren Anfang, im Ver.-Arch. 36, 179 ff. Frühere Arbeiten: Seiwert: Beiträge zur Religionsgeschichte von Hermannstadt 1526 bis 1546 in Windisch, Ung. Magazin IV, 154. J. C. Schuller: Historia critica ref. ecclesiarum Cap. Cib. Cibinii 1819. Fabritius Károly: Pemiflinger Mark Szász grof élete. Budapest 1875. H. Herbert: Die Ref. in Hermannstadt und dem Hermannst. Kapitel. Hermannstadt 1883. G. D. Teutsch: Die Ref. im Sieb. Sachsenland. Hermannstadt 1917, 7. u. 8. Aufl. Dann seine Arbeiten über Honterus Ver.-Arch. 13, 1 und Theol. Realenzyklopädie. Die ältere Literatur ist bei Herbert verzeichnet, darunter heute noch wertvoll Lampe: Historia ecclesiae ref. in Hung. et Transs. Utrecht 1728. Vgl. G. D. Teutsch: Über die Anfänge der Geschichtschreibung unserer Kirchenverfassung im Korr. 1886, S. 49.

Bürgern, den Kaufleuten, den Ratsmännern gekauft und verkauft, verbreitet und geglaubt würden¹⁾. Er befahl die Schriften von Haus zu Haus, von Ort zu Ort aufzusuchen und zu verbrennen. Wer sie weiterhin kaufe und verbreite, solle mit Verlust des Vermögens bestraft werden. Als das Hermannstädter Kapitel im selben Jahr dem neuen Erzbischof von Gran Ladislaus von Szalka seinen Glückwunsch darbrachte und seine Vertreter ihm ein Geschenk übermittelten, dankte er ihnen herzlich, fügte aber hinzu²⁾, er höre zu seinem großen Schmerz, daß einige Geistliche unter ihnen zu Luthers Irrtümern sich erniedrigt hätten, und daß andre ein zügelloses Leben führten. Sie möchten die Lutheraner austoben, aber auch sorgen, daß sie mit gutem Beispiel frommen Lebens vorangingen. Im August desselben Jahrs³⁾ richtete er noch einmal ernste Worte an die Dechanten von Hermannstadt und Kronstadt, sie möchten die Lutheraner bestrafen. Es ist ein farbiges Lebensbild, das er entwirft. Schmählieder gegen den päpstlichen Stuhl und die ganze Geistlichkeit würden gesungen, Exkommunizierte kämen zu den Sakramenten, die Priester würden beschimpft, die vorgeschriebenen Fasten verletzt, es gäbe Leute, die das kanonische Recht für eine Teufelserfindung, die Beichte, die geistlichen Privilegien, die Opfer, die man Gott bringe, für überflüssig erklärten.

Als der Erzbischof von Gran seinen Kanonikus Lad. Kaplyon nach Hermannstadt schickte (August 1523), da mochte er seinem Herrn über den unruhigen, zu Neuerungen geneigten Sinn der Bürgerschaft berichten. Sicher stärkte er auch den Sinn und die Kraft der beiden maßgebenden Geistlichen des Hermannstädter Kapitels, des Dechanten Flaschner in Heltau und des Petr. Thonhäuser von Großscheuern, die einander abwechselnd das Dekanat bekleideten. Der Dechant sprach den Bann über alle, die Schmähschriften verbreiteten und versakten, das Verdammungsurteil wurde an den Kirchentüren Hermannstadts angeheftet⁴⁾, aber niemand kümmerte sich darum. So allgemein gehalten, hatte es überhaupt keine Bedeutung. Dem geistlichen Gericht mußte daran liegen, be-

¹⁾ Urk. vom 9. März 1524, abgedruckt bei Fabritius Pemfflinger, S. 134. *Doctrinae ejus et libelli per eum conscripti vulgo ab omnibus in medio vestri manuteneantur, legantur et observentur.*

²⁾ Urk. vom 18. Juli 1524, ebenda, S. 136.

³⁾ Urk. vom 15. August 1524, ebenda, S. 137 bis 139.

⁴⁾ Urk. vom 19. Januar 1524 bei Fabritius Pemfflinger, S. 126.

stimmte Taten zu bestrafen. Darum griffen sie einzelne Personen heraus. Der Hermannstädter Rektor Mild wurde als Verfasser von Schmähschriften vorgeladen, doch konnte er sich reinigen¹⁾. Andre Geistliche, die man aufgriff, waren gemeiner Verbrechen angeklagt, die hatten mit der Reformation nichts zu tun²⁾. Einige konnten sich wegen der Häresie reinigen, andre mußten widerrufen³⁾.

Greifbares war wenig geschehen, aber doch etwas. Die Hauptsache: der angesehene Ratsherr Joh. Hecht hatte sein Haus den Anhängern der neuen Bewegung geöffnet⁴⁾. Dort hatten sie das Nicänische Symbol deutsch gesungen, überhaupt deutsche Kirchenlieder, die ganze Familie war dabei und alle gingen darauf aus, „die Messe deutsch zu machen“. Tatsächlich werden die Hausangehörigen deutsch gesungen, die Hl. Schrift gelesen und erklärt haben und Luthers Schriften auf sich haben wirken lassen. Es waren besuchte Versammlungen, wo man, wie das in aufgeregten Zeiten zu gehen pflegt, das was die Herzen erfüllte, besprach. Im selben Haus wohnte der Dominikaner Georg, der predigte, daß das Klosterleben nicht zum Heile führe, daß es keine Heiligen gebe und man den erfundenen Vorschriften der Kirche nicht zu gehorchen brauche, daß Fasten unnötig seien, daß es Unrecht von der Kirche sei, für alles Mögliche Geld zu nehmen. Er besuchte die Versammlungen der Bürger, predigte auch auf der Gasse von christlicher Freiheit, von der Unterdrückung des Evangeliums, von der Unwahrhaftigkeit der Priester. In den verschiedenen Kirchen Hermannstadts, auch auf manchem Dorf wurde die neue Lehre verkündet. In Hermannstadt wird als Verkündiger der neuen Lehre noch ein gewisser Surdaster genannt. Ein ehemaliger Prediger in der Stadt, Ambrosius aus Schlesien, hatte Georg hieher geschickt. Das Volk wurde schwierig den Geistlichen gegenüber und verweigerte ihnen die gewöhnlichen Leistungen und Abgaben. Der Klerus vermißte die Zeichen der Ehrerbietung, mit denen man ihm sonst begegnete, er litt schwer unter der geheimen und öffentlichen Verachtung, die ihn traf. Der Kleriker wurde gemieden, die

¹⁾ Urk. vom 28. Februar 1524, ebenda, S. 129. Höchsmann im Ver. Arch. 36, 207. Herbert Ref., S. 8.

²⁾ Höchsmann, a. a. D. S. 207 ff. Herbert, S. 9.

³⁾ Fabritius Bemßlinger, S. 141. Höchsmann, S. 209.

⁴⁾ Urk. bei Fabritius Bemßlinger, S. 156. Über Olthards Concio ein nicht ganz zutreffendes Urteil bei Höchsmann, a. a. D. S. 233.

Gottesdienste wurden versäumt, die kirchlichen Gebräuche¹⁾ verspottet, die Strafabdrohungen verlacht. Die Fasten hielt niemand, zur Beichte meldete sich keiner. Es kam vor, daß Exkommunizierte, die doch nicht ohne Sakramente bleiben wollten, die Priester zwangen, sie zu spenden²⁾. Die ganze öffentliche Ordnung war gestört und in Auflösung.

Es war verständlich, wenn die weltliche Obrigkeit nicht ruhig zusehen zu können meinte. Im Zusammenhang mit seinem scharfen Schreiben gegen die Lutherischen Irrlehren schickte König Ludwig im August 1524 zwei Abgesandte nach Hermannstadt, die Befehle in Taten umzusetzen, den Obergespan von Neograd Kaspar de Roska und den Archidiakon von Ugocsa Nikolaus Gerendi, ohne daß sie etwas ausrichten konnten³⁾. Auch der ungarische Reichstag griff nochmals ein und beschloß 1525, die Lutheraner sollten vertilgt und verbrannt werden⁴⁾. Auf der Synode in Gran, die im selben Jahr zusammentrat, wurde arge Klage geführt, daß die Häresie sich ausbreite, und der Weißenburger Bischof Joh. Goßton schrieb am 10. März 1526 an den Hermannstädter Rat, tief betrübt darüber, daß einige den neuen Lehren zugetan seien, in bittendem Ton, sie sollten doch der Kezerei Einhalt tun⁵⁾. Und nochmals wandte König Ludwig sich an Bemßlinger (19. Juli), er solle doch sorgen, daß der falsche Glaube nicht mehr Wurzel fasse, er zeige sich zu gleichgültig in der ganzen Sache; bei Verlust des Amtes und der Güter solle er endlich helfen, die Häresie auszurotten⁶⁾. Die Tatsache, daß Bemßlinger nichts gegen die neue Lehre tat, rechtfertigt den Schluß, daß er der Reformation nicht feindlich gewesen⁷⁾, denn in seiner Stellung als Romes war schon

¹⁾ Die große Klageschrift des Herm. Kap. aus dem Juni 1526 bei Fabritius, S. 156. Vgl. Herbert Ref., S. 10, Fabritius Bemßlinger, S. 54. Höchsmann, S. 225. Höchsmanns Urteil, a. a. O. 26, 233 ist viel zu weitgehend. Die Einzelzüge aus der Klageschrift lassen sich auch sonst erweisen.

²⁾ Fabritius, S. 132, 138 f.

³⁾ Urk. bei Fabritius, S. 137.

⁴⁾ Fabritius, S. 60: Lutherani etiam omnes de regno exstirpentur, et ubicunque reperti fuerint non solum per ecclesiasticas verum etiam per saeculares personas libere capiantur et comburantur.

⁵⁾ Urk. bei Fabritius, S. 151.

⁶⁾ Ebenda, S. 160.

⁷⁾ Das Testament seiner Frau (1523) ist ganz katholisch. Fabritius Bemßlinger, S. 121.

die Nichtbefolgung des k. Befehls eine Unterstützung der Reformation. Im Juni 1526 wandte sich das Hermannstädter Kapitel in einer großen Klagschrift an den Erzbischof von Gran.

Sie gibt, zusammengehalten mit den Ereignissen an andern Orten, ein lebendiges Bild der aufgeregten Zeit. In einem Verhör in Ödenburg heißt es: „Laien kaufen und besitzen lutherische Schriften, und wenn sie im Wirtshaus zusammenkommen, liest der eine vor, der es eben versteht, die andern hören zu, zehn, zwanzig, wie viele da sind, dann fangen sie an über den Papst, die Kardinäle und die übrigen zu schelten, daß es einem graut, zuzuhören“¹⁾. Antichrist war noch ein milder Name, der grobe Hunyader Burggraf G. Scholz nannte ihn nie anders wie bestia²⁾. Der Angriff, der gegen Papst und Priester sich richtete, ging dann auf die Sache über: wozu brauche man geistliche Gerichte und Ablässe, jeder könne taufen, das kanonische Recht sei Teufelserfindung. Die Prediger dieser neuen Weisheit wurden zu den Zunftmählern eingeladen und Kaufleute und Handwerker rissen sich darum, sie zu Tisch zu rufen. Die Heiligen und ihre Verehrung wurden verworfen. Der Hunyader Burggraf höhnte: was sei nun mit den Schutzheiligen Ungarns? Warum verteidigten sie nicht Öfen und Ungarn gegen die Türken? Die Ohrenbeichte habe keinen Wert. Scharf wurden die Bräuche der Kirche angegriffen: das unnütze Fasten³⁾, die lächerlich vielen Altäre in den Kirchen, die brennenden Lichter. Die Leute spotteten: glauben denn die Priester, unser Herrgott sei blind geworden, daß sie ihm Lichter anzünden und bei der Frohnleichnamsprozession, die Stadtpfarrer Huet mit seinen 26 Kaplänen hielt: meinen denn die Priester, unser Herrgott sei ein Kind, das von alten Weibern in der Stadt herumgetragen werden müsse? Zu Weihnachten hingen die Leute an das alte „Puer natus“ spöttische Knittelverse an, zu Ostern wollten sie Brot und Speisen nicht mehr weihen lassen, an den Festtagen den Geistlichen nicht mehr „die Gebühr“ zahlen. Als die Kapläne in Hermannstadt die Zehnthühner verlangten, warfen die Bürger die Sammler hinaus. Zuletzt kams heraus, die Christen seien frei von allen menschlichen

¹⁾ Mon. eccles. Hung. I, 159 f.

²⁾ Ebenda, S. 235.

³⁾ Vgl.: Attestatio contra Mattiam plebanum Waraliensem (in der Zips) 1531. Mon. eccles. Hung. 2, 137. Ebenda 2, 264 f. Das Verhör des Math. Devan, Wien 15. Juli 1533. Die Verantwortung des P. Scheider in Kremnitz 19. Dezember 1532, ebenda, S. 216 f.

Sagungen und nur dem Evangelium untertan, das Luther wieder ans Licht gebracht.

Es sind die Gedanken, die Luther in seinen ersten Schriften: An den christlichen Adel, von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche, von der Freiheit eines Christenmenschen (alle aus 1520) ausgesprochen, aber auch das Liederbüchlein muß früh bekannt gewesen sein (1524 erschienen) und die Schrift von der deutschen Messe (1526)¹⁾.

Aber nicht nur in Reden, auch in Pasquillen ergingen sich die Leute, die vor allem die Sünden der Geistlichen, ihre Habsucht und ihre Unkeuschheit geißelten. Scholß hatte die Priester und Mönche Räuber genannt und den Papst den Räuber aller Räuber und hatte gefragt: könnten die Geistlichen, die mit nicht angetrauten Weibern lebten, die Messe gültig verrichten?

Zwei von den in Hermannstadt verbreiteten Spottschriften sind erhalten, Rektor Mild stand im Verdacht, Verfasser der einen zu sein. Die längere lautet in deutscher Nachbildung etwa²⁾:

Du päpstliche Sekte mit törichtem Leben,
Besinn dich und ändre dein sündiges Streben!
Die Wiesen grünen, die Blumen blühen,
Und Worte des Lebens die Welt durchziehn.
Des Antichrists Freund, seid ihr dem Göttlichen Feind,
Und offen erkennt es jedermann,
Wie schmählich ihr weicht von Gottes Bahn.
Der Gläubigen Schinder, kalt läßt euch des Geistes Wehn,
So straft Gott die Sünder, daß sie lebend nicht sehn!

Doch weh den Geschorenen mit der Tonsur,
Sie führen unwürdig den Namen Hochwürden nur.
Nur wenn sie für sich das Schäfchen scheren,
Mögen sie andern etwas gewähren.
Weh dir, du Oberster, voll Simonte,
Die Hl. Schrift willst du lesen nie,
Statt Hirte zu sein, der die Herde führt,
Nimmst du dir Wolle, die dir nicht gebührt,
Wie ein Schenkwirt erraffest du bösen Gewinn,
Den du mit Dirnen bringest hin.
Ja, wenn du liebtest Gottes Wort,
Dann suchtest du nicht solch feinen Ort,
Und hieltest du dich zu Luthers Schar, —
Ach, aller Zucht wohl bist du bar! —
So wärst du rein im Leben fürwahr.

¹⁾ Zum Ganzen A. Schullerus in der R. Bl. 1918, S. 63.

²⁾ Eine wortgetreue Übersetzung von Schullerus, ebenda, S. 64.

Laßt fahren die Blindheit zu dieser Frist,
 Ein Leben, das übertüncht von außen nur ist,
 Setzt aus den Herzen Verstellung und List,
 Das nur ist Leben, das wir erhoffen,
 Das Ziel ist lockend, die Thür steht offen!

Und eine kürzere lautet:

Geht ihr Mönche feist,
 Voll fetter Pfünden zumeist,
 Im Überfluß schwamm euer Orden,
 Jetzt seid ihr überflüssig geworden.
 Was nützt euch die Kapuz,
 Was ist die Bulle euch nutz?
 Wie sehn die Lutheraner nieder
 Voll Verachtung auf euch saubere Brüder!
 Der Wahrheit Licht erleuchtet,
 Das Papsttum vergeht,
 Ihr Väter der hl. Klause,
 Behaltet die Nasen zuhause!¹⁾

Aus der Apologie des Honterus wissen wir, wie viel unwürdige Glieder das geistliche Amt tragen mußte: Es gab Priester, die ohne Bildung und ohne jedes Wissen, fern jeder Frömmigkeit, die Weihe erkaufte hatten und nicht taufen und Messe lesen konnten²⁾.

Allen Versuchen, der neuen Bewegung durch weltliche Macht entgegenzutreten, machte die Schlacht bei Mohatsch (29. August 1526) ein Ende, wo König Ludwig das Leben verlor, die Türken Ungarn eroberten, die zwiespältige Wahl Ferdinands von Oesterreich und Zapolhas zum König von Ungarn das Land in den Bürgerkrieg stürzte.

Auch die sächsische Kirche hatte schon die Vorbereitungen gespürt. Schon 1519 hatte der König an die sächsische Geistlichkeit

¹⁾ Lat. bei Fabricius Pemfflinger, S. 41.

²⁾ Sed luce clarius constat, quod superioribus annis quidam homines, a litteris et ab omni pietate alienissimi, incertum cujus negligentia, cum hic non liceret Romae sub titulis sine risu recusandis, nullo praecedenti examine pecunia mercati sunt ordinationem, quorum nonnulli quondam in hac provincia cum magno officiculo hominum intructuosissime administrarunt, usque adeo rudes et crassi, ut nesciamus, an aliquis ingeniosum psittacum non citius docuisset Latinum introitum quam illos celebrationem unius et ejusdem missae. Et cum nescirent contionari neque infantes baptizare neque missam celebrare, sacramentum administrare, tamen vicem ministri pro consuetudine supplebant.
 Metoliczka: Hont. Ausg. Schriften, S. 37.

das Ansuchen gestellt, den zehnten Teil des Zehnten dem König zu geben¹⁾. Die unter dem Siebenbürger Bischof stehenden Geistlichen hatten zu Kriegsrüstungen schon 1481 200 Goldgulden gegeben²⁾, und am 12. August 1524 mahnte der König, die für Kriegszwecke auferlegte Summe ohne Säumen zu zahlen. Die Aufforderung war an die Universität aller sächsischen Plebane gerichtet³⁾. Am 12. Mai 1526 forderte Zapolya den Hermannstädter Dechanten auf, sich mit allen Pfarrern und Klerikern bereit zu halten, in den Krieg zu ziehn; für zwei Gemeinden solle bloß ein Geistlicher zurückbleiben⁴⁾. Nach der Schlacht bei Mohatsch rief der Weissenburger Bischof die Geistlichkeit auf, bereit zu sein, zur Verteidigung des Landes gegen die Türken gerüstet auszuziehn⁵⁾.

Schon die politische Stellungnahme war nicht leicht. In den zehn Jahren 1526 bis 1538, bis im Frieden von Großwardein Zapolya als König von Ungarn anerkannt wurde, war manche Schwankung zu überwinden, wobei die Mehrheit der Sachsen anfangs an Zapolya hing, Hermannstadt vor allem unendliche Opfer für Ferdinand brachte und zuletzt doch das ganze Land Zapolya anerkennen mußte⁶⁾. Dabei hinderte ein tief gehender Gegensatz zwischen Kronstadt und Hermannstadt, der bisweilen in leidenschaftlichen Haß ausartete, die Verständigung und erschwerte jede größere Kraftentfaltung. Außerdem wurden die Gemüther durch den Hader über die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit erregt. Nicht nur in Hermannstadt stand das Kapitel in offenem Kampf mit dem Rat und den einzelnen Mitgliedern der Verwaltung und

¹⁾ Theil u. Werner, Med. Urkb., S. 60.

²⁾ Ebenda, S. 58. Sie ließen sich das Dankschreiben Lad. Gerebs 1517, 11. Februar transsumieren, wohl um gegen neue Forderungen sich zu sichern.

³⁾ Ebenda, S. 80. Venerabilibus universitati plebanorum nostrorum Saxonicalium, fidelibus nostris dilectis.

⁴⁾ Seiwert im Ung. Magazin 4, 193.

⁵⁾ Theil u. Werner, S. 81, 25. September 1526... extunc vos viritim bene armati et loricati instar exercituantium cum sufficientibus expensis et aliis apparamentis necessariis, unacum scholasticis et scholaribus vestris, arma capere valentibus, contra infideles praelatos ad bellum venire et ita in omnem horam parati esse velitis debeatisque et teneamini...

Am 1. März 1527 befahl der Voivode Berény dem Herm. Kap., Mann für Mann in voller Kriegsrüstung für den Feldzug sich bereit zu halten. Urk. bei Seiwert im Ung. Magazin 4, 200.

⁶⁾ G. D. Deutsch: Sachsen Geschichte I, 189 ff. Fr. Deutsch: Die Sieb. Sachsen, 59 ff.

es gab kaum einen Fall, wo Kleriker oder weltliche Leute vor ein Gericht gezogen wurden, daß nicht das andre meinte, mehr zur Entscheidung berufen zu sein¹⁾. Das hinderte nun wieder ein Zusammengehn in Fragen, wo die Anschauungen die gleichen waren. In diesem Kampf um die Gerichtsbarkeit hatten die Geistlichen einen Schutz am Bischof und Erzbischof, aber gerade gegen diese standen sie vereint mit den Weltlichen gegen die Angriffe, die im Zusammenhang mit der geplanten Aufhebung des Milkower Bistums und der Einverleibung der Kapitel Hermannstadt und Kronstadt in die Graner Diözese erfolgten, durch die der Erzbischof sie aller ihrer Rechte berauben wollte, was noch 1525 versucht wurde²⁾. Wo der Erzbischof wieder sich der geistlichen Gerichtsbarkeit annahm, da konnte er sicher sein, die weltliche Gewalt der Sachsen gegen sich zu haben.

Die sächsischen Kapitel untereinander haderten über die Aufteilung der Lasten³⁾.

Das alles trug mit dazu bei, daß die Reformation nur langsam Raum gewann.

Die Entwicklung in Hermannstadt war typisch. Überall ein Kampf der geistlichen und weltlichen Obrigkeit um die Gerichtsbarkeit⁴⁾, überall ein Bestreben, den wachsenden Reichtum der Kirche einzudämmen, die lehtwilligen Verfügungen zugunsten der Kirche einzuschränken, vor allem den Klöstern einen Riegel vorzuschieben⁵⁾.

¹⁾ Die ganze Frage bei Höchsmann ausführlich, a. a. O. S. 181 ff.

²⁾ Fabritius Pemfflinger, S. 59, Urk., S. 145.

³⁾ Fabritius Risder Urkb., S. 193 (1528), 179 (1526). S. oben S. 181.

⁴⁾ Urk. vom 24. Juni 1528, in der Ferdinand, vom Juni 1531, in der Zapolna das Kronstädter Kapitel gegen die weltlichen Behörden schlägt. Trausch, Magazin 3, 5. In Bistritz s. Wittstock: Beiträge, S. 13. 1534 resp. 1537 Entscheidung des Bischofs Statilus in dem Streit der sächs. Richter gegen die Dechanten in bezug auf die Prozesse in Wittwen- und Waisensachen zugunsten der Dechanten. Fabritius, Risder Urkb., S. 206 ff. Deutsch, UCC. I, 155 (1539).

⁵⁾ Wittstock, a. a. O. S. 14. Beschluß der Nationsuniversität 1525: *Constitutio dominorum provincialium*: Notandum, quod in generali universorum dominorum provincialium judiciaria sessione ac congregatione circa festum beatae Katharinae (25. Nov.) virginis et martiris celebrata, matura et conformi eorundem dominorum provincialium, deliberatione praehabita, statutum et decretum: quod a modo in posterum et perpetuis semper temporibus affuturis nullus testantium ullam haereditatem suam pro refrigerio vel salute animae suae ad usum claustrorum vel ecclesiarum aut alios pios usus sub perpetuo possessionis titulo tam in vita quam mortis articulo possit aut valeat testamentaliter con-

Wenn in Bistritz die Einnahmen des Franziskanerklosters in den Jahren 1532 bis 1540 auf ein Achtel jener der früheren Zeit herunter sinken¹⁾, wenn 1532 die sächsischen Dekanate unter Weissenburg sämtliche Abgaben schuldig bleiben und der bischöfliche Vikar mit dem Bann droht²⁾, so deutet das auf mächtige Unterströmungen in der Volksseele. Aus Hermannstadt mußten die Dominikaner weichen³⁾. In Schäßburg, wohin sie sich flüchteten, klagte der Orden, daß Luthers Irrtümer überhand nähmen⁴⁾. Die Geistlichen und Mönche sahen vor allem die äußern Zeichen, in denen sie die Verderbnis der Welt erkannten, daß die Leute die Geistlichen weniger achteten, daß sie an Fasttagen Fleisch aßen, daß sie „die Milchspeisen und den Bann gering schätzten“⁵⁾ — die Herzenskämpfe und das Ringen der Seele nach dem Frieden in Gott, die im Stillen sich zunächst vollzogen, sahen sie nicht.

ferre, sed affines et consanguinei illius testantis post obitum ejusdem testantis, si testatus fuerit, ejusdem haereditatem jure propinquitatis et affinitatis pro digno aestimationis pretio rehabere et praeservare, pretium vero talis haereditalis juxta dignam et consuetam ut praefertur aestimationem fiendam deponere et exsolvere teneantur, qualicunque legatione sub quibuscunque oneribus et conditionibus factum non obstante. Si autem affines vel consanguinei testantis defecerint, extunc civitatenses, praemissa juris requisitione possint et valeant tales haereditales juxta conscientiosam ut praemittitur aestimationem factam obtinere. Actum Cibinii sabbato proximo post festum beatae Katherinae virginis et martiris (2. Dec.) anno domini 1525. Aus dem Universitäts-Protokoll II, 32. Vgl. Wittstock, a. a. O. 12, wo in Bistritz danach gehandelt wird.

¹⁾ Wittstock, a. a. O. S. 13.

²⁾ Adrianus... Ex seriosa declaratione egregii dom. Michaelis plebani de Eczel et decani generalis sedis Megyensis accepimus, quomodo decani universitatis dominorum plebanorum Saxonicalium, decanatu sedis Megyensis subjecti nescitur unde moti, census uff. administrare non curassent. Strenger Auftrag, bei Strafe der Exkommunikation binnen sechs Tagen die Pflicht zu erfüllen. Datum Albae, quinta die mensis Apr. anno dom. 1532. Aus einer dem ehemals im Sup.-Archiv befindlichen Original entnommenen Abschrift G. J. Haners: Conservatorium documentorum... 2, 416. Kisder Urkb. S. 202.

³⁾ Fabritius im Ver.-Arch. 5, 28. Der hier (1529) erwähnte Prior Vitalis kann kaum identisch sein mit dem Mönch Vitalis, der 1543 freiwillig aus dem Hermannstädter Dominikanerkloster austritt. Herbert, a. a. O. S. 21.

⁴⁾ Aufzeichnungen des Schäßburger Dominikanerpriors Petrus im Ver.-Arch. 5, 28.

⁵⁾ Ebenda, S. 28: carnes... vorantes et comedentes, nec non lacticinia et excommunicationes vilipendentes atque pro nullo aestimantes.]

Der Boden war vorbereitet, die Saat ausgestreut, noch fehlte es an der bedeutenden Persönlichkeit, die mit dem Strahl ihres Geistes die Aussaat zur Reife brachte.

Sie fand sich in Johannes Honterus.

Joh. Honter, mit der lateinischen Endung Honterus, war 1498 in Kronstadt geboren¹⁾. Seine Jugend, von Sagen umrankt, ist völlig in Dunkel gehüllt. Sein Vater soll Lederer gewesen sein, wohlhabend, im Besitz eines Hauses in der Schwarzgasse, wo jetzt die Gedenktafel die Erinnerung erhält. Wahrscheinlich ging er 1515 nach Wien, wo er 1522 Baccalaureus und 1525 Magister der freien Künste wurde. Im Jahr 1530 war er in Krakau, wo seine ersten Bücher gedruckt wurden, was doch kaum ohne seinen Aufenthalt dort zu erklären wäre.

Diese fünfzehn Jahre müssen voll von gewaltigen Eindrücken gewesen sein. In der Heimat erlebte er die Kriegerzüge, die wiederholt gegen die Türken geschehen mußten, den Hörigenaufstand, bei dem auch die Törzburgen, die den Kronstädtern untertänig waren, „rebellisch“ wurden. Ein Freund des Konrad Celtes war in Kronstadt und wenn er auch klagte über die Unbildung seiner Landsleute²⁾, ein Hauch des Humanismus war doch bis her gedrungen. In die Wiener Zeit fallen die Eindrücke, die Luthers Auftreten hervorrief, der Kampf, der gegen ihn entbrannte, der Wormser Reichstag, die Ausbreitung der Reformation, die Bibelübersetzung, die Aufregung einer ganzen Welt über den Ansturm eines neuen Geistes, der die Menschheit aus den alten Geleisen herauswerfen wollte. Hier aber hat Honterus auch den Fall Ungarns erlebt, die ersten Nachrichten von den Vorgängen in seiner Heimat erhalten, den schweren Kämpfen, die seinem Volke und

¹⁾ Die ältere Literatur ist durch die neue überwunden: Trausch, Schriftstellerlexikon II, 197. Trausch-Schuller, 4, 207. G. D. Teutsch: Honterus und Kronstadt zu seiner Zeit im Ver.-Arch. 13, 93. Dr. D. Netoliczka: Joh. Honterus. Kronstadt 1898. Derselbe: Joh. Honterus Ausgewählte Schriften. Ebenda. G. D. Teutsch, Honterus in Hauck-Herzog Th. X. 8, 333, wo auch eine Übersicht über die Literatur. Joh. Höchsmann: Joh. Honter, der Reformator Siebenbürgens und des sächf. Volkes. Wien, Gräfer, 1896. Theob. Wolf: Joh. Honterus der Apostel Ungarns. Kronstadt, 1894. Rorr.-Blatt. 1898, S. 104. Gabritius R. Erdélynek Honter J. által készitet térkepe 1532-ből. Budapest 1878. Dr. S. Günther: Joh. Honter, der Geograph Siebenbürgens in Mitteil. der k. k. geogr. Gesellschaft 1898, 41, S. 643.

²⁾ Ver.-Arch. 16, 272. Über den Verfall der Universität Kink: Gesch. der k. Universität Wien. Wien, 1854. S. 231 ff.

seiner Vaterstadt beschieden waren. Als die Türken 1529 vor Wien lagen, da mag er mit den Bürgern und Studenten, die die Stadt verteidigen halfen, auf den Mauern der Stadt gestanden sein und was er aus Homer und Virgil über die Belagerung der Städte wußte, das zeigte nun das Leben in ganz neuem Bilde.

Aber auch andere Bilder aus dem Kampf der Reformation erlebte er hier. Es ist ein naheliegender Gedanke, daß Honterus am 12. Januar 1522 im Stephansdom Paulus Speratus hat predigen hören, den späteren evangelischen Bischof „Pomesaniens“, der auf dem Weg nach Ofen in Wien eine reformatorische Predigt hielt, wie sie im Stephansdom weder früher noch später jemals gehört worden ist. Er verkündigte die Nichtigkeit der Mönchsgelübde, pries des „ehelichen Standes Ehr und Würdigkeit“ und stellte den Grundsatz auf, daß die drei Mönchsgelübde Gebote seien, die allen Christen vorgeschrieben wären, die aber „in den Klöstern gar selten befunden würden“. Zehn Tage später exkommunizierte ihn die Wiener theologische Fakultät und Speratus mußte fliehen. Schon erwachte unter den Bürgern evangelischer Geist, einer der angesehensten, Casp. Tausen, begann gegen die katholische Abendmahlsfeier zu predigen. Ihn unschädlich zu machen, wurde er gefangen gesetzt und verurteilt, drei Sonntage hintereinander in der Stephanskirche seine Lehre zu widerrufen und an drei weiteren Sonntagen als Büsser barfuß mit einem Strick um den Hals an der Kirchentür zu stehen. Als er am 8. September 1524 zum erstenmal den Widerruf lesen sollte, fing er an, sich öffentlich zu verteidigen. „Das meiste Volk lief mit ihm“ und wollte den Chormeister nicht hören, der auf dem Stephansplatz den Widerruf ihnen vorlesen wollte. Sofort wurde er neuerdings in Haft genommen, zum Tode verurteilt und in aller Stille am 17. September vor den Toren der Stadt enthauptet.

Vielleicht vertrieben die Türken Honterus von Wien. Jedenfalls mehr die andere Tatsache, daß Wien sich dem neuen Geist der von Wittenberg ausging, verschloß. Es ist nicht Zufall, daß von 1526 an weniger Sachsen in Wien immatrikuliert wurden, in Wittenberg der erste 1522¹⁾.

Jedenfalls war Honterus 1530 in Krakau, wo an der alten deutschen Kulturstätte das geistige Leben ein bedeutendes war. Hier erschien in lateinischer Sprache sein erstes kleines Büchlein

¹⁾ Ver.-Arch. 2, 135.

„Grundzüge der Weltbeschreibung“, deren erstes Buch die Himmelskunde, das zweite die Erdkunde zusammenfaßte¹⁾, eine Art Vokabeln nach sachlichen Gesichtspunkten, wie sie damals „modern“ waren²⁾. Der Verfasser widmete das Werkchen seinen „teuren Siebenbürgern“, darin von sich: „Nachdem ich fern vom Vaterland auf vielen Irrfahrten hin- und hergeworfen, die Pflicht, die ich den Freunden schulde, nicht dem Wunsch gemäß erfüllen konnte, erschien es mir ein würdiges Werk, wenn ich wenigstens noch einmal in Schriften die wieder sähe, zu welchen bei der Wut so schwerer Zwietracht einzutreten ich nicht vermochte, nicht so sehr um die Mühsal der Fremde dadurch zu vergessen, als um auf diese Weise meinen guten Willen gegen euch zu beweisen.“

Der Mann, der so schrieb, war lange nicht in der Heimat gewesen.

Zu gleicher Zeit gab er in Krakau auch eine kleine lateinische Grammatik heraus, die in kurzer Zeit vergriffen, im Mai 1523 sein Freund Mymerus in einer neuen Auflage veröffentlichte³⁾, der später zahllose gefolgt sind⁴⁾.

Damals war Honterus schon nicht mehr in Krakau. Die Karte, die 1532 in Basel erschien, von ihm selbst in Holz geschnitten, setzt seine Anwesenheit dort voraus, ihre Bilder, die Abbildungen der einzelnen Kirchen und Befestigungen des Sachsenlandes geben, machen einen unmittelbar vorangehenden Aufenthalt in der Heimat notwendig. Er kann nur in die Jahre 1530 bis 1532 fallen. Angenommen, daß er mit dieser vorbereiteten Karte nach Basel ging, so liegt auch die Ursache klar vor, er wollte den grade dort blühenden Holzschnitt kennen lernen, zugleich wie die Tradition erzählt, den Buchdruck. Dort in Basel ist im selben Jahr eine Sternkarte von ihm gemacht worden⁵⁾.

Ob ihn nicht auch anderes hingeführt — wer darfs sagen?

¹⁾ Rudimentorum cosmographiae libri duo. Cracoviae 1530. Netoliczka, Joh. Honterus ausgewählte Schriften S. V. Ver.-Arch. 16, 106.

²⁾ Schon im Bistriker Wörterbuch des Georgius de regno dicto Sclavoniae (um 1400) im Bistriker Archiv ist der Wortschatz nach sachlichen Gesichtspunkten zusammengestellt. Gedruckt in Ertekezések nyelvtudományok köréből. (von Finaş). Herausg. von der Ung. Akademie der Wissenschaften. 16. Band 1897, S. 1.

³⁾ De grammatica libri duo. Cracoviae 1530.

⁴⁾ Trausch-Schuller IV, 209. G. D. Deutsch im Ver.-Arch. 16, 107.

⁵⁾ Roegler im Korr. 1911, S. 93.

Aber ob er 1530 bis 1531 zu Hause war oder nicht, die Bewegung, die Luthers Schriften auch in seinem Volk hervorgerufen, konnte ihm nicht fremd bleiben. Ein planloses Handeln lag ihm fern, der später so zielbewußt das Leben eines ganzen Volkes zu gestalten mußte, vielleicht zog ihn nach Basel auch das Verlangen, die Verhältnisse eines kleinen, dem seinen ähnlichen Volkes kennen zu lernen, wo 1529 eine „Ordnung“ gemacht worden war, „wie die verworfene Mißbräuch mit wärem Gottesdienst ersetzt werde“¹⁾. Da aber Schweizer reformatorische Einflüsse bei Honterus nicht nachweisbar sind, ist kaum anzunehmen, daß er mehr als Einzeleindrücke jener Bewegung dort festgehalten habe.

Sicher ist, daß er 1533, nach Kronstadt zurückgerufen, heimkehrte²⁾. Die Widmung der Karte Siebenbürgens „dem an Ehrenreichen Hermannstädter Senat“ (1532) mit kurzen deutschen und lateinischen Versen, die wir heut nicht mehr ganz verstehen³⁾, beweist, wie seine Gedanken auch in der Fremde heimwärts standen.

Er fand kaum Anfänge der reformatorischen Bewegung im Herzen der Bürger, und äußerlich stand die katholische Kirche noch fest. Der Dominikanerprior in Kronstadt hatte in den vergangenen Jahren mitgeholfen, die Stadt zu verteidigen, und sein Kloster lieferte aus seinem ertragreichen Ziegelschlag der Stadt die Ziegeln zu den vielen städtischen Schutzbauten. Im Jahr 1531 bat der Burzenländer Dechant den Hermannstädter um Weihwasser⁴⁾ und der Rektor der Schule wurde zum Priester geweiht und als er seine erste Messe las, ehrte ihn der Rat mit einer Bettdecke für 3 Gulden 25 Asp. Noch 1537 wurde aus der Stadtkasse „für die Messe der Herrn“, die am Stephanstag gelesen wurde, die Ausgabe bestritten⁵⁾. Aber 1533 zog der Erzbischof von Gran die Siebenbürger Dechanten und Plebane zur Verantwortung, warum sie nicht zur Synode gekommen seien⁶⁾.

¹⁾ L. Richter: Die ev. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Weimar, 1846 I. 120.

²⁾ Sein Brief von der Reise dd. 28. Juni 1533 Großwardein an Andr. Melzer in Kaschau, er fuhr über Kaschau nach Großwardein, von Fabritius veröffentlicht im Ver.-Arch. 11, 452 mit sehr interessantem Kommentar.

³⁾ Die Karte ist zuerst von Fabritius veröffentlicht worden, f. v. S. 205, Anm., dann von Retoliczka in Honterus Ausgew. Schriften, Beilage.

⁴⁾ Herm. Kap.-Arch.

⁵⁾ G. D. Deutsch im Ver.-Arch. 16, 108.

⁶⁾ Herm. Kap.-Arch.

Honterus kehrte nicht als Unbekannter heim, der Ruf seiner Gelehrsamkeit mag ihm vorangegangen sein. Er kam sofort in die Hundertmannschaft¹⁾, zum neuen Jahr verehrte ihm die Stadt einen schönen Teppich auf den Tisch und eine Bettdecke²⁾. Als er 1535 heiratete, schenkten sie ihm einen kleinen vergoldeten Becher³⁾. Er war damals wohl schon Lehrer an der Schule⁴⁾, an der sie seine Arbeit besonders anerkannten⁵⁾, wobei der „christlichen Religion“ gewiß nicht ohne Absicht gedacht wird.

Was hatte die Kronstädter bestimmt, den Landsmann heimzurufen?⁶⁾

Beim Augsburger Reichstag 1530, wo am 25. Juni den bis weit in die Straße hinein stehenden Zuhörern das Glaubensbekenntnis der Evangelischen vorgelesen wurde, die klopfenden Herzens hörten, was ihrer Seelen Seligkeit betraf, sind auch drei Siebenbürger Sachsen anwesend gewesen; zwei leider nicht bei der Vorlesung, aber sicher etwas später⁷⁾, wo der Eindruck mächtig nachwirkte und die Erörterung der Glaubensfragen das Tagesgespräch bildete. Zuerst Nik. Olachus, der Brooser Königsrichtersohn, der als Begleiter der verwitweten Königin Maria dort weilte, die damals noch protestantische Neigungen hatte und mit Luther über das heilige Abendmahl verhandelte. Er selbst unschlüssig, ob er seine Herrin in die Niederlande begleiten solle, wohin ihr Bruder Ferdinand sie schickte, und ungeduldig darüber, daß Ferdinand so lang zögerte,

¹⁾ Kronstädter Quellen, S. 2, 281.

²⁾ Ebenda, S. 341. 1534 Item dom. magistro Joanni Honter unum tapete pulchrum ad mensam ac unum lecti stragulum pro strenu seu ut dicimus novo anno flor 10.

³⁾ Ebenda, S. 411. Item pro una cuppala deaurata . . . magistro Joh. Honter ad nuptias dono data pro fl 32 asp. 44.

⁴⁾ Ebenda, S. 288. Vgl. Korr. 1889. S. 73.

⁵⁾ Ebenda, S. 645. 1541 Venerabili domino magistro Johanni Honthero pro suis magnis ac diligentibus laboribus circa juventutem hujus civitatis ad bonas litteras religionisque christianae cognitionem erudiendam informandamque habitis dedimus in signum gratitudinis nostrae erga suam dominationem feria secunda post Michaelis fl. 50.

⁶⁾ Schefäus in seiner Rede über die Reformation: . . . domum . . . vocatus rediit. Deutsch, Synoden S. 234. Auf die folgenden Zusammenhänge hat A. Schullerus zuerst aufmerksam gemacht. R. Bl. 1918, S. 79.

⁷⁾ Leider nur später: Rr. Qu. 2, 200: in der Stadthannenrechnung von 1530: 22. Juli domino Joh. Fux ad regiam majestatem dominum nostrum clementissimum in legatione misso dedi in anno flor. centum facit flor 114. Olachus kann auch bei der Vorlesung gewesen sein.

ihm nach seinem Versprechen einen einträglichen Bischofsstuhl in Ungarn zu verleihen. Er hat dann Maria in der Tat begleitet und ist später Erzbischof von Gran geworden; auf ihn hatten die Augsburger Tage nicht bekehrend gewirkt. Aber neben ihm waren noch anwesend Martin Sydonius und der junge Ratsherr Joh. Fuchs aus Kronstadt, beide als Sendboten ihres Volkes und Bemühten, noch einmal im Kampf gegen Zapolya von Ferdinand Hilfe und Unterstützung zu erbitten¹⁾. Sie brachten Versprechungen wieder in Menge nach Hause, Hilfe keine. Der eine Zweck, zu dem sie hingeschickt worden waren, war nicht erreicht. Dafür aber brachte Fuchs die Eindrücke jener Tage in die Heimat mit, den tiefsten von dem neuen Glaubensleben, das dort vor Kaiser und Reich das offene Bekenntnis abgelegt hatte und das ihn nicht mehr los ließ. Auch ein anderer Eindruck mochte in seiner Seele haften geblieben sein: die Weltmacht des Kaisertums, in dessen Reich die Sonne nicht unterging, das allein imstande zu sein erklärte, die Christenheit gegen die Türken zu schützen. Am 25. April 1532 schrieb Kaiser Karl an den ungarischen Reichstag: „daß unser lieber Bruder Sie viel besser kann schützen und erretten von den Ungläubigen und anderen Feinden wie der Scepusiensis (d. i. Zapolya), denn er hat Uns, die Reichsständ, all sein lieb Land, der nit wenig sein, da der Scepusiensis niemand und nichts hat und von aller Welt verlassen ist und ob er sich auch viel herumt, so ist doch nichts, das unser lieber Bruder nit auch könnnt thun . . .“²⁾.

Fuchs war entschlossen, die Reformation in Kronstadt durchzuführen, aber die Rücksicht auf die politische Lage, die Gefahr vor den Türken, die ungeheure Macht auch des Papstes, der mit dem Kaiser im Bunde war, dazu Zapolya, der immer mehr Herr im Land wurde — wo war die Lösung?

Aber zum Zweck der Reformation riefen sie Honterus in die Vaterstadt zurück und der Grund wurde tief gelegt, zuerst in der Schule.

¹⁾ Das Besuch der Universität vom 15. Mai 1530. Dr. Fr. Schuller im Ver.-Arch. 28, 474. Dann S. 476. Ferdinands neue Versprechungen vom 19. Juni aus Augsburg. S. 486, vom 13. Juli S. 488 f.; Hermannstädts Klage S. 493. R. Ferdinand schenkt dd. Augsburg 27. September 1530 an M. Sydonius mehrere Besitzungen und an Joh. Fuchs zwei Häuser in Klausenburg. S. 500, 501. Neuerliche Bitte des Fuchs und Sydonius um Hilfe dd. Wien, 15. Dezember 1530 „in summa rerum desperatione“.

²⁾ Traknoi: Mon. com. regni Hung. 1, 451.

In ihren Dienst stellte sich Honterus zuerst und seine Druckerei, die er mitgebracht hatte. Eine Fülle neuen Lebens ging von ihm aus. Zuerst gab er die lateinische Grammatik neu heraus, eine griechische folgte, daran schlossen sich Auszüge aus Aristoteles, Cicero, Quintilian, aus Hesiod und Plato, auch aus Erasmus, Terenzische Komödien, ein Auszug aus den Pandekten, Seneca, die Neubearbeitung der Rudimenta cosmographica, die nun in lateinischen Hexametern und mit Karten, die wieder er geschnitten, die Jungen und Alten erhoben, eine Vielseitigkeit, die auch für jene Zeit immer neues Erstaunen wachrufen muß¹⁾. Nicht mit Unrecht konnte der Zeitgenosse und Freund des Honterus, der eine Zeitlang in Kronstadt lebende Kaspar von Pest, rühmen, ein Hindernis der Bildung sei nun durch Honterus aus dem Wege geräumt. Denn Wissenschaft ohne Hülfe von Büchern sei schwer zu erwerben, sie seien bisher nur von weitem zu holen gewesen, teuer und wenigen erschwinglich. Nun habe Honterus auf eigene Kosten eine Druckerei errichtet, die besten Schriftsteller damit der Geistesbildung hier zugänglich gemacht und nun brauche man nicht mehr die Zeit mit Abschreiben zu vergeuden²⁾.

Von reformatorischen Gedanken noch nirgends eine Spur. Sie arbeiteten im stillen in Honterus, in der Bürgerschaft Kronstadts, im Lande. Honterus selbst wartete augenscheinlich auf den Augenblick, der ihm günstig schien, die große Aufgabe aufzugreifen.

Und er kam.

Im Jahr 1538 schloß Zapolya mit Ferdinand den Frieden von Großwardein, in dem ihm mit dem Königstitel Siebenbürgen mit dem angrenzenden Ungarn bis an die Theiß zuviel. „Gott sei Dank“ — sprach Zapolya — „meine Feinde sind so sehr zusammengedroschen, daß ich nun von niemandem etwas fürchte“ und fügte hinzu: „Aber nun lasse ich die beiden großen Böcke aufeinander; welcher gewinnen kann, mag sich zeigen“³⁾. Ob Zapolya damals wirklich selbst dem Protestantismus zuneigte und das

¹⁾ Die Bücher in Trausch-Schuller IV. 209, Ver.-Arch. 13, 146 ff. Netoliczka, Hont. Schriften S. V. Dazu Fr. Teutsch: Drei sächf. Geographen des 16. Jahrh. Ver.-Arch. 15, 586 ff. Vgl. 16, 227 f. S. Günther: J. Honter, der Geograph Siebenbürgens in Mittell. der k. k. Geogr. Gesellschaft in Wien. 41, 643 (1898).

²⁾ Ver.-Arch. 13, 110.

³⁾ R. Fabritius: Das Religionsgespräch zu Schäßburg im Jahre 1538. . . im Ver.-Arch. 10, 245.

Papsttum für eine Teufelserfindung hielt¹⁾ oder nicht, die neue Bewegung, die in seinem neuen Königreich zutage trat, schien ihm so bemerkenswert, daß er den Versuch machte, durch ein Religionsgespräch die Streitenden zu versöhnen, was hier ebenso wenig wie sonst gelang. Der König hatte dazu Schäßburg ausersehen, wo er wahrscheinlich auf dem Pfarrhof wohnte, während die Parteien in der neben dem Pfarrhof stehenden Kapelle sich trafen. (Frühjahr 1538.) Die Hauptgegner waren Stef. Szantai, den der König von Kaschau bringen ließ und Martinuzzi, der einflußreiche Schatzkanzler und Berater des Königs. Sie stritten heftig hin und her und Martinuzzi verlangte den Tod Szantais. Zapolya lehnte ab; da er aber für Szantai Böses befürchtete, ließ er ihn nachts aus der Stadt wegführen²⁾.

Bei diesem Religionsgespräch waren auch sächsische Geistliche anwesend, darunter der Stadtpfarrer von Kronstadt Jer. Jekel. Er verkehrte freundschaftlich dort vor allem mit Ant. Verantius, dem Neffen des Bischofs Statilius, damals Sekretär Zapolyas³⁾, beide, Verantius und Jekel der Reformation freundlich gegenüberstehend. Verantius brannte auf die Bekanntschaft mit Honterus, dem „gelehrten und erleuchtetsten Mann“ und war später hocherfreut, daß er ihn persönlich kennen gelernt hatte⁴⁾. Die Tatsache, daß die sächsischen Pfarrer an dem Religionsgespräch nur als Zuhörer beteiligt gewesen sind, vor allem daß Honterus nicht anwesend war, ist ein neuer Beweis dafür, daß 1538 die Reformation unter den Sachsen noch nur in ihren Anfängen vorhanden war⁵⁾.

¹⁾ Ebenda, S. 247.

²⁾ Fabritius, a. a. O. S. 249. Révész J., Magyar prot. egyház és isk. figyelemző. 1870, S. 255 ff. Vgl. Prot. egyházi és iskolai lap 1893, S. 188 H. Schwicker: Martinuzzi und die Reformation in Ungarn und Siebenbürgen. Wien, 1867.

³⁾ Von Schäßburg aus Brief des Verantius an R. Ferdinand. Mon. eccl. Hung. 3, 279.

⁴⁾ Ver.-Arch. 13, 112, 113. Die Briefe des Verantius an Honterus in den von der Ung. Akademie der Wissenschaften veröffentlichten Werken des Verantius (Mon. Hung. hist.) und bei Katona (Ver.-Arch. 10, 255).

⁵⁾ Oltards Urteil über das Religionsgespräch: 1538 hat König Johannes in der Schäßburg große Disputation in materia religionis mit Pfaffen gehalten und dogmatibus Lutheri annuiet. Quod a nostratibus magno gaudio excipiebatur, sed spes delusa. Trauschenfels, Deutsche Fundgruben, S. 11. Mon. eccl. Hung. 3, 318.

Aber das Religionsgespräch hat wohl mit dazu beigetragen, daß Honterus nun das Wort ergriff. Wenn inmitten der sächsischen Stadt verlangt werden konnte, daß der Vertreter des Evangeliums mit dem Feuertode bestraft werde, dann war es höchste Zeit zu reden.

Honterus tat es zuerst in den beiden Vorreden zu den Auszügen aus Augustin, (Sententiae und haereseon catalogus), die nacheinander 1539 erschienen. Wenn der eine Auszug auch nicht so deutlich für die Geistlichen geschrieben wäre, wenn Augustin nicht so klar Luthers Geistesverwandter gewesen wäre, so lassen diese Vorreden keinen Zweifel, daß es sich dem Verfasser um die Rückführung des reinen Evangeliums handelte. Man kann hin und wieder im Zweifel sein, ob Honterus bei einzelnen Sätzen mehr an Luther oder an Augustin gedacht. Von Neuerungen ist darin die Rede, die Auszüge sollen zeigen, daß was der Heiland uns hinterlassen, schon von alten und verehrungswürdigen Schriftstellern erkannt worden ist. Aberkommene Gewohnheiten drohen die Autorität des Gotteswortes zu untergraben, unter dem Vorwand guter Absichten wollen sie tun, was Gott niemals befohlen hat. Sie geben vor, es müsse Anstoß und Zwietracht vermieden werden und verehren Gott anders als er selbst verehrt sein will. Die Majestät Gottes verleugnen sie und hindern die Befolgung göttlicher Vorschriften. Christus ist nicht darum in die Welt gekommen und hat uns das verkündet, was er vom Vater gehört hat, damit ein anderer nach ihm, weiser als er, die Menschen eine andere Art zu leben lehre. Denn wir wissen, Gottes Befehl ist das ewige Leben. Vergebens geben jene vor, Gott zu verehren, die Menschenfakungen lehren. Wer Gott gehorcht, braucht nichts zu fürchten. Wir müssen darauf achten, daß wir nicht jedem Geist glauben, sondern prüfen, ob sie aus Gott sind. Und an Gottes Wort ist alles zu prüfen, ihm müssen wir ständig anhängen, seinem Wort darf nichts zugesetzt, ihm nichts weggenommen werden, nicht zur Rechten, nicht zur Linken darf davon abgewichen werden. Der Psalmist nennt vermaledeit diejenigen, die von Gottes Geboten abweichen und der Apostel verflucht jene, die den Menschen eine Lehre verkünden, die von seinem Evangelium abweicht. Darum müssen wir uns hüten, wachen und beten, zu entfliehen den Listen, die der niemals schlafende Satan schmiedet, damit wir nicht dem Rauch entfliehend in die Flammen hineinfallen. Hinlänglich ist's allen gesagt: mögen es erkennen jene, denen es gegeben ist.

Und ähnlich in der andern, nach der es eine Eigentümlich-

keit der Reher ist, wenn sie die Selbsttäuschung erkennen, die ändern zu verfolgen. In scharfen Worten geißelt sie die Vernachlässigung des Evangeliums, die Veräußerlichung der christlichen Religion, den falschen Glauben. Der wahre Glaube ist das sichere Wissen der gewissen Versprechen des Wortes Gottes, und die Befolgung jener, durch die wir zu diesen kommen; Irrtum aber, nicht Glaube ist es, wenn jemand das nicht tun will, was er als Vorschrift anerkannt hat. Gott verlangt einen guten und fruchtbaren Baum, nicht aber einen unfruchtbaren Stumpf und einen dünnen Pfahl. Indem Honterus 88 Reherien mit Augustin seinen Lesern vorführt, scheut er sich nicht, seiner Vermunderung Ausdruck zu geben, daß Augustin einige Meinungen als häretisch bezeichnet, da sie doch der Hl. Schrift nicht widersprächen und Augustin selbst an manchen Orten ähnliches sagt¹⁾.

So schreibt niemand, dem es bloß um Augustin zu tun ist. Das schreibt ein Mann, der auf dem Boden der Hl. Schrift steht, die er gründlich kennt²⁾, der mit den Reherien, die er mit Augustin verurteilt, die Irrtümer und Mißbräuche des Papsttums und der katholischen Kirche meint.

Und seine Leser ganz gewiß ebenso.

Die eine der Schriften ist der Königin Isabella gewidmet, die andre dem Rat des Königs, dem Fünskirchner Bischof Essek, beides nicht auffallend in jener Zeit. Zapolya war 1538 in Kronstadt gewesen, mit ihm auch Essek³⁾. Es ist nicht zu zweifeln, daß Honterus damals beide kennen gelernt hat und die Widmung mithelfen sollte, sie für die neuen Ideen günstig zu stimmen.

Das entschiedene Eintreten des Honterus für diese fand nicht allgemeine Billigung. Selbst der Freund Jeremias Jekel, der Stadtpfarrer von Kronstadt, war verstimmt⁴⁾. Verantius schrieb ihm in warmen Worten und riet zum Frieden mit Honterus, „dessen Glaube, Liebe und Frömmigkeit nicht nur bei uns, sondern auch bei den Ausländern in größtem Ansehen steht“⁵⁾. Ein kleines

¹⁾ Die Vorrede neu gedruckt bei Netoliczka, Hont. Schriften S. 3 u. 7.

²⁾ Der Beweis läßt sich gerade aus diesen Vorreden leicht führen.

³⁾ Zu dem Aufenthalt die farbigen Einzelzüge aus der Kronstädter Stadtrechnung in den Kronst. Quellen 2, 586 ff. Einiges im Ver.-Arch. 13, 148.

⁴⁾ Der Brief teilweise im Ver.-Arch. 10, 259. Vollständig in Mon. Hung. hist. II. Scriptores 9, 71. Auch in Mon. eccl. Hung. 3, 442.

⁵⁾ In diesem Brief: *cujus fides, caritas et in evangelium ministerium, pietas non solum apud nos, verum etiam apud exteros in summa celebritate versatur.*

Zeichen dafür: mit den Geistlichen hätte Honterus die Reformation nicht durchgeführt.

Aber gerade in Kronstadt standen ihm eine Anzahl Männer zur Seite, die das Herz heut noch warm machen¹⁾. Da war Joh. Fuchs, 1529 Stadthann, 1541 bis 1544 Stadtrichter, „der gelehrte Leute lieb und wert hielt“²⁾, der sofort inmitten der großen politischen Fragen, die ihn wiederholt nach Wien, Prag, nach Krakau, 1530 nach Augsburg und sonsthin führten, die Bedeutung des Honterus erkannte und mit warmem Herzen ihn und die Reformation und die evangelisch gewordene Gemeinde unterstützte. Ihm gleichwertig Joh. Benkner, in jenen Jahren auch Stadthann und Stadtrichter, der zur Förderung der Honterusischen Druckerei 1546 im Verein mit Joh. Fuchs die erste Papiermühle in Kronstadt errichtete³⁾, die Förderung der Bibliothek sich angelegen sein ließ und sich viele vergebliche Mühe gab, die Rumänen zu bekehren, für die er Luthers kleinen Katechismus in ihre Sprache übersetzen ließ. Etwas jünger war Lukas Hirscher, ein gleich eifriger Arbeiter für die Bekehrung der Walachen, dessen Frau Apolonia das Kaufhaus der Stadt schenkte.

Doch auch der Geistlichen soll nicht vergessen werden, die zur Hand waren, wenn es galt, Honter zu unterstützen, Val. Wagner und Math. Glas.

Es mahnt an die freundlichen Bilder aus den deutschen Reichsstädten, die führenden Männer im Interesse der Bürgerschaft im Dienst der höchsten menschlichen Gedanken arbeiten zu sehn, die imstande sind, auch Gegensätze der Meinungen zu überbrücken.

Im gleichen Jahr, wo die beiden Auszüge aus Augustin erschienen (1539), gab Honterus den Auszug aus den Pandekten heraus⁴⁾. Die Arbeit liegt scheinbar weit ab von den Gedankenkreisen der andern Bücher und fügt sich doch in die Gesamtarbeit jener Tage ein. Wohl hatten die Sachsen den politischen Zusammenschluß gefunden, doch war er lose und leicht zu erschüttern. Auch unter peinlichen Verhältnissen empfanden sie das Bedürfnis „nach

¹⁾ (J. Trausch): Beiträge und Aktenstücke zur Ref.-Gesch. Kronstadts. Kronstadt 1865, S. 6 ff.

²⁾ Nach Ostermaners Charakteristik in Remeny Fundgruben I, 38. Ostermaners Chronik auch veröffentlicht in den Kronst. Quellen 4, 496.

³⁾ Kurz Magazin uif. 1, 146. Ostermaners Chronik in Remeny, Deutsche Fundgruben I, 32.

⁴⁾ Sententiae ex libris pandectarum juris civilis decerptae. Coronae 1539.

Eintracht, die unter uns niemals untergehen darf¹⁾, aber es fehlte ein gemeinsames materielles Recht. Den Boden hiefür schuf Honterus im selben Augenblick, wo die feste geistige Einigung des Volkes durch die Reformation vorbereitet wurde. Recht und Glaube, sie wurden von nun an das Kennzeichen der sächsischen Entwicklung. Dabei ist es nicht nur symbolisch bedeutsam, daß diesen Auszug aus den Pandekten auf dem Titel- und Schlußblatt das Reichswappen zierte, das Zapolya gebrauchte, der mit seinen Räten sich über das Büchlein freute²⁾, das ihm gewidmet war und das in der Vorrede gute Gedanken über Recht und Billigkeit, die Pflichten des Richters u. a. enthält.

Der Auszug ist auch aus einem andern Grunde bedeutsam. Er ist so recht ein Beweis für die Vielseitigkeit des Honterus und für die Richtung seines Humanismus. Es war der dem Leben zugewandte Humanismus, die Geistesrichtung, die aus der Schönheit und den Bildungsmitteln des klassischen Altertums und der Vergangenheit überhaupt Verständnis für die Gegenwart schöpfte, die, was sie an Geisteswerten aus dem alten Reichtum gewann, den Bedürfnissen des Tages dienstbar zu machen verstand.

Es war kein Zweifel mehr, auf welchem Boden Honterus stand; es war derselbe, auf dem die führenden Männer Kronstadts standen. Die Stadt gab 1538 den Dominikanern noch die 50 fl., die ihnen aus dem Martinszins zustanden³⁾, aber in der Stadtrechnung fehlen 1540 die frühern Ausgaben für Messen und im Januar 1540 fragten sie in Hermannstadt an, ob es wahr sei, daß der Prediger Lebel das Abendmahl in beiderlei Gestalt ausgeteilt, worauf der ängstliche Stadtpfarrer Ramser sich entschieden gegen diesen Unfug verwahrte⁴⁾. In den Jahren 1540 bis 1541 kamen fortwährend Pfarrer⁵⁾ vor allem aus der Mediascher Gegend nach Kronstadt, auch Ramser selbst ist da gewesen und 1541 bis 1542 ist

¹⁾ In den Verhandlungen zwischen Hermannstadt und Kronstadt 1527: pro concludenda concordia inter nos nunquam intermoritura. Seiwert: Akten und Daten über die gesetzliche Stellung und den Wirkungskreis der sächs. Nationsuniversität. Hermannstadt 1870, S. 26.

²⁾ Ver.-Arch. 13, 113. Mon. Hung. hist. Scriptores 9, 73.

³⁾ Ver.-Arch. 13, 144. Das Kloster bestand 1545 nicht mehr.

⁴⁾ Brief Ramfers an die Kronstädter bei Trausch: Beiträge und Aktenstücke zur Ref.-Gesch. von Kronstadt. Kronstadt 1865, S. 61.

⁵⁾ Kronst. Quellen 2, 617, 670, 675. Ein besonders eifriger Verkehr war mit dem damaligen Generaldechanten Lukas von Birkhalm, S. 277, 322, 349, 374, 394 u. ö.

der Übergang Kronstadts zur evangelischen Kirche geschehen, amtlich im Oktober 1542, wo man „angefangen, evangelisch Meß zu halten in der Croner Kirch und die papistische weggeschafft, Gott und seinem hl. Namen zu Ehren“¹⁾.

Während das Kapitel noch 1540 und 1542 einen Diener nach Weissenburg schickte, „die hl. Flüssigkeiten“ zu holen, geschah es im folgenden Jahr nicht mehr²⁾.

Die politischen Bedenken, die Rücksicht auf Kaiser- und Papstmacht und die Türken waren durch die Verhältnisse beiseite geschoben. Die Türken hatten 1541 Ofen besetzt, im März 1542 erkannten die siebenbürgischen Stände Isabella als Königin an, und im Dezember die Oberhoheit der Türken. Noch im November 1541 hatte Barth. Bogner, der einen Ruf nach Leutschau angenommen hatte, an den Bartsfelder Rektor L. Stöckel geschrieben, daß „die Reformation in Kronstadt reiche Früchte der reinen Lehre getragen haben würde, wenn man nicht zu fürchten hätte, daß dies an jener Stelle übel vermerkt werde, von der allein wir Hülfe gegen die Umtriebe der Gewalttätigen und gegen die Tyrannennacht der Türken erhoffen. Inzwischen aber verbreitet sich Gottes Wort täglich und die reinere Lehre erstarkt in den Herzen der Menschen“³⁾. Aber nun war Ferdinand ausgeschaltet und die gleiche Zeit schob das andre Hindernis fort, die Rücksicht auf die katholische Kirche. Denn 1541 hatte der Regensburger Reichstag noch einmal eine Vereinigung der Parteien versucht, und hiezulande glaubte man, das Abendmahl in beiderlei Gestalt sei vereinbart worden. Es galt dies in erster Reihe als das Wahrzeichen der reinen Lehre.

Nun ließ Honterus die *Formula reformationis ecclesiae Coronensis ac Barcensis totius provinciae* (1542) drucken, nicht einen Entwurf, sondern als Richtschnur, wie die Reformation durchzuführen sei. Denn wie die Dinge in aufgeregten Zeiten zu

¹⁾ Chronik des Ostermayer bei Kemenn, a. a. O. I, 27 und Kronst. Quellen 4, 504.

²⁾ Kronst. Quellen 3, 597. Kapitelsrechnungen 1540 bis 1550, S. 599, 600.

³⁾ Quod religionis negotium attinet, id in urbe nostra majores tulisset fructus purioris doctrinae, nisi pertimescendum esset, id male haberi eo loco, unde auxilium omne contra factiosorum technas, Turcarumque tyrannidem speramus: interim tamen spargitur quotidie verbum Dei et in cordibus hominum virescit jam purior doctrina, quae ut semet per totum orbem diffundat, optamus. Mon. eccl. Hung. 3, 560.

gehen pflegen, jeder hielt sich für berechtigt und berufen, das Seine dazu zu tun; sollte nicht eine allgemeine Verwirrung entstehen, die der Sache selbst Gefahr brachte, so mußte eine Regel gegeben werden, eine Ordnung, nach der die neuen Kirchen sich halten konnten und diese Richtschnur liegt in der Formula vor¹⁾). Das Büchlein von 1543: *Reform. ecclesiae Coron. ac totius Barcensis provinciae* ist wohl nur eine Neuauflage des rasch vergriffenen Büchleins von 1542. Schon 1554 setzte die Inquisition in Venedig es in das Verzeichnis der verbotenen Bücher²⁾).

Die Burzenländer „Tagfahrt“ aber, die im November 1542 zusammengetreten „wegen der reinen Predigt des Evangeliums und der Reformation der Kirche“, half, was in der Stadt geschehen, nun in den Landgemeinden durchführen, in denen eine Visitation den neuen Zustand zu festigen suchte³⁾). Ende 1542 begannen die Mönche aus den Klöstern auszutreten⁴⁾). Der Stadtpfarrer Jer. Jekel

¹⁾ An der Tatsache der Formula muß festgehalten werden, obwohl heut kein Exemplar mehr vorhanden ist. Nicht nur die Nachricht Ostermaners: (unmittelbar hinter der obigen Nachricht aus dem Oktober 1542) „Item hat Herr Joh. Fuz, durch den hocherleuchten und rechtgelehrten Mann M. Joh. Honterum die Reformation der Kirchen aufgerichtet im Burzenland und in Druck lassen ausgehen“ spricht dafür, auch daß Seiwert (Trausch, *Schriftstellerlexikon* 2, 211) in seinen Nachrichten von Sieb. Gelehrten, Preßburg 1785, S. 179, es anführt, kann als Beweis gelten, aber mehr noch die inneren Gründe, die Schullerus (Korr. 1898, S. 104) gegen *Netoliczka* (Honterus ausgew. Schriften, S. IX) anführt. Mit der Reformation in Kronstadt, die 1542 durchgeführt wurde, mußte allen Orten, die das gleiche tun wollten, ein Wegweiser gegeben werden. Das war die Formula, von der die Apologie 1543 schreibt: „impressus fuit libellus, ut ante hac alias et nunc testatum esse volumus, pro nostris pastoribus et ministris non aliam maiorem ob causam, quam ut in his tumultibus unus quisque illorum certam et ab omnibus eodem modo juxta verbum Dei constitutam formam in administrandis sacramentis et reliquis caerimoniis haberet“ (*Netoliczka*, a. a. D. S. 144). Einen weiteren Beweis finde ich in dem Bericht des Kronstädter Kapitels über die Reformation, den dieses 1647 über Auftrag des Fürsten diesem gab (Lampe, S. 693). Darin (S. 695): Hoc anno (1542)... inchoata ref. publica ecclesiae... Hoc tempore etiam editus est liber Ref. ab Hontero, quo offensus est Georgius frater cum regina. Ad annum 1543 comitia regni indicta uff.

²⁾ Korr. 1884, S. 105.

³⁾ Vgl. Korr. 1888, S. 98.

⁴⁾ Kronst. Quellen 3, 178. 1542 2. November pro convocatione provinciae causa evangelii pure praedicandi et (nicht ut) religionis hic reformatione asp. 12. — S. 180, 5. Dezember incepta est visitatio cum venerabilibus et prudentibus dominis... — S. 181, 10. Dezember quod domini senatores rursus in proseguendo visitationis inceptae negotio processerunt. Vgl. *Ver.-Arch.* 13, 153.

war schon im Sommer in die Ehe getreten¹⁾, wie der Pfarrer von Tartlau, beide von der Stadt mit einem Teppich zur Ehrengabe beschenkt. Jekel ging 1544 in die Pfarre nach Tartlau und Honterus, die Seele der Stadt, wurde Stadtpfarrer²⁾.

Sofort wurde Hand an die Neugründung der Schule gelegt, die Bibliothek vermehrt, in die sie schon im Jahr, da Honterus heimkehrte, aus Deutschland Bücher gekauft hatten³⁾, die Sorge für die Armen neu geordnet, wobei der treue Joh. Fuchs und die Kirchenväter mithalfen, „Gott zu Lob, und den Armen zu Gut“⁴⁾. Im Nonnenkloster wurde 1551 ein Krankenhaus eingerichtet⁵⁾. Es war im Geist der Zeit, daß sie leider einen Teil der reichen Gold- und Silberschätze der Kirche, Kelche, Monstranzen und was sonst noch da war, im Lauf der Jahre einschmolzen und sonstwie verwendeten. Es waren 26 Kelche, Monstranzen, ein Marienbild, das 29 und ein Christusbild, das 44 Mark schwer war u. a. m.; sechs Kelche ließen sie „bei der Kirchen“⁶⁾.

Die beiden Büchlein des Honterus aber bezeichnen nun den Beginn des amtlichen Übergangs der sächsischen Kirchen zur Reformation. Zwanzig Jahre lang hatten die Gedanken im Volk gearbeitet, die Männer und Frauen, die jetzt auf der Höhe des Lebens standen, hatten schon in jungen Jahren von dem Neuen

¹⁾ 1542 Dom. post Servatii (11. Juni) pro uno tapeto venerabili dom. Hieremiae pro munere ad nuptias suas dato 9 fl. 25 asp.

Dom. ante Andreae (26. November) pro uno tapeto dom. Thomae plebano Prasmariensi ad nuptiarum solemnitates dato 3 fl. asp. 25. Auch das Kapitel gab Ehrengeschenke, S. 600.

Über Jer. Jekel das Urteil Massas, des spätern Stadtpfarrers (1591 bis 1605) in Kronst. Quellen 4, 78: Jer. Jekel, BIRTHALBINUS qui ex scholastico paupere minister ecclesiae Coronensis factus, studio et diligentia in praedicanda pura evangelii doctrina ad summum dignitatis fastigium est evectus, quod ipsum tamen post sua sponte deseruit, Prasmarinum concedens. . .

²⁾ Kronst. Quellen 3, 218. Am Montag nach Mariae Heimsuchung (7. Juli) haben mein herren dn wein gescheczt, die in der Erwelung des wenssen herrn mag. Joh. Honteri czu unserem farrer in dn fierteil ausgetheilt sein worden, sein gewest drei Kueffen wein und Ehtel 137, tuet in gelt fl. 32.

³⁾ Ver.-Arch. 13, 153. 1533 . . . dom. senatus dederunt in subsidium librorum e Germania huc advehendorum emendorumque dom. Lucae Plecker praedicatori hujus civitatis fl. 10.

⁴⁾ Kronst. Quellen 3, 215, 306.

⁵⁾ Ebenda, S. 310: das ich hann lassenn machen nnn dem Kloster zw denn Nonnen an denn 2 kleynenn stubben, dar man dn Kranken yn gelegt hat . . .

⁶⁾ Ebenda, S. 250.

gehört, das die Welt bewegte. Kranke waren unglücklich gewesen, weil sie das Abendmahl nicht in beiderlei Gestalt erhalten hatten¹⁾.

Es war kein plötzlicher Entschluß, den Neuerungen sich in die Arme zu werfen, sondern gereifte Lebensanschauung, die sich in dem Schritt offenbarte. Selbst die temperamentvollen Kronstädter haben den Schritt nicht rasch getan. Aber ihr Gemüt und ihre Begeisterung offenbarte sich, als sie zu Weihnachten 1543 die neuen Amtleute gewählt und die abtretenden Rechnung gelegt hatten. Sie waren in der großen Ratsstube versammelt, gewiß Honterus als Hundertmann unter ihnen, die neugewählten Beamten sollten den Amtseid ablegen, alles was die Gemeinde, die Bürgerschaft im vergangenen Jahr erlebt, erregte noch einmal mächtig die Seelen. Auf dem Tisch lag das Reformationsbüchlein des Honterus, da legten sie, wie dies einst in Basel geschehen war, den Finger darauf wie auf das Evangelienbuch und schwuren zum erstenmal bei dem neugefundenen lebendigen Gott den Eid. Es war darin eingeschlossen, auch das jüngste teuerste Gut mit Leib und Leben zu schützen, das reine Evangelium. Aberwältigt vom Augenblick setzten sie fest, der Eid solle hinfort jährlich in derselben Weise wiederholt werden, damit das Gedächtnis der Stunde niemals verloren gehe²⁾.

Das Reformationsbüchlein³⁾ trägt den Charakter „besonnener Ruhe, geräuschlosen Wirkens“ in sich und Höchsmann zeichnet es in seinem Wesen mit den Worten⁴⁾: „In Siebenbürgen galt es nicht, die gewaltige Festung der alten Kirche zu stürmen, um der jungen Kirche den Durchbruch durch das Felsgestein zu öffnen, wie die heimischen Gewässer den Wall der Gebirge einmal durchrissen hatten. Es galt nicht in schwerer Gewissensnot einer feindlichen

¹⁾ In der Apologie des Honterus: quod quidam pii homines apud nos superioribus annis flagrantissimo affectu communionem corporis et sanguinis Christi domini petiverint et cum semper et constanter illis denegaretur, postea in infirmitatibus decumbentes, ubi sentiebant, sese jam morituros, horrendis execrationibus vindictam dei iis imprecari sunt, a quibus ipsis negatum praedictum sacramentum secundum formam institutionis Christi. *Netoliczka: Honterus Schriften*, S. 40.

²⁾ Beschluß des Kronstädter Rats bei Trausch, a. a. O. S. 59.

³⁾ Über die Ausgaben s. *Netoliczka*, a. a. O. S. VIII. Die Wiener Neuauflage von 1865 nova primam plane reddens editio ist von G. D. Deutsch veranstaltet, von den sieben Freunden Zimmermann gewidmet. Bei *Netoliczka*, S. 11 bis 28.

⁴⁾ J. Höchsmann: *Joh. Honter*, S. 34.

Welt zum Troß, den ängstlichen Freunden zu schwerer Bekümmernis die ewige Wahrheit des Evangeliums zu bekennen. Wir zweifeln nicht, Honter wäre auch vor einem solchen Beginnen nicht zurückgebebt: sein Gemüt kannte die Furcht nicht. Aber in Siebenbürgen galt es vielmehr, Früchte, die in andern Ländern gereift und unter andern Verhältnissen in schweren Wehen und harten Erschütterungen, im Kampf auf Leben und Tod ans Tageslicht geboren waren, ohne Aufsehen, unverdrossen zu sammeln, sie als Saat in die Furchen zu streuen, damit auch hier das Feld reif werde zur Ernte“.

Nach einem Gruß an die Leser voll mächtiger Gedanken, wo neben den allgemeinen, damals oft ausgesprochenen Anschauungen über die Notwendigkeit der Reformation, über die Alleingültigkeit der Hl. Schrift, als besonderer Anlaß die Mischung der Völker in Kronstadt angeführt wird, denn sie hätten spotten müssen über die zahlreichen Altäre und die Bilder in der Kirche, und der mit dem Wunsch schließt, daß der Herr Arbeiter in die Erntenden möge, behandelt Honter in einzelnen Kapiteln die Lehre, Taufe, Privatmesse (Privatkommunion), öffentliche Messe (Abendmahlsfeier), die übrigen Zeremonien, die Sorge für die Kranken, die Absolution, die Kirchenzucht, die Berufung der Kirchendiener, die Pflichten der Pfarrer, die Schulen, die Armen, die Unmündigen, die christl. Freiheit.

Honterus bezeichnet in dem Schriftchen selbst als seine Quellen: die Wittenberger Ordnung¹⁾, dann wiederholt im allgemeinen „die verschiedenen Schriften der gelehrtesten Männer“, einmal das Beispiel berühmter Städte, also allgemein die Vorgänge in Deutschland, die reformatorischen Schriften. Im einzelnen hat sich ergeben, daß die herzoglich-sächsische, die Wittenberger und die Nürnberger Kirchenordnung, dann Luthers Schrift von ehelichen Sachen und der Unterricht der Visitatoren, endlich Melanchthons *de conjugio* als Quellen anzusehen sind²⁾, alle miteinander aber nicht als

¹⁾ Am Schluß: *quandoquidem ecclesiasticam ordinationem Wittenbergensium potissimum secuti sumus*. Vgl. dazu Bugenhagen an Ramser, 3. September 1543: *Ref. Coron. per omnia consentit nostrae*. Dück, a. a. O. S. 28.

²⁾ Köhler: Über den Einfluß der deutschen Reformation auf das Reformationswerk des Joh. Honter, insbesondere auch seine Gottesdienstordnung. (Theol. Studien und Kritiken, 1900 S. 563 f.) Vgl. KorrbL, 1900, S. 141. Csaki R.: *Honterus J. német iratai forráskritikai és nyelvézeti szem-*

eigentliche Vorlagen, da, Melanchthons Schrift ausgenommen, wörtliche Entlehnungen kaum nachweisbar sind, sondern so, daß Honterus sie gekannt, wie jedenfalls noch andere Schriften der Reformatoren. Auch der Anklang an die Baseler Ordnung in bezug auf den Aufbau des Büchleins ist so allgemein, daß eine Parallele nicht recht möglich ist. Alle diese Schriften, wie die geschehene Reformation sind Voraussetzungen des Reformationsbüchleins, die letzte große Quelle ist das Evangelium und man kann sagen die damals allgemeinen Anschauungen über die einzelnen, die Gemüter bewegenden Fragen. Selbst wo Anklänge an Einzelquellen sich finden, wie frei, wie selbständig werden sie behandelt, immer im Hinblick auf die eigenen Verhältnisse. Die Dogmatik tritt fast ganz in den Hintergrund, es ist nicht so sehr eine Lehr- wie eine Lebensordnung, in erster Reihe schon durch die lateinische Sprache für die Geistlichen bestimmt, hervorgegangen aus der Sorge, daß ohne Anleitung ein heilloses Durcheinander jede Ordnung in der Kirche zerstören könne. Aber das Ganze aus der Seele eines Mannes heraus, der die Wahrheit der Hl. Schrift, das Evangelium in seiner Tiefe und Schönheit erlebt hatte.

Die Lehre besteht vor allem im Gotteswort. Darum soll die Bildung der Geistlichen überall durch Visitationen erforscht werden und wer ungeeignet ist, soll entfernt werden. Es ist bekannt, wie viel Unheil in die Kirche durch solche Diener gekommen, die unkundig der christlichen Lehre sich in die Stellen gedrängt und nichts anderes getan als Wein zu schänken und Handel zu treiben. Wer jetzt das Amt übernimmt, soll sich mit guten Büchern ausrüsten, nicht weltlichen Geschäften obliegen, vor allem ehrenhaft leben, in den Predigten nicht schwagen, die Hörer nicht verlegen. Die Taufe soll in der Volkssprache vollzogen werden, alle menschlichen Zutaten sind unnütz. Die Taufe darf nicht wiederholt werden, auch wenn sie von einem Laien oder Heiden vollzogen worden ist, darum gilt die Taufe auch der griechischen Kirche. Bei schon Getauften ist der Exorzismus verboten¹⁾. Proselyten sollen sich ausweisen, daß sie den Katechismus kennen. Der Genuß des

pontbol (Quellenkritische und sprachliche Untersuchungen der deutschen Schriften Joh. Honterus'). Budapest 1912 in Nemet philol. dolgozatok, herausgegeben von Pecz, Blenyer, Schmidt.

¹⁾ Über den Exorzismus, der beibehalten wurde, Deutsch, Synoden S. 17 (1557) und 103 (1565).

Abendmahls nur vom Priester ist gegen das Evangelium. Er verwaltet das Sakrament für andre, nicht für sich. Es für andre zu nehmen ist gottlos und eine Entwürdigung des Abendmahls. Beim öffentlichen Abendmahl sollen die gleichen Bräuche herrschen¹⁾, es soll nur einmal am Tage gefeiert werden, in der Volkssprache, darum dort, wo mehrere sind, für jede besonders. Fehlen aber die Kommunikanten, so hat der Geistliche nicht zu kommunizieren. Die hergebrachten Gesänge werden beibehalten, doch soll auch deutsch gesungen werden und auch neue sonst eingeführte Lieder sind gestattet. Der Gang der Handlung wird vorgeschrieben, aber gläubische Bewegungen (*gesticulationes*) sind verboten. Die Kommunikanten haben sich vorher zu melden, daß man wisse, wieviel Wein und Brot notwendig ist. Doch sollen sie sich prüfen, ob sie des Sakraments würdig sind, unwürdige hat der Geistliche auszuschließen.

Sind keine Kommunikanten, so wird Gottesdienst gehalten mit Fürbitten, wobei bloß Gott und der Heiland anzurufen sind. Der Morgengottesdienst soll nur abgehalten werden, wenns schon Tag ist, weil es gefährlich ist, im Dunkeln die Kirchenburgen zu öffnen. Jeden Morgen soll aber mit der Jugend ein Unterricht stattfinden, am Schluß der Vespere sollen Schulmädchen entweder Kirchenlieder singen oder gegenseitig sich Fragen aus dem Katechismus vorlegen und zur Belehrung der Zuhörer erklären. Bisweilen soll überhaupt die Jugend im Katechismus unterrichtet werden. Die Zuhörer sollen fleißig ermuntert werden, daß sie sich am Tisch des Herrn beteiligen; hat jemand genügende Ursache, so kann er, wenn er krank ist, das Abendmahl zu Hause empfangen. Aber der Geistliche soll ohne Lichter und Geklingel hingehen, die nur zum Götzendienst verführen. Der Kranke soll nicht glauben, daß das Ansehen des Brotes ihm nütze. Kann er das Abendmahl nicht mehr nehmen, so soll Brot und Wein nicht gereicht werden, er aber mit Gotteswort getröstet und im Glauben gestärkt werden. Ausbewahrte Theilchen sollen nicht gebraucht werden, es ist Aberglaube, solche aufzubewahren und zu verehren. Wort und Sache zusammen machen das Abendmahl. Christus hat gesagt: nehmet hin und esset uff., nicht: hebt es auf, versperret es und tragt es spazieren herum!

¹⁾ . . . secuti sumus ritum in evangelicis ecclesiis usitatum. *Netoliczka, Sont. Schriften*. S. 16.

Viel Mißbrauch ist bei der Sündenvergebung geschehen. Der Heiland gebietet, sich mit seinem Bruder zu versöhnen; geschieht das, so ist es erledigt. Wer aber gegen Gott gefehlt hat, soll heiligen Trost suchen bei erfahrenen Männern. Die Ohrenbeichte ist eine menschliche Erfindung. Der Beichtiger aber soll ein erfahrener Mann sein, der die Schwierigkeiten, die sich bieten, unvorbereitet zu lösen imstande ist. Auch mit dem Bann, dem Ausschluß aus der Kirche ist viel Unjug geschehen. Nur aus Gründen, die Paulus 1. Cor. 5 oder an anderen Stellen angibt¹⁾, soll die Ausschließung erfolgen und zwar nicht nach Gutdünken des Pfarrers allein, die Gemeinde soll entscheiden und erst nach wiederholter Mahnung den Unverbesserlichen austößen, der gebessert wieder von der Gemeinde aufgenommen wird.

Nur tüchtige Geistliche sollen zum Amt zugelassen werden, die in bezug auf Sitten und Bildung erprobt sind. Niemand soll es versuchen, herumzulaufen um eine Stelle und völlig untauglich sich der Kirche aufdrängen. Die Verächter der göttlichen Wahrheit, die sich nicht scheuen, um Geld Privatablaß zu geben, sollen nirgends angenommen werden. Die Prediger, die ihren Pflichten nachkommen, sollen gerechten Lohn und anständige Wohnung erhalten und es ist unzutraglich, daß der Pfarrer taugliche Diener nach Gutdünken aus ihrer Stellung aus den wichtigsten Ursachen vertreibe und wie einen Knecht jährlich wechsle. Auch darf kein Pfarrer mehrere Ämter und Einkommen haben. Der Pfarrer soll an den Festtagen predigen und an den anderen Tagen wissen, was in der Kirche geschieht. Der Prediger soll in der Woche die Morgenkirchen halten, dabei das neue Testament lesen und erklären, auch wenn wenig Zuhörer da sind. Zu bestimmten Zeiten soll er der Jugend den Katechismus erklären, und zwar immer auf dieselbe Art, damit sie ihn um so leichter lernen. Wenn keine Kommunikanten da sind, sollen die Geistlichen mit den Lehrern einige lateinische Lieder singen. Ein Prediger in einer Gemeinde wird genügen. In Städten und größeren Orten mögen täglich zwei Gottesdienste abgehalten werden. Will aber ein Pfarrer oder kann er seinen Pflichten nicht nachkommen, so mag er einen zweiten Prediger halten. Ist das unmöglich, so fallen alle Pflichten auf ihn.

¹⁾ 1. Cor. 5. Bestrafung der Unzucht, V. 11 Geiz, Abgötterei, Lästung, Trunksucht, Räuberei.

Ein besonderer Abschnitt behandelt die Schulen, für deren Entwicklung die Reformation besonders förderlich wurde.

Für die Armen, die es immer unter uns geben wird, sollen wir sorgen, der Heiland hat sie an seiner Stelle zurückgelassen. Was wir ihnen tun, nimmt er als ihm getan an und wird es vergelten. Daß nach alter Gewohnheit Kranke, Arme, Greise in Kälte, Hitze und Regen an den Wegen liegen und betteln ist unmenschlich. Darum ist in Kronstadt gesorgt worden, daß sie in drei Hospitälern untergebracht wurden und alle erträgliche Unterkunft finden. Vier Armenpfleger sorgen für sie. Da die private Wohlthätigkeit nicht ausreicht, sind frühere unnütze Stiftungen dazu in Anspruch genommen worden. Noch nützlicher wäre es, die Einkünfte nutzloser Bruderschaften und unfrommer Stiftungen wie auch törichte testamentarische Stiftungen und die Besitzungen leerer Klöster, dann den Aufwand, der den Zünften für Torheiten dient, für Zwecke der Armenpflege zu verwenden.

Nach den Armen haben die Waisen das erste Recht, daß für sie gesorgt werde. Treue Vormünder sollen sich ihrer annehmen, Männer aus dem Rat darauf sehen, daß ihr Vermögen gut verwahrt ihnen zur Erziehung diene. Jeder Vormund hat dem Rat Rechenschaft zu geben. Kinder mit guten Anlagen sollen studieren und die Mittel ihnen nicht verweigert werden unter dem Vorwand, daß das Vermögen wachsen solle.

Ein Schlußkapitel handelt „von der christlichen Freiheit“. Nirgends sind wir von dem allgemeinen und rechten Glauben und der Lehre der evangelischen Wahrheit abgewichen. Denn was die katholische Kirche von der Priesterehe lehrt, ist falsch, von den Festtagen haben wir beibehalten, die in der allgemeinen Kirche anerkannt sind wegen den Tatsachen, die in der Hl. Schrift enthalten sind, was Speise und Trank u. dgl. anbetrifft, so stehen wir mit Paulus auf der Freiheit, durch die Christus uns befreit hat und werden nicht aufs neue das Joch der Sklaverei auf uns nehmen. Mit einem gewaltigen Ausruf schließt das Büchlein: Wir sollen Gott fürchten und ihm die Ehre geben. Wer Christi Wort bewahrt, wird den Tod nicht schmecken ewiglich. Wer aus Gott ist, hört Gottes Wort. Niemand darf sich ausreden und wer Ausführlicheres wissen will, der kann sich Rats erholen aus den Schriften der gelehrtesten Männer. Wer es versäumt, der ist gerichtet!

Harnack hat einmal darauf hingewiesen, daß zur Beurteilung

der Lehre Jesu nicht genüge, das zu betrachten, was er gelehrt habe; es sei notwendig auch auf das zu sehen, was er beiseite gelassen, den ganzen Ballast der heidnischen Religionen und der jüdischen Werkheiligkeit.

Der glückliche Gedanke gilt auch für des Honterus Reformationsbüchlein. Grade wenn es mit den verschiedensten deutschen Kirchenordnungen verglichen wird, erfrischt hier die Einfachheit, die Sicherheit, mit der die Hauptsache hervorgehoben, das weniger Bedeutende beiseite gelassen wird. Alles in allem: um die Gründung der evangelischen Kirche hier schwebte der Geist, den einst Nippold als den Melanchthonischen Geist der sächsischen Landeskirche bezeichnete und der von Köhler, der zuerst diese unsere Kirchenordnung wissenschaftlich untersuchte¹⁾, in den Satz gefaßt worden ist: „Dogmatisch angesehen ist Honter's Reformationswerk ein Werk des spätreformatorischen Geistes, den man als den Melanchthonischen, dem Luther aber nicht opponiert hat, zu charakterisieren pflegt“, d. h. „die Verschiebung des Lutherischen Glaubensbegriffs nach der doktrinären Seite hin ist von Anfang an in der siebenbürgischen Kirche heimisch gewesen“. Vielleicht ist richtiger zu sagen statt doktrinär „intellektuell“, womit ein Zug unseres nüchternen Wesens bezeichnet würde, das verstandesmäßig gerichtet, tiefen Spekulationen nicht geneigt ist, oder wo es sich solchen hingibt, sie als eigensten Besitz betrachtet, der nicht vor die Menge gehört.

Immer wieder aber muß betont werden, wie dieses Hineingreifen in das Leben dem Geist Luthers und seiner Reformation entspricht. „Darin sucht Luther seinen vornehmsten Ruhm, daß er die Grundsätze des Evangeliums auf das gemeine Leben anwendet. Vor allem hat er sich angelegen sein lassen, von dem religiösen Standpunkte aus die verschiedenen Stände über ihre Pflichten zu unterweisen: die weltliche Obrigkeit und ihre Untertanen, die Hausväter und die Glieder der Familie. Er entwickelt ein unvergleichliches Talent populärer Belehrung. Er weist die Pfarrer an, wie sie zum Heile des gemeinen Mannes predigen, die Schullehrer, wie sie die Jugend in ihren verschiedenen Stufen unterrichten, Wissenschaft und Religion verbinden, nichts übertreiben, die Hausherren, wie sie ihr Gesinde zur Gottesfurcht anhalten sollen. Er schreibt einem jeden Sprüche seines Wohlverhaltens vor, den

¹⁾ In den oben zitierten Theol. Studien und Kritiken 1900, S. 563 ff.

Pfarrern und den Gemeinden, Männern und Frauen, Eltern und Kindern, Knechten und Mägden, jung und alt. Er zeigt ihnen eine Formel des Benedicite und Gratias bei Tische, des Morgensegens und des Abendsegens an. Er ist Patriarch der strengen, mit Andacht durchdrungenen Zucht und Sitte des norddeutschen Hauswesens. Wie unzählige Millionen Male hat sein herzliches „Das walte Gott“ den im stumpfen Treiben des Werktags dahinlebenden Bürger und Bauersmann seiner Beziehung zu dem Ewigen wieder erinnert! Der Katechismus, den er im Jahre 1529 herausgab, von dem er sagt, er bete ihn selbst, so ein alter Doktor er sei, ist ebenso freundlich wie tiefsinnig, so faßlich wie unergründlich, einfach und erhaben. Glückselig, wer seine Seele damit nährt, wer daran festhält!“ (Ranke.)

Wir aber freuen uns, wie Honterus hiebei nicht nur Luther folgt, ihm geistesverwandt, sondern sehen auch staunend, wie Honterus zugleich unseres Volkes Art in sich verkörpert.

Es geschieht auch nach zwei andern Seiten, die das Büchlein kennzeichnen: in dem Festhalten an dem geschichtlich Gewordenen; es ist nirgends ein Bruch mit der Vergangenheit, man nahm was lebensfähig war herüber in die neue Zeit und dann: die Gemeinde blieb der Mittelpunkt auch des kirchlichen Lebens und wurde es, auf dem alten Grund stehend, noch mehr wie früher.

Das Reformationsbüchlein, die ihm vorangehenden und zu gleicher Zeit laufenden Verhandlungen brachten mit den Vorgängen in Kronstadt nun auch im übrigen Sachsenland die Sache in Fluß. Dazu trug sicher bei, daß Melanchthon schon 1543 das Büchlein einer Neuauflage in Wittenberg für wert achtete und eine eigne Vorrede dazu schrieb, darin der feine und doch zugleich tiefsinnige Hinweis, daß Ungarn so oft für Deutschland die Waffen getragen, dieses ihm aber nicht damit vergolten werden könne, daß man ihm wieder Verteidigung mit den Waffen verspreche; allein das Gotteswort könne helfen, „rufe mich an in der Not, ich will dich erretten und du sollst mich preisen. Fromm und weise handeln darum in Ungarn jene Kirchen, die Sorge tragen, daß die Lehre gereinigt werde und das Volk in diesem Elend den festen Trost empfangen, damit darin nicht Christi Namen ausgetilgt werde. Und wahrhaftig, kein Zweifel soll Platz greifen, daß Gott sich an diesen Orten einige Reste, Gemeinschaften, Studien und Schulen erhalten werde, wo das Wort des Evangeliums erklingt, nach Entfernung des Götzendienstes, und Gott in rechter Art angerufen wird im Vertrauen

auf seinen Mittler. Mögen darum die Frommen sich Mühe geben, ihre Kirchen mit rechtem Verstand zu beraten“¹⁾. Und auf Honterus wandte er wenig später das Prophetenwort an: ich lege mein Wort in deinen Mund und bedecke dich mit dem Schatten meiner Hände, damit — setzt Melanchthon fort — du den Himmel pflanzest²⁾.

Wittenbergs Eintreten für Honterus wirkte vor allem auf Hermannstadt.

Der Verkehr zwischen Hermannstadt und Kronstadt war in jenen Jahren besonders lebhaft, Ramser war wiederholt drüben und als die Kronstädter zum bedeutsamen Landtag nach Weissenburg fuhren, kehrten sie auf dem Pfarrhof in Hermannstadt ein und die Stadt ehrte sie mit Wein, Fisch, Brot und gab ihren Pferden Hafer³⁾. Ramser war eine zaghafte Natur. Er schickte das Reformationsbüchlein an Luther und dieser antwortete am 1. September 1543⁴⁾: „Alles was du mich fragst, findest du in diesem Büchlein besser als ich es dir schreiben kann. Denn es gefällt mir sehr, das so gelehrt, rein und gläubig geschrieben ist. Daher lies dieses Büchlein und setze dich ins Einvernehmen mit den Dienern der Kronstädter Kirche, sie werden dir die besten Mithelfer für die Verbesserung deiner Kirche sein. Denn sie sind in dem Büchlein fleißig der Einrichtung unserer Kirche gefolgt, auf das und auf die ich dich hinweise“. Drei Tage später schrieben Melanchthon und Bugenhagen gleichfalls an Ramser. Melanchthon riet, Ramser solle jene fragen, die die Wittenberger Einrichtungen mit eigenen Augen gesehen hätten, denn es lasse sich mündlich mehr sagen als

¹⁾ Melanchthons Vorrede ist gedruckt in Bretschneider: *Corpus reform.* Halle, 1838, S. 172. Trausch, a. a. D. S. 41. In der Wiener Ausgabe 1865. (Oben S. 220.) Nec vero dubitandum est, deum in iis locis aliquas sibi reliquias, aliquos coetus, aliqua studia, aliquas scholas servaturum esse, ubi sonat vox Evangelii sublatis idolis, et recte invocatur deus, fiducia filii mediatoris. Quare pii ubique dent operam, ut ecclesiis suis vere ratione consulant. Ein ähnlicher Gedanke im Brief an Honterus vom 24. April 1544: Et quamquam turcica arma non vobis tantum, sed etiam Germaniae nostrae magnas vastationes minantur, tamen non dubito, Deum servaturum esse reliquias Ecclesiae suae et piorum studiorum. Dück, Anhang S. 29.

²⁾ Im Brief Melanchthons an Honterus, 29. Juni 1544. Bei Dück, a. a. D. S. 32.

³⁾ Herbert, Ref., S. 19.

⁴⁾ Der Brief gedruckt in Dück, II. Anhang, S. 25. Ebenso in A. Fabo: *Codex diplom.*, S. 13.

schriftlich. Vor allem sei darauf zu sorgen, daß dem Volk die Heilslehre unverfälscht mitgeteilt werde, die Jugend solle den Katechismus lernen, die Altern in der Glaubenslehre einzeln belehrt und geprüft werden, alle aber seien in klaren und verständlichen Predigten über die Hauptsachen des Glaubens zu belehren, wobei vorsichtig jene Stoffe auszuwählen seien, die dem Volk nützlich sein könnten: über die Buße, den Glauben, das Gebet, das Kreuz, über die von Gott gebotenen Werke, über den Unterschied zwischen Frömmigkeit und Aberglauben. Er billigte die Kronstädter Ordnung und hoffte auf Gottes Beistand für das Evangelium in der schweren Gefahr, die von den Türken drohte. Bugenhagen fand die durch Honterus geschaffene Ordnung völlig übereinstimmend mit den Wittenberger Einrichtungen und pries Gottes Güte, die den Kirchen hier von Anfang an eine so reine Lehre und Ordnung gegeben habe. Er schickte zugleich an Ramser ein Formular, nach dem sie in Wittenberg die Geistlichen ordnierten¹⁾.

Die Auskunft war so beruhigend, daß nun auch Ramser, der auch von Vorwürfen berichtet hatte, warum sie nicht Bilder, Elevation und Privatabsolution abgetan hätten²⁾, nicht mehr zögerte. Der treibende Geist aber war der Bürgermeister Petrus Haller. Er war dem Nürnberger Geschlecht entsprossen, sein Vater in Ofen ansässig und mit der ungarischen Münzerei und den Bergwerken beschäftigt. Petrus Haller kam nach der Schlacht von Mohatsch nach Hermannstadt und hatte durch seine Verbindung mit den Juggern, die die ungarischen und siebenbürgischen Gold-, Silber- und Salzbergwerke gepachtet hatten, Anteil an deren Verwaltung. In Hermannstadt wurde er Ratsherr, Stuhlsrichter und 1543 Bürgermeister. Wohlhabend und klug, vorsichtig und kühn durchgreifend, in der Politik ein Anhänger Ferdinands, aber auch bei Zapolya in großem Ansehen, hatte er den großen und weitsehenden Bürger Sinn deutscher Patriziergeschlechter mitbekommen und stellte ihn hier in den Dienst seiner neugefundenen Heimat³⁾. Unter seiner Führung wurde 1543 die Reformation in Hermann-

¹⁾ Die Briefe alle bei Dück gedruckt, S. 26, 27. Ebenso bei Fabo, S. 14 f.

²⁾ Doefche, Luther, M. u. C., S. 76.

³⁾ J. Senpert im Ung. Magazin 3. S. 141 ff. Rastaldo urteilt über ihn 1552: ... Cibiniensibus autem cum nullum praeter Petrum Hallerum confidentem habeamus. Monum. com. Transs. 1, 417.

stadt eingeführt und schon im Frühjahr 1543 und 1544 durch eine Kirchenvisitation das Werk gefördert¹⁾. Schon 1541 war mit dem Verkauf von Klostergütern begonnen worden, der fortgesetzt wurde, der Ertrag wurde zugunsten der Stadt, vor allem für die Armen verwendet. Aber die Mönche wurden nicht verfolgt, ein Teil trat freiwillig aus. Im Jahre 1543 schenkte der Rat einem solchen 20 fl., einem andern, der heiratete, 12 fl.²⁾. Ein Teil der Dominikaner übersiedelte nach Schäßburg.

Doch ging es auch dort bald wie an andern Orten. Die Sage knüpft gerade in Schäßburg an eine Freveltat der Dominikaner die Durchführung der Reformation, doch ist sie kaum vor 1545³⁾ geschehen. Wohl hatten „die steifnackigen Schäßburger“ schon 1529 das Lutherische Bist gekostet⁴⁾, aber es dauerte auch da lang, bis die Bewegung in Fluß kam. Auch hier wurden die Klöster eingezogen und das Dominikanerkloster wurde zum Rathaus umgewandelt.

In Mediasch wurden 1543⁵⁾ die Mönche vertrieben, doch kaum endgültig, aber der Pfarrer Barth. Altenberger wurde 1547, nach Ramsers Tod, jedenfalls mit Rücksicht auf seine reformatorische Gesinnung zur Stadtpfarre nach Hermannstadt gerufen⁶⁾. Er hat sie sicher in Mediasch nicht verheimlicht. Die Vertreibung des ausgesprochen katholisch gesinnten Dr. Franziskus aus Meschen und Kleinschelk mag ein Zeichen dafür sein, daß in den Gemeinden reformatorische Gedanken lebten und gegen eine gewaltsame Zurückdrängung sich wehrten⁷⁾. Aber noch 1548 wurde der neu-

¹⁾ Bei Herbert S. 20 f. die urkundl. Belege. In der Bürgermeisterrechnung von Hermannstadt 1544: pro visitatione ecclesiarum expensae verschiedene Ausgaben, daneben . . . campanas revidendas. In der Rechnung von 1543 von Peter Haller ähnliche Ausgaben.

²⁾ Herbert, a. a. O. S. 20 u. 21.

³⁾ G. D. Teutsch, Zur Gesch. des Schäßburger Gymnasiums. Schäßb. Gmn.-Progr. 1852, S. 7.

⁴⁾ Vgl. oben S. 186 die Klage des Dominikanerpriors; *duri cervicis homines atque evangelia Christi incredulos* nennt sie 1545 der damalige Rektor Gielius aus Trappold, der die Tatsache, daß er nicht in Wittenberg studiert habe, klassisch entschuldigt: *verus atque divinus intellectus non humana instructione ingenitur cuiquam sed divini spiritus suggestione*. Schäßb. Gmn.-Progr. 1852, S. 7.

⁵⁾ C. Werner: Die Mediascher Kirche. Hermannstadt 1872, S. 9. Ver.-Arch. 11, 442.

⁶⁾ Herbert, a. a. O. S. 26.

⁷⁾ Fabritius, Ver.-Arch. 10, 260.

gewählte Pfarrer von Markſchelken, Paulus, vom Weißenburger Kanonikus Franziskus, in Vertretung des Biſchofs, beſtätigt¹⁾.

Unter Stürmen und Erſchütterungen ging die Bewegung in Biſtritz vor ſich. Die Stadt war ſeit dem Beginn des 16. Jahrhunderts aus der Erregung nicht herausgekommen. Geſchlechter ſtanden gegen Geſchlechter, die ſich bis zum Tod verfolgten und Todesurteile übereinander verhängten, dann die Geſchlechter gegen die Zünfte, die Lederer gegen die Schuſter, politiſche Parteien gegeneinander, vermehrt dadurch, daß Zapolya den Bezirk an den Voivoden der Moldau vergabte²⁾. Dazu hatte es allerlei kirchliche Händel gegeben. Mit den Franziskanern und Dominikanern, die dort anſäßig waren, gab es fortwährend Streit³⁾. Verſchiedene hohe kirchliche Würdenträger waren zu verſchiedenen Malen in Biſtritz, ſo 1532 der Erzbischof von Kalocsa, der Biſchof von Syr-

¹⁾ Franciscus de Meggyes, decretorum doctor, archidiaconus Dobocensis . . . Tuque nobis per circumspectos Joh. Herberth et Petrum Phemigerum(?) tum ipsorum, tumque universitatis colonorum de dicta Naghselk nominibus et in personis praesentatus sis, praesentationem tui acceptandam esse duximus prout acceptamus, teque auctoritate nostra, qua sede vacante fungimur, in praefatam plebaniam possessionis Naghselk, per bireti nostri capiti tuo impositionem investimus et confirmamus, recepto tamen prius ad ipsa sacrosancti Dei evangelia a te de et super eo juramento, quod seren. dominae dom. Isabella, dei gratia reginae . . . et illustr. filio suo ac ejus Locumtenenti, nec non reverend. dom. episcopo, quem divina clementia huic ecclesiae Albensis Transs. prae-fecerit, nobisque ac sedenti ejus vicario obediens eris ac debitam reverentiam exhibebis quodque res et bona ac proventus haereditatesque ad praefatam plebaniam spectantes, non dissipabis neque distrahes, immo dissipata et distracta, si qua sunt ad jus et proprietatem plebaniae tuae recuperabis et recuperare studebis, verbumque dei altissimi pure simpliciter sancte et inculpate praedica-bis et annuntiabis et omnia onera ratione tuae plebaniae tibi incumbentia subibis, personalemque residentiam in eadem facies toto tuo posse, dantes insuper plenariam auctoritatem administranda et alia, quae functionis tuae et gregis divinitus tibi creditarum tibi sunt exercendae, harum nostrarum vigore et testimonio litterarum mediante. Datum Albae Juliae vigesima die mensis Apr., anno dom. 1548. Aus einer dem ehemals im Sup.-Arch. befindlichen Orig. entnommenen Abschrift Haners in dessen Conservatorium documentorum 2, 419 im Sup.-Arch. in Hermannstadt.

²⁾ Dr. R. Schuller: Wolsfg. Forſter. Biſtritzer Stadtgeſchichten aus dem Anfang des 16. Jahrh. Schäßb. Gynn.-Progr. 1890. Derſelbe: U. Beuchel. Ein Beitrag zur Biſtritzer Stadtgeſchichte im Zeitalter des Thronſtreites zwiſchen Ferdinand und Zapolya. Ver.-Arch. 23, 5 ff. Derſelbe: Chriſt. Pomarius. Ein Humanist und Reformator im Sieb. Sachſenland. Ver.-Arch. 39, 185 f.

³⁾ Wittſtock, Beiträge, S. 396.

mien, von der Stadt mit Gastgeschenken geehrt. Im folgenden Jahr sprach der siebenbürgische Bischof das Interdikt über die Stadt aus — die Ursache ist unbekannt — und die Stadt tat Schritte, sich vom Interdikt, das sie als Unrecht ansah, zu lösen¹⁾. Das Geld spielte keine kleine Rolle dabei. Die Ehrung mit einem ausgerüsteten Pferd war wohl der Dank für die Lösung²⁾. Aber reformatorische Zeichen fehlen. Während die Stadt versuchte, den wachsenden Ordensbesitz einzuschränken, fehlte es nicht an Zufluß aus privaten Schenkungen³⁾. Noch 1545 wurde die erste Messe des jungen Geistlichen gefeiert⁴⁾, und die Rosenkranzbrüderschaft, deren Mitgliederbeiträge zwar geringer wurden, kaufte noch 1544 Wachs für die kirchlichen Bedürfnisse ein und fand selbst neue Mitglieder⁵⁾ und die Mönche scheinen erst 1556 vertrieben worden zu sein. Noch 1533 bestätigte Bischof Statilius den Martin Brenner zum Pfarrer in Heidendorf⁶⁾ und 1535 Therewk als Pfarrer von St. Georgen⁷⁾, beide Male auf Grund der Wahl der Gemeinde und Empfehlung des Bistriger Rates; 1541 empfahl das Albenfer Kapitel den Bruder des erkrankten Lechnitzer Pfarrers dem Bistriger Rat als Nachfolger⁸⁾. Aber 1542 sind die Bilder aus den Kirchen in Bistritz entfernt worden, und Chr. Pomarius stellte dem Rat (Januar 1543) vor: „Lasset nicht zu, da jene Götzbilder beseitigt sind, daß dieselben mit bedeutenden Ausgaben

¹⁾ A. Schuller im Ver.-Arch. 39, 212: 1533 Item feria quinta magnae hebdomadae pro muneribus missis dom. episcopo et dom. vicario atque aliis dominis ratione interdicti, ut idem dom. episcopas a tali injuria desisteret fl. 96. Einige Tage später noch einmal in negotio interdicti.

²⁾ Ebenda: 1534 (feria sexta post pascha) pro freno et capistro atque cingulo ad equum dato honoris intuitu episcopo...

³⁾ Wittstock, a. a. D. S. 51. Ver.-Arch. 39, 207. Die Streitigkeiten des Predigers Kaspar Peßty in S. Regen 1531 scheinen persönlicher Natur gewesen zu sein. Mon. eccl. Hung. 2, 174.

⁴⁾ Ver.-Arch. 39, 214.

⁵⁾ Ebenda, S. 215. Ver.-Arch. 23, 54.

⁶⁾ Urk. vom 10. März 1533: ad nominationem et praesentationem circumspecti Martini Berth civis jurati civitatis Bistriciensis in sua nec non prudentum et circumsectorum ac providorum judicis civiumque juratorum ejusdem civitatis Bistr. ac totius communitalis dictae villae Bessenew nominibus et in personis propterea factum usw. Orig. im Bistr. Kap.-Arch. Die Bestätigung kostete 55 fl.

⁷⁾ Urk. vom 22. Dezember 1535. Ebenda.

⁸⁾ Mon. eccl. Hung. 1, 137.

wieder hergestellt werden“¹⁾. Es läuft nebeneinander die alte und neue Zeit einher.

Schon früher traten aber Zeichen einer Urteilsänderung über Lebensäußerungen und Sitten zutage, die die religiöse Wandlung andeuten, die sich zunächst in der Stille vollzog. Schon 1532 nahm der Rat Stellung gegen übermäßigen Aufwand bei Tausen und Hochzeiten, gegen die Schänken, gegen die Zusammenkünfte der Jugend in den Spinnstuben (1538 bis 1541)²⁾, wobei sie die Bekämpfung des Bösen auch damit begründeten, daß der Mensch dazu von der Geburt an geneigt sei³⁾. Im Jahr 1541 starb Stadtpfarrer Teutsch, ein überzeugter Anhänger der katholischen Kirche. Aber sein Nachfolger, Fleischer aus Treppen, noch von Bischof Statilius bestätigt und vom Vikar Adrian ins Amt eingeführt — die Bestätigung kostete 100 Gulden⁴⁾ — half nun die Reformation einführen. Schon im folgenden Jahr wurden, gründlicher als sonst, die Bilder aus den Kirchen entfernt⁵⁾, Geistliche heirateten, und 1545 wurde ein steinernes Haus, das den Franziskanern gehörte, verkauft⁶⁾.

Aus den Städten hatte die Bewegung aufs Land übergriffen. In Reisd reformierte der Pfarrer Agidius, in Mühlbach Jakobus, in BIRTHÄLM Franz Weidner⁷⁾. Die Reichesdorfer beriefen Math. Glas aus dem Burzenland und verjagten die Mönche⁸⁾.

Es ist überall die gleiche Erscheinung. Im stillen hatten die Gedanken gearbeitet, wie die Flamme unter der Asche, bis sie hervorschlägt. Ein Zeichen dafür ist, daß schon 1543 in Kronstadt

¹⁾ Wittstock, S. 21. *Nolite ergo permittere, ut ubi... idola illa dejecta sunt, rursus cum jactura maximarum expensarum restituantur.*

²⁾ Die Beschlüsse mitgeteilt im Ver.-Arch. 16, 274. Testament der Wittwe Moldner vom 17. August 1531 bei Wittstock, S. 51, durchaus kath. Aufgenommen von G. Seraphini eo tempore vicem gerens notarii Bistriciensis nec non et rector scholae ejusdem civitatis

³⁾ 1538 altoquin enim homo esset ab incunabulis ad malum pronus. Ebenda, S. 275.

⁴⁾ H. Wittstock: Beiträge, S. 21.

⁵⁾ Brief des Pomarius an den Bistriker Rat vom 16. Januar 1543 im Ver.-Arch. 39, 243.

⁶⁾ Wittstock, a. a. O. S. 27.

⁷⁾ Ein Franciscus Salicaeus BIRTHALBINUS wird 1573 ordiniert, berufen von Dom. Nicolaus, pastor eccles. Insulanae, wohl ein Sohn des Reformators in BIRTHÄLM.

⁸⁾ G. D. Teutsch: Reformation, S. 27.

„Geistliche Lieder durch Herrn Andream Moldner gemacht“ erschienen¹⁾, die zum Teil fremdes Gut führten, aber ganz protestantischen Geist atmen. Der Verfasser selbst trifft den Herzenston:

Dort fere (sächs. fern) auf jener Heiden,
 Wohl in der tiefen Au,
 Dor (sächsisch dahin) will ich dich bescheiden,
 Merk aber auf und schau!
 Ein Bächlein siehst du fließen
 Wohl in den tiefsten Grund,
 Gehe durch mit bloßen Füßen,
 Dein Sünd wasch ab mit Büßen,
 So wird dein Seel gesund.

Jetzt setzte Honterus diese Stimmungen in Taten um.

So war es erklärlich, daß die Staatsgewalt nach Honterus griff, aber sie meinte damit die ganze, täglich wachsende Bewegung.

Diese Staatsgewalt war nicht mehr in Zapolyas Hand. Der kluge Mann, der die Sachsen nie hat fühlen lassen, daß sie jahrelang die Waffen gegen ihn getragen, der noch 1539, im Streit der Geistlichen und Weltlichen wegen der Gerichtsbarkeit und den Rechten der Geistlichen, diese schützte²⁾, der, wie es scheint, nicht nur aus politischen Gründen gegen die Reformation nichts unternahm, war 1540 gestorben; die Türken hatten Ofen (August 1541) besetzt und der Sultan Zapolyas Reich seinem Sohn und seiner Witwe übergeben³⁾. Wohl versuchte auch Ferdinand wieder mit seinen Ansprüchen ins Feld zu rücken und vergabte unter andern seinem Feldhauptmann Serebi die Güter des Siebenbürger Bistums, das durch Statilius Tod 1542 erledigt war⁴⁾, aber den

¹⁾ Korr. 1886, S. 1 ff.

²⁾ Urk. vom 10. Dezember 1539 in G. D. Teutsch, UEL. S. 155. Urk. vom 13. April 1531: Zapolya verbietet die Einquartierung der Soldaten auf den Pfarrhöfen des Mediascher Dekanats. Orig. im Sup.-Arch. Stef. Bathori schützt als Voivode 1530 die Plebane der Kapitel Bistritz, Kiraln und Keen in ihren alten Rechten. Urk. vom 3. Oktober 1530 im Liber capit. Bistr. Bischof Statilius ebenso. Ebenda, T.

³⁾ Veres E: Izabella Kiralyné 1519 bis 1559 (Königin Isabella). Budapest 1902.

⁴⁾ Urk bei Teutsch, UEL. S. 156. Zu Statilius Krankheit: Kronstädter Quellen 3, 153. 1542. 1. Januar. Dom. doctor Paulus et Gregorius barbitonsor missi sunt Albam Juliam ad dom. episcopum Joannem Statilium aegrotantem, quibus dedi in expensis fl. 4. Reisekosten auf 98 Tage fl. 13 asp. 36. Im Dezember Gregorio apothecario pro medicaminibus vaivodae Moldaviensi et episcopo Albensi Joanni Statilio datis fl. 11. Ebenda S. 183.

fernen wortreichen Versicherungen trat hier die harte Wirklichkeit entgegen. An Isabellas Seite arbeitete der Mann, um den Ferdinand allein Zapolya beneidete, „Bruder Georg“, Utiesenovich Martinuzzi¹⁾, der maßgebende Vormund des jungen Zapolya, der alles entscheidende Rat Isabellas. Er mahnte die Sachsen an all die Not und das Elend, das sie in den vergangenen Jahren erlitten, „der türkische Kaiser hat geschworen, daß er Joh. Zapolyas Sohn zum König einsetzen wolle. Bricht nun ein Krieg aus, wen trifft er ärger als Euer Volk?“

In der That, die Forderungen und Lasten, die das sächsische Volk in jenen Jahren trug, sind schwerste gewesen. Man braucht nur einen Blick in die Rechnungen unsrer Städte aus jenen Jahren zu tun. Wenn nicht früher, so haben sie damals gelernt, was es heißt: für das Ganze Opfer bringen. Hier galt es, die Mauern zur Verteidigung in den Stand zu setzen, dort goldne oder silberne Becher und Kannen bald diesem, bald jenem zu spenden, vor allem Geld zur Bezahlung der Truppen zu liefern. Schon zu Pfingsten 1541 meldeten die Kronstädter in die Moldau und Walachei²⁾, daß Siebenbürgen sich geeinigt habe, „dem Sohn des Königs Johann zu dienen“. Anfang Dezember erklärte die Nationsuniversität, was auf dem Landtag beschlossen werde, „für die Erhaltung des Reichs, darauf wollten sie stehen und sich niemals vom Lande absondern“³⁾. Abergriffe aber und Gewalttat wollten sie mit dem Schwert zurückweisen. So trat im März 1542 ein Landtag in Thorda zusammen. Für Siebenbürgen, noch mehr für die Sachsen

¹⁾ Bilder aus der vaterl. Gesch. 2. Aufl. 1. 136. Martinuzzis Brief an Verantius mit seiner Selbstbiographie in Mon. Hung. hist. II. Scriptores 9, 183

²⁾ Kronst. Quellen III. 99: 1541 feria quinta ante pentecostes (2. Juni) Matthiae Salczburgensi in Moldaviam misso ad referendum dom. Petro vavodae, regnicolas Transsilvaniae hujus in unionem devenisse, quod velint filio Joannis regis servire, expens. fl. 4.

Eodem die Michaeli Furka ad Radul voivodam Transalpinensem misso ut et ipsi referat, Transs. esse unitam in eo, quod velint servire filio Joannis regis expens. fl. 1 asp. 20.

³⁾ G. Seiwert: Akten und Daten über die gesetzliche Stellung und den Wirkungskreis der sächs. Nationsuniversität. Hermannstadt, 1870, S. 30. 1541, anfangs Dezember: II. Quod nulla particularis congregatio celebrari debeat et saltem universalis omnium regnicolarum dominorum trium nationum, et quidquid ibidem unanimiter conclusum et determinatum fuerit pro conservatione et permansione regni, in eo stare volumus atque nos a regno nequaquam segregari.

gab es keine Wahl. Die drei Stände konnten angesichts der ganzen Lage nichts anderes tun, als den alten Hader beizulegen und Isabella als Königin anzuerkennen¹⁾.

Den Augenblick hatte Honterus für geeignet zum Handeln gehalten, da sind 1542 und 1543 die beiden Ausgaben des Reformationbüchleins erschienen mit den oben dargestellten Wirkungen.

Aber ebenso verständlich ist, wenn der allmächtige Minister Isabellas Martinuzzi, der Bischof von Großwardein war und nach der Kardinalswürde strebte, auch die Stunde für gekommen hielt, die verhasste reformatorische Bewegung niederzuschlagen. Der Versuch war beim Schäßburger Religionsgespräch mißlungen, damals hatte Zapolya die schützende Hand über den Evangelischen gehalten. Mit Isabella glaubte er fertig zu werden. Honterus und der Rat von Kronstadt wurden vor den Landtag in Weißenburg geladen, zum Religionsgespräch, das dort zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten stattfinden sollte²⁾.

Die Kronstädter merkten, daß es auf Honterus selbst abgesehen sei und ließen ihn nicht hin. Für ihn stellten sich der Freund und Mitkämpfer, der Stadtrichter Fuchs und der neugefundene Freund Math. Glas in die Bresche. Ehmals Rektor in Bisitz (1541), dann Pfarrer in Reps, von wo er wegen der Neigung zum Evangelium vertrieben wurde, kam er nach Kronstadt, von Honterus in seinem Wert erkannt, eine frohgemute Natur, die nichts fürchtete und alles wagte³⁾. Auch Jer. Zekel stellte sich in die Reihe⁴⁾. Von Hermannstadt ging vor allem Petrus Haller hin; es war eine wackere Schar, bereit und fähig, das Evangelium zu verteidigen. Aber Honterus hatte sie auch nicht ohne Waffe ziehen lassen, er hatte ihnen die „Apologie“ mitgegeben⁵⁾.

Name und Verhältnisse erinnern sofort an die Apologie der Augsburger Konfession. Die Apologie des Honterus hat wohl

¹⁾ S. oben S. 192.

²⁾ Ostermayer in Remeny: Deutsche Fundgruben S. 28. Mon. com. Trans. I, 180. Einladung an die Hermannstädter, Isabellas Einladung und freies Geleit bei Fabritius, Kisder Urkb. S. 213, ebenda von Martinuzzi. Darin: tum ex Hungaria, tum ex Transsilv., imprimis tamen de medio Saxonum nostrorum ad nos huc Albam convenire jussimus . . .

³⁾ Trausch: Beiträge und Aktenstücke zur Refgesch. Kronstadts S. 10.

⁴⁾ Kronst. Quellen, 3, 600.

⁵⁾ Neuerlich gedruckt bei Netosiczka, a. a. O. S. 29. Apologia reformationis a clarissimo viro dom M. J. Hontero, Coronae anno 1543 conscripta.

den gleichen Zweck wie die des Melanchthon, dort Verteidigung der Augsburger Konfession, hier des Reformationsbüchleins, aber der Inhalt ist ein anderer. Ihr Grundton ist: wir stehn auf dem Evangelium und haben Recht gehabt so zu handeln, wie wir taten. Allerdings auch hier keine Leidenschaft, sondern sichere Ruhe, die sieghafte Gewißheit, den rechten Weg zu gehen, im Bewußtsein keine Freude an der Zwietracht zu haben und in der Hoffnung auf das gerechte Urtheil der Nachwelt.

Es lag keine bestimmte Anklageschrift vor, so war es nicht leicht, sich zu verteidigen, aber die Vorwürfe, die Honterus gemacht wurden, waren vor allem, daß er ungehorsam gegen die Regierung gewesen sei, daß er Zwietracht gestreut, daß er ohne Not die Verbesserung der Kirche gefordert und ohne Einvernehmen mit den anderen sächsischen Orten gehandelt habe. Die Apologie erwidert, bisweilen mit seinem Humor, der ein neuer Einschlag in Honterus ernster Lebensanschauung besonders reizvoll anmutet, daß alles anders liege. Von Ungehorsam sei keine Rede; unsere Gottesdienste werden mit solcher Ehrfurcht abgehalten, wie früher niemals. Die Königin hat nie etwas gegen Christi Wort und Befehl getan, auch Martinuzzi will das Gotteswort pflegen und jene fördern, die diesem folgen, und da auch wir mit der Autorität der Bibel und auf Gottes Vorschrift fußend das Gleiche getan — wie kann man sagen, wir wären der Obrigkeit ungehorsam? Was die Zwietracht betrifft, die wir geschaffen haben sollen, so soll Christus Zeuge sein, ob wir durch Gehorsam gegen seine Befehle irgend jemandem Anlaß zu Zwietracht gegeben haben. Wer das Reformationsbüchlein verurteilt, der soll uns aus dem Gotteswort zeigen, was wir Unchristliches gelehrt haben. Wir sind immer bereit, uns der Macht des göttlichen Wortes zu unterwerfen, das das einzige Band, Grund, Wurzel und Quelle der christlichen Eintracht ist. Der Heiland hat geboten, „lehret die Völker . . .“, er ist auch unser Fürsprecher und Verteidiger, wir sind seine Mitkämpfer. Kein Kämpfer in der Schlachtreihe darf aber meinen, er dürfe das Schwert, wenn er gerüstet in der Schlacht steht, nur dann ziehen, wenn der Feldherr es ihm besonders befiehlt. So durften auch wir nicht zögern, nicht warten, bis andre uns zum Kampf aufforderten, wir mußten tun, was unsere Pflicht war. Zur Ehre Gottes wurde das Reformationsbüchlein verfaßt, wir richteten nicht über den Glauben der ehrwürdigen Väter in Gran und Weissenburg. Die sind vertraut mit den Büchern der gelehrten Doktoren

und Theologen, sie bedürfen keiner Belehrung. Sie können auch jenen nicht zürnen, die eine wirklich christliche Kirchenordnung einführen. Aber es gibt ja Mietlinge, die die Ordination erschlichen und um Geld gekauft haben, Priester die nicht predigen, nicht Messe lesen können, die zum Verderben des Volks Ämter und Würden an sich rissen. Angesichts des Fortschrittes der Zeit kann solche Unbildung nicht mehr geduldet werden. Fromme Geistliche achten wir unter allen Umständen und haben immer mit Achtung von ihnen geredet. Und nun wird im einzelnen nachgewiesen, wie die Ausführungen des Reformationsbüchleins über die Taufe, das Abendmahl, die Beichte, die übrigen Ceremonien den Anordnungen des Heilands und den hiesigen Verhältnissen entsprechen. An dem, was über die Errichtung von Schulen und Bibliotheken, von der Sorge für die Armen und Waisen gesagt sei, könne doch niemand Anstoß nehmen. Was den Schluß des Büchleins betrifft, wer nicht Buße tut, dessen Blut komme über ihn, der Ausruf der Juden, mit dem sie sagen wollten, das ewige Verderben solle sie treffen, so ist es Verdrehung und Verleumdung, daraus Gewalttat oder Androhung solcher herauszulesen. Erzwungener Gehorsam hat keinen Wert. Das Büchlein ist gedruckt worden, weil es bisher überall erlaubt war, selbst schlechte Bücher zu drucken und in Verkehr zu bringen; die Siebenbürger verdienen, daß man ihnen Glück wünsche, daß in ihrer Mitte ein Werk entstanden sei, zur Zierde und zum Rüstzeug des gemeinsamen Vaterlandes¹⁾. Denn der öffentlichen Eintracht wollte es dienen, helfen daß nicht Verwirrung einreißt in der Kirche, daß vor allem die Pfarrer eine feste Form für Sakramente und Gottesdienst hätten. Die Verbreitung des Büchleins sei von selbst geschehen, das Begehren danach habe es durch das ganze Land getragen.

Darum trifft uns keine Schuld, Gotteswerk ist es, nicht Menschenwerk, das wir treiben, Christi Wort und Befehl haben wir befolgt, gegen niemanden Falsches unternommen, Aufschub wäre Sünde gewesen.

Es ist ein großes warmes Bekenntnis zum Evangelium, das neben der Hl. Schrift die Bücher der gelehrten Zeitgenossen, namentlich einmal Melanchthon, heranzieht, das Kennntnis hat vom Regensburger Reichstag, der 1541 den Laienkelch verlangte,

¹⁾ ad ornamentum patriae nostrae communis. Ich sehe eine Feinheit in der Anwendung des Wortes mit der schönen Doppelbedeutung: Schmuck und Rüstzeug.

das die Ereignisse hier in die großen Ereignisse der Zeit hineinsetzt, getragen vom persönlichen Heilsverlangen und der Befriedigung des Gewissens darüber, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen. Wir wissen nicht, ist diese Apologie, wie einst das Augsburger Bekenntnis vorgelesen worden oder ist sie mit einbegleitenden Worten der Königin überreicht worden. Sicher ist, daß die sächsischen Vertreter zu Worte kamen. Sonst wäre es nicht erklärlich, daß Martinuzzi von seinem Vorhaben abgestanden. Alle miteinander aber empfanden wie der wackere Ostermayer: „weil bemelte Herrn durch Gottes Hülff wohl bestanden wider die Papistischen Gesellen, sind sie glücklich heimgekommen und also das Evangelium je mehr im Land ausgebreitet. Gott sei Ehr, Lob und Dank. Amen.“¹⁾

Daß sie „wohlbestanden“, daran hatte den gleichen Anteil wie die Apologie, daß die Herren Haller und Fuchs sie vertraten. Der Bürgermeister von Hermannstadt und der Stadtrichter von Kronstadt mit den Bürgern, die hinter ihnen standen, dem Gold, den Geschützen, den Mauern und Türmen, der Bildung und Gesittung, die sie besaßen, bedeuteten eine Macht, die gegen sich zu haben gefährlich war. Dabei saßen beide im Rat der Königin, die diese Männer nicht entbehren konnte. So war das Ergebnis des Landtags ein Schreiben der Königin an den Hermannstädter Rat²⁾, mit der Mahnung, von der alten Kirche nicht abzufallen und keine Neuerungen bis zum allgemeinen Konzil zuzulassen, denn sie hoffe, daß alle, die Christus liebten, sich noch zusammenfinden würden. Vier Wochen später forderte sie den Hermannstädter Dechanten und die Pfarrer des Kapitels auf, bis zum 8. September einen blumenverzierten goldenen Becher im Gewicht von 7½ Mark und eine bestimmte Summe Geld an den Weißburger Vikar Adrian einzusenden, denn am Michaelstag müßten dem türkischen Sultan wie seinen Paschas bei Zahlung des Tributs Geschenke gegeben werden³⁾. Wie sehr die Königin und Martinuzzi es mit den Sachsen nicht verderben wollten, zeigte jeder Schritt, den sie taten. Anfang des Jahres 1544 kam Isabella nach Hermannstadt, ehrenvoll aufgenommen und bewirtet, die Ehrengaben, die man ihr darbrachte, waren wie die dem türkischen Kaiser bestimmten zum Teil aus den alten Kirchengeräten, die man nicht mehr

1) Remeny: Deutsche Fundgruben 1, 28. Kronst. Quellen 4, 504.

2) Urk. vom 6. August 1543 im Herm. Kap.-Arch. Herbert, S. 21.

3) Urk. dd. 7. Juli 1543 im Herm. u. Nat.-Arch. Herbert, a. a. D. S. 21.

brauchte, hergestellt¹⁾. Im April ging Martinuzzi nach Kronstadt, er war inzwischen Statthalter geworden; es mag ihn seltsam angemutet haben, daß fünf Tage vor seinem Einzug in Kronstadt (22. April) Honterus zum Stadtpfarrer gewählt worden war und die Bilder aus der Kirche entfernt worden waren²⁾.

Immerhin mußten die sächsischen Vertreter von dem Landtag den Eindruck mitnehmen: was tun, wenn sich solche Angriffe wiederholten?

Es gab einen Weg und kühnen Mutes hat Petrus Haller ihn beschritten.

Die sächsische Nationsuniversität hatte sich zur leitenden Körperschaft der Nation herausgewachsen, sie übte das Statutarrecht für das Sachsenland, sie mußte sich der religiösen Fragen annehmen und für die Reformation die gesetzliche Grundlage schaffen. Sie konnte dabei sich daran erinnern, wie sie auch in früherer Zeit — zuletzt im Kampf gegen den Erzbischof von Gran — sich der Kirche angenommen und nach der alten Überlieferung mehr als einmal als Vertreterin der Gesamtheit sich als berechtigt ansah, in die kirchlichen Angelegenheiten einzugreifen. Haller war als Hermannstädter Bürgermeister Vorsitzender der Nationsuniversität, der Hermannstädter Rat zählte zu ihren Mitgliedern, von Kronstadt der Stadtrichter Fuchs, von Bistritz, wo die Reformation durchgeführt war, die leitenden Personen. So war es nicht schwer, die notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen. Von seiten des Adels und der Sekler war wiederholt der Versuch gemacht worden, in sächsischen Orten Besitz zu erwerben. Die Universität schob dem einen Riegel vor, indem sie 1543 beschloß, wer auf Sachsenboden

¹⁾ Die Bürgermeisterrechnung von 1544 enthält die städt. Ausgaben bei diesem Anlaß. Einige bei Herbert, S. 22. Im liber rationum 1536 bis 1556: Mehr ist zu vermerken, wie das der fürsichtig weise Herr Peter Haller, wie er in 1543 bis in das 1546 jar bürgermeister gewesen ist, so hat man mit bewilligung eines ersamen waisen radt dieser stadt etlich kirchengschmeidt zerschlagen und vergülte köpp daraus machen lassen.

Bürgermeisterrechnung von 1543. Item 14. August misso dom. Joanne Frank nomine omnium Saxonum ad reginalem majestatem cum cuppis argenteis Thurcarum caesari mittendis, expensae fl. 10 Vector pro vectura fl. 2.

Cum eodem missae sunt cuppae argenteae 10, quae constiterunt fl. 1085 den. 67, ratione quorum cesserunt ad civitatem ac VII sedes fl. 460 den 27.

²⁾ Ostermeyer in den Kronst. Quellen 4, 505.

1545 Stadthannenrechnung in Kronstadt: 27. April unter den Ausgaben Mathiae equiti cum Malvatico domini Johannis Fux misso, quem misit dom. thesaurario, exp. fl. 2. Kronst. Quellen, 3, 264.

wohne, müsse sich den sächsischen Gesetzen unterwerfen; der Zusatz, die Walachen mit dem Tode zu bestrafen, die zu gleicher Zeit zwei Frauen nähmen, war einmal eine Folgerung daraus, dann auch ein Ausfluß der neuen strengen Sittlichkeit des Protestantismus¹⁾.

Im folgenden Jahr aber griff sie die Reformation auf. Auch hier nicht Zwang, aber ernste Nötigung: „Die sächsische Universität einigte sich in bezug auf die Religion dahin, daß die Städte, die nun fast alle das Gotteswort angenommen haben, die gleichen und ähnlichen Ceremonien in den Kirchen gebrauchen sollen. Jene Menschen aber, die Gottes Wort noch nicht angenommen haben, sollen sie brüderlich ermahnen, daß auch sie in ähnlicher Art Gottes Wort annehmen und glauben mögen. Mit Rücksicht auf die Verteidigung aber wurde beschlossen, daß, was einen zu betreffen scheint, alle treffen soll und daß in einem solchen Fall der angegriffene Teil in gemeinsamer Verteidigung unterstützt wird“²⁾. Zugleich schickten sie zur Königin Gesandte mit der Bitte, sie solle die Sachsen in dieser Religionsache unterstützen und verteidigen und dem Albenzer Vikar befehlen, die Pfarrer nicht mit unnötigen Vorladungen zu beschweren. Dieselben Gesandten sollten direkt auch dem Vicar ihr Anliegen mündlich und schriftlich vortragen³⁾.

Inzwischen ging die Reformation in Hermannstadt kräftig vorwärts. Die Stadt verkaufte 1545 nicht weniger als vier Häuser der Dominikaner⁴⁾. In dieser Zeit ist auch in Bistritz der ent-

¹⁾ (14. Juni) ab universitate Saxonum conclusum est, quod a modo deinceps cujuscunque conditionis aut nationis homines in VII sedibus Saxonicalibus ubivis commorantes legibus ipsorum Saxonum subiacere debeant, atque Valachi uxores legitimas habentes et alias superinde ducentes capitis poena plecti debeant, ut prava consuetudo contra legem dei introducta prorsus e medio hominum tollatur. *Ältestes Protokoll im Herm. u. Nat.-Arch.* S. 164.

²⁾ Gedruckt in G. D. Teutsch UEL. S. 3. Dazu der dort fehlende Zusatz: Ex parte autem defensionis ita est conclusum, ut quicquid unum concernere videbitur, omnes concernere debeat, ut in hoc casu communi defensione pars laesa juvetur.

³⁾ Ebenda, S. 3, 4. uti eosdem Saxones in tali causa religionis generose manutenere et deffendere dignaretur.

⁴⁾ Bürgermeisterrechnung von 1545. 24. September eines für 55 fl., 10. November ein zweites für 75 fl., am selben Tag ein drittes für 150 fl., und ein viertes für 165 fl. (domus in claustro monachorum nigrorum). Am 6. September: Ad aedificationem hospitalis et Seelhauss a dom. villico empta sunt vasa calcis fl. 5. 4. Oktober dom. Michaeli Abel dati sunt ad aedificationem seelhauss fl. 12 den 64. Daneben 8. Dezember Mag. Johanni Bombardario dati sunt ad laborem fusionis bombardarum fl. 25

scheidende Schritt geschehen. Den „Faselhänsen das Maul zu stopfen“, die fortwährend in Weißenburg gegen die Reformation hegten, schickte das Bistriker Kapitel den Pfarrer von Treppen, Petrus Klausenburger (Kolozvari), der in besonderem Ansehen gestanden zu sein scheint, nach Weißenburg und der erklärte dort im Namen sämtlicher Bistriker Gemeinden am 5. Februar 1547: „daß sie einige, gegen die Vorschriften der wahren christlichen Religion eingeführte Ceremonien und kirchlichen Bräuche zum Lob und Ruhm des allerhöchsten Gottes und seines Sohnes Jesu Christi, nach Art und Gepflogenheit der ursprünglichen Kirche aus Gottes Wort wieder hergestellt und verbessert hätten; das sei aber nicht aus Widerspenstigkeit oder aus Böswilligkeit, übelm Eifer oder Ungehorsam geschehen, sondern damit ihrem priesterlichen Amt Genüge geleistet werde und sie einst mit der ihnen anvertrauten Herde ohne Fagen vor Christi Richterstuhl erscheinen könnten. Diese verbesserten Bräuche seien sie gesonnen, bis zum Zusammentritt eines freien, allgemeinen Konzils zu beobachten. Werde aber inzwischen durch ein allgemeines oder in diesem Reich abgehaltenes Sonderkonzil eine andere Kirchenordnung festgesetzt, so seien sie bereit, in ihren Kirchen was aufzugeben sei aufzugeben, sich jener Ordnung anzuschließen und mit Allen in einer Herde vereint zu leben“¹⁾.

Diese „Änderung der Ceremonien und kirchlichen Bräuche“ in Bistritz stand sicher im Zusammenhang mit den Beschlüssen der Nationsuniversität. Sie hatte 1545 den bedeutsamen Schritt getan und ausgesprochen: In allen Orten, die das Evangelium angenommen, sollten die Sakramente gleichförmig verwaltet werden. Noch einmal wurden die Rückständigen ermahnt, das Gotteswort anzunehmen und Gott darum gebeten. Um aber die gewünschte Gleichförmigkeit herbeizuführen, sollten gelehrte Männer zusammentreten und der nächsten Universität Vorschläge machen²⁾. Das weltliche Amt aber, als Wächter des Gesetzes sollte dafür sorgen, gegebenenfalls durch weltliche Strafen, daß die Leute Gottes Wort hörten³⁾. In der

¹⁾ Die Erklärung bei Wittstock, Beiträge S. 57. Szeredai, Notitia S. 167, universarum ecclesiarum parochialium, plebanorum et aliorum omnium ministrorum ecclesiarum in districtu sedis Bistriciensis commorantium nominibus et in personis omnibus melioribus modo . . .

²⁾ G. D. Teutsch: UEL. S. 4. Der Beschluß wiederholt 1546, S. 5.

³⁾ Ebenda, S. 4: quot tam in civitatibus, oppidis quam villis officiales superintendere debeant, atque populum de theatris, cimiteriis, tabernis vel aliunde ad sermonem vel audiendo verbo dei compellere per poenam fideliae.

Tat flossen Verhandlungen zwischen Hermannstadt und Klausenburg, das noch als sächsische Stadt galt, wo der Sachse Kaspar Helt als Stadtpfarrer eine angesehene Stellung hatte, und ebenso Bistritz, vor allem aber schickte der Hermannstädter Bürgermeister (Weiß) als Boten nicht nur nach Kronstadt den Stadtschreiber Christ. Pomarius, der in Bistritz schon die Reformation unterstützt hatte, persönlich in alle Orte¹⁾. Honterus selbst wollte nach Hermannstadt kommen, die Freunde hielten es für geratener, wenn er nicht ginge und entsandten Val. Wagner und Math. Glas²⁾. Wagner war 1546 schon in Hermannstadt gewesen und die Stadt hatte ihm zu seiner Hochzeit als Ehrengeschenke einen Teppich und einen silbernen Löffel geschickt³⁾. Dazu kamen der Pfarrer von Mediasch Altenberger, den die Stadt nach Ramsers Tod am 9. März zum Stadtpfarrer gewählt⁴⁾, ebenso die Pfarrer von Reisd und Schäßburg, wahrscheinlich auch noch andere.

Das ist eigentlich die erste evangelische Synode gewesen, in ihren Wirkungen dauernd bis zur Gegenwart. Denn es ist kein Zweifel, daß die Folge der Besprechungen in diesem Kreise, deren Aufgabe die Herbeiführung der Einheit der kirchlichen Ordnung war, die Umarbeitung des Reformationsbüchleins war, die Honterus vornahm und noch im Lauf des Jahres 1547 neu herausgab unter dem bezeichnenden Titel: *Reformatio ecclesiarum Saxonicarum in Transsilvania*, deutsch als *Kirchenordnung aller Deutschen in Siebenbürgen*⁵⁾.

¹⁾ Herm. Bürgermeisterrechnung 1547: Item 3. Februar misso Christiano Pomario notario provinciali ad civitates singulas pro convocandis parochis ad religionis negotia determinanda expensae fl. 12.

²⁾ Brief des Honterus an den Hermannstädter Bürgermeister vom 25. Februar 1547, abgedruckt bei Netoliczka, a. a. O. S. 211. Über M. Glas darin: er ist gelehrt, unverdrossen, fleißig und getreu.

³⁾ Herm. Bürgermeisterrechnung von 1546. Am 27. April vectori dominos mag. Lucam Valentinumque Wagnerum, ludilitteratorem in oppidum Heltau ducendo den. 20. Es ist der Herm. Rektor Luc. Trapoldinus. Der in jener Zeit immer wiederkehrende mag. Lucas de BIRTHALBEN, bef. auch in Kronstädter Rechnungen, ist der damalige Generaldechant, Pfarrer in BIRTHÄLM.

28. September missis munusculis Brassoviam ad nuptias Valentini Wagnerii ludilitteratori nostro tapetum unum pro fl. 4 et unum coclear argenteum pro fl. 1 den 50, facit fl. 5 den 58.

⁴⁾ Ramser hinterließ bei seinem Tod der Stadt 100 fl. und eine volle Korngrube. Bürgermeisterrechnung 1546.

⁵⁾ Gedruckt in G. D. Deutsch: UEL. 6 ff. u. Netoliczka, a. a. O. S. 55.

Die erste sogenannte „evangelische Synode“ hatte allerdings in einer Beziehung ihr vorgearbeitet, nur darf sie nicht als Synode und nicht als evangelische bezeichnet werden. Es kamen nämlich am 17. Mai 1545 der Generaldechant Michael, Pfarrer von Segeldorf, decretorum doctor, der Hermannstädter Dechant Joh. Friedrich, Mag. der freien Künste und apost. Protonotar, Pfarrer in Stolzenburg und Thomas, Pfarrer von Petersberg, Dechant des Burzenlandes, in Mediaş zusammen und einigten sich dort, im Namen der Pfarrer in ihren Dekanaten und aller aus der Gesamtheit ihrer Kirchen, als Vertreter der Diözesen Weizenburg und Milkow, zu denen diese Dekanate gehörten, indem sie sich für Glieder einer Religion und einer Körperschaft erklärten, dahin, daß hinfort das Hermannstädter Dekanat mit Schenk und Leschkirch die Lasten von 1½ Dekanat tragen solle, alle außergewöhnlichen Lasten aber mit der Gesamtheit in gleicher Weise. Zugleich solle alles, was Ausgaben beider Teile betreffe, gemeinsam geordnet werden¹⁾.

Es war ein neuerlicher Friedensschluß in bezug auf Steuern und Abgaben, der die Einigung auf anderen Gebieten erleichterte. Die drei Dechanten, die in ihren Gebieten, zu dem sämtliche sächsischen Kirchen der bestehenden Kapitel gehörten, einen großen Teil der Gemeinden zur neuen Lehre übergegangen sahen, von denen der Burzenländer Dechant ausgesprochen evangelisch war, erkannten, daß es gelte unter allen Umständen zusammenzuhalten und nach allem, was vorgegangen war, fühlten sie, daß das auf dem Boden der alten Kirche nicht geschehen könne. Dem Drängen des Volks konnten sie nicht widerstehen²⁾.

Es ist zugleich das letzte Mal, daß dies schattenhafte Milkow im Zusammenhang mit unserer Kirche erscheint. Es war schon be-

¹⁾ G. D. Teutsch: Die Synodalverhandlungen der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt 1883, S. 1 . . . nomine et in persona omnium et singulorum fratrum nostrorum eorundem decanatum et aliorum omnium de generalitate nostra ecclesiarum parochialium plebanorum . . . fraterna demum caritate inspecta, ex quo unius religionis et corporis membra dignoscimur et ut e medio dissensionis scandalum tollatur ac sopiatur . . . in hunc concordiae pervenimus modum inviolabiliter observandum. Der Einigung war vorgearbeitet worden: Bürgermeisterrechnung im Herm. und Nat.-Arch. 1544. Item 16 Maji misso Emerico Litterato ad capitulum Megyense ratione certi medii decanatus expensae fl. 0 den 40. Bei Herbert, a. a. O. S. 40.

²⁾ Korr. 1912 S. 1: Ist die Synode von 1545 eine evangelische gewesen?

graben, ob tot oder lebendig mußte eigentlich niemand. Nun schoben die neuen Verhältnisse es ganz beiseite.

Jene Kirchenordnung von 1547 aber wurde durch die Nationsuniversität 1550 zum Gesetz für das Sachsenland erhoben, indem sie im April beschloß, es solle das unverfälschte Gotteswort in den Kirchen rein verkündigt werden und darum sollten die Kirchen überall nach der Honterusischen Kirchenordnung reformiert werden und sämtliche Pfarrer sich darnach halten¹⁾. Es ist wohl in diesem Zusammenhang geschehen, daß vorher 1547 Pet. Haller nach Deutschland geschickt worden war²⁾.

Mit der Annahme der Kirchenordnung war das Territorialprinzip, allerdings mit gewissen Einschränkungen, die sich aus den Verhältnissen von selbst ergaben, auch hier zum Durchbruch gekommen, das Sachsenland war der Stamm, der Kern der evangelischen Kirche, an den sich die andern sächsischen Gemeinden angeschlossen. Die weltliche Obrigkeit aber, die Nationsuniversität, die sich schon 1545 als Wächter der beiden Gesetzentwürfe angesehen hatte, hat das Verdienst, die Reformation durchgeführt zu haben³⁾.

Die Kirchenordnung war eine Erweiterung des Reformationsbüchleins, die nun in 19 Kapiteln in der Tat die Grundzüge der neuen Ordnung gab, wiederholt mit Berufung auf die Wittenberger Verhältnisse. Hin und wieder wurde entschieden der neue Standpunkt vertreten, einigemal in glücklicher Wendung scharf zugespitzt, so das gute Wort: „warum suchen wir denn auswendig auf Konzilien, das wir daheim haben im Evangelium?“ und die andre: „Gott fragt mehr nach reinen Herzen denn nach geschliffenen Zungen,“ und die Begründung, jenen, die keinen Wein

¹⁾ G. D. Teutsch: UEL. S. 5. Est igitur conclusum, ut in singulis civitatibus, oppidis et villis, ecclesiae juxta Reformationem ante triennium editam reformari debeant ac quique pastores ecclesiarum secundum eandem Reformationem sese accomodare et vivere debeant. Kronst. Quellen, 3, 407. 1547, 25. November . . . secundum commissionem nobis Cibinii factam in signum gratitudinis libello reformationis ecclesiarum impresso dedi dom. mag. Joanni Hontero nostro plebano 50 fl.

²⁾ 1547. Amplius dom. magister civium, cum Petrus Haller in legationem versus Germaniam mitteretur, pro expensis ejusdem et novo curru tecto apparato et in scribendas litteras apparando expendit fl. 438 den. 36. Herm. Bürgermeisterrechnung 1547 im Herm. und Nat.-Arch.

³⁾ Teutsch, UEL. S. 4: 1545: Item ex quo saecularis magistratus custos est legis, non saltem secundae tabulae sed et primae, ideoque ibidem domini Saxones statuerunt . . .

trinken beim Abendmahl, „daß man tu, wie viel man vermag, denn die Not hat kein Gesetz“.

Die Gemeinde blieb der Mittelpunkt, ihre Rechte, darunter den Pfarrer zu wählen, blieben unangetastet, der Einfluß der Laien uneingeschränkt. Aber die festere Ordnung, die überhaupt bestimmte Vorschriften notwendig machte, führte von selbst zu einer gewissen Gesetzmäßigkeit, die immer damit verbunden ist, doch der ursprüngliche Charakter blieb ihr, sie ist mehr Lebens- als Glaubensordnung.

Aber die Tatsache, daß es sich hier um ein Gesetz handelte, um Vorschriften, die das Leben ordnen sollten, führten im einzelnen zu gewissen Einschränkungen, der Inhalt wurde konservativer, und kam in bestimmten Fällen dazu, zu ähnlichem Zwang zu führen, den man einst so entschieden bekämpft hatte. Während das Recht des Banns im Reformationsbüchlein der Gemeinde übertragen wurde, wie es einst in der alten Kirche gewesen war und die Schweizer Reformation es neu aufnahm, wurde es wieder den Geistlichen zugesprochen, doch mit Zustimmung wohl der Ältesten der Gemeinde¹⁾, wenn vorher versucht worden war, den Sünder vor etlichen Zeugen, dann vor der Gemeinde auf den rechten Weg zu bringen²⁾.

Neu war die Einführung der Bücherzensur, die dem Reformationsbüchlein unbekannt ist: es sollen keine unnützen Bücher eingeführt werden, gelehrte Leute sollen sie erst beurteilen, denn „es ist zu besorgen, wie vor Zeiten der Mangel und Abgang, das izunder der groß Übersfluß neuer unnützer Bücher dem rechten Glauben Schaden wird bringen“³⁾.

Und nun eine Menge Einzelausführungen der allgemeinen Bestimmungen des Reformationsbüchleins: Bestimmungen über die Visitation, die das Leben der Gemeinde betrafen, welche Bücher sie kaufen solle u. dgl. m., Einzelanweisungen über Taufe und Abendmahl, über die Beichte, über die Ehe: das Aufgebot wird

¹⁾ Im Reformationsbüchlein im Abschnitt De excommunicatione: Nec vero solius pastoris arbitrio, sed potius ecclesiae suffragiis excommunicari quis debet; in der Kirchenordnung IX. 2: nunquam unius antistitis arbitrio, sed plurium suffragiis excommunicari quis debet — durch Aندرer meer einträchtig Urteil.

²⁾ Kirchenordnung XIV, 5. Deutsch, UEL. S. 64.

³⁾ Deutsch, UEL. S. 53. Vgl. A. Schullerus im Korr.-Bl. 1918, S. 79 f.

angeordnet, „darnach sollen sie vor der Gemein in der Kirchen zusammen gegeben werden nach der Form in der deutschen Agende begriffen, allein es wären andre groß Ursachen vorhanden. Daß aber nit alle Zucht ganz verworfen wird, soll in der Fasten kein Hochzeit noch hochzeitlich Mal nit gehalten werden“. Die Schule wird zur allgemeinen Volksschule, die Obrigkeit hat auf sie zu sorgen. Dazwischen eine Reihe Vorschriften oder besser Fingerzeige, die deutlich „die Männer der Praxis“ erkennen lassen, die an dieser Kirchenordnung gearbeitet hatten: der Pfarrer solle sich nach guten Vorbildern umsehn, er soll nicht nur eine gute Predigt halten können, sondern auch Zweifeln begegnen können. Darum ist die Beicht-handlung — noch bestand die Privatbeichte — eine ernste und schwere Sache und erfordert vom Geistlichen, daß er „stets fertig sei, daß er allerlei fürgebracht schwere Sachen und Fragen mit mannigfaltiger Weis und Bewähnis der Schrift ohne Verzug weiß zu entrichten“.

Wie sehr die Lebensordnung im Vordergrund stand, zeigten die Bestimmungen über die Sorge für die Armen und Waisen; dann: in den Zünften sollen „alle unbilligen Gewohnheiten und Sagungen“ gebessert werden, damit das hl. Evangelium nicht von den Widersachern gelästert werde, denn nicht nur für die Kirchendiener sondern für alle soll die neue christliche Ordnung gelten. Unziemliche Spiele, nächtliches Herumlaufen und Trinken wurde verboten. Die Dienstboten sollen gut behandelt werden und alle Vierteljahre soll ihnen eine Woche hindurch die Stunde, in der der Katechismus behandelt wird, freigegeben werden, daß sie die Kirche besuchen können¹⁾. Ein Grundsatz ist: Man soll den Glauben in Christum also lehren, daß die rechtschaffene Frucht und Werk (ohne welche der Glaube tot ist) auch dazu kommen²⁾.

Das Verdienst der Kirchenordnung ist der Zusammenschluß der sächsischen Kirchen auf dem Boden der evangelischen Lehre zu einer äußern und innern Gemeinschaft: „Wir haben jegunder Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehr und gemeine Eintracht aller sächsischen Kirchen in Siebenbürgen nach Anzeigung göttliches Wort(s) zu bestätigen, Alles was bisher angenommen und in unsern Kirchen meniglich gehalten ist worden, in Schrifften lassen ausgehen, auf daß hernach füglich verhindert werd Argernis und

1) Teutsch, Ueß. S. 29 und 63.

2) Ebenda, S. 11 u. 42.

Spaltung der Ceremonien, und nit Jedermann nach seinem Verstand und Gutdünken neu getichte Weise aufbringe, sondern im Sakrament reichen und andern Kirchenampten eine bestimpte und dem Wort Gottes gleichförmige Ordnung behalte, und nit aus besonderer Gewalt etwas Seltfams für sich selbst nem und vom alten christlichen Brauch on Ursach abweiche. Denn es ist nichts verderblichers und Gott greulichers denn Uneinigkeit des Glaubens und fürwizige Zank und Zwietracht. Was darüber die Lere betrifft, und von fleißigen Seelsorgern begert mag werden, wird man in andern Büchern überflüssig genug finden, und ist nit von Nöten, daß aller Schreiber Spruch und Meinunge einem Jedem zugefallen allhie über ein Hauffen geslickt werden. Wir haben das wenig kürzlich zusammenbracht, wider die Laster, so durch lange Nachlässigkeit eingerissen sein, auf das man zukünftig Irthumb und ehrgeizig Uneinigkeit der Ceremonien mög verhüten“¹⁾.

Der Kirchenordnung ließ Honterus im selben Jahr eine Agende als Ergänzung folgen, die ausgesprochen praktische Zwecke hatte, ein Abdruck der Leipziger Ausgabe der Wittenberger Agende von 1540²⁾. Die Gottesdienstordnung in der Kirchenordnung (XVII. Von dem Hohen Ampt) ist jene aus Luthers deutscher Messe. Luthers Kleiner Katechismus erschien 1548 in Kronstadt, in Klausenburg von C. Helt herausgegeben 1551 ein „Trostbüchlein mit christlicher Unterrichtung, wie sich ein Mensch bereiten soll zum seligen Sterben“³⁾.

Wenn die Nationsuniversität der Meinung war, daß im Sachsenland sich jeder dem sächsischen Recht fügen müsse, so mußte

¹⁾ Aus der Vorrede, der lat. Text vielfach klarer und sicherer: Ad laudem et honorem Dei omnipotentis et ad communem Saxoniarum ecclesiarum concordiam, juxta praescriptum verbi Dei publice stabiliendam, conscientia et spiritu domini ita urgente, ea quae hactenus recepta et in ecclesiis plerisque nostris sunt observata, nunc tandem in scriptis edere visum fuit: ut in posterum commodius vitetur scandalosa diversitas atque confusio ceremoniarum, nec unusquisque pro suo intellectu in ista varietate scriptorum, novis et propria intentione excogitatis ritibus utatur, sed certam et verbo Dei consentaneam formam in administrandis sacramentis et reliquis functionibus ecclesiasticis observet, nihil autoritate privata statuens, neque studio novitatis ab iis, quae olim bene constituta sunt, sine causa discedens: siquidem disparitate religionis et affectata discordia nihil pestilentius, nihil apud Deum abominabilius uff.

²⁾ Agende für die Seelsorger und Kirchenbiener in Sybembürgen. Gedruckt zu Kron in Sybembürgen 1547. Netoliczka S. VI. Csaki, a. a. D. Seite 12.

³⁾ Rorr. 1886, S. 5.

vor allem dieses Recht selbst ein festes und bestimmtes sein. Das Kirchenrecht war in der Kirchenordnung, wenn auch in Umrissen, enthalten, das Bedürfnis nach dem bürgerlichen Recht wurde mit jedem Tag fühlbarer. Die Reformation brachte es den Männern schärfer zum Bewußtsein, Honterus versuchte das Bedürfnis zu erfüllen, wie es scheint im Zusammenhang mit seinem Auszug aus den Pandekten, über Aufforderung der Nationsuniversität¹⁾. In der Tat gab Honterus 1544 das *Compendium juris civilis in usum civitatum ac sedium Saxonicarum in Transsilvania collectum* heraus, das vor allem römisches Recht enthält, wofür die Universität ihn mit einem Geschenk von 300 fl. ehrte²⁾. Es fesselt heut besonders durch die Verse, die Val. Wagner dem Büchlein voranschickte „An die weisen und fürsichtigen Herrn Bürgermeister, Richter und Ratsgeschwornen der sächsischen Städte und Stühle, der Kolonien des Deutschen Reiches in Siebenbürgen“³⁾, in denen zwei Gedanken in überraschender Weise zum Ausdruck kommen: daß es sich um eine neue Einheit, um ein neues Band des Zusammenhaltes für das sächsische Volk handle und daß diese neue Klammer, die das Volk zusammenhalten sollte, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reformation stand⁴⁾:

Während rings umher der tobende Feind uns bedrängt,
Und von des Krieges Sturm zittert des Nachbars Gebiet,
Schenkte die Gnade, die nie erlischt, des himmlischen Heilands
Uns des göttlichen Worts Freiheit und Reinheit zurück.
Aus der Kirche entflohn der Hölle teuflische Künste,
Und in erneutem Glanz strahlet das göttliche Licht.
Sieh, da sorgtet Ihr bald voll treuen Sinns, daß den Städten
Werbe der schirmende Wall, der im Geseze besteht,
Daß auch das Recht sich im Geist des neuen Lebens erneue,
Unserem Glauben nicht mehr drohend mit feindlichem Sinn,

¹⁾ Herm. Bürgermeisterrechnung 1543: 29 Aug. amplius (dom. mag. civ.) solvit domino magistro Joanni Honteri (!) ratione 100 fl., eidem a dominis Saxonibus deputatorum ex parte jurium scriptorum 42 fl. 40 den.

²⁾ D. Netolitzka: Joh. Honterus. Kronstadt 1898, S. 33. In der Chronik Oltards über das Buch: ein Buch, so wir sehr brauchen, et quo diu carebamus. Mon. eccl. Hung. 4, 402.

³⁾ Ad prudentes et circumspectos dominos magistros civium, judices juratosque senatores civitatum et sedium Saxonicarum, coloniarum Germanici imperii in Transsilvania, in compendium juris civilis carmen.

⁴⁾ Eine treffliche Übersetzung der lat. Verse in der Sieb. Quartalschrift 1860 (Hermannstadt, Red. von Heinrich Schmidt), 2. Heft, S. 39, von G. D. Deutsch.

Und wie eine Kirche die sieben Burgen umschließe,
 Ein gemeinsam Gesetz schützend die Treuen erfreu!
 Wahrlich ein Streben, wie keins dem Himmel je lieber, noch hatten
 Jemals des Amtes Pflicht schönere Blüten geschmückt.
 Denn das Gesetz ist ein Gottesgeschenk; das der Erde
 Sterblichen Söhnen herab liebend der Himmel gereicht.

Wohl genügte auch diese Zusammenstellung den Bedürfnissen nicht, so daß die Universität, die zuerst eine Übersetzung des „Büchleins plante“¹⁾, auf den ganz unpraktischen Gedanken geriet, Verböczys Tripartitum, das in und für Ungarn entstanden war, übersetzen zu lassen, wenn auch mit dem Zusatz, Ergänzungen aus dem Gewohnheitsrecht hinzuzufügen²⁾. Doch mußte die Ausführung der Übersetzung des Tripartitums von selbst daran scheitern, daß dieses für die sächsischen Verhältnisse auf keinem Gebiet paßte. Aus all diesen Versuchen entstanden die Vorarbeiten für das „Eigen-Landrecht“, das freilich erst 1583 fertig gestellt wurde.

Auch wirtschaftlich sollte das Sachsenland eine Einheit bilden. In diesem Dienst standen die großen Arbeiten der Universität, den Zünften im Sachsenland neue Gesetze zu geben, die nicht nur die gleichen für alle gleichartigen „Zechen“ waren, sondern auch von dem Gedanken erfüllt waren, evangelischen Geist in sie hinein zu tragen, die wie einst in der katholischen Zeit mit der Kirche eng

¹⁾ Beschluß der Nationsuniversität 1544. 25. November: Item fiat una generalis convocatio dom. Saxonum octo diebus post festum beati Georgii martyris pro cecis mechanicorum artificum rectificandis atque certis territoriis et jure scripto causisque litigantium de Bystricia et Coloswar revidendis. Artikelbuch der sächs. Universität. Bl. 1 im Herm. und Nat.-Archiv.

Universitätsbeschluß von 1545, 28. November: Item amplius, ut ad festum b. Georgii proxime futurum celebrari debeat una generalis congregatio dominorum Saxonum, ubi inter cetera etiam domini Saxones tractare et concludere debent ratione juris scripti propter ignorantiam juris evitandam.

Item amplius conclusum est, ut cum mag. Hontero agatur ratione versionis in germanicam linguam compendii juris civilis per eundem editi. Ebenso Artikelbuch Bl. 3.

²⁾ Beschluß der Universität 1546, November: Item quod propter necessitatem multiformem necessarium foret, certa scripta jura haberi, in omnibus locis dominorum Saxonum, ideo statutum est, ut ad proximam congregationem superinde clarius finietur decretumque hungaricum in vulgarem nostram linguam convertetur, tandemque jura probabilia vel ex consuetudine longiusque introducta, quae tamen justa et christiana videbuntur simul illuc adscribantur.

1549, 8. Dezember. Thomae (Bomelio) notario ab universitate Saxonum addictis pro jure scripto vertendo solvit (mag. civium) fl. 25. Herm. Bürgermeisterrechnung.

verknüpft blieben. Zu der wirtschaftlichen Einheit half wesentlich mit, daß ein einheitliches Maß und Gewicht eingeführt wurde¹⁾ und daß in allen Angelegenheiten die Universität sich die Entscheidung vorbehielt²⁾.

Um so bedeutsamer war, daß die Universität und die Weltlichen sich der Reformation energisch annahmen³⁾, damit im Zusammenhang die Sittlichkeit im Volk stärken wollten⁴⁾. Die weltliche Obrigkeit hat im Sachsenland um die Durchführung der Reformation das Hauptverdienst. Im Jahr 1547 verbot sie sogar — es waren radikale reformatorische Gedanken — das Zinsennehmen⁵⁾.

¹⁾ Universitätsbeschluß 1545: Item amplius conclusum est, quod in proxime futura congregatione dom. Saxonum unanimiter statui debeat, quod demptis Bistriciensibus in toto ambitu Saxonum Transsilvanensium propter varias fraudes evitandas debeat observari unus et idem cubulus, una urna, unum octuale, una ulna et una libra sive pondus unum. **Artikelbuch, Bl. 3b.**

Universitätsbeschluß von 1546: Item quod propter observationem legitimorum ponderum, mensurarum, ulnarum, cubulorum, ac vasarum ubique inter dom. Saxones, exceptis Bistricis, statutum est, quod Cibinii debeant fieri justae mensurae et cubuli indeque educenda in duas sedes aliaque loca juxta quae ubique cubuli instituendi sunt veteresque auferendi et destruendi fore. **Artikelbuch, Bl. 8b.**

²⁾ Universitätsbeschluß von 1550, 22. Oktober: Quod in omnibus negotiis et casibus, quae civitatem vel sedem aliquam pertingunt, nihil agere debeant, nisi communi consensu universitatis Saxonum fuerit deliberatum. Ac negotia, quae alicubi obveniunt, statim Cibiniensibus intimare debeant, indeque quid sit agendum, informationem expetere, donec universitas de eo maturius deliberare posset.

In comitiis regni nulla pars onus aliquod suscipere audeat, nisi ex unanimi voluntate reliquorum Saxonum ibidem existentium foret conclusum. **Artikelbuch 26b.**

³⁾ Die Gesandtschaften nach Weizenburg stehn im Dienst dieser Arbeit, so am 8. Dezember 1545. Sie nahmen mit für Martinuzzi und die Königin 16 Pf. Safran für 36 fl., 2 Zent. Reis für 6 fl. 50 den., Zibeben 3½ Zent, für 13 fl. 34 den., 18 Pf. Mandeln für 13 fl. 16 den.

Interessant 10. Dezember: Francisco Zegedy Constantinopolim concionatori unam turbam pro fl. 0 Pf. 80 den. Herm. Bürgermeisterrechnung aus 1546.

⁴⁾ G. D. Deutsch: UEL. S. 9. Universitätsbeschluß von 1545, im Anschluß an dies: Item amplius conclusum est, ut in villis nequaquam debeant admitti publica conventicula (vulgo spyllstuben) servis et ancillis propter scandala multa evitanda.

Item amplius conclusum est, ut in villis nequaquam ipsis servis admittentur symposia publica vulgo das Krentzlen, id quod etiam in civitatibus famulis aurigis interdictum esse debet.

⁵⁾ Universitätsbeschluß von 1547. Ideo constitutum est, item ne quis pecuniam suam alicui mutuare debeat, ea ratione ut exinde creditor a debitore

Dieses alles zu einer Zeit, wo die größten politischen Fragen auf der Tagesordnung standen.

Ferdinand hatte, mit Berufung auf den Großwardeiner Frieden, Ungarn und Siebenbürgen nicht aufgegeben, auch in Siebenbürgen sah eine Partei, darunter vor allem Petrus Haller, das Regiment Isabellas als vorübergehend an. Dem Ränkespiel Martinuzzis gelang es, in einem geheimen Vertrag Siebenbürgen an Ferdinand zu überliefern, und als in seinem Namen Rastaldo mit einigen Truppen ins Land rückte, mußte Isabella das Feld räumen (1551), das Land Ferdinand huldigen, dessen Feldherr Martinuzzi ermorden ließ (1551), um im Frühjahr 1553 Siebenbürgen zu verlassen, da die Truppen, die ohne Sold blieben, auseinander liefen. Im November 1556 kam Isabella wieder zurück. Der Landtag, der ihr huldigte, zog die Güter des katholischen Bischofs Bornemisza, der an Ferdinand hing, endgültig ein und überwies die Einkünfte der Königin¹⁾.

Diese politische Lage hatte speziell für die Sachsen die Folge, daß ihre Leistungen in ausgiebigster Weise in Anspruch genommen wurden. Zuletzt mußten hauptsächlich sie den Sold für die Ferdinandischen Truppen aufbringen, deren zügellosen Plünderungen sie erst recht preisgegeben waren²⁾. Dann aber — und damit ist die Wirkung auf die reformatorische Bewegung ausgesprochen — dieser Staat, gleichviel ob Isabella oder Ferdinand an seiner Spitze stand, in dem der eigentliche Gebieter der Türke war, hatte nicht die Kraft, auch wenn er es gewollt hätte, in diese große Frage hindernd einzugreifen. Die Türken selbst kümmerten sich nichts darum.

Für das Sachsenland hatte die Nationsuniversität den Rechtsboden geschaffen, aber zuletzt war dieses doch ein Teil, wenn auch ein maßgebender, des siebenbürgischen Staatswesens und es konnte ihm nicht gleichgültig sein, welche Stellung dieses amtlich der Reformation gegenüber einnahm. Jene wurde nicht zuletzt dadurch bestimmt, daß ein Teil des siebenbürgischen Adels und der Sekler ebenfalls evangelisch geworden war und dann, daß die Erkenntnis in allen drei Ständen des Landes, Adel, Sekler und Sachsen, sich alle Tage neu festigen mußte, daß nur ihre Einheit und das

supra summam capitalem aliquid rogare aut expectare debeat, et si quis coram iudicio superinde accusatus fuerit, mulctari debentur in ea summa pecuniae, quae creditori ex mutatione superaddi debeat. Artikelbuch, Bl. 11.

¹⁾ Mon. com. Transs. II, 64.

²⁾ G. D. Teutsch, Sachsen Geschichte I, 240 ff.

Zusammenhalten überhaupt den Bestand dieses Staatswesens gewährleistete.

Den ersten Anlaß zu Beschlüssen bot der Tod des Bischofs Statilius, dessen Einkünfte schon 1544 der Königin zugewiesen wurden, mit dem Ersuchen, sie niemandem zu vergeben¹⁾. Die Stände empfahlen zu gleicher Zeit, die Sachsen in ihren alten Gewohnheiten zu schützen und nicht durch neue Lasten zu bedrücken²⁾. Aber die eigentliche reformatorische Bewegung zögerte der Landtag naturgemäß sich zu äußern. Vielleicht erinnerte er sich daran, wie wenig die allgemeinen verdamnenden Beschlüsse des ungarischen Reichstags genügt hatten. In den Jahren 1546 und 1548 erklärte der Landtag, da in kurzem die Entscheidung der christlichen Fürsten zu erwarten sei, solle in Religionsfachen nichts geändert werden, doch dürften die Prediger von dem Ort, wohin sie berufen seien, nicht anderswohin predigen gehn³⁾.

Es hängt wohl mit den Religionsfragen zusammen, die zu Meinungsverschiedenheiten führten⁴⁾, daß die Stände 1549 die freie Beratung und Straflosigkeit für die Reden in den Landtagen verteidigten⁵⁾. Vor 1552 beschloßen sie, jeder solle in seinem Glauben verbleiben, keiner den andern darum angreifen und blieben 1552 dabei⁶⁾. Rastaldo versprach, es dem Kaiser zu empfehlen⁷⁾. Trotz-

¹⁾ Mon. com. Transs. I. 189. Der UEL. S. 83 angeführte Beschluß von 1544 findet sich in den Mon. com. nicht.

²⁾ Ebenda 190: Supplicans dom. Regnicolae, ut dom. Saxones serventur in eorum antiquis consuetudinibus... mandat itaque majestas sua, ut hujusmodi oneribus et difficultatibus ne vexentur.

³⁾ Mon. com. Transs. I, 238. In causa religionis, cum brevi deliberationes principum Christianorum expectentur, decretum est, ut in iis quoque nihil innovetur, sed quemadmodum ante biennium constitutum fuit, in eo statu nunc etiam causa religionis consistat, nec concionatoribus de loco eis constituto ad aliam concionandi gratia ire liberum sit.

⁴⁾ Ebenda, S. 382. 1551. Quoniam a certis jam annis variae inter nos dissensiones propter religionem orlae fuerant...

⁵⁾ Ebenda, S. 297. Cum autem publici conventus in eum finem fiant, ut libere illic quilibet suam sententiam dicere possit, intelligant dom. regnicolae, quosdam propter sermones in comitiis habitos impeditos esse; supplicans itaque reginali majestati, ut eos ab hujusmodi libertatis impedimento tueri dignetur.

⁶⁾ Ebenda, S. 382. Conclusum est, ut quemadmodum antea adhuc viventi condamn. rever. dom. episcopo Waradiensi conclusum erat, ita nunc quoque quilibet in fide sua ipsi a Deo data et concessa, permaneat, ne alter ab altero praevia ratione infestetur.

⁷⁾ Mon. com. Transs. I. 398.

dem merkte man, daß mit Rastalbo auch in dieser Beziehung die Stimmung „oben“ ungünstiger wurde. Die „Gönner der evangelischen Religion“ wurden ermahnt, den „Papisten“ nichts Böses zuzufügen, auch umgekehrt nicht, aber es ging doch gegen die erstern. Im ganzen blieb der Landtag fest, schützte die evangelische Kirche in Bazarhely und den Pfarrer in seinen Bezügen¹⁾ und fand auf der Versammlung in Mediasch (Juni 1554) das schöne Wort, daß der christliche Glaube nur einer sei, wenn auch verschiedene Bräuche die einzelnen Bekenner voneinander trennen. Darum sollte im Lager jeder Teil das Recht haben, eigne Pfarrer und Prediger zu halten. Doch solle dafür Sorge getragen werden, daß weder Prediger noch Zuhörer jemanden verletzen²⁾. Und das auf einem Landtag, der das Aufgebot des ganzen Landes aufrief, bereit zu sein, das Vaterland zu verteidigen³⁾. Was man erlebt hatte in all den Jahren, hatte den Landtag wohl von der Torheit des Beschlusses vom 1. November 1545 überzeugt, wonach in den sächsischen Dörfern alle Burgen zu zerstören seien, um mit dem Material die Städte Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg und Mühlbach zu befestigen⁴⁾. Diese taten es aus eigener Kraft und die Kirchenburgen in den Dörfern vermehrten die Widerstandskraft des Landes.

Das eine stand fest, der Landtag hinderte die Reformation nicht, er suchte sie zu fördern. Das hat mit dazu beigetragen, daß allmählich sämtliche sächsische Gemeinden sich ihr zuwandten, wenn ein Teil der Pfarrer auch widerwillig, wovon testamentarische Vermächtnisse von mehr als einem an die alte Kirche noch viel später den Beweis liefern⁵⁾.

¹⁾ UEL. S. 84. Mon. com. Transs. I, 412.

²⁾ Quamvis fides Christiana una sit, tamen quoniam tum in caerimoniis quam in sacramentorum administrationibus ipsi regnicolae dissentiunt, statutum est, ut dum in castris fuerint constituti unaquaeque pars suos valeat habere ministros et concionatores, hoc tamen specialiter declarato . . . Mon. com. Transs. I, 527, UEL. S. 85.

³⁾ Mon. com. Transs. I, 524 ff.

⁴⁾ Ebenda, S. 224: Item ut omnia castella et fortalicia inter dom. Saxones in pagis exstructa demoliantur, ac ex eorum ruinis civitates Cibiniensis, Brassöviensis, Segeswar, Zaazsebes fortificentur. Ingenia vero et pixides unacum globulis et pulveribus et aliis instrumentis bellicis ad civitates inferantur. Ein Beschluß, an dessen Ausführung niemals jemand gedacht hat.

⁵⁾ Vgl. das Testament des A. Schwarz, Pfarrer in Denndorf von 1570. Ver.-Arch. 1, 363. A. Schullerus in R. Bl. 1918, S. 81.

Für eine gewisse Einheit hatte die Honterusische Kirchenordnung gesorgt, aber noch fehlte der Schlußstein, die zusammenfassende äußere Organisation. Die Versammlung der Pfarrer der exempten Kapitel, unter dem Generaldechanten, wurde Jahr für Jahr vom König Zapolya zum Zusammentritt aufgefordert, um die vom Staat geforderten Auflagen zu zahlen¹⁾, in ihnen mußte der Gedanke sich regen, ob eine geistliche Spitze nicht mithelfen werde, die Geistlichen zu schützen auch gegen die Weltlichen des eigenen Volks. Die ganze reformatorische Bewegung, hier vor allem von den Weltlichen getragen, trug bei aller Zusammenarbeit mit den Geistlichen mehr als einmal den Zug der Gegnerschaft gegen die Geistlichen an sich. Dem „ordo ecclesiasticus“ konnte es nur dienlich sein, wenn ein Mann von Ansehen ihn vertrat.

Aber auch den Weltlichen lag der Gedanke nahe, an die Spitze der Kirche einen Geistlichen zu stellen, schon um gewisser Amtshandlungen willen, die in der neuen Kirche nicht fehlen durften. Gerade sie, die die Reformation beschlossen hatten, die soviel getan hatten, das sächsische Volk zur Einheit zusammenzuschließen, konnten die Wichtigkeit des neuen Amtes auch nach dieser Seite nicht übersehen.

Solange Honterus lebte, verkörperte er die Einheit der neuen Kirche. Ohne Weihe war er Stadtpfarrer geworden, ohne den förmlichen Ruf zum Bischof war er es im besten Sinn gewesen. Am 23. Januar 1549 war er gestorben „der fromm-gottesfürchtige Herr Magister“, „er war ein Mann seinem Vaterland zu dienen, und was demselben nützlich zu fördern, denn er hat die Lehre des hl. Evangeliums und den rechten Gottesdienst allhier erst angericht — schreibt sein treuer Organist Hyeron. Ostermayer über ihn — und die Schulen reformiert zu Nutz der Jugend und die Druckerei aufgebracht und des hl. Evangelii halben viel erlitten und ausgestanden von den Papisten oder vielmehr falschen Christen, und sonderlichen in seinem Pfarramt hat

¹⁾ Aus den Rechnungen des Burzenländer Kapitels: Kronst. Quellen, S. 601. September 1542: convocare ex singulis decanatibus totius universitatis omnes decanos cum 2 aut 3 fratribus . . . 1546 wird der geistlichen Universität pro conservatione regni eine Summe von 1600 fl. aufgelegt, auf die Burzenländer Geistlichen fallen 200 fl. 25 den., davon zahlt Honterus 29 fl. den. 25. Im selben Jahr noch einmal 1400 fl., auf die Burzenländer fallen 252 fl. 20 den. Honterus zahlte 34 fl. S. 606. Im Jahr 1547 1500 fl. S. 607, im Juni wieder 2000 fl. S. 607 uff.

er nichts anderes denn vieler Seelen Heil und Seligkeit gesucht. In Summa: ein fromm, demütig, lehrhaftig, ehrerbietig, niemand verschmähend und dazu ein treuer Hirt seiner Schäflein, dessen Seele in der ewigen Ruhe schwebt und lebt ewiglich. Amen“¹⁾).

Wir fügen hinzu: er hat dem gemeinsamen Recht vorgearbeitet, hat durch die Schaffung einer evangelisch-sächsischen Kirche nicht nur das stärkste Band um den Volksstamm geschlungen, dem er angehörte, er hat neben den ewigen Gütern, von denen wir leben, durch die evangelische Kirche, die ihm hier ihr Dasein verdankt, auch den Bestand der Sachsen als Volk verbürgt. Es ehrte ihn und die Stadt in gleicher Weise, daß sie treulich seiner Witwe gedachte und sie vor der Not des Tages schützte²⁾).

Sein Tod mußte die Erwägung eines Oberhauptes für die Kirche in den Vordergrund rücken.

Es scheint bald nach der Annahme der Kirchenordnung als Gesetz (1550) zu Verhandlungen zwischen dem geistlichen und weltlichen Stand gekommen zu sein. Wenigstens schrieben die Geistlichen des Schenker Kapitels an die Hermannstädter und ihren Dechanten, sie freuten sich, daß der geistliche Stand mit Zustimmung des weltlichen Amtes in Hermannstadt vom Tod wieder erweckt werden solle und „wir versprechen dem zukünftigen Superintendenten untertänigst allen Gehorsam und alle Achtung“ (13. März 1552) und baten das Hermannstädter Kapitel, es möge bei Einführung einer neuen Kirchenordnung der alte Gebrauch der Einsetzung der Geistlichen in das Amt durch die Vorsteher der Kirche und die vornehmeren Pfarrer wieder eingeführt werden³⁾).

¹⁾ Kemény: Deutsche Fundgruben I. 36. Kronst. Quellen, 4, 508.

Kronstädter Stadthannenrechnung 1549 in den Kronst. Quellen, 3, 496: Dom. Capitularibus, qui ad sepeliendum venerabilem dom. mag. Honterum huc convenerunt, misi dono 1 urnam vini asp. 16. Ebenso dom. Thomae plebano Fogarasiensi, 1 piscem asp. 8.

²⁾ Ebenda, S. 560. 1550, 21. September. Uxori relictæ ven. condam dom. mag. Joannis Honteri in signum gratitudinis ob multiplices et fideles labores, quos idem dom. magister tam in scola quam et ecclesia regenda habuit, dedi ex commissione dominorum civitatis et terræ Barcza fl. 150. S. 572. 1550 19. Mai sunt dom. procuratoribus dati ratione bombardæ et relictæ vener. dom. mag. Honteri fl. 350.

S. 583, 1550 uxori relictæ vener. quondam mag. Johannis Honteria civitate dedimus in signum gratitudinis ex commissione senatorum et comunitatis fl. 100.

³⁾ Intelleximus, dominationes vestras cum consensu magistratus civilis Cibiniensis et omnium dominorum provincialium ordinem ecclesiasticum (hac-

In der That wählte die Synode am 6. Februar 1553 den Stadtpfarrer Paul Wiener zum ersten evangelischen Bischof (Superintendenten).

Er war in Laibach geboren, ein angesehenener Mann, ständischer Verordneter dort, hatte sich dem Protestantismus zugewandt und das Evangelium gepredigt, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt, war dann besonders unter der Anklage, daß er, ein geweihter Geistlicher und Domherr, Generalvikar des Bischofs Rauber, zum zweitenmal geheiratet habe und von der katholischen Lehre abgewichen sei, gefangen genommen und längere Zeit in Wien festgehalten worden, wurde aber dann nach vielen peinlichen Verhören zuletzt zur Auswanderung nach Siebenbürgen begnadigt. Ein entschiedener, geistvoller, überzeugungstreuer Mann¹⁾, einer jener Bekenner, die die Reformationszeit in nicht kleiner Zahl gesehen hat. Wiener wurde in Hermannstadt freundlich aufgenommen, hier Prediger²⁾, dann 1552 Stadtpfarrer und ein Jahr später Bischof³⁾. Am 22. März 1553 hat er in der Hermannstädter Pfarrkirche die erste Ordination vollzogen⁴⁾, nachdem die ersten Sachsen in Wittenberg

tenus fere sepultum) rursus erigere seu statuere velle et quod magistratus suam voluntatem et defensionem quoque sit pollicitus . . . Nos quoque pro tenuitate nostra in hoc negotio dominationibus vestris consentire et bene consulere volumus, superattendentique futuro omnem obedientiam et reverentiam humillime pollicemur. Urk. im Herm. Kap.-Arch. Teutsch: Bischöfe, S. 3. J. Seivert: Skizze der Superintendenten A. C. in Siebenbürgen. Quartalsschrift 2, 1.

¹⁾ M. Valencak: Primož Trubar. Im Marburger Gmn.-Progr. 1878. Dort als Quelle angeführt Aug. Dimig: Gesch. Krains. Laibach, 1875. Th. Elze: Paul Wiener, Mitreformator in Krain . . . erster ev. Bischof in Siebenb. in Jahrb. der Gesellschaft des Protestantismus in Österreich, 1882. Auch im S. A. Im Anhang Wieners Briefe, vor allem seine Verteidigung an König Ferdinand (1548). S. 44.

²⁾ Bürgermeisterechnung 1549 Dez. Dom. Paulus (Wiener) circa fest. Mariae Magdalene (22. Juli) in concionatorem est ordinatus pro fl. 80.

³⁾ Schon 1559: clariss. dom. Math. Heblerum, pastorem Cibiniensem et Saxonicae gentis episcopum. G. D. Teutsch: Synoden, S. 22.

⁴⁾ Teutsch: Bischöfe, S. 6. Ver-Arch. A. F. 3, 358. Die Ordinationsmatrikel im Superintendenten-Archiv beginnt mit 1573. Haner gibt in seiner Historia ecclesiarum Transsilvanicarum. Frankfurt und Leipzig, 1694. S. 217 an, es seien Wiener bestimmte Weisungen von der Synode 1552 in betreff der Ordination gegeben worden, die Teutsch, Synoden S. 3, mittheilt.

Die Angabe Haners beruht jedenfalls auf einem Irrtum. Abgesehen davon, daß eine Synode von 1552 nirgends bezeugt ist (Teutsch, Synoden S. 3), daß Wiener erst 1553 zum Bischof gewählt wurde, konnten 1552 das

ordiniert worden waren¹⁾. Darunter auch Hebler selbst, 4. Oktober 1553, als er Prediger in Hermannstadt wurde. Doch starb Wiener schon 16. August 1554 an der Pest, die damals im Lande wütete.

Sofort drängte die Universität, „die Herrn vom Land“, zur Neuwahl (Catharinal-Conflix 1554), wiederholt im Frühjahr 1555²⁾, doch wählte erst die Synode 1556 (29. Juni) Wieners Nachfolger im Pfarramt auch zum Bischof, Math. Hebler, der aus Karpfen in Ungarn stammte, in Hermannstadt Lehrer, Rektor und Prediger war und dort in hohem Ansehen stand³⁾. Den 14. Januar 1557 vollzog er im Beisein geistlicher und weltlicher Vertreter die erste Ordination an 13 „Brüdern“⁴⁾.

Augsb. Bekenntnis, das die Kirche erst 1572 annahm, geschweige die Schmalk. Art., unmöglich als Norm aufgestellt werden. Auch die Antitrinitarier konnten damals hier kaum erwähnt werden. Die ältesten Fragen, die der neue Pfarrer vor der Einsetzung in sein Amt beantworten mußte, sind wohl die 1565 bei der Präsentation des Tekendorfer Pfarrers gestellten (Ver.-Arch. 39, 243). Ein Notizbuch des Hermannstädter Dechanten (im Sup.-Arch.) enthält aus dem Jahr 1578: Articuli pastoribus confirmandis proponendi ante manuum impositionem, Fragen, ob er 1. sich verpflichte auf die Augsb. Konf., 2. zu Fleiß und Standhaftigkeit in allen geistl. Verrichtungen, 3. zur Enthaltung von allen schismatischen Ansichten, 4. zu frommem und ehrenhaftem Leben, 5. zur Treue gegen den Fürsten, Bischof und Dechanten, 6. zur Eintracht mit den Kapitelsbrüdern und Geheimhaltung der Kapitelsverhandlungen, 7. zur Festhaltung der kirchl. Einrichtungen nach der Honterusischen Reformation und den im Herm. Kapitel eingebürgerten Bräuchen, 8. treuer Besorgung des kirchl. Besizes. Diese Artikel auch im Herm. Kap.-Arch.

¹⁾ J. Duldner im Korr. 1905, S. 7 ff. Heblers Ordination S. 9. Die letztere 1571. Im Jahr 1569 Ordination des Joh. Midulicher in Brieg „in betrachtung, daß ermelter Johannes in denen Orten, da die Leute von den Türken bedrängt werden, sich vor einen Kirchen-diener will gebrauchen lassen“. Ver.-Arch. 11, 319.

²⁾ G. D. Teutsch: UEL. S. 72. 1554 Ut quaelibet civitas hortetur decanos suorum capitulorum, ut de superattendente eligendo deliberent. 1555: Mer ist beschlossen wie vormals im nächsten Landtag, das ein jede Stadt ihre Decan und Capitel ermanen und anhalten sollen, das sie auf einen Superattendenten zu erwelen gedenken sollen. Ob die Berufung Davidis nach Hermannstadt damit im Zusammenhang stand? Bürgermeisterrechnung von 1555, 17 September: Domino Francisco Davidis, huc vocato, domum reducto, pro vectura fl. 3.

³⁾ G. D. Teutsch: Bischöfe, S. 5. Ver.-Arch. 17, 21. J. S. Klein: Nachrichten von den Lebensumständen und Schriften ev. Prediger in allen Gemeinen des Königreichs Ungarn. Leipzig und Ofen, 1789. 2. 214 ff. Dort auch die Grabchrift Heblers und Nachrichten über einige Zeitgenossen.

⁴⁾ J. C. Schuller im Ver.-Arch. N. F. 3, 358. Die ältesten Verpflichtungen der Ordinanden lauten: 1573: testem in animam meam Deum

Inzwischen sorgten die Visitationen für die Ausbreitung und Stärkung der neuen Lehre und neuen Kirche. Schon 1554 wurde sie im ganzen Burzenland vorgenommen, sie scheint vom weltlichen Amt ausgegangen zu sein, der Stadtrichter mit einigen weltlichen Herren und dem Dechanten vollzogen sie. Der weltliche „Rat der Gemeinde“ war auch die kirchliche Vertretung. An sie richtete der Dechant die Frage, ob der Pfarrer des Amtes treulich walte, die Sakramente nach dem göttlichen Wort brauche, ob Pfarrer und Kirchendiener unsträflich lebten? Dann fragte der Stadtrichter, ob der Rat und die Ältesten der Gemeinde fleißige Hörer der Predigt seien, ob sie Kinder und Gesinde in die Kirche gehen ließen, ob in der Gemeinde „ärgerliche Leut“ wären? In der Kirche richtete der Stadtrichter an die Gemeinde „eine kurze freundliche und christliche Bermanung“, „daß wir im Licht des hl. Evangelii wandeln sollen“¹⁾. Vom neuen Geist legte der Beschluß des Kapitels und der weltlichen Vertretung „der Erden Barcza“ 1556 Zeugnis ab, daß den Pfarrern, Lehrern und allen Kirchendienern „bequemliche und ehrliche Wohnungen“ zu machen und Schulen zu bauen seien, daß wegen dem „Inventar“ sich Pfarrer und Gemeinde vertragen sollten, die Hochzeiten nicht länger als zwei Tage zu dauern hätten, die Begräbnisse außerhalb der Kirchenburg anzulegen seien. Überall im Burzenland wurden die „Inventare“ des Kirchengutes aufgenommen, die neben dem eigentlichen Kirchengut auch besonderen Besitz der Pfarrei auswiesen. Zum Gesamtbesitz gehörten nicht nur Ackerland und Wiesen, die Kelsche und Rannen, das Recht des Pfarrers, bestimmte Fässer

patrem, fil. et spir. sanctum me sincere et pure amplecti doctrinam evangelii et purae ecclesiae, cujus summa comprehensa est in Conf. Aug.; später (1601) kommt dazu invariata, dann (1614) subscribo Aug. conf. ac articulis ecclesiarum Saxonicarum Medieschini anno 1578 in synodo sancitis, doch wechseln die Formeln: es kommen die ökum. Symbole hinein (1616), dann wieder nur die Augsb. Konf., dann 1659 die Apologie, die Konkordienformel, die Schmalk. Artikel, die Luth. Katechismen „und die andern symb. Bücher der ev. Kirchen“, das Konkordienbuch (1663), dann wieder nur die unveränderte Augsb. Konf. (1664), die herrschend bleibt, doch dazwischen immer wieder die Fülle der symb. Bücher in einzelnen Fällen, auch doctrinam Aug. Conf. invariatae verbo Dei scripto per omnia conformem esse agnosco (1734). Amtlich hat die ev. Kirche Siebenbürgens — darauf sei wiederholt hingewiesen — nur die Augsb. Konf. angenommen.

¹⁾ Bericht über die Kirchenvisitation im Jahr 1550 von Lucas Griengras in den Kronst. Quellen 5, 132. Zuerst veröffentlicht von Fr. Philippi im Kronst. Gymn.-Progr. 1879.

Wein auszuschänken, nahezu überall sollte ein „eiserne Inventar“, das hier in einem Teil des Zehntens, in anderen Teilen des Landes in Vieh u. a. bestand, dem Pfarrer helfen, die erste Zeit, bis er den ersten Zehnten erhielt, leichter zu überwinden. Vielerorts war auch ein Teil der Einrichtung des Pfarrhofs vorhanden, in Kronstadt „die Bänke in allen Stuben umher und Kammern, auch Vorhäusern, item drei schlechte Tische“, in Wolkendorf ein Becken und ein Tisch, in Marienburg drei Tische, eine Armerei, „alle große Bänke nagelfest“, 2 Fuder Holz, 3 Fuder Heu, „ein Legeln mit Essig“, „ein neuer Kornkasten im Turm in der Kirche“, in Tartlau „auf dem Schloß zwei Stuben übereinander samt dem Keller darunter“, in Petersberg „das Brauch des Brunnens und des Brauhauses für dem alten Pfarrhof“, „ein alter Tisch, item habe ich auch den Gebrauch des Capellchen im Schloß hinter der Kirche gefunden, welches meinen antecessoribus propter motus bellicos vergönnt worden“¹⁾. Elf Jahre später wurde die Visitation abermals vorgenommen und dabei energisch gegen Abeltäter aller Art eingeschritten²⁾.

So war das Haus äußerlich bestellt und die innere Entwicklung gesichert. Mit 1557 beginnen die gesicherten Aufzeichnungen über die Synodalverhandlungen³⁾.

Diese ganze Entwicklung vollzog sich in unmittelbarem Zusammenhang mit Wittenberg und dem steten Einfluß von dort.

Die ersten Beziehungen hatten die Studenten geknüpft, die seit 1522 in wachsender Zahl die Schule besuchten⁴⁾. Sie wurden inniger seit dem Auftreten des Honterus, dessen Name und Werke die deutschen Reformatoren und Gelehrten anzogen. Es entstand ein freundlicher Briefwechsel zwischen dem Kreis Luthers und Melancthons dort und dem des Honterus und Wagner hier. Und diese Beziehungen interessierten das ganze Volk. Schon 1536 schrieb A. Scherer in seine Chronik: „Am 11. November kommen Briefe aus der Witteberg, die allen Unsrigen mitgeteilt werden. Es schrieb auch Mag. Joh. Reuchlinus.“ Dann „Kaspar aus

¹⁾ Trauschenfels Visitationsbüchlein. Anhang S. 49 ff. Herbert im Rorr. 1892, S. 58.

²⁾ Colb: Suppl. ann. eccl. S. 204 ff. sehr interessante Mitteilungen.

³⁾ G. D. Teutsch: Synoden. Sie enthalten die Synodalverhandlungen bis 1600.

⁴⁾ Fabritius: Die siebenb. Studierenden auf der Universität zu Wittenberg im Reformationszeitalter. Ver.-Arch. 2, 135.

Heltau geht nach Wittenberg, vor allem auf des Honterus Rat und nimmt Briefe an Luther und Melanchthon mit¹⁾. 1544 hat der Kaufmann Jac. Pelliser Antwort gebracht von M. Luthero an M. Honterus und seinen Zelum (Eifer) belobet, 1545 kommt nach Hause Gaspar der Heltauer, so eine Reise auf Anraten des Honterus unternommen hatte.“

Ein Teil der Briefe, von denen hier die Rede ist, ist erhalten²⁾: Luther an Honterus und an Ramser, Melanchthon und Bugenhagen an den einen oder andern, vor allem auch an Wagner uß. Die Gedanken gliederten sich um dreierlei: das Evangelium, das in seiner Reinheit herzustellen und zu bewahren das Hauptziel war; die Studien, die jenem Geschlecht eine neue Welt eröffnet hatten und die mit dazu dienen sollten, das Evangelium zu stützen, und endlich die Teilnahme und die Sorge, daß die Türken, die nicht nur eine Gefahr für Siebenbürgen, sondern auch für Deutschland seien, dem Evangelium und den Studien schaden könnten. Es waren die Gedanken, die Melanchthon schon in der Vorrede zum Reformationsbüchlein (1543) ausgesprochen hatte. Melanchthon rühmte an Honterus, daß er den Glauben der Kirche und die frommen Studien herstelle und sah auch darum die Verbindung der Gelehrten als notwendig an³⁾. Bei der Herausgabe des Wagnerischen griechischen Katechismus, der mithelfen sollte, die Bekenner der griechischen Kirche dem Evangelium zu gewinnen, halfen die Wittenberger mit⁴⁾. Wagner war selbst auch nach seiner Studienzeit in Wittenberg gewesen, und noch später bedauerte einer, daß er nicht freundlich genug gegen ihn gewesen sei⁵⁾. Es ist bekannt, wie gastfrei Luthers und Melanchthons Haus war. Der letztere freute sich einmal, als er einen Gast aus Ungarn gehabt, daß an dem Tag 11 verschiedene Sprachen an seinem Tisch gewesen⁶⁾. Was Sigismund Belleus, der auch mit den Kron-

¹⁾ Trauschenfels: Deutsche Fundgruben zur Gesch. Siebenbürgens N. F. Kronstadt, 1860. S. 16 f. im Album Oltardinum, dessen erster Teil aber von Scherer herrührt. Die Aufzeichnungen zum Teil lateinisch.

²⁾ Veröffentlicht in Dück, Anhang. Jüngst in den Mon. eccl. Hung. Über den Zusammenhang mit Deutschland J. Groß: Katalog der bei der Lutherfeier in Kronstadt ausgestellten Druckwerke. Kronstadt 1885. Einleitung. Dann Ver.-Arch. 16, 253. ff.

³⁾ Dück, S. 28, 29 (Anhang).

⁴⁾ Ebenda, S. 38 ff.

⁵⁾ Ebenda, S. 38.

⁶⁾ Fraknoi: Melanchthon és Magyarorsz. barátai. Budapest 1874. S. 29.

städtern Briefe wechselte¹⁾, über seinen brieflichen Verkehr mit Melanchthon schrieb, das empfanden alle: „daß Du mich würdig achtest, geliebter Lehrer, mich mit Briefen zu ehren, dafür danke ich Dir; ich werde durch sie so erfreut, daß ich in diesem Leben nichts angenehmeres, nichts lieberes habe. Sie sind mein Reichtum, meine Schätze, mein Vergnügen. Andrer Menschen Briefe, auch der am meisten befreundeten, lese ich einmal und hebe sie auf, an den Deinen kann ich mich nicht sättigen. Zwanzigmal hole ich sie am Tag hervor, und so oft ich sie in die Hand nehme, ob ich sie öffne oder schließe, immer und immer wieder sehe ich sie an. Ich stelle Dich mir vor, ich erinnere mich an Deine Fröhlichkeit bei Zusammenkünften, an Deinen Ernst, Deine Klugheit, Deine fast unglaubliche Milde und Leutseligkeit. Durch diese Gedanken entgehe ich dem Überdruß der Einsamkeit und mildere die Herbheit des Schmerzes, den ich bei den allgemeinen Drangsalen empfinde“²⁾. Und Melanchthon schrieb an Honterus: „Ich freue mich über Dein Wohlwollen gegen mich, wie es mir so oft aus Deinen Briefen und literarischen Geschenken entgegen tritt; schick mir Nachrichten, so oft Du Boten zur Verfügung hast“³⁾.

Melanchthon war der vielgesuchte Ratgeber in allen möglichen Dingen. Wenn eine Gemeinde einen Prediger brauchte, wandte sie sich an ihn und der junge Student, der nach Wittenberg ging, konnte der Unterstützung und Förderung sicher sein. Für den Georg Hutter aus Hermannstadt schrieb Melanchthon an den Hermannstädter Rat, „er lernt fleißig die Lehre der Kirche Gottes und übt sich in den Sprachen und der Philosophie“ und riet, dessen Verwandten zu ermuntern, ihn zu unterstützen, damit er länger studiere⁴⁾. Die von Val. Wagner ihm Empfohlenen unterstützte er⁵⁾. Einem Kronstädter, der nach Hause reiste, stellte er einen Empfehlungsbrief aus, man solle sie — er reiste mit noch einem Ungarn — frei ziehen lassen, sie führten nur Bücher und Kleider mit sich, „sie haben löblich studiert und allezeit ehrlich gelebt“⁶⁾.

¹⁾ Dück, a. a. O. S. 32.

²⁾ Bindseil: Ph. Melanchthonis epistolae, judicia, consilia etc., quae in corpore reformatorum desiderantur. Halle 1874. S. 268.

³⁾ Dück, a. a. O. S. 28 f. 32.

⁴⁾ Dück, a. a. O. S. 35.

⁵⁾ Ebenda, S. 42, 44.

⁶⁾ Bretschneider, Corpus reformatorum IX. 909. Von dort abgedruckt Ver.-Arch. 16, 273.

Der Kronstädter Stadtpfarrer Mellembriger hatte an G. Major einen Studenten empfohlen; „da er bei seinem Wirten für seine Studien und sein Wesen nicht genug Nahrung erhielt — schrieb Major an Luk. Hirscher¹⁾, — habe ich ihn in meine Genährung aufgenommen“. Er habe ihn weiter empfohlen, aber es fehlten die Mittel, man solle ihm Geld schicken.

Zu all dem kam die von Jahr zu Jahr wachsende evangelische Literatur, die den Weg hieher fand. Die öffentlichen Bibliotheken und die Büchersammlungen der einzelnen wuchsen und Geist und Herz der Zeitgenossen erhoben sich daran und mehr als einer gab seiner Stellung zum Buch, das er las, in kräftigen Worten Ausdruck, wie die Bemerkung in einem Hermannstädter Exemplar des Brentius über das Joh.-Evangelium es zeigt: „das ist das Buch, damit man dem Papst auf die Platten schmeißen kann, daß seine Werk nicht mehr halten“²⁾.

Der Stadtarzt von Augsburg aber berichtete schon 1546 dem Landgrafen Philipp von Hessen, „das ganz Siebenburg ist lutherisch, wie mans nennt, und evangelisch geworden“³⁾.

Zum äußern Zeichen des Dankes für all das, was sie von Wittenberg empfangen hatten, sandten sie von hier der Sitte der Zeit gemäß Ehrengaben, die Empfänger zu erfreuen, der Kronstädter Stadtrichter Luk. Hirscher durch Honterus an Luther eine alte griechische Goldmünze mit dem Kopf des Theodosius⁴⁾, der Rat von Kronstadt an Melanchthon „zum Zeichen des Dankes 5 fl.“⁵⁾, die sächsische Nationsuniversität Goldmünzen im Wert

¹⁾ Dück, a. a. D. S. 47. facultates nostrae, qui numerosam alioquin familiam alo, minores ac tenuiores sunt, ut ipsi fovendae sufficiant.

²⁾ Herm. Kapellenbibliothek.

³⁾ Der Ausdruck „Evangelische“ schon in der Rechtfertigung P. Scheiders, Pfarrer in Kremnitz, 19. Dezember 1532: . . . et per hoc eis omnes evangelicos (ut ipsi vocant) predicatorum depellerem. Mon. eccl. Hung. 2, 220.

⁴⁾ Dück, a. a. D. S. 30. Luther an Honterus Dom. Cantate 1544: Scias (litteras) esse redditas, simul cum incluso nummo aureo, effigiem Theodosii habente, quem scripsisti, mihi donatum a Praefecto seu Iudice vestrate in memoriam sui: cui vice mea gratias agas oro.

⁵⁾ Kronst. Quellen, 3. 517. 1549. Stadthannenrechnung, Dezember: D. Philippo Melanchthoni munusculum in signum gratitudinis dono missum fl. 5. Der Einbanddeckel der Stadthannenrechnung von 1544 hat in Leder eingepreßt die Bildnisse Luthers, Melanchthons, Erasmus, Huß und des Kurfürsten Joh. Friedrich von Sachsen.

von 26 fl. 75 den.¹⁾ Noch 1563 schickte die Universität nach Wittenberg an G. Major, der ihr ein Büchlein gewidmet hatte, eine silberne Kanne von großem Wert²⁾.

Das alles aber äußere Zeichen dafür, daß hier eine Geistesgemeinschaft gewonnen war, die das kleine sächsische Volk in die neue große deutsche Kulturwelt einfügte, nicht am wenigsten durch die Sprache, die nun — Luthers Bibelsprache, die die Deutschen in aller Welt zu einer nationalen Einheit zusammenschloß — hier dem vom Mutterland weit abgetrennten Volksstamm in fremder Umgebung durch den Anschluß an das Geistesleben „draußen“ in gleicher Weise einen religiös-sittlichen wie nationalen Rückhalt gab, wie er sonst nicht zu finden gewesen wäre.

Dem Protestantismus verdankt das sächsische Volk in erster Reihe die Erhaltung seines Volkstums.

Langsam nur löste die neue Kirche sich von der alten los. Es war nicht unverständlich; denn zunächst war die Hoffnung vorhanden, die bis zum Tridentiner Konzil wenigstens teilweise berechtigt war, daß die ganze Kirche evangelisch werde. Durch die Erledigung des siebenbürgischen Bischofsstizes war die Frage für die dem Albenzer Sprengel zugehörigen Kapitel erleichtert, die wohl auch den wahrscheinlichen Zusammenstoß mit der Staatsgewalt, im Falle der offenen Kündigung des Gehorsams, scheuten. Die schwerflüssige Art unseres Volkes kam dazu, aber die Hauptsache war doch wohl, daß jene Zeit Widersprüche, die uns unerträglich dünken, nicht als solche empfand.

Die alte Kirche selbst suchte die „Abtrünnigen“ möglichst lang zu halten. Als Nik. Olachus 1553 Erzbischof von Gran wurde,

¹⁾ Bürgermeisterrechnung im Herm. u. Nat.-Arch. 1557, 17. November misso Thoma Bomelio Vytebergam in causa disputationis ex parte sacramenti altaris, missae sunt Ph. Melanchthone(!) una marca antiquitatum pro fl. 11 den 75, et unus aureus ponderans 10 aureos pro fl. 15 facit summam fl. 26 den 75.

Über diese Beziehungen zu Wittenberg Fr. Deutsch: Aus der Zeit des sächs. Humanismus im Ver.-Arch. 16, 253 f.

²⁾ Ebenda, Ver.-Arch. 16, 258. Rechnung im Herm. u. Nat.-Arch.: 1564 22 tag Apr. nach dem die herrn von der Universität der Deutschen am S. Catharintag dem achtbaren hochgelehrten Herrn Doctori Georgio Majori zu Wittenberg für das Büchle, das er den deutschen Herrn dedicirt hatt, ein Geschenk überschaffet hatten, so hatt im mit dem Hn. Thoma Heidel einen Kopf von mark 7 pis. 19, auff die Wältsch art gemacht, hinauß geschickt, das mark pro fl. 14 facit fl. 103 den. 13.

sandte der Rat von Hermannstadt ihm einen goldnen Becher zum Glückwunsch¹⁾ und die beiden Kapitel Hermannstadt und Kronstadt desgleichen einen etwas weniger kostbaren²⁾, zugleich mit der Versicherung ihrer Ergebenheit. Wie sehr sie vermeinten, es könne das alte Verhältnis bleiben, auch nachdem sie sich den evangelischen Bischof gewählt hatten, geht aus der Bitte hervor, die sie gleichzeitig vorbrachten, es solle sich der Abt von Kolosch, der die Dechanten in ihrem Amt beeinträchtigte, nicht in ihre Angelegenheiten mischen. Zugleich stellten sie neben anderm eine Bitte betreffend die Zahlung des Censur cathedraticus. Der Erzbischof nahm die Ergebenheitsversicherung anders auf als sie gemeint war³⁾. Er warf ihnen vor, daß sie von der rechthgläubigen Kirche abgefallen seien und sich einer Sekte angeschlossen hätten, die die Kirche schon bei ihrer Entstehung verdammt hätte. Mißbräuche sei er bereit abzustellen, sonst wolle er das Abereinkommen erhalten. An den Schicksalen Siebenbürgens versuchte er nachzuweisen, wie Gott das Land für die Kegerei strafe. Ihre Beschwerden wolle er abstellen, den Koloscher Abt anweisen, daß er sie in Ruhe lasse, den Censur cathedr., falls es in ihren Privilegien begründet sei, nicht alljährlich, sondern wie sie es wünschten, nur alle drei Jahre erheben. Er könne die Abgabe leicht entbehren, wolle sie aber in dem Sinn beibehalten, wie die Vorfahren sie eingeführt, zum Zeichen dessen, daß er ihr Vorgesetzter sei, dem sie zu gehorchen hätten. Beim Kaiser wolle er ihr Fürsprecher sein und sei überhaupt gern bereit, sich ihnen dankbar zu bezeugen. Aus freien Stücken hätten sie ihm Gehorsam angeboten, den sie nach göttlichem Recht dem Vorgesetzten schuldig seien. Würden sie das durch die That beweisen, so könnten sie versichert sein, daß er ihre Angelegenheiten wie die eignen behandeln und in noch so schwierigen Fragen zur Ver-

¹⁾ Herm. u. Nat.-Arch., Bürgermeisterrechnung von 1553: Item 7. Dec. dom. cancellario Nic. Olacho in congratulationem promotionis suae ad archiepiscopum Strigoniensem dono oblata cuppa argentea deaurata appendens marcas 6 piseta 14, marcam pro fl. 12½, facit 78 flor. den 14.

²⁾ Herm. Kap.-Arch., Rechnung von 1553: Item pro cuppa argentes dom. archiepiscopo missa ratione nostri capituli, surrogatorum et capituli Coronensis Nicolao Miles flor. 63. Vgl. Herbert, a. a. D. S. 37. In den Kronstädter Kapitelsrechnungen: 1553 pro tertia parte muneris, a tribus capitulis archiepiscopo Strigoniensi oblata exsolvi fl. 20.

³⁾ Olachus an das Herm. und Kronstädter Kapitel, Wien 18. Febr. 1554. Diese und die folgenden Schreiben aus dem Herm. Kap.-Arch. mitgeteilt von Herbert, a. a. D. S. 61 ff. Aber Olachus vgl. Ver.-Arch. 16, 266 f.

fügung stehen werde. Wenig später berief er sie zu einer Synode nach Tyrnau, vorher solle der Dechant seinen Sprengel visitieren, um bei der Synode Bericht zu erstatten und Aufträge entgegen zu nehmen.

Dahin gingen sie nun allerdings nicht, ebenso wenig aufs Konzil, von dem Martinuzzi sie (14. Februar 1551) verständigt hatte¹⁾.

So versuchte der Erzbischof noch einmal (2. Dezember 1554) mit einem eindringlichen Schreiben an den Hermannstädter Rat und das Hermannstädter Kapitel ihre Rückkehr zur katholischen Kirche zu erreichen. Wenn sie die Häresie ließen, werde Gott in seiner Gnade den begangenen Irrtum verzeihen. Der Hermannstädter Rat aber solle die Pfarrer vertreiben, die nicht nach der Ordnung Christi und der katholischen Kirche verordnet seien, neue wählen lassen und sie ihm präsentieren, daß er sie prüfe und die würdig befundenen ins Amt einsetze.

Es war natürlich vergebens. Aber das Burzenländer Kapitel zahlte noch 1555 dem Graner Erzbischof ohne Sträuben den Kathedralzins, doch zum letztenmal²⁾. Das Hermannstädter Kapitel schickte 1538 an Gran „in sortem synodaliū“ 50 fl.³⁾ Aber 1548 betrieb Isabella die Zahlung des Censur an Gran beim Hermannstädter Kapitel und 1555 noch zahlte Hermannstadt 40 fl. an Gran, auch wie es scheint, zum letztenmal⁴⁾.

Ähnlich ging es mit den unter dem Weißenburger Bischof stehenden Kapiteln. Sie hatten es in einer Beziehung leichter, da der Bischofsstuhl, wie erwähnt, durch den Tod des Statilius erle-

¹⁾ Herbert, a. a. O. S. 38. Kisder Urkb., S. 233.

²⁾ In den Kronstädter Kapitelsrechnungen: 1555 Rev. dom. Nicolaus Olah, archiepiscopus Strigon. per suum commissarium Joh. Rapoldt, Cibiniensem, censum cathedralicum e dom. fratribus poposcit. Cujus solutio facta est jun. 25 et sequitur sic: Civitas fl. 25. Rosenau 10 fl., Rußbach 1 fl., Wolkendorf und Rothbach 2 fl., die andern zwischen 4 und 9 fl. (Zeiden.) Aber schon 1531, dann 1541, 1563 nahm der König diesen Kathedralzins — 40 fl. aufs Jahr — für sich in Empfang: „quos de consuetudine antiqua Archiepiscopatus ecclesiae Strigoniensis solvere sunt obligati, plenarie nobis exsolverunt.“ 1531. Urk. alle im Kronst. Kap.-Arch. T.

³⁾ 1548 bestätigte der Generaldechant dem Hermannstädter Dechanten die Zahlung des Censur von 330 fl., doch war das eine staatliche Abgabe.

⁴⁾ Die Urk. alle im Herm. Kap.-Arch. 1555: quod ego (Joh. Rapolthy) a venerabilibus dominis capituli Cibir. ad rationem solutionis census ac pecuniae ut vocant cathedralici 40 fl. erhalten habe.

digst war und die Stände die Einkünfte der Königin zuwiesen¹⁾. So mußten die bisherigen Abgaben nun an die Königin gezahlt werden, wobei religiöse Bedenken von selbst wegfielen. Andre an das Kapitel oder den Bischof wurden einfach beibehalten, manches aus praktischen Rücksichten, so wenn der Bistritzer Stadtpfarrer Fleischer 1548 in seinem Testament dem Bischof 3 Mark Silber vermachte, damit er sein Testament bestätige²⁾. Die nicht der Königin zufließenden Abgaben, die der Domkirche zustanden, riefen natürlich bald Gewissensbedenken hervor und wohl nicht nur das Bistritzer Kapitel (1551) hat darüber beraten, ob sie ferner zu leisten seien. Da unter andern eine Wachsabgabe nach der Meinung der evangelischen Pfarrer von den Albenfern doch nur zum Götzendienst verwendet werde, so beschloßen die Bistritzer, das Wachs und eine Geldabgabe zu hinterlegen, bis endgültig darüber entschieden werde³⁾. Aber noch 1555 forderte der Generaldechant die Bistritzer Geistlichen auf, die fällige Tare für den Bischof in Weißenburg zu zahlen, alle andern Kapitel hätten es getan⁴⁾.

Bedenklicher wurde die Sache, als in der Zeit, da Ferdinand hier kurz regierte, das Bistum an Bornemiza gegeben wurde und der neue Bischof nun versuchte, die alten Rechte auszuüben, natürlich auch die Abtrünnigen wieder zur katholischen Kirche zurückzuführen. Er richtete an die verschiedenen Kapitel (1554) Mahnbrieife ähnlichen Inhalts wie der Graner Erzbischof sie geschrieben und wollte eine allgemeine Synode nach Weißenburg rufen. Das Bistritzer Kapitel antwortete darauf in interessanter Weise⁵⁾. Sie wiesen die Beschuldigung des Bischofs zurück, der sie „ungeratene Söhne, treulose und unheilige Menschen“ genannt. Sie seien einst auf Abwegen gewesen, nun aber durch Gottes Gnade und die Belehrung trefflicher Männer über die Hl. Schrift zum rechten Seelenhirten, zu Jesus Christus, zurückgekommen. Mit Worten der Hl. Schrift könnten sie beweisen, was sie glaubten. Die gleiche Häresie finde sich in der unmittelbaren Umgebung des

¹⁾ Urk. bei Deutsch: UEL. S. 157.

²⁾ Ver.-Arch. I, 373.

³⁾ Wittstock, Beiträge S. 39.

⁴⁾ Ebenda, S. 42. Isabella bestätigte 1550 dem Bistritzer Kapitel (fideles et devoti capellani nostri honorabiles viri pastores ecclesiarum Christi districtus civitatis nostrae Bistriciensis) alle von den ungarischen Königen und den Bischöfen verliehenen Freiheiten und Privilegien. T.

⁵⁾ Ebenda, S. 40. Die Schreiben gedruckt im Ver.-Arch. I, 375 f.

Bischofs, warum dulde er diese? In äußern Dingen wollten sie ihm auch weiterhin gehorsam sein, ihre Abgaben und Zahlungen ihm nicht verweigern, was aber ihr Gewissen angehe, Gotteswort und Gottesdienst betreffe, solle er keinen Gehorsam verlangen, sonst müßten sie sich an den Spruch halten: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen¹⁾. Das Kapitel legte zugleich dem Bischof ausführlich seine religiösen Anschauungen dar, wobei nicht nur das Reformationsbüchlein des Honterus²⁾, sondern auch die Augsburger Konfession und Apologie als Grundlage bezeichnet wurden. Es erklärte sich bereit, die Ansichten vor jeder Versammlung zu verteidigen.

In Wirklichkeit freilich ließ sich der Gehorsam in äußern Dingen, der dem Bischof zu leisten war, und der neue Glaube, den sie so tapfer und freimütig darlegten, „die reine Lehre, auf der wir stehen“, nicht miteinander vereinigen.

Die Trennung wurde durch zweierlei erleichtert. Einmal durch die Rechtslage der sächsischen Kapitel, die einfach weiter blieb wie sie war. Wie schon Zapolya 1539 die Rechte der sächsischen Pfarrer (vor der Reformation) aufrecht erhalten hatte³⁾, so tat es nachher Isabella. Die verschiedenen Kapitel ließen sich ihre Rechte bestätigen⁴⁾.

Dazu aber kam die Aufhebung des Siebenbürger Bistums, wodurch wenigstens die ihm unterstehenden Kapitel von selbst frei wurden (1556). Dem Landtag lag daran, den religiösen Frieden im Land einzubürgern. Darum setzte er 1555 fest, Streitigkeiten in Religionsangelegenheiten sollten vermieden oder gegebenenfalls von dem Voivoden entschieden werden⁵⁾, die Einkünfte des Albenfer

¹⁾ Urk. im Ver.-Arch. I, 379: De aliis, quae ad conscientiam omnium Christi fidelium pertinent, quoad internum cultum Dei ac puritatem verbi Dei, secundum instituta Chr. Jes. archipraesulis animarum nostrarum, ibi rever. tua dominatio nobis sit quiesca et pacifica; nam si secus nobiscum pergere coeperit, tum juxta timorem Dei aliter facere non audemus, citra perpetuum exitium animarum nostrarum, quam quod in libris Actorum apostolorum cautum habet: Oportet Deo plus obedire quam hominibus.

²⁾ Ebenda, S. 385. Dabei der seltsame Irrtum, das Reformationsbüchlein sei über Beschluß des Landtages herausgegeben worden. Der Verf. der beiden Briefe scheint Lebel zu sein, damals Pfarrer in Budak und Dechant des Bistritzer Kapitels. Dr. J. Wolff im Schäßburger Gmn.-Progr. 1894, S. 26, Anm. 58.

³⁾ Deutsch: UER., S. 155.

⁴⁾ Ebenda, S. 158 ff.

⁵⁾ Mon. com. Transs. I, 539. (3.)

Kapitels zurückgestellt werden¹⁾. Die des Bischofs aber wies der Klausenburger Landtag im folgenden Jahr der Königin zu²⁾ und 1557 beschlossen sie in Thorda, es könne jeder in dem Glauben leben, den er wolle³⁾. Noch 1554 schickte die Nationsuniversität, als sie darauf drang, Wiener Nachfolger zu wählen, Boten an den Albenfer Bischof, er solle sie nicht in dem Bekenntnis ihres Glaubens hindern⁴⁾.

Daß es nun über 150 Jahre in Siebenbürgen keinen katholischen Bischof gab, erleichterte die Entwicklung der andern Kirchen.

Die evangelische Kirche hatte 1556, kurz vor der Aufhebung des katholischen Bistums, den zweiten eignen Bischof sich gewählt. So löste sich die Verbindung von selbst, wie dem Schiffer das Land versinkt, von dem er mit windgeschwelltem Segel weggezogen, um „auf die Höhe“ zu fahren.

8. Die sächsische Kirche Augsburger Bekenntnisses.

Die neue auf dem Boden des Evangeliums stehende sächsische Kirche hatte einen Vorzug vor vielen andern evangelisch gewordenen Kirchen jener Zeit, sie war in der glücklichen Lage, die Verfassungsform aus der katholischen Zeit fast ganz herübernehmen zu können, und nicht gezwungen, neue Formen zu suchen. Es blieb als Grundlage die Gemeinde mit dem starken Anteil an dem kirchlichen Leben, den sie schon gehabt, der freien Pfarrerswahl, dem Zehntbezug der Pfarrer, dem maßgebenden Einfluß der Gemeinde auf die Vermögensverwaltung und auf die Ordnung der kirchlichen

¹⁾ Ebenda, 2, 540. (4.)

²⁾ Ebenda 2, 64: Cum autem dom. regnicolae... id unum a nobis praecipue filioque nostro illust. ardentibus suffragiis postulantes, ut bona episcopalia, capitulorum, conventuum, praepositorum, aliarum item eccles. personarum non reddantur illis, a quibus ademptae sunt, quinpotius, quemadmodum nobis filioque nostro illust. paribus votis et obsequentia per ipsos oblata et deputata existunt, ita in bonum et necessitates regni publicas, ex dignitate nostra filiiue illustr. exponantur.

³⁾ Ebenda, S. 82: ut quisque libere maneat in ea fide, quam tenere voluerit. Darum sollen die Nonnen in Basarhely unbehelligt gelassen werden, praesertim cum sint nonnullae ex illis e familia nobilium, quas maxime injuria carere par est.

⁴⁾ 1554 im Katharinakonsflug sequentia sunt conclusa: Ut ab universitate dominorum Saxonum nuntii mittantur ad dom. episcopum Albensem, ut Saxones in confessione fidei suae non perturbet. Ad hoc negotium electi sunt domini And. Byrkner, Paulus Bolkes, mag. civium Segesvariensis et Georgius Keyzer de Zaazsebes. Artikelbuch im Herm. u. Nat.-Arch. Blatt 39.

Angelegenheiten überhaupt. Es blieb weiter der Zusammenschluß der Gemeinden in den Kapiteln in der alten Weise und der Rechtskreis des Dechanten, wobei die bestberechtigten, der Hermannstädter und Kronstädter Dechant, als Vorbild galten. An die Stelle des katholischen Bischofs trat der evangelische mit Rechten und Pflichten, die aus dem evangelischen Bekenntnis sich ergaben. Allerdings, zwei Rechte hatte der Fürst, bei Aufhebung des katholischen Bistums, für sich in Anspruch genommen: die bisherigen Abgaben der Pfarrer¹⁾, darunter auch die Zehnteile, die in einzelnen Kapiteln und Gemeinden der Bischof bezogen, und das Recht, die Pfarrer der ehemals Albenfer Diözese zu bestätigen.

Aber alles fließend und der rechten festen Form entbehrend, so daß sich von selbst die Aufgabe ergab, einmal die Kirche selbst abzugrenzen und dogmatisch als Glaubensgemeinschaft zusammenzufassen, eine Bekenntniskirche aufzurichten, wie sie dem Geist der Zeit entsprach und dann die Grenzen zwischen dem geistlichen und weltlichen Wirkungskreis wenigstens halbwegs genauer zu ziehen.

Die Stellung der neuen Kirche auf einen gemeinsamen Glauben war auch aus einem andern Grund notwendig. Das damalige „Reich Siebenbürgen“ ging über die geographischen Grenzen des Landes weit hinaus, bis an die Theiß. In Ungarn, auch in dem Theißgebiet, ebenso auch in den nichtsächsischen Teilen Siebenbürgens hatte die lutherische Reformation Verbreitung gefunden. Diese Gemeinden, ohne die Organisation der sächsischen Kirchen, standen nun ganz ohne Halt und ohne Zusammenhang. Aber auf der Synode zu Erdöb, einem kleinen Ort im Szathmarer Komitat, wo die ersten Magnatenfamilien der Balassa, Bathory, Bethlen, Dragfi, Karolvi ußf. Besitzungen hatten und zum größten Teil evangelisch geworden waren, erklärten 29 Pfarrer (20. Oktober 1545) ihre Lossagung von der katholischen Kirche und stellten evangelische

¹⁾ Im Herm. Kap.-Arch. eine ganze Anzahl Quittungen: 1565 bestätigt M. Chyaki von Hermannstadt und Kronstadt als census cathedr. 120 fl. erhalten zu haben tertio quoque anno ex antiqua consuetudine eorum pendendum. 1567 wollten die Kronstädter ihn nicht nach Hermannstadt schicken. 1567 bestätigte der Fürst von Hermannstadt 40 fl. erhalten zu haben in sortem cath. census circa fest. b. Michaelis pro consuetudine pendere debentem. Am 3. Dezember 1570 befiehlt der Fürst dem Herm. Kap., den seit 5 Jahren rückständigen Census cath. 200 fl. ihm zu zahlen, 1571 zahlt der Dechant 40 fl. 1577 bestätigt Bathori ad rationem cathedr. 40 fl. erhalten zu haben, 1574 Chr. Bathori, 1581 ebenso tertio quoque anno per decanum capituli pendit solitum, ebenso die folgenden Jahre jedes 2. Jahr.

Glaubensgrundsätze auf über die Dreieinigkeit, den Gottessohn als einzigen Vermittler, das Abendmahl, die Ohrenbeichte, die beibehalten wurde, in 12 Artikeln, deren letzter lautete: „Bei den übrigen Glaubensfragen sind wir eins mit der wahren Kirche wie sie offenkundig zu ersehen sind in dem Glaubensbekenntnis, das zu Augsburg Sr. Majestät dem unbefiegbaren Kaiser Karl V. 1530 übergeben wurde“¹⁾. Doch sind diese Bekenner in der nächsten Zeit zur reformierten Kirche übergegangen.

Auch die evangelischen Gemeinden Siebenbürgens mit ungarischer Muttersprache standen auf dem Grund der Wittenberger Reformation. Die Sachsen hatten diesen stets betont, wie die Synode von 1557 keinen Zweifel darüber ließ. Noch erschien ihnen die Reformation als ein Ganzes, gewiß das Höchste und Richtige, „wir umfassen einmütig und eines Sinnes Alle das Buch und die Worte des Alten und Neuen Testaments, eins mit der wahren und reinern Auslegung der ursprünglichen Kirche, (nicht jener, die nachher zur Zeit des Papsttums entstellt dazu kam), von der auch die Auslegungen unserer Lehrer nicht abweichen, nämlich die Lehre Luthers, Melanchthons und der übrigen“. „Darum nehmen wir unser Urtheil über die einzelnen Artikel der christlichen Lehre nicht aus einer Stelle, sondern aus dem Ganzen“²⁾. So lehnten sie die „alten Irrlehren, die jetzt im neuen Gewand auch in unser heimgesuchtes Vaterland kommen, verständigen Geistes und frommen Sinns ab“, und sahen als verdammt an unter anderen Wickleff, Karlstadt, Zwingli, Dekolampadius. Für Taufe, Abendmahl, Absolution nahmen sie die Wittenberger Form an³⁾, beim Abendmahl für jedes Volk die eigne Sprache, doch sollte die Jugend auch die lateinischen Gesänge lernen⁴⁾.

¹⁾ Kiss A.: A XVI században tartott magyar ref. szinatok végzései. (Die Beschlüsse der ungar. ref. Synoden im 16. Jahrh.) Budapest 1882. S. 14. XII. Egyetértés az ágostai hitvallással. A többi hitágozatokban egyetértünk az igaz egyházzal, a mint az nyilván látható azon hitvallásban a mely Agost. V.-dik Károly mindig felséges győzhellen császárnak 1530-dik évben beadatott. Die Erdböder Beschlüsse lateinisch im Codex Adami Fol. 39 und Pancratius S. 606.

²⁾ Deutsch: Synoden, S. 4. De singulis igitur articulis doctrinae christianae non ex uno loco sumimus iudicium, sed ex toto corpore.

³⁾ Ebenda, S. 4 ut eandem formam retineant, videlicet quae in ecclesia Wittebergensi in usu est.

⁴⁾ Ebenda, S. 5. 1563 Synodalbeschluss: Omnino non tollatur cantus latinus, sed deligantur ea, quae pia sunt et retineantur. Spiritus sanctus enim variis linguis locutus est. Ebenda, S. 75.

An einigen Orten, wie in Bistritz, waren die alten Bräuche, so das Anzünden der Lichter, der Gebrauch der prunkvollen geistlichen Gewänder und anderes als päpstlicher Abfall abgeschafft worden. Andre hatten sie beibehalten. Es kam darüber zu einem ausgesprochenen Gegensatz. Sie wieder einzuführen, meinte die Synode 1557 sei unmöglich¹⁾, sie sollten langsam abgeschafft werden, der Chorrock, das weiße Leinengewand (auch über den alten Gewändern) gebraucht werden. Die Privatbeichte wurde beibehalten, der einzelne sollte zeigen, daß er wisse, um was es sich handle. Die Einsegnung der Wöchnerinnen, die Einleitung der jungverheirateten Frau, die öffentliche Trauung wurden vorgeschrieben, übrigen alles nach der Honterusischen Kirchenordnung. Die Festtage sollten festgesetzt werden, da sie verschieden gehalten wurden²⁾.

Es mochte wohl auch eigenes Bedürfnis der Kirche sein, den Glauben, an dem die Seligkeit hing, für sich und andre klar und deutlich auszusprechen, aber auch dem König lag daran, und zwar vor allem, weil inzwischen der Calvinismus auch nach Siebenbürgen einzudringen begann und eine weitere kirchliche Spaltung nicht ratsam schien.

Allerdings auch diese neue evangelische Kirche bildete schon keine äußere Einheit, wie die Wahl dreier Bischöfe es bewies, aber noch suchte sie die innere Einheit festzuhalten. Auf der Synode in Klausenburg (1557) setzten die Vertreter der evangelischen Kirche in Niederungarn (es ist der zu Siebenbürgen gehörige Teil gemeint) und der beiden Nationen in Siebenbürgen³⁾ ihre gemeinsame Ansicht über die Sakramente fest, völlig auf dem Boden des Luthertums. Die lange Reihe der Unterschriften eröffnen

M. Sebastianus Boldius, pastor ecclesiae Dei Böltekiensis ac superintendens ecclesiarum Christi in inferiori Pannonia.

Math. Heblerus, pastor ecclesiae Cibiniensis ac superintendens ecclesiarum Dei nationis Saxonicae in Transsilvania.

Franciscus Davidis, pastor ecclesiae Claudiopolitanae ac superintendens ecclesiarum Christi nationis Hungariae in Transsilvania⁴⁾.

¹⁾ Teutsch, Synoden, S. 7f. Die Unterschriften S. 19. Hier aus dem Exemplar in der Brukenthal'schen Bibliothek in Hermannstadt. Impressum Claudiopoli Transsilvaniae in officina Georgij Hofgreuij 1557.

²⁾ Ebenda, S. 5.

³⁾ Ebenda, S. 6.

⁴⁾ Ebenda, S. 7. Consensus doctrinae de sacramentis Christi pastorum et ministrorum ecclesiarum in inferiori Pannonia et nationis utriusque in tota Transsilvania.

Aber gerade dieser Franz Davidis sollte der evangelischen Kirche bald große Schwierigkeiten machen.

Er kann für jene Zeit hier als Typus jener Suchenden gelten, die begierig nach dem Heil, nach dem rechten Weg dazu ausschauen, mit Wärme und Enthusiasmus die neuen Gedanken umfassen und von tiefinnerlichem Glaubensleben getragen vom neuen zum neuesten greifen, in ewig ungestillter Sehnsucht, und dabei um so heftiger gegen das eisern, was ihnen früher als Wahrheit erschien. Es ist beachtenswert, daß die Führer dabei Sachsen waren. Auch Davidis ist sächsischer Abstammung, in Klausenburg geboren, das noch überwiegend als sächsische Stadt galt. Er hatte in Wittenberg studiert, war dann Rektor in Bistritz geworden und hatte dort sich zum Evangelium bekannt und war als erster evangelischer Pfarrer nach Petersdorf berufen worden, wo er nur kurz blieb, denn 1555 war er Rektor in Klausenburg und wurde 1557 Superintendent der ungarisch-evangelischen Kirche in Siebenbürgen, dabei ein Vorkämpfer des Luthertums im Lande¹⁾, beweglichen Geistes, von zündender Beredsamkeit, der vom runden Brellstein an der Gassenecke das Volk mit sich riß, von dem ein Zeitgenosse urteilte, „wenn die Hl. Schrift Gottes Wort ist, so ist Davidis Gottes sprechender Mund“. Gegen Kalmansehi, der aus Ungarn nach Siebenbürgen kam und Kalvins Lehre zu verbreiten suchte, verteidigte er auf einer Synode in Thorda (1558) siegreich das Luthertum, ein Brief Melanchthons half mit dabei²⁾ und der Landtag in Thorda beschloß zweimal in jenem Jahr, daß nur die papistische und lutherische Religion im Lande gestattet sei³⁾. Schesäus war damals unter

¹⁾ Jakob Elek, Dávid Ferencz emléke (Andenken an Fr. D.) Budapest 1879. Vgl. dazu den Artikel Davidis in Hauck-Herzog: Th. A. 4, 517 (v. Hegler) und die Reden aus Anlaß der 300 jähr. Todesfeier: D. F. . . . emlékünnepele . . . Klausenburg 1879. Kiss E.: David Ferenc. Klausenburg 1910. Die Werke D. Fs. werden von der unit. Kirche herausgegeben. I. Band. Klausenburg 1910. Das Buch von Jakob Elek enthält auch eine eingehende Darstellung der restig. Streitigkeiten der Zeit in Siebenbürgen.

²⁾ Acta synodi pastorum ecclesiae Hungaricae in Transsilvania die Apostolorum Philippi et Jacobi anno MDLVIII in oppido Thorda celebratae. Quibus adjunctum est inclytæ academiae Wittebergensis de controversia coenae domini, a clar. et doct. viro Phil. Melanchthone conscriptum ecclesiisque Transs. transmissum. Impressum Claudiopoli in officina Georgij Hoffgreuij.

³⁾ Im März: ut quilibet eam, quam vellet papisticam videlicet aut Lutheranam religionem profiteretur . . . Rixas tamen et injurias inter utrosque sublatas esse vult et prohibet, sacramentarium quoque sectam arceri et pro

Davidis Prediger in Klausenburg und widmete Davidis einen begeisterten Lobgesang¹⁾.

Damit wurde der Calvinismus allerdings nicht zurückgedrängt.

Er fand vielmehr Fortgang, da auch ein anderer Verteidiger der evangelischen Kirche von ihr abfiel, Kaspar Helt²⁾, mit dem ungarischen Namen Heltai, der in gewisse Parallele zu Davidis gesetzt werden kann. Auch Heltai war ein Sachse, dem Namen nach aus Heltau stammend, hatte in Wittenberg studiert (1543), war wohl kurze Zeit in Michelsberg, dem Nachbarort Heltaus, Pfarrer gewesen, dann Stadtpfarrer in Klausenburg geworden. Hier führte er die Reformation durch und blieb der Stadt treu, da ihn Bistritz 1548 zur Pfarre berief³⁾. Der Rat von Klausenburg erklärte, ihn für die Schule und die Festigung der evangelischen Lehre sehr zu bedürfen und Heltai, er könne dem Bitten und Flehn, dem Weinen und Klagen der Gemeinde nicht widerstehen⁴⁾. Und als ihn Kronstadt 1557 zum zweiten Nachfolger des Honterus berief, lehnte er auch hier ab. Er entfaltete in Klausenburg eine ähnliche Tätigkeit wie Honterus in Kronstadt. Er errichtete dort die erste Buchdruckerei und stellte sie in den Dienst der Reformation und der magyarischen Literatur. Das erste Buch, das er druckte, war Luthers Kleiner Katechismus mit vortrefflichen Holzschnitten (1550), ungarisch und im folgenden Jahr deutsch, und 1553 gab er den Großen Katechismus ungarisch heraus, vor allem von 1551 an die Bibel in ungarischer Sprache, in die er sie übersetzte. Für die ungarische Literatur von ebensolcher Bedeutung wie für die Ent-

judicio ecclesiae Wittembergensis proxime sub chyrographo Philippi Melancthon adducto tolli censet. Mon. com. Transs. II. 93. Teutsch: UER. S. 87.

Junii 1558: De articulo religionis placet sacris majestatibus id ipsum, quod in superioribus comitiis deliberatum est. Datur enim libertas vel complectendi antiquam religionem una cum caerimoniis et ritibus antiquis vel lutheranam fidem juxta ecclesiae Wittembergensium institutionem. Censent etiam novas sectas et religiones evitandas ob id praesertim, ut fontes et seminaria tumultuum evitentur. Mon. com. Transs. II. 98. Teutsch, a. a. D. S. 87.

¹⁾ Korresp. 1915. S. 107.

²⁾ Über Helt s. Trausch Schriftstellerlexikon und Allg. deutsche Biographie unter H. Hier auch die Literatur. Korr. 1914, S. 102. Lakos B.: Heltai Gáspár reformátor és kora. (Der Ref. C. H. u. seine Zeit.) Budapest 1913.

³⁾ In der Hermannstädter Bürgermeisterrechnung 1549: 9. August Cum dom. Christofforo Lyzt misso uno tapetae dom. Casparo parcho Colosvariensi propter servitia sua, quae praestat ecclesiis Saxonum, empto pro fl. 12.

⁴⁾ Wittstock: Beiträge, S. 36.

wicklung des ungarischen Nationalgeistes war die mit Benutzung des Bonfin verfaßte Chronik von den Taten der Ungarn (1575), auf daß diese „in ihrer eigenen Sprache die ruhmvollen Taten ihrer Vorfahren lesen können“ und das historische Liederbuch (1574). Der Schule dienten die „Hundert Fabeln“ nach Äsop u. a. Auch eine Agende erschien 1559. Die inzwischen entstandenen religiösen Streitigkeiten veranlaßten ihn 1556 die Pfarrstelle niederzulegen, in der Davidis ihm folgte. Als der Kampf um die Abendmahlslehre entbrannte, zuerst zwischen der lutherischen und kalvinischen Anschauung, dann mit der unitarischen, schwankte auch Heltai, eine milde, wenig kampffrohe Natur, die sich bitter über den Undank der Klausenburger beklagte, deren weise Schmiede alle Wochen neue Meinungen und neue Äste am Baum des Glaubens schmiedeten. Bei dem Religionsgespräch 1568 war er mit Hebler einer der Schiedsrichter von seiten „der katholischen Wahrheit“, d. i. des Luthertums. Doch zwei Jahre später trat er feierlich zur unitarischen Kirche über und dankte Blandrata und Davidis, daß sie seine Schwäche und Torheit geduldig zum reinen Evangelium geführt. Sein Hauptverdienst bleibt unangefochten, daß er dem ungarischen Volk die Bibel in seiner Muttersprache gegeben und die ungarische Geschichtsschreibung auf neue Wege geführt, die ungarische Literatur überhaupt mitbegründet hat. Er ist 1574 oder 1575 gestorben.

Davidis trat zuerst mit seiner Gemeinde zum reformierten Bekenntnis über, aber auch inmitten der Sachsen begannen einige wankend zu werden. Bald nach der Klausenburger Synode (1557), wo man „eine freie Übereinstimmung“ in der Abendmahlslehre gefunden zu haben meinte, schickten die Hermannstädter das gemeinsame Bekenntnis durch Thomas Bomelius, der auf jener Synode gleichfalls anwesend gewesen war, nach Wittenberg mit einem ansehnlichen Geschenk an Melanchthon¹⁾ — für die Hermannstädter Bibliothek kaufte Bomel bei dieser Gelegenheit um 100 fl. Bücher²⁾ —, sein Urteil über diese Anschauung einzuholen. Melanchthon gab es und erklärte seine Anschauung: Gottes Sohn sei wahrhaftig und leiblich im Sakrament gegenwärtig, aber er empfahl doch die Wittenberger Formel, die

¹⁾ S. oben, S. 266, Anmerkung 1.

²⁾ Teutsch, Buchhandel VI, 52, dort auch weitere Mitteilungen über den Verkehr mit Wittenberg 51, 52. Ver.-Arch. 171, 30.

weniger entschieden lautete und in die verschiedene Deutung hinein-gelegt werden konnte, „ich will nicht, daß über solche Dinge Streit entsteht“¹⁾).

Gerade Melancthon's Darlegungen aber, die Davidis auf der Thordaer Synode für das Luthertum ins Feld geführt, schon mit der Empfindung, daß sie den Übergang zum Calvinismus erleichterten, dienten nun Davidis dazu, Melancthon als Kronzeugen für die reformierte Ansicht aufzurufen, die Davidis inzwischen angenommen hatte. Er drang darauf, die Disputation über das Abendmahl neu aufzunehmen und er bewog Isabella, ein Religionsgespräch in Mediaſch anzuordnen. Der Hermannstädter Rat, der es als seine größte Sorge ansah, die christliche Religion rein zu erhalten und entschlossen war, unter keinen Umständen eine andere in den sächsischen Kirchen zuzulassen als jene, die bisher rein und lauter unter ihnen verkündet worden sei, d. i. die lutherische Lehre, richtete an die sächsischen Geistlichen ein ernstes Mahnschreiben, festzubleiben²⁾ und es gelang dort 1559 und 1560 dem Luthertum, den Sieg zu gewinnen³⁾. Auf der Synode von 1559 meinten

¹⁾ Schwarz im Ver.-Arch. 2, 265 . . . adfirmo prorsus, filium dei vere et substantialiter adesse in mysterio instituto praesentem . . . Existimo autem consuli posse communi concordiae, si citra formas loquendi utrique maneat, quas in confessione nostra posuimus, quam mitto. Zum Ganzen A. Schullerus R. Bl. 1918, S. 87 f.

²⁾ Teutsch, Synoden, S. 21. 1533. Et cum maxima praecipuaque cura nostra ea esse debet, ut cultus divinus et religio Christiana in ecclesiis pure conservetur . . . quandoquidem nullis modis nec ullis rationibus in ecclesiis Saxonice doctrinam aliam praedicari admitteremus quam eam, ut dictum est, quae hactenus in ecclesiis nostris, laus deo optimo maximo, pure et sincere promulgata est.

³⁾ Ebenda, S. 22. In den Kronstädter Kapitelsrechnungen: 1559. In eadem congregatione (14. Dezember) rev. dom. decanus cum duobus rev. dominis senioribus, dom. Joh. Bognero et dom. Nic. Fuchsio electus est legatus ad publicam disputationem de coena domini, auctoritate regiae majestatis indicant, Megyes habendam cum Clausenburgensibus Francisco Davidis et Casparo Heltho. Ad hanc profectionem dom. decano dedi fl. 11 den. 20, pro equis et famulis fl. 3 den 33, pro curru dom. Nicolao Fuchsio fl. 1.

1560. Adolescenti, qui descripsit *Ἑλλέβορον* dom. Dionisij Alesii ad purgandam infamiam sacramentarium Clausenburgensium jussu domini decani dedi den. 40.

1560 Ultima die Jan. rev. dom. decanus cum sua comitiva iter ingressus est, proficiscens Megyes in generalem synodum, institutum propter publicam disputationem cum sacramentariis, quae et feliciter disputata est septimana octava die Febr., adspirante gratia spiritus sancti veritati nostrae partis.

manche, die sächsisch-evangelische Kirche sei nicht genügend vertreten, „es waren viele alte Pfarrer dort, mehr geschmückt durch ehrwürdige Bescheidenheit als bewandert in der Kunst des Disputierens“ und sie vertrauten Gott ihre Sache an. Der aber gab ihnen zwei hervorragende Männer, die siegreich die Schar gegen die Ungeheuer führte — so heißt es in den Synodalverhandlungen — M. Hebler, der durch Geist, Gelehrsamkeit, Beredsamkeit und die Kraft klaren Beweises viel vermochte und D. Alesius. „So zogen die Gegner wie ausgehungerte Wölfe vom Schafstall Christi fort, leer und ruhmlos ohne Beute“¹⁾).

Es standen sich schon entschieden die lutherische und zwinglische Auffassung besonders in der Abendmahlslehre gegenüber. Dabei aber klang mit hinein der nationale Unterschied, der im Schlachtruf: hie Hermannstadt, hie Klausenburg zum Ausdruck kam. Auf der Januar synode in Mediaß 1560 stellten beide Teile scharfe Thesen über Christi Natur und seine Allgegenwart und das Abendmahl auf, an Einigung war nicht zu denken. Bis nach Wittenberg drang die Kunde hievon und Paul Eber, der treue Mitarbeiter Luthers und Melanchthons schrieb, vom Schäßburger Stadtpfarrer Gregorius aufgefordert, der mit Frau und Kindern über Wittenberg reiste, an die sächsische Geistlichkeit einen Brief über das Abendmahl und mahnte zur Eintracht und zum Frieden²⁾).

Da griff noch einmal Zapolya ein und auf Beschluß des Landtags³⁾ legten die streitenden Brüder ihre Anschauungen am 6. Februar 1561 einer neuerlichen Synode in Mediaß vor und Hebler faßte alles in dem „Kurzen Bekenntnis“ — Brevis Confessio — zusammen mit ausführlicher Begründung der Lutherischen

Sumptus autem facti sunt in omnium fere nostrum penuria maxima fl. 21 den. 23; pro equis et famulis fl. 5 d. 28, coco fl. 1 den. 30. **Ebenda.**

1561 Dom. Superintendenti ratione muneris per dom. Michaellem de Wolkan Cibinium missi fl. 10 den. 25. Pro marsupio dedi den. 1. **Ebenda.**

1) **Deutsch, Synoden S. 22. Dazu:** Defensio orthod. sententiae de coena domini ministrorum ecclesiae Claudiopolitanae et reliquorum recte doctentium in eccl. Transsilv. Claudiopoli 1559.

2) **Abchrift im Cod. Pancratius S. 1118 vom 4. Dezember 1560.**

3) Quia in religione christ. inter ministros ecclesiarum dissensiones et variae disceptationes ortae sunt, maxime vero super coena domini, unde varia offendicula et tumultus subnasci animadvertuntur, ideo ex clementi annuentia sacrae majest. regiae conclusum est: collationes doctrinarum ac ministrorum ecclesiae in Meggyes publicam disputationem fieri . . . Mon. com. Transs. II. 187. **Deutsch, UEL. S. 87.**

Auffassung¹⁾. Diese Darlegung verteidigte die „offenbaren Worte des Gottesohnes gegen die Träume der menschlichen Vernunft“²⁾. Auf ihrer Seite stand noch ein Teil der Ungarn, jetzt von Dionys Alesius geführt, der an Davidis Stelle Bischof der evangelischen Ungarn wurde³⁾. Damit das Volk erkenne, um was es sich handle, wurde in der sächsischen Mundart ein Bekenntnis verlesen, das vom damaligen Heidelberger Professor Tilman Heshusius verfaßt⁴⁾, Luthers strenge Anschauung gegen Melanchthon vertrat. Weil Davidis behauptet hatte, seine Ansichten seien die aller protestantischen Universitäten, befahl der König, die Bekenntnisse beider Parteien den angesehensten deutschen Universitäten vorzulegen. Und so geschah es in der Tat. Die zwei Dechanten von Hermannstadt und Kronstadt und der Rektor am Hermannstädter Gymnasium Mag. Luk. Ungleich (Unglerus) wurden nach Deutschland geschickt und sie brachten Gutachten der Universitäten Wittenberg, Leipzig, Rostock, Frankfurt a. O., und auch von einer Anzahl gelehrter Theologen nach Hause, alle Urteile entschieden für die Sachsen⁵⁾. Die Nations-

¹⁾ Teutsch, Synoden S. 39. U. Schullerus in R. Bl. 1918, S. 88.

²⁾ Teutsch, Synoden S. 35 ff. Vgl. G. D. Teutsch: Um 1562. Bilder aus Mediaschs Vergangenheit. Transsilvania, Beiblatt des Sieb. Boten. N. F. 1862.

³⁾ Alesius ist zweimal ev. Bischof gewesen. Das ev. Bekenntnis unterschreibt er 1561 bloß als pastor eccl. Fenesiensis (Teutsch, Synoden S. 57), wird aber 1571 zum zweitenmal zum Bischof erwähnt (S. 125). In Christ. Pelargus: Admonitio de Arianis S. 21 heißt es: Doctor Blandrata istum Dyonisium, postquam regem Johannem II. in suas partes (Arianas) perduxisset, hominem Lutheranae Conf. et concionatorem regis ex aula submovit et Franciscum Davidis in ejus locum substitui curavit. . . Codex Adami S. 23 im Sup.-Arch. In den Kronstädter Kapitelsrechnungen 1562 (Ende Okt.): Pro munere dom. Dionysio Alesio superintendenti ecclesiarum nationis Hungaricae et regio concionatori oblato, pane, piscibus, vino et avena solvi fl. 1 den. 22.

⁴⁾ Über ihn s. Hase: Kirchengesch. auf der Grundlage akad. Vorlesungen. Leipzig, 1891. 3. Teil, 1. Abt. S. 235. Hauck-Herzog, Th. R. 8, 8. Das in Mediasch vorgelesene Bekenntnis des Heshusius bei Teutsch, Synoden, S. 60 f. Im Herm. Kap.-Arch. (XIV A. 21—388) eine im einzelnen hievon abweichende Abschrift aus dem 17. Jahrh., darin immer: Wir glauben uff.

⁵⁾ Sie sind alle gedruckt als Anhang zu der eingehenden Arbeit R. Schwarz: Die Abendmahlsstreitigkeiten in Siebenbürgen . . . im Ver.-Arch. 2, 246 f., und zwar S. 269 ff. Ebenso Hebler: Brevis confessio de s. coena domini ecclesiarum Saxonicarum et conjunctarum in Transs. Coronae 1563. Kronstädter Kapitelsrechnung: Dom. decano dedi fl. 32, quibus erga suam reverentiam gratitudinem suam declaravit tota universitas super longam et periculosam profectionem ad certas academias Germaniae in causa controversiae sacramentarium.

universität hatte die Sendung durch Geldmittel, die sie zur Verfügung stellte, ermöglicht¹⁾, die Universität Frankfurt schrieb an sie außer dem Gutachten einen besonders freundlichen Brief mit günstigstem Urtheil über Unglerus, den späteren Bischof²⁾.

Mit gehobenem Herzen vernahm die Synode im folgenden Jahr das Ergebnis und hörte die Gutachten der auswärtigen Autoritäten und setzte noch einmal damit in Übereinstimmung die eigene Anschauung 1563 und 1564 fest³⁾.

Aber Ruhe kehrte nicht ein. Im Juni 1563 forderte der Landtag die Sekler auf, den religiösen Hader zu lassen, jeder könne die Religion wählen, die er lieber wolle⁴⁾ und der König trug den sächsischen Pfarrern auf, sich genau an die Vorschriften der Wittenberger Kirche zu halten, die mehrere Synoden schon angenommen hätten und die einige Pfarrer, von Davidis beeinflusst, abzuändern begannen, womit die Synode einverstanden war⁵⁾. Und noch einmal versuchte der Landtag vermittelnd dazwischen zu treten, indem er im Januar 1564 in Schäßburg nochmals beschloß, es könne sich jeder zu der Religion bekennen, die er wähle. Zur Beilegung des Streites aber über das Abendmahl solle eine Disputation in Engeß gehalten werden, damit die Wahrheit zutage komme⁶⁾. Der Fürst selbst werde Kommissäre dazu bestimmen. Er schickte dazu seinen Leibarzt G. Blandrata, nicht nur ein Freund des Davidis, sondern auch der geheime, später offene Anhänger der

¹⁾ Teutsch, Synoden S. 70. Proponitur etiam negotium hoc dominis politicis Saxonis, qui non solum factum approbant, sed et liberalibus sumptibus adjuvant.

²⁾ Haec in vestris controversiis tanto magis cogitamus, quanto estis Turcicis faustibus et Mahometicis furoribus viciniore. De his rebus multis nobis cum dom. Luca Ungleich, doctissimo et clarissimo viro legato vestro sermones fuerunt. Ver.-Arch. 2, 282.

³⁾ Teutsch, Synoden S. 74 f.

⁴⁾ Mon. com. Trans. II. 218. . . Ita ut quisque eam quam maluerit religionem et fidem amplecti et concionatores suae religionis libere alere possit. Teutsch, UEL. S. 88.

⁵⁾ Joh. S. Japolska befiehlt Hebler und der ganzen sächs. Geistlichkeit an den von der Wittenberger Kirche überkommenen Ceremonien und Bräuchen nichts zu ändern. Orig. Urk. vom 22. November 1563 im Herm. Kap.-Arch.

⁶⁾ ut quilibet eam, quam maluerit, religionem amplecti valeat et neutra partium alteri damno impedimento esse aut vim et injuriam inferre debeat. Mon. com. Trans. II. 223, 226. Teutsch, UEL. S. 88 f.

Sozinianer. Sollte eine Verständigung nicht gelingen, so solle jede Partei ein eigenes Oberhaupt sich wählen¹⁾.

Die Disputation fand in der Tat 9. bis 13. April 1564 statt. Der Akt begann mit dem fürstlichen Befehl, daß Dionys Alesius seines Amtes als evangelisch-ungarischer Bischof entsetzt sei²⁾ und daß Davidis dazu gewählt wurde. Dann legten beide Parteien ihre Ansichten schriftlich dar, worauf an den beiden letzten Tagen disputiert wurde — natürlich ohne Erfolg³⁾.

Es war somit eingetreten, was der Fürst vorausgesehen und der Landtag tat das einzig richtige, als er noch im selben Jahr auch die reformierte Kirche als gleichberechtigt anerkannte. Dabei wurde aber aufs neue (1564) das Territorialprinzip festgestellt. An einem Ort sollten, eben nach dessen Entscheidung, entweder die einen oder die andern berechtigt sein, jedem aber freistehen, sich an den Ort zu begeben, wo er seine Religion fände, auch um das Abendmahl zu nehmen⁴⁾.

¹⁾ Teutsch, ebenda S. 186. Sin autem id, quod postulamus, sequi non poterit, saltem fiant ordinationes piae in tranquillitatem ecclesiarum, ut ecclesiae Saxonicae et quicumque praesentiam corporis Christi in coena asserunt, habere possint unum certum Superintendentem, virum gravem pium et eruditum, gregi domini sedulo invigilantem, qui in unitate doctrinae et caeremoniarum conformitate ac disciplina evangelica ecclesias regat et gubernet et insontes et inobedientes digna poena animadvertat. Rursum qui diversam assertionem, absentiam videlicet corporis Christi in coena contendunt, suum habeant Superintendentem, cuius cura et vigiliis, solitis ritibus et caeremoniis ecclesiae eorum in disciplina evangelica gubernentur atque distinctis limitibus et functionibus quisque ovibus suis prospiciat et controversiae ac contentiones passim inter utramque partem grassantes vel hoc modo sedentur. Im Glaubungsschreiben König Johannis für Blandrata.

²⁾ Die Sache ist nicht klar. Alesius wird 1571 „wieder Bischof“: elegerunt in superintendentem dom. Dion. Alesium . . . cum et antea functus esset eodem officio. Teutsch, Synoden S. 125. Dort steht: Alesius wird abgesetzt 1564 und ist dann 1571 bis 1577 wieder Bischof, heidemale Nachfolger des Davidis, was ebenso mit dem Glaubenswechsel Davidis wie mit dem Eingreifen des Fürsten zusammenhängt. Alesius ist 1577 gestorben. Zoványi J. im Theol. Ismeretek Tára 1, 26 f. Bod.: Smyrnaer Polikarp. S. 14. Endlich Magyar tört. tár 18, 35.

³⁾ [G. Seiwert:] Straßburg am Marosch. Hermannstadt 1866. S. 16.

⁴⁾ ut a modo in posterum utrique parti liberum sit, sive Kolosvariensis aut Cibiniensis ecclesiarum religionem et assertionem tenere velit, ita tamen, quod si pastor alicujus civitatis, oppidi aut villae religionem aut assertionem ecclesiae Kolosvariensis praedicaret et populum ea uti cogeret, facere non possit, sed quamcunque religionem civitas ipsa, oppidum aut villa tenere voluerit, praedicatorem ejus assertionis tenere, contrariantem vero submovere

Nun schieden die magyarischen Gemeinden, die sich dem Calvinismus zugewandt hatten, aus der evangelischen Kirche aus, die dadurch eine national einheitliche wurde. Im Anschluß an das Bogeschdorfer Kapitel hatten beim Übergang zum Protestantismus die ungarischen Gemeinden um Bachnen (Bonyha) an der kleinen Rököl sich gleichfalls zu einem Kapitel zusammengeschlossen (Capitulum Bachniense). Dieses erklärte nun (1565) feierlich, daß es zur Synode nach Mediasch nicht komme und sich lossage von ihrer Gemeinschaft, und zwar, weil sie keinen Dechanten hätten, da der frühere Amt und Beruf niedergelegt, dann weil sie ihres Glaubens wegen von der evangelischen Synode exkommuniziert worden seien und endlich, weil ihr Bischof, Franz Davidis ihnen befohlen, mit den Evangelischen zu brechen¹⁾.

So gab es nun drei rezipierte Kirchen in Siebenbürgen, zur katholischen und evangelischen war die reformierte getreten²⁾. Noch hielt auch ein Teil der Magyaren zur evangelischen Kirche und es standen nebeneinander der sächsische und magyarische Bischof. Diese evangelische Kirche aber meinte nun, nach Ausscheidung der Reformierten, um so fester sich auf dem Boden des Glaubens zusammenschließen zu können. Immer wieder betonte sie das Reformationsbüchlein als Grundlage des neuen Lebens und die

valeat. Hoc idem et in dioecesi ecclesiae Cibin. observetur. Mon. com. Trans. II. 231. Deutsch, UEL. S. 90. Der nationale Gegensatz tritt zutage: rixae et assertiones inter superintendentes et pastores ecclesiarum Colosvariensis, nationis videlicet Hungari et Cibiniensis gentis Saxonicalis . . .

¹⁾ Abschrift aus dem Orig. ehemals im Sup.-Arch. bei Haner Conservatorium 2, 385, unterfertigt: Datum ex Galfalva — 4 die Julii A. D. 1565: Pastores et ministri ecclesiarum Jesu Christi in capitulo sedis Bonyha. Darin Ad congregationem vero Meggiensem tribus de causis nullo modo venire possumus nec volumus (1. hätten sie keinen Dechanten) 2. secunda causa est ex parte vestri, quia nos excommunicastis, nos omnes uno consensu quare nec expedit nobis, utqui per vos propter Christum sumus excommunicati, ad vos vel ad vestram congregationem accederemus; deinde quia etiam in omnibus aliis rebus tam de ceremoniis quam etiam in professione doctrinae, contra manifestam veritatem dissentitis a nobis. Cogitis igitur nos, ut et nos communi consensu dissentiamus a vobis in omnibus rebus . . . Tertia causa est mandatum rev. domini Superintendentis nostri Francisci Davidis, a quo nos in rebus ecclesiasticis pendemus et cui debitam reverentiam promisimus uff. Korr. 1916, S. 58: Das Capitulum Bachniense.

²⁾ Die Geschichte der ref. Kirche liegt in vorzüglicher Bearbeitung vor in Pokoly J.: Az erdélyi ref. egyház története (Gesch. der siebenb. ref. Kirche). Budapest 1904 f., 5 Bde.

„Wittenberger Ordnung“, Luthers und Melanchthons Schriften. Und doch sah sie sich in weitere dogmatische Kämpfe hineingezogen, als in Siebenbürgen die Sozinianer sich zu verbreiten anfangen und Davidis, der ruheloſe und gelehrte Mann, ſich ihnen in die Arme warf. Es gelang ihm, nicht nur einen großen Teil des ſiebenbürgiſch-ungariſchen Adels zu gewinnen, ſondern auch den Fürſten. Damit trat nun die neue Gefahr an die evangeliſche Kirche heran, ihre Anhänger an die Unitarier zu verlieren. Schon 1555 hatte Heſt mit Stancarus einen Kampf ausgefochten¹⁾. Johann II. (Zapolya) hatte an Diſputationen ſeine beſondere Freude. Er berief die Streitenden in Weißenburg (1568) zuſammen²⁾. Die Sachſen, die die Wittenberger Fakultät gemahnt hatte, ſie ſollten feſthalten an dem Dogma von der Gottheit Chriſti³⁾, waren mehr nur Zuhörer, ihr Biſchof Hebler, der Brooſer Stadtpfarrer Caroli, Raſpar Heſtai und Aleſius waren die Schiedsrichter. „Heftig wurde diſputiert, bis der Proteus und Häreſiarch unter den gegneriſchen Arianern und Servatianern, G. Blandrata, der k. Doktor und Arzt, mit ſolchen feſten Beweiſen und Zeugniſſen der Hl. Schrift gebunden wurde, daß er ſich genötigt ſah, ſich öffentlich für beſiegt zu erklären und mit Worten Gott die Ehre gab; von der vorgefaßten Meinung aber ließ er nicht. Franz Davidis aber wich niemals und alles was gegen ihn auch aus offenbaren Stellen der Hl. Schrift angeführt wurde, hielt er für nichts. Unter ſolchen Umſtänden iſt keine Hoffnung auf eine Bekehrung und für ſein Heil. Mag Gott ſeinem Unternehmen widerſtehen!“⁴⁾ Die Unitarier allerdings meinten, ſie ſeien die Sieger. Wie ſchon der Januarlandtag in Thorda 1568 die Religionsfreiheit in Wendungen feſtgeſtellt hatte, daß darunter auch die unitariſche Kirche verſtanden werden konnte, — „es wird niemandem geſtattet, daß er jemanden mit Gefangenſchaft oder Entziehung ſeiner Stelle bedrohe wegen ſeiner Lehre, denn der Glaube iſt Gottesgeſchenk . . .“⁵⁾ — und dieſer Beſchluß im folgenden Jahr

¹⁾ C. Heſt: Confessio de mediatore generis humani Jeſu Chriſto, vero deo et homine uſſ. Wittenberg 1555.

²⁾ Urk. in Teutſch, UER. S. 193.

³⁾ Orig. im Herm. Kap.-Arch.

⁴⁾ Teutſch, Synoden S. 112.

⁵⁾ Teutſch, UER. S. 95. nem engedtetik ez ſenkinék, hogy ſenkit fogſágál avagy helyéből való priválással fenyőgeſſön az tanitásért, mert az hit iſtennek ajándéka . . . Mon. com. Trans. II. 343.

wiederholt wurde¹⁾, so geschah es noch einmal 6. bis 14. Januar 1571 in Vasarhely²⁾.

Damit war als die vierte rezipierte Religion in Siebenbürgen die unitarische anerkannt. Die historische Erfahrung, daß die Entwicklung nach der radikaleren Seite geht, kam auch hier zu ihrem Recht. Der erste Bischof Davidis starb als Neuerer und Gotteslästerer zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt, da er zuletzt auch vom Sozinianismus abwich, im Kerker (1579) und die unitarische Kirche hat trotz der Gleichberechtigung ein gerüttelt Maß von Verfolgung und Zurücksetzung im Lauf der Jahrhunderte ertragen müssen³⁾.

Gerade das Schicksal der unitarischen Kirche beweist, wie die Beschlüsse des siebenbürgischen Landtags, die nacheinander die drei neuen Konfessionen anerkannten, weit entfernt davon waren, ein Ausdruck moderner Gleichberechtigung zu sein. Die evangelische Kirche errang zuerst die Anerkennung, weil damals nahezu das ganze Land evangelisch war, die reformierte und unitarische, weil deren Vertreter, der ungarische Adel und bald der Fürst, sich diesen zuneigte und der Adel als Landstand soviel Macht besaß, die Kirche anerkennen zu lassen, zu der die Mehrzahl oder (wie zur unitarischen Kirche) eine gewichtige Zahl seiner Mitglieder sich bekannte. Daß die Vertreter der evangelischen Kirche, als welche zuletzt die Sachsen allein übrig blieben, sich nicht gegen die Anerkennung der andern, neu entstandenen Kirchen wehrten, hatte wohl den Grund, weil ihnen kein Abbruch geschah, wenn die andern andere Wege gingen und weil die politischen Verhältnisse es kaum zuließen, einen aussichtslosen Religionskampf aufzunehmen.

Für die evangelische Kirche aber war gerade in der Vielheit der kirchlichen Gestaltungen in Siebenbürgen ein neuer Anlaß gegeben, sich als geschlossene Einheit zu organisieren. Die Unitarier vor allem gaben keine Ruhe. Es war erklärlich, wenn sich bei den Sachsen über Davidis das Urtheil festsetzte, „nach Neuerungen

¹⁾ Mon. com. Trans. II. 354. Teutsch, UCD. S. 95.

²⁾ Mon. II. 374. Teutsch, S. 96. hogy az Isten igéje mindenütt szabadon predicáltassék, az confessioért senki meg ne bántassék se predicator se hallgatók (daß Gottes Wort überall frei soll verkündigt werden können und wegen seines Bekenntnisses niemand gekränkt werden soll, weder Prediger noch Hörer).

³⁾ Über die unitar. Kirche Fr. Teutsch: R. B. S. S. 42. Über die Kämpfe, die an Davidis und Blandrata anknüpfen auch Lampe, S. 224 f.

ungeheuer begierig, übermäßig ehrgeizig, mit solcher Freude an theatralischen Disputationen, daß er niemals ruhig sein konnte und nicht ertrug, daß jemand ihm gleich sei oder über ihm stehe“¹⁾). Das war den schwerflüssigen Sachsen unverständlich, auch wenn sie es beim Landsmann sahen, der noch 1569 vom König die Erlaubnis erhalten hatte, die Sachsen zu einem neuen Gespräch herauszufordern. Es war ihnen unbehaglich, besonders weil die Disputation in deutscher Sprache sollte gehalten werden. Hebler forderte 1569 auf der Synode die Amtsbrüder ernstlich auf, sich vorzubereiten, daß man nicht überrumpelt werde²⁾ und bat, die besten Männer zu schicken, nicht wie es bisweilen geschehen, minder taugliche. Die Nachteile der Disputationen überhaupt wurden erwogen. Sie hätten alle nichts genützt und der Schaden sei überhaupt größer als der Nutzen. Gesähén sie noch dazu deutsch, so sei die Gefahr vorhanden, daß Schwache irreführt würden. So kamen sie überein, in eine Disputation sich nicht einzulassen, sondern ein schriftliches Bekenntnis aufzusetzen mit der Erklärung, von diesem nicht zu weichen, bereit, es als wahr selbst mit dem Tod zu bezeugen³⁾).

Die tatsächliche Abfassung eines Bekenntnisses aber und zunächst die amtliche Annahme des Augsburger Glaubensbekenntnisses wurde durch einen äußern Umstand herbeigeführt, durch den neuen Fürsten Steph. Bathory, der nach dem Tod des schwachen Joh. Sig. Zapolya am 25. Mai 1571 von den siebenbürgischen Ständen gewählt wurde, denen der zur Wahl entsandte türkische Gesandte des Sultans gesagt hatte: „Der gewaltige Kaiser will, daß ihr den hochgebornen Steph. Bathory zum Voivoden macht und daß sein Reich so sei, wie das des verstorbenen Herrn“.

Der neue Fürst war römisch-katholisch.

Vier Monate nach Bathorys Thronbesteigung, am 18. Sep-

¹⁾ rerum novarum mirifice studiosus, gloriae perquam cupidus, adeo theatricis disputationibus gaudens, ut nusquam quiescere nec quemquam sibi aequalem aut superiorem pati posset. David Hermann: Annales eccles. rerum Trans. Ver.-Arch. 2, 253. A. 24. Es ist das Urteil des Schesäus, der unter ihm gebient hatte. Teutsch, Synoden S. 241.

²⁾ In der Einladung zur Synode 1568: es sollten je drei Abgeordnete aus jedem Kapitel nach Hermannstadt kommen, ut ita simul cum illis — (den weltlichen Beamten) de periculis nostrarum ecclesiarum et nostris gravaminibus colloqui possimus. Urk. im Bistritzer Kap.-Arch. T. Einladung für 1569 bei Teutsch, Synoden S. 115... ex peritioribus et doctioribus fratribus (non ut aliquoties hactenus factum est, ex imperitioribus)...

³⁾ Teutsch, Synoden S. 115 f.

tember 1571, starb der sächsische Bischof Hebler, ein geistesstarker, glaubenstreuer Mann, schlagfertig und doch milden Wesens, der den Frieden gesucht hatte und der die Kirche am Anfang ihrer Entwicklung in die festen Lehren des Luthertums klug und stark hinübergeführt. Die letzte Synode, die er leitete¹⁾, hielt ernste Umfrage, wie es mit dem „reinen Glauben“ in den Kapiteln stehe, es gab „Verdächtige“, die den „Arianern“ geneigt waren, selbst der alte Math. Glaz, der 1573 starb, mußte sich verteidigen, warum er seinen Sohn die Schule in Klausenburg besuchen lasse und der Pfarrer Jung in Urwegen nachweisen, es sei unwahr, daß er durch Blandratas Vermittlung einen Fürstenbrief erhalten habe, der ihn schützen solle, falls er wegen seiner Neigung zu den Sozinianern vom Bischof und den Weltlichen verfolgt werde. Er mußte mit einigen Amtsbrüdern durch Handschlag Treue und Standhaftigkeit im Glauben geloben.

In solchen Erfahrungen lag schon ein Anlaß, durch Verpflichtung auf ein bestimmtes Glaubensbekenntnis Schranken für den einzelnen zu ziehen, besonders da auch die Neigung zur reformierten Kirche innerhalb der evangelischen vorhanden war.

Das gleiche verlangte Bathorn, wenn auch aus andern Gründen.

Bald nach Antritt seiner Regierung ließ er die evangelische Synode (in Mediasch 9. September 1571) zusammentreten. Auch früher hatte das der Fürst hin und wieder angeordnet, wenn es sich um Steuern u. dgl. handelte. Aber jetzt verlangte er mehr. Er wollte seine Vertreter hinschicken und die würden seine Meinung über gewisse Wirren sagen, die durch das Unrecht der Gegner angerichtet worden seien in Angelegenheit der Religion und einige zu reformierende Mißbräuche²⁾. Hebler war krank und starb am 18. September. Als Generaldechant leitete die Verhandlungen Math. Glaz. Er teilte der Synode mit, der Fürst verlange, daß sämtliche sächsische Pfarrer die Augsburger Konfession unterschreiben sollten, was der Fürst selbst auch tun wolle. Auf das hin wurde die Augsburger Konfession vorgelesen und erwogen und alle billigten die Artikel, die sich auf den Glauben bezogen. Die evangelischen,

¹⁾ Ebenda, S. 117f., Synode vom 12. Juni 1570.

²⁾ Teutsch, Synoden S. 124. Dort: ad quam princeps missurus esset suos legatos, per quos voluntatem et mentem suam esset significaturus, maxime de quibusdam turbis, hactenus adversariorum injuria commotis in causa religionis et aliis quibusdam abusibus reformandis.

noch nicht zum Kalvinismus übergetretenen ungarischen Pfarrer waren gleichfalls in Mediasch versammelt. Sie waren bereit, die Augsburger Konfession und die Apologie zu unterschreiben. Sie wählten sich dort auch zum Bischof D. Alexius¹⁾, nachdem die Sachsen die Zumutung abgelehnt, den ungarischen Bischof selbst zu wählen. Am 3. Dezember ist die Synode schon wieder in Mediasch zusammen²⁾. Der Fürst verlangte Vorlage der Privilegien und Ausweise über die Zahlungen der Kapitel³⁾, damit er wisse, wieviel er zu fordern habe. Auf der Tagesordnung stand auch die Neuwahl des sächs. Bischofs. Der Fürst unter sagte sie, angeblich weil die Hermannstädter um Verschiebung gebeten hatten, bis ihre Pfarre besetzt sei.

Wenig später mußte er die Synode arg zu erschrecken, da er sie im März 1572 wieder zusammenrief⁴⁾. Er verlangte, im Anschluß an das ehemals dem Bischof zustehende Subsidium caritativum, von den sächsischen Pfarrern 6000 fl., 120 starke Pferde, 20 Wagen, 60 Diener mit allem was sie brauchten und den Unterhalt für Diener und Pferde auf sechs Monate. Die geistlichen Herrn waren bestürzt über diese Forderungen, die der Fürst durch eigne Kommissäre stellte, die er in die Synode geschickt hatte. Sie baten die Kommissäre um Erleichterung, ohne Erfolg. Nun griffen sie zu Geschenken und erreichten das Versprechen der Kommissäre, beim Fürsten Fürsprache einzulegen. Doch trauten sie ihnen nicht und schickten zwei Abgesandte mit dem Generalbechanten nach Weissenburg, den Nachlaß wenigstens eines Teils der unerschwinglichen Forderung zu erbitten. Sie erreichten in der That, daß der Fürst bloß auf der Zahlung des Geldes bestand, doch der ganzen Summe, die in zwei Raten erlegt werden sollte.

Im April war die Nationsuniversität in Hermannstadt zusammen. Sie beschloß „zu Förderung göttlicher Ehr und damit zwischen den Deutschen Gottes Wort und die reine und unverfälschte Lehre beide des Gesetzes und Evangelii, und der rechte Gebrauch der hl. Sakramente auch hinfort erhalten werden, daß sie mit Hülfe und Beistand des Landesfürsten einen ansehnlichen, gelehrten Mann,

¹⁾ Ebenda, S. 125.

²⁾ Teutsch, Synoden S. 126.

³⁾ Schreiben Bathorys an das Herm. Kapitel vom 12. November 1571, es sollten die Einkünfte der sächs. Geistlichen berichtet werden. Orig. im Herm. Kap.-Arch.

⁴⁾ Teutsch, Synoden S. 128.

der mit seiner Lehr der Augsburger Konfession zugethan sey, in ihre Mittlung herein ins Land berufen und beschaffen wollen lassen, der nach des Landesfürsten Befehl ein Aufsehn hab auf die deutschen Kirchen, und zu solch Mannes und Präsidenten Steuer und Aufenthaltung die Universität jährlich zu contribuieren fl. 200 sich verwilliget hat, welchen der Fürst hereinbringen oder durch sein Hülf und Beistand verschaffen könne“¹⁾.

Der Beschluß ist mehr als auffallend. Meinten die „Herrn vom Land“ unter sich niemanden zu haben, der würdig sei, Heblers Nachfolger zu werden? Oder dachten sie daran, daß Wiener und Hebler von außen gekommen waren? Und was bedeutete die Macht, die hier plötzlich dem Fürsten eingeräumt wurde?

Jetzt hielt der Fürst den Augenblick für gekommen, die Synode zur Bischofswahl zusammenzurufen, die Geistlichen der Graner Diözese, wie er historisch ungenau aber bezeichnend sie nennt²⁾. Er werde seine Vertreter mit genauer Instruktion hinschicken.

Am 1. Mai 1572 trat die Synode in Mediasch zusammen³⁾. Bathory hatte als seinen Kommissär D. Alefius hingeschickt, in der Tat mit einer sehr genauen Instruktion⁴⁾, deren erster Punkt war: die „heilige Synode“ solle sich in der großen Kirche versammeln und einmütig und reinen Herzens durch Anrufung des hl. Geistes sich für „Gottes und der Kirche Geschäfte“ vorbereiten. Als die Synode auf dem Pfarrhof versammelt war und den fürstlichen Vertreter ersuchte, in ihrer Mitte zu erscheinen, lehnte er zweimal ab; sie sollten in die Kirche gehen.

1) Deutsch, UEL. S. 73. — Deutsch, Bischöfe S. 8.

2) Deutsch, UEL. S. 200. Urk. vom 28. März 1572.

3) Deutsch, Synoden S. 129–138.

4) Deutsch, UEL. S. 201. Dort ist im Regest zu korrigieren statt ref. — „ev. Superintendent“.

Im Hermannstädter Kapitelsarchiv ist die Instruktion in einer Abschrift aus dem 17. Jahrh. vorhanden (XIV. A. 21–388), die in einigen Punkten von der im Urkb. veröffentlichten abweicht. So lautet B. 4 (die Zählung ist im ganzen abweichend): Ut administrator Superintendentiae habeat potestatem exequendi omnia, quae sunt juris Superattendentium, donec accesserit ad hanc unionem ecclesiarum Saxonicarum in Transsilvania iudicium et approbatio ecclesiarum rite pieque fundatarum in Germania, aut alioquin detur aliquis eruditione, pietate et moribus gravissimus, qui perfecte sedere valeat ad ecclesiae gubernacula, ut hoc pacto infirmi confirmentur, consensu et confessione testificationeque ecclesiarum confirmatarum et errantes revocari sanarique possint.

Dort erst erschien er mit ihnen und als M. Blas, der Generaldechant, die Aufforderung an Alesius richtete, sich seines Auftrags zu entledigen¹⁾, legte Alesius seine Instruktion vor. Der Fürst verlange, daß jeder Pfarrer schwöre, die reine evangelische Lehre, die in der Augsburger Konfession enthalten sei, zu bewahren und nicht um Fingerbreite von ihr abzuweichen, er mache sich denn eines großen Sakrilegs und der Beleidigung „der katholischen Kirche“ schuldig.

Die Synodalen sind bestürzt darüber, daß der Fürst in ihren Glauben und ihre Lehre, die sie so oft verteidigt haben, Zweifel setzt. Der fürstliche Kommissär suchte die Bedenken durch den Hinweis darauf zu zerstreuen, daß der Herzog von Sachsen das gleiche von seinen Pfarrern gefordert habe. Er selbst sei bereit zu schwören. So wurde beschlossen, es solle der Eid abgelegt werden.

Es kann doch nicht nur die Bestürzung über das Mißtrauen des Fürsten gewesen sein, die die Herzen erfüllte. Beim ersten Hören der fürstlichen Forderung mochte ihnen auffallen, daß es auf eine Unklarheit abgesehen war. Was war hier die „katholische Kirche“, die nicht beleidigt werden dürfe, jene, die die Augsburger Konfession darunter verstand oder die des Tridentinums oder die der Fürst meinte?²⁾

Genug, sie wollten schwören. Da stellte sich heraus, daß viele die Augsburger Konfession überhaupt nicht gesehen, geschweige denn gelesen hatten und um ihre Gewissen nicht zu beschweren, wurde sie vorgelesen. Es dauerte bis gegen Abend, bis es dazu kam, daß die ersten schwuren und die Konfession unterschrieben. Am folgenden Tag, am 3. Mai, kamen die letzten daran. Der Eid lautete: „Ich rufe bei meiner Seele im Angesicht der hl. Kirche den ewigen Gott den Vater, Sohn und hl. Geist zum Zeugen an, daß ich unverbrüchlich die Lehre des Evangeliums, deren Haupt-

¹⁾ Teutsch, Synoden S. 132: *dari ipsi locum et tempus dicendi...*

²⁾ J. Höchsmann, Zur Gesch. der Gegenreformation in Ungarn und Siebenbürgen. Ver.-Arch. 26, 522 ff. Geistvoll wie alles was Höchsmann geschrieben hat. Wenn aber Höchsmann hier eine von Fr. Müller (Gottesdienst in einer ev. sächs. Kirche 1555. Hermannstadt 1884) zuerst ausgesprochene Ansicht scharf zugespitzt weiter ausführt, daß die ganze Verpflichtung auf die Augsb. Konf. vom Fürsten eine Falle gewesen, die er der Kirche gelegt habe, wobei die Absicht ihn geleitet, einen Keim der Zerfetzung in sie hineinzutragen, um der röm. Kirche auf diesem Weg neuerdings das Übergewicht zu verschaffen, so ist doch wohl ein mitspielender Gedanke zum Hauptmotiv gemacht.

sache in der Augsburger Konfession enthalten ist, bis zum äußersten festhalten werde und mit Hilfe des hl. Geistes gegen alle Häretiker verteidigen werde und in ihr leben und sterben will“¹⁾).

Alesius dankte Gott, daß die sächsischen Kirchen nun eins seien in Glauben und Lehre. Er bemerkte, diese Eintracht werde der Fürst mit Freuden hören, er ermunterte zu frommer Standhaftigkeit und ersuchte dazu für alle Gottes Gnade.

Darauf griff er einen weitem Punkt der fürstlichen Instruktion heraus. Der Fürst verlangte, unangenehm dadurch überrascht, daß er auf einer Fahrt durchs Land gesehen habe, daß die Bistritzer und einige andre sächsische Kirchen sich „von der Einheit des kirchlichen Körpers“ abgesondert und abweichende Gebräuche eingeführt, es solle „die Reformation der entstellten Kirchen beschlossen werden in der Einheit des Glaubens und des Kultus zur Ehre des allmächtigen Gottes“²⁾. „Wie der Glaube in der Kirche unseres Herrn Jesu Christi einer sei“, so solle Gleichförmigkeit in den Ceremonien herrschen. Der Fürst verlangte in bezug auf die Lichter, Gewänder ußf. Einheit, damit die Menschen durch die Einheit der sichtbaren Dinge zur Einheit der unsichtbaren, des Glaubens und der Taufe geführt würden³⁾).

Eine „ernste Bewegung“ ging bei dieser Forderung durch die Synode. Die Männer, die eben die Augsburger Konfession unterschrieben hatten, mußten, abgesehen davon, daß es überhaupt ein Neues war, daß der Fürst sich in dieser Weise in die innersten Angelegenheiten der Kirche mischte, dadurch beunruhigt werden. Es war katholisch, die Äußerlichkeiten in dieser Weise zu betonen, und hier konnte nun in der Tat eine Falle stecken, wenn der Fürst von der Einheit des Glaubens redete. Die Gefahr lag darin, daß gerade die Frage nach der Verschiedenheit der Ceremonien eine gewisse Spannung innerhalb der sächsischen Kirche hervorgerufen hatte. Jedenfalls darum, weil die alte katholische Auffassung noch

¹⁾ Ego... testem invoco in animam meam coram s. ecclesia aeternum Deum patrem, filium et spiritum s., me inviolabiliter doctrinam evangelii, cujus summa in Aug. conf. ad extremum usque habitum conservaturum, et auxiliante spiritu s. adversus omnes haereses defensurum in eaque velle vivere et mori. Teutsch, UEL. S. 201.

²⁾ In der Instruktion des Alesius: Curanda ergo est reformatio ecclesiarum deformatarum et statuenda in unitate fidei cultus quoque ad laudem Dei omnipotentis, qui est benedictus in saecula saeculorum. Teutsch, UEL. S. 203.

³⁾ Ebenda, S. 202.

nachwirkte, die in den Außerlichkeiten einen wesentlichen Bestandteil der Religion selbst sah. Es war evangelisch, daß in der Kirchenordnung des Honterus über diese Sachen nichts oder sehr wenig zu lesen war, aber es war begreiflich, daß nachdem Hermannstadt und Kronstadt einen Teil der katholischen Bräuche, die Lichter, die Gewänder ußf. beibehalten, die übrigen, Bistritz und Mediaß voran, sie abgeschafft hatten, diese Verschiedenheit zu Erörterungen führte. Die Synode hatte sie 1557 für gleichgültig erklärt und dort, wo sie abgeschafft waren, für die alten Gewänder den weißen Chorkittel für die Abendmahlshandlung empfohlen¹⁾. Acht Jahre später berief sie sich in bezug auf die „Abiaphora“ auf Augustins Wort, daß in solchen Dingen die Volksitte und die Einrichtungen der Vorfahren als Gesetz anzusehen seien und gestattete jenen, die aus eigener Machtvollkommenheit von den alten Bräuchen abgewichen, darin glücklich zu sein, wenn sie meinten dadurch der Erbauung zu dienen; doch sollten sie nichts weiter ändern und standhaft in der neuen Lehre sein²⁾. Eine gewisse Zaghaftigkeit bei der Beurteilung dieser „gefährlichen Änderungen“ ist nicht zu verkennen³⁾. Und nun verlangte der Fürst die Rückführung der abgeschafften Ceremonien, die allgemeine Einführung der in Hermannstadt und Kronstadt gültigen Bräuche. Die meisten empfanden, „ohne Skandal“ sei das unmöglich. Die Wogen der Erregung gingen hoch. Die Hermannstädter und Kronstädter mußten den Vorwurf hören, ihre Kasula und brennenden Lichter seien papistischer Götzendienst. Die Synode teilte sich in zwei Parteien. Die Hermannstädter und Kronstädter mit den wenigen Anhängern des alten Brauchs gingen ins Chor der Kirche, die andern ins Schiff und berieten abgesondert. Beide Parteien wollten auf ihren Grundsätzen beharren, die Neuerer baten, es wolle auch ihre Anschauung beim Fürsten vertreten werden, niemand darum beschwert und niemand zur Abstellung gezwungen werden. Kalt erwiderten die andern, sie wollten niemanden zwingen, aber jene sollten zusehen, wie sie dem Fürsten Rede stehn würden.

Aleßius berichtete an den Fürsten, der in Thorda war, mit dem schnellsten Boten, der Tag und Nacht ritt. Inzwischen durfte

¹⁾ Teutsch, Synoden S. 5.

²⁾ Ebenda, S. 107. XVII.: ut suo sensu abundeant, si judicant prodesse ad aedificationem, ita tamen, ne quid ultra mutetur in ecclesiis ipsorum et in vera doctrina constantes sint.

³⁾ Ebenda, S. 109: tali enim tempore periculosae sunt mutationes ecclesiae.

die Synode nichts verhandeln. Da der nächste Tag Sonntag war, gingen sie alle in die Kirche. Der Mediascher Stadtpfarrer Christ. Schesäus predigte über das Cantateevangelium: „Nun aber gehe ich zu dem, der mich gesandt hat“ und zwar über die Aufgabe des hl. Geistes, die Welt zu richten (*arguere mundum*)¹⁾.

Nach dem Gottesdienst versammelte sich die Synode auf dem Pfarrhof und Alefius gestattete die Verhandlung. Er legte den 6. uff. Artikel der fürstlichen Instruktion vor, der verlangte, die Synode solle jene, die die Unsterblichkeit und leibliche Auferstehung leugnen, feierlich verdammen, ebenso die, deren Meinung über Christus und den hl. Geist sich von der katholischen Kirche unterscheide, die den Mohammedanismus und Atheismus irgendwie verbreiten wollten²⁾. Der fürstliche Kommissär wollte alle Gegner der Augsburger Konfession treffen und einige namentlich aus dem Lande selbst anführen³⁾. Es ging ausgesprochen gegen die Unitarier und wenn der Fürst die Verpflichtung auf die Augsburger Konfession verlangte, so sollte das mit ein Damm gegen die weitere Ausbreitung der Unitarier sein.

Das war nun doch der Synode zu arg. Wohl empfanden sie, das sei gegen die Landesgesetze, noch mehr fürchteten sie damit hervorragende Personen zu treffen⁴⁾. Sie beschlossen, „die Hauptsache unserer Konfession“, aus der Augsburger Konfession genommen, dem Fürsten vorzulegen und diese Arbeit dem neuen Bischof zu übertragen. Die Brandfackel des Verderbens und des Aufruhrs wollten sie nicht in das Land werfen⁵⁾. So hofften sie am besten Zeugnis abzulegen für die Buße, die Taufe, das Abendmahl uff.⁶⁾.

Am Montag (5. Mai) abends kehrte der Kurier vom Fürsten zurück und brachte Botschaft⁷⁾.

Der Fürst freute sich, daß die Synode so einmütig die Augsburger Konfession angenommen habe, bedauerte aber und nahm

¹⁾ Teutsch, Synoden S. 134.

²⁾ Teutsch, UEL. S. 203.

³⁾ Teutsch, Synoden S. 134, 135.

⁴⁾ Ebenda, S. 135.

⁵⁾ Teutsch, Synoden S. 135: hanc actionem nobis fore insidiosam et facem gravissimam motuum et seditionum per totam Transsilvaniam . . . ne fomitem exitii et nostri et totius regni injiceremus.

⁶⁾ Instruktion bei Teutsch, UEL. S. 202.

⁷⁾ Urk. vom 4. Mai 1572; bei Teutsch, UEL. S. 204.

mit Mißfallen wahr, daß sehr viele zu Widerspruch, zu einem gewissen aufrührerischen Sinn hinneigten, mit aufreizenden Streitreden Sinn und Ohren frommer Gemüter verwirrten. Leicht sei es doch, nachdem das Große und Schwere glücklich vollbracht, auch im andern an sich Selbstverständlichen sich zu einigen. Darum forderte er die Synode auf, Frieden und Eintracht zu suchen, nach seiner Anordnung die Gleichförmigkeit der Ceremonien zu beschließen, damit durch Vollendung des Friedens Gott in ihnen verherrlicht werde. Was die Wahl des „Superintendenten“ anbelange, so habe er nicht unüberlegt bis jetzt die Stelle leer gelassen. Wohl seien unter ihnen fromme und gelehrte Männer, dennoch habe er gewünscht, einen sehr gelehrten und frommen Mann, hervorragend durch Lehre und Autorität aus andern Gegenden „zur Reformation der Kirche nach allen Richtungen“ herbeizuführen. Damit aber die Einigkeit nicht gestört werde und nicht die Kirche einstweilen des Oberhauptes entbehre, gestatte er, bis irgend ein würdiger sich finde, daß die Synode für solange als es dem Fürsten gefalle, aus sich einen Superintendenten wähle. Sie sollten ihm drei Männer vorschlagen, hervorragend durch Ansehn, Gelehrsamkeit und Frömmigkeit, damit er einen von diesen zum kirchlichen Oberhaupt ernenne.

Es war damals nicht Brauch, in solchen Fällen grundsätzlich einen Kampf aufzunehmen, wo es schien, es gebe auch andere Wege zum Ziel. Sonst mußte jeder Satz des Fürsten dazu aufrufen. Das was hier verkündet wurde, war eine so weitgehende fürstliche Machtbefugnis, daß ihr gegenüber kein Recht der Kirche galt, keine Unabhängigkeit bestehen konnte. Und dieses neue Staatskirchenrecht, das der Fürst hier erfand, war den hiesigen Landesgesetzen vollständig entgegen, wenn es vielleicht auch Vorbilder in Deutschland finden konnte.

Die Sache war noch unbehaglicher dadurch, daß die sächsische Nationsuniversität, die bis dahin soviel getan hatte, die Reformation zu fördern, der allein ihre geordnete Durchführung zu danken war, „einträchtig“ den oben angeführten Beschluß über die Berufung eines neuen Bischofs „mit Hülfe und Beistand des Landesfürsten“ gefaßt hatte.

Nach allem, was die Universität getan, um die neue Lehre zu schützen und zu festigen, konnte der Beschluß kein anderes Ziel haben, als auf diesem Wege „Gottes Wort und die reine Lehr“ auch weiterhin unverfälscht zu erhalten. Und wenn sie einen an-

sehnlichen und gelehrten Mann dazu hereinrufen wollten, so mochte ihnen vorschweben, welch eine Stärkung für diese Kirche der Zusammenhang mit dem protestantischen Ausland geben konnte, den sie gerade im 16. Jahrhundert unmittelbar suchten. Der Einfluß, der dem Fürsten eingeräumt wurde, deutet allerdings darauf hin, daß die Universität von Bathorys Absichten gewußt. Auch nach ihrem Beschluß sollte der neue „Präsident“ „nach des Landesfürsten Befehl“ „eine Aufsicht über die Kirche“ haben, aber vielleicht erkannte sie nun, wie auf diese Weise der Fürst die Kirche ganz in die Hand bekam. Die ganze Instruktion, die er Alefius gegeben, hatte diesen Inhalt. Auch die Bindung an das Augsburger Bekenntnis, mehr noch die versuchte Fesselung an feste äußerlich sichtbare Ceremonien konnte jeden Tag eine neue Handhabe bieten, in das äußere und innere Leben der Kirche einzugreifen, die Verdammung aller andern von Seite dieser Kirche sie in Streit bringen mit den andern, damit der Fürst um so eher ihr Herr sei.

Die Zwietracht mit den andern hatte sie abgelehnt. Den andern Schlingen suchte sie durch die Vornahme der, wenn auch eingeengten Bischofswahl zu entgehen.

Nach der Forderung des Fürsten schwuren die Synodalen zuerst, in gutem Glauben und mit gutem Gewissen ihre Stimme abzugeben¹⁾. Dann zogen sich die Dechanten zurück und nannten fünf Pfarrer. Alefius forderte nach des Fürsten Befehl drei. So wurden der Synode drei vorgelegt und sie wählte von diesen mit 36 Stimmen gegen 15 Mag. Luk. Ungleich, Pfarrer in Birtzhalm zum Bischof. Sofort stimmte Alefius an: Meine Seele erhebet den Herrn und sprach es bis zu Ende. Hierauf sang er mit der Synode: Te deum laudamus. Dann wünschte er dem neuen Bischof Glück und ersuchte für ihn Gottes Gnade, empfahl ihm im Namen des Fürsten das Amt zu treuer Verwaltung und zum Schluß trug er allen dem Amt gegenüber Gehorsam auf. Der Generaldechant M. Glas wünschte ihm Glück im Namen der Synode und empfahl ihm die Sorge „aller sächsischen Kirchen“ und versprach im Namen aller Pfarrer schuldigen Gehorsam. Zum Schluß ergriff der neue Bischof das Wort und bat um Gottes Beistand und empfahl sich dem Rat und der Hülfe der Brüder und die Senioren gaben ihm die rechte Hand.

¹⁾ Teutsch, Synoden S. 136. UEL. S. 203: data fide jurent singuli, quod sepositis omnibus vitiosis affectibus, ira, odio, simultate et aliis animi perturbationibus et flammis vitiorum pio candidoque pectore in electione superintendentis quilibet sua suffragia dare velit.

Die Synode hatte der Sache eine andre Wendung gegeben als der Fürst wollte. Sie hatte nicht ihm einen Vorschlag gemacht, sondern sie hatte gewählt und dem fürstlichen Kommissär mochte es auch klüger erscheinen, nachzugeben, da er sofort die Wahl anerkannte.

Daß die Wahl Ungleich traf, hängt zweifellos mit dem Streit über die Ceremonien zusammen¹⁾. Der Hermannstädter Stadtpfarrer als Vertreter der „Ceremonien“ fiel neben dem Mann der freieren Auffassung durch, die neue Zeit siegte über die alte. Der Sieg wurde freilich damit erkauft, daß nun Bithälms für fast 300 Jahre Bischofsitz blieb.

Aber die Wahl hatte, wenn von dem Generaldechanten M. Glaz abgesehen wird, der 1573 starb, zweifellos den würdigsten getroffen. Ungleich hatte in Wittenberg studiert, dort Melanchthon noch erlebt; als Magister heimgekehrt war er in die neu errichtete Lektorstelle am Hermannstädter Gymnasium berufen worden²⁾, als solcher, ein Beweis für das Ansehen, das er genoß, 1561 nach Deutschland geschickt worden, das Gutachten deutscher Universitäten in der Abendmahlsfrage zu holen. In Frankfurt a. O. hatte er auf die Professoren besten Eindruck gemacht. Erst Pfarrer in Kelling, wurde er 1567 nach Bithälms gerufen. Da traf ihn die Bischofswahl³⁾.

Er half mit, die Kirche aus den Gefahren, die ihr drohten, zu retten. Die Synode hatte bis noch die Pläne Bathorys durchkreuzt. Die Augsburger Konfession hatte sie angenommen, die Verdammung der Andersgläubigen abgelehnt, für die Bischofswahl hatte sie nicht einen Vorschlag gemacht, sondern den Bischof gewählt. Ungleich zog die Folgerung: ohne die Bestätigung des Fürsten abzuwarten, trat er das Amt an und wenige Wochen später legte er der wieder versammelten Synode den von dieser in Aussicht genommenen Auszug aus der Augsburger Konfession vor, die Formula pii consensus inter pastores ecclesiarum Saxonicarum⁴⁾, teilweise wiederholt und ergänzt im folgenden Jahr⁵⁾.

¹⁾ Höchsmann hat den Gedanken ausgesprochen, der gewiß richtig ist. Ver.-Arch. 26, 540.

²⁾ Ver.-Arch. 17, 22.

³⁾ G. D. Teutsch, Bischöfe S. 8. Ein Brief von ihm gedruckt im Rorr. 1894, S. 25.

⁴⁾ Teutsch, Synoden S. 139 bis 175.

⁵⁾ Ebenda, S. 177 bis 191.

Die Synode nahm die Vorlage an, eine neuerliche Bekräftigung der Augsburger Konfession und legte sie dem Fürsten vor, womit ihrerseits auch Antwort auf dessen Verlangen in der vorigen Synode gegeben wurde. Es war eine milde Auslegung der Augustana, mit Hervorhebung der abweichenden Ansichten, von denen die alten Kegereien, die neuen Arianer ebenso wie die päpstlichen Irrtümer verdammt wurden. Von Personen ist nicht die Rede. Die Einheit der Ceremonien wurde abgewiesen, christliche Freiheit gestattet, zur Einheit der Kirche sei die Gleichheit der menschlichen Ceremonien nicht nötig¹⁾. Dabei der freundliche heimische Einschlag, daß Rücksicht genommen wurde auf die eigenen Verhältnisse und sofort zum Leben übergehend Vorschriften über Leben und Amt der Pfarrer und Lehrer gegeben wurden. Mit der Bitte zu Gott, daß er hier an den Grenzen der Türkei eine wahre und heilige Kirche und ein ewiges Erbe sich sammle, daß er „diese seine Kirche“ schütze und den Fürsten zur Liebe der Wahrheit und der wahren Religion leite, schloß dies Bekenntnis.

Die Synode teilte 1574 der Universität eine deutsche Übersetzung ihres Glaubensbekenntnisses mit, das diese ihrerseits aufzubewahren versprach, „auch darüber mit möglicher schuldiger Hülfs darüber handhaben wollen“. Sie erklärte sich bereit, die Visitationen zu fördern²⁾.

Die ungarischen Gemeinden waren entweder unitarisch oder reformiert geworden, evangelisch blieben die wenigen auf Sachsenboden liegenden magnarischen Gemeinden, so daß die nationale kirchliche Scheidung, besonders nachdem Mesiuz gestorben war und keinen Nachfolger erhielt, endgültig entschieden war.

Die Synoden selbst aber wurden vor allem ein Mittel, den Zusammenschluß der Kirche zu stärken. Es ist doch eine erfreuliche Erscheinung, wie rasch die vorher getrennten Kapitel, deren ehemaliger Rechtsstand vielfach nachwirkte, innerlich zu einem Ganzen zusammenwuchsen, gewiß ebenso durch den Glauben wie das Volkstum. Die Parallele mit der politischen Entwicklung ist auch hier vorhanden. In der politischen „Nation“ die Hermannstädter Provinz der Kern, ringsum die anderen Ansiedlungen, in der Synode die ehemaligen Graner Kapitel und aus der Weißenburger Diözese die Kapitel der Hermannstädter Provinz der Kern — aber nun alle evangelisch, wenige Dörfer ausgenommen alle Sachsen.

¹⁾ Teutsch, Synoden S. 190.

²⁾ Teutsch, Synoden S. 200.

Die Annahme des Augsburger Bekenntnisses war der natürliche Abschluß der Entwicklung, die immer auf dem Grund Wittenbergs gestanden; die Kirche hätte es angenommen auch ohne des Fürsten Drängen¹⁾.

Bathory blieb bei seinen Ansprüchen und bestätigte unter dem 4. Juli 1572 Ungleich „zum Generalsuperintendenten der sächsischen Kirchen in Siebenbürgen“ mit Worten der Ernennung, ohne auf die Wahl Rücksicht zu nehmen durante nostro beneplacito — solange es uns gefällt —, in der Hoffnung, es werde eine Zeit kommen, wo er seine Pläne verwirklichen könne²⁾. Am selben Tag bestätigte er die ausschließliche Gültigkeit der Augsburger Konfession im Sachsenland, „in der in Christo geeinigten Kirche des ganzen sächsischen Volkes“, und trug den weltlichen Behörden auf, dafür zu sorgen, daß sie allenthalben befolgt werde³⁾.

Damit waren „die sächsischen evangelischen Kirchen“ zur evangelisch-sächsischen Kirche A. B. geworden. Wenn Bathory geplant hatte, den Keim der Zerfugung in die evangelische Kirche hineinzutragen, so war solches in das Gegenteil verkehrt worden. „Indem in der Augsburger Konfession ein fester dogmatischer Kern gewonnen, die bedenklichen Zutaten dazu aber abgewiesen wurden, wuchs die Widerstandsfähigkeit dieser Kirche gegen die Angriffe der bald auch hier sich geltend machenden... Gegenreformation, und vermieden die Sachsen zugleich die bedenkliche Lage, jedermanns Feind zu sein, indem man jeden als Feind öffentlich erklärte, der nicht desselben Glaubens lebte wie das evangelisch-sächsische Häuflein an der äußersten Grenze der evangelischen Christenheit. Einheit und Geschlossenheit in sich, vorsichtige Zurückhaltung im Verhältnis zu den Mitbürgern andern Glaubens und andrer Sprache hat damals, wie früher und später so oft, drohendem Unheil die Spitze gebrochen und vor schnellem, bösem Verderben Nation und Kirche bewahrt“ (Fr. Müller)⁴⁾.

¹⁾ Schon die Synode von 1565 erklärte: *complectimur sententiam primitivae ecclesiae, . . . cujus summa comprehensa est in symbolo apost. . . , item confessio fidei purae, exhibita Carolo V imperatori in comitiis Augustanis anno 1530. Ebenda, S. 102.*

²⁾ Teutsch, UEL. S. 205.

³⁾ Ebenda, S. 207 ff., gleichlautend an den Hermannstädter, Kronstädter und Bistritzer Rat.

⁴⁾ Fr. Müller: Gottesdienst in einer evang.-sächs. Kirche in Siebenbürgen. Hermannstadt, Krafft, 1884. S. 33. Der Vortrag enthält viel mehr, als der Titel besagt.

Bathorn ließ nicht ab von den Versuchen, in die Entwicklung der Kirche einzugreifen. Er befahl, die Geistlichen sollten sich nicht der Ordination entziehen, sich nicht weltlicher Tracht bedienen, die fürstliche Bestätigung einholen¹⁾, untersagte die Ehe in verbotenen Graden²⁾, griff energisch gegen „die arianische Ketzerei“ in Broos ein und gab sich als Schutzherr gegen die „Störer der guten Ordnung“³⁾. Die Kirche ihrerseits befolgte was sie für gut hielt, anderes lehnte sie schweigend ab, trachtete aber nach weiterer innerer Kräftigung. Sie suchte sie durch die Beeinflussung des Lebens, gab Vorschriften für das Leben der Geistlichen und Lehrer, zuletzt auch für die Gemeinden.

Es war neben der dogmatischen Zusammenfassung eine kirchenregimentliche, die die Stärke der Kirche vermehrte. Dazu kamen die vertieften Arbeiten in der Schule und durch die Schule, seit dem Beginn der Reformation ein neu ausblühender Zweig am Baum der Kirche. Zur Hebung der geistigen Kräfte trugen zuletzt nicht wenig die wissenschaftlichen Arbeiten jener Zeit bei.

Noch einmal faßte die Synode 1578 die hauptsächlichsten Glaubensartikel der Kirche zusammen⁴⁾. Die Sache war notwendig, weil die Gefahr noch immer nicht ausgeschlossen war, daß auch sächsische Pfarrer das reformierte oder unitarische Bekenntnis annahmen. Werden alle Andeutungen in den Synoden und sonst zusammengehalten, so war die Neigung zu dem einen oder andern Bekenntnis auch bei manchen sächsischen Pfarrern vorhanden. Eine Spaltung aber in der kleinen Kirche wäre von den bösesten Folgen begleitet gewesen. Auch darum war es gut, daß dafür gesorgt wurde, Abfall zu verhüten. Das Festhalten an der Lutherischen Kirche geschah u. a. auch im Zusammenhang mit der evangelischen Kirche in Nordungarn, wo L. Stöckel aus Bartsfeld am 22. Januar 1560 an den Hermannstädter Stadtpfarrer schrieb, wie er sich freue über dieses Festhalten und trauere, wenn er in Ungarn die Verwirrung der Meinungen sehe⁵⁾.

¹⁾ Teutsch, UeL. S. 211. Urk. vom 17. Oktober 1573.

²⁾ Ebenda, S. 212. Urk. vom 3. Februar 1575.

³⁾ Ebenda, S. 213. Vgl. die Urkunden von Amlacher im Ver.-Arch. 15, 442 ff.

⁴⁾ Teutsch, Synoden S. 214.

⁵⁾ Gedruckt in Brevis conf. de sacra coena domini ecclesiarum Saxoniarum et junctarum in Transsilvania Anno 1561. Cum gratia et privilegio serenissimi principis nostri, electi regis Hung. etc. M. D. LXIII. Excusum Coronae in Transylvania.

Bathory lag sehr viel daran, Neuerungen zu verhüten, und wenn er dabei auch in erster Reihe an die Unitarier dachte, die er haßte und sofort von seinem Hof entfernte, er ließ auch die anderen Konfessionen nicht aus dem Auge. Der Landtag in Thorda (24. bis 27. Mai) 1572 bedrohte Neuerungen in der Religion — der Fürst hatte dem Landtag mitgeteilt, „daß es solche gäbe“, — mit Exkommunikation und Bestrafung durch den Fürsten, wenn er auch den früheren Beschluß aufrecht hielt, daß niemand in der Religion gekränkt werde¹⁾. Die Landtage des folgenden Jahres erneuerten den Beschluß²⁾, engten aber die Unitarier mehr und mehr ein. Es war die Vorbereitung zur Aufnahme des Kampfes auch gegen die anderen Konfessionen. Als 1580 Schesäus auf der Synode in Birtzhälm die große Rede über den Ursprung und den Fortgang der Reformation „in diesem unserm unglücklichen Vaterland“ hielt, da erschien dem Redner und den Hörern das Zeitalter der Reformation als abgeschlossen, als Geschichte, die hier zuerst zusammengefaßt wurde³⁾.

Es begann eine neue Zeit mit neuen Kämpfen. Ein Jahr vorher waren die ersten Jesuiten, vom Haus Bathory geschickt, ins Land hereingekommen. Der kampfesmüde Davidis hatte seinen Pfarrern zugerufen: sie sollten fleißig studieren, daß sie nicht von jenen überwunden würden und entsagend dazu gefügt, sie wollen mich aber nicht hören.

9. Die Geistlichen und Weltlichen. Das neue Leben.

Dem Rückschauenden fällt immer wieder auf, wie der Übergang aus der katholischen Kirche in die evangelische hier ohne Bruch mit der Vergangenheit geschehen ist, es ist eine Überleitung, nicht ohne Erschütterung, aber ohne einen Riß zwischen der Vergangenheit und der damaligen Gegenwart zu machen. Die Ursache ist zweifellos, daß eben von den alten Formen soviel herübergenommen werden konnte, daß auch die neuen Verhältnisse sich darin zurecht fanden.

¹⁾ Teutsch, UEL. S. 96 f. Mon. com. Trans. 2, 528. 540.

²⁾ Ebenda, S. 99 f. Mon. com. Trans. 3, 122.

³⁾ Teutsch, Synoden S. 230. Dazu Korr. 1883, S. 121, dann 1914, S. 96. Pokoli: Die Rede des Chr. Sch. auf der Synode in Birtzhälm. Dazu Korr. 1915, S. 45.

Ein Erbe der katholischen Zeit war der Gegensatz der Geistlichen und Weltlichen über die Grenzen ihrer Befugnisse. Unmittelbar vor der Reformation stand der Hader in vollster Blüte. Die Reformation schaffte ihn nicht aus der Welt, im Gegenteil vermehrte ihn zunächst, da der Anteil der Weltlichen an der kirchlichen Umwälzung ein maßgebender gewesen war und im Sachsenland unter ihrer Leitung und ihrer Autorität der Übergang in die neue Lebensform geschehen war und das Eingreifen des weltlichen Amtes dem großen Ereignis die Form der Gesetzhlichkeit gegeben hatte. Die Geistlichen suchten, nicht gehindert durch die Ereignisse, vor und nach der Reformation durch Fürstenbriefe die alte Ausdehnung ihrer Rechte sich zu erhalten. Wie König Joh. Zapolna im Freibrief vom 10. Dezember 1539¹⁾ den Amtleuten der VII. und II. Stühle verbot, die Rechte der sächsischen Pfarrer zu kränken, so stellten seine Nachfolger, seine Witwe und sein Sohn, gleiche oder ähnliche Freibriefe, bald der gesamten Geistlichkeit, bald einzelnen Kapiteln aus²⁾, in denen immer wieder die kirchliche Gerichtsbarkeit über die geistlichen Personen, die Fragen der Ehe, Testamente, Einbruch in geistliche Häuser, Kirchengüter, Waisen- und Vormundschaftsachen, eben das alte Erbe der katholischen Kirche, zu den Angelegenheiten gezählt wurden, die der Kirche zustünden. Als Isabella solches mit Berufung auf die päpstlichen Dekrete und Dekretalen tat³⁾, da mochte das den evangelischen Weltlichen doch etwas sonderbar erscheinen. In der That kam es nicht leicht zur Ausgleichung. Im Reformationsbüchlein von 1547, also der amtlichen Kirchenordnung hieß es (Art. XIV. 6)⁴⁾: „Die Gewalt göttlichen Rechts soll von niemandem freventlich verachtet werden. Denn so schon des päpstlichen Rechts, der Gewohnheiten u. dgl. vieler Dinge Mißbrauch billig verworfen sein, hat man doch mit denselbigen nicht alle gute Ordnungen umgestoßen. Darum was die Gewalt der Schlüssel und Urteil des Wortes Gottes betrifft, so soll nach alter Gewohnheit getreulich erkannt und gerichtet werden von denen, welchen die Sorg göttliches Worts be-

¹⁾ Teutsch, UEL. S. 155.

²⁾ Es sind nicht weniger als 13 Freibriefe von 1539 bis 1562, alle abgedruckt in Teutsch, UEL. S. 155 ff. Vgl. Diplomatische Geschichte der Gerichtsbarkeit der ev. Geistlichkeit in Siebenbürgen in Quartalschrift I, 377.

³⁾ Urk. vom 10. Juli 1559. Ebenda, S. 174: et alias in decretis et decretalibus pontificum nominalim expressas.

⁴⁾ Teutsch, UEL. S. 29 und 64.

fohlen ist. Und ein weltlich Obrigkeit soll sich wider solchen Rechtspruch nicht einlegen, Denn dasselbige Gericht ist des Herrn und nicht des Menschen.“ Gleich darauf wurde auf die Vergangenheit hingewiesen, wie es früher „oft mit großem Argernis und vieler Leut Schaden“ geschehen sei, daß die Partei von einem Richter bestraft, beim andern Zuflucht gesucht, darum solle geistliches und weltliches Gericht nach dem gleichen Recht urtheilen. Gemeinsam sollten darum die Dechanten in Begleitung eines Geistlichen und mit „Etlichen aus dem Rat der nächsten Stadt“ jährlich die Gemeinden visitieren und nach dem rechten sehen¹⁾.

Die Grenzen waren aber doch nicht leicht zu ziehen. Immer wieder brauchten die Geistlichen den weltlichen Arm zur Durchführung der eigenen Anordnungen und diese hatten damit die Gewalt in der Hand. Die Universität nahm es sehr übel, daß die Geistlichen sich an den Fürsten wandten, um den geistlichen Rechtskreis zu sichern, um so mehr, als sie bereit gewesen, in Freundschaft und Frieden sich zu vertragen. So schlug sie nun ihrerseits feste Bestimmungen vor, nach denen sie sich halten sollten und 1559 kam es zu einer Verständigung²⁾. Darnach sollten die Eheangelegenheiten vor den Dechanten gehören, die Fragen, die den Zehnten, die Feiertage, das Gesinde der Pfarrer, die Asyle betrafen, vor das geistliche Gericht, sofern es nicht ums Leben ging. Die Lehrer sollten unter der Aufsicht des Pfarrers und des weltlichen Richters stehen, ebenso beide die Verächter der Kirche strafen. Die bei der Visitation schuldig Befundenen sollen vom weltlichen Richter gestraft werden. Als 1569 die Synode über die Nachricht, Davidis wolle sie zu einem neuen Religionsgespräch, und zwar in deutscher Sprache herausfordern, in Verlegenheit war, bat die Universität um freundliche Unterstützung und diese versprach sie, „wie sie es auch bis dahin getan“. Sie benützte aber die Gelegenheit, an die Synode die Frage zu richten, ob sie immer noch

¹⁾ Ebenda, S. 30 und 64. XV. I.

²⁾ Artikel aus der Reformation, in welche die weltliche Oberkeit deutscher Nation sampt ihren Kirchendienern eins worden sein, ein jedes theil darnach zu leben. 1559, 1. Dezember. Deutsch, Syn. S. 23. Ich halte die Urk. ebenda, S. 33 *Catalogus decretorum seu articulorum quorundam, qui de communi consensu et voluntate Saxonum utriusque ordinis cum politici tum ecclesiastici congesti atque conscripti sunt Cibinii anno salutis 1560* für die lat. Ausfertigung der ersten, nicht für eine zweite Übereinkunft. Eine Erweiterung aus dem Jahr 1568, S. 112.

bei dem k. Freibrief beharren wolle, der auf Grund der Dekretalen den Geistlichen das Recht gebe, in den Fällen von Unzucht, Ehebruch u. dgl. zu urtheilen, was die Universität als ein Argernis empfinde, da es sich hier um todeswürdige Verbrechen handle. Es stellte sich heraus, daß die Mediascher schon seinerzeit damit nicht einverstanden gewesen waren, weil es eine Beleidigung der Weltlichen sei. Der Kanzler Esaki hatte darauf hingewiesen, man müsse bei den Dekretalen unterscheiden, nicht das Gute mit dem Schlechten wegwerfen, den Schmutz säubern und die Perle behalten. Die Synode war geteilter Meinung; Bischof Hebler gab den Ausschlag, der Freibrief sei ein Geschenk der k. Gnade und könne nicht einfach zurückgewiesen werden. Doch sollten die weltlichen Herrn den König bitten, er möge das Recht den Geistlichen nehmen. In der That wandten sich durch den Hermannstädter Bürgermeister die Weltlichen an den König, wobei die Synode den Eindruck hatte, die Sache sei so dargestellt worden, als wolle die Kirche nicht nach den k. Freibriefen leben, wie sie es auch bisher nicht getan. Sie hielt sich für verpflichtet, beim König die Sache richtig zu stellen. Bei der Gelegenheit traf die Abordnung der Synode gerade den Hermannstädter Bürgermeister beim Kanzler, der ihm sagte, die Synode sehe die Sache anders an, sie habe den k. Freibrief nicht zurückgelegt und fügte hinzu: „Du Bürgermeister¹⁾, nicht laß Dich in einen Streit mit den Priestern ein; wenn Du sie reizest, so werden sie Dich exkommunizieren, nicht absolvieren und wenn Du stirbst, so begraben sie Dich nicht. Sieh zu, daß Du lieber Frieden mit ihnen hältst. Endlich was Seine Majestät einmal gnädig geschenkt hat, das nimmt sie nicht leicht zurück. Ueberdies wünscht sie, die beiden Stände und ihre Gerichtsbarkeit sollen unterschieden sein. Eine andere ist die Jurisdiktion der Weltlichen, eine andere die der Geistlichen, darum halte Dich zurück. Es gibt Vieles, was dumme Menschen nicht einsehen. Se. Majestät will, daß darüber gelehrte Leute urtheilen, damit in ihrem Reich nicht Verwirrungen entstehen.“

Damit wurde der Bürgermeister entlassen. Der Synode schien die Sache so wichtig, daß sie den Bischof und M. Lucas Ungleich nach Weissenburg schickte, am Fürstenhof die Angelegenheit zu behandeln, wenn nötig mit dem König selbst. Sie nahmen einen vergoldeten Becher mit, den sie, wenn es ihnen scheinete, als Ehren-

¹⁾ Der Kanzler redete mit dem Bürgermeister magnatisch; da macht es sich noch besser: te polgármester.

gabe verwenden sollten; wenn nicht, könnten sie ihn ja leicht zurückbringen¹⁾.

Durch den Tod Zapolyas und Bathorys Wahl zum Fürsten, der die Vorlage der Privilegien von den Geistlichen verlangte, wurde die Sache überholt, nachdem Zapolya kurz vor seinem Tod noch einmal die sächsische Geistlichkeit im Genuß ihrer Rechte und Freiheiten, vor allem der geistlichen Gerichtsbarkeit geschützt hatte²⁾, vielleicht gerade im Anschluß an die Gesandtschaft der Synode. Beide Bathory bestätigten den Rechtsstand³⁾.

Doch gab die Universität ihr Recht, in gewisse Fragen hinein-zureden, nicht auf, was die Synode selbst anerkannte. Eine gemeinsame Beratung 1574 führte zum Ergebnis, daß die Universität sich bereit erklärte, die Visitationen zu unterstützen, die Kosten der weltlichen Mitglieder wollte sie tragen, die Geistlichen sollten die ihrigen übernehmen⁴⁾. Es scheint überhaupt die Befürchtung bestanden zu haben, es war der Nachklang an die berühmten Visitationen der Archidiakone, es könne bei diesen Visitationen das Volk beschwert werden⁵⁾. In bezug auf die Eheschließung verlangte die Universität, es sollten Zeugen bei der Trauung zugegen sein und das Ausrufen solle nicht nur am Sonntag vor der Trauung stattfinden, sondern am vorletzten Sonntag⁶⁾. Sie war bereit, das Hindernis der Verwandtschaft bis zum vierten Grad anzuerkennen, doch solle die Synode ihre Entscheidung der Universität mitteilen. Die Synode hatte Sorge um den Zehnten, den seit einiger Zeit an einigen Orten der Fürst gekauft hatte. Sie sah darin eine schwere Gefahr⁷⁾ und ersuchte die Universität, der Synode zu deren Abwehr beizustehen, was jene gern in Aussicht stellte. Die Universität hinwieder verlangte, daß kein Pfarrer leichter und äußerlicher Ursachen wegen „aus Neid, Rache und Unbedacht“

¹⁾ Nach den Synodalverhandlungen S. 117, 121 ff.

²⁾ Teutsch, UEL. S. 194 dd. Weißenburg, 10. Dezember 1570.

³⁾ Ebenda, S. 196 (1571), 216 (1575), 221 (1576, Bestätigung des Isabellaischen Freibriefs von 1559).

⁴⁾ Teutsch, Synoden S. 200.

⁵⁾ Teutsch, Synoden S. 24.

⁶⁾ 1577 in einem Zeugnis von Rosenau: Fatemur . . . Blasium Textorem filiam suam Catherinam dicto Georgi Literato in legitimam uxorem desponsasse et juxta ritus in nostris ecclesiis usitatos proclamata ac ad aram in templo nostro dictis publicis precationibus et benedictionibus eidem datam esse. L. Colb: Supp. annal. eccl. II.

⁷⁾ Teutsch, Synoden S. 203.

den Laien das Abendmahl verweigere. Es war auch noch ein Nachklang an die katholische Zeit¹⁾.

Vor allem aber einigten sich beide Stände, die Nationsuniversität und die Synode (die geistliche Universität), über die Visitationen der Kirchen²⁾.

Schon die Kirchenordnung des Honterus, seit 1550 nun Gesetz für die evangelische Kirche, behandelte die „jährliche Visitation“ ausführlich und zwar sollten die Kapitelsdechanten sie vornehmen mit Zuziehung weltlicher Ratsmänner aus der Stadt. In der Tat nahmen einzelne Kapitel sie sofort auf, so Mediașch, das Burzenland, anderswo wollte die Sache nicht recht vorwärts gehen, bisweilen waren erst recht Meinungsverschiedenheiten über die Strafgewalt vorhanden³⁾, aber von Anfang an galt auch in der evangelischen Kirche die Visitation als ein Bestandteil der christlichen Ordnung. Darnach sollte sie nicht nur „zur Wahrung der Übereinstimmung und Gleichförmigkeit der Lehre und des Kirchenregiments mit bestimmten Gesetzen dienen“, sondern auch beitragen „zur Vermeidung von Irrtümern, Verwirrungen und Neuerungen, Ausrottung von bösen Gewohnheiten und schlechten Sitten, der Zucht und Ordnung dienen und Ärgernis aus dem Weg räumen helfen“⁴⁾. „Man pflegt bei den Visitationen“, heißt es da, „eine achtsame Untersuchung nicht nur bezüglich der Hörer, wie sie glauben und leben, sondern auch bezüglich der Pfarrer und Lehrer, ob sie tadelnswert seien, und erinnert sie an ihre Pflicht, daß sie fromm leben, Ärgernis und Laster meiden oder die Ungehorsamen öffentlichen Strafen unterziehen“. Ein bedeutsamer Schritt wurde getan, indem (1572) bestimmt wurde, „in allen Kapiteln schreiben wir die gleiche Form der Visitation mit den dem Volk vorzulegenden Artikeln vor“⁵⁾. Wiederholt hatten die Universität und Synode Vorschriften für die Lebensführung gegeben⁶⁾, beide faßten alles zusammen in den „Artikeln in der Visitation fürzutragen“, die

¹⁾ Ebenda, S. 200 ff.

²⁾ Ebenda, S. 25, 34, 171.

³⁾ Vgl. Teutsch, Synoden S. 23 und 33.

⁴⁾ In der Formula pii consensus, ebenda, S. 171. Art. XXIV De visitatione ecclesiarum.

⁵⁾ Ebenda am Schluß von Art. 24, S. 172: Formam visitationis cum articulis populo proponendis singulis capitulis eandem praescribimus.

⁶⁾ Ebenda, S. 23 (1559), 33 (1560), 64 (1563), 103 (1565), 170 (1572), 175, 192 (1574), 204 (1577), S. 225 (1578). Teutsch, UEL. S. 5, 8.

1576 (oder 1577) von beiden Universitäten gegeben wurden¹⁾. Bischof Ungleich hatte schon 1574 die Absicht, selbst die Visitation aufzunehmen und hat es dann auf Grund der genannten Artikel getan²⁾.

Wie anders wars doch als damals, wo die Archidiakone ihre Sprengel bereisten und mit 70 Pferden und Wagen Einkehr hielten und den Ort und den Pfarrer brandschagten!

Das Leben war ein anderes geworden.

Endgültig war mit der Reformation die alte „Eigenkirche“ begraben. Aber es ist interessant, daß die letzten Ausläufer bis in diese Zeit reichen. Die vielleicht einzig noch bestehende Eigenkirche gehörte der Ursula Meister Paulin in Bistritz, die reich bestiftete Kapelle des hl. Michael³⁾. Als die Besitzer evangelisch wurden, teilten sie den ganzen Besitz an silbernen Gefäßen, Meßgewändern, Häusern und Äckern unter sich auf. Dem Kapitel gelang es, ein Häuschen zu retten⁴⁾. Den Zeitgenossen erschien es freilich wie ein Raub. Daß aber die Erinnerung an dieses Eigenkirchenrecht noch lebte, zeigte unter anderem die Klage, die Antonius Greb gegen die Reisdorfer anstrebte (1548) wegen Anerkennung seiner Eigentumsansprüche an die Kapelle der hl. Jungfrau, die außerhalb der Gemeinde stand⁵⁾. Er konnte sie nicht beweisen, alle Zeugen sagten

¹⁾ Die Visitationsartikel in Teutsch, Synoden S. 204. Deren Ursprung, wie die Geschichte der Visitationen von demselben im Stat. Jahrbuch der ev. Landesk. 1875: „Die Artikel der geistl. und weltl. Universität für die Generalkirchenvisitation im Jahr 1577“. Über die Kirchenvisitation im Burgenland s. Trausenfels: Visitationsbüchlein. Anhang. In der Vorrede einige Literatur, mehr im o. a. Jahrbuch S. 5 f.

²⁾ Promisit etiam dom. superintendens, semel atque iterum repetens, se hanc synodum ita celebrandam instituiss, ut deinceps non facile velit frequentes synodos instituere, quin potius velit ipse circumire per capitula et quomodo quaeque gerantur, superattendere. Bericht des Burgenländer Dechanten über die Synode 1574 im Stat. Jahrb. der ev. Landesk. 1885, S. XI.

³⁾ S. oben S. 125.

⁴⁾ Wittstock, Beiträge S. 29. Daß die Erben dazu Recht hatten, konnten sie mit dem Testament begründen: „Und so die Erben der Patronen die zur Capellen gehören die güter wollten gebrauchen, so sollen sie dem Capelner geben zu seinem soldt fl. 22“. Müller, Sprachdenkmäler S. 157. Nach Wittstock, S. 29, wiederholte sich in Bistritz der Fall.

⁵⁾ Risd. Urkb., S. 221, 226. Fr. Müller: Die Verteidigungskirchen in Siebenbürgen. Wien 1858, S. II. aus den Mitteilungen der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale (II. Jahrgang, August- und Septemberheft 1857), S. 7.

gegen ihn aus, aber daß er den Anspruch stellte, ist ein Beweis für das Fortleben der alten Anschauung. Auf dem protestantischen Boden war sie unter keinen Umständen mehr möglich. Aber in ganz neuer Form war nun erst recht eine sächsische Eigenkirche entstanden, die neues Gut zum alten Erbe gewonnen hatte, das vom Staub gereinigt, neues Leben schuf.

Der Kern der neuen Kirche war die Gemeinde. Sie hatte früher schon auch ihre kirchlichen Verhältnisse sich geordnet, die Pfarrer und Lehrer sich gewählt, die Kirchenväter hatten das Vermögen verwaltet, da brauchte nichts geändert zu werden. Aber ihr Leben war verändert. Auch die katholische Kirche hatte auf Sittlichkeit und Ehrbarkeit gedrungen, nun wurde es vertieft, verinnerlicht, auf einen andern Grund gestellt.

Wenige Tage nach der Geburt wurde das Kind getauft, in sächsischer Sprache, damit die Zeugen verstünden, was da gehandelt werde, die zugleich verpflichtet waren, wenn die Eltern starben, die christliche Erziehung zu übernehmen. Der Egorzismus war beibehalten worden¹⁾.

Taufmatrikeln sind nicht gleich eingeführt worden. Der Pfarrer zu Marpob, Mart. Pernhewser, früher in Haschagen, ließ sich 1570 vom „ehrbaren Rat in Haschagen“ den Geburtsbrief seines Sohnes ausstellen, „daß... 1556... obgedachter Joh. Pernhewser von obftgedachtem Hern Mart. P., ein son von Benedicti P. und von Töklbach in Franckenlandt und von Barbara, Servatii Gunesch von der Großen Au tochter, jezt gedachten her Martini eheligem ehgemal, von beyden eltern von reiner unvermischer teutscher art und nation czu uns recht, ehrlich und rödllich ist geboren worden“²⁾.

Das heranwachsende Kind wurde in die Schule geschickt, vor allem sollte es den Katechismus kennen lernen, von den Eltern in der Zucht des Herrn erzogen werden. Wer heiraten wollte, mußte erst vor dem Pfarrer in einem „Examen“ seine Kenntnis im Katechismus erweisen, „wo sie das versäumen oder verachten, sollen sie nicht gekauft werden“³⁾. Das Aufgebot hatte schon das Reformationsbüchlein vorgeschrieben⁴⁾.

1) Teutsch, Synoden S. 103.

2) Orig. im Herm. u. Nat.-Arch.

3) Sächs.: kaufen = trauen: J. Mäh, Die sieb. sächs. Bauernhochzeit. Schäßb. Gmn.-Progr. 1860, S. 66.

4) Teutsch, UEL. S. 28, 62.

Die kirchliche Trauung kam nur langsam in Aufnahme. Nach alter Rechtsanschauung genügte die Erklärung im Ring der Zeugen: „Ich erkläre vor Gott und Euch Männern, daß ich diese Ursula für meine Frau ansehen werde, mir verbunden nach der gesetzlichen Ordnung ehelicher Verbindung und sie niemals verlassen werde“, und die Braut sprach: „Weil du mir Treue gelobt hast, tue auch ich das gleiche, darum schwöre ich vor Gott und Euch Allen, daß ich diesen Herrn Benedictus für meinen ausschließlichen und gesetzmäßigen Mann halten werde“. Ein Gastmahl schloß die Feierlichkeit¹⁾.

Wer unordentlich lebte, Gottes Wort verachtete, oder gar durch Selbstmord endete, sollte unehrlich begraben werden, wer Sonntags arbeitete, in die Fiedel gesteckt werden. Alle Arbeit soll am Sonntag ruhn, selbst die Mühlen sollen stehen. Fluchen, schwören und lästern ist verboten. Niemand soll bei Zauberern und Wahrsagern Rat suchen, Hexen sollen mit dem Feuer bestraft werden²⁾. Unterhaltungen am Sonntag sind nur nach der Vesper gestattet. Überall soll die Armenpflege eingerichtet werden, noch wird dabei auf reiche Belohnung von Gott gerechnet. In jedem Stuhl soll ein Spital eingerichtet werden und jede Gemeinde zu dessen Erhaltung etwas beitragen. Die Frucht darf erst nach der Verzehntung heimgeführt werden; wenn der Pfarrer das seine heimgeholt hat.

An hervorragender Stelle, in der Regel neben der Kirche, stand der Pfarrhof, größer wie das Bauernhaus, mit großem Garten und Wirtschaftsgebäuden. Der Zehnte ermöglichte eine behagliche Lebensführung. Zum Bau des Pfarrhofes war die Gemeinde ver-

¹⁾ Urk. vom 3. Mai 1555 im Herm. u. Nat.-Arch. Der Richter und die Geschwornen von Salzburg bezeugen und berichten an den Herm. Rat, daß vor einigen Jahren ihr Pfarrer Benedictus die Ursula geheiratet habe. Ne autem homines male suspicarentur de tali conversatione harum duarum personarum, praefatus venerabilis Benedictus convocatis nobis, videlicet . . ceterisque quamplurimis, apparato praeterea convivio satis lauto quinque mensis, coram nobis fidem dedit huic mulieri praefatae talibus verbis: Ego Benedictus fateor coram deo et vobis hominibus, me hanc Vrsulam habiturum pro mea [uxore], legitimo conjunctionis matrimonialis ordine, nec eam deserturum umquam. Simili modo et mulier (ein Wort unleserlich) inquit: Quod mihi fidem dedisti, et ego tibi quoque, ergo iuro coram deo et vobis omnibus, me hunc dominum Benedictum habituram pro unico meo et legitimo viro.

²⁾ Fr. Müller, Beiträge zur Geschichte des Hexenglaubens und des Hexenprozesses in Siebenbürgen. Braunschweig 1854, S. 19. Dabei die Berufung auf „das kais. Recht“.

pflichtet, die Erhaltung lag dem Pfarrer ob¹⁾. Die Gemeinde wählte den Pfarrer; es war ihr altes, wenn auch nicht immer ausgeübtes Recht. Nur ordentlich berufene und ordinierte Männer sollten Pfarrer werden²⁾. Aber in der ersten Zeit war es nicht streng durchgeführt. Noch 1573 ordnete Stef. Bathory an, die Geistlichen sollten sich ordinieren lassen³⁾. Der Kronstädter Stadtpfarrer Dr. Petrus Bogner führte das Amt sechs Jahre hindurch nicht ordinirt und ließ sich erst 1578 ordinieren⁴⁾, gewiß nicht das einzige Beispiel. Auch Sonterus ist nicht ordinirt gewesen. Es hing das vielleicht auch damit zusammen, daß nicht wenige den geistlichen und weltlichen Beruf wiederholt miteinander vertauschten, so Christ. Pomarius, Thomas Bomelius und andere⁵⁾. Die Ordination vollzog der Bischof, wenn die Synode zusammen war, vor ihr, mit Darreichung des Abendmahls, worauf ältere Brüder den zu Weihenden die Hand auflegten⁶⁾. Sonst fand die Ordination vierteljährlich statt⁷⁾.

Die Wahl des Pfarrers sollte nicht lang hinausgeschoben werden, in der Zeit der Erledigung der Zehnte der Kirche zustehn. Wo das Einkommen zu klein war, um den Pfarrer zu erhalten, sollte die Stadt die Seelsorger „mit ziemlichem Einkommen anderswoher versorgen“⁸⁾. Inmitten des Kapitels wurde der neue Pfarrer,

¹⁾ Teutsch, Synoden S. 24, 34. 113 u. ö. UEL. S. 71 (1552), 72 (1555); die Klagen über die Nachlässigkeit der Pfarrer hiebei auch später wiederholt.

²⁾ Kirchenordnung. Teutsch, UEL. S. 40. Von Berufung der Kirchendiener. P. 3.

³⁾ Ebenda, S. 211 (1573).

⁴⁾ Teutsch, Synoden S. 228. Item eadem hac synodo primum sacros ordines receperat dom. doctor Petrus Bognerus, pastor Coron., postquam sedisset in pastoratus officio per sexennium, gerens habitum politicum, tam in suggestu quam publice.

⁵⁾ Pomarius war zuerst Notarius in Hermannstadt und Bistritz, dann Pfarrer in Lechnitz, Bomelius erst Ratschreiber und Rathsherr in Hermannstadt, dann Pfarrer in Stolzenburg. Über den ersten Ver.-Arch. 39, 185 f., den zweiten Trausch, Schriftstellerlexikon I. 160. Ver.-Arch. 19, 534.

⁶⁾ Bericht über die Synode 1573: Loco contionis celebrata est ordinandorum ordinatio ritu plane sacro et legitimo, cum magna reverentia et cum administratione coenae domini pro ordinandis. Jussus sum et ego (der Kronstädter Dechant) accedere ad impositionem manuum cum his verbis: Dom. benedicat vobis, ut faciatis fructum multum in ecclesia. Stat. Jahrb. 1885, Seite IX.

⁷⁾ Teutsch, Synoden S. 146. Anm.

⁸⁾ Kirchenordnung, Teutsch, UEL. S. 4. 10, 41. (I. 6).

der in der Regel zuerst Lehrer gewesen war, in sein Amt eingeführt¹⁾. Der Dechant leitete mit einigen Worten die Feier ein und fragte die Gemeinde, ob sie den neuen Pfarrer einmütig gewählt? Wenn jenes bejahte, fragte er: ob sie verspreche, ihn nicht um leichter Ursachen oder um Krankheit willen zu entfernen, sondern ihn so lange als ihren Pfarrer anzuerkennen, als er bei ihnen bleiben wolle? Ob sie bereit seien, in allem ihre Kirche der Sonterusischen Kirchenordnung und den im Kapitel besonders bestehenden Bräuchen anzugleichen und ob sie ihm in diesem Jahr den Zehnten einführen und die Weingärten bearbeiten und ihm auch später, so oft es nötig, hülfreich sich erweisen wollten? Wenn die Gemeinde sich dazu verpflichtete, setzte ihn der Dechant ins Amt ein: „So mache Gott, daß alles glücklich zur Erbauung seiner Kirche diene!“ Der neue Pfarrer aber warf Geld unter die Knaben in das Volk aus: „Wie ihr jetzt das Geld, das dem Leibe dient, aufzufangen euch bemüht, so soll jeder Gottes Wort als die Speise der Seele gierig zu fassen und von mir zu hören sich Mühe geben!“²⁾ Der Gemeinde aber wurde ein Ehrentrunk gespendet³⁾. Dem häufigen Wechsel suchte die Universität zu steuern, indem sie 1559 erklärte, „dieweil es mit vieler Zehrung und Mühe zugehet, wenn man einen Pfarrer erwählen und holen soll, so sein mir im selben beschwert, daß ein Pfarrherr alle Jahre einmal oder zweimal die Pfarre verwechselt“⁴⁾. Die fürstliche Bestätigung, die natürlich auch Geld kostete, wurde

¹⁾ Eine eingehende Schilderung der Präsentation S. Massas in Honigberg 1569 in L. Colb Supplem. uff. II, S. 222. Im Burzenland waren auch Vertreter des Kronstädter Rats anwesend, der einzusetzende Pfarrer, mit dem zuerst die wirtschaftlichen Fragen geordnet wurden, gelobte auch seine Rechtgläubigkeit und zum Schluß segneten ihn sämtliche Kapitelsbrüder ein. Eine ähnliche Schilderung ebenda aus dem Jahr 1571 bei Einführung des Petersberger Pfarrers Roth, S. 266. Dabei die Verpflichtung auf das Reformationsbüchlein: num velitis nobiscum unanimiter observare ritus et ceremonias pia et matura deliberatione constitutas per praedecessores nostros in libello reformationis contentas et hactenus in his ecclesiis a nobis observatas? Über die Articuli pastoribus confirmandis proponendi ante manuum impositionem 1578 f. S. 260.

²⁾ Nach der Präsentation des Laur. Klein in Tekendorf 1565. Ver. Arch. 39, 242. Das Geldauswerfen ist älter schon bezeugt 1536: In electione venerab. dom. Hieremiae plebani pecunia in ecclesia in populum projecta facit fl. 4 asp. 17½ Kronst. Quellen 2, 441. Die Ausgaben bei der Wahl und Übersiedlung Altenbergers nach Hermannstadt 1547 bei Herbert, Ref. S. 26.

³⁾ So bei der Wahl des Sonterus, f. o. S. 221.

⁴⁾ Teutsch, Synoden S. 24, Anm.

von jenen verlangt, die ehemals der bischöflichen Bestätigung unterlagen¹⁾.

Einige Pfarrwahlbedingungen aus jener Zeit zeigen, worauf Wert gelegt wurde. Der Hermannstädter Rat legte 1583 dem neu-gewählten Stadtpfarrer G. Melas folgende Forderungen vor: Festhalten an der Augsburger Konfession, dabei solle er die bestehenden Ordnungen und Einrichtungen in der Kirche nicht ändern und sorgen, daß die Jugend in Frömmigkeit und guten Sitten erzogen werde, die Gehilfen solle er sich suchen und mit wenigstens 25 fl. bezahlen, dem Prediger wolle die Stadt noch 50 fl. geben, an dessen Berufung sie Anteil hatte. Dem Pfarrer solle zustehn der Zehnte, der Ertrag der Mühle in der Saggasse, die er samt der Brücke über den Bibin zu erhalten habe, sowie der Ertrag der Parochialgüter, außerdem 60 fl., die die Hermannstädter Kapitelsbrüder dem Stadtpfarrer zu zahlen hätten²⁾.

Als nach Heblers Tod Joh. Auner Pfarrer in Hermannstadt wurde (1565), war die gleiche Bestimmung über den Prediger und die Gehilfen schon vorhanden³⁾.

Die Forderungen des alten Kirchenrechts in bezug auf die Person und das Leben des Pfarrers hielt auch die neue Kirche

¹⁾ Teutsch, UER. S. 189, 211, 217; Synoden S. 7, Anm.

²⁾ Magistratus Cibir. postulata pervocato pastori suo, dom. Georgio Melas proposita:

1. Vera et incorrupta legis et evangelii doctrina, cujus summa comprehensa est in August. Confessione, una cum vero et legitimo sacramentorum usu, retineatur.

2. Omnes honestae caeremoniae, boni ordinis et disciplinae causa, hactenus in ecclesia Cibir. receptae et approbatae, deinceps quoque absque ulla innovatione observentur.

3. Det operam, ut scholastica juvenus in vera christianae pietatis doctrina et bonis artibus linguisque fideliter erudiat.

4. Ministros ecclesiae ipse quaerat et teneat, viros pios et idoneos, nec cuiquam ministrorum minus quam fl. 25 numeret.

5—9 bezieht sich auf die Einkünfte, 11 die Zahlung aus dem Kapitel.

10. Concionatorem ipse pastor quaerere et tenere debet, sicut et reliquos ecclesiae ministros, virum tamen doctum et pium, in quem et senatus et communitas consenserit. Is a senatu pro stipendio fl. 50, a pastore vero fl. 25 habeat.

Actum Cibirii die 4. Jan. anni 1583. Abschrift in Haners Analecta 2, 907, und bei Pankratius S. 242.

Die Bedingungen für Richelius in Hermannstadt 1642 bei Pankratius S. 239, für Joh. Graffius 1661 ebenda S. 240, für Stadtpf. Lupinus 1640 im Herm. u. Nat.-Arch.

³⁾ Urk. im Herm. u. Nat.-Arch. T.

aufrecht. Lehre und Leben sollten unanfechtbar sein, äußeres Auftreten und die Kleidung bescheiden. Früh schon mußten gewisse Dinge, die als unpassend galten, verboten werden, die Ringe an den Fingern, die roten Wagenbüchsen; die schwarze Farbe als Zeichen der Demut erschien geeigneter¹⁾. Nur die Doktoren und gekrönten Dichter durften den Goldreif am Finger tragen. Golddurchwirkte Taschentücher waren allgemein verboten²⁾. Der Pfarrer hatte täglich Kirche zu halten, „denn sie sind nicht zum Müßiggang, sondern zur Arbeit berufen“³⁾. Auch die alte Anschauung vom Verdienstlichen der Messe wirkte noch nach. War durch frühern Abreiser der Altar aus der Kirche entfernt, so sorgte er, daß dieser wieder hergestellt werde⁴⁾. Seine Hauptaufgabe war, die rechte Lehre zu verkündigen und die Sakramente richtig zu verwalten, dann mit seinem Leben und Wirken andern ein gutes Beispiel zu geben, „denn es ist nicht Recht an einem Prediger, der allein mit Worten und nicht auch mit Werken lehret“⁵⁾. Gottes Wort soll er rein verkündigen und sich hüten, eigne Meinungen einzustreuen, alle müßigen Worte vermeiden, nicht mit langen Predigten sich brüsten, sich nicht auf sein angebornes Geschwäg verlassen, „nicht unbelesen und unbedacht“ predigen. Wer ungeübt ist, soll gedruckte Predigten aus Büchern dem Volk vorlesen. Auch wenn wenige Zuhörer da sind, soll der Gottesdienst gehalten werden, „denn wenn schon die Leute nicht zuhören, so sieht doch Gott und hört alles, was anstatt der abwesenden Gemeinde vor seinem Angesicht gehandelt und geredet wird“⁶⁾. Vor allem sollte er die Evangelien und Episteln behandeln, die andern Bücher der Hl. Schrift nach Gutdünken⁷⁾, zur Vorbereitung nur zuverlässiger Bücher sich bedienen, bei andern die Biene nachahmen und nur das Brauchbare aus ihnen nehmen⁸⁾. Bei den Sakramenten mußte er sich hüten, wie überhaupt im Gottesdienste Änderungen vorzunehmen⁹⁾. Die Privatbeichte war beibehalten worden¹⁰⁾. Sorge hat manchem Pfarrer gemacht, wie

¹⁾ Teutsch, Synoden S. 170, 192.

²⁾ Ebenda, S. 226, XIV.

³⁾ Ebenda, S. 225, V (1578).

⁴⁾ Ebenda, S. 105, V (1578).

⁵⁾ Kirchenordnung II. 2: Teutsch, UEL. S. 42.

⁶⁾ Kirchenordnung II. Teutsch, UEL. S. 42 f.

⁷⁾ Teutsch, Synoden 107 (1565).

⁸⁾ Ebenda, S. 193, IV (1574).

⁹⁾ Ebenda, 196 (1574), 109 (1565). 5.

¹⁰⁾ Ebenda, 104 (1565), 195 (1574).

das Abendmahl jenen zu reichen sei, die keinen Wein trinken. Die Synode befreite ihn von den Zweifeln, da sie festsetzte, es sollten Trauben im Vorrat gehalten werden und aus einer Beere einige Tropfen ihnen gereicht werden¹⁾. Bei allen Amtshandlungen sollte die Volkssprache, hier die sächsische Mundart gebraucht werden²⁾, damit das Volk verstehe, um was es sich handle. Das Einleiten der neuvermählten Frau, die Aussegnung der Kindbetherin war vorgeschrieben, auch Rücksichten auf die Gesundheit spielten dabei mit³⁾. Nur die Kronstädter wehrten sich dagegen, weil sie nicht „ein Haar breit“ vom Reformationsbüchlein abweichen wollten⁴⁾. Bei Ehen mußte der Pfarrer acht geben, daß nicht übermäßiger Altersunterschied unter den Brautleuten sei, auch sollten die Hochzeitsfeierlichkeiten nicht den Sonntag stören. Bei der Trauung wurde der Eid geleistet⁵⁾. Gefallene sollten in der Kirchentür getraut werden⁶⁾. Beim Begräbnis war aller heidnische Brauch zu vermeiden, die Friedhöfe selbst sollten sauber und rein gehalten werden „als unsre Ruh- und Schlafhäuser und Kammern zu einer gewissen Hoffnung der fröhlichen Auferstehung unsrer Leib am jüngsten Tag“⁷⁾, eine Vorschrift, die erst das 19. Jahrhundert oder gar erst das 20. erfüllt sah.

Eine besondere Pflicht des Pfarrers war, für die ordentliche Verwaltung des Kirchenvermögens zu sorgen, mit Hilfe der Kirchenväter, die die Gegensperre der Kirchenlade hatten⁸⁾.

Eine Bereicherung, die nicht hoch genug angeschlagen werden kann, war der deutsche Kirchengesang. Schon 1555 hatte B. Wagner, im Anschluß an deutsche Vorbilder, ein Gesangbuch in Kronstadt herausgegeben⁹⁾, die gleichen Lieder, die im Mutterland der Reformation die Herzen erhoben, klangen tröstend und stärkend auch durch unsre Kirchen¹⁰⁾. Daneben sollten allerdings auch die

¹⁾ Ebenda, 76, 77 (1563).

²⁾ Ebenda, 103 (1565).

³⁾ Ebenda 107 (1565), 109.

⁴⁾ Ebenda, 109 (1565).

⁵⁾ Ebenda, 106 (1566), 163 (1572).

⁶⁾ Ebenda, 208 (XIX), (1577).

⁷⁾ Ebenda, 172 (1572), 208 (XVI) (1577) 3.

⁸⁾ Ebenda, 206 u. 207 (IX—XI) (1577).

⁹⁾ L. Michaelis, Das älteste ev.-luth. Kirchen-Gesangbuch der Sachsen in Sieb. Rorr. 1886, S. 73 u. 89f. Derselbe, Zum ältesten ev.-l. Gesangbuch uff. Ebenda, 1887, S. 61f.

¹⁰⁾ Im Besitz der Heltauer Gemeinde (jetzt im Brukenthalischen Museum) befand sich das sogen. Reuchenthalische Gesangbuch von 1572 (Kirchengesänge

lateinischen Gesänge nicht ganz vergessen werden¹⁾. Der Pfarrer konnte sich Prediger halten, die er bezahlte, er gab ihnen einen Teil vom Zehnten, in der Regel $\frac{1}{16}$, er sollte sie nicht ohne Ursache und ohne des Dechanten und der Amtsbrüder Kenntnis entlassen und sie sollten ihm treue Mithelfer sein²⁾.

Die beste Mithelferin fand freilich der nun evangelische Pfarrer an seiner Frau, die jetzt erst als die geachtete und gleichberechtigte Genossin in den Pfarrhof einzog, anfangs wohl nicht ohne Bangen und von den Bauern, wie es scheint, nicht gleich freundlich empfangen³⁾.

Das schönste Bild des tüchtigen evangelisch-sächsischen Pfarrers jener Zeit gibt uns Dam. Dürr, von dem ein glücklicher Zufall einen Teil seiner Predigten uns erhalten hat⁴⁾.

In Brennendorf im Burzenland geboren, hatte er die Schule in Kronstadt besucht und war 1559 in Wittenberg ein Schüler Melancthons, dann 1566 bis 1569 Prediger in Hermannstadt⁵⁾, seit 1570 Pfarrer in Kleinpolb, von 1584 an Kapitelsdechant und ist 1586 gestorben. Die Zustände in Kleinpolb mögen vielleicht etwas schlechter gewesen sein als sonst, es ist aber kein Grund anzunehmen, sie seien nicht auch anderswo ähnlich gewesen, so daß das Bild wohl als ein allgemein gültiges angesehen werden kann. Der Kirchenbesuch war schwach, der Sonntag diente zu allerlei Arbeit, sie zogen auf den Markt, um dort zu kaufen und zu verkaufen, das Kirchengut wurde geplündert, der Lohn des Schulmeisters verkleinert, die kirchlichen Gebäude waren zerfallen, das Volk in tollen Fastnachtsbräuchen, wo sie noch die Lieder vom alten Hildebrand sangen, allerlei unchristlichem Treiben ver-

lat. u. deutsch, samt allen Evangelien uff. Wittenberg, 1572). Vgl. Ph. Wackernagel: Bibliogr. zur Gesch. des deutschen Kirchenliedes im 16. Jahrh. unter Nr. CMXXXIV. Ein geschriebenes Gesangbuch aus dem 17. Jahrh. (1657) befindet sich im Brukenthalischen Museum unter M. S. 2/195.

¹⁾ Teutsch, Synoden S. 107. XV. (1565) u. ö.

²⁾ Ebenda, S. 106 (1565).

³⁾ Vgl. die Sorgen des A. Pomarius, da er heiratete. Ver.-Arch. 39, 216. Wittstock, Beiträge, S. 25.

⁴⁾ A. Umlacher: Dam. Dürr, ein ev. Pfarrer und Dechant des Unterwälder Kapitels aus dem Jahrh. der Reformation. Hermannstadt 1883. Korr. 1918, S. 33. Fr. Müller, Gottesdienst . . . 1555: S. 34, wo eine ganze Predigt abgedruckt ist.

⁵⁾ Vgl. Umlacher S. 8 und Herbert Ref. S. 42 Anm. 5, wo der minister Damasus kaum ein andrer ist als Dürr. Korr. 1907. S. 100. 1918. S. 33.

fallen, die Bauern unzufrieden mit ihrem Stand, die Jugend eifrig und unfolgsam, Partei- und Zwietracht allenthalben; die Kirchenväter kümmern sich nicht um die Reinhaltung des Friedhofs u. s. w. und so wird der Prediger von selbst zum Bußprediger. Vom Wort Gottes ist immer wieder die Rede, das gegen alle Irrtümer und falsche Lehrer, die auch hier zu finden seien, gerade im Unterwald fanden die Arianer vielfachen Beifall¹⁾, verteidigt wird. Der Heiland hat das Heil gebracht, zu seinem Reich kommt der Mensch, wenn er glaubt und getauft wird, doch sind Kinder, die vor der Taufe sterben, des ewigen Heils nicht verlustig. Darum ruft er zur Buße und Bekehrung. Die Predigten sind sächsisch gehalten worden, deutsch aufgeschrieben, sie gehören zum Besten, das damals geschrieben wurde, im Vergleich zum Sonterusischen Deutsch ein sehr großer Fortschritt. Dabei die Kunst der Auslegung und Anknüpfung in der Art jener Zeit glänzend gehandhabt, die die Bekanntschaft nicht nur mit Luthers Predigten, sondern auch anderer Zeitgenossen, so Mathesius, verraten, voll von Seitenblicken auf Zeitereignisse und die eigenen Erlebnisse, die ihren Widerhall in den Predigten finden. „Denkt an die vergangene Zeit, was geschehen ist — predigt er 1574 —, der himmlische Vater hat uns etwas heimgesucht mit Pestilenz, dadurch er etliche unserer Mitbrüder und Schwester davon genommen hat. Aber du lieber Gott, wie habt ihr eure Herzen von den Elenden abgewendet, wie habt ihr verlassen eur eigen Blut, Freund, Nachbarn und Verwandten. In der Krankheit habt ihr sie nicht besucht, ihr seid nicht zu ihnen gegangen, niemand hat sie getröstet, niemand weder Bissen noch Beer gereicht, ein Schwager, ein Bruder, ein Freund ist vor dem andern gewichen. Ihr habt Mund und Nasen zugestopft, ihr habt die armen Toten lassen zum Begräbnis schleppen, wenig ehrlicher wie man einen toten Hund ausschleppt. Mannspersonen durften nicht eifertreten, die waren zu feig, ein Jeder besorgt sich seiner Haut, sondern etliche Weiber wagtens, welche die armen Toten trugen und den Verstorbenen die letzte Treu beweiseten.“ (Er dachte dabei an das Schicksal seiner Frau²⁾).

¹⁾ Die Berichte über die Synoden 1573 und 1574 im Stat. Jahrbuch 1885.

²⁾ Amslacher, a. a. O. S. 11. Am Rand der Predigt die Bemerkung: Hoc erat anno dom. 1573, quando sua dilectissima Sophia secunda conjux simul occubuit. In Apoldia infer. mulierculae adeo officiosae in tumultandis mortuis.

Von einem Joh. Budaker sind aus derselben Zeit Katechismuspredigten erhalten, die er in einen Folianten geschrieben hat, auf dessen Einbanddeckel Luthers Bild eingepreßt ist (1563) und dessen Aufzeichnungen Zeugniss von des Besitzers Studien vor allem auch in der Bibel ablegen¹⁾. Die erste Predigt handelt von den Ursachen, die uns bewegen sollen, den Katechismus fleißig zu lernen, die andern Predigten legen ihn aus. Die Auslegung ist volkstümlich, immer mit Belegen aus der Bibel, getragen von der festen Überzeugung, daß der christliche Glaube der allein rechte Glaube sei, von Gott gestiftet und wunderbar erhalten, und den rechten Glauben legen nun — nach Luthers Art — die Predigten dar.

So haben damals Hunderte von evangelischen Geistlichen, vom neuen Geist getragen und vom neuen Glauben umgewandelt, die Gewissen aufgerüttelt, die Geister geweckt, das Böse bekämpft, das Gute gepflanzt und „das Wort“ hat geholt, das Gottesreich in die Herzen des Geschlechts zu senken, das begnadet gewesen war, diese neue Zeit zu erleben.

Einen festen Rückhalt hatte der Pfarrer an seinem „Kapitel“, der alten Kapitelsverbrüderung, die aus der katholischen Zeit herübergenommen wurde, jetzt freier, da kein Archidiakon mehr hineinzureden hatte.

Die Übernahme dieser Kapitel in die evangelische Kirche war für die Folgezeit von größter Bedeutung. Denn damit entfiel die Notwendigkeit, teilweise auch die Möglichkeit, die Befugnisse, die sie hatten, auf den Landesfürsten oder überhaupt in weltliche Hände zu übertragen, so daß darin die Gewähr der Unabhängigkeit der Kirche gegeben war.

Der Eintritt in das Kapitel fand in der Regel bei der Einführung in das Pfarramt statt, bisweilen auch später bei einer Kapitelsversammlung. Der neue Amtsbruder legte den Eid ab, der wahren Lehre treu zu bleiben und dem Dechanten und den Kapitelsbrüdern gehorsam zu sein²⁾. Das Kapitel wählte sich frei den Dechanten, bald jährlich, bald alle zwei Jahre. Immer wieder wurde die Pflicht der Visitation dem Dechanten eingeschärft mit der Aufgabe, das Böse zu verdrängen und zu bestrafen, das Gute

¹⁾ Ein schöner Foliant in der Hermannstädter Kapitelsbibliothek, jetzt im Brukenthalischen Museum.

²⁾ Teutsch, Synoden S. 226. VIII (1578).

und Nützliche zu festigen¹⁾. Sie fanden nicht überall gleichen Fortgang. Während sie in Hermannstadt und Kronstadt gleich nach der Reformation aufgenommen und fortgesetzt wurden, bisweilen durch die bösen Heimsuchungen der Zeit unterbrochen, wurden sie in Bistritz gar nicht begonnen, weil die weltlichen Herrn nicht mitzutun wollten, in Mühlbach blieben sie erfolglos, weil dieselben Herrn die getroffenen Anordnungen nicht durchführten²⁾.

Im Burzenland bewahrte auch bei den Visitationen der weltliche Stand seine einflußreiche Stellung. Als 1567 bis 1570 Visitationen vorgenommen wurden, eröffnete die erste Luk. Hirscher als Kronstädter Richter, ihm zur Seite neben dem Ratschreiber zwei Ratsmänner, der eine war Goldschmied, der andere Weber, mit dem Hinweis auf die Gewohnheit und den Wert der Visitationen und stellte die Frage, ob der Hann und die Kommunität fleißig zum Abendmahl gingen, ob die verbotenen Spielstuben hier gestattet seien, ob die Teilherrs ihre Pflicht erfüllten, die Kirchenväter Rechnung führten über das Vermögen, ob die Begräbnisse außerhalb der Kirchenburg wären? Er erkundigte sich nach den Taren und Auflagen und ob der Zehnte ordentlich gegeben würde? Dann erhielt der Dechant das Wort und fragte den Pfarrer nach Lehre und Glauben, nach den Sakramenten, nach dem Leben des Pfarrers und der Gemeinde. In der Kirche predigte ein Nachbarpfarrer und las die Visitationsartikel vor, worauf der Kronstädter Richter eine Ermahnung an das Volk hielt und die Übertreter der Artikel mit Strafen bedrohte. Mit dem Gesang: Erhalt uns Herr bei deinem Wort, schloß die Visitation. Ähnlich 1570, nur sprach dabei der Dechant das Schlußwort³⁾.

Die Verhältnisse selbst waren schwieriger in den Kapiteln auf Komitatsboden, wo die evangelischen Gemeinden mit adligen Grundherrs zu tun hatten. Im Reener Kapitel, wo jene noch dazu Reformierte und Arianer waren, hinderten sie jede Visitation, so daß das Kapitel den Bischof bat, er solle einschreiten⁴⁾.

Die Kapitelsversammlungen fanden abwechselnd an verschiedenen Orten statt, vom Dechanten zusammengerufen, die Bewirtung

¹⁾ Ebenda, 175. VI. (1572). In der Kirchenordnung XV. Deutsch, UEL. S. 30, 64 u. ö.

²⁾ Stat. Jahrbuch 1883. S. VI. (1573).

³⁾ Die interessanten Aufzeichnungen über diese Visitationen in Luc. Colb Supplementum II. S. 203 f., 281 ff.

⁴⁾ Stat. Jahrb. 1885, S. VI.

besorgte der Gastfreund¹⁾. Hier wurden die wichtigsten Angelegenheiten erledigt, die Abgeordneten zur Synode bestimmt, über die abgehaltene Synode berichtet. Das Leben der Gemeinden, Glaube und Leben der Pfarrer wurde der Prüfung unterzogen, die Pfarrer selbst brachten ihre Wünsche und Beschwerden vor: ob der Pfarrer länger als acht Tage aus seiner Gemeinde entfernt gewesen, ob er nicht Pate bei einem Abtlichen gestanden oder gar einen solchen zum Paten gebeten?²⁾ Im Keener Kapitel ließen die Abtlichen den Pfarrer nicht fort, wenn er zu einer anderen Pfarre berufen wurde, außer wenn er sich löste. Einmal zog ein Abtlicher mit einem aus der türkischen Gefangenschaft Befreiten betteln herum. Als der Pfarrer nicht so reichlich Almosen gab, wie jene erwartet hatten, ergriffen sie ihn am Bart und schlugen ihn. Einen andern hatten samt seiner Frau seine Bauern mißhandelt³⁾.

Ein wichtiges Amt war neben dem Dechanten das des Kollektors, der Rechnungsführer und Steuersammler des Kapitels war. Denn die Anforderungen an das Kapitel und seine einzelnen Mitglieder wurden immer größer. Es war natürlich, daß in den Kämpfen, die nach 1526 ausbrachen, die kriegführenden Parteien auch an die sächsische Geistlichkeit herantraten und zu den gewöhnlichen Leistungen, die statt des Bischofs der König in Anspruch nahm, außerordentliche dazu kamen. Seit „Bruder Georg“ die Synode zusammentreten hieß, „aus Anlaß mannigfacher Notwendigkeiten des Reichs, vor allem zur Unternehmung gegen die Türken“⁴⁾, blieben „die Notwendigkeiten und Unternehmungen gegen die Türken“ an der Tagesordnung. Zu den riesigen Leistungen der sächsischen Nation haben die Pfarrer nicht am wenigsten beigetragen. Es verging kein Jahr ohne neue Auflagen⁵⁾. Zum erstenmal forderte Johann II. 1566 die sächsische Geistlichkeit auf, mit Berufung auf einen Thordaer Landtagsbeschluß⁶⁾, zum bevor-

¹⁾ Ebenda, S. IV. Dominus hospes procurabit prandium pro fratribus.

²⁾ Teutsch, Synoden S. 226, XIII (1578) cum baptismus apud ipsos tantum ludibrio et risui expositus sit et ipsi non personas sed munera nostra vocent. Interea tamen munere honesto ad ipsos misso, tanquam signum gratiarum actionis, honorari sive salutari possunt. Caveant etiam sibi pastores et ministri ecclesiarum, ne vocent nobiles in testes et compadres suorum infantium.

³⁾ Stat. Jahrbuch 1885. XIV. (1574).

⁴⁾ Teutsch, Synoden S. 2, 3.

⁵⁾ Kronst. Quellen, 3, 597, darin die Kapitelsrechnungen von 1540 bis 1550.

⁶⁾ Mon. com. Trans. 2, 253, 300. In der Chronik des Simon Massa heißt es zum Jahr 1559 vom Kanzler M. Esaki, der Albenßer

stehenden Feldzug 105 Heerwagen und 598 Pferde zu stellen, alles gut ausgerüstet, bereit zum Auszug, wovon er dann 100 Pferde nachließ¹⁾. Seither blieb diese Pflicht auf ihnen²⁾. Die Auflagen und Taten aller Kapitel sammelte der Generaldechant ein, bisweilen auch die Streitmacht. Selten fehlte an ihn die Ehrengabe, wenn ein Kapitel der Verpflichtung nachkam. Die Aufteilung auf die einzelnen Pfarrer nahm das Kapitel vor³⁾. Seit dem Übergang zur evangelischen Kirche war eine Abgabe für eigene Zwecke als Synodalsynodus eingeführt⁴⁾. Es hat auch im eigenen Kreis nicht an Aufgaben und Bedürfnissen gefehlt, von den Ehrengaben an die eigenen Mitglieder bei besonderem Anlaß und andere nahestehende Personen bis zur Ausgabe für das Essen bei der Zusammenkunft und die Spende an die Sänger bei der Gelegenheit.

Vor allem aber machte den Kapiteln Sorge die Wahrung des kirchlichen Besitzes im allgemeinen und die Verteidigung des Zehnten im besondern.

Wie sonst so hatte die Reformation auch hier Säkularisationsgedanken geweckt. Sie wurden durch das Vorgehen des Landtags gegen das siebenbürgische Bistum genährt. Honterus hatte in der Kirchenordnung den Grundsatz aufgestellt, oder eigentlich den alten kirchenrechtlichen Grundsatz neu aufgenommen: Kirchengut solle nicht zu weltlichen Dingen gebraucht werden. Werde es zu überflüssigen Dingen gebraucht, so solle es „in eine rechte Form“ gebracht werden und, wenn es für die Kirche nicht notwendig sei, solle es zur Erhaltung armer Studenten verwendet werden⁵⁾. Geradezu den Zehnten hatte er im Auge beim Verbot, „gerechte Zugänge der Pfarrherrn abzubrechen“⁶⁾. Ihm mochten dabei sowohl Angriffe von außen wie von den sächsischen Beamten

Kanonikus war, qui primus ex pastoribus Saxonis fecit aurigas bombardicos tempore belli. Maledicta sit ejus memoria in aeternum! Kemeny im Ver.-Arch. 2, 111.

¹⁾ Teutsch, UEL. S. 190, 191.

²⁾ Ebenda, S. 192 (1567), 214 (1575), 215 (1578), 218 (1576), 220, 222 (1576), 225 (1579).

³⁾ Kronst. Quellen wie oben S. 606 u. ö.

⁴⁾ Ebenda, S. 604.

⁵⁾ Teutsch, UEL. S. 28, 62. XIV. I.

⁶⁾ Ebenda, S. 10, 41 I. 6. Nemini autem quocunque praetextu liceat mutilare justos alicujus parochiae aut cujuslibet similis officii proventus, qui propter conservationem ministerii a regibus et majoribus nostris ecclesiis sunt destinati.

vorschweben. In den sächsischen Orten waren die Klostergüter allenthalben eingezogen worden, auch zugunsten der Städte und die Klöster aufgehoben worden, in Hermannstadt erfuhren die Besitzungen der Propstei und der Rerzer Abtei insofern eine Veränderung, als sie zum Teil in den Besitz der Hermannstädter Provinz übergingen und nun dem ganzen Gau dienten. Als sächsische Gemeinden die Hand nach dem kleinen Zehnten ausstreckten, schügte Isabella (1543) die Pfarrer im vollen Zehntbezug¹⁾ und der Landtag im folgenden Jahr (1544) die Sachsen überhaupt²⁾. So oft die Frage vor den Fürsten oder vor den Landtag kam, das Ergebnis war immer, daß der „alte Brauch“, der gesetzliche Stand, damit der bestehende Zehntbezug der Pfarrer, der allerdings auf Grund der jahrhundertalten Entwicklung ein verschiedener war, aufrecht erhalten und bestätigt wurde³⁾. So ordnete noch 1575 Bathory an, daß niemand die Zehnteinkünfte der sächsischen Pfarrer schmälere⁴⁾. Die Stände standen 1578 und der Fürst 1579 auf demselben Boden⁵⁾.

Pachtungen oder Kauf von Zehnteilen war ein alter Brauch. Durch Säkularisation des siebenbürgischen Bistums war der Staat in den Besitz von sächsischen Zehnteilen, einer bis zwei Quarten in manchen Kapiteln⁶⁾, gekommen. Diese verkaufte und verpachtete er hin und wieder und die Sachsen hatten, wie es sich der Adel für seine Gemeinden ausbedungen hatte, das Recht, in erster Reihe solchen Zehnten zu erwerben⁷⁾. Das mußte aber mächtige und einflußreiche Sachsen oder sächsische Orte reizen, weitere Zehnteile zu erwerben, denn es war ohne Zweifel ein gutes Geschäft,

¹⁾ Urk. vom 25. August 1543. Gedruckt in Deutsch, Zehntrecht S. 147.

²⁾ Mon. com. Trans. I. 190 ut dom. Saxones servantur in eorum antiquis consuetudinibus, administratores enim ac officiales suae majest. per abusum cogunt decimas eisdem Saxones colligere et novis servitiis et oneribus eos gravare intendunt. Mandet itaque majest. sua, ut hujusmodi oneribus et difficultatibus ne vexentur.

³⁾ Urk. vom 10. Juli 1559. Deutsch, Zehntrecht S. 148; 15. Juli 1558, S. 150; 11. November 1559, S. 152; vom selben Datum für Risd-Rosd, S. 153; für dieselben 11. März 1563, S. 156.

⁴⁾ Urk. vom 10. Oktober 1575, ebenda, S. 157.

⁵⁾ Beschluß des Landtags in Klausenburg, April 1578. Mon. com. Trans. 3, 129. Zehntrecht 159. Urk. vom 4. Juli 1579, Zehntrecht 161.

⁶⁾ Vgl. oben S. 29, 75, 175.

⁷⁾ Landtag in Bazarhely 1549. Mon. com. Trans. I, 300: Auf demselben Landtag auch wieder: Domini Saxones qua libertate ab antiquo usi sunt, ea deinceps quoque utantur.

der Pfarrer selbst aber kam auf solche Weise leichter zu barem Geld. So sah das Burzenländer Kapitel sich bewogen, 1575 der Stadt Kronstadt eine halbe Quarte zu überlassen und später fast von allen Gemeinden ein Sechzehntel¹⁾.

Um jene Zeit (um 1570)²⁾ fing der Fürst an, sächsische Zehntquarten, die dem Pfarrer gehörten, für sich zu pachten, nur von solchen, die sie freiwillig gaben, die bereit waren, sie auch andern zu geben, vor denen doch der Fürst ein Vorrecht beanspruchen zu können glaubte³⁾. Der Bischof selbst, so unangenehm ihm die Sache war, mußte zu solchen Pachtungen mithelfen. Er war in Gefahr, es mit beiden Parteien zu verderben. Die sächsischen Pfarrer zürnten ihm, daß er es getan, was der Fürst ihnen ernst verwies, die sich zu bösen Worten und Beleidigungen hatten hinreißen lassen⁴⁾; als er aber dem Fürsten Vorstellungen machte, wies dieser auf sein „Patronatsrecht“ hin, das hier gar nicht vorhanden war und auf seine Bedürfnisse. Auf die Einrede des Bischofs, es könne geschehen, (als ob er das kommende vorausgesehen hätte), daß des Fürsten Nachfolger ohne Entgelt, gleichsam als ob es Recht und Gewohnheit sei, den Zehnten sich nähmen, wurde der Fürst ungnädig und erwiderte heftig: „Geht weg und behaltet euren Zehnten; ich will euch nichts nehmen“⁵⁾. Trotzdem wiederholten sich die Pachtungen und Pachtungsversuche⁶⁾. Die Sache erschien so ernst, daß die Synode 1574 sich an die Universität wandte: es könne geschehen, daß des Fürsten Nachfolger den Zehnten ohne Pacht behielten, woraus die Kirche großen Schaden haben werde. Ohne den Zehnten werde niemand studieren können, und wenn der Zehnte gar in ungarische Hände käme, so sei es die größte Gefahr für die betreffenden Orte. Sie baten die Universität um Schutz und Unterstützung, was die Universität versprach⁷⁾.

Die Sache selbst aber, diese fürstliche Pachtung, führte in den folgenden Jahren zu böser Schädigung der Kirche⁸⁾.

1) Teutsch, Zehntrecht S. 55.

2) Aliquot annis heißt es 1574. Teutsch, Synoden S. 203.

3) Urk. vom 25. November 1574. Teutsch, Zehntrecht S. 203.

4) In der vorigen Urk., inter vos magnam invidiam conflasse et ob id etiam aliquos ex vobis cum calumniis et obrectationibus non obscure proscindere, in praejudicium ejus famae et existimationis manifestum.

5) Statist. Jahrbuch 1885, S. XV.

6) Urk. im Zehntrecht, S. 56, 57 Anm.

7) Teutsch, Synoden S. 203 und 201.

8) Zum Ganzen: Teutsch, Zehntrecht S. 47 ff.

Innerhalb der Kapitel ging eine Wandlung vor sich: das Bistriker und Kiralher verschmolzen miteinander, das Brooser und Springer gingen im Unterwälder auf und das Schogener und Tekendorfer wurden neu gegründet.

Die im Bistriker Distrikt politisch vereinigten sächsischen Gemeinden waren kirchlich in zwei Gruppen geschieden, in das Bistriker und Kiralher Kapitel, die durch die Natur der Verhältnisse in Beziehungen zueinander treten mußten, besonders da die kirchliche Rechtslage die gleiche war. Die völlige Unterordnung der Kiralher hatte das Bistriker Kapitel ebensowenig erreicht als dieses die versuchte völlige Loslösung von Bistritz. Seit wann beide zur Beratung wichtiger Angelegenheiten zusammentraten, ist nicht festzustellen¹⁾. Was sich aber im großen vollzogen hatte, der Zusammenschluß der sächsischen Kapitel zu einer geistlichen Universität, vollzog sich hier im kleinen. Es ergab sich die Notwendigkeit, sowohl die Zahlungen an den Bischof, wie die Umlagen, die der Staat verlangte, gemeinsam zu ordnen. Das geschah u. a. in gemeinsamer Sitzung am 9. September 1529, wo auch Grundsätze über die Termine des Anrechts auf den Zehntbezug bestimmt wurden²⁾. Seither wurde der Martinszins an den Bischof gemeinsam gezahlt, ohne daß Streitigkeiten damit ganz abgestellt worden wären. Insbesondere beschwerten sich die Pfarrer, sie seien bei verschiedenen Zahlungen ungleich bedürdet. Aber Auftrag des Bischofs nahm am 1. Mai 1535 der Archidiakon Adrian von Enned die Aufteilung des Martinszinses auf die einzelnen Pfarrer vor³⁾. Auch dieses Eingreifen zeigt, daß beide Kapitel nicht die Selbständigkeit gewonnen hatten wie andere sächsische

¹⁾ Vgl. oben S. 106 f.

²⁾ Hr. Schuller, Über die Einverleibung des Kiralher in das Bistriker Kapitel. Rorr. 1881, S. 40. Wittstock, Beiträge S. 46. Urk. vom 9. September 1529 auch in E. Lieb (Amicinus) Kapitelsbuch eingetragen. Dort am Schluß: Adrianus de Engedino, artium lib. ac juris. utriusque doctor, archidiaconus Crasnensis, canonicus et vicarius in spiritualibus ecclesiae Albensis Transs. causarumque auditor generalis etc. praesens decretum utriusque capituli Bistriciensis et Kiraliae, sic rite legitimeque latum factumque est, autoritate ordinaria confirmamus praesente nostra manus subscriptione et testimonio mediante. Datum Bistriciae die prima mensis sept. anno domini 1532. T. Auch diese Bestätigung ein neuer Beweis für die unselbständige Stellung des Kapitels.

³⁾ Ein registrum limitationis super censu in capitulo Bistriciensi et Kiralia anno 1488 factae hat Wittstock im Ver.-Arch. 5, 271 veröffentlicht.

Kapitel. Die politischen Wirren, die gerade diese Landschaft besonders heftig trafen, mochten mithelfen, daß die beiden Gruppen sich näher traten, die Hauptsache tat doch die Reformation. Einer ihrer Hauptträger im Bistriker Distrikt, Christ. Pomarius, war Pfarrer in Lechnitz, das zum Kralher Kapitel gehörte und es ist kaum fehlgegriffen, wenn er auch als Hauptdränger zur Vereinigung angesehen wird. Sie fand 1560 statt. Hinfort sollte ein Dechant, auf zwei Jahre gewählt, abwechselnd dem einen und dem andern Kapitel angehörig, beiden vorstehen, die Kralher ließen ihr eigenes Haus auf und zogen in das Bistriker Kapitelsgebäude als gleichberechtigte Brüder ein, nur sollte jeder Pfarrer aus dem Kralher Kapitel zur Erhaltung des Gebäudes jährlich unter dem Titel eines „prandium“ 4 fl. zahlen¹⁾. Der erste Dechant des nun vereinigten Kapitels wurde Pfarrer Christ. Pomarius, eine Ehrung zugleich des kleineren Kapitels, das seine Selbständigkeit aufgab. Er unterschrieb als decanus capituli Bistriciensis 1561 in seinem und aller Amtsbrüder Namen das Bekenntnis über das Abendmahl auf der Synode in Mediaſch²⁾.

Andere Ursachen führten im Unterwald zu einer Zusammenziehung der Kräfte. Das Brooser Kapitel war immer klein gewesen, die Türkenkriege hatten gerade dort schwerste Verheerungen angerichtet, so daß von den 10 Gemeinden, die zu diesem Kapitel gehörten, am Beginn der Reformation nur noch zwei mit deutscher Bevölkerung übrig waren. Es war natürlich, daß sie sich an Mühlbach angeschlossen. Wann es geschehen ist, läßt sich nicht nachweisen³⁾. Ein ähnliches Schicksal hatten die Gemeinden des Springer Kapitels, die alle auf Komitatsboden lagen und sowohl vom Adel wie vom Weißenburger Domkapitel vieles zu erdulden hatten. Dazu kam das gleiche Schicksal mit den Nachbargemeinden im Miereschtal. Von den 16 Gemeinden des 14. Jahrhunderts waren zur Reformationszeit noch sechs sächsische Gemeinden übrig, eine davon, der alte Vorort Spring verlor die deutsche Bevölkerung,

¹⁾ Urk. im Bistriker Kap.-Arch. Die Einigung *communi sententia et voto, nulla necessitate vel autoritate coacti*.

²⁾ Deutsch, Synoden S. 57.

³⁾ Daß es ein eigenes Brooser Kapitel gegeben, erweisen die Urkunden. Die letzte Erwähnung 1403 U. S. D. 3, 291, 295. Die Gemeinden des Brooser Kapitels aufgezählt in dem Steuerregister 1334: Dr. Amlacher im Ver.-Arch. 13, 367. Fr. Marienburg: Verzeichnis der ältesten Pfarrer des Decanatus de Sebus. Ver.-Arch. 8, 284.

so daß bloß fünf die Reformation erlebten. Sie hatten 1554 fortwährend Reibungen wegen des Cathedralzinses mit Weißenburg, zweifellos berührt von der Reformation und es liegt nahe, daß sie nach Annahme der Reformation und Aufhebung des Weißenburger Bistums sich als Surrogat an Mühlbach angeschlossen, das Schutz und Hilfe gewähren konnte¹⁾. Am Ende des 16. Jahrhunderts schieden Alvoing und Burgberg (Vorberek) aus dem Kapitel aus, da das Deutschtum dort ausgestorben war und die Pfarrer sich nicht mehr als sächsisch betrachteten²⁾. Die Gemeinde Weißkirch bei Reußmarkt war ganz untergegangen, andern gaben die furchtbaren Zeiten, die das 17. Jahrhundert brachte, den Rest.

Dafür brachte die Reformationszeit im Norden Siebenbürgens einen Gewinn. Dort lagen, auf Komitatsboden zerstreut, einerseits um Tekendorf gelagert, anderseits an die Bistriker Gruppe anschließend, eine Anzahl sächsischer Gemeinden (etwa 20), die bisher zu den Archidiaconatssprengeln Weißenburgs gehörten und kirchlich nach keiner Seite hin an eine der sächsischen Organisationen Anschluß hatten. Auch sie wurden evangelisch. Der Anschluß wenigstens einiger an Bistritz lag nahe. Als 1565 der neue evangelische Pfarrer Klein in Tekendorf in sein Amt eingesetzt wurde, geschah es vom Bistriker Dechanten³⁾, der ihn besonders auf die Bräuche im Bistriker Kapitel verpflichtete. Aber manches mochte diese auf Komitatsboden liegenden Gemeinden veranlassen, einen eignen Verband zu bilden, zu dem der Übertritt zum evangelischen Bekenntnis drängte. So schlossen sie sich, und vollzogen damit zugleich die Loslösung von Weißenburg und der katholischen Kirche endgültig, in den zwei Kapiteln Tekendorf und Schogen, nach dem Vorbild der übrigen sächsischen Kapitel, zusammen⁴⁾. D. Alsius, der Bischof der ungarischen evangelischen Kirche, bestätigte sie und erneuert der Wojwode Chr. Bathory 1578⁵⁾. Aber so stark war der Gedanke des Territorialprinzips, daß diese evangelischen Kapitel dem reformierten Bischof untergeordnet blieben, wohl auch im Zu-

¹⁾ Gr. Marienburg: Verzeichnis der ältesten nachweisbaren Pfarrer des ehemaligen Decanatus de Spring (später Capitulum Zekas, Zekeischer Surrogat) Ver.-Arch. 8, 324. Memorabilia capituli Zekas S. 319 f.

²⁾ Umlacher: Dam. Dürr, S. 73.

³⁾ Urk. im Ver.-Arch. 39, 242.

⁴⁾ Vgl. die Karte im Anhang. Über die Gemeinden Wittstock im Ver.-Arch. 5, 267 f.

⁵⁾ Teutsch, UEL. S. 224.

sammenhang damit, daß des Alesius Nachfolger eben der reformierte Bischof war. Und dem ungarischen evangelischen Bischof waren sie beim Zusammenschluß dieser Orte zu den beiden Kapiteln unterstellt, weil es lauter Komitatsgemeinden waren. Da 1565 die Kapitel noch nicht konstituiert waren, Alesius zum zweitenmal 1571—77 Bischof war, und 1578 Bathorn die Statuten bestätigte, mag der Zusammenschluß 1577 stattgefunden haben. D. Alesius¹⁾, „durch Gottes Ruf zur Leitung der Kirche berufen, damit er sie in bezug auf Lehre und Sitten beaufsichtige“, stellte zu diesem Zweck fest: die Dechanten sollen gewählt werden und die Aufsicht führen, die widerspenstigen Prediger und Schulmeister bestraft werden, gegebenenfalls in Ketten gelegt und nach dem Urteil des Dechanten und der Kapitelsbrüder bestraft, wenn nötig aus dem Kapitel vertrieben werden. Niemand soll sich in Dinge einmischen, die ihn nichts angehen, Trunk und Streit durch den Dechanten oder die Kapitelsbrüder bestraft werden. Niemand darf zum Pfarramt berufen werden ohne Wissen des Dechanten und der Kapitelsbrüder, die Berufung der Lehrer hat nicht durch die unwissende Gemeinde, sondern nach dem Urteil des Pfarrers und des Kapitels zu geschehen. Der Zehnte soll nach bestimmten Terminen geteilt werden (Georgstag 24. April, Johannistag 24. Juni, Bartholomäustag 24. August, Martinstag 10. November), wo je ein Viertel in Verdienst gebracht ist. Die Prediger dürfen nicht von den Laien

¹⁾ Dyonisius Alesius, Colosvariensis, superintendens ecclesiarum Hungaricarum et iis conjunctarum recte servantium incorruptam vocem evangelii de filio dei domino nostro Jesu Christo, vero deo et vero homine etc. Clarissimis eruditione, virtute et pietate praestantibus viris, ecclesiarum pastoribus in capitulis Teckensi et Saioiensi existentibus, prudentibus item et circumspectis grebionibus ceterisque juratis senatoribus, denique comitibus Saxoniorum oppidorum, pagorum sub jurisdictione nostra existentibus gratiam ac fidei constantiam praecator, cum commendatione officiorum nostrorum. Constat vobis peroptime, nos in hoc munus sacrosanctum divina vocatione esse electum et constitutum, ut collocati ad gubernacula ecclesiarum simus inspectores tam doctrinae quam etiam morum et pro nostra vocatione curemus non solum, ut vera doctrina evangelii ubique in ecclesiis domini sincere absque quibuslibet corruptelis proponatur a docentibus. Quo sic luceat vera et salutaris unius et veri dei cognitio in ecclesiis, verum etiam ut mores et vita ministrorum ac quorumlibet auditorum ac inter alios eorum, qui aut gubernant aut gubernare volunt juventutem in scholis... Idcirco maturo consilio ac sana deliberatione statuimus... Principio volumus, ut in capitulis nostrae jurisdictioni subjectis uff. Aus dem Orig. Bestätigung Bathorns 1578 im Tekendorfer Kap.-Arch., jetzt im Brukensthal'schen Museum in Hermannstadt.

vertrieben werden, kein Pfarrer darf den Ort wechseln, bevor er dem Vorgänger gegeben, was ihm gebührt. Niemand darf das Einkommen schmälern. Der Rektor soll die Gesänge für die Kirche mit den Kindern und den Lehrern einüben, in der Kirche nicht schlafen oder anderes treiben, Pfarrer und Lehrer sollen nicht betrügen, der Lehrer nicht ohne Erlaubnis des Pfarrers verreisen. Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Lehrer soll der Dechant entscheiden, die Appellation an den Superintendenten gehen. Die Prediger müssen sich ausweisen, daß sie ehrenvoll berufen worden sind und anständig sich betragen haben. Die Eheangelegenheiten gehören vor das Kapitel, die Ehen bis zur Verwandtschaft vierten Grades sind verboten, bei der Trauung ist der Eid abzulegen. Jährlich soll der Dechant mit zwei oder drei Amtsbrüdern das Kapitel visitieren. Bei Verhandlungen im Kapitel sollen sie sich nicht zanken, der jüngste Kapitalsbruder stimmt zuerst ab, zuletzt der Dechant, das Vernünftigere gilt als Beschluß. Alle Übertretungen sollen gestraft werden, nach einem Zusatz in der Bethlenischen Bestätigung mit 200 Gulden. Nach einem Rakogischen Zusatz soll es dem Pfarrer zustehen, seinen Zehntanteil, eine Quarte, zuerst einzuführen¹⁾.

Zunächst ist der Inhalt im großen und ganzen nicht abweichend von den Bestimmungen in den übrigen sächsischen Kapiteln. Aber der Ausgangspunkt war ein anderer: Alesius als Superintendent gibt formell wenigstens die Ordnung. Und doch ist die Annahme ausgeschlossen, sie sei seiner Anregung zu verdanken. Die ungarischen Gemeinden kannten die Kapitaleinrichtung nicht, das Vorbild haben die sächsischen Kapitel geliefert und diese evangelisch gewordenen Gemeinden auf dem Komitatsboden schlossen sich nach dem vorhandenen Muster um so mehr zusammen, als sie darin allein eine Gewähr für eine gewisse kirchliche Selbständigkeit hatten. Dabei ist noch klarer als sonst, wie das Festhalten am evangelischen Bekenntnis in diesen Gemeinden von Bedeutung für ihr Deutschtum wurde.

¹⁾ Aus den Originalien im Tekendorfer Kapitelsarchiv, jetzt im Brukenthalischen Museum in Hermannstadt. Das Insert des Alesius undatiert. Es wird bestätigt von Christoph Bathory, Datum in arce nostra nova, 15. November 1578. Orig. Pergament mit hängendem Siegel. Bestätigt von Gabr. Bethlen mit dem obigen Zusatz, Datum in civitate nostra Bistriciensi 3. April 1615. Orig. Pergament mit hängendem Siegel. Bestätigt von Georg Rakogi, der seinen Zusatz als 20. B. einfügt, so daß der letzte (ursprünglich 20.) nun 21. wird, Datum in civitate nostra Bistriciensi 9. Dezember 1638.

Aber diese Kapitel waren nicht so unabhängig wie die alten auf freiem Sachsenboden. Der Fürst nahm einen größern Einfluß als dort. Nie ist sonst ein Kapitularstatut vom Fürsten bestätigt worden und noch dazu wie hier mit selbständigen Zusätzen, wenn in dem Rakozischen Zusatz auch eine besondere Rücksicht lag, indem selbst der Fürst darauf verzichtete, den ihm zustehenden Zehnten vor dem Pfarrer sich einführen zu lassen, ein Recht, das unter andern Umständen in einem besondern Privileg verliehen worden wäre.

Aus den Zuständen und Verhältnissen der untertänigen Gemeinden, die die reformierte Kirche zur Klage veranlaßten, wie arm und hörig ihre Gemeinden seien, folgten die Bestimmungen, daß die Gemeinden weniger Einfluß als sonst hatten und der Einfluß des Kapitels ein größerer war. Als der ungarische evangelische Bischof durch den reformierten verdrängt wurde, da die ungarischen evangelischen Gemeinden reformiert wurden, blieben diese Kapitel unter dem reformierten Bischof.

Abgesehen von diesen beiden Kapiteln, die aber doch allmählich in Beziehungen zur evangelischen Kirche kamen, — sie unterstanden in bezug auf die Lehre von Anfang an dem evangelischen Bischof — waren alle andern sächsischen Kapitel durch die Reformation nun zu einem neuen Ganzen, zur evangelischen Kirche zusammengeschlossen, unter einem Bischof, vereinigt in der Synode. Anfangs auch zur Entscheidung von Lehrstreitigkeiten mitunter vom Fürsten zusammengerufen, öfter um staatliche Forderungen zu bewilligen, ehemals vom Generaldechanten, später ausschließlich vom Bischof versammelt, wenn auch nicht ohne daß er vorher die angesehensten Dechanten befragte, war die Synode berufen, über die reine Lehre zu wachen, über die Ceremonien, den Lebenswandel vor allem der Lehrer und Geistlichen, über die Einkünfte und Privilegien der Kirche und ihrer Diener, Streitigkeiten zu entscheiden, Statute zu geben¹⁾, in der heutigen Sprache könnte man sagen: oberste kirchenregimentliche und kirchengesetzgebende Versammlung. Aber wenn es sich um Fragen handelte, die in das weltliche Gebiet übergriffen, hatte die weltliche Universität, die sächsische Nationsuniversität, mitzureden, so daß die Leitung der Kirche von vornherein von den zwei Ständen, den Geistlichen und den Laien,

¹⁾ Über die Synode die Einleitung bei Teutsch, Synoden S. IX Anm. die Stelle aus Dav. Hermann, Jurisprudencia ecclesiastica (1655).

abhang, ein Ergebnis der bisherigen Entwicklung. Die Synode selbst bestimmte, sie solle jährlich zusammentreten „zur Erhaltung der reinen Lehre, frommer Eintracht und ehrenhafter Disziplin“¹⁾, und Fehler hatte bei einer Einberufung mit der augenblicklichen Aufgabe auch die allgemeine bezeichnet: damit die fromme Übereinstimmung unserer Kirchen mit Gottes Hilfe bewahrt werde, die Zweifelnden in der rechten Lehre gestärkt, die Stehenden gekräftigt, wir alle an die eifrige Erfüllung unsrer Pflicht gemahnt werden und einiges andre noch angeordnet wird²⁾. Zur Synode gehörte der Dechant und ein Vertreter des Kapitels³⁾, doch kamen von den einflußreichern Kapiteln auch mehrere Brüder. Die Surrogationen waren selten vertreten. Die Verhandlungen der Synode betrafen in der That die äußere und innere Gestaltung der Kirche, Lebensfragen und persönliche Angelegenheiten, das ganze Leben vom Gesichtspunkt der neuen Entwicklung.

Einige Tage vor dem bestimmten Tag machten sich die Mitglieder auf, um zur Zeit bei Eröffnung der Synode anwesend zu sein. Die wichtigsten Fragen, die im Einberufungsschreiben aufgezählt waren, wurden in den Kapiteln vorberaten, über den Erfolg Bericht erstattet⁴⁾. Die Bistritzer, die Burzenländer mußten einige Tage fahren, um „nach Siebenbürgen“ zu kommen⁵⁾. Der gewöhnliche Ort der Versammlung war Mediaş und Birtihălm, bisweilen Hermannstadt, überall die Kirche oder der Pfarrhof.

Nach der Ankunft, noch vor der Versammlung, schickte es sich, dem Bischof sich vorzustellen. Bisweilen brachte man Anliegen, die die Synode und Gegenstände ihrer Verhandlung betrafen, dabei zur Sprache. An eine Stunde war man nicht gebunden. Die Burzenländer Vertreter bei der Synode 1573 machten dem Bischof ihre Aufwartung um 4 Uhr morgens⁶⁾. Um 5 Uhr begannen die

¹⁾ Synodus pia et publica singulis annis semel certo tempore mense Majo inter pastores ecclesiarum Saxonicarum cum fructu celebretur ad conservationem sanae doctrinae, piae concordiae et honestae disciplinae. Teutsch, Synoden S. 176. VII. (1572).

²⁾ Im Einberufungsschreiben für die Synode 1562, Teutsch, Synoden S. 71.

³⁾ Ebenda, S. 71. Anm.: ut decanus adjuncto fratre Cibinium conveniant.

⁴⁾ Teutsch, Synoden S. 177, 145, 32 u. ö. Stat. Jahrb. 1885, S. III ff.

⁵⁾ Stat. Jahrb. 1885, S. X, quod alias eramus pariter profecturi in Transsilvaniam.

⁶⁾ Die Einzelzüge alle aus dem Bericht des Burzenländer Dechanten 1573 und 1574, Stat. Jahrb. 1885.

Verhandlungen mit einem Gottesdienst in der Kirche, wobei der Ort nicht hinderte, sich gegenseitig erst freundschaftlich zu begrüßen. Das Mediascher Kapitel hatte den Ehrensitz dem Bischof gegenüber, neben ihm saß der Hermannstädter, dann der Burzenländer Dechant. Mit Gesang, Gebet, Ansprache gingen sie an die Arbeit. Die Sitzung dauerte bis 11 Uhr, eigentlich hatte der Vorsitzende die Absicht, sie wegen den ältern Mitgliedern schon um 10 Uhr zu schließen, die um jene Zeit hungrig und müde waren. Um 2 Uhr nach dem Mittagessen (prandium) folgte die Fortsetzung.

Voran standen bei den Verhandlungen die Glaubensfragen, diesen wurde das größte Gewicht beigelegt, sie nahmen das größte Interesse in Anspruch. Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß unsre Reformation weniger Glaubensschöpfung als eine neue Kirchenordnung gewesen sei, daß die religiöse Neuschöpfung durch die äußere Lebensordnung in den Hintergrund gedrängt erscheine. Es ist richtig, daß sie für die Sonterusische Kirchenordnung den Hintergrund bildet. Die religiöse Wandlung wird als vollzogen vorausgesetzt und die neue Lebensform für die neuen Gedanken gesucht. Wie tief aber diese neuen Gedanken das Geschlecht beschäftigten, dafür liefern die Synodalverhandlungen den Beweis. Sie können sich nicht genug tun in der Erörterung der Glaubensfragen, immer neue tauchen auf, Ergänzungen werden notwendig, die Quellen, die unsichtbar das neue Leben befruchtet haben, hier traten sie zutage. Die Menschen sahen ihre Seligkeit an die Glaubenssätze gebunden, die scharf und klar und verständlich herauszuarbeiten und in Worte zu fassen, die erste Aufgabe zu sein schienen. Raum eine Synode, die es nicht versuchte.

Außer den Versuchen, „das Bekenntnis“ festzulegen, wurde dieses durch Auslegungen und Vorträge auf der Synode zu stärken versucht. Der Bischof forderte einen Amtsbruder auf, über einen bestimmten Glaubenssatz zu sprechen. Es scheint schicklich gewesen zu sein, die Zumutung als zu groß für die eigne schwache Kraft abzulehnen und erst wiederholter Aufforderung nachzugeben¹⁾. Andre kamen vorbereitet hin und lasen dann die wohlgelesene Rede. Ein dritter erklärte: Der Artikel, um den es sich handle, sei klar und unzweideutig, er sei ganz damit einverstanden. Wer es nicht sei, solle sich melden, mit dem werde er disputieren. Da sich niemand meldete, war die Frage erledigt. Die einzelnen Glaubensartikel wurden

¹⁾ Stat. Jahrb. 1885, S. VII (1573).

aufgelesen, erklärt, damit die Schwankenden im Glauben gekräftigt würden. Es war ein wichtiger Augenblick, wenn der Bischof die Dechanten der Reihe nach aufrief, Bericht zu geben über Glauben und Leben in ihrem Kapitel oder einzelne aufforderte, sich zu rechtfertigen wegen ihrem Glauben¹⁾. Da kam es bisweilen zu heftigen Auseinandersetzungen. Der Pfarrer von Urwegen war beschuldigt worden, er sei den Arianern zugetan. Er forderte in der Synode, der Verläumder solle sich melden. Als niemand es tat, sagte er: Ehrwürdige Herrn, wenn ich ihn wüßte oder kennen würde, an den Haaren würde ich ihn hervorziehen und vor allen prügeln²⁾.

Das ängstliche Dringen auf den rechten Glauben, das Forschen nach Abweichungen davon hatte insofern eine Berechtigung, als die Gefahr für diese neue Kirche nicht gering war, falls eine Spaltung sie schwächte. Es war in der Einigkeit auf allen Gebieten der Bestand als Volk verbürgt. Um so anerkennenswerter war es, daß die Synode die Freiheit in bezug auf die Ceremonien anerkannte, 1585 nahm sie das Corpus doctrinae Melancthons an³⁾.

Nicht weniger Wert als auf den Glauben legte sie auf das Leben. Daß es ehrenvoll und tüchtig sei, dazu sollten nicht nur die Geseze helfen, die die Synode und die Nationsuniversität gaben. Dazu dienten auch die Nachfragen nach solchem Leben auf den Synoden. Einzelne Fälle behandelte sie selbst und suchte Besserung herbeizuführen⁴⁾.

Zum Glauben und zum Leben gehörten die Feiertage. Zunächst wurden wohl die Heiligtage fallen gelassen, die Marien- und Aposteltage waren beibehalten worden. Allmählich ergab sich eine Einschränkung. Die Synode gestattete 1578, den Jakobus- und Michaelstag, wenn sie in die Ernte oder in die Weinlese fielen, auf den nächsten Sonntag zu verlegen, damit nach einem kurzen Morgengottesdienst der Tag zur Arbeit frei sei⁵⁾. Auch der Peter- und Paulstag scheint dazu gehört zu haben. Als der Stadtpfarrer von Bistritz dagegen sprach, fuhr der Pfarrer von Rosenau ihn so hart an, daß er aus Gram darüber bald starb.

¹⁾ Die Züge aus den im zitierten Stat. Jahrb. gedruckten Berichten des Burzenländer Dechanten aus 1573 und 1574.

²⁾ Teutsch, Synoden S. 145, et coram omnibus confundarem. Vgl. S. 120.

³⁾ Ebenda, S. 257.

⁴⁾ Ebenda, S. 125 u. ö.

⁵⁾ Ebenda, S. 225.

Der Kronstädter Stadtpfarrer sollte auf Grund einer Honterusischen Vorlage ein Verzeichnis der zu feiernden Festtage herausgeben. Da geschah es, daß grade am Jakobustag ein großer Hagel die Saaten und Weingärten zerschlug. Das Volk sah es als Strafe an und schob die Verantwortung auf die Pfarrer, die ihrer Habsucht wegen diese Feiertage abgeschafft, ein Nachgeben an die Anhänger Calvins. So sah die Synode sich genötigt, da an einigen Orten die Pfarrer vom aufgeregten Volk mit dem Tode bedroht wurden, die Feier der Aposteltage wieder einzuführen. Nur das Burzenländer Kapitel wollte nichts davon wissen¹⁾.

Die Vormittage waren den wichtigsten Verhandlungsgegenständen gewidmet, den minder wichtigen die Nachmittage. Auch solche gab es viele: die Frage der Zehnteinfuhr und der Leistungen, Verrechnungen und andere Dinge; es waren manche im Zweifel, wie sie es mit der Taufe der griechischen Kirche halten sollten. Die Synode blieb auf dem Standpunkt des Reformationsbüchleins und der Kirchenordnung, die Taufe sei gültig und dürfe nicht wiederholt werden²⁾. Im übrigen sollte die Taufe der „Zigeuner und Walachen“ vermieden werden, „da sie nicht zu unsrer Religion gehören“³⁾. In bezug auf das Verhältnis zu dem weltlichen Stand hatten sie bald das Richtige gefunden, da die Synode den Grundsatz aufstellte, die Berufung der Kirchendiener ist zu unterscheiden vom politischen Amt, „das Gott mit eigner Vollmacht verordnet und mit gewissen Gesetzen ausgerüstet hat, gleichsam als Wächter des göttlichen Gesetzes, der menschlichen Gemeinschaft, der äußern Disziplin, des Friedens und der öffentlichen Ruhe und gleichsam als seinen Diener eingesetzt hat, die Verbrecher in Schranken zu halten durch äußere Gewalt oder das Schwert, denen alles unterworfen ist“⁴⁾. Darum setzte sie ein Jahr später fest, „die Pfarrer und Kirchendiener sollen sich in den Grenzen ihrer Berufung halten und sich nicht unbesonnen in weltliche und fremde Geschäfte hineinmischen, sondern wie Paulus mahnt, das Eigene treiben“⁵⁾. Allerdings waren damit nicht alle Gegensätze aus der Welt geschafft.

1) Teutsch, Synoden S. 228. Sachsengesch. I, 230.

2) Ebenda, S. 104.

3) Ebenda, S. 227, XXI. (1578).

4) Ebenda, S. 190 (1573).

5) Ebenda, S. 193 (1574) V. Pastores et ministri ecclesiarum se intra metas et limites suae vocationis contineant, nec se temere immisceant negotiis saecularibus et peregrinis, sed ut Paulus monet, propria agant.

Solche blieben auch innerhalb der Kapitel noch. Das Hermannstädter Kapitel hatte sich noch unter dem Papsttum verpflichtet, dem Hermannstädter Stadtpfarrer jährlich 40 fl. zu zahlen für das Lesen einer Messe für das Kapitel. Nun wollte es sie weiter zahlen, doch für einen Geistlichen in Hermannstadt. Der Stadtpfarrer aber wollte sie nach seinem Gutdünken verwenden. Das Kapitel weigerte darauf die Zahlung, der Bürgermeister aber ließ alle Kapitelsbrüder mit Berufung auf den Fürsten gefangen setzen, was diese sehr übel nahmen und selbst an den Fürsten gingen¹⁾.

Über allen solchen Fragen aber bewährte sich die einigende Macht der Synode, die schon durch ihr Dasein mitgeholfen hat, die völligere Einheit der Kirche zu schaffen und zu vermehren, dabei klug genug, das Wesentliche in den Vordergrund zu rücken und Nebensachen als solche zu behandeln.

Jene Einheit fand ihren Ausdruck im evangelischen Bischof²⁾, der ausschließlich der Vertreter der Kirche, aus ihr und auf

¹⁾ Stat. Jahrb. 1885, S. IX.

²⁾ Bathory nennt Unglerus 1574 *episcopum ecclesiarum Saxonicarum* (Teutsch, Zehntrecht S. 56, Anm.), vor allem hat die entscheidende Stelle der Approbaten I. I. IX ausschließlich den Ausdruck püspök. Friedberg schreibt Lehrbuch des kath. u. ev. Kirchenrechts. 3. Aufl. S. 195: „Ebenso sind die Bischöfe U. B. in der ev. L.-Kirche Siebenbürgens nur Superintendenten, während die der anglikanischen, der dänischen und skandinavischen Kirche sich als Nachfolger der kath. Bischöfe darstellen“. Der Satz ist in zweifacher Hinsicht falsch. Wenn ev. Bischöfe nur jene sind, „die sich als Nachfolger der kath. Bischöfe darstellen“, so gilt das auch vom sächsischen Bischof. Der erste war P. Wiener, Hermannstädter Stadtpfarrer. Die sächs. Kapitel — vor allem Hermannstadt und Kronstadt — waren wie ihre Dechanten im Besitze gewisser bischöflicher Rechte, sie bildeten schon vor der Reformation eine Einheit. Der Hermannstädter Stadtpfarrer besaß die bischöflichen Abzeichen, mit denen er amtierten durfte. Wenn nun die Kapitel nach dem Tod des Statilius (1542) Wiener (1553) zum Bischof wählten, so ist jener Forderung Genüge geschehn. Aber es ist überhaupt falsch, das als entscheidend anzusehn. Der Superintendent ist das Organ des landesherrlichen Kirchenregiments, das ist der sächs. Bischof nie gewesen. Der Bischof ist das aus der Kirche, auf Grund des Gemeindeprinzips hervorgegangene Oberhaupt der Kirche, nach dem Vorbild der apost. Kirche, und das trifft ganz auf den sächs. Bischof zu. Es ist interessant, daß Dav. Hermann, der zuerst unser Kirchenrecht dargestellt hat — *Jurisprudentia ecclesiastica sive fundamenta jurisdictionis eccl. externae Saxonum in Transsilvania . . . 1655 I. 59* —, wenn auch unrichtig, schreibt: *Dubium ergo non est, ante reformationem totum jus episcopale penes episcopos Transs. fuisse, quorum duo erant: Episcopus Albensis et Hermanstadiensis seu Cibiniensis atque hic archiepiscopo Strigoniensi, ille Colocensi parebat.*

Grund des in ihr auch in katholischer Zeit lebendigen Gemeindeprinzips erwachsen, eben allein die Einheit aller Evangelischen und aller Deutschen im Lande repräsentierte. Denn die sächsische Nationsuniversität vertrat zunächst das politische Sachsenland, den Königsboden, in der Synode waren neben den Kirchen auf diesem „Königsboden“ noch die auf Komitatsboden liegenden evangelischen Kapitel vertreten, mit Ausnahme von Tekendorf und Schogen. Der evangelische Bischof übte beschränkte Rechte auch dort aus. Unter ihm standen auch, wie Tekendorf und Schogen unter dem reformierten Bischof, die reformierten Kirchen im Sachsenland, so die in Broos, in Salzbürg, in Kobor.

Es war nicht ganz leicht, die Grenzen des neuen Amtes zu ziehen. Vorbildlich waren es, den veränderten Verhältnissen entsprechend, die des katholischen Bischofs, oder die des Dechanten, ausgedehnt auf die ganze Kirche, aber beschränkt durch die Rechte der Dechanten, nach der Ansicht der Zeit bestimmt durch die Aufgabe der Leitung und obersten Beaufsichtigung der Kirche. Das Visitationsrecht, Strafrecht, Ordinationsrecht war teils selbstverständlich, teils ausdrücklich in Synodalbeschlüssen ihm übertragen, ebenso das Dispensationsrecht. Gerade dieses stieß zuerst auf Widerstand, indem der Hermannstädter und Kronstädter Dechant es auch beanspruchten und die Synode den Dechanten, wo diese doch die maßgebenden Mitglieder der Synode waren, nichts nehmen wollte¹⁾. Die Synode stimmte zu, als der alte Math. Blag 1573 im Streit des Burzenländer Dechanten mit dem Bischof über das Dispensationsrecht in verbotenen Graden, der es beanspruchte mit Berufung auf den Fürsten, worauf der Dechant: dann wird also unsres Dechanten Autorität verlegt, mit den Worten dazwischen trat: „Ruhe und Frieden — ich will Euren Würden etwas sagen, weil mich mein Gewissen dazu treibt. Wir haben unsern Superintendenten immer so angesehen, daß er Aufsichter sei über die Lehre, über die Verwaltung der Sakramente und Ceremonien in den Kirchen und Beurteiler der Sitten der Geistlichen, in der Jurisdiktion aber soll die Autorität jeden Dekanats ungestört bleiben“²⁾.

¹⁾ Teutsch, Synoden S. 146. 1572. Actum est de autoritate superintendentis et omnia relicta sunt in priori statu; ornatus est nove electus superintendens eadem dignitate, qua usus erat prior... Relicta est salva auctoritas singulorum decanorum in suis capitulis.

²⁾ Stat. Jahrb. 1885, S. IX: nos superintendentem nostrum semper ita allegavimus, ut sit inspector doctrinae, administrationis sacramentorum et caeri-

Es lag darin mancher Keim zu Argernissen.

Aber das Ergebnis war, die unter dem Bischof geeinigte Kirche war evangelisch, nach dem Staatsgesetz gleichberechtigt mit den andern, befugt die eignen Angelegenheiten zu ordnen, „die gemeine Eintracht aller Sächsischen Kirchen in Siebenbürgen nach Anzeigung des göttlichen Wortes“ war gefunden, die „in Christo geeinigte Kirche des ganzen sächsischen Volkes“, „die Kirche Gottes sächsischer Nation“ stand fest im Glauben und in der Ordnung; was die Zeit auch bringen mochte, alles konnte sie nicht mehr zerstören.

Daß diese Kirche eine Zeitlang an eine Propaganda auch außerhalb des sächsischen Volkes dachte, war ein Zeichen ihrer Lebenskraft.

Val. Wagner, der Mitarbeiter des Honterus, dachte dabei an die ganze große griechische Kirche und der Gedanke ist in der Tat verlockend, daß der kleine sächsische Volksstamm hier die Vermittlung des Protestantismus vom Abendland in das Morgenland zu übernehmen hätte. In Geistesfragen entscheidet ja nicht die Zahl. Zu diesem Zweck schrieb Wagner den Katechismus in griechischer Sprache¹⁾, über den er mit Melancthon und den Wittenbergern in brieflichem Verkehr stand²⁾. Er übersandte den Katechismus dem Patriarchen von Konstantinopel, ohne weiteren Erfolg³⁾.

Näher lag ein anderer Gedanke, die Bekehrung der im Land wohnenden griechisch-orthodoxen Rumänen, dessen sich besonders die weltlichen führenden Männer in Kronstadt annahmen. Der Stadtrichter Benkner ließ die Evangelien ins Rumänische übersetzen und gab Luthers Kl. Katechismus rumänisch heraus (1559, 1560)⁴⁾. Luk. Hirschler, der Nachfolger im Stadtrichteramt

moniarum in templis et censor morum pastorum; in jurisdictione autem cuilibet decanatus sua salva debet esse auctoritas.

Als erster nach dem Bischof sah sich der Herm. Stadtpfarrer an (ebenda, S. XVI), aber allmählich wurde der Generaldechant als Stellvertreter angesehen. Die Urk. Isabellas vom Jahr 1558, die Bestätigung Heblers zum Bischof ist nicht benutzt worden, weil allerlei Gründe gegen die Echtheit sprechen. Teutsch, UCB. S. 167.

¹⁾ Trausch, Schriftstellerlexikon 3, 471.

²⁾ Dück, S. 38. Trausch, Beiträge und Aktenstücke . . . S. 8 ff.

³⁾ Trausch, a. a. D. S. 9.

⁴⁾ Ebenda, S. 11. In der Chronik des S. Massa: 1559 die 12 Martii Joh. Benknerius, iudex Coron., cum reliquis senatoribus reformavit Valachorum ecclesiam et praecepta catecheseos discenda illis proposuit. Kronst. Quellen, 4, 80.

ließ 1580 ein Predigtbuch und die Evangelien rumänisch drucken¹⁾, auch ohne viel Erfolg. In Hermannstadt war schon 1544 ein rumänischer Katechismus erschienen²⁾. Die Ursache der geringen Erfolge lag in der nationalen und sprachlichen Verschiedenheit, dann wohl im Herrngefühl der Sachsen, denen wenig daran lag, diese minderberechtigten Leute am Ende in der Kirche als gleichberechtigte neben sich zu haben. Zu gleicher Zeit hatte die reformierte Kirche Schritte getan, die Rumänen für sich zu gewinnen, mit dem Erfolg, daß die schon im 16. Jahrhundert vorkommenden griechischen Bischöfe in arge Abhängigkeit von der reformierten Kirche kamen, ohne aber ihr eigenes Bekenntnis aufzugeben³⁾.

Für evangelische Gemeinden in der Walachei hat Unglerus wiederholt Geistliche ordiniert⁴⁾.

Von größerer Bedeutung für die Folgezeit war, daß die evangelisch-sächsische Kirche sich der eigenen Angehörigen mit aller Kraft annahm, nicht zuletzt durch die Förderung der Schule, mit der das neue geistige Leben zusammenhing.

¹⁾ Ebenda, S. 11. Trausch: Burzenländer Kapitel S. 36.

²⁾ Korr. 1880, S. 15. Wittstock: Beiträge S. 60: U. Wurmloch aus Bistritz an den Breslauer Pfarrer Dr. J. Heß 1546: Est hic quaedam gens, non solum moribus et lingua, sed et religione a nobis diversa, quam Walachos nominamus. Qui tametsi Christum fateantur, nunquam tamen Romanae ecclesiae subjecti fuerunt. In ceremoniis prorsus dissentiunt a nostris. Baptisunt e flumine. Conficiunt coenam domini pane fermentato et vino imposito. Legunt evang. et epistolas Paulinas non sua, sed peregrina lingua, quam nos nominamus **Die Raczische Sprach**, quam nec Idiotae illorum intelligunt, nisi sacerdote illorum interpretante. Ex Nostratibus multi quidem sunt eorum linguae peritissimi. Translatus est catechismus in linguam Walachicam atque impressus Cibinii (quae urbs nobis Saxonibus in Transs. est metropolis) characteribus, ut vocant Racionicis, qui quasi referunt formam Graecarum litterarum. Et multi ex sacerdotibus amplectuntur eum libellum tamquam sacrosanctum; multi autem prorsus contemnunt.

³⁾ Teutsch, UEL. S. 93. Stripszky und Alexics: Das Niederbuch des Greg. Szegebi in einer rum. Übersetzung des 16. Jahrh. Protest. Einflüsse auf das heimische Rumänentum. (magnar.) Budapest 1911. J. Lupas: Der Einfluß der Reformation auf die sieb.-rumän. Kirche im 16. Jahrh. Hermannstadt, 1917 (rumänisch). Vgl. R. Bl 1918, S. 112. Derselbe: Gesch. der rum. Kirche in Siebenb. Hermannstadt, 1918 (rumänisch). Neue tiefer gehende Ergebnisse wird A. Schullerus veröffentlichen.

⁴⁾ Für Rimnik: Marc. Remnicensis 13. August 1574, Benedikt Belaham 5. Februar 1577, (habui vocationem in Walachiam Transalp. a Saxonica ecclesia Rebnikasi.), Christ. Wolkendorfer 2. Juli 1579. Nach Tergovisch Mart. Leo 25. Juli 1575. Aus dem Orig. der Ordinationsmatrikel im Sup. Arch. in Hermannstadt, die mit 1573 beginnt. Teutsch, Bischöfe S. 10.

10. Die Schule und der Humanismus.

Die nun evangelisch gewordene sächsische Schule ist nicht eine Schöpfung der Reformation, wohl aber verdankt sie ihr die Ausbreitung, Vertiefung, Ausgestaltung. Aber auch hier war es ein Vorzug, daß nicht ein völliger Neubau nötig war, sie nahmen herüber, was sie hatten, die Schulen und die Lehrer, deren Verhältnis zur Kirche; die Kirchengemeinde, zusammenfallend mit der politischen Gemeinde, war auch die Schulgemeinde.

An dem Anfang der Schulentwicklung im Reformationszeitalter aber steht das Kapitel „Vom Ausrichten der Schulen“ in der Kirchenordnung von 1547, durch den Beschluß der Nationsuniversität von 1550 für das Sachsenland, in weiterer Ausdehnung für die neue evangelische Kirche Gesetz. So lautet es vollständig¹⁾:

1. Gleich wie man in Gärten junge Bäumchen pflanzt, auf daß man, wo die alten abgehen, andre an ihrer Statt habe, also haben auch unsre Großväter ernstlich von Nöten geschägt, daß die Jugend zu gemeinem Nutzen erzogen und der Gottesdienst und christl. Ordnungen dadurch erhalten mögen werden. Derhalben hat man auch überall Schulen aus gemeinen Kosten ausgerichtet, welche in langen ungnädigen Zeiten durch Nachlässigkeit etlicher Amtleut schier ganz gefallen sein.

2. Daß aber solches Ubel nicht weiter zunehme, hat man nach ziemlichem Vermögen die Jugend also versorget, daß in Städten nach Zahl der Hausen verordnet Schulmeister und Lehrer gehalten und dieselbigen mit gemeiner Besoldung also versorgt werden, daß kein Knabe seiner Armuts halben von der Schul ausgeschlossen, sondern ohn Geld daselbst möge lernen, allein es wolt jemand seine Kinder einem Lehrmeister auf sein gutwillig Vergeltung befehlen.

3. Weiter ist beschloffen, daß die Schulen der Deutschen in Sybenbürgen mit Gebäu und Besoldungen in eine rechte Form wieder bracht und fleißig Schulmeister überall dazu verordnet sollen werden, die nicht allein der Gewohnheit halber Sorg tragen auf den Gesang in der Kirchen, sondern auch die Jugend in freien Künsten und christl. Lehr aufziehen und unterweisen, auf daß nicht einmal dies Vaterland, mitten unter den Feinden von Gott so herrlich begnadet, durch Unfleiß der Obrigkeit, welche darauf zu sorgen geschworen ist, zu einem heidnischen Wesen gerate.

¹⁾ Teutsch, UEL. S. 54. Netoliczka, a. a. O. S. 93.

4. Weil etliche Schulmeister in den Dörfern ihre Knaben in hohen Künsten nicht können unterweisen noch fördern, iſts nützlicher geſehen worden, daß ſolche geſchickte Knaben, nachdem ſie den erſten Grund der Lehre empfangen haben, aus Anhaltung der Pfarrherrn, von ihren Eltern in eine Stadt geſchickt werden, da man ſie zu gemeinſamem Nutzen vollkommlicher kann unterrichten. Wie ſie aber erhalten mögen werden, ſoll eine jede Gemein nach ihrem Vermögen Sorge tragen. Item wo die Schulen in Städten den Studenten zu klein ſein, mag man brauchen der Klöſter, wie ſie auch am erſten darzu geſtiftet ſein¹⁾.

5. Es ſoll kein untüchtiger Schulmeister, ohn Wiſſen und Willen der Oberſten und Pfarrherrn nindert aufgenommen werden, ſolt auch von niemand, wo er unſleißig befunden würde, wieder ein gemeinen Nutzen gehalten werden. Der Schulmeister ſoll fleißige und getreue Mithelfer dinge, und allezeit aufmerken, wie ein jeder ſein Amt ausrichtet. Der Rat ſoll dem Schulmeister ſeine Beſoldung geben, der Schulmeister aber ſeinen Mithelfern, auf daß ſie beide ihren Untertanen beizureden haben.

6. Nachdem die Pfarrherrn auch ſchuldig ſein zu ſorgen, wie die Schulen erhalten werden, ſoll keiner den Schulmeister in der Ernte und Weinleſe von den Knaben zu eigner Arbeit abreißen. Der Schulmeister aber ſoll ſeine Jungen, welche nun leſen können, auch lehren ſchreiben. Darnach kürzlich beiderlei Sprachen, Grammaticam, Dialecticam und dergleichen andre freie Künſte nach einander fūrgeben und nicht über einem Buch Jahr und Tag bleiben, denn übriger Fleiß macht Unluſt. Im lat. Text: denn nichts iſt widerwärtiger als öfter aufgewärmter Kuhl²⁾.

Es iſt ein farbenreiches Bild, das uns entgegen tritt, wenn es auch nur in Umriſſen gezeichnet iſt.

Die Schule bleibt, was ſie war, kirchliche Gemeindefchule, den Rektor (Schulmeister) beruſt der Pfarrer und die Gemeinde, die übrigen Lehrer „dingt“ ſich der Schulmeister. Sie erhalten natürlich nicht mehr die niederen Weißen, die die evangeliſche Kirche nicht kennt, aber ſie bleiben Kirchendiener, verpflichtet neben der Schule die niedern Kirchendienſte zu tun, bei Leichen und Hochzeiten auf-

¹⁾ Rorr. 1893. S. 1. Die Kloſterſchulen im Sachſenland. Darin der Hinweis für dieſe Stelle auf Luther: An den chriſtl. Adel, 3 Stück.

²⁾ Der lat. Text auch ſonſt vielfach konkreter und inhaltreicher; der Schluß: compendioſe per vices tradat, nec in eodem argumento perpetuo haereat, quoniam crambe ſaepeius recocta nihil odioſius.

zuspielen, die amtlichen Briefe aufs Nachbardorf zu tragen und im „Hannenhaus“ weltliche Geschäfte zu besorgen, die Verhandlungen dort festzuhalten, Verträge zu schreiben und was die Leute haben mußten¹⁾.

Die Schulgebäude wurden hergestellt, den Lehrern stand als Besoldung der alte „Schullohn“ zu, die hergebrachte Abgabe von $\frac{3}{4}$ Korn und $\frac{3}{4}$ Hafer von jedem Wirten, in den Weingegenden auch Most. Es kam vor, daß manche Lehrer um geringern Lohn dienen wollten, sie sollten bestraft und aus ihrer Stelle gejagt werden²⁾. Alljährlich mußte der Lehrer „um die Schul bitten“ (scholam rogare), in der Regel um den Johannistag. Pfarrer und Gemeinde sollten vereint ihn berufen, im Falle sie sich nicht einigten, der Dechant entscheiden, doch durfte der Lehrer um die Schule nur bitten, wenn die Stelle erledigt war³⁾. In seinem Namen sollten dann „die Herrn Kirchenväter in Gegenwart des Pfarrers und der Ältesten der Gemeinde vor der Kirche gebührendermaßen das regimem scholae erheischen, damit ihm nach gehaltener Abrede mit Ja oder Nein möge Antwort gegeben werden werden“. Hatte er sie erhalten, so fing die Sorge erst recht an. Es ist ein Zeitbild, wie es besser nicht gegeben werden kann, das aus einer Predigt des Dom. Dürr uns entgegen tritt: „Es ist eine Zeitlang hier bei euch Recht gewesen, daß ein jeder Hausvater dem Schulmeister einen kleinen Rump Korn zum Lohn geben hat, das macht sonst drei große Viertl. Solch Ordnung wird behalten bei unsern Nachbarn in andern Gemeinen. Aber ich weiß nicht, was für heilig Geister für zwei Jahren sind entstanden, die von ihrem eignen Haupt die Massen gekleinert und abgeschnitten haben, damit dem Schulmeister von seinem Lohn ziemlich abgebrochen ist. Dieselbigen, wer sie sein, die drüber geratschlagt haben, kennet man eben, doch sie geben damit ihr Herz an den Tag, wie sie gegen Kirchen und Schulen gesinnt sein, daß kein Lieb und kein Treu bei ihnen vorhanden ist. Denkt ihm nach,

¹⁾ Die maßgebenden Urkunden und Artikel in F. Teutsch: Die sächs. Schulordnungen in den Mon. Germaniae paedag. VI. u. XIII. Berlin, Hofmann. (Sch. D.) Die hier behandelte Zeit Band 6. Darin auch die Literatur. Dazu einige Ergänzungen im Korr. so 1911 S. 107 (1594). Die oft zitierten Synodalverhandlungen von G. D. Teutsch. Endlich Fr. Teutsch, Bilder aus der Vergangenheit der sächs. Volksschule. Ver.=Arch. 29, 436 f.

²⁾ Teutsch, Synoden S. 199, XI. (1574).

³⁾ Ebenda, S. 198, II (1574) u. ö.

lieben Freund, was ist das für ein Gerechtigkeit, wie könnt ihrs mit gutem Gewissen tun? Ihr begehrt jährlich von eurem armen Diener das Mahl, und zwingt ihn, daß ers geben muß, denn ist er unwillig, so dreuet man ihm bald mit dem Urlaub, daß ihr ihn wollt verjagen und einen andern in seine Stell rufen, der euch den Kragen füllen werde¹⁾. Du lieber Gott, sollts den armen Mann nicht verdrießen, wenn ihr ihm den Lohn kleinert, und nicht vollkommlich heraußergebt, wie es vormalß recht gewesen ist, daß er doch hätt ein ehrlich Auskommen mit seinen armen Kindern, die oft ihres Abbruchs halber müssen in der Asch sitzen, die Finger saugen, barfuß, nackend gehn, Mangel und Not leiden“²⁾.

Eine Vorbildung war nicht vorgeschrieben. Der „Schuljunge“ lernte beim Lehrer wie der Lehrjunge beim Meister, und glaubte er genug zu können, dann bewarb er sich um eine Stelle.

Beim Unterricht, der oft in der Lehrerwohnung in der Schule erteilt wurde, in größeren Gemeinden wohl im abgesonderten Schulzimmer, saßen die Schüler auf schweren Eichenstämmen, die durch das viele Sigen glatt geworden waren und lernten Lesen, die Fortgeschritteneren Schreiben, vor allem den Katechismus, auch Rechnen und Singen³⁾. Daß in der Dorfschule hin und wieder auch Lateinisch, ja sogar Griechisch gelehrt wurde, wissen wir aus dem Kreuzer Schulrecht von 1593⁴⁾. Da es nach Klosdorf übertragen wurde, ließen sie das Griechische fallen. Das Ziel war doch vor allem, daß die Kinder nicht nur in den freien Künsten, sondern auch in guten Sitten und in der Frömmigkeit Fortschritte machten, das ideale Ziel der ganzen Zeit. Dazu schien Strenge notwendig. Sie war so arg, daß wiederholt dagegen eingeschritten werden mußte. Es galt auch für die Volksschule, was Val. Wagner, der Kronstädter Rektor, in gute lateinische Verse gebracht⁵⁾:

Die Erzieher sollen die Knaben nicht mit Schlägen behandeln.

Ward dir ein Knabe vertraut, zu erziehn zur Tugend den zarten,
 Leite ihn nimmer mit Zorn, lenke ihn mit dem Verstand,
 Pflanz in die junge Brust allmählich mildere Sitten,
 Langsam, doch sicher wächst, was du begonnen das Werk.

1) Vgl. dazu aus dem Kreuzer Schulrecht. Sch. D. I, 37.

2) Amlacher, Dam. Dür, S. 18.

3) Teutsch, UEL. S. 22, 55. Synoden, S. 173. Sch. D. I, 34.

4) Sch. D. I, 33 f. S. auch oben S. 339, P. 6.

5) Ver.-Arch. 17, 29; 29, 449.

Wer in sichere Form ein Leben gestaltend will bringen,
 Führt es milde und klug leicht zum Gehorsam hin,
 Wie mit freundlichem Wort der Meister die Rosse ermuntert,
 Nur das wilde allein zähmt er mit leichterem Schlag.
 Also senke auch du, wohlwollend dem zarten Gemüte,
 Lehren der Tugend ins Herz, gern nimmt das weiche sie auf.
 Freundlich muntre sie auf, nicht in aufbrausendem Zorne,
 Wüte sofort und schwing nicht die Rute sogleich.
 Hart wird das zarte Gemüt, durch häufige Schläge mißhandelt,
 Wen du an Schläge gewöhnt, tut nur gezwungen die Pflicht.

Vom Lehrer verlangten sie treue Pflichterfüllung, Gehorsam gegen den Pfarrer¹⁾, Rechtgläubigkeit²⁾. Die Lehrer sollten die Kinder vor allem Schändlichem und Schlechten bewahren, sie nicht zu häuslichen Geschäften gebrauchen, nicht den bauerlichen Gelagen und Unterhaltungen beizwohnen, nicht herumstreifen, nach 9 Uhr abends nicht außerhalb der Schule sein, zur bestimmten Zeit das Läuten besorgen uß.³⁾ Die Bestimmung der Honterusischen Kirchenordnung, „den Schulmeister im Erend und Weinlesen von den Knaben nicht zu eigener Arbeit abzureißen“, wick bald der andern, sie sollten sich nicht weigern, dem Pfarrer dabei zu helfen.

Die weltliche und die geistliche Obrigkeit sorgte in gleicher Weise für die Schulen. Honterus hatte die Kirchenordnung verfaßt, die Nationsuniversität sie als Gesetz angenommen. Noch bevor es geschehen war, hatte sie den Grundsatz aufgestellt (November 1546), es sollten entweder Schulen errichtet oder gut veranlagte Knaben auf öffentliche Kosten auf Studien geschickt werden, damit nicht mit der Zeit, was zu befürchten stehe, es an Notären, Pfarrern, Predigern, Lehrern fehle⁴⁾. Aber die Universität war der Meinung, es sei vor allem Aufgabe der Geistlichen, es hier an treuer Sorge nicht fehlen zu lassen⁵⁾. Sie wollte sorgen helfen, daß die Lehrer ihren bestimmten Lohn erhielten, aber sie verlangte, „daß sich die Schullehrer ehrbarlich, treulich und fleißig halten und ihres Amts rechtmäßig pflegen und der Jugend mit Unterrichtung fleißig auswarten sollen; wofern aber in einer Gemein die alte Ordnung und Besoldung der Schulmeister widerrechtlich gemindert und gekleinert wär, da sollen die Herrn geist-

¹⁾ Teutsch, Synoden S. 107, XIII. (1565), 198, IV. (1574).

²⁾ Ebenda, S. 198 I. (1572).

³⁾ Ebenda, S. 199 (1572).

⁴⁾ Sch. D. I. 13.

⁵⁾ Ebenda, S. 21. Teutsch, Synoden S. 113.

lichen und weltlichen Standes, die in der Visitation umziehen werden, sich befragen und besleihen, damit der Schulmeister Besoldung an solchen Orten gerechtmäßiget werde“¹⁾. In der Formula pii consensus (1572) handelt ein eigener Artikel vom Schulregiment²⁾, in dem es heißt: „Auch unter uns sind die Schulen, mit ehrenvollen Studien mächtig blühend in allen Städten, Märkten und Dörfern mit ungewöhnlicher Sorgfalt errichtet worden als nützliche Pflanzstätten der Kirche Gottes und des Gemeinwesens, denen geeignete und bescheidene Lehrer oder Rektoren vorgesetzt sind und die auf öffentliche Kosten erhalten werden, um die Jugend recht zu unterrichten, und die sowohl die freien Künste als auch die Pflege der Tugenden und die Zucht guter Sitten den Seelen der Knaben einflößen. Sie üben sie in der Kenntnis der griechischen und lateinischen Sprache, daß sie die Schriften der hervorragendsten Autoren lesen und erzählen können, und unterrichten sie in aller Art der Gelehrsamkeit, vor allem im Studium der Frömmigkeit und führen die Jugend vom frühen Alter an in den Katechismus oder in die Grundlage der wahren Religion und in die Lehren des christlichen Glaubens ein. Und so geht ein ungeheurer Schatz aus der Schulzucht und dem frommen kindlichen Unterricht aus auf alle Menschen. Denn gut eingerichtete Schulen sind gleichsam öffentliche Werkstätten der Lehre, der Klugheit, der Tüchtigkeit und der Zucht, in denen geeignete Menschen unterwiesen und erzogen werden, die dann unterrichtet und in den Wissenschaften ausgebildet, nützlich sein können zu kirchlichen Diensten und zur Leitung des bürgerlichen Gemeinwesens, deren Arbeiten im Leben so notwendig sind wie das tägliche Brot. Denn was wäre alles andere ohne die Pflege der Lehre und der Wissenschaften als was Gorgias bei Plato sagt: die Vielheit und Fülle notwendiger Dinge, Reichtum, Gebäude, Waffen, Werkzeuge sind ohne Zucht und Studien der freien Künste nichts anders als Stoff und nutzlose Masse, ohne jeden Geist und Leben“.

In der Tat eine hohe und edle Auffassung und wenn die Wirklichkeit ihr nicht ganz entsprach: das Land befand sich ja „im Rachen des Türken“.

Um so mehr versuchte die Obrigkeit, die Schulen zu heben. Neben die Artikel über das Leben und die Sitten der Geistlichen

¹⁾ Teutsch, Synoden S. 113. Sch. D. I. 21.

²⁾ Ebenda, S. 173. Sch. D. I. 22.

setzte die Synode 1574 „Bestimmungen für die Rektoren“¹⁾, und fügte 1578 harte Strafen für Unfolgsamkeit hinzu²⁾, drang vor allem darauf, die Schulen in Klausenburg, die inzwischen unitarisch geworden waren, dürften von niemandem besucht werden, der eine Stelle „in den sächsischen Kirchen“ haben wolle³⁾. In den Visitationsartikeln von 1577 wurde der Grundsatz wiederholt⁴⁾, der Lehrer solle „mit Verwilligung und Eintracht des Pfarrherrn und der Gemeinde und zu bequemer Zeit und dazu tüchtige und geschickte Personen angenommen werden“ und der Lohn solle ihnen „nicht geändert noch geringert werden“. Auch eine andere freundliche Rücksicht wurde auf sie genommen, sie hatten mit dem Pfarrer „nebst dem Hannen“ das Vorrecht, daß sie in der Dorfmühle beim Mahlen „für allen Einwohnern, auch zur größten Not, bei Mangel des Wassers den Vorzug haben sollen“⁵⁾.

Die Synode und Universität hatten die Grundsätze aufgestellt, die Durchführung blieb den Kapiteln überlassen, die ausnahmslos nun in besondere Satzungen zusammenfaßten, was sie an Rechten und Pflichten und bisweilen nach örtlichem Brauch in ihrer Mitte für beachtenswert hielten, so 1577 das Bulkescher Kapitel, 1582 die Vierdörfer-Surrogat u. a., die das allgemeine Bild widerspiegeln⁶⁾.

Im Bistriker Bezirk nahm der erste Dechant der vereinigten Kapitel Kiraly und Bistritz, Christ. Pomarius, sich der Schule besonders an. Die Schulmeister versäumten nach altem Brauch die Schule, in der häufig lärmende Gelage veranstaltet wurden, wogegen auch die Synode eiferte. Pomarius verlangte, ein Neues in jener Zeit, der Schulmeister solle einen Lehr- und Stundenplan ausarbeiten und dem Pfarrer vorlegen, der ihn dem Dechanten mitzuteilen habe. Bei der Visitation sei er vorzulegen. Wenig später forderte Pomarius, die Pfarrer sollten Schulpläne in die

¹⁾ Teutsch, Synoden S. 198. Sch. D. I, 23.

²⁾ Ebenda, S. 227, XV.

³⁾ Ebenda, S. 227, XVIII.

⁴⁾ Ebenda, S. 207.

⁵⁾ Ebenda, S. 261. (1587).

⁶⁾ Gedruckt in den Sch. D. I. S. 24 und 27 f. Vgl. J. M. Salzer: Zur Gesch. der sächs. Volksschule in Siebenbürgen. Mediascher Gymn.-Progr. 1860 und 1862, der Auszüge aus verschiedenen Statuten mitteilt. Auch Rorr. 1911. S. 107.

Kapitelsitzung mitbringen, damit man einen Einblick in die Schulzustände gewinnen könne¹⁾).

Der Dechant und das Kapitel waren auch die Instanz, die neben dem Pfarrer über Schule und Lehrer zunächst wachte und bei dem Mangel an allgemein gültigen Vorschriften, die das einzelne ordneten, entwickelte sich eine bunte Mannigfaltigkeit gerade in den Schulen. Es kam alles auf den Pfarrer der Gemeinde und den betreffenden Lehrer an.

Ähnlich war es mit den städtischen Schulen.

Die besondere Bedeutung, die ihnen beigelegt wurde, leuchtet überall hervor. Der gutbeanlagte Knabe, der die Dorfschule besucht hatte, sollte Gelegenheit haben, später die städtische Schule zu besuchen, die höhere Ausbildung zu bieten imstande war. Auch hier konnte die Reformation an die bestehenden Schulen anschließen.

Es geschah zuerst in Kronstadt. Dort legte Honterus 1543, im Jahr da das Reformationsbüchlein erschien, dem Kronstädter Rat den Plan zur Errichtung eines Gymnasiums vor, der sofort durchgeführt wurde, so daß die neue Anstalt am 1. Dezember 1544 eröffnet werden konnte²⁾. Val. Wagner, der geistesstarke Mitarbeiter des Honterus, war der erste Rektor. Es war das humanistische Gymnasium der Reformationszeit, das hier ausgerichtet wurde, in dem die lateinische und griechische Sprache im Mittelpunkt stand, die Erziehung zum evangelischen Glauben und frommen Leben das Ziel war, eine Anstalt, wie sie damals auch in Deutschland zahlreich errichtet wurden. Doch ist eine unmittelbare Anlehnung auch hiebei ebensowenig nachweisbar, wie bei der Kirchenordnung, wenn auch die *Leges scholasticae*, die eingefügt waren, mit ihren Bestimmungen nicht zu spät zu kommen, zu schweigen, lateinisch, nicht deutsch zu reden, sich ordentlich zu benehmen ußf., die Gesetze des Seb. Heiden waren, die er 1530 der Sebaldusschule in Nürnberg gegeben hatte. Die Einrichtung ging mehrfach über die andern Anstalten in jener Zeit hinaus. Neben die Sprachen und den

¹⁾ Die urkundlichen Belege in R. Schullers Pomarius Ver.-Arch. 39, 234.

²⁾ Die Literatur in Sch. D. I, S. XVII ff. Dück: Gesch. des Kronst. Gymnasiums. Eine neue tut dringend not. J. Groß: Katalog der... Druckwerke aus dem Ref.-Zeitalter. Kronstadt 1883. S. auch die Literatur über Honterus. Die Matrikeln des Gymn. herausgegeben im Kronst. Gymn.-Progr. 1863 ff.

Religionsunterricht und die Musik trat hier Geographie und Arithmetik, was bei Honterus nicht zu verwundern ist, dem Verfasser der Kosmographie, der die Karten dazu selber schnitt und Sternkarten schuf. Dann scheint daneben eine „kleine Schule“ für jene Knaben eingerichtet worden zu sein, die sich nicht höheren Studien widmen wollten und vor allem wurde auch eine besondere Mädchenschule eingerichtet¹⁾, auch ein Zeichen, wie umfassend der Grund für die neue Erziehung gelegt wurde. Bezeichnend war weiter nicht nur das Einfügen der Deklamationen und Komödien, die die Schüler besorgten, in den ganzen Schulplan, sondern auch die Aufnahme der Schulfeste und Ausflüge in die Einrichtung. Es waren alte Volksfeste vom Sterntragen am Dreikönigstag und den Fastnachtsspielen bis zum Hahenschießen zu Ostern, dem Gregorifest, dem Ausflug auf das Schulergebirge, das im 16. Jahrhundert dem Gymnasium gehört zu haben scheint und dem Gallusfeste, von denen ein Teil sich noch im Volk erhalten hat. Kronstadt war in der glücklichen Lage, die Schulbücher der neuen Schule nahezu alle aus der Honterusischen Druckerei zu beziehen, fast alle von Honterus und Wagner verfaßt. Dazu kam eine neuangelegte Bibliothek, von der Honterus schon im Reform-Büchlein schrieb, sie hätten sie „entsprechend unserer Armut“ mit allen guten Büchern versehen, theologischen, medizinischen, juridischen und andern, damit kein Hilfsmittel zur Erhaltung der Religion fehle²⁾. Auch hiebei, wie bei den großen baulichen Umgestaltungen, der Einrichtung eines Klosters für die Schule, dann dem Neubau auf dem Katharinenhof um die alte Kirche³⁾ half das weltliche Amt in bewährter Treue mit. Wie Wagner auch in weltlichen Geschäften tätig war, so ging sein Nachfolger Math. Fronius als Ratsherr in den Dienst der Stadt über, und vor allem bei der Schaffung des Eigenlandrechtes ist er hervorragend tätig gewesen.

Von langdauernder Nachwirkung war, daß die Schule als Schulstaat eingerichtet wurde, dessen Beamte die römischen Namen *rex* und *praefectus*, *ensor* und *orator* uff. trugen, der im kleinen

¹⁾ G. D. Teutsch im Ver.-Arch. 13, 118.

²⁾ *Metoliczka*, Honterus Schriften S. 24: ac ne quicquam adminiculorum religioni conservandae deesset, etiam constructa est pro necessitate studiosorum publica bibliotheca, omnigenis bonis auctoribus, theologis, medicis, jureconsultis ac ceteris politioribus pro nostra mediocritate referta.

³⁾ Ebenda, S. 23. Das Kapitel de scholis in dieser Beziehung historisch wertvoller wie die Umarbeitung in der Kirchenordnung Cap. X.

aber zugleich ein Abbild der Selbstregierung war, die das sächsische Volk mit seinen selbstgewählten Beamten übte, die im Rathhaus und den Zünften, in den Bruderschaften und in den Nachbarschaften das kleine Leben lenken und füllen halfen. Es sind Sturm-Trogendorfsche Parallelen, ohne daß eine Anlehnung oder Entlehnung nachweisbar wäre.

Im Anschluß an die Reformation griff auch Hermannstadt die Erweiterung seiner Schulen auf¹⁾. Schon 1545 kauften sie zur Vergrößerung der Schulen ein Haus neben der alten und bauten in den folgenden Jahren dort „eine neue Schule“. Im Zusammenhang damit riefen sie Stancarus, der später bei der Verbreitung der unitarischen Kirche eine Rolle spielte²⁾, aus Klausenburg nach Hermannstadt (1549), nachdem Wagner aus Kronstadt 1546 gleichfalls da gewesen, der kurz vorher in Wittenberg gewesen war, während der Hermannstädter Rektor 1547 nach Wittenberg ging. Auch bei der Versammlung der Pfarrer 1547 in Hermannstadt ist sicher im Zusammenhang mit der Reformation auch von der Erneuerung der Schulen die Rede gewesen. Den Stancarus hatten sie eigens zum Befragen über diese Sache herübergeholt. Er drang vor allem auf die Reformation der Kirche, die er am liebsten in seinem Sinn gesehen hätte. Dann legte er einen Plan vor, nach dem, auch wenn es sich nur um „eine Partikularschule“ handle, fünf Lehrer nötig seien, ein Theologe, je einer für die hebräische, griechische und lateinische Sprache und endlich einer für Dialektik und Rhetorik³⁾.

Es waren damals ungewöhnliche Männer in Hermannstadt, Petrus Haller vor allem, dann Hebler erst als Lehrer, dann als Rektor (1552), Wiener als Stadtpfarrer und Bischof, dem Hebler 1555 folgte. Eine Pest, die 1552 durch das Land zog — in Hermannstadt mußten sie besondere Leute in Dienst nehmen zur Beerdigung der Toten — hinderte die Durchführung der Absicht, die nun 1555 doch erfolgte.

¹⁾ Die belegten Daten alle in Sch. D. I, XXIIIff., dann Fr. Teutsch, Gesch. des ev. Gymn. in Hermannstadt. Ver.-Arch. 17, 10ff. und C. Albrich: Gesch. des ev. Gymn. A. B. in Hermannstadt im Herm. Gymn.-Progr. 1896. R. Briebracher, Mitteilungen aus der Herm. Gymn.-Matr. Ebenda 1910ff. Sie beginnt erst mit 1606.

²⁾ Über ihn Hauck-Herzog Th. A. 18, 752.

³⁾ Das Gutachten in den Sch. D. I, 13. Ver.-Arch. 17, 98, deutsch bei Albrich, S. 7. Dabei ist zu korrigieren Bürgermeister M. Weiß (nicht Petr. Haller, der 1550 Bürgermeister wurde).

In jenem Jahr wurde beschlossen¹⁾: „damit das Licht der wahren Erkenntnis Gottes in diesen unsern Gegenden lange leuchte, und die Gotteslehre sich unter unsern Nachkommen immer weiter ausbreite, haben wir es für notwendig gehalten, für unsre Schulen zu sorgen, in welcher unsre Jugend die ehrbaren Künste vollständig und ordentlich und auch die Sprachen, deren Kenntniss unsrer Kirche notwendig ist, erlernen soll. Unsre Nachkommen werden nur dann Lehrer der Religion haben können, wenn die Wissenschaften gepflegt und in den Schulen Jünglinge erzogen werden, aus welchen später Regierer der Kirchen und nützliche Werkzeuge unsrer Gemeinwesen gewählt werden können. Daher beschließen und bestimmen wir mit Gottes Hülfe wegen des allgemeinen Nutzens und dem Nutzen unsrer Stadt und der benachbarten Orte, daß hinfort in unsrer Schule neben dem Rektor und denjenigen Leuten, die er auch bisher zu halten pflegte, ein Lektor, ein gelehrter Mann von frommen Sitten gehalten werde, der unsre Jugend zusammen mit dem Rektor der Schule an eine reine und natürliche Form des Schreibens der lateinischen Sprache, soweit es möglich ist, gewöhne. Sie sollen die griechischen Autoren auslegen, damit die Knaben die Kenntniss dieser Sprache erlangen, die wir zur Erkenntnis der wahren und vollkommenen Lehre für notwendig halten und auch die Anfangsgründe der Philosophie lehren, welche in gut eingerichteten Schulen den Knaben vorgetragen werden. Dem Lektor sollen als jährliche Besoldung aus dem öffentlichen Gelde, das in eine nur zu diesem Zweck bestimmte, mit vier Schlüsseln verschlossene Kasse gegeben werden soll, 50 Gulden gezahlt werden. Denjenigen, deren Gelehrsamkeit, Fleiß und Treue wir für unsre Schule von besonderm Nutzen halten, werden wir zeitweilige Erhöhungen geben“.

Zu gleicher Zeit wurde eine Unterstützungskasse gegründet, begabten Jünglingen Darlehen zu Studienzwecken zu geben. „Wir würden das Geld nicht zurückverlangen — schrieben sie dabei — wenn die Kasse es erlaubte, aber da bei der erbarmenswerten und traurigen Zerschleischung Ungarns viele und schwere Steuern und Leistungen gefordert werden, die das öffentliche und private Vermögen erschöpfen, so ist es nötig, daß die Jugend gut zu Rate gehe mit dem geliehenen Gelde. Sollte der allmächtige Gott in

¹⁾ Gedruckt Sch. D. I, 15. Ver.-Arch. 17, 100, deutsch bei Albrich S. 9. Der Beschluß ist aber nicht ein Beschluß der Universität gewesen, sondern der Stadt Hermannstadt.

seiner namenlosen Güte uns vor der türkischen Barbarei bewahren und diesem Lande heilvollen Frieden geben, dann werden wir alles tun, was das Studium der Theologie und die Erhaltung der Schule fördern wird. Daß dies der himmlische Vater gewähre, flehen wir mit heißen Bitten“. Zwei Senatoren, der Hermannstädter Stadtpfarrer und Kapitelsdechant sollten die Stiftung überwachen, Rechnung legen und die Gelder ausleihen. Auf das Rechnungsbuch aber schrieben sie das Jesaiawort: „Und Könige werden deine Ernährer und Königinnen deine Ammen sein“. Früher schon waren Unterstützungen an Studierende gegeben worden, aber jetzt flossen sie reicher: der Kapitelsdechant gab 200 fl., die Witwe des Petr. Haller ebenso viel.

Als ersten Lektor beriefen sie Luk. Ungleich, dem sie sofort mehr als die in Aussicht gestellten 50 fl. zahlten. Als Lektor ist Ungleich im Namen der Synode in Deutschland gewesen, das Gutachten der Universitäten über das Abendmahl zu bringen. Als im Jahr 1557 Thom. Bomelius nach Deutschland zog, gaben sie ihm aus dieser Kasse 100 fl. zum Ankauf von Büchern für die Bibliothek mit.

Schon bei der Gründung des Gymnasiums stellte sich der Gedanke ein, diese Anstalt von vornherein nicht als eine Lokalanstalt, sondern als eine der Nation gehörige einzurichten. Die Universität gab 1561 100 fl. zum Bau der Schule und die VII und II Stühle waren sofort bereit, 200 fl. zu dem Zweck zu geben, damit „zwen geleerte Männer oder Lektoren gehalten mögen werden“, die „Herrn von Kronen und Rösen“ sollten auch ihre Meinung geben (1551), die aber wollten augenscheinlich nicht. Auch 1578, da die Sache neu aufgenommen wurde, waren nur die VII Stühle zur Mithilfe bereit. In der That wurde Mag. Breslacus aus Fürstenberg „gedingt“ und hereingerufen mit 100 Gulden in Gold, zwei Faß Wein „aus dem Weinland“, zwei Faß gutem Wein und 25 Kübel Korn, wofür er sich verpflichtete, „daß er sein Lebtag dienen wolt“. Er starb als Prediger schon 1581¹⁾.

Das Entscheidende ist: auch die Gründung des Hermannstädter Gymnasiums war aus der Reformation geboren. „Damit die wahre Gotteserkenntnis lange leuchte“, war die Lektorstelle (1555) errichtet worden; um die Erkenntnis der Religion zu vermehren, sollten die Sprachen gelehrt werden: „das griechische halten

1) Die Belege alle in Sch. D., Ver-Arch. und bei Albrich.

wir für notwendig zur Erlangung der wahren und reinen Lehre“, und die Unterstützung der Nationsuniversität fußte auf der Voraussetzung, „nachdem das Wort Gottes unter uns so rein ist“ und hatte das Ziel, „daselbig auch hinfort zwischen uns rein erhalten mag werden“. So war die Religion die Hauptsache, die Sprachen ihr Mittel, daneben, und das ist der humanistische Einschlag, zugleich auch Selbstzweck.

Das alles galt auch für die dritte Gründung, das evangelische Gymnasium in Bistritz.

Diese sächsische Kolonie im Norden des Landes mit ihrer eigenen Entwicklung ging im großen und ganzen doch den Entwicklungsgang des Volksganzen. In der Durchführung der Reformation war sie anfangs entschiedener als die andern. Die Schule dort war alt¹⁾. Den Rektor berief der Stadtpfarrer im Einverständnis mit dem Rat der Stadt, er war ehemals Geistlicher und verpflichtet, jeden Donnerstag eine Messe zu singen, für die der Stadtpfarrer ihm eine reichliche Mahlzeit geben mußte²⁾. Auch besorgte er die Stadtuhr, bisweilen durch besondere Ehrengaben ausgezeichnet³⁾. Einer der bekannten Rektoren war G. Seraphin, der abwechselnd auch Stadtschreiber war, dann Pfarrer wurde, und 1577 hochbetagt starb. Eine große Zahl Studenten aus Bistritz auf deutschen Universitäten zeigt den neu erwachten Bildungsdrang, der bald auch die im Amt befindlichen ergriff. Nacheinander gingen Bistritzer Rektoren nach Wittenberg. Als die Reformation durchschlug, war das erste, daß sie das Gymnasium gründeten. Es mag 1548 schon geschehen sein, wo der Stadtpfarrer A. Fleischer vor seinem Tode (1548) 172 Goldgulden mit der Bestimmung schenkte, damit Studenten auf deutschen Universitäten zu unterstützen, die sich für den Dienst in Kirche und Schule vorbereiten wollten. Die Berufung des Franz Davidis zum Rektor 1551 war das Zeichen für die durchgeführte Reformation. Der unstete Mann wurde bald Pfarrer in Petersdorf, von wo er nach Klausenburg ging und dann in den religiösen Kämpfen eine große Rolle spielte und ein trauriges Ende fand.

¹⁾ G. Fischer, Gesch. des Bistritzer ev. Gymn. A. B. bis zum Jahr 1762. Bistritzer Gymn. Progr. 1896. Darin auch alle urkundl. Belege, meistens wörtlich abgedruckt. H. Wittstock, Kurzer Abriss der Gesch. des Bistritzer Gymn. Ebenda 1852. Sch. D. I, XLIII.

²⁾ Bei Fischer, S. 9. Anm. f. oben S. 150.

³⁾ Ebenda, S. 9.

Mit der Neugründung war wie sonst ein Neubau, die Vermehrung der Gehalte und der Lehrkräfte verbunden. Es ging überall des Honterus Wort in Erfüllung von den Schulen, die „mit Gebäu und Besoldungen“ in eine rechte Form gebracht wurden.

Bei dem innigen Zusammenhang mit dem deutschen Geistesleben darf grade bei den Schulen auf die Gleichartigkeit hingewiesen werden, die sicher hier und dort in Methode und Unterricht stattfand¹⁾. Nur, daß die heimischen Lehrbücher vor allem benutzt wurden.

Das alles aber zu einer Zeit, wo die politischen Verhältnisse wenig Ruhe zu geistiger Arbeit ließen. Kastaldo hatte im Namen Ferdinands das Land in Besitz genommen (1551), Martinuzzi wurde ermordet, der Wojwode der Moldau verheerte das Land (1552), und in den folgenden Jahren bereitete die Pest ein großes Sterben, im Bistriker Bezirk starben fast alle Pfarrer und der Rektor des neuen Gymnasiums mit allen seinen Kollegen, einen ausgenommen²⁾. Im Frühling 1553 war Kastaldo fortgezogen, Isabella kam zurück, die Moldauer und Walachen waren wieder im Land. An außerordentlichen Steuern mußte jede Nation Jahre hindurch jährlich 52.000 Gulden aufbringen.

Das gibt der Durchführung der Reformation und dem geistigen Leben der Zeit den ernststen Hintergrund.

Das schloß von vorneherein ein völliges Abweichen vom Leben der Gegenwart und ein zielloses Dasein bei den Trägern ihrer Arbeiten aus. Während sonst der Humanismus als Vorbereitung der Reformation gilt, so war er hier, wenn auch einzelne Regungen früher schon da waren, eine Begleiterscheinung und eine Folge davon³⁾.

Der sächsische Humanismus ist in hervorragender Weise in Honterus und Val. Wagner verkörpert, die beide in charakteristischer Weise die Pflege der antiken Kultur, die sie sich bemühten

¹⁾ Aus der reichen Literatur sei nur hingewiesen auf Fr. Paulsen: *Gesch. des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart*. Leipzig 1885, S. 180 ff. L. v. Stein: *Die Verwaltungslehre. Die innere Verwaltung. Das Bildungswesen*. 2. Aufl., 2. Band, S. 391 f. und 3. Band, S. 34 f.

²⁾ In Andreas Körners *Aufzeichnungen*: *Pestis magna in tota Transilvania et hic Bistricii, ita ut plerique ex pastoribus sint mortui*, Mich. Reidel, rector scholae Bistric. cum omnibus suis collegis, uno exempto Val. Scharvario mortuus est. Fischer im Bistr. Gymn. Progr. 1896, S. 15.

³⁾ Fr. Teutsch, *Aus der Zeit des sächs. Humanismus*. Ver.-Arch. 16, 227 ff.

in die Gegenwart herüber zu führen, mit der Arbeit für die gereinigte Kirche in sich vereinigten, den neuen Glauben, dem in erster Reihe auch die neugepfllegte Bildung dienen sollte. Der Arbeiten beider ist oben gedacht worden.

Aber um sie scharte sich ein großer Kreis strebender Genossen, Männer, die den Hauch der neuen Zeit gespürt, die das Recht der Persönlichkeit geltend machten und daseinsfreudig Wissenschaft und Leben umfaßten.

Honterus, bei dem das historische Bewußtsein und die Erinnerung an die Vergangenheit eine treibende Kraft ist, hatte unmittelbar in die sächsische Geschichte nicht gegriffen, da die Wandchronik in der Kronstädter Kirche nicht von ihm herrührt¹⁾. Aber die Chronik selbst, wie die Hermannstädter aus derselben Zeit, beweist das neue Interesse an der Geschichte. Eine ganze Reihe sächsischer Arbeiter kam ihm entgegen, an ihrer Spitze Christ. Pomarius²⁾. Als er Stadtschreiber in Bistritz und in Hermannstadt wurde, wunderte er sich, daß er so wenige Aufzeichnungen aus der Vergangenheit fand. Auf dem ganzen weiten Erdkreis — schrieb er — gibt es nach meiner Meinung keine Stadt, kein Dorf, wo nicht irgend etwas Erwähnenswertes, der Aufzeichnung Würdiges im Lauf und Wandel der Zeiten sich ereignete... Ich kann mich daher nicht genug wundern, wie es geschehen, daß nichts von den Taten und Ratschlägen der Vorgänger auf uns gekommen ist. Ist es aus Fahrlässigkeit, der Tochter der Ruhe, oder wegen der Schwierigkeit, oder aus einfachem Überdruß und Nachlässigkeit geschehen?“ Er übernahm auf Wunsch des Rats, die Beschlüsse, die Gesetze und Statuten der Stadt aufzuschreiben. Aber er erkannte auch, daß die Urkunden die sichere Grundlage der Erkenntnis der Vergangenheit bildeten und unternahm nacheinander die Ordnung des Bistritzer, des Hermannstädter und Kronstädter Archivs, indem er die Finsternis beklagte, die in der alten Geschichte Siebenbürgens aus Mangel an Urkunden herrsche³⁾. Seine eigenen Anschauungen über die Einwanderung der Sachsen waren unrichtig und fußten nicht auf dem Andreanum. Das Bedürfnis nach Aufzeichnungen und Mitteilungen wuchs, die ersten Chroniken entstanden, so von Mich. Siegler, einem Schüler Wittenbergs, zuerst Rektor in Kronstadt,

¹⁾ Breve Chronicon Daciae in Kronst. Quellen, 4 Band. Chroniken und Tagebücher I (1903), S. IV und 1 ff. von Retoliczka.

²⁾ Ver.-Arch. 39, 185.

³⁾ Über die Ordnung des Hermannstädter Archivs f. Ver.-Arch. 3, 196.

dann Rathherr in Hermannstadt, später Pfarrer in Groß-Scheuern und Großau († 1585). Er erwirkte für die Chronik das Privileg Bathorys, daß niemand sie innerhalb acht Jahren ohne Willen des Verfassers drucken und verkaufen dürfe¹⁾. Ähnlich Thom. Bome-lius, zuerst Provinzialnotär in Hermannstadt, dann Pfarrer in Stolzenburg, dessen Chronik 1566 erschien, der die Sachsen richtig unter König Geisa II. einwandern ließ. Vor allem bedeutend H. Oftermayer, der Kronstädter Organist, der Zeitgenosse des Honterus und der Reformation.

Daß die historische Untersuchung sich gern der Römerzeit zuwandte, ist erklärlich, im allgemeinen, da ja römische Sprache und Geschichte den Gebildeten jener Zeit besonders am Herzen lag und hier kam dazu, daß die Spuren des römischen Lebens nicht nur in der Erde lagen, sondern vielfach sichtbar zu Untersuchungen und Forschungen lockten. In dem Briefwechsel des Verantius mit den sächsischen Freunden war öfter von den römischen Inschriften die Rede, die Verantius gesammelt herausgeben wollte.

Auf die Anregungen des Honterus gingen die geographischen Arbeiten zurück. Daß sie die Kritik herausforderten, war auch das Zeichen einer neuen Zeit. Honterus selbst verlangte sie: „ich verschmähe das Urtheil gelehrter Männer nicht“, schrieb er an Verantius, er wollte sie verbessern²⁾. Verantius meinte, die Karte Siebenbürgens sei etwas unförmlich und gebe nicht die richtige Gestalt des Landes. Pomarius war auch mit einer Karte Siebenbürgens beschäftigt, auch Brenner, der die Geschichte Bonfins herausgab, dachte an eine Karte Ungarns, beide sind nicht erschienen. Um dieselbe Zeit ließ der Rat von Hermannstadt ein Bild der Stadt machen (1555). Zu diesen Arbeiten kam, wenn auch nicht in erster Reihe wissenschaftlichen Rücksichten entsprungen, die wertvolle Chorographie der Moldau (1541) und Siebenbürgens (1550) von Reicherstorffer, mit der scharfen Zeichnung des Landes und seiner Bewohner und dem Blick für die Schönheit der Landschaft. Auch in dieser Darstellung tritt die humanistische Richtung zutage, nicht nur in der Vorliebe für das, was aus der Römerzeit vorhanden ist, auch im Versuch, die Gegenwart mit der Vergangenheit in Zusammenhang zu bringen, und im Bestreben, der Wirklichkeit ihr Recht zu geben.

¹⁾ Trausch, Schriftstellerlexikon 3, 302.

²⁾ Für das folgende Fr. Teutsch, Drei sächs. Geographen des 16. Jahrh. Ver.-Arch. 15, 586 ff. (Honterus, Reicherstorffer, Schesäus).

„Dieses mag vor allem zur Empfehlung meiner Arbeit dienen — schrieb er —, daß ich alles, was ich dem Gedächtnis überliefere, selbst gesehen habe. Denn was ist wirksamer zur Erreichung der Wahrheit, was deutlicher für alle Erinnerung der Nachwelt, als solches zu schreiben, was man selber gesehen und erkannt hat. Darum hielten auch die Alten diejenigen Geschichtsschreiber des Lobes und der Kenntnisaufnahme am meisten für würdig, die Zeitgenossen und Augenzeugen dessen waren, was sie beschrieben.“ Ob Honterus oder ein anderer an Seb. Münster Mittheilungen über Siebenbürgen gelangen ließ, diese selbst gehören auch in den Rahmen der hier berührten Arbeiten¹⁾.

Die neue Bildung, der Humanismus, äußerte sich nicht zuletzt in der Poesie. Der Nachweis der richtigen Bildung erfolgte damals vor allem durch die Kunst, lateinische Verse zu schreiben. Um den Stoff waren sie nicht verlegen. Honterus hatte Verse gemacht, die Ordnung und den Inhalt der einzelnen Bücher des neuen Testaments im Sinn zu halten²⁾, Siegler und Wagner gaben Ratschläge über die Erziehung³⁾. Das Schönste, was die humanistische Poesie hier geleistet hat, sind einige Grabinschriften, gewiß von Pfarrern verfaßt, dann die Verse, die Val. Wagner zum Totentanz gedichtet hat und endlich die Dichtungen des Chr. Schesäus.

Von Grabinschriften sind einige noch auf dem alten Friedhof in Petersdorf bei Mühlbach erhalten, die schönsten wohl diese zwei⁴⁾:

Könnten Tränen und Schmerz zum Leben die Toten erwecken,
Ach, so gab dich das Grab lang schon den Deinen zurück.

Severinus Gebein liegt unter dem Steine geborgen,
Gehst du vorüber, so sprich: ruhe in Frieden hier sanft.

B. Wagner gab Holbeins Totentanz, den Luthers Schwager Amilius herausgegeben hatte, in rohen Holzschnitten in Kronstadt

¹⁾ G. D. Teutsch, Ein Schreiben des Honterus angeblich an Seb. Münster. Korr. 1883. S. 61.

²⁾ Disticha novi test. materiam et ordinem capitulorum cujusque libri per litteras initiales indicantia. Coronae 1545.

³⁾ Siegler: Brevia praecepta de moribus puerorum recte firmandis, carmine Elegiaco conscripta . . . A. D. 1556 (o. D.) Über Wagner s. oben S. 247.

⁴⁾ Si fletu lacrimisque hominum defuncta redirent
Corpora, Te pridem restituisset humus.

Oro, Severini saxo tumultata sub isto
Dicito, qui graderis: molliter ossa cubant!

heraus. Wie der Allbezwinger Tod den Menschen niederringt, nicht das Kind und nicht den Greis schont, das hat zu allen Zeiten grade auf die Seele des Deutschen tiefen Eindruck gemacht und die schmerzliche Erfahrung hat zur Erfindung der Totentänze geführt. Das 16. Jahrhundert mit der Lust am Leben und der Freude am Schönen fühlte den Gegensatz von Tod und Leben besonders schmerzlich. Val. Wagner aber begleitete diese Bilder mit gedankenreichen Versen¹⁾.

Kampf ist das Leben und Streit und solange die Sonne uns leuchtet,
Nimmer den Sterblichen hier Ruhe und Frieden erquicht,
Unter dem gleichen Joch, das alle erdrückt, erseuzen
Alle, das Leben es eilt, mitten durch Drangsal und Not...
Sind wir geboren, so grüßt uns Trauer und ängstliche Sorge,
Uns Unseligen dräut Unheil gar schrecklich und viel,
Wie die Blume vergeht, so schwindet dem Greis und dem Knaben
Rasch das Leben, es fließt schnell wie die Welle dahin.

Staub und Asche sind wir und die Macht des Menschen vergehet,
Gleich wie im Sommer der Duft schnell der Blume verglüht,
Und wie die dunkle Spur der regenbringenden Wolke
Eilt das Leben dahin, rasch, wir wissen nicht wie.
Alles macht gleich der Tod, der Tod, das Ende der Dinge,
Doch wer wacker gelebt, dem wird die Krone zu theil!

Das Bild, in dem der Tod den Reichen holt, begleiten folgende Verse:

Der du dich eifrigst bemühest, Fürsorge zu treffen für Jahre,
Merkst du es nicht, wie sehr falschen Göttern du dienst?
Schon in der kommenden Nacht, noch umgaukelt von freundlicher Hoffnung,
Ruft das Geschick dich hinweg, fordert die Seele von dir.
Was du gesammelt mit List, mit Recht und Unrecht, den Reichtum,
Welcher Erbe wird wohl freun sich am glänzenden Schatz?
Nicht steigt mit dir der Ruhm in die Gruft, du wirst unter Wärmern
Staub und Asche und wirst rasch der Vergänglichkeit Raub.
Nacht, wie der Mensch zur Welt wird von der Mutter geboren,
Steigt er wieder ins Grab, das bald jeden umfängt.

Sich selbst hatte Wagner die Grabschrift gesetzt:

Kurz nur hab ich gelebt, doch gelebt voll Treue im Busen,
Und das Vaterland hat freundlich auch meiner gedacht²⁾.

¹⁾ Fr. Teutsch, Aus der Zeit des sächs. Humanismus. Ver.-Arch. 16, 260. Im Korr. 1880 S. 36: Ein sächs. Totentanz.

²⁾ Exiguum vixi, sed fido pectore vixi,
Cura fui patriae, quantulumcumque meae.

Der angesehenste Dichter jener Tage hier war Chr. Schesäus, der als Stadtpfarrer in Mediaſch ſtarb (1585), von Stef. Bathorn zum Dichter gekrönt. Ihm war die Dichtung neben ſeinem Amt Lebensaufgabe und wenn es ihm, der zugleich Geſchichte und Poeſie bieten wollte, nicht gelang beides zu geben, ſo bleiben doch „zu rühmen die hiſtoriſchen Einzelgemälde“, „die Ruinae Pannonicae ſind Freskobilder mit breitem oft farbenprächtigem Pinſel“¹⁾. „Er erhob geiſtesfroh die drückende Laſt und die wirre Drangſal der Zeit in die ewig heitern Formen der klaſſiſchen Dichtkunſt und ließ die Ereigniſſe, die wie der wuchtige Hammer auf den Ambos fielen und das Menſchenleben zermalmten, in klangvollen leichtgeſchwungenen Rhythmen an ſeinem Aug vorübergleiten, kein Dichter zwar im vollen und hohen Sinn dieſes Wortes, aber ein reichgebildeter, talentvoller Humanist im evangeliſch-ſächſiſchen Pfarrer.“ Die Schilderung Siebenbürgens und der Tod Martinuzzi verdienen, daß ſie auch heute nicht vergeſſen werden.

Der Humanist und Pfarrer zugleich aber ſchuf das Bild des guten Hirten²⁾, indem er nach Joh. 10 den evangeliſchen Pfarrer zeichnete. Das friedliche Dörfchen hatte es ihm angetan und auch in den Ruinen Pannoniens — wie bezeichnend für die Zeit iſt ſchon der Titel — klingt die Erinnerung an ſein Pfarramt in Tobsdorf durch, wenn er ſchreibt, wie er

Sinnennden Geiſtes dort weilt, befreit von drückender Sorge,
Unter dem ragen den Berg mit dem himmelanſtrebenden Gipſel,
Fern vom Geräusch der Stadt, ſtill einſam in ſchattiger Grotte,
Sieht, wie dort, wo das Haupt zum Aufgang der Sonne er wendet,
Schmückt ihn der Laubwald weit, ſo reich an der Staude des Haſels,
Doch auf der andern Seite, berühmt durch koſtbare Trauben,
Streckt ſich die Halbe mit Wein, die oft des Dürſtigen Beutel
Schwer vom Gelde gemacht, wenn voll in der Kuſe der Moſt ſchäumt.
Hier ſteht freundlich, geweiht dem frommen Tobias, das Dörflein
Tobsdorf, traulichen Sinns dem nahen BIRTHÄLM verbunden.

Die Befriedigung über das freundliche Leben des Pfarrers ſpricht daraus. Den Pfarrer ſelbſt aber zeichnete er in dem Bild

¹⁾ M. Albert, Die Ruinae Pannonicae von Chr. Schesäus. Schäßb. Gym.-Progr. 1873. G. D. Teutſch, Ver.-Arch. 20, 211. Fr. Teutſch, Ver.-Arch. 16, 233 ff.

²⁾ Imago boni pastoris ad Christum mundi salvatorem accomodata, Joh. 10, carmine descripta a Chr. Schesaeo, pastore eccl. Mediensis in Transs. Lipsiae 1584.

des guten Hirten und vor allem den Heiland, indem in acht Abschnitten die Einzelzüge aus jener Schriftstelle die Striche zum schönen Bild geben, das mit den letzten Distichen schließt:

Christus, o Herr, du bist der Deinen getreuester Wächter,
 Dessen Auge noch nie menschlicher Schlummer umsing,
 Denk und erhalte du uns, verteidige gegen den Feind uns,
 Niemand kämpfet für uns, führest nicht du uns das Schwert.
 Hilf drum, daß wir mit dir in den himmlischen Hallen einst leben,
 Wo der Fromme nicht mehr fürchtet die Not und Gewalt,
 Lieb nur noch eins dazu, wenn ich um mehr noch dich bitte:
 Laß mich leben, o Christ, unter dem Schirm deines Schilds!

Eine groteske Form nahm Humanismus und Geschichtsforschung bei Lebel an, der anfangs in Bistritz Prediger, dann Pfarrer in Waltersdorf, Talmesch und Budak war, und in den Memorabilien Siebenbürgens⁴⁾ einzelne Orte und Geschichtspartien behandelte, voll von seltsamsten unhistorischen Daten und im Gedicht über Talmesch⁵⁾ erst recht seiner Phantasie die Zügel schießen ließ. Er erzählte dort, der Ort sei von jüdischen Flüchtlingen erbaut und der Name käme von Talmud her und bot nun in freier Erfindung eine Geschichte, die sich nie und nirgends begeben hat, aber leider auch keine Poesie ist. Das Ganze durchzogen von Begeisterung für die alte Größe der Vorfahren und warmer Liebe zur Heimat.

Das war überhaupt ein Kennzeichen unsres Humanismus. Die Verhältnisse ließen es nicht zu, daß die Gedanken in nebelhaften Gebilden und in der antiken Welt aufgingen, das Leben zwang sie zur Erde nieder und stellte sie in den Dienst von Volk und Vaterland. Bis in unsre Tage aber dauern die latinisierten und gräzisierten Namen vieler Familien, die Capesius, Melas, Sutoris, Schochterus, Schullerus, Molitoris, Simonis und andere, die damals entstanden.

Die wissenschaftlichen Arbeiten, sofern sie in Dissertationen sich erhalten haben, betrafen Fragen der Dogmatik und des Kirchen-

⁴⁾ Memorabilia Transs. Handschrift nach Senwert, Nachrichten von Sieb. Gelehrten. Preßburg 1785. S. 273. Tausch 2, 237. Über Lebel überhaupt J. Wolff, Joh. Lebel, ein sieb. deutscher Humanist. Schäßburger Gymn.-Progr. 1894.

⁵⁾ De oppido Talmud alio nomine Talmus... Anno... 1542. Von Senwert herausgegeben Joh. Lebelii de oppido Talmus carmen historicum. Hermannstadt 1779.

rechts, die Schreiber verwerteten was sie von der Universität mitgebracht hatten.

In der kirchlichen Kunst hatte die Renaissance hübsche Blüten schon vor der Reformation hervorgebracht, unter anderem die unter Zeit Stößischem Einfluß stehenden Holzschnitzereien in Vogeschorf, Birtzhälm, Radeln und anderen Orten. Daneben in der Goldschmiedekunst, wo sich noch die Motive der Brombeere, das freundliche Geranke des Weinlaubes und Baumbblattes, die springenden Gestalten aus dem Tierreich bis tief ins 16. Jahrhundert erhielten¹⁾.

Alle aber, die in dem neuen Geist sorgten und arbeiteten, fühlten sich wie eine große Familie, die mit den gleichdenkenden Genossen „draußen“ eine große Gilde bildeten. So eng war das geistige Leben hier mit dem außerhalb des Landes flutenden nie verbunden gewesen. Aber auch hierzulande schlossen sich die Gleichgesinnten zusammen, es entstand ein reger Briefwechsel, der nicht nur die Sachsen untereinander verband, sondern auch andre mit ihnen, darunter vor allem den gelehrten Verantius. Es ist ein Ausdruck der Freundschaftsbegeisterung der Zeit, wenn er an Jer. Zekel schrieb: „Wenn mir Honterus schon teuer ist durch seinen Ruf und willkommen, wie wird, guter Gott, meine Achtung gegen ihn wachsen, wenn ich ihn von Angesicht kenne. Sagen kann ich es kaum, wie sehr ich wünsche, sein Freund und Genosse zu sein. Aber grüße ihn in meinem Namen und suche zu bewirken, daß er mich achte, das bitte ich dich wiederholt; versprich ihm meinerseits brüderliche Mühe und mein Bestreben und alle jene Pflichten, durch welche Freundschaften innig verbundener Menschen unverleßlich, ewig bewahrt werden“. Und als er ihn kennen gelernt hatte, schrieb er: „Ich benachrichtige dich, daß ich, wenn der Winter weicht, die Luft milder wird und die Wege sich öffnen, mit Gottes Hilfe nach Kronstadt komme, nicht um Kronstadt, nicht um den Alt, nicht um das Burzenland zu sehn, sondern dich zu umarmen“.

Ein Zeichen der Stärke des sächsischen Volkes war, daß es imstande war, Männer auch nach außen hin abzugeben. Jak. PISO, ein Mediascher, der am Anfang des 16. Jahrhunderts in Rom war und mit Erasmus in Briefwechsel stand, wurde der Erzieher des Königs Ludwig II. und Erasmus beglückwünschte ihn vor allem wegen diesem Erzieher, „denn was gibt es Gelehrteres, was

¹⁾ Siehe die oben S. 32 und 33 angeführten Arbeiten von Dr. V. Roth.

Wizigeres als ihn?“¹⁾ Zwei Brüder Lifth fanden in Ferdinands Diensten ihr Glück, der eine als Historiker nicht unbedeutend, der andre brachte die Evangelien in lateinische Verse²⁾. In Wien stand das Haus Mart. Siebenbürgers³⁾, eng befreundet mit Konrad Celtes, im Mittelpunkt des geistigen Lebens, von allen Seiten suchte man Verbindung mit dem Mann, dessen Aussprüche als Orakel galten. Dem Kreise gehörte auch Adrian Wolfhard an, der als Dichter einen guten Namen hatte. Er ist wohl als evangelischer Pfarrer in Treppen 1545 gestorben⁴⁾, nachdem er unter anderen die Werke des Janus Pannonius und einen vielgebrauchten Horaz herausgegeben hatte.

Es ist ein großes neues geistiges Leben, das seinen Einzug in das Land „an der Grenze der Türkei“ gehalten hatte, das durch die buchhändlerischen Beziehungen zu Deutschland besonders gefördert wurde⁵⁾. Die Annahme des Protestantismus hatte die Sachsen in das Werden der neuen Zeit als ein Glied des Abendlandes hineingestellt. Vom Westen her, aus der protestantischen Geisteswelt erhielt es neue Kraft.

Es war eine Schicksalsstunde von Gottes Gnaden, denn als der Zeitraum zu Ende ging, waren die ersten Jesuiten in Siebenbürgen eingezogen, um den Kampf mit den evangelischen Kirchen hier aufzunehmen; ohne jenen geistigen Zusammenhang mit Deutschland, ohne das geistige Rüstzeug der Reformation, das von dort stets neue Stärkung fand, wäre die evangelische Kirche und mit ihr das sächsische Volk, die beide zusammenfielen, das sie einschloß, verloren gewesen.

¹⁾ Ver.-Arch. 16, 245, 267. H. Hieng, Fünf Gedichte von Jak. Biso im Progr. des Landeskirchenseminars in Hermannstadt 1914.

²⁾ Trausch, Schriftstellerlexikon 2, 361 ff.

³⁾ Wschbach, Gesch. der Wiener Universität, Wien 1861, 2, 186.

⁴⁾ Trausch, a. a. O. S. 509.

⁵⁾ Fr. Teutsch, Buchhandel VI. Leipzig 1881. Eine interessante Notiz im Bisttr. Gymn.-Progr. 1896, S. 82, in einem Brief vom 19. Sept. 1563: Joh. Schwoth hat vom König einen brieff ausgenommen über Math. buchfyrer, auff das Mathias kein buch mer in Eibenbürgen bringen sol zu verkauffen, auch die ige bucher frei ist im zu verbieten.

IV.

Für Glauben, Volk und Vaterland. 1580 bis 1699.

11. Beginn der Gegenreformation.

Steph. Bathory war am Schluß des Jahres 1575 zum König von Polen gewählt worden und im Frühjahr des folgenden Jahres verließ er Siebenbürgen, ohne darum seinen Einfluß hier aufzugeben. Er hat als „König“ auch weiter die siebenbürgischen Verhältnisse unter seiner klugen Leitung gehalten und maßgebenden Einfluß auf das Land behalten wie er im großen Krieg mit Rußland die sächsischen Pfarrer für sich beten ließ¹⁾.

Als stellvertretenden „Voivoden“ setzte er seinen Bruder Christ. Bathory ein, der ganz unter seinem Einfluß stand. Aber die Teilung der Regierungsgewalt bedeutete in diesem Falle eine Verdoppelung. Denn nun hatte das Land mit zwei Herrschern zu tun und war nie sicher, ob die Zusicherung des einen auch die des andern in sich schloß, ob im bestimmten Fall das Wort des einen genügende Sicherheit bot. Bathory hatte schon als siebenbürgischer Herrscher, ein ausgesprochener Feind vor allem der Unitarier, die Gedanken der Rückkatholisierung Siebenbürgens erwogen. Aber erst von Polen aus ging er an die Durchführung.

Sie ist ein Glied in der Kette der allgemeinen Bestrebungen der katholischen Kirche im Zusammenhang mit dem Tridentiner Konzil, den verlorenen Boden wieder zurück zu gewinnen. Der

¹⁾ Bischof Unglerus trägt in Folge fürstlichen Verlangens dem Bistritzer Kapitel auf, für den König von Polen, qui justis ex causis ardentissimum bellum cum crudeli gente Moscovitica führe, und für den Sieg seiner Waffen orationes privatas et publicas magna devotione ad deum zu erheben und in publicis liturgiis die Zuhörer zu gleicher Inbrunst aufzufordern. Orig. ddo. Birkhalm 26. Juli 1580 im Bistritzer Kapit.-Arch.

Jesuitenorden war (1540 bestätigt, seit 1556 erst merklich wirksam) das schärfste Schwert des Katholizismus im Kampf mit dem Protestantismus geworden. Er hatte den Fortschritt des Protestantismus in Österreich gehemmt und es gelang ihm teilweise dessen völlige Ausrottung, in Ungarn begann er seine Tätigkeit; nach Siebenbürgen herüber zu greifen hatte er sich nicht getraut. Die Türken, die Obermacht der Protestanten im Lande, die Schwierigkeit der Sprachenverhältnisse mögen zu dieser Zurückhaltung beigetragen haben.

Aber die weltumspannende Politik der römischen Kurie, die die Jesuitenmissionen in die ganze Welt hinausandte, mußte grade in diesem kezerischen Winkel einen Anreiz für den Orden und dessen Eingreifen finden. Sollte seine Kraft hier allein versagen? Bathory, der die Verhältnisse Siebenbürgens genau kannte, der die Arbeit des Ordens in Polen sah, hielt die Zeit für gekommen, von Polen aus das zu versuchen, was er in Siebenbürgen lang schon geplant hatte, das Land der katholischen Kirche wieder zu gewinnen. Er schickte zunächst (1579) den Jesuiten Leleszi als Beichtvater seinem Bruder zu¹⁾, der ihm sofort die Erziehung seines Sohnes (Sigismund) übergab und im Spätherbst dieses Jahres kamen weitere 12 Patres herein. Sie erhielten Kolosmonostor zugewiesen²⁾, mit der Aufgabe, die Jugend zu unterrichten. Mit stillem Unbehagen erklärte der Landtag (Oktober 1579)³⁾, sie sollten sich mit diesem allein abgeben und nicht mit andern Lehrern Streit anfangen.

Zunächst sorgten die Stände selbst für Streit. Es sieht ganz darnach aus, als ob schon die Jesuiten ihre Hand im Spiel ge-

¹⁾ Eine neu erschlossene reiche Quelle für diese Fragen sind die Publikationen von A. Beress, *Fontes rerum Transsilvanicarum*, auf 50 Bände berechnet. Bisher erschienen: *Epistolae et vita jesuitarum Transs. temporibus principum Bathory* (1571 bis 1613). 1. Band 1571 bis 1583, Budapest 1911.

Früher schon: Carillo Alf. *Jezsuita-tya levelezése és iratai. Epistolae et acta P. Alf. Carillii J. S.* 1591 bis 1618 in *Mon. Hung. hist. Dipl.* Band 32. Budapest 1906. Hieher gehört auch: Basta G. *hadvézér levelezése és iratai.* I. 1597 bis 1607. II. 1602 bis 1607. Ebenda, Band 37. Budapest, 1913. U. Hermann, *Zur Gesch. der Gegenreformation in Siebenbürgen 1591 bis 1603.* *Korr.* 1912, S. 81 ff.

²⁾ J. Höchsmann, *Zur Gesch. der Gegenreformation in Ungarn und Siebenbürgen.* *Ver.-Arch.* 26, 522 ff. 548. Dort auch die Belege aus den *Mon. com. Transs.*, oft wörtlich angeführt.

³⁾ *Mon. com. Trans.* 3, 143, Art. 5.

habt hätten, als 1580 die Sekler und der Adel auf dem Landtag in Weißenburg den Antrag stellten, den sächsischen Zehnten einzuziehen¹⁾. Sie begründeten ihn mit der Armut des Landes und dem Schaden, den das Land davon habe. Den sächsischen Pfarrern genüge eine Quarte, viele von ihnen bezögen schon nur diese, wie auch die ungarischen Geistlichen. Außerdem seien die sächsischen Pfarrer nachlässig in ihrem Amt und verdienten darum diese Bezüge nicht²⁾. Dem Eintreten Alb. Huets war es zu verdanken, daß der Fürst nichts davon wissen wollte.

Dafür griff der Fürst den alten Gedanken Steph. Bathorys neu auf, von den sächsischen Pfarrern eine Zehntquarte zu pachten. Das geschah, wenn auch in der Form freiwilliger Verpachtung, vielfach unter so entschiedenem Druck, daß von freiem Willen nicht mehr viel die Rede war³⁾. Dennoch gelang es einigen Kapiteln, nicht die volle Quarte zu verpachten, andern überhaupt nichts fortzugeben, so daß grade infolge dieser Verpachtung oder Nichtverpachtung eine bunte Mannigfaltigkeit in den einzelnen Gemeinden Platz griff⁴⁾. Der gesamte Pachtzins betrug 6100 Thaler.

Und doch war es mehr als genug, um späteres Unheil vorzubereiten. Als die Synode, wenige Wochen nach dem Landtag, der den Zehnten hatte einziehen wollen, zusammentrat und der Fürst fortfuhr die Quartan für sich zu pachten, bat sie den Fürsten, falls er von seinem Vorsatz durchaus nicht abstehe wolle, er solle sich verpflichten, den Pacht jährlich zu zahlen, und wenn er diese Quarte nicht mehr wolle, sie ganz und in allen Teilen jedenfalls den Pfarrern zurückstellen und nicht andern geben, und daß den Pfarrern die freie Verfügung über den übrigen Zehnten vorbehalten bleibe⁵⁾. Der Fürst nahm keinen Anstand, die Forderungen der

¹⁾ Ebenda, S. 149. Teutsch, Zehntrecht 162.

²⁾ Mon. com. Trans. 3, 149, 150. Magna cum sit negligentia pastorum in praestando officio et ecclesiae debito; nam non docendo, sed hinc inde cursitando diebus dominicis ceterisque festivis diebus perdunt tempus. Qui autem negligens est in officio, merito privatus beneficio.

³⁾ Teutsch, Synoden S. 253. 1580: ... actum est de recuperatione unius decimarum quartae, jam anno praecedenti erga certam arendam a principe Chr. Bath. pastoribus Saxonice abrepta... Ebenda, S. 150.

⁴⁾ Teutsch, Zehntrecht S. 59.

⁵⁾ Teutsch, Synoden (8. Mai 1580) S. 252. Es ist dieselbe, bei der Schefäus die Rede hielt.

Gesamtheit und einzelner Kapitel zu bestätigen¹⁾. Trotzdem gingen nicht nur die geäußerten Befürchtungen in Erfüllung, sondern es folgten noch eine Reihe andrer böser Bedrückungen.

Schon bei der Einhebung. Da der Fürst oder der Fiskus, denn der Fürst behauptete, den Zehnten für das Land gepachtet zu haben, an diesem Geschäft beteiligt war, mußten fürstliche „Zehntner“ bestimmt werden, die bei der Einhebung anwesend waren, womit eine Fülle von Plackereien und neuer Abgaben (Bewirtung der Betreffenden uß.) verbunden war²⁾. Aber auch die selbstverständlichen Bedingungen hielt der Fürst nicht ein. Er zahlte sehr bald den Pacht nicht oder unregelmäßig, und alle Versuche der Berechtigten, sich schadlos zu halten, z. B. durch Verrechnung mit dem Kathedralzins, wurden abgewiesen und da der Fürst die Macht in der Hand hatte, waren die Geistlichen schutzlos³⁾. Dazu kam, daß auch die andre Bedingung nicht eingehalten wurde, den Zehnten zurückzustellen, wenn der Fürst ihn nicht mehr für sich brauche. Im Gegenteil, es begannen die fürstlichen Vergabungen dieser Quarten, und zwar für katholische Zwecke. Schon Steph. Bathory hatte jährlich 1000 Dukaten aus dem Kathedralzins der sächsischen Geistlichkeit an das neugegründete Jesuitenseminar in Klausenburg geschenkt, jetzt mehrten sich solche Zuwendungen. Ein neues Unrecht kam dazu, als verlangt wurde, der sächsische Bauer, der den Zehnten gab, solle ihn nun auch kostenlos an die Beschenkten verführen. So kamen im Lauf der Zeit die Stolzenburger dazu, die Quarte dem katholischen Konvikt und Seminar nach Karlsburg zu führen, ebenso die Marpoder; von Meschen und Birthälm ging ein Teil nach Karlsburg, die Urkeber und Mehburger Quarte an die katholische Pfarre und das Seminar in

¹⁾ Teutsch, Zehntrecht. Urk. S. 164 vom 12. Mai 1580, S. 165 vom 6. Juni 1580, S. 167 22. Juni 1580, S. 168. 12. Mai 1590, u. ö.

²⁾ Eine Vorschrift vom 28. Juni 1580 bei Teutsch, Zehntrecht S. 177. In der Affekuration von 1580 cum nos... pro publicis regni commodis... unam quartam decimarum... pro justa ejus arenda et pretio recipiendam duximus. Ebenda, S. 165. Articuli propositi causa decimatorum et parangariorum seu apparitorum die 20 mensis junii Albae Juliae a Sigismundo Bathoreo principe Trans. anno 1591 exhibita, deutsch im Cod. Adami, S. 247, magyar. in Mon. com. Trans. 3, 379, unter dem Titel: Articuli... de decimatoribus in medio dom. Saxonum constitutis, modo decimandi vectura decimarum, item cursoribus et itinerantibus ex consensu eorundem dom. Saxonum Albae Juliae die 20. Junii 1591 conclusi.

³⁾ Teutsch, Zehntrecht S. 61.

Udvarhely, in die Bekotener Quarte teilte sich das Karlsburger Seminar und das Klausenburger Konvikt uff.¹⁾ Vergebens legte sich der Landtag ins Mittel²⁾, das Unrecht ist bis zum Jahr 1848 geblieben.

Da die Jesuiten von Kolosmonostor, der ersten Niederlassung, sofort weiter ausgriffen, Klausenburg und Weissenburg besetzten, so versuchten die Stände der Ausbreitung, die mit wachsendem Reichtum und wachsenden Übergriffen verbunden war, einen Damm entgegenzustellen. Sie konnten sich auf die Landtagsbeschlüsse berufen, nach denen die Neuerungen in Religionsangelegenheiten verboten waren und eine größere Neuerung als das Hereinkommen der Jesuiten war nicht geschehn. Mit einem gewissen Unbehagen merkte das Land, wie der Einfluß wuchs, auch den katholischen Geistlichen war es nicht angenehm. Ein günstiger Anlaß bot sich. Chr. Bathory machte Anstrengungen, seinem neunjährigen Sohn die Erbschaft auf den siebenbürgischen Fürstenthron zu sichern. Der zu diesem Zweck einberufene Landtag (1581) war für die Wahl des Knaben zu haben, wenn der Fürst die Artikel über die Jesuiten bestätigte. Die Stände verlangten die Beschränkung der Jesuiten auf die drei Orte, die Zulassung an andern Orten nur, wenn mehr als die Hälfte der Einwohner um sie bitte³⁾. Wenige Wochen später — der Fürst hatte die Beschlüsse anerkannt — starb Chr. Bathory und nun fiel erst recht seinem Beichtvater Leleßi die ganze Erziehung seines Knaben und Nachfolgers zu. Wenn auch eine Regentschaft die Regierung führte, es kamen gute Tage für die Jesuitenarbeit. Die ersten Patres waren keine geeigneten Leute gewesen, Polen die gut aßen und tranken, deren erster Rektor im Biergespann umherfuhr und die Untertanen mißhandelte; „so lang er da sei, sei kein Fortschritt möglich“⁴⁾, und doch merkte das Land, wie sie sich ausbreiteten, ihre Schulen Zulauf fanden, die Bekehrungen sich mehrten. Es hatte den Anschein, als solle Siebenbürgen

¹⁾ Ein Teil dieser Schenkungen fällt erst ins 18. Jahrhundert. Einen Überblick gibt, auch über die Schenkungen an Private: Grimm, Das Urbairialwesen in Siebenbürgen. Wien 1868, S. 203 f.

²⁾ So 1591: Art. 3 u. 4. Ne princeps locatam sibi erga arendam a pastoribus Saxonis decimarum quartam cuiquam conferat vel elocet, si vero aliquam partem contulerit, revindictet et ad publicas necessitates adhibeat. Deutsch, Zehntrecht S. 60.

³⁾ Mon. com. Trans. 3, 15. Art. 2.

⁴⁾ Die Belege in Veress: Fontes rerum Trans. Epistolae uff. I, 262, u. ö.

wieder katholisch werden¹⁾. Als nächstes Ziel stellten sie die Wiedererrichtung des siebenbürgischen katholischen Bistums auf.

Für den auffallenden Erfolg der Jesuiten in den nächsten Jahren ist wohl maßgebend gewesen: die katholische Kirche entbehrte hier seit der Aufhebung des Bistums jeglicher Leitung. Jetzt kam sie, und zwar in einer Weise, wie sie den andern, noch um Gestaltung und um Zusammenfassung ihrer Kräfte kämpfenden Kirchen überlegen war.

Das was hier geschah, war ein Teil der katholischen Weltpolitik. Nicht nur nach Ungarn und Österreich, bis nach Rom gingen die Fäden, und Papst und Orden sorgten dafür, daß bald die richtigen Leute hieher kamen. Dazu kam: es waren, wie das in solchen Zeiten immer geht, eine Menge Leute aus der katholischen Kirche ausgetreten, ohne recht zu wissen warum? Nun fanden sich Männer, die sich ihrer annahmen, die mit allen Mitteln, die zeitliches und ewiges Leben betrafen, an die Seelen herantreten. Sie hatten Erfolg, und zwar nach allen Seiten; ihre Bekenner und ihre Reichtümer mehrten sich. Vor allem ihr Einfluß auf den Jüngling, der in wenigen Jahren die Zügel der Regierung ergreifen sollte, war ein unbeschränkter. Längst schon kehrten sie sich nicht an die gesetzlichen Einschränkungen, an die der Landtag 1584 noch einmal mahnte²⁾ und 1585 nochmals aussprach: „daß es in der Religion so gehalten werden soll wie früher“³⁾, aber gerade diese Stellungnahme des Landtags mußte die Jesuiten daran erinnern, daß sie auf unsicherem Boden standen. Da wagten sie — Steph. Bathory war Dezember 1586 gestorben — einen Vorstoß. Ihre Anhänger stellten im Herbst 1588 auf dem Landtag in Enyed den Antrag, es sollten die Artikel von 1581 aufgehoben werden. Die Antwort der Stände war der Entschluß, die Jesuiten aus dem Land zu treiben⁴⁾. Dabei gab es keinen Unterschied, die Religionen und Völkerschaften waren eines Sinnes. Als der Fürst nicht wollte, gingen die Stände ergrimmt nach Hause. Die Jesuiten, in diesem Fall weniger klug als sonst, glaubten durch Hohn und Beleidigung schrecken zu können. Sie stellten mit vielen Ausfällen gegen die Protestanten die unwahre Behauptung auf, daß die

¹⁾ A. Huber: Gesch. Österreichs. 4. Band, Gotha 1892. Sehr bedeutend für die Gesch. der Gegenreformation.

²⁾ Mon. com. Trans. 3, 203. Art. 2... csak hogy innovációk ne legyenek.

³⁾ Teutsch, UEL. S. 101. Mon. com. Trans. 3, 213. Art. 1.

⁴⁾ Mon. com. Trans. 3, 235.

katholische Kirche im Lande unterdrückt und verfolgt sei, sie verlangten nach ihrer Art nicht Gleichberechtigung sondern Vorrechte und sahen sich als verfolgt an, wo diese fehlten. Es war seltsam, daß sie glauben konnten, auch die Sachsen gewinnen zu können¹⁾. Das alles mußte zu Gegenmaßregeln aufrufen. Die Gelegenheit fand sich bald. Auf dem Dezemberlandtag desselben Jahres (1588) in Mediasch wollte der tüchtige Geczi die Regierung niederlegen und Sig. Bathory sollte die Regierung übernehmen, wozu er die Zustimmung des Landtags brauchte. Dieser verlangte, ehe er jene gab, die Ausweisung der Jesuiten aus dem Land. Nach hartem Kampf mit ihnen, die selbst im Landtag erschienen und sich verteidigten, nach noch schwererem Kampf mit dem Fürsten, der sie nicht opfern wollte²⁾, erzwang der Landtag den Beschluß, der sie binnen 15 Tagen aus dem Lande trieb. Denn sie seien unruhige Leute, die das ganze Land behelligten, in Wardein eine Kirche mit Gewalt genommen, in Klausenburg fast Aufruhr gestiftet hätten, mit Prozessionen ärgerten sie das Volk, in Spanien, England, Frankreich sei durch sie Uneinigkeit entstanden, in der Bartholomäusnacht hätten sie den Tod von vielen Tausenden verschuldet³⁾. Der Fürst mußte nachgeben, das Land erkannte ihn als Herrscher an. Sis felix et faustus, wünschte ihm der Hofmeister beim Geleit des Landtags in die Herberge und Alb. Huët sprach: Amen, der gewesene Gubernator Geczi aber fügte hinzu: „Ihr habt ihm die Zügel in die Hand gegeben, ihr werdet es bereuen“.

Er kannte den schwachen und törichtten siebzehnjährigen Menschen.

Das erste war, daß der junge Fürst dem Papst meldete, er denke nicht daran, die geschworenen Eide zu halten; er bat um Dispens davon und die Jesuiten tröstete er auf bessere Zeiten. Schon 1591 schickte ihm der Jesuitengeneral den Spanier Alfonso Carillo nach Siebenbürgen, der, um unerkannt zu bleiben, im

¹⁾ Mon. com. Trans. 3, 79, 83. Höchsmann im Ver.-Arch. 26, 558.

²⁾ Im Cod. Pankrattus, S. 143: Sigismundo Bathorio oblatus supplex libellus, quem celsissimo principi magnificisque dominis senatoribus patres Jesuitae anno 1558 4. Nov. obtulerunt supplicantes, ne ex Transs. expellerentur.

³⁾ Mon. com. Trans. 3, 84, 236, 239. Höchsmann, a. a. O. S. 559. G. D. Teutsch, Sächsegeschichte 1, 289 ff. Die farbenreiche Schilderung auf Grund zeitgenössischer Berichte. Lampe, S. 314. Alb. Huëts Bericht über den Landtag, gedruckt in K[ur]z]: Nachlese auf dem Feld der sieb. Geschichte. Kronstadt, 1840. S. 123.

Gewand eines ungarischen Domherrn ins Land kam und nun des Fürsten Beichtvater, Berater, Beherrscher wurde¹⁾. Das Ziel war von selbst gegeben, Zurückführung des Landes zur katholischen Kirche, zu dem Zweck zuerst Aufhebung des Jesuitengesetzes. Der Landtag war (1. November 1591) bloß dafür zu haben, daß der Fürst und die Magnaten das Recht haben sollten, sich für ihre Person einen Jesuiten als Geistlichen zu halten. Die Mediascher Beschlüsse wollten sie nicht aufheben, sie drangen darauf, der römische Kultus solle überall eingestellt werden, wo er widerrechtlich eingeführt worden sei, aus Rücksicht auf den Fürsten sollten die Jesuiten in Weißenburg und Monostor bleiben. Die protestantischen Geistlichen dürften weder in ihrem Amt noch in ihren Einkünften gestört werden²⁾. Aber um all das kümmerte sich weder Carillo noch der Fürst, noch die trotz allem nachkommenden Patres. Alles kam darauf an, den Feind still und unbemerkt zu überwältigen. Man sieht in die ganze Art der unterwühlenden Arbeit hinein. Wo es notwendig erscheint, wird Dispens erteilt, um Mächtige zu gewinnen, wo andres nützlicher ist, wird brutal zugegriffen. Die Reformierten verloren eine Pfarre nach der andern, mit Gewalt wurde ihnen der Dom in Weißenburg entzogen und als 1596 die Jesuiten in ihn einzogen, trug der Fürst im silbernen Kessel das Weihwasser dem Priester voran und „ministrierte“ bei der Messe. Aber schwerer als all das war, daß Mord und Henkerbeil zu Hilfe gerufen wurden, um die Gegner der Jesuiten aus dem Wege zu räumen, und daß Tausende, zuletzt das Land geopfert wurden, um unter dem Schlagwort: los von den Türken, hin zu Österreich, Siebenbürgen in ein Wirrsal zu stürzen, das bald alle zu verschlingen drohte. Die zweimalige Abdankung des wankelmütigen Fürsten, „der keinen Morgen so gesinnt war wie den vorhergehenden Abend“, führte zum Kampf mit den Türken, mit Österreich, mit Michael dem Voivoden der Walachei, der ins Land einbrach, führte zur Erhebung des Kardinals Andreas Bathory zur Fürstenwürde, zuletzt zu kurzer Herrschaft Rudolf II. (1602 bis 1604). A. Bathory war erschlagen worden, Michael wurde ermordet, ein Anwärter auf den Fürstenthron Mos. Szekely fiel,

¹⁾ Beress, *Epistolae et Acta P. Alfonsi Carillii S. J.* 1591—1618. Mon. Hung. hist. Dipl. 32. Budapest 1906. Szilagyi G., *Carillo Alf. diplomaciai működése 1594—1598.* Budapest 1877.

²⁾ Mon. com. Trans. III. 384 ff. Höchsmann in der Fortsetzung *Ber.* Arch. 27, 168 ff.

Sig. Bathory war 1602 endgültig aus dem Land gegangen, von niemandem betrauert, aber über seinen Verater Carillo sprach A. Bathory das vernichtende Wort: „Hätten wir ihn doch niemals gesehen“ und der evangelische Chronist schreibt: „daß er zum Teufel ging“.

Das Land aber schwamm in Blut und Tränen. Was Schreckliches einem Land beschert sein kann, das ward ihm zuteil: ungeheure Brandschätzungen und Vermüstungen, Tod und Verderben Tausender, Seuchen und zuchtlose Soldateska. Wer die Einzelheiten aus den Chroniken jener Tage liest, hält es für ein Wunder, daß überhaupt zum Schluß noch jemand übrig war¹⁾.

Das Schicksal der evangelischen Kirche konnte unter solchen Umständen kein leichtes sein. Die Sachsen bekamen „des kindischen Regiments Nughbarkeit“ auch zu spüren. Im selben Jahr, da der Landtag (1591) den Sachsen den Zehnten nehmen wollte, mußte Alb. Huët das Sachsenrecht und die Freiheit seines Volkes in eindrucksvoller Rede verteidigen, da der Adel die Sachsen den Hörigen gleichstellen wollte²⁾. Es mutet heut noch freundlich an, wenn der Romes in der berühmten Rede auch der evangelischen Kirche gedenkt: „siehst du auf ihren Glauben, so ist er rein und unverfälscht aus dem lautern Wort Gottes, nach Art der ursprünglichen apostolischen Kirche, die nicht weicht noch wankt, sondern sich immerdar gleich bleibet und unverrückt feststeht“. Aber derselbe Kanzler, der gütige Worte daraufhin redete, forderte 1592 wieder die unentgeltliche Abtretung einer Zehntquarte; dann werde man nichts mehr von ihnen verlangen. Ja er nahm das Recht, die Pfarrer einzusetzen, für den Fürsten in Anspruch. Alb. Huët und Luc. Unglerus mit dem Hermannstädter Bürgermeister Waida legten dem Fürsten die alten Freibriefe vor, daß er sofort von seinen Forderungen abstand. Der Kanzler erklärte, er könne die Schrift nicht lesen, bis ein Geschenk von 80 Gulden ihm die Augen öffnete: „Ich sehe — sprach er — ihr habt die besten Privilegien, denen auch der Fürst nichts anhaben kann“.

Es war doch eine bedeutsame Tatsache, daß der Landtag an der Gleichberechtigung der Konfessionen festgehalten hatte, wie er

¹⁾ G. D. Teutsch, *Sachsengeschichte* S. 288 ff. Derselbe, *Abriß der Geschichte Siebenbürgens*. Ver.-Arch. 26, 32 ff. Dort auch die Quellenangaben. Als Chronist vor allem G. Krauß. Remeny, *Deutsche Fundgruben* I. 166 ff.

²⁾ Teutsch, *Sachsengeschichte* 1, 295 ff. Fr. Teutsch, A. Huët, *Hermannstadt* 1875, S. 17.

es 1595 neuerdings, diesmal mit namentlicher Aufzählung der Religionen festsetzte: „wir haben von Reichswegen beschlossen, daß die rezipierten Religionen nämlich die katholische oder römische, die lutherische, die calvinische und die arianische überall frei erhalten werden sollen“¹⁾, wie er 1600 verlangte, daß die gewaltsam eingesetzten Pfarrer wieder entfernt werden sollten und der vertriebene zurückkehre²⁾.

Für die evangelische Kirche ist es ein Zeichen ihrer Stärke, daß sie keine Verluste durch Abfall zu verzeichnen hatte. Diese fremden Jesuiten konnten schon wegen der Sprache, der sächsischen Mundart, an das Volk nicht heran und die führenden Kreise wiesen sie zurück. Damals schrieb der Jesuit J. Ardolfo an den Pater Claudius Aquaviva: In Ungarn neigen die Leute mehr zum katholischen Glauben wie in Siebenbürgen; hier sind vor allem jene, die als Germano-Sachsen gelten, härter wie der Stein und unbeweglicher wie der Felsen³⁾.

Die Fürsten nach der Reihe, wie sie kamen und gingen, bestätigten der evangelischen Kirche ihre Freiheiten und Rechte, gewiß nicht ohne Rücksicht darauf, daß die Sachsen in den schweren Zeiten, im Krieg wie im Frieden größte Leistungen aufbrachten⁴⁾. Jahr für Jahr erging die Aufforderung an die Geistlichen, die erforderliche Zahl von Geschützperden bereit zu halten für den Feldzug, an das Land, außerordentliche Auslagen zu den gewöhnlichen zu leisten, für Verpflegung der Truppen, für Geld und Munition zu sorgen⁵⁾. Wenn es auch an einzelnen Eingriffen nicht fehlte, der einzelne Pfarrer, die einzelnen Kapitel, die Kirche als ganzes fanden im großen und ganzen Schutz bei den Fürsten, die

1) Mon. com. Trans. 3, 472 (Art. 15). Deutsch, UEL. 101.

2) Ebenda, Monum. 4, 551 (Art. 1). Deutsch, UEL. S. 102. Schon Stef. Bathory hatte 10. November 1573 verboten, daß die sächs. Pfarrer von den Grundherrschaften beraubt würden. Orig. im Sup.-Arch.

3) Klausenburg 27. Januar 1585: Sunt in Hungaria populi longe ad fidem propensiores iis, qui in Transsilv. partibus agunt; ex quibus potissimum qui Germano-Saxones censentur, omni petra duriores et rupe immobiliore videntur. Veress: Fontes rerum Trans. 2, 83.

4) Die Urk. über solche Bestätigungen in Deutsch UEL. zahlreich, ebenso in Kapitelsarchiven.

5) Deutsch, UEL. S. 225, 241 u. ö. Weitere Belege in G. D. Deutsch, Sachsen Geschichte I. von S. 252 an fast auf jeder Seite. Dann Ver.-Arch. 14, 359 ff.

mithalfen, daß Ordnung herrschte, wie denn Sig. Bathorn den Kirchenvätern im Bistriker Bezirk gebot, den Pfarrern Rechnung zu legen und befahl, daß der Sonntag geheiligt und die Jugend nicht zu den Spielstuben zugelassen werde¹⁾. Die Pfarrhöfe wurden allmählich frei von der Last der Einquartierung²⁾.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die Zehntfragen wiederholt Streitigkeiten auch innerhalb der Kirche hervorriefen³⁾, doch ohne Schaden anzurichten. Im Vordergrund des innerkirchlichen Lebens stand die Überwachung der Geistlichen sowohl in bezug auf ihren Glauben wie auf ihr Leben und die Synoden wurden vor allem Disziplinarinstanz⁴⁾.

Es vollzog sich verhältnismäßig rasch die auf den ersten Blick auffallende Tatsache, daß auch der evangelische Geistliche, wie es einst der katholische gewesen, mehr Richter als Seelsorger wurde und die Obrigkeit erst recht vor allem als die strafende und richtende erscheint. Alles nahm die Form des Rechtsakts an, dem man eben durch das Verlassen der katholischen Kirche entronnen war. Den Glaubenszwang hatten die Seelen nicht mehr ertragen, da sie die Seligkeit suchten, aber kaum glaubte die evangelische Kirche den rechten Weg gefunden zu haben, so übte sie den gleichen Zwang aus und die reformierte gab darin nichts nach. Die Erscheinung wiederholt sich in der menschlichen Entwicklung überall und auf allen Gebieten.

Wer aber über den Glauben richten wollte, mußte wissen, wie der rechte beschaffen war und so kamen auch die dogmatischen Fragen wieder an die Tagesordnung. Vor allem über die zwei Naturen in Christo, über die sie 1585 vier Artikel aufstellten⁵⁾. Über die Rechtfertigung, über die Prädestination, das hl. Abendmahl sprachen einzelne Pfarrer in derselben Synode⁶⁾. Es sollte wohl die Gemüter stärken und erheben, daß sie die Briefe Luthers an Honterus, Briefe Melanchthons, Bugenhagens, Brenzs vorlasen⁷⁾. Erneuerung alter Bestimmungen über ehrenhaftes Leben,

¹⁾ Teutsch, UEL. S. 236.

²⁾ Ebenda, S. 251.

³⁾ Teutsch, Synoden 1, 253.

⁴⁾ So die Synoden seit 1585 in Teutsch Synoden S. 252 ff.

⁵⁾ Ebenda, S. 256.

⁶⁾ Ebenda, S. 255.

⁷⁾ Ebenda, S. 254.

die auch in den einzelnen Kapiteln sich wiederholten¹⁾, neue Bestimmungen über die Prediger in den Dörfern, darauf ausgehend, deren Stellung sicherer und angesehenere zu machen, sollten helfen, das Leben christlich zu gestalten. Geistliche und Weltliche, zwischen denen der alte Hader über die Grenzen der beiderseitigen Gerichtsbarkeit zeitweise neu auftauchte, waren darin einig, die Lehre und Gottes Wort rein und evangelisch zu erhalten²⁾. Als der Landtag die Annahme des Gregorianischen Kalenders beschloffen hatte, ging auch die evangelische Synode 1590 darauf ein, obwohl viele Pfarrer unwillig waren und das Volk murrte. Mit der Feier des Christtages am 15. Dezember wurde der Übergang gemacht, nicht ohne daß die Synode feierlich erklärte³⁾: „daß wir nie deswegen von unsrer reinen und lautern Konfession kein Haar breit weichen noch etwas vergeben wollen, sonder Fürstlicher Gnaden als unsrer ordentlichen Obrigkeit, als in einer äußerlichen Verordnung schuldigen Gehorsam zu leisten begehren“. Die Pfarrer sollten es in der Kirche verkündigen, die weltliche Obrigkeit den Gemeinden und Hannen:

Es war erklärlich, wenn die Stimmung angesichts der drückenden Zeitverhältnisse keine rosige war. „Wir sehn in unserm Volk — schrieb Bischof Unglerus 1587 an das Bistriker Kapitel bei der Einladung zur Synode — von Tag zu Tag Elend und Bedrückung sich mehren und anwachsen, nicht allein was die äußern politischen Verhältnisse betrifft, sondern wir sehen auch Gefahren unsern Schulen und Kirchen drohen, die wir frommen Sinns errichtet haben, in denen bisher mit Gottes Hülfe die reine himmlische Lehre verkündet und der wahre Gottesdienst erhalten wurde. Ihnen scheint ungeheure Verwüstung zu drohen und eine tödliche Aenderung und der Untergang, wenn nicht Gott in seiner unermesslichen Barmherzigkeit uns und seiner Kirche Hülfe bringt“⁴⁾.

Um so mehr meinten die Führer tun zu müssen, was sie als Pflicht ansahen, dem Übel zu steuern.

In der Tat hat jenes Geschlecht Wälle geschaffen, die mit-

¹⁾ Ebenda, S. 253, 255 (in der 7. Sitzung III.). Das Hermannstädter Kapitel erneuerte und verbesserte 1594 die Gesetze des Thomas Armenus (vgl. oben S. 65) Cod. Adami im Sup.-Archiv in Hermannstadt S. 94. Gedruckt bei Dr. J. Roth, Aus trüber Zeit. Hermannstadt 1887. S. 61.

²⁾ Ebenda, S. 264 ff.

³⁾ Teutsch, Synoden S. 258.

⁴⁾ Teutsch, Synoden S. 258.

halfen, jenem Unheil zu wehren: das Eigenlandrecht der Sachsen und den weitem Ausbau der Gymnasien, wozu die Sorge der Kapitel um die Volksschule kam.

Die Reformationszeit hatte das längstgefühlte Bedürfnis nach einem geschriebenen Gesetzbuch zu befriedigen versucht, Honterus hatte (oben S. 251) das Ziel nicht erreicht. In den Universitätsversammlungen war öfter die Rede davon; einige „Titel des von ihr durchgesehenen Gewohnheitsrechts“ konnten sie 1554 dem Statthalter Martinuzzi mit der Bitte vorlegen, sächsishe Streitfälle darnach zu entscheiden. Der Provinzialnotär Thom. Bomelius, der 1555 Ratmann in Hermannstadt wurde, legte eine vollständigere Sammlung an (1560), die als „Statuta oder Satzungen gemeiner Stadtrechten der Hermannstadt und anderer Städte und aller Deutschen in Siebenbürgen“ Verbreitung fand. Auf Grund der Arbeiten des Honterus und Bomelius stellte nun Math. Fronius, erst Lehrer dann Ratmann in Kronstadt, in lateinischer Sprache, mit ausgiebiger Benützung des römischen Rechts eine noch umfangreichere Sammlung zusammen¹⁾. Die Universität unterzog das Buch eingehender Prüfung und Beratung, schickte es auch in die Städte zur Durchsicht und der gemeinsamen langjährigen Arbeit gelang es, vor allem unter der Mitarbeit Alb. Huets, der damals Königsrichter war und der Kronstädter Ratsherrn Luk. und Petrus Hirschler ein für jene Zeit gediegenes Werk zustande zu bringen. Ende 1582 zog Alb. Huet mit einer größeren Gesandtschaft, hohe Beamte der Nation, nach Krakau zu Steph. Bathory, um es bestätigen zu lassen. Dieser ließ das Buch durch die Sekretäre von Danzig H. Lemke und Joh. Torbeck und dem k. Fiskal in Preußen, Sim. Brunschwig prüfen und am 18. Februar 1583 bestätigte Bathory die „Statuta oder Eigen-Landrecht der Sachsen in Siebenbürgen“, die sowohl altes Gewohnheitsrecht als römisches Recht enthielten, „für den sächsischen Boden und seine Gerichtsbarkeiten“, daß es „oft gedachten allen unsern Sachsen, ihren Erben und Nachkömmlingen zum ewig wählenden Rechte“ diene²⁾. Der Kanzler Berzeviczy bekam für den „Konfirmationsbrief“ 200 Dukaten, Bathory war durch ein „Darlehen“ von 15.000 Gulden, „wofür er sich aller Gnaden gegen die Sachsen erbieten“, günstig gestimmt worden. Die Kosten der Gesandtschaft betrugen 3913 fl.

¹⁾ Trausch, Schriftstellerlexikon unter Bomelius und Fronius.

²⁾ G. D. Deutsch, Sachsengeschichte I, 258.

32 Den.¹⁾ Das Eigenlandrecht hat Gültigkeit gehabt bis 1. September 1853.

Die Arbeit stand, wie jedes Recht der damaligen Zeit, unter dem religiösen Gesichtspunkt. „Sehet zu, ihr Richter, was ihr tut, denn ihr haltet das Gericht nicht dem Menschen sondern dem Herrn und er ist mit euch im Gericht. Darum laßt die Furcht des Herrn bei euch sein und hütet euch und thuts. Denn bei dem Herrn ist kein Unrecht noch Ansehn der Personen noch Annehmen des Geschenks.“ Die Stelle aus 2. Chron. 19, 6—7, stand als Motto voran und an diese Worte anknüpfend schloß die Vorrede: „Die Untertanen mögen solches als ein sonderlich Geschenk Gottes erkennen, annehmen und halten und darum beid Gott immer danken, die Richter und alle gottselige Oberkeit mit aller Ehrerbietung lieben, gehorsamen und in Liebe Gotteswort und gemeines Rechtsens allesamtlich auch in zeitlichem Frieden zusammen erhalten werden. Amen.“ Aber es war doch weltliches Recht, von der weltlichen Obrigkeit ausgegangen und gab auch einem Teil des bisherigen Kirchenrechtes feste Form und Grenzen. In erster Reihe dem Eherecht²⁾. Die Ehe ist darnach „ein ordentliches Verbündnis eines Mannes und eines Weibes, gerichtet auf eine unzertrennliche eheliche Gesellschaft der beiden Ehegenossen auf ihr ganzes Leben lang“. Verlobung und Ehe geschieht durch die Übereinkunft der Heiratenden und deren Eltern. Die Ehen unter Verwandten bis zum 4. Grad sind verboten. Wird ein Ehegenosß des Landes verwiesen, so soll der unschuldige Teil ihm „ins Elend“ folgen. Die Strafen für Ehebruch sind schwer, zum Teil grausam³⁾. Zwischen Ehegatten herrscht Gütergemeinschaft, der Mann erbt zwei Drittel, die Frau ein Drittel nach des andern Tode⁴⁾. Haus und Hof fällt

¹⁾ Mon. com. Trans. 3, 43. Korr. 1880 S. 38. Die Statuten sind im selben Jahr lat. u. deutsch in Kronstadt erschienen. Zuletzt veröffentlicht in Schuler-Biblon, Sieb. Rechtsgeschichte. 2. Hhang. (Hermannstadt 1856) in der 2. Aufl. von 1868.

²⁾ Lib. II. Tit. I. Das Buch enthält: Öffentl. Recht (Erwählung der Amtleute und Gerichtsordnung), Eherecht, Erbrecht, Sachenrecht, Kriminalrecht. Das Recht testam. Verfügung erkaufen sich die Geistlichen durch die Tage, die ehemals dem Bischof, jetzt dem Fürsten gezahlt wurde. Vgl. Testament des Reichauer Pfarrers B. Enchorn im Korr. 1900 S. 7 aus dem Jahr 1593.

³⁾ Lib. IV. Tit. 7.

⁴⁾ Lib. II. Tit. 4. § 1. Es ist altes fränkisches Recht. Schuler-Biblon, Sieb. Rechtsgeschichte 2, 219. Anm. 2. Vgl. Korr.-Blatt 1893. S. 113, wo darauf hingewiesen wird, daß Ficker es auch als friesisches Recht nachweist.

stets dem jüngsten Sohn zu, ist kein Sohn da, der jüngsten Tochter¹⁾. „Schickt der Vater seinen erwachsenen Sohn in fremde Lande, freier Kunst und Studierens halber und steuert ihm zur Zehrung eine Summe Geldes zu, aus sonderlicher Lieb und Gutwilligkeit gegen ihn, nicht aber solches als ein geliehenes wieder zu fordern: solches mag ihm auf sein gebührendes Teil am Erbsfall nicht geschlagen, noch mit keiner Billigkeit abgezogen werden“²⁾. Legate für wohltätige Zwecke sollen vor allem ausgezahlt werden³⁾.

Durch das Statutarrecht war eine Menge Streit zwischen Geistlichen und Weltlichen aus der Welt geschafft. Während die Ehegerichtsbarkeit der Kirche, den Kapiteln und dem Bischof blieb, fiel alles, was Testamente, Waisensachen, Obligationenrecht betraf, an das weltliche Gericht. Über die der geistlichen Gerichtsbarkeit Unterstehenden nahm die Kirche allerdings auch durch das ganze 17. Jahrhundert die Kriminalgerichtsbarkeit in Anspruch.

Der Mann aber, der hier maßgebend eingegriffen, der auch sonst wiederholt besonders auch des kirchlichen Rechts sich angenommen hatte, war der Königsrichter Alb. Huet⁴⁾. Der Sohn eines Hermannstädter Ratsmannes, der ein eifriger Förderer der Reformation war, geb. 1537, gehörte er schon dem Geschlecht an, das evangelisch erzogen worden war. Eine kampfesfrohe Natur, die auch unter schweren Schicksalschlägen nicht zaghaft wurde, ein Mann, der als Kämpfer in der Feldschlacht wie als Verteidiger seines Volkes im Landtagsaal kühn und treu für die Sache seines Volkes und Vaterlandes eintrat, mit weitschauendem Blick die verwirrten politischen Verhältnisse nicht nur vom Standpunkt des engen Heimatlandes betrachtete, als Staatsmann fähig, sich Personen und Verhältnissen anzupassen, so stand er von 1577 an dreißig Jahre, — und was für Jahre waren es! — an der Spitze seines Volks, geleitet von dem Wort, das er 1591 in der berühmten Rede gesagt: „Darum fordern wir Gerechtigkeit“. Er nahm es ernst mit dem Eid, den er als Königsrichter geleistet, „die recht erkannte evangelisch-lutherische und unveränderte Augsburger Konfession rein helfen zu erhalten und Kirchen und Schulen zu befördern“.

¹⁾ Lib. II. Tit. 4. § 11.

²⁾ Ebenda, § 15.

³⁾ Lib. II. Tit. 6, § 7.

⁴⁾ Fr. Teutsch, Der Sachsengraf Alb. Huet, Hermannstadt 1875. Bilder aus B. G. 1. 173.

Seine Kirche stand ihm dabei stets in erster Reihe. Noch ist in der Hermannstädter Kapellenbibliothek das Werk des Stanisł. Socolovius *De verae et falsae ecclesiae discrimine* vorhanden, das eben 1583 auf Kosten des Königs herausgegeben worden war und Steph. Bathory Huet schenkte, als dieser mit der sächsischen Gesandtschaft in Krakau war, das Eigen-Landrecht bestätigen zu lassen, mit der Widmung des Königs: Steph. rex Poloniae Alberto Sywegh (der Name Huet in das Ungarische übersetzt) *judici regio Cib. ad cognoscendam lutheranae sectae vanitatem etc. donavit*¹⁾. Daß Huet solchen Bekehrungsversuchen gegenüber fest blieb, ist selbstverständlich für den führenden Mann, der die Wurzeln des Lebens seines Volkes, die sittlichen Kräfte zu stärken suchte und in dem die Arbeit für Glauben, Volk und Vaterland sich verkörperte.

An den Universitätsbeschlüssen, fremde Lehrer hereinzurufen, hatte er Anteil, die Neuordnung des Hermannstädter Gymnasiums geschah unter seiner unmittelbaren Mitwirkung.

Um 1590 schon begann die Arbeit²⁾ Kurze Zeit war 1591 Deidrich Rektor, der in Straßburg studiert hatte. Die Schule wurde durch Ankauf zweier Nachbarhäuser erweitert, vor allem mit Hilfe Huets eine wertvolle Bibliothek angelegt, dann der Versuch gemacht, das Gymnasium zu einer höhern Anstalt zu erheben, auch als Mediasch 1591 die erbetene Hilfe und Unterstützung versagte. Die Schulordnung von 1598 war ein großes Werk. Darnach waren wohl sechs Lehrer angestellt, neben dem Rektor zwei Lektoren und zwei Kollaboratoren und der Kantor; die Anfangsgründe unterrichteten ältere Schüler, die dann ihr Leben lang in dieser Doppelstellung blieben. Das Ziel der Anstalt blieb das alte: Gottesfurcht — Theologie — und die alten Sprachen. Daneben auch in bescheidenen Grenzen Geschichte und Mathematik und Gesang. Es ist das erweiterte humanistische Gymnasium der damaligen Zeit, mit all seinen Vorzügen und seinen Schranken. Besonders kraftvoll war die Organisation der Schüler, mit ausgedehntem Selbstregiment, den selbstgewählten Beamten mit den lateinischen Namen: Rex, Praefectus, Aedilis, Centurionen und Decurionen uff. —

¹⁾ Fr. Teutsch, Der Sachsengraf A. Huet, S. 12. Vgl. R. Bl. 1912, S. 376, 406, den Aufsatz von Dr. G. A. Schuller.

²⁾ Sch. D. S. 1. 31, 48 und die Einleitung dazu. Zu der dort angegebenen reichen Literatur seither noch C. Albrich, Geschichte des ev. Gymn. u. B. im Hermannstädter Gymn.-Progr. 1896.

wie in Kronstadt, wobei die Einwirkung der Kronstädter Konterusischen Ordnung zu erkennen ist. Die Deklamationen und Disputationen waren den Universitäten entnommen, die dramatischen Aufführungen der Klostererziehung des Mittelalters. Ausflüge und gemeinsame Mahlzeiten der Schüler, Schulfeste und freie Stunden, wo körperliche Übungen gestattet waren, gaben dem Schülerleben Ton und Farbe. Dabei fehlten nicht die Mendikanten, die in der Stadt Almosen sammelten, die ganz armen Schüler, die kein Schulgeld zahlten und erhalten wurden, die reichern, die etwas zahlten. Den Lehrern gebührte, wie auf dem Dorf, die „Coquin“. Im Winter hatte jeder Schüler zweimal täglich ein Scheit Holz mitzubringen, die Schule zu heizen. Mit einer Fuhr konnte man sich lösen.

Die Lehrbücher, die aus Deutschland hieher kamen, bildeten einen neuen geistigen Zusammenhang, eine gemeinsame Quelle geistigen Lebens, aus der das heranwachsende Geschlecht dort und hier Nahrung schöpfte. Natürlich, daß ausländische Lehrbücher hier nachgedruckt wurden¹⁾. Neben die Melanchthonische Grammatik trat der Donat, dann vor allem eine Grammatik von Greg. Molnar, die zahlreiche Auflagen und Verbesserungen erlebte und noch 1849 gebraucht wurde.

Überhaupt hat vieles lange nachgewirkt. Das Auffagen des Katechismus an den Sonntagnachmittagen in der Fastenzeit, wobei zwei Schüler sich in Frage und Antwort abwechselten, hat bis in die Fünfzigerjahre des vorigen Jahrhunderts gedauert und lebt noch heut auf dem Dorf. Die Organisation des „Coetus“ mit stark eingeschränkter und jetzt wieder neu auflebender Selbstregierung ist noch vorhanden, das Bringen des Holzes in die Schule hat auch 1870 auf manchem Dorf noch bestanden.

Der Rektor wurde vom Rat erwählt, mit Zustimmung des Stadtpfarrers, da der Rat zugleich die Vertretung der Kirche war. Die übrigen Lehrer nahm der Rektor auf, immer nur mit Bewilligung des Stadtpfarrers, der die Aufsicht über die Schule führte, wobei allerdings auch der Rat seinen Einfluß zu wahren suchte. Die Schulordnung war vom Kapitel und dem Rat gemeinsam gegeben, das Kapitel unterschrieb und bestätigte sie²⁾.

¹⁾ Der 2. Band der Sieb.-Sächsl. Schulordnungen enthält im Anhang S. 545 ff. ein Verzeichnis der in Siebenbürgen bis 1850 gedruckten Schulbücher.

²⁾ Alles Nähere, bes. auch über Unterricht und Lehrgang bietet die ausgezeichnete Arbeit Albrichs im Hermannstädter Gymn.-Progr. 1899. Auch Ver-Arch. 17, 39.

Den Abschluß dieser Innerarbeit bildete eine Schulfestlichkeit am 28. März 1602, bei der Alb. Huet eine Rede hielt über das Thema: „Die Schule eine Pflanzstätte des Gemeinwesens“ und darin die Sorge für die Schule seinen Mitbürgern ans Herz legte, wie er von sich mit Recht sagte, daß er warm für sie gefühlt und gearbeitet habe¹⁾. Als er einige Jahre später starb, vergaß er ihrer nicht. Er vermachte ihr seine ganze reiche Bibliothek und ein Geschenk von 2000 Gulden, zur Unterstützung von Studierenden im Ausland²⁾.

Auch Bistritz gestaltete seine Schule zu einer höhern um, ein Widerschein des angeregten geistigen Lebens, das dort herrschte und eine Reihe tüchtigster Männer dem Volk schenkte, und ein Ausfluß der Erkenntnis, daß diese räumlich vom andern Sachsenland abgetrennte Kolonie geistig für sich sorgen müsse. Unter dem Rektor Gallus Rohrmann, der in Basel und Straßburg studiert hatte, wurde die neue umfassende Schulordnung 1596 gegeben, die das Gymnasium dem Hermannstädter ähnlich einrichtete. Auch sie war zuerst dem Stadtpfarrer vorgelegt und dann vom Kapitel bestätigt worden³⁾. Den Unterricht besorgten fünf Lehrer, ältere Schüler unterrichteten die jüngsten in den Anfangsgründen. Ohne Zustimmung des Rektors dürfen die Lehrer keine Änderungen in der Methode und in der Zucht vornehmen. Der Unterricht umfaßte wie sonst Religion, besonders Luthers Kl. Katechismus in den Unterklassen, dann „sonstige Künste und Wissenschaften, die eines freien Mannes würdig sind“, Grammatik, Dialektik, Rhetorik (Cicero vor allem), Schönschreiben und Orthographie, Gesang und Musik. Die Stilübungen und Disputationen fehlten ebenso wenig wie die Aufführung von Komödien. Die Schulordnung enthält einige lehrreiche methodische Anweisungen. Dem Vortrag soll eine Besprechung folgen. Die Schüler haben sich täglich Anmerkungen zu machen und Vokabularien anzulegen. Auf klares geläufiges Sprechen ist das größte Gewicht zu legen. Der Unterricht wird täglich mit Gesang und Gebet begonnen und geschlossen. Daß Lehrer und Schüler beim Gottesdienst und Leichenbegängnissen mithalfen, war selbstverständlich. Obwohl die Schülerorganisation nicht so ausführlich behandelt ist wie in Hermannstadt und Kronstadt, deuten die Exaktoren und Dekurionen, der Aufsichter

1) Die Rede scheint nie gedruckt zu sein. Eine Abschrift u. a. in Haner: Notabene uff. S. 1143 im Sup.-Arch. in Hermannstadt.

2) Das Nähere Ver.-Arch. 17, 119.

3) Sch. D. 1. 38. G. Fischer im Bistritzer Gymn.-Progr. 1896. S. 25.

über die Mendikanten darauf hin, daß es ähnlich gewesen ist wie dort, wie auch die Ausflüge, in *campum ituri pro scopis et virgis*, die gleichen waren wie an den andern Anstalten. In den städtischen Bädern hatten die Schüler Freibad. Eine Bibliothek half auch hier die Studien fördern. Eine bedeutsame Unterstützung der Schule war es, daß Sig. Bathory 1590 ihr eine Zehntquarte der Gemeinde Petersdorf schenkte.

Das Honterusgymnasium in Kronstadt hatte keinen Anlaß, die vor fünfzig Jahren gewonnene Form wesentlich zu verändern. Eine auffallende Neuerung war die Einrichtung ungewöhnlich lang dauernder Prüfungen. Eine Störung brachten dogmatische Kämpfe hinein. Der Prediger Dan. Reipchius lehrte, im Anschluß an deutsche Dogmatiker, die Allgegenwart des Leibes Christi, was den gelehrten Arzt Kerzius in Kronstadt, der an der Schule über Homer und Melanchthons Dialektik und Physik las, zum Widerspruch reizte¹⁾. Der Streit wurde so arg, daß er vor die Synode kam; in Kronstadt war Kerzius in Gefahr gewesen, vom aufgeregten Volk gesteinigt zu werden. Reipchius ließ sich von der Synode (1585) von seinem Unrecht überzeugen und unterschrieb vier Lehrsätze, nach denen er sich halten wollte²⁾. Trotzdem vom Burgenländer Kapitel des Amtes enthoben, gelang es ihm mit Unterstützung des Bischofs es wieder zu erlangen.

Auch in den beiden Städten Schäßburg und Mediaşch gelang es, die Schulen zu Gymnasien zu erheben. Der Gehalt des Rektors in Schäßburg wurde 1590 auf 80 fl. erhöht; er hieß „der große Schulmeister“ zum Unterschied von dem andern, da er die „größere Schule“ leitete, eine kleinere bestand auf dem Spital. Trotz dem erhöhten Gehalt mußte er 1585 75 Gulden von der Stadt borgen. Näheres von der Innereinrichtung ist nicht bekannt. Nur daß alle Jahre Freitag vor Bartholomä der Nachbarnvater der ersten Burgnachbarschaft vor den Stadtpfarrer trat und für den Rektor weiter auf ein Jahr „um die Schule bat“, und daß 1595 den Schülern ein Geschenk von 5 Gulden von der Stadt gegeben wurde, weil sie beim Gallusfest die gewohnten Umzüge in der Stadt, der bösen Zeiten wegen, nicht hätten halten können. Diese bösen Zeiten lasteten auf Schäßburg besonders drückend.

¹⁾ Über Reipchius u. Kerzius Trausch, Schriftstellerlexikon unter den beiden Namen 2, 250. 3, 103.

²⁾ Teutsch, Synoden S. 254, 255.

Basta bemächtigte sich der Stadt 1601, mit 50.000 Gulden mußte sie seinen Abzug erkaufen. Im selben Jahr nahmen die Sekler durch Verrat die Burg ein und raubten was zu finden war, und was übrig geblieben war fraßen die Wallonen, deren Erhaltung (1603 bis 1604) Stadt und Stuhl 187.843 Gulden kostete, ungeachtet die 40.000 Gulden, die Basta von der Stadt borgte. Sekler und Türken belagerten und beschossen sie 1605 und kaum hatte die Wiederherstellung der Stadt begonnen werden können, so kamen die Bathoryschen Greuel. Trotz alledem fanden sie Mut und Kraft, 1607 und 1608 oben auf dem Berge die Schule zu bauen, an der Stelle, wo jetzt das Gymnasium steht, wo sie die alten Befestigungsmauern durchbrachen, um eisenvergitterte Schulfenster zu machen. Das Gebäude diente vor allem zu Wohnungen für „die Studenten“ und zum Unterricht für die Unterklassen. Die jetzige „alte Schule“ wurde 1619 erbaut¹⁾.

Mediaşch, die jüngste sächsische Stadt, die erst im 16. Jahrhunderte sich entwickelte, besaß um die Mitte des Jahrhunderts „die Stadtschule“, für die 1604 die älteste Matrikel angelegt wurde, ohne daß daraus außer den Namen der Rektoren etwas ersichtlich wäre. Die stillschweigende Ablehnung des Ansuchens, die Hermannstädter Schule zu unterstützen, mag ihren Grund auch darin gehabt haben, daß sie eben anfangen, die eigne Schule weiter auszugestalten²⁾. Eine seltsame Erscheinung ist, daß Mart. Gravius, ein Stettiner, der Feldprediger war, eine Zeitlang Rektor in Mediaşch war und dort ein lateinisches Drama verfaßte, die Umarbeitung eines 1540 erschienenen protestantischen Stückes „Der Kaufmann“ von Naogorgus, das der Verfasser in Ober-Ungarn, wohin er als Feldprediger gekommen war, aufführen ließ³⁾.

Für die Volksschulen sorgten die Kapitel, wenn auch nur einseitig, wie die Menge der Gesetze, die für die Lehrer aufgestellt wurden, aus den einzelnen Kapiteln beweisen⁴⁾. Auch sie zum

¹⁾ G. D. Teutsch, Gesch. des ev. Gmn. in Schäßburg. Schäßburger Gmn.-Progr. 1852. Dr. R. Schuller, Gesch. des Schäßb. Gymnasiums. Ebenda 1896. Sch. D. 1, LIII.

²⁾ A. Gräfer, Gesch. Nachrichten über das Gmn. in Mediaşch. Mediaşcher Gmn.-Progr. 1852. G. F. Schuller, Gesch. des ev. Gmn. in Mediaşch. Ebenda 1896. Sch. D. 1, LV.

³⁾ Korr. 1885, S. 137.

⁴⁾ Maßgebendes in den Sch. D. mitgeteilt. Salzer, Mediaşcher Gmn.-Progr. 1862. Für das Hermannstädter Kapitel aus dem Jahr 1594 Korr. 1911, S. 107.

größten Teil Wiederholungen der Bestimmungen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Es blieben die Dienste in der Schule und in der Kirche, die Berufung durch die Gemeinde im Einverständnis mit dem Pfarrer, das Drängen auf ehrenhaftes Leben. Luthers Kleiner Katechismus blieb die Hauptsache. Auf die lateinischen Gesänge wurde weiter Wert gelegt, auf friedfertiges Leben in der Gemeinde, Gehorsam gegen den Pfarrer, im Notfalle sollte der Dechant einschreiten. Die Kurrende rasch und sicher zu befördern wurde häufig eingeschärft. Wenn es gar eilig war, gab der Pfarrer seine Pferde dazu¹⁾. Das Erfreuliche ist, daß selbst die kleinsten Surrogatien die Schule nicht aus den Augen ließen²⁾.

Am 22. November 1600 starb Bischof Unglerus im 74. Lebensjahr, im 29. Jahr seines Bischofsamtes, „der sehr würdige Bischof der sächsischen Kirchen in Siebenbürgen“³⁾. Er ist es gewesen, der die Kirche zu einem festen Ganzen zusammengefaßt hat, auch durch die sichere Glaubensgrundlage, die die Synode unter seiner Leitung, auf Heblers Wirksamkeit fußend, fand, auf Grund des Augsburger Bekenntnisses, der die erste allgemeine Kirchenvisitation ins Leben gerufen, dessen Klugheit es zu verdanken war, daß die Versuche des Fürsten, die ev. Kirche schon bei ihrem Entstehen in Abhängigkeit vom Fürsten zu bringen, vereitelt wurde. Als die Synode am 14. Dezember 1600 in Mediasch zur Vorberatung der Bischofswahl zusammentrat, erinnerte sich kaum jemand an die Vorgänge bei der letzten Wahl und es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Bestätigung des neugewählten Bischofs beim Fürsten anzusuchen sei und nicht auch vorher die Erlaubnis zur Wahl? Beides wurde abgelehnt, das Ansuchen um die Erlaub-

¹⁾ Einzelne Wendungen: *Currant fideliter opera scholasticorum*. Cod. Adami, S. 611. *Promoveantur opera Scholasticorum citissime*. S. 598. *Perferantur vel citissime in equis pastorum cursu ob temporis brevitatem per Scholasticos*. S. 580. *Currant noctes et dies in equis pastorum sub gravissima principis indignatione*. S. 573.

²⁾ Salzer im *Mediascher Gymn.-Progr.* 1862, S. 25, wo von der Kaltwasser und Bierdörfer Surrogatie die Rede ist.

³⁾ Auf dem Grabstein: *ecclesiarum Saxonicalium episcopi dignissimi*. Vgl. auch Salzer, *Der k. freie Markt Birtihalm in Siebenbürgen*. Wien 1881, darin auch wertvolle Beiträge zur Gesch. der ev. Bischöfe. Auf dem Grabstein u. a. noch:

Eloquio praestans praeclarus episcopus aulae
Christi et teutonici duxque decusque gregis.
Dignus erat vita longo dignissimus aevo,
Nec potuit Lachesis vim superare crucis.

nis, da der Fürst nicht immer evangelisch sei und ein Ansuchen dann der Kirche gefährlich werden könne; außerdem stehe der evangelischen Kirche die Wahlfreiheit ebenso zu wie der reformierten und unitarischen¹⁾. In bezug auf die Bestätigung versuchten sie augenscheinlich einen Mittelweg: man werde nach den Zeitumständen dem Fürsten den neuen Bischof präsentieren und ihn empfehlen, daß der Fürst ihn schütze besonders gegen den Adel. Auch die reformierten und unitarischen Bischöfe wurden nicht bestätigt. Vor der Neuwahl wurde erwogen, ob der Bischof auf Lebenszeit oder auf zwei, drei Jahre zu wählen sei, worauf der Hermannstädter Dechant Bordan meinte, von treuer Verwaltung, Mäßigung und Frömmigkeit hänge es ab, wie lange er im Amt bleiben könne. Doch ist die Wahl stets eine lebenslängliche gewesen. Am 13. März 1601 wählte die Synode, nachdem die Dechanten in geheimer Beratung in der Sakristei sich auf drei Männer geeinigt hatten, die der Synode vorzuschlagen seien, Math. Schiffbaumer zum Bischof, der zuerst Prediger in Meschen, dann Pfarrer in Nimesch und Kleinschelken, 1598 Stadtpfarrer in Mediasch war, im Dezember 1600 von den Birthälmern zu ihrem Pfarrer gewählt worden war²⁾. Entsprechend der eignen Meinung, ebenso der unmittelbaren Anforderung der weltlichen Universität (12. März 1601), einen Mann zu wählen, der dem Augsburger Bekenntnis treu und ergeben sei, verlangte die Synode dessen Anerkennung und Unterfertigung, die natürlich gegeben wurde. Ebenso sicherten die Dechanten ihren Wirkungskreis, indem der Bischof sich verpflichtete, diesen nicht zu stören und falls Angelegenheiten vor ihn kämen, ohne daß Dechant und Kapitel davon wüßten, sie an diese zurückzuweisen³⁾,

¹⁾ Teutsch, Bischöfe S. 10. An einer Publikation der Synoden von 1600 an wird gearbeitet. Hier sind, wo nichts anderes bemerkt wird, die Aufzeichnungen des Codex Pölbner (bis 1734) benützt. Über ihn s. Teutsch, Synoden, Einleitung XIV.

²⁾ Teutsch, Bischöfe S. 10. Codex Pölbner S. 284, 281.

³⁾ In der Sitzung vom 12. März 1601: Ut dictus Sup. habeat potestatem plenariam officii sui administrandi juxta canones ecclesiasticos, jam ante propositos et approbatos. Ita tamen ut singulorum capitulorum decanorumque vetera privilegia, jura, constitutiones bonas, honestas, justas non impediatur atque immutetur. Maneat igitur integra decanis sua autoritas. Si quis neglecto decano suo in quacunque causa ad Sup. fugerit ejusque patrocinio se tueri voluerit, citra decani sui vel capituli cognitionem, talium querelas ne admittat, sed ad decani capitulique cognitionem rejiciat, donec legitimo processu juris ad se causa devoluta fuerit. Cod. P., S. 282.

in die Angelegenheiten des eignen (Mediascher) Kapitels sich aber nicht zu mischen¹⁾.

Die Zeit, die hereinbrach, erforderte in der That eine tüchtige Leitung der Kirche. Es schien 1602, als ob Basta für Kaiser Rudolf das Land endgültig gewonnen habe. Es war allerdings ziemlich gleichgültig, denn rauben, plündern und morden blieb an der Tagesordnung. Die Summen und Erpressungen lassen sich nicht aufzählen, die Basta unter immer neuem Vorwand und neuen Formen vom Land verlangte; „des Herrn Barmherzigkeit ist es — schrieben die Zeitgenossen — daß wir nicht zugrunde gehen.“ Basta versprach hie und da Rückzahlung von Vorschüssen, die er erzwang: „Verba sunt — schreibt der Chronist — der Zahlung wartet man noch“. Die Greuel der Wallonen blieben dem Land unvergessen, Bastas Name wurde zum Fluch und G. Krauß schrieb in seiner Chronik, die die Zeit so unübertrefflich schildert²⁾: „Die Wallonen sind ein solches Volk, daß wenn ein Land soll verwüstet und verderbt werden, nur Wallonen dahin geschickt. Sie werden in einem Jahr dasselbe so auspressen und aussaufen, daß kein Schwert noch Feuer dazu gebraucht dürfen werden, solches zu verwüsten“. „Sie hielten unsern Gottesdienst einen Spott, die armen Priester mußten viel von ihnen leiden, es galt ihnen gleich, wer ehrbar oder unehrbar, hohen oder niedrigen Standes war, sie hatten einerlei Ehre bei ihnen, wurden ohne Unterschied Verräter gescholten.“ Die Männer mußten sich vor den Pflug spannen, da es an Vieh fehlte, den Acker zu bestellen, die Zeitgenossen haben die Erzählungen geglaubt, daß man damals hier Menschenfleisch gegessen habe. Die Pest hauste furchtbar im Land, die Zahl der Bettler in Schäßburg war so groß, daß wenn sie abends auf dem Markt ein Feuer machten, man ein Kriegslager zu sehen vermeinte. Der Pfarrer von Broos mußte sich Brot erbetteln. Als der Kronstädter Stadtpfarrer Fuchs niederschrieb, was er erlebte, schienen ihm die alttestamentarischen Prophezeiungen in Erfüllung gegangen: „Der Herr ist zornig... und die Erschlagenen werden

¹⁾ Ne sibi soli auctoritatem dijudicandi sumat Sup. in suo capitulo absque decani vel aliorum praesentia. Ebenda 281. Ein Bericht über die Bischofswahl, die dem Hermannstädter Kapitel gegeben wurde, gedruckt bei Dr. J. Roth, Aus trüber Zeit. Hermannstadt 1887, S. 92.

²⁾ Sieb. Chronik des Schäßburger Stadtschreibers G. Krauß 1608 bis 1665. Fontes rerum Austriacarum. Scriptores. 3 und 4. Wien 1862. Die Zeit von 1599 bis 1606 in Remeny: Deutsche Fundgruben 1, 164 ff.

hingeworfen werden... und die Berge mit ihrem Blut fließen. Und werden Dornen wachsen in ihren Palästen und Nesseln und Disteln in ihren Schlössern“. In Urwegen zählte man nur 11, in Kelling 9, in Reichau 5 Wirte, die mit Hacken den Boden bearbeiteten¹⁾. Die Gemeinde Werb war ganz zersprengt, die Bewohner waren aus dem verwüsteten Ort geflohen und suchten in den umliegenden Orten kümmerlich ihren Unterhalt. Die Nationsuniversität zwang sie, wieder heimzukehren und den Anbau der Acker wieder aufzunehmen. Auch der Pfarrer hatte die Gemeinde verlassen müssen. Den Bedauernswerten berief die Gemeinde nun abermals zu ihrem Pfarrer²⁾.

Die Verhältnisse hielt Basta für besonders geeignet, die Jesuiten wieder ins Land zu rufen und mit der neuen Herrschaft den Versuch gewaltsamer Katholisierung zu verbinden.

Der Landtag in Mediaş (1602) die Forderung der Aufrechthaltung der vier Religionen³⁾, in Wien aber lautete der Vorschlag des k. geheimen Rats in bezug hierauf⁴⁾: Der Kaiser solle alle geistlichen Stifte, Bistümer u. s. w., ja alle Pfarreien vergeben, die der katholischen Kirche entzogenen geistlichen Güter und Zehnten ihr wieder zurückstellen, „die freie Disposition über Kirchen und Schulen“ sich vorbehalten. Es war der Umsturz aller Verhältnisse. Basta ging nicht gerade so weit⁵⁾. Doch hielt er es für förderlich, die katholische Religion in die sächsischen Städte sofort einzuführen, vor allem in Hermannstadt; die Reformierten müsse man vorläufig glimpflich behandeln, die Zeit werde kommen, sie zu vernichten; das sei sofort mit den Unitariern zu tun. In alle Ämter aber seien Katholiken einzusetzen. Die Herstellung des siebenbürgi-

¹⁾ Im Mühlbacher Kap.-Protokoll: 1599 erant superstites miserrimi coloni Orbocei 11, Kelnecini 9, Rehovini 5, qui ligonibus terram semini injiciendo foderunt.

²⁾ ... pristinum suum pastorem, ad summam miseriam et egestatem redactum et multis suspiriis et gemitibus vagabundum ad pristinam sacri ministerii stationem revocant. Hermannstädter Kap.-Prot. 1608. Daraus Ver.-Arch. 14, 403, wo auch noch andre Züge aus dem Pfarrer- und Lehrerleben jener Zeit.

³⁾ Teutsch, UEL. S. 103. Mon. com. Trans. 3, 137.

⁴⁾ Fr. Müller, Materialien zur Kirchengeschichte Siebenbürgens und Ungarns im 17. Jahrh. Ver.-Arch. 19, 598. Fr. Schuller, Regesten zur Gesch. Siebenb. 1551 bis 1817 aus dem k. k. Kriegsarch. in Wien. Rorr. 1885. S. 64 ff.

⁵⁾ Mon. com. Trans. 5, 145. Hödschmann im Ver.-Arch. 27, 231. Vgl. Ver.-Arch. 19, 601.

schen katholischen Bistums wurde von allen Seiten empfohlen¹⁾. In der That hatte schon Sig. Bathory Dan. Napragyi zum Bischof ernannt²⁾, aber es wollte mit seinen Einkünften nicht gehen. Sein Gutachten ist besonders bezeichnend für die Gedanken, die in jenen Kreisen herrschten³⁾. Ihm erschien die Katholisierung des Landes leicht, die Sachsen seien gewonnen, arglos und eingeschlafert, die Sekler könnten leicht gezwungen werden, der Adel ebenso. Die Hartnäckigen seien zu bestrafen, die Unitarier — darin war er einig mit Basta — sollten sofort vernichtet werden. An die Spitze des Landes solle ein Statthalter gesetzt werden, der die Absichten der Regierung kenne, an die Gesetze des Landes nicht gebunden sei. In welch dunkler Unkenntnis der Verhältnisse der Mann war, bewiesen für die Vergangenheit Behauptungen wie: der gesamte Zehnte sei Eigentum des Bischofs gewesen, jetzt hätten die Sachsen einen Teil vom Fürsten gepachtet, für die Gegenwart die naive Anschauung, Siebenbürgen liege dem Kaiser zu Füßen, während Basta selbst nicht daran dachte, das Land sei besiegt. Alle diese Vorschläge sollten ja erst zur Knebelung führen.

Von vorne herein wurde die Verfassung des Landes beiseite geschoben. Die Kommission (Basta, Molart, Burghauß), die der Kaiser mit der Ordnung der Angelegenheiten in Siebenbürgen betraute, gab mit zweideutigen Worten Versicherungen, die niemand glaubte. Dagegen spürte das Land die nicht aufhörenden Plünderungen, sah die Dörfer dahinsinken, die Menschen verarmen. Das Land schauderte, als der Klausenburger Bürgermeister Tothaszi hingerichtet wurde, weil in Klausenburg die Menge das Jesuitenkollegium und das Kloster gestürmt und geplündert hatte, empört über all das, was sie von den Jesuiten zu erdulden gehabt hatten. Zur Strafe mußte die Stadt eine Kirche, Schulen, Häuser an die Jesuiten abtreten, unter dem Vorwand der Treulosigkeit wurden den Städten Oberbeamte eingesetzt, in einigen der katholische Gottesdienst als allein zulässig erklärt. Unter dem 14. September 1602 hatte die k. Kommission dem Kaiser Vorschläge unterbreitet, wie die siebenbürgischen Angelegenheiten „am besten zu ordnen seien“. Sie hatte dabei auch die Antwort vorgeschlagen, die den Sachsen auf ihre Begehren gegeben werden sollte⁴⁾. Während ein

¹⁾ Müller, Materialien im Ver.-Arch. 19, 601.

²⁾ Szerebat, Series episcoporum S. 212.

³⁾ Mon. com. Trans. 5, 162 ff.

⁴⁾ Das umfangreiche Schriftstück ist gedruckt Ver.-Arch. N. F. 4, 86 ff.

unbeschränkter Absolutismus das Land jeder Selbständigkeit und jedes Rechts berauben sollte, sollten die Sachsen ermahnt werden, bei der Augsburger Konfession zu bleiben und „nicht andre widerwärtige Religionen als Judaismum, Arianismus und Sabatismum einreißen zu lassen“, die Katholiken aber von keinen Ämtern auszuschließen. Die Universität solle sich bloß versammeln dürfen, „die Kontributionen und anderes zu dirigieren“. Selbst die angeratene zweifelhafte Stärkung des Deutschtums im Sachsenland verlor jeglichen Wert, wo die größten Mißbräuche nicht abgestellt, ja verewigt werden sollten: die Zehntquarte könne nicht zurückgestellt werden, die Sachsen seien schuldig, Post und Führen zu halten; was die Plünderungen, die Darlehen, die Verwüstungen, die Steuern anbelange, „als sind sie hierin zur Geduld zu ermahnen“. Ohne viel sich darum zu kümmern, was man in Prag oder Wien dachte, jedenfalls aber im Einverständnis mit den Männern dort, arbeiteten die Jesuiten weiter im Land, Carillo kam wieder, er war inzwischen Ordensprovinzial geworden. Schon war es soweit gekommen, daß die Wahl der evangelischen Pfarrer beanstandet und die Predigt des Evangeliums gehindert wurde. Auf die Klage des Bischofs Schiffbaumer schirmte Basta noch einmal, mit Worten, die alte Freiheit¹⁾. Es war kaum ein Trost, daß auch A. Huet den k. Kommissären zugesellt wurde, er war machtlos ihrer Rücksichtslosigkeit gegenüber, denn den Kommissären selbst war das Heft aus den Händen geglitten.

Aber zur selben Zeit kam die Befreiung aus Ungarn.

Dort hatte die Gegenreformation in noch ganz andrer Weise wie hier das Haupt erhoben. Die freie Religionsübung, die gesetzlich gestattet war, wurde kurzerhand verboten und gegen alle, die nicht katholisch waren, wurden alte Strafbestimmungen erneuert.

Als aber im Januar 1604 auf Befehl des kaiserl. Generals Belgiojoso in Kaschau den Protestanten den Dom wegnahm und die Geistlichen vertrieb²⁾, Rudolf alle Beschwerden in Religionsangelegenheiten verbot, da brach in Ungarn die Erhebung aus, die den bedrückten Gemütern Luft machte. Der siebenbürgische Edelmann St. Bocskai stellte sich an die Spitze, auch in Siebenbürgen

¹⁾ Urk. vom 2. März 1604, Abschrift in Haner Notabene maj. 2, 888.

²⁾ Die Gesch. der ungarl. protest. Kirche s. in M. Jilinszky, A. magyarhoni protest. egyház története. Budapest 1907. Jabo, Skizzen aus der Gesch. des ung. Protestantismus. Pest 1869.

fand die Bewegung Anhänger, der türkische Großvezier forderte alle auf, zu Bocskai überzutreten, im andern Fall drohte er den Sachsen, ihre Städte dem Erdboden gleich zu machen. Sie hatten keine Ursache, die Fortdauer der Bastaischen Zeiten zu wünschen, aber angesichts des allgemeinen Verderbens, das von allen Seiten drohte, eine Zeitlang schwankend, erkannten sie auf dem Landtag in Mediaſch (September 1605) Bocskai als Fürsten an, der schon im Februar vom Land dazu gewählt worden war. Der Fürst war selbst in Mediaſch anwesend, bei seinem festlichen Einzug von Huet und dem Bischof Schiffbaumer mit Reden begrüßt¹⁾. Kaiser Rudolf mußte 1606 mit Bocskai den Frieden von Wien schließen, in dem Bocskai als Fürst von Siebenbürgen anerkannt wurde und dazu acht Komitate erhielt, dabei auch Kaschau. Im Frieden von Wien wurde die freie Religionsübung in Ungarn gewährleistet und der von Rudolf den Preßburger Landtagsartikeln von 1604 eigenmächtig zugefügte 22. Artikel, der den Ständen Beschwerden in Religionsangelegenheiten bei Todesstrafe und Güterverlust verbot, aufgehoben. Die Pforte erkannte die Gebietsbestimmungen im Sitvatoroker Frieden (11. November 1606) an. Bocskai war eine hochgemute, dabei maßvolle Natur, tüchtig und zuverlässig, ihm verdankt Siebenbürgen, daß ihm seine Ehre blieb, das Land religiöser Duldung und Gleichberechtigung zu sein. Er brachte Erlösung von namenlosem Elend, er sicherte den Sachsen wie dem ganzen Land die religiöse und bürgerliche Freiheit²⁾.

Als Bocskai Fürst geworden war, verlangte er von den sächsischen Pfarrern den Eid, der in den einzelnen Kapiteln zu leisten sei, indem die Pfarrer die Treue durch ihre Unterschrift geboten³⁾. Die Kapitel wollten nichts davon wissen und Hermannstadt lehnte es als eine Neuerung mit der Begründung ab, daß es weder Sitte sei, noch göttlichem und menschlichem Recht entspreche, wenn die Pfarrer dem Fürsten in politischen Dingen einen Eid leisteten, und riefen zu Zeugen die Geschichte der Propheten an. Dann bildeten die sächsischen Pfarrer keinen Landstand, würden nicht auf den Landtag berufen, könnten ohne Wissen der politischen Behörden nicht schwören und deren Sache sei es, den Eid

¹⁾ Mon. com. Trans. 5, 304. Trausenfels, Deutsche Fundgruben. Kronstadt, 1860. S. 183.

²⁾ Geza Lancz, Der Aufstand Bocskais und der Wiener Friede. Eine kirchenhistorische Studie. Debrecin 1917.

³⁾ Dr. J. Roth, Aus trüber Zeit. Hermannstadt 1887. S. 63, 83.

zu leisten. Da sie zu politischen Beratungen nicht zugezogen würden, könnten sie dafür mit keinem Eid einstehen. Im übrigen legten sie beim Amtsantritt nicht nur den Eid ab, die Reinheit der Lehre zu bewahren, sondern auch dem Fürsten treu zu sein, dessen Aufträgen zu gehorchen, alle gegen das Vaterland gerichteten geheimen Anschläge aufzudecken, wenn sie davon Kenntniss erhielten. Darum sei ein neuer Eid überflüssig, der dazu von den Geistlichen der andern Nationen nicht gefordert werde. Es sei überhaupt gegen Christi Gesetz, daß sie, die der Kirche zu dienen hätten, dem Fürsten für Krieg und Frieden Eide leisteten.

Kaum war die Möglichkeit vorhanden, so griff die Synode wieder ordnend in die Verhältnisse ein.

Am 13. November 1607 trat sie in Mediasch zusammen. Die Zeitverhältnisse machen es erklärlich, daß sie an die Spitze das Bekenntnis zur Augsburger Konfession setzten¹⁾. Im engen Anschluß an die Vergangenheit faßten sie die Bestimmungen über Leben und Lehren der Pfarrer und Lehrer zusammen, über Ehe und Taufe, über die Ceremonien, im ganzen und einzelnen ernst, würdig und streng, aber es läßt sich verfolgen, wie allmählich eine Erstarrung begann, überall die gleiche Erscheinung, wo geistige Mächte durch Institutionen, ohne die sie nun doch nicht sein können, gestützt und gehalten werden sollen. Die „Gesetze“, die Glauben und Leben zu ordnen und in Schranken zu halten bestimmt waren, erstreckten sich allmählich auf allerlei kleine und kleinste Fragen, bis zum Kleid und Wagen, und wiederholten im Wesen die alten Bestimmungen von 1574 und 1577, bisweilen alte Sitte festzuhalten bestimmt, von der manches bis heute nachwirkt²⁾, stets

¹⁾ Art. 1. Confessionem, Carolo V. Augustae exhibitam anno 30, ut orthodoxam et verbo dei scripto consentaneam, in quam in prima ordinatione nostri ministri fidem dedimus, retinemus, profitemur et defendimus firmiter. Ad quam referimus etiam articulos nostrarum ecclesiarum, aliquoties repetitos, utpote anno 1578, item 1595. Ita tamen, ut posteriores per priores explicentur. Et contrarium docentes omnino improbamus. C. Udami S. 32.

²⁾ Articuli de pastorum vita et moribus, propositi in synodo Cibiniensi anno 1574 die 25. nov., repetiti autem et examinati et approbati in aliis etiam synodis utpote Segesvariensi anno 1593, item Mediensi anno 1605 die 25. Jan. celebratis, item anno 1607 die 10. Nov. Dann: Articuli synodi Megyeschini celebratae 1607, 13. Nov. Clar. Dom. Math. Schiffbaumer exist. Hi articuli, tandem ultimo ab ipso Super. revisi et correcti atque in diversa capitula missi in hunc modum, ut sequitur, ut habeant singuli formam et methodum tam doctrinae quam morum. Darunter Articuli de ceremoniis, doctrinae appendicibus,

gegen Aberglauben und katholische Anschauungen gerichtet. Von Bedeutung war, daß 1617 die Führung der Taufmatrikeln angeordnet wurde¹⁾. Bezeichnend für die Zeitverhältnisse war, daß Schiffbaumer die Synode bat, es solle ihm nicht der Name Bischof gegeben werden, da die fremden Kriegsvölker dabei immer an die Reichthümer der katholischen Bischöfe dächten und daraus Unannehmlichkeiten entstünden²⁾. Dem Bischof selbst gab die Synode die frühern Befugnisse zurück, die sie bei seiner Wahl hatte einschränken wollen, doch sollten die Dechanten erste Instanz sein³⁾.

Für das gesamte kirchliche Leben aber blieben die Kapitel von maßgebender Bedeutung. Sie ordneten sich ihre Innerangelegenheiten unter dem entscheidenden Einfluß des Dechanten und des „Offiziums“ (Dechant, Syndicus, Kollektor), wachten über die Reinheit der Lehre und des Lebens der „Amtsbrüder“, über die gewissenhafte Pflichterfüllung der Pfarrer und Lehrer. Inmitten des Kapitels mußte der neugewählte Pfarrer sich einer Prüfung unterziehen, bei der Ordination war es durch den Bischof geschehen, die seinen rechten Glauben und seine Gelehrsamkeit beweisen und zur Lesung guter Schriften aneifern sollte. Der Dechant verhiess vor der Prüfung, sie werde mit der Kürze Wahrheit verbinden, mit der Wahrheit Frömmigkeit, mit der Frömmigkeit Liebe zum

Dabei genaue Vorschriften, sequentes regulas et articulos a nostris pastoribus observari cupimus et volumus in suis ecclesiis: Circa baptismi administrationem. Circa coenae Dom. administrationem, De reliquis ad *εὐχιστολίαν* et ordinem eccles. pertinentibus ceremoniis, ausführlich über das Begräbnis, Verbot der Weinhäuser uß. Codex Adami S. 25 ff. Im Jahr 1609 wieder einmal ein Syn.=Verbot, kein Pfarrer dürfe am Gottesdienst uß. Änderungen vornehmen. Vgl. Prot. B (III) capituli Cibiniensis S. 208.

¹⁾ Art. 5. Essetque operae pretium, ut nomina baptizatorum, parentum et patrinatorum, addito die et anno, in peculiarem librum, ad hunc usum adornatum, consignarentur. Veterem enim admodum horum librorum consuetudinem in ecclesia esse constat, idque propter multiplices utilitates. Et, ut nihil aliae causae subsit, annon pastoris est, oves suas novisse et in numerato habere. Codex Adami, S. 40.

²⁾ Synode von 1617: Orat et hortatur dom. Super., ne quisquam episcopi nomen ei tribuat sed Superint. vocet, propter peregrinos milites, qui audito episcopi nomine, principis et dynastae opes ipsum possidere arbitrantur, pontificiis episcopis illum conferentes. Codex Adami S. 31.

³⁾ Art. 13. Superintendenti sacrosancta synodus omnem disponendi dispensandique offert et commendat auctoritatem, correcto articulo, quo ipsi haec auctoritas erepta erat, tempore electionis, sic tamen, ut primum requirantur decani ac tandem causa deferatur ad Superintendentem. Codex Adami S. 33.

Nächsten. Nach der Prüfung leisteten die Geprüften einen Eid und wurden dann ins Kapitel aufgenommen. Dabei war die Gemeinde durch zwei Zeugen vertreten. Vor der Präsentation, mit dem schönen deutschen Namen „Einseligung“¹⁾, schloß die Gemeinde und der Pfarrer einen Vertrag über die Leistungen der Gemeinde dem Pfarrer gegenüber. Bei der Einführung wurde der Pfarrer in die Kirche getragen²⁾.

In der Hand des Kapitels war die kirchliche Rechtspflege, die oft zu schwerem Streit führte. Sie erstreckte sich auf alle Kirchen- und Schulleute und war streng. Die spitzen Hüte der Lehrer ließ das Kapitel von Hermannstadt in der öffentlichen Sitzung 1606 abschneiden und Huet zürnte: „Ihr sollt Lehrer der Demut sein und zeigt kein einziges Merkmal davon“³⁾. Immer wieder beschäftigten schwere Fälle der Verletzung des Sittengesetzes das Kapitel. Trotz der Bestimmungen des Eigenlandrechtes gab es in den Ehestreitigkeiten Reibungen zwischen dem geistlichen und weltlichen Gericht.

Nicht weniger Sorge machten die Kämpfe um den Zehnten, um die fürstliche Arende. Kein Kapitel, das nicht unglaublichsten Übergriffen und Nichtsnutzigkeiten und Schlichen der fürstlichen Beamten zu begegnen gehabt hätte. Bischof und Generaldechant mußten wiederholt eingreifen und den Fürsten selbst angehen, um offenkundigen Betrug zu verhindern⁴⁾. Und nun erst die öffentlichen Lasten. Wollten wir in zusammenfassenden Rechnungen einmal zusammenstellen, was die Geistlichen da geleistet, die einmal nach dem gleichen Grundsatz besteuert wurden wie der Fürst und die Magnaten, 1 Den. von jedem Kornhaufen⁵⁾, von den Geschenken an bis zu den Auflagen, die Naturallieferungen wie die Geldzahlungen, es gäbe eine lange Reihe schwerer Opfer⁶⁾. Daß es

1) J. Wolff: Die Hausfeligung im Korr. 1892 S. 16.

2) Korr. 1883 S. 74 aus dem Jahr 1536.

3) Ver.-Arch. 14, 404.

4) Dr. J. Roth: Aus trüber Zeit. Bilder aus der Gesch. des Hermannstädter ev. Kapitels v. B. 1600 bis 1607. Hermannstadt 1887. S. 43 f. Die obigen Züge zum Teil aus dieser Darstellung, die auch einen wertvollen urkundlichen Anhang hat.

5) Im Jahr 1593, Korr. 1888 S. 4.

6) Roth a. a. O. S. 54 f. Fr. Teutsch: Hermannstadt und die Sachsen im Kampf für Habsburg 1598 bis 1605. Ver.-Arch. 14, 359. Darin zahlreiche Daten über die Leistungen. S. 400 f. über Kirche und Schule. Dort auch Belege aus dem Kapitularprotokoll.

bei Verhandlungen über solche Forderungen nicht immer friedlich zugeht, wird verstehen, wer die menschliche Natur kennt.

Auch die kleinsten Kapitel setzten etwas darein, in ihrer Mitte Ordnung zu halten. Die Vier-Dörfer-Surrogat (Capitulum Chana-diense), die 1582 für die Lehrer wie für die Pfarrer und Prediger Gesetze gab¹⁾, hat im alten Kapitelsbuch Beweise dafür hinterlassen. Das Burzenländer sicherte den Beschlüssen, die es 1557 faßte: es sollten die Erben des Pfarrers nicht nachträglich mit Tagen und Auflagen belästigt werden und dem Nachfolger ein Sedezimale gelassen werden, dadurch Dauer, daß es sie vom Kronstädter Rat bestätigen ließ²⁾. Umfangreich waren überall die Verhandlungen der Eheprozesse, bei denen im Burzenland auch Vertreter des Kronstädter Rats anwesend waren³⁾.

Das Burzenländer Kapitel faßte 1571 und 1590 die bestehenden Vorschriften zusammen und ordnete die Verhältnisse in seinem Kreis wieder mit Zustimmung der Weltlichen⁴⁾. Der Dechant wurde auf ein Jahr gewählt, am Georgstag sollte er das Amt und die Schlüssel zur Lade in die Hand der Brüder legen und der Nachfolger gewählt werden. Ein Kapitelsbruder soll über die Prozesse und die Entscheidungen Aufzeichnungen machen (1590). Dem Dechanten sind sie Gehorsam schuldig, die Geheimnisse des Kapitels sollen sie bewahren. Der neugewählte Pfarrer hat die Bestätigung vom Dechanten zu erbitten, wofür er einen Gulden zu zahlen hat, es sei denn, er wolle mit Rücksicht auf die bessere Rente ein Ubriges hinzufügen, „und dieses mißbilligen wir nicht“. Der neugewählte Pfarrer darf den Wählern nicht mehr als ein Faß Wein spenden. Beim Weinschank soll er ordentliches und ge-

¹⁾ Die Leges scholasticae sind in den Sch. D. 1. 27 gedruckt. Im Kapitelsbuch stehen vorher: Leges concernentes ministros ecclesiarum capituli Chanaadiensium 1582. Über das Buch s. Teutsch, Synoden S. XI.

²⁾ Urk. vom 20. Dez. 1557 im Kronstädter Kapitular-Archiv. T.

³⁾ Protoc. actorum et acta capituli Barcensis ab anno 1506 im Kronstädter Kap.-Arch. S. 1, 4 u. ö.

⁴⁾ Statuta capituli Barcensis partim ex priscis legibus, partim ex constitutionibus recentioribus descripta 1571. P. 31: Articuli utriusque magistratus matura deliberatione congesti ac publice approbati et recepti, in omnibus hujus provinciae ecclesiis ter in anno ex suggestu proclamantur.

Statuta capituli Barcensis revisa et resectis inutilibus, communi fratrum censura, quibusdam novellis aucta et proposita capitulo ab eodemque approbata in Petersberg 2. Junii anno 1590.

Beide in Liber promptuarii capituli Brassoviensis inchoatus anno domini 1452 im Burzenländer Kapitular-Archiv. T.

rechtes Maß brauchen. Es muß viel Mißbrauch geschehen sein, denn die Strafen wurden 1590 verschärft. Für das Testament hat der Pfarrer dem Dechanten 1 fl. zu zahlen, bis zum Jahr 1547 bekam der Dechant aus dem Nachlaß jedes verstorbenen Amtsbruders ein Pferd, seither vom Kapitel jährlich 4 fl. als Entgelt für seine Arbeiten. Zum eisernen Inventar gehörten ²/₁₆ des Zehntens, doch nur des großen Zehntens. Als Gast zur Hochzeit geladen soll der Pfarrer beim Geschenk nicht fehlen, auch die Kinder der verstorbenen Pfarrer in gleicher Weise ehren, der Braut nicht mehr als 3 fl., dem Bräutigam nicht mehr als 4 fl. geben. In den Statuten von 1590 wurde besonders hervorgehoben, daß vom weltlichen Gericht nicht nur Pfarrer, Lehrer und Glöckner frei seien, sondern auch deren Kinder und Gesinde, und daß Alles, was mit der Ehe zusammenhänge, und die Zehntangelegenheiten vor das geistliche Gericht gehören. Die Dörfler sollen nicht nach ihrem Gutdünken den Pfarrer wählen, sondern über Vorschlag des Kapitels und des städtischen Rats¹⁾. Auf die Stiftungen des Kapitels soll gesorgt werden, besonders jene, die der Unterstützung Studierender im Ausland dienen.

In beiden Ordnungen fehlen nicht die auf Grund der Synodalbeschlüsse gültigen Bestimmungen über das ordentliche Leben der Pfarrer, über die Trauung in der Kirche, Aufnehmen der Prediger u. ä., vor allem über die Zahlungen der Taxen und Auslagen, die Fürsorge für den Zehnten. Unter die Geheimnisse des Kapitels rechnet die Ordnung von 1590: alle freundschaftlichen Besprechungen und Beratungen, die Verhandlungen in der Sitzung über die Art der Aufrechthaltung der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit gegen die Weltlichen und sonstige Angreifer, die Verrechnung der Pfarreinkünfte, Vergehen und Strafen der Pfarrer.

Ähnliche Statuten gab sich das Kisder Kapitel 1573 und legte 1589 im Einverständniß mit dem Rat von Schäßburg ein eingehendes Inventar der Gemeinden an²⁾. Die Kosder Kapitelsbrüder schlossen 30. März 1580 mit der Stuhlversammlung eine

¹⁾ 1590. XXI. Quaelibet ecclesia in defuncti pastoris sui locum, quo fieri potest citius, alium pro sua libertate eligere et surrogare potest, modo non fiat hoc caeco et insolenti rusticorum ausu, sed praehabita deliberatione matura et gravi cum senatu urbis et capitulo, sub gravi poena.

²⁾ Matrica continens leges et statuta, privilegia item et donationes ac libertates principum litteris roboratas Capituli Kizdensis Anno Domini MDLXXIII in suum et successorum usum collectas. Im Kisder Kapitular-Archiv.

Vereinbarung, wornach zur Erntezeit 15 Tage lang das Vieh nicht in die Stoppeln getrieben werde, bis der Pfarrer seinen Zehnten eingeführt habe. Niemand dürfe in der Erntezeit mit seinem Vieh auf dem Feld übernachten und Frucht einführen, Hanf und Flachs soll erst eingeführt werden, wenn der Zehnte eingeführt ist. Die Pfarrer sollen das Recht haben, je nach der Größe der Gemeinde 2 bis 4 Faß Wein zu 40 Eimer auszuschänken¹⁾.

Bocskai überlebte den Sitvatoroker Frieden nicht lang. Er starb am 29. Dezember 1606, der erste reformierte Fürst Siebenbürgens, dem nun eine ganze Reihe folgte, womit auch die veränderte Stellung des Landes in der europäischen Politik zusammenhängt. Am 12. November hatten auf seinen Befehl die letzten Jesuiten das Land verlassen, ihre Besitzungen und ihre Pläne aufgeben müssen. Mehr als 70 Jahre ist das Land von ihnen frei geblieben. Im Land sprach man von einer Vergiftung des Fürsten. Er hatte die Witwen und Waisen aller evangelischen Pfarrer und Lehrer von allen Abgaben und Steuern befreit²⁾. Bei seinem Leichenbegängnis gingen der evangelische Bischof, der Generaldechant und die sächsischen Pfarrer an erster Stelle vor dem Sarg, ihnen folgten die ungarischen Pfarrer, dann kamen die Lehrer aus Sarospatak und Kaschau, zum Schluß die Arianer und Bekenner der griechischen Kirche. Während die Ersten abwechselnd Leichengesänge anstimmten, mußten die Letzten die Leiche stumm begleiten.

Sein Nachfolger Sig. Rakoczý behielt die Stelle wenig über ein Jahr (12. Februar 1607 bis März 1608), da er mit Rücksicht auf sein Alter und den Widerstand, den er fand, abdankte. Er hatte bald nach der Wahl der evangelischen Geistlichkeit die alten Freiheiten, namentlich das Recht auf den Pachtzins für die fürstliche Zehntquarte bestätigt, an deren unentgeltliche Einziehung er erst gedacht hatte, und bestimmt, daß die Pfarrhöfe von aller Einquartierung frei sein sollten³⁾.

Kurz darauf starb Alb. Guet, nachdem er 30 Jahre lang Königsrichter gewesen, „der große Romes“, wie sie ihn dankbar auf seinem Grabstein nannten. Er hatte es auf dem Landtag durchgesetzt, daß der sächsische Romes als solcher immer im Rat des Fürsten sei, damit er dort sein Volk und seine Kirche vertrete. Mehr als einmal war es seiner Tüchtigkeit und seiner Treue ge-

¹⁾ Orig. im Kosder Kap.-Arch.

²⁾ Mediascher Gymn.-Progr. 1862, S. 30.

³⁾ Urk. in Teutsch UEL. S. 1. 253.

lungen, Angriffe auf sächsisches Recht zurückzuweisen, auch die Kirche hatte Ursache ihm dankbar zu sein und sich darüber zu freuen, daß Gott zu allen Zeiten ihr Männer erstehen ließ, die sich ihrer annahmen.

Aber die Visitationsartikel von 1577, die 1607 erneuert worden waren, ergab sich ein Streit, der den alten Gegensatz der Geistlichen und Weltlichen wieder zeigte. Auf Anstiften des Königsrichters Daniel Malmer (Litteratus), Huets Nachfolger, dann noch einiger andern einflußreichen Beamten, die den Geistlichen feind waren, erlaubte sich der Provinzialnotär Joh. Roth an diesen Artikeln willkürliche Änderungen vorzunehmen, dem Bürgermeister Gallus Lutsch nahm er heimlich das Siegel und schickte die so gefälschten Artikel in die Kreise hinaus. Als Schiffbaumer den Betrug entdeckte, eilte er nach Hermannstadt, stellte die Sache dem Bürgermeister dar und es gelang nach vielen ärgerlichen Streitigkeiten die echten Artikel 1615 zur Geltung zu bringen¹⁾.

Ein trauriges Erbe dieser Zeit war, daß in dem Jammer des Kriegs und der Not, vor allem des unmenschlichen Wütens der Scharen Bastas und Michaels am Anfang des 17. Jahrhunderts im Bistritzer Bezirk²⁾ und im Unterwald³⁾ eine ganze Anzahl von Gemeinden entweder völlig zugrunde gegangen oder so geschwächt waren, daß sie im Lauf des Jahrhunderts erloschen, so in Budesdorf, Heresdorf, Ziegendorf ußf. in trauriger Folge, alles zusammen wenigstens zwei Duzend Gemeinden. Der Verlauf war überall der gleiche. Krieg und Seuchen hatten die Bevölkerung stark vermindert, kaum einige Familien blieben zurück, Leute andern Volkes und Glaubens rückten in die leer gewordenen Stellen ein. Die übrig gebliebenen Gemeindeglieder aber hielten sich für berechtigt, die Kirchengüter zu verkaufen, selbst die Glocken und die Kelche verfielen diesem Schicksal, besonders im Schogener Kapitel, um das sich kaum jemand kümmerte. Die dort vorgenommenen

¹⁾ Nach der Darstellung im Coder Böldner, S. 320.

²⁾ Näheres bei G. Keingel: Spuren erloschenen Deutschtums im nordöstl. Siebenbürgen. Korr. 1891, S. 97 ff. R. Esallner: Aus der ältesten Vergangenheit der deutschen Ansiedlungen im Norden Siebenbürgens. Ebenda, 1907 S. 65, 1908 S. 34, 49. Derselbe: Zur Entwicklung des Parrochialbesitzes in den Gemeinden des Bistritzer-Kirchner Kapitels. Ebenda, 1911 S. 113, 127. Über untergegangene Gemeinden im Nösnerland. Korr. 1900, S. 22. Über die Verwüstungen im Bistritzer Distrikt. Ver.-Arch. 12, 427.

³⁾ S. oben Marienburg S. 324. Sachjenseh. 1, 300 f.

Kirchenvisitationen¹⁾ konnten das Elend nur feststellen, nicht aufhalten (1621f).

Und doch waren das kleine Fragen angesichts des Schwersten, das herauszog, das bald mit Recht die Gemüter aller erregte, die Frage nach dem Bestand von Volk und Kirche, die der nichtswürdigste Fürst, der in Siebenbürgen zur Herrschaft gekommen war, vernichten wollte — Gabr. Bathory.

12. Im Kampf mit Gabriel Bathory.

Auf Sigmund Rakozis kurze Regierung folgte, vom Landtag in Klausenburg gewählt (5. März 1608), Gabr. Bathory auf dem siebenbürgischen Fürstenthron. Das alte Geschlecht, das noch im 14. Jahrhundert als ein eingewandertes bezeichnet wurde, und seinen Namen von der flandrischen Kolonie Bathar in Nordungarn ableitete, wo es das Erbrichteramt inne hatte, hatte schon in Sigismund Bathory Spuren des Verfalls und des Niedergangs gezeigt. Im letzten Sprossen der Familie überwogen sie. Ehrgeizigen und hochfliegenden Sinns war er ein Wüstling ohne Kraft der Selbstbeherrschung, zügellos gemein, auch in seinen politischen Handlungen augenblicklichen Launen unterworfen, die ihm das vielleicht mögliche Ziel verrückten²⁾. Gereizt durch die Erinnerung, daß Steph. Bathory einst neben dem siebenbürgischen Fürstenthum die polnische Krone getragen, wollte er hier zwischen der türkischen und habsburgischen Macht ein einflußreiches, entscheidend in die Waagschale fallendes Staatswesen gründen, im Osten Europas maßgebend sein. Der Augenblick schien günstig. In Prag saß träumend unter seinen Blumen und Büchern auf dem Grabschrein Kaiser Rudolf II., mit seiner Vorliebe für Pferde, alchymistische Geheimnisse und schöne Kunstschätze und kümmerte sich weder um Deutschland noch um Ungarn, wo „um Reich und Krone zu retten“, sein Bruder Mathias sich zum König ausrufen ließ (1608), und die Türken, deren Untertan Bathory war, waren in Asien beschäftigt, so daß Bathory das Feld für sich frei fand. Unter den Bedingungen, mit denen er zum Fürsten gewählt worden war, stand obenan die Aufrechterhaltung der Religionsfreiheit, wie

¹⁾ Korr. 1891, S. 98.

²⁾ Die bösesten Belege in Mon. com. Trans. 6, 242. Eine geistvolle Charakteristik Bathorys bei Fr. Müller-Langenthal: Die Sieb. Sachsen und ihr Land. Berlin, Heimat und Welt. 1912, 62ff.

sie bisher gewesen und daß er ebenso mit den Türken, wie mit Mathias Frieden halte¹⁾).

Die Religionsfreiheit hat er im allgemeinen geachtet. Als das Bogeschdorfer Kapitel klagte, seine Pfarrer und Lehrer würden durch die Edelleute, die Beamten und Zehntner im Komitat ungerrecht bedrückt und mißhandelt und allerlei ungerechte Abgaben von ihnen erhoben, schützte er sie in ihren Rechten²⁾ und gebot namentlich den Beamten des Rokelsburger Komitats die Pfarrer zu schützen, deren Zuständigkeit unter die geistliche Gerichtsbarkeit er besonders betonte³⁾, wie er auch der kleinen sächsischen Gemeinde Bethlen im Fogarascher Distrikt das Recht schützte, einen Pfarrer ihrer Sprache und ihres Glaubens zu halten⁴⁾.

Der Angriff auf den Zehnten und zuletzt der Raub einer Quarte hatte zwei Ursachen, vor allem die allgemeine Geldnot des Fürsten, die bei seiner Lebensweise überhaupt nicht zu bannen war, dann den Haß gegen die Sachsen.

Der letztere setzte sich aus verschiedenen Ursachen zusammen. Zugrunde lag der unüberbrückbare Gegensatz der magnarisch-adligen und der sächsisch-bürgerlichen Lebensauffassung, die verschiedene Welten darstellte, die im staatlichen Leben Siebenbürgens oft hart zusammenstießen. Dazu kam als unmittelbarer Anlaß, daß die Sachsen den hochfliegenden Plänen des Fürsten sich entschieden entgegen stellten. Den Anfang zur Vergrößerung der Herrschaft sollte ein Aberfall der Walachei bringen und ein Bündnis mit der Moldau. Zum letztern gaben sie nur nach langer Weigerung ihre Zustimmung (1608), das erstere lehnten sie überhaupt ab. Hatte doch Kronstadt mit dem Woivoden der Walachei, Radul Scherban, ein Bündnis geschlossen und lag für das sächsische Gewerbe und den Handel das beste Absatzgebiet dort. Und nun sollten sie für dieses, in ihren Augen ganz törichte Beginnen, auch noch Steuern zahlen. Die außerordentliche Steuer von 25.000 Gulden, die Bathory auf dem Landtag in Klausenburg (1609) verlangte, wollten sie anfangs überhaupt nicht bewilligen und erbaten sich dazu nur auf Grund des Versprechens, eine ähnliche Abgabe von ihnen nicht mehr zu fordern. Im folgenden Jahr begehrte er ein Darlehen von 100.000 Gulden, hundert sechsspännige Wagen und

¹⁾ Mon. com. Trans. 6, 89.

²⁾ Teutsch, UEL. S. 254. Weißenburg, 6. August 1608.

³⁾ Ebenda, S. 256. Mediasch, 31. Dezember 1609.

⁴⁾ Ebenda, S. 259. Hermannstadt, 27. Mai 1612.

alle Lagerzelte Kronstadts. Die sächsische Nationsuniversität befriedigte ihn mit einem Geschenk von 10.000 Gulden. Das alles stachelte seine Abneigung gegen die Sachsen weiter auf. Gegen Hermannstadt, hieß es, sei er besonders ergrimmt gewesen, weil er der Stadt die Schuld am Tode des Andr. Bathory gab.

So berief er 1610 einen Landtag nach Hermannstadt. Gegen das Landrecht kam er mit einem großen Heer, mit dem er gegen die Walachei ziehen wollte. Durch Sorglosigkeit des Rats zog er im Dezember in die Stadt ein, zu seiner eignen Überraschung ohne Widerstand zu finden. Er klagte Hermannstadt des Hochverrats vor dem Landtag an und falsche Zeugen waren bereit, Beweise zu stellen, ein Landtagsbeschluß wies Hermannstadt dem Fürsten als Residenz an, er erklärte alle Bürger des Todes schuldig, später begnadigte er sie bis auf 147 Männer, deren Leben zuletzt mit 50.000 Gulden gelöst wurde. Der gesamte öffentliche Besitz der Stadt wurde eingezogen, die Bürger wurden verjagt, das Rathaus und das Archiv wurden ebenso geplündert wie die Privatwohnungen, die sich die neuen Herrn aufteilten und in deren Stuben „die Bluthunde“ ihre Pferde hineinstellten. Alles, was jene Zeit an Greuel mit dem Krieg untrennbar verband, es feierte hier Orgien. Die Kirchen wurden für den Fürsten besetzt, „die ungarischen Prediger“ sollten das Vorrecht haben und die sächsischen Geistlichen ihre Predigten so einrichten, daß jene nicht gestört würden¹⁾.

Radul Scherban zu schlagen und Kronstadt zu besetzen, brach Bathory 1610 von Hermannstadt auf und fiel in die Walachei ein. Kronstadt rettete sich zunächst durch große Geschenke. Als der Fürst 1611 den Versuch erneuerte, rief der Feuergeist des Stadtrichters Mich. Weiß die Bürgerschaft zur äußersten Kraftanstrengung auf und Bathory vermochte wohl das Burzenland zu verwüsten, nicht aber die Stadt einzunehmen, da er die Schlacht verlor. Es ist nicht zu viel gesagt, daß Mich. Weiß das Werk des Sonterus rettete, denn wenn Kronstadt fiel und Hermannstadt, dann wars nicht nur um das sächsische Volk, sondern mit ihm auch um die evangelische Kirche geschehen. Die Pflichterfüllung des Kronstädter Stadtrichters aber war von religiösen Gedanken ge-

¹⁾ Die Hermannstädter Schreckenstage sind in vielen Chroniken festgehalten, so: Sieb. Chronik des Schäßburger Ratschreibers G. Kraus in *Fontes rerum Austriac. Scriptores* III u. IV. Wien, 1862. S. 6 ff. Dann: Remeny, *Gründgruben* I. 255 f. Vgl. G. D. Deutsch, *Sachsengesch.* I. 329 ff. Die Landtage in der Mon. com. Trans. 6.

tragen. Wie stark in ihm das evangelische Bewußtsein war, das zeigte sich u. a. darin, daß er, der Sohn eines in Eger geborenen Mannes, der in Mediasch eine neue Heimat und die Frau gefunden hatte, nach dem frühen Tod der Eltern wohl den Jesuiten in die Hände geraten konnte, aber den evangelischen Glauben in sich nicht ertöten ließ. In Kronstadt fand er eine neue Heimat, als er aus der Fremde zurückkehrte, wo er in der ungarischen Kanzlei des Kaisers Rudolf in Prag die große politische Welt und die treibenden Kräfte kennen gelernt hatte und seine Kenntnisse und Umsicht, auch im Auftrag Bathorys, bei Gesandtschaften in der Moldau und Walachei bewährte. Die persönlichen Beziehungen zu Bathory hinderten ihn nicht, seine Pflicht auch gegen ihn zu erfüllen.

Ergrimmt kehrte Bathory nach Hermannstadt zurück. Neue unerschwingliche Summen verlangte er von der Stadt, aus der er alle Bürger vertrieb, die ausgenommen, die er für den fürstlichen Hof als unentbehrlich bezeichnete. Die Stadt verlor ihre Einwohner, einige Teile wurden zu Aickern umgewandelt.

Am 1. Oktober 1611 aber zog der Fürst drei Zehntquarten der evangelischen Geistlichen, ausgenommen die des Bistriker Distrikts und des Repser Stuhls, für den Fiskus ein, weil die Pfarrer sich gegen den Fürsten empört hätten¹⁾.

Der Schlag kam nicht unvermutet.

Bald nach seiner Thronbesteigung hatte Bathory versucht, sich in den kostenlosen Besitz der einen Quarte zu setzen, die der Fürst gepachtet hatte. Als im April 1608, also wenige Wochen nachdem Bathory zum Fürsten gewählt worden war, das Hermannstädter Kapitel den Kathedralzins zahlte, und dabei vom fürstlichen Pächter Synlasi die Zahlung des Pachts für die eine Quarte forderte, erklärte dieser zur Überraschung der Pfarrer²⁾, diese Angelegenheit sei den politischen Beamten der Nation überwiesen worden, die sollten beraten, ob sie diese Quarte dem Fürsten nicht umsonst überlassen mollten. Als die Pfarrer darauf hinwiesen, das gehe die Geistlichen und nicht die Weltlichen an, den Bischof und die Dechanten, erwiderte Synlasi: „Der Pacht für den Zehnten der

¹⁾ Teutsch, Zehntrecht S. 190. Urk. Hermannstadt, 1. Oktober 1611.

²⁾ Die interessante Urk. in den o. a. Fontes rerum Austriac. S. C. Dazu und zum folgenden überhaupt: G. D. Teutsch, Zur Gesch. der Sachsen unter Gabriel Bathory. Zeitgenössische Aufzeichnungen aus dem Hermannstädter Kapitelsprotokoll. Ver.-Arch. 17, 705 f., 710.

Pfarrer (d. i. die eine Quarte) macht mehr als 5000 Gulden aus, der Fürst aber hat nicht 50 Gulden; nicht daß er euch noch den Pacht bezahle! Daher seht zu, daß ihr dem Fürsten hierin in etwas willfährig seid! Denn er ist ein jähzorniger Jüngling, der mit Gewalttat alles an sich reißt, was er will. Aus eurem Pacht wünscht er die Weißenburger Kirche, den Fürstenhof und andre notwendige Gebäude zu bauen uff.“ Die Hermannstädter Kapitularen erwiderten, es sei ungerecht und widersinnig, daß die sächsischen Pfarrer ungarische Kirchen bauen sollten, während sie nicht einmal die eignen bauen könnten. Habe der Fürst keine Mittel, so solle er sich sie schaffen, aber nicht den Pacht schuldig bleiben. Als der Hermannstädter Bürgermeister hörte, Sylvasi habe behauptet, die weltlichen Herrn hätten zugestimmt, warf er ihm Lüge vor und erklärte, sie würden es nie zulassen, daß die sächsischen Zehnten genommen würden. Und doch konnten sie den Gewaltstreich nicht verhindern. Trotzdem der Fürst eben die Ausrechthaltung der kirchlichen Freiheiten und Gerechtsame gelobt¹⁾, wurde der Pacht 1608 nicht bezahlt²⁾. Die geistliche und weltliche Universität wandten sich sofort an den Fürsten und baten um Anerkennung der kirchlichen Rechte, die der Fürst gewährte³⁾. Eine Bitte der Pfarrer, in bezug auf den Pacht keine Änderungen zu veranlassen, erledigte er mit der hinauschiebenden Antwort, sie sollten den Ausgang des Landtags abwarten⁴⁾.

Als Hermannstadt von Bathorn besetzt wurde und der Fürst zuletzt 50.000 Gulden von der Stadt verlangte, trat an das Hermannstädter Kapitel die Frage heran, ob die Geistlichen nicht auch etwas beisteuern sollten? Sie — viele von ihnen Hausbesitzer in Hermannstadt — waren sehr zurückhaltend und kleinlich. Sie rieten hin und her und das Ergebnis war, daß sie nichts gaben. Es könne sein, daß der Fürst in kurzem die Kriegswagen und die Bespannung für die Geschütze von den Pfarrern verlange und die Bürger trügen dazu auch nichts bei⁵⁾. Auch bestehe die Gefahr, wenn die Geistlichen zu jener Summe, die als Strafe für den

¹⁾ Mon. com. Trans. 6, 89.

²⁾ Die Urk. Lucae Trausneri consilarii Bathoreani Testimoniales de anni 1608 arenda principi per pastores remissa bei Haner Conservatorium 2, 382 im Sup.-Arch.

³⁾ Ebenda, 381.

⁴⁾ Ebenda, 384.

⁵⁾ Herm. Kapitelsprotokoll. Ver.-Arch. 17, 709.

Hochverrat auferlegt worden sei, etwas beitrügen, der Fürst das als Zeichen der Mitschuld deuten werde. Dem Dechanten war die Sache nicht ganz recht und er drängte, sie sollten Beiträge für die Geschenke geben, die man dem Fürsten und andern Vornehmen zu geben habe. Der Fürst hatte von der geistlichen Universität 2000 Kübel Hafer gegen Bezahlung verlangt. Diese fand, „da die Zuverlässigkeit des fürstlichen Hofs eine sehr mißliche sei“¹⁾, es angezeigt, statt dessen 500 Kübel zu schenken und den Fürsten zu bitten, sich damit zu begnügen, da seine Truppen das meiste schon aufgezehrt hätten. Der Fürst war damit zufrieden.

Im selben Augenblick aber (April 1611) trat sein böser Rat Imreffi, den sie immer wieder mit Geschenken zu gewinnen trachteten, an den Generaldechanten mit dem Ansinnen heran, eine Zehntquarte nur für das laufende Jahr dem Fürsten zu überlassen und damit zu erreichen, daß der Fürst in den folgenden Jahren den Pacht zahle und die Pfarrer im Besitz der andern Quarten schütze. Der Generaldechant wies darauf hin, daß hierüber nur die Synode beschließen könne, worauf Imreffi drängte, sie solle sich damit beeilen. Bischof Schiffbaumer war der Meinung, es solle darauf eingegangen werden, doch unter folgenden Bedingungen: die unentgeltliche Überlassung sei nur für dieses Jahr und über die drei andern Quarten sei eine fürstliche zusichernde Bestätigung auszustellen. Zugleich wurden die Kapitel um ihre Gutachten angegangen. Das Bistriger Kapitel riet, wenn nichts andres übrig bleibe, darauf einzugehn, das Kisder, man solle versuchen, durch Verdoppelung der Geschenke an Imreffi den Verlust abzuwenden, im andern Fall Nachlaß und Erleichterung andrer Beschwernisse verlangen. Das Kosder, man solle auf den Privilegien stehn; wenn nichts zu erreichen sei, sei der Verlust einer Quarte besser als dreier. Das Ergebnis war, da auch das Mediascher Kapitel auf ähnlichen Anschauungen stand, wie die andern, daß die Geistlichkeit bereit war, für das laufende Jahr die eine Quarte abzutreten, doch sollte für die spätern Jahre der Pacht gezahlt werden, der Bezug des übrigen Zehntens feierlich gewährleistet werden. Doch kam zunächst keine Einigung zustande. Imreffi, mit dem die Verhandlungen flossen, wollte nicht zugeben, daß diese Wegnahme ein gewaltsamer Akt sei, wie die Geistlichkeit ihn bezeichnete, und dann erklärte er offen, von der Pachtzahlung in Zukunft könne auch keine Rede sein.

¹⁾ Ver.-Arch. 17, 710.

Nun kamen die Ereignisse des Sommers 1611, der Kriegszug Bathorys nach Kronstadt, seine Niederlage, bei der auch Imreff, in einem Sumpf bei Petersberg, das Leben verlor, die neue Rache an Hermannstadt und der sächsischen Nation. Dazu gehörte, daß Bathory am 1. Oktober 1611, unter dem Vorwand, die Gesamtheit der Sachsen, mit Ausnahme von Bistritz und Reps habe an ihm, er wisse nicht warum, Hochverrat begangen und infolgedessen alle Güter an ihn verloren, die drei vom Fürsten nicht gepachteten Zehntquarten der Geistlichen einzog, ausgenommen die im Bistritzer Distrikt und im Reper und Brooser Stuhl¹⁾.

Mitten in diesen Wirren starb Bischof Schiffbaumer in der Birtzhälmer Kirchenburg, da die Gemeinde von den Haiducken und andern Völkern besetzt war²⁾. Eine Möglichkeit, zur Neuwahl zu schreiten, war angesichts des Kriegs und seiner Folgen im ganzen Land³⁾ ausgeschlossen. Der Generaldechant wurde ersucht, das Regiment zu führen, da er als Stellvertreter des Bischofs galt. Das war damals der Meschner Pfarrer Zach. Weyrauch⁴⁾, dann Johann Budaker, den die Birtzhälmer sich von Bistritz zum Pfarrer riefen⁵⁾. Ihm fielen teilweise die schwierigen Unterhandlungen zu, die in der Zehntsache weiter geführt wurden.

Sofort nach dem Erlaß des Fürsten, der die Einziehung des Zehntens angeordnet, trat das Hermannstädter Kapitel in die Bresche. Es wandte sich in einer Eingabe an Bathory und wies darauf hin, wie die Geistlichen unter gewissen Bedingungen bereit gewesen seien, dem Fürsten eine Quarte abzutreten und baten um Belassung der drei Quarten⁶⁾. Am frühen Morgen (4. Oktober) betraten der Dechant und der Seltauer Pfarrer im Namen der gesamten Geistlichkeit die Wohnung des Fürsten in Hermannstadt,

¹⁾ Urk. Hermannstadt 1. Okt. 1611 bei Teutsch, Zehntrecht S. 190.

²⁾ Notiz im Codex Adami S. 46: Obiit mortem clariss. dom. Math. Schiefbaumerus Birtthalbini in arce in tumultibus publicis, quando Haydones Ungarienses cum Valachis curtanis, principe Radulio Transalpin. et Generali Sigism. Forgacsio Ungar. in regno nostro Transsilvania passim grassantur die 30. Aug. 1611.

³⁾ Herm. Kapitularprotokoll: universa nostra patria bello, latrociniiis, rapinis hostiumque incursionibus quasi diluvio inundata. Ver.-Arch. 17, 716.

⁴⁾ Über ihn Teutsch, Bischöfe S. 11.

⁵⁾ Ebenda, S. 11. In den Synodakten von 1612 erscheint Budaker schon als Generaldechant und Weyrauch seltamerweise als vicarius superintendientiae, 1613 Weyrauch pastor Birtthalbensis et superintendientiae vicarius.

⁶⁾ Ver.-Arch. 17, 717.

um das Bittgesuch zu übergeben. Sie fanden die Pferde am Wagen angeschirrt, der den Fürsten zum Landtag nach Klausenburg bringen sollte. Er würdigte sie keines Blickes. Ob die Bitte an die Begleitung, dem Fürsten auf dem Weg die Sache vorzutragen, Erfolg gehabt, hat der Dechant nicht erfahren. Doch blieben sie nicht untätig. Der Königsrichter von Reps, der beim Fürsten in besonderer Gunst stand, wurde gebeten, auf dem Klausenburger Landtag sich der Geistlichen anzunehmen, die in einem nochmaligen Gesuch sich an den Fürsten wandten, dabei auf ihre Unschuld hinwiesen und wie sie, ihrer Einkünfte beraubt, hinfort den Cathedralzins nicht mehr zahlen könnten, was nur zur Verachtung der Geistlichen und zum Schaden des Fürsten geschehen könne¹⁾. Es war alles vergeblich. Der Landtag von Klausenburg, der nur einen Tag dauerte, (10. Oktober) bestätigte die Tat²⁾ und Bathorn, der voll Hohn die Vermittlung der Universität zurückwies: „wenn bisher der Fürst mit einer Quarte ausgekommen, so würden es die Pfarrer hinfort noch leichter können“, antwortete auf die Eingabe der Geistlichen³⁾: „Auf unsre Betreuen haben wir immer Rücksicht genommen und haben sie auch jetzt; die sich aber gegen uns vergangen haben, verdienen auch noch andre Strafe. Gewiß, wir sind der Sache auf den Grund gegangen, daß auch von der gegenwärtigen Rebellion zum guten Teil die Pfarrer die Ursache gewesen sind. Auch das, was wir ihnen gewährt haben, haben wir aus Gnade getan. Die uns treu gewesen sind, denen haben wir es gewährt, wie den Bistrigern mit ihrem Kapitel und Reps und auch Broos“⁴⁾.

Es ist verständlich, wenn das Hermannstädter Kapitel zunächst nichts weiter in der Angelegenheit tun wollte und es ablehnte, durch neue Geschenke etwa den Fürsten zu anderer Meinung zu bekehren. Die Kisder und Kosder hatten es versucht und nichts erreicht⁵⁾. Das Hermannstädter Kapitel hatte eben sein Silbergerät um 88 Gulden verkauft, um der Not des Tages zu begegnen⁶⁾. Die Brooser

¹⁾ Ebenda, S. 720.

²⁾ In den Landtagsartikeln findet sich der Beschluß nicht (vgl. Mon. com. Trans. 6, S. 207), aber in der Restitutionsurkunde (Deutsch, Jekhtrecht S. 192) geschieht die Berufung auf diesen Landtag ausdrücklich.

³⁾ Der ungar. Text im Ver.-Arch. 17, 721.

⁴⁾ In der Urk. vom 1. Oktober 1611 ist Broos unter den Beraubten angeführt, doch wohl nur irrtümlich.

⁵⁾ Ver.-Arch. 17, 721 ff.

⁶⁾ Rechnung im Herm. Kapitulararchiv.

Brüder klagten, sie seien zu arm, um sich nur ordentlich zu kleiden und lebten wie Bauern¹⁾. Auf dem Hermannstädter Landtag, der im Mai 1612 dem Fürsten die Mittel geben sollte, Kronstadt zu bezwingen und der sonstigen Unruhen im Lande Herr zu werden, baten die Geistlichen noch einmal um Rückgabe der Einkünfte. Der Fürst berief sich — auf den Beschluß des Klausenburger Landtags. Er wolle ihnen gerne seine Gnade erweisen, in diesem Falle aber könne er es nicht.

Aber dem Fürsten selbst war die Sache nicht geheuer. Die Sachsen hatten sich (im Mai 1612) an Mathias gewendet, er solle sie aus dem Verderben erretten, die ihm und den Deutschen „mit Sitten, Gebräuchen, Gottesfurcht, Glauben, ja Blutsfreundschaft gar nahe zugetan sind“, und gebeten „Ihre Majestät und nebenan die löbliche teutsche Nation, sie wollten um Gotteswillen uns als ihre hinterlassenen Waisen, so ihre Voreltern hieher verpflanzt und gesetzt haben, ihre weitberühmte Nation in ferne Länder zu verbreiten, nicht lassen von so hungrigen Wolfszähnen zerreißen, sonst werden sie dieselben vor dem Richterstuhl Jesu Christi anklagen, als die wohl gekonnt und dennoch ihrem eignen Blut nicht Rettung bringen wollen“. Im Land selbst gährte es, Bethlen wurde immer deutlicher der gefährliche Gegner. Der Feldzug gegen Kronstadt ging nicht vorwärts, überdrüssig kehrte Bathory nach Hermannstadt zurück, seine Truppen siegten zwar am 16. Oktober bei Marienburg, wobei Weiß fiel, aber Kronstadt konnte nicht eingenommen werden.

Unter solchen Umständen rief Bathory im Oktober den Generalbechanten Budaker und den Meschner Pfarrer Weyrauch nach Hermannstadt, mit ihnen über die Rückgabe des Zehntens zu verhandeln²⁾: der Fürst habe das Recht, auf dem Klausenburger Landtagsbeschluß zu beharren, der den Zehnten konfiszierte, aber um seine Milde zu beweisen, sei er bereit, in Verhandlungen einzutreten, damit ein dauernder Zustand geschaffen werde oder die Bedingungen jährlich erneuert würden, entweder für alle insgesamt oder mit den einzelnen Kapiteln. Die kirchlichen Vertreter erklärten von vornherein: nur eine dauernde Vereinbarung und für alle. Dann begann das Feilschen, wobei sich zeigte, daß die Geistlichen langsam fester wurden und den ersten Schrecken überwunden hatten.

¹⁾ Urk. vom 15. April 1611 im Ver.-Urch. 15, 480.

²⁾ Die Verhandlungen führte im Namen des Fürsten Sim. Pechi.

Im geheimen stellte der Generaldechant 6000 fl. in Aussicht, der Fürst verlangte 25.000 Gulden, die er aber auf 16.000 Gulden ermäßigte. Die Geistlichen erklärten, sie seien nicht imstande, diese Summe aufzubringen. Der Fürst wies sie auf die Mithilfe der Weltlichen hin, die ja für ihre Geistlichen zu sorgen hätten. Da die beiden geistlichen Vertreter überhaupt auf eigene Verantwortung nicht handeln konnten, trug der Fürst ihnen auf, sofort die Synode zusammenzurufen, damit sie sich entschließe, was die Geistlichen zu zahlen hätten. Wenn sie jetzt nicht handelten, meinte der Fürst, dann hätten sie verloren. Er werde den Landtag zusammenrufen, dessen Recht, hierüber zu entscheiden, übrigens die kirchlichen Vertreter bestritten, und dem mitteilen, daß die Geistlichen durch ihren Geiz ihren Zehnten für immer verloren hätten. Das Hermannstädter Kapitel erklärte, treu zum Ganzen stehn zu wollen.

Die Synode, zu der Pechi selbst hatte kommen wollen, war in Birtzhälm vom 1. bis 3. November 1612 zusammen. Der Gegenstand der Tagesordnung war ernst und schwer. Die Synodalen hatten die Empfindung, daß es einen Beschluß gelte, der auch für die Zukunft folgenreich sei. Sie kamen zuerst zu keiner Einigung und die „ungeheure Summe“, die für die Rückgabe des Zehntens und die Bestätigung der Privilegien verlangt wurde, machte ihnen schwerste Sorge. Es gelang kaum, den Beschluß zustande zu bringen zu dem gewöhnlichen Zensus von 2360 Gulden noch 3000 fl. drauf zu wenden¹⁾. Bathory verlangte, um die Beschuldigung des Hochverrats zurückzunehmen, die Synode solle ihn bitten, jene Pfarrer, die sich der Treulosigkeit schuldig gemacht, besonders zu strafen, den Getreuen aber ihre Privilegien zu bestätigen, was die Synode ablehnte. Dafür versicherte sie sich der Universität, die zur Erlangung des Rechts mithelfen wollte. Die Synode hielt es für angezeigt, den Mitgliedern einzuschärfen, vorsichtig in ihren Reden zu sein, auch über den Fürsten nichts Ehrenrühriges zu reden und in den Predigten niemanden zu beleidigen.

¹⁾ Ob necessarias intricatissimas, quibus clerus Saxo-Evangelicus involutus erat ex edicto principis uff. In hac sessione 1. agitur de ingenti summa pecuniae, quam princeps repetebat, si decimas sibi redditas vellent et privilegia confirmata. In sessione IV. annuitur in solutionem fl. 3000 extraordinariorum pro redimendis decimis confiscatis, addendis censui ordinario. And. Scharsius: Compendium actorum synodaliū, im Sup.-Arch. in Hermannstadt. Die Verhandlungen ausführlich in Haner: Notabene majus 1, 164, ebenda. Teilweise abgedruckt Ver.-Arch. 17, 730.

Am 20. November 1612 trat der Landtag in Hermannstadt zusammen¹⁾. Bethlen wurde wegen Hochverrat zum Tode verurteilt und floh zum Pascha von Temesvar. In Hermannstadt aber erschienen neben den Vertretern auf dem Landtag auch der Generaldechant mit den benachbarten Dechanten, um die schwebende kirchliche Angelegenheit zu beendigen. Sie wurde als allgemeine Frage des Volkes angesehen, die Weltlichen waren zur Mithilfe bereit. Der Generaldechant gab zu erwägen, ob der Weg zum Hof nicht durch Geschenke zu ebnen sei, nach denen dieser sehr gierig sei. Die Geistlichen meinten, die Weltlichen seien zu befragen, nicht daß am Ende die Last ausschließlich auf ihnen bleibe. Am 22. November gingen sie zu Pechi, der sie kühl empfing. Ein Geschenk von zwei Faß Wein zu vierzig Eimern stimmte ihn günstiger. Er versicherte, der Fürst wolle nicht nur den Zehnten zurückstellen, sondern den Geistlichen ihre Privilegien und Rechte bestätigen, ja darüber hinaus zum Beweis seiner Milde ihnen besondere Gnade erweisen. Er forderte die Geistlichen auf, die Bestätigungsformel aufzusetzen, damit die Sache rascher gehe.

So stellten sie denn folgende Punkte auf:

daß alle kirchlichen und geistlichen Privilegien bestätigt würden und der Fürst selbst hinfort den Zehnten der Pfarrer gegen alle Angriffe verteidige,

daß den Geistlichen für ein Jahr alle Kriegslasten erlassen würden,

daß die Termine der Zahlung, die die Geistlichen jetzt übernehmen, genau bestimmt würden, auch wie sie zu bewerkstelligen sei, daß nicht in den wirrvollen Zeiten eine Räte geraubt werde und wer in Abwesenheit des Fürsten das Geld zu übernehmen habe,

daß die Kronstädter in das Ganze eingeschlossen seien, sobald sie den Fürsten anerkannt hätten,

daß vom ganzen Saatertrag des Königsbodens der Zehnte geleistet werde.

Pechi strich den Artikel wegen Kronstadt, um den Fürsten nicht zu beleidigen, der über die Kronstädter sehr erzürnt sei, fügte aber hinzu, es solle der Klausenburger Landtagsartikel getilgt und die Rückgabe in die Hermannstädter Beschlüsse aufgenommen werden. Eine besondere Zahlung für Ausstellung des Diploms solle nicht verlangt werden.

¹⁾ Mon. com. Trans. 6, 251. Der Landtag dauerte bis 29. November.

Der Fürst war mit dem Vorschlag einverstanden und befahl, das Diplom auszustellen. Datiert vom 28. November 1612, vom Landtag genehmigt¹⁾, ist dies der Inhalt:

Alles auf Erden sei wandelbar und hinfällig. Immer habe er — Gabr. Bathorn — darnach gestrebt, durch Gnade und Milde die Liebe seiner Untertanen zu erwerben, ohne daß es ihm gelungen sei. Seit drei Jahren rauche der Brand des Kriegs und es habe wenig gefehlt, daß auch die sächsischen Geistlichen zu seinen Feinden übergetreten seien, so daß er ihnen drei Zehntquarten entzogen habe. Nun aber, auf Einschreiten der Pfarrer und anderer Getreuer stelle er diesen Zehnten der sächsischen Geistlichkeit zurück²⁾ unter der Bedingung, daß sie den gewöhnlichen Rathedralzins auch weiterhin entrichte, daß sie zur Kriegszeit verpflichtet sei, in altgewohnter Weise Rosse und Wagen für das schwere Geschütz beizustellen, von welcher Last sie für das Jahr 1613 befreit werden. Weiter sollen sie wie bisher die Konfirmations- und Legatstagen an den Fiskus zahlen, die eine Quarte aber, die der Fürst früher gepachtet, soll fortan dem Fürsten umsonst gehören. Dafür aber werden die Rechte, Freiheiten und Privilegien der geistlichen Universität und aller einzelnen Glieder insgesamt und besonders bestätigt.

Die 10.000 fl. aber, die als Entgelt für diese Rückgabe zu zahlen waren, wurden so aufgebracht, daß die Geistlichen 3000 fl. zahlten, nach dem Rathedralzins 2367 Gulden, die weltliche Universität übernahm 4633 Gulden³⁾. Ende Februar 1613 wurde die letzte Rate gezahlt. Es hatte viel Mühe und Schweiß gekostet. Die Hauptarbeit hatte der Generalbechant Budaker getragen, billiger hatte es der Fürst nicht geben wollen, selbst das Dazwischentreten Commathis hatte nichts genügt, eines beim Fürsten angesehenen Mannes, dem der Generalbechant einen goldnen Becher verehrte, um die Sache zu fördern.

¹⁾ Gedruckt in Teutsch, Zehntrecht S. 191. Der Vertrag ist in die Approbaten aufgenommen. Hermann macht in den Annales eccl. die Mittheilung, Bethlen habe abgeraten, denn die Zehntquarte sei dann verloren, aber der Hermannstädter Bürgermeister und Königsrichter hätten den ängstlichen Geistlichen zugeredet und so hätten sie den Vertrag geschlossen.

²⁾ ipsi reverendae universitati Saxonicarum ecclesiarum, singulisque in eadem comprehensis et habitis...

³⁾ Ein Schreiben des Hermannstädter Kapitels an das Schenker, in dem die Sache dargelegt wird, vom 31. Dezember 1612 bei Pöldner S. 319.

Dieser Vertrag mit Bathory bildet für die ganze Zukunft die Grundlage für den Zehntbezug. Darnach besaß das Burzenländer Kapitel und das Brooser, die nichts verpachtet hatten, den ganzen Zehnten. Im Bistriker Kapitel bezog der Fürst bloß eine Quarte vom großen Zehnten, da er den kleinen nie gehabt hatte, im Mediascher Kapitel den „fremden Zehnten“ nicht, da die Pfarrer diesen sich bei der Verpachtung vorbehalten hatten. In den übrigen Kapiteln fiel eine Quarte — im Schelker zwei wie früher — dem Fürsten zu, wobei einzelne kleine örtliche Ausnahmen doch vorkamen. Der nun wegfallende Pacht für die „Fiskalquarte“ betrug jährlich 5454 Gulden.

Als Bethlen Fürst geworden war, machten die Geistlichen wiederholt Versuche, die Ausbezahlung des Pachts wieder zu erlangen, doch vergeblich. Bethlen wies drauf hin, sie hätten ja den Vertrag geschlossen und *volenti non fit injuria*. Auf den Einwand, er sei erzwungen gewesen, berief auch er sich auf den Landtag. Zahlreiche Geschenke, die die Gemüter auf verschiedenen Landtagen erweichen sollten, hatten kein Ergebnis, auch die 25 Kübel Hafer nicht, die sie dem Hermannstädter Königsrichter und die 12 Kübel, die sie dem Bürgermeister gaben und die sechs für den Stuhlrichter, damit diese die Sache förderten¹⁾.

Sie war durch den Vertrag von 1612 erledigt.

Gabr. Bathory genoß die Quarte nicht lang. Er mußte dem drohenden Ungewitter, das von allen Seiten sich über ihm zusammenballte, weichen. Der Sultan setzte ihn ab, Mathias, wenn auch machtlos, drohte, Gabr. Bethlen rückte mit den Türken ein, der Landtag in Klausenburg setzte ihn ab und kündigte ihm den Gehorsam²⁾. Er war früher schon, von wenigen begleitet, aus dem Lager bei Klausenburg entwichen, in der Nähe von Großwardein wurde er (27. Oktober 1613) von einem seiner Diener erschlagen.

Das Land atmete auf. Gabr. Bethlen wurde zum Fürsten gewählt.

Die Regierung Bathorys glich einem Unwetter, das über das Land hinüber gezogen war, der Hagelschlag hatte u. a. das

¹⁾ Ver.-Arch. 17, 736.

²⁾ Mon. com. Trans. 6, 348. Datum Claudiopoli 21. Oktober 1613. Untersfertigt *benevoli universitas statuum et ordinum trium nationum regni Trans.* Die Abfage Kronstadts in den Kronst. Quellen 5, 241.

Einkommen der sächsischen Pfarrer geschmälert, aber — um ohne Bild weiter zu reden — die Rechtslage der evangelischen Kirche war, abgesehen von der Zehntquarte, gerettet. Was dieses bedeutet, zeigt ein Vergleich mit Ungarn, wo um diese Zeit erst (1610) der Paladin Thurzo in Sillein eine Synode zusammengerufen hatte¹⁾, in der neunzehn Magnaten und 25 Pfarrer mit drei Landesherrn vom linken Donauufer zusammenkamen und sich als eigne Kirche organisierten, die der Gerichtsbarkeit der katholischen Bischöfe, der Aufsicht der Archidiacone sich entzog. Die Synode wählte drei Superintendenten und Senioren, die auf die Augsburger Konfession und die Konkordienformel verpflichtet wurden. Aber von einer einheitlichen evangelischen Kirche war in Ungarn noch keine Rede.

13. Siebenbürgen als ein Hort des Protestantismus.

An Bethlens Wahl knüpfte Siebenbürgen neue große Hoffnungen. Sollte er doch „David sein nach Saul, Hiskia nach mehr als einem Ahas, Wiederbringer der Freiheit, Wiederhersteller des Rechts, der Tyrannei Vertilger“²⁾. Die Stände suchten das Ziel sich durch vorherige Verpflichtungen des neuen Fürsten zu sichern. Er sollte Frieden halten sowohl mit den Türken wie mit Mathias. Im Innern sollte begangenes Unrecht gut gemacht werden. An die Spitze der Bedingungen aber, auf Grund deren der Fürst gewählt werden sollte, stellten sie die Forderung der unbedingten freien Religionsübung auf Grund der bisherigen Gesetze³⁾. In diesem Sinn beschloß der Landtag in Mediasch (23. Februar 1614), daß die Bischöfe und Senioren der rezipierten Religionen die Glaubensgenossen im ganzen Land visitieren und die Mängel abstellen könnten⁴⁾. Auch die Sachsen hatten für ihre Zustimmung als erste Forderung aufgestellt: die Aufrechthaltung der freien Religionsübung für die Augsburger Konfession, die Zusicherung

¹⁾ Fehler, Gesch. Ungarns 7, 683 ff.

²⁾ Vgl. auch Mon. com. Trans. 6, 355.

³⁾ Articuli et conditiones, quibus futurus et eligendus princeps unanimi consensu trium nationum regni Transs. suum dei benignitate inire principatum, tenere atque tueri debeat, sitque astrictus juramento. 1. Hogy minden rendeket személy-válogatás nélkül szabadoson megtart religiojokban és annak szokott exercitiumába az artikulusok tartása szerént. Mon. com. Trans. 6, 358.

⁴⁾ Ebenda, 413 und Teutsch UEL. S. 105.

der kirchlichen Einkünfte und der kirchlichen Privilegien, wie sie gewesen, die Rückgabe Hermannstadts an die Nation¹⁾.

Die Voraussetzung für alles aber war die Wiedergewinnung Hermannstadts für die Nation. Solange der Fürst dort saß, war die Nation und mit ihr ihre Kirche geknebelt. Vor diesem Ziel, das den Bestand des Volkes als politischer Nation in sich schloß, wichen alle Zaghastigkeit und aller Zweifel, die Sachsen waren zum äußersten entschlossen. Schon im Mai 1612 hatten Kronstadt und Schäßburg sich verbündet, alles zu tun, um Hermannstadt zu befreien und damit die schädliche Spaltung zu beseitigen, „daraus unsrer sächsischen Nation von unsern Widersachern der endliche Untergang und letztes Verderben geträumt wird und erfolgen könnt“. „So helfe Gott, unser Schutz und Schirm — schloß das Verbündnis — solchem unserem Fürnehmen zu seinen heiligen Ehren, zur Erhaltung seiner christlichen Kirche und Beförderung aller gemeinen sächsischen Rechte, Freiheiten und Privilegien, die da durch Treue, durchs Gesetz und durch Blut von unsern Vätern erworben sind.“

Aber Bethlen zögerte mit der Rückgabe Hermannstadts. Da trat (Dezember 1613) die Nationsuniversität in Schäßburg zusammen. Nochmals einigten sich ihre Glieder, in allen Nöten zu jeglicher Zeit zusammenzustehn. „Ja wir geloben und versprechen bei unsrer rechten Augsburger Konfession, bei dem in den prophetischen und apostolischen Schriften gegründeten rechten und christlichen Glauben, bei dem ehrlichen sächsischen Namen, zur Verteidigung, zur Erhaltung des sächsischen Geblüts und der gedachten Privilegien, Freiheiten, Besizungen ... alles in allem miteinander oder auch einzeln zu tun... nach ihrem Vermögen bei Verlust der Ehre und der sächsischen Freiheit“. Ende Dezember forderten sie die Mitnationen zur Unterstützung auf, „was heute uns geschieht,

¹⁾ Articuli totius gentis Saxonicalis utriusque ordinis ad illust. dom. nostrum gratiosissimum vom 23. Oktober 1613: Art. 1. Universitas seu tota gens Saxonica illustr. vestrae celsitudini humillime supplicat, ut ipsa religionis exercitia juxta normam in prophetis et apostolicis scriptis articulisque Aug. conf. deprehensam libera concedatur. Reditus item ecclesiarum a divis Hung. regibus ordini ecclesiastico Saxonum clementer attributos et privilegia personarum et locorum ecclesiasticorum Saxonum antiquae consuetudinis confirmatos rata habeat et confirmet.

Responsum, quod sit justum Mon. com. Trans. 6, 365. Bei Haner Notabene majus II, 174 führen sie den Titel: Articuli nationis Saxonicae utriusque ordinis uff.

kann morgen über euch kommen“, sie standen zum Kampf bereit. Da übergab endlich Bethlen Hermannstadt am 18. Februar 1614 den Sachsen und nahm „gar ehrlich Abschied“, „bleibet gut und treu, Gott sei mit Euch!“

Jene Nationsuniversität, die in Schäßburg zum Kampf rüstete, nahm aber auch in ernster Weise den Kampf gegen innere Volkschäden auf, deren Grund vor allem in dem Patriziertum lag, das sich entwickelt hatte, die Beamtenstellen in fester Hand hielt und das Volk als Untertan behandelte. Gegen ihre Sorglosigkeit, Überhebung und Zügellosigkeit und Verirrungen richteten sich die meisten Beschlüsse, die um so tiefere Schäden aufdecken, als in der Universität selbst ausschließlich Männer aus diesen Kreisen saßen.

Die ganze Bewegung wurde in gleicher Weise von nationalen wie religiös-sittlichen Gedanken getragen, wofür der beste Beweis, daß in dem Gelöbnis, das sie verband der ehrliche sächsische Name und die Augsburger Konfession nebeneinander gestellt waren. Aus dem einen und andern folgten die weiteren Beschlüsse, die die Abstellung sittlicher Mißstände im Auge hatten¹⁾. Der Luxus sollte eingedämmt, die großen „Schaffereien und Zech (Zunft) mähler“, die Hochzeiten eingeschränkt werden, in Kleidung und Wirtschaften den frommen Voreltern gefolgt werden, „denn der Mensch nicht zum Fressen, Saufen, Hoffart, Wollust geschaffen ist“. Die Ehe soll heilig gehalten, ungebührliche Reden sollen gestraft werden. Und über allem das stolze Bewußtsein des Bürgerfinns, der es verbietet, sich dem Ubel „zu insinuieren“, „quia virtus nobilitat hominem und Freiheit macht den Menschen edel und weil nicht schönere Freiheiten allhier sein können quam libertates Saxonum und die Sachsen wegen derselbigen rechte Edelleut sind, wenn sie der Edelschaft recht gebrauchen“.

Die Beschlüsse des Jahres 1613 sind so recht ein Beweis, wie die evangelische Kirche die Gemüter ergriffen und gestaltet hatte. Zugleich auch, wie die Nationsuniversität sich als Hüterin des Glaubens und des sittlichen Lebens ansah, gleich der Synode. Die Beschlüsse konnten nicht anders lauten, wenn letztere sie gefaßt hätte. Es scheint als ob die Universität darum so energisch eingegriffen, weil die Synode eine Zeitlang, während der Bathory-

¹⁾ (Jos. Bedeus v. Scharberg d. ä.): Die Veranlassung zu der engern Verbrüderung der Sachsen in Siebenbürgen im Jahre 1613 und deren Folgen. Ver.-Arch. 3, 208 ff. Interessante Beiträge enthält auch der oftzitierte 6 B. der Mon. com. Trans.

schen Gewaltherrschaft, lahm gelegt war. Auch der Bischofsstuhl war noch nicht besetzt.

Raum hatte Bethlen Hermannstadt verlassen, so trat die Synode zur Bischofswahl in Mediaſch zusammen (17. Febr. 1614). Der Birtzhälmer Pfarrer Budaker war gestorben, das Bischofsamt seit 1611 erledigt, der Generaldechant Zach. Weyrauch war Pfarrer in Birtzhalm geworden. Ihn wählte die Synode, die sich neuerdings zum Augsburger Glaubensbekenntnis bekannte, auf Grund der 1601 aufgestellten Grundsätze über den Wirkungskreis des Amtes zum Bischof. Die Synode erledigte verschiedene Rechnungsangelegenheiten, Ausgaben des Hermannstädter und Kronstädter Kapitels im Feldzug 1609 erkannte sie nur zur Hälfte an, die Entscheidung über Ansprüche, die das Kisder Kapitel machte, wurde vertagt, mit der Witwe Budakers, der einen Teil der an Bathory zu zahlenden 10.000 Gulden ausgelegt hatte, gab es Schwierigkeiten, die Mühlbacher und Bistritzer verlangten Abschreibungen, die Kronstädter Erlaß des Beitrags zu den 10.000 Gulden für Bathory, da ihnen nichts genommen, also auch nichts rückerstattet sei. Die Synode erließ ihnen von 500 Gulden 100 Gulden: sie seien ein Glied der Universität, deren Privilegien mit jenem Gelde erkaufte seien. Als Bethlen zu dem am 24. Februar in Mediaſch beginnenden Landtag kam, der sich beeilte, die Verurteilung der Sachsen wegen Hochverrat aufzuheben¹⁾, empfing die Synode ihn mit einem angemessenen Geschenk und benutzte die Gelegenheit, einige besondere Bitten an ihn zu richten: um die Aufrechthaltung der Augsburger Konfession und der Freiheiten der sächsischen Kirchen, den Schutz der Einkünfte, die Erbauung des Bischofs-sitzes in Birtzhalm durch die Birtzhälmer, da er stark verfallen und verwüstet sei, die Befreiung der Pfarrhöfe von Einquartierung und der geistlichen Acker und Weingärten vom Zehnten, was Bethlen alles gewährte²⁾.

¹⁾ Mon. com. Trans. 6, 417. Landtag in Mediaſch 24. Februar bis 16. März 1614. P. 12.

²⁾ Ut religio nostra, quae comprehensa est in Aug. Conf. Anno 1530 Carolo V. August. a principibus et theologis exhibita, maneat sarta et tecta. R. Conceditur uff. Das Bittgesuch auch im Codex Adami, S. 70. Vieles auch in den Artikeln der Universität vom 23. Oktober 1613 (Mon. com. Trans. 6, 365) und vom 17. Dezember 1613 (ebenda, S. 383) enthalten. Im letzteren P. 11: Ö nagysága az ecclesiast. statust praedicatorinkat régi szabadságban, privilegiumokban, az régi királyoktól fejedelmektől adatott donati confirmatio-jok is tartsa meg. Dignus est operarius mercede sua et qui altari servit et

Trotzdem trauten die Sachsen dem Fürsten nicht ganz und es hat Zeit gebraucht, bis sie alles Mißtrauen aufgaben. Noch 1622 lehnte Hermannstadt seinen Besuch ab und im folgenden Jahr flohen die Bewohner, als der Fürst kam. Aber allmählich fanden sie sich. Bethlen erklärte, „habe ich doch, was mein ist, durch euch; mein Hemd, meinen Dolman, meine Kleider, meine Schuhe kauft ihr, mit Essen und Trinken erhaltet ihr mich“, und die Sachsen fühlten bald den Unterschied zwischen der Rechtlosigkeit der vergangenen Jahre und dem neuen Regiment. So wie der Fürst es mit Habsburg und den Türken gut halten mußte, so haben auch die Stände ihre Verbindungen nach beiden Seiten unterhalten¹⁾. Im Mai 1614 gaben die Sachsen in einem Geheimbericht an Mathias ihren Bedenken gegen Bethlen Ausdruck, wollten sich an Mathias übergeben unter der Bedingung der freien Religionsübung²⁾ und regten eine Neuhereinberufung deutscher Ansiedler in Stadt und Land an, mit vorheriger Zustimmung der Türken³⁾. Sie wußten nicht, daß Mathias so ohnmächtig wie einst Ferdinand war und sahen nicht, was sich in Ungarn vorbereitete.

Endlich war Friede im Lande, das sich „als Vormauer Ungarns und der Christenheit“ fühlte⁴⁾. Die stille Arbeit der Kirche konnte wieder aufgenommen werden.

Sie fand vor allem in den Synoden statt, die jedesmal die drei Grundsätze zur Kenntniss nahm, die zu beobachten waren: ohne des Bischofs Wissen darf niemand vor dem Schluß der Synode

altari vivat, hogy ök is ő nagys. kegyelmes protectiója alatt csendeszen megmaradván, az szent istennek igyét ájtatosan hirdethessék isteni félemlemben és így az vera Christi ecclesia magis magisque plantáltassék in hoc regno. Mon. com. Trans. 6, 385.

¹⁾ Mon. com. Trans. 6, 384. 4, auch sonst zahlreiche Belege im Schriftenwechsel.

²⁾ Ebenda, 6, 504... iterum Saxones ad suam majestatem caes. principesque christianos recurrunt se suasque civitates gratis offerunt Germanis, ita tamen ut in libero religionis exercitio retineantur et de eadem assecurantur. Ähnlich in einem geheimen Bericht Lassotas an den Kaiser (Februar 1614): jedoch daß sie bey ihrer an ico in gebrauch habenden sächsischen Religion (darüber sie mordicus halten) nicht turbirt, sondern bey derselben freyen exercitio gelassen werden möchten. Ebenda 7, 143.

³⁾ Ebenda, 6, 504... si forte cum Turcis transigi possit de colonia germanica introducenda...

⁴⁾ Etsi Posoniensis tractatio eo maxime collimaverit, ut Transs. praecipuum antemurale apud regnum Hung. (quo pertinet) atque adeo apud christianitatem, quiete et pacifice conservaretur... Mon. com. Trans. 6, 455.

weggehen, niemand darf die Geheimnisse der Synode preisgeben, jeder soll frei seine Meinung sagen, alle aber in Eintracht und Brüderlichkeit, ohne Haß und Haber die Beratung führen. Die Synodalakten solle man vom öffentlichen Notar der Synode verlangen, nicht aus Privataufzeichnungen abschreiben.

Ihre Leiter hielten sich für verpflichtet, in erster Reihe für die Reinheit der Lehre zu sorgen. Der Krypto-Kalvinismus, mit Berufung auf Melanchthonische Auffassungen, fand auch hier Anhänger und die evangelische Kirche sah es als ihre Pflicht an, sie nicht aufkommen zu lassen. Nicht nur bei der Bischofswahl versicherte sich die Synode, daß er auf der Augsburger Konfession stehe, auch die andern Träger des geistlichen Amtes sollten das Gleiche tun. Auf der Maisynode von 1615 kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem Hermannstädter Dechanten und dem Schäßburger Stadtpfarrer Paulinus, der ausgesprochen zum Kalvinismus neigte. Die Synode erklärte ihre volle Zustimmung zum Augsburger Bekenntnis und zum Reformationsbüchlein des Honterus, eingehend wurden die Geheimnisse über die Person Christi erörtert, die unio personalis, die communicatio idiomatum, Christi Himmelfahrt, die Lehre vom Abendmahl und in festen Artikeln wurde der rechte Glaube niedergelegt¹⁾. Der Schäßburger Stadtpfarrer aber mußte widerrufen. Er tat es auch als Dechant im Namen der Kisder Kapitelsbrüder, die teilweise auf seiner Seite standen²⁾.

Er hatte einen kalvinistischen Katechismus in die Schulen eingeführt, kalvinistische Lieder in der Kirche singen lassen. Nur der lutherische Katechismus sollte hinfort in den Schulen gebraucht werden, nur lutherische Lieder gesungen werden. In diesem Kampf schrieb der Hermannstädter Stadtpfarrer und Dechant P. Besodner († 1619) eine Erklärung der Augsburger Konfession in zwei Bänden, die aber nicht gedruckt ist.

Auch eine ganze Reihe kasuistischer Fragen beunruhigten die Gemüter. Zu Taufpaten sollte niemand zugelassen werden, der das

¹⁾ Im Codex Bösbner, S. 336.

²⁾ Formula revocatoria sub juramento cl. dom. Simonis Paulini, past. Schäßburgensis. Darin confiteor pro me et nomine fratrum a. nostri capituli Kisdensis. Ebenda, S. 333. Eine Anklage gegen den zum Großauer Pfarrer erwählten Hermannstädter Rektor Klein wegen ungehörlicher Äußerungen gegen die Augsb. Konf., die sich aber als nichtig herausstellte, bei Albrich im Herm. Gymn.-Progr. 1896, S. 32.

Sakrament nicht gehörig verstehe, übertretende Arianer sollten getauft werden, der Exorzismus dort, wo er im Brauch stand, beibehalten werden, dem Teufel absagen überall stattfinden¹⁾. Stumme und Taube sollen, wenn sie äußere Zeichen innerer Reue und des Glaubens gaben, zum Abendmahl zugelassen werden. Die Mädchen sollen in der Stadt nicht vor dem 16., auf dem Land nicht vor dem 18. Jahr heiraten.

Feierlich wurden diese Artikel als die erklärt, die den rechten Glauben in sich enthielten, die gegenteiligen verdammt und die Synodalmitglieder unterschrieben sie mit der Erklärung, bis zum Tode daran festzuhalten, für sich und ihre Brüder²⁾.

Gegen diese Glaubensartikel erhob sich Widerstand unter den Weltlichen. Der Fürst überraschte den Bischof durch den Auftrag (27. Juni 1615)³⁾, die Artikel, die zum Nachteil der Weltlichen von der Synode gemacht worden seien, nicht zu veröffentlichen, damit nicht daraus Streit und Unordnung entstehe. Der alte Gegensatz zwischen Geistlichen und Weltlichen sprach daraus⁴⁾, denn der Fürst war zu diesem Schritt durch sächsische Anregung bestimmt worden. Es stellte sich heraus, daß Paulinus selbst der Urheber war, der dadurch bewies, daß sein Widerruf kein ehrlicher war. Es fiel dem Bischof leicht, den Fürsten zu überzeugen⁵⁾, daß in jenen Beschlüssen überhaupt weder von den Geistlichen, noch von den Weltlichen die Rede war, daß es sich um dogmatische Fragen handle, die im Sinn der Augsburger Konfession gelöst worden seien, die unter den Sachsen allgemein und rechtlich anerkannt sei. Wer aus der Nation gegen diese Artikel etwas habe, solle es offen vor der Synode sagen. Der Fürst ließ die Sache fallen. Der Streit selbst aber setzte sich in der Junisynode 1615 fort. Paulinus klaubte an Worten herum, der Schelker Dechant stieß sich an dem Ausdruck *damnamus* (wir verdammen) die Lehre

¹⁾ Art. VII. De baptisate statuit s. synodus, ne puellulae vel adolescentes ante annos discretionis, nondum bene de hoc sacramento informati, in testes admittantur, et quod illi, qui ab Arrianis baptisati, ecclesiarum nostrarum membra fieri volentes, omnino baptizandi veniant, quandoquidem juxta formam, a Christo praescriptam, baptizati non sint. Exorcismus in iis ecclesiis, in quibus hactenus in usu fuit, retineatur. Abrenunciandi vero forma omnino non omittatur. *Codez Adami* 76.

²⁾ *Adami* enthält auch alle Unterschriften, Bödner nur einen Teil.

³⁾ *Urk. in Teutsch UEL*. I, 275.

⁴⁾ Der Schriftenwechsel im *Codez Pankratius*, S. 191.

⁵⁾ Die Eingabe des Bischofs an den Fürsten bei *Teutsch UEL*. S. 276.

Zwingli, der Ragendorfer Pfarrer mit einigen Amtsbrüdern widersprach den vorigen Artikeln und wollte sie nicht unterschreiben. Als er sich verantworten sollte, entwich er unter nichtigen Vorwänden¹⁾. Doch scheint er unbehelligt geblieben zu sein. Als in der Dezembersynode 1619 der Bischof nach der Reinheit der Lehre fragte, erklärten alle die Augsburger Konfession und die 1615 beschlossenen Artikel anzunehmen, bis auf die Mitglieder des Kosder Kapitels, Schenker Abtheilung, die aufgefodert wurden, ihre Ansichten zu verteidigen, oder, falls sie es nicht vermöchten, jene Artikel zu unterfertigen.

Den Gegensatz gegen die Weltlichen suchte die Synode durch eine Abordnung an die Universität zu überbrücken, die den Nachweis führte, daß die Synode nichts getan, was außerhalb ihres Wirkungskreises liege. Sie vermerkte es übel, daß jene sofort sich an den Fürsten gewendet und glaubte sich vor allem zur Entscheidung der Glaubensfragen berufen und rief die grade auf diesem Gebiet bewiesene Einigkeit der Weltlichen und Geistlichen an²⁾.

Der Gegensatz lag aber tiefer und trat sofort bei einem andern Anlaß zutage. Bischof Wenrauch wollte eine neue allgemeine Kirchenvisitation vornehmen, es war die zweite. Bethlen befahl allen Geistlichen und Weltlichen, den Bischof hiebei zu unterstützen³⁾. Der Hermannstädter Rat legte dem Bischof Visitationsartikel vor, „außerhalb diesen Artikeln soll nicht gegriffen werden in der Visitation“ und ein weltlicher Vertreter, „aus den Städten und Stühlen ein Amptmann“ solle dabei sein, „damit Alles desto

¹⁾ 1. Revocari se ab aegrotā sua conjuge. 2. se quoque infestari podagra ex usu vini. Se paratum esse ad dandam rationem suae confessionis, et si quis habeat quidpiam adversus ipsum, illum debere ipsum requirere in capitulo suo.

²⁾ Sessio I der Julisynode 1615: ... doctrina maneat apud Mosen et prophetas, sint doctores et ministri verbi in suo ordine; politici tamquam defensores et nutritii ministrorum, neve politici in messem alienam falcem suam immittant, juxta privilegia tam syn. sacrae quam piorum et sanctorum principum. In controversiis doctrinae, quae multiplices fuerunt in misera hac Transilvania, semper fuerunt conjunctissimi dom. politici Saxones cum suis pastoribus, qui saepe cum ipsorum pastoribus in maximo vitae periculo versati sunt.

³⁾ Urk. bei Teutsch, UEL. I. 273, vom 18. Mai 1615. Darin als Aufgabe: ut dissolutae vitae ministros loco moveant, alios substituant, de sua religione illos examinent, dissensiones componant, vel jure mediante dirimant et determinent, scandala corrigant, bona ecclesiastica reditusque eorum procurant, abalienata restituant et alia quaecunque ad visitandi munus attinebant, exequantur.

besser, schneller, redlicher und friedlicher verendet werde, denn nichts Neues im geringsten in nullo puncto negotium religionis betreffend zugelassen wird“¹⁾.

Dagegen wehrte sich die Synode sehr entschieden, denn der weltliche Stand habe keine Episkopalrechte und es wurde beschlossen, bei den mit Übereinstimmung der Geistlichen und Weltlichen zustande gekommenen Bestimmungen von 1577 zu bleiben²⁾. In dem vom Hermannstädter Rat vorgeschlagenen Artikel waren die Fragen gestrichen, die sich auf die Rockenstuben, auf das Leben und Treiben der Knechte und Mägde, besonders am Sonntag, den Luxus und die Kleidung bezogen³⁾. Offenbar sollte das weltliche Leben möglichst daraus gestrichen werden.

Tatsächlich ist um jene Zeit die zweite Generalvisitation abgehalten worden. Die Stadt Mediașch visitierte der Bischof selbst, die Visitation des Kapitels übertrug er dem Generaldechanten, der sie am 8. Mai 1618 begann und begleitet vom Königsrichter von Mediașch acht Gemeinden bis 15. Mai besuchte, die einzeln „freundschaftlich und ernst“ zur Beachtung der Visitationsartikel aufgefordert wurden. Als solche wurden vorgelesen Luthers Visitationsartikel und die von 1577⁴⁾.

Die Visitation in den einzelnen Kapiteln blieb eine ständige Einrichtung. So fand 1630 im Kosder Kapitel eine statt, für die besondere „Artikel“ gegeben wurden⁵⁾.

Es hatte übrigens auf der Synode 1615 eingehende Verhandlungen zwischen ihr und der Universität gegeben, nicht nur wegen der Visitationsartikel, sondern auch wegen anderer Fragen,

¹⁾ Actum Cibirii die 23. April 1617. Codex Pöldner, S. 352.

²⁾ S. oben S. 305.

³⁾ Die Artikel mitgeteilt im Codex Pöldner, S. 351. Die 1617 gebrauchten, auf 1577 beruhend, sind 1650 wenig verändert abermals gebraucht worden und in dieser Form von G. D. Teutsch veröffentlicht worden. Ver.-Arch. 3, 5 f.

⁴⁾ Es haben sich bloß dürftige Aufzeichnungen über diese Visitation im Sup.-Arch. erhalten, ein Bogen, auf dem 2½ Seiten beschrieben sind. B. 3. Praelegebantur articuli visitationis ex libello ordinationis Lutheri de prompti de doctrina, vita et moribus pastorum, ministrorum et scholasticorum et auditorum . . . 4. Examine praemisso articuli materna lingua anno 1577 conscripti et ab utraque universitate probati, de suggestu, populo praelegebantur, addita monitione . . . (barnach zu leben). Es wurden visitiert: Pretai, Schorsch, Waldbhütten, Kopisch, Tobsdorf, Buzd Almen, Nimesch.

⁵⁾ Articuli visitationis in sede Köhalmiensi peractae anno 1630, die 5 mensis Martii. Haner Analecta 2, 873 ff.

die bei der Erwählung eines neuen Hermannstädter Stadtpfarrers sich ergeben hatten. Sie einigten sich zuletzt nach langen Verhandlungen: es sollten Hochzeiten auch an Sonntagen gehalten werden dürfen, doch nicht ohne Zustimmung des Pfarrers. Bei der Buße sündiger Personen solle von brennenden Lichtern, Strohkrantz u. dgl. abgesehen werden, im übrigen aber die Bräuche bei der Trauung gefallener Mädchen beibehalten werden. In bezug auf die Kirchengüter solle Sorge getragen werden, daß davon nichts entfremdet werde, darum Rechnung gelegt werden auf dem Dorf vor dem Pfarrer auf dem Pfarrhof, in den Städten nach der bisherigen Gepflogenheit. Die Taufe solle von den Eltern angezeigt werden. In längerem Schriftenwechsel wurde 1618 festgestellt, daß nicht nur die Pfarrer und Lehrer vor das kirchliche Gericht gehörten, sondern auch deren Gesinde und Diener, ausgenommen in Kriminalfällen. Wird ein dem geistlichen Gericht Unterstehender auf frischer Tat ertappt, so hat das weltliche Gericht das Recht, ihn sofort zu verhaften. Die Weltlichen meinten, auch über ihn zu urteilen, die Geistlichen, ihn dem geistlichen Gericht zu überliefern¹⁾. Sie kamen 1634 überein, daß im Falle eines Kapitalverbrechens die Auslieferung an das weltliche Gericht zu geschehen habe²⁾.

Wenn es übrigens galt, den Rechtsstand der Kirche nach außen zu schützen, dann fehlte die Einigkeit der beiden Stände nicht. Nach dem Tode des Bischofs Weyrauch (6. Januar 1621) wurde von Steph. Bethlen im Landtag die Frage aufgeworfen, ob nicht der Fürst den Bischof zu ernennen habe? Die sächsischen Vertreter wiesen es entschieden ab und die Synode bat dankbar die Universität, sich der Kirche auch weiterhin anzunehmen³⁾.

¹⁾ Teilsynode vom 5. Dezember 1618 in Hermannstadt.

²⁾ Synode vom Dezember 1634. Der Schriftenwechsel bei Adami, S. 122

³⁾ Mailsynode 1621, sess. 5. Petit clar. vir, dom. Inspector, ut requiratur ordo politicus, qui Cibini sit confluxus, ut et deinceps religionem sinceram et ecclesiam patriae nostrae afflictissimae tueatur et defendat. Quod alma universitas itidem in se recipit. Causam quoque affert dom. Superintendens, cur hoc postulet? Nempe hanc: quod nuper magnificus dom. gubernator, Steph. Bethlen publice in comitiis quaestionem moverit: an non penes principem sit potestas nominandi Superintendentem? Cui tum sit responsum: Negotium hoc ad principem nihil pertinere, sed esse in arbitrio eccles. universitatis positum. Imo universitas politica non desistat, monendo, donec causarum director, ipsis praesentibus hanc quaestionem ex suo regesto expunxerit.

Es bedeutete eine Stärkung der Kirche, daß sich die Wirkungskreise der einzelnen Amtsträger abgrenzten. Für den Bischof blieben die Bestimmungen von 1601 maßgebend¹⁾, das Dispenisationsrecht in Eheangelegenheiten und die Ehescheidung hielten sie fest für dieses oberste Amt²⁾, die letztere im Fall der Appellation von den Dechanten, das Disziplinarrecht über die Pfarrer stand gleichfalls beim Bischof³⁾. Nur das Hermannstädter und Kronstädter Kapitel bestritten beides. Die Abgrenzung gegen das Amt des Generaldechanten, die wiederholt versucht wurde⁴⁾, geschah stillschweigend derart, daß ihm die Vertretung des Bischofs im Fall der Erledigung des Amts zufiel und die Verrechnungen, nicht nur mit dem Fürsten, sondern auch der Synode gegenüber. Und es gab viel zu verrechnen, denn der Auflagen und Beschwernisse war kein Ende. Die Geschenke, die sowohl dem Fürsten und dem Hof darzubringen waren, wie so vielen anderen, um deren Gunst man werben mußte, gehörten zum täglichen Leben⁵⁾.

Nach dem Tode Weyrauch's wurde das Bischofsamt in diesem Zeitraum noch neunmal besetzt; doch nur zwei verwalteten es länger: Franz Grassius 1621 bis 1627, Georg Theilesius 1627 bis 1646, Christ. Barth 1647 bis 1652, Luk. Hermann 1652 bis 1666, Paul Zekelius, der kaum 10 Wochen das Amt innehatte, 7. Juli 1666 bis 16. September, wo er starb⁶⁾, St. Adami 1666 bis 1679, Barth. Baugner 1679 bis 1682, Christ. Haas 1682 bis 1686, Mich. Pankratius 1686 bis 1690⁷⁾. Der feststehende Brauch war, daß die Dechanten drei (bisweilen auch mehr) Pfarrer in die Wahl gaben; dann wählte die Synode und der Neugewählte ver-

¹⁾ So 1621, 1627.

²⁾ Nov.-Synode 1627, sess. 6. Apr.-Synode 1622, sess. 2, Mai-Synode 1615, sess. 2.

³⁾ Nov.-Synode 1626, sess. 7, De pastore scandaloso in Kövesd statuitur: Si clariss. dom. Superintendens, indubitatis testimoniis de spurcissimis verbis ab illo in suggestu prolatis, certificetur, prorsus illum exauctorandum esse hoc modo: Dom. Superintendens decano capituli mandet, ut pastorem illum aut ad se citet, aut cum fratribus in locum Kövesd concedat atque testimonia super hac causa percipiat, quae tandem, nulla prolata sententia, cum pastore illo dom. Superintendenti transmittantur, cujus solius est, de ejusmodi scandalosis pastoribus judicium ferre. Is tandem pro merito cum eo agat.

⁴⁾ Mai-Synode 1621, sess. 5. P. 4. Dec. generalis protestatur, se ab autoritate sua ne latum unguem discessurum.

⁵⁾ April-Synode 1622. Nov.-Synode 1626, sess. 3.

⁶⁾ Über ihn Korr. 1900, S. 89.

⁷⁾ Näheres bei Deutsch, Bischöfe S. 11 f.

pflichtete sich sofort auf die Augsburger Konfession¹⁾ und wurde in der Weise in das Amt eingesetzt, daß die Dechanten ihn vor dem Altar gleich einsegneten. Der auch in der jetzigen Verfassung gesetzlich festgelegte Brauch, daß die Stimmzettel auf dem Altar geschrieben werden, wird schon 1601 bei der Wahl Schiffbauers erwähnt²⁾. Das Ansehen des Amts zu schützen glaubte die Synode auch durch strenge Bestrafung jener zu erreichen, die sich unehrerbietig gegen den Bischof benahmen. Als der Wassider und Beller Pfarrer gegen den Bischof und die Synode sich an den Hermannstädter Rat gewendet, wurden sie ins Gefängnis geworfen und zu je 60 fl. Strafe verurteilt³⁾ und der Retersdorfer Pfarrer, der harte Worte gegen den Bischof gebraucht, gefesselt gefangen gesetzt und mit 40 Gulden belegt. Der Bischof war so entrüstet, daß er, da auch der Kosder Dechant der Schenker Abteilung einen Auftrag nicht ausgeführt, das Amt niederlegen wollte⁴⁾.

Die Bischofswahl 1627 hatte ein unangenehmes Zwischenspiel. Nach dem Tod Weyrauch's hatte der Tartlauer Pfarrer Petr. Zythopäus (deutsch Bierkoch) durch Umtriebe seine Wahl zum Birkhölmer Pfarrer durchgesetzt. Unter anderm hatte er den halben Zehnten von Birkhölz dem Fürsten Bethlen versprochen. Als das ruchbar wurde, kandidierten die Dechanten ihn nicht zum Bischof und Theilesius wurde gewählt. Die Senioren regten an, ob die

¹⁾ Interessante Verhandlungen in der „Wahl“-Synode 1611.

²⁾ J. Roth, Aus trüber Zeit. Hermannstadt, 1887. S. 94, aus dem Herm. Kapitelsprotokoll, dann 1621 Synode, sess. 5. Singuli decani cum senioribus et fratribus praesentibus sua scripserunt ad altare suffragia.

³⁾ April-Synode 1622, sess. 4: Dom. Superintendens accusat dom. pastores Wassodiensem et Boliensem, quod intempestiva et illicita consilii a patronis politicis expetitione concitarint illos, cum primum dom. consulem Cibiniensem, contra se et almarum universitatum decretum, idque probat testimonio dom. generalis et dom. decani Cibiniensis. Ipsi singulis multa fl. 60 denunciatur tenenturque in aresto, quoad usque fomites hujus discordiae inter praedictos dominos restincti fuerint. Dazu Synode 1626, sess. 7: ... relaxatur triens. Ex multa hac et similibus triens ad dom. Superintendentem spectat, bessis ad universitatem, sicut alias autem bessis ad capitulum, triens ad decanum spectat.

⁴⁾ Nov.-Synode 1626, sess. 7: ... contra ipsum pastorem Rhetensem, dom. Servatium, de quo querebatur, se verbis admodum asperis fuisse tractatum, suis digitis illum crepasse, et dixisse: Ich wil sehen, wie er mich heraus thun wil!... De dom. Servatio statuitur, ipsum compedibus constringendum, per aliquot dies emendamque linguae duplicem nempe fl. 40 tandem exsolvere debere, et sic exorato dom. Superintendente vicissim ad officium redire.

Kandidation nicht von den Dechanten und Seniores vorzunehmen sei, wie der Bürgermeister nicht vom Senat sondern von der Kommunität gewählt werde, doch blieb es beim alten Brauch¹⁾. Zythopäus wurde zur Verantwortung gezogen, wobei er zuletzt sein Vergehen eingestand. Er mußte die Birtthälmer Pfarre ablehnen, wurde des Amtes enthoben und in Kronstadt im eigenen Haus gefangen gehalten, bis er die entstandenen Kosten der Synode und den Erben des verstorbenen Bischofs ersetzt habe. Die Synode hatte sofort, den Birtthälmer Zehnten zu retten, Gesandte an Bethlen geschickt, der erklärte, daß er niemanden schädigen wolle. Was Zythopäus sonst noch verbrochen, ist nicht genau bekannt. Aber im folgenden Jahr setzte der Fürst ihn in Haft und ordnete, da er ihn entließ, die Neubesetzung der Tartsauer Pfarre an²⁾.

Zur Sicherung der Synodalbeschlüsse war 1626 neuerdings beschlossen worden, daß die Synodalakten nur aus dem amtlichen Exemplar abgeschrieben werden dürften, das von den Schriftführern zu verfassen und mit dem öffentlichen Siegel zu versehen sei³⁾.

Es war das um so nötiger, weil in diesen Verhandlungen allerlei Dinge entschieden wurden, die öffentliche und private Angelegenheiten betrafen. So wurden Urtheile in Eheprozessen von der Synode gefällt und besonders Zehntfragen kamen ohne Unterbrechung vor sie. Einen sehr schweren Stand hatten die untertänigen Gemeinden und fast hundert, ein Drittel sämtlicher evangelischer Gemeinden, lagen auf Komitatsboden. Der anderssprachige und andersgläubige Edelmann kümmerte sich nicht viel um die Kirchengesetze⁴⁾, antwortete nicht, wenn er zur Rede gestellt wurde, der eine und der andre versuchte selbst den Pfarrer ein- und abzusagen. Da war die evangelische Kirche der feste Schirm und die Schutzmauer für Recht und Ordnung. Überall zeigten die Hannen die Neigung, mit Berufung auf ihr Amt sich vom Zehnten frei

¹⁾ Wahl-Synode 1627, sess. 6, 21. Nov.

²⁾ Urk. vom 12. Juli 1628 bei Teutsch, UEL. S. 295. Einen Anhaltspunkt gibt die Erzählung in der Chronik des Sigerus, Kronst. Quellen 6, 43, 44.

³⁾ Am Schluß der Nov.-Synode von 1626: Notandum autem diligenter, in prima sessione conditum esse canonem, ne quis praeter notarios constitutos acta synodalia excipiat, sed ut ex autographo sigillo publico munito, si qui habere desiderant, describant; et quaeque ab eo discrepant, esse annihilanda et repudianda. Schon 1619 in der 1. Sitzung: Eligantur duo Amanuenses, eorumque fideli annotationi omnia, quae hic aguntur et dicuntur, submittantur.

⁴⁾ In der Mai-Synode 1614: Decanus Regnensis: se nihil a nobilibus extorquere posse.

zu machen. Das weltliche Amt sollte mithelfen, daß es nicht geschehe¹⁾. Bethlen selbst verbot es²⁾. Die Erhaltung der Pfarrhöfe machte Schwierigkeiten, die Gemeinden waren lässig und die Pfarrer taten auch wenig dazu³⁾.

Bethlen hat die evangelische Kirche geschützt, nicht ohne daß es doch hin und wieder an tiefem Eingriffen in innere Angelegenheiten gefehlt hätte, wobei es den Vorstellungen der Kirche gelang, ihn zur Rücknahme zu bewegen. Den Andreanischen Freibrief bestätigte er am 3. August 1627⁴⁾, darin die Grundlagen auch der kirchlichen Freiheiten des sächsischen Volkes, wie früher schon einzelnen Dekanaten Zehnten und Rechtsstellung⁵⁾. Sein Gubernator St. Bethlen befreite die sächsischen Pfarrer und Lehrer von der Zahlung der Weg- und Brückenmaut im ganzen Land⁶⁾. Der Grundherr von Engenthal hatte den dortigen evangelischen Pfarrer verjagt und den Schutz des Fürsten gefunden. Als Bethlen aber vom Bischof den wahren Sachverhalt erfuhr, wies er jenen ernst zu: nach Inhalt aller Gesetze stehe die Aufsicht über die Geistlichen beim Bischof und der Synode, der Grundherr habe gar kein Recht über ihn und es habe der Pfarrer in seinem Amt zu bleiben⁷⁾. Als der Retersdorfer Grundherr (Haller) die evangelischen Sachsen von dort weggeführt hatte, war der Kathedralzins, den der Pfarrer zu zahlen hatte, auf dem Kapitel geblieben. Der Fürst verhielt den Grundherrn, den Zins selbst zu zahlen und dem Schulmeister auch weiterhin den Lohn zu geben⁸⁾. Als einige Grundherrn angingen, die Söhne solcher Pfarrer, die von hörigen Vätern stammten, wieder als Hörige zu beanspruchen, wies er mit Berufung auf das Gewohnheitsrecht solches als Unrecht ab: die Freiheit des Vaters (Pfarrers) gehe auch auf den Sohn über⁹⁾.

¹⁾ Nov.-Synode 1626, sess. 5.

²⁾ Tabo: Cod. Evangelicorum 1, 226. Urk. vom 22. Juli 1629. Hermann Annales zum Jahr 1580 führt einen Befehl Bathorns vom 28. Juni an, wonach die Hannen vom Fiskalzehnten frei sein sollten: ut villici associantur decimatoribus ac ob victualia decimatoris liberi sint a persolutione decimarum pro fisco, exceptis agnellis et apibus.

³⁾ Synode 1626, ebenso 1634.

⁴⁾ Teutsch, UEL. S. 294.

⁵⁾ So Risd-Rosd 28. Oktober 1616. Ebenda, S. 279.

⁶⁾ Urk. 13. Sept. 1621 bei Teutsch a. a. D. S. 280.

⁷⁾ Urk. vom 18. Januar 1623 bei Teutsch a. a. D. S. 285.

⁸⁾ Urk. vom 28. Aug. 1622, ebenda, S. 283.

⁹⁾ Urk. vom 27. Juli 1628, ebenda, S. 296.

Es ist unbekannt, worin der fürstliche Auftrag bestand, zu dessen Entgegennahme Bethlen 1620 den Bischof beauftragte, die Synode zusammenzurufen¹⁾.

Schwerer wog, daß der Schäßburger Stadtpfarrer Paulinus, der auf der Synode von 1615 seine kalvinischen Ansichten hatte widerrufen müssen, den Fürsten bewog, in dieser Glaubensfrage Partei zu nehmen. Er sah die kryptokalvinischen Anschauungen, die sich auf Melanchthon beriefen, als die Anschauungen der Augsburger Konfession an und wollte diese Konfession schützen unter scharfer Abweisung der Konkordienformel²⁾. Die Synode ist bei ihren Anschauungen geblieben. Der Versuch, ein vom Bischof mit Beihilfe seiner Beisitzer gefälltes Urteil vom Albenzer geistlichen Gerichtshof überprüfen zu lassen³⁾, wurde fallen gelassen und der Fürst sprach den von geistlichen Gerichten gefällten Urteilen, ohne Zulassung einer weiteren Berufung, volle Rechtskraft zu⁴⁾. Daß Bethlen die fürstlichen Rechte auch der Kirche gegenüber ausübte, war selbstverständlich. Er hob den Kathedralzins ein und die übrigen Taren und bestätigte einen Teil der Pfarrer⁵⁾. Aber wie zum sächsischen Volk, so ergaben sich auch zu den evangelischen Geistlichen freundliche amtliche und halbamtliche Beziehungen. Wie Bethlen an den Hermannstädter Königsrichter schrieb, wenn er allein nach Hermannstadt käme, kehre er am liebsten bei ihm ein und esse mit ihm ein sächsisches Kraut, so lud er die sächsischen Geistlichen zu seiner Hochzeit ein und verlangte zu seiner Reise nach Kaschau die Fuhrwerke⁶⁾. Einige Jahre später schrieb er dem Bischof, dieser solle ihm für seine Tafel ein Faß vorjährigen Weines „besserer Güte“ schicken⁷⁾. Ein ander Mal sandte er dem sächsischen Bischof das Werk seines Hospredigers St. Mylotan *Explicationes locorum sacrae scripturae* und ersuchte ihn, das Buch mit drei oder vier Pfarrern prüfen zu lassen und seine Be-

¹⁾ Urk. vom 29. Juli 1620, Orig. im Sup.-Archiv in Hermannstadt. Eine Synode aus jenem Jahr ist nicht bekannt.

²⁾ Urk. vom 14. Dezember 1622 bei Teutsch, UEL. S. 283.

³⁾ Urk. vom 6. April 1626, ebenda, S. 288.

⁴⁾ Urk. vom 15. Juni 1626, ebenda, S. 289.

⁵⁾ Urk. vom 25. Juli und 27. Dezember 1625 im Sup.-Arch.

⁶⁾ Die Hochzeit fand am 2. März 1626 statt. Vgl. E. v. Trauschensfels, *Eine Leichen- und eine Hochzeitsfeier am sieb. Fürstenhof*. Ein Vortrag. Kronstadt 1876.

⁷⁾ Urk. vom 13. Oktober 1628 im Sup.-Arch.

merkungen dazu zu machen¹⁾. In den schweren Kämpfen, die er zu bestehen hatte, sollte auch in den evangelischen Kirchen für einen günstigen Frieden gebetet werden²⁾.

Diese Kämpfe aber erhielten vor allem dadurch ihre Bedeutung, daß sie bei allen andern Beweggründen, die dabei maßgebend waren, ein Eintreten für die Religionsfreiheit waren. Auch Bethlen dachte an die Gründung und Sicherung eines großen Ostriches hier, und zwar unter türkischem Schutz. Ein Anlaß, mit Mathias, dem deutschen Kaiser und ungarischen König in Krieg zu geraten, lag auch in dessen Kirchenpolitik. In den österreichischen Erbländern hatte eine erfolgreiche Gegenreformation eingesetzt, in Ungarn wurde sie gleichfalls aufgenommen und unter dem Jesuiten Pet. Pásmán, seit 1616 Erzbischof von Gran, dem Sohn protestantischer Eltern, zielbewußt weitergeführt. Er wollte Ungarn lieber als eine Heimstätte von Wölfen und Füchsen als von Regern sehen. Ihm gelang es, der magnarischen Literatur den zweiten großen Anstoß zu geben, den ersten hatte sie von der Reformation erhalten, und in den Dienst des Katholizismus zu stellen. Als Ferdinand II. der Nachfolger des K. Mathias in Deutschland und Ungarn wurde, und der schon unter Mathias begonnene 30jährige Krieg neue Nahrung erhielt, grade durch die Mißhandlung der Protestanten, da folgte Bethlen dem Ruf der Böhmen und eilte mit einem Heer nach Ungarn, dessen Religionsfreiheit zu verteidigen. Vor Wien konnte er sich mit Thurn vereinigen, am 27. August 1620 wählten ihn seine Anhänger in Neusohl zum König von Ungarn, aber nach der Schlacht am Weißen Berg (8. September) mußte er im Frieden von Nikolsburg (31. Dezember 1621) auf den Königstitel verzichten. Doch erhielt er zu Siebenbürgen und dem siebenbürgischen Fürstentitel acht ungarische Komitate, darunter Abauj mit Kaschau und den Titel eines Fürsten des römischen Reichs und vor allem: es wurden die Bedingungen des Wiener Friedens von 1606 für Ungarn auch weiterhin in Kraft erhalten. In den österreichischen Erbländern wurde eine fanatische schonungslose Verfolgung des Protestantismus Staatspolitik, die Ausrottung der „Reger“ teilweise und eine geistige Absperrung vom deutschen Geistesleben gänzlich erreicht, die Jahrhunderte hindurch das Land schwer geschädigt hat. Schon griffen die Verfolgungen, die in Böhmen und

¹⁾ Urk. vom 18. Januar 1619, ebenda.

²⁾ Urk. vom 19. Januar 1624, ebenda.

sonst Erfolg gehabt, auch nach Ungarn, soweit es von Ferdinand beherrscht war, herüber. Aus Raab wurden nicht nur die evangelischen Geistlichen vertrieben, sondern auch die Kaufleute und andre Einwohner, die nicht katholisch werden wollten, Schmähschriften gegen Bethlen kamen heraus, öffentlich wurde die Drohung laut, daß nach der Niederringung des Protestantismus in Deutschland die Reihe an Ungarn und Siebenbürgen komme. Die Verpflichtungen des Nikolsburger Friedens wurden mit Füßen getreten. Die aus Böhmen, Mähren, Ungarn vertriebenen Bekenner des Evangeliums, die hier Almosen, Aufnahme, oft eine neue Heimat fanden — die Stadtrechnungen weisen heut noch die Gaben aus — machten Stimmung im Lande¹⁾.

Da griff Bethlen zum zweitenmal zum Schwert. Mit Ernst von Mansfeld und Christ. von Braunschweig (seit 1623) verbündet, rückte er bis Mähren vor, die Forderung, die Rechte der Protestanten in Ungarn und in Böhmen zu achten, deutete das Ziel an. Eine Niederlage des Mansfelders zwang auch Bethlen zum Frieden, der in Wien geschlossen (8. Mai 1624) im wesentlichen die Bedingungen des Nikolsburger Friedens erneuerte, um wieder nicht gehalten zu werden. Durch seine Heirat mit Kath. von Brandenburg in engerer Verbindung mit den Protestanten Deutschlands und ein Schwager Gustav Adolfs²⁾, trat er dem Haager Bündnis zwischen England, Holland und Dänemark bei und wollte mit Mansfeld und dem Herzog von Weimar vereinigt gegen den Kaiser ziehn. Aber Wallenstein stellte sich ihm an den Grenzen Ungarns entgegen und im Frieden von Preßburg (28. Dezember 1626) verpflichtete er sich, das Haus Habsburg nicht mehr zu bekriegen. Um dieselbe Zeit erwog eine geheime Konferenz der Regierung, wie „die verdammenwerte evangelische Lehre in Ungarn mit der Wurzel ausgerottet werde“ und fand als den besten Weg, die Ungarn durch Willkür und Mißhandlung so zu reizen, daß sie sich empörten, dann könne man unter dem Vorwand des Hochperrats das Land bezwingen, „damit ein fester und Gott wohlgefälliger Friede gestiftet werde“³⁾.

¹⁾ Über die Mißhandlungen der Protestanten in Ungarn. Näheres auch bei Vinberger, Gesch. des Evangeliums in Ungarn samt Siebenbürgen. Budapest, 1880.

²⁾ Über die Beziehungen zu Schweden: A. Szilagyi, Gabr. Bethlen und die schwedische Diplomatie. Budapest 1882.

³⁾ A. Jabo: Skizzen aus der Gesch. des ung. Protestantismus. Pest, 1869. S. 66. Vgl. die betreffenden Abschnitte bei Jzilinzykn.

Solche Pläne lassen Bethlens Verteidigung des Protestantismus im rechten Licht erscheinen.

Im übrigen war Bethlen, der die Bibel zwanzigmal gelesen hatte, kein Feind der katholischen Kirche. Auch in Siebenbürgen gestattete er die Wiedereröffnung des römisch-katholischen Klosters in Kolosmonostor¹⁾. Es wirft ein eigenes Licht auf die staatsrechtlichen Verhältnisse, daß Mathias 1618 das (aufgehobene) katholische Bistum in Weissenburg an St. Szent-Andrassy verließ, der niemals auch nur versuchte, in dessen Besitz zu gelangen²⁾. Waren doch der Bischofspalast in Weissenburg und alle Einkünfte seit 1556 in der Hand des Fürsten und Bethlen wohnte in dem Bischofsitz.

Die maßgebende Konfession in Siebenbürgen wurde je mehr die reformierte, die sich mit Vorliebe „die orthodoxe“ nannte. In diesem Übergewicht, das sie allmählich gewann, das sich in der fast zur Beherrschung ausgewachsenen Einflußnahme auf die griechische Kirche und der Einengung der unitarischen Kirche zeigte, war doch auch eine Gefahr für die evangelische Kirche enthalten und so ist es auch vom kirchenpolitischen Standpunkt aus verständlich, wenn die evangelische Kirche den Kryptokalvinismus bekämpfte.

Bethlen hatte zur Hebung des Schulwesens in der reformierten Kirche viel getan. Er hat vor allem das reformierte Kollegium in Weissenburg gegründet, das später nach Enyed verlegt wurde und sich so bedeutsam entwickelte. Bethlen berief deutsche Lehrer hin, so Opitz, Bisterfeld, und als er starb, hinterließ er der Anstalt, die er schon mannigfaltig ausgestattet hatte, die reiche testamentarische Gabe von 47.000 Thalern.

Fast um dieselbe Zeit, da Bethlen die Weissenburger Anstalt errichtete, machte das evangelische Schulwesen einen Fortschritt durch die Erweiterung und Umgestaltung der Schäßburger Schule zu einem vollständigen Gymnasium. Im Zusammenhang mit den baulichen Erweiterungen, die zur Erbauung der „neuen Schule“, die jetzige alte Schule, führten, wurde 1620 eine Neuordnung gegeben³⁾, die ganz auf dem alten Grund der humanistischen Bildung eine Studienordnung einführte, die zum erstenmal den Versuch

¹⁾ Fr. Müller teilt die Urk. vom 4. November 1613 im Ver.-Arch. 19, 626 mit.

²⁾ Ebenso Ver.-Arch. 19, 627.

³⁾ Sch.-D. 1, 64.

machte, in systematischer Reihe die Grundsätze für Lehrer und Schüler und Studienplan aus den allgemeinen Bestimmungen der Synodalbeschlüsse und den speziellen des Herkommens und der Ortsentwicklung zusammenzustellen. Bis ins Einzelne geht der Lehr- und Stundenplan. Die Schulverhältnisse hatten die Neuordnung verlangt, der Rat der Stadt sie geboten, der Stadtpfarrer bestimmenden Einfluß auf sie genommen, Kapitel und Bischof sie bestätigt, der Rektor wohl sie gemacht. In drei Klassen, gewiß schon zweijährig, lehrten der Rektor und vier Lehrer außer den Anfangsgründen des Lesens und Schreibens lateinische Sprache nach Melancthon und Molnar, griechische Sprache nach Neander und Petr. Carolus, Logik und Rhetorik nach Lossius in einer Klasse, dazu Musik und Arithmetik. Die Fortgeschritteneren sollten in Theologie und Philosophie weitergeführt werden, vierteljährliche Prüfungen vor dem Stadtpfarrer und zwei Senatoren den Fleiß anspornen. Das Lateinischreden war Vorschrift. Wer sie übertrat, mußte dafür lateinische und griechische Verse und Sätze auswendig lernen. Der Kantor unterrichtete auch lateinische und griechische Sprache, bei Aufteilung von Geld unter den Kollegen bekam er das Meiste, viermal soviel wie der jüngste Collaborator. Das deutsche Exerzitium fehlte in keiner Klasse. Neben den Klassikern lasen sie im Griechischen die Evangelien, im Lateinischen Eobanus Hessus. Der Schulstaat war wie an den andern sächsischen Gymnasien eingerichtet, doch nicht mit so vielen Beamten wie in Kronstadt und Hermannstadt, die Ausflüge der Schüler fehlten nicht. An der Präbende hatten die Lehrer und die Prediger Anteil. Wie auf dem Dorf mußte der Rektor alljährlich „um die Schul bitten“ — noch viel später tat es für ihn der Nachbarvater der Burgnachbarschaft — die Lehrer gingen auf die Begräbnisse, das Betragen und die Kleidung der Lehrer und Schüler war vorgeschrieben.

Dieselbe Zeit sah einen andern Fortschritt. In Hermannstadt erschien 1616 und 1617 ein Gesangbuch¹⁾, nachdem bis dahin das

¹⁾ Gesangbuch, darinnen Psalmen und geistliche Lieder D. Martin Luther und andrer frommer Christen . . . zusammengetragen . . . durch Benjamin Fiebick, Buchführer in der Hermannstadt, jezunder zum erstenmahl in Druck gegeben und mit einem ordentlichen Register versehen. In der Hermannstadt druckt Jakob Thilo, mit verlegung Benjamin Fiebick im Jahr 1616. Der 2. Teil: Psalmen und geistliche Lieder uff. Anno 1617. Dann ein Anhang: Odae ex diversis poetis in usum ludi litterarii decerptae et recens aliquot locis

Wittenbergische gebraucht worden war¹⁾, gewiß auch das von Val. Wagner 1555 in Kronstadt herausgegebene²⁾. Das darf wohl auch daraus geschlossen werden, daß das Hermannstädter Gesangbuch eine sehr erweiterte Ausgabe des Wagnerischen Gesangbuchs ist, dessen Grundlage das Bapstische war. Und der Anhang gründet sich auf das Honterusische Werkchen: *Odae cum harmoniis ex diversis poetis in usum ludi litterarii Coronensis decerptae* (Kronstadt 1548)³⁾. Das Gesangbuch enthält neben den alten lateinischen Hymnen das mittelalterliche Mischlied *In dulci jubilo* — Nun singet und seid froh, dann alte vorreformatorische Festlieder, vor allem aber Luthers Lieder, dazu Dichtungen von Zeitgenossen Luthers, die alle auch im Bapstischen Gesangbuch vertreten sind. Auch reformierte Dichter sind vertreten. Neben ihnen kommen die Dichter zu Wort, die um 1600 lebten. Während die ältern noch heut als Zeugen der glaubensstarken und sangesfrohen Zeit Luthers zum Herzen sprechen, tritt in den andern das Dogma mehr hervor, der Glaube wird Form, der Ton schwulstig, das Bild schief. Zu den schönsten gehören neben Luthers unvergänglichen Liedern die herzlichen und reinen Umdichtungen alter Volkslieder, das schönste vielleicht, das aus dem Wagner-Bapstischen herübergenommen ist:

Ich weiß mir ein Blümlein hübsch und fein,
Das tut mir wohl gefallen,
Es geliebet mir in dem Herzen mein,
Das Blümlein
Für allen Blümlein allen.

Das Blümlein ist das göttlich Wort,
Das uns Gott hat gegeben,
Es leucht uns durch die enge Pfort
Das göttlich Wort
Wohl in das ewige Leben.

auctae atque a mendis repurgatae. — Der ausführliche Titel, Beschreibung und Würdigung des Buchs bei Fr. Traugott Schuster, *Das deutsche Kirchenlied in Siebenbürgen. Mediacher Hymn.-Progr. 1857, S. 17 und 37. Über „Zwei Graduale der teutschen Kirchen zu Klausenburg“ vom Jahr 1622 und 1659* Korr. 1895, S. 1 ff. Ein Antiphonar in Klossdorf (1596) ebenda, 1898, S. 103.

¹⁾ Praeterea cani debent in ecclesiis cantiones ex cantionali Wittenbergensi contentae, ac prohibitas esse volumus peregrinas et suspectas cantiones novas. Herm. Kapitularstatut 1594. Mediacher Hymn.-Progr. 1857, S. 12. Anm. 22.

²⁾ Oben S. 313.

³⁾ Metoliczka, Honterus Schriften, S. VI.

Ein einziges Lied verrät Beziehungen zu Siebenbürgen. Die Türkennot wird erwähnt, die Eroberung „vieler Städt und Schlöffer“ „das Unglück kömpt mit Hauffen“ —

O Siebenbürgen, du edles Landt,
Du stehst allzeit in Gottes Handt,
In seiner Huld und Genaden;
Wenn er sein Hand von dir abzeucht,
Die Feinde würden dir schaden.

Nur allein der Heiland kann uns retten!

Es ist nicht uninteressant, daß 1620 in Klausenburg ein deutsches unitarisches Gesangbuch erschien, das vom Rektor der unitarischen Schule dort, dem Danziger Bal. Radeß (Radecius), herausgegeben wurde und das unter andern auch ein Lied des Hermannstädter Rektors G. Deidrich enthält, der zuletzt Pfarrer in Tekendorf war, aber wegen seiner Hinneigung zum Sozinianismus (1598) das Amt verlassen mußte¹⁾. In Bistritz ist ein Gesangbuch aus derselben Zeit erhalten, das nur Handschrift, dort wohl lange im Gebrauch gewesen ist²⁾.

Am 15. November 1629 starb Bethlen, noch nicht 50 Jahre alt. Zu den Leichenfeierlichkeiten wurde auch die sächsische Geistlichkeit eingeladen³⁾. Der Chronist aber schrieb über ihn: „er ließ das Land besser erbauet als er es funden“ und „Gott gebe diesem rühmlichen Helden eine sanfte Ruhe und dermaleinst eine fröhliche Auferstehung“.

Das Erbe Bethlens in der ungarischen Politik übernahmen die Nachfolger auf dem siebenbürgischen Fürstenthron, die beiden Rakogi, Vater und Sohn, die nach der Abdankung von Bethlens Witwe, Kath. von Brandenburg, die bald zur katholischen Kirche übertrat, die Fürstenwürde erhielten. In Ungarn setzte Ferdinand III., von Pásmán († 1637) unterstützt und in seinem Geiste die Katholisierungsversuche fort; zwölf Jesuitenmissionen standen in ihrem Dienst. Wegnahme der Kirchen, Vertreibung evangelischer Prediger

¹⁾ Das Nähere über das Gesangbuch bei F. Tr. Schuster im Medicinischen Gymn.-Progr. 1857, S. 17, dann im Gymn.-Progr. 1858, S. 16 u. 17. Über G. Deidrich s. Trausch, Schriftstellerlexikon I, 251 und Ver.-Arch. 17, 35 und Germ. Gymn.-Progr. 1896, S. 11f.

²⁾ Korr. 1915, S. 113.

³⁾ Urk. vom 28. Dezember 1629 im Sup.-Arch. in Hermannstadt. Über das Begräbnis der ersten Gattin Bethlens s. E. v. Trauschensfeld, Eine Leichen- und eine Hochzeitsfeier am sieb. Fürstenhof. Kronstadt 1876. Bei der Leichenfeier wurden 43 Reden und Deklamationen gehalten.

war an der Tagesordnung. Gegen die evangelischen Beschwerde-führer äußerte sich Ferdinand, er wolle lieber Ungarn aufgeben als den Protestanten nachgeben. Rakogi I. (1630 bis 1648), von Frankreich und Schweden umworben, griff mit Unterstützung der Pforte in den Dreißigjährigen Krieg ein, er drang durch Ungarn vor und kam bis Brünn, als die Türken ihn zurückriefen. Im August 1645 kehrte er um. Aber im Frieden von Linz (16. September 1645), in dem ihm die auch Bethlen unterworfenen sieben ungarischen Komitate zugesprochen wurden, erkämpfte er für die ungarischen Protestanten aufs neue Religionsfreiheit, die entschiedener als im Wiener Frieden gewährleistet wurde¹⁾. Die einzelnen Bestimmungen beleuchten zugleich das Vergangene. Indem der Wiener Friede bestätigt wurde, wurde bestimmt: alle Stände, Städte und Flecken sollten überall freie Religionsübung genießen, freien Gebrauch der Kirchen, der Glocken, des Begräbnisses. Auch das untertänige Landvolk soll all dieser Freiheiten theilhaftig sein, weder dem König noch irgend einem Grundherrn soll es gestattet sein, es daran zu hindern. Die gezwungen worden waren, zu einer anderen Konfession überzutreten, sollten das Recht haben, zurückzukehren und ungehindert darin zu bleiben. Niemand durfte zu Ceremonien verhalten werden, die mit seiner Konfession im Widerspruch stehen, niemand befugt sein, einer Gemeinde die Geistlichen zu nehmen und sie verjagen. Wo es geschehen, sollten sie zurückberufen oder andre an ihre Stelle gesetzt werden. Die Beschwerden der Evangelischen sollten auf dem nächsten Reichstag behoben, die Verlezer der Kirchenfreiheit bestraft werden. Am 24. Oktober 1648 wurde der Westphälische Friede unterschrieben, in den auch der „Fürst von Siebenbürgen“ eingeschlossen war. Den Tag vorher war Rakogi I. gestorben.

Sein Sohn und Nachfolger Rakogi II., der bei seiner Wahl hatte schwören müssen, daß er „von der glanzvollen Pforte sich zu keiner Zeit losreißen, noch das Land loszureißen trachten, sondern aus allen Kräften ihre Gunst suchen und den ihr gebührenden Gehorsam leisten werde“, wollte Polen erobern, nachdem er die sieben ungarischen Komitate an Ferdinand hatte abtreten müssen; er hatte erfolglose Kriege mit der Moldau und Walachei, durch die er des Landes Unwillen und den Zorn des Sultans erregte,

¹⁾ Die ausgiebige Quellenliteratur, vor allem veröffentlicht von der Ung. Akademie der Wissenschaften, s. Ver.-Arch. 26, 48.

was zu schweren Erschütterungen und zuletzt zur Absetzung des Fürsten führte.

In welcher glücklicher Lage Siebenbürgen in bezug auf die Religion war, zeigt der Vergleich in erster Reihe mit Ungarn. Auch die beiden Rakogi waren unter der ausdrücklichen Anerkennung der alten Religionsgesetze gewählt worden und beide haben sie geachtet und durchgeführt. Die neuerliche Gewährleistung der Religionsfreiheit und Autonomie der Kirchen in den Approbaten wirkt bis zum Augenblick nach¹⁾.

Es ergab sich nämlich allmählich die Notwendigkeit, da unter den Landtagsbeschlüssen eine Menge waren, die nur augenblickliche Bedeutung hatten, eine Zusammenstellung jener Beschlüsse vorzunehmen, die eine dauernde Bedeutung als Landesgesetze hatten. So beschloß der Landtag 1652, alle Landtagsartikel seit 1540, der Trennung Siebenbürgens von Ungarn durchzusehen und aus den noch gültigen ein Gesetzbuch zu schaffen. Damit kamen alle Fragen, die seit länger als hundert Jahren die Gemüther und das Land beschäftigt hatten, auf einmal auf die Tagesordnung; es sollte Klarheit geschaffen werden über die Rechte des Fürsten und der Stände, über die Rechtspflege und den Rechtsgang, über die Ordnung der öffentlichen Gewalten überhaupt, über die Rechte der Kirchen, über die Sonderrechte der Sachsen. Die Zukunft auch der Sachsen, auch der evangelischen Kirche hing daran.

Die politischen Fragen waren: die Forderung der Stände, alle reisenden Adligen auf Sachsenboden unentgeltlich zu bewirten und ihnen freie Vorspann zu geben, der Ausdruck adligen Übermuts gegenüber dem sächsischen Bauern, den er seinen Hörigen gleichstellte. Das Ergebnis war: nur jene Reisenden hätten Anspruch auf freie Fahrt und Bewirtung, die im Auftrag des Fürsten reisten. Die zweite: es solle den Seklern und dem Adel frei stehen, in den sächsischen Städten Häuser zu kaufen. Trotz dem Widerspruch der Sachsen beschloß es der Landtag, doch ohne jeden Erfolg, bis der Artikel 1692 wieder aufgehoben wurde. Die dritte: die Sachsen sollten in Fällen, wo sie Prozeß mit einem Adligen führten, vor die k. Tafel gezogen werden dürfen. Beschluß: es dürfe nur in fünf Fällen geschehn, wo es sich nämlich um Einbruch in ein adliges Wohnhaus handelte, um Ermordung, Miß-

¹⁾ Im Schwur des Fürsten und den Wahlbedingungen jedesmal die Aufrechterhaltung der Religionsfreiheit. Vgl. Mon. com. Trans. 9, 78 (von 1630).

handlung, Gefangennahme eines Abtigen und um Falschmünzerei¹⁾.

Die Kampfmethode der Sachsen war, daß sie zunächst gütlich versuchten, die Stände für ihre Meinung zu gewinnen mit Berufung auf die „Privilegien“ und ihr Recht, was allein selten erfolgreich war. Darum kam sofort dazu „das Bitten und Bieten“, Ehrengeschenke an die einflußreichsten Leute, vom silbernen Becher und der goldenen Kanne an bis zu 10.000 Gulden, die sie dem Fürsten antrugen und der Bereitwilligkeit, eine zweite Bastei in Weißenburg zu bauen, wo sie neben der des Fürsten die eigne schon gebaut, während der Adel und die Sekler die ihnen zugefallenen niemals errichtet haben. Diese Ehrengaben trugen schon offen den Charakter des Erkaufens, um nicht zu sagen der Bestechung an sich. Auch sie nützten oft nichts bei dem Gegensatz, in dem vor allem der Adel gegen die Sachsen stand, der sich mehr als einmal in unvernünftigem Haß äußerte. Dann zogen sie sich auf die Proteste gegen ungesetzliche Beschlüsse zurück und wenn der Fürst erklärte, daß auch ein Privileg „so groß wie diese Stube“ nichts helfen werde, dann stand zuletzt der Entschluß fest, mit den Waffen in der Hand die angefochtenen Güter zu verteidigen. Trotz aller Angstlichkeit, die vor dem Äußersten zurückbebt, fand das Bewußtsein der dritte Landstand zu sein, dessen Glieder frei, dem Adel gleich, und der als Nation gleichberechtigt mit den beiden andern sei, am Ende tapfersten Ausdruck und die Berufung auf das Recht in einer rechtlosen Zeit mutige Vertreter. Bei der Gefahr, vor die fürstliche Tafel geladen zu werden, beschloß die Nationsuniversität, es dürfe niemand der Vorladung folgen. Werde er verurteilt, so solle kein sächsischer Magistrat das Urteil durchführen und den sächsischen Beamten in allen solchen Fällen Schutz und Beistand gegen den Fürsten geleistet werden.

Eine Meinungsverschiedenheit trat über die Jesuiten zutage. In Kolosmonostor hatte Bethlen sie sich festsetzen lassen. Ihr Vertreter, Pater Stephani, verlangte, es solle der Landtag seine Bitten anhören. Es wurde ihm abgeschlagen, denn die Jesuiten seien gesetzlich aus dem Land vertrieben, folglich sei der Bittsteller eine Privatperson und es schicke sich nicht für das Land, mit ihm zu

¹⁾ G. D. Teutsch, *Sachsengeschichte* I, 371 ff. Fr. Teutsch: *Die Sieb. Sachsen*, S. 120 f. Vor allem die Schilderungen des Simonius, der dabei war, in der *Mon. com. Trans.* 13, 380 ff., auch im *S. A.* erschienen. Vgl. auch Band 11, 154 ff. J. Höchsmann im *Ver.-Arch.* 30, 69 ff.

verhandeln. Da wandte der Fürst ein, „man sollt nicht nur einen, der einen christl. Namen führt, wie wir denn auch die Jesuiten vor Christen halten, hören, sondern auch einen Heiden“ und so wurde er vorgelassen. Er bat die Landesverweisung des Ordens aufzuheben, zumal sie 1595 schon einmal aufgehoben worden sei und jene Verurteilung unverdient und bloß auf die Anklage der Gegner erfolgt sei, was unrichtig war. Der Ständepäsident erwiderte kurz, sie sollten dem hl. Wort Christi folgen und da man sie nicht leiden wolle, fortwandern und den Staub von den Füßen schütteln und auf den neuen Einwand, es gäbe Leute im Land, die ihr Bleiben wünschten, noch einmal: das Land werde den Beschluß nicht zurücknehmen, es seien genügend Gründe dafür vorhanden gewesen, das solle ihm genug sein und er solle wandern. Wie der Jesuit nicht nachgeben wollte und sich auf die rezipierten Religionen berief, sagte der Präsident, so solle ihm der Landtag antworten, — „und mit wachsender Leidenschaft riefen alle wie aus einem Mund, der Jesuit solle hinaus, der die Verfassung des Landes umstoßen wollte, der zu bitten komme und neue Forderungen stelle“. Er mußte eiligst sich entfernen (3. Februar 1653¹⁾).

Auch der sächsische Bischof war mit einer Begleitung in Weizenburg erschienen, da es sich um wichtige kirchliche Angelegenheiten handle, obwohl die Geistlichen das feste Vertrauen zu den weltlichen Herrn hätten, daß sie für die Rechte der Kirche sorgen würden. Sie wurden von der sächsischen Universität, an die sie sich wandten, kühl empfangen²⁾, doch erörterten sie gemeinsam einige kirchliche Fragen, die den Landtag beschäftigten. Es scheint die Befürchtung bestanden zu haben, der Grundsatz, wonach jeder Pfarrer von seinem Bischof abhängig sein solle, könne die unter dem evangelischen Bischof stehenden ref. Pfarrer von Broos und Salzburg dieser Jurisdiktion entziehen. Die Weltlichen meinten, das werde nicht geschehen, weil sie sonst der Privilegien verlustig gingen, die sie jetzt besäßen, auch der Fürst werde es nicht zugeben, weil er dadurch einige Abgaben verliere. Dabei nahm die Universität sehr energisch Stellung gegen die verkappten Kalbner unter den sächsischen Pfarrern: „Sollten diese latitantes Calviniani herausbrechen, so wird derentwegen universitas eccles.

¹⁾ Mon. com. Trans. 13, 432 ff.

²⁾ Das klingt aus Hermanns Annales heraus, der Zeitgenosse war: Quia vero politici . . . dominos Ecclesiasticos superciliose neglexere . . . offensi Ecclesiastici propria curarunt, publicis saecularibus Dynastis relictis.

nicht Schiffbruch leiden. Sobald solches geschehen, kommen sie von der Pfarr und von ihrer Kirche als Eidbrüchige, denn die Ecclesiae sind lutherisch und nicht kalvinisch“¹⁾).

So schwer die Einigung über die politischen Fragen gewesen war, so leicht wurde sie in der religiösen, auch ein Beweis dafür, wie Siebenbürgen wenigstens auf diesem Gebiet der Zeit voraus war. Die Grundsätze, die die Approbaten²⁾ aufstellten, waren dem Lande in einer schweren Vergangenheit erwachsen. Es sind die folgenden, die auch heute zum Teil noch Rechtskraft haben und die Grundlage für die freie Entwicklung der Kirchen in Siebenbürgen gebildet haben.

Den vier rezipierten Religionen, und zwar „der ev.-ref. (insgemein die kalvinische genannt), der lutherischen oder der des Augsburger Glaubensbekenntnisses, der römisch-katholischen und der unitarischen oder der antitrinitarischen“ soll die freie Religionsübung in den nach dem Gesetz üblichen Orten auch künftighin gestattet sein (I. 1. 2).

An dem kirchlichen Regiment und den Bräuchen zu ändern ist den Kirchen auch weiterhin gestattet, und zwar so, daß in kleineren Fragen die Geistlichen, doch nur auf allgemeinen Versammlungen, beschließen und Konstitutionen machen können, in anderen Fragen, die auch die Weltlichen betreffen, nicht anders als im Einverständnis mit diesen. Dabei sollen der Grund und die Artikel des Glaubens nicht angetastet werden. Wer dieses tut und dessen überführt wird, soll mit Verlust der Habe und des Lebens bestraft werden, wobei das Gericht aus Geistlichen und Weltlichen der betreffenden Kirche zu bestehen hat.

Die der griechischen Kirche Angehörigen sollten vorderhand geduldet werden, so lang der Fürst und die Stände wollen (I. 1. 3).

Kein Grundherr darf seine Hörigen und sein Gefinde oder seine Gemeinde zu seiner Religion zwingen, keine Kirche mit Beschlag belegen, keine Pfarrer, die einer andern Religion angehören,

¹⁾ Mon. com. Trans. 13, 443.

²⁾ Approbatae constitutiones regni Trans. et partium Hung. eidem annexarum. Sie sind oft gedruckt worden, manche Ausgaben — so die Klausenburg 1815 — enthalten als Randbemerkungen die Angabe des Jahres, aus dem der Landtagsbeschluß stammt. Sie zerfallen in V Partes, die Partes in Tituli und diese in Articuli. Darnach wird zitiert. I. 1. 3. heißt Pars 1, Tit. 1 Art. 3. Die auf die Kirche bezüglichen Bestimmungen sind auch gedruckt in Teutsch, UEL. S. 117 bis 138.

einsetzen, durch Pfarrer seines Glaubens in den andern Kirchen keinen Gottesdienst halten lassen bei Strafe von 200 Gulden (I. 1. 8).

Während die katholische Religion einen Vikar an der Spitze hat, sollen die drei andern rezipierten Konfessionen Bischöfe haben, die in allgemeinen Versammlungen zu wählen und vom Fürsten zu bestätigen sind. Sie haben wie die Dechanten ihre Gläubigen nach des Reiches Gesezen und Gewohnheiten zu visitieren (I. 1. 9).

Die Sonntage und die drei Hauptfeste der christlichen Kirche sollen geheiligt und durch Gottesdienste gefeiert werden (I. 1. 12). Die Pfarrer verschiedener Religionen sollen sich in ihre Ämter gegenseitig nicht mischen (I. 5. 3). Kein Pfarrer soll einen Angehörigen einer andern Religion trauen oder scheiden oder zum Abendmahl zulassen, selbst wenn er seinen Übertritt vollziehen will. Es sollen vielmehr diese Fragen, wie auch Vergehen, die etwa vorliegen, vorher entschieden werden, dann steht der Übertritt frei (I. 5. 4). Wer einen Prediger oder Schulmeister prügelt oder verfolgt, prügeln oder verfolgen läßt, soll mit 200 Gulden gestraft werden und Entschädigung leisten; beides gilt auch im umgekehrten Fall (I. 5. 5). Die Hörigen, die dem Studium und dem Prediger- und Schulmeisteramt sich widmen, dürfen bei Strafe von 300 Gulden daran nicht gehindert werden. Doch darf niemand unter dem Vorwand, dieses zu tun, sich der Hörigkeit entziehen (I. 5. 6). Die Fürsten schwören, die Religionsfreiheit aufrecht zu erhalten, (II. 1—7) das gleiche schwören die Stände (III. 1). In ein fremdes Reich zu reisen, wegen Studien oder um Sprachen zu erlernen, ist mit Bewilligung der Oberbeamten gestattet, auf deren Empfehlung sie vom Fürsten einen Geleitbrief erhalten (III. 14. 1.) An Sonntagen darf niemand zu Frohndiensten gezwungen werden, auch Hochzeiten sollen nicht gefeiert, Reisen nicht begonnen, Jahrmärkte und Weinlese nicht gehalten, Schänken nicht geduldet werden. Sie dürfen erst nach der Vesper geöffnet werden. Strafen, von den Edelleuten 6 Gulden, von andern 2 Gulden sollen zur Erbauung von Kirchen und Schulen verwendet werden. Zu Kirchenvätern sollen gewissenhafte, glaubwürdige und begüterte Männer eingesetzt werden.

Die Bestimmungen haben die Grundlagen für die Folgezeit gebildet. Sie enthalten — ein Beweis, daß Siebenbürgen auch bei Lösung der innern Fragen ein Hort des Protestantismus war — die zwei bedeutsamen Grundsätze, die schon im Reformationszeitalter hier maßgebend gewesen waren, die Gleichberechtigung

der rezipierten Kirchen und ihre Autonomie, für deren Ausübung zugleich der Grundsatz aufgestellt war, daß die Geistlichen und Weltlichen zusammen die maßgebenden Beschlüsse zu fassen hätten.

Wie die einzelnen Konfessionen diese Grundsätze in Leben umgesetzt haben, gehört zu den interessantesten Erscheinungen, die Licht auf den Charakter der verschiedenen Volksstämme hier werfen.

Eine Reihe von Landtagsbeschlüssen umschrieb das interkonfessionelle Recht noch etwas genauer. Kein Pfarrer durfte Personen andern Glaubens, die der eigene Pfarrer nicht trauen wollte, trauen (1641)¹⁾, unbefugterweise durfte niemand geschlossene Ehen scheiden (1646)²⁾, was besonders rumänische Amtleute gegen Bezahlung taten. Wo eine Religion bis dahin nicht in Übung gestanden, solle es auch hinfort nicht erlaubt sein, (1649)³⁾, eine neue Bestätigung des Territorialprinzips. In Ergänzung der Approbaten fügten die Kompilaten — Sammlung der Landtagsartikel von 1653 bis 1669⁴⁾ — zu den Grundsätzen hinzu, falls eine Kirche mit Gewalt genommen werde, so solle solche Gewalttat nach dem Gesetz bestraft werden (I. 1. 1), niemand dürfe die Einkünfte der Kirche für eigene Zwecke verwenden (I. 1. 5). Der freie Besuch der Universitäten wurde neuerdings gewährleistet. Von einer Einschränkung solle nie die Rede sein und nie ein Versuch dazu gemacht werden. Wer ihn doch wagt, „der soll in der künftigen Welt von Gott verflucht, in dieser Welt aber aller Ehre verlustig sein“ (III. 9. 1).

Es sind Lichtblicke in dem düstern Bild des 17. Jahrhunderts. Die Fürsten legten den Eid ab, die Religionsfreiheit zu achten, „niemanden von den Landesföhnen wegen der Religion zu verachten, sondern hiebei ohne Ansehen und Unterschied der Person alle Stände leben zu lassen.“⁵⁾

Und sie haben es alle gehalten.

Auf solchem Boden konnte auch die evangelische Kirche sich frei entwickeln. Sie hatte seit der Reformation die Teilnahme der

¹⁾ Landtag in Weißenburg 23. April. Deutsch, UEL. S. 114. Mon. com. Trans. 10, 314.

²⁾ Landtag in Weißenburg 11. März. Deutsch, UEL. S. 116. Mon. com. Trans. 10. 439.

³⁾ Ebenso 23. Januar. Deutsch, UEL. S. 116. Mon. com. Trans. 11, 46.

⁴⁾ Die Kompilaten sind oft mit den Approbaten veröffentlicht. Ihre Einteilung ist die gleiche (Pars., Tit., Art.), der 5. Teil enthält Edikte. Die kirchl. Bestimmungen bei Deutsch, UEL. S. 141—145.

⁵⁾ So Baresat 1658. Deutsch, a. a. O. S. 143.

Weltlichen für die kirchlichen Angelegenheiten in der Art festgelegt, daß die Nationsuniversität bei wichtigen Anlässen und bedeutenden Fragen mitredete, nicht immer zur Freude der Synode, doch zum Wohl der Kirche. Es ist wiederholt geschehen, daß die „geistliche“ und die „weltliche“ Universität, Synode und Nationsuniversität, absichtlich zu gleicher Zeit in Hermannstadt zusammentraten, um zugleich zu beraten, wobei oft Abordnungen gegenseitig in den Versammlungen anwesend waren. Die evangelische Kirche hatte in der Nationsuniversität eine weltliche Vertretung auch für die Kirche, wie alle andern Kirchen sie schmerzlich entbehrten.

Diese getrennte Vertretung war an sich freilich geeignet, Entstehung von Streitigkeiten zu begünstigen und so ist auch dieser Zeitraum mit Händeln zwischen den Geistlichen und Weltlichen gefüllt.

Der Gegenstand war der alte. Die Geistlichen, und zwar die Kapitel, übten sogar die Kriminalgerichtsbarkeit über die ihnen Unterstehenden aus. Rakoczyn verbot es 1631¹⁾, die Nationsuniversität bekämpfte es²⁾, aber die Macht der Überlieferung und die Entschiedenheit der Geistlichen war stärker als der Widerstand, und durch das ganze 17. Jahrhundert haben die Kapitel Todesurteile gesprochen, die das weltliche Amt vollzog.³⁾ Über das Asylrecht der Kirchen und Friedhöfe konnten sie sich ebensowenig einigen, auch die Ehefragen waren unerschöpflich. Die Verhandlungen nahmen kein Ende. Mit breitspuriger Ausführlichkeit erörterten sie in der Synode⁴⁾, ob sie mündlich oder schriftlich mit den dominis politicis verhandeln sollten, Abgesandte gingen hin und her, es kam zu scharfen Auseinandersetzungen: die Eheangelegenheiten wurden den Geistlichen überlassen, auf den Bau von Kirchen und Schulen wollten beide Stände sehen⁵⁾. Zehn Jahre später erneuerte sich der Streit.

1) Urk. vom 10. November 1631. Deutsch, UEG. S. 298.

2) Verhandlungen der Dez.-Synode von 1634. Einzelfälle in der Nationsuniversität 1653 und 1666. Prot. der Universität.

3) Belege u. a. bei G. D. Deutsch: Vor 200 Jahren. Bilder aus dem Leben des Schenker Kapitels im Ver.-Arch. 9, 126 f. 145. Die Kapitelsprotokolle sind voll von solchen Fällen, die alle von der Anschauung ausgehen: Immo et causae criminales nobis decidendum, iuxta privilegiorum nostrorum avilicorum contentum, veniunt. Codex Adami S. 604. Ausspruch des Schelker Dechanten.

4) Dez.-Syn. von 1634.

5) Supplicatio universitatis eccles. ad universitatem politicam anno 1634 Cibinii instituta. Cibinii 12. Dezember 1634. Darauf Resolutio universitatis politicae ad postulata universitatis ordinis eccles. Endlich Articuli utriusque universitatis anno 1634 mense dec. Cibinii in generali congregatione conditi.

„Wir hatten gedacht, die ehrwürdigen Herrn strebten nach Einigkeit — antwortete die Nationsuniversität 1644 der Synode, als diese ungeduldig auf bestimmte Antwort in diesen Fragen drängte — nun aber erfahren wirs, daß sie mehr zur Uneinigkeit Ursach geben. Die würdigen Herrn sollen strafen, aber nur mit dem Wort Gottes, ohne einige rachgierige Affectio. Wenn ein Zuhörer strafwürdig ist, so soll der Pastor ihn für dem politico magistratu seines Ortes suchen und verklagen und ihm nicht selber genugthun. Wird der Pastor jemand fulmine excommunicationis durch Rachgier von seinem Haupt ferieren, so soll er erfahren, was drauf folgen möge. 5. Können die Herrn Pastores Ihro fürstl. Gnaden suchen, der Fürst hat zwei Ohren. 6. Und wir protestieren auch für Gott und dem Herrn Christo, daß wir unschuldig sein. Er wolle auch zwischen uns richten, denn wir haben auch ein Gewissen, so wir nicht gerne wollten verhuren“¹⁾).

Es kamen einige neue Argernisse dazu. „Undankbare Zuhörer“ weigerten sich in der Erntezeit den Pfarrern den Zehnten einzuführen, die Weltlichen verlangten von der Hinterlassenschaft erbenlos verstorbener Pfarrer und Lehrer einen Teil, an einigen Orten begann man selbständige Ortschreiber (Notäre) anzustellen, was als eine Beeinträchtigung der Rektoren angesehen wurde, die Herstellung der Pfarrhäuser, die Nützlichkeit der Fiedel, das Schicksal der studierenden Hörigen — überall fand die Synode, die Weltlichen nähmen sich der Sache nicht genug an²⁾. Sie blieben die Antwort nicht schuldig und warfen den Geistlichen vor, daß sie ihre Rechte überschritten, Geldstrafen erpreßten, um Kleinigkeiten das Abendmahl verweigerten, die alte Pflicht vernachlässigten, zum Bau der Pfarrhöfe auch selbst etwas beizutragen³⁾.

Dagegen Protestatio universitatis eccl. super punctis de asyis et mulctis in vocatione pastorum commertis. Codex Adami S. 122 ff.

¹⁾ Synode von 1644. Sess. 7.

²⁾ Ebenso. Anhang dazu im Codex Böldner enthält die Punkte, die die Synode der Universität vorlegte.

³⁾ Resolutio universitatis ad articulos quosdam dom. pastor. dominis provincialibus exhibitos anno 1620. 7. Dezember im Prot. der sächs. Nationsuniversität beim Katharinakonflus 1620. Im H. und N. A. Die Gedanken kehren immer wieder. Im Katharinakonflus von 1632 liegt eine Eingabe der Pfarrer vom 29. November vor mit dem Ersuchen um Beachtung der alten geistl. Freiheiten und Immunitäten und die Universität antwortet: wir wissen nichts, in wen der würdigen Herrn privilegia und immunitates von uns violstret weren. Ebenda. 1634: Articuli utriusque universitatis anno 1634 mense dec. Cibinii in generali congregationi conditi.

Einen besonders ärgerlichen Streit gab es 1650 bei Erledigung der Pfarre in D. Kreuz, das der Nationsuniversität als Siebenrichtergut, ehemaliger Besiz der Kerzer Abtei, unterstand. Der Bischof Chr. Barth zwang ihnen einen Pfarrer auf. Die Universität hatte bis dahin, im Einverständnis mit dem Risdorfer Kapitel, der Gemeinde „etliche würdige Herrn“ in die Wahl gegeben und die Gemeinde gewählt. Die Universität wollte, nachdem jenes schon geschehen, den alten Vorgang befolgen. Da erschien am 12. Dezember abends sehr spät der Bischof mit etlichen Geistlichen in Hermannstadt, ließ sich noch am selben Abend beim Magistrat anmelden und bat durch zwei Hermannstädter Prediger, „umb eine bequeme Zeit und Stund auf den morgenden Tag, sich zu begegnen mit der hochlöbl. Universität“. Um 8 Uhr am nächsten Morgen schickte die Universität „zwei weise Herrn“ zum Bischof, ließ einen guten Morgen bieten und sagen, „daß eine löbl. Universität den würdigen Herrn erwarten wolt gar gern.“ So erschien der Bischof auf dem Hermannstädter Rathaus, wo die Universität tagte und begann eine lange Rede, die so unverständlich war, daß der Hermannstädter Bürgermeister ihn unterbrach: „Ehrwürden, nenne das Kind mit dem Namen, denn die Sach wird etwas dunkel“. Nach neuerlichen Umschweifen kam er dann auf die Kreuzer Wahl und es entstand die Frage: Hat der Bischof mit einigen Pfarrern seines Kapitels die Befugnis, gegen die alte Gewohnheit, in der Kirche Neuerungen vorzunehmen mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, wenn es notwendig erscheint?¹⁾ Der Bischof behauptete, die Universität leugnete es und forderte den Bischof auf, das Privileg vorzulegen, das ihm solches Recht gebe. Da aber der Bischof zugleich gesagt hatte, die Häupter der Universität hätten ihn für „einen violatorem nationalium privilegiorum“ ausgeschrien, so verlangte die Universität, er solle sagen, wer dieses getan, wann, ob mündlich oder schriftlich. Sie ersuchte den Bischof, eine Weile abzutreten, um sich ungestört darüber zu besprechen. Er war bereit, doch blieb er in der Versammlung und die Universität fragte ihn: worin er an seinen bischöflichen Ehren

¹⁾ Quaestio: utrum episcopus Saxonicarum ecclesiarum absolutam habeat cum aliquibus ex capitulo suo potestatem, contra avitam consuetudinem aliquid in ecclesia aliqua, urgente hoc publica necessitate publici boni gratia, immutandi? Ecclesiasticus affirmat, politicus ordo negat. Univ.-Prot. Band 10, 97 ff. Rath. Konflug von 1650. An die Spitze der Verhandlung hat der Univ.-Notär am 12. Dezember den Satz gestellt: Tanto gravius scelus est, quanto major qui peccatum habetur et contra quem peccatur.

sei verletzt worden? Er erwiderte: doppelt. Man werfe ihm vor, er habe durch Einsetzung eines Pfarrers in Kreuz das Nationalprivileg verletzt, indem das Andreanische Privileg die freie Wahl der Pfarrer dem politischen Stand gebe und damit die ganze Nation.

Die Universität wandte ein, das eine hänge mit dem andern zusammen.

Der Bischof: Ich hab noch keinen mit gelben Tschismanen (einen Weltlichen) einen einzigen Pfarrer gesehen präsentieren und inaugurieren.

Die Politici: Ebenermäßen wissen wir auch nicht, daß die Pastores sollten einer dem andern Zehnten geben.

Der Bischof blieb dabei, „es sei sein Recht, was ich bis dato getan, ist nicht wider Gott, noch wider mein Gewissen, oder wider der Nation Freiheit gehandelt und tu es nicht zu dem Ende — es mag einer oder der andre wer da will zum Kreuz Bischof sein“!¹⁾

Die Stimmung blieb eine gereizte. Es ergaben sich eben immer neue uns kleinlich erscheinende Verwicklungen. Sollte der Pfarrer, der ein Haus in der Stadt hatte, wenn er ein Nachbarhaus kaufen wollte, nicht zurückstehen hinter dem Bürger, der „Tag und Nacht hilft die Stadt verwahren, andern Beschweris alle Stund unterworfen, von dem der Pfarrer befreit ist, weil er nicht gegenwärtig ist, sondern abwesend?“ Wenn ein der kirchlichen Gerichtsbarkeit Unterworfener auf dem Hattert ein Viehstück findet, soll ers dem Dechanten oder dem weltlichen Amt übergeben? Die Geistlichen sagten, ihr Gefinde sei keiner weltlichen Obrigkeit unterworfen, die Weltlichen: der Ort sei Königsboden, Sachsenland, darin nur die Kirchen und Friedhöfe dem geistlichen Gericht unterstünden²⁾. Sind die Burghüter und Schuljungen dem geistlichen oder weltlichen Gericht zuzuwenden?³⁾

¹⁾ Die ausführliche Darstellung im Univ.-Prot. von 1650. Eine Kandidation des Bischofs nach Schlatt 1652 bei Udami, S. 565. Streit darüber zwischen Bischof und Hermannstadt in Mon. com. Trans. 13, 485.

²⁾ Rath.-Konflur von 1651 im Univ.-Prot. 10, 165 f.

³⁾ April-Synode von 1655, sess. 8: In bezug auf die Schulknaben: Distinguitur: illi, qui stipendio aluntur scholastico foro nostro; qui porro a parentibus in scholam ablegantur discendi gratia, politico adjudicantur, excipe tamen adolescentes togatos. In bezug auf die Burghüter: ii qui sunt mechanici aut coloni politicis committantur; hi vero, qui sunt scholastici, et ad pulpitum chori canunt, jure merito nostri fori suppetiis, urgente necessitate quibus in causis gaudebunt.

Beide Stände hatten Schadenfreude daran, wenn vom andern Unliebsames in Erfahrung gebracht wurde. Mit unverkennbarer Lust trug der Universitätsnotär auf den Einbanddeckel des Protokolls ein, was er (1616) vom Pfarrer in Tatsch gehört hatte, der ergrimmt über einen seiner Bauern, als dieser das Abendmahl nehmen wollte, ihn an den Haaren faßte und aus der Kirche hinauswarf. Als sie draußen waren, ergriff nun der Bauer den Pfarrer an den Haaren und mit dem Ausruf: Hei Pfarrer, deines Amtes war es, uns in die Kirche hinein- und nicht herauszuführen, darum sieh dich vor, wie ich dich nun zurückführe, zog er ihn in die Kirche und setzte ihn wieder an seinen Platz¹⁾. Dafür rächten sich die Pfarrer, indem sie um der geringsten Ursachen willen die Leute exkommunizierten²⁾. Die Pfarrer scheinen ein Register über die Verfehlungen der Kirchenkinder geführt zu haben³⁾. Die Gegensätze waren so alltäglich, daß der Bischof am Schluß der Januar-Synode 1647 die Amtsgenossen aufforderte, wenn die politischen Herrn sich Übergriffe erlaubten, sie aufzuschreiben, um sie jährlich im Katharinalkonflur zur Sprache zu bringen und abzustellen⁴⁾. Das Peinliche aber war, daß das Urteil über das, was Übergriff sei, bei den Geistlichen und Weltlichen sich nicht deckte.

Aber gewisse Fragen einigten sie sich doch von Zeit zu Zeit, bis ein neuer nicht ganz klarer Fall den Streit aufrollte. Der Schriftenwechsel im Jahr 1663 bezeichnet die Gedankenkreise der beiden Stände⁵⁾. Die Geistlichen erkannten dankbar an, daß der Schutz der Weltlichen sie vor schwererem Abel und härterer Bedrängnis bewahrt habe, aber sie baten um Erleichterung der Lagen. Da einige Geistliche sich den „Höchst-Beamten“ der Nation widerspenstig gezeigt, so sollten sie namhaft gemacht werden. Diejenigen, die gegen die Kirchendisziplin sündigen, besonders die grobe Jugend,

¹⁾ Auf der innern Seite des hinteren Einbanddeckels des Univ.-Prot. von 1616. Der Schreiber bemerkt: Jocosum sed meditatione dignum. Zum Schluß: Ridiculum sane et notata dignum tum propter pastoris factum non conveniens, cum vero propter rustici artificiosam delusionem ex simplicitate profectam.

²⁾ Die stets wiederkehrende Klage.

³⁾ Nach einer Andeutung im Pastor Trans. Saxo, es seien Elenchus et Epanorthosis den Predigern entzogen und den Pfarrern zugewiesen worden.

⁴⁾ Si quis violenter passus est vel passus fuerit a dom. politicis contra privilegium nostrum, id conscribat in charta et annuatim die Catharinae dis-cutiendum et vindicandum proponat. Codex Adami S. 130.

⁵⁾ Bei Bödner S. 480 aus der Synode von 1663, 18. November.

die heidnische Scheltworte gebraucht wie Szitini, Handagibdi, Ördög lelki, sollen mit Hilfe des Rats gestraft werden. Der scheinheilige Presbyterianismus soll aus der Kirche ferngehalten werden¹⁾. Die Geistlichen müssen ordiniert sein²⁾. Die Verfehlung eines Geistlichen soll nicht dem ganzen Stand zur Last gelegt werden, der verheißt „dem Magistratui politico ihren gebührenden Respekt zu geben und sich in keine fremde Herrschaft einzumengen, sondern in ihren Schranken und Jurisdiktion zu verbleiben.“ Bei Berufung der Prediger sollen die Pfarrer mit zugezogen werden³⁾. Wenn ein Pfarrer abgesetzt wird, so soll „das gemeine Pöbel sie nicht tadeln, schmähen und verachten, noch eine Ursach und Gelegenheit hieraus ergreifen, sich zu rühmen, sie wollen wider ihren Pfarrer Klagen anstellen und ihn degradieren.“ Die weltlichen Herrn sollten sich „erbarmen über den elenden Zustand der Pfarrer, welche nach Verwüstung, Verheerung und Verderbung der Pfarrhöfe sich in rauchigten Hirtenhütten erbärmlich aufhalten müssen, daß, soviel die Einwohner eines Orts vermögen, sie ihnen eine Gelegenheit zum Wohnen verschaffen“. Sie bitten endlich, daß sie in ihren alten Freiheiten beschützt werden, wogegen sie versprechen, „sich auch ehrbarlicher Weise ihren Respekt zu observieren und sich zu hüten, damit sie aus ihren limitibus und Schranken ihrer gebührenden Jurisdiktion nicht mögen schreiten“. „Im übrigen untergeben sie

¹⁾ P. 5. Der scheinheilige Presbyterianismus in etlichen Kirchen gleich einer giftigen Schlangen, sol nicht in unserer Kirche einreißen. Vor andern Religionsleuten sol man sich fleißig hüten, über die Wahrheit ihnen auch nichts mehr nachgeben.

²⁾ P. 6. Welche in der heylsamen Vähre lehren wollen, predigen, Sacrament reichen, nach der Einsetzung Christi, nach Gleichförmigkeit unsers Glaubens und der ungeänderten Augsb. Confession, wie bisher geschehen. und ins künfftig geschehen sol, sollen ein publicum testamentum haben. — In bezug auf die Termine April-Syn. 1655 sess. 6: Urget etiam dom. Superintendens constitui sibi, in ordinandis candidatis angariam, ut sciri a modo possit certus definitus terminus ordinationis instituendae. Definitur itaque publico consensu, ut quisque candidatorum, 10. 11. 12. die cujusvis mensis destinatum sibi sciat, quibus solum admittetur, extra tamen casum necessitatis et festa solemniora.

³⁾ So lang wirkte die Anschauung der Gemeinden nach, das sei ihre Sache (vgl. oben, S. 63). Bei Pfarrerswahlen hatten die Prediger keine Stimme: „Aufm Dorf, wenn man die Stimmen colligirt eines Pfarrers, so berufen sol werden, ob die diaconi des Dorfs auch ihr suffragium geben oder nicht? Responsio: Nein, sie schreiben die Meinungen nur auff“. Universitätsprot. 1650.

sich nächst Gott einem christl. Magistrat als einem Beschützer und Säug-Amme“¹⁾.

Dagegen die Weltlichen: Wegen einer geringen Sache sollen die Gläubigen nicht vom Sakrament ausgeschlossen werden. Beamte, „so in höhern und mittlern gradibus und honoribus gesetzt“, sollen nicht der Verachtung preisgegeben werden. Ohne Zustimmung des Kapitels soll kein Pfarrer schwere Strafen auflegen. Sie sollen alles, was bisher bei Berufung der Prediger „gewaltsam und gezwungen gewesen“, unterlassen. Die Einführung des Zehntens soll nach altem Brauch geschehen. „Die Hoffahrt, welche nunmehr so hoch gestiegen, aufzuheben und abzulegen sollen die Geistlichen als exemplarische Personen den Weg weisen, sich und ihr Gesinde gebührend in Kleidung aufführen, damit nicht die umb dieses Lafter gestraffte Zuhörer ein gegebenes Ärgernis ergreifen und sich widerlegen als die keinen hätten, der ihnen vorleuchtete.“ Die Überschreitung der Befugnisse in Kriminalsachen, die bisher vorgekommen, sollen verhütet werden. Wen das weltliche Gericht gestraft hat²⁾, der soll nicht, wenn er Buße tut, abgewiesen oder noch einmal gestraft werden. Wenn ein Weltlicher von einem Geistlichen etwas erbt, so hat er keine Abgabe an irgend ein geistliches Amt oder eine geistliche Person zu leisten. Eine Anzahl Pfarrer wohnte nicht in ihren Gemeinden, sondern „in den Städten in ihren schönen Häusern“ und überließ das Amt den vielfach dazu untauglichen Predigern und Schulmeistern. Daher käme es auch, daß die Gemeinden die Pfarrhöfe nicht bauen wollten. „Hinfür soll solches und dergleichen nicht sein noch gehöret werden, damit nicht leichtlich eine Herde ohne Hirten gesehen werde. Von den äußersten Notfällen präjudizieren wir nichts in diesem Fall.“ Zum Schluß „befehlen uns Gott und dem Gebet der Geistlichen. Der regiere uns beiderseits mit dem Geist des Friedens und der Einigkeit. Amen.“

Die Erscheinungen, die hier zutage traten, finden ihre rechte Beleuchtung durch die allgemeinen Verhältnisse. Inmitten des

¹⁾ Der Hermannstädter Königsrichter und Komes schwur, auch auf Kirche und Schulen zu sorgen. Unter den Propositiones proponi solitae regio Judici Cibiniensi laudet der 1. Punkt: Curam ecclesiarum et scholarum sedulam habebit, invariata August. confessionem proteget imo ad extremam usque sanguis guttalam defendet, ut ea propagari possit conservarique ad usque nostram posteritatem inviolabiliter et inconcusse. Cod. Pancratius S. 217, der zur Augsb. Konf. die Bemerkung macht: NB 1648 malo sidere primae huic propositioni additio ut et reformatam.

²⁾ Streitigkeiten u. a. vor der Universität 1653, 2. Dezember.

sächsischen Volkes hatte das schon am Anfang des 17. Jahrhunderts bekämpfte Patriziertum, im Besitz der Ämter, ein verderbliches Übergewicht über das ganze Gemeinwesen erlangt, und nützte dieses in selbstflüchtiger Weise aus. Das „Volk“ wurde an mehr als einem Orte unruhig, in Hermannstadt kam es zu offenem Aufstand (1645), den die Stadt schwer büßte¹⁾, das Regiment der „Herrn“ war hart und willkürlich. Wie hätte es anders in der Kirche sein sollen? Es war die Rehrseite des Vorzugs, den das Zusammenfallen von Kirche und Volk bot, daß die Gebrechen des Volks auch in der Kirche sich wiederholten. Wenn „das edle Land“, auf dem Landtag versammelt, Tage lang zechte und nachmittags keine Sitzungen gehalten werden konnten, weil sie alle trunken waren²⁾, wenn sie sich in freien Stunden daneben an Waffenspielen vergnügten, wo es gar nicht mehr auffiel, wenn einer oder der andere dabei sein Leben verlor³⁾, wenn vom Fürsten an alles bestechlich und käuflich war, warum sollte der Hermannstädter Stadtpfarrer (Richelius) sich nicht erkaufen lassen, eine doppelte Kindesmörderin zu verteidigen, die er auf der Kanzel mit der Königin von Saba verglich? Wie sollte es in den geistlichen Kreisen an Unzucht und Roheit fehlen⁴⁾, wo die Weltlichen davon befallen waren?

Die Überwucherung des „Amtes“ über die Gemeinfreiheit zeigte sich kaum irgend so deutlich wie in der Entwicklung der Pfarrerswahlen.

Das alte Recht nach dem Andreanum war die freie Wahl durch die Gemeinde. Es hatte sich grundsätzlich bis zur Reformation erhalten und die Honterusische Kirchenordnung, seit 1550 Gesetz, hielt sie aufrecht, freilich mit einem Zusatz, der der Entwicklung den Weg wies: Die Gemeinde solle sich nach gelehrten Leuten umsehen oder nach solchen, die ihnen durch Rat anderer Frommer und Verständiger „on Vorteil“ empfohlen würden⁵⁾. Daraus entwickelte sich „die löbl. Gewohnheit und Ordnung“, dem Dechanten

¹⁾ Mon. com. Trans. 11, 444.

²⁾ Ebenda, 12, 281, 282. 15, 225 f. u. Deutsch, Sachsengeschichte, I. 397.

³⁾ Mon. com. Trans. 12, 387, 388, 389. A prandio visuntur congladiationes, vulnerationes ac caedes usque ad vesperam.

⁴⁾ Die Synodalprot. und die Kapitelsprot. enthalten die Belege. Vgl. Ver.-Arch. 9, 143 ff.

⁵⁾ Kirchenordnung des Honterus I. 5. Deutsch, UEL. S. 10 und 41. antea cognitos debent idoneos viros aut consilio bonorum et prudentum ostensos mature eligere. Deutsch, Die Pfarrerswahlen.

und der Stuhlsobrigkeit ihren Willen anzuzeigen, und „ihres Rats pflegen“, worauf sie „ohne Gewalt und Zwang ihre Erwählung verrichten“ sollten¹⁾, ein Grundsatz, der aus den Visitationsartikeln von 1577 in die von 1607 überging. Im Laufe des 17. Jahrhunderts aber machten die Kapitel, denen im einzelnen die Ordnung der Pfarrerswahlen überlassen blieb, ein ausgesprochenes Kandidationsrecht daraus. Die Kisder Kapitularsazungen erklärten (1600), da die unwissenden Bauern weder über die Gelehrsamkeit noch Sittenreinheit der Kandidaten urteilen könnten, so solle die Wahl von dem Kapitel und der bürgerlichen Obrigkeit abhängig sein. Sie sollten gemeinsam drei oder vier Männer vorschlagen und die Gemeinde aus diesen wählen. Wähle sie einen andern, so sei die Wahl ungültig, denn sie habe gegen das vierte Gebot gehandelt, indem die Obrigkeit Elternstelle vertrete und richtigere Einsicht habe. Ähnlich sprachen die Buzenländer Statuten von 1590, die Wahl solle nicht nach blindem und maßlosem Unterfangen der Bauern geschehen, sondern nach vorhergegangener reifer und ernster Beratung mit dem Rat der Stadt und dem Kapitel, „bei schwerer Strafe“²⁾. Die Bestimmung von 1547 wurde als Grundlage für diese Auffassung angesehen. Die Geistlichkeit solle bei dieser Bestimmung bleiben, mahnte die Synode 1616³⁾ und 1634 verlangte sie von der weltlichen Universität das gleiche und „es solle allerlei Simonia, Bedrängung und Verheißung verhütet“ werden, worauf die weltliche Universität erklärte: es sollten die Geistlichen (die Kapitel) drei Männer in die Wahl geben, desgleichen die weltliche Obrigkeit, dann sollten die Leute ungezwungen wählen, das Gegenteil solle bestraft werden. Von wem, darüber stritten die beiden Stände⁴⁾.

1) Teutsch, Synodalverhandlungen S. 213. P. XXII.

2) Die Stellen gedruckt bei Teutsch, Pfarrerswahlen S. 9 und 10.

3) Dezember-Syn. von 1616, sess. 1, 1. Dezember. Ventilatur electio pastorum diversimode et perperam autem in nullis locis hactenus administrata, monenturque omnes, ut insistant firmiter articulis anno 1577 conditis, in quibus eorum electio ad utriusque status cum ecclesiasticorum tum politicorum magistratus deferretur. Fore autem, refert clar. dom. superintendens, opere pretium, ut politici hac de re admoneantur, ne ab illis quoque quid incongruum et minus conveniens designetur.

4) Der Schriftwechsel bei Adami, S. 122 ff. Die Synode P. 3: begehren wir, daß in vocatione pastorum allerding der modus und processus gehalten werde wie in articulis anni 1577 praescribiert und insonderheit allerlei Simonia, Bedrängung und Verheißung verhütet werde. Im Fall aber derlei

So stand die Bestellung des geistlichen Amtes im 17. Jahrhunderts also: Wenn eine Pfarrei erledigt war, so bat die Gemeinde „demütig“ den Dechanten und das weltliche Amt, das war je nachdem der städtische Magistrat oder das Stuhlsamt, um Nennung dreier Kandidaten. Wenn die Gemeinde die Namen wußte, gingen Abgeordnete nach den verschiedenen Seiten, Erkundigungen über die Kandidaten einzuziehen und sie predigen zu hören. Dann kam zur Abstimmung in der Kirche. Wer die meisten Stimmen erhalten hatte¹⁾, dem wurden die Kirchenschlüssel überbracht und das „Schlüsselvertrinken“, in lebendiger Fortsetzung des altdeutschen Bißweins, besiegelte den Bund²⁾. Innerhalb 15 Tagen hatte der Gewählte das Recht, den Ruf abzulehnen. Nahm er an, so erfolgte die Ordination durch den Bischof, bisweilen, aber im Auftrag des Bischofs, für das Burzenland durch den dortigen Kapitelsdechanten, darauf Präsentation und Einführung in das Amt durch den Dechanten³⁾. Im Burzenländer Kapitel wurden auch sämtliche Kapitelsbrüder und die Kronstädter Prediger auf einmal kandidiert⁴⁾, und in der Stadt Kronstadt kandidierte bloß der Rat (1690)⁵⁾. Das Kapitel bestätigte die Wahl.

etwas möge vermerket werden, (wie bisher nicht einmal geschehen), daß die Verbrecher nach Inhaft des privilegii ungehindert von uns mögen gestraffet werden.

Darauf die Universität: Ad 3 tium. In vocatione pastorum soll dieser Brauch behalten werden, daß die würdige Herrn erstlich ihrer drey in die Wahl geben, die weltliche Herrn auch drey; aus welchen, so in die Wahl gegeben die Leut einen ungezwungen eligieren sollen, contrarium facientes sollen sie pecunioria mulcta von den Politicis gestrafft werden.

¹⁾ Syn. 1682. sess. 5: XII. Perrexit clar. vir quaerere, an in vocationibus pastorum votorum quantitas seu pluralitas vel vero vocantium qualitas ita observari debeat, ut si communitalis major pars hunc, senatus vero cum paucioribus alium vocatum velit, an a senatu vocatus prior sit praefendus. Respondent clar. viri: Quantitatem votorum simpliciter esse observandam, mandantque clar. viri, ut talibus vocationibus ubique in os contradicatur. Graffius' Annales drückt es aus: In electionibus et vocationibus pastorum pluralitatem votorum, non volantium dignitatem attendendam esse statuitur.

²⁾ Kronst. Quellen, 6, 128.

³⁾ Nach Dav. Hermann: Jurisdictio ecclesiastica. 1655. Mnsch. Bedingungen bei Einführung des Brooser Stadtpfarrers 1616, Ver.-Arch. 15, 486.

⁴⁾ Kronst. Quellen, 6, 42 (im Jahr 1625).

⁵⁾ Ebenda, S. 283, 284. In jener Zeit mannigfacher Streit bei Pfarrbesetzungen gerade durch diese Kandidationsart. Ebenda, 278, 279.

Der Vorgang war in den evangelischen Gemeinden des Komitatsbodens insofern ein anderer, als dort die weltliche Obrigkeit fehlte, also nicht kandidieren konnte. Denn der Edelmann, dessen Hörige die Glieder auch der evangelischen Gemeinde waren, war anderen Glaubens (reformiert oder katholisch), und nach dem Landesgesetz durfte niemand auf eine andersgläubige Kirche Einfluß nehmen¹⁾. Da trat neben das Kapitel der Bischof und kandidierte statt der weltlichen Obrigkeit. Die Rechtslehre der damaligen Zeit begründete es damit, das Kandidationsrecht dürfe nicht auf das Volk, den Willen „des ungeschickten und zügellosen Hauses“ übergehen — wie spricht daraus zugleich das herrschende Patriziertum — weil sonst Religion und Pfarramt in Gefahr kämen. Selbst die Hl. Schrift wurde zur Begründung herangezogen²⁾.

Der Bischof übte aber auch auf Sachsenboden bei Besetzung von Pfarreien einen Einfluß, indem er Kandidaten empfahl. Die Synode von 1652 gab ihm geradezu das Recht dazu³⁾. Er kenne — erklärte sie — die rechtlichen Männer, die gelehrten und verdienten Jünglinge im ganzen Lande und es gehöre zu seinem bischöflichen Amt, bei Erledigung einer Pfarre jene, deren Geschick ein ungünstiges sei, den Dechanten und Senioren zu empfehlen, daß die Tüchtigern den minder Tüchtigen vorgezogen würden und es niemanden gereue, umsonst tüchtig zu sein. In derselben Synode berührte der Bischof einen Uebelstand bei den Wahlen: im selben Augenblick, wo er Vitrhölmer Pfarrer geworden sei, habe er erfahren, daß nicht nur seine Stelle, sondern auch die dritte, vierte, die dadurch frei werden sollte, schon vergeben sei. Die Synode beschloß, wer in ungehöriger Weise zum Pfarramt gelange, sei des Amtes unwürdig und dürfe nie in das Kapitel aufgenommen

¹⁾ Landtagsbeschluß von 1591, auf Grund dessen Appr. I. 1. 8.

²⁾ Nach obiger Jurisdictio eccles.

³⁾ September-Syn. 1652, sess. 4: Caeterum quia clar. dom. Superintendens omnium ecclesiarum est inspector et sic per varias occasiones subinde hinc inde bonos viros vel juvenes dictos et emeritos novisse potest, quorum tamen sors subinde laborare solet, omnino ejus muneri competere judicatur, ut intellecta in alicubi in capitulo vacante sede et officio, dom. decanis et senioribus suos tales veluti clientes commendare posset et deberet, ut ita cum illis, quos alias pro more dom. decani in optionem dare solent, a clar. dom. Superintendente commendatus etiam in optionem veniat, et ita, dum licet meliores praeferantur minus aptis, ne quempiam poeniteat, gratis esse probum.

werden¹⁾. Die ganze Zeit ist voll Klagen über die zunehmende Simonie.

Den Rechtskreis des Bischofs und des Generaldechanten grenzte dieselbe Synode wenigstens formell ab, indem sie, entsprechend dem bisherigen Brauch, dem ersten man könnte sagen das innerkirchliche Leben, dem andern das Rechnungswesen zuwies²⁾.

Zum ersten gehörten besonders auch die Eheangelegenheiten, darunter die Besonderheit, daß auch die Verlöbniße kirchenrechtlich geschieden werden mußten, um aufgelöst zu werden, ein Nachklang an die alte deutsche Rechtsauffassung, daß die gegenseitige Willenserklärung die Ehe schließe, hier unter die Kirche gebeugt, die leichtsinnige Verlöbniße und deren Aufhebung hindern wollte³⁾. Die

¹⁾ Ebenda, Schlußfözung: Canon. Quicumque eccles. nostri ordinis per supplicationem vel oralem instantiam, vel servilia officia vel per aliorum, ad promotores quosvis inordinarias intercessionem factas, vel quomodocunque notabi i et suspecta forma, quodcunque officium quaerere vel quaesivisse convictus fuerit, tanquam infamis in universitate nostra officio nullo dignus habeatur. Si vero violentem sic quis introduceretur, nunquam fiat frater capituli, et nullo honore dignus ibidem. Est sane laus, laudatis perplacuisse viris. Ast virtute, non levitate id acquiritur.

²⁾ Ebenda, sess. 4. Item de distinctione inter dom. Generalem (sc. decanum) et dom. Episcopum: Clar. dom. Superintendenti quae doctrinam concernunt, dom. generali decano politica ut vocamus ab antiquo adjudicantur. Verhandlungen über den Rechtskreis des Bischofs auch in der 2. Sitzung (27. Januar) der Synode von 1647, wo er sich bestrebt, seine und der Dechanten Autorität zu wahren.

Eine Notiz im Codex Adami S. 93 c. grenzt die beiden Wirkungskreise so ab: Ecclesiarum Saxonicalium Episcopus habetur, ut de ceremoniis et religionis doctrina Lutherana, itemque de gradibus coniugii concessis, prohibitis et divortiis dispenset iudicetque.

Generalis decani est res politicae inter ecclesiasticos domesticos et praeterea in suo collegio, item in aliis collegiis per citationem legitimam audire, assumere et cum collegio iudicare. Ubi si quis non acquiescat, depositis pro arrha flor. 3 ad synodum ipsam et universitatem ecclesiasticam fit appellatio.

³⁾ Repudii instituendi forma, 1657.

Quaestiones ad sponsam: 1. Esne procata? Resp. Ita.

2. Addixistine ei unquam? R. Ita.

3. Quare ergo violas promissum? Dic causas. R. Se coactam esse a patre et matre.

4. Dedisti manum dexteram? R. Ita.

5. Accepisti ab isto annulum et iterum dedisti. Ait ita.

Ergo completum est hic matrimonium, restat tantum sacerdotalis copulatio.

Ehescheidungen gingen aus dem Hermannstädter und Kronstädter Kapitel nicht an den Bischof, die beiden Kapitel nahmen die endgültige Scheidung in Anspruch¹⁾, ein Nachklang ihrer privilegierten Stellung in der katholischen Zeit, aber der Bischof verlangte das Recht der Appellation an ihn, bei Kronstadt Einverständnis mit ihm. Schwierigkeiten ergaben sich bei der Trauung gemischter Ehen. Die Synode von 1666 erörterte die Frage, ob der evangelische Geistliche einen evangelischen Mann mit einer kalvinischen Frau trauen solle und meinte, es sei Vorsicht nötig, um nicht den Schein zu erwecken, es sei kein Unterschied zwischen den Lutheranern und Calvinisten²⁾. Bei Ehescheidungen wurden allerlei andre Dinge mitentschieden. So wurde von L. Hermann bei einer Scheidung ausgesprochen³⁾: „daß das Weib zur Schekspurg sich aufhalten und nimer zur Bold wohnen, allein ihr Erb, das sie da hat, möge sie bauen und weiter nach Schekspurg gehen und sich ihr Lebelang nicht in den Ehstand begeben, weil sie auch verlobet ist. Der Mann, weil er die meiste Ursache des Scheidens gewesen, möge er zur Trapold wohnen, aber innerhalb 3 Jahren zum Ehstand mit nichten gelassen werden. In welcher Sentenz sie auch acqui-

6. De novo interrogata sponsa: Poterisne igitur cohabitare illi? R. Non, nullo pacto. Quaestio ad sponsum: An velis ipsam, ipsa invita, ducere. R. Non, minime. Sententia igitur pronuntiatur: Secundum verbum dei tu sponsa es uxor tui sponsi. Quia vero tu sponsa sola ultro et serio repudium expelis, ergo fl. 24 deponas. Annulum sponsi quia parentes sponsae remiserunt, restituitur igitur. Deinde iungitur parentibus sponsae, ut sponsi familia honeste requiratur et complacetur. Denique quaeritur ab utroque: Quid jam faciendum nobis? R. Levitate plena imbuti et divortium petentes ad certum tempus arceantur a connubio. Et hoc sit penes clar. dom. Superintendentem. *Codex Adami* S. 130.

In der Nationsuniversität 1651 wurde die Frage aufgeworfen: wenn zwei junge Personen sich aneinander verloben, ante copulam autem sacerdotalem sich aneinander gram werden, den consensum de futuro matrimonio rumpieren, obs den ecclesiasticis zuständig, fl. 12 von jeder Person zu nehmen? Negatur a politicis, den ihnen geburt conjunctim cum ordine politico actiones matrimonii consumati zu decernieren diskutiren, separatim aber solis secularibus das inchoatum matrimonium, welches in proposita quaestione verstanden. *Universit.-Prot.* 10.

Ehescheidungsurteile hat Bänkträtius eine Anzahl gesammelt S. 476 ff. und Formulae obligationum inter dissidentes conjuges factae S. 501 f.

1) *Julii-Syn.* 1666, sess. 5.

2) *Ebenda*, sess. 7. quasi inter nos et Calvinianos in fide nulla sit diversitas.

3) *Codex Adami* S. 697, wo auch andre Scheidebriefe stehn.

sieret, sich für dem vener. Capitulo versöhnet, die Hände zusammengegeben und eines dem andern den schweren Mut abgebetten. Nach Verrichtung aller dieser Sachen haben wir sie absolvieret, auch ihnen zugelassen, wenns ihnen gelieben würde, so solten sie zum h. Abendmal gelassen werden. Sie sollen aber auch nachmals miteinander keine Gemeinschaft haben, noch Gespräch halten; wenn sie sich begegnen einander grüßen und ein jedes fortgehen, keines das andre schmähen, schelten, noch seine Ehre abschneiden, sondern alles guttes eines vom andern reden, und seine Fehler helfen zudecken. Weitther ist hiebei diese Condition gesetzt, daß wofern eines oder das andre wider diese Conditiones würde handeln, so soll es zur Poen und Straffe ohne Bitt und Wideruff fl. 200 erlegen, den bessern an die Kirche, der trientem den Pastoribus Capituli überlieffern.“

War ein Fall besonders schwierig, so rief der Bischof einige Amtsbrüder zur Entscheidung mit auf, der Anfang für das spätere bischöfliche Ehegericht.

Das Bischofsamt in vollem Ansehen zu erhalten, gab sich die Kirche Mühe. Der Geistliche, der widerspenstig war, wurde bestraft, der Schenker Pfarrer 1663 abgesetzt, der zornig einen Befehl des Bischofs auf die Erde geworfen und ihm eine lange Nase gemacht hatte. Das Bischofsamt — sprach der Generaldechant — ist nicht das Amt einer Person, sondern ein Amt Gottes, des Fürsten, der geistlichen und weltlichen Universität¹⁾.

Im ganzen hatte die Kirche die drückende Empfindung, wie schwer die Zeit sei und mehr als einmal klingt der Seufzer aus den Synodalverhandlungen: „Für was für Zeiten, o Gott, hast du uns aufgespart“²⁾.

Es drückten zunächst die äußern Verhältnisse. Menschenalter hindurch hörte der Krieg nicht auf und wenn er auch nicht im Land selbst war, die fürstlichen Söldner hausten wie in Feindesland. „Was haben die Ratner (d. i. die Soldaten) zu Klausenburg, Enged, Broos, Burzland gestift Gutes — nirgends nichts! Denn zu Dees haben sie des Fürsten seine Kammer bei der Nacht

¹⁾ November-Syn. 1663 sess. 25. November: Officium episcopale non esse unius personae sed 1. ipsius dei, 2. principis, 3. universitatis tam politicae quam ecclesiasticae.

²⁾ Dezember-Syn. 1634. Rede des Bischofs und Antwort des Generaldechanten: o Deus, in quae nos reservasti, tempora! Schwere Klagen in der April-Syn. 1655, Dezember-Syn. 1649, Syn. 1644 u. ö.

aufgeschlagen, zu Broos haben sie die Mühlen mit Gewalt geöffnet, und das Müttmehl unter sich geteilet und davor geben, was sie gewollt haben. Zu Klausenburg und Enneten ist auf den Maierhöfen in den Gärten nichts bleiben können, Gartengewächs, Heu und Stroh, Holz, alles darnieder gemacht und geraubt, verheert, ja in der Stadt drinnen haben sie öffentlich mit Rotten gegangen und Diebstahl verübt, einen Tumult nach dem andern angefangen. Die Wiesen haben sie mit Gewalt eingenommen, ihre Roß drin gehalten, daß Niemand sicher dahin auch noch in der Gegend reisen dürfen. Was wird nun geschehen? Die arme Bauersleut sein meistens den Sommer über im Feld in der Arbeit, der müßige und zu aller Leichtfertigkeit abgerichtete Peikosch oder Ratner soll unterdessen zu Haus notzüchtigen, ehebrechen, dieben zc.“, so schilderten sie in der Universität 1655 des Landes Zustand¹⁾.

Dazu kamen die von Jahr zu Jahr wachsenden Auflagen, die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Taren. Die Zeitbücher jener Jahre sind voll davon²⁾. Zwar das Kirchenvermögen wurde nicht besteuert. Es gab ein solches auch kaum. Dena die Wälder und Wiesen und Weingärten, die die einzelnen Kirchen hatten, fielen nicht ins Gewicht. Dafür wurden die Geistlichen herangezogen. Die ordentlichen Leistungen wurden erhöht, außerordentliche kamen dazu. Zu den ersten gehörte nun schon, daß die Pfarrer die Bespannung und die Wagen für die Geschütze zu stellen hatten. Allmählich war auch die Bezahlung der Bedienungsmannschaft dazu gekommen. Es gab fortwährend Streit darüber³⁾. Zuletzt

¹⁾ Mon. comit. Trans. 13, 518. Schilderung des Universitätsnotärs Simonius. Dazu die Aufzeichnungen des Mühlbacher Stadtpfarrers Math. Vietor im Unterwalder Kap.-Prot. abgedruckt im Ver.-Arch. 22, 688 ff.

²⁾ Urk. 4. Januar 1631. Rakoczyn fordert die Geistlichen auf, ihm die Fuhrwerke zum Krieg zu stellen.

4. August 1636 Rakoczyn verlangt die Rückstände an den Fiskus zu zahlen, da der türkische Tribut fällig sei.

1. August und 17. August 1642. Derselbe verlangt den Cathedralzins vom Bischof. Alle im Sup.-Archiv.

1646. Das Subsidium caritativum von 3000 fl. für den Fürsten wird verlangt. Codex Adami S. 534. Dabei das Sprichwort zitiert: Geld, Geld schreit die Welt. Pecuniae parent omnia. Beiträge zur Geschichte der Kirchen in den Repser Gemeinden bei H. Müller: Zur Gesch. des Repser Stuhles im Ver.-Arch. 37, 417 f., 613 f.

³⁾ April-Synode 1655 sess. 8. Quaeritur quid faciendum in negotio agazonum, temporibus expeditionum bellicarum, cum politici illos contri- buere nolint? Statuitur, esse requirendos hac de causa primo dom. politicos

haben die Geistlichen sie stellen und erhalten müssen¹⁾. Die Synode verlangte 1634, es solle Gleichheit in allen Kapiteln sein, „auf das Monat fl. 4 und was sonst von Speise und Nahrung zu geben gebräuchlich, nach Beschluß einer l. polit. Universität ungefähr vor 2 Jahren gemacht“, worauf die Universität erwiderte: „Die Equisones sollen besoldet auff jedes Monat zu fl. 4 auch mit genügsamer Proviant versehen werden, auch von Kleidung soll ihnen tempore expeditionis gegeben werden einem Jeden einen grauen Rock, und 1 Paar Stiefel, für die Roß aber Hufeisen und Hufnagel gnugsamer Maßen“. Der Proviant wurde näher bestimmt als „Mehl, Bachfleisch, Erbis, gestampfter Hirsch u. dgl.“ und zu jedem Roß drei ledige Stränge. Der Fürst war nicht immer zufrieden mit den Leuten²⁾. Selten kamen Pferde und Wagen zurück und wenn sie kamen, so war ihr Zustand ein verzweifelter. Und nun die außerordentlichen Forderungen. Statt vielen ein Beispiel. Als auf der Synode 1663 Rechnung gelegt wurde, so waren zu zahlen gewesen:

im Januar 1659 unter dem falschen Vorwand, die Gefangenen aus der tartarischen Gefangenschaft zu befreien 2002¹/₂ Taler,

im Juli 1660 auf Wunsch der Ottomanischen Pforte 2600 Taler, in welchem Jahr der Zins zweimal gezahlt werden mußte, im Februar an Rakoczyn, im Juli an Barscai,

im November auf Drängen des Fürsten und der Vornehmen 500 Taler und 1000 Gulden.

Im Jahr 1661, „als der almächtige türkische Kaiser mit seinem Feldherrn Ali Pascha mit einem zahllosen Heer unser Vaterland verwüstete und durchzog, sind wir Pfarrer von den Ständen bedroht ins Lager gerufen worden — ein Vorgang ohne Beispiel — vor allem der h. Herr Bischof und die Dechanten, jeder mit einem

Cibinienses et quid statuat explorandum, caeterum si negative respondeant seren. dom. principi supplicandum fore. Vgl. Privileg Bathoris von 1595 bei Teutsch, UEL. 241 und Landtagsbeschluß von 1566, ebenda S. 91. Apafi erklärte 1681, die Geistlichen seien nur zur Stellung von 14 Wagen verpflichtet. Graffius Annal. eccl.

¹⁾ Die lebendige Schilberung einer solchen Ausrüstung im Schenker Kapitel 1653 Ver.-Arch. 9, 131.

²⁾ Bischof Hermann schrieb 1661 an das Mühlbacher Kapitel: *Accepi . . . 13. Juni illust. principis litteras, in quibus vehementer de Agazonum nostrorum, partim paucitate. partim vilitate et nullitate ratione armorum et corporum robore conqueritur mandatque severissime, ut alios transmittamus.* Im Mühlb. Kap.-Arch.

Kapitelsbruder und es wurden auf uns zur Erhaltung des Lebens und des Bestandes der Einwohner 5000 Taler auferlegt“.

Im Jahr 1662 schlug der Landtag auf den Kopf, auch die Geistlichen eingeschlossen, je einen Taler auf, die Geistlichen zahlten 321 Taler, „wann das ein Ende haben wird, wird die Zeit lehren“¹⁾. Bischof L. Hermann berechnete in seiner Eröffnungsrede der Synode am 25. November 1663, daß die außerordentlichen Taten der Pfarrer in den letzten sieben Jahren etwas über 12.800 Taler gewesen seien.

Dazu waren für Reisen und Ausgaben namens der Universität aufgelaufen im letzten Jahr 1867 fl. 94 Den., der Bischof hatte 428 fl. 19 Den. ausgegeben, am wenigsten das Unterwälder Kapitel 1 fl., am meisten Hermannstadt 282 fl. 68 Den. und Mediasch 594 fl. 20 Den., das Kronstädter nichts. Als 1655 von den Geistlichen verlangt wurde, sie sollten mithelfen, das Siebenbürger Haus in Konstantinopel zu bauen, wußten sie nicht, woher es zu nehmen sei. Sie griffen auf die Strafen, die die Synode verhängt hatte, erhöhten eine, das übrige wurde auf die Kapitel aufgeschlagen, jedes Kapitel solle sich schätzen und zahlen, was es für gut halte²⁾.

Daß es dabei nicht immer friedlich zugeing — wen wills wundern? Bald klagte dieses Kapitel, bald ein anderes über zu große Belastung, bald mit bald ohne Erfolg. Noch lebte die Erinnerung an den Vergleich von 1545, wo das Verhältnis des Hermannstädter und Kronstädter Kapitels zu den andern bei Zahlungen festgestellt war³⁾, der Hermannstädter Dechant brachte die gesiegelte Urkunde 1663 in die Synode, um die alte Ordnung zu beweisen und der Bischof erklärte, die andern empfänden es als ein Unrecht, außerordentliche Taten müßten anders aufgeteilt werden und wies darauf hin, was er bei dem letzten Aufenthalt im Lager alles ausgestanden habe⁴⁾.

¹⁾ Aus den Verhandlungen der Nov.-Synode 1663, sess. 2.

²⁾ April-Synode von 1655 sess. 3.

³⁾ Vgl. oben S. 246, 171.

⁴⁾ Nov.-Synode 1663 sess. 2: Ad quae regerit clar. dom. Superintendens: magna hac in re reliquos universitatis fratres, qui censuales vocantur, affici injuria, addita insuper solenni protestatione, se postmodum, si quae ejusmodi taxae extraordinariae (id quod deus avertat) universitati imponantur, eas non ad decanatum sed capitulorum discrimen inflicturum esse. Memorat dehinc, quanta in castris ottomanicis subierit et perpeusus sit pericula ac vitae discrimina, quantas itinerum difficultates ac molestias, quantas curas, angustias, famem, sitim, vigiliis etc.

Zum Zweck der Steuerzahlungen war die evangelische Kirche noch immer in „Dekanate“ eingeteilt, und zwar zählten je 1 Dekanat das Mediascher Kapitel, Burzenländer, Risd-Rosd zusammen, Bisfritz, Mühlbach mit der Zekecher Surrogat und Broos. Hermannstadt (mit Schenk und Leschkirch) zählte $1\frac{1}{2}$, Schelk $\frac{1}{2}$, Bulkesch und Bogeschdorf $\frac{1}{6}$, Reen $\frac{1}{8}$, seit 1599 zahlten Reen und Bulkesch bloß $\frac{1}{10}$, und Bogeschdorf $\frac{1}{8}$. Im Jahre 1621 trat wieder eine Änderung ein, für Reen $\frac{1}{8}$, für Bogeschdorf $\frac{1}{6}$, Bulkesch $\frac{1}{8}$, Bachnen (Bonyha), das als Kapitel nicht mehr bestand $\frac{1}{12}$. Einzelne Abweichungen beschloß die Synode aus besonderen Anlässen. So sollten von 1649 an die Laßler, die bis dahin mit Rosd gesteuert, hinfort mit Mediasch zahlen¹⁾. Die Termine für den gewöhnlichen Censu cathedralicus (auch Censu naturalis genannt) waren in den verschiedenen Kapiteln und für jeden Ort verschieden. Im Jahr 1634 zählte man 242 Pfarreien, 1655 244, 1644 bloß 235. Hermannstadt und Kronstadt zahlten nur jedes dritte Jahr, aber für 3 Jahre den Kathedralzins, die andern jährlich. Auch in bezug auf die Zahlungen wegen der Testamente und der Konfirmationstagen herrschte die bunteste Mannigfaltigkeit²⁾. Hermannstadt und Kronstadt zahlten keine Konfirmationstagen. Reen, Bogeschdorf, Bulkesch waren keinem (Zahl-) Dekanat zugewiesen, sie zahlten „zum Vortheil der Gesamtheit“, bisweilen wurden sie einzelnen Dekanaten zugeteilt³⁾.

Schon zu den gewohnten Nöten gehörte die Plackerei mit den staatlichen Zehntpächtern, deren Übergriffen und Ansprüchen keine landtäglichen und fürstlichen Entscheidungen Zügel anlegen konnten⁴⁾ und vergebens war der Schutzbrief des Fürsten für die

¹⁾ Wertvolle Aufzeichnungen bei Udami S. 108 f. In bezug auf den Zehnten stand die Sache so: 4 Quarten (den ganzen Zehnten) hatten die Burzenländer Pfarrer und Broos, 2 die Schelker und Bußd im Mediascher Kapitel, die Pfarrer im Bulkescher, Bogeschdorfer, Laßler, Reener Kapitel, in der Zekecher, Biedörfer, Kaltwasser-Surrog. je eine, alle andern 3 Quarten.

²⁾ Syn. von 1649 sess. 7. 4. Dez.

³⁾ In der Syn. 1676 sess. 2 heißt es: *Integram aliam universitatem consistere in septem decanatus et octava integri decanatus parte, quam dom. Bolgatzzienses habent et solvunt. Dom. Bolgatzzienses autem sextam tenent partem unius integri decanatus.*

⁴⁾ Syn. 1655. Haner Notabene majus hat eine große Anzahl derartiger Verordnungen, eine gedruckt in Fabo, Cod. dipt. 1, 219 vom 21. Juli 1620, eine von 1654 in Mon. com. Trans. 13, 495. Die Grundlage bildeten die *Articuli propositi causa decimatorum et parangariorum seu appartiorum* die 20 mensis junii Albae Juliae a Sigismundo Bathorco principe Trans. anno 1591

Geistlichen, es solle kein Reisender sich unterstehen, auch wenn er im Auftrag des Fürsten reiste, deren Pferde oder Ochsen vom Fels oder aus dem Stall für sich wegzunehmen¹⁾.

Auch bei den Geschenken, die zu geben waren, erinnerte nur der Name an die erstmalige freie Gabe, sie waren schon lang stehende Abgaben geworden. Die Zeitgenossen wußten, daß ohne sie, vor allem auch bei Hof, nichts zu erreichen war. Kehrete der Fürst auf einem Pfarrhof ein, so sollte die Gemeinde dem Pfarrer ersetzen, was er an Brot und Wein, an Heu und Holz aufgewendet hatte²⁾. Es war übrigens bezeichnend, daß die Bewohner Schäßburgs, als Rakoczyn einmal dahin kam, mit ihrer Habe flüchteten und die Volksmeinung etwaige Verwüstungen auf die Anwesenheit seiner Begleitung zurückführte³⁾. Was der Bischof bei Hof geben müsse, hatte die Synode zu tragen⁴⁾. Kam der

exhibiti. Mon. com. Trans. 3, 379. Bei Adami S. 247. Gerade bei dieser Frage gilt, was ein Kenner 1671 über die Landtagsbeschlüsse schrieb: *Genius enim et ingenium nostrorum popularium Trans. talis est, ut quod semel imo centies concluditur, praecipue pro Saxonibus raro vel nunquam manceque servetur.* Mon. com. Trans. 15, 238.

¹⁾ Urk. vom 30. April 1632 bei Teutsch, UEL. 307. Öftere Klagen auf Synoden.

²⁾ Syn. 1634, sess. 9. Dez. Si contingat, illustr. principem divertere in aedes parochiales ibique fiant sumtus ex pastoris bonis, quisnam teneatur refundere? An capitulum, an communitas, an pastor damnum illud ferre debeat. Resp. dom. Superintendens: Victualia utpote panem, vinum, foenum imo et ligna tenetur communitas solvere, exemplo aliarum communitatum, in quibus princeps hactenus hospitavit. Über die Reisen zum Fürsten Syn. 1649 sess. 6, 3. Dez.

³⁾ Rorr. 1880 S. 104. Vgl. auch Kronstädter Quellen 6, 49.

⁴⁾ Ebenda sess. 4. Dez. Quaeritur, an domino Superintendenti solutio protectionum et expensarum synodaliū debeatur a capitulo, an vero ab universitate? Resp. Ab universitate secundum pristinam consuetudinem. Iterum proponit dom. Superintendens: An munera, quae Illustrissimo vel dynastis aulae etc. Superintendens exhibet, ex propriis omnino vel ex communibus sumtibus dare debeat, cum id faciat eo fine, quo ut tota universitas nostra hos habeat sibi faventes et clementes. Resp., quod ejusmodi munera dom. Superintendenti omnino sint refundenda. In derselben Synode am 12. Dez.: Quaerit clar. dom. Superintendens: An alma universitas dynastorum quorundam aulicorum consilio et opera in acquirendis, promovendis et conservandis reipublicae bonis velint et possint carere? et an eisdem, promovendi publici boni gratia, a Superintendente elargita munera, ad exemplum privatorum quorundam pastorum, ad quos forte divertat princeps et aulici, sint pendenda? an vero publicis expensis annumeranda? Resp.: Saepenumero ardua negotia in aula nobis veniunt expedienda, quae sine opera dom. aulicorum, dynastorum,

Fürst, was öfter geschah, nach BIRTHÄLEN, so wünschte die Synode ihm keine Geschenke zu geben, denn sie trage an seinem schweren Amt mit durch die beständigen Gebete für ihn. Für diesen Fall scheinen von früher her für das Geschenk zwei Mark Silber bestimmt gewesen zu sein, aber nur wenn der Fürst gleichsam amtlich mit seinem Hofstaat kam, nicht wenn es bei einer Jagd geschah¹⁾. Dafür sollte auf Kosten der Synode den beiden obersten Hofbeamten vom besten Wein ein Geschenk gegeben werden, um den Zutritt beim Fürsten zu erleichtern²⁾. Auch das Faß Wein, das der Generaldechant dem Zehntpräsesen gegeben, übernahm die Synode³⁾.

Auch in der eigenen Mitte waren Geschenke herkömmlich. Im Mediascher Kapitel z. B. erhielt das Bischofshaus im Falle einer Hochzeit 20 fl., heiratete der Sohn oder die Tochter des Dechanten oder er selbst, so gab das Kapitel 10 fl., dem Stellvertreter des Dechanten 4 Taler, dem gewöhnlichen Pfarrer genügten 5 fl., für Prediger 2 fl.⁴⁾. Reiste der Bischof in Amtsgeschäften, so gebührten ihm 35 Den. Tagegeld, dem Dechanten 25 Den., dem Pfarrer 20 Den., jedem Diener 15, zur Zeit der Ernte 20 Den., dem Schulmeister 10 Den. Für jedes Pferd waren täglich 20 Den. zu zahlen, dem Wagenbesitzer für 4 Meilen hin und zurück 1 fl. und für jede Meile 25 Den.⁵⁾.

patronorum vix possunt promoveri; tales autem frugi patronos vacuit manibus raro vel nunquam conciliari. Si autem ibi reipublicae nostrae volumus consultum, nervis opus erit, sine nervis enim nulla respublica sustineri potest et tritum est illud: Si nihil attuleris, ibis Homere foras. Item munera placant homines. Ergo ejusmodi munera pro publico bono apud aulicos militancia in publicis rationes referenda putatur et asseritur.

¹⁾ Syn. 1647 sess. 27. Jan. An cels. princeps per annum amplius semel BIRTHALBINUM si veniat, nomine universitatis nostrae ecclesiasticae remunerandus sit? Resp.: Non, quia sanctis nostris quotidianis precibus pro ipso fuis, maximum ipsi munus jugiter deferimus. Nec item in pondere munus auctum esse, sed mensuram duarum marcarum, ut hactenus observatam, volunt.

²⁾ Ebenda: An duobus aulae primoribus, nomine sat notis, annuatim ex praestantissimo vino donari debent, ubi fere jam hactenus aliquamdiu factum, quo nobis, ubi opus est, facilius sit aditus? Resp.: Ita.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Haec conclusa sunt Nimeschini anno 1637 die 16 Nov. ad tollendam omnem individuae aut specialis favoris notam. Codex Adami S. 109.

⁵⁾ Ähnliche Bestimmungen im Unterwälder Kapitel. Corr. 1893, S. 104.

Schwerer als diese Fragen wogen doch andere. An die fortwährenden Streitigkeiten mit dem Adel auf Komitatsboden war man gewohnt; die Weigerung des Reener Bürgermeisters seinem Pfarrer den Zehnten zu geben, unter dem Vorwand, die Bürgermeister seien davon von Alters her frei, hofften sie durch gütliches Zureden des Bisitriker Dechanten abzustellen¹⁾; wars da zu verwundern, daß die Rheaden und Földvár in Zeppling den Zehnten nicht mehr geben wollten? In Langenthal verlangte der Edelmann von der Pfarrerin sämtliche bewegliche und unbewegliche Habe, die sie von ihren hörigen Eltern erhalten hatte²⁾. Als Bischof Barth, ein Sohn höriger Eltern aus Mardisch, starb — drei Tage nach ihm starb auch seine Frau — nahm ein Bethlen, der Grundherr von dessen Eltern, das halbe Vermögen fort. Und doch hatte kurz vorher auf Barths Einschreiten Rakoczyn derartiges verboten!³⁾ Auch 1676 schützte der Landtag dies Recht und suchte Mißbrauch zu hindern⁴⁾. Obs freilich nicht unter diesen Mißbrauch fiel, wenn im folgenden Jahr der abgesetzte Pfarrer von Langenthal unter den Schutz des Bischofs gestellt wurde, damit er nicht als Sohn höriger Eltern wieder in die Hörigkeit komme⁵⁾? Daß ein angesehener Mann

¹⁾ Syn. 1652 sess. 20. Sept.

²⁾ Syn. von 1655.

³⁾ Eingabe an Rakoczyn vom 2. April 1650. Rakoczyns Antwort vom 6. April 1650. Haner Notabene majus 1, 915. Barth wird bei Adami S. 158 charakterisirt: vir pius doctus formosissimus, cui proceritate et innata gravitate per totam Trans. inter omnes nationes similis nunc non extitit, heroico spiritu plenus, et singularis, inde in suis negotiis et consilio felix.

⁴⁾ Graffius Annales: Eodem hocce anno in comitiis Albensibus alma universitas eccles. seren. principi per clar. dom. Matthiam Vietoris, pastorem Sabesiensem supplicat, ut studiosos ex jobagyionibus natis contra violentiam nobilium tueatur, ut studiis libere vacare, iisque mediantibus se in libertatem vindicare valeant, ne ecclesiae ac scholae periclitentur, opeque clariss. Tiszabétsi, episcopi Hungarici apud principem statusque regni id obtinet, ut articulus regni de ea re latus in suo vigore conservaretur, deque novo concluderetur, ut si qui praelexu domini in fucos ecclesiastici vel scholastici ordinis libertate abutentes, jus suum exercere cupiant, ab officialibus ecclesiasticis via juris eos repetant, dictique officiales sine justa causa, ejusmodi errores vel fucos non extradantes poenam articulare h. e. mulctam fl. 200 incurrant. Vide litterae Vietoris d. 18. Dez. ad Superintendentem datae, sanorum monitorum et consiliorum plenae. Der Brief ist leider nicht mehr vorhanden.

⁵⁾ 1677 Math. Vietoris, pastor Longaevallensis ob vitam scandalosam a patronis loci apud ven. capitulum Bolgaciense et Superintendentem accusatus ab officio removetur, ita tamen, ut sub tutela episcopali conservaretur, ne jobaggio existens sub jugum servitutis a domino suo terrestri abriperetur. Graffius Annales.

in Schenk dem Pfarrer den Mostzehnten verweigerte, weil der Eimer des Pfarrers zu groß sei, obwohl dessen Richtigkeit nachgewiesen war, das wollte der Bischof selbst in Ordnung bringen¹⁾). An den Fürsten beschloß die Synode zu gehen, als im Zusammenhang mit den Gottsmeisterischen Unruhen in Hermannstadt der Fürst Kerz besetzte, dort eine Burg bauen wollte, dem Pfarrer bloß eine Zehntquarte ließ und ihn aus dem Pfarrhaus einfach hinauswarf²⁾).

Aber was war zu tun, innerhalb der Kirche die Ordnung und Unterordnung aufrecht zu erhalten? Die einzelnen Kapitel begannen der Gesamtkirche gegenüber eine Selbständigkeit zu entwickeln, die gefährlich werden konnte. Gegenüber einem Vorgang im Mühlbacher Kapitel, das zum Schaden der Kapitelsbrüder ohne Zustimmung der Synode Gesetze gegeben hatte, stellte diese den Grundsatz auf, das sei nicht gestattet³⁾. Vor allem waren Hermannstadt und Kronstadt, in der Erinnerung an ihre Stellung vor der Reformation, die bewußt vorhanden war und gepflegt wurde, stets bereit, sich außer oder über die Synode zu stellen. Das Hermannstädter Kapitel beanspruchte, „der andere Teil der Synode“ zu sein und was dieses Kapitel mit dem Generaldechanten vereinbare, das sei Gesetz⁴⁾.

¹⁾ Syn. 1649 sess. 2. Dez.

²⁾ Syn. 1649 sess. 3. 2. Dez. morgens.

³⁾ Syn. 1652 sess. 5. 20. Sept. Utrum liceat speciali capitulo alicui condere legem, in praejudicium et damnum fratris capituli sine consensu universitatis? . . . Negatur . . . Capitulum Antesisilvanum legem conditam habet in praejudicium et damnum nonnullorum fratrum suorum. In proxima synodo autem, speciali ex deliberato, injunctum ipsis erat, ut tollerent legem illam. Verum ilud non est factum hactenus. De novo jam collectis suffragiis igitur injungitur dom. Antesisilvanis in hac synodo, ut morem gerant almae universitati ac canonem tollant. Dum census naturalis, ut vocamus, speciali autoritate nec augeri nec minui debeat aut possit. Cui decreto synodali volenter se submisere.

⁴⁾ Ebenda in der gleichen Sitzung: Interea . . . narrat clar. dom. Cibiniensis pastor, senior ejusdem capituli, unde Cibiniense capitulum hoc habeat, quod altera pars universitatis vocetur. Nimirum olim, durante adhuc papatu, Cibiniense et Coronense capitula non Albensi sed Milcoviensi primum, tandem Strigoniensi archiepiscopatu fuere incorporata. Tandem per amicam compositionem haec duo capitula membra universitatis facta sunt, hic Megyieschini circiter annum 1545. Ast quia Coronense Capitulum aliquanto remoto remotius fuit, auctoritatem suam capitulo Cibiniensi concessit, sicque hujus rei gratia conclusum, ut alterius partis universitatis nomine gauderet capitulum Cibiniense. Quare quidquid decanus generalis cum capitulo Cibiniensi, tam in infligendis taxis quam in aliis rebus concludit, pro firmo habetur.

Kampf und Sorge um den Zehnten erneuerte sich bei jeder Gelegenheit. Besonders der Lämmer- und Bienenzehnt war vielumstritten. Der Fürst wollte 1652 diesen den Pfarrern entziehen und hatte die fürstlichen Zehntner angewiesen, auch von diesen den vierten Teil in Anspruch zu nehmen¹⁾. Wenig später machten die weltlichen Herrn Hermannstadts (1676) den Pfarrern des Hermannstädter Kapitels diesen Zehnten streitig²⁾. Die Prediger waren von diesem Zehnten frei³⁾. Im ganzen wurde doch auch dieser gerettet, für den die Synode sich wiederholt einsetzte. Im Burzenland gab es ununterbrochen Streit mit den „Herrn Dynasten“.

Am schwersten aber fiel ins Gewicht der sittliche Rückgang des Geschlechts, die einbrechende Verwilderung der Sitten. Nicht die schweren Einzelfälle der Übertretung eines der 10 Gebote sind das Kennzeichen der Zeit — sie werden niemals ganz fehlen —, sondern daß allgemein wurde, was die gute Sitte und christliche Anschauung bisher für verwerflich gehalten hatte, Trinken und Fluchen, Unzucht und Diebstahl und was sonst eine verwilderte Zeit an Roheit hervorbringt. Es beleuchtet doch blickartig die Zeit, wenn die Synode 1649 die Frage erörtert, ob ein Dieb Prediger sein könne, wie die Kosder Kapitularen ihn in Galt dulden wollten und ob Schulmeister und Lehrer zu dulden seien, die gegen ihren Pfarrer das Schwert zückten, wie es im Schenker Kapitel vorgekommen⁴⁾? Oder wenn, wie oben erwähnt, der Hermannstädter Stadtpfarrer eine Kindesmörderin verteidigte. Der Generalbechant B. Baußner führte in der Synode 1663 aus⁵⁾: „Das Leben der

Die Stelle ist besonders interessant, weil sie zeigt, wie eine historische Tatsache, hier die Vereinbarung von 1545 (s. oben S. 246), im Lauf der Zeit umgedeutet wird und dann zur Grundlage für „historische Ansprüche“ gemacht wird.

1) Syn. 17. Sept. 1652. Der fürstliche Befehl aus dem April 1652, darauf Bitte der Synode und Rakoczys Entscheidung vom 5. Juni, wiederholt 1658. Die Urk. vom 12. Aug. 1664 bei Udami S. 166 u. 72 d.

2) Syn. von 1676.

3) Syn. von 1666.

4) Syn. 1649. sess. 6, 3. Dez.

5) Die Rede wird hin und wieder in die Synode von 1666 verlegt (auch von Teutsch, Die Bischöfe, S. 14), aber sie ist nach Böldner und Udami 1663 von Baußner als Reichsdorfer Pfarrer gehalten worden. Die Notiz bei Udami S. 78 ist ein Irrtum, verglichen mit S. 173, wo es in den Synodalverhandlungen von 1663, übereinstimmend mit den andern Überlieferungen heißt: in der 1. Sitzung . . . Dehinc declamatur oratio, jubente dom. Superintendente et annuente alma universitate a pastore Requiensi dom. Barth. Baussnero de forma administrandae disciplinae ecclesiasticae.

sächsischen Pfarrer hat fast gar nichts von Demut, Frömmigkeit und Religiosität an sich. Darum ist es nicht zu verwundern, wenn ein gelehrter Ausländer vor nicht vielen Jahren, da er in unser Vaterland kam, dieses bei den siebenbürgischen Geistlichen sah und mißbilligend bemerkte.“ Wolle man die Sache zeichnen wie sie sei, so unterscheide sich der evangelische Geistliche in nichts von einem Weltlichen. Und zwar darum, weil er mehr Sorge auf den Zehnten verwende als auf die Seelsorge. Mit was der Mensch aber umgehe, das werde er selbst. Manche trügen allerdings schwer daran: die Einsammlung des Zehntens sei schwer, seine Nugbarmachung ebenso, die Gemeindeglieder säumig und undankbar bei der Einführung, dazu die widerwärtigen Geschäfte mit den Knechten und Mägden, den Ochsen und Pferden und Wagen. Das alles hindere die heiligen Handlungen, beherrsche die Gemüther, verzehre die Kräfte und vernichte alles. Und was das Schlimmste: um diesen Zehnten hätten sie allen Neid und Haß, alle Ausgaben und Steuern, alle Lasten und Sorgen und Aufregungen zu ertragen, so daß kaum irgend eine, auch nicht die kleinste Arbeit sich lohne. Die Aufgabe müsse sein, für die Erbauung der Kirche und die Bekehrung der Seelen zu arbeiten. Jetzt laufe man dem Zehnten nach, eile zum Fürsten und zum Hof, gebe Geschenke, lasse sich Privilegien und Diplome ausstellen, die nicht ein Jahr in Kraft blieben, und alle Gedanken würden vom Amt abgezogen. Darauf sei zu sorgen, daß sie nicht gezwungen würden, noch einmal zu hören, was ein Hofmann gesagt habe: Ihr Pfarrer habt viel Privilegien, aber wenig Gerechtigkeit. Die ganze Zeit deute das allgemeine Verderben des Vaterlandes an: „Laßt uns wachen und beten, würdig zu sein zu entfliehn alle dem, was da kommen wird!“

Ähnliche Klagen hatte Bischof Chr. Barth 1649 bei Eröffnung der Synode am 1. Dezember erhoben. Die Lebensführung der Pfarrer und Lehrer sei durchaus verderbt, wolle er sie schildern, wenn er auch die Farben dazu hätte, so fehle ihm die Zeit dazu, aber es gäbe Pfarrer, die immer einen Vorwand fänden, Monate lang nicht zu predigen, in der Meinung, das Priestertum sei Muße und nicht Pflichterfüllung. In der That fand die Kirchenvisitation 1650, daß der Kleinprobstdorfer Pfarrer 15 Jahre lang nicht gepredigt hatte¹⁾, was er damit begründete, er habe doch dazu seinen gedungenen Diener, den Prediger. Der Bischof warf ihnen vor, sie seien nicht nüchtern, zuchtlose Spötter, eitel, leichtsinnig, streit-

¹⁾ B. D. Teutsch im Ver.-Arch. 3, 17.

süchtig, Verräter der Freiheit, Verleger der Privilegien, die die Schlüsselgewalt mißbrauchen. „Und willst du die Augen sättigen am entsetzlichen Anblick der Kleidertracht, so richte Deinen Blick auf die Schar der Lehrer in Kirche und Schule, da wirst Du sehen hier einen Junker, der in Weichheit zerfließt, dort einen furchtbar aussehenden Soldaten, hier einen Hochgestiefelten, dort einen Beharnischten, ein dritter trägt einen schwerfälligen ins Unendliche hinaufragenden Schuh, dessen Ferse mit Eisen beschlagen ist!“ Mit der frommen, alten, ehrwürdigen Tracht sei auch die Heiligkeit des Lebens und die Religion geschwunden. Tatsächlich hatten die Prediger, das Kaplanserbe aus der katholischen Zeit, vielfach die ganze Arbeit übernommen und der Pfarrer ging seiner Wirtschaft nach. Die Synode verbot ihnen und den Predigern 1655 den Tanz und dessen Besuch bei Strafe von 12 fl.

Ein witziger Geist brauchte in der That nicht viel dazu zu tun, um mit wenig Ubertreibung eine Satire auf die Pfarrer zu schreiben, die wohl ein Zerrbild des Standes gibt, dem aber die Erfahrungen über ihr weltliches Sinnen und Trachten, ihren Hochmut und ihre Herrschsucht, ihr Nichtstun und ihre Habsucht zugrunde lagen. Der Mann fand sich in And. Grassius, der eine Zeitlang Rektor und Prediger in Mediasch um 1634 seine bissige aber geistreiche Satire über den siebenbürgisch-sächsischen Pfarrer schrieb, die einige lebendige Züge auch zur Zeitgeschichte gibt. Äußeres Getue und äußerer Schein sollten, wie auf andern Gebieten, auch in der Kirche das innere Leben ersetzen¹⁾.

¹⁾ Pastor Transilvanicus Saxo. Nur im seltenen Manusk. lat. vorhanden und dieses namenlos, aber Verf. ist sicher der genannte Grassius. Eine deutsche Übersetzung hat W. Wenrich mit inhaltreichen Noten veröffentlicht im Sächf. Volksblatt, Schäßburg 1869, Nr. 1 ff., in der Einleitung auch über den Verfasser. Es ist eigentlich die einzige Satire aus unserer Literatur. Als kleinen Beleg für die witzige Schreibart des Verf. hier die Gegenüberstellung des Pfarrers und Predigers, dessen er sich öfter gegen die Pfarrer annimmt: Pastor ipsemet in vulgi suaque mente longe dignior est diacono, adeo ut cum eo imperatorie conversetur, heriliter stat, diaconus apertum, pastor opertum habet caput, pastor praecedit, diaconus a tergo insequitur, respiciente pastore accelerat diaconus caput denudare, pastor mensae assidet, diaconus astat, pastor est dominus, diaconus servus, pastor otiator, diaconus concionator, pastor vorat, diaconus orat, pastor decimas percipit, diaconus colligit, pastor curru, diaconus cursu gaudet, pastor alimentariam (ornamentariam) habet villam, diaconus atramentariam (abramentariam) postillam, pastor habet farinam, diaconus doctrinam.

Die älteste Abschrift ist wohl die in Codex Pancratius S. 392, wo auch Grassius als Verfasser angegeben ist. Die Überschrift lautet da: Pastor Trans.

Es ist doch nur eine Übertragung ins Witzige, was die Bischöfe ernst gesagt, wenn es im Pastor Trans. Saxo heißt: „Während die Pfarrer sich anhaltend bäuerlichem Fleiß hingeben, arten sie selbst völlig in Bauern aus, die sich ergözen am Stall nicht am Altar, am Reichtum nicht am Buch, an der Pflugschar nicht an der Predigt, am Getreide nicht an der Lehre, an der Küche nicht an der Wissenschaft, am Keller nicht an der Tabelle; die sich mehr kümmern um die Säue als um die Ihrigen, mehr um die Ochsen als um ihre Gläubigen¹⁾.“

Und doch hat auch jene Zeit sich Mühe gegeben, das was sie als Grundlage des Lebens ansah, festzuhalten.

Es war vor allem „die reine Lehre“. Gewiß, sie war Formel geworden, aber nicht nur in der evangelischen Kirche und doch war sie mehr als bloße Formel. Das Leben auch unsers Volks und unsrer Kirche hatte an dem Augsburger Bekenntnis Form und Inhalt gefunden. Sie suchten sie festzuhalten. Immer wieder kam auf den Synoden die Rede darauf und zwar im aus=gesprochenen Kampf gegen den Kryptokalvinismus. Der Schäßburger Stadtpfarrer Paulinus (s. oben S. 410 f.) hatte in Schäßburg einen derartigen Katechismus eingeführt, der verboten wurde, aber bei der Abendmahlsausteilung gebrauchten noch 1644 die Risper Kapitelsbrüder eine Formel, die der seither verstorbene Paulinus gebraucht hatte, der bis zu seinem Tode trotz des Widerrufs, den er geleistet, Kryptokalvinist war. Daß die „reine Lehre“ unter=fertigt wurde, mißfiel einigen²⁾.

Regelmäßig bei der Bischofswahl wurde die Frage nach der reinen Lehre wiederholt und Bischof und Synode schwuren darauf. Bei der Wahl des Christ. Barth 1647 wurde der Eid zu größerer Sicherheit auf die „unveränderte Augsburger Konfession“

Saxo, hoc est tractatus pasquillanus Anonymi et tamen omnibus notissimi autoris nempe Andreae Grassii Mediensis hominis uti arrogantissimi ita ingratiissimi etc., patriae nimirum Mediens. scholae olim rectoris, ast propter enormia capitaliaque vitia ex patria cum infamia profugi. Die oben eingeklammerten Worte sind aus der Abschrift des Pancratius.

¹⁾ Die lat. Wortspiele sind wie ein Vorläufer von Abraham a Sancta Clara: Qui delectantur hora non ara, libra non libro, vomere non concione, farina non doctrina, culina non disciplina, cella non tabella; qui curant suos prius quam suos, boves quam oves.

²⁾ November-Syn. 1644, sess. 1. Tandem et seniores excitati sunt, ubi Chr. Barth nomine reliquorum sinceritati doctrinae subscribit, sed haec publica resolutio quibusdam displicuit.

abgelegt und alle Dechanten taten es¹⁾. Der Hermannstädter Dechant bekräftigte für sich und die Kapitelsbrüder den orthodoxen Glauben, der Burzenländer Prodechant berief sich auf den heiligen Ruf seines Kapitels, das im rechten Glauben stehe, der Bistritzer Prodechant und der Senior behaupteten, daß dort recht gelehrt werde, der Unterwälder Dechant erklärte nur für sich, nicht auch für die Brüder einzustehen. Einige der Brüder hätten an Orten gelebt, die des Kalvinismus verdächtig seien. Zur Rede gestellt, ob er denn die Brüder, bevor er sie zur Ordination empfehle, nicht prüfe, erklärte er, er sei noch jung, neu im Amt und habe sich nicht getraut, solches zu tun, da es bisher nicht Brauch gewesen sei. Der Bischof befahl allen Dechanten es hinfort zu tun, nicht nur aus Anlaß der Ordination, die Schwankenden zu unterrichten und die nicht Willfähigen dem Bischof zu melden²⁾. Der Kisder Dechant Fredelius bekannte, er sei in seiner Jugend arm gewesen und habe wenig für seine geistige Ausbildung tun können und schwierige Fragen streng zu unterscheiden vermöge er nicht. Er müsse erklären, daß er alles einfach lehre, wie die gebräuchlichen Formularien des Gotteswortes die Artikel enthielten. Der Kosdschenker Dechant bekannte: Christus hat mich mit seinem Blut erkaufte. Er ist mein Heiland, nicht in heiliger Nachahmung der Sozinianer. Beim hl. Abendmahl wird mit dem Mund und im Glauben der Leib Christi genossen. Ein absolutes Dekret erkenne ich nicht an³⁾. „Kurz ein lauterer Bekenntnis wurde von allen gegeben“. Als 1651 in der Synode die Umfrage nach dem rechten Glauben geschah⁴⁾, bekannten wieder alle mit mehr oder weniger Worten ihre Orthodogie, nur die Repser Brüder mußten erst ermahnt werden, sich nach dem bei der Ordination abgelegten Eid zu halten. Der Schelker Dechant sagte: „daß ich in meiner Kirche nichts anders lehre als was in den prophetischen und apostolischen

1) Wahl-Syn. 1647, sess. 3, 28. Januar. Plurima paucis: omnium professio sincera data est et promissa.

2) Ebenda, sess. 3.: Injungit igitur ipsi (decano Antesylv.) et per hanc occasionem singulis decanis clar. dom. Superintendens, pro plenaria ipsius potestate, ut omnino postmodo faciant, imo explorent non tantum ad ordinationem mittendos, sed etiam suos singulos domi in capitulo fratres et vacillantes in fide et coelesti veritate erudiant, non obsequentes ad Superintendentem deferant, ut constet, qualis et quis sit quisque in religione.

3) Absolutum decretum agnosco nullum. Dazu macht der Schreiber die Bemerkung: Ex his prolatis quilibet album a nigro bene distinguere potest.

4) 1651 sess. 5.

Schriften, in der ersten Augsburger Konfession, in den Schmalcaldischen Artikeln, im Konkordienbuch usw. enthalten und überliefert ist und daß ich zurückschreke von der helvetischen und Arianischen Lehre und anderer und ich bekenne offen, daß ich Lutheraner bin und in dieser Lehre werde ich bleiben bis an mein Ende“.

Die Synode war auch damit zufrieden. Bei der Bischofswahl 1652¹⁾ schwuren alle auf die unveränderte Augsburger Konfession. Sämtliche Geistliche sollten die Artikel von 1615 unterschreiben. Als in Deutschland Versuche zu einer Einigung der evangelischen und reformierten Kirche gemacht wurden und das Religionsgespräch zu Rassel (1661) zwischen den Theologen Marburgs und Rinteln den Grundsatz gegenseitiger kirchlicher Anerkennung ergab, insolgedessen die Universität Rinteln an die Reformierten überliefert wurde, sandte die Wittenberger Akademie (1662) ihre Meinung darüber an den Hermannstädter Stadtpfarrer und bat die Synode um ein Urteil über die Sache. Dieser übergab sie dem Bischof, der sie der Synode vorlegte, damit sie dazu Stellung nähme. Sie erklärte sich in einem Schreiben, das den Kronstädter Stadtpfarrer Mederus zum Verfasser hatte, voll Dank gegen Wittenberg und die Ehre, die in der Anfrage liege, für unverbrüchliches Festhalten an der unveränderten Augsburger Konfession²⁾. Sie wurde nicht nur durch innere Gründe dazu ver-

¹⁾ Wahl-Synn. Sept. 1652 . . qui (Superint.) manibus positis ad sacra biblia juravit in formulam Aug. Conf. invariatae primaevae. Jurarunt autem simul omnes etiam decani reciproce. Deinde, ut omnibus in synopsi constaret veritatis nostrae fidei summa, articuli anni 1613 praelecti sunt. Ubi licet dom. decani et seniores his articulis subscribere parati essent, attamen concluditur et imponitur singulis decanis, ut hos articulos sibi describant, in capitulis fratres suos audiant, qui subscribere velint qui non, sub poena in fine articulorum posita, ut constet, quales habeamus fidei complices.

²⁾ November-Synn. 1663 sess. 11. ut . . responderet, sententiam pastorum Saxoniorum in Trans. depromeret, illos videlicet ne latum quidem unguem ab invariata ac primaeva confessione Aug. recessuros, aut cum Calvinis, salvo manente utriusque partis in religione dissensu, pacem et concordiam spirituales inituros. Der Brief der Wittenberger Fakultät vom 12. März 1662. In der Antwort der Synode die Stelle: Tres sunt potissimum nationes, Trans. nostram incolentes, Hungari, Saxones et Valachi, his tribus interspersa est fraudulenta Cingarorum colluvies, e Tartaria ortum trahens. Hungarorum quidam Calvinianam, quidam pontificiam, quidam Arianam fidem profitentur, paucis vicis exceptis, qui Lutherani esse volunt. Saxones p. t. omnes sunt Lutherani, Valachi omnes e Graeca et pontificia mixtam colunt abominati-

anlaßt. Die ganze Rechtsstellung der evangelischen Kirche stand ja darauf, daß sie sich zum Augsburger Bekenntnis hielt. Die reformierten Fürsten hatten, insbesondere Rakoczyn I., wiederholt versucht, das reformierte Bekenntnis auszubreiten. Gegen die Unitarier in Klausenburg war es gelungen¹⁾. Unter dem bedeutenden reformierten Bischof Stef. Katona-Geley setzte die „National-Synode“ zu Szathmar-Nemeti 1646 das reformierte Kirchenrecht zusammen, 1649 erschienen die „Canones“ im Druck, die Grundlage für die Entwicklung dieser Kirche durch zwei Jahrhunderte. Da mußte die evangelische Kirche alles tun, ihre Selbständigkeit zu sichern. Auch Unversängliches konnte stützig machen. Das Bedürfnis, über die Anfänge der Reformation und der reformierten Kirche ins Klare zu kommen, führte den Bischof Katona auf diese Studien und im Zusammenhang damit richtete der Fürst Rakoczyn an den evangelischen Bischof die Aufforderung, ihm Berichte über die Entstehung der evangelischen Kirche einzusenden, die dieser nun wieder von dem Mediascher, Hermannstädter und Kronstädter Kapitel verlangte und dem Fürsten übersandte²⁾. Die große Predigt Oltards in Hermannstadt über die Anfänge und den Fortschritt der Reformation in Hermannstadt, bei Gelegenheit der Visitation 1650 gehalten, hing damit zusammen³⁾.

Gemeinsam mit der reformierten Kirche wehrte sich die evangelische gegen den von England aus eindringenden Puritanismus, der der evangelischen Kirche als ein Kennzeichen des Kalvinismus erschien. Aber auch in der reformierten Kirche gab es Gegner. Der Fürst selbst warf bei einem Religionsgespräch, das er ver-

onem. Ita autem omnes hae nationes inter se devinctae sunt, ut nulla alteram in exercitio religionis impediat, sed externam inter se colant amicitiam, constituta poena in transgressores provinciali. Quando igitur dicimus, nos communi nomine ecclesiarum nostrarum reponere, solas Lutheranas hoc est Saxonicas earumque omnia ac singula capitula, decanatus etc. totum denique Lutheranium ministerium. *Codex Abami* S. 62 bis 69.

¹⁾ Mon. com. Trans. 10, 152 f.

²⁾ Sie sind gedruckt in Lampe, Hist. eccl. ref. S. 680 bis 698, der ausführlichste Bericht der des Mediascher Kapitals. In der des Burzenlandes der Beweis für die Formula aus dem Jahr 1542. Vgl. oben S. 220.

³⁾ And. Oltard: Concio sollemnis et extraordinaria complectens initia et progressum reform. primae ecclesiarum Saxonie. in sede Cibiniensi, in Trans. constitutarum . . . Cibinii 1650. Über die ganze Angelegenheit G. D. Teutsch im Korr. 1886, S. 49 f.

anstaltet hatte, seinen Hut zornig auf den Tisch und erklärte, diese Sekte in seinem Land nicht dulden zu wollen¹⁾.

Immerhin ist um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Gefahr nicht gering gewesen, daß die evangelische Kirche hier dem Calvinismus verfiel. Das hätte den Untergang des sächsischen Volkes als Deutsche nach sich gezogen, da die reformierte Kirche hier eben magyarisch war. Die Erinnerung an diese Kämpfe war um 1720 noch in der Erinnerung des Geschlechts lebendig²⁾ und einige Bücher, die in Hermannstadt erschienen, deuten die Heftigkeit des Gegensatzes an: Beschreibung der geistlosen Geistlichen, Hermannstadt 1646, Beschreibung des jehigen unlauteren Lutherthums, Ungeistliches Disputier-Geschwätz, Satans-Synagoge oder Beschreibung Lutherischer Hohen und Niedrigen Schulen u. a., deren Titel schon den Inhalt ahnen lassen³⁾.

Auch der strengste Lutheraner, der die Rechtfertigung durch den Glauben als Grundsatz seiner Seligkeit ansah, mußte zuletzt doch den Maßstab des Lebens an den Glauben anlegen. So fragten sie auf der Synode nun schon hergebrachterweise stets, ob das Leben dem Glauben entspreche⁴⁾, und beide miteinander in

¹⁾ Hermann Annales: 1655. Mense sept. Georgius Rakoczius II. cupiens experiri profectus et fidem theologiae doctoris Hungari, Apatii, nuper ex Anglia reducis, disputationem instituit Albae inter hunc et Albensem professorem, doctorem Anglicum, Basirium exulem. Asurgat ergo quisquis sectae illius puritanorum esse velit et proferat, si quid adversus piam hanc assertionem habet, Ad haec assurgens dom. Apatius respondet: Ego quidem, si quod res est eloquar, Presbyterianum seu Puritanum me profiteri, non erubesco adeoque omnia argumenta, quae dom. doctor in contrarium attulit, pro quicquiliis agnosco. Interrupto ergo sermone, princeps vehementer excandescens, pileo super mensam projecto, iracunde dixit: Scivi, te talem esse; sed deum contestor, non nomine celsitudinis meae principalis, sed Georgii Rakoczii nomine, me nunquam in ditionibus meis hanc sectam tollerare velle. Solvas, ergo collegio duo millia thalerorum et discede, ne unquam videaris. Quibus dictis abiit et omnis disputatio sublata est. Supplicantibus vero multis, ipsoque Basirio, dixit: Promoveatur Sz. Vásárhelyinum in pastorem.

²⁾ Schmeizel: De statu eccl. Luth., 1722 erschienen, S. 65: Sed in nostra quoque ecclesia, alias adhuc subinde contigisse lites, ex discursibus parentum amicorumque memoriae infixum adhuc tenemus.

³⁾ Nach Schmeizel a. a. O. S. 65. Anm. 146. Er nennt als Verf. Justus Kläeger und bezeichnet ihn nach Frölich als alastorem (Plagegeist) quendam Linzensen und die Bücher als satis injuriosos. Frölich heißt sie famosae chartae, die conventia magistratus imprimuntur. Ich habe keines auffinden können.

⁴⁾ Utrum verae doctrinae consentaneae vivunt? Die ständige Frage auf den Synoden der Zeit. Syn. von 1651, sess. 5 u. ö.

Einklang zu bringen, sollten die Ordnungen erreichen, die gegeben wurden. Sie betrafen fast alles, was sich sichtbar darstellte und waren doch auf die Dauer erfolglos. Kaum eine Synode, die nicht über den Luxus vor allem auch der Pfarrer und ihrer Frauen klagte und Bestimmungen dagegen traf, besonders in bezug auf die Kleider und doch sprechen grade die Wiederholungen das Urteil darüber. Bald waren es die langen Haare, dann die gespornten Stiefel, das zu kurze Gewand und die zu hohen Schuhe, die Krägen am Mantel und die Wagendächer, das sechsspännige Fahren der Männer, bald der Kleiderluxus der Frauen, die bekämpft wurden¹⁾. Was die Mode brachte, die alte Tyrannin, es wurde bekämpft und behielt den Sieg²⁾, trotzdem die Kapitel mit wachsender Macht darüber allenthalben Ordnungen gaben, die, je mehr sie ins einzelne gingen, um so schwerer einzuhalten waren. Auch sie zeigten, wie die alten Ordnungen erschüttert waren, wenn sie gegen das ewige Herumsfahren der Pfarrer, das Besuchen der Jahrmärkte, hier gegen den Luxus, dort gegen den Geiz und das schmutzige Gewand eiferten³⁾.

Den rechten Glauben und das rechte Leben zu stärken, die Übeltäter zu strafen, dazu sollten die fortgesetzten Kirchenvisitationen dienen. Es war seit 1617 nicht möglich gewesen, sie wieder aufzunehmen. Bischof Chr. Barth versuchte es. Wie Bethlen seinem Vorgänger Weyrauch, so stellte Rakoczyn ihm am 30. April 1649 den Empfehlungsbrief aus, der allen gebot, das Werk zu unterstützen⁴⁾. Im folgenden Jahr wurde in Hermannstadt der Anfang gemacht, wobei die oben erwähnte Predigt über die Reformation im Hermannstädter Stuhl im Auftrag des Bischofs vom Stadtpfarrer Oltard gehalten wurde. Auch der Hermannstädter Rat, als Vertreter der Nationsuniversität, unterstützte die Visitation, nachdem der Bischof sie „aus reislichem Rat, beides geistlicher und weltlicher Obrigkeit gottseligem Erachten vorgenommen“ „zu keinem andern End, als das, daß die Erkenntnis Gottes, wahrer

¹⁾ Syn. 1651, sess. 5. 1663 sess. 1. u. ö.

²⁾ Eine Geschichte der Amtskleidung der sieb.-sächsl. Geistlichen hat Dr. B. Roth in Beiträgen zur Kunstgesch. Sieb. veröffentlicht. Straßburg, 1914, S. 280. D. Wittstock, Beiträge zur sieb.-sächsl. Trachtenkunde. Hermannstädter Gym.-Progr. 1895. Dazu Fr. Müller im Ver.-Arch. 2, 212.

³⁾ Die Kapitularprotokolle sind voll von solchen Ordnungen des 17. Jahrh. G. D. Deutsch, Sachfengesch. 1, 499 f.

⁴⁾ Urk. in Deutsch, UEL. S. 306 und Ver.-Arch. 3, 4.

Gottesdienst, dazu der Menschen Seelen-Seligkeit gesucht, gefördert, und das sehr zunehmende Böse so viel möglich tolliert und abgeschafft möchte werden“¹⁾).

In der That ist die „Generalkirchenvisitation“ in den Jahren 1650 und 1651 durchgeführt worden²⁾. Die Kronstädter beriefen sich auf „ihr Recht“, die Visitation selbst vorzunehmen und wiesen den Bischof ab. Ob die Geschenke, mit dem sie ihn zu beschwichtigen suchten, den Zweck ganz erreichten, ist nicht bekannt³⁾. Die Visitation selbst scheint aber das Kapitel damals auch dort vorgenommen zu haben⁴⁾.

Die allgemeine Visitation wurde auf Grund von Fragen vorgenommen, die mit jenen von 1617 im ganzen übereinstimmten und diesmal vom Bischof, dem ganzen Hermannstädter Rat, Vertretern des Mediascher und Hermannstädter Kapitels unterschrieben wurden und also lauteten:

1. Was der Pastor und Diakonus lehren und ob sie des Amts warten, zu gebührender Zeit predigen und Sacrament reichen und zu den Kranken kommen, so sie gebeten werden? Ob sie auf bestimmte Zeit die Jugend im Catechismus verhören? Item ob sie die Privatabsolution halten und einen Jeden vor der Communion ansprechen?

2. Ob auch Einigkeit sei zwischen den Kirchendienern und derselben Personen?

3. Ob auch die Sitten des Pastoris und Diaconorum mit der Lehr übereinstimmen? Also auch: ob die Pfarrerinnen und Predigerinnen sich tugendlich, züchtig und keusch halten, oder aber untugendhaft unverschämt und verdächtige Bestien seien und allen Leuten ärgerlich?

4. Vom Volk: ob in den Städten, Märkten und Dörfern Personen sind, die in öffentlichen Sünden leben, als in Ehebruch, unehelichem Beiwohnen oder andrer Unzucht?

¹⁾ Urk. vom 6. Juni 1650, im Ver.-Arch. 3, 5.

²⁾ G. D. Teutsch, Eine Kirchenvisitation. Zur Kulturgesch. der Sachsen im 17. Jahrh. Ver.-Arch. 3, 1 ff. Roosz im Mühlbacher Gymn.-Progr. 1890. Über die Visitation im Unterwälder Kapitel 1650 im Kap.-Prot. S. 24, von Roosz benützt.

³⁾ Coronenses muneribus delinitum Superintendentem ex Barcia relegendes jus visitandi ecclesias Barcenses ad se pertinere ab antiquo asserebant. Ver.-Arch. 3, 9. Anm. 10.

⁴⁾ Trausch, Gesch. des Burzenländer Kapitels im Magazin 3, 9.

5. Ob Jemand Zauberei treibe oder sich zu den Wahrsagern halte?

6. Ob noch Wallfahrten und andre öffentliche Abgötterei getrieben werde am selben Ort?

7. Ob Jemand allda fluche, lästerlich rede, wider Gott und die christliche Lehr, mit dem Donner, Hagel, Feuer schelte?

8. Ob Jemand nicht zur christl. Communion gehen woll?

9. Ob etliche falsche Lehrer und Secten als Wiedertäufer, Arianer, oder die unsre Kirche lästern, anhängig sind und Spaltung machen?

10. Ob auch ärgerliche Bucherer allda seien und gefunden werden?

11. Ob auch mutwillige Leut sind, die dem Pastori und Diacono dräuen oder dieselbige schmähen und pochen?

12. Ob etliche Eheleut in Uneinigkeit bei einander leben, oder auch wol von einander gelaufen sein?

13. Ob etliche böse Kinder sind, die ihre Eltern unehren, schmähen und schlagen?

14. Ob auch noch die Rockenstuben, frühe aufstehen, ausliegen u. dgl. im Schwang sind? Den Knechten bei die Mägd zu gehen ist ganz verboten, dgl. ausliegen, und früh aufstehen sub poena der sie beherbriget fl. 10 an die Kirche. Ein jede Person aber fl. 1 dem Honnen und Obrigkeit.

15. Ob auch an den Sonntagen und Feiertagen die junge Mannschaft und junge Gesellen unter der Predigt und unter der Vesper zum Zeiger sitzen, fressen und saufen, tanzen und springen? Der Wirt soll fl. 10 niederlegen der Kirch, die Gäste ein jeder fl. 1. Sic peregrinantes sine scitu domini pastoris, transgressores deponant toties quoties libr. 1 cerae.

NB. Ob auch Jemand am Sonntag mit Käufen und Verkäufen den Sabbath entheilige, Nüz schlägt, Apfel bricht, oder dgl. tut, fällt er und stirbt, so soll er ein Eselsbegräbnis gewarten. Omnis prophanatio sabbatis inhibetur (als Fischen, Hausnen, Weinschroten u. dgl.).

16. Von den Wirten wird beschloffen, welche über die rechte Zeit in der Nacht Knecht und Mägd, oder sonst sündhaft und unärtige Leut herbringen, daß sie ohne alle Barmherzigkeit der Kirchen verfallen sollen fl. 10, die Gäste aber ein jeder fl. 1 der Obrigkeit. Absque tamen praejudicio in urbibus.

17. Wie es mit dem Begräbnis gehalten werde und der Hochzeiten? (Die Begräbnis sollen rein und zugeschoffen gehalten

werden, damit nicht Schwein, Rüche, Roß usw. hineingehen mögen. An Hochzeiten solls verboten sein, die Hochzeit auszuschreien auf den Gassen als: die Brölft ist gut usw.).

18. Wie die Schul regiert wird und wie die Personen verforget sind?

19. Von Erhaltung des Rectoris und Diaconi. (Ex templi accidentibus pastor bessem, minister trientem percipere debet.)

NB. Ob Zank wäre wegen des Lehrers, da soll der Rektor nach S. Johannistag Macht haben, halben Lohn zu foddern von dem, der es vermag, mit dem andern soll er warten bis nach dem Erndt. (Item wer einen halben Erdoch ackert und säet, er sei ein Altvater, Wittwe oder ledige Person, so sich selbst nähret, der soll dem Rectori halben Lohn geben; säet er aber mehr, nämlich $\frac{3}{4}$ Land oder jug. 1, der soll ganzen Lohn geben, er sei wer er woll, die Dienstknecht ausgenommen.)

20. Ob Jemand der Kirchen etwas entzogen hat, als Acker, Wiesen, Weinberg oder Zehnten; ob auch treulich mit dem Kirchengut gehandelt werde? Und ob Jemand den Pastorem und Diaconum nicht zahlen will?

21. Ob auch die Kirchen, Behausung des Pastoris und Diaconorum, Schul u. dgl. in notwendigem Bau erhalten werden?

22. Ob auch die Armen in Hospitalen und sonst versehen?

23. De luxu et superbia in habitu. Ob auch Überfluß in Kleidungen und Trachten mit Hoffahrt gehalten werde? Denn derselbe soll allenthalben an Manns- und Weibspersonen abgeschafft werden wie ein Greuel. Essaias 3. NB. Die Männer und Knecht sollen sich nicht katnerisch oder türkisch lassen scheeren, nicht große teure Hut tragen, sondern Den. 60., nicht gestickte, zwirne Gürtel, nicht benähetete Pelz mit Seiden, Leder usw. Die Mägd sollen nicht groß Börtten, krumme Ärmel mit Seid und Börteln benähet, nicht benähet Vortücher oder mit großen Börteln usw. tragen. Item das Ansingen nach dem Christtag, geschworener Montag, Fastnacht soll ganz abgestellt und verboten sein. Item am Christtag, Ostertag, Pfingsttag soll alles still sein, keine Wirtschaft noch Tanz zugelassen werden. Die nachfolgenden Tage möge ihnen ein Tanz nicht vor, sondern nach der Vesper, in einer Behausung eines ehrlichen Manns und nicht im Hof oder auf der Gassen zugelassen werden. Sonst an den Sonntagen sollen sie auch, vor der Vesper, keinen Tanz tun, bis nach der Vesper eine Stunde oder zwo. In summa, wenns Bet- und Friedglock ist, soll aller

Tanz ein Ende nehmen und die Mägd nach Hause gehen; welche nicht gehorsam sein werden, sollen fl. 1 gestraft werden¹⁾.

Nicht überall ist der Bischof selbst gewesen, aber überall waren Geistliche und Weltliche dabei. Der Vorgang war, daß einer der Visitatoren vor dem Altar mit einem Gebet die Arbeit eröffnete, dann ein andrer über einen Bibeltext predigte. Darauf wurden die Visitationsartikel vorgelesen und an ihnen der Zustand der Gemeinde geprüft, nachdem sie aufgefordert worden war, die Wahrheit zu sagen, wofür niemand vor Gericht gezogen werden könne. Auch dürfe niemand, der mit der Fidel oder dem Stein bestraft worden sei, darüber einen Vorwurf erhalten, denn die Strafe mache nicht unehrlich²⁾.

Das Ergebnis war kein ungünstiges. Natürlich kamen sämtliche Vergehen, die in den Artikeln berührt wurden, vor und wurden bestraft und wenn einmal ein Bestrafter dabei spöttisch sagte, sie würden damit allerdings den Himmel verbessern, die Macht der Kirche, die Angst vor der Ausstoßung war so groß, daß auch der Trotzige zuletzt nachgab. Die meisten Strafen waren Geldstrafen, wer die Sakramente mißachtete und den Sonntag entheiligte, wurde in den Block gespannt³⁾, die Burschen in Kirtsch sollten wegen zu langen Haaren vom Sakrament ausgeschlossen werden, andern wurden sie einfach abgeschnitten, der Schulmeister in Michelsdorf mußte wegen fremder Tracht 3 fl. zahlen. Wer nicht beten konnte, mußte den Stein tragen, unfolgsame Kinder wurden in die Fidel gespannt, Fluchen und Schelten mit Geldstrafen belegt⁴⁾. Wahrzagerinnen, „Büßerinnen“, die wirksame Sprüche für allerlei Not und Gebrechen mußten, gab es überall, die eine konnte das Haus vor Dieben sichern, die andre Schätze heben, hier weisagte

1) Vgl. hiezu die vielfach wörtlich übereinstimmenden Artikel bei Roock im Mühlbacher Gymn.-Progr. 1890, S. 8. Dort auch die Aufzeichnungen über die Visitation aus dem Kap.-Prot. gedruckt. Ähnliche Bestimmungen in den Nachbarschaftsordnungen, so in den von Draas. Ver.-Arch. 37, 113 f.

2) Ver.-Arch. 3, S. 12.

3) 1643 und 1644 fand sich unter den Puncta, dom. Politicis exhibita, P. 5. de cyppi utilitate. Synn. 1644, Schlußsitzung, sess. 7.

4) Das böse Reden kam aus den höhern Kreisen in das Volk. In den Aufzeichnungen über den Landtag 1668: quidam autem non tantum ex mediocribus, verum etiam majoribus nobilibus et proceribus etiam naturae et consuetudinariae addicta nequitiae, ad detractationes, obscenos sermones et id genus alia dilabuntur. Mon. com. Trans. 14, 340.

eine aus der Hand, die andre heilte Krankheiten. Auch mancher Pfarrer und manche Pfarrerin glaubte daran und nahm ihre Kunst in Anspruch¹⁾. Eine Anzahl Beschwörungsformeln, in denen uralter Aberglaube sich erhalten hat, wurden aufgezeichnet²⁾. In der Regel wurden die Meisterinnen dieser Kunst bloß mit Geld bestraft. Wie sehr der Glaube an böse Geister verbreitet war, beweist die Inschrift, die der Hermannstädter Stadtpfarrer Oltard, da er den Pfarrhof bezog, an die Türe schrieb:

Christus ist hier, mit mir ist er in die Wohnung gezogen,
Weichet Gespenster von hier, weissen Geschlecht ihr auch seid³⁾.

Die weltlichen Herrn waren mit der Visitation nicht zufrieden. Der Bischof habe im Repser und Schäßburger Stuhl, wo er selbst visitierte, nicht genügend um die reine Lehre sich erkundigt. Dort gehe „der kalvinische Gift“ um, „er greift den Menschen nicht so an wie ein rasender Hund, sondern gar subtil und heimlich schleicht er ein, wo er einschleichen kann“. Der Bischof hätte den verdächtigen Pfarrern zu Leib gehen sollen, doch habe er bloß von „den armen Pauren“ Antwort verlangt, „ob ihr Seelsorger auch in Predigten die lutherische Religion predigte und lehrete“, worauf die mit ja geantwortet hätten, wie die Blinden von der Farbe⁴⁾.

Was die Generalvisitation selten nur versuchen konnte, das taten die Visitationen der einzelnen Kapitel um so häufiger.

Schon 1637 hatte Rakoczyn allen Komitats- und Gemeindebeamten im Szolnoker und Dobokaer Komitat aufgetragen, den Tekendorfer Dechanten bei der Visitation zu unterstützen und seine Urteilsprüche durchzuführen, was Apafi 1666 wiederholte⁵⁾. Und doch war dies Kapitel eines der kleinsten, wie schon erwähnt, unter dem reformierten Bischof stehend, aber in bezug auf die Lehre, mit dem Schogener Kapitel, dem Bistritzer unterworfen⁶⁾.

¹⁾ Ver.=Arch. 3, 20.

²⁾ Ebenda, S. 22. Korr.=Bl. 1893, S. 152.

³⁾ Christus adest praesens, mecum qui migrat in aedes,
Spectra rugae lemures daemones hinc fugite!

⁴⁾ Mon. com. Trans. 13, 443.

⁵⁾ Urk. vom 23. Oktober 1637 im Tekendorfer Kap.=Arch. Ein ähnlicher allgemeiner Befehl in Deutsch, UEL. S. 301, ddo. Bistritz 9. November 1638 und Görgöny 6. August 1666.

⁶⁾ Graßius Annales: 1669 ... inspectionem autem in ecclesiis dictorum capitulorum (Tekensis et Sajoviensis) respectu doctrinae a multis retro annis ob vicinitatem ab alma universitate capitulo Bistriciensi commendatam fuisse, ad vigilandum, ne in ecclesias illas Calvinismus aut pastores Hungarici irrepant.

Es trug nicht wenig zur Vermehrung der Macht der Kapitel und ihres Ansehens bei, besonders seit 1647 den Vorstehern der Surrogatien die Macht des Dechanten in diesen kleinen Kreisen gegeben war¹⁾. Aber wenn ein tüchtiger Mann an der Spitze stand, dann konnte er in der That etwas leisten. So war der spätere Bischof Adami als Magareier Pfarrer (1643 bis 1653) öfter Vorsteher der Surrogatie und nahm sich der Gemeinden in treuer Weise an. Was ihn alles beschäftigte, spiegeln seine Umlaufschreiben ab, die seine fleißige Hand alle bewahrt hat²⁾. Eine Haupt Sorge war die Einhebung der Taren, der gewöhnlichen und außerordentlichen. Am bestimmten Tag mußten sie am bestimmten Ort abgeliefert werden, es kam vor, daß die Goldmünze, die der Amtsbruder brachte, nicht vollgewichtig war, dann mußte er das Fehlende ergänzen. Gabs einen schwierigen Fall in Ehesachen, in ärgerlichen Gesetzesübertretungen, dann kamen wohl alle sieben Kapitelsbrüder am Ort der That zur Untersuchung zusammen und der Pfarrer des Orts besorgte „das Frühstückeln“ (prandiolum), d. i. die um 11 Uhr stattfindende Hauptmahlzeit, das Mittagessen. Die Gemeinden waren bis auf Magarei alle untertänig, darum häufiger Streit mit den Grundherrschaften, besonders ärgerlich wegen dem Zehnten in Schlatt, von dem der Edelmann einen Teil für sich begehrte. Für das Ausstellen einer Urkunde verlangte des Fürsten Schreiber 2 fl. und 16 Kübel Hafer. Dann forderte der Fürst die Konfirmationstaren³⁾. Es kam vor, daß der ausgestellte Konfirmationsbrief aus wichtigen Ursachen zurückgefordert wurde, dann gab es Schreibereien und Argernis. Aber auch die persönlichsten Erlebnisse verknüpften die Kapitelsbrüder. Wenn der Tod hier oder dort anklopfte, so wurde die Bruderschaft verständigt und sie kamen zur Beerdigung, wie zur Taufe und zur Hochzeit und zur Amtseinführung. Das Reisen zum Dechanten — die Surrogatie stand im Abhängigkeitsverhältnis vom Rosder-Schenker

1) Syn. 1647, 29. Januar, sess. 4. Hae conclusiones notandae adjectae sunt... 2. Surrogati autoritas apud suos fratres in surrogatia sit ea, quae est decani in suo decanatu apud fratres capituli.

2) Im Codex Adami in klein geschriebener Schrift, voll lehrreichen Inhalts, S. 451 bis 584, dann in ähnlicher Weise aus der Zeit seines Wurmlocher Pfarramts, S. 589 bis 629. Zur Magareier Surrogatie gehörten: Abtsdorf, Magarei, Bürgerst., Käbisch, Bägendorf, Schlatt, Roßch.

3) Urk. Datum Alba Julia 23. Oktober 1645. Abschrift bei Adami, S. 498.

Kapitel — an den Fürstenhof, nach Birtzhälm, nahm viel Zeit und Kraft in Anspruch. Es war ein kleines, engbegrenztes Leben, aber es stand im Dienst evangelischer Frömmigkeit und deutscher Bildung. Sie zu vertiefen, beschloß die Synode 1679, es sollten die früher schon eingerichteten Katechisationen gehalten werden¹⁾.

Wenn größeres auf dem Spiel stand, dann trat die Gesamtheit ein. Es war grade wegen einer Gemeinde dieses Kapitels notwendig. In Bürgesch, das auf Komitatsboden lag, hatten die Sachsen eine kleine evangelische Gemeinde, die sich Kirche und Pfarrhaus gebaut hatte, sich den Pfarrer wählte, der den Zehnten bezog. Als 1641 der Pfarrer starb, traten plötzlich die reformierten Abtügen, die dort wohnten, hindernd in die Besetzung der Pfarre ein. Sie zwangen die Pfarrerswitwe vom Pfarrhof wegzuziehen, besetzten ihn und die Kirche und ließen sich vom reformierten Bischof einen reformierten Pfarrer schicken, mit dem Versprechen, sie würden ihn selbst erhalten und ihm eine eigne Wohnung geben. Wie der Pfarrer aber kam, setzten sie ihn auf den sächsischen Pfarrhof, gaben ihm den sächsischen Zehnten und nahmen mit Gewalt die sächsische evangelische Kirche für sich in Anspruch, lauter Gewaltthaten, die unter der Strafe des Landesgesetzes standen. Die Abordnungen, die der evangelische Bischof hinschickte, wurden mit bewaffneter Hand vertrieben. Die Sache war so arg, daß die Sachsen sie vor den Landtag brachten. Im Juli 1642 hielt dort der damalige Generalbechant Joh. Fabinus, Pfarrer in Pretai, die große Rede, in der er, in ciceronianischem Latein mit Berufung auf das Recht und die sächsischen Privilegien das schwere Unrecht nachwies, das hier, unterstützt von der reformierten Kirche, verübt wurde²⁾. Sie hatte den Erfolg, daß zwar nicht das ganze Unrecht rückgängig gemacht wurde, Rakoczzy aber in einem Privileg den Streit, wie er ihn faßte, zwischen den Abtügen in Bürgesch und der sächsischen Nation wie der evangelischen Kirche derart erledigte, daß er den von beiden Seiten geschlossenen Vertrag bestätigte, dessen Inhalt folgender ist³⁾: das Gotteshaus soll gemeinsam von den Sachsen und Ungarn (d. i. den Evangelischen und Refor-

¹⁾ Am Schluß der Synode: *Insuper monet clar. dom. Superintendens . . . catechetica[m] informationem cum juventute instituant, ecclesias intersint, aegrotos visitent, etiam non rogati.*

²⁾ Die Rede gedruckt im Ver.=Arch. 1, 203 f.

³⁾ Alba Julia 10. Juli 1642. Gedruckt im Ver.=Arch. 1, 212. Ein Exemplar auch im Herm. Kap.=Arch. vorhanden.

mierten) hergestellt und erhalten werden und beiden zum Gottesdienst dienen, derart, daß abwechselnd wochenweise jede Partei zuerst Gottesdienst abhält. Jede Partei hat den eigenen Pfarrer, der nach der Ordnung seiner Kirche berufen wird. Der sächsische Pfarrer wohnt im Pfarrhof, genießt dessen Privilegien und trägt dessen Lasten. Der Zehnte wird geteilt, jeder Pfarrer erhält zwei Quartan. Der reformierte Pfarrer untersteht dem reformierten Bischof, keiner darf den andern weder in der Religion noch in andern Dingen stören. Niemand aber auch, durch diesen Vorgang bestimmt, ähnliches mit andern sächsischen Kirchen versuchen. Den Ehrenvortritt hat der ältere der beiden Pfarrer. Die Übertreter dieser Bedingungen werden mit 200 fl. zugunsten des Fiskus bestraft. Sollte es geschehen, daß eine der beiden Parteien den Pfarrer aus irgend einem Grunde aufgeben müsse, so soll von den frei werdenden zwei Zehntquartan die eine dem andern Pfarrer zufallen, die andere zur baulichen Erhaltung der Kirche dienen. Gelingt es später, die Pfarre wieder zu besetzen, so treten die obigen Bestimmungen wieder in Kraft.

Das Privileg bildet die Grundlage für den gemeinsamen Besitz der Kirche für die evangelische und reformierte Gemeinde in Bürgerlich auch heute noch.

Es gibt kein Kapitel in der evangelischen Kirche in Siebenbürgen, in dem im 17. Jahrhundert nicht Ordnungen gemacht wurden bald für das Kapitel im allgemeinen, bald über die Visitationen, die der Dechant vornehmen sollte, bald über Kleiderordnungen und sonstige Fragen, die das Leben betrafen¹⁾.

¹⁾ Der umfassende Plan des Urkundenbuches der evangelischen Landeskirche hatte die Veröffentlichung der Kapitularstatuten vorgesehen (s. Einleitung zum UEL. VII), doch ist es nicht soweit gediehen. So lehrreich sie im einzelnen sind, so wiederholen sie sich doch so sehr, daß eine bloße Auswahl genügen würde. Ich stelle hier einige zusammen:

Abgesehen von den im U. S. D. gedruckten Bestimmungen (II, 81), dann den des Th. Armenus für Hermannstadt und Kronstadt und den damit im Zusammenhang stehenden (s. oben S. 65 ff.):

1. Confoederatio pastorum in decanatu Mediensi 1486 s. oben S. 185.
2. Statut der Pfarrer des Reußmärkter und Mühlbacher Stuhls 1523. Mühlbacher Gmn.-Progr. 1889, S. 72 (s. oben S. 182).
3. Statut der Bistritzer und Kiralner Pfarrer super decimarum perceptione 1529 (s. oben S. 106).
4. Matricula seu summa constitutionum capituli Szent Laszlo cum primis per rev. virum dom. Ambrosium Laszlensem et ejusdem loci quondam par-

Sie mußten freilich dazu führen, die Teile mächtiger werden zu lassen als die Gesamtkirche, sie legten den Grund für eine Kapitels-herrlichkeit, die später das Ganze gefährdete. Zunächst aber be-

rochum anno Christi 1532 descripta, tum denique anno 1611 obiter repetita. Tertio demum anno post 1621. Laßler Matrikel, eine Abschrift in Haner Analecta 2, 957. Die Bestimmungen über die Lehrer gedruckt in Sch. D. 1, 62.

5. Statuta seu articuli almi capituli Bogatz 1566. Matrikel des Bogesch-dorfer Kapitels im Sup.=Arch. Die Bestimmungen über die Lehrer gedruckt in den Sch. D. 1, 19.

6. Articuli speciales in capitulo inferiori inter fluvios Koekoeloe in majori Prossdorf anno 1569 die 22. Nov. constituti. Haner Notabene maj. 2, 1136, vgl. Salzer im Mediascher Gymn.=Progr. 1862, S. 16f.

7. Venerandi capituli Bolgatsiensis conclusum de distributione decimarum conditum anno 1577. Ebenda, S. 1133.

8. 1577 Statuta et articuli capituli sedis inferioris sive Schelkensis, quod et Mediense dicitur ab antiquis annis a sanctis et piis Fratribus ordinata et observata. Coder Pancratius, S. 840.

9. Leges de diaconorum officiis vita et moribus ex articulis annorum superiorum utpote annis 1565, 72, 74, 93, item anno 1605 et 1607 collectae capituli Mediensis. Coder Udami im Sup.=Arch., S. 93.

10. Statuta capituli Barcensis . . . 1571 und 1590 f. oben S. 388.

11. Ritscher Statuten von 1573, f. oben S. 389.

12. Rosder Statuten. Leges rectorum et scholarum 1575. Salzer S. 16.

13. Conditiones pacificationis inter quatuor villanos et capitulum Schelkense anno 1590 in festo visitationis Mariae Medgeschini in synodo generali institutae (bezieht sich auch auf die Kaltwasser-Surrogatie), Haner Notabene maj. 3, 1181.

14. Statuta et articuli capituli inter fluvios Koekoeloe infer. anno 1577 confirmati (Bulkescher Kap.). Haner Analecta 2, 909 im Sup.=Arch. Pancratius, S. 832. Vgl. dort S. 760.

15. Leges ludimagistris a venerando capitulo inter fluvios Koekoeloe praescriptae et observandae 1577. Ebenda, S. 920. Gedruckt Sch. D. 1, 24.

16. Die Statuten des Tekendorfer Kapitels in dessen Matrikel c. 1577. S. oben S. 324. Tekendorfer Kap.=Arch.

17. Leges concernentes ministros ecclesiarum capituli Chanadiensium 1582 (Bierdörfer-Surrogatie) im Liber Statutorum sive legum capituli Chanad., im Sup.=Arch.

18. Statuta sive leges ecclesiasticae scholasticorum capituli Chanadiensium anno domini 1582. Ebenda. Gedruckt in Sch. D. 1, 27.

19. Ein Statut des Bisstriker Kapitels über den Zehntbezug 1590. Coder Vieb, Blatt 43 im Bisstr. Kap.=Arch.

20. Leges ministrorum et ludirectorum capituli Cibiniensis adprobatae anno 1594 1. Junii. Korr. 1911. S. 109.

21. Articuli capituli Cibiniensis ex veteribus legibus Thomae Armenii excerpti et approbati 1594. J. Roth, Aus trüber Zeit. Bilder aus der Gesch. des Hermannstädter evangelischen Kapitels 1600 bis 1607. Hermannstadt

deuteten sie eine Zusammenfassung der Kräfte in den kleinen Lebenskreisen, dadurch eine Steigerung der Kraft. Im einzelnen voneinander vielfach unterschieden, waren sie darin gleich, daß

1887, S. 69. Im Codex Adami Leges capituli uff. mit der Jahrzahl 1594, im einzelnen mannigfach abweichend. Ebenso bei Haner Notabene maj. 2, 1113 und Pancratius, S. 868.

22. Leges ministrorum et ludirectorum uff. wie oben. Ebenda, S. 75.

23. Statuta et leges item privilegia capituli Kisdensis c. 1600 (mit späteren Zusätzen), Codex Adami im Sup.-Arch. S. 271, mannigfach abweichend bei Haner Notabene maj. 2, 1065.

24. Status jurisdictionis inferioris Surrogatiae capituli Kozdensis. Wie oben im Codex Adami aus dem ersten Viertel des 17. Jahrh.

25. Statuta surrogatiae mediae et inferioris capituli Kozdensis. Haner Notabene maj. 3, 1143 c. 1600 mit Zusätzen aus dem 17. Jahrhundert.

Dazu

Constitutiones quaedam antiquitus in inferiori Kozdensi surrogatiae observatae. (Neuerdings publicatae, approbatae et confirmatae 16. Mai 1643.) Ebenda, S. 1154.

26. Statuta capituli sedis inferioris Megies (d. i. Schelker Kapitel) ab antiquis annis a sanctis et piis patribus ordinata et observata. Wohl am Ende des 16. Jahrh. in diese Form gebracht. Codex Adami, S. 633.

Dabei auch:

De comministris et rectoribus scholarum. (S. 636.) Beide auch bei Haner Notabene maj. 3, 1172.

27. Leges de diaconorum officiis, vita et moribus ex articulis annorum superiorum utpote annorum 65, 72, 74, 93 supra milles. quingentes., item anno 1605 et 1607 collectae (Mediascher Kap.) Haner Notabene maj. 2, 1139.

28. Leges scholasticorum, quae singulis annis praelegi debeant, Thobiae capituli Mediensis die 17. Julii anno 1614 praelectae in capitulo. Codex Adami, S. 92. Haner Notabene maj. 2, 1137.

29. Mediascher Kap.-Gesetze c. 1600 ergänzt durch das ganze Jahrh. Haner Notabene maj. 2, 1121.

30. Articuli seu postulata visitationis in sede Keöthalmiensi habita... Anno 1630, Codex Pancratius, S. 1019. Haner Analecta 2, 873. Vgl. Ver.-Arch. 13, 178.

31. Articulus super vocatione ministrorum seu diaconorum in congregatione Orbini anno ultimi saeculi MDCXL celebrata conditus et conclusus. Unterwalder Kap.-Prot., S. 9.

32. Bestimmungen des Mediascher Kapitels aus dem Jahr 1654. Ex Matrica capituli Mediensis hoc consignata anno partus virginei 1654 im Codex Adami, S. 103.

33. Gesetze und Regeln für die Pastores, Diaconos, Scholarum rectores und ihre Hausgenossen eines E. W. Kapitels vor dem Wald, welche auf Befehl einer geistl. Universität in unserm conventu capitulari zur Großen Polden ddo. 30. Januar 1664 aus den Actis synodalibus sind herausgenommen und in nachfolgende Form gebracht worden... Gedruckt im Mediascher Hymn.

sie den Pfarrer, vielfach durch Eid, zum Gehorsam dem Kapitel gegenüber verpflichteten, daß sie die allgemeinen Bestimmungen der Synodalbeschlüsse durch zahllose Einzelbestimmungen weiter führten. In Unterwald wurde der Dechant jährlich am Georgstag gewählt, 4 Jahre aus dem Reußmärkter Stuhl, 2 aus dem Mühlbacher (1636).

Es ist geradezu rührend, wie selbst in diesen kleinsten Gemeinden die armen Leute auch für die Kirche etwas übrig hatten, so in Rosch, wo „ein halb achteil Weingarten am Berg“ der Kirche gehörte, „welches der Georgius Koch an den Pfarrhof bescheiden und legiret hat, nachdem ihm sein Weib und Kinder an der Pest gestorben“. Ebenda „sind auch auf ein jedes Feld Joch 3 Ackerland bei den Pfarrhof gegeben worden, von welchem der Pastor keinen Meddem geben soll, welches die Gemein gebilliget . . . anno 1592“. Andre 2 Joch waren „dahin geordnet, daß der Pastor der Gemein Farren soll jährlich auswintern“. Und wieder, ein Beweis für die Lage dieser Gemeinden, in Bürgesch „hat Laurentius Gößdner bei Leben Joch 1½ an die Kirch legiert im großen Hewes. Dieses Land hat der Szekel Mihaly zu sich mit Gewalt gerissen, weil der Mann sein Jobagn gewesen ist“.

Eine ähnliche Arbeit wie in den kleinen Kapiteln zeigten die größern. Aber auch sie mußten der Zeit den Tribut zahlen. Bei einer Kapitelsversammlung in Esergieß 1623 gerieten auf dem Pfarrhof der Hauswirt, der Pfarrer von Esergieß und der Blutroter Pfarrer in Streit, indem der Blutroter dem Esergießer eine

Progr. 1862, S. 39. Daraus bei Becker: Die Volksschule der Sieb. Sachsen. Bonn, 1894. S. 142. Lat. bei Haner Notabene maj. 2, 1073, lat. u. deutsch im Coder Pancratius, S. 1088.

34. Bestimmungen des Schelker Kapitels vom 9. Juli 1668. Coder Adami, S. 625.

35. Canon de expeditionibus bellicis a rev. praeclaris atque clar. utriusque scil. N. Schenkens. et Leschkirchens. capituli dom. fratribus conditus A. 1669. Haner Notabene maj. 2, 1109.

36. Artikel vor allem über den Dechanten 1696 im Unterwälder Kap. Prot., S. 413.

37. Beschlüsse und Ordnungen des Rosder Kapitels von 1710 bis 1730 im Album pro consignandis rebus capitularibus uff., die nahezu alle Fragen behandeln im Coder Bößdner², S. 502 ff.

38. Statuta et Leges decanatus Kyzd-Kozd pro variis rerum circumstantiis variisque temporibus sancitae et quotquot earum in Matrica ven. capituli Kyszdensis anno 1775 extiterant dep. per L. Melas. Orig. im Rosder Kap. Arch.

unanständige Handlung vorwarf, worauf dieser ihn an den Haaren erwischte, auf die Erde warf und mit einem Scheit Holz auf ihn schlug „wie Cain den Abel“, daß ihm das Blut über das Gesicht floß. Als der Dechant zur Ruhe mahnte, „ist er herumgesprungen, mit dem Finger gekniüsch und gesagt: Ich bin Dekanus, mir hat niemand zu befehlen in meinem Haus“, nach einem andern Zeugen „schnappt er dem Dekano mit dem Finger für der Nasen“ und spricht die Worte. Das Urteil des Kapitels über den Skandal wurde vor allem auch dadurch bestimmt, — und es ist auch ein Zug zum Bild der Zeit — daß der Angeklagte „seinen Dekanum lebendig getödet, weil er ihm für der Nasen geschnappet hätte“ und darum habe er das Glied, nämlich „die Hand ferspillet, damit er dem Dekano insultiret und für die Nasen geschnappet hätte. *Reputatur pro crimine laesae majestatis.*“ So lautete die Strafe:

1. Für die Hand, damit er dem Dekano für die Nasen geschnappet fl. 20.

2. Pro degradatione decani, daß er sagt, er wäre Decanus, ich frag nichts nach ihm, er hat mir nichts zu gebieten fl. 20, denn es ist emendae linguae.

3. Die Gewalt der 6 schwarzen Flecken fl. 6.

4. Die Gewalt des vergossenen Blutes fl. 20, est enim homagium¹⁾).

Eine Pfarrersgestalt aus jener Zeit ist in der Volkserinnerung lebendig geblieben, der starke Ezech aus Dobring, wo er 1664 bis 1685 Pfarrer war, vorher (1660—1664) in Rätisch. Bei einer Kapitelsversammlung in Ludosch waren die Pfarrersknechte ungeberdig und machten Skandal während die Pfarrer bei Tisch saßen. Als die Knechte später im Stall zu essen bekamen und dort auf dem Boden saßen, ging Ezech in den Stall, verspernte die Thür und legte die Knechte übereinander, und hieb sie nach der Reihe gründlich mit der Rechten durch und warf den Geprügelten mit der Linken hinaus. Seither hielten sie Ruhe²⁾. Einen schwerbeladenen Heumagen konnte er allein aus dem Gleise herausheben. Bei einem Überfall im Dobringer Pfarrhaus erschlug er mit seinem Siegelring einen Räuber. Der Ring ist noch in der Dobringer Kirchenlade, wie auch sein

¹⁾ Aus dem Unterwälder Kapitelsprotokoll, gedruckt im Korr.-Bl. 1900, S. 94.

²⁾ Ebenso. Korr.-Bl. 1893, S. 151.

Grabmal in der dortigen Kirche, das ihn in Lebensgröße als einen herkulischen Mann zeigt.

In diesen Kapitularbestimmungen fanden sich nun die kleinsten Anordnungen für die verschiedenen Fälle des Lebens, das sich entsprechend dem deutschen Wesen höchst individuell gestaltete. Die Steuerzahlungen und die Heerfahrten, die Präsentation und die Konvente, die Hochzeitsspenden u. s. w. wurden überall in eigener Weise geordnet. Im Schelker Kapitel bestimmten sie, die Archive sollten geordnet, ihr Bestand verzeichnet, ein Inventar über das Vermögen angelegt werden. Der Pfarrer soll genaue Rechnung führen über die Einnahmen und Ausgaben und auf die Einnahmen sorgen, da es unter den Gemeindegliedern stets Leute gibt, die mehr bemüht sind, das Kirchengut zu vermindern als zu vermehren¹⁾. Im Kisder Kapitel bestätigte der Decan das Testament des Pfarrers und überwachte die Durchführung²⁾. Strafen sollen überall die Aufrechterhaltung der Ordnung unterstützen. Im Schelker Kapitel machten sie sogar Gesetze für die Knechte³⁾:

„1. In der ersten Ankunft, wie die Roß versorgt sind — es handelt sich um die Kapitelsversammlungen — soll ein jeder Roßknecht und Schuler zum Frühstück ein halb Achtteil Wein zu gewarten haben, desgleichen zum Mittagmahl auch einem Roßknecht dimidia oder den Schulern, so in choro musico nuz sein; wird aber der Wein theuer, sollen sie mit dem halben Theil zufrieden sein.

2. Wer mit der Geißel plätschet oder trunken gesehen wird, oder sich zanket, von dessen Lohn soll sein Herr 1 fl. dem Decano zu Straff geben.

3. Welcher sich untersteht, mit der Frau Pfarrerin oder Wirtin zu zanken umb Wein, soll niedergelegt und gestrichen werden.

Eine folgenreiche Wandlung begann um 1600 in den Kapiteln und entwickelte sich im Lauf des Jahrhunderts in vielen zur Gesetzeskraft, daß nämlich die Kapitel das Intervall, d. i. den Zehnten in der Zeit der Erledigung einer Pfarre, für sich in Anspruch nahmen, während es bis dahin rechtlich dem Nachfolger zustand. Die Entwicklung begann im Hermannstädter und Kronstädter Kapitel und fand in andern Nachahmung, nicht ohne

¹⁾ Aus den Schelker Bestimmungen von 1669. C. Udami S. 627.

²⁾ C. Udami S. 273.

³⁾ Ebenda S. 638 aus dem Jahr 1668.

Widerspruch im einzelnen. Die Begründung wurde in der Not und Schwere der Zeit gefunden, die soviel Lasten auch den Pfarrern auferlegte, daß es nahe lag, zur Erleichterung den Zehnten jener Pfarreien heranzuziehen, die nicht besetzt waren, und da die Kapitel den größten Teil des Kirchenregiments in der Hand hatten, konnte es ihnen nicht schwer fallen, den Beschluß, den sie selbst faßten, durchzusetzen¹⁾.

Aber auch für die Kirche als Gesamtheit hat die Zeit ein Werk geschaffen, bestimmt in Zeiten des Verfalles aufbauend zu wirken, neben dem oben erörterten neuen Gesangbuch eine neue Agende.

In den wüsten Zeiten war die im Gebrauch stehende Agende an vielen Orten verbrannt, dann aber „von falschen Brüdern und von Feinden des reinen evangelischen Bekenntnisses“ durch Änderungen nach dem kalvinischen Dogma verunstaltet²⁾. Beides drängte zu einer Neuausgabe, die das Hermannstädter Kapitel freudig unterstützen wollte. In der Tat erschien in Hermannstadt die „Agenda sacra, das ist Kirchen-Ordnung in Hermannstadt auff's neue übersehen, gebessert und aufgelegt Anno 1653. Gedruckt durch Marcum Pistorium“. Es ist trotz des Fehlens der Angabe nicht zu zweifeln, daß es eine amtliche Arbeit Hermannstadts und des Hermannstädter Kapitels ist³⁾.

Die Agende enthält: I. Series ecclesiae Cibiniensis, Gottesdienstordnung der Hermannstädter Kirche in den verschiedenen Zeiten des Kirchenjahrs. Es ist noch die vollständige Ordnung des Reformationszeitalters, ein lateinisches und deutsches Gebet vorgelesen und jeden Sonntag Feier des hl. Abendmahls im Haupt-

¹⁾ Klarheit in diese Frage hat die grundlegende Untersuchung von G. D. Teutsch gebracht: Über die Entstehung und Weiterentwicklung des Intervalls. Rede zur Eröffnung der auf den 8. Mai 1879 nach Hermannstadt einberufenen Generalsynode. Dann benützt in der Vorlage betreffend die Verwendung des Intervalls der Pfarrzehntrente in Verhandlungen der 10. Landesversammlung 1880. S. 187 ff. In Anmerkung 51 wird bezweifelt, daß ein Beschluß des Schelker Kapitels wirklich aus dem Jahr 1668 stamme. Die Aufzeichnung im Codex Adami S. 629 beweist, daß er tatsächlich jener Zeit angehört.

²⁾ Sitzung des Hermannstädter Kapitels am 22. März 1621.

³⁾ G. D. Teutsch: Geschichte der Agende in den Verhandlungen der 12. Landeskirchenversammlung 1885. S. 215. Die Brukenthalische Bibliothek besitzt mehrere Exemplare dieser Agende. Die hier numerierten Abschnitte sind im Buch selbst nicht gezählt.

gottesdienst, in der Erinnerung an die katholische Zeit noch im Dialekt „die hohe Messe“ genannt, im Frühgottesdienst die Predigt.

II. Collectae singulis diebus septimanarum in ecclesia Christi canendae: deutsche Kollekten für die Wochentage, Festtage und verschiedene andre Umstände. Unter den Festtagen sind auch die Heimsuchung Mariä (2. Juli), Johannes der Täufer (24. Juni), Michaels-tag (29. Sept.), Philipp und Jakobus (1. Mai), Simon und Judas (28. Okt.), kurz alle Aposteltage.

III. Gebete, darunter das Gebet um Regen und schönes Wetter, um Frieden, beim Tode und Begräbnis.

IV. Von der Noth Tauffe — ganz aus der Honterusischen Agende.

V. Ritus Baptizandi adultos haeresi Arrianae addictos. Dabei auch die Fragen: Entsagst Du dem Teufel, und als abgesonderte Frage: Entsagst Du auch der Arrianischen Ketzerei und verheißest dieselbe von ganzem Herzen zu meiden?

VI. Von der Tauffe — nach der Honterusischen Agende, doch mit einigen Änderungen, darunter das vollständige apostolische Glaubensbekenntnis.

VII. Quo ordine et quae agenda in Introductione mulierum. Die Einsegnung der Wöchnerin, wenn das Kind lebt und wenn es nicht lebt, sowie die Einsegnung der jungen Frau.

VIII. Bräutigam und Braut zu kauffen¹⁾ und zu trawen. Nach der Honterusischen Agende, doch mit Abweichungen, und zwar fehlt die Aufgebotformel, die Fragen an die Brautleute sind feierlicher, die Trauringe werden nicht erwähnt, dafür der Treueid, den die Synode schon 1565 beschlossen, der aber noch 1655 in Kronstadt nicht verlangt wurde²⁾.

¹⁾ In der sächs. Mundart der Ausdruck für trauen. Vgl. die Visitationsart. von 1577. Deutsch, Synodalverhandlungen. S. 208. XVII.

²⁾ 1565: In copula eccles. volumus juramento confirmari contrahentium voluntas. Deutsch ebenda, S. 106 unter XI.

April-Syn. 1655. sess. 6. Lecto art. 6 synodi Cibir. anni 1565 committitur severiter (Clar. dom. Superintendens) dom. Coronensibus seu Barcensibus, cum liquidum sit, sine juramento nostris ecclesiis usitato hactenus matrimonii thaedas ingressuros copulatos esse ibidem, postmodum coram altari juramento expresse copulationes perficiant; siquidem dom. pastor perpetuo conflictatur cum refractariis ejusmodi conjugibus et in reliquo studiose laborent, quo eccles. disciplinas, sceleratis summe necessarias in ecclesias suas invehant.

IX. Wie man die Kranke Leuthe Berichten und trösten soll — nach der Agende des Honterus, doch mit Vermehrung der Bibellektion und Änderung in der Spendeformel¹⁾

Den Schluß machen lateinische Kollekten für das ganze Jahr. — Sequuntur Collectae (totius anni) Latinae, non sine gravi ausu comportatae, et ad Calcem hujus Agendae, ne aeterna aliquando deleantur oblivione, conjectae, nicht nur für die einzelnen Sonn- und Festtage, sondern auch für die besonderen Anlässe: für den Frieden, um Regen, für und gegen die Feinde.

Den untern Teil der drittletzten Seite und die beiden letzten Seiten füllen Notenstriche, in die die Noten hineinzuschreiben waren, darunter: Laßt uns preisen den Herrn, das in den verschiedenen Zeiten — Advent, Weihnachten, Quasimodogeniti, in Completorio, Ostern, in der Osterzeit an den Wochentagen, Trinitatissonntag, Trinitatiszeit — auf verschiedene Art gesungen wurde. Wie schon der Zusatz in der Überschrift es anzeigt, sind alte Stücke darunter, ebenso unter den Gebeten, von denen das zweite auch in einem Einzeldruck erhalten ist, das handschriftlich die zeitgenössisch interessante eingeschobene Fürbitte enthielt für „die Konföderierten und Bundesgenossen, Gott zu großen Ehren, den recht-evangelischen Kirchen zum Schutz, dem nun sehr verwüsteten Teutschland zu Erbauung und Frieden, unserm lieben Vaterland zum gewünschten Aufnehmen und Frommen“.

In Kronstadt stand eine eigene Agende in Brauch, die aber nicht gedruckt war und der von der Hermannstädter vielfach abweichenden Burzenländer Ordnung Rechnung trug²⁾. Ein „Beicht- und Communion-Büchlein“, das 1653 in Hermannstadt erschien, steht jedenfalls mit der neuen Agende in Zusammenhang³⁾.

¹⁾ Bei Honterus: Der Leib unseres Herrn J. Chr., für dich in Tod gegeben, stärke und bewahre dich im Glauben zum ewigen Leben — Das Blut unseres lieben Herrn J. Chr., für deine Sünde vergossen, stärke und bewahre dich im rechten Glauben zum ewigen Leben.

1653: Nehmet hin, das ist der wahre Leib unseres Herrn J. Chr., für euch (dich) in Tod gegeben, der stärke und erhalte euch im rechten Glauben und bewahre euren Leib und Seel zum ewigen Leben.

Nehmet hin, das ist das teure Blut unseres lieben Herrn J. Chr., für eure Sünde im Tode vergossen, das stärke und erhalte euch uff. wie beim Brot.

²⁾ Näheres darüber im Ver.-Arch. 28, 195.

³⁾ Hermannstadt. Gedruckt bei Marco Pistorio. Anno 1653.

Wie das Einzelleben sich in jener Zeit im Schul- und Kirchendienst entwickelte, dafür seien zwei kurze Selbstbiographien der Beweis ¹⁾.

Die erste hat M. Beyer geschrieben, der 1589 geboren war, ein Rokelländer, der es 1647 bis zur hohen Stellung eines Generaldechanten brachte, ohne viele Schulbildung, die andre ein Mann aus der gleichen Gegend, ein Schönauser, der zuletzt dem Schuldienst entsagte, trotz der vielen Schulen, die er besucht hatte.

Ich bin, — so schreibt M. Beyer in lateinischer Sprache ²⁾ — in Langenthal 1589 geboren; von meinen Eltern treu erzogen, wurde ich in Langenthal in die Schule geschickt bis zu meinem 6. Jahr, dann aber nach Marktschelken zu meiner Tante gegeben, wo ich in der Schule gewiß anderthalb Jahr beim Syllabifizieren verbrachte. Von dort wegen der Härte der Lehrer, die die Schläge gar sehr liebten, nach Enyed zu meinem Oheim geschickt, habe ich dort in der Schule wieder 1 $\frac{1}{2}$ Jahr zugebracht. Von dort kam ich wieder nach Marktschelken und blieb dort abermals ein halbes Jahr, kehrte aber nach dem Tod der Tante nach Langenthal zurück. Und während es geschah, ich habe es gut im Gedächtnis, daß ich 1599 nach Schorösten in die Schule geschickt, mir die Lebensmittel durch Betteln suchte, nahm mich der Glöckner Christian, ein Bulkescher, nach kaum einem halben Jahr mit sich nach Hermannstadt, wohin er Studierens halber reiste, ohne Wissen meiner Eltern, die, als sie meine Lage gehört, meinen Freund Georg Müller aus Kleinschelk, Rektor in Heltau, benachrichtigten, der nun nach einigen Wochen mich nach Heltau brachte grad im Jahr, als der Voivode Michael den Andreas Bathori bei Hermannstadt schlug. In diesem Jahr beginnt nun mein Elend. In Heltau blieb ich 2 $\frac{1}{2}$ Jahr, dann reiste ich 1602 mit meinem Rektor Georg Müller nach Klein-Schelk; mein Vater war gestorben, alle väterliche Habe von Räubern geplündert, das Haus durch feindliches Feuer verzehrt, meine Mutter mit den übrigen Kindern in die größte Armut geraten. Viel Elend und Not haben wir ertragen, besonders nachdem zwei Brüderchen und eine kleine Schwester

¹⁾ Eine dritte sehr interessante hat G. D. Teutsch in Trauschensfels Magazin uff. N. F., S. 145, veröffentlicht, des Marktschelkers J. Battensfelder, der 1615 geboren nach langem Wanderleben Kantor in Hegeldorf, Rektor in Mortesdorf, dann Rektor in Stolzenburg, Prediger in Urbegen und Wurmloch, endlich 1656 Pfarrer in Haschagen wurde und 1678 starb.

²⁾ Gedruckt im Ver.-Arch. 1, 201, übersezt ebenda 29, 456.

sowie meine liebe Mutter gestorben und die zwei andern Brüder von den Türken und Tartaren fortgeführt worden waren. So war ich nun eine Waise, aller dieser und der liebsten Freunde beraubt. In den folgenden harten und gefährvollen Jahren, als Pest, Hungersnot und Teuerung wütheten, 1602 bis 1606 lag ich in großem Elend in Klein-Schelk unter frommen Lehrern dem Studium der freien Künste ob. Endlich kam ich durch die Bemühung des Joh. Quirinus, eines Heltauers nach Weiszenburg, dort die magyrische Sprache von neuem zu erlernen und diente bei der Fürstin, der Gemahlin Sigmund Rakoczys in der Musik als Diskantist 1607 bis 1608. Als meine Stimme sich verändert hatte, ging ich nach Mühlbach, gerufen von Thomas Böhmer. Bei dem Mangel Alles auch des Nothdürftigsten aber sah ich mich genöthigt, nach Großau zu gehen, und dort als Glöckner und Kantor zu dienen. Vom Mühlbacher Rektor Joh. Grassius ins Kantorat gerufen (1609 und 1610), ging ich 1611 nach Klausenburg und dann auf Zureden des vorerwähnten Grassius, der damals Prediger in Mediasch war, nach Mediasch und verwaltete dort das Amt eines zweiten Kollaborators 1612 und 1613. Dann gehe ich als Rektor nach Meschen 1614 bis 1618; in welchem Jahr ich in das Rektorat nach Mediasch zurückkehre. Bis 1623 Prediger in Mediasch werde ich zur Pfarre nach Waldbütten berufen und 1635 nach Hegeldorf.“ Da erst endigen die Wanderjahre des trefflichen Mannes, der, wie erwähnt, 1647 Generaldechant der evangelischen Kirche wurde.

Der andre Lebenslauf führt ins Burzenland. Es ist Daniel Schuler-Nekeesch, geboren den 15. Juli 1606 in Schönau, wo sein Vater Pfarrer war. Er erzählt: „Von meiner Kindheit an, nemblich vom 1606 Jahr bis ins 1616, kann ich ganz nichts wissen, schreiben oder melden, ohn allein, wie ich ermessen kann, daß ich auch more hominum mit großer Plag, Mühe und Sorg meiner villgeliebte Elteren bin ernährt und auferzogen, dafür ich ihnen immerwährenden Dank die Zeit meines Lebens nachsagen und nach diesem zeitlichen unruhigen Leben die ewige Freud mundtschen. Denn dieses Jahr haben sie mich zuerst zu allen gottseligen Tugenden wollen animieren und anweisen in meiner zarten Kindheit, indem sie (nemblich meine liebe Elter) in die Offizin aller Tugenden, als zur Schulen, mich geschickt eben allda in meinem Vaterland Schönen under die Zucht damalen gewesener Schulmeister, als Valentinus Sutoris; und dabei verblieben bis in das

1618 Jahr, in welchem gemeltem Jahr allbereit in meiner Schöner Jugend zuerst Not und Jammer angehet. Denn eben dieses Jahres sein wir drei Geschwister, als Daniel, Georgius und Catharina, in die elende Waistag kommen, alldieweil unser Herr Vater diese zeitliche Welt gesegnet und in die ewige Freud versetzt ist durch den zeitlichen Tod und zwar eines sehr plötzlichen und unversehenen Tod. Denn als er dermaleins nach Seyden in den Convent mit andren würdigen Herrn verreiset, ist er noch mit einem würdigen Herren Johanne Pfarrherr zum Langendall im Heimkommen bei nächstlichen Weil von den Wallachen ungefähr zwischen Seyden und Bolgacz angefallen, todlich verwundet, daß er so der selige Herr Vater den 18. Oktober am Freitag hora 5. vespertina in aedibus parochialibus selig verschieden, seines Alters im 49. anno- rum. — Anno 1619 nach todligem Hingang des Herrn Vater ist die Frau Mutter nach Medgyes hingezogen von Schönen mit drei kleine unerzogen Kindern, als bin ich Daniel Nekesch, von meinen dazumalen lebenden Freunden gegen Volkesch abbegehret, als von Mechel Nekesch, des Herrn Vater Bruder, und Merten Nekesch; dahin ich gelanget und in die Schul daselbst gegeben; dazumalen Rector scholae Stephanus Wosmannus; und allda verblieben bis in das 1620 Jahr und eben allda (obzwar under den Meinigen) mit dem Bettelsack mendicando das Brot zuerst suchen müssen mühselig, daß ich von hinfort an nun nicht ein albae gallinae filius, sondern ein armer und elender Orphanus geheissen muß sein. Dieses Jahr bin ich von meiner Frau Mutter nach Medgies abgefordert von Bolgacz, auch aus mütterlicher Vorsorg kegen die Kinder zu der Schulen gegeben bei einen Praeceptorem Clemens Widdmannus, lycaei autem moderatoris t. domini Petri Deydricii Mediensis. Durch göttliche Providenz ist in diesem Jahr meine Frau Mutter zum andern Mal in den heiligen Ehestanden getreten mit dem Ehrwürdigen Herrn Georgio Dreslero Cibiniensi, damalen verornter Priester der christlichen Gemein Groß-Proschorff, und am gemelten Ort den 18. October die solennitates nuptiarum celebriret. — Anno 1621 bin abermal von Groß-Proschorff kegen Bolgacz verschicket in die Schulen, als Laurentius Bayr damals Schulmeister gewesen, und allda verblieben in großem Elend bis ins 1623 Jahr. Und in diesem selben Jahr bin ich in ein groß Unfall durch einen Hundesbiß geraden und also zugerichtet, meinen rechten Fuß durchgriffen und an andern Dertern, welches allhier vielmehr zu schweigen ist,

bin aber gleichwohl durch Gottes Hülff widerumb zurecht kommen, nachdem ich 17 Wochen auf ein Neues, wie ein kleines Kind, hab müssen lehren gehen. Nach diesem ausgestandenem Kreuz bin ich dieses Jahrs von meinem Freund Martino Nekesch (welchem sei Dank davor) zum ersten der ungrischen Schulen übergeben gegen Sz. Marton bei einen frommen Mann Nicolaum N., eben allda pastore und diacono des Orts, welcher mich eben als ein Kind in alle Gottseligkeit underwiesen, der ungrischer Sprach kundig ziemlicher Maßen gemacht. — Anno 1624 den 14. Martii ist mein vitricus Herr Georgius nach Fegendorff zum Pfarrherrn promoviret. In diesem Jahr kommen ich heim von Sz. Marton, aber alsobald zu Ostern gegen Klein-Schelken in die Schulen geschicket under die Zuchtrut des Herrn Michaelis Rihelis Insulani, Rector ibidem existens p. t., damalen Cantor Adamus Pfarherr (?) Cibiniensis; verbleiben 2 Jahr. — Anno 1626 durch Consens allda wohlverordneten Herrn Pastoris Herrn Simonis Hartmanni, rectoris scholae domini Michaelis Brallerii hab ich das officium campanatoris auf und angenommen und durch Gottes Hülff verbracht. — Anno 1627 bin ich auf mein Begehren nach Weyßemburg in scholam serenissimi principis Gabrielis Bethlen überschicket von meinen Eltern und allda flosculos Minervae colligieret under den praeceptoribus, damalen primarius Rector Stephanus Galgoczi, secundarius Petrus Maray, tertius Michael Asconius, quartus Michael Barsy, und auch allda das elende Schulleben in mancherlei Sturmwinden der Mühesiglichkeit, in Not viel Mangel, Durst, Kälten, Hitz, Frost und oftmals vor das Brot die Not, vor das Feuer den Schnee, vor das Bett das Stroe, alles mit traurigem Gemüth erdulden müssen, valedicieren davon den 24. Januarii des 1628 Jahres in publico maiori consistorio Albae Juliensis. — Anno 1628 den 16. Mai kommen ich gegen Medgies auf die Schul bei den lycaei moderatorem damalen Herrn Lucas Kisdensis, darunder militiret ein halbes Jahr, welchem succediret nach seiner Promotion der humanissimus vir dominus Samuel Hermannus, bei welchem ich denn ehlichermaßen die fundamenta logices nach meiner Schwachheit bekommen hab. — Anno 1629 den 9. November bin ich von Medgyes visendi gratia mit meinem contubernali Michaelae Dipsensi auf Rösen gezogen. In diesem Jahr bin ich eben allda in Medgies den 15. Mai in ein gefährliche Krankheit, daß also der Tod näher, als das Leben gewesen ist, doch mit Gottes Gnaden davon genesen, allhier valediciert 30. Dezember.

— Anno 1630 komme ich widerumb gegen Kleinschelken auf das cantoratus officium, damals Pfarrherr Herr Joannes Severinus Marckschelkensis, Rektor p. t. existens dominus Casparus Dreslerus, ein Bruder meines Herren vitrici. Auch allda, obwohl bei meinem genannten Herrn Freund, viel Verfolgung ausstehen müssen, aber sie sein in Gottes Gericht gefallen, verbleiben ein Jahr, valedicieren davon. — Anno 1631 habe ich gänzlichen entschlossen, hinaußen in fremde Orte meine studia zu promovieren, dieweil aber alsbald am Anfang des Lenzes fast an allen Orten Krieg und Kriegsgeschrei gehört ist, bin ich mit Verwilligung der Meinen von meinem proposito abgewiesen und nach Kronstadt in Siebenbürgen zu ziehen angemahnt worden, dahin ich denn den 6. Tag Martii dieses Jahr bin gelanget, mich eben allda dem clarissimo viro domino Martino Draud, damalen des löblichen Gymnasii Rectori, commendieret, welchem alsbald succedieret Herr Joannes Schland, eben diesen Herrn Joanne Schland favor und Gunst meine Studia glücklich fortgesetzt... Den 22. Juli dieses Jahr 1633 bin ich Daniel Nekesch mit der Pest inficieret und sehr schmerzlich darnieder gelegen, durch Gottes Hülff wiebrumb davon genesen. Demnach ich aus Betrachtung vieler Motiven und Ursachen (da ich Gott zum Zeugen nehmen), daß nicht aus Vorwitz der weltlichen Wollust Gott gleichsam die Schlüssel vor die Füße werfen, sondern hochwichtige Ursachen bei mir befinden, ein sehr blödes Gesicht und schwache Memori, welche doch die vornembst media ein Schuler oder Kircher haben muß, hab ich mich besorget, dieser meiner Mangel würde von Tag zu Tag sich augieren, daß ich also in dem Standen meinen vorgesakten scopum nicht bekommen würde, bin derowegen (iedoch mit Vorwissen meiner vielliebsten Elter), bewogen worden, diesen Standen zu verlassen und den musis zu valedicieren gewilliget, welches auch geschehen, im 1634 Jahr, den 5. August allhier zu Kronstadt als ich nach Schwachheit Praefectus huius celeberrimi Gymnasii Coronensis gewesen ein halbes Jahr, habe dazumalen valedicieret honeste vom Herrn Simoni Massa Rectori.“ In demselben Jahre heiratet er Rosa Schaden, die Witwe Georg Schadens. „Anno 1636 sein wir in die Purzengasß bei den Mechel Tarttler in Hauszins gezogen und Gott Lob gut gesund, mit Weinen gehandelt und die Jahrmark gebauet, glücklich allda mein Haushaltung geführet, doch mit Mühe.“ Im Jahre 1640 wird er Quartalschreiber im Quartal Portica unter den Quartalsherren Martinus Schneeweiß und Mathias Sporren, im

Jahre 1658 Mautschreiber von Törzburg, als solcher (in telonio) hat er eine Chronik verfaßt¹⁾.

Es war notwendig, alles hervorzufinden, was das Einzelleben und die Gesamtkirche stärkte, denn die bösesten Zeiten standen noch bevor.

Beide Rakoczyn hatten trotz einiger Meinungsverschiedenheiten das freundliche Verhältnis zur evangelischen Kirche festgehalten. Als Rakoczyn seinen Sohn mit der schönen Sophie Bathorny, der reichsten Erbin in Ungarn vermählte, nachdem sie vorher zur reformierten Kirche übergetreten war, da waren neben dem reformierten Bischof Ratona-Seley auch der sächsische Bischof mit zwei Dechanten bei der prunkvollen Hochzeitsfeier anwesend, bei der die Menge des Gold- und Silbergeschirrs mit dem edlen Ausbruch und Tokajer, die aufgetragen wurden, wetteiferte und dreifache Musik aufspielte, deutsche, ungarische und die der Zigeuner²⁾. In den schweren Kriegen befahl der Fürst auch der evangelischen Kirche, den Sieg mit Fürbitten und Gebeten zu erslehn³⁾. Es war selbstverständlich, daß bei seinem Tode in allen Kirchen Leichenfeiern veranstaltet wurden⁴⁾.

Aber dem Sohn war ein traurigeres Los bestimmt. Siebenbürgen stand so unter türkischer Oberhoheit, daß er bei seiner

¹⁾ Veröffentlicht in Quellen zur Gesch. der Stadt Kronstadt. Kronstadt 1903. 4 219, als deren Einleitung diese Lebensgeschichte S. 221. Ungenauer mitgeteilt im Ver-Arch. 22, 538.

²⁾ Mon. com. Trans. 10, 358 f.

³⁾ ... quo communes feriae devotionales et poenitentiae ad 29. diem Maji (1645) ... jejuniis et precibus devotis peragenda, quo clementissimus Jehova qui Israelitarum dux et promachus in deserto et contra gentes debellandas fuit. Is ipse etiam se hodogagon gratiosum illustr. nostro dom. principi suis cum copiis praesentem dare dignetur successumque optatum ei concedere et sacrosanctum evangelium et nomen suum sacratissimum vindicare et victoriam speratam concedere. Coder Adami, S. 494.

⁴⁾ Vom Bischof... ordinasse etiam parentatores, qui tam in prosa, quam in ligata ordinatione tempore sepulturae officium faciant, quippe ipsummet quoque clar. virum sermonem aliquem funebrem habiturum. Monet tamen clar. vir, ut interea in omnibus ecclesiis altaria, pulpita suggesta sint polluta ad contestandum luctum, in quo versamur, ob sublatum illust. et celsiss. principem et patrem patriae seniores et majores. Addit praeterea commonefactionem, quo in tempore se praeparent rev. viri, ut ad ipsum sepulturae diem, qui adhuc dubius et incertus sit, funebrem concionem instituere et habere possint. Schreiben des Rosder Dechanten an das Kapitel 14. November 1648.

Wahl, die sein Vater 1642 schon erreichte, schwören mußte, „von der glanzvollen Pforte sich zu keiner Zeit loszureißen, noch zu trachten, das Land loszureißen, sondern aus allen Kräften ihre Gunst zu suchen und den ihr gebührenden Gehorsam zu leisten“¹⁾. Das Land fühlte die Herrschaft. Als der jüngste Sohn Rakoczys l. sich einmal bei einer lustigen Tafel rühmte, er könne hebräisch lesen und sofort es aus einem hebräischen Buch bewies, da fuhr der Landeshauptmann Karsay hart heraus: „Wenn Ihro Gnaden in Siebenbürgen wohnen wollen, wäre es besser, daß sie die türkische Sprache lernten“. — Rakoczyn II. unternahm gegen den Willen der Pforte 1657 im Bunde mit Schweden den Krieg gegen Polen, der unglücklich ausging. Geschlagen, mit kaum 300 Reitern kehrte er heim, mit mehr als 23.000 war er ausgezogen. Da verlangte der Sultan die Absetzung des „Verräters und Rebellen“, die türkischen Gesandten kamen selbst in den Landtag, das Begehren zu unterstützen. Es waren harte und schwere Verhandlungen, bis es endlich gelang²⁾, Rakoczyn zum Rücktritt zu bewegen und das Land, schwankend zwischen Barcsay und Rhedei den letztern zum Fürsten wählte, der den türkischen Gesandten vorgestellt und dem Schutze des Sultans empfohlen wurde, „des unüberwindlichsten türkischen Kaisers, der alle seine Feinde unter die Schärfe seines Säbels beugen möge“. Aber da Rakoczyn trotzdem die Fürstenwürde wieder begehrte³⁾, die Türken nach dem freiwilligen Rücktritt Rhedeis Barcsay zum Fürsten ernannten, dieser von Remeny getötet wurde, der nun selbst zum Fürsten gewählt, in der Schlacht bei Alisch gegen die Türken fiel (20. Januar 1662), Rakoczyn 1660 auch gestorben war, alle miteinander mitsamt dem Türken im Lande kämpften, dieses selbst kaum wußte, wem es gehörte, von allen aber geplündert und ausgeraubt wurde, so waren die Jahre allerdings für das Land voll des Entsetzens. Was es in verschiedenen Zeiten nacheinander bald 200 Jahre getragen, das wiederholte sich jetzt auf einmal: Krieg, Seuchen, Verwüstung und Zer-

¹⁾ Mon. com. Trans. 10, 323.

²⁾ Auch über diesen Landtag hat Simonius farbenprächtige Schilderungen hinterlassen. Mon. com. Trans. 11, 292ff.

³⁾ Wie bezeichnend, daß die Kronstädter Hundertmannschaft, gefragt, ob sie Rakoczyn wieder haben wollten, antwortete: „Wosern er den Türken begütigen könnte, warum denn nicht? Dem Türken aber uns zu widersetzen, sind wir viel zu schwach und wider seinen Willen dürfen wir ihn nicht annehmen“. Kronst. Quellen, 6, 131.

störung in kaum glaublicher Ausdehnung¹⁾. Was noch übrig geblieben war an Wohlstand und Menschen, das ging zum guten Theil in jenen Jahren zugrunde. Allgemeine Fasten und Gebete wurden ausgeschrieben zur Wendung des Verhängnisses²⁾, von der Kanzel die Schagung verkündet und die Leute aufgefordert, ihren Schmuck zu geben, denn die Türken hielten die Geißeln in Eisenbanden, „weil die Summe nicht aller ist geschickt worden“³⁾. Die Gemeinden um Hermannstadt brannten nieder, im ganzen Reußmärkter und Mühlbacher Stuhl wurden die Gemeinden dem Erdboden gleichgemacht, kaum eine Landschaft, die nicht Ähnliches erlebte⁴⁾. Der spätere Bischof Baußner, der 1661 bis 1667 Pfarrer in Reichsdorf war, schildert seine Erlebnisse — und sie sind im kleinen ein Bild der allgemeinen Verhältnisse — also⁵⁾: „Den neuen Pfarrer empfangen von Anfang an schwere und zahllose Heimsuchungen: Überfälle barbarischer Völker, der Türken und Tartaren, Beraubung und Plünderung, die Pest, Steuern, Auflagen, gänzliche Auspressung, so daß es nicht sicher ist, was der Einzelne, den Feind oder die Pest, schwerer meiden sollte oder könnte. Vierfach erfüllte sich an uns die Weissagung des Propheten: „Der Entfernte stirbt an der Pest, der Nahe fällt durch das Schwert“. Hes. 6, 12; 7, 15. Auf den Gassen gehet das Schwert, in den Häusern gehet Pestilenz und Hunger. Wer auf dem Felde ist, der wird vom Schwert sterben, wer aber in der Stadt ist, den werden die Pestilenz und der Hunger fressen. Nicht nur ich selber bin von der Pest befallen worden, ich habe die Frau, die zwei Prediger, den Rektor, all mein Hausgesinde an der Seuche verloren und bin allein — weh dem Schmerz! — traurig und geschlagen zurückgeblieben. Denn arg hat sie hier gewüthet, kaum ein Haus hat sie verschont, an keiner Hütte ist sie vorbeigegangen, ohne

¹⁾ Die Kronstädter Chroniken enthalten der Beispiele die Menge. Kronst. Quellen 6.

²⁾ Kronst. Quellen 6, 184.

³⁾ Ebenda, S. 185.

⁴⁾ G. D. Teutsch, Sachsengesch. 1, 388 ff. Ver.-Arch. 22, 688 ff.

⁵⁾ Aus der Reichsdorfer Matrikel mitgeteilt von G. D. Teutsch, Die Bischöfe, S. 14. Der Berufung Baußners war ein schwerer Prozeß gegen den Pfarrer von Gießhübel, Jak. Crispinus, vorangegangen, der die Stelle in Reichsdorf durch Simonie erlangt hatte. Zur Strafe wurde Crispinus mit 200 fl. belegt und Reichsdorf mit dem großen Bann. Die große Pest, die die Gemeinde heimsuchte, galt als Gottesstrafe für diesen Frevel. Grassius Annales eccl. zum Jahr 1660.

Unterschied raffte sie alles dahin, wenige nur sind übrig geblieben. Weil der Ort durch Krieg und Pest die Bevölkerung verloren, blieben Acker und Weinberge unbestellt. Da das Korn nicht in Haufen gelegt werden konnte, ging es auf dem Feld zugrunde. Die Saat für das kommende Jahr zu streuen, hinderte die Pest oder der herumschweifende Feind. All das Unglück hinderte die türkischen Soldaten nicht, hier zu überwintern, sie nahmen keine Rücksicht auf die privilegierten Orte, zehn Wochen bin ich gezwungen gewesen, sie mit Ekel zu ertragen und mit ihnen zusammen auf dem Pfarrhof zu wohnen“. Unter freiem Himmel hatte die Präsentation stattgefunden, um die Ansteckungsgefahr zu vermeiden. Andre Pfarrer wurden in der Stadt „eingeselligt“ und ins Pfarramt des Dorfes eingesetzt, das von den Türken besetzt war. Der neugewählte Pfarrer von Billak konnte es nicht wagen zur Ordination nach Birtzhalm zu fahren, der Bischof bevollmächtigte den Bistritzer Dechanten, sie vorzunehmen, in der Stadt im Kapitelsgebäude wurde er in sein Amt eingesetzt. Die Gemeinde zählte bloß 13 Wirte, darunter einer 90, ein anderer 75 Jahre alt war, „und mit diesen hab ich mein Elend ausgestanden 7 Jahr, in Hütten auf dem Felde, oft im Walde meinen Gottesdienst ablegen müssen“¹⁾.

Durch „Heerfahrtsordnungen“ sorgten die Gemeinden dafür, daß die Last, die auf ihnen lag, gleichmäßig aufgeteilt wurde. Nach der Bodendorfer Ordnung²⁾ stellte jede Zehntschaft 2 Pferde und einen Mann, zum Wagen aber die einen den hintern Teil mit einem Rad und den Leitern, die andern 2 Räder, die dritte den andern Teil und ein Rad. Drei „Sedler“ wurden einem Wirten gleichgeachtet. Die Leistungspflicht lag auf dem Hof und ging als Erbe mit ihm weiter³⁾.

Hermannstadt hielt 1660 eine längere Belagerung aus, bei der die Türken in der Stadt die Freunde waren und Rakoczyn der Feind⁴⁾.

¹⁾ Mitteilungen aus dem Billaker Kirchen-Protok. Korr.=Bl. 1880, S. 61.

²⁾ Korr.=Bl. 1895, S. 95.

³⁾ Was der Unterwald zum Feldzug 1657 gab, zählt das Kap.-Prot. S. 66 auf. Die schon zitierten Aufzeichnungen des Math. Vietor im Ver.-Arch. 22, 688 ff. Vietor nennt die Kisder Kapitelsbrüder einmal die pecuniosi.

⁴⁾ G. D. Deutsch, Zwei Jahre aus dem Leben Hermannstadts (1658 bis 1660). Ver.-Arch. 10, 38. C. Albrich, Die Bewohner Hermannstadts im Jahr 1657. Ebenda, 17, 256. Derselbe, Acta dierum . . . anno dom. 1660 per Dem. Kereszturi, ebenda 19, 126.

Es war kein Wunder, wenn die erschreckten Gemüther den Untergang der Welt nahen glaubten, den die wunderlüchtige Zeit in den Kometen und sonstigen Himmelserscheinungen vorausgesagt sah. Ein gebürtiger Schneeberger aus dem Meißner Land, Hübner, der damals in Hermannstadt lebte, gab hier Kalender heraus und weissagte aus der Sonnenfinsternis des Jahres 1654 den Weltuntergang genau für das Jahr 1666. Das bestärkte die Leute im Glauben an das nahe Ende. Dav. Hermann, damals Pfarrer in Arbegen, widerlegte die törichten Ansichten mit dem Nachweis, daß die Gestirne solches nicht verkünden könnten. Jenen, die von jedem Wind bewegt werden, stellt er die entgegen, die auf dem festen Boden der Hl. Schrift stehen, der Vernunft und der Erfahrung folgen¹⁾.

Es wollte Niemand mehr Fürst sein. Ali-Pascha war Herr im Lande, gegen den ein allgemeiner Vet- und Festtag ausgeschrieben wurde²⁾. Er rief das Land in sein Lager bei Basarhely, auch die sächsische Geistlichkeit mußte erscheinen. Sieben Wochen weilte der Bischof mit seinen Geistlichen dort im Lager und sie erduldeten alle Mühseligkeiten des damaligen Lagerlebens, Hunger und Durst, und allerlei Ungemach und mußten zuletzt von der Steuer, die Ali-Pascha in der Höhe von 500.000 Thalern auf das Land auflegte, 5000 Thaler übernehmen, die die Geistlichen zahlen sollten; selbst die Schulmeister wurden dazu herangezogen. Ali-Pascha trug das Fürstentum dem evangelischen Bischof L. Hermann an. Als der ablehnte, fragte der Pascha den neben dem Bischof stehenden Pfarrer von Bodendorf (ungarisch Buda), wer er sei? Auf die Antwort: Pfarrer von Buda, dachte der Pascha an Ofen, das gleichfalls Buda heißt und sagte ihm: Du kannst Fürst werden! Der sächsische Pfarrer redete sich mit seiner Armut aus, da erwiderte der Pascha; Der Pascha von Ofen ist ein großer Herr, und meinte, dessen Schutz werde ihm helfen. Da schlugen die Stände dem Pascha den Edelmann M. Apafi vor, der vor kurzem aus der tartarischen Gefangenschaft heimgekehrt war und in Epeschdorf (das heutige Elisabethstadt) wohnte. Eine Gesandtschaft holte ihn sofort ab und der Erschreckte, der nicht wußte, um was es sich handelte, wurde mit der Botschaft überrascht, er sei Fürst des Landes (14. September 1661).

¹⁾ Trausch, Schriftstellerlexikon 2, 122, 221. Die Widerlegungsschrift erschien in Herborn 1656.

²⁾ Am 3. Juli 1661. Grassius Annal. eccl.

Die erste Sorge war der türkische Tribut. Als der Landtag in Mediaſch im November 1662 zusammentrat, beschloſſen der Adel und die Sekler, die Hälfte vom Pfarrzehnten ſei von jedem Pfarrer, nach Abzug des Zensus, für den türkischen Tribut einzuziehen. Die geiſtliche und weltliche Univerſität legte ſich ins Mittel und ſie erlangten die Zurücknahme des Beſchlusses durch das Verſprechen, es werde jeder Pfarrer über die allgemein ihnen aufgelegte Summe noch je 1 Thaler zahlen¹⁾.

Apafi mußte zunächſt die Türken mit ſiebenbürgiſchen Truppen nach Ungarn begleiten. Um ſeine glückliche Rückkehr zu erwirken, wurde ein wöchentlicher Buß- und Faſtag ausgeſchrieben. Die evangeliſche Kirche wählte den Montag²⁾. Apafi kam in der Tat glücklich zurück, aber ſicher des Fürſtentums war er erſt nach Kemennys Tod, auch da nur, nachdem ein Teil des Landes, darunter Klausenburg, das ſich weigerte, ihn anzuerkennen, 1664 zu ihm überging. Ruſchuk-Paſcha, „ſelbſt unter den Barbaren ein wildes Tier“, hatte inzwiſchen 1663 das Land noch einmal gründlich heimgeſucht. „Herr hilf uns, wir verderben“, hatten die Hermandstädter auf ihre Münzen geprägt.

Und er half.

Montecucculis Sieg bei St. Gotthard an der Raab (1. Auguſt 1664) leitete die neue Zeit ein, die Siebenbürgen von den Türken befreite.

Auch die evangeliſche Kirche hoffte auf eine beſſere Zeit.

14. In banger Zeit.

Die Regierung Apafis (1662 bis 1690) fiel in eine Zeit, die für Ungarn durch die unerhörte Verfolgung und Mißhandlung der Proteſtanten und die erfolgreichen Verſuche, die Erblichkeit des Hauſes Habsburg in Ungarn zur Anerkennung zu bringen, gekennzeichnet wurde, mit der letztern die Abſicht verbunden, auch Siebenbürgen, das zur ungarischen Krone gehörte, zu gewinnen. Der ungarische Reichstag hatte 1655 Leopold zum König gewählt. Der Sieg ſeines Feldherrn Montecucculi bei St. Gotthard an der Raab (1664) bezeichnete den Anfang für die langſame Zurückdrängung der türkischen Macht aus Ungarn, obwohl im Frieden

¹⁾ Graffius Annales eccl.

²⁾ Ebenda.

von Eisenburg, in dem auch Apafi als Fürst anerkannt wurde, den Türken Großwardein und Neuhausel blieben. Leopold hatte den Frieden gerade mit Rücksicht auf die ungarischen Verhältnisse geschlossen, die unsicher waren. Allenthalben herrschte berechtigte Unzufriedenheit. Vor allem auch auf religiösem Gebiet. Die Zurücksetzung und Verfolgung der Protestanten nahm kein Ende. Vergebens versuchten auswärtige Mächte¹⁾, vergebens auch Apafi einzuschreiten²⁾, der den evangelischen Bischof aufforderte, bei den evangelischen Mächten Schritte zu tun, sie sollen den Protestantenverfolgungen ein Ziel setzen³⁾. Grade jetzt aber gelang es, diese Unzufriedenheit, die in immer neuen Beschwerden über die Unterdrückung der Religionsfreiheit zum Ausdruck kam, als politischen Gegensatz, als Empörung gegen den König darzustellen, und damit war ein neuer Deckmantel für unerhörte Grausamkeit gefunden. Was in Ungarn unter der Führung des Graner Erzbischofs Szepcseny und seiner Bischöfe gegen die Protestanten geschah, wird zu allen Zeiten ein Trauerblatt in der Geschichte der Menschheit sein, ein Beweis, bis wohin sich der Fanatismus versteigen kann. Infolge der sogenannten Magnatenverschwörung fielen (1671) die Häupter unschuldiger angesehenen Magnaten, und der Gewaltthat folgte eine katholische Restauration, die alles übertraf, was bisher in irgend einem Lande an religiöser Verfolgung geschehen war. Ein Untersuchungsgericht in Preßburg, unter dem Vorsitz des Graner Erzbischofs, verurtheilte (1674) sämtliche evangelische Pfarrer und Lehrer Nord- und Westungarns zum Tode, den viele standhaft erlitten, andre wurden eingekerkert und gemartert, 41 kamen auf die Galeeren Neapels, fast 900 evangelische Kirchen wurden den Protestanten geraubt und ihre Geistlichen vertrieben, ein Meer von Blut und Trauer ergoß sich über Ungarn⁴⁾.

¹⁾ Müller im Ber.-Arch. 19, 638.

²⁾ Mon. com. Trans. 15, 286.

³⁾ Graffius Annales: 1672 die 26. Febr. celsiss. princeps Apafius dat mandatum ad Superintendentem ecclesiarum Saxonicarum, ut nomine ecclesiarum Lutheranarum Transs. ad reges Daniae et Sveviae Electoremque Saxoniae submissimas exaret litteras supplicatorias, sibi que transmittat promovendas, ut intercessione sua apud augustis. imperatorem, Lutheranae et reformatae religioni addictis, in Hungaria a clero pontificio persecutionem gravissimam patientibus, levamen aliquod quaerere dignentur. Cujus causa sereniss. princeps suae quoque religionis reges, principes et respublicas submississime requisivit.

⁴⁾ Außer Jölszky, Skizzen aus der Gesch. des ung. Protestantismus. Pest 1869, S. 82 ff. Jabo, Monum. evang. aug. conf. in Hungaria historica.

Wer fliehen konnte floh. Die Flüchtlinge kamen zahlreich nach Siebenbürgen, wo sie freundlich aufgenommen wurden, darunter Joh. Fabricius, der aus Kaschau weichen mußte und in Hermannstadt Lehrer und Rektor wurde, und Jak Zabanius, der Vater des Sachs von Harteneck, der aus Eperies vertrieben und ebenfalls in Hermannstadt Lehrer, Rektor, zuletzt Stadtpfarrer wurde.

Eine freundlichere Entwicklung war die andere, die zur Erwerbung Ungarns durch Leopold führte. An die Belagerung Wiens durch die Türken 1683, wohin auch Apafi mit den Siebenbürgern mitgehen mußte, 800 Wagen waren unter anderem von ihm verlangt worden, zu deren Ablösung der sächsische Klerus 400 Thaler übernahm¹⁾, und den Rückzug, den sie antreten mußten, schloß sich 1686 die Eroberung von Ofen und nach einem neuen großen Sieg bei Mohacs 1687 im selben Jahr auf dem Preßburger Reichstag die Anerkennung der Erblichkeit des Hauses Habsburg in Ungarn, wobei zugleich der Widerstandsartikel der goldenen Bulle aufgehoben wurde, der ein geordnetes Staatswesen unmöglich machte.

Im selben Augenblick aber, wo Ungarn endgültig an Habsburg fiel, mußte die Erwerbung Siebenbürgens als nächstes Ziel ins Auge gefaßt werden. Als Karl von Lothringen und Sobiesky mit den siegreichen Truppen in Ungarn die Türken zurückdrängten, da stand Apafi mit dem siebenbürgischen Aufgebot bei Raab unter den türkischen Fahnen, die Brücke dort gegen die Deutschen zu verteidigen; sächsische Ratsmänner aus Hermannstadt und Mediaşch standen ihm zur Seite. Aber in Siebenbürgen war das Verlangen von den Türken loszukommen groß. Schon 1664 hatten Apafi und die Stände sich an Leopold gewandt und Unterhandlungen über den Abfall von den Türken unternommen, aber die Unterhandlungen führten nicht zum Ziel, da das Land die Türken fürchtete und vor allem, weil die gesetzwidrige Verfolgung der Protestanten in Ungarn der Religionsfreiheit in Siebenbürgen Gefahr drohte.

Pest 1861 f., 3 Bände, auch für das 18. Jahrh. Fr. v. Krones, Zur Geschichte Ungarns mit besonderer Rücksicht auf die Tätigkeit und die Geschichte des Jesuitenordens. Wien 1894 (Arch. f. öst. Gesch. 80. Band, 2. Hälfte, S. 351). P. Bod, Historia Hungarorum ecclesiastica. Edidit J. J. Prins. Lugduni-Batavorum. 1890, 2. Band.

¹⁾ Graffius Annales eccl.

Aber nach 1683 wurden die Verhandlungen neu aufgenommen, bei denen klug jeder Fortschritt in Ungarn für die Erwerbung Siebenbürgens ausgenützt und jeder Erfolg hier zur Erlangung neuer Zugeständnisse in Ungarn verwerthet wurde. Deren Ergebnis¹⁾ war schon 1686 ein geheimer Vertrag mit Leopold, in dem sich Siebenbürgen unter seinen Schutz stellte, Leopold die Verteidigung Siebenbürgens übernahm, Siebenbürgen sich zu Steuer und Kriegseleistungen verpflichtete und zur Aufnahme kaiserlicher Truppen, denen durch den Blasendorfer Vertrag (1688) die bedeutendsten siebenbürgischen Städte geöffnet wurden.

Angesichts dieser Weltereignisse nimmt sich die Entwicklung der evangelischen Kirche doppelt klein aus und doch hing zuletzt auch ihr Bestand an dem Erfolg dieser Entwicklung. Apafi war ein außerordentlich schwacher Mann, der seine Zeit bei theologischen Gesprächen und beim Wein zubachte, dem er und das Land, die fürstlichen Räte und die Stände, der Hermannstädter Bürgermeister wie alle andern bis zur Besinnungslosigkeit huldigten²⁾.

An die Spitze der Kirche berief, nach dem Tod des Paul Zekelius, der bloß einige Wochen Bischof gewesen, im November 1666 die Synode den Generaldechanten und Stadtpfarrer von Mediasch, St. Adami, der in Kreuz geboren, erst in Meschen Schulmeister gewesen war, dann dort Prediger wurde, und nachher Pfarrer in Rosch, Magarei, Martinsdorf, Wurmloch, seit 1658 Stadtpfarrer in Mediasch. Der ungewöhnlich tüchtige, wissensreiche und fleißige Mann, griff energisch in die kirchlichen Verhältnisse ein. Da nach dem Tode Zekelius die Birtzhälmer dessen Bruder zum Pfarrer gewählt hatten, mußte dieser die Wahl ablehnen, damit die Birtzhälmer den neuen Bischof auch zu ihrem Pfarrer wählten. Um solchen Irrungen für die Zukunft vorzubeugen und den Widerspruch zu lösen, der der Synode und der Gemeinde Birtzhälmer die Freiheit der Wahl sichern wollte, beschloß die Synode³⁾, es solle nach dem Tode des Bischofs innerhalb

¹⁾ Die Literatur Ver-Arch. 26, 55. Dazu R. Gooß, Österr. Staatsverträge. Fürstenthum Siebenbürgen (1526 bis 1690). Wien 1911 in Veröffentlichungen der Kommission für neuere Gesch. Österr. 9. Band. J. Dulbner, Zur Gesch. des Übergangs Siebenbürgens unter die Herrschaft des Hauses Habsburg (das Jahr 1686) im Ver-Arch. 27, 408. Deutsch, UEL. S. 327 ff.

²⁾ Mon. com. Trans. 14, 304, 344 u. ö.

³⁾ Über Adami Deutsch, Bischöfe, S. 13. Nov.-Synode 1666, sess. 5. Decretum ut deinceps post fata Superintendentis a proxima vel altera ab obitu

15 Tagen der Nachfolger gewählt werden. Der inzwischen etwa gewählte BIRTHÄLMER Pfarrer solle die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen, bis die Synode den Bischof gewählt und falls die Wahl nicht ihn treffe, auf die Pfarre verzichten. Es hat niemals aus diesem Grund Argernis gegeben.

Sofort nach seiner Wahl nahm Adami die allgemeine Visitation der Kirche auf, es war die vierte, die ganz besonders auch den Zweck hatte, das in den Wirren der Zeit verloren gegangene Kirchengut der Kirche wieder zurück zu gewinnen¹⁾. Die Synode, die ihn gewählt, hatte energisch darauf gedrungen, in den Kapiteln die Visitationen aufzunehmen. In der That geschah beides. So ist Adami selbst im Schelker Kapitel gewesen und hat unter anderem in Waffsdorf der Kirche Feld und Erbe zurückgewonnen, das der Edelmann ihr geraubt hatte²⁾. Im Laßler Kapitel nahm der Generalbechant die Visitation vor. Die Ergebnisse waren ähnliche wie bei der Visitation 1651, die Strafen die gleichen, vielleicht waren die Sitten noch schlechter, die Widerspenstigkeit hin und wieder größer geworden, die unter anderem eine Frau in Kreisfch

quindena (si impedimenta et causae praegnant es obicem non posuerint) certus eligatur et constituatur successor, non expectata electione pastoris BIRTHALB. Quodsi autem ante Superintendentis electionem BIRTHALB. ecclesia axiomata alicui candidatorum obtulerint, is tantae discretionis et pietatis sit, juxta praedecessorum usum et praxin, locum non visitare nec operam suam addicere, donec clar. dom. Superintendens electus fuerit, et si universitas tandem eundem per suffragia elegerit, visitet postea locum operamque addicat. Sin minus, illico clitelas BIRTHALBENSIBUS decenter remittat cum gratiarum actione sequae vocationi sponte abdicat, ne molestiae, jurgia, pericula et damna universitati eccl. exinde oriantur et emergant.

¹⁾ Apafis Geleitsbrief vom 23. Januar 1667 bei Deutsch, UEL. S. 315 in Ausdrücken, als ob der Bischof im Auftrag des Fürsten gehe, was nicht der Fall war (vgl. die Synode): Quoniam Nos ad tollendas confusiones et multiplices errores, ministrorum persecutores libertatesque eorum conturbationesque, quae propter contemptum verbi divini et auditorum, bona eccles. abalienata ad se rapientium, deinde ad prophanos usus convertentium ingratitude in irrepsere, emendandas, clar. dom. Steph. Adami, eccl. Saxonice Superintendentem ac ministrum verbi dei BIRTH. in medium vestri ea ratione mittendum duximus, ut ecclesias vestras visitet, eorumque pastores de doctrina, vita et moribus diligenter examinet et simul convocatis etiam aliis, si aliter fieri non potest, fide mediante bona ecclesiae, antiquitus ab ecclesia collata, libertatique domus pastoratus una cum aedibus ceterorum ministrorum abalienata cognoscat, quovis modo repetat, ita ut libertas ecclesiae tam a militaribus quam etiam aliis ne conturbetur.

²⁾ Ebenda, Urk. vom 4. August 1667, S. 317.

über den Pfarrer sagen ließ: „Ich habe mehr Pfaffen gekannt, der Teufel hat sie alle genommen, er wird auch diesen nehmen“¹⁾.

Auch Adamis Nachfolger Baußner (1679 bis 1682) setzte die Visitation fort. Er knüpfte sie auf der Synode von 1680 an die Jahrhundertfeier der Concordienformel, obwohl diese hier nie angenommen worden sei, sei doch in ihr die reine Lehre enthalten²⁾. Die Aufzeichnungen über all diese Visitationen geben im ganzen das gleiche Bild, das die vielen Einzelzüge farbiger machen. Es ist doch bezeichnend, daß in den Gemeinden des Unterwaldes, in denen die Rumänen an die Stelle der Sachsen gerückt waren, die durch den Krieg vernichtet worden waren, die evangelische Visitation auch die Rumänen des griechischen Bekenntnisses vorlud, sie zur Erhaltung der evangelischen Kirche und zur Abgabe des Schullohns verpflichtete, in Tschappertsch den Alaman Dorda mit 12 Gulden strafte, weil er die evangelische Religion geschmäht hatte, den Stan Tolmaczan in Ketten gefesselt nach Reußmarkt schickte, weil er den Pfarrer mit Waffen angegriffen hatte. In Kleinpold bestrafte sie die sächsische Magd, die mit den Rumänen getanzt hatte, mit 3 Pfund Wachs; bei einer Wiederholung werde sie in den Block gespannt. In Dunesdorf zogen sie den rumänischen Pfarrer zur Verantwortung, weil er die Romane am Sonntag mache, das Brot bei Begräbnissen. Der verteidigte sich mit dem Auftrag seiner vorgesetzten Behörde. Die Pfarrer des Unterwälder Kapitels wurden 1667 verpflichtet, Tauf- und Traubücher zu führen und ein Verzeichnis der Kirchengüter anzulegen³⁾.

¹⁾ Die Kirchenvisitation im Lutzer Kapitel im Jahr 1667 im Schul- und Kirchenboten. Kronstadt 1892, S. 216 und 227 f. Dr. H. Wolff, Die Gustav Adolf-Gemeinden des Schäßburger Kirchenbezirkes. S.-U. 1904, S. 14 ff. Für die Visitation im Leschkircher Kapitel besondere Zusätze zu den Visitations-Artikeln aus dem Jahr 1667 im 1. Band der *Varia capituli Leschkirchensis* 1351 bis 1667. S. 25 im Leschkircher Kap.-Arch. Im Anschluß daran Aufzeichnungen über die im Kapitel vorgenommene Visitation. Für die Rechte des Pfarrers auf dem Hattert bezeichnend *Privilegia curiae parochialis Alczinensis*. Korr. 1882, S. 51.

²⁾ Syn. 1680, sess. 3: ... Quo ante annos 100 Formulae Concordiae liber non tantum editus sit, sed etiam per totum imperium Romanum in plerisque principatibus ducatibus et civitatibus est receptus. Ac licet expresse in nostra Transs. non sit approbatus, nihilominus juxta ejusdem doctrinam puritas doctrinae evangelicae sit propagata.

³⁾ J. Kooß, Kirchenvisitationen im sieb.=deutschen Unterwald. Mühlbacher Gmn.-Progr. 1890, S. 30. Enthält die Visit.-Protokolle von 1650, 1667 und 1681 bis 1682. Aus der Visitation im Bogeschdorfer Kapitel, Korr.

Am schwersten lagen auf der Kirche die Abgaben. Sie brachten ja überhaupt das Land in den Abgrund. Es ist unglaublich, was erpreßt wurde und unglaublich, was besonders die Sachsen leisteten, die im Verhältnis zu den Komitaten und den Seklern stark überbürdet waren, da beide zusammen nicht soviel zahlten wie die Sachsen¹⁾. Zu dem regelmäßigen türkischen Tribut, zu den Landesbedürfnissen kamen die außerordentlichen Auflagen, die kein Ende nahmen, die dem Fürsten das „Fett, den Hunden die Füße zu schmieren“, seinen Pferden im Winter das Heu lieferten wie die goldnen Becher auf seinen Tisch. Es gab bald nicht genug Namen für die Aufschläge.

Sie brachten auch in die Kirche viele Aufregung. „Den Augiasstall zu reinigen“, d. h. eine gerechte und gesetzliche Aufteilung der außerordentlichen Abgaben zu finden, versuchte die Synode 1666²⁾, wo es zu einem heftigen Streit schon über die Benennung der Kapitel, die Nicht-Zensualkapitel und die Zensualkapitel kam. Mit der ersten wurden Hermannstadt und Kronstadt belegt, weil sie dem siebenbürgischen Bischof niemals einen Zensus gezahlt hatten, sie saßen es jetzt als eine Beleidigung auf, da sie doch auch Abgaben genug trügen und es gelang nur schwer, den Hermannstädter Dechanten zu beruhigen. Drei Wege zu einer gerechten Aufteilung boten sich dar: die Aufteilung nach Dekanaten, den genannten Rechnungseinheiten, die Aufteilung nach Kapiteln und endlich eine Aufteilung auf die Pfarrer nach ihren Einkünften. Aber wie diese bestimmen, wie sie jährlich festsetzen? Zuletzt einigten sie sich dahin: auf jeden Pfarrer 2 Thaler bei einer Forderung von 500 Thaler, 4 bei 1000 aufzuschlagen in der Weise, daß jedes Kapitel nach diesem Schlüssel und nach der Anzahl der Pfarrer die betreffende Summe zu zahlen habe. Die Dechanten sollten dann die Aufteilung auf die einzelnen Pfarrer vornehmen. Was etwa fehlte, sollte die Synode erlegen. Um arme Pfarrer zu entlasten, übernahmen über ihre Pflichtsumme freiwillig die

1907, S. 82. Über den Zustand in Esergied s. das „Memorial“ vom September 1647 ff. in Pic und Amlacher, Die dazischen Slaven und Esergeber Bulgaren. Prag, 1888, S. 268 ff.

¹⁾ G. D. Teutsch, Sachsengesch. 1, 443f. Es vergeht kein Landtag ohne Verhandlungen über die Abgaben.

²⁾ Sitzung am 7. Juli: ad repurgandum illud Augiae stabulum progressus sit, hoc est de aequa, justa et legitima taxas extraordinarias infligendi et distribuendi ratione, forma, medio, modo ac methodo deliberatur et disquiritur.

Mediascher 2 Thaler, ebenso die Kisder und Kosder, Schenk und Leschkirch 7, Kronstadt 8 und Hermannstadt 9 Thaler¹⁾. Sie hatten jährlich Gelegenheit, die neue Methode zu erproben²⁾. Apafi befreite 1674 die evangelischen Geistlichen von der Stellung der Kriegswagen, ausgenommen bei einer allgemeinen Landes-Insurrektion³⁾, doch wurden sie später wieder gefordert.

Innerhalb der Kirche bewegten die alten Fragen die Gemüther immer aufs neue: der Zehnte, der Umfang der bischöflichen Rechte und Bisthüm als Bischofsitz.

Für den Zehnten bildete der Vertrag mit Bathory die Grundlage, die im ganzen im 17. Jahrhundert nicht erschüttert wurde. Aber einzelne Irrungen kamen vor. Das Brooser Kapitel wurde vom Fiskus angegriffen, das den ganzen Zehnten bezog und wo durch fürstliche neue Verleihungen nicht ganz einfache Verhältnisse geschaffen waren, indem aus verschiedenen Gemeinden der Zehnte nach Broos gewiesen worden war⁴⁾. Die fürstliche Entscheidung von 1673 ließ, wie es nach dem Bathoryschen Vertrag tatsächlich war, den Pfarrern dort den ganzen Zehnten⁵⁾. Aber Einzelheiten riefen oft Streitigkeiten hervor, bei denen die Fürsten das Recht schützten. Auf Komitatsboden war es nicht immer möglich, Gewalttaten der ungarischen Edelleute abzuweisen.

Mehr Streit erregten die wechselnden Forderungen der Zehntarendatoren, das sind jene Leute, die die Fiskalquarten vom Fürsten pachteten, deren Forderungen oft zu Bedrückungen wurden. Eine ganze Reihe von Instruktionen für die Decimatoren suchten diese abzustellen⁶⁾.

¹⁾ Syn. 7. Juli 1666: Decani unius-cujusque capituli competentem ipsis summam ad discrimen sive proventum sive marcarum vel donorum numeralium, lothorum, denariorum etc. cuique fratrum sui capituli iniligant. Zahlungen auch der sächs. Pfarrer in Mon. com. Trans. 12, S. 273, 260 aus dem Jahr 1659. Lange Verhandlungen in der Syn. 1689, sess. 7, 8 und 9., wo eine neue Gruppierung der Kapitel vorgenommen wurde. Vgl. auch Grassius Annales.

²⁾ Juni-Syn. 1676, sess. 2. Es wurden verrechnet: Tage von 498 fl. 75 Den. und ein Heerwagen 1673, dazu 500 Thaler ottom. Tage, 1674 ebenso, ein zweiter Heerwagen und 281 fl. uff. Nahezu in jeder Synode Verhandlungen darüber.

³⁾ Grassius, Annales eccl. dd. 17. November 1674.

⁴⁾ Urk. im Ver.-Arch. 15, 526, 527.

⁵⁾ Deutsch, Zehntrecht, S. 67, 197. Ver.-Arch. 15, 514, 537.

⁶⁾ Deutsch, Zehntrecht, S. 67. Fabo, Cod. dipl. 1, 219.

In bezug auf die bischöflichen Rechte wurde die Berufung von dem Kapitel an den Bischof 1672 aufs neue als Grundsatz aufgestellt¹⁾. Die Frage, wann es gestattet sei, vom Bischof an die Synode Berufung einzulegen, schien so schwierig, daß die Synode 1680 die Entscheidung verschob²⁾ und dann 1682 erst recht, als der neugewählte Bischof Chr. Haas (1682 bis 1686) die Sache neu anregte, über allgemeine Redensarten nicht hinüberkam. Die Absicht, die „Privilegien der Kapitel“ zusammenstellen zu lassen, ist nicht durchgeführt worden³⁾. So nahm Haas die Sache selbst in die Hand und hielt in der Synode 1684 eine große Rede über die Rechte des Bischofs, in der er, von Gideon ausgehend, durch das Neue Testament und das Mittelalter das Amt des Bischofs verfolgte, um zum Schluß, mit unmittelbarer Berufung auf die deutsche wissenschaftliche Behandlung des Kirchenrechts durch Chemnitz, Gerhard, Carpzov, für den Bischof Rechte in bezug auf das geistliche Amt, die Diözesan-gesetzgebung, die Jurisdiktion, Stand und Ehrenrechte in Anspruch zu nehmen, nicht ohne zu betonen, daß durch die Unterstellung der Albenzer und Milkower Diözesen unter den einen Bischof die Rechte beider aufrecht erhalten geblieben und schloß mit der Aufforderung: Seien wir eins, lehren wir das Gleiche,

¹⁾ Syn. 1672, sess. 8: Clar. dom. decanus Cibiniensis quaerit: Num appellationes a capitulis ad Superintendentem aut ad capitulum generale fieri debet? Resp. Ad Superintendentem, salva tamen capituli generalis praerogativa et eminentia.

²⁾ Syn. 1680, sess. 2: Quibus in casibus liceat appellare ad universitatem a sede episcopali, in quibus non? Sess. 3: De autoritate episcopali in casibus divortialibus; utrum liceat appellare ad universitatem? Wird verschoben.

³⁾ Syn. 1682, sess. 4. Auf den Wunsch des Bischofs, es sollten die Bestimmungen betr. seine autoritas vorgelesen werden. Resp.: Speciales haud extare, generaliter autem disputatum fuisse sub electione clar. dom. Czekelii, omniaque haec contineri in juribus tam generalibus quam specialibus, cumque compulsa et distructa sint nostra privilegia tam generalia quam specialia, optant almae universitatis patres, quo omnia omnium capitulorum privilegia, tam generalia quam specialia, per diligentes duos vel tres Scholasticos, quibus pro labore tam gravi justa et condigna fieret ab alma universitate remuneratio, in duo conscribantur volumina, quorum unum in arca universitatis, alterum in domo consistoriali capituli Cibiniensis asservari debeat. Pro promovenda autem utilissima hac opera clar. dom. decanus generalis ultro suam promittit operam in conscribendis per praefectum Mediensem privilegiis, cui etiam ab alma universitate singulares agantur gratiae. Vgl. Syn. 1691, sess. 5.

laßt uns in dem Einzigeinen übereinstimmen, die wir den einen Namen nach Christi Namen führen¹⁾.

Damit war im einzelnen allerdings nicht alles klar, aber das Hineinstellen unsrer kirchlichen Entwicklung in die deutsche Rechtsentwicklung, die übrigens hier nicht zum erstenmal geschah, war nicht glücklich. Fest stand, daß das Disziplinarrecht über die Pfarrer und das Ehedispensrecht bei verbotenen Verwandtschaftsgraden (bis zum 4.) sowie die endgültige Scheidung ein bischöfliches Recht war, wobei allerdings Hermannstadt das letztere für sich in Anspruch nahm²⁾.

Die Verlegung des Bischofsitzes nach Hermannstadt kam noch einmal auf die Tagesordnung durch die Wahl des Bischofs Haas 1684 zum Stadtpfarrer nach Hermannstadt, die Haas annehmen wollte. Aber die Synode erhob Widerspruch³⁾ und wandte sich an die politische Universität. Diese war für die Verlegung, während das Hermannstädter Kapitel für seine Gerechtfame Gefahr fürchtete und den Bischof nicht in seiner Mitte haben wollte. Es kam zu langdauernden, bisweilen heftigen Auseinandersetzungen, da die Synode in der Verlegung von Birtihalm eine Verletzung des Kirchenrechts, eine Eigenmächtigkeit der Weltlichen, einen Angriff auf ihre Rechte und Privilegien sah und eine Gefahr für die Zukunft. Die Weltlichen, mit vielfach bessern Gründen, blieben die Antwort nicht schuldig, bis die Synode endlich bereit war, in die Verlegung zu willigen, wenn die „Herrn Dynasten“ ihr ihre Rechte und Freiheiten „assekurirten“. Schließlich scheint Haas der Sache überdrüssig geworden zu sein, er lehnte die Wahl nach Hermannstadt ab, starb auch bald darauf (1686).

Die Wahlsynode, die am 4. November 1686 zusammentrat, bemächtigte sich sofort der Angelegenheit, ohne ihren Unwillen im

¹⁾ Syn. 2. Dezember 1684, sess. 1. Jus episcopale definit ex jure canonico . . . idque ex theologorum sententia distribuit 1. in ordinem 2. in legem dioecesanam, 3. jurisdictionem et 4. statum et dignitatem . . . Simus unum, doceamus unum, sentiamus et unum Unum, qui(a) Christi nomine nomen habemus. Amen.

²⁾ Syn. 1691, sess. 6 und Syn. 1693, sess. 4. Auf der Synode 1679 wurde die Frage, ob Schenk und Leschkirch zuerst an das Hermannstädter Kapitel und dann erst an den Bischof oder direkt an ihn appellieren könnten, in Schwebe gelassen. Sess. 5. In den Akten des Sup.-Arch. finden sich direkte Appellationen an den Bischof.

³⁾ Syn. 1684, sess. 14 bis 16. Teutsch, Bischöfe, S. 15. Salzer, Birtihalm, S. 330. Im Risder Kap.-Prot. S. 69, die Verhandlungen über diese Frage.

geringsten zu verheimlichen. Auch das Hermannstädter Kapitel trat mit voller Rüstung für seine Ansprüche ein und stellte den Antrag, es dürfe kein Bischof den Sitz von Birtzhalm verlegen, das durch Jahrhunderte ihn in seiner Mitte gehabt, bei Verlust seines Amtes und wer den Bischof wegrieße, verfalle der Landesstrafe von 200 fl.¹⁾ Diese Unbedingtheit schien wieder der Synode nicht richtig und sie sprach sich dahin aus, Birtzhalm solle Bischofssitz bleiben, solange beide Universitäten es wollten²⁾, denn es könne einmal beim Wandel der Zeiten geschehen, daß jene Verlegung sich empfehle.

Als die Synode 1686 zur Bischofswahl zusammengetreten war, überraschte sie der damalige Romes Val. Frank mit einer Zuschrift, die Staunen und Mißbilligung erweckte³⁾: es hätte sich geschickt, den Tod des Bischofs dem Romes zu melden, ebenso ihn zu verständigen, daß die Synode einen neuen Bischof wählen wolle. Sollte ohne sein Wissen und das Vorwissen des Hermannstädter Magistrats, der in diesem Fall die Universität vertrete, ein Bischof gewählt werden, so würden sie „einen solchen insciis nobis elegierten Herrn Episcopus nicht für unsern Herrn Bischof agnoscieren wollen, maßen ein Episcopus nicht allein den Herrn Ecclesiasticis sondern auch den Herrn Politicis gemacht wird“. Ebenso würden sie Artikel, die auch die Weltlichen beträfen, nie anerkennen, sofern diese ohne Zustimmung der Weltlichen gemacht worden wären. Die Synode wandte ein, der Romes werde auch für die Geistlichen gewählt und doch frage man sie nicht; niemals habe die Pflicht bestanden, den Romes zum Begräbniß des Bischofs einzuladen, ebensowenig sei die Wahl des kirchlichen Oberhauptes von ihm abhängig. Sofort wurde die Wahl vorgenommen, die den Generaldechanten Dr. Mich. Pankratius traf⁴⁾. Sein Großvater, aus Oesterreich gebürtig, war als k. Offizier mit Basta nach Siebenbürgen gekommen, hatte in Mühlbach geheiratet und sein Sohn war Pfarrer in Kelling geworden. Dessen Sohn, der eben

¹⁾ Syn. 1686, sess. 1.

²⁾ Ebenda: ... dum tempori inserviendum sit, et si locus Birth. redditibus officio episcopatus condignis vel tandem non sufficiat aut responsurus sit, consensu almae universitatis utriusque episcopus alio translocari possit. Ergo canonis (alioquin statuendi) adjicienda fore: ad beneplacitum almae universitatis utriusque.

³⁾ Datum Cibinii 3. November 1686, vorgelesen in der Synode am 4. November 1686.

⁴⁾ Teutsch, Bischöfe, S. 15.

zum Bischof gewählt wurde, war früh verwaist in Heltau in die Schule gegangen, hatte dann in Klausenburg und Preßburg das Gymnasium, hierauf Schulen und Akademien in Tyrnau, Wien, Nürnberg, Wittenberg besucht, wo er auch Rechtswissenschaft studierte. In den Jahren 1653 bis 1657 bereifte er die Universitäten Leipzig, Jena, Würzburg, Altorf, Mainz, Ingolstadt, Köln Gießen, Marburg, Helmstädt, war mit den Söhnen des Ritters Joach. von Brockdorf, bei denen er in Hamburg Hauslehrer gewesen war, in Rostock, wo er Vorlesungen hielt und Doktor beider Rechte 1661 wurde. Als Lehrer der Geschichte und des bürgerlichen Rechts kam er an das Gymnasium in Eperies (1667), von wo er 1669 als Rektor nach Hermannstadt kam. Doch wurde er schon 1670 Pfarrer in Neudorf, 1671 Stadtpfarrer in Mediasch und 1679 dort Generaldechant.

Für die Kirche war es ein Glück, daß in diesen zerstörenden Jahren ein Mann von solcher Gelehrsamkeit und Tüchtigkeit an die Spitze kam.

Die Haltung des Romes in der Frage der Bischofswahl zeigte die Richtung und Stimmung der Weltlichen. Der alte Hader fand kein Ende. Es sind immer dieselben Fragen, die die Gemüther verbitterten¹⁾ und aus denen ein Ausweg im Grunde überhaupt nicht möglich war, solange nicht die Verfassung geändert wurde. Wohl war festgestellt worden, daß die Pfarrer allein den kleinen Bann nicht verhängen könnten, sondern nur mit Zustimmung des Kapitels und den großen nur mit Zustimmung auch der weltlichen Herrn²⁾, aber der geistliche Zorn ging ebenso durch, wie die Übergriffe der andern Seite an der Tagesordnung waren. Dann kams zu schweren Ausschreitungen, wie in Honigberg, wo der Pfarrer den Leichnam eines Gotteslästerers nicht in die Kirche hatte tragen lassen wollen, die Leute, vom Kronstädter Rat aufgéstachelt, sich empörten und die Synode Mühe hatte, mit scharfer Anwendung des Banns, die Zügellosen zum Gehorsam zu bringen³⁾. Wenn die beiden Universitäten miteinander verhandelten, kam es zu scharfen Auseinandersetzungen und gegenseitigen Vorwürfen

¹⁾ Januar-Syn. 1672, sess. 11 und 18.

²⁾ Juni-Syn. 1679, sess. 5: Nullus bannus, neque major neque minor fieri debet sola pastoralis autoritate. Minor cum consensu capituli domestici, major cum consensu totius ecclesiae et status politici, ita ut de hac re sciat. Provocatur ad articulos, quos utraque universitas consensit.

³⁾ Januar-Syn. 1672, sess. 10 und 12.

und die Gemüter gingen noch mehr auseinander¹⁾. So wandte sich die Synode 1684 an die Universität und legte ihr 11 Punkte vor, die einerseits die Rechte des geistlichen Standes wahren, anderseits die sittlichen Schäden in der Kirche heilen sollten. Die Universität gab den Vorwurf der Übergriffe der Geistlichen zurück und zählte ein langes Sündenregister auf, nach dem „die clar. viri das Ziel sehr weit überschreiten“. Auf die Bitte, den Kleiderluxus abzustellen, erwiderte sie, „wir sehen, daß solcher den Laicis nicht proprius, sondern auch mit dem geistlichen Stand gemein ist (insonderheit die Weiber anlangend), ist demnach billig, daß solcher Excessus serio et quidem proxima occasione utrobique möge abgeschaffet werden“. Auf die Bitte, doch zu helfen, daß die Pfarrhöfe gebaut würden, „daß nicht die Herrn Politici die Zuhörer auffrischen mögen, Pfarr- und Priesterhöfe nicht aufzubauen“, „damit nicht durch baufällige Ruinen Unfälle geschehen mögen“, antwortete sie, manche Orte seien durch die hohen Steuern dahin gekommen, daß sie keine Kirchen bauen könnten, die Pfarrer sollten sehen und ihrer Vaupflicht genügen²⁾. Das ganze Elend der Zeit spiegelt sich im Satz wider, „nachdem in dieser beschwerlichen Zeit unsres armen Vaterlandes Heil im Zinsgeben bestehet“³⁾.

Das läßt vieles in milderem Licht erscheinen.

Und doch hat es an Versuchen einer aufbauenden Tätigkeit auch in dieser Zeit nicht gefehlt. Bischof Baupner (gest. 1682), fing — wie erwähnt — 1680 die fünfte Generalkirchenvisitation an, auch er ohne sie zu Ende führen zu können⁴⁾. Die Lehr-

¹⁾ Eine energische Verteidigung des geistl. Strafrechts, darunter auch den Bann ohne die Zustimmung der Weltlichen zu verhängen, in einem interessanten Schreiben des Kronstädter Kapitels an den Comes, vom 26. Dezember 1671 bei Adam, S. 669. Darin: daß es wol zu wünschen wäre, wenn die Herrn Politici und Ecclesiastici in billigen Sachen allzeit eins sein sollten, wie David, Salomo . . . mit ihren Propheten und Priestern eins gewesen sind. Aber des Teufels und der Menschen Bosheit ist allezeit so groß gewesen, wie die bibl. und Kirchenhistorien solches genugsam melden . . .

²⁾ Die Zuschrift zitiert Art. 3 von 1560. Teutsch, Synoden, S. 24. und 34.

³⁾ In den Synodalverhandlungen von 1684, sess. 10 und 16. In die großen Sorgen und kleinen Streitigkeiten der Kirche führen die Schreiben an die Dechanten und deren Antworten im Cod. Pankratius ein. S. 1406 ff.

⁴⁾ Der fürstliche Empfehlungsbrief vom 6. Mai 1680 bei Teutsch, UEL. S. 323. Vgl. S. 315. Kurze Aufzeichnungen im Sup=Arch., ein nicht ganz beschriebenes Folioblatt mit Notizen über die Visitation im Saßler Kapitel. Der (General-) Dechant predigte überall, der Text ist angegeben.

streitigkeiten waren langsam in den Hintergrund getreten. Noch standen die Männer, wie sie meinten, auf dem Boden der „reinen Lehre“ und wo sie gefälscht zu sein schien, da schritt die Kirche ein, ja sie wandten sich ausdrücklich dem starren Luthertum zu, das in der Konkordienformel sich ausprägte. Wohl stand die Kirche formell immer auf dem unveränderten Augsburger Bekenntnis, das auch 1666 ausdrücklich mit den früheren Bekenntnissen (von 1578, 1606 und 1607) als Richtschnur erklärt wurde, aber mit der Auslegung, die es in der Konkordienformel gefunden¹⁾, und 1682 antwortete der Generaldechant auf die Frage nach der reinen Lehre, daß er und die Brüder die Augsburger Konfession anerkennen mit den ökumenischen Symbolen und den Schmalkaldischen Artikeln²⁾.

Aber amtlich ist nur die unveränderte Augsburger Konfession das Bekenntnis der Kirche geblieben und maßgebend der Gegensatz gegen die Calvinisten³⁾. Dieser trat gerade damals heftig in Kronstadt zutage, wo die Reformierten eine Kirche bauen wollten, und die Evangelischen es nicht zulassen wollten, bis es nach heftigen Kämpfen doch geschah⁴⁾. Um so mehr sorgte man gerade in Kronstadt auf die „reine Lehre“. Dort lehrte Jos. Bayer im Anschluß an den Theosophen Weigel († 1588), das äußere Kirchenwesen sei Nebensache, die Hauptsache der innere gottgegebene Geist, in dem Gott fortwährend Mensch wird, die Dogmen seien Allegorien für innere Welt- und Gottesverhältnisse. Es ist doch ein Zeitbild, wenn Joh. Stamm in seine Chronik schreibt, am 22. Dezember

¹⁾ Juli-Syn. 1666, sess. 7. Proinde hic articulus communi calculo conditus et approbatus est: Quoniam observavimus a tempore reformationis varias confessiones districtis temporibus esse editas, quarum quaedam orthodoxam, quod heterodoxam doctrinam in proscenium ecclesiarum nostrarum invexerunt, statuit s. synodus, ut dimissis omnibus aliis confessionibus sola invariata Aug. Conf., prout in formula concordiae explicata et vindicata est, habeatur pro publico ecclesiarum nostrarum symbolo. Non quod omnes aliae confessiones heterodoxae sint, sed quod quaedam confessiones non obscure favere videantur clanculariis sacramentariis, qualis cumprimis est confessio anno 1578 edita et anno 1605 et 7 confirmata. Zugleich wird der Art. von 1607 aufgehoben, der verbietet, die Ubiquitätsleugner zu den Sakramentariern zu zählen.

²⁾ Syn. 1682, sess. 7.

³⁾ Syn. 1676, sess. 10, 13. Juni-Juli-Syn. 1666, sess. 1. Assurgit clar. dom. Prodecanus Coron. ac de varietate et dissonantia ecclesiarum nostrarum proluxe conqueritur, . . . ac ut certi quid hac de se statuatur artesque imprimis ac insidiae Calvinistae studiose cavcantur, graviter monet.

⁴⁾ Fr. Müller im Ver.-Arch. 19, 640, 642.

1677 sei Bayer in der Johanneskirche „in Gegenwart zweier Pfarrherrn und drei Rathsherrn samt solcher großen Versammlung, daß auf der Gasse im Wagenweg Gedräng ist gewest“, auf der Kanzel ein Reher geheissen worden, „und hat Herr Bayer seine Irrtümer selber schriftlich abgelesen, widerrufen und verdammet, hernach noch in der Stunde auf sein Selbstbekenntnis und auch Beicht von den Sünden der falschen Lehr absolviert und das hl. Abendmahl gereicht durch den würdigen Herrn Mark. Draud¹⁾“.

Von diesem Glaubensboden aus wurden eine Menge Einzelheiten entschieden: die Kinder der Unitarier können evangelisch getauft werden, wenn die Eltern evangelische Erziehung versprechen, bei einer unitarischen Taufe soll der evangelische Geistliche nicht Zeuge sein, die aus der griechischen Kirche Abtretenden sind nicht wieder zu taufen, die Beichtformel ist möglichst einheitlich in den verschiedenen Kirchen zu halten²⁾. In bezug auf das Abendmahl: kein Geistlicher darf sich selbst das Abendmahl geben und sich absolvieren, auch soll der Geistliche nicht, falls er krank ist und jemand im Dorf das Abendmahl wünscht, diesem das geweihte Brot und den Wein durch den Lehrer oder irgend jemanden zuschicken; wer gebeichtet hat, aber aus irgend einem Grund das Abendmahl dann versäumen mußte, soll, bevor er es später nimmt, noch einmal beichten; nachträglich zum Abendmahl gebrachte Oblaten müssen besonders geweiht werden, was etwa übrig bleibt, soll besorgt werden, daß kein Mißbrauch damit geschieht³⁾. Die Kinder sollen spätestens am dritten Tag getauft werden. Wer es unterläßt, wird als Laie mit 5 fl. zugunsten der Kirchenkasse, der Pfarrer mit 10 fl., der Prediger mit 8 fl. zugunsten des Kapitels bestraft⁴⁾. Wer ein Verlöbniß bricht, soll vor einem Jahr nicht heiraten dürfen⁵⁾. Daneben dann: die Geistlichen sollen sorgen, daß sie nicht auf unehrliche Weise in andre Stellen kommen, sich nicht fortwährend auf Wochenmärkten herumtreiben, die Prediger anständig behandeln⁶⁾. Das Verhältnis zwischen Pfarrern und

¹⁾ Kronst. Quellen, 6, 201.

²⁾ Januar-Syn. 1672, sess. 5.

³⁾ Ebenda, sess. 7. Nemo ministrorum sacramenta irreverenter tractet ac reliquum consecrati panis et vini cum communicantibus decenter absumi curet.

⁴⁾ Ebenda, sess. 8.

⁵⁾ Syn. 1676, sess. 8. Eine Formula divortionis im Unterwälder Kap.-Prot. 1687, S. 257.

⁶⁾ Syn. 1679, sess. 4. 1682, sess. 6.

Predigern ließ überhaupt viel zu wünschen übrig, indem von beiden Seiten viel gefehlt wurde¹⁾. Die Pfarrer hatten nahezu überall das Schankrecht, was nicht zur Hebung ihres Ansehens beitrug²⁾.

Immer unangenehmer wurde in der rechtlosen Zeit das Verhältnis zu den adligen Grundherrschaften auf dem Komitatsboden. In Bürgesch und Käbisch nahmen sie den Zehnten in Anspruch, dessen Verteidigung auf Kosten der Synode übernommen wurde³⁾, in Kreisch wollte nach einer Feuersbrunst 1676 Bethlen die Pfarrerscheune und die Schule nicht mehr am alten Platz aufbauen lassen, die Scheune verwies er in einen Sumpf, die Schule auf den Platz, wo des Pfarrers Pferdestall stand⁴⁾. In Bürgesch mißhandelte ein Adliger den Pfarrersknecht und als der Pfarrer ihn zur Rede stellte, erwiderte er: Du Pfaff des Teufels, ich möchte dich mit der Art niederschlagen, daß du nur hinfällst⁵⁾; dort wollten die Adligen über die Glocken verfügen, die nicht ihnen gehörten⁶⁾. Wie es unter solchen Umständen auf dem Komitatsboden mit den „freien“ Pfarrerswahlen stand, läßt sich denken. In Blutroth jagte der Grundherr den Pfarrer, der ihm nicht gefiel, weg und einen Neugewählten wollte er nicht anerkennen. Es ist bezeichnend, daß die Synode in all diesen Fällen zum Nachgeben riet⁷⁾, wenn sie auch grundsätzlich dabei blieb, daß der Adel keinen Einfluß auf die rechtliche Besetzung habe⁸⁾ und daß der Laßler Dechant mit Rücksicht auf die vielen Nöte, die den Rat der Synode erheischten, doch entsagungsvoll erklärte: wir haben in Hinblick auf das Unrecht durch den Adel keine Hoffnung auf Erfolg⁹⁾.

„Keine Hoffnung“ — das war überhaupt die trostlose Stimmung der Zeit. Als Ursache des Verfalls, der sich bei den

1) Syn. 1684, sess. 9. Ihre Berufung stand bei den Pfarrern. Syn. 1679, sess. 5.

2) Syn. 1686, sess. 8.

3) Syn. 1666, sess. 3.

4) Syn. 1676, sess. 9.

5) Syn. 1679, sess. 5. Te ördökös papja, ugy meg verjek baltával, hogy csak ledölsz.

6) Syn. 1684, sess. 8.

7) Syn. 1682, sess. 5.

8) 1682 sess. 5: Nobiles in candidatis specificandis nihil plane juris habere. Decanos propria autoritate sex candidatos ecclesiae vacanti statuere, liberamque eidem relinquere electionem. Quod jus clar. dom. Superintendens serio servandum mandavit, nec ulla ratione Nobilibus concedendum.

9) Syn. 1684 sess. 9: ast propter injuriam nobilium nullum speramus effectum.

Sachsen zeigte, während andre Völker sich vermehrten und vorwärts gingen, eine Strafe Gottes für begangene Sünden, zählte Bischof Baußner in der Synode 1680 auf¹⁾: die schlechte Erziehung der Kinder, denen die Eltern bis zur Mündigkeit alles nachließen, die Verachtung der Wissenschaften, die die Eltern bestimme, die Kinder lieber Schuster und Schneider als Pfarrer und Beamte werden zu lassen²⁾ und endlich das schlechte Beispiel, das die Eltern durch ihr Leben gäben.

„Ach, daß die Auflagen, nur nicht größer würden“, seufzten sie in der Synode 1682, als sie die Taxe von 1120 fl. aufteilten und nicht nur die wurde größer, das Leben schien noch schwerer zu werden. Die Verhandlungen mit Leopold hatten zum Ergebnis geführt, daß er ein Heer nach Siebenbürgen schicke und daß das Land im Winter von 1686 auf 1687 die Truppen verpflegen sollte. Da mußten die Geistlichen zu den 700.000 Gulden, zu den 66.000 Kübel Korn, den 120.000 Kübel Hafer, 144.000 Zentner Heu, 480.000 Garben Stroh, 39.600 Zentner Fleisch, 28.000 Eimer Wein mit ihren Gemeinden und selbst ausgiebig beisteuern. Die Forderungen gingen in den folgenden Jahren ins Unerträgliche.

Und doch brachte diese neue Entwicklung die Erlösung, wenn auch nur in langsamem Fortschreiten. Unter dem Schutz und unter dem Druck der kaiserlichen Soldaten trat im Mai 1688 der Landtag in Fogarasz zusammen und sagte sich feierlich von der türkischen Oberhoheit los. Länger als ein Jahrhundert habe das Land unter türkischem Joch geseufzt, sei durch Feuer und Schwert und innere Zwietracht an den Rand des Abgrunds gekommen. Nun kehre es unter den König von Ungarn zurück, von dem es die Macht der Geschicke und der Menschen böse Leiden=schaften getrennt und trete unter den väterlichen Schutz Leopolds, des römischen Kaisers und erblichen Königs von Ungarn und aller seiner Nachkommen³⁾. Ein Aufstand in Kronstadt⁴⁾, der in

¹⁾ Syn. 1680, sess 1.

²⁾ Bezeichnend die Wendung in einer Aufzeichnung über die Land=tage von Geibert 1600: *incola quidem Cibiniensis non parvae experientiae vir, tamen neglectus, quod scholaris ordinis non mechanici fuit, nomine Math. Miles. Mon. com. Trans. 14, 308.*

³⁾ G. D. Teutsch, *Sachsengeschichte* I, 420 f. Die ausführlichen Dokumente in *Mon. com. Trans. 19. u. 20. B.*

⁴⁾ Die Literatur über dieses Ereignis ist reich. Philippi im *Kron=städter Gymn.=Progr.* 1878. Vgl. in den *Kronst. Quellen*, 6, besonders S. 403 ff.

Erinnerung an alte Bürgerherrlichkeit und in völligem Unverständnis der Zeit dort gegen die kaiserliche Besetzung sich richtete, wurde blutig niedergeschlagen. Wenig später verheerte ein großer Brand Kronstadt.

Noch bevor die Verhandlungen mit Leopold endgültig abgeschlossen waren, starb Apafi (17. April 1690). Sein zum Nachfolger gewählter und von Leopold anerkannter Sohn gleichen Namens war noch zu jung, um die Regierung zu übernehmen und schon erhob sich unter türkischem Schutz ein neuer Prätendent. Zur selben Zeit starb Bischof Pankratius (11. Juli). Es war unmöglich, sofort zur Neuwahl zu schreiten, wieder zog der Krieg durch das Land, die Stände wurden nach Großau zusammengerufen, dort in der evangelischen Kirche mußte der Generaldechant L. Hermann Tököly zum Fürsten ausrufen, der aber von den Kaiserlichen vertrieben, das Land verlassen mußte. Hermann wurde infolgedessen des Hochverrats angeklagt und kam nur durch des kaiserlichen Generals Heusler Dazwischentreten frei, der darauf hinwies, daß Hermann nicht habe ausweichen können. Apafi wurde in der Sakristei der evangelischen Kirche in Malmkrog beigesetzt, dem alten Stammsitz der Familie¹⁾.

Erst im Januar 1691 konnte die Synode zur Wahl des Bischofs zusammentreten. Sie hatten diesmal den weltlichen Herren die Absicht der Neuwahl angezeigt, die den Anlaß benützten, gegen den Beschluß der Synode von 1666 zu protestieren, wonach der gewählte Birtzhälmer Pfarrer die Wahl ablehnen sollte, falls er nicht zum Bischof gewählt werde, denn der Beschluß nehme den Birtzhälmern das freie Wahlrecht und außerdem sei er ohne Vorwissen der Nationsuniversität gefaßt worden²⁾. Die Kronstädter waren nicht erschienen, was die Synode, da es leichtfertige Gründe seien, die sie angaben, nicht entschuldigte und sie mit der Landesstrafe von 200 fl. belegte. Die Synode wählte, auf Grund der Kandidation der angeseheneren Dechanten (*decani primarii*), den Generaldechanten Luk. Hermann, den Sohn des 1666 gestorbenen Bischofs gleichen Namens.

Die Zeit mit all ihren Verwirrungen und Verirrungen spiegelte sich auf der Synode wider. Eine ganze Reihe Kapitel

¹⁾ Szádeczky L: Az Apafiak sirboltja és hamvai. Budapest 1909. Eine hebr. Zeichenrede hat ihm der sächs. Pfarrer M. Kelp gehalten.

²⁾ Synode 1691, sess. 1. Die Zuschrift dd. Fogarasz 25 Jan. 1691.

und Einzelne hatten Ausgaben gehabt, deren Ersatz sie von der Synode verlangten. Das Hermannstädter Kapitel hatte 400 Kübel Getreide für die kaiserlichen Soldaten gegeben, es war ihm Entschädigung versprochen worden; da nun keine Aussicht darauf war, verlangten sie es von der Synode; 64 Kübel muteten sie dem Bulkescher Kapitel zu, das von dieser Verpflichtung nichts zu wissen erklärte. Mehrere meinten zuviel gezahlt zu haben, die Bistritzer verlangten Ersatz eines Heerwagens *uss.*¹⁾. Die Synode aber klagte, ihre Kasse sei leer; wie der Körper ohne Nerven nicht sein könne, so eine Gemeinschaft nicht ohne Geld, sie empfahl Sparsamkeit nach allen Seiten, darum wurde aufs neue erörtert, wem man Geschenke geben solle. Es wurde beschlossen, jährlich je 1 Faß dem Romes und dem Hermannstädter Bürgermeister, die goldenen Becher für den Fürsten und die Fürstin sollten 2 Mark nicht übersteigen²⁾. Mitten hinein kam die Aufforderung des Romes, unverzüglich die Naturalien für das Militär zu liefern, die sie sofort aufteilten. Einen Nachlaß für Abgebrannte konnte man nicht gewähren, denn eigentlich gehörten alle zu den Abgebrannten und Geplünderten. Die Laßler, die Betteln gehen mußten, wurden der Nachsicht des Romes empfohlen. Und nun kam erst recht eine ärgerliche Sache: Professor Deutschmann aus Wittenberg, bei dem viele sächsische Studenten verkehrten, disputierten und Hörer waren, beschwerte sich, daß von diesen viele die Schulden, die sie bei ihm gemacht, nicht zurückzahlten. Die Dechanten erhielten den Auftrag, die Schuldner sofort zur Zahlung zu verhalten und wer nicht zahlen wolle, wie ein Bistritzer, der gesagt hatte, weder wolle er, noch könne er zahlen, sei dem Bischof zu melden, der ihn durch das Gefängnis zwingen werde, den letzten Heller zu bezahlen³⁾. Nochmals wurde unter Protest der Hermannstädter festgesetzt, bloß der Bischof habe das Dispensationsrecht in verbotenen Gnaden und das Recht, Geistliche abzusetzen⁴⁾ und der einzige Freudenstrahl in der Synode war, als zum Schluß der vorletzten Sitzung mitgeteilt wurde, daß der Synode 1300 fl. für allgemeine Zwecke zur Verfügung stünden. Sie wurden zur Tilgung der Ausgaben und Vorschüsse für Reisen verwendet.

¹⁾ Synode 1691, sess. 3.

²⁾ Ebenda, sess. 4.

³⁾ Ebenda, sess. 5.

⁴⁾ Ebenda, sess. 6.

Zum Begräbnis Apafis entsandte die Synode eine Vertretung.

Die evangelische Kirche konnte mit dem schwachen Fürsten doch zufrieden sein. Er hatte nie etwas gegen sie getan, auch er war reformierten Bekenntnisses und hatte mehr als einmal der evangelischen Kirche seinen Schutz angedeihen lassen¹⁾.

Am 4. Dezember 1691 erschien das Leopoldinische Diplom, das den Abschluß der langen Verhandlungen zwischen Siebenbürgen und Leopold bezeichnet. Es ist die Grundlage der spätern Entwicklung geworden²⁾ und ist der Grundvertrag, durch den Siebenbürgen unter die Oberhoheit Leopolds und des Hauses Habsburg kam.

Darnach erkannte Siebenbürgen Leopold als Schutzherrn an, der sich verpflichtete, mit Truppen das Land zu schirmen, dieses ihm Steuern zu zahlen, im Frieden 50.000 Dukaten, im Krieg 400.000 Gulden, mit eingerechnet die Naturalien. An die Spitze der Bedingungen aber, unter denen der Vertrag zustande gekommen, stand: In Angelegenheit der rezipierten Religionen, Kirchen, Schulen und Pfarren oder der Einführung geistlicher Orden soll an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert werden. Doch sollen die Katholiken überall, wo sie wenige sind privaten, wo viele sind, öffentlichen Gottesdienst halten können und das Recht haben, wie die Abrigen Kirchen zu bauen³⁾. Sämtliche Vergabungen und Privilegien früherer Zeiten wurden bestätigt, alles

¹⁾ Teutsch, UEL. S. 313 ff. Was für eine Bewandnis es mit der Ernennung des Filkenius zum Pfarrer von Marpod durch Apafi gehabt, ist nicht klar. Urk. vom 7. März 1679 im Sup.-Arch. Tatsache ist, daß er nie dort Pfarrer geworden ist. Auf Joh. Fabritius (+ 27. März 1664) folgte Jak. Lang 1664 bis 1689, dann dessen Sohn Daniel Lang 1689 bis 1701.

²⁾ Abgedruckt in Teutsch, UEL. S. 334. Sachsengesch. I, 427. Szász K. Sylloge tractatum uff. 1684 bis 1693. Claudiopoli 1833.

³⁾ In causa receptarum religionum, templorum, scholarum, parochiarum aut introductionis cujusdam alterius cleri et personarum ecclesiasticarum quam ibi nunc exstant, nihil alterabitur, contradictionibus quibuscumque sive sacri sive profani ordinis nihil unquam in contrarium valentibus, ita tamen, ut Catholici propriis suis sumptibus, adeoque citra omne aliarum religionum gravamen, Claudiopoli in praesenti devotionis suae loco sibi ecclesiam, nec non Albae Iuliae templum minus, olim a Christ. Bathory erectum, nunc desolatum reaedificent, iidem Catholici ubique locorum, si pauci et peregrini sint privatim, si vero eorum multi, tam publici religionis suae exercitii et condendarum ecclesiarum jure gaudeant, aequae ac aliae in Trans. receptae religiones tali casu, ubi nimirum in loco aliquo numero praevalent gaudere, consueverunt. Teutsch, UEL. S. 336.

Eigentum und alle Güter, die auch die Kirchen erworben. Die Gültigkeit der Approbaten und Kompilaten, die spätern Landtagsbeschlüsse, das Eigen-Landrecht der Sachsen wurde gleichfalls bestätigt, Streitpunkte sollten friedlich geschlichtet werden, gegebenenfalls der Hof entscheiden. Zu allen Landesämtern sollen Eingeborene verwendet werden, ohne Unterschied der Religion. Zu den höchsten Stellen schlagen die Stände vor, der Kaiser ernennet, die sächsischen Oberbeamten sollen wie bisher gewählt werden, aber der Kaiser sie bestätigen. Die 12 Räte sollen nach den drei Ständen und vier Religionen gleich geteilt sein. Der Landtag soll jährlich zusammentreten, seine Beschlüsse der k. Bestätigung unterliegen, was in der letzten Zeit nicht mehr geübt worden war.

Die Zusicherung der unbedingten Religionsgleichheit und Religionsfreiheit im Diplom war das Ergebnis der Verhandlungen, das schon in den früheren Verträgen auf die Forderung des Landes festgehalten worden war. Ohne diese Sicherheit hätte das Land Leopolds Oberhoheit niemals anerkannt. Schon im ersten Vertrag, dem sogenannten Hallerischen von 1686, hatte Leopold versprochen, dafür zu sorgen, daß die vier rezipierten Religionen niemals und unter keinem Vorwand gestört würden und keine Kirche, Schule u. s. f. einer Konfession genommen werde, und er niemals ein Patronatsrecht für sich in Anspruch nehmen werde¹⁾. Fast mit denselben Worten wiederholte der Vertrag vom 27. Oktober 1687 (mit Karl v. Lothringen) die Bedingung²⁾, die die Stände am 1. Juni 1688 unter jene Punkte aufnahmen, die in das Diplom kommen sollten³⁾. Als der Kaiser die Punkte annahm, schrieb General Karaffa an die Nationsuniversität, sie könne „besonders daraus einen guten Trost und Versicherung fassen, daß Ihre Majestät in Religionsfachen keine Veränderung vorzunehmen, sondern einen jeden bei seiner Gewissensfreiheit zu lassen entschlossen, worüber

¹⁾ P. 6. Neque sacra caes. Majestas quatuor receptas religiones in Trans... ullo ibidem modo tempore et praetextu turbare curabit, nec allaborabit in templorum, scholarum, parochiarum, proventuumque et bonorum eorum occupatione, juxta leges eorum approbatas. P. 11. Nunquam allaborabit sua Majestas in Trans. erigere jus patronatus aut sacerdotale, nec demandabit eam materiam statibus proponi. Teutsch, UCL. S. 327. Über Hartenecks Verhandlungen 1692 f. F. v. Ziegler, Drei Jahre aus der Rakoczynschen Revolution in Siebenbürgen. Dazu 1. Beilage. Hermannstadt 1872.

²⁾ Teutsch, S. 329.

³⁾ Ebenda, S. 330.

denn alle insgesamt ein ruhiges Gemüt haben können“¹⁾. Allerdings fehlte es nicht an Zeichen sowohl bei den Landtagsverhandlungen 1690 und 1691 wie bei den Verhandlungen mit Leopold, daß der Katholizismus anfang, das Haupt zu erheben²⁾.

Das Leopoldinische Diplom mit seinen rechtsichernden Verheißungen erreichte das Land vom Untergang. Noch ein Menschenalter derartiger Verhältnisse, und das sächsische Volk und die evangelische Kirche hier waren verloren. Als sie am Ende des Jahrhunderts eine Zählung vornahmen³⁾, da fanden sie

im Schäßburger Stuhl 704 wüste und unbewohnte Höfe und 324 verbrannte;

im Leishkircher Stuhl 636 wüste und unbewohnte Höfe;

im Hermannstädter Stuhl 1175 wüste und unbewohnte Höfe und 82 verbrannte;

im Burzenland 1338 wüste und unbewohnte Höfe;

im Bistritzer Bezirk 1139 wüste und unbewohnte Höfe,

um nur einige Beispiele anzuführen. Aus dem Repser Stuhl wanderten 1687 bis 1698 385 Hausväter aus. Die unerträglichen Schulden, die auf den Stühlen und den einzelnen Gemeinden lasteten, vertrieben die freien Männer auf den Adelsboden. Vielfach mußten sie Anlehen beim steuerfreien Adel machen. Für eine Schuld von 1000 Gulden zahlte Bodendorf dem Grafen Apor jährlich 100 Kübel Korn und 100 Kübel Hafer an Zinsen, Bistritz dem Gubernator Banffy für 18.000 Gulden 10% und jährlich 150 Mäher auf sechs Tage mit dem Unterhalt für sie, 30 Weingartenarbeiter auf sechs Tage, außerdem mußten die Bistritzer ihm einen Weingarten ganz arbeiten lassen, 4000 Haufen Korn schneiden und binden lassen, 50 Fässer Kalk liefern, von Michaeli bis Georgi (29. September bis 24. April) 24 Pferde überwintern und dazu 12 Knechte halten⁴⁾.

So hatte die evangelische Kirche in diesem Zeitraum schwere Verluste zu verzeichnen. Eine ganze Reihe von Gemeinden verloren die sächsisch-evangelische Bevölkerung ganz oder teilweise,

¹⁾ Ebenda, S. 331.

²⁾ Eine neue Quelle für diese Entwicklung von 1688 an: Das alte und neue Kronstadt von G. M. G. von Herrmann. Bearbeitet von D. v. Melzl. Hermannstadt 1883.

³⁾ Rorr. 1898, S. 125 f. H. Herbert ebenda 1899, S. 41 ff.

⁴⁾ Deutsch, Sachsendgesch. I, 437. Melzl-Herrmann, 1. Band im 1. Abschnitt ist voll von Daten.

griechisch-orientalische Rumänen rückten an ihre Stelle. Da ergab sich auch in kirchlicher Beziehung manch seltsames Bild. In der Gemeinde Bägendorf im Leschkircher Stuhl waren 1651 nur noch drei sächsische Hauswirte. Da diese nicht imstande waren, „das Dorf zu erkolieren und aufzuhalten“, nahmen sie 24 rumänische Familien auf, mit dem Vorbehalt, daß wenn Deutsche kämen, sie ein Näherrecht haben sollten auch beim Kauf von Haus und Hof. Ausdrücklich aber wurden sie verpflichtet, „dem deutschen Pastor“ den Zehnten zu geben, Kirche, Friedhof, Pfarrhof und Schule imstand zu erhalten, dem Rektor sein „Salarium“ zu geben¹⁾. Vier Jahre später (1655) war bloß ein sächsisches Haus noch übrig. Wenn auch dieses ausgestorben, beschloß die Synode von 1655, solle Kirche, Kelch und Glocke den Amtleuten in Leschkirch übergeben werden, bis dort wieder eine sächsische Gemeinde sich bilde. Der Pfarrer habe da zu bleiben, über die Einnahmen und Ausgaben der Dechant zu wachen²⁾. Jene Übergabe ist geschehen, die Gemeinde aber ist nicht wieder erstanden.

Überall aber, wo rumänische Ansiedlungen auf Sachsenboden sich niederließen, waren sie zur Zehntabgabe an den sächsischen Pfarrer verpflichtet, ja sogar zur Feier der evangelischen Feiertage³⁾. In Bägendorf gestattete man ihnen, nicht alle Feiertage mitfeiern zu müssen. In Langendorf und Reichau waren die Sachsen durch den verheerenden Zug des Voivoden Michael (um 1600) zugrunde gegangen. Beide Pfarrer wurden 1641 der Mühlbacher Kirche zur Dienstleistung zugewiesen, bezogen aber den Zehnten nun von den Rumänen, die den Hattert in Besitz genommen hatten. Auch in Kleinpold, wo einst Dam. Dürr gewirkt und seine gewaltigen Predigten gehalten hatte, waren die Sachsen (um 1600) fast alle vernichtet worden, 1649 zählte man 9 sächsische und 40 rumänische Wirte, seit 1656 keine sächsischen Amtleute mehr und 1669 wurden die kirchlichen Geräte dem Reußmärkter Stuhlsamt übergeben, das bald darauf die Glocke verkaufte, um Schulden des Pfarrers zu bezahlen. Der Pfarrer bezog den Zehnten, den selbst der rumänische Pfarrer geben mußte,

¹⁾ Vertrag vom Leschkircher Stuhlsamt bestätigt 5. Juli 1652. Teutsch, Zehntrecht, S. 212. Ver.-Arch. 38, 210. Über Bägendorf weiteres bei Adami, S. 290, 335.

²⁾ Syn. 1655, sess. 8.

³⁾ G. Müller, Die ursprüngliche Rechtslage der Rumänen in Siebenbürgen. Ver.-Arch. 38, 85 ff.

wie die rumänische Gemeinde verpflichtet war, die Kirche und den Pfarrhof zu erhalten, was natürlich sehr mangelhaft geschah¹⁾. Während die sächsische Kirchenburg noch 1659 eine Belagerung Rakoczys aushielt, waren die Mauern 1699 ganz verfallen²⁾. Ähnlich ging es in Tschapertsch, ähnlich an andern Orten.

Die evangelische Visitationskommission mußte in Tschapertsch 1667 dem Volk nahelegen, das Gotteshaus wenigstens mit Stroh oder Schilf zu decken; den Bekennern der griechischen Kirche lag nichts an der Erhaltung des evangelischen Gotteshauses, das keine Gläubigen hatte. In Kleinpold wollten sie schon 1649 die evangelischen Feiertage nicht mehr feiern. Die Synode riet ab vom Zwang, damit die Rumänen nicht am Ende wegzögen³⁾.

Dabei ergab sich die Seltsamkeit, daß die Rumänen z. B. in Kleinpold den evangelischen Pfarrer wählten, der keine Gemeinde hatte. Da es im Unterwälder Kapitel fünf solche Pfarreien gab, schien eine allgemeine Ordnung wünschenswert, und so beschloß die Synode 1684⁴⁾, die Rumänen hätten keine Stimme, und an Stelle der fehlenden Gemeinde hätte „der sächsische (Stuhls)-Magistrat“ die Wahl vorzunehmen. Als wenig später (1686) bei der Erledigung von Tschapertsch der Reußmärkter Königsrichter kandidierte, sah der Dechant es als einen Eingriff an und wandte sich an den Bischof um Entscheidung der Angelegenheit, unter Vorlage eines Vorschlags. Der Bischof entschied, und zwar auf Grund des Synodalbeschlusses von 1684, es hätten die Rumänen

¹⁾ Ebenda, S. 214, 222, 295.

²⁾ Ebenda, S. 218 und Heinrich in den Kirchl. Blättern, Hermannstadt, 1910. S. 209 ff.

³⁾ Syn. 1649, sess. 4. Querela de quibusdam quarundam communitatum Valachicis colonis et civibus, praesertim Poldae minoris, qui ferias pro libertate christiana, a nostris ecclesiis receptas, aratione et rusticis laboribus prophanare solent sub talibus minis: nisi ipsis hoc permittatur, se alio migraturos. Quaeritur: num toto coramine a pastoribus ordinariis Saxonice talium ecclesiarum, Valachi ad sanctificanda festa adigi debeant? Resp: Non vi externa sed persuasionibus cum ipsis agendum, et inculcandum, ea observantia ipsos adstrictos esse ad talia festa, qua sua illorum festa observare soleant. Si tamen nolint, ferendos esse, ne abeundi occasionem arripiant. Reliqui autem nostrae nationis fideles monendi sunt, ne ipsorum coeco hoc ex facto offendantur, dum tantem 9 illic sint Saxones habeatque ille pagus 40 Valachicos colonos.

⁴⁾ Sess. 3, 2. Dezember: Valachorum suffragia in vocationibus pastorum Saxonorum non sunt admittenda nec attendenda. Nam in tali vocatione non votorum quantitas sed qualitas attendenda, sic ut deficientibus Saxonice auditoribus magistratus Saxonice eligat pastorem.

keine Stimme, doch sollten die Ältesten der Ortskommunität bei der Wahl dabei sein, die von den bedeutenderen geistlichen und weltlichen Beamten (aus Kapitel und Stuhl) vorzunehmen sei¹⁾. Dann solle der so Gewählte der rumänischen Kommunität vorgestellt werden mit der Aufforderung, ihm willigen Gehorsam zu leisten. Zugleich sollten die Pfarrer in diesen Ortschaften jeden Monat Dienste tun. In der Tat hatte die Synode sie verpflichtet, monatlich einmal dort zu predigen²⁾, 1686 wurde bestimmt, der Pfarrer von Reichau und Langendorf solle es in Mühlbach tun, der Kleinpolder in Großpold, der Tschapertscher in Reußmarkt, der Ludoscher in Hamlesch. Da sich aber nun erst recht durch die Anwesenheit der Ältesten (der rumänischen Kommunität) ein Einfluß auf die Wahl ergab, wurde 1694 bestimmt, die Wahl solle ohne Anwesenheit der Rumänen in dem Vorort vorgenommen werden durch die Geistlichen und Weltlichen³⁾.

In welche Schwierigkeiten solche Pfarrer mit ihren „Kirchenkindern“ kommen konnten und vielfach kommen mußten, ist klar. Ebenso aber auch, wie die Amtswaltung dieser Pfarrer — es wurden ja nicht die besten hingeschickt, — beschaffen sein mochte. Nicht einmal das Vermögen der Gemeinde blieb zusammen⁴⁾.

Eine andre Seite dieser Mischung der Konfessionen und ihrer Rechtsstellung war, daß in den sächsischen Orten die weltliche Obrigkeit über die nur geduldete griechische Kirche eine sehr weitgehende Amtsgewalt in Anspruch nahm. Als der griechische Bischof, der damals in Weißenburg wohnte, 1615 in Kronstadt einen

¹⁾ per vota dominorum patronorum ex utroque statu spirituali et politico, qui potiora vota habebit, gaudet. *Henrich, a. a. D. S. 247.*

²⁾ *Syn. 1684, sess. 3: Per accidens hic cautum est, quod in vocationibus pastorum Saxoniorum suffragia Vallachorum non sint admittenda, sed deficientibus auditoribus Saxonice magistratus eligat. Syn. 1686, sess. 8: Esse pastores quosdam in pagis Vallachicis residentes, qui secundum almae universitatis conclusum, jam ante aliquot annos latum, concionari recusent, unde contigat, minus idoneos in loca talia a dom. politicis promotum iri. Ergone cogi tales debeant, vel vero poena etiam affici. Resp.: Cogendos esse et quidem sub ammissione togae sacerdotalis.*

³⁾ De modo vero deinceps eligendi tales pastores visum est almae universitati politicae, ut. . . ad caput sedis confluant et politici et pastores atque ibidem exclusi in totum Valachis unanimi consensu pagorum Valachicorum eligent praesides constituentque. *Henrich, a. a. D. S. 247.*

⁴⁾ Die Belege bei *Henrich a. a. D.* und im *Mühlb. Gynn.-Progr. 1890, S. 30.* Eine *Consignatio bonorum eccles. in capitulo Antesylvano anno 1659 instituta* hat *Amlacher Rorr. 1887 S. 25 ff.* mitgeteilt.

Streit zwischen den dortigen Geistlichen schlichten wollte, und einen absetzte und die Schlüssel der Kirche einem andern gab, da mischte sich Rat und Hundertmannschaft ein und der Bischof mußte um Verzeihung bitten, daß „er solches ohne Wissen und Willen des Herrn Richters und Rat getan hätt“, und da der Bischof dann erst recht den einen in den Bann tun wollte, wurde er verwahrt, er solle das nicht tun, „denn der Herr Richter wär der Kirchen ihr Vladika (Bischof) nit er“, allerdings mit einem Zusatz, der den ganzen Händel auf weltliches Gebiet hinüberspielt, „sintemal der Handel nit des Glaubens wegen, sondern ein Criminalis oder Rechtsache, dem weltlichen Stand zugehörig sei“¹⁾.

In andere Gemeinden, so nach Tekes und Galt wanderten Magnaren ein, um den Gemeinden aufzuhelfen, auch nach Halmagn und Sommerburg. Aber das waren Evangelische. So einigten sie sich in Tekes 1641, es solle am Sonntag frühmorgens ungarischer Gottesdienst gehalten werden, dann sächsischer, Mittwoch und Freitag ein ungarisches Gebet gelesen werden und ein Kapitel aus der Bibel, auch sollten „die in der Beicht schwächern und in den Artikeln des Glaubens mehr verblüfften als albernem Sekler“ ungarisch unterrichtet werden, damit sie mit den Sachsen das Abendmahl feiern könnten. In Galt und Tekes hat der gemeinsame Glaube die Verschmelzung der Zuwanderer befördert, sie sind im Deutschtum aufgegangen, während Sommerburg und Halmagn heute ganz magnarische evangelische Gemeinden sind²⁾.

Bisweilen suchten sie verfallene Kirchen in kleiner gewordenen Gemeinden auf andre Weise herzustellen. In Fägendorf (Mikeszásza) baten die dort wohnenden reformierten Abligen um die Erlaubnis, die haufällige evangelische Kirche auf ihre Kosten herzustellen, um darin auch ihren Gottesdienst abzuhalten. Die Bewilligung wurde ihnen vom Bischof Udami unter der Bedingung erteilt, daß weder sie noch ihre Nachkommen den sächsischen Gottesdienst störten oder Anspruch auf Besitz und Eigentum der Kirche, des Begräbnisses und der Glocken machten und daß sie die dem sächsischen Pfarrer zustehende Zehntquarte, gleichviel ob Sachse, Ungar oder Rumäne den Boden bebaue, unter allen Umständen gäben³⁾. Kaum war die Kirche wieder hergestellt, so wollten sie keine der Bedingungen

¹⁾ Kronst. Quellen, 5, 528 f.

²⁾ G. D. Teutsch, Sachjenges. I, 476.

³⁾ Urk. 4. Juni 1673 bei Teutsch, Zehntrecht S. 218 (S. 70).

erfüllen¹⁾. Es kam schwerste Schuld des letzten sächsischen Pfarrers dazu, daß die evangelische Gemeinde ganz zugrunde ging.

Andre Verluste hatte die evangelische Kirche durch Übergriffe der reformierten Kirche zu erleiden. Von Bürgesch ist schon oben die Rede gewesen. Apafi zwang 1668 die evangelischen Bergleute in Zalatna das Gotteshaus mit den Reformierten zu teilen unter der Bedingung: das Haus, das die Evangelischen erbaut, bleibe für alle Zukunft ihr Eigentum und den Lutheranern stehe das Vorrecht beim Gottesdienst zu. Wenige Jahre später (1673), als weitere Reformierte aus Belényes dorthin wanderten, verdrängten sie allmählich die Lutheraner ganz und die Kirche und Gemeinde ging an die Reformierten verloren²⁾. Ähnlich gings in Bethlen, der kleinen Gemeinde im Alttal. Der reformierte Pfarrer Andreas Szilagni von Tarpa hinderte den evangelischen Pfarrer, kirchliche Funktionen in Fogarasz vorzunehmen, wie es bis dahin in evangelischen Familien geschehen war, weil dort nur die Reformierten Religionsfreiheit hätten. Später wurde in Bethlen selbst die evangelische Kirche den Evangelischen weggenommen³⁾. In Rábisch rissen im selben Jahr die Reformierten die evangelische Kirche an sich, weil das Gotteshaus verwüstet und nur zwei evangelische

¹⁾ Syn. 1676, sess. 9. 13. Juni. Siquidem clar. dom. Luc. Hermannus, quondam Superintendens meritissimus, piae recordationis, ecclesiam Mikeszázensem collapsam et vastatam nobilibus illius loci sub certis conditionibus, quibus sese subscribere debeant, reaedificandam permiserit, illi vero post reaedificatam ecclesiam ad transactam punctorum subscriptionem persuaderi nulla ratione possint; clar. dom. Bolkatziensis (decanus) petit informationem. Cui responsum est: omnium consultissimum esse, ut praeclari viri et officiales Bolkatzienses rei totius seriem libro capitulari inferant, atque de sua diligentia, nobilium vero tergiversatione sollemniter protestentur, viasque omnes quaerant, ut decimae et proventus, quos nobiles moderno ejus loci pastori Saxonico intactas relinquant, etiam successoribus in officio sacro salvi permaneant et conserventur. Die Angabe, es sei unter L. Hermann geschehen, ist ein Irrtum, es war St. Adami. Vgl. die vorher zitierte Urk. im Zehntrecht, S. 218. Bei solchen Erfahrungen versteht man dann den diesem folgenden Beschluß in der gleichen Sitzung: Idem clar. dom. Bolkatziensis tulit, generos. dom. nobiles in Longa valle templum Hung. exstruxisse, nunc autem propter campanarum defectum a Saxonibus et pastore petiisse, ut campanarum usum tam diu concedere velint, donec proprias sibi comparare possint. Quaesivit igitur, an ille usus temporaneus dom. nobilibus tuto concedi possit? Verum negatione responsum est, ne sub hoc temporaneo praetextu campanas miselli penitus amittant.

²⁾ Graffius Annales in den Jahren 1668 und 1673.

³⁾ Ebenda, 1669.

Sachsen noch vorhanden seien; in der Kirche halte der Pfarrer sein Vieh und die Sachsen seien nicht imstande, sie herzustellen. Vergebens versuchte der Bischof die Sache aufzuhalten, der Landtag entschied: da die Gemeinde nie zum Sachsenland gehört habe und nach dem Grundsatz, daß das Gotteshaus der Mehrheit gehöre¹⁾, habe die evangelische Kirche an die Reformierten zu fallen¹⁾. Es kam geradezu zu Gewalttaten: Kalviner aus Ungarn ließen sich 1673 in Magyar-Regen nieder. Sie besetzten das evangelische Gotteshaus, vertrieben den Pfarrer, der Fürst und die reformierten Magnaten beschützten die Gewalttat und „so wurde abermals eine Kirche losgerissen von der Gesamtheit der sächsischen Kirche und der Jurisdiktion des evangelischen Superintendenten entfremdet“²⁾.

Während Klein-Schogen (Kis-Sajo) 1666 völlig verwüstet und zerstört war und die Synode die Gemeinde einfach ausließ³⁾, wurde Felsalu, das wie es scheint, nicht von Sachsen bewohnt war, ebenfalls von den Reformierten besetzt⁴⁾. Die Gemeinde Großdorf (bei Bistritz) hatte sich schon 1612 aufgelöst⁵⁾.

Als 1675 in Irrgang (Szaf-Ennye) der sächsische Pfarrer starb, verbot die Fürstin Apafi den Sachsen, sich einen neuen Pfarrer zu wählen und verlangte einen reformierten. Der Bischof und das Bogeschdorfer Kapitel setzten beim Fürsten durch, daß die Zahl der Evangelischen und Reformierten gezählt werde und es stellte sich heraus, daß zwei sächsische Familienväter mehr waren. So

¹⁾ Ebenda, 1669, auf Grund von Schreiben an den Bischof. Adamis Schreiben über die Verhältnisse in Fogarasz und Kábisch Ver.-Arch. 1, 75.

²⁾ Grassius Annales. Anno 1673 quidam Calviniani, ex Hungaria venientes, et in Magyar-Regen considentes, templum ad se rapere, pastorem Lutheranium Saxonem exturbare, ejusque loco Calvinianum Hungarum introducere attentant, quod ope principis et Magnatum calvinianorum etiam obtinent, sicque rursum una ecclesia a corpore almae universitatis Saxo-ecclesiasticae avulsa et jurisdictioni Superintendentis evang. erepta est.

³⁾ Synode 1666, sess. 4: Ad instantiam dom. decani Regnensis, cujus capitulum hactenus octo constiterit parochiis tributariis, una vero earum nempe Kis-Sajovenssis desolata ac deleta, ut ex matrica quoque universitatis deleatur, orat. Cui etiam s. synodus adstipulata est, ita tum a modo et deinceps septem dumtaxat parochiae sint Regnensis capituli. Nach einer Limitation von 1563 zahlten Reen 15 Goldgulden (bis dahin 9), Birk 16 (12), Botisch und Groß-Schogen bleiben unverändert, Zepling 14 (10), Ober-Eibisch 4 (7), Nieder-Eibisch 8 (16), Felsalu 4 (7).

⁴⁾ Vgl. Beitrag zur Gesch. des Reener Kapitels im Reener Kapitels-Archiv.

⁵⁾ Ver.-Arch. 38, 189.

erhielten sie das Recht einen evangelischen Pfarrer zu wählen, doch unter der Bedingung, daß die gesamte Gemeinde, davon die Mehrheit Sachsen waren, innerhalb eines Jahres für die Reformierten eine neue Kirche bauen sollten oder in Freundschaft beide die evangelische Kirche benützen sollten. Den Pfarrer sollten die Reformierten sich selbst bezahlen. Die Gemeinde ist später verloren gegangen¹⁾.

In Tatsch gelang es, einen ähnlichen Versuch abzuschlagen. Nach der schweren Verwüstung des Bistritzer Distrikts durch Basta am Anfang des 17. Jahrhunderts hatte der Bistritzer Magistrat in Tatsch (1623) Ungarn die Ansiedlung gestattet, doch waren stets evangelische Pfarrer gewesen, bald Sachsen bald Ungarn. Nun verlangten 1695 plötzlich die Ungarn dort, der Pfarrer Keungel, der einstimmig aus Rodna hinberufen war und ohne Anstand fünf Jahre seines Amtes gewaltet, solle seines Amtes entsetzt werden, weil er sie wegen Nichtbeachtung des Weihnachtsfestes zur Rede gestellt hatte, und es solle ein reformierter Pfarrer hingesetzt werden. Sie beriefen sich darauf, sie seien reformiert und führten einige Außerlichkeiten, die man ihnen zugelassen hatte und die aus der Not der Zeit sich erklärten, als Beweis an, daß sie gesäuertes Brot beim Abendmahl benützten, daß ein Tisch, nicht ein Altar in der Kirche stehe, was doch nur die Folge der Bastaischen Verwüstung und der Armut der Gemeinde war. Das Gubernium und Graf Banfi, der Gubernator, schützten die Sachsen in ihrem Recht, doch sollten die Ungarn die sächsische Kirche benützen und sich einen reformierten Pfarrer berufen dürfen²⁾.

Man begreift unter solchen Umständen die Vorsicht der Sachsen die das Verlangen der Reformierten in Langenthal abwiesen, da sie die Benützung der sächsischen Glocken verlangten³⁾, bei Begräbnissen in Kreisch und Malmkrog nur vornehmen nichtevangelischen Leuten das Glockenläuten und den Gesang in Aussicht stellten, die Kirchen aber zur Leichenfeier verweigerten⁴⁾.

¹⁾ Ebenda, zum Jahr 1675.

²⁾ Grassius Annales zum Jahr 1695.

³⁾ Synode von 1676, s. oben S. 516 Anm. 1.

⁴⁾ Synode 1679, sess. 6. Almakerekini et Keresdini nobiles aulici Hungari et Valachi, si quis eorum vita defungatur, expetant a pastoribus locorum, ut illis campana trahatur, et conciones fnebres fiant. Quid facto opus sit, scire cupiunt, utrum haec solennia funebralia praestanda sint? Resp. clar. viri: Quoad externas caeremonias, pulsum et cantum, non esse deneganda haec funebralia, quoad conciones vero, hominibus levibus non esse habendas.

In Broos lebte die reformiert-ungarische und evangelisch-sächsische Gemeinde erträglich zusammen und sie benützten das eine sächsische Gotteshaus. Die nicht einfachen Zehntfragen dort waren nicht immer leicht zu entscheiden¹⁾.

Ein kleiner Ersatz für die Verluste war, daß es gelang 1695 in Klausenburg für die neue kleine evangelische Gemeinde, die sich dort zusammengefunden hatte, und deren Kirche gleichfalls die Reformierten besetzt hatten, die Anerkennung und einen eigenen Pfarrer zu gewinnen, der dem Hermannstädter Kapitel angeschlossen wurde. Zabanius Vater und Sohn, vor allem der Vater, hatten vor allem mitgeholfen, daß die Sache gelang. Der Hermannstädter Stadtpfarrer war als Dechant hinübergefahren und hatte beim Gubernium unter folgenden Bedingungen die Anerkennung der Gemeinde erreicht: Wenn nur wenige Mitglieder seien, so sollten sie in einem Privathaus Gottesdienst halten; den Pfarrer sollten sie sich selbst bezahlen und keinen Anspruch auf die Einkünfte der Reformierten und Unitarier, ebenso nicht auf die Ämter der Stadt machen. Hierüber solle die Nation und die Synode eine feierliche Verpflichtung ausstellen, bei deren Verletzung die Zugeständnisse nichtig würden. Sollten die Reformierten oder Unitarier in irgend einer sächsischen Stadt eine Gemeinde bilden wollen, so sollten sie es unter den gleichen Bedingungen, die in Kronstadt den Reformierten zugestanden seien²⁾, tun dürfen. Auch in Fogarasch gelang es Harteneck, die Zulassung des evangelischen Pfarrers zu erreichen (1700)³⁾.

Jenen Grundsatz, daß in Gemeinden, die früher eine andre Bevölkerung gehabt hatten, die nachrückende andersgläubige dem Pfarrer und der Kirche die ihm bis dahin von seinen Gläubigern geleisteten Abgaben geben sollten, ersuchte Apafi 1668 landtätlich

¹⁾ Ber.-Arch. 15, 518 ff, 526, 527, 539.

²⁾ Eingabe des Jak Zabanius an das Gubernium Klausenburg, 1 März 1695. Diese wie die Antwort des Guberniums bei Haner, Conservatorium 2, 839 im Sup.-Arch. Die interessanten Vorverhandlungen in der Synode von 1695. Eine ausführliche Darstellung auch in Grassius Annales. Dort das interessante Urteil des Kriegssekretärs Dav. Absalon: Die Sache ist gut, aber die Conditiones sind leichtfertig. Wir wollen das Gute behalten, das Böse verwerfen.

³⁾ Grassius Annales: Hoc anno (1700) nostratibus Saxonibus Lutheranis Fogaraschini jus ecclesiae impetratur, ope cum primis spectab. dom. comitis nationalis, Joh. Sachsii ab Harteneck, cujus primum pastorem, Georgium Schultzius ipse illustriss. comes ante ferias paschales Fogaraschinum deduxit cum rectore scholae cultumque divinum auctoritate sua instauravit.

als allgemeines Gesetz beschließen zu lassen, doch wollte die Mehrheit es nicht¹⁾.

Daß sich aber überhaupt das sächsische Volk und die evangelische Kirche durch dies Jahrhundert schwerster Heimsuchung erhielten, daran hat die Kirche selbst hervorragenden Anteil durch ihre Arbeit, wie sie sich vor allem auch in der Schule und in der kirchlichen Innerarbeit äußerte.

Die Volksschule des 17. Jahrhunderts stand völlig auf dem Boden, den das Zeitalter der Reformation geschaffen hatte. Die Schule eine Anstalt der Kirche, der Rektor vom Pfarrer und von der Gemeinde berufen, die die Schule erhält, der Rektor dingt sich seine Gehilfen. Der erste erhält die Schule auf ein Jahr, der andre auf Kündigung. Die Lehrer sind Kirchendiener, die unter strenger Zucht und harter Aufsicht stehen, für gewisse Vergehn ist körperliche Züchtigung vorgesehen. Das Bestreben, sie ganz zu Pfarrersknechten zu machen, bestimmte die Synode 1608 zum Beschluß²⁾, das sei unzulässig, nur in der Ernte und in der Weinlese sollten sie dem Pfarrer helfen. Eine Vorbildung war nicht vorgeschrieben. Sie wurde in der Regel so erworben, daß der Knabe einem Lehrer „in die Lehre“ gegeben wurde, wo er bei niedern Diensten allmählich nebenbei soviel lernte, bis er sich für fähig hielt, selbst Lehrer zu werden. Um doch eine gewisse Ordnung zu schaffen, sollte (seit 1608) niemand als Lehrer aufgenommen werden, der nicht mit einem Zeugnis des Dechanten oder des Pfarrers versehen war, um sich über sein früheres Leben auszuweisen³⁾. Treue in der Arbeit wurde vor allem verlangt, reiner Glaube, ehrenhaftes Leben. Den ersten zu schützen, verbot die Synode 1655 den Besuch katholischer und arianischer Anstalten. Wer das Verbot übertrete, solle von jeder Anstellung ausgeschlossen sein⁴⁾. Das zweite zu fördern sind die Kapitel und die Synode nicht müde geworden, je nach der Mode und den Zeitanschauungen, Vorschriften zu schaffen, die das äußere Gehaben und vor allem dabei die Kleidung regelte oder doch regeln wollte. Alle Kleider-

¹⁾ Sed quia diversae sumus nos Transs. religionis, praecipue in pietate frigidissimi, in caritate et iustitia languidissimi, magis volentes suis parcere quidam jobagionibus quam promotioni cultus divini consulere, maxima pars abnuvit. Mon. com. Trans. 14, 307, 293. P. 3.

²⁾ Sch. D. 1, 63.

³⁾ Ebenda, S. 64.

⁴⁾ Ebenda, S. 93.

ordnungen enthalten Vorschriften für die Lehrer und wo über den Luxus der Pfarrer geklagt wurde, fehlte nicht dieselbe Klage über die Lehrer. Das Hermannstädter Kapitel machte einmal kurzen Prozeß, indem es die Hermannstädter Lehrer in die Kapitelsversammlung rief und ihnen die zu hohen Hüte durch den Diener abschneiden ließ¹⁾. Alle Schäden der Zeit lasteten naturgemäß auch auf diesem Stand, um dessen Zugehörigkeit, besonders wenn es sich um Gerichtsbarkeit handelte, die Geistlichen und Weltlichen sich stritten. Da man die Erfahrung gemacht hatte, daß aus einem in den andern Stand Übertretende den frühern besonders heftig bedrohten, ließ ein Synodalbeschuß von 1608 jeden Schulmeister schwören, wenn er zufällig in politische Dienste trete, seinen frühern Stand nicht zu verfolgen²⁾. Allgemein war die Klage über den Rückgang der Schulen. Die Synode, die sich nicht getraute, das Übermaß des „Mahls“, das vom Schulmeister gefordert wurde, energisch einzuschränken (1651)³⁾, nahm umso entschiedener Stellung gegen das Übermaß der Musik, das so groß sei, daß vor lauter Geigen, Singen und Orgelspiel die Wissenschaft vernachlässigt werde (1676)⁴⁾. Es sollte hinfort kein Lehrer zugleich Organist sein dürfen, ausgenommen in den Städten.

Viel Sorge und Arbeit veranlaßte die Schwierigkeit, Söhne untertäniger Leute zur Schule zu bringen, da trotz der Landesgesetze die Grundherrschaft sie nicht ziehen lassen wollten, und wenn sie doch zur Schule gingen, sie zurückforderten. Um frei zu werden zogen freilich manche auf die Schule, die wenig taugten. Die freien Bauern suchten diesen Dienst weniger. „Die auf Königsboden wohnen, ziehen die wenigsten Schuler auf — klagten die Geistlichen 1653⁵⁾ — weisen sie etwas geruhiger leben“, über die andern aber: „Die arme Leuten an geringen Orten müssen sich mit Jobaggen begeben, selbige wenn sie nur singen können, gelten sie einen Schulmeister und Cantori.“ In der Synode wurde (1680) die Frage aufgeworfen, ob diese ungebildeten Schulmeister ver-

¹⁾ Ver.-Arch. 14, 404. S. 409 *Leges ministrorum et ludirectorum*, darin zu verbessern Zeile 2 *percipiant* statt *praecipiant*. In Punkt 7 *coerceant* statt *cohaerceant*. S. 410, Z. 2 *truculentiam* statt *trumulentiam*. Vgl. J. Roth, *Aus trüber Zeit* (1600 bis 1607) S. 75. Rorr. 1911. S. 107.

²⁾ Sch. D. 1, 64.

³⁾ Ebenda, S. 88.

⁴⁾ Ebenda, S. 102, 104.

⁵⁾ Mon. com. Trans. 13, 444. Schuler heißt Lehrer.

teidigt werden sollten, wenn der Grundherr sie zurückbegehre und beschlossen, es unter allen Umständen auf Grund der Landesgesetze zu tun, doch wenn sie das Amt aufgäben, dann seien sie auch der Rechte verlustig¹⁾. Schon früher (1676) hatte sich die Synode auf denselben Standpunkt gestellt und gemeinsame Schritte mit dem reformierten Bischof ins Auge gefaßt²⁾, wie jeder Einzelfall sie bereit fand, die Freiheit des Studiums zu verteidigen³⁾. Denn — es ist ebenso achtungswert wie rührend, — auch in jener furchtbaren Zeit haben die Führenden niemals die hohe Meinung von der „Wissenschaft“ verloren und sind immer bestrebt gewesen, geistige Bildung dem Volk zu vermitteln, eine Anschauung, die die evangelische Kirche als ein Erbe aus der Zeit ihrer Entstehung hier nie aufgegeben hat.

Was die damalige Schule dem Volk bot, war freilich nicht viel, wie in der Reformationszeit lesen und schreiben und den Katechismus vor allem. Dabei war hier das Lesen eine besondere Kunst, denn sie lasen aus dem deutschen Buch in der sächsischen Mundart⁴⁾. Noch wurde auch lateinisch getrieben, wie in der Kirche neben den deutschen Liedern auch die lateinischen Gesänge weiter blieben.

Aber das 17. Jahrhundert sah in unsrer Volksschule doch einen bedeutsamen Fortschritt, es brachte ihr den Comenius. Die „wieder erschlossene Sprachthür“ erschien 1638 zum erstenmal in Kronstadt, und ebendort 1675 der Orbis pictus. Die drei Grundsätze, die dem Unterricht eine neue Gestalt gaben, konnten nun auch hier die Schule neu beleben, daß man die Dinge kennen lernen solle, nicht die Worte, also Anschauungsunterricht, daß die lang vernachlässigte Muttersprache in ihr Recht trete und daß eine Unterrichtsmethode anzuordnen sei, die den kindlichen Geist zum Verständnis der Welt führe. Die neuen Auflagen bewiesen, daß

¹⁾ Syn. 1680, sess. 3: Quæritur, num studiosi nimis rudes terræ nobilis sint defendendi? Resp.: Juxta Approb. regni constitutiones omnino eos esse defendendos, sed scholis semel valedicentes et laboribus rusticis invigilantes missos esse faciendos.

²⁾ Sch. D. 1, 103.

³⁾ Ebenda, S. 103, 104.

⁴⁾ Legere atque scribere. Utrumque recte præstare artis est, eoque apud nos majoris, quod quæ germanice scribimus, saxonice legimus, imo interpretamur rarique id agimus sine sphalmate, rati dialectum nostram corruptam esse, id quod secus esse olim b. Honterus Münstero Cosmographo dedit probatum egregie. Sch. D. 1, 109.

das Buch benützt wurde¹⁾. Es war eine Fortsetzung dieser Gedanken, als Val. Greißing 1693 den Kinder-Donat in Kronstadt herausgab, der ein Jahrhundert hindurch die sächsischen Schulen beherrscht hat²⁾. Lebendig läßt die Einleitung die damalige Schule erkennen: „Vor allen Dingen wird auf Seiten des Präceptors erfordert eine große Geduld, daß man mit der Jugend mit aller Bescheidenheit umgehe, ihren Unverstand zu gut halte und eine Sache so lang treibe, bis er vermerket, daß sie verstanden wird. Nächst dem soll der Präceptor den Diszipel bald anfangs zu einer deutlichen, klaren und vernehmlichen Pronunciation angewöhnen, daß er das Maul recht aufstue, und die Worte (zumalen den letzten Wortsbuchstaben) fein deutlich vorbringen lernen. Welches dann auch im Beten, so wol zu Hause als in der Schule wol in acht zu nehmen ist. Denn sonst hängt es Manchem bis in das Alter an, wenn er in der Jugend dergestalt im Lesen und Beten verwahrloset worden. Bei solchem Fall schadet nicht, wenn der Präceptor zuweilen simuliert, er höre nicht wohl.“ Greißing empfahl kürzere Wiederholungen. „Der Präceptor plage den Diszipel nicht mit gar zu langen Sectionen und Repetitionen, wie es meistens geschiehet, sondern sich genügen lasse, wenn er dieselbe auf 2, 3 oder mehrmalen lernet und rezitiret.“

Eine allgemeine Schulordnung gab es nicht. Jeder Lehrer machte was er wollte und sein Pfarrer zuließ. So lehrte der eine auch rechnen, der andre Briefe schreiben, unter allen Umständen stand der Katechismus obenan. Wenn bei der Visitation gefragt wurde, „wie die Schul regiert wird und wie die Personen versorget sind,“ dann konnte gar vielerlei zutage kommen: daß fremde Leute vor der Zeit „um die Schul“ gebeten hätten, daß dem Rektor so mancher den Schullohn nicht zur Zeit oder in geringem Maß zahle³⁾, daß er nachts oft im Dorf ausliege, mit den Bauern trinke und gegen den Pfarrer Ränke schmiede; unlängst sei an der Wand der Schule eine Pasquille gegen den Dechanten angeschrieben gewesen; da gabs dann harte Strafe. Hier klagten sie, daß der Lehrer wie ein Soldat angezogen gehe, dort als ob er aus der

¹⁾ Anhang zu den Sch. D. 2, 545 ff.

²⁾ Vgl. Ver.-Arch. 29, 462.

³⁾ Als der Rektor von Alzen gefragt wurde, ob der dortige Prediger Vieh u. dgl. habe, antwortete er: „E. W. weiß gut, wir arme Rectores was wir vor Gütter haben, ein Rag und ein Hänlein.“ Aus einem Schreiben an Bischof Adami im Sup.-Arch.

türkischen Gefangenschaft eben heimgekehrt sei. Es kam vor, daß die Türken unter den Gefangenen die Frau des Lehrers mitgeführt hatten. Dann erlaubte ihm das Kapitel eine andre zu heiraten; aber wenn die erste heimkehre, müsse er sie wieder nehmen und die zweite entlassen¹⁾.

Von Bedeutung aber war, daß es in jener Zeit keine evangelische Gemeinde ohne Schule gab und die Sorge für sie zu ihren selbstverständlichen Pflichten gehörte.

Fast mehr noch sorgten sie für die höhern Schulen. Die jüngste sächsische Stadt Mediasch wies auch das jüngste Gymnasium auf, das am Beginn des 17. Jahrhunderts entstanden war. Da es 1637 noch keine feste Ordnung gab, versuchte M. Miles sie zu schaffen, die in den folgenden Jahren von den Nachfolgern verändert, vielleicht auch verbessert wurde²⁾. Darnach wurde gelehrt: griechische Sprache, Lesen und Verstehen des Neuen Testaments, lateinische Sprache, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen des Lateinischen, Religion, wobei Gutters Kompendium gebraucht wurde, Auslegung des Evangeliums, Logik nach wechselnden Handbüchern, zuletzt des einheimischen von Albrich, Rhetorik nach R. Dietrich (Rektor in Ulm), Poetik an der Hand von Virgil und Gesang. Latein war die Unterrichtssprache, ein besonderer deutscher Unterricht findet sich nicht, Realien kamen wohl nur gelegentlich vor, wenn ein Lehrer darin bewandert war. Am eigentlichen Gymnasium waren kaum mehr als zwei Lehrer, der Rektor und ein Lektor, in den Unterklassen zwei, dazu der Kantor. Die Lehrer wechselten rasch, indem sie bald ins geistliche Amt übergingen. Der „Coetus“, in Togati und Adolescentes zerfallend, war wie an den andern Orten organisiert, doch mit wenigen Beamten.

Auch hier die Präbende wie auf dem Dorf, die Kantationen bei festlichen Gelegenheiten, die Schulfeste mit den feierlichen Reden, die Komödien mit den Masken, die dazu gehörten. Es kam vor, wenn der Türke grade durchs Land zog, daß die Schüler fliehen mußten oder ausblieben, im Jahr 1662 waren bloß drei Schüler, im Jahr 1695 wegen der Pest nur sieben, aber in ruhigen Zeiten und wenn der Rektor einen Namen hatte, stieg die Zahl bis 57. Die Besoldung der Lehrer war schwach wie überall, die

¹⁾ Vgl. Ver.-Arch. 14, 402 f.

²⁾ Die Ordnung des M. Miles 1637, Sch.-D. 1, S. 83, Hoffners Lektionsordnung 1650, S. 86, des M. Milles 1661, S. 88. Die Literatur über die Gymn.-Geschichten s. oben S. 343 ff.

Leihentagen eine willkommene Erhöhung der Einnahmen. Auch das Schulgebäude entsprach wenig, es ſtand „zu beſorgen, daß des nächſten Tages alles in einen Haufen rumpeln wird... und die Jugend in großer Gefährlichkeit ſtehet“, klagten ſie 1621 und beſchloſſen einen Notbau. Unter den Rektoren ragte L. Hermann hervor, der 1666 Biſchof wurde, A. Graſſius, der witzige Verfaſſer des *Pastor Transsilvanicus Saxo*, der ihn augenſcheinlich um die Stelle brachte; als Rektor geißelte er mit derſelben ſcharfen Feder die Zuſtände in Mediaſch. Nichts ſei in Ordnung, keine Patrone, keine Wohlthäter, nur Schulden und Laſten, nur Mahner und Rater keine Täter¹⁾. Einer der tüchtigſten Rektoren, M. Albrich, wurde ſpäter Rektor in Kronſtadt und brachte die Honteruſchſchule zu neuer Blüte. Mit ihm auch M. Miles, der Sohn des Rektors gleichen Namens, der nun ſelbſt 1660 an die Spitze des Mediaſcher Gymnaſiums trat, doch die Laufbahn bald mit weltlichen Geſchäften vertauſchte. Er wurde Geheimschreiber des Fürſten Remeny, vielfach in den Verhandlungen mit Wien verwendet, ſpäter mit den ſächſiſchen Truppen in Ungarn anweſend, ſeit 1664 Rathſherr in Hermannſtadt, auch an den neuerlichen Verhandlungen mit Leopold beteiligt, die zuletzt zur Übergabe Siebenbürgens an Habsburg führten, iſt er bis heute durch ſeine Chronik bekannt, die er unter dem Namen „Siebenbürgiſcher Würgengel“ ſchrieb, in der er das 16. Jahrhundert ſeines Vaterlandes ſchildert, das er fälfchlich das 15. heißt. Es iſt ein ſchwaches Werk, wertvoller ſeine Aufzeichnungen über die Heerfahrt nach Ungarn 1682²⁾. Von Bedeutung für die Anſtalt waren die beiden Brüder Scharſius (Andr. 1688 bis 1694, Thomas 1695 bis 1700), von denen der erſte ſpäter Biſchof wurde.

Anfang und Ende des Jahrhunderts brachte für die Kronſtädter Schule ſchwere Heimsuchung, zuerſt die Irrungen mit Gabr. Bathory, denen in der Schlacht bei Marienburg (1612) der Heldentod der 39 Gymnaſiaſten mit dem Tod Mich. Weiß' im Kampf die Weihe gab und dann der Bürgeraufſtand in Kronſtadt (1688) und der große Brand (1689), dem auch das Gymnaſium und

¹⁾ Sch. D. 1, S. LXVIII. Der Vergleich der Worte Graſſius' in ſeiner Inauguralrede (1633) mit dem *Pastor etc.* iſt lehrreich. Es iſt dieſelbe Art dort wie hier, die Meiſterſchaft im Wortſpiel und geiſtreicher Gegenüberſtellung.

²⁾ Trauſch, *Schriftſt.* Leg. 2, 426. M. Miles senatoris Cibi. *Diarium expeditionis anno 1682 cum principe Mich. Apafi in Hungariam ſuſceptae lingua germanica exaratum* in den *Mon. com. Trans.* 17, 341 ff.

seine berühmte Bibliothek zum Opfer fiel. Das Kennzeichen der Entwicklung innerhalb des Zeitraums aber war das unbedingte Festhalten an den Honterusischen Einrichtungen, die allmählich zu einer Fessel wurden. So versuchte der Rektor S. Albelius diese in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder herzustellen, vor allem als Stadtpfarrer, wobei er, es ist charakteristisch für die Zeit und die Schulverfassung, seinen Nachfolger im Rektorat seines Amtes entsetzte und die Schüler der Pflicht des Gehorsams gegen den Rektor entband¹⁾, doch wie es scheint dann die Maßregel nicht durchführte. Die öffentlichen Prüfungen wurden auf ein geringeres Maß zurückgeführt, die Widerspenstigkeit der Schüler gegen die Lektoren gebändigt. Die Anstalt erhielt eine Erweiterung durch die Errichtung einer „ungarischen Schule“, d. h. durch die Einführung der magyrischen Sprache unter die Unterrichtsgegenstände. Es ist das erste Zeichen (1637), daß die Rücksicht auf das Leben anfang in der Schule mehr zu gelten. Der gefeierte Dichter und berühmte Gelehrte seiner Zeit Pet. Mederus, der mit 5 Kreuzern Reisegeld von seiner armen Mutter in die Welt zog, meistens zu Fuß bis nach Thorn und Danzig kam, dann in Rostock studierte, wo er Hauslehrer wurde, das Magisterium erwarb und zum Dichter gekrönt wurde (1638), vergalt seiner Schule als Lektor und Rektor, was er ihr verdankte und wurde zuletzt, als Stadtpfarrer von Kronstadt, Dechant des Burzenlandes. Bei der Jubelfeier des Gymnasiums wurde die Schulordnung des Honterus neuerdings als einzige Richtschnur „promulgiert“ (1644) und bestimmt, daß am Ende jeden Schuljahrs alle Klassen öffentlich geprüft werden sollten. Die hundertjährige Gedenkfeier bestand in einem Gottesdienst und öffentlichen Umzug und einer Feier im Gymnasium, bei der von Lehrern und Schülern die Erinnerung an die Reformatoren durch Reden und Verse begangen wurde. Einen Höhepunkt erreichte die Anstalt unter dem Rektor Mart. Albrich, der was auch vor ihm schon als großer Abelsstand empfunden wurde, abzustellen versuchte, den häufigen Wechsel der Lehrer und Rektoren, dann an eine völlige Neuordnung dachte, indem er vier große Klassen plante mit festerer Lehrordnung, aber die Hindernisse waren so groß, daß er zuletzt (1657) wieder die Honterusische Ordnung neu herausgab. Aber eines brachte sein Nachfolger, Joh. Honterus, ein Enkel des Reformators, zustande,

¹⁾ Das bezeichnende „Edikt“ bei Dück, S. 52.

daß er 18 Jahre Rektor blieb, bis er Stadtpfarrer wurde (1678). In dieser langen Zeit konnte er besonders dem Studium der griechischen Sprache, die er hervorragend beherrschte, viele Jünger gewinnen und die Schule, aus der „die unfleißigen Praeceptores mit fleißigen zu verwechseln“¹⁾ die Kommunität 1682 verlangte, in Zucht und Ordnung halten. Sein Nachfolger Gorgias war Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft in Deutschland, die bekanntlich mit vielen ähnlichen ihrer Zeit die Reinheit der deutschen Sprache, die Richtigkeit ihres Gebrauchs und die Poesie heben wollte. Den Abschluß bildete Val. Greißing, einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit, der nach Schmeizels, seines Schülers, Urteil „seines Gleichen wol damals schwerlich in Siebenbürgen gehabt“, der 1684 bis 1694 Rektor war und vielerfahren in der Philosophie und Philologie durch seinen Kinderdonat die Schulen mächtig förderte. Auch er war ein Schüler Wittenbergs und eine Zeitlang Lehrer am Gymnasium in Stettin²⁾.

Das Hermannstädter Gymnasium hatte äußerlich ähnliche Störungen zu überwinden wie das Kronstädter, am Anfang des Jahrhunderts die Bathorysche Verwüstung, in der Mitte des Jahrhunderts die Wirren des Gottsmeisterischen Aufstandes, 1659 bis 1660 die Rakoczysche Belagerung und daran anschließend ein verheerende Pest. Aber grade dieses Jahrhundert sah einige ungewöhnliche Männer an der Spitze der Schule³⁾: A. Oltard (1637), dem seine Beredsamkeit später das Stadtpfarramt verschaffte, Chr. Haas (1659), der später Bischof wurde, der in der Rakoczyschen Belagerung seine Studenten freudig die Stadt verteidigen und voll Teilnahme viele Lehrer und Schüler von der Seuche dahingerafft sterben sah, dann der berühmte Jak. Schnizler, der in Wittenberg eine große Anzahl Dissertationen verteidigte, astronomische, physikalische, mathematische Fragen, der das Gymnasium zu einer höhern Schule hob, wo wie an den Universitäten disputiert wurde, u. a. auch über die Weissagungen Hübners be-

¹⁾ Kronst. Quellen, 6, 275.

²⁾ Wertvolle Beiträge zur Gesch. des Kronstädter Gymnasiums enthält die Matrikel, die Fr. Schiel von 1544 bis 1810 in dem Gynn.-Progr. von 1863 ff. veröffentlicht hat.

³⁾ Im Gynn.-Progr. 1896 in der Gesch. des Gymnasiums von Albrich die interessanten Mitteilungen aus den Aufzeichnungen der Rektoren in der Gynn.-Matrikel. Weitere Mitteilungen daraus veröffentlichte R. Bricbrecher im Herm. Gynn.-Progr. 1910 u. 1911.

treffend den Westuntergang im Jahr 1666, deren Torheit nachgewiesen wurde. Auch Schnitzler wurde Stadtpfarrer in Hermannstadt († 1684), von den Zeitgenossen wegen seiner theologischen und philosophischen Bildung angestaunt.

Seine drei bedeutenden Nachfolger waren nicht Sachsen: Pankratius, Fabritius, Zabanius. Pankratius — der spätere Bischof — wohl im Land geboren, aber der Großvater war Bistaischer Offizier gewesen. Da der Vater sächsischer Pfarrer war, hat sich der Sohn schon als Sachse gefühlt. Die beiden andern brachte die ungarische Protestantenverfolgung hither. Die protestantischen Stände Oberungarns hatten mit Hilfe der Freigebigkeit der evangelischen Magnaten und der Opferwilligkeit der Zipser Städte in Eperies 1667 das evangelische Kollegium eröffnet, das auf der Höhe der Zeit stand und dem Evangelium eine schirmende Burg sein sollte. Unter den ersten Lehrern waren Mag. Isak Zabanius, der polemische Theologie, sein Lieblingsfach, dann Metaphysik und Physik lehrte, Elias Ladiver ebenfalls polemische Theologie, dann Logik und die sphärischen Grundlagen. Fabritius war Professor in Kaschau. Da brach jene ungeheuerliche Protestantenverfolgung in Ungarn aus, die der evangelischen Kirche die besten Kräfte raubte und Evangelium und Deutschtum unheilbar schädigte. Unter den vielen hundert evangelischen Lehrern und Pfarrern, die fliehen mußten, befanden sich auch — wie schon erwähnt — Fabritius, Zabanius und Ladiver. Fabritius und Ladiver waren zur selben Zeit (1673) nach Hermannstadt gekommen, der Rat hatte eine Disputation veranstaltet, um sie kennen zu lernen, dann wurden sie zu Lektoren ernannt. Zabanius kam 1676 nach Hermannstadt, wo er gleichfalls Lehrer, dann 1681 Rektor, später Pfarrer in Urwegen und Mühlbach und 1692 in Hermannstadt Stadtpfarrer wurde. Alle drei bedeutende Männer, streitbaren Wesens, fruchtbare Schriftsteller, die allerlei theologische und philosophische Fragen erörterten¹⁾. Zabanius und Ladiver gerieten in einen so heftigen Streit über die Atome, daß die Synode 1679 schlichtend dazwischentrat²⁾.

¹⁾ Trausch, Schriftstellerlexikon die betr. Namen.

²⁾ Syn. 1679 Schlußfügung: Committitur a clar. dom. episcopo dom. syndico Cibin.; ut propter controversias, ortas inter professores Cibiniensem Mag. Isak Zabanius et Schaessburgensem M. Ladiverum silentium imponat et prof. Cibin. eo loco habeat almam universitatem ac suum superiorem magistratum, si non pareat aliud experietur. Hoc quoque committitur dom. Kizdensibus, ut dom. Mag. Ladivero denuntient.

Es gab übrigens fortwährend Schwierigkeiten aller Art an der Schule, besonders schwer war die Aufrechthaltung der Zucht. Der Rektor Krempes sprach wohl nicht nur seine Überzeugung aus, da er klagend in die Matrikel schrieb: „Es giebt, um die Worte des berühmten Lübecker Rektors Kirchmann zu gebrauchen, keine Stellung, die mehr dem Urtheil der Menschen ausgesetzt ist als die des Lehrers. Über die Kleider urtheilt der Schneider, über die Speisen der Koch, über die Schuhe der Schuster, über die übrigen Künste die betreffenden Künstler, aber über den Unterricht der Jugend, eine hochbedeutsame Angelegenheit, die nicht der tausendste versteht, wagen Schuster, Köche, Schneider und wer nicht alles zu urtheilen und den Lehrern weise Vorschriften zu geben. Wenn die Knaben und Jünglinge von einer geschwägigen Amme oder einem trunkenen Diener zuhause irgend welche Laster angenommen haben, so ist das nicht ihre Schuld, sondern wird der Nachlässigkeit der Lehrer zur Last gelegt. Der leichteste Irrthum der Lehrer wird als ungeheures Verbrechen angeklagt, ja das Beste, was man sagt und tut, wird arglistig verdreht und durch falsche Auslegung anders gedeutet, als es der Urheber meinte. Der unbedeutendste Lohn wird den Lehrern der Jugend gegeben, ein Gräber bekommt oft mehr als ein Lehrer. So kärglicher Gehalt wird ihm zuteil, daß für den Toten kaum soviel übrig bleibt, die Kosten des Begräbnisses zu bestreiten“. Die goldenen Regeln aber, die er allen empfahl, die an der Spitze stehen, sind auch heut noch anerkannt: Alles wissen, doch nicht alles verfolgen, bei geringen Vergehen Nachsicht, bei großen Strenge walten lassen, nicht mit der Strafe sondern mehr mit der Reue sich begnügen.

Ladiver wurde 1678 nach Schäßburg berufen. Das Gymnasium, auf dem Plan von 1620 aufgebaut, hatte seither manche Stürme mitgemacht. Zunächst hatte der Kryptokalvinismus des Stadtpfarrers Paulinus, der an jener Neuordnung mit beteiligt war, auch die Schule berührt, da er einen kalvinischen Katechismus eingeführt hatte. Der Rektor Heilmann stand als strenger Lutheraner in großem Gegensatz zu ihm, er griff aus seinen Predigten alle verhänglichen Stellen heraus und theilte sie nach Hermannstadt mit und lehnte sich offen gegen den Stadtpfarrer auf, indem er klug den Gegensatz der Weltlichen gegen die Geistlichen benützte. Ja er sagte das kühne Wort: „Unser Schul gehört nit dem Pfarrer, sondern geht allein die Politicos an“. Das Kapitel bewirkte eine Versöhnung zwischen den beiden, indem es den Rektor zur Ab-

bitte zwang, ohne daß der Stadtpfarrer ganz zufrieden war. Durch Anstellung eines Lektors war die Zahl der Lehrer (1652) vermehrt worden. Als tüchtiger Rektor leitete die Anstalt 1669 bis 1678 G. Seraphin¹⁾. Die Grundsätze, die ihn bei der Erziehung leiteten, sind für die ganze Zeit bezeichnend. Das Ziel der Erziehung ist unangefochten das humanistische Ideal des Reformationszeitalters, das nebeneinander die Frömmigkeit und die freien Künste stellte, die letztern im Dienst der erstern. Um zu diesem Ziel zu gelangen, soll der Lehrer jeden Schüler nach seiner Individualität behandeln, den einen durch Lob, den andern durch Drohungen, den dritten durch Strafen aneifern, alles mit Geduld und Überlegung. Auch außerhalb der Schule soll der Lehrer sich um die Schüler kümmern, der Schüler nur guten Umgang suchen und nur gute Bücher lesen. Vor allem muß der Lehrer ein gutes Beispiel geben. Der Lehrer gleicht dem Kaufmann, der in fremden Ländern Schätze erwirbt, sie heimbringt und dann freigebig austeilt.

Am 30. April 1676 sanken drei Viertel Schäßburgs bei einem großen Brand in Asche, die Schule oben auf dem Berg entging den verheerenden Flammen²⁾. So war diesmal die entzückende Lage, die die Zeitgenossen rühmten, mit der Aussicht auf die wald- und rebenbepflanzten Berge und die fruchtbaren Acker der Ebene, wo erhaben über das Getöse des geschäftigen Lebens der ermüdete Geist unter dem Blätterdach der Bäume die beste Erholung finden könne³⁾, die Rettung der Schule gewesen. Als ob jenes Geschlecht so recht hätte zeigen wollen, daß es auch in solchem Jammer der idealen Mächte nicht vergesse, riefen sie, nachdem Seraphin nach kurzem Predigerdienst (1677) Pfarrer in Hundertbücheln geworden war (1678), Ladiver nach Schäßburg. Auch er behielt die alte Ordnung bei, ergänzte sie bloß, wie auch Seraphin es getan hatte, mit einigen Strafbestimmungen und kleinen Änderungen des Stundenplans⁴⁾. Er fand großen Zulauf, das Gymnasium wies die größte Schülerzahl (48) auf, die es bis dahin gehabt, die öffentlichen Prüfungen und die Disputationen

¹⁾ J. Duldner: Der Schäßburger Rektor G. Seraphin (1669 bis 1677). Schäßb. Gymn.-Progr. 1889.

²⁾ Die Klosterkirche war verbrannt. Zu ihrer Herstellung schenkten die Mediascher Kapitelsbrüder von jeder Mark (wohl des Zensus) je 48 Den. Grassius Annales.

³⁾ Nach Rektor Seraphin bei Duldner, a. a. D. S. 15. "

⁴⁾ Sch. D. I, 104.

lockten viele an. Aber Ladiver ging schon 1682 als Rektor wieder nach Eperies und über das Schäßburger Gymnasium kamen schwere Jahre. Bei der Besetzung des Landes durch die kaiserlichen Soldaten ließen sie sich auch auf dem Schulberg nieder, der verschanzt wurde und in der damals „alten Schule“ hatten sie Wohnung aufgeschlagen. Doch sie gingen auch wieder weg, und die Nachfolger Ladivers hatten dafür gesorgt, daß der gute Geist nicht ausstarb, wie Kelp (1684 bis 1687) und G. Haner (1695 bis 1698) es bewiesen. Der erste war der älteste von drei Brüdern, die in Halvelagen geboren waren und hatte, hochbegabt und wanderfroh, in Schäßburg und Hermannstadt die Schule besucht, dann vier Jahre in Wittenberg, in Hamburg, in Leipzig studiert, dabei u. a. hebräisch meisterhaft erlernt, so daß er in Leipzig, als er das Magisterium erwarb, das Professorenkollegium durch seine Sprachgewandtheit überraschte, mit der er in drei Stunden das Thema: *Festina lente* „nicht nur in attischem und lakonischem Stil, sondern auch in lateinischen Versen, in hebräischer und griechischer Sprache abhandelte“. Seine Dissertation entnahm er — es ist ein bedeutsamer Fortschritt — der Geschichte des eigenen Volkes. Er sorgte als Rektor für die Gründung einer Schulbibliothek, bei der es ihn schmerzte, daß sein Aufruf, sie zu unterstützen, grade bei den Senatoren keinen Erfolg hatte. Trotzdem wuchs sie rasch, daß er sie in seiner Wohnung nicht mehr unterbringen konnte, sondern sie in die Sakristei der Bergkirche aufstellte. Im selben Geist führte Magister G. Haner das Rektorat, der ein Schüler Kelps in Wittenberg das Magisterium erworben hatte und später (1736 bis 1740) Bischof und ebenfalls wissenschaftlich tätig war.

Wie schon bei den Gymnasien die Theologie als ausschließlicher Zweck galt, geht aus einer Disputation hervor, die Seraphin in Schäßburg veranstaltete und die er mit einer Rede über das geistliche Amt einleitete: die Unterweisung in der rechten Führung des geistlichen Amtes sei für theologische Schulen das wichtigste. Die Mannigfaltigkeit der Aufgaben für dieses Amt sei groß, das darum nicht bloß theologische und philosophische Kenntnisse, sondern auch reiche Erfahrung erfordere. Seelenarzt könne nur sein, wer die Krankheiten der Seele und die Mittel der Heilung kenne, ebenso die, sie zu verhüten. Solche lasse sich allerdings mehr durch die Praxis als durch die Theorie erwerben, aber diese müsse der Praxis vorangehen, und die notwendigen

Kenntnisse müßten in der Schule erworben werden. Aus dem unermesslichen Stoff wurde hier das wichtigste herausgesucht und einiges vorausgeschickt über Notwendigkeit und Ursprung, Grade und Rang der Geistlichen an Bischofs- und Patriarchensitzen¹⁾.

Alles zusammen genommen und in die Zeit hineingestellt, hatten die Gymnasien besten Anteil am geistigen Leben der Zeit und dieses war inhaltreicher, als es auf den ersten Blick aus der Ferne scheint.

Ähnlich wie Schäßburgs Schicksal ist das von Bistritz gewesen. Am Anfang des 17. Jahrhunderts suchten die Bastaischen Scharen die Stadt, wie den ganzen Bezirk furchtbar heim, hundert Jahre später die Vermüstungen des Kuruzenkrieges. Inzwischen Hunger, Pest und Feuersbrünste in zerstörender Abwechslung, die Not vermehrt durch die unerträgliche Steuerlast. Die böse Zeit wirkte hier besonders nachteilig. Kurzer Lehrerdienst hier wie sonst, Vorrücken in die höheren Klassen nach dem Rang, dazu mußte Rektor Teutsch wegen Nachlässigkeit 1606 abgesetzt werden, 1624 Chr. Barth mit Absetzung bedroht werden, wenn er sich nicht bessere, die Klage der Nachlässigkeit 1624 gegen Stebriger erhoben werden. Der Magistrat versuchte einen bessern Nachwuchs heranzuziehen, indem er nicht unbedeutende Unterstüzungen an Stadtsöhne gab, die zur Universität zogen. Überhaupt ist in Bistritz bezeichnend, daß der städtische Magistrat, der bekanntlich auch ein Patronatsrecht über die Pfarreien im Distrikt sich angeeignet hatte, auch auf die Schule größern Einfluß als sonst übte. Er stellte den Rektor und die Lehrer mit Zustimmung des Stadtpfarrers an. Mit dem Rektor Heilmann (1617 bis 1620) entstanden religiöse Händel, da er dem Unitarianismus zuneigte. Er mußte später darum auch die Pfarre in Mettersdorf aufgeben²⁾.

Auch Bistritz stand unerschüttert auf der alten Schulordnung von 1596 und dem humanistischen Gymnasium der Reformationszeit. Nach längerem Niedergang gelang es der Anstalt, am Ende des Jahrhunderts eine gewisse Blüte zu erreichen. Die Lehrerstellen wurden um zwei vermehrt. Das eigentliche Gymnasium

¹⁾ De ministerio ecclesiastico prooemium. Orig. in der Schäßb. Gymn.-Bibliothek. Duldner im Schäßb. Gymn.-Progr. 1889, S. 23, wo nur der Titel mitgeteilt ist.

²⁾ In der Ordinationsmatrikel, ord. am 9. November 1619, steht bei seinem Namen: Perjurus factus nequam ac deflexit ad Arianismum, mortuus ut canis in sua haeresi.

bestand aus drei Klassen, einige Gegenstände waren gemeinsam, die Anfangsgründe unterrichteten Schüler des Gymnasiums. Der Unterricht umfaßte Theologie, Logik mit Anwendung auf Theologie, griechische und lateinische Sprache ganz in alter Weise, mit Nachbildung des Stils des Cornelius, mit Konstruktionen und Expositionen und Deklamationen, Gesang, Arithmetik und, jedenfalls ein Fortschritt, die Erklärung des Katechismus in deutscher Sprache. Die zwei untern Kollaboratoren besorgten die untern Klassen ganz¹⁾. Überall an allen unsern Gymnasien wurde großer Wert auf theatralische Aufführungen der Schüler gelegt²⁾,

¹⁾ Fischer gibt im Bistritzer Gymn.-Progr. 1896, S. 87 ff. ein klares Bild des damaligen Gymnasiums.

²⁾ Ich führe im folgenden einige Titel von solchen Schulkomödien in Kronstadt an. Sie scheinen nur zum Zweck der Aufführung gemacht worden zu sein. Im Druck hat sich keine erhalten.

1665: Vom jüngsten Gericht. — Vom reichen Mann und dem armen Lazarus.

1670: Vom Kaiser Friedrich Barbarossa, wie er bei dem Papst in Ungnaden ist und sich mit demselben wieder versöhnet, auch wie der Papst die christl. Kirch verfolgt.

Vom der Auferstehung der Toten und vom jüngsten Gericht.

1671: Vom König Antropater und seinem Sohn Androphilo, auch dem Antropo.

Wie die Königin aus Utopia den König von Udene gefänglich nimmt und hernach ihn mitsamt der Königin mit Gift umbringen läßt.

1672: Wie Teutschland den Frieden verjaget und hernach beraubt und geplündert wird.

Vom Fortunato mit seinen Glücksfäckeln und Wünschelhut.

1673: Vom reichen Mann und dem armen Lazarus.

Von Siebenbürgen, wie es gleichsam fürgebildet wird, wie Gott mit seinem Wort Siebenbürgen begabet, wies auch mit Freuden annimmt, wird aber stolz und zu allen Sünden geneigt, derwegen strafft Gott mit Feinden, die es berauben und plündern bis auf den Grund und noch heut zu Tag plagen mit Postereien und noch immer begehren Geld.

1674: Von der Königin aus Utopia, wie sie den benachbarten König ohn Ursach überzeicht und gefänglich mit der Königin in ihre Gewalt bekommt, und sie beide mit Gift öffentlich umbringen läßt, hernach die Königin aus Utopia unsinnig wird.

Vom jungen Kaiser Antonin oder Bastian, wie er seinen Bruder Gethan im Grimm ersticht, und vom beständigen Weltweisen Papinian, welchen der Kaiser auch richten läßt.

1677: Von Titus Andronikus und seinem Sohn Vespasian.

Vom König Albin und König Ränemund, welchen er in der Schlacht umbracht und seine Tochter Rosemund gefangen nimmt, auch sie hernach

ebenſo auf Diſputationen¹⁾. Zu dieſen Gymnaſien verſuchte der Biſchof Abami in Birtihälm am Siz des Biſchofs eine höhere zum Ehgemal annimmt, welche aber hernach ihres Herrn Vaters Tod rächen tut und ihren Herrn König Albin umbringen läßt.

1678: Vom König Philippo in Macedonia und ſamt ſeinen zwen Söhnen, als Perſeo und Demetrio, wie der älteſte den jüngern verfolgt, und bei dem Herrn Vater mit Lügen angiebt, daß er denſelbigen unſchuldig enthaupten läßt.

Vom Koſtrophilo als Weltkind, wie er von den Tugenden ſich zu den Laſtern begiebt.

1679: Vom gottloſen abtrünnigen Kaiſer Julian, wie er die Chriſten verfolgt und willens iſt, ganz und gar auszurotten, aber Gott denſelben vom Himmel plötzlich ſtürzt und umbringt, daß er ſpricht: „Du Galiläer haſt überwunden“.

Von zwei Rittern, als der gottesfürchtige Ritter Lamprecht und dem gottloſen Ritter Neideckert, dem ſein gottloſe Mordtat zuletzt auch bezahlt wird, daß ihm auch der Kopf abgeſchlagen wird.

1680: Von der falſchen und auch von der rechten Liebe, und wie der Statthalter Coeleſtinam zur Ehe nimmt, und wie der Teufel den Capitan vom Tanz nimmt ſeiner Gottloſigkeit halben.

Von der chriſtl. Kirchen, wie ſie verfolgt wird.

1683: Von der Keuſchheit.

Vom Herrn Luthero, wie er mit dem Ablaßkrämer Joh. Teſel in ein Diſputation ſich einläßt und auch denſelben überwindet mit ſeinen keheriſchen Geſellen.

1684: Vom böſen Gewiſſen.

Von der Florabella und dem Ritter, welcher ſie aus dem Gefängnis erlöst und den König, welcher ſie gefangen hielt, umbringt und an ſeine Statt König wird.

1685: Die traurige Geſchicht vom Jephtha, wie er ſein einige Tochter Thamar geopfert, wie er gelobet hat Gott.

Wie Teuſchland verwüſtet und verderbet wird und auch wieder Hoffnung zum Frieden erlanget von Gott.

1686: Vom Könodoge, welcher ein ſcheinheilig Leben hat geführt und dervogen aus gerechtem Gericht Gottes verdammt iſt.

Von der Maria Stuartin, Königin von Schottland, und wird von Eliſabeth, ihrer Schweſter, durch Rat des Kanzlers und anderer Herrn zu Tod verdammt, und auch mit einem Beil ihr der Kopf abgeſchlagen, welche immer ihre Unſchuld klaget und ſonderlich wegen ihrer Schweſter Eliſabeth, Königin von England, welche es hernach reuet und ſehnlich klaget über den Tod Mariae, ihrer Schweſter.

1687: Wie Abraham auf Gottes Geheiß ſeinen Sohn Iſak opfern will.

Vom Andronico und ſeinem Sohn Veſpaſiano.

1688: Wird die Comedi etliche Tage agirt, aber wieder unterlaſſen wegen der vorkommenden Soldaten und auch böſer Zeitung.

Nach der Chronik des Joh. Stamm in Kronſt. Quellen, 6. Bd.

¹⁾ Themen von Diſputationen bei Albrich, Hermannſt. Gymn.-Progr. 1896, S. 485. Schäßburger Gymn.-Progr. 1853, S. 26, 27. 1889, S. 24

Anstalt zu gründen, die die Kinder über die Volksschule hinausführen könne¹⁾. Die Gesetze, die für sie 1672 gegeben wurden, sahen drei Lehrer vor und den Rantor, doch ist der geplante Lehrgang den Bestimmungen nicht zu entnehmen. Nur die Vorschrift, „da die lateinische Sprache nicht unsre angeborene ist, und nur durch schwere Arbeit, langen Gebrauch und häufige Übung erlangt wird, so soll es streng untersagt sein, ein deutsches Wort zu gebrauchen“, zeigt aus welchem Geist die Gründung erfolgte. Körperliche Übungen wurden gestattet; auch hier soll mindestens eine Ehre wöchentlich vorgetragen werden. Unter Singen sollten die Schüler an den hohen Festen milde Gaben sammeln, die der Rektor verteilte. Der kleine „Cötus“ hatte die Beamten des Humanistengymnasiums. Es ist nicht viel daraus geworden, doch kam es vor, daß einmal ein Schüler von Schäßburg nach Birtzhälm ging, um hier besser Griechisch zu lernen.

Alles zusammen genommen: die Gymnasien waren im ganzen ziemlich unberührt von dem neuen Wellenschlag, der anfang, das Gebäude zu unterwühlen, das der Humanismus und die Reformation aufgerichtet hatte. Die Theologie stand ganz im Vordergrund, und zwar eine scholastische Theologie, die es mit jeder mittelalterlichen aufnehmen konnte. Wenn die Synode dem Rätsel nachsann, ob die Allgegenwart der göttlichen Natur Christi auch dem verklärten Leibe zukomme²⁾, ob der Mensch die Fähigkeit habe, das göttliche Heil zurückzustößen, so kehrten ähnliche Fragen in den Disputationen wieder, die an unsern Gymnasien, wie an deutschen Universitäten erörtert wurden. Der ganze Streit, der sich zwischen der Augsburger Lehre und der Calvins abspielte, war zuletzt in solche scholastische Formen zusammengepreßt³⁾. Mehr als einer der Männer, die von hier auf deutsche Universitäten zogen, war vom aufkeimenden freiern Geist der Theologie, wie ihn Calixtus und die Helmstedter vertraten, berührt worden, aber er ist hier nicht

Ver.-Arch. 17, 66, 67. *Dissertatio gymnica de philosophia... praeside Val. Greissing anno 1694, Coronae. Paradoxa logica. Ebenso. Coronae 1692. Die 60 Thesen Relsps gedruckt: Positiones theol. ex articulo de ministerio ecclesiastico Anno 1685... Keresdini. Per Mich. P. Szekesi. Alle in der Sup.-Bibl. nebst vielen andern Disputationen. Trausch, Schriftstellerlexikon 2, 249.*

¹⁾ Sch. D. 1. 96.

²⁾ So Synoden 1626, 1651 u. 5.

³⁾ Einige Themen aus solchen Disputationen in Hermannstadt siehe Hermannstädter Gymn.-Progr. 1896, S. 185.

zur Geltung gekommen. Aber ebensowenig trat zunächst auch der andre zutage, der vom Standpunkt der nationalen Entwicklung von der gelehrten lateinischen Bildung sich abwandte oder doch eine andre daneben ersehnte. Dies letztere ist umso auffallender, weil wieder ein Teil der in Deutschland studierenden Sachsen mit der fruchtbringenden Gesellschaft und andern Genossenschaften mit ähnlichen Bestrebungen nachweisbar bekannt war und gerade der nationale Gedanke hier täglich im Gegensatz und in der Berührung mit fremden Völkern neue Nahrung fand. Opitz, der 1622 bis 1623 in Weissenburg Lehrer am Kollegium war, das Bethlen gestiftet hatte und dort *Platina* oder Ruhe des Gemüts verfaßte und das nicht vollendete Werk über die Altertümer *Daciens* begann, der schon 1617 für Deutschtum und deutsche Sprache eine Lanze brach, der hier in Siebenbürgen von den Sachsen den Eindruck hatte, sie seien die *Germanissimi Germanorum*, hat hier gar keinen Eindruck hinterlassen.

Dennoch sind einige Spuren davon vorhanden, daß der neue Geist¹⁾ langsam auch hieher kam. Wenn die Lehrbücher des Comenius zunächst eingeführt und nachgedruckt wurden, so wurden sie später und zuerst durch Val. Greifzing am Schluß des Jahrhunderts nachgeahmt. Dabei begannen mathematisch-naturwissenschaftliche Interessen auch hier zu erwachen. Nicht nur der arithmetische Unterricht an den Schulen zeigte es, sondern auch die Bücheranschaffungen für die Bibliotheken. Auch ein anderes Zeichen fand sich: man begann Münz- und Antiquitätenkabinette einzurichten, diese ein Zeichen dafür, daß das Altertum anfang, *Caritätenkammer* zu werden. Und wenn in die letztern Seltsamkeiten aus der Natur mitgesammelt wurden, so deutete das darauf hin, daß die Menschen anfangen, sich auch hiefür zu interessieren. Das Leben mit seinen Forderungen trat hier nach einer Seite greifbarer in die Bildung ein als sonstwo, indem das Bedürfnis ungarisch zu lernen viele an ungarische Anstalten führte, vor allem auch nach Weissenburg.

In den leitenden Kreisen von Volk und Kirche war das Bewußtsein lebhaft vorhanden, es sei mit den Schulen nicht alles in Ordnung.

In Kronstadt hatte Marc. Fronius (Januar 1690) als junger Lektor eine eindrucksvolle Rede gehalten „Über die Hindernisse der

¹⁾ Paussen: *Gesch. des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten*. Leipzig, 1885. S. 301 ff.

Studien in Siebenbürgen“ und als solche gefunden: die Unkenntnis ihres Zwecks, ihres eigentlichen Inhalts und dessen, wie man eigentlich studieren solle, endlich die ungünstigen Zeitumstände¹⁾.

Synode und Universität beschäftigten sich wiederholt mit der Frage. Der Hermannstädter Stadtpfarrer Richellus wies (1644)²⁾ darauf hin, es herrsche ein solches Durcheinander in den Lehrbüchern an den Schulen, daß wer die Schule wechsle, erst vergessen müsse, was er gelernt habe und wünschte darum die gleichen Lehrbücher in Theologie und Logik. Darauf erwiderte der Schäßburger Stadtpfarrer, es sei allerdings zu wünschen, aber nicht zu hoffen, denn jeder neue Lehrer folge seinem eigenen Geist und lege seinen Schülern vor, was er gelernt habe, müsse aber dabei erröthen, wenn man ihn zwingt, Dinge zu lehren, die er nicht wisse, d. h. es war eben jeder auf seinen Autor eingeschworen. Es solle jeder Pfarrer, meinte Fabinus, für seine Schule sorgen und damit war die Synode zufrieden.

Die Nationsuniversität hatte augenscheinlich eine stärkere Empfindung als die Geistlichkeit, daß die evangelischen Schulen zurückblieben, besonders im Vergleich mit dem steigenden Ansehen der reformierten ungarischen Schule in Weißenburg. Sie wandte sich 1647 an die Synode mit der Anfrage, ob sie geneigt sei, die Errichtung eines ähnlichen sächsischen Kollegiums zu unterstützen? Die Synode lobte den Vorschlag, erklärte auch im allgemeinen sich bereit, die Durchführung zu unterstützen, doch ließ der Nachsatz die

¹⁾ De studiorum impedimentis in Transsilvania, habita Coronae 1690. Sie ist in Abschriften verbreitet. Mir liegt vor: Haner, Notabene maj. 3, 118 im Sup.-Arch. In Kronstadt findet sich daneben auch die Disposition, die ich der Freundlichkeit des Herrn Dir. Groß verdanke und die als wertvoller Beitrag zur damaligen Redekunst hier mitgeteilt wird:

Argumenti dispositio.

Exordium. Quaeritur: Qui fiat, hodie tam paucos quod habeamus eruditos? Comparantur nostra cum vetustis saeculis: eorum ardua, facilis nostra discendi ratio: id quod generatim explicatur et exemplis. Obiectio: Divinitus haec fieri. Refutatio: Imo nostra culpa.

Propositio eius rei causas explicandas proponit (Partitio) quatuor.

Tractatio I. Ignoratio finis. II. Ignoratio Obiecti litterarii. III. Ignoratio Modi discendi. IV. Temporis mala collocatio. Circa sedulitatis 1) principium, ubi nimia commoratio in uno scopulo, 2) progressum, ubi intempestiva transitio, 3) praematura abruptio.

Conclusio. Propaedia opus in gymnasio esse: Ad veram eruditionem requiri Encyclopaediae quandam notitiam. Exemplum Honteri et Albelli.

²⁾ Sch.-D. 1, 85.

kühle Aufnahme erkennen: die Pfarrer seien aber ein sehr geringer Teil des sächsischen Volkes¹⁾. Trotzdem ließ die Universität, oder eigentlich Hermannstadt, den Gedanken nicht fallen. Im Ratharinalconflus 1653 erwogen sie „die Stiftung eines guten Gymnasii“, dabei „die Hereinrufung von 4 Professoren“²⁾, ein Gedanke, der einmal schon in der Reformationszeit die Gemüter bewegt hatte³⁾. Die ganze schwere Zeit spiegelt sich in den Verhandlungen ab. Die Nation stand vor dem Landtag, der die Approbaten beraten sollte. Auf den Antrag, die Gründung der Schule in Beratung zu nehmen, wiesen andre darauf hin, es sei notwendiger sich zu beraten, wie man „beim Fürsten und edeln Land“ die politischen Rechte sich für die Zukunft sichere, nachher sei Zeit und Gelegenheit, auch über die Schulen zu reden. Andre wandten ein: den gewöhnlichen Zins könne man kaum tragen, jetzt verlange man neue Auflagen für diese Schule. Die Geistlichen sollten erklären, wieviel sie geben wollten. Eine dritte Partei: die Sache könne ohne den Fürsten nicht gemacht werden; dieser werde sie dem Landtag mitteilen, der wieder „unsre Intention nicht promovieren, sondern vielmehr verhindern“. Die Hochgemuten wollten aufs Tor 15 Den. aufschlagen und hofften mit der Summe von 1560 Gulden den Gedanken zu verwirklichen, aber die Mehrheit lehnte ab. Der treffliche Ratschreiber Simonius verhehlte bei der Darstellung der Angelegenheit seinen Ärger über den Ausgang nicht und schloß sie mit dem Satz: „Auf alten Gesetzen beruhte die Macht des römischen Reichs und auf Männern, die im Frieden und Krieg streiten konnten“; er meinte, seinem Volk fehle es an solchen Männern.

Er hatte nicht ganz recht.

Was es im Krieg, und zwar in einem Menschenalter hindurch dauernden Krieg geleistet, das erzählt die Geschichte auf jedem Blatt aus jener Zeit. Was es in den Künsten des Friedens zu leisten vermochte, dafür liefert die stille Arbeit der Kirche und Schule den besten Beweis.

Ein Teil der mit der Kirche verbundenen Künste ist allerdings im 17. Jahrhundert zugrunde gegangen oder verwildert. Kirchenbauten aus dem 17. Jahrhundert haben wir keine, das Geschlecht mußte froh sein, wenn es die bestehenden Kirchen er-

¹⁾ Sch. D. 1, 86.

²⁾ Ebenda, S. 91.

³⁾ Vgl. oben S. 347.

halten konnte. Aber die Kunst des Glockengusses wurde ausgeübt und auch im 17. Jahrhundert zeigt mehr als eine Glocke die Güte des Materials der alten Zeit und schöne Ausführung des Bilderschmucks und der Schriftzeichen. Bisweilen klingt auch aus ihrer Inschrift die Not der Zeit, wie auf der Frauendorfer u. a.: „Miserere nostri domine 1699“¹⁾. Die Malerei verwilderte; was darin zum Beispiel in Altarbildern gesündigt wurde, ist unglaublich, doch steht der prächtige Barockaltar der Schäßburger Klosterkirche von 1680²⁾ noch heut als ein Beweis des Könnens und des Geschmacks jener Tage und die Goldschmiedekunst bewahrte gute Überlieferung. Heut noch erfreuen die zierlichen Becher aus jener Zeit, mehr als einer alter Nachbarschaftsbefiz, mit ihren reizenden Blumenornamenten, und in einem Meister jener Zeit, Seb. Hann, seit 1695 in Hermannstadt, aus Leutschau in der Zips, erstand ein echter Künstler, hervorragend durch seine hochausgebildete Technik und glänzende Fertigkeit. Seine Kelche und Rannen, Schalen und Schüsseln, in der Regel getriebene Arbeit mit wunderbar wirkender Mischung von Gold und Silber, sind heut noch das Entzücken der Kenner³⁾.

Nicht zu so hohen Leistungen brachten es die wissenschaftlichen Arbeiten dieser Zeit. Aber sie sind nicht brach gelegen. Sie waren vor allem dadurch beeinflusst, daß nahezu alle akademischen Lehrer und Pfarrer in Deutschland studiert haben. Es ist auffallend, wie rege der Wandertrieb war, der viele Hunderte unsrer Söhne hinausführte und das in einer Zeit, in der das Reisen im allgemeinen und von hier aus noch besonders mit größten Gefahren und Mühen verbunden war. Wer sie überwand, mußte einen Zug zum Höhern im Herzen haben. Von dem Aufenthalt in Deutschland aber brachten sie die Wissenschaft jener Zeit mit, in erster Reihe Theologie und Logik. Es sind im Lauf des 17. Jahrhunderts ungefähr 150 Sachsen, die Mehrzahl von ihnen Pfarrer und Lehrer, literarisch tätig gewesen; von ihnen stammen rund 360 Werke, davon mit Einschluß der Dissertationen 175 theologische, 90 philosophische, 6 philologische. Von den 88 historisch-chronistischen Werken erschien sehr wenig im Druck, von den 8 Arbeiten

¹⁾ Fr. Müller im Ver.-Arch. 4, 236, 246.

²⁾ Rorr. 1909, S. 144.

³⁾ Dr. B. Roth, Kunstgewerbe, S. 130. Kirchl. Kunstdenkmäler aus Siebenbürgen. Herausgeg. vom Anschuß des Ver. für siebenb. Landeskunde. Hermannstadt 1878 bis 1895.

größern Umfangs aus Kirchengeschichte und Kirchenrecht bloß eine. Deutsche und lateinische Gedichtsammlungen erschienen 14, medizinische Abhandlungen 10, eine große Reisebeschreibung ist erst 1867 veröffentlicht worden¹⁾. Reden und Predigten sind hier nicht mitgezählt. Schulbücher sind etwa 70 im Land gedruckt worden. Bis auf einen Teil der Chroniken ist fast alles in lateinischer Sprache geschrieben.

Am wertvollsten waren die Chroniken, dann die kirchenrechtlichen und kirchengeschichtlichen Studien.

Die kirchenrechtlichen kamen vor allem in Reden zum Ausdruck, die in der Synode oder bei andern Anlässen gehalten wurden. Bischof Barth eröffnete die Synode 1651 mit einer Rede über den Pater familias ecclesiasticus und politicus, worin er unter anderm die Rechte und Aufgaben des Bischofs darlegte, eine Frage, die öfter wiederkehrte; Baugner 1663 mit einer Rede über den Status ecclesiasticus in unserm Vaterland, unserm Volk und unsrer Kirche; Christian Haas 1684 über die bischöflichen Rechte. Die Berufung auf Chemnitz, Gerhard, Carpzov zeigt, daß die deutsche kirchenrechtliche Wissenschaft auch hier maßgebend wurde. Schon 1655 hatte Dav. Hermann als Pfarrer von Urbegen, nachdem er früher nach vorherigen juridischen Studien in Mediasch Notarius gewesen war, seine wertvolle, leider nicht gedruckte *Jurisprudentia ecclesiastica* geschrieben, ein Werk, das unsre kirchenrechtlichen Anschauungen beeinflusste und beherrscht hat²⁾.

Das Werk zerfällt in drei Teile: 1. De jure personarum eccl. II. De rebus eccl. causisque spiritualibus mixtis. III. De foro, seu judicio, processu et poenis jurisdictionis eccl. Die einzelnen Abschnitte werden nach den deutschen Lehrern und Büchern des Kirchenrechts, vor allem Carpzov und Gerhard, die oft zitiert werden, abgehandelt, mit Hineinstellung unseres speziellen Kirchenrechts, das hier überhaupt seine erste Darstellung gefunden hat. Allerdings wird es nicht immer richtig gewertet, so zuverlässig der

¹⁾ G. Seiwert, G. Schüllers Beschreibung einer Reise nach Java 1696 bis 1699. Ver.-Arch. 8, 1.

²⁾ Der vollständige Titel lautet: Jur. eccl. seu fundamenta jurisdictionis eccl. externae Saxonum in Transsilvania inde a reformationis ecclesiarum ac religionis tempore observatae, succincta methodo comprehensa et in usum privatum collecta, industria Dav. Hermann Mediens. Anno incarnationis MDCLV mense Junio. Nach der Abschrift im Codex Adami. Der Hermannstädter und Provinzialnotär Simonius hat das Werk dann vermehrt.

überlieferte Tatbestand auch ist. Die Zuverlässigkeit des Letztern macht das Werk zu einer brauchbaren Quelle für jene Zeit, das Hineinstellen in das deutsche System verschiebt die Sache bisweilen. Was für einen Einfluß diese wissenschaftliche Behandlung gewann, geht daraus hervor, daß entgegen aller tatsächlichen Entwicklung zum Beispiel auch für unsre Kirche die Theorie aufgestellt wurde, es sei durch die Reformation das jus episcopale auf den Fürsten übergegangen und von ihm dann auf den evangelischen Bischof übertragen worden¹⁾, wovon gar keine Rede ist. Die maßgebenden Männer scheinen die Gefahr, die darin lag, erkannt zu haben, denn es ist geradezu gegen diese Auffassung gerichtet, wenn in den Verhandlungen, die dem Leopoldinischen Diplom vorangingen, der Kaiser wiederholt erklären muß, er werde niemals ein jus patronatus aut sacerdotale in Siebenbürgen aufrichten. Ein Vorzug des Werks besteht auch darin, daß, wo das heimische Recht dargestellt wird, immer in die heimischen Gesetze hinein zitiert wird: Andreanischer Freibrief und andre Privilegien, Statutargesetz, vor allem auch Synodalbeschlüsse. Es ist zu bedauern, daß die Arbeit seinerzeit nicht im Druck erschienen ist.

Schon früher (um 1630) hat ein Ungenannter das sächsische Kirchenrecht beschrieben, das in 12 Kapiteln den umfangreichen Stoff darzustellen versucht und manches zeitgenössisch Wertvolle enthält²⁾.

Wie sehr die Berufenen bestrebt waren, das Recht zu verteidigen, wenn es notwendig war, hatte Fabini 1642 in seinem Eintreten für Bürgersch. gezeigt³⁾. Der Kampf ums Recht, der auf

¹⁾ In der Rede Baugners in der Synode 1663: ... ut constituatur Superintendens, cui princeps seu episcopus potestatem episcopalem, hoc est ecclesiis invigilandi, ecclesiasticis imo et saecularibus, in quibus fas est causis jus dicendi licentiam et alia hac spectantia indulsit.

²⁾ Jus eccl. gentis Saxo. Transs., divorum regum ac principum indultu gratioso privilegiatum. Ich kenne das Buch bloß aus Trausch' Schriftstellerlexikon III, 440. Darin in bezug auf die Kapitel eine große Verwirrung, indem die Kapitel durcheinander geworfen wurden mit den „Kapiteln“ als Zahlhaus (Rechnungseinheit bei Steuern).

³⁾ Vgl. oben S. 470. Abami überliefert mehrere Reden Fabinis: Oratio de sectando pacis studio, gehalten auf der Synode 1631, Oratiuncula promulgationi legum ministrorum in conventu Mediensi anno 1633, 10. Martii ... praemissa, Sermo brevis electioni decani anno 1634 praemissus, Oratiuncula in congressu capitulari Almadini anno 1638 16. Martii recitata. Sie zeichnen sich alle durch Klarheit und das Fehlen des damals allgemeinen Schwulstes aus.

politischem Gebiet das 17. Jahrhundert füllte, wiederholte sich auch auf dem Gebiet der Kirche.

Nicht weniger bedeutsam war, daß das ausgehende 17. Jahrhundert die erste sächsische Kirchengeschichte sah. Mag. G. Haner schrieb sie 1694 im vierten Jahr seiner Studien in Wittenberg, eingedenk der Pflicht, die er dem Vaterland und der Wissenschaft schulde, für welche die Vorfahren zu wenig getan hätten¹⁾. Das Büchlein holt weit aus, wie es damals Brauch war und kommt erst im 3. Buch auf den eigentlichen Gegenstand zu sprechen, teilt neben dem Andreanischen Freibrief noch andere Urkunden mit, ohne die historischen Irrtümer jener Zeit zu vermeiden. Das vierte Buch gibt eine ausführlichere Reformationsgeschichte, vor allem im Anschluß an Hermanns Annales eccles. und führt dann die Geschichte der Kirche mit einzelnen Daten bis 1650. Es kann natürlich nicht mit heutigem Maßstab gemessen werden, aber es hat lange Zeit als Quelle gedient und ist viel benützt worden. Die Umarbeitung, die der Verfasser später vorgenommen, ist leider nicht gedruckt worden²⁾. Zu diesen spärlichen Druckwerken muß aber, um die wissenschaftliche Arbeit der Zeit und vor allem der Pfarrer ganz zu würdigen, das dazu genommen werden, was an ungedruckten Arbeiten aus jener Zeit noch vorhanden ist. Um nur die bedeutendsten zu nennen: neben Hermanns Annales ecclesiastici, die Sammlungen der Bischöfe Adami, Pancratius, Haner. Adami, 1666 bis 1679 Bischof, hat in einem Band zusammengetragen: Urkunden, Synodalartikel, Wissenswürdiges aus verschiedenen Kapiteln, Aufzeichnungen seiner Umlaufschreiben als Surrogatus in Magarei und während seiner andern Amtsstellungen, Reden u. a., eine Fülle inhaltreichen Stoffes, ausgezeichnet durch Zuverlässigkeit und Genauigkeit. Vom selben Gesichtspunkt ging die Sammelarbeit des Bischofs Pankratius (1686 bis 1690) aus, dessen Folioband (1582 Seiten) ähnliche wertvollste Beiträge für Kirchengeschichte und Kirchenrecht enthält, nicht weniger die Sammlung seiner Entscheidungen und Akten, die er als Bischof verzeichnet

¹⁾ Historia ecclesiarum Transsilvanicarum, inde a primis populorum originibus ad haec usque tempora, ex variis iisque antiquissimis et probatissimis auctoribus, abditissimis archyvis et fide dignissimis manuscriptis IV libris delineata, auctore M. Georgio Haner, Schaessburgo Transsilvano Saxone. Francoforti et Lipsiae. Apud Joh. Christoph. Fölginer. Anno 1694.

²⁾ Delineatio historiae ecclesiarum Transsilvanicarum. In der Bibliothek der evangelischen Landeskirche.

hat¹⁾. Beide übertrifft an Reichhaltigkeit die Sammelarbeit Haners, die allerdings schon ins folgende Jahrhundert übergreift († 1740), aber seine dreibändige Sammlung kirchenrechtlicher und kirchengeschichtlicher Akten reicht teilweise in das 17. Jahrhundert hinauf²⁾. Ähnliche Sammelarbeiten liegen aus mehr als einem Kapitel vor, so die Liebs (Amicinus) im Bistrißer Kapitelsarchiv, er ist schon 1602 gestorben.

Die Hermannschen *Annales ecclesiastici* aber sind darum von Bedeutung, weil sie lange Zeit hindurch für die Kirchengeschichte Quelle gewesen sind und der Verfasser selbst, ein wissensreicher Mann, nicht auf willkürlichen Nachrichten aufbaute, Quellen, wenn auch nicht immer zuverlässige, verwertete³⁾. Nach einer, wenige Zeilen umfassenden Einleitung, die die Sachsen von Karl dem Großen hieher verpflanzt sein läßt, die schon Christen waren, als Stephan das Christentum in Ungarn begründete, setzen die *Annales* bei der Reformation ein, deren Geschichte der Verfasser chronistisch Jahr für Jahr die Ereignisse aufzählend, darstellt, vor allem die Geschichte der Reformation in Hermannstadt im Anschluß an Oltard, dann die sächsische und siebenbürgische Reformation, die Glaubensstreitigkeiten, die Zehntangelegenheiten. Die Ereignisse des 17. Jahrhunderts, wo nicht jedes Jahr besonders behandelt wird, werden nur kurz behandelt und das Werk schließt mit 1659. Als Quellen

¹⁾ Im Superint.-Arch. Dort auch: Fidelissima consignatio rerum gestarum, nec non sententiarum, definitionum, decretorum, rescriptorum dispensationumque episcopatum, de die in diem oblatarum ab anno 1686, die 6. Dez. incepta per Mich. Pancratium, juris utriusque doctorem, nobilem regni Hungariae, natum Saxonem e Sabeso (geht bis 13. Januar 1689).

²⁾ Notabene maj. pastoris Saxo-Transsilvani et Aug. conf. invariatae ore et corde addicti in tres partes divisum, magno labore conquisitum descriptum et ordinatum a Mag. Georgio Hanero, Schaessburgensi. Hermann hat u. a. auch als Anhang hiezu geschrieben: Doctrina graduum consanguinitatis et affinitatis perspicua brevitate ex probatis autoribus collecta a. D. H. Anno 1655. Der fleißige Mann übersezte einen Teil der Approbaten aus dem Ungarischen ins Lateinische memoriae juvandae gratia compendiose et fideliter, habito tamen respectu earum rerum, quae maxime Saxones concernunt, in privatum usum translatum. Die beiden letztern in Abschriften im Sup.-Arch.

³⁾ Der Titel lautet: *Annales eccl. rerum Transs. inde a reformatione religionis Anno 1520 auctore Dav. Hermanno, past. Wurmlochensi.* Eine Abschrift im Brukenthalischen Museum (Bruk. Hausarchiv) führt den Titel: *Annales rerum eccles. in Transs. inde a ref. religionis anno videlicet Christi 1520 gestarum, curiosa industria collecti per Dav. Herm. Mediensem, past. Wurmloch. Anno 1655 sequ.*

dienen insbesondere die Synodalverhandlungen, Landtagsbeschlüsse, Urkunden und Aktenstücke, die der Verfasser selbst in zwei stattlichen Bänden gesammelt und auf die er wiederholt hinweist¹⁾. Die Darstellung ist fließend, sachlich, wiederholt mit Seitenblicken gegen die Weltlichen, der Schluß mit der Klage über die Drangsale der Zeit ein erschütterndes Bild der Zeit²⁾.

Diese Annales hat Bischof L. Grassius (geb. 1667) später fortgesetzt, nachdem er 1690 von den Universitäten heimgekehrt, zuerst Prediger in Mediasch, dann Pfarrer in Kleinschelk und Mediasch und seit 1712 Bischof war. Auch ihm dienten vor allem die Synodalverhandlungen als Quellen, dann aber das Superintendential-Archiv, aus dem er seither verlorene Urkunden und Briefe benützte, was den Wert seiner Annales, die mit 1703 endigen, wesentlich erhöht³⁾.

Ohne auf die Chroniken des 17. Jahrhunderts einzugehen, von denen ein nicht geringer Teil von Pfarrern geschrieben worden ist oder auf die wertvollen Aufzeichnungen in den Kapitularprotokollen, sei nur erwähnt, daß auch die erste Abhandlung über den Ursprung der Sachsen auf den Schäßburger Rektor und spätern Pfarrer von Meschen Mag. Mart. Kelp zurückgeht. Auch er schrieb auf der Universität seine *Natales Saxonum*⁴⁾, leider ohne die nötigen Quellen „fast nur aus dem Gedächtnis“. Die Sachsen erscheinen ihm als Reste der Daken, die er für Deutsche hält, er

¹⁾ Codex memorabilium Actorum publicorum status ecclesiastici Saxonum in Trans. inde ab anno... 1520... und Protocollum actorum public. status imprimis eccles. Saxonum in Transs. inde ab anno... 1520... Die vollen Titel bei Trausch, *Schriftst.-Ver.* 2, 123.

²⁾ Fugas, angustias, persecutiones, ab hostibus aequae ac auditoribus, direptiones, contributiones, molestias, damna et pericula a militibus exteris ac domesticis, Turcis in primis, in parochiis ubique hospitari consuetis, perpassas, nemo quantumvis eloquens satis describere et enarrare posset. Utinam vera aliquando, licet sera nostra poenitentia, placato et pacato Deo irato, meliora tandem posteritas tempora videat et consequatur!

³⁾ Annales eccles. ab anno Christi MDCLVIII, quo clar. Dav. Hermannus suos finivit ad finem usque saeculi illius ex documentis publicis adeoque authenticis et indubiis continuati a Luca Grassio, ecclesiarum Aug. Conf. invariatae addictorum per Transsilvaniam Superintendente. Abschrift im Brukensthalischen Museum. (Bruck. Hausarchiv.)

⁴⁾ *Natales Saxonum Transsilvaniae*, aposciasmate historico collustrati, Leipzig bei Justin, 1684. Über die Hameler Sage A. Schullerus im *Korr.* 1896, S. 74, 1895, S. 81, Hermannstädter Landeskirchen-Seminar-Programm 1895. H. Müller, *Korr.* 1883, S. 109.

wirft sie zusammen mit den Goten und den Sachsen Karls des Großen und andern, die unter ungarischen Königen dazu gekommen. Zuletzt richtet er sich gegen die, damals vom Jesuiten Kirchner mit dem Ursprung der Sachsen in Verbindung gebrachte Rattenfängerfrage von Hameln. Was für Gedanken ihn geleitet, das lassen u. a. seine Thesen erkennen, die er in den Disputationen am Schäßburger Gymnasium behandeln ließ: Von Heren Ungezeigte werden mit Unrecht gerichtlich verfolgt. Auch Regern muß man Wort halten. Niemand kann mit gutem Gewissen den Ruf in die Stelle eines ungerecht daraus Entfernten annehmen. Die Religion darf mit Waffengewalt verteidigt werden¹⁾.

Wenn Tröster († 1670 als Rektor in Großschenk) uns heut auch seltsam anmutet, so ist doch sein Buch: Das alt- und neuteutsche Dazia nicht wertlos gewesen und darin besonders bemerkenswert der Hinweis auf die lebende Sprache der Sachsen²⁾.

Drei Pfarrer sind es gewesen, die im 17. Jahrhundert sich den Dichterlorbeer errungen haben, Petr. Mederus gestorben als Stadtpfarrer in Kronstadt 1678, Pankratius, gestorben als evangelischer Bischof 1689, G. Tutius, gestorben als Pfarrer in Schaas 1705. Wie grade die Pfarrer mitgeholfen haben, die Zeitpoesie, vor allem die Nachahmung Hoffmannswaldaus und Lohnsteins, in Schwulst und Unnatur hieher zu verpflanzen, das zeigt das Rosetum Frankianum, in dem die Dichtungen von 41 Versaffern, der Mehrzahl nach Pfarrer, gesammelt wurden (1692)³⁾.

Ebenso zur Geschichte der Kirche und des Glaubenslebens wie der literarischen Tätigkeit gehören die Gesangbücher und die Liederbücher, die damals entstanden. Das älteste ist das „Graduale oder Geistliche Gesang und Psalm sampt ihren Antiphonen und Hymnen, wie sie in der teutschen Kirchen zu Clausenburg gesungen werden durchs ganze jar“ vom „teutschen Cantor“ Laurencius Budaker aus dem Jahr 1622, das neben den Liedern und Psalmen auch die „Historia von dem Leiden und Sterben unsres Heilands Jesu Christi Math. XXVI“ enthält und das mit dem Vater unser schließt:

¹⁾ Die Thesen mitgeteilt von G. D. Teutsch im Schäßburger Gynn.=Progr. 1853, S. 26 f. Seine Positiones theol. finden sich in der Sup.=Bibl.

²⁾ A. Schullerus im o. a. Seminarprogramm S. 5.

³⁾ Das Rosetum Frankianum, ein Beitrag zur sächf. Literaturgeschichte von M. Albert im Schäßburger Gynn.=Progr. 1882. A. Schullerus im Korr. 1897, S. 22.

O Vater aller Frommen — Geheiligt werd dein Nam,
 Laß dein Reich zu uns kommen — Dein Will der mach uns zahn,
 Gib Brot, vergieb die Sünde — Kein arges das Herz entzünde,
 Lös uns aus aller Not. Amen¹⁾

In Kronstadt erschien 1677 ein neues Gesangbuch, herausgegeben vom damaligen Kantor Georg Schelker, das unter dem Titel: „Ein christlich Kirchen-Handbuch“ die deutschen und lateinischen Lieder, dann Danksagungen und Gebete enthielt, „all die in christl. Versammlung zu Kronstadt üblichen“²⁾. Das Bedeutende daran ist, daß die besten Liederdichter des 17. Jahrhunderts, vor allem Paul Gerhardt darin ausgiebig vertreten sind. Hieher gehört auch, wenns auch nicht als Gesangbuch gebraucht worden ist, die „Himmliche Seelenlust oder Andächtige Lieder, welche auf die Jährlich Sonntäglichen Evangelien gerichtet, abgesungen und herausgegeben sein durch Francissium Rheterum von Cronstadt aus Siebenbürgen, der heil. Schrift besließensten. Dels 1664“³⁾, darin in Verse Gedanken und Empfindungen gebracht, zu den die Evangelien den Verfasser angeregt und erbauliche Betrachtungen darüber. Es soll Gutes und minder Gutes darunter sein, „schwulstige Übertreibungen und geschmacklose Ungeheuerlichkeiten“, wie die Zeit sie liebte. Rheter ist als Rektor in Kronstadt gestorben⁴⁾.

Aus derselben Zeit stammt das Senndorfer „Cantionale, d. i. Gesangbuch, in welchem schöne geistliche Lieder und Psalmen und daneben andre liebliche Gesinger das ganze Jahr hindurch zu singen gefunden werden“⁵⁾. Es gehört der Mitte des 17. Jahrhunderts an und enthält vor allem Lieder aus dem 16. Jahrhundert, von Paul Gerhardt ist keines drin, aber mehrere von kalvinischen Verfassern. Der Satz ist bei 11 Liedern fünfstimmig, bei 205 Liedern vierstimmig, bei 18 dreistimmig. Kenner rühmen die eigenartige Schönheit der alten Tonsätze, die zum Teil von den bekannten Melodien abweichen.

Nicht sächsischen Ursprungs, aber in Siebenbürgen entstanden sind die Werke des in der Zips gebornen Gabr. Reilich, der in

¹⁾ Korr. 1895. S. 1 f.

²⁾ Das Nähere bei Fr. L. Schuster im Med. Gymn.-Progr. 1858. S. 23.

³⁾ Ebenda, S. 17.

⁴⁾ Näheres auch in Trausch, Schriftstellerl. 3, 114. Ich habe das Buch nicht in Händen gehabt.

⁵⁾ G. Brandtsch im Korr. 1908, S. 145.

Hermannstadt Kantor war¹⁾ und des Simon Regis in Kronstadt, der aus der Fremde dorthin gekommen war²⁾. Ihre Arbeiten setzen das Interesse dafür im Publikum voraus.

Aber wie diese Bildung immer war, geistlich oder weltlich, ob sie in lateinischem oder deutschem Gewand einherging, eines hat sie auch hier nicht überwunden, den Glauben an Hexen und Gespenster, und in den Hexenprozessen die Schuld an die Zeit gezahlt³⁾. Es ist eine freundliche Erscheinung, daß die Kirche hier keinen einzigen solcher Prozesse angefangen hat. Bei den Kirchenvisitationen waren die Strafen für Zauberei stets auffallend milde Geldstrafen. Wie sehr die Beschränktheit und Dummheit der Richter das schlimmste dabei getan, wie die Unkenntnis auch gewöhnlicher Vorgänge, vor allem auch das völlige Nichtwissen über Krankheiten dabei mitspielte, zeigen unzählige Fälle. Daß auch die Kirche den Glauben an Hexen teilte, das war ja selbstverständlich.

Einen Blick in die Innerarbeit der Kirche gewähren nicht zuletzt die Predigten.

Die Predigt des 17. Jahrhunderts stand ganz auf dem Boden jener Grundsätze, die die Alten für die Beredsamkeit aufgestellt hatten. Es war zuerst auf die Reinheit und den Schmuck der Rede zu sehn, und was zur „Elegantia“ (dem Schmuck) gehörte, das lehrte die Rhetorik, für die Virgil, dann die Propheten Hiob, Paulus und Luther die Muster waren. Es mußte neben dem rednerischen Ausdruck und dem Vortrag auf die „Gesten“ Rücksicht genommen werden, sollte die Rede Eindruck machen.

¹⁾ Geistlich=musikalischer Blum- und Rosenwald. 1. Teil, Hermannstadt 1673. 2. Teil 1677. Dann: Ein neu=musikalisches Werklein von der Geburt unsers lieben Heilands ... ebenda, 1675. Korr. 1885, S. 123 und Trausch, a. a. D. 3, 102.

²⁾ Geistreiches Handbüchlein. Kronstadt 1685. Geistreiches Liederbüchlein ebenso 1685. Trausch, a. a. D. 3, S. 86.

³⁾ Heut noch maßgebend: Fr. Müller, Beiträge zur Gesch. des Hexenglaubens und des Hexenprozesses in Siebenbürgen. Braunschweig, 1854. J. Kooß, Die Mühlbacher Hexenprozesse aus dem vorigen (18.) Jahrhundert. Mühlb. Gymn.=Progr. 1883. Fr. Teutsch, Sächs. Hexenprozesse im Ver.=Arch. 39, 709, in denen besonders Frankensteins Beschränktheit erschreckend zutage tritt. Ein weiterer Beleg dafür im Korr. 1882 S. 54. Wie vorteilhaft sticht Haas dagegen ab! Vgl. Ziegler, Harteneck, S. 291. Über einen Hexenprozeß 1699 in Großschenk Sieb. deutsches Wochenblatt 1873, S. 515. Über Kepsjer Hexenprozesse Ver.=Archiv 37, 143.

Lange Übung gehört dazu, die schon der Knabe in der Schule beginnen muß. So lernt er die Begrüßungs- und Abschiedsreden, die Glückwunscheden und was dergleichen mehr ist, um endlich aufzusteigen zur „heiligen Rede“. Auch sie richtet sich nach dem Vorbild der Alten, wo es auf die inventio und dispositio ankommt. Dabei ist die Einteilung gegeben: Exordium, propositio, partitio, tractatio, conclusio. Fremde Vorbilder dürfen benützt, aber nicht geplündert werden und das erstere muß mit Verstand geschehen, daß nicht durch einfache Übernahme sonst passender Sätze ein Unsinn entsteht, wie es in Zeiden sich ereignete, wo der Prediger seinen Zuhörern dargelegt, daß Gott in seinem Zorn den halben Ort vom Rhein habe überschwemmen lassen, und ein anderer sie aufgefordert, Schiffbrüchigen mit Rat und Tat beizustehen. Das unüberlegte Schwätzen auf der Kanzel ist verboten. Es dürfen nicht zum Überdruß der Hörer immer dieselben Fragen behandelt werden, die Leute vergessen nicht von einem Jahr zum andern, was sie gehört haben. Aufgabe der Predigt ist, das Gotteswort aus der Hl. Schrift zu erforschen und für die Zuhörer fruchtbar zu machen. Auch soll in Ausnützung des Textes der ganze Plan Gottes erläutert werden. Viele bringen sich Dispositionen von der Universität mit, die zuweilen hoch bezahlt werden müssen. „Mund und Weisheit“ sind die Hauptstücke des geistlichen Amtes. Sie sollen beide in der Predigt zur Geltung kommen¹⁾.

Es wurde ein Unterschied zwischen den Predigten an Hauptfesttagen und an gewöhnlichen Sonntagen gemacht. Die ersten waren ausführlicher und noch feierlicher als die andern.

Es sind uns nicht wenige heimische Predigten aus dem 17. Jahrhundert erhalten²⁾ und eine Vergleichung mit den dargelegten Grundsätzen läßt erkennen, daß sie bewußt von den Kanzelrednern gehandhabt wurden.

Die drei größten Predigten, die uns aus dem 17. Jahrhundert erhalten sind, sind die Concio solennis von Ostard, gehalten 1650 in Hermannstadt, die Kometenpredigt von Jakob Schnitzler 1681 und die Orgelpredigt von demselben in Hermann-

¹⁾ Nach den Ausführungen im Diaconus Barcensis von Marc. Fronius. Dr. R. Schuller darüber in den Kirchl. Blättern, 1915. Nr. 33, S. 340, Nr. 34 und 35.

²⁾ Eine Sammlung in den Kapitels-Archiven im Brukenthalischen Museum in Hermannstadt und im Sup.-Arch.

stadt 1673 zur Einweihung der neuen Orgel gehalten¹⁾. Am schwierigsten die Concio solennis, weil der Redner den Auftrag hatte, die Geschichte der Reformation in Hermannstadt darin zu erzählen²⁾. Oltard tat es im Anschluß an Obadja 1, 17, 18, 21 indem er die Predigt in die 3 Teile teilte: 1. Wie der Prophet weissaget, daß auf dem Berge hier noch etliche sollen errettet werden.

2. Wie das Reich des Herrn Christi im Neuen Testament in aller Welt ausgebreitet und alle Völker und Heiden zum Gehorsam desselben sollen gebracht werden.

3. Von der heiligen Apostel Treu und Fleiß, so sie in Ausbreitung desselben anwenden werden.

Jedem Teil sind „Lehren“ angehängt: Hieraus sehen wir... Die eigentliche Aufgabe, die Reformationsgeschichte Hermannstadts darzustellen, wird im letzten Teil unter der „Lehre“ behandelt: daß wir Gott danken, daß er auch heute treue Heilande sendet, die uns den rechten Weg weisen. Ein solcher war Luther und damit ist der Übergang gegeben. In die Darstellung flicht der Redner ganze Urkunden ein, die durch einen Anhang vermehrt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Teil der Urkunden auch auf der Kanzel vorgelesen wurde³⁾.

Die Kometenpredigt Schnitzlers schließt an den Text Luk. 11, 25 an „Und es werden Zeichen geschehen an der Sonne und Mond und Sternen“ und behandelt die beiden Gedanken: 1. woher solche Kometsterne ihren Ursprung haben und 2. was solche mit sich pflegen zu bringen oder zu bedeuten. Die erste Frage schlägt in das Fach ein, das Schnitzler als Lieblingsfach pflegte, die Astronomie und ist eine astronomische Abhandlung nach den damaligen wissenschaftlichen Anschauungen. Im zweiten Teil wird bewiesen, daß das Erscheinen des Kometen Unheil bedeutet und die Erfahrungen aus der Geschichte, auch aus der heimischen

¹⁾ Die langatmigen Titel aller drei Predigten in Trausch, Schriftstellerlexikon unter Oltard und Schnitzler. Vgl. dazu auch Senwert: Die sächsischen Stadtpfarrer zu Hermannstadt. Hermannstadt 1777.

²⁾ Im Auftrag des Bischofs bei der Kirchenvisitation. Über diese concio s. oben S. 199.

³⁾ Über diese Predigt urteilt G. J. Haner († 1797) in seinem Buch: De scriptoribus rerum Hung. et Transs... Adversaria. Cibinii, 1798. 2. Band. S. 124: Autor... durioribus passim utitur loquendi formulis et nonnunquam oratorem sacrum plane dedecentibus.

dienen als Belege. Der Grundgedanke ist, der Mensch ist verstockt und böse, Gott warnt ihn durch solche Zeichen, darum ist unsre Pflicht, „Gott dem Herrn beizuteilen in seine Zorneswut und in die Hände mit wahrer Buße zu fallen, damit er seinen gefaßten Zorn möge sinken und fallen lassen“¹⁾. Die Orgelpredigt²⁾ setzt mit Schwung ein und geht aus von dem Psalmwort: Singet dem Herrn ein neues Lied (Ps. 149), nimmt aber dann als Text 1. Mos. 4, 21: Von dem Jubal sind herkommen die Geiger und Pfeifer. Der Eingang behandelt die Musik bei den Israeliten und den Heiden, um zum Schluß zu kommen, daß die herrliche Kunst eine Gabe Gottes sei, die er seiner Kirche sowohl im Alten wie im Neuen Testament geschenkt habe, daß man seinen Namen lobe. Aber als Thema folgt dann: 1. Wer dieser Jubal gewesen sei, dessen Moses im Text gedenkt und 2. was unter den Geigern und Pfeifern verstanden werde? Dabei werden dann diese vier Fragen beantwortet: 1. Ob die Orgeln ihren Grund in Gottes Wort, haben? 2. Was eine Orgel sei? 3. Ob man billig die Orgeln in unsern evangelischen Kirchen behält und dieselbige zu der Ehre, Ruhm und Lob Gottes brauchet? 4. Wie man eine neue Orgel nach Christlich evangelischer Weis einweihen und in die christliche Kirche einsegnen soll? Die letzte Frage wird wieder in vier Teilen beantwortet: Wir sollen die neue Orgel „einseligen“: 1. durch allgemeine Danksagung. Wir danken a) Gott, b) der christlichen und löblichen Obrigkeit dieser Stadt, c) dem kunstreichen Meister; 2. durch eine christliche Erinnerung, wobei die einzige Tatsache eingeschoben wird, die aus der Gegenwart genommen und ein Hermannstädter Ereignis ist, daß die Frau Sara Hundertbüchlerin der Kirche einen schönen Kelch geschenkt und ihr Sohn, der Königsrichter Andreas Fleischer 1000 Gulden für die Orgel; 3. durch ein andächtiges Gebet; 4. durch eine geistliche gottselige Freude. Es ist unglaublich, wieviel Gelehrsamkeit und wieviel Bibelstellen verschwendet und herangezogen werden, und die Alle-

¹⁾ Ähnlich Schnitzlers Erdbebenpredigt 1681, im Anschluß an Jes. 29, 6.

²⁾ Die Orgel ist erst 1914 abgetragen und 1916 durch eine neue ersetzt worden. Sie war ein vorzügliches Werk von Joh. Vest aus Bartsfeld und hatte 40 Register und 2700 Pfeifen. Der Meister hatte mit sechs Gehilfen dritthalb Jahre daran gearbeitet und dafür 5493 Gulden und für die Malerei 700 Gulden erhalten. Eine Beschreibung findet sich als Anhang zur Predigt. Eine nette Anekdote im Zusammenhang mit der Orgelpredigt Schnitzlers erzählt der Sächsf. Hausfreund, Kalender für 1876 (Kronstadt), S. 86.

gorie kommt zu ihrem Recht im Zitat aus „der Orgelpredigt des Herrn Dietericus, wie wir Christen uns selbst zu lebendigen, vernünftigen und verständigen Orgeln machen sollen, unser Leib soll das Corpus solcher Orgel sein, unser Mund soll an derselbigen Pfeifen, unsre Zung in den Pfeifen das Zünglein, der Odem oder Wind, so darein geblasen wird, soll unser Gemüt sein. Das Klavier und Pedal solcher unsrer geistlichen Orgel soll das Herze sein, die Register daran sollen unsres Herzens und Gemütes Affekten und Begierden sein. Der Organist soll der hl. Geist sein, welcher da ist mit Gaben siebenfalt: der Finger in Gottes rechter Hand, der soll mit seinem Finger das Klavier unsers Herzens schlagen solches durch den Wind seiner Worte bewegen, damit unser Leib, unsere Füße, unsere Händ, Sinn und Gedanken, unsere Affekten und Begierden, eine rechte geistliche liebliche Resonanz geben, dadurch cum chordis chorda, cum fidibus fides, mit den Saiten Klavier und Klänge die Herzen, mit dem Glauben die Werk und That zusamm stimmen“.

Von besonderm Wert ist die Abschiedspredigt, die Pfarrer G. Brenner 1686 in Schellenberg gehalten hat, als er von dort nach Heltau berufen wurde, da er darin seine Predigtart, und es ist wohl die seiner Zeit, schildert. „Die Materie und Text — spricht er. — die ich euch erkläre, wißt ihr selber, was sie gewesen. Es sind die sonntäglichen Evangelien gewesen und aus denselben etliche hundert auserlesene herrliche Loci communes, wie solches die vielen Schriften und Jahrgänge, die ich diese Zeit zusammengetragen und vor Augen können gelegt werden, ausweisen. Es sein unterschieden herrliche Bußpredigten, die ich in gewissen occasionibus und casibus gehalten. Es sind herrliche Passionspredigten, die ich die erste etliche Jahre zur hl. Fastenzeit durch einen jeden Evangelisten absonderlich gehalten. Es sind herrliche Katechismuspredigten, deren nur über die 10 Gebote (der übrigen zu geschweigen) in die 34 sind gehalten worden, ach wie viel hätten noch können gehalten werden, über die hl. apostol. Glaubensbekenndnuß, wenn uns der liebe Gott noch langer hätte wollen bei einander wissen. Sonderlich ist merkwürdig, wie ich in dem 18 Jahr ein jegliches Evangelium unter einem sonderbaren Bildnuß eines Tiers sehr lieblich und anmutig habe vorgetragen. . . . Die Formam, Art und Weise zu lehren betreffend ist zu wissen, daß ich meine Predigten vor allen Dingen gegründet auf die hl. göttliche Schrift, Augsburger Confession, Formulam Concordiae und andre symbolische und evan-

gelische Bücher, insonderheit aber bei allen Materien, von was für Fällen sie auch immer gewesen, diesen Methodum behalten, daß ich nach dem Exordio alleweil den Text kurz nach dem Buchstaben in seinem eigentlichen Wortverstand nach allen notwendigen Umständen erkläret, hernacher aus dem Text einen locum communem und Hauptlehr gezogen, und in Ausführung desselben mich vor allen Dingen beßien, daß ich meine Argumente bekräftige mit Sprüchen hl. göttlicher Schrift, Exempla Alten und Neuen Testaments, Historien, Sprüchen der Väter, endlich aber aus solchem Bericht nicht unterlassen, entweder wie es der Text mit sich gebracht, die Reher zu widerlegen, ihre irrige falsche Lehre gezeiget, euch vor Sünden zu warnen, zum Guten zu vermahnen, die Gottlosen zu strafen und die Frommen zu trösten, und über erzählter Lehrart so steif und ordentlich gehalten, daß mich dünkt, keines würde unter euch sein, so sich nicht beiläufig richten können, wenn Mittel und Ende meiner Predigt vorhanden seyn“.

Die Abschiedspredigt selbst besteht „aus vier Punkten“. „1. soll sein eine kurze Erzählung meines bishero bei euch geführten Predigtdienstes“, wo der Redner warme Töne über das Verhältnis zur Gemeinde findet und dann seine Predigtart, wie es oben geschehen, kennzeichnet; „der 2. Valetpunkt soll sein ein schuldige Danksagung umb empfangene Wohlthaten“: Gott dem Vater, Gott dem Sohn, Gott dem hl. Geist. Beim leßtern: Ich hab dich, o liebes Schellenberg, für den Papißtischen Sauerteig, Sacramentirern und andern Schwärmern treulich gewarnet, von der hl. Schrift und unsern libris symbolicis bin ich im geringsten nicht abgewichen, den Stab sanft und weh hab ich redlich ohn Ansehn der Person gebraucht, meine Predigten sowol aus dem Dur als aus dem Moll gehen lassen, beide das Lied Moses und des Lambs gesungen . . . Der Dank gilt dann weiter den Eltern (dabei eigene Erlebnisse), dem Magistrat, (wieder Mitteilungen aus dem eigenen Leben), den Kollegen, den Zuhörern, überall lebendige Züge aus der eigenen Vergangenheit und Erfahrung; „der 3. Valetpunkt soll sein ein flehentliche Bitte um zweierlei: euer andächtiges Gebet — und daß ihr meiner im besten gedenken wollet“; „der 4. und letzte Valetpunkt soll sein der letzte Segen“. Zum Schluß segnet er die Kanzel: „Du bist dahero ein rein Jungfrauen-Kanzel gewesen, und von undenklichen Jahren von keinem falschen Lehrer bestiegen worden. Gott behüte dich noch ferner, daß bis ans Ende der Welt kein Reher dich betrete, kein falsche Lehr von dir er-

schalle; sondern die pur lautere evangelisch-lutherische Lehr von dir geprediget werde“.

Ein Gebet schließt die Predigt¹⁾.

Aus den Predigten bei besonderen Anlässen mag noch eine Präsentationsrede herausgehoben werden, 1665 in Schönberg gehalten²⁾, weil sie charakteristisch ist. Sie redet im Anschluß an die Posaunen von Jericho „Von der Posaune des hl. Predigtamtes“ und legt sie aus auf Grund von Ezech. 3, 6 „Du Menschenkind, ich hab dich zum Wächter gesetzt über das Haus Israel, du sollst aus meinem Mund das Wort hören und sie von meiner wegen warnen“. Das Thema: diese Posaune sei eine tuba divinissima, officium divinissimum, eine recht göttliche Posaune und Amt, wenn wir sehn 1. Causam instituentem, von wem diese Posaune und Amt herrühret, 2. Causam promoventem, wer dies Werk und Amt treibt, 3. Causam promerentem, wer dies Amt der Prediger hat erworben. Aus dieser Erklärung werden die Lehren gezogen: wer dies göttliche Amt mit göttlicher Hülfe, mit gutem Gewissen und nützlicher Erbauung führen will, der muß einen rechtmäßigen göttlichen Beruf haben. Einen solchen haben diejenigen nicht, die nicht per casus rectos zum Amt kommen, nicht per nominativum et vocativum, durch ordentliche Berufung und Benennung, sondern per obliquos seithalb sich einschmeicheln und einleiben, und zwar per genitivum, sich einschwägern, einvettern, einsfreunden, oder per dativum, sich mit Gaben und Geschenk einschreiben, da heißt es dann: der gute Denar — bringt die beste Pfarr — auch wol den größten Narren. Oder per accusativum, daß man andre verkleinert, und zu Bank heuet, sich lobet, wie man sein sanft predigen und im Strafen nicht zu herb sein wolt, oder auch wol durch den ablativum, daß man kund machet, wie man dieses und jenes Accidens zur Kirchen und Widhof gehörend wollte fallen lassen oder diesem oder jenem zu Nutz übergeben, damit also die Vota und die Pfarr erbettelt. Eine zweite Lehre ist, daß das Predigtamt nicht ein Menschen- sondern ein Gottesdienst ist. Und darin liegt auch der Trost für die Träger des Amtes, die Gott belohnen wird.

Aber ob große Fest- und außerordentliche oder gewöhnliche Predigt, die äußere Form war gegeben, und zwar nach den Regeln der Beredsamkeit der Alten. Dabei galt es für ein Zeichen der

¹⁾ Orig. im Sup.-Arch.

²⁾ Orig. im Brukenthalischen Museum in Hermannstadt.

Bildung, möglichst viel lateinische Gelehrsamkeit einzumischen. Selbst Schnizler, der frei davon ist, gibt nicht nur die zwei Teile auch lateinisch an (*Cometarum origo* und *com. significatio*), sondern zitiert ganze lateinische Sätze, die er dann übersetzt. Vor allem aber werden die Bibelstellen unglaublich gehäuft, und zwar recht äußerlich, indem ein Wort oder auch nur ein ähnlicher Gedanke veranlaßte, alle Stellen zusammen zu schreiben, die jenes Wort oder jenen Gedanken enthielten; die angezogenen Bibelstellen werden auch nach Kapitel und Vers zitiert. Den Glaubensinhalt bezeichnete die starrgewordene lutherische Dogmatik, die sich vielfach in den alttestamentlichen Glauben zurückgewandelt hatte: Gott der rächende und strafende, der die Sünden an den Menschen heim sucht, der Wunder tut und die Guten belohnt, die Bösen bestraft, wenn nicht hier, so sicher im ewigen Leben. Die Tatsache, daß Gott durch Christi Blut die Welt mit sich versöhnt hat, rettet den einzelnen von der Verdammnis, wenn er Gottes Wege wandelt und seine Gebote hält. Die Predigt will belehren. Eingeflochtene Geschichten dienen zur Erläuterung, gelehrte Bücher zu zitieren ist Mode. Im Anschluß an Math. 25, 40 — was ihr dem Geringsten einer getan habt uff. — erzählte der Kronstädter Stadtpfarrer 1614 die Geschichte vom König und einem armen Schneider. Der König fragte ihn, wieviel Ellen Tuch habe Christus zu einem Kleid wol gebraucht, von dem gesagt sei, daß der Himmel sein Stuhl und die Erde der Schemel seiner Füße? Da antwortete der Schneider, er bedürfe nicht mehr Stoff dazu als für sich selbst. Denn wenn der König ihm ein Kleid machen lasse, so sei das eben soviel, als ob er Christus bekleide nach dem Inhalt des obigen Worts. Der König war überrascht und ließ den Schneider kleiden. „Dies soll uns zu einem ewigen Gedächtnis sein, damit auch wir die fröhliche Stimme des Herrn am jüngsten Tag hören mögen: das, was wir an unsern armen Mitnächsten getan haben, solches sei ihm widerfahren.“ Und der Hörer schrieb sich, was er gehört hatte, auf¹⁾. Überhaupt war das Nachschreiben eindrucksvoller Predigten nicht selten²⁾. Die Schrift allegorisch zu deuten, überhaupt hineinzu legen, was dem Redner paßte, galt als eine besondere Kunst und der Prediger, der das konnte, wurde bewundert. Die Ver-

¹⁾ Kronstädter Quellen, 5, 510.

²⁾ Schnizler erzählt in der Einleitung zur Kometenpredigt, „es hat sich einer unter meinen Zuhörern funden, welcher dieser meine Einfalt in etwas mir nachgeschrieben in der Kirchen...“.

suchung in der Wüste wurde angewendet auf den evangelischen Fürsten, der den Bruder beerben sollte, wenn er katholisch würde¹⁾, ein Bild wie: Fromme Christen sind auch erlöst durch das Blut des Lammes, da sie durchs rote Meer der hl. Taufe gegangen sind²⁾, konnte zu allerlei Unrichtigkeiten führen. Da unsre Pfarrer stets nach der protestantischen Literatur Deutschlands griffen, haben sie dann wohl auch nach berühmten Mustern³⁾ — vom Kirchmeßkuchen gepredigt, von den dicken und den dünnen, wo das Mehl an die Sünden, die Milch an das Wort Gottes, Hefen an die Leidenszeit und harte Strafen erinnert, die Butter an die Gelindigkeit, oder von der Martinsgans, die im Leben und im Tode betrachtet wurde, daß die Zuhörer von ihren Tugenden lernen und ihre Laster meiden sollten u. dgl. m. Aber über all dem, was wir heut als Geschmacklosigkeit ansehen, stand eines: der feste, unerschütterliche Glaube an Gott und seine gerechte Weltregierung und die Pflicht, nach seinen Geboten zu leben. Und wenn der Mensch in seiner Schwachheit ihnen nicht ganz nachkommen konnte, der Maßstab für das Leben war doch gegeben.

Der Schwachheit half das Sakrament auf, besonders das hl. Abendmahl. Es war dem Empfänger ein Trost, wenn er in seine Aufzeichnungen schrieb: Am 16. März hab ich und meine Frau den wahren Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi zur Vergebung unsrer Sünden, zur Stärkung unsers schwachen Glaubens empfangen⁴⁾ und der Trost fand Ausdruck im Gebet⁵⁾:

O Jesu Christ — Gestorben bist —
 Am Kreuzesstamm — Du Gotteslamm.
 Dein teures Blut — Komm mir zu gut,
 Dein Wunden rot — In aller Not,
 Dein Leiden und Sterben — Mach mich zum Erben
 In deinem Reich — Deinen Engeln gleich! Amen.

¹⁾ Kronstädter Quellen, 5, 517.

²⁾ In der oben angeführten Präsentationsrede.

³⁾ Jungnanfens Sermones de tempore... Zuerst erschienen. 4. Aufl. Gera, 1657 S. 210, 236 ff. Ein Exemplar im Besitz der Hermannst. Kirche.

⁴⁾ Kronstädter Quellen, 5, 492. (1614). S. 548 (1616).

⁵⁾ Ebenda, S. 583 (1617): Zusatz zu den obigen Worten über Empfang des Abendmahls: Besserung unsers sündhaften Lebens, Erweckung brüderlicher Lieb und dennoch endlicher selig zu werden wahrhaftig zum ewigen Leben empfangen.

Wiederholt nahm die Synode Anlaß, sich mit den Predigten zu beschäftigen. Vor allem sollte ihr Mißbrauch verhindert werden, daß entgegen dem Gotteswort eigne Meinungen vorgetragen würden¹⁾, aber auch nicht die Kanzel zur Beleidigung der Nebenmenschen gebraucht werde²⁾. Mehr als eine Gemeinde wünschte bei der Kirchenvisitation, ihr Pfarrer möchte „sanfter“ predigen. Diesen Morgen — schreibt Hegnes in seiner Chronik am 5. Dezember 1613 in Kronstadt³⁾ — hat Herr Johannes etlichen fürnehmen Frauen die Wahrheit geprediget, derentwegen er viel hat müssen ausstehen.

Unter solchen Umständen war es erklärlich, daß die Gemeinden bei der Berufung des Pfarrers sich gegen Ungehörigkeiten auf der Kanzel sichern wollten. Unter den „Postulaten“ des Hermannstädter Magistrats bei der Wahl des Joh. Grassius zum Stadtpfarrer (1661) lautete die 4. Forderung: „In Schärfung des Gesetzes durch göttlichen Eifer über die Sünder auch Sanftmut untermengen, insonderheit bei denen, so die Bußzeichen von sich geben, in privater Vermahnung, ehe es denn öffentlich von der Kanzel entweder nachmhafter oder nach Umständen beschriebener Weise personalia geschehen“ und die 6.: „In Predigten mit Einführung historischer Exempel nicht solches mit unterlaufen lassen, daraus der gemeine Pöbel wider die Obrigkeit erhitzt, in Verachtung gebracht, und zu widerspenstiger Ungehorsamkeit veranlaßt werde, weilen ohne das der gemeine Mann durch angeborene verderbte Natur dem Willen Gottes und der Obrigkeit

¹⁾ Syn. 1649 4. Dez.: Admonitos igitur tantum volo serio et graviter omnes et singulos dom. pastores, ut dei verbum in concionibus suis proponant et non glossas ex cerebro natas, nec alicujus, licet doctissimi viri autoritate decipiantur vel alias decipiant et ab expresso verbo dei recedunt.

²⁾ Syn. 1655 sess. 19, 7. Dez.: Interea dum haec tractantur, adsunt legati dom. politicorum, qui praemissa amica salutatione pacis et concordiae in utroque ordine tuendae gratia sequentia proponunt puncta. Quorum... 2. In concionibus ex cathedra publica, non statim ad unius aut alterius mulierculae delationem praesertim viros in eminentia constitutos perstringendos esse. Ad quod clar. dom. Superintendens respondet: Abusus se non laudare. Cordatum pastorem scire, quid sit illius officii, nempe legem et evangelium praedicare, affectibus indulgere esse contra deum. Interim multos praeconcepta opinione fascinosos, ut quidquid dicatur de ipsis dici autument. Provocat itaque ad regulam Math. 18, 14, 15, 16, 17. Beschluß des Unterwälder Kapitels von 1664: Pastores und Diaconi sollen niemanden aus eignen Affekten in ihren Predigten schelten... Salzer im Mediaischer Hymn.-Progr. S. 311.

³⁾ Kronstädter Quellen, 5, 483.

pflegen zuwider tun“¹⁾. Bei der Kirchenvisitation in Malbörf (1696) gab es Leute, die wünschten, der Pfarrer solle von da fortkommen, „daß ein anderer anstatt seiner käme, der nur sanft predige“²⁾ Joh. Hing in Petersdorf bei Mühlbach klagte 1649 über seinen Pfarrer: Er predigt mein Weib publice auf der Kanzel also aus: „Du gehst wie ein beschlabbert Sau und klaubest nur Geld auf, aber allhier in der Kirchen sitzest du mir nur wie ein Scheussal“³⁾.

Ein neues Ärgernis boten jene Pfarrer, die damals anfangen, die Predigten zu lesen; es sei Faulheit, erklärte die Synode 1682 und drohte 1676 mit schweren Strafen. Ausgenommen sollten nur Alters- und Gedächtnisschwäche sein. Wer dawider handle, solle aus dem Amt entfernt werden⁴⁾.

Daß der Kirchenbesuch ein starker war, ist selbstverständlich, denn die Unterlassung wurde bestraft. Es scheint, als ob die Frauen nicht überall in der Kirche Sitze gehabt hätten, denn am 13. Okto-

¹⁾ Magistratus Cibir. Postulata neo-vocato suo pastori Joh. Graffio proposita. Anno 1661 die 25. Januar Joh. Simonius. Abschrift in Haners Analecta 2 884f. In den Postulata candidati 1685 verlangt der neue Stadtpfarrer neben einigen wirtschaftlichen Vorteilen Einfluß auf die Besetzung der Kirchen- und Schulstellen, exemplarische Bestrafung stadtkundiger lasterhafter Leute und daß der Nothoffart mit den Vorten möge gesteuert werden. Orig. im Hermannst. Kap.-Arch.

²⁾ Korr. 1907, S. 82. Die Präsentation des Zabanius in Urwegen. Korr. 1893, S. 104.

³⁾ Im Mühlb. Kap.-Arch.

⁴⁾ Syn. 1676. sess. 6. Gravamen 4 de cartaceis concionatoribus, in quos sequens statutus est canon: Quando viva vox magis efficiat quam muta et memoriales conciones liberales habeant effectus quam cartaceae praelectiones, ideo nemo, sive pastorum sive diaconorum lectores agant saltem, sed memoriter, distincte, et cum affectu suas conciones recitent. Excipiuntur tamen ab hac lege decrepiti et inepti ad memorandum. Ceteri autem quicunque contra fecerint, officio movebantur. Vgl. G. D. Teutsch, Sächsegeschichte 1, 500.

Syn. 1682 sess. 6. Peculioris incidit et gravis quaerimonia de cartaceis concionatoribus, qui sacerdotium otium esse putantes, foedae ignaviae dediti, conciones non memorant, sed fucorum instar delitescunt, cartarum beneficio utuntur. Statuit igitur alma universitas, ut ejusmodi ignavi fuci per decanos capitulorum severe moneantur, quo officio suo divinitus concredito, non ex carta, puerorum instar, legendo sed et conciones memoriter mandando, satisfaciant, alias fieri, si supina hac negligentia perseveraverint, ut ad faciem capituli praetracti aut ad sedem episcopalem citati, gravissime puniuntur.

Syn. 1684, sess. 5: Pergit clar. dom. Superattensens taxare vi canonis... de cartaceis concionatoribus, conciones ex carta praelegentibus, an in ullo sint capitulo, quaerit clar. dom. Superintendens. Resp.: Fuisse quosdam, sed esse jam correctos.

ber 1680 wurde in Kronstadt von der Kanzel verkündet, „daß von heut an die Weiber in der Kirchen nicht sollen liegen, sondern sitzen“¹⁾. Aber nicht nur der sonntägliche Gottesdienst und das Abendmahl zogen den Einzelnen zur Kirche, das ganze Leben war bei allen wichtigen Abschnitten mit ihr verbunden. Spätestens am 3. Tag nach der Geburt mußte das Kind getauft werden²⁾, das Aufgebot mußte in der Kirche vollzogen werden³⁾, die Trauung ebenso. Die Verlobung erfolgte durch den Freiersmann im Hause durch Ringwechsel und Handschlag vor den Zeugen und zur Bekräftigung wurde der „Wißwein“ getrunken⁴⁾. Die Braut schickte dem Bräutigam „ein Sträußel und Schnupstuch“ (1682). Bei der Trauung kam es noch vor, daß die Braut um den Altar lief, nach altem Aberglauben dadurch die Ehe glücklich zu gestalten, was die Kirche bekämpfte. Die Auswüchse des Hochzeitsmahls einzudämmen, versuchten geistliche und weltliche Obrigkeit umsonst⁵⁾.

Die Leichen wurden vielfach in der Kirche begraben. Ein besonders gepflegter Zweig der Predigt war die Leichenrede⁶⁾, überschwänglich, mit dem hergebrachten Trost der glaubensstarken Zeit, den sie aus der Vergeltungslehre und dem Unsterblichkeitsglauben nahm. Der Lebenslauf des Verstorbenen wurde ausführ-

¹⁾ Kronstädter Quellen 6, 204.

²⁾ Syn. 1672, sess. 8.

³⁾ Synode 1676, sess. 8. Decima est (die Verkündigung habe zu erfolgen) in utrisque (locis) vel etiam in tertio, si nuptias in tertio loco celebrare velint, imprimis autem ibi publicandas esse, ubi sponsa degit et vixit.

⁴⁾ Die lebendige Schilderung einer Verlobung in Nadesch 1677 im Korr. 1907, S. 81: Da gab die Jungfer diese Antwort von ihr: Ich will das nicht umbdrehen, was mein Vatter und Mutter gemacht haben, sondern will auch dabei stehen und gab mir und auch dem Bräutigam die Hand darüber; über das gab ihr der Bräutigam ein Ring zum Zeichen der Verlöbnuß in Regenwart unser Aller, welche sie auch von ihm empfinde und trunken darnach einen Gruß oder Becher Wein darüber zur Bekräftigung. Über den „Gewißbecher“ in Jaad Korr. 1914, S. 24.

⁵⁾ Kronstädter Quellen 6, 197, 198. Auch in den Synoden und weltlichen „Ordnungen“.

⁶⁾ Leichenpredigten sind eine ganze Anzahl gedruckt: Von Gunesch auf den Mühlbacher Königsrichter Dav. Femger, 1696; Zabanius auf den Sohn des G. Frankenstein und die Frau des Königsrichters Val. Frank von Frankenstein, beide 1696, auf den Bürgermeister von Hermannstadt Reichart 1695, u. A. Leichenrede auf Paul Trausch 1691 in C. J. Trausch: Lebensskizze des Fr. J. Trausch, Kronstadt 1873. S. 53. Hieher gehören auch die Grabschriften, wozu zu vgl. Fr. Müller im Ver.-Arch. 2, 208 ff.

lich gegeben, die Gefahren, die damit verbunden waren, veranlaßten bisweilen die Behörde, es zu verbieten, ohne Erfolg.

Eine eigentümliche Einrichtung waren die „Leichencharten“, die die Lehrer des Gymnasiums in der Stadt gegen ein Honorar verfertigten. Sie enthielten den kurzen Lebenslauf des Verstorbenen, mit frommen Betrachtungen und am liebsten einige Verse, die trösten sollten. Sie sind bis kurz vor 1848 Mode geblieben¹⁾. Auf den Tod vorbereitet zu sein, war selbstverständlich, es war ja Menschen-schicksal. Fühlte man ihn nahen, so war der Name Jesus eine Hülfe zur Seligkeit²⁾. Den Sünder traf hier und nach dem Tod die Strafe:

Gott warnet nicht umsonst durch Lust- und Schreckenzeichen,
Wer denen widerstrebt und kehrt sich nicht daran,
Geht immer fort in Sünd, auf schnöder Lasterbahn,
Und will sich nicht zur Buß von ganzer Seelen neigen,
Der mag die Straf-Ruth dann bei später Reue fühlen,
Merks sicher-rohe Welt, Gott läßt mit sich nicht spielen. (1682)³⁾.

Zur Kennzeichnung der Umgangsformen jener Zeit sei vom Hermannstädter Stadtpfarrer Isak Zabanius angeführt, daß er sich bei den großen Kornlieferungen, zu denen die Geistlichen damals herangezogen wurden, für übervorteilt hielt, die eignen Fruchtvorräte aber bewußt viel zu nieder angegeben hatte, und im Zusammenhang damit in Streit mit dem Kommandierenden geriet. Dabei benahm er sich, der allerdings von bekannter heftiger Gemütsart war, im Vorzimmer des Kommandierenden so, daß dieser es sich hoch anrechnete, daß er den Stadtpfarrer nicht die Treppe habe hinunterwerfen lassen. Als Bischof Adami mit den Mediachern wegen der Besetzung der Kirtscher Pfarre in Streit geraten war, schrieb er (1688) an den Mediacher Rat: „Welch hundert Teufel haben E. F. W. die Macht gegeben, über die Gewissen zu herrschen? Welcher Teufel hat sie gelehret, daß sie, wenn die Gemeinen sich nicht nach ihrem Viripipio durch Worte wollen führen

¹⁾ Eine Sammlung von Trausch in der Kronstädter Gymn.-Bibl.

²⁾ Kronstädter Quellen 6, 197.

³⁾ Korr. 1885, S. 123. Die Grabinschrift des Stadtpfarrers Kirtscher in Mediach, † 1621, drückt nur den einen Teil des Zeitglaubens aus, die Vergänglichkeit des Menschen, das andre, die Unsterblichkeit der Seele war selbstverständlich. Sie lautet:

Cum fex, cum limus, cum res vilissima simus.

Unde superrimus? In terram terra redimus.

A. Gräßer, Unrissi zur Geschichte der Stadt Mediach. Hermannstadt 1862. S. 83.

lassen, daß sie dieselben in die Gefängnisse werfen, oder durch allerhand Drohungen von der freien Wahl abschrecken und hiedurch zu der Simonie einen solchen Weg machen, wodurch alle auf solche Art gewählte Pastores lauter Diebe und Mörder sind, wie Christus unser Herr und Heiland solche nicht zu der Tür in den Schaffstall gehende, sondern auf goldnen und silbernen Hengsten auf den Predigstuhl steigende Pfarrherrn nennt. Nun will ich sehen, wie weit eine Schneider-, Schuster- und Schererleiste vom hochwürdigen bischöflichen Amt unterschieden sei. Gottlob, so lang das Evangelium in Siebenbürgen wird gepredigt werden, haben wir keine so tyrannische Obrigkeit vonnöten, wie E. Amplität ist.“ In ähnlicher Weise antwortete der Stolzenburger Pfarrer Ohrendius 1641 dem Hermannstädter Königsrichter Agnethler, als dieser aus Anlaß eines vorliegenden Falles den Pfarrer ermahnt hatte, er solle die Leute mit Liebe behandeln „und mit Gottes Wort strafen, nicht mit Christi Leib“: „Mit den Gehorsamen und Friedfertigen lebe ich friedlich, aber mit den Verstockten und Gottlosen kann auch Gott der Herr nicht friedlich leben wie der Prophet David sagt... Ich bin nie gewesen Euer Weisheit Knecht oder Diener, daß E. W. mir vorschreiben oder gebieten soll. Ist E. W. ein Amtmann, so bin ichs auch... denn gleich wie E. W. über meine Person nihil juris hat, also auch über mein Amt; darin lasse ich mich von E. W. nicht meistern. Ich hab einen andern Meister, der mir vorgeschrieben, was ich tun soll in meinem Amt. E. W. pflegen nur seines Amtes, damit hat E. W. oft mehr zu schaffen, als E. W. gefällig ist. Hiemit sei E. W. Gott in seinen Schutz empfohlen“¹⁾.

Auch weltliche Angelegenheiten spielten sich in der Kirche ab. Wenn das „Amt“ abtrat, besuchte es den Gottesdienst und dort vollzog sich die Übergabe des Amtes. Als eine Neuerung erschien es, daß 1613 der Kronstädter Rat am 2. Christtag, als er das Amt aufgegeben, in das Chor der Kirche ging, „die Schueller aber haben das Veni sancte spiritus gesungen“²⁾.

Als Seltsamkeit mag hier eine Stelle finden, daß Joh. Kelp, ein Bruder des Mart. Kelp, nachdem er in Deutschland studiert

¹⁾ Korr. 1908, S. 78.

²⁾ Kronstädter Quellen 1, 485. — In Pretai eine Präsentationsbedingung: Am Tag s. Stephani soll der Gemein vergönnet werden, auf dem Pfarrhof neue Obrigkeit zu wählen, doch soll der alte Hann samt etlichen Mitgeschwornen am Christtag des abends hierumb den Pfarrer ehrlich ersuchen. 1623.

hatte (1687 bis 1689), nach Amerika auswanderte und dort eine phantastische Sekte gründete, „das Weib in der Wüste“¹⁾.

Die Macht und Bedeutung der Kirche lag auch hier nicht zuletzt in ihrer Organisation und in ihren Einrichtungen. Sie sind es vor allem gewesen, die mithalfen, den Jammer der Zeit zu überstehen. Die zahlreichen Bruderschafts- und Nachbarschaftsordnungen im 17. Jahrhundert gingen alle darauf aus, die Lebensführung sittlich zu festigen, Ausschreitungen zu verhindern. Wer die Macht der Form kennt, für die breiten Volksschichten oft der festeste Halt des Lebens, und ihre sittigende Kraft, die in auflösenden Zeiten eine Macht des Beharrens darstellt, der wird diese Wirksamkeit der Kirche darum nicht gering anschlagen, weil es Äußeres ist, das dabei geschaffen und getragen wird. Bei den Nachbarschaften nicht von der Kirche allein, da die Nachbarschaftsordnungen von der weltlichen Obrigkeit geschaffen wurden, aber der kirchliche Einschlag war stark darin und die Pflichten der Kirche gegenüber standen in ihnen obenan²⁾.

Das ausgehende 17. Jahrhundert erkannte aufs neue, welche Bedeutung diese Ordnungen für die Erhaltung von Zucht und Sitte hatten und begann sie mit neuer Energie zu fördern. Allen voran Joh. Zabanius, Sachs von Harteneck³⁾. Aus der politischen Geschichte als der Führer der Sachsen bekannt, Sohn des Hermannstädter Stadtpfarrers Isak Zabanius, hatte er mit dem Vater die Wanderjahre des um des Glaubens Vertriebenen mitgemacht, und war nachdem er in Tübingen studiert, wo er an der Univer-

¹⁾ Korr.-Bl. 1890, S. 34.

²⁾ Es ist nur ein kleiner Teil veröffentlicht, Korr. 1906, S. 100, Hermannstadt Nachb.-Art.; Korr. 1906, S. 116 ff., Br.-Schenker, Kirchen-, Lebens- und Nachbar.-Art.; 1891, S. 93, Bistriker Nachb.-Art. Eine ausführliche Kirchen- und Hochzeitsordnung für Hermannstadt 1696 H. u. N.-Arch. Vgl. dazu die im Ver.-Arch. 20, 139 f. mitgeteilten Nachbarschaftsordnungen Hermannstadts. Eine Laßler Nachbarschaftsordnung von 1672 im Korr. 1904, S. 24. Heut noch wertvoll durch die Mitteilungen einer großen Anzahl von Zunft-, Nachbarschafts- und Bruderschaftsordnungen: G. Seiwert, Die Stadt Hermannstadt. Hermannstadt, 1859. Ein Schäßburger Ratsbeschuß über ordentliches Leben 1700 bei R. Fabritius, Der Prozeß des Schäßburger Bürgermeisters Joh. Schuller v. Rosenthal S. II. S. 64 (Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen IX.)

³⁾ Hochzeits-Pimitation. Senatus consultum (Hermannstadt) 1685, 10. Mai. Dazu Begräbnis-Pimitation. Neu übersehen und gestiftete Nachbarschafts-, Hochzeit- und Leichen-Ordnung ... 1696, 14. Febr. Hermannstadt. Typis Reichardiani.

sität Vorlesungen gehalten, in raschem Aufstieg 1697 Königsrichter von Hermannstadt und Komes geworden. Voll edler warmer Begeisterung für das sächsische Volk, verfolgte er als politisches Ziel die Angliederung Siebenbürgens an das Haus Habsburg und faßte hier im Lande die Stärkung des fast sterbenden sächsischen Volkes auf allen Gebieten ins Auge. Als zur Durchführung des Leopoldinischen Diploms das Land für nötig hielt, eine Gesandtschaft nach Wien zu schicken, wählten die Sachsen neben dem vom Lande Beauftragten P. Alvingi zu ihrer Vertretung Sachs von Harteneck. Es war keine leichte Sache, die Lebensbedingungen für dies protestantisch-bürgerliche Volk dort in Wien zu vertreten, wo grade damals die katholische Kirche und der Adel alles galt. Als Kardinal Rollonich, halb scherzhaft, Harteneck den Abfall von der evangelischen Kirche nahe legte, wies Harteneck es mit ernstlichen Worten ab¹⁾. Er hatte Anteil daran, daß in bezug auf die Religionsfrage in der sogenannten Alvingischen Resolution folgende Entscheidung fiel: daß im Gubernium (und in der k. Tafel) von den 12 Mitgliedern jeder rezipierten Religion 3 angehören sollten. Wenn aber aus den Bekennern der Augsburger und unitarischen Kirche nicht die genügende Zahl sich fände, so sollten sie aus den beiden andern Religionen genommen werden²⁾. In der Tat wurde sofort in Siebenbürgen das Gubernium mit den vorbenannten Mitgliedern errichtet, die schwören mußten, das Leopoldinische Diplom in ihrem Amt zu beobachten³⁾. Die evangelische Kirche hatte einen mächtigen Schutz in dem evangelischen Komes, der als solches Mitglied des Guberniums war, wie ehemals im Rat des Fürsten.

Die Rückerverbung Siebenbürgens durch Ungarn, der Übergang unter Habsburgs Krone — am 7. Februar 1691 hatte das Land dem Kaiser geschworen. — hatte für die evangelische Kirche zunächst die Bedeutung, daß auch der neue Staat ihre Rechtsstellung anerkannt hatte und so, wie sie meinten, eine neue Bürgerschaft für ihre Entwicklung gegeben war.

Der neue evangelische Bischof, der nach Pankratius Tod am 28. Januar 1691 erwählte Luk. Hermann, übernahm zunächst

¹⁾ Über Sachs von Harteneck s. Ferd. v. Ziegler, Harteneck Graf der sächs. Nation und die sieb. Parteikämpfe seiner Zeit 1691 bis 1703. Hermannstadt 1869. Gr. Teutsch, Sächsegesch. 2, 16 ff.

²⁾ Teutsch, UEL. S. 345 f.

³⁾ Ebenda, S. 348.

die Last, die neuen großen Lieferungen zusammen zu bringen, die das kaiserliche Heer beanspruchte. Sein Vorgänger hatte dem Kommandanten Heußler im Namen der Geistlichkeit 5000 fl., 2000 Kübel Weizen und 3000 Kübel Hafer zustellen müssen, an ihn stellte der aufständische Prätendent Tököly die Forderung nach Kriegswagen und Lebensmitteln und als ein Teil geliefert werden mußte, legten die Kaiserlichen es ihm als Verrat aus. Als die Synode 1693 zusammentrat, war die Klage über die schwere Zeit groß und die Verrechnungen wollten kein Ende nehmen und sie mußten sich in der That mit dem Schriftwort trösten: Gott legt eine Last auf, aber er hilft auch tragen. Im Jahr 1691 waren 7400 Kübel Weizen, 500 Kübel Hafer, 50 Faß Wein uff. zu liefern gewesen, am 23. September 1692 übernahm der Klerus von der Steuer, die auf die Nation fiel, auf Kriegsdauer von den 1400 Porten 22, das ist jährlich 3000 fl. Die Naturallieferungen waren nur ein geringer Teil im Verhältnis zu dem, was erpreßt wurde. Von den 1400 „Porten“, die auf die Sachsen fielen, übernahm der Klerus ständig 20, die dann in 3000 Gulden umgewandelt wurden (1693)¹⁾.

Und doch waren diese Lasten zuletzt nicht die schlimmsten. Schwerer drückte, daß an allen Ecken und Enden Hader und Streit auch in der Kirche war, ob es sich um große oder kleine Fragen handelte. In Kronstadt war Streit wegen der Errichtung einer reformierten Pfarre, die zuletzt zugestanden werden mußte²⁾. Es stellte sich heraus, daß der Bischof notwendig einen Gehilfen brauchte. Es kostete Mühe, all die Fragen zu beantworten, die dabei auftauchten, ob's ein Geistlicher oder Weltlicher sein solle, von wo solle man ihn bezahlen, ob in Geld oder Naturalien, wo solle er wohnen, ob er frei sein solle von öffentlichen Lasten, woher solle man ihm Pferde und Wagen geben, und dergleichen mehr³⁾, bis endlich ein Birtzhälmer Prediger dazu bestimmt wurde, der der Synode und dem Bischof eidlich verpflichtet wurde. Daß die Aufteilung der Lasten immer mit Argernis und Streit vor sich ging, war man schon gewohnt. Aber alle Fragen, die jemals die Gemüter erregt, stiegen plötzlich wie aus der Versenkung wieder auf und brachten Aufregung und Hader, die steten Begleiter einer

¹⁾ Grassius' Annales.

²⁾ Syn. 1684 sess, 1., UEL. S. 318, 316. Urk. im Ver.-Arch. 19. 640, 642.

³⁾ In der Synode von 1693 in verschiedenen Sitzungen verhandelt.

sinkenden Zeit. Zunächst wieder die Frage nach den Rechten des Bischofs, die hier mit den Dechanten zusammenstießen, denen aufgetragen wurde, in wichtigen Angelegenheiten ohne des Bischofs Wissen nichts zu tun¹⁾, dort vor allem mit dem Hermannstädter Kapitel, das nicht nur weitgehende Rechte in Ehesachen beanspruchte, von welchen einige sich auch das Burzenland aneignete, ja selbst die Kisder begehrtlich wurden²⁾, sondern seine Stellung als altera pars universitatis so auslegte (schon 1644, dann 1652), daß keine Synode zusammengerufen werden könne ohne seine Zustimmung, bald daß kein Beschluß ohne diese rechtsgültig sei³⁾. Schon 1693 hatte Hermannstadt die beanspruchte Rechtsstellung dahin gefaßt, daß sein Recht dem des Bischofs gleich sei. Damals wurde das Kapitel aufgefordert, diese Ansprüche urkundlich zu begründen. Doch war es dazu nicht imstande⁴⁾.

Alte und neue Fragen wegen des Zehntens tauchten auf: die griechischen Popen wollten ihn nicht mehr geben, die Dorfschannen wollten frei von der Abgabe sein — „die Hermannstädter Herrn Dynasten“ und die Nationsuniversität sollten um Unterstützung gebeten werden⁵⁾ — aber in Schenk und Leschkirch nahmen auch die Richter und die Geschwornen das gleiche Recht in Anspruch. Über das Kandidationsrecht des Bischofs bei erledigten Pfarreien gingen die Meinungen stark auseinander⁶⁾ und kamen anlässlich

¹⁾ Synode von 1693, sess. 8.

²⁾ Grassius' Annales 1687: mense Jun. ven. capitulum Kyzdense, vi quorundam privilegiorum jus divortionandi sibi arrogare contendit, at irrito conatu, ceu ex litteris clar. Pancratii Superintendentis in protocollo rerum sub eo gestarum p. 198 consignatis, liquet.

³⁾ Scharfe Erklärung Hermannstadts in der Synode von 1698.

⁴⁾ Grassius' Annales zum Jahr 1693: ... tum necessarium fuisset, privilegium illud regum et principum, quo capitulum suum parem cum Superintendente auctoritatem obtinuisse asserit, producere et non haberet quisquam causam assertionem ejus vocandi in dubium. Ubi autem speciale illud privilegium, ad quod tum provocatum, nec tum temporis productum, nec hodiernum produciatur, manet assertio quoque ei superstructa dubia et indecisa. Vgl. auch die Synodalverhandlungen jenes Jahres. Hiemit ist zugleich gegeben, daß die Urk. von 1558, in der Isabella das Hermannstädter Kapitel dem Bischof gleichstellt (Teutsch, UEL. S. 167) „Dantes eidem una cum capitulo Cibin. tamquam jurisdictioni archiepiscopali, plenam potentiam uff.“ unecht ist, resp. der angezogene Satz später eingeschoben ist. Die Zeit der Fälschung kann nur diese sein (c. 1700), aus der auch das Papier der Urkunde stammt.

⁵⁾ Synode von 1693, sess. 8.

⁶⁾ Synode von 1698.

der Randibation von Seite des Bischofs bei Erledigung der Pfarre in Verd zu unangenehmsten Zusammenstößen. Es brach dabei nur das glimmende Feuer in Flammen aus. Seit 1679 stand das Hermannstädter Kapitel im Kampf mit dem Bischof über alles Mögliche, vor allem über das Verhältniß der beiden „Surrogatien“ Leschkirch und Schenk zum Hermannstädter Kapitel und damit zugleich zum Bischof, dann über die Rechte Hermannstadts in der Kirche, das immer wieder mit Berufung auf die alten Kapitularrechte Hermannstadts in der katholischen Zeit die bischöflichen Rechte beiseite schieben, d. h. für sich in Anspruch nehmen wollte und den Bischof zum abhängigen Diener des Hermannstädter Kapitels machen wollte¹⁾.

Es fielen schwere Worte²⁾.

Der Kampf wurde umso erbitterter, als nicht nur das Hermannstädter Kapitel sondern auch die Universität ihn aufnahm und Sachs von Harteneck mit der ihm eignen Leidenschaft eingriff. Um das Maß voll zu machen, wuchs sich das Ganze zu dem alten Streit über die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit aus. In dem gereizten Schriftenwechsel, wo wieder Sachs von Hartenecks spitze Feder erkennbar ist, stellte die Universität beißende Fragen und die Synode zögerte nicht, die „sonderbaren“ Fragen ähnlich zu beantworten³⁾. Es ist ein Zeichen für Hartenecks weitschauenden Blick, daß er einlenkte und das Hermannstädter Kapitel zum Einlenken bestimmte. In ähnlicher Weise hatte er sich einst selbst bezwungen, da er mit seinem Vater, dem Hermannstädter Stadtpfarrer in Streit über die gleiche Frage ge-

¹⁾ Das Hermannstädter Kapitel schrieb 1680 an Bischof Baugner: *Clar. dominum Episcopum pro capite agnoscamus, ejus munia ex communi permissione sint: ordinare ministros, ecclesias visitare, synodos ciere et in doctrinam pastorum animadvertere. Reliquis juriis ac privilegiis jurisdictionis Strigoniensis nobis omnibus permanentibus et integris Domini Saeculares etiam jure suo vocationis, optionis remotionis etc. legitimo a sui parte in aeternum non cedent. Haner, Notabene maj. 3, 1118.*

²⁾ Später schrieb einmal das Hermannstädter Kapitel: *cum non ignoremus, . . . viventibus Bausneris, Pancratiis, Hasiis raro suaves aliquas epistolas, frequenter autem fulmina et fulgura in vener. capitulum Cibiniense erupuisse. Ebenda, S. 1027.*

³⁾ In dem ausführlichen Schriftenwechsel die Antwort der Synode: „Gründliche Erörterung vier sonderbarer Fragen, die *jurisdictio eccles.* betreffend“ im Sup.-Arch. Ein großer Teil der Akten in Haner, Notabene maj. 3, 994 ff.

raten war und das Hermannstädter Kapitel seine Eingriffe in den geistlichen Rechtskreis zurückwies. Vor dem Empfang des Abendmahls leistete er öffentlich seinem Vater Abbitte¹⁾. Er mochte beidemal meinen, es stehe Größeres für Volk und Kirche auf dem Spiel. Auf einer Fahrt nach Schäßburg kehrte Sachs in Birtzhälm ein und besuchte den Bischof²⁾. Sie sprachen sich offen über die Streitigkeiten aus und als der Bischof ihm gewisse Dinge vorwarf, die der Romes gesagt habe, erklärte Harteneck: „Habe ich das gesagt? Ich bin ein Mensch“.

Er reichte ihm die rechte Hand und bat ihn, das Geschehene zu vergessen und der Bischof ergriff die dargebotene Friedenshand. Was beiden im Stillen wohl durch die Seele ging? Sie, die Hüter auch der sittlichen Kräfte in Volk und Kirche, bereit und an der Arbeit, diese zu stärken — und die Frau des Romes eine Giftmischerin, die zuletzt den Mitwisser ihrer verbotenen Liebe zum Adjutanten des Kommandierenden durch Mord aus der Welt schaffen ließ, und die Frau des Bischofs im geheimen Liebesverkehr mit dem Sekretär des Bischofs und mit Offizieren³⁾, und Harteneck selbst schuldbeladen in seinem persönlichen Leben. Es gibt nicht vieles, was so erschütternd die furchtbare Zeit beleuchtet wie dieses.

Harteneck bewog auch das Hermannstädter Kapitel zum Nachgeben. Eine Gesandtschaft von 25 Kapitelsbrüdern, darunter Hartenecks Vater, der Hermannstädter Stadtpfarrer, zogen nach Birtzhälm und machten mit dem Bischof Frieden⁴⁾.

Es war doppelt notwendig. Denn schon zogen dunkle Wolken auf, in denen die Zeitgenossen neue stürmische Wetter erkannten. Auf der Synode von 1693 warnte der Bischof vor dem Quäker-

¹⁾ Trausch, Schriftst.-Ver. 3, 532.

²⁾ Syn. von 1698: ...ne ulterius nationem Saxoniam perturbarent, nervum clemens deus mirabiliter incidit, Sachsio (quo monitore deus novit) in suo ad comitia Schaessburgensia itinere Birtzhalbini... divertente usq. Der ganze Streit auch bei Melzl-Herrmann 1, 72f, dann in Grassius' Annales.

³⁾ Ziegler, Harteneck S. 296, 443. Salzer Birtzhälm S. 539.

⁴⁾ Syn. 1698: Quam historiam adjiciendam existimavi, ut inde posteritas exemplum caperet, quibusmodis suspiciones, contradictiones similesque obtreactiones praecavere debeat, nihil nimirum proprio arbitrio in suo officio suscipiendo, sed omnia ad consultationem eorum, quorum interest transferendo, ut ita in omnibus monarchiae suspicionem a se moliantur officiales. Vgl. Haner Notabene maj. 3, 1141.

tum und dem neuen Pietismus, der der Kirche Gefahr drohe¹⁾, und gegen das Leopoldinische Diplom waren sofort Jesuiten ins Land hereingekommen, die den Kampf gegen den Protestantismus aufnahmen, der von Wien aus unterstützt wurde. Im Zusammenhang damit standen die Anordnungen, daß hinfort die katholischen Geistlichen Anspruch auf den Zehnten ihrer Gläubigen hätten und daß zu den Ämtern im Lande, auch im Sachsenland, auch Katholiken zuzulassen seien. Die beiden Gedanken, die weit über den Beginn des folgenden Jahrhunderts hinaus die Kirche beherrschten, kündigten sich an: die neue Gegenreformation und der Pietismus.

Inzwischen fand auch die große Frage der Angliederung Siebenbürgens an den Westen ihre endgültige Erledigung. Die Anerkennung des jungen Apafi als Fürsten von Siebenbürgen wurde, da er noch zu jung sei, hinausgeschoben. Als sein Aufenthalt hier der Ruhe gefährlich zu werden drohte, rief der Hof ihn nach Wien und dort entsagte er (19. April 1697) Siebenbürgen gegen den Titel eines Reichsfürsten und einem Jahresgehalt von 12.000 Gulden. Kinderlos ist er 1713 gestorben. Mit seiner Abdankung aber ging das unmittelbare Regiment auch formell an Leopold über, das er schon tatsächlich in der Hand hatte. In Wien wurde die siebenbürgische Hofkanzlei errichtet, durch die das Gubernium mit dem Kaiser verkehrte. Die Jesuiten aber, die 1699 auch in Hermannstadt einzogen, veranlaßten einen Teil der griechischen Kirche mit der katholischen eine Union einzugehen, indem Bischof Theophil (21. März 1697) den Papst als Oberhaupt anerkannte und durch Gründung der „unierten Kirche“ die Rumänen hier in zwei kirchliche Lager spaltete²⁾.

¹⁾ Syn. von 1693, sess. 9: 3. Hortatur (Clar. dom. Superint.) dom. decanos, ut in vocandis s. s. ministerii candidatis, majori versentur prudentia, probeque dispiciant, quasnam et quales personas ad ordinationem emittant, neque forsán Quákerismo infectos, qui error rursus sub novo pietismo nomine in mundum exierit, vel alio periculoso dogmate, quo fidei puritas consensusque cum libris ecclesiarum nostrarum labefactetur, notatas, officio sacro praeficiatur. Esse nam hodie passim in Germania, qui specioso pietatis promovendae praetextu, virus anabaptisticum disseminent, imperitisque imponant, non expendenter, venisse Christum salvatorem, vocatum non justos et pios, sed miseros potius et contritos peccatores. Luc. 5, 31. 18, 9.

²⁾ Fr. Teutsch, K. V. S. S. 57. Der interessante Brief des Kardinals Röllonich nach Rom vom 17. Dezember 1701 im Korr. 1882, S. 21, aus den Abhandl. der Hist. Klasse der bayr. Akad. der Wissensch. XVI, 1. 167.

Noch fehlte dem Anschluß des Landes an Leopold die Anerkennung der bisherigen Herrn, der Türken. Sie waren 1697 aufs neue in Ungarn eingebrochen und dachten an einen neuen Einmarsch in Siebenbürgen, da gelang es Eugen von Savoyen in der Schlacht bei Zenta (11. September) sie zu schlagen und in der größten Türken Schlacht des Jahrhunderts sie zu vernichten. Im Frieden von Karlowitz, der 1699 infolge dieses Sieges geschlossen wurde, erklärte die Pforte ihre Zustimmung zur Abtretung Siebenbürgens an Leopold. Die Grenze Ungarns wurde bis an die Save vorgerückt, nur das Temescher Banat blieb noch bei der Türkei.

Jetzt erst war die Zugehörigkeit Siebenbürgens zum Abendland nach einem vielhundertjährigen Kriege entschieden. Für ewige Zeiten aber werden — so hatten die siebenbürgischen Stände am 9. Mai 1688 erklärt, da sie der Pforte absagten — in den Tafeln der Geschichte eingeschrieben bleiben jene entsetzlichen Trauergeschicke, die dieses Reich unter der türkischen Schutzherrschaft und unter der Zwietracht seiner Fürsten ertragen hat. Im Gemüt des kleinen Manns aber klang es:

Strick ist entzwei
 Und wir sind worden frei,
 Des Herrn Name steh dir bei,
 Des Gottes Himmels und der Erden,
 Und stürz sie in die Grube hinein,
 Die sie machen den Christen dein! Amen.

Zur Karte.

Die beigegebene Karte enthält zunächst die jetzige Komitats-einteilung, deren deutsche Benennungen, soweit evangelische Gemeinden in ihnen liegen, die folgenden sind: Szeben = Hermannstadt, Brassó = Kronstadt, Fehér = Weißenburg, N. Rüküllő = Großkokeln, Kis-Rüküllő = Kleinkokeln, Kolosch = Klausenburg, Besztercze-Naszod = Bistritz-Naszod, Hunyad = Hunyad.

Dann sind eingetragen die alten sächsischen Verwaltungsbezirke, wobei es nicht möglich war, alle Enklaven genau zu berücksichtigen. In dieser Beziehung wird auf die Karte verwiesen: Siebenbürgens Stühle, Distrikte und Komitate vor dem Jahre 1848, nach den Jurisdiktionsgrenzen bearbeitet von Georg Müller. Herausgegeben vom Verein für siebenbürgische Landeskunde 1914.

Endlich die Hauptsache: die kirchlichen Kapitel der sächsischen Ansiedlungen. Dabei bedeuten die Zeichen ++++ an den Grenzen eines Kapitels, daß diese Gebiete nicht Sachsenland, sondern Komitatsboden gewesen sind. Wo sie mitten durch sächsisches Gebiet gehen, deuten sie an, daß die Kapitelsgrenzen nicht zusammenfallen mit der ehemaligen politischen Einteilung, z. B.: Felmern und Halmagn gehört zum Schenker Kapitel aber zum Repser Stuhl uff.

Die Grenzen der Kapitel, die zweifellos im Zusammenhang mit der Ansiedlung stehen, sind unverändert geblieben vom Beginn der Kapitel bis zur neuen Kirchenverfassung (1861), die sie beiseite schob. Dagegen haben einige Kapitel große Verluste erlitten in bezug auf die zu ihnen gehörigen Gemeinden innerhalb des Kapitulargebietes, einige auch in bezug auf ihre Stellung überhaupt.

1. Das Hermannstädter Kapitel mit den beiden Surrogationen Leschkirch und Schenk, das Gebiet der alten Hermannstädter Propstei, die jenes Desertum umfaßte, das Geisa II. prioribus Flandrensibus — den zuerst eingewanderten Flandrern — gegeben hatte. Leschkirch und Schenk erreichten die Stellung als selbständige Kapitel und die Unabhängigkeit von Hermannstadt erst nach 1848

Im Hermannstädter Kapitel im engeren Sinn war Szakadat stets eine magyarische Gemeinde, Reußbüschchen und Baumgarten sind romanisierte slawische Gemeinden, seit der Reformation beide evangelisch. Salzburg seit der Reformation reformiert mit einem evangelischen Prediger, der 1894 aufgelassen wurde, kam in den Fünfzigerjahren unter die Jurisdiktion der reformierten Kirche.

Die spät entstandenen evangelischen Kirchen in Klausenburg, Karlsburg, Enyed, Fogarasch und Thorda wurden dem Hermannstädter Kapitel untergeordnet ohne gleichberechtigte Glieder desselben zu werden.

Eine Einbuße an Gemeinden hat dieses Kapitel nur erlitten, indem die am Anfang des 14. Jahrhunderts vorhandene Gemeinde mons Civinii (bei Drlat) später nicht mehr erscheint.

2. Das Leschkircher Kapitel. Es reichte ursprünglich zweifellos wie das Schenker bis an den Alt. Hier sind eine ganze Reihe von Gemeinden im Laufe der Jahre zugrunde gegangen: vollständig Unterden (Undyrst) schon im 15. Jahrhundert in den Türkenkriegen, dessen Gebiet 1543 zwischen Kirchberg, Leschkirch und Alzen geteilt wurde, dann das Deutschtum in den Gemeinden Eulenbach, Sachsenhausen, Hochfeld, Ziegenthal, die am Anfang des 15. Jahrhunderts noch als deutsche Gemeinden erscheinen, die aber, gleichfalls im Zusammenhang mit den Türkenkriegen die deutsche Bevölkerung verloren, Sachsenhausen erst nach 1579, und da die nachrückende rumänische Bevölkerung griechischen Glaubens war, aus dem Kapitel ausschieden (1674 sind sie alle nicht mehr deutsch). Zum Kapitel gehörten weiter Konradsdorf (Geinar), das 1382 der Familie Goblinus vergabt wurde und Johannisberg (Nucet), die später — unbekannt wann, doch lange vor der Reformation — ihre deutschen Bewohner verloren. Das Kapitel, das zuletzt nur 5 Gemeinden zählte, hatte einst doch 13 in sich vereinigt.

3. Das Schenker Kapitel umfaßte den größern und ältern Teil des spätern Schenker Stuhls. Es zählte einst drei Gemeinden mehr, die zwischen Rohrbach und Kleinschenk liegenden Buchholz und Kaltbrunn, die im 17. Jahrhundert ihr Deutschtum verloren und ausschieden, dann Bethlen (Bedlinen), nicht weit von Fogarasch nicht auf Sachsenboden am linken Altufer, wo eine kleine evangelische Gemeinde war, die aber 1669 von den Reformierten verdrängt wurde. Doch wurde noch 1789 (12. August) ein Pfarrer für Bethlen vom evangelischen Bischof ordiniert (vielleicht der reformierte?). Salmagy ist eine magyarische Gemeinde.

4. Das Rosder Kapitel — Kepser Abtheilung, nicht ganz zusammenfallend mit dem Kepser Stuhl, lag auf freiem Sachsenboden. Die beiden Gemeinden Kobor (Kievern) und Woldorf, das eine spätere Gründung war und nicht Sachsenland wurde¹⁾, gingen dem Kapitel verloren, als in beiden die evangelische sächsische Bevölkerung durch die reformierte magnarische verdrängt wurde und die reformierte Kirche von den Pfarreien Besitz ergriff. In Kobor waren 1766 nur noch 7 evangelische Einwohner (matres familias). Der für Kobor im Jahr 1801 ordinierte Pfarrer war sicher reformiert. Beide Gemeinden sind immer klein gewesen. Kelsch und Kirchenlade von Woldorf wurden 1739 nach dem Aussterben Woldorfs durch die Pest nach Leblang in Verwahrung gegeben. Auch das nicht im Kepser Stuhl liegende Kiralyhalma scheint anfänglich Kapitelsgemeinde gewesen zu sein. Dem Namen nach ist auch Schönau (zwischen Fogarasch und Halmagn am Alt) eine sächsische Gemeinde gewesen.

5. Rosder Kapitel — Schenker Abtheilung hat keinen Verlust zu beklagen, umfaßte die freien oder frei gewordenen, außerhalb des ursprünglichen Desertum gelegenen Gemeinden des spätern Schenker Stuhls, dazu Retersdorf, das auf Komitatsboden lag.

6. Rosder Kapitel — Magareier Surrogatie. Umfaßte lauter sekundäre Ansiedlungen, von denen Magarei und Bägendorf in den Leschkircher Stuhl aufgenommen wurden. Bägendorf ging als evangelische Gemeinde unter, nachdem 1651 noch nur drei sächsische Familien vorhanden waren und im nächsten Jahr 24 rumänische Wirte in die Gemeinde aufgenommen wurden. In Bürgesch besaßen und besaßen die Reformierten und Evangelischen die Kirche gemeinsam. Die evangelische Gemeinde in Kövesd (Käbisch) erlosch 1766. Das Gotteshaus hatten die Reformierten 1669 den Evangelischen entzogen.

7. Das Risder Kapitel umfaßte die freien Gemeinden des spätern Schäßburger Stuhls mit Ausnahme von Halvelagen und Alisch, die zum Bogeschdorfer Kapitel, dann Laßeln und Dunnesdorf, die zum Laßler Kapitel gehörten, endlich Schweischer, Draas und Sommerburg, die zum Kepser Stuhl gehörten, sowie die ehemaligen Kerzer Abteibesitzungen Kreuz, Klosdorf und Meschendorf, dann das der Schäßburger Bergkirche gehörige

¹⁾ Fr. Teutsch, Joh. Lattus. Ein Beitrag zur Kenntnis der sächsischen vor-andreanischen Zustände. Programm des evangelischen Landeskirchen-seminars in Hermannstadt 1893.

Wolkendorf. In vorreformatorischer Zeit gehörten noch zum Kapitel die auf Komitatsboden liegenden Gemeinden Altflagen (Felek), Flagen (Szerderyes), Teufelsdorf (Heyjásfalva), Weißkirch (Fejeregyháza), Schorpendorf (Sárpatak), Muckendorf (Moha), Zultendorf (Zoltány), Königsdorf, wo zum Teil erst im 17. Jahrhundert das Deutschtum und die evangelische Kirche verloren gingen.

8. Das Brooser Kapitel, das westlichst gelegene, zusammenfallend mit dem Brooser Stuhl, auf dessen Gebiet bloß Broos und Rumes sich erhalten haben, weist schwere Verluste auf. Im Jahr 1334 fand der päpstliche Steuersammler noch folgende Orte: Kasztodorf (Kasztó), Barendorf (Berin), Elsterdorf (Zarkad-Szaraka), Tordás, Perkaß, dazu Krako (Karako) und Chrapundorf (M. Igen), auch Sebeshely kam dazu, wobei es fraglich ist, ob beide zum Kapitel gehörten; Tordás wurde in der Reformationszeit reformiert, blieb aber mit den beiden Brooser reformierten Pfarrern im evangelischen Kapitularverband, alle andern Gemeinden (außer Broos und Rumes) sind in den Türkenkriegen zugrunde gegangen und haben später griechische Bekenner (Rumänen) erhalten. Ein Rest der Kapitelszugehörigkeit lag in der Zehntverpflichtung der Gemeinden, von denen Perkaß und Kasztó dem einen reformierten Pfarrer in Broos, Barendorf und Szeraka dem sächsischen Pfarrer und Sebeshely dem reformierten Rektor zehntpflichtig war. Auch auf dem Brotsfeld selbst ist eine kleine deutsche Gemeinde gewesen; nicht zu bestimmen Villa Volcani und Arcas (1330).

9. Ähnlich heimgesucht war das Mühlbacher Kapitel, wo Sászfő (sub castro und sub castro Petri), dann Reichau, Langendorf, Weißkirch, Kleinpold, Logdes, Tschapertsch, die meisten in den drangvollen Zeiten des 17. Jahrhunderts, zugrunde gingen d. h. ihre deutsche und evangelische Bevölkerung verloren. Desselben Zekeşdorf (Koncza), Kl. Enyed, Alamor, Alvinz und Vorberek trennten sich im 16. Jahrhundert vom Kapitel. Ob eine sächsische Gemeinde in Szecsel gewesen ist, ist fraglich.

10. Während das Brooser und Mühlbacher Kapitel vor allem die Gemeinden auf dem freien Sachsenboden umschlossen, lagen die Gemeinden des Springer Kapitels (später Zekeşer Surrogatie) ganz auf Komitatsboden. Neben den jetzt noch bestehenden Gemeinden: Bugd, Gießhübel, Gergesdorf, Weingartskirchen, Törnen, Blutroth, Kl. Schergied (eine ehemals bulgarische, jetzt rumänisch-evangelische Gemeinde), zählen Verzeichnisse und Urkunden des 14. Jahrhunderts als zu diesem Kapitel gehörig

auf: Spring, Ringelkirch, Wal. Denndorf, Rockt, Birnbaum, Rothkirch, Trooschen, Paulsdorf, Gr. Schergied. Ringelkirch und Paulsdorf sind untergegangen, die andern bestehen als rumänische Gemeinden mit griechischen Bekennern auch heute.

Es ist erklärlich, daß das Kapitel seine Selbständigkeit verlor und als Zekescher Surrogat an das „Unterwälder Kapitel“ sich angliederte; das aus dem Zusammenschluß des Brooser und Mühlbacher Kapitels entstanden war.

11. Das Laßler Kapitel, eingesprengt zwischen dem Risder und Mediascher, umfaßte die zwei auf freiem Sachsenboden liegenden Gemeinden Laßeln und Dunnesdorf, die andern sechs liegen auf altem untertänigen Boden.

12. Das Mediascher Kapitel umfaßte ausschließlich freie (aber nicht alle) Gemeinden des spätern Mediascher Stuhls, es beklagte den Untergang von Furkeschdorf, dessen Gebiet 1474 zwischen Mediasch und Meschen aufgeteilt wurde und dessen letzter Pfarrer 1487 starb, dann von Weißdorf, dessen Gebiet zwischen Meschen und Almen 1519 aufgeteilt worden ist.

13. Das Schelker Kapitel. Es umfaßt in erster Reihe die freien Gemeinden des Schelker Stuhls, darunter das ungarische Kl. Kopisch, dann die nicht zu voller Freiheit gelangten Petersdorf, Martinsdorf und Mortesdorf, die im Komitat lagen. Rependorf scheint schon im 15. Jahrhundert untergegangen zu sein. Es hatte sich zwei „Surrogatien“ angegliedert:

a) die Kaltwasser-Surrogat, zu der Reußen, ursprünglich Besitz der Hermannstädter Propstei, später der Sieben-Richter, dann die Komitatsgemeinden Bell, Engenthal, Wassid und Michelsdorf gehörten;

b) die Bierdörfer-Surrogat, die die Besitzungen der Abtei Egresch umfaßte: Abtsdorf, Schorsten, Scholten, Donnersmarkt.

14. Das Bulkescher Kapitel. Es umfaßte, mit Ausnahme von Baßen und Wölz, die ursprünglich auch nicht freie Gemeinden waren und später erst Sachsenland wurden und zum Mediascher Stuhl gehörten, lauter Gemeinden des Rokelburger Komitats. Hier ging Rokelburg, als die evangelisch-sächsische Bevölkerung der reformierten magyarischen weichen mußte, verloren und Mikeszásza (Fägendorf), wo die evangelisch-sächsische Gemeinde 1796 erlosch. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts scheint auch in U. Kapolna (Bergelsdorf) eine sächsische Gemeinde bestanden zu haben; 1332 ist Cunradus dort Pfarrer. In Klosdorf (Bethlen Szt.

Miklos), das 1332 aufgeführt wird, ist das Deutschthum früh erloschen. Ebenso in Karacsonfalva, Benden, Petersdorf, Blasendorf, Simtschal. Bulkesch und Seiden teilweise, Kl.- und Gr.-Probstdorf ganz alter Propsteibesitz, später den Sieben-Richtern gehörig.

15. Das Bogeschdorfer Kapitel schloß den obern Teil des Rokolburger Komitats in sich, dann die freien Gemeinden des Mediascher Stuhls Bogeschdorf und Kirtsch, des Schäßburger Stuhls Halvelagen, Pruden und Gr. Alisch. Den Kern bildeten die sogenannten „13 Dörfer“. Das Kapitel verlor 1783 die Gemeinde Irrgang (Szász-Ernye) mit dem Tode des letzten sächsischen Pfarrers, nachdem um 1600 nur 8 sächsisch-evangelische Wirte dort vorhanden waren und 6 ungarische. Sie haben einer griechischen Gemeinde Platz machen müssen. Die beiden Gemeinden Schmiegen (mit 78 Seelen) und Jakobsdorf (Gyakoschdorf, mit 43 Seelen) konnten nicht als selbständige Gemeinden aufrecht erhalten werden¹⁾.

16. Das Burzenländer Kapitel umfaßte die freien Gemeinden des Kronstädter Distrikts. Dem Kronstädter Stadtpfarrer waren untergeordnet die evangelischen magyarischen Gemeinden Apácza, Bátsfalu, Czernatfalu und Türkös, Hofzufalu, Krizba, Pürkereß, Tatrang, Ujfalu und Zajzon, die zum Dominium Törzburg gehörten, das durch k. Vergabung in den Besitz der Stadt Kronstadt gekommen war. Sie wurden 1848 als Glieder des Kapitels aufgenommen, schlossen sich aber 1886 an den Theißer Kirchenbezirk in Ungarn an.

Dem Burzenländer Kapitel war Schirkanyen (Sárkány) untergeordnet.

17. Das Bistriker Kapitel. Es bestand aus dem Kern des Bistriker Distrikts, der 15 selbständige Gemeinden zählte, von denen jedoch zwei noch vor Zusammenschluß des Kapitels verschwanden, Reißdorf, das im Mongoleneinfall zugrunde ging, (zwischen Ober-Wallendorf und Jaad gelegen) und Unter-Wallendorf, das 1295 seine kirchliche Selbständigkeit verlor und zu Bistritz geschlagen wurde. Es entwickelte sich zur „untern Vorstadt“. Dem Kapitel wurde Csépan angegliedert, das unter Mettersdorf gestellt wurde und Billak, das Bistritz unterstand. Später kam Ruchma dazu. Rodna hatte bis 1753 einen evangelischen sächsischen Pfarrer, der zum Kapitel gehörte. Bei Einrichtung der „Grenze“ mußte die evangelische Kirche abgetreten werden, wo-

¹⁾ G. Bell, Anhang zu G. F. Marienburgs Gedenkbuch des Bogeschdorfer Kapitels im Ver.-Arch. 21, 161.

durch die Gemeinde verloren ging. Die Evangelischen übersiedelten zum größten Teil in andre Gemeinden.

18. Das Kiralger Kapitel umfaßte die südlichen Teile des Bistriker Distrikts, der aus nicht von Anfang an freien Gemeinden erwachsen war, nur Beierdorf (Queralia, Kiraly-Nemeti), von Anfang an frei, gehörte zu den alten Ansiedlungen auf Distriktsboden. Zum Kapitel gehörte und gehört die, wie es scheint erst im Laufe des 15. Jahrhunderts magyarisch gewordene Gemeinde Zselyk (Schelken), dann die beiden Gemeinden Großendorf und Johannisdorf, die von den Haiduken und Wallonen Bastas am Anfang des 17. Jahrhunderts vernichtet wurden. In Johannisdorf starb der letzte evangelische Pfarrer 1646, die letzten sächsischen Familien wanderten aus, das gleiche war schon 1602 in Großendorf der Fall gewesen.

Im Jahre 1560 vereinigten sich das Bistriker und Kiralger Kapitel zu einem Kapitel, dem Bistriker.

19. Das Tekendorfer Kapitel ist nach der Reformation zugleich mit dem Schogener Kapitel 1577 gegründet, umfaßte ausschließlich auf damaligem Komitatsboden liegende Gemeinden, außer den jetzt noch bestehenden die jetzt nicht sächsischen Szász-Erked, Szász-Sombor, Szász-Ukna, Szász-Banitzza, Olah-Ujsalu (Neudorf), Szász-Pentek und Füzkut. Von den meisten dieser Gemeinden ist nicht nachweisbar, wann sie das Deutschtum verloren haben, doch alle lange vor der Reformation. Füzkut scheint überhaupt nie deutsch gewesen zu sein.

20. Zum Schogener Kapitel gehörte noch: Bibda (Bödön), im 17. Jahrhundert verlor es die deutsche Bevölkerung; Budesdorf, von wo die letzten Sachsen erst um 1830 auswanderten; Heresdorf (Galag), Kinteln (Kentelke), Mathesdorf (Szász-Máté), wo 1622 noch evangelische Gemeinden bestanden, Ober-Blasendorf wo 1777 die Sachsen auf zwei Familien zusammengeschmolzen waren, Unter-Blasendorf, das früher schon zugrunde gegangen war, Szász-Uj-Ös, das im 17. Jahrhundert seine deutsche Bevölkerung verlor, Ziegendorf und Fettendorf, kleine Ansiedlungen, die kaum je größere Gemeinden gehabt haben. Alle Gemeinden lagen auf Komitatsboden.

Die beiden Kapitel Tekendorf und Schogen unterstanden bis 1850 der reformierten Kirche.

21. Das Keener Kapitel. Es umschloß die um E. Keen liegenden Gemeinden, die alle auf Komitatsboden lagen, aber

schon 1332 das Kapitel bildeten, in dem Reen auch eine politisch bevorzugte Stellung einnahm. Zum Kapitel gehörten noch: Kleinschogen (zwischen Ober-Eidisch und Birk), wo der letzte evangelische Geistliche 1661 bezeugt ist und das die Synode 1666 strich. Die letzten sächsischen Familien wanderten wohl in die Nachbargemeinden hinüber. Dann Prenschorf (Felsau), das um 1770 von den Reformierten dem evangelischen Kapitel entrissen wurde; Magnar-Regen, das ebenso 1673 das gleiche Schicksal erlitt, 1744 neuerdings einen evangelischen Prediger erhielt, der aber später einging.

Im 14. Jahrhundert werden noch aufgezählt: Etschdorf und Felsdorf (Fülpös), dann Bindusdorf, das ganz verschwunden ist.

Vgl. zum Ganzen: G. F. Marienburg: Über die frühere und jetzige Ausbreitung und Dichtigkeit des deutschen Volksstammes in Siebenbürgen. Sächs. Hausfreund 1857, 1858 und 1859. Dr. G. Reingel: Spuren erloschenen Deutschtums im nordöstl. Siebenbürgen. Korr. 1891, S. 97, 105 ff. A. Eschner: Aus der ältesten Vergangenheit der deutschen Ansiedlungen im Norden Siebenbürgens. Ebenda 1907. S. 65 ff. J. Wolff: Die deutschen Dorfnamen in Siebenbürgen. Eine sprachliche und geschichtliche Untersuchung. Hermannstadt 1881. (Ursprünglich im Mühlbacher Gymn.-Progr. 1879, 1880 u. 1881.) G. F. Marienburg: Ausflüge vom Nadoscher Burgweg, ein Beitrag zur Urgeschichte der deutschen Ansiedlungen in Siebenbürgen. In E. v. Trausenfels Magazin N. F. I. S. 195 ff. G. F. Marienburg: Verzeichnis der ältesten Pfarren des Decanatus de Sebus d. i. des Untermälder Kapitels aus urkundl. Quellen des 13. u. 14. Jahrh. und . . . des ehemaligen Decanatus de Spring (später Capitulum Zekas, Zekecher Surrogatie) bis Ende des 16. Jahrh. Ver.-Arch. 8, 284. u. S. 324 f. A. Thormächter: Verzeichnis einiger ausgestorbenen sächs. Kirchengemeinden des Bolcatscher oder Kokelburger Kapitels. Sieb. Provinzialblätter 3, 212. J. Haltrich: Zur Gesch. von Sächs.-Reen im Ver.-Arch. 3, 275 ff.

Statistisches.

Die Bevölkerung Siebenbürgens betrug am 31. Dezember 1910: Rumänen 1,472,021, Magnaren 928,217, Deutsche 235,085, Slowaken 3505, Ruthenen 859, Kroaten 523, Serben 433, andre 45,872 (hieher wohl auch die 10.000 Zigeuner eingerechnet, sofern sie sich nicht zu den Rumänen zählen) = zusammen 2,675,355. Die Juden wurden fast alle als Magnaren gezählt.

Nach der Konfession: reformiert 398,950, evangelisch A. B. 229,028, römisch-katholisch 375,245, unitarisch 67,744, griechisch-orientalisch 794,236, griechisch-uniert 767,404, israelitisch 61,974, andre 611.

Namen- und Sachverzeichnis.

A.

- Abauj 420.
 Abendmahl 222. 225. 239. 273. 277.
 282. 323. 347. 411. 446. 458. 459.
 479. 504. 555. 558.
 — für Abstinente 313.
 — Gutachten deutscher Universitäten
 280.
 — in der Muttersprache 273.
 — für Stumme und Taube 411.
 Abgaben 26. 29. 160 f. 206. 246. 254.
 267 f. 271. 288. 318. 322. 495. 506.
 512. 563.
 Abgabenverband 169. 246.
 Abgrenzung der kirchlichen Wirkungs-
 kreise 415. 444.
 Ablässe 21. 29 f. 86. 121 ff. 129 f. 131.
 146.
 Absalon 519.
 Absolution 123. 124.
 Abteien 18. 25. 47. 49. s. Kerz
 Abtsdorf 29. 91.
 Adami, Bischof 415. 469. 493. 494. 516.
 534. 542. 559.
 Adel 254. 285. 318. 320. 382. 417. 427.
 490. 505. 511. 515. 516.
 Adelsboden 189. 430. 497. 505.
 Adiaphora 292.
 Adolescentes 524.
 Adrianus 206. 235. 241.
 Adrianus, Archid. 322.
 Agende 249. 250. 277. 477 f.
 Ägidius, Pf. in Keisd 235.
 Agnetheln 115. 123. 133.
 Agnethler, Königsrichter 559.
 Akad. Würden 132. 134. 246.
 Akmar 44.
 Alard von Salzburg 26. 27.
 — Pf. in Stolzenburg 100.
 Alba, Archidiak. v. 24.
 Albelius 526.
 Albenser Kap. s. Weißenburg.
 Albert(i), Milc. Bischof 36. 44.
 Albertus Magn. 196.
 Albrecht, König 116.
 Albrich, Logik 524.
 Albrich M. 525. 526.
 Alesius 279 f. 284. 288 f. 324 f.
 Ali Pascha 448. 489.
 Alisch, Schlacht 494.
 Alexius, Rekt. in Stolzenburg 135.
 Altarbilder 539.
 Alte Land das 4. 32.
 Altenberger, Stadtpf. 232. 245. 309.
 Alumnia 139.
 Alvinz 21. 324.
 Alvintzi Pet. 561
 Ambrosius aus Schlesien 199.
 Amerika 561.
 Aemilius, Luthers Schwager 352.
 Amtseinsetzung 100. 233.
 Amtskleidung 463.
 Andreanischer Freibrief 6. 11. 13. 15.
 18. 32. 54. 96. 97. 159. 160. 350.
 418. 440. 540. 542.
 Andreas II. 11. 15.
 Andreas macht Schenkungen 101.
 — Graf von Hermannstadt 63.
 — Pf. in Waldhütten 98.
 Angelus, Kardinal 124.
 Antikenkabinette 536.
 Antonius 99.
 Antonius, Pf. in Mühlbach 116.
 — Pred. in Zeiden 140.
 Apafi 489 f. 507. 509. 516. 519.

Apafi II. 507. 567.
 Apologie 270. 288.
 — des Honterus 203. 238.
 Apostellage 330.
 Apor 511.
 Approbaten 427 f.
 Aquaviva 367.
 Arad 92.
 Arben 480. 489. 540.
 Archive Ordnung 476.
 Archidiakon 23. 28. 49. 88. 94. 98. 105.
 306. 322.
 — Einkünfte 88.
 — und Kapitel 25.
 Archidiakonat 23. 31.
 — Wirkungskreis 25 f. 60. 88.
 Archidiakone Sieb. 24. 324.
 Ardolfo 367.
 Arempster 196.
 Argisch 37. 38.
 Arianer 284. 287. 299. 315. 330. 390.
 411. 460.
 — Anstalten verboten 520.
 Arkeden 361.
 Armenien 80.
 Armenier 86.
 Armenpflege 221. 227. 232. 249. 308.
 Armenus Thomas 65 f. 84 f.
 Arnoldi Joh. 138.
 Asconius Mich. 483.
 Asylrecht 69. 81. 85. 433.
 Äsop 277.
 Atheismus 293.
 Aufgebot 69. 83. 248. 304. 307.
 Augsburg 217. 256.
 Augsb. Konf. 270. 286. 287. 289 f. 311.
 378. 385. 405 f. 412. 458. 460. 503.
 — Annahme in Sieb. 287 f.
 — Bestätigung vom Fürsten 298.
 — Reichstag 211.
 Augustin 292.
 Augustin, Auszüge aus 215. 216.
 — Pf. in Lechnitz 132.
 Augustinereremiten 23.
 — -orden 44. 147.
 Auner, Pf. in Hermannstadt 311.
 Ausflüge 376. 422.
 Aussegnung der Kindbetterin 274. 313. 479.

Auswanderung auf den Pfaffenberg 90.
 Auswanderungsgebiet 3.
 Autonomie 334. 430.
 Avignon 89. 144.

B.

Babstisches Gesangbuch 424.
 Bachnen (Bonyha) 283. 450.
 Bägendorf 512.
 Baierdorf 105. 184.
 Bayr Laur. 482.
 Banfi 518.
 Banffy 511.
 Bann 27. 49. 59. 61. 79. 89. 118. 174.
 198. 206. 226. 248. 453. 456. 458.
 463. 501. 502. 534.
 Barcsai 486.
 Bärenfuß Raim., Abt 50.
 Barettaufsetzen 99. 100.
 Barsy 483.
 Bartfeld 219. 299. 550.
 Barth, Bischof 415. 453. 456. 458. 463.
 540.
 — Rekt. in Bistritz 532.
 Bartholomäusnacht 364.
 Basel 144. 147. 154. 209. 222. 224. 375.
 — Konzil 154. 155.
 Basta 377. 380 ff. 391. 500. 518. 528.
 Bathory And. 365 f. 394. 480.
 — Chr. 324. 351. 358 f. 362. 392.
 — Gabr. 392. bis 404. 416. 525.
 — Sig. 359. 364. 366. 368. 376. 382. 392.
 — Sofie 485.
 — Stef. 286 ff. 300. 304. 320. 354.
 358 f. 361. 363. 373.
 Battenseiler, Pf. aus Haschagen 480.
 Bauernaufstand 155.
 Baußner, Bischof 415. 455. 487. 502.
 540. 541. 565.
 Beer, Pf. in Stolzenburg 134.
 Beghinen 21.
 Begräbnis 71. 129. 308. 313. 315. ~
 — des Piarrers 73 f.
 Beichtbüchlein 479.
 Beichte 249.
 Beichtväter 123. 125.
 Bekehrungsversuche der Walachen 217.
 334.

- Bela III. 7. 10.
 Bela IV. 18. 34.
 Belgiojoso 383
 Belenyes 516.
 Bell 416.
 Benediktus, Pf. in Salzburg 380.
 Benkner Joh. 217. 334.
 Bernard, Milc. Bischof 36.
 Berthold, Pf. in Kelling 29. 31. 114.
 Besiedlung des Schelker Kap. 87.
 Bestätigung der Pfarrer 102.
 Bethlen (Gemeinde) 516.
 Bethlen 326. 393. 402. 404 f. 417 bis
 425. 463. 483. 536.
 — und die Sachsen 409. 419.
 — Stef. 414. 418.
 — in Kreisch 505.
 Betteln der Schüler 140.
 Bettelmönche 21. s. Franz. und Dom.
 Beyer M., Selbstb. 480.
 Bibeln, Deutsche 157.
 — Ungar. 176.
 Bibliothek 47. 120. 126. 133. 142. 143.
 221. 265. 277. 344. 347. 373. 375.
 376. 526. 531.
 Bierkoch, Pf. in Tarlau 416 f.
 Bigamie, Todesstrafe 243.
 Bilder, Entfernung 234. 235. 242.
 Billak 109. 488.
 Birthälm 109. 122. 165. 171. 235. 245.
 296. 300. 328. 356. 361. 379. 398.
 401. 408. 416. 417. 452. 497. 499
 507. 534. 563. 566.
 — als Bischofssitz 296. 497. 499.
 Bischof, Evang. 258. 259. 271. 274. 296.
 311. 327. 328. 333. 376. 386. 404.
 414. 415 ff. 429. 449. 466. 485. 491.
 497. 508. s. Superintendent.
 — Griech. 514.
 — Kath. 7. 10. 11. 15. 18. 23. 26 f. 30.
 32. 35. 44. 49. 60. 75. 99. 105. 106.
 111 f. 117. 138. 155. 161 f. 168. 172 f.
 200. 236. 254. 255. 266. 269 f. 382.
 422.
 — Ref. 324 f. 327. 333. 468. 471. 485.
 522.
 — Ungar.-ev. 280 f. 288. 325. 327.
 — 3 evang. 274.
 Bischof der rez. Konf. 431.
 — -palast wird Fürstensitz 193.
 — -wahl des ev. 259. 260. 288 f. 378 f.
 408. 458. 460. 500. 507.
 — Vorgang dabei 415.
 — und Dechanten 379.
 — und Wahl d. Birth. Pf. 493. 507.
 — und Generaldechant 415. 444.
 Bischöfl. Abgaben 160 f. 175.
 — Güter der Königin zugewiesen 254.
 255. 269. 271.
 — Rechte, Ev. 443. 444. 498. 535. 564.
 — Rechte, Kath. 12. 14. 23. 26. 95 f.
 s. Bischof.
 Bisterfeld 422.
 Bistritz 21 f. 27. 30. 98. 102 f. 109. 112 f.
 122. 125 f. 130. 133. 135. 138. 143 f.
 148 f. 154. 159. 163. 179. 206. 233 f.
 238. 242 f. 245. 274 f. 291 f. 306.
 309. 324. 330. 348. 350. 355. 368.
 375. 398. 425. 511. 532.
 — Dechant ordiniert 488.
 — Distrikt 312. 391. 395. 398. 518.
 — Patronat 103 f. 234.
 — Stadtpf. vor der Ref. 149 f. 269.
 — Vergabung an die Moldau 233.
 Bistum Milcow, s. Milkow.
 — sächs. kath. Gründungsversuch 11.
 — in der Walachei 37.
 — Wiederherstell. des kath. 363.
 Blandrata 277. 281. 284. 287.
 Blasendorfer Vertrag 494.
 Blasius, Pf. in Großau 120.
 Blutroth 474 f. 505.
 Bocskai 383 ff. 390.
 Bodendorf 488. 489. 511.
 Boden, Zehntpf. 94.
 Bogeschdorf 356.
 Bogner Ant. 133.
 — Berth. 218.
 — Petr., Stadtpf. in Kronst. 309.
 Böhmen 118. 420 f.
 Böhmer Thom. 481.
 Boldius Seb. 274.
 Bologna 132.
 Böltek 274.
 Bomelius 266. 277. 309. 347. 351. 370.
 Bonfin 277. 351.

Bonifacius VIII. 163.
 — IX. 37 f. 50. 86. 97. 99. 164. 169.
 277.
 Borberek 324.
 Bornemisza, Bischof 254. 269.
 Brassoviaburg 115.
 Bräuche, Kath., beibehalten 274.
 Braunschweig Christ. v. 421.
 Brenndorf 99. 314.
 Brenner 351.
 — Pf. in Heidendorf 234.
 — G. 551.
 Brentius 265.
 Breslacus, Mag. 347.
 Brevier des Goblinus 115.
 Brevis confessio 279.
 Briefwechsel 356.
 — mit den Ref. 263.
 — Vorl. in der Syn. 368.
 Brieg 260.
 Brockdorf v. 501.
 Broos 13. 21. 134. 333. 380. 398 f. 429.
 446 f. 497. 519.
 Bruderschaftsordnung 561.
 Bruderschaften 80. 106. 125. 129 f. 146.
 234.
 Brünn 426.
 Brunschwig Sim. 370.
 Bücher anzuketten 126.
 Buchdruck erlaubt 240
 Buckdruckerei in Hermannstadt 335.
 — in Klausenburg 276.
 — in Kronstadt 213. 217. 257. 344.
 Buchhändler 144.
 Buchholz 163.
 Büchsenmeister, Absol. 124.
 Budak 355.
 Budaker Joh. 398. 400. 403. 408.
 — Laur. 545.
 — Predigten 316.
 Budesdorf 391.
 Bugenhagen 230 f. 263.
 Bulgaren 86. 174.
 Bulkesch 480 482.
 Bullen, Päpstl. Übermaß 112.
 Burgberg 114. 134. 163.
 Burgen, Sächs., sollen zerstört werden
 256.

Burger, Pf. in Petersdorf 133.
 Burghausz 382.
 Burghüter 436.
 Bürgerstand, Träger der Ref. 197.
 Bürgesch 470. 474. 505. 541.
 — Vertrag 470.
 Burzenland 4. 15 f. 24. 33. 35. 57. 153.
 164. 168. 235. 261. 314. 511.
 — Geistliche 80.

C.

Calixtus 535.
 Canonicus Cibin 9.
 Canonici 23.
 Cationale 547.
 Carillo 364. 365. 383.
 Caroli, Pf. in Broos 284.
 Carolus Petr. 423.
 Carpzov 498. 540.
 Caspar scholast. 135.
 Celtes Con. 196. 357.
 Census cath., s. Cathedralzins.
 — synodaticus 162.
 Chanader Propst 105.
 Cheels Tochter 21.
 Chemnitz 498. 540.
 Chorographie Sieb. und der Moldau
 351.
 Chorrock 274.
 Chrisma 57.
 Christian, Herm. Dechant 40. 101.
 — Pf. in Marienburg 87.
 — Pf. in Mettersdorf 112.
 — Pf. in Stolzenburg 101. 132.
 — Glöckner 480.
 Christianisierung Sieb. 5.
 Chroniken 350. 351. 540.
 — Ungar. 277.
 Cicero 375.
 Clemens V. 28.
 — VI. 36.
 Clus Archid. 24.
 Coelestin III. 7.
 Collecten 479.
 Comenius 522. 536.
 Commathi 403.
 Compendium jur civ. 251.
 Concil, Allgem. 244.

Concio solemnis 461. 548.
 Concordienformel 495.
 Confessor der Geistlichen 80.
 Conrad, Pf. in Tartlau 99.
 Cornelius 533.
 Crispinus Jak., Pf. 487.
 Crocaeus, Pf. in Schorsch 165.
 Csaki, Kanzler 303. 318.
 Csanader Diözese 19.
 Csepan 22. 109.
 Csergied 122. 474.
 Czek, Pf. in Dobring 475.

D.

Dänemark 421.
 Daniel Komes in Kastenholz 14.
 Danzig 370. 425. 526.
 David in Bistritz 126.
 Davidis Franz 260. 274. 278. 280. 285.
 300. 302. 348.
 Dechant (Dekan) 5. 12 f. 18 f. 29. 40.
 67 f. 72. 210. 280. 302. 316. 333.
 415.
 — Herm, bisch. Rechte 13 f. 55 f. 87.
 96. 179. 271. 329. 333.
 — Herm. Vertreter des Graner Erzb.
 56. 62.
 — Kronst. 77. 82 f. 85. 179. 271. 329.
 333.
 — Schelker 87 f.
 Dees 23. 446.
 Deidrich 425.
 Deidricius, Rekt. 482.
 Dekanate als Rechnungseinheit (Zahl-
 häuser) 170 f. 181. 246. 450. 496.
 Deklamationen 140. 344. 374 s. Gym-
 nasien.
 Demetrius, Bisch. 90.
 Denndorf 49. 133. 256.
 Deutsche Glockeninschrift 120.
 Deutscher Katechismusunterr. 533.
 Deutsche Kirchenlieder 236. 313.
 Deutsch-Kreuz 20. 49. 50. 339. 435.
 Deutscher Ritterorden 4. 15 f. 33. 76.
 164.
 Deutschland 144. 221. 247. 263. 289.
 294. 342. 347. 357. 421. 460. 479.
 589. 560.

Deutschland Lehrer aus 138. 347. 538.
 Deutschmann, Prof. 508.
 Deutsch-Pien 75. 120.
 Decimatoren 497.
 Dichter, gekrönte 526. 545.
 Dienstboten 249.
 Dietrich, Rhetorik 524.
 — v. Siebenbürgen 131.
 Dionysius, Erzbischof 57.
 — v. Gyalo 38.
 Diözesen, Sieb. 33. 37.
 Dispens, Päpstl. 187. 138.
 Disputationen 374. 535.
 Doboka, Archid. 24. 105.
 — Komitat 105. 468.
 Dobring 475.
 Dogmat. Fragen 225. 284. 329. 363.
 368. 410. 535 s. Synoden.
 Dominikaner 20. 21. 34. 105. 132. 142.
 144 ff. 186. 206. 210. 218. 232. 234.
 243.
 Dominikus, Bischof 91. 175.
 Domkapitel 23. 29. 30. 32 s. Weißen-
 burg.
 — Prozeß gegen sächs. Kapitel 29 f.
 Domkirche in Weißenburg Herstellung
 27.
 Donat 374.
 Donnersmarkt 29. 91. 91.
 Draas 13.
 Draud Mark. 504.
 Draut Mart., Rekt., Kronstadt 484.
 Drautz 147.
 Dreißigjähr. Krieg 426.
 Dresler G., Pf. Gr.-Probstdorf 482.
 — Kasp. 484.
 Druck., Honterusische 213. 217.
 Dunesdorf 495.
 Dürr Dam. 314 f. 338. 512.
 Dürrbach 103. 154.
 Dwrr, Pf. in Hermannstadt 124.

E.

Eber P. 279.
 Eger 395.
 Egresch, Abtei 18 f. 49 f.
 — Abteigüter 29. 30. 91. 92.
 Eheangelegenheiten 173. 371. 433. 444 f.

Ehebruch 371.
 Ehe, Eigenlandrecht darüber 371.
 — Geistliche 59. 67. 75. 84.
 — Hindernisse 304.
 — Recht 371. 498.
 — Schließung im Ring der Zeugen 308.
 Ehrengaben (Geschenke) 175. 241f. 251f.
 265f. 277. 288. 319. 366. 370. 402f.
 415. 428. 451. 452. 508.
 Eichorn, Pf. in Reichau 371.
 Eid bei Trauung 478.
 — auf die A. K. 290f.
 Eigenkirche 53. 101. 125f. 137. 147.
 157. 172. 306f.
 Eigenlandrecht 252. 370f. 373. 387.
 Einheitsbestrebungen 41f.
 Einigung, Kirchl. 151f. 168f. 246.
 — Polit. 34. 159.
 Einkünfte, Geistl. 44. 47f. 52.
 Einleitung der jungen Frau 274. 313.
 Einseligung 387. 488.
 Einsiedler bei Zeiden 128f.
 Einschmelzung der Kirchengeräte 221. 241.
 Einwanderungen 3. 350f. 409.
 Einweihung der Kirchen 56.
 Eisenburger Friede 491.
 Eisernes Inventar 82. 262. 389.
 Elisabeth, Königin-Mutter 97.
 — Witwe Herbords 21.
 Elisabethstadt 489.
 Emmerich, K. 7.
 Engenthal 92, 418.
 England 421. 461.
 Enyed 281. 322. 363. 422. 446f. 480.
 Eobanus 422.
 Eperies 501. 528. 531.
 Epeschdorf (Elisabethstadt) 489.
 Erasmus 356.
 Erasmus, Glockengießer 154.
 Erblichkeit des Hauses Habsburg 492.
 Erbgrafen 14. 21. 26. 28. 102. 104. 118.
 153. 158.
 Erdöd, Synode 272.
 Erfurt 21.
 Erlauer Bischof 16.
 Eselsbegräbnis 69.
 Esseki, Bischof 216.

Eugen IV. 38. 40. 56. 69. 119. 131. 144.
 155.
 — v. Savoyen 568.
 Eulenburg 74.
 Evangelisch 265.
 Exkommunikation 49. 61. 79. 163f. 168.
 198. 200. 206. 208. 249. 300.
 Exempten Kirchen, Die 169. 170.
 Exorzismus 224f. 307. 411. 416. 478.

F.

Fabinus(i), Pf. in Pretai 470. 537. 541.
 Fabritius 528.
 — Joh. 492.
 — Pf. in Marpod 509.
 Fägendorf (s. Mikeszásza) 483. 515f.
 Fastenzeit 249.
 Fastnachtspiele 344.
 Feiertage 330f. 478. 490.
 Fejérpataki 163.
 Felfalu 517.
 Felix V. 155.
 Ferdinand v. Österreich 191. 203. 211.
 212. 231. 236. 254. 269. 349. 357.
 409.
 Ferdinand II. 420. 421.
 — III. 425.
 Filkenius, Pf. in Marpod 509.
 Fiskalquarte 404.
 Flaschner Wölg. 87. 134. 198.
 Fleischer Andr., Königsrichter 550.
 — Pf. in Treppen 235.
 — Pf. in Bistritz 269. 348.
 Földvary 452.
 Fogarasch 37. 506. 516. 519.
 — Distr. 392.
 — Herzog v. 37.
 Formula pii consensus 296. 341.
 Formula ref. 219f.
 Frauendorf 89. 539.
 Franziskus, Pf. in Meschen 232.
 — Pf. in Birtthalm 169.
 Frank Val. 500.
 Frankfurt a. O. 280. 281. 296.
 Franziskaner 21. 105. 144f. 206. 233.
 235.
 Französk. Steinmetz in Weißenburg 27.
 Frauenklöster 21.

Frauen spenden Bücher 143.
 — sitzen in der Kirche 557. 558.
 Freck 32. 78.
 Fredelius 459.
 Freibad 376.
 Freytag G. 140.
 Friedrich Joh., Herm. Dech. 246.
 Friedhöfe 313. 315.
 Frömmigkeit, Vorref. 449.
 Fronius Mark. 536, 537.
 — Math. 344. 370.
 Fruchtbringende Gesellschaft 527. 536.
 Fuchs Joh. 212. 217. 221. 238. 241. 242.
 Fuchs, Stadtpf. 380.
 Fugger 231.
 Fünfkirchen 136. 177. 216.
 Fürst, Einkehr auf dem Pfarrhof 450.
 Fürstenberg 347.
 Fürstl. Instruktion für die Synode 289.

G.

Gaan v. Salzburg 26, 27.
 Galgoczy, Rekt. 483.
 Gallusfest 376.
 Galt 515.
 Gauversammlung s. Nationsuniversität
 Geczi 364.
 Gegenreformation 355f. 381.
 — in Ungarn 420, 425f.
 Gegensatz zwischen Hermannst. u. Kron-
 stadt 204.
 Geheimnisse des Kapitels 389.
 Geisa II. 3. 10. 20.
 Geistliche Dienste 68.
 Geistliches Gericht 66. 184. 196. 204f.
 301. 389. 414.
 Geistliche Lieder 236.
 — in öffentl. Diensten 114ff.
 — verheiratet 67.
 — u. Weltliche 58. 66. 72. 77. 84. 111.
 181. 185. 196. 236. 257. 300f. 331.
 369. 411. 430. 432f. 435. 501. 563.
 — als Richter 363.
 Geistl.-musik. Blum- u. Rosenwald 547.
 Geistliche stellen die Geschützpfarde
 367.
 Geistreiches Handbüchlein 547.
 Geld werfen 309.

Gelleus Sig. 263.
 Gemeinde, Stellung der 63. 154. 248.
 271. 307. 334.
 Generaldechant 173. 181. 246. 257. 269.
 288. 319. 327. 334. 398. 402. 415.
 444. 446. 452. 454. 494. 502.
 General-Kirchenvisitation 306. 412. 464.
 494. 502.
 Generalsuperintendent 298.
 Gentilis, Kardinal 30. 32. 90.
 Geogr. Arbeiten 209. 351.
 Georg, Bischof 107. 138.
 — Dominikaner 199.
 — Pf. in Fägendorf 483.
 — Pf. in Frauendorf 89.
 — Pf. in Heidendorf 108.
 Gereb N., Bischof 175.
 Gerendi Nik. 200.
 Gerhard 498. 540.
 Gerhardt Paul 546.
 Gesangbücher 236. 313f. 423f. 545f.
 Gespensterglaube 468.
 Gewißbecher 558.
 Gielius, Rekt. 232.
 Gierelsau 97.
 Giessen 501.
 Gießhübel 75. 487.
 Glatz Math., Pf. 165. 217. 235. 238.
 245. 287. 290. 295. 333.
 Glaubensartikel 249. 296. 299. 410f.
 Gleichberechtigung der Rel. 283f. 367.
 430.
 Glocken 32. 120. 154. 539.
 Glöckner 72. 138. 151.
 Goblinus, Bischof 90f. 98. 113f. 134.
 — Adalb. 113.
 Gocelinus, Mag. 20. 132.
 Goldner Laur. 474
 Goldschmiedekunst 356.
 Goßton, Bisch. 200.
 Gottesdienst im Wald 488.
 — -ordnung 250.
 Gottsmeisterische Unruhen 454. 527.
 Grabinschriften 352. 559.
 Graduale 545.
 Graffius A. 457. 525.
 — Fr., Bischof 415.
 — L., Bischof 544.

Graffius Herm., Stadtpf. 556.

Gran, Zahlungen an 162. 167. 268.

Graner Erzbischof 71. 11 f. 19. 24. 34 f.
39. 48. 55 f. 64 f. 72. 77. 79. 80 f.
83. 90. 99. 111 f. 118. 145. 169 f.
176 f. 198 f. 205. 210. 242. 266 f.
420. 491.

Graner Kapitel s. Herm. u. Burz. Kap.

Gran u. Milkow 35 f. s. Milkow.

— Schulen in 136.

— Synode 121. 268.

Graudenz 138.

Gravius Mart. 377.

Greb Ant. 306.

Gregor IX. 18. 34. 36. 135.

— XI. 115. 144. 164.

Gregor. Kalender 369.

Gregorius, Milc. Bisch. 39.

— Stadtpf. 279.

Greißing Val. 523. 527. 536.

Griechen 86.

Griech. u. lat. Sprache in der Volksschule 339.

Griech. Kirche 34. 86. 263. 390. 420. 514.

Griech.-orient. Reussen 174.

Großau 75. 98. 113. 120. 307. 481. 507.

Großdorf 517.

Groß-Eidau 122.

Groß-Pold 163. 514.

Groß-Probstdorf 8. 45. 122. 482.

Groß-Schenk 122. 133. 545. s. Schenk.

Groß-Scheuern 64. 97. 113. 115. 133.
134. 156. 198. 351.

Großwardein 53. 126. 134. 136. 364.
404. 491.

— Friede 192. 204. 213.

Grundsätze der Approbaten 430 f.

Gubernator von Kerz 49.

Gubernium 560. 567.

Gütergemeinschaft 371.

Gustav Adolf 421.

Gymnasium in Birtzhalm 534 f.

— in Bistritz 348 f. 374. 532.

— in Hermannstadt 345 f. 373 f. 527 f.

— in Kronstadt 342 f. 376. 525.

— Mediasch 376. 524.

— Schäßburg 376. 422. 529.

— Stiftung eines gemeinsamen 347. 538.

H.

Haager Bündnis 421.

Haas Ch., Bischof 415. 498 f.
527. 540.

Habsburg erwirbt Ung. 492.

— erwirbt Sieb. 509. 567.

Hahnbach 98.

Heiratsalter 411.

Halbgebachsen H. 138.

Haller Petr. 231. 238. 241. 247. 345.

— Witwe 347.

— in Retersdorf 418.

Hallerischer Vertrag 510.

Halmagy 515.

Halvelagen 531.

Hamburg 501. 531.

Hameler Sage 544. 545

Hamlesch 114. 514.

Hammersdorf 132. 134.

Handwerker, Sächs. in Weißenburg 27.

— Ansehn 506.

Haner G., Bischof 531. 542 f.

Hannen wollen keine Zehnten geben
418.

— frei vom Fiskalzehnt 418.

Harina s. Mönchsdorf.

Harnack 227.

Häresie 65. 144. 154. 200.

Haromszek 24.

Harteneck Sachs v. 519. 561 f. 565 f.

Hartmann, Pf. in Kleinschek 483.

Haus fällt an den jüngsten Sohn 371 f.

— Kauf in sächs. Städten 427.

Hebler, Bischof 260. 274. 277. 279. 281.
284. 286 f. 289. 311. 328. 345. 378

Hecht Joh. 199.

Heczal Ant., Pf. in Kelling 117.

Heerfahrtsordnung 488.

Hegyes, Chron. 556.

Heycz, Pf. in Waltersdorf 118.

Heidelberg 132. 280.

Heiden Seb. 342.

Heidendorf 108. 234.

Heidnische Scheltworte 438.

Heilmann 529. 532.

Heinrich, Pf. in Zeidern 170.

Heldsdorf 122.

- Helner, Pf. in Budak 133.
Helmstädt 501. 531.
Helt Caspar (Heltai) 245. 250. 276. 277. 284.
— G., Pf. in Mediasch 165.
Heltau 32. 62. 78. 87. 120. 126. 133 f. 198. 263. 276. 480.
Henndorf 122.
Herbords Witwe, Elisabeth 21.
Hermann, Abt von Kerz 49.
— Dav. 489. 540 f. 543.
— Luk., Bischof 415. 449. 525. 562.
— Luk. II. Bischof 507.
— Sam. 483.
Hermannstadt 20. 22. 30. 31. 40. 43. 51. 52. 64. 75. 98. 99. 119. 122. 124. 129. 130. 131. 133. 134. 138. 144. 145. 159. 163. 166. 169. 178. 198. 204. 206. 218. 230 ff. 242 f. 256. 259. 260. 264. 279. 280. 288. 292. 309. 320. 328. 345. 351. 370. 372. 375. 381. 391. 394 ff. 402. 406. 419. 433. 440. 454. 461. 463. 477. 480. 487. 488. 490. 492. 493. 499. 511. 525. 528. 531. 538. 539. 548. 560. 561. 567.
— u. Gab. Bathori 394 ff.
Hermannstädter Kapitel und Synode (Bischof) 246. 449. 450. 564.
— Königsrichter-Eid 372. 439.
— Pfarrkirche (Stadtpf.) 43. 46. 134.
— Propst 9. 28. 42. 43.
— Provinz 12. 18. 20. 25. 28. 30. 35. 47. 48. 50. 51. 52. 60. 77. 92. 96. 159. 167. 178. 297. 301. 320. 347. 350. 351.
— Zehnte 43. 45.
Herzog von Sachsen 290.
Herzogl. sächs. Kirchenordnung 223.
Heshusius 280.
Hetzeldorf 115. 118. 246. 480. 481.
Heusler 507. 563.
Hexen 308. 545. 547.
Hildebrandslied 314.
Hindernisse der Studien 537.
Hinschius 53.
Hirscher Appolonia 217.
— Luk. 217. 265. 317. 334. 370.
Hirscher Petr. 370.
Hochfeld 74.
Hochzeit 249. 407. 466.
Hochzeitsgaben 389.
— -ordnungen 561.
Hoffmannswaldau 545.
Hoffner 524.
Hofkanzlei, Sieb. 567.
Holbeins Totentanz 352.
Holland 421.
Holz in die Schule bringen 374.
Holzmengen 32. 74.
Holzschnitzereien 356.
Homer 376.
Honigberg 18. 122. 133. 221. 310. 501.
Honorius III. 16.
Honterus 128. 142. 203. 207 ff. 228 f. 242 f. 245. 250. 251. 257. 262 bis 265. 270. 274. 276. 292. 305. 309. 315. 319. 331. 334. 340. 343. 344. 349. 350. 351. 352. 356. 368. 370. 374. 410. 424. 479. 526.
— Schriften 209 f.
— Tod 257.
— Witwe 258.
— Joh., Enkel 526.
Horaz 357.
Hörigkeit und Lehrer 521.
Hospital in Rom 131.
Hospitaliter 22. 146.
Hospitäl 22 s. Spitäler.
Huet Alb. 360. 364. 366. 370. 372 f. 375. 378. 383. 384. 390.
Huett Mart., Herm. Stadtpf. 87. 134. 201.
Hübner 489.
Hübners Weissagungen 527.
Hühnerzehnte 51. 201.
Humanismus 195. 218. 336. 349 f. 353.
Hundertbücheln 530.
Hundertbüchlerin Sara 550.
Hunyad, Archidiakonat (Archidiak.). 24. 98.
Hunyader Burggraf 201.
Hunyadi Joh. 104 f. 112. 116. 129.
Hussitische Bewegung 154 f.
Hutter, Komp. 524.
— Georg 264.

I.

Imago boni pastoris 354, 355.
 Imreffi 397f.
 Incorporation 53.
 Incunabeln 143.
 Innocentii IV. Summa 139.
 Innocens VI. 36.
 Ingolstadt 501.
 Inschrift in der Schäßburger Bergkirche
 185. 186.
 Interdikt 61. 164. 234.
 — über Bistritz 234.
 Intervall 476f.
 Inventare 261. 476. 495.
 Job, Erzbischof 7.
 Irrgang 517.
 Isabella, Königin 192. 193. 219. 236f.
 241. 243. 253f. 268. 278. 301. 320.
 349.

J.

Jahresertrag einiger Pfarreien 163.
 Jakob de Marchia 154.
 Jakobi Joh. 124. 125.
 Jakobus, Schulmeister in Senndorf 152.
 Jakobus, Pf. in Mühlbach 235.
 Janus Pannonius 357.
 Jekel Jer. 214. 216. 220. 221. 238.
 356.
 Jena 501.
 Jesuiten 300. 359. 381. 382. 428. 567.
 — -Vertreibung 363. 390.
 Johann de Bornequel, Abt von Kerz 50.
 — aus Flandern, Abt von Kerz 49.
 — v. Hermannstadt 132.
 — päpstl. Legat 144.
 — XXII. 35. 36. 144. 163.
 — XXIII. 90.
 Johannes aus Böhmen, Pf. in S. Fenyés
 118.
 — Pf. in Klosdorf 49.
 — Pred. in Kronstadt 556.
 — Pf. in Petersdorf 134.
 Julius II. 176. 179.
 Jung, Pf. in Urwegen 287.
 Jurisprud. eccles. 540f.

K.

Käbisch 415. 505. 516.
 Kalandsbruderschaft 129. 146. 182.
 Kalender, Gregor. 369.
 Kalmancsehi 275.
 Kalocsa 5. 36f. 39. 97. 233.
 Kaltwasser-Surrogat 24. 91f.
 Kampfmethode 428
 Kandidation bei Pfarrwahlen 441.
 — Recht d. Bischofs 564.
 Kanoniker 23. 25. 29. 38. 78. 98. 114.
 117. 134. 233.
 — Einkünfte 78.
 Kantor 136. 423.
 Kapellenbibl. in Hermannstadt 133. 139.
 143. 373.
 Kapitel (im allg.) 5. 24. 31. 42. 87. 95f.
 111. 205. 246. 266. 270. 316f. 328.
 342. 374. 377. 386. 469. 496.
 Kapitel: Bachniense 283. 450.
 Bistritzer 24f. 104f. 107f.
 112. 122. 138. 164f. 169. 236.
 244. 269. 321f. 324. 342. 369.
 397. 404. 408. 450. 459. 468. 508.
 Bogeschdorfer 24f. 29. 31.
 393. 450. 495. 507.
 Brooser 135. 163. 321. 323.
 404. 450. 497.
 Bulkescher 24f. 29. 31. 342.
 450. 508.
 Burzenländer (Kronstädter)
 15. 18. 24. 40. 54f. 64. 76f.
 81. 162. 169f. 176. 181. 205.
 246. 267f. 305. 321. 331. 376.
 388. 404. 408. 415. 442. 445.
 449f. 454f. 459. 461. 464. 496f.
 564.
 Hermannstädter 4. 7. 10.
 12f. 16. 24. 40. 54f. 64ff. 74f.
 87. 134. 162. 169f. 176f. 180f.
 198f. 201. 205. 241. 246. 258.
 267f. 311. 332. 384. 387. 396.
 398. 401. 408. 415. 445. 449f.
 454f. 459. 461. 464. 477. 496.
 497. 499f. 519. 564f.
 Kiralyer 24f. 104f. 109. 122.
 138. 164. 169. 184. 236. 321f. 342.

- Kapitel: Kisder 24. 29. 49. 112. 130.
146. 169. 176. 178. 389. 397f.
408. 410. 441. 450. 458. 476.
497. 519. 564.
Kosder 24. 29. 95. 112. 161.
169. 176. 178. 389. 397. 450.
455. 459.
Kosder-Schenker Abt. 161.
398. 412f. 416. 459. 469. 497.
Kronstädter s. Burzenländer.
Lassler 24f. 29. 31. 183. 450.
494. 502. 505. 508.
Leschkircher 4. 7. 10. 13.
24. 181. 246. 497. 499. 565.
Mediascher 24f. 27. 87. 101.
109. 112. 135. 162. 164. 169.
173. 181. 236. 305. 329. 380.
404. 450. 461. 464. 497.
Mühlbacher s. Unterwälder.
Reener 24. 108. 164f. 169.
236. 318. 450.
Schelker 24f. 28. 29. 32. 87f.
93. 101. 112. 114. 169. 175.
404. 450. 450. 476. 494.
Schenker 4. 7. 10. 13. 24.
181. 246. 258. 497. 499. 565.
Schogener 24. 108. 321. 324.
333. 391. 468.
Spring 24f. 29. 95. 102. 322.
324 s. Zekesch.
Tekendorfer 24. 108. 321.
324. 333. 368.
Unterwälder (Mühlb.) 24. 29.
93. 112. 169. 182. 321. 408.
449. 450. 454. 459. 474.
- Kapitel u. Archidiak. 25. 31.
Kapläne 70. 80. 86. 110. 154. 182f.
— in Hermannstadt 46f. 51. 201.
— Einkünfte 78.
Kaplyon Lad. 198.
Karaffa 510.
Karsay 486.
Karl V. 212. 273.
Karl von Lothringen 492. 510.
Karl Robert 30f. 35. 47. 89. 92. 96. 159.
Karlowitz, Friede 568.
Karlsburg 361. 362 s. Weißenburg.
Karlstadt 273.
Karpfen 260.
Kaschau 214. 383f. 390. 419f. 492. 528.
Kastaldo 254f. 256. 349.
Kastenholz, Pfarrerswahl 14.
Kaspar von Pest 213.
Katharina v. Brandenburg 421. 425.
Katechisation 470.
Katechismus 224. 226. 249. 250. 263.
307. 339. 374f. 378. 410. 458. 522f.
533.
— -aufsagen 374.
— deutscher Unterricht 533.
— -examen 307.
— -predigten 316.
— Griech. 226. 334.
— Kalvin. 410.
— Ungar. 276.
— Rum. 334 f.
Kathedralzins 88. 94. 160 f. 395. 450.
Katholisierungsversuche 381 ff.
Katona-Gelley 461. 485.
Kaufen-trauen 307. 478.
Kecskes, Burg und Kloster 21.
Keisd 122. 130. 235. 245.
Kelling 29. 31. 114. 117. 120. 163. 296.
381. 500.
— Erbgrafen 21.
Kelp M. 531. 544. 560.
— J. 560.
Kemeny 486. 490. 525.
Kerz 454.
— Abtei (Abt) 18 f. 32. 38. 49 f. 60.
99. 132. 142. 320.
— Aufhebung 47 f. 53.
Keuchenthal. Gesangbuch 313.
Keuntzel, Pf. in Rodna 518.
Kezdi, Archidiak. 24.
Kinderdonat 523. 527.
Kiralyer Kap. Gem. u. Pfarrer 184.
Kirchenbesitz in Senndorf 152.
— -bauten 27. 32. 119.
— -burgen 119. 256.
— -gut 167.
— -lade 313.
— -mühle 152. 154. 311.
— -rechtl. Studien 540.
— -vater 64. 79. 152. 154. 313. 315.
341.

- Kirchenordnung des Honterus 245. 247.
 257. 274. 305. 319. 331. 336. 340.
 440.
 Kirchhof, Wiederweihe 69.
 Kirchmann 529.
 Kirtsch 467. 559.
 Kirtscher, Grabinschrift 559.
 Klagschrift des Herm. Kap. 201.
 Klausenburg 21. 23. 96. 114. 121 f. 130.
 135. 159. 164. 245. 250. 271. 274 f.
 287. 341. 345. 348. 361 f. 364. 382.
 393. 398. 402. 424 f. 440. 447. 481.
 490. 500. 519.
 Klausenburger, Pf. in Treppen 244.
 Kleiderordnungen 341. 385. 387. 463.
 466. 502. 519.
 Klein Laur., Pf. in Tekendorf 310. 324.
 Klein-Kopisch 91.
 — Pold 314 f. 495. 512 f.
 — Probsdorf 8. 45. 91. 456.
 — Schelk 29. 92 f. 135. 232. 379. 480 f.
 483 f. 544.
 — Scheuern 55. 120.
 — Schogen 517.
 Klosdorf 20. 49 f. 339. 424.
 Klosen-Hans 134.
 Klöster 18. 20 f. 48. 145. 205. 210. 220.
 232. 320.
 Knaben als Pfarrer 14. 58. 97.
 Kobor 333.
 Koch G. 474.
 Köhler 228.
 Kokelburg 24. 94. 392.
 Kollegiatstift 8. 10.
 Kollonich 561. 567.
 Köln 121. 501.
 Koloscher Abt 267.
 Kolosmonostor 25. 359. 362. 422. 428.
 Komes Eid 372. 439. s. Nationsuniversität.
 Kometenpredigt 549.
 Komitatsboden 91 f. 101 f. 106. 108. 316.
 333. 443. 453. s. Adelsboden.
 Kommandierender General 559.
 Komödien 375 f. 524. s. Gymnasien.
 Kompilaten 432.
 Konfirmationstaxe 161. 403. 450.
 Königin, Eink. aus Bistritz 105.
 Königsfurth 91.
 Königsgraf 13. 159., s. Komes.
 Königssattel 91.
 Konkordienbuch 460.
 Konkordienformel 503.
 Konrad, Pf. in Klosdorf 49.
 Konradsdorf 114.
 Konstantinopel 449.
 Konstanz 90.
 Kövesd 415, s. Kabisch.
 Krakau 132. 207 f. 217. 370. 373.
 Kränzchen (Krentzlen) verboten 253.
 Kraus Val. 196.
 Krausz G. 380.
 Kreisch 494. 505. 518.
 Kremnitz 265.
 Krempes 529.
 Kreuz 20. 49 f. 339. s. Deutsch Kreuz.
 — Schulrecht 339.
 Kreuzträger 21. 145.
 Kriminalgerichtsbarkeit der Kirche 372.
 414. 433.
 Kronstadt 4. 21 f. 39 f. 44. 64. 77 f. 84 f.
 86. 115. 119. 122. 124. 129. 133.
 135. 138 f. 141. 143. 145. 148. 159.
 177 f. 196. 198. 204. 207. 210 f. 229.
 230. 237 f. 242. 245. 250. 256. 262 f.
 265. 276. 280. 292. 313. 321. 334.
 343 f. 347. 350. 356. 370. 374 f. 393 ff.
 402. 406. 424. 442. 478 f. 484. 501.
 503. 506 f. 514. 519. 523. 525 f. 533.
 536. 545 f. 554. 556. 560. 563.
 Kronstadt u. Gab. Bathory 393 f.
 — lehnt bisch. Visit. ab 464.
 Kronstädter Stadtpf. 78. 83. 182. 241.
 331. 380. 484.
 Krypto-Kalvinismus 410. 419. 422. 458.
 529.
 Küküllö 24. 25.
 — Archidiak. 24.
 Kumanen 15. 33.
 — Bischof der 18. 34.
 Kurrende 378.
 Kutschuk-Pascha 490.
 Ladislaus I. 5. 23.
 — IV. 27. 104.
 — Herm., Propst 44.

- Ladislaus v. Langenthal 49.
 — Propstei 46, s. Propstei.
 — Pf. in Kelling 117.
 — v. Wingart 153.
 — Woiwode 30. 32. 37.
 Ladiver 528—531.
 Laibach 259.
 Landdekanate 5.
 Landskrone 114.
 Lang Joh. u. Dan. 509.
 Landtage, Sieb. 59. 191. 258. 300.
 — 1542 192. 237. — 1543 238 f. —
 1544 320. — 1545 193. 256. — 1546,
 1548 u. 1549 255. — 1549 320. —
 1552 255. — 1554 256. — 1555
 270. — 1556 254. — 1556 271. —
 1557 271. — 1558 275. — 1560
 279. — 1563 281. — 1564 281. 282.
 — 1566 318. — 1568 284. — 1571
 285. — 1572 300. — 1578 u. 1579
 320. 359. — 1580 360. — 1581 362.
 — 1584 363. — 1585 363. — 1588
 363. 364. — 1590 369. — 1591 362.
 365. 366. 443. — 1595 367. — 1600
 367. — 1602 381. — 1605 384. —
 1609 393. — 1610 394. — 1611 399.
 1612 400. 402. 403. — 1614 405.
 408. — 1621 414. — 1641 ff. 432.
 — 1642 470. — 1652 u. 1653 427 f.
 — 1662 490. — 1668 467. — 1669
 516. 1676 453. — 1688 506. 568. —
 1690 u. 1691 511.
 Langendorf 75. 175. 512. 514.
 Langenthal 453. 480. 482. 516. 518.
 Lat. u. griech. Spr. in der Volksschule
 339. 522.
 Lat. Lieder 226. 273. 314. 378. 522.
 Latinis. Namen 355.
 Laurentius, Pf. in Kelling 117.
 — Pf. in Mettersdorf 172.
 — Schneidermeister 67.
 Lebel, Pfarrer 118. 218. 270. 355.
 Leben im burzenl. Kapitel 82 f.
 — im Herm. Kapitel 66 f.
 — im Mediascher Kapitel 109.
 Lebensvorschriften 66 f. 308.
 Leblang 120.
 Lehramt, gefahrvoll 139.
 Lehrbücher 374.
 — Verschiedenheit 537.
 Lehrer 72. 110. 136. 326. 374 f. 423.
 476. 520.
 — aus Deutschland 138. 347.
 — Berufung mit Zustimmung des Pf.
 138.
 — Besorger k. Geräte 140.
 — sind Kirchendiener 337. 520.
 — sind Kleriker 136. 141.
 — -heirat 524.
 — -mahl 339. 521.
 — -pflichten 139. 338. 340.
 — nimmt der Rektor auf 374.
 — -vorbildung 339.
 Lehrpläne 140. 375 s. Schule.
 Lechnitz 103. 106. 132. 140. 234. 309.
 323.
 Leichencharten 559.
 Leichenpredigten 558 f.
 Leipzig 132. 197. 280. 501. 531.
 Leleszi P. J. 359. 362.
 Lemke 370.
 Leo X. 178. 179.
 — Alb., Archid. 97.
 — Bruder des Goblins 115. 134.
 Leopold I. 490 f. 506 f. 525. 567 f.
 Leopold. Diplom 509 f. 540. 561. 567
 Leprosorien 148.
 Leschkirch 62. 512. 564.
 — Surrog. 7. 61 f. 171 s. Kapitel.
 Leschkircher Stuhl 40. 55. 61. 511 f.
 Leutschau 219. 539.
 Lilienfeld 18.
 Linzer Friede 426.
 List Joh. 134.
 Listh 357.
 Lohnnachlaß den Lehrern verboten 71.
 Lohnstein 545.
 Lübeck 3. 529
 Lucas, Pf. in BIRTHÄLM 245.
 — Rekt. in Mediasch 483.
 — Trapoldinus 245.
 Ludosch 475. 514.
 Ludwig I. 36 f. 59. 77 f. 81. 97. 114.
 159.
 — II. 87. 103. 111. 134. 180. 190 f.
 196 f. 203. 356.

Lupinus, Stadtpf. in Hermannst. 311.
 Luther 121. 141. 180. 197. 202. 210.
 223. 228. 229. 230. 250. 262. 263.
 265. 273. 278. 279. 280. 284. 315.
 316. 352. 413. 547.
 — über das Ref.-Büchlein 230.
 Lutheraner 121.
 — sollen verbrannt werden 200.
 Lutherisch 265. 430.
 Lutherische Lieder 410.
 Lutsch Gall., Bürgerm. 391.
 Luxus 463. 521.

M.

Mädchenschule 374.
 Magarei 24. 469. 493. 542.
 — Surrog. 24. 161. 469.
 Magnatenfamilien im Szathm. Kom. 271.
 — -verschwörung 491.
 Magyar-Regen 517.
 Magyar. Zuwanderungen in sächs. Gem.
 515. 518.
 Mähren 421.
 Mainz 501.
 Major G. 265. 266.
 Maldorf 557.
 Malmer Dan. 391.
 Malmkrog 507. 518.
 Mansfeld Ernst v. 421.
 Marai P. 483.
 Marburg 460. 501.
 Marcellus, Pf. in Marienburg 87.
 Mardisch 453.
 Maria, Königin 115. 211. 212
 Maria Theresia 81.
 Marienburg (b. Kronst.) 18. 22. 77. 81.
 87. 170. 525.
 Marienlied 126. 127.
 Marktschelken 93. 233. 480.
 Marpod 307. 361. 509.
 Martin V. 167.
 — Pf. in Großscheuern 43. 115.
 Martinsdorf 90.* 97. 493.
 — -kapelle 79.
 Martinszins 79.
 — an den Bischof 108. 152. 164.
 Martinuzzi 214. 237f. 241f. 253f. 268.
 370.
 Massa, Pf. in Honigberg 310.
 — S., Rektor 484.
 Mathäus, Bischof 107. 112.
 — de Vicedominis 170.
 Mathem.-nat. Interessen 536.
 Mathesius 315.
 Mathias, Kaiser 392. 400. 409. 420. 422.
 — König 51. 54. 96. 103. 111f. 147f.
 159.
 Matrikeln 307. 386. 495.
 Mederus 460.
 — P. 520. 545.
 Mediasch 4. 29. 112. 119. 121. 131.
 134. 140. 145. 159. 164f. 173. 232.
 245. 256. 278f. 283. 288f. 292. 323.
 328. 354. 356. 364. 376f. 381. 384.
 395. 408. 413. 457. 481f. 490. 492f.
 501. 524. 540. 544. 559.
 Mediascher Stuhl 114.
 Meddem 165. 474.
 Megerlin, Pf. in Hammersdorf 132.
 Meiburg 361.
 Meinhardt M. 133.
 Mela Pomp. 196.
 Melancthon 192. 223. 228. 240. 262f.
 273. 275. 277f. 280. 284. 296. 314.
 330. 334. 419
 — Grammatik 374. 423.
 — Phys. u. Dialekt. 376.
 Melas, Pf. in Hermannstadt 311.
 Mellemburger 265.
 Memorabilien Siebs. 355.
 Meschen 171. 232. 361. 379.
 Meschendorf 20. 50.
 Messen der Hermannst. Propstei 45.
 Messestiftungen 79f. 129f.
 Michael, Abt v. Kerz 50.
 — aus Dürrbach 483.
 — Pf. in Großau 75.
 — Pf. in Heitzeldorf 246.
 — von Kreuz 49.
 — Pf. v. Kleinscheuern 142.
 — Milc Bischof 180
 — Pf. in Stolzenburg 63. 100f.
 — de Ungaria 121.
 — Woiwode der Walachei 365. 391.
 480. 512.
 Michelsberg 20. 32. 62. 132. 276.

Michelsdorf 467.
 Miduischer ord. in Brieg 260.
 Mikeszásza s. Fägendorf.
 Mild Herm., Rektor 190. 202.
 Miles (Milles) 524. 525.
 Milkow, Gesch. des Bistums 33ff. 66.
 75. 176f. 205. 246. 498.
 — Übertragung nach Kronstadt 39.
 — Zustände 180.
 Minoriten 21.
 Mischlieder 424.
 Mohammedanismus 293.
 Mohatsch 181. 191. 203. 492.
 Moldau(er) 33f. 38. 141. 233. 237. 349.
 351. 393. 426.
 Moldner And. 236.
 Molart 382.
 Molnar Grammat. 374. 423.
 Mönchsdorf 32. 184.
 Mönchsorden 144.
 Mongoleneinfall 20. 28. 35.
 Montecucculli 490.
 Mortesdorf 480.
 Mühlbach 9. 21. 32. 116. 122. 133. 135.
 141. 146. 174. 235. 256. 323. 352.
 474. 481. 487. 500. 512. 514. 528.
 557.
 Müller Fr. 298.
 — Georg 480.
 Müllmeister Herm. 116.
 Münster Seb. 352. 522.
 Mundart, Sachs. 224f. 225. 280. 307.
 313. 315. 367. 522.
 — lesen darin 522.
 Münzkabinette 536.
 Mylotay 419.

N.

Nachbarschaftsordnung 561.
 Nadesch 120. 558.
 Nagybanya 138.
 Naogorgus 377.
 Napragyi 382.
 Nationalarchiv 394.
 Nation, Polit. 54.
 Nationsuniversität 64. 112. 114. 160.
 175. 178. 194. 205. 237. 242f. 247.
 250. 252. 254. 260. 265f. 271. 280f.

288. 294. 296. 302. 304f. 309. 321.
 327. 330. 333f. 336. 340. 347. 370.
 379. 394f. 406f. 412. 414. 429. 433.
 437. 445f. 463. 499. 502. 510. 537f.
 564f.
 — Beschluß, einen Aufseher zu berufen
 289.
 Neander 423.
 Neapel, Galeere 491.
 Neithausen 122.
 Nekesch 481f.
 Neograd 200.
 Neppendorf 120.
 Neudorf 511.
 Netrix, Kath. 123.
 Neugeboren, Bischof 103.
 Neuhäusel 491.
 Neustadt im Burz. 78.
 Neusohl 420.
 Neutra 36. 134.
 Nicän. Symbol 199.
 Nichtordin. Pfarrer 299. 309.
 Nicolaiten in Mühlbach 122. 146
 Nikolaus de alba villa 137.
 — Bischof 112.
 Nikolaus, Königsgraf 76.
 — Milc. Bischof 37.
 — Pf. in Marienburg, Dechant 77. 78.
 170.

Nikolaus v. Schaal 45.
 — Sohn des Simon 99.
 — Pf. in Wolkendorf (bei Schäßb.) 112.
 Nikolauskloster in Talmesch 23.
 Nikolsburger Friede 420. 421.
 Nimesch 379.
 Nippold 228.
 Nonnenkloster 21. 221.
 Nonnen, Vasarhely 271.
 Nösen 347. 483. s. Bistriz.
 Notariatspflichten der Lehrer 135f.
 Nürnberg 231. 342. 501.
 — Kirchenordnung 223.

O.

Ödenburg 201.
 Oels 547.
 Ofen 30. 144. 147. 177. 219. 231. 236.
 489. 492.

Ohrendius 560.
 Ökolampadius 273.
 Olachus N. 134. 211. 266 f.
 Öl, heil. 57.
 Olmützer Bischof 89.
 Oltard A. 461. 463. 527. 548.
 Österreich 359. 363. 365. 500.
 Opitz 422. 536.
 Orden 20 f. 234. 235.
 Ordinarius 108.
 Ordination 58. 231. 259. 260. 299. 309.
 335. 386. 442. 459.
 Ordinationsverpflichtung 259 ff.
 Organist darf nicht Lehrer sein 521.
 Orgel 129.
 Orgelpredigt 548. 550.
 Ostermayer 241. 257 f.
 Otto v. Baiern 31.
 Ozd, Archid. 24. 105.

P.

Paalen-Hans 134.
 Pachtzins für den Zehnten 360. 395 f.
 Pandekten, Auszüge 217.
 Pankrätius, Bischof 415. 500. 507. 528.
 542. 545. 562.
 Pannonius Jan. 357.
 Papiermühle in Kronstadt 217.
 Papst (Päpste) 7. 8. 11. 16. 25 f. 28 f.
 34 ff. 44. 46. 56. 64. 89 f. 94. 96. 98.
 111 f. 113. 117. 125. 131. 135. 144.
 155. 161 f. 177 f. 201.
 Päpstl. Forderungen 163. 167.
 Paraphernalien 59. 60.
 Parochialkirche, Zeichen 64.
 Pasma 420. 425.
 Pastor Trans. Saxo 457.
 Pattai Stef., Pf. 134.
 Patriziertum 407. 440.
 Patronat 14. 18 f. 43. 48. 51 f. 73. 101.
 103 f. 125 f. 147. 158. 532.
 Paulinus, Stadtpf. in Schäßburg 410 f.
 419. 458. 529.
 Paulus, Pf. in Marktschelken 233.
 Pechi 401. 402.
 Pellifex 263.
 Pemflinger 200.
 Pernhewser, Pfarrer 307.
 Pest (Seuche) 260. 315. 345. 349. 380.
 487. 524. 527. 532.
 Peter, päpst. Nuntius 164.
 Petersdorf 133. 134.
 — (b. Bistritz) 105. 275. 348. 376.
 — (b. Mühlbach) 163. 352. 557.
 — (Schelk) 91. 145.
 Petersberg 246. 262. 310. 398.
 Petri, Stadtpf. in Bistritz 98.
 Petrus, Bischof 28.
 — Herm. Propst 44.
 — Kastenholzer Pf. 14.
 — Salzburger Pf. 124.
 — Schäßburger Pf. 115.
 — aus Sieb. 132.
 — Sohn des Werlinus 98.
 Pfarreien, Zahl 450.
 Pfarrer, -besitz, steuer- u. Pf. mautfrei 67.
 418.
 — -bestätigung 272. 311.
 — -ernennungen 957.
 — Eidesablegung 384.
 — -einführung 100. 309.
 — frei von Einquartierung 363. 368.
 408.
 — -Leben 311. 455.
 — in der Dichtung 355.
 — -mahl 66. 83.
 — -pflichten 226. 233. 260. 310.
 — -qualifikation 115.
 — -schicksale 381. 481 f.
 — stellen Heerwagen u. Pferde 288.
 319. 396. 447. 448.
 — -wahl 6. 13 ff. 27. 32. 48. 63. 96.
 100. 102. 248. 309. 388. 389. 440.
 442.
 — -wechsel 309.
 — -vereinbarungen 309. 320.
 — zwei in 1 Stelle 118.
 — u. Hörigkeit 418. 453.
 — -wahlprozeß in Kastenholz 14.
 — -wahlprozeß in Stolzenburg 100. 133.
 Pfarrerin 67. 314.
 Pfarrherr Adam 483.
 Pfarrhof 5. 67. 308. 438.
 Pfarrersknechte, Ordnung 84. 476.
 Pfirndenhäufung 97 ff.
 — -verleihung 117.

Philipp v. Hessen 265.
 Piso Jak. 134. 357.
 Pietismus 567.
 Pistorius Marc. 477. 479.
 Pius II. 111.
 Plock 37. 44.
 Poesie human. 353 f.
 Pold 155.
 Polder, Bischof 134.
 Polen 37. 144. 358 f. 362. 426. 480.
 Pölla 131.
 Pomane 495.
 Pomarius Ch. 234 f. 309. 323. 342. 350 f.
 Pomesanien 208.
 Popen, Griech. 564.
 Praebende 524.
 Praelati nullius dioec. 19. 58.
 Prag 132. 134. 156. 217. 383. 392.
 Praesentation 5. 13 f. 16. 32. 49. 309.
 387. 560.
 — Rede 553.
 Prediger 226. 311. 314. 325. 340. 369.
 438. 504.
 Predigt, Beschaffenheit 121. 547. 551.
 — Lesen verboten 557.
 — Mißbrauch 556.
 — Nachschreiben 554.
 Predigten 121. 249. 312. 315. 547 f.
 Prens Dorf 22.
 Presbyterianismus 438.
 Preßburg 501.
 Preßburger Friede 421.
 — Landtag 384. 492.
 — Untersuchung 491.
 Pretaj 470. 560.
 Preußen 370.
 Prewsz M. 144.
 Priesterweihe, Bedingungen 135.
 Privatbeichte 249. 274. 312.
 Privatbeichtväter 125. 126.
 Privatkapellen 125. 126.
 Probstdorf 43.
 Propsteigebäude 47.
 Propsteigebiet 10. 55.
 Propstei, Hermannst. 7 ff. 13. 24. 28.
 42 f. 61. 163. 168. 320.
 — -aufhebung 45. 53.
 — -bücher 142.

Pröpste in Herm. 9. 28. 42. 43. 64. 97.
 114. 170.
 — Steuersammler für Gran. 170.
 — Zahlungen an die 163.
 Protestantenverfolgung in Ung. 421. 491.
 528.
 Protestanten, vertriebene in Sieb. 421.
 492.
 Prozesse vor der k. Tafel 427.
 — mit dem kath. Bisch. 27 ff. s. Zehnte.
 Pseudobischöfe 35.
 Puritanismus 461.

Q.

Quäkertum 567.
 Quartisten 90. 102.
 Quasi-episcopale Macht des Dechanten
 12. 14. 184.
 — Macht des Propstes 12.
 Quellen des Ref. Büchleins 223.
 Quirinus Joh. 481.

R.

Raab 44. 490. 492.
 Raczische Sprache 335.
 Radeln 356.
 Radetz 425.
 Radul Scherban 393 f.
 Rakoczy, Vater u. Sohn 425. 427. 485.
 — I. 326. 426. 433. 461. 468. 470. 486.
 — II. 426. 456. 488. 513. 517.
 — Sign. 390. 392. 481.
 Ramser Stadtpf. 218. 230 f. 245. 263.
 Ranke 229.
 Ratsch 475.
 Rauber, Bischof 259.
 Recht, Einheitt. im Sachsenland 243.
 251. 253. 370.
 Rechtsbuch des Honterus 251. 370.
 — Wagners Verse dazu 251.
 Rektor in Bistritz hält Donnerstag Messe
 151.
 — scholarum 136.
 Reen, Sächs. (Regen) 23. 517.
 — Bürgermeister verweigert d. Zehnten
 453.
 — Zahlungen 517.
 Reformation 180. 189 ff. 197 f. 232 f. 243 f.

- Reform. eccl. Coron. (Ref.-Büchlein) 220.
 222 f. 228 f. 230. 245. 248. 263. 270.
 283. 301. 307. 310. 333. 342. 410.
 — Wittenberger Ausgabe 229.
 Rel. eccl. Saxon. 245. ff.
 Reform. Kirche 365. 381. 422. 461. 470.
 516 f.
 Reform. Kollegium in Weißenburg, Enyed
 422.
 — Reform. Pfarre in Kronstadt 563.
 — Kirche u. Rumänen 335. 422.
 Regensburg 138.
 — Reichstag 219. 240.
 Regis Sim. 547.
 Register über die Kirchenkinder 437.
 Reichau 75. 163. 371. 381. 512. 514.
 Reichesdorf 165. 235. 487.
 Reichesdorffer 351.
 Reilich Gab. 547.
 Reipchius Dan. 376.
 Religionsfreiheit in Sieb. 284. 285. 381.
 384. 405. 420. 426. 430 f. 510.
 — in Ungarn 384.
 Religionsgespräche 214. 238. 277 ff. 281.
 284. 286. 302.
 Reliquien 152 f.
 Renaissance 195. 356.
 Renerius, Pf. in Großpold 59.
 Reps 4. 77. 238. 395. 398. 468. 511.
 Repudialprozeß 444.
 Reter Fr. 246.
 Retersdorf 22. 416. 418.
 Reuchlin 262.
 Reudel 80. 83. 115 f.
 Reußdörfchen 120.
 Reußen 8. 45. 92.
 — (Bulgaren) 174.
 Reußmarkt 324. 495. 513.
 — Stuhl 114. 474. 487. 512. 514.
 Reynoldus, Pf. in Stolzenburg 13.
 Reys G. 148.
 Rezipierte Kirchen 283. 285.
 Rhedei 453. 486.
 Rheinfranken 3.
 Rheinische Diözesen 5.
 Rich M. 131
 Richelius, Stadtpf. in Herm. 311. 440.
 537.
 Richer Jac. aus Basel 144.
 Rihelius M. 483.
 Rimnik 335.
 Rinteln 460.
 Rockenstuben 413. 465.
 Rodna 21. 30. 105. 518.
 Rohrmann Gallus 375.
 Rom 22. 29. 32. 131. 175. 356.
 Romanische Kirchenbauten 32.
 Ron Greg., Pf. in S. Fenyes 118
 Rosch 474. 493.
 Rosenau 22. 330.
 Rosetum Frankianum 545.
 Roska Kasp. de 200.
 Rostock 280. 501. 526.
 Roth, Pf. in Petersberg 309.
 Roth Joh., Prov. Not. 391.
 Rothberg 114. 134.
 Rudimenta cosmogr. 217.
 Rudolf II. 365. 380. 384. 392. 395.
 Rufinus de Civinio 163.
 Ruinae Panon. 354.
 Rumänen (s. Walachen) 94. 191. 334.
 495. 512. 513. 567.
 — Verpflichtung f. ev. Kirche 512 ff.
 Rum. Bücher 334.
 Rumänien 37.
 Rumeser Student 141.
 Rußland 358.
 Rüdel s. Reudel.

S.

- Sabbathalien 139.
 Sachs Joh. (Zaz), Königsrichter 64. 112.
 Sachsenland 190. 333. 521.
 Sachsenland, alle Bewohner sächs. Recht
 unterworfen 243.
 Sächsisch-Fenyes 118.
 — Leben um 1500 194 ff.
 — Religion 409.
 Säcularisation 319. 320.
 Säcularisierung der Abgaben an den
 Bischof 271.
 Sacramente, Gleichm. Verwaltung 244.
 Sadler Margarethe 80.
 Salicaeus Fr., Gen.-Dech. 165.
 Salzburg 8. 26 f. 120. 124. 308. 333.
 429.

- St. Georgen 234.
 Sarfink, Propst 43.
 Sarospatak 390.
 St. Gotthard 490.
 Saxia in Rom 22.
 Scopation 376.
 Sebaldußschule 343.
 Sebastianus cler. schol. de Selk 137.
 Seelbad 126.
 Seelhaus 243.
 Seiden 45. 482.
 Sekler 4. 19. 34. 242. 254. 281. 377.
 382. 427. 490. 495.
 Seklerland 30. 190.
 Senndorf 105. 140. 152. 547.
 — aus dem Kirchenbuch 152ff. 157.
 Seraphin, Rekt. u. Not. in Bistr. 235
 348.
 — Rekt. in Schäßburg 530. 531.
 Seredi Kasp. 236.
 Servatianer 284.
 Severiner, Bischof 38.
 Severinus Joh., Pf. in Kleinschelk 484.
 Siebenbürgen, Geogr. Schilderung 189f.
 Siebenbürger Mart. 357.
 — Haus in Konstantinopel 449.
 Sieben Stühle s. Hermannst. Provinz.
 Siechenhäuser 22. 148 s. Spital.
 Siegel der Hermannst. Provinz 4.
 — des Kiralyer Kap. 184.
 — des Mediascher Kap. 111.
 Siegler Mich. 350. 352.
 Sigismund König 44. 48. 78. 92. 97. 108.
 48 167.
 — Pf. in Hetzeldorf 118.
 — Pf. in Schmiegen 143.
 Sillein Syn. 405.
 Simon, Pf. in Senndorf 163.
 — de Rozgon, Propst 45.
 imonie 444.
 Simonius 558.
 Sittenverwilderung 455.
 Sitvatoroker Friede 384. 390.
 Sixtus IV. 131. 145.
 Sobiesky 492.
 Socolovius 373.
 Söldner, wie sie hausen 446.
 Soltenich, Erzbischof 80.
 Sommerburg 515.
 Sonntagsfeier 70. 308. 430.
 Sora, Bischof 76.
 Sozinianer 282. 284f. 287. 425.
 Speratus Paul 208.
 Spiele 249.
 Spielstuben 253. 368 s. Rockenstuben.
 Spinnstuben 235 s. Rockenstuben.
 Spital in Bistritz 27.
 — in Hermannstadt 22. 114. 146.
 — in Schäßburg 147f.
 Spitäler 22. 27. 146ff. 221. 308.
 Sporen Math. 484.
 Spring 323 s. unter Kapitel u. Zekesch.
 Staat u. Kirchengut 167. 204.
 Stadtrecht v. Hermannstadt 370.
 Stadtschulen 139.
 Stamm Joh. 503.
 Stancarus 284.
 Stände Siebs. 167. 189f.
 Statilius, Bischof 181. 192. 205. 214-
 234ff. 268.
 Statuta s. Eigenlandrecht.
 Statuten des Burzenländer Kapitels 82.
 — des Hermannst. Kapitels 61. 65f.
 — des Kiralyer Kapitels 184.
 — des Laßler Kapitels 183.
 — des Mediascher Kapitels 109. 185.
 — des Unterwalder Kapitels 182.
 — -zusammenstellung 471 f.
 Stephan d. Hl. 5.
 — Sieb. Herzog 20. 47.
 — Sieb. Bischof 90. 98. 106.
 Stellenbesetzung, Unordnungen 118.
 Stettin 377. 527.
 Steuern 349. 387. 447f. 490. 492. 506.
 563.
 — Aufteilung 496.
 — Freiheit der Pfarrer u. Lehrerwitwen
 390.
 — Zahlungen des Mediascher Kap. 164.
 Stiftungen, Sächs. in Wien 131.
 Stöckel L. 219. 299.
 Stolzenburg 13. 63. 100. 117. 120. 121.
 133f. 177. 246. 309. 351. 361. 480.
 560.
 — Pfarrerswahl 100.
 Stoss Veit 356.

- Straßlosigkeit der Landtagsreden 255.
 Straßburg 375.
 Strauß, Büchsenmeister 124.
 Streit zwischen Hermannst. u. Burzenl.
 Kap. 170f.
 — zwischen Hermannst. u. Synode 449f.
 564f.
 — zwischen ref. u. evang. Kirche 470.
 Streitpunkte zwischen kath. Bischof u.
 Pfarrer 94.
 Studienkosten ins Erbe nicht einzu-
 rechnen 372.
 Studierende im Ausland 83. 132f.
 — Gesetzl. Bestimmungen 432.
 Studienurlaub 83. 133.
 Stuhlsversammlung 14. 62. 63.
 Stutz U. 157.
 Subsidium caritat. 161f. 288.
 Sultan 286. 426. 486.
 Superintendent 258f. 289. 294. 386. 333.
 386. 414. s. Bischof.
 Surdaster 199.
 Surrogatien im allgem. 328. 378. 469.
 s. auch Kapitel.
 — Kaltwasser 24. 91ff.
 — Leschkircher 7. 61. 62. 171.
 — Magareier 24. 161. 469.
 — Schenker 7. 61. 62. 171.
 — Vierdörfer 24. 28f. 91. 342. 388.
 — Zekescher 24. 29. 173. 324. 450 s.
 Spring.
 Tutoris Val. 481.
 Sydonius M. 212.
 Sylvasi 395.
 Synodalcensus 389.
 Synode, Erste evang. 246.
 — Grundsätze 409.
 Synoden 259. 262. 274f. 277f. 281. 287f.
 299. 300. 302. 305. 321f. 327. 333.
 342. 368f. 376. 378. 385. 401. 408.
 411. 419. 433. 455. 457. 460. 498.
 502. 513. 520. 521. 528. 532. 556.
 564. 566.
 — Amtl. Protokolle 417.
 — Verhandlungsort 329
 — Zusammensetzung 328.
 Synekuren 514.
 Symier Bischof 233. 234.
 Sywart Joh. 156.
 Szalka L., Erzbischof 198.
 Szatmar. Archid. 24.
 Szekel M. 474.
 Szekely Moses 365.
 Szelepcseny, Erzbischof 491.
 Szelischter Stuhl 114.
 Szilagyi, Pf. 516.
 Szt. Andrassy 422.
 Szt. Márton 483.
 Szolnok 468.
 — Archid. 24. 98.

Sch.
 Schaal 45.
 Schaas 545.
 Schaden Georg u. Rosa 484.
 Schaio-Schlacht 10.
 Schankrecht der Pfarrer 182. 505.
 Scharfeneck Joh. v. 114.
 Scharosch bei Mediasch 165.
 — bei Schenk 122.
 Scharsius, Bischof 525.
 — Brüder 525.
 Schäßburg 21. 23. 94. 119. 121. 130.
 133. 144. 146. 148. 185 f. 206. 214.
 232. 245. 256. 279. 281. 376. 380.
 406. 422. 445. 451. 468. 511. 529 f.
 539. 544. 566.
 — Religionsgespräch 214.
 — Spitalsfragen 147.
 — Stadtpf. Zehntbezug 94.
 Scheider, Pf. in Kremnitz 265.
 Schelk, Besiedlung 28.
 — Pfarrer u. Bischof 88f.
 — Stuhl 29. 87. 91. 114. 159.
 Schelker G. 546.
 Schellenberg 62. 113. 122. 133 f. 551.
 Schenk 55. 62. 446. 454. 564.
 — Surrog. 7. 81 f. 171.
 — Stuhl 40. 61. 114.
 Scherer A. 262.
 Schesäus 275. 293. 300. 352. 353 f.
 Schiffbaumer, Bischof 379. 383 f. 386.
 391. 397 f. 416.
 Schismatiker 86. 129.
 — Vertreibung aus den sieben Dörfern
 86.

Schlacht am Weißen Berg 420.
 Schland Joh., Rekt. 484.
 Schlatt 436.
 Schlesien 3. 138.
 Schlüsselvertrinken 442.
 Schmählieder u. Schriften 198 f. 201 f.
 Schmälerung der Lehrereinkünfte verboten 138.
 Schmiegen 122. 143.
 Schmidt M. 131.
 Schneeberger (Meißen) 489.
 Schneeweiß Mart. 484.
 Schmalkald. Artikel 460. 503.
 Schmeizel 527.
 Schnitzler 527 f. 548 f. 554.
 Schogen 324.
 Scholam rogare 422.
 Scholasticus 135. 136.
 Scholten 29. 92.
 Scholtz, Hunyad. Burggraf 201 f.
 Schönauf (Schönen) 481
 Schönbach 76. 555.
 Schorsten 29. 92. 480.
 Schreiberspruch 142.
 Schuhknechte in Keisd 130.
 Schulanfänge 135.
 Schule 6. 227. 249. 299. 307. 336 ff. 422.
 — vom Aufrichten 336.
 Schulausflüge 344.
 Schule, Bitten um 338. 376. 523
 Schulfeste 344. 374. 524.
 — -geld 139.
 — -haus 135. 138.
 — -komödien 344. 533
 — -lohn 183.
 — -staat 344. 422. 524
 — -stunden- u. Lehrplan 342. 524.
 — -unterricht 329. 373. 375. 422. 523. 530.
 — -zucht 339. 529.
 Schulen in Ungarn 136.
 Schuler H. 131.
 Schuler-Nekesch 481.
 Schuller(us) 135.
 Schüler-Cötus 373.
 — Leben 136. 140. 373.
 Schwarz, Pf. in Denndorf 256.

Schwarzkirche in Krörsdorf 79. 148.
 Schweden 486.
 Schweizer Ref. 248.
 T.
 Taggelder 11. 52.
 Talmesch 22. 355.
 Tartareneintall 35.
 Tartlau 18. 99. 122. 221. 262. 416 417.
 Tartler M. 484.
 Tatros 179.
 Tatsch 437.
 Taufe 224. 307 331. 414. 478. 504. 558.
 — in der Volkssprache 224. 307.
 — der griech. Kirche gültig 224. 331.
 Taufer Kasp. 208.
 Taufmatrikeln 307. 386.
 Taufpaten 410.
 Tekendorf 154. 310 324.
 Tekes 515.
 Tellmann, Pf. in Hammersdorf 134.
 Temescher Banat 568.
 Temesvar 402.
 Teppiche in Kronstadt 148.
 Tergovischt 335.
 Territorialprinzip 247. 282. 324. 432.
 Testament der Pfarrer 73. 83. 95. 107. 110 f. 169. 175. 181. 205. 371. 450. 476.
 — Zahlungen dafür 162. 371. 389.
 Theilesius, Bischof 415. 416.
 Thelegd, Archid. 24.
 Theodoricus, Pf. in Mühlbach 9.
 — Kuman. Bischof 34.
 — Succentor in Kronstadt 135. 138.
 Theophil, Bischof 567.
 Therewk, Pf. in St. Georgen 234.
 Thoma, Pf. in S. Fenyos 118.
 Thomas, Burzenl. Dechant 246.
 — Pf. in Pold 155.
 — Stadtpf. in Kronstadt 78. 80. 130.
 — de Nympti 36.
 Thonhäuser Petr. 87. 134. 198.
 Thorda 22 f. 117. 237. 271. 275. 284. 292. 318.
 — Archid. 24.
 Thorn 526.
 Thurn 420.

Thurzo, Palatin 405.
 Teutsch G. D. 119. 144.
 Teutsch, Stadtpf. in Bistritz 235.
 — Rekt. in Bistritz 532.
 Tobiaschi, Erbgraf 118.
 — Pf. in Hammersdorf 134.
 Tobsdorf 354.
 Tod des Pfarrers 73. 83.
 Togati 541.
 Tohan 80. 130.
 Tökelbach 307.
 Tököly 507. 563.
 Torbeck 370.
 Törzburg 76 f. 207. 485.
 Totenbrüderschaft s. Kalandsb.
 Totenmesse 71 f. 82.
 Totentanz von Wagner 353 f.
 Tragen des Pfarrers in die Kirche 387.
 Transaktion von 1545. 246. 449. 498.
 Trappold 166. 232. 445.
 Trauung 274. 304. 308. 313. 478. 558.
 — gemischte Ehen 445.
 — Formel 83. 249.
 Treppen 122. 152. 235. 244. 357.
 Tribut an die Türken 241.
 Trimberg H. v. 185.
 Trinken 70. 109. 110. 493.
 Tridentiner Konzil 266. 268. 358.
 Tripartitum 60. 252.
 Tröster 545.
 Tschapertsch 425. 513. 514.
 Tübingen 561.
 Türkeneinfälle 50. 75. 116. 119. 120.
 125. 141.
 Türkenkriege 94. 192. 204 f. 219. 318.
 365. 490 f.
 Türkische Oberhoheit 193. 236.
 Türken treten Sieb. ab 568.
 utius G. 545.
 Tyrnau 268. 501.

U.

Überfall Weißenburgs 26 29.
 Ubiquitätsleugner 503.
 Udvarhely 24. 362.
 Ugocsa 200.
 Ulm 524.
 Umgang des Pfarrers 69 f.

Umgangsformen 559.
 Ungarn 4. 34. 131. 136. 144. 154. 175.
 189. 192. 229. 260. 271 f. 274. 299.
 346. 359. 363. 367. 377. 383 f. 405.
 420 f. 425. 427. 490 f. 525. 528. 568.
 Ung. ev. Gemeinden 273. 297.
 — Sprache in der Schule 526.
 — Reichstag 180.
 Ungleich (Unglerus) Bischof 280 f. 295 f.
 303. 306. 335. 347. 358. 366. 369. 378.
 Union der griech. u. kath. Kirche 567.
 Union der 3 Stände 191.
 Union der Sachsen 406.
 Unirte Kirche 567.
 Unitarier (Un. Kirche) 277. 284. 300.
 341. 345. 358. 381 f. 422. 504. 519.
 532.
 Unit. Gesangbuch 425.
 Universitas cleri eccl. exempt. 169 ff.
 173. 185.
 — pleb. Cib. et de Brasso 168.
 Universitäten, Deutsche 83. 133 f. 207.
 209. 262 f. 280. 296. 339. 347. 372.
 — Gutachten über Abendmahl 280.
 — Freier Besuch 431 f.
 Universität, Geistliche 172 f. 181. 204.
 s. Synode
 Unordnung beim Gottesdienst 59.
 Untergegangene Gemeinden 74. 495.
 512.
 Unterstützungskasse 346. 348.
 — f. Studien im Ausland 374. 389.
 Unterwald 323. 391. 495.
 Unziemliche Spiele 249.
 Urban IV. 105.
 Urbanus, Buchhändler 144.
 Ursachen des kirchl. Verfalls 506.
 Ursula, Meister Paulin 125. 130. 143. 306.
 Urwegen 287. 330. 381. 528.

V.

Vasarhely 256. 271. 285.
 Vasmund 21.
 Verantius 214. 216. 351. 356.
 Verböcзыs Tripartitum 60. 252.
 Vereinigung des Milc. Bist. mit Gran 176 ff.
 Verkauf des Zehntens 61. 67.
 Verlobung 444. 558.

Verluste der ev. Kirche 512 f.
 Verpachtung des Zehntens 321.
 Verteidigungskirchen 119.
 Vertrag zwischen Hermannstadt u. dem
 Stadtpfarrer 47.
 Verpflichtungen der Pfarrer 100.
 Vest Joh. 550.
 Vizearchidiakone 24.
 Vizepleban 79.
 Viertelsrecht der Töchter 60.
 Vietor, Mühlb. Stadtpf. 447.
 Vincentius, Rektor in Bistritz 135.
 Vierdörfer Surrog. 24. 28 f. 91. 342. 388.
 Virgil 524. 547.
 Virtus nobilitat hominem 407
 Visitation 72. 81. 89. 94. 95. 220. 232.
 261. 296. 302. 304. 305. 316. 317.
 328. 341. 342. 392. 405. 412. 430.
 463. 464. 494.
 — im Burzenland 261. 305. 464.
 Visitationsartikel 305. 391. 412. 413.
 464.
 Vitus, Milc. Bischof 35.
 Vizakna s. Salzburg 124.
 Volksfeste 344.
 Volksschulen 135. 336. 377. 519.
 Vorladung des Pfarrers 72.
 Vorlesungen an Univ. v. Sachsen 133.
 Vorschriften, Sittl. 68. 84. 109 f. 243.
 249. 253. s. Visitationen.
 Vorpenn freie f. den Adel 427.

W.

Wagner Val. 217. 245. 251. 262. 263.
 264. 313. 334. 339. 342. 344. 345.
 349. 352. 353. 424.
 — Verse zum Rechtsbuch 251.
 Wahlrecht, Entziehung 27.
 Waida 366.
 Waisen 249.
 Waitzner Bischof Herm. Propst 45.
 Walachei 33 f. 116. 189. 237. 335. 393.
 426.
 Walachen (s. Rumänen) 19. 34 ff. 50.
 86. 217. 243. 349. 482. 513.
 — Bekehrungsversuche 37.
 Walachen wählen sächs. Pfarrer 513 f.
 Wallonen 377. 360.

Walbrunus, Dechant 14. 64.
 Waldhütten 98. 115. 122. 131. 481.
 Wall Thom. 133. 134.
 Wallenstein 421.
 Waltersdorf 118. 355.
 Warda, sieb. Bischof 174.
 Wassid 92. 416. 494.
 Weidenbach 80. 122.
 Weidner, Pf. in Birtzhalm 235.
 Weigel, Theos. 503.
 Weimar, Herzog v. 421.
 Weingartskirchen 173.
 Weineinfuhr des Kronst. Stadtpf. 182.
 Weinschank 49. 69. 86. 262. 263. 388.
 390.
 Weinzehnte 95.
 Weiß, Herm. Bürgermeister 245. 345.
 Weiß Mich. 39. 57 ff. 400. 525.
 Weyrauch 398. 400. 408. 412. 414. 415.
 463.
 Weissenburg 23. 26. 29. 38. 98. 99. 136.
 193. 219. 230. 240. 284. 288. 297.
 303. 360. 362. 365. 396. 422. 429.
 481. 483. 514. 536.
 Weissenburger Bistum (Bischof) 5. 11.
 23. 24. 26. 75. 88 f. 90 f. 95. 107.
 175. 243. 244. 246. 269. 324. 422.
 — Kapitel 75. 78. 93. 95. 136. 162. 174.
 234. 269. 276. 323.
 — Fürstensitz 193. 422.
 — Schule 536 f.
 Weißkirch bei Bistritz 106. 121.
 — bei Reußmarkt 324.
 — bei Schäßburg 22.
 Weltlicher Einfluß 79.
 Weltuntergang 489.
 Wendler, Pf. in Weißkirch 121.
 Werd 163. 381. 565.
 Werlinus 98.
 Westfäl. Friede 426.
 Widdmann Clem. 482.
 Widerstandsartikel der Goldenen Bulle
 aufgehoben 492.
 Wiederweihe des Kirchhofs (Kirchen)
 69. 76.
 Wien 50. 132. 133. 134. 147. 156. 196.
 207. 208. 217. 259. 357. 381. 383
 420. 492. 501. 567.

Wiener Friede 384. 420. 421. 426.
 Wiener Paul, evang. Bischof 259. 260.
 289. 345.
 Windau 152.
 Wikleff 273.
 Wirkungskreis des Hermannst. u. Burzen-
 länder Dechanten 55 ff.
 Wirtschafterin 72.
 Wissenschaftl. Arbeiten 539.
 Wißwein 442.
 Wittenberg 208. 229. 230. 231. 259. 262 f.
 265. 279. 280. 284. 314. 345. 348.
 350. 460. 501. 508. 527. 531. 542.
 Wittenberger Ordnung 223. 231. 273.
 281. 284. 296.
 Wittenberger Agenda 250.
 Wlachengebiet 20.
 Wlachen- u. Bissenerwald 20
 Wladislaus K. 52. 75. 103. 111. 126 174.
 177. 190.
 Wöchnerin-Aussegnung 274. 313. 479.
 Woiwode Sieb. 20. 52. 60. 76. 156. 174.
 190. 270.
 — der Moldau 233.
 — der Walachei 50.
 Wolfhard Adr. 357.
 Wolkendorf bei Schäßburg 112.
 — bei Kronstadt 262.
 Wölz 122.
 Wosmann, Rekt. in Mediasch 482.
 Wurmloch 480 493.
 Würgengel 525.
 Würzburg 501.

Z.

Zabanius Isak 492. 519. 528-558. 561. 566.
 Zacharias 116.
 Zahlung, letzte an Gran 268.
 — Verhältnis der Graner und Weißen-
 burger Diözese 170 f. 181.
 — Verh. des Hermannst. u. Burzenl.
 Kapitels 170 f.
 — des Hermannst. Kap. an Hermannst.
 Stadtpfarrer 333.
 — Hermannst. Kap. an den Propst 163.
 Zalathna 516.
 Zapolya 62. 191. 203 f. 212 f. 218. 231.
 233. 236. 257. 270. 301.
 Zapolya Joh. Sigm. 192. 237. 279. 281.
 284 f. 303 f. 318.
 Zehnte 6. 12 f. 16. 27. 43. 60. 67. 86 f.
 160 f. 308 f. 320. 325. 360. 366. 368.
 381. 383. 450. 490. 497.
 — Anspruch der Kathol. 567.
 — der Archidiakone 25.
 — der Fremden 404.
 — der Prediger 314.
 — großer und kleiner 82.
 Zehntfragen in Broos 509.
 Zehntner 361. 497.
 Zehntteilungen 184.
 Zehntpflicht 515.
 Zehntstreitigkeiten 27. 29 f. 43. 62. 76 f.
 88 f. 93 f. 95. 102. 108. 320. 455.
 — mit Gabr. Bathori 393 ff.
 — Vergabungen 361 f.
 Zehntverkauf 61. 63. 67. 304. 320.
 Zehntverluste 75. 175. 454.
 Zehntverpachtungen 360 f. 382. 450. 497.
 — vertrag mit Bathori 402 f. 497.
 Zehntverweigerungen 418. 453.
 Zeiden 22. 140. 170. 548.
 Zensualekapitel 496.
 Zensus für den Hermannst. Propst 62.
 Zensus 248.
 Zekelius, Bischof 415. 493.
 Zekeschér Surrogat 24. 29. 173. 324.
 450 s. Spring.
 Zenta, Schlacht bei 568.
 Zepling 453.
 Zernescht 78 80. 120.
 Zied 97.
 Ziegendorf 391.
 Ziegenthal 74.
 Zigeuner 331.
 Zinsennehmen verboten 253.
 Zips 147. 539. 547.
 — Kapitel 45.
 Zisterzienser 18 ff. 51.
 — und das Burzenland 19.
 Zunft u. Kirche 114. 148. 252. 407.
 Zunftregulation 114. 252.
 Zwei Stühle (II. St.) 102. 178. 301. 347.
 (s. Mediasch u. Schelk).
 Zwingli 273. 412.
 Zythopäus 416. 417.

274.3192

Deutsch, F.

T298

v. 1

274,3192

T298

V. 1

